UNIVERSITEITSBIBL
9000001820
zed by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines

# Kirchen-Lexikon

oder

alphabetisch geordnete Darstellung

des

**Wissenswürdigsten aus der gesammten Theologie**

und

ihren Hülfswissenschaften.

---

Bearbeitet

von

einer Anzahl katholischer Gelehrten.

Herausgegeben

von

Dr. **Joseph Aschbach**,
ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Bonn.

---

Erster Band.
A. — Ceolfrid.

---

**Mainz**, 1851.
In der Expedition des Kirchen-Lexikons.
Verlag von Kupferberg und Kirchheim.

Digitized by Google

Druck von J. Kupferberg
in Mainz.

Digitized by Google

136L27

# Vorwort.

Indem der erste Band des allgemeinen Kirchen-Lexikons dem Publicum übergeben wird, erachtet der Herausgeber für nöthig, einige Worte über Anlage, Umfang und Behandlung des Werkes beizufügen.

Daß in unserer Zeit, wo die Theilnahme an den religiösen Fragen sich so vielfach ausspricht, ein Kirchen-Lexikon ein Bedürfniß ist, wird gewiß allgemein anerkannt. Dem Gelehrten fehlt es zwar nicht an Büchern, die ihm über jeden Punkt in der theologischen Wissenschaft Auskunft geben können, aber dem größeren gebildeten Publicum, das Interesse am Religiösen nimmt und häufig veranlaßt ist, augenblickliche Belehrung zu suchen, mangelt ein gediegenes und zugleich populär geschriebenes lexikographisches oder encyklopädisches Werk über die Theologie, worin ein Jeder sich leicht zurecht finden kann. Daß es sich hier nicht um ein biblisches Lexikon handelt, wie man deren mehrere und zwar recht vortreffliche hat, sondern um ein Werk von weiterer Ausdehnung, liegt am Tage. Nicht allein dem gebildeten Laien soll das Werk ein belehrendes Nachschlage-, ja selbst Lesebuch seyn, sondern auch dem Geistlichen, dem eine größere theologische Bibliothek nicht zur Hand ist, muß es vorkommenden Falls augenblickliche Auskunft darbieten können. In ein solches Kirchen-Lexikon muß daher der Gesammtstoff der theologischen Wissenschaft dem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen werden: es müssen aus der Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie und Liturgik;

Digitized by Google

aus der biblischen Exegese, Hermeneutik, Kritik und Alterthumskunde; aus dem Kirchenrechte, der Kirchengeschichte, der christlichen Archäologie und kirchlichen Statistik; aus der christlichen Literatur, Philosophie und Kunst die Hauptpunkte in den Artikeln behandelt werden.

Bei einem Werke beschränkten Umfangs kann natürlich nicht Alles aufgenommen werden; es soll nicht Alles enthalten, was mit der Kirche in Verbindung gebracht werden *kann*, sondern nur das, was wesentlich oder doch nahe mit ihr in Verbindung *steht*. Das Unwesentliche, Unbedeutende, ganz Uninteressante muß ausgeschieden werden, will man nicht eine lange Reihe von Bänden füllen und eine ganz theure Encyklopädie liefern, mit welcher am wenigsten dem großen Publicum gedient ist. Nicht über alle Punkte im alten Testamente brauchen in einem Kirchen-Lexikon von wenigen Bänden Artikel aufgenommen zu werden: sie müssen sogar fehlen, um wesentlicheren Gegenständen Platz zu machen. Dagegen solche Punkte, wie hohes Priesterthum, Adam, David, messianische Weissagungen ꝛc., die mit dem Christenthum in enger Beziehung stehen, dürfen natürlich keineswegs übergangen werden. Daher ist die plan- und zweckmäßige Anlage eines solchen lexikographischen Werkes gewiß keine untergeordnete Sache. Hier muß vor allen Dingen Einsicht und Tact entscheiden. Es ist leichter Zuviel zu geben, als Weniges mit vernünftiger, zweckmäßiger Auswahl. Viel Raum kann gewonnen, dem Ganzen eine wissenschaftlichere Gestalt gegeben werden, wenn einzelne Zweige der theologischen Wissenschaften partienweise oder in Collectiv-Artikeln behandelt werden. Die leichte Orientirung des mit der Wissenschaft nicht näher vertrauten Lesers kann dabei doch stattfinden. Denn die speciellen Hinweisungen, theils in der Reihe der Artikel, theils in dem *General-Register* über Personen und Materien, das am Schlusse des Werkes beigefügt wird, werden Jeden anleiten, sich mit Leichtigkeit zurecht zu finden. So ist z. B. über „Aaron" kein besonderer Artikel gegeben, aber in dem Artikel „Hohes Priesterthum" wird über ihn gehandelt. Das Register wird bei „Aaron" darauf hinweisen.

Digitized by Google

Wir halten den Plan fest, das allgemeine Kirchen-Lexikon nicht in mehr als in vier Bänden herauszugeben. Bekanntlich gehören A und B zu den Buchstaben im Alphabet, die in lexikographischer Hinsicht besonders reichhaltig sind und wovon jeder drei bis vier andern Buchstaben durchschnittlicher Art gleich steht. Dazu kommt noch, daß grade im ersten Band eine ziemliche Anzahl umfangreicher Collectiv-Artikel vorkommt, wie z. B. die kirchlich statistischen über Afrika, Amerika, Asien und Australien; die über Abendmahlstreitigkeiten, Alterthumskunde (biblische), Baukunst (kirchliche), Bekenntnißschriften, Benedictiner, Bibel ꝛc., Bischof, Canonen-Sammlungen u. a., worin eine große Anzahl einzelner Artikel enthalten ist.

Da die Tendenz des Kirchen-Lexikons vorzüglich dahin geht, die richtige Kenntniß von den katholischen Glaubenslehren, von der Bedeutung der kirchlichen Einrichtungen, von den Ereignissen innerhalb des kirchlichen Lebens auch in die weiteren Kreise des Volkes zu verbreiten, dem Interesse desselben am Religiösen heilsame Nahrung zu gewähren und ihm wahrhafte Belehrung darzubieten: so muß Klarheit und Verständlichkeit im Ausdruck, wie ansprechende Darstellung ganz besonders im Auge behalten werden. Die eigentlich gelehrte Form mit Ueberhäufung von Citaten muß so viel als möglich vermieden, besondere Noten unter dem Text aber müssen ganz ausgeschlossen seyn. Daß aber dessenungeachtet in den Artikeln das Resultat eigenthümlicher gelehrter Forschungen enthalten ist, werden die Sachkundigen nicht verkennen. Das größere Publicum aber wird bei einer nähern Einsicht des Werkes die Ueberzeugung gewinnen, daß bei weitem die größte Anzahl der Artikel, und zwar besonders solche, welche für den größern Leserkreis Interesse darbieten, in solcher Weise behandelt sind, daß sie sich zur Lectüre für jeden Gebildeten empfehlen.

Das allgemeine Kirchen-Lexikon hat confessionelle Polemik ausgeschlossen: man hat dabei freilich nicht der Berichtigung falscher Ansichten entsagt: sie ist aber auf die Wahrheit und die ursprüng-

Digitized by Google

lichen Quellen basirt und ohne gehässige Ausfälle auf die Gegner gegeben.

Die Mitarbeiter sind Männer, die auf der Höhe der Wissenschaft stehen: sie gehören allen Fächern der Theologie und ihren Hülfswissenschaften an. Daß die dogmatischen, exegetischen, liturgischen, Artikel nur von Geistlichen, und zwar meist von Professoren der Theologie ausgearbeitet werden, muß schon eine Bürgschaft von der Zuverlässigkeit und Gediegenheit der kirchlichen Angaben gewähren. Die größeren Artikel sind dazu alle von ihren Verfassern unterzeichnet. Eine Anzahl von den ersten Theologen und Gelehrten Deutschlands, großentheils Universitäts-Professoren, hat sich bei dem Werke betheiligt und zum ersten Bande bereits Beiträge geliefert.

Zur Erleichterung und planmäßigern Behandlung der Ausführung des Werkes trug es nicht wenig bei, daß die Hauptmitarbeiter in der Nähe der Redaction wohnten. Durch die beständige gegenseitige mündliche Besprechung wurde das Werk in seinem Fortgange, in seiner einheitlichen Einrichtung, nicht wenig gefördert.

Nach den Fächern bearbeiten die Mitwirkenden, wie folgt:

1) Die Exegese, Hermeneutik und andere biblische Wissenschaften: die Herren Dr. Scholz, Dr. Vogelsang, Dr. Martin (Professoren in Bonn) und Prof. Dr. Mack (Pfarrer in Ziegelbach).

2) Die Dogmatik, Moral, Pastoral, Liturgik, christl. Alterthümer ꝛc.: die Herren Dr. Dieringer und Dr. Martin (Professoren in Bonn), Lic. Buse und Dr. Meckel (Professoren in Köln), Baudri (Domcapitular und Generalvicar in Köln), Dr. Binterim (Pfarrer in Bilk), Director Mitzka (Prof. in Heidelberg).

3) Das Kirchenrecht und die damit verwandten Disciplinen: die Herren Dr. Walter (Prof. in Bonn), Geh. Hofrath Roßhirt (Prof. in Heidelberg), Baudri (Domcapitular und Generalvicar in Köln), Dubelman (Repet. in Bonn).

4) Die so umfangreiche Kirchengeschichte und kirchliche Literatur ꝛc., wovon einen Theil der Herausgeber selbst behandelt: die Herren Dr. Alzog (Domcapitular in Hildesheim), Dr. Brischar (in Tübingen), Dr. Floß und Frings (Repet. in Bonn), Dr. Hefele (Prof. in Tübingen), Hennes (Prof. in Mainz), Dr. Hilgers (Prof. u. Pfarrer in Bonn), Holzer (Regierungsrath und Pfarrer in Coblenz), A. Kaufmann (in Bonn), Dr. Külb (Bibliothekar in Mainz), Dr. Meckel (Prof. in Köln), Meuser (Pfarrer in Alfter), Reinkens (in Bonn), Prof. Dr. Riffel (in Mainz), Dr. J. J. Ritter (Prof. u. Domdechant in Breslau), Dr. F. Ritter (Prof. in Bonn), Dr. Scharpff (Prof. in Gießen), Schmitt (Dechant in Großwallstadt), Dr. Sparschuh (in Mainz), Dr. Vullers (Prof. in Gießen).

5) Christliche Philosophie: die Herren Dr. Knoodt (Prof. in Bonn), Dr. Clemens u. Dr. Volkmuth (in Bonn), Dr. Steingaß (Prof. in Frankfurt a. M.).

6) Christliche Kunst ꝛc.: die Herren Dr. Clemens, Dr. Heimsoeth, Dr. Lersch (in Bonn), Bone (in Bedburg), Kreuser (Prof. in Köln), Mosler (Prof. in Düsseldorf), Reichensperger (Landgerichts-Rath in Trier), Dr. Steingaß (Prof. in Frankfurt a. M.).

Außer den genannten Mitarbeitern, welche die von ihnen verfaßten Artikel mit ihrem Namen oder ihrer Namensschiffer unterzeichnen, haben noch eine Anzahl gelehrter Männer dem Werke ihre Mitwirkung zugewendet, ohne im Verzeichniß der Mitarbeiter genannt seyn zu wollen. Ihre Artikel sind mit besondern Chiffern versehen.

Das Kirchen-Lexikon hat bereits im Laufe des Jahres 1845 seine vollständige, planmäßige Anlage erhalten. Daß diese eben keine unpassende ist, dafür scheint schon der Umstand zu sprechen, daß bei einem andern Werke ähnlicher Art, welches einige Zeit nach dem Erscheinen der ersten Lieferung unseres Kirchen-Lexikons als ein gelehrtes angekündigt und begonnen wurde, unsere Arbeit eine

Digitized by Google

stille Anerkennung gefunden hat, indem sie in mehrfacher Hinsicht zu Grunde gelegt und benutzt worden ist.

Wie der Druck dieses Bandes schnell vorgeschritten ist, ebenso soll er in den rasch auf einander folgenden Lieferungen der nächsten Bände weiter geführt werden, so daß in zwei Jahren das allgemeine Kirchen-Lexikon vollständig erschienen seyn wird.

Bonn, den 1. Oktober 1846.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

noch viel qualvolleren Todes zu sterben — er wurde aufgefunden und lebendig begraben. Severs, in der Nähe von Paris, ist ein bleibendes Denkmal der schauerlichen Begebenheiten jener Zeit: man zeigt heute noch daselbst einen Abgrund, in den mehr als 200 Priester sind gestürzt worden. Auch jenes rasenden Hugenotten sey noch gedacht, der aus lauter Ohren ermordeter Mönche einen Ehrenkranz sich zusammengefügt hat. Gräuelthaten ähnlicher Art hat die wahre Geschichte viele aufgezeichnet, und beurkundet es gewiß die höchste Unbilligkeit, wenn man Angesichts derselben von den Siegern Schonung und Barmherzigkeit verlangen will. Und doch haben sie mehr Mäßigung bewiesen, als unter den vorliegenden Umständen erwartet werden konnte; denn, in fast allen Treffen das Feld behauptend, haben sie nach der Hauptschlacht bei Dreux (19. Dec. 1562), in welcher der Prinz Condé gefangen wurde, mit dem Gesetze sich begnügt, Kraft dessen alle beweglichen und unbeweglichen Güter, Pfründen und Aemter jener Reformirten, welche die Waffen getragen hatten, zur Einziehung verurtheilt wurden. Coligny, der, um bessere Bedingungen zu erlangen, den Krieg fortsetzte, würde gegen den tapfern Guise nicht Stand gehalten haben, aber leider wurde dieser, wohl nicht ohne Vorwissen Coligny's bei Belagerung der rebellischen Stadt Orleans von Joh. Poltrot meuchlings ermordet (er starb den 24. Feb. 1563), und darauf hin (am 19. März 1563) zu Amboise Friede geschlossen, der den Hugenotten nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten, Paris, einige andere namhaft gemachte und jene Orte, woselbst der Hof sich aufhielt, ausgenommen, freien Gottesdienst und Verzeihung alles bis anher Geschehenen zusicherte. Coligny und die Zeloten seiner Parthei meinten noch viel zu wenig erlangt zu haben und begehrten völlige Gleichstellung mit den Katholiken; diese dagegen waren entschlossen, über die Grenzen des Zugestandenen nicht mehr das Geringste zu bewilligen. So konnte der Friede nicht von Dauer seyn; Mißtrauen herrschte auf beiden Seiten; hier wurden Klagen laut wegen Uebergriffen, dort wegen Beeinträchtigung. Entschieden die Gerichte zu Gunsten der Katholiken, dann wurde jenen Partheilichkeit vorgeworfen; trat Frankreich zu auswärtigen katholischen Mächten, selbst zum Papste, in freundliche Beziehung, dann witterte man darin eine Verschwörung zum Verderben der Hugenotten, während diese Söldner warben, Contributionen ausschrieben und mit protestantischen Fürsten offenbar hochverrätherische Verbindungen unterhielten und diese nicht allein um Fürsprache bei dem Könige, sondern auch um bewaffneten Zuzug angingen. Außer England leistete solchen Friedrich III. von der Pfalz. Wie gerüstet und schlagfertig die Hugenotten selbst in Friedenszeiten waren, entnehmen wir aus dem Anerbieten, das Coligny Karl IX. gemacht, nämlich, 10,000 Mann ihm zu stellen, wenn er den Niederlanden gegen Spanien Hülfe leisten wolle. Hätte Karl den Vorschlag angenommen, dann war der Sieg der calvinischen Sache auch für Frankreich entschieden; aber auch dadurch daß er ihn mit Unwillen zurückwies, erreichte Coligny seinen Zweck: er ließ den König die Macht fühlen, über die er selbstständig zu gebieten habe. Im Vertrau



Digitized by Google

auf diese und die Waffen in der Hand forderte er für seine Parthei Gleichstellung mit den Katholiken, wie auch Karl V. den Protestanten Deutschlands sie gewährt habe; aber er ging noch weiter, indem er Erleichterung der Abgaben und zu diesem Ende Berufung der Reichsstände verlangte. Diesem Begehren der Rebellen wurde, wie billig, nicht willfahrt und da sie die Waffen nicht niederlegen wollten, bevor die Schweizertruppen entlassen seyen, die Regierung aber eine solche Nachgiebigkeit als verderbliche Schwäche erachtete, eröffneten sie den zweiten Religionskrieg, besetzten Orleans und machten am 29. Sept. 1567 den Versuch, in Meaux der Person des Königs, der nur durch die herbeieilenden tapfern Schweizer geschützt wurde, sich zu bemächtigen. Obgleich in der Schlacht von St. Denys (10. Nov. 1567) auf's Haupt geschlagen, gewährte man ihnen doch in dem Frieden von Longjumeau (27. März 1568) nicht allein die sehr billigen Bedingungen des Friedensabschlusses von 1562, sondern fügte selbst noch einige günstige Artikel hinzu; weil sie aber ihre Verpflichtungen nicht erfüllten, mit den deutschen Protestanten, namentlich mit dem Churfürsten von der Pfalz unerlaubte Verbindungen fortwährend unterhielten und auch die festen Plätze nicht räumten, erging im September desselben Jahres der Befehl, daß im ganzen Reiche nur katholischer Gottesdienst stattfinden dürfe, die hugenottischen Prädicanten innerhalb 14 Tagen das Land zu verlassen hätten und keiner Amt und Würde bekleiden könne, es sey denn, daß er durch einen Eid sich verpflichte, im katholischen Glauben zu leben und zu sterben. Dies war das Signal zum dritten Kriege unter Condé's und Coligny's Anführung, die in Rochelle, dem Hauptsammel- und Waffenplatz der hugenottischen Parthei, ihre Anhänger zu den Waffen riefen, gegen katholische Glocken und Kirchengeräthschaften von der englischen Königin Elisabeth Pulver, Blei und andere Kriegsbedürfnisse eintauschten, aber, aller Anstrengungen ungeachtet, in der Schlacht bei Jarnac (13. März 1569) wieder unterlagen. Condé selbst wurde gefangen und, nachdem er sich schon ergeben, von einem Herrn von Montesquiou wider Kriegsrecht erschossen. Aber auch dies Mißgeschick brachte die Hugenotten nicht zur Besinnung. Coligny stellte zum Schein Heinrich, den Sohn der Königin von Navarra und den jungen Condé an die Spitze, damit die Rebellion nicht als verbrecherisches Auflehnen der Unterthanen gegen den König gedeutet werden könne, vielmehr als der Kampf zweier mächtigen Partheien erscheine, wobei die Person des Fürsten gar nicht ins Spiel komme, und setzte den verheerenden Krieg fort. Da wurde er am 13. Sept. 1569 vom Parlamente zu Paris als Hochverräther zum Tode verurtheilt, sein Bild am Galgen aufgehängt und auf seinen Kopf die Summe von 50,000 Thlr. gesetzt.

Den gräulichen Verwüstungen, die Coligny, ohne auch nur in einem Treffen den Sieg davon zu tragen, von nun an verübte, machte der Friede von St. Germain en Laye (8. Aug. 1570) ein Ende. Durch denselben erlangten die Hugenotten fast im ganzen Reiche freien Gottesdienst, nur Paris und der jeweilige Aufenthaltsort des Hofes waren aus-

Digitized by Google

genommen; es wurden ihnen auf zwei Jahre vier Sicherheitsplätze (Rochelle, la Charité, Montauban und Cognak) eingeräumt, die Zulassung zu allen Aemtern und Würden verheißen und in Absicht auf etwaige Prozesse über Religions-Angelegenheiten Zugeständnisse gemacht, bei denen von vornherein ein geregelter Gang der Justiz unmöglich war. Was oder wer diese günstigen Stipulationen erwirkt hat, ist bis jetzt noch in ein undurchdringliches Dunkel eingehüllt; nur so viel ist gewiß, die Hugenotten, immer und überall die Besiegten, konnten sie nicht ertrotzen, und nach dem sonstigen Charakter des Königs ging ihm die jammervolle Lage des Landes nicht so sehr zu Herzen, daß er sich beeilt hätte, durch Abschluß eines für die unterliegende Partei so höchst günstigen Friedens sie zu mildern. Hat Katharina, die Mutter Karls, aus Furcht vor der Uebermacht der Guisen, darauf eingewirkt, so war sie es gerade, welche das Geschehene zuerst zu bereuen hatte; denn der König trat von nun an in ein so vertrautes Verhältniß zu Coligny, daß im höchsten Grade die Eifersucht seiner Mutter und seines Bruders Heinrich von Anjou, der Unwille Heinrichs von Guise, die Besorgniß der Katholiken Frankreichs und die Aufmerksamkeit der auswärtigen katholischen Mächte dadurch rege gemacht wurde. Unläugbar sind folgende Thatsachen: Die im Friedens-Instrument den Hugenotten gemachten Versprechungen wurden nicht nur auf das Pünktlichste erfüllt, sondern neue Forderungen zuvorkommend bewilliget, die Katholiken aber bei vorkommenden Klagen wegen Uebergriffen der Calvinisten vor den Gerichtshöfen abgewiesen und bei etwaigen Verletzungen der stipulirten Artikel strenge bestraft, und bei Bewerbungen um Aemter den calvinistischen Candidaten nachgesetzt. Weiter faßte Karl den Plan, für seinen Bruder Heinrich um die Hand Elisabeths werben zu lassen, schloß mit dieser ein Schutz- und Trutzbündniß, nahm eine feindselige Stellung gegen die Spanier an, rüstete den Niederlanden zu Hülfe, und projectirte und bewerkstelligte die Ehe seiner Schwester Margaretha, um die Heinrich von Guise lange geworben hatte, mit Heinrich von Navarra. Endlich zog sich Karl genau in dem Grade, als er dem zu der eben erwähnten Hochzeit nach Paris eingeladenen und daselbst zärtlich empfangenen Coligny näher trat, von seiner Mutter und seinen Brüdern zurück, ja diese wollten bemerkt haben, daß Karls Eifersucht gegen Anjou von Tag zu Tag größer werde, und daß er dann jedesmal mit auffallender Härte und Zurückstoßung sie behandele, wenn er unmittelbar vorher mit dem Admiral zusammengewesen war. Dies zunächst scheint bei Katharina den Plan erzeugt zu haben, den gefährlichen Mann aus dem Wege zu räumen. Ihr stimmten bei Heinrich von Anjou, von Guise, der immer noch die Ueberzeugung hegte, daß Coligny am Mord seines Vaters nicht schuldlos sey, und einige vertraute Räthe. Auf das Verderben der ganzen Hugenotten-Partei war es dabei im Entferntesten nicht abgesehen; der Admiral allein sollte aus dem Wege geschafft werden. Allein bei dem Mordversuch am 22. Aug. 1572, von Maurevel ausgeführt, und zwar vermittelst einer vom Dachfenster abgeschossenen Arque-



Digitized by Google

buse, wurde der Admiral nicht lebensgefährlich getroffen: ihm wurde der linke Arm verwundet und der rechte Zeigefinger abgeschossen. Da schrieen seine Anhänger über Verrath, strömten schaarenweis zu seiner Wohnung, verlangten augenblickliche Untersuchung und Bestrafung, drohend, widrigenfalls furchtbare Rache zu nehmen. Der König eilte, von seiner Mutter und seinem Bruder Heinrich begleitet, in das Haus Coligny's, versicherte ihn aufrichtig seiner Theilnahme, stellte zu dessen Schutze einen Theil seiner eigenen Leibwache auf und gelobte die strengste Untersuchung des Vorfalls. Katharina, diese Zusage ihres Sohnes, die wiederholt an Heinrich von Navarra und an den Prinzen von Condé gegeben wurde, mit eigenen Ohren anhörend und durch die rachefunkelnden Blicke und durch die Drohungen der in Coligny's Haus anwesenden Hugenotten geschreckt, befand sich in der peinlichsten Lage; jedenfalls mußte der Ausgang ihr Verderben bringen, wenn sie nicht dem angedrohten Schlage zuvorkam. Nachdem sie mit Heinrich von Anjou, mit den Herzögen von Nevers und Retz, dem Marschall Tavannes, dem Grafen von Angouleme, einem unehelichen Sohne Heinrichs II., und dem Kanzler Birague noch einmal Raths gepflogen, stellte sie in Anwesenheit der Genannten dem Könige vor, wie das Wohl des Reichs die Ermordung Colignys und der übrigen Häupter der Hugenotten-Partei nothwendig mache; diese, mit allen Zugeständnissen nicht zufrieden, entfremdeten ihm die Herzen der Katholiken Frankreichs, trieben ihn zur Feindschaft mit den auswärtigen katholischen Mächten, und seyen doch nicht gewillt, dem Bürgerkrieg und dem Elende des Landes ein Ende zu machen, bis sie alle Gewalt an sich gerissen und Thron und Altar umgestürzt hätten. Karl IX. durch diese Gründe, mehr aber noch durch die Entdeckung erschüttert, daß der Mordplan nicht von den Guisen, die er in Verdacht hatte, sondern von seiner Mutter und seinen Brüdern ausgegangen sey, gab nach einigem Zögern seine Zustimmung, weil kein Mittelweg aufzufinden war zwischen der Entdeckung des Verbrechens seiner Mutter und seines Hauses und zwischen dem Mordbefehl; denn es wäre nicht gelungen, das Attentat den Guisen beizumessen, und nun weniger hätten sich die Hugenotten ohne furchtbare Rache zufrieden gegeben. Sollte er ihnen aber seine nächsten Anverwandten opfern? Die näheren Bestimmungen des Blutbefehls blieben den obengenannten Personen überlassen, die, nachdem sie darüber eins geworden, die Ausführung des Ganzen dem Heinrich von Guise übertrugen, theils um auf ihn den ganzen Haß der Verfolgten und ihrer Nachkommen zu wälzen, theils selbst in der Hoffnung, daß er im Dunkel der Nacht bei dem allgemeinen Blutbade seinen Tod finden werde, denn ihn haßte Katharina wenigstens eben so sehr als den Admiral. Am Abend vor dem 24. August, an welchem Tage die Kirche das Andenken des heil. Apostels Bartholomäus begehet (weshalb auch diese Blutscene in der Geschichte den Namen Bartholomäus-Nacht, massacre de la St. Barthelémy trägt), erhielten zwei Tausend Bewaffnete den Befehl, um Mitternacht sich bereit zu halten und als Abzeichen ein weißes Kreuz auf dem Hut und ein weißes Tuch um den Arm

Digitized by Google

zu tragen. Als um die verabredete Stunde die Sturmglocke ertönte, wurde zuerst Coligny in seinem Bette umgebracht, und es begann sofort ein entsetzliches Morden, Heulen, Wehklagen und Rachegeschrei in allen Straßen und vielen Häusern von Paris. Doch waren es nicht allein Hugenotten, welche in dieser finsteren, verabscheuungswürdigen Nacht ihren Tod fanden, sondern jede Leidenschaft glaubte ungestraft ihre Rachelust befriedigen zu können. Gläubiger wurden von ihren Schuldnern, Herren von ihren Dienern niedergestochen; Jeder suchte seinen persönlichen Feind auf, um wirkliche oder eingebildete Beleidigungen ihm zu vergelten; selbst des Raubes und der Plünderung wegen wurde das Blut vieler Schuldlosen verspritzt. Es war vorauszusehen, daß die Nachricht von dieser Begebenheit in der Hauptstadt schnell nach den Provinzen sich verbreiten und ähnliche Gräuelscenen daselbst hervorrufen werde. Daher ließ Karl gleich des andern Tages, d. h. am 24. August, allenthalben hin schreiben, der Aufstand in Paris sey ein Werk der Guisen und wider seinen Willen erregt worden, mit dem gemessensten Befehle, den Hugenotten kein Leid zuzufügen, sie vielmehr nach dem bestehenden Frieden zu behandeln. Aber die Katholiken, erbittert über die jahrelangen schweren Mißhandlungen und eingedenk des frechen Unfuges, der an ihren Kirchen, Priestern und Heiligthümern, selbst an dem hochheiligen Sacramente war verübt worden, ließen sich dadurch nicht überall von blutiger Verfolgung ihrer niedergetretenen Feinde abhalten, dieß geschah nur da, wo die obrigkeitlichen Personen mit Ernst und Nachdruck ins Mittel traten. Als nun gar der König, auf das Gefährliche seiner ersten unwahren Aussage aufmerksam gemacht, am 26. August vor versammeltem Parlamente erklärte: was geschehen sey, habe auf seinen ausdrücklichen Befehl stattgefunden, um sich selbst, das ganze königliche Haus, den König von Navarra, der nebst Condé in der Schreckensnacht dem katholischen Glauben zugeschworen hatte, und die edelsten Unterthanen des Reichs vor einer großen furchtbaren Verschwörung der Calvinisten zu retten: als darauf hin das Parlament das Vorgefallene billigte und lobte und unter Andern den Coligny als Hochverräther erklärte und an seiner Bildsäule die Strafe des Viertheilens vollziehen ließ, da bedurfte es nicht einmal besonderer Befehle zur Wiederholung der Blutscenen auch in den Provinzen; zu Orleans, wo die Katholiken bei der öfteren Besetzung durch die calvinistischen Truppen das Härteste erduldet hatten, zu Rouen, Lyon, Toulouse, Bordeaux und in anderen Städten fanden Niedermetzelungen statt, weniger auf ausdrückliche Anordnung der Obrigkeiten als aus Privatrache des Pöbels. Nur in Nismes besaßen die Katholiken, obgleich sie zweimal mit kaltem Blute decimirt worden waren, Edelmuth genug, ihren Feinden kein Haar zu krümmen. Die Zahl der während der Bluthochzeit (denn so wird die Bartholomäusnacht auch genannt, wegen der am 17. August 1572 vollzogenen Vermählung des Heinrich von Navarra mit Margaretha, der Schwester des Königs Karl IX.) Gemordeten, wird von protestantischen und unkatholischen Schriftstellern sehr verschieden angegeben; einige bestim-

Digitized by Google

men sie auf 100,000, andere auf 70,000, wieder andere auf 30,000, manche auf 20,000, die gemäßigten selbst auf 10,000. Indeß hat eine von den protestantischen Pastoren der Städte, in welchen Metzeleien vorgefallen sind, mit Angabe der Namen aufgestellte Liste, die um so mehr Glauben verdient, als sie zum Behufe eines Martyrologiums abgefaßt wurde, die erwähnten sehr von einander abweichenden Summen auf 786 reducirt. „Verdoppeln wir," sagt der berühmte englische Geschichtschreiber John Lingard mit seiner gewohnten Ehrlichkeit (in der Anmerk. E zum 8. Bde. seiner Gesch. von England), „verdoppeln wir diese Zahl, so sind wir vielleicht der Wahrheit ziemlich nahe." Doch kommt es hier weniger auf die Anzahl der Schlachtopfer an, immerhin bleibt die Bartholomäusnacht ein höchst beklagenswerthes Ereigniß und gereicht den Anstiftern derselben zur ewigen Schande. Die Hauptschuld fällt auf Katherina von Medicis, die lediglich aus Herrschsucht und schlechter Politik so lange die eine Partei durch die andere im Schach zu halten versuchte, bis sie zuletzt, durch die Verhältnisse übermannt, nur durch diesen entsetzlichen Staatsstreich ihre Stellung behaupten zu können meinte. Die Annahme mancher neuerer Geschichtschreiber, daß dieser Plan längst entworfen gewesen, und was seit dem Frieden von St. Germain den Hugenotten Günstiges erwiesen worden, nur aus Heuchelei geschehen sey, um sie um so sicherer ins Verderben zu locken, entbehrt allen Grundes. Noch empörender aber ist es, wenn der katholischen Kirche, ihren Lehren und Grundsätzen auch nur der geringste Antheil an der Pariser Bluthochzeit beigemessen werden will. Nicht einmal ein Bischof oder Geistlicher wußte um das verbrecherische Vorhaben: keiner wurde um Rath gefragt, keiner hat demnach seine Zustimmung gegeben; im Gegentheil waren es vorzugsweise die Bischöfe, welche in den Provinzen die Volkswuth bändigten, so daß viele Hugenotten dadurch gerührt und zur Rückkehr in die verlassene Mutterkirche bestimmt worden sind. Wohl hat Papst Gregor XIII. in Rom ein feierliches Dankfest gehalten; aber nicht um seine Freude auszusprechen über die verübten Gräuel, die ihm noch zu jener Zeit ganz unbekannt waren, sondern über die vermeintliche Rettung Karls und des ganzen königlichen Hauses aus den Händen ihrer Todtfeinde. So singt auch die Kirche ein Te Deum, wenn eine blutige Schlacht gewonnen ist; sind denn aber ihre Lobgesänge ein Ausdruck des Jubels über die Gefallenen? Was Karl dem Parlamente am 26. August eröffnete, dasselbe ließ er allen Monarchen und darunter auch dem Papste durch seine Gesandten mittheilen, nämlich daß er in keiner anderen Weise der furchtbaren Verschwörung der Hugenotten habe zuvor kommen können, daß auf dem Verzug die höchste Gefahr gehaftet, und daß der Streich eine unerläßliche Nothwehr gewesen sey. Das Nähere der schwarzen Begebenheit wurde natürlich verschwiegen; ja durch den Zusatz: „wenn durch den aufgeregten Pöbel einige Unschuldige mit den Schuldigen umgekommen seyen, so sey dieß gegen seinen Willen und zu seiner größten Betrübniß geschehen" der Gedanke an eine kalt begangene Grausamkeit ganz und gar verdrängt.

Digitized by Google

konnte das Parlament von Paris, dessen Mitglieder die Scenen mit eigenen Augen angesehen, auf die Erklärung des Königs hin das Vorgefallene billigen, loben und hintennach sanctioniren, konnte man Münzen prägen zum Andenken an die schauderhafte That und den Parlamentsbeschluß fassen, daß alljährlich am 24. August ein Dankfest in Frankreich sollte begangen werden: wie mag es dem Papste verargt werden, daß er, entfernt von dem Schauplatze, darum mit den Ereignissen nicht vertraut, die königlichen Mittheilungen so aufgenommen hat, wie sie ihm gemacht wurden? — Es ist kaum möglich, auch nur die Hauptquellen über die Bartholomäus-Nacht in Kürze aufzuführen, da nicht nur die älteren Geschichtswerke, wie z. B. die des J. A. de Thou, Mathieu, Mezerai, la Popelinière u. A., sondern auch die späteren, wie z. B. Daniel, Anquetil, Varillas, Davila u. s. w. ausführlich davon handeln. Von besonders großer Wichtigkeit sind die Memoires, die in der Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France zusammengestellt sind. Daselbst vergleiche besonders die Introduction in Tom. XX. 1ère serie. Curth's Bartholomäusnacht hat wenig Werth; kritischer geht zu Werke: Wachler, die Pariser Bluthochzeit. Leipzig, 1828. Höchst interessant ist das neueste Schriftchen „die aufgehellte Bartholomäus-Nacht," von Wilh. v. Schütz. Leipzig, 1845. Die von Paris aus angekündigte demnächste Veröffentlichung aller auf die Bluthochzeit sich beziehenden wichtigern Dokumente wird, wie wir hoffen, die falschen Vorstellungen, die nun zu lange schon im Umlaufe gewesen sind, für immer beseitigen. Riffel.

**Bartholomiten** sind zweierlei zu unterscheiden:

1) Bartholomiten nannten sich armenische Basilianer-Mönche, die im Jahre 1307 nach Genua flüchteten und hier an der von ihnen erbauten Bartholomäuskirche eine Congregation errichteten. Sie nahmen bald die Regel des heil. Augustinus und die weiße Kleidung der Laienbrüder des Dominicanerordens an, dem sie sich auch nach und nach immer mehr in der Richtung, durch Predigen zu wirken, anschlossen. Obschon sie in mehreren Städten Italiens Klöster besaßen, so konnten die Bartholomiten doch nicht recht in Aufnahme kommen, daher hob sie Papst Innocenz X. im Jahre 1650 ganz auf.

2) Bartholomiten oder Bartholomäer nannten sich gemeinschaftlich lebende Weltgeistliche im siebenzehnten Jahrhunderte, die ihre erste Einrichtung zu Salzburg 1640 durch den Priester Bartholomäus Holzhauser erhalten hatten. Hauptzweck dieser geistlichen freien Gesellschaft war die Erziehung junger Kleriker und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, wie auch Hinarbeitung auf eine Reformation der Sitten des weltlichen Klerus. Der Vorsteher der Gesellschaft hieß Präsident. Sie hatten besondere Häuser für Seminaristen, Priester und ausgediente oder kranke Geistliche. Die Gesellschaft war der Aufsicht des Bischofs der Diöcese unterworfen. Die Bischöfe im südlichen Deutschland nahmen die Constitution Holzhauser's sehr in Schutz, begünstigten überall die Bartholomiten, welche Pfarrstellen bekleiden durften, und übertrugen ihnen auch die

Digitized by Google

Leitung der Seminarien für die angehenden Geistlichen. Man fand die Wirksamkeit der Bartholomiten so ersprießlich, daß sie selbst in Ungarn, Polen, Spanien Eingang fanden und Kaiser und Papst ihre Constitution bestätigten. Doch schon gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts ließ der anfängliche Eifer der Bartholomiten nach und sie geriethen daher sehr schnell in Verfall. Nur in einigen schwäbischen und baierischen Bisthümern behaupteten sie sich bis ins achtzehnte Jahrhundert, hauptsächlich als Leiter der geistlichen Seminarien. Durch König Ludwig I. von Bayern wurde in einigen neu errichteten Seminaria puerorum, besonders aber in dem Weltpriester-Institut zu Altötting die Holzhauserische Stiftung gewissermaßen wieder hergestellt. —b—

**Barton** (Elisabeth), das Mädchen von Kent genannt, eine kranke Nonne, die an Krämpfen litt, von der man glaubte, daß sie eine Prophetin sey und göttliche Offenbarungen erhalte. Bei dem Ehescheidungsprozeß des englischen Königs Heinrich VIII. von seiner rechtmäßigen Gemahlin Katharina von Aragonien, wollte man ihre Aussagen benutzen, um den König von der Verstoßung seiner Gemahlin abzuhalten. Es wurde durch das Mädchen von Kent dem König seine Thronentsetzung und sein schimpfliches Ende als bevorstehend verkündigt, wenn er eine andere Frau nähme. Als darüber eine gewaltige Gährung im Volke entstand, ließ der König der Barton und ihrer Umgebung als Betrügern und Unruhstiftern vor dem Parlamente den Proceß machen und sie sämmtlich 1534 hinrichten. Nur der frühere Kanzler Thomas Morus, der sich auch für die Aechtheit der Offenbarungen der Barton ausgesprochen hatte, wurde begnadigt. Man sieht diese Hingerichteten als die ersten Opfer an, welche bei der Einführung der Reformation in England für die Sache ihres Glaubens starben.

**Baruch**, s. Propheten (große) und dabei Jeremias.

**Baschi** (Matth.), s. Kapuciner.

**Basel** (Bisthum), s. Deutschland und Schweiz.

**Baseler Concilium.** Den Verordnungen der Constanzer Synode und seinem eigenen Versprechen gemäß berief Papst Martin V. im Jahre 1423 ein neues allgemeines Concil nach Pavia; eine heftige Pest und die gar geringe Anzahl der Anwesenden (es waren nämlich von allen andern Nationen als den Italienern nur 3 Personen gekommen) machte in Bälde die Verlegung desselben nach Siena nöthig. Unter dem Vorsitze päpstlicher Legaten wurde auch hier im November 1423 die Synode eröffnet, päpstliche Einladungsschreiben an die Fürsten und Prälaten verschickt, das Constanzer Anathem über die hussitische und wicliffitische Irrlehre erneuert, für Ausrottung derselben Ablässe versprochen, die Sentenzen gegen Peter von Luna und seinen Anhang wiederholt und Verbindungen mit den Griechen angeknüpft, um sie wieder in die Gemeinschaft der Kirche zurückzuführen. Da jedoch auch nach Siena nur wenige Prälaten kamen und der König Alphons von Aragonien der Synode allerlei Hindernisse in den Weg legte, auch Emeuten in Siena selbst entstanden und die Abhaltung

Digitized by Google

öffentlicher Sitzungen hinderten: so beschlossen die päpstlichen Legaten sammt den Deputirten der Nationen, das Concil nicht eigentlich aufzulösen, sondern nach Basel zu verlegen und dort nach 7 Jahren, den Bestimmungen der Constanzer Synode gemäß, zu eröffnen. Man sieht, es war viel leichter, eine allgemeine Synode zu decretiren und auf dem Papiere für jeden beliebigen Termin anzusetzen, als sie wirklich zu Stande zu bringen. Selbst der Synodaleifer der Deutschen und Sigismund's hatte bedeutend nachgelassen. Höchst unbillig aber ist es, die Schuld, daß die Synode von Siena mißlang, dem Papst Martin aufzubürden, wie dieß der extreme Gallicaner Edmund Richer gethan hat. Martin hat sogar mehr gethan, als er buchstäblich schuldig war, denn zugleich mit Beendigung des Sienenser Concils errichtete er eine Reformationskommission, damit das Werk der Kirchenverbesserung, namentlich was die Curie betreffe, nicht unterbrochen werden solle. (Harduin, Coll. Concil. T. VIII. pag. 1024 sqq.)

Bei solchen Gesinnungen des Papstes war von dem künftigen Concil von Basel viel zu hoffen; aber Martin starb schon vor dem Beginne desselben, den 20. Febr. 1431, tief betrauert von der Kirche und den Einwohnern Roms insbesondere. Er hatte ihrer Stadt den alten Glanz wieder gegeben, und war ein tugendhafter und kräftiger, aber leider gegen seine Verwandten zu freigebiger, Papst gewesen. Ihm folgte der Cardinal Gabriel von Condolmiere als Eugen IV., ein Schwestersohn Angelo Corrario's. Schon im Conclave hatte er mit den übrigen Cardinälen eine Reihe, auf Verbesserung der Kirche gerichteter, Artikel beschworen und sich für den Fall seiner Wahl zu deren Ausführung verbindlich gemacht; nach seiner Erhebung aber war die Verkündigung dieser Reformartikel sein erstes Geschäft, und da sich darunter auch der Punkt wegen Berufung einer allgemeinen Synode befand, so bestätigte er ungesäumt die von seinem Vorfahren geschehene Berufung der Synode von Basel.

Schon Papst Martin V. hatte den Cardinal Julian Cäsarini, einen durch seine Tugenden, seine Gelehrsamkeit und praktische Geschicklichkeit ausgezeichneten Mann, der sich eben als Legat wegen der böhmischen Angelegenheiten in Deutschland befand, zu seinem Stellvertreter und Vorsitzer im Concil bestimmt. Aber Martin's Tod hatte nothwendiger Weise eine Verzögerung in Eröffnung des Concils zur Folge, und natürlich verschob jeder Prälat seine Abreise, bis ein neuer Papst gewählt war, und so geschah es, daß am festgesetzten Tage der einzige Abt Alexander von Vezelay (Geburtsort Theodor Beza's) in Basel erschien. Etwas später kamen die Abgeordneten der Universität Paris an und suchten, nicht ohne Erfolg, recht viele Bischöfe und Fürsten zur Theilnahme am Concil zu vermögen. Unterdessen hatte Eugen IV. den Cardinal Julian beauftragt, seine Geschäfte in den böhmischen Angelegenheiten schnell zu beenden, sich hierauf ungesäumt nach Basel zu begeben und sich hier den Verordnungen des Constanzer Concils und seiner eigenen Klugheit und Umsicht gemäß zu benehmen. Weil aber noch keine gehörige Anzahl Prälaten in Basel zusammengekommen und Julian sein Geschäft in den böhmischen Angelegen-

Digitized by Google

heiten noch nicht gleich abbrechen konnte und wollte, schickte er einstweilen Stellvertreter nach Basel, den Dr. Johann Polemar, Auditor des heil. Palastes und den gelehrten Dominicaner Dr. Johann von Ragusio, welche am 3. Julius in Gegenwart vieler Doctoren, Domherrn, Klosterabgeordneten und sonstigen Cleriker, aber ohne einen Bischof, das Concil eröffneten, die Behandlung der Hauptgeschäfte jedoch noch verschoben. Der unglückliche Ausgang einer Unternehmung gegen das hussitische Heer im August dieses Jahres veranlaßte den Cardinal Julian, der nun wohl einsah, daß mit den Waffen gegen diese Fanatiker nichts auszurichten sey, sich schleunig nach Basel zu begeben, in eigener Person den Gang des Concils zu leiten und auf dem Wege friedlicher Verhandlungen die Vereinigung der Hussiten zu versuchen. Sein erstes Geschäft war, die französischen und deutschen Bischöfe und Aebte auf den 13. October zum Concil zu berufen, verschiedene Fürsten zur Abschickung von Gesandten zu bewegen, und die Hussiten durch ein Schreiben nach Basel einzuladen.

Aber ehe noch das Concil eigentlich begonnen, war schon seine Aufhebung vom Papste ausgesprochen. Julian hatte ihm durch den Dr. Joh. Pulchripatris Beaupère, Canonicus von Besançon, von der bisherigen Thätigkeit der Synode Nachricht gegeben und sich beschwert, daß sie nur von so wenigen Prälaten besucht sey. Der Gesandte des Cardinals aber gab, sey es aus Gefallsucht, weil er am Papste eine Abneigung gegen das Concil verspürte, oder aus unbegreiflicher Leichtsinnigkeit und Geschwätzigkeit, eine so übertriebene Schilderung von der Lage der Synode, von der Gefahr, die jeden Bischof hindere, nach Basel zu kommen, weil alle Wege durch die Hussiten und durch den drohenden Krieg zwischen Burgund und Oestreich versperrt seyen, von schrecklichen Auftritten in Basel selbst gegen die Geistlichen, von Gewaltthat und Ermordung derselben, von Ansteckung der ganzen Gegend durch hussitische Ketzerei, daß der Papst mit Recht zweifeln mußte, ob je hier etwas Gutes zu Stande kommen könne. Nehmen wir noch hinzu, daß er schon als Cardinal die Vereinigung der Griechen mit der katholischen Kirche als Lieblingsidee aufgefaßt hatte, aus allen Kräften dahin wirkte und auch den Papst Martin veranlaßt hatte, Gesandte an den Kaiser und Patriarchen von Constantinopel zum Versuche einer Vereinigung zu schicken, bedenken wir, daß er diese seine Lieblingsidee als Papst mit neuer Stärke wieder aufnahm und daß sich nun ein Weg zu leichter Ausführung derselben gezeigt hatte, indem die Griechen, von den Türken bedrängt, gegen das Versprechen zeitlicher Hülfe, auf ein Concil nach Italien zu kommen und sich hier mit der lateinischen Kirche zu vereinigen versprochen hatten, — bedenken wir all' dieß, so ist leicht einzusehen, daß Eugen und mit ihm die Cardinäle Grund genug zu haben glaubten, das bisher wenig versprechende Baseler Concil aufzuheben und ein neues nach Bologna auszuschreiben, besonders da der Winter vor der Thüre und also wenig Hoffnung war, daß Basel von vielen Prälaten besucht werde. Wiefern aber die Meinung, der Papst habe für sich selber gefürchtet und ein ähnliches Schicksal wie Johann XXIII. geahnet, gegrün-

Digitized by Google

det sey oder nicht, ergibt sich aus Folgendem. Johann hatte sein Schicksal wegen seiner Schlechtigkeit verdient, und eben sein ärgerliches, unsittliches Leben gab seine Anklagepunkte. Dieß hatte Eugen durchaus nicht zu fürchten, im Gegentheil genoß er wegen seines ausgezeichnet sittlichen Wandels, wegen seiner Freigebigkeit gegen die Armen, wegen seines Eifers für Religion Aller Achtung. Ein Mann von solchem Charakter konnte von einer Sittenverbesserung für seine Person nichts befürchten. Und gesetzt auch, Eugen hätte für seine Person und die päpstliche Macht zu fürchten gehabt, so müßte ja die wenig besuchte Baseler Synode ihm erwünscht gewesen seyn, indem von so wenigen Prälaten weniger zu befürchten war, als von einer zahlreichen Versammlung.

Kaum war die erste Sitzung von Basel abgehalten, so kam die Auflösungsbulle Eugens daselbst an. Ganz anderer Meinung aber, als Eugen, waren die zu Basel versammelten Prälaten, die sich unterdessen bedeutend vermehrt hatten. Der Cardinallegat zwar legte voll Bestürzung anfangs sein Vorsitzamt nieder, die übrigen Mitglieder aber wurden hoch erbittert und vereinigten sich fester und enger zur Fortsetzung des Concils, machten dessen Fortdauer durch Rundschreiben der ganzen christlichen Welt bekannt, und so sah sich der Legat genöthigt, sein Amt beizubehalten und dem Papste in einem besonderen Schreiben vorzustellen, daß er übel berichtet worden und daß seine Gründe für Aufhebung des Concils theils gar nie stattgefunden hätten, theils nicht mehr stattfänden, und ihn zur Bestätigung der Fortsetzung des Concils zu vermögen.

Unterdessen stellten sich täglich mehr Prälaten und Abgeordnete von Hochschulen und Fürsten beim Concil ein, die französischen Prälaten aber erklärten in einer Synodalversammlung zu Bourges, daß das Concil von Basel rechtmäßig versammelt sey und nicht verlegt werden dürfe; sie beschlossen sich selbst nach Basel zu begeben, den Papst aber durch eine Gesandtschaft zu bitten, er möchte zum Nutzen der Kirche die Synode anerkennen und ihren Fortbestand zugeben; um aber den Frieden desto leichter herzustellen, baten sie die Väter von Basel, die Bescheidenheit gegen den Papst, als das Haupt der Kirche, nicht außer Acht zu lassen. Derselben Meinung war auch der französische König, der Herzog von Mailand und der von Savoyen, vorzüglich aber der deutsche König Sigismund. Durch den Tod seines Bruders Wenzel war er Herr von Böhmen geworden, konnte aber den ruhigen Besitz dieses Landes nur dann hoffen, wenn die Hussiten mit der Kirche vereinigt würden, wozu das Baseler Concil die einzigen Aussichten eröffnet hatte. Er ermahnte daher die Baseler, das begonnene Werk standhaft fortzusetzen, versicherte sie seines Schutzes und forderte auch die übrigen Fürsten auf, vom Concil ihre Hand nicht abzuziehen. In den Papst aber drang er angelegentlich, seine Auflösungsbulle zurückzunehmen, erklärte ihm, daß er stets das Concil beschützen werde und widerlegte die Vorwürfe, welche der Papst demselben wegen Berufung der Hussiten gemacht hatte, dahin, man habe die Böhmen nicht berufen, um mit ihnen zu disputiren, als wäre ihre Lehre nicht anerkannt falsch, sondern

Digitized by Google

um sie zu belehren und zum Bekenntnisse ihrer Irrthümer zu vermögen. Er stellte ihm vor, das Concil von Basel sey das wirksamste Heilmittel gegen diese Ketzerei, und machte ihn auf die bösen Folgen seiner Beharrlichkeit aufmerksam. Eugen aber ließ sich dadurch von seinem Entschlusse nicht abbringen und veranlaßte deßwegen Sigmunden, sich inniger an das Concil anzuschließen und vom Papste die Kaiserkrone nicht eher anzunehmen, als bis er die Baseler Synode anerkannt habe. Diese Hartnäckigkeit Eugens und die Gunst des Kaisers befestigten das Concil immer mehr und seine Sitzungen wurden beharrlich fortgesetzt. Die Väter sprachen in der zweiten Session nochmal die Rechtmäßigkeit der Synode aus und wiederholten die Constanzer Beschlüsse über die Macht eines allgemeinen Concils, in der dritten Sitzung ermahnten sie den Papst auf das Ehrerbietigste, seine Auflösungsbulle zurückzunehmen, das Concil auf alle Art durch seinen Beistand zu begünstigen und sich innerhalb dreier Monate, wenn er könne, selbst einzufinden, wo nicht, durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen. Gleiche Aufforderung erging auch an alle Cardinäle, und um diesen alle Entschuldigungsgründe des Ausbleibens abzuschneiden, ward in der vierten Sitzung verordnet, wenn der Papst während des Concils stürbe, müsse die Wahl eines Nachfolgers in letzterem vorgenommen werden. Eugen dagegen schickte jetzt Gesandte nach Basel, welche der Synode vorstellten, daß sie nur mit dem Papste vereinigt die Hussiten und Griechen mit der Kirche vereinigen könne, und darzuthun suchten, Eugen habe das Concil auflösen können, weil keine hinlängliche Anzahl von Prälaten anwesend gewesen, er aber gleich anfangs (in seiner Bestätigungsurkunde Julians als Präsidenten) eine solche ausdrücklich zur Bedingung gemacht habe; daß er nur aus wichtigen Gründen diesen Schritt gethan habe, daß seine Schwächlichkeit ihn hindere, selbst über die Alpen zu reisen und er daher das Concil nach Bologna verlegt habe. Ferner behaupteten sie, nur in Glaubenssachen sey der Papst dem Urtheil des Concils unterworfen, letzteres habe ihn daher nicht vorrufen können, der Papst bitte deßwegen die Väter, ihr ungerechtes Urtheil zurückzunehmen und ihre ganze Thätigkeit dem Frieden, der Einigung, der Sittenverbesserung und Herstellung der kirchlichen Freiheit zu widmen. Er aber seinerseits sey festen Willens, ein allgemeines Concil zu feiern und es nicht eher aufzulösen, als bis die allgemeine Sittenverbesserung, der Friede unter den Fürsten (der große Kampf zwischen England und Frankreich fällt in diese Zeit, und die Zwietracht zwischen Frankreich und Burgund) und die Ausrottung aller Häresie vollendet sey, damit alsdann das einige Christenvolk leichter gegen die Türken kämpfen könnte.

Hierauf trugen die päpstlichen Gesandten den Baselern folgende Friedensvorschläge an: die Baseler möchten selbst, wenn ihnen Bologna nicht gelegen sey, eine im Kirchenstaate gelegene Stadt für das künftige Concil wählen, und diese Stadt sollte während der Dauer des Concils frei seyn; mit seiner Curie werde sich dann der Papst unverzüglich dahin begeben, mit den Hussiten aber könne man leichter außerhalb Deutschlands, als in

Digitized by Google

Deutschland, leichter in des Papstes Gegenwart, als ohne ihn verhandeln. Noch wichtiger aber als die Frage mit den Böhmen, sey die mit den Griechen, welche wirklich zu einer Vereinigung geneigt seyen, aber nicht nach Deutschland kommen wollten und könnten. Ja, falls die Vereinigung Böhmens nicht außerhalb Deutschland geschehen könnte, sollte der Cardinal Julian nebst einigen Prälaten dieses Geschäft besonders abmachen und sich nach dessen Vollendung erst zum allgemeinen Concil begeben.

Das Concil, oder in seinem Namen Julian, erwiederte diese Rede der päpstlichen Gesandten und erklärte, nicht sie, die Baseler, sondern der Papst beginne ein Schisma, indem er ein so rechtmäßiges Concil aufheben wollte, dem er nach den Aussprüchen der Constanzer Synode nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in Allem, was die Ausrottung eines Schisma's und die allgemeine Kirchenverbesserung betreffe, unterworfen sey, und welches er nicht eigenmächtig aufheben könne. Der Papst möchte also seine Auflösungsbulle zurücknehmen, was ihm gar keine Schande bringen könne. — Die Vereinigung der Griechen sey schon lange ein Hauptaugenmerk von ihnen gewesen, allein sie hätten dieses Geschäft ehrenhalber dem Papste überlassen, nur bemerken sie, daß die Griechen, wenn es ihnen mit der Einigung Ernst sey, eben so gut nach Basel kommen könnten, als sie nach Lyon und Constanz gekommen.

Hierauf widerlegte der Redner alle Gründe des Papstes für die Verlegung des Concils nach Bologna und fügte die Vermuthung bei, werde das Baseler Concil aufgelöst, so komme wohl gar kein Concil mehr zu Stande, wenigstens würden sich nur wenige Prälaten einfinden, aus Furcht, der Papst möchte nach Belieben die Versammlung wieder auflösen.

Die Weigerung der Baseler erklärt sich aus ihrem krankhaften Mißtrauen gegen den Papst und aus ihrer Vermuthung, die Verlegung des Concils nach einer italienischen Stadt sey nur eine Finte, um den freien Geist zu unterdrücken oder gar kein Concil zusammenkommen zu lassen. Kein Wunder also, daß die neue Gesandtschaft die Zwietracht nur vergrößerte und die Baseler in ihrem Verfahren gegen den Papst bestärkte.

Schon in der am 6. September abgehaltenen sechsten Sitzung verlangten die Sachwalter des Concils, der Papst und die Cardinäle sollten für hartnäckig und ungehorsam erklärt werden, weil sie sich geweigert, zur bestimmten Zeit zu erscheinen. Die päpstlichen Gesandten konnten nur Aufschiebung des Urtheils erlangen. Den dem Papste gesetzten Termin verlängerte jetzt die Synode nochmal, vernichtete alle gegen ihre Beschützer, K. Sigmund und den Herzog von Baiern ausgesprochenen oder angedrohten Beeinträchtigungen und trug in der zehnten Sitzung den 19. Februar 1433 den Prozeß gegen den Papst bestimmten Richtern auf. Noch drohender sprach die eilfte Session am 27. April desselben Jahres.

Durch solche, mit einem Schisma drohende Heftigkeit der Synode, und durch die Wünsche vieler Fürsten fand sich der Papst endlich bewogen, in etwas nachzugeben und schickte neuerdings vier Legaten nach Basel, die in Verbindung mit Cardinal Julian den Vorsitz führen sollten. Weil aber

Digitized by Google

Eugen in seinem Schreiben den bisherigen Bestand des Concils nicht anerkannte, seine Auflösung desselben nicht zurücknahm und in seinem Schreiben aussprach: „die Legaten sollten Alles auf den Rath der Väter beschließen" — diese also zu bloßen Räthen herabsetzte; so nahmen die Baseler diese Vereinigung nicht an, sondern forderten in der zwölften Sitzung am 13. Juli den Papst nochmals auf, binnen anberaumter Frist in Basel zu erscheinen, und zeigten solche Feindseligkeit, daß sie, und mit Recht, auch den Tadel der weltlichen Fürsten, namentlich Sigismund's, sich zuzogen.

Dieß erbitterte Eugen; auf's Neue sprach er die Aufhebung des Baseler Concils aus und erklärte alle Beschlüsse desselben für nichtig. Als aber seine Hitze sich gelegt hatte, bot er, aus eigenem Eifer für das Wohl der Kirche und durch Sigmund's und anderer angesehener Männer Vorstellungen überzeugt, die Hand zum Frieden wieder und in einer Bulle vom ersten August 1433 erklärte er: er wolle und sey es zufrieden, daß das Concil von seinem Anfange an fortgesetzt worden und ebenso geblieben sey, als wenn keine Versetzung oder Auflösung stattgefunden hätte; doch in der Voraussetzung, daß seine Legaten würden zum Vorsitz zugelassen werden, und daß Alles, was auf dem Concil wider seine Person, wider die Freiheit und das Ansehen seines Stuhles und dessen Anhänger vorgenommen worden, würde aufgehoben werden.

Die Baseler waren jedoch mit dieser bedingten Anerkennung nicht ganz zufrieden und stießen sich namentlich an dem Ausdrucke: er wolle und sey es zufrieden (volumus et contentamur), wofür sie die Worte: er bestimme und erkläre (decrevimus et declaramus) zu setzen verlangten; weßwegen sie die Anerkennungsbulle in der vierzehnten Sitzung verwarfen. Dafür legte das Concil dem Papste drei andere Anerkennungsformeln vor, von denen er eine wählen möchte, und Eugen, von anhaltenden Körperleiden geplagt und im eigenen Kirchenstaate von angeblichen Freunden der Synode z. B. dem Herzoge von Mailand, mit Waffengewalt angegriffen, zögerte nicht, eine derselben am 15. Dezember 1433 zu unterschreiben. Sie wurde in der sechszehnten Sitzung den 5. Februar 1434 verlesen, und in der darauf folgenden der Vorsitz den päpstlichen Gesandten wieder eingeräumt, nachdem sie zuvor, aber nicht als Legaten, sondern als Privatpersonen, die Constanzer Decrete über die Gewalt der Concilien beschworen hatten. So wurde die lange ersehnte Eintracht endlich hergestellt.

Der Kampf, den Jeder kämpfte für die Existenz des Concils — der letzten Hoffnung der Kirche, wie man glaubte — hatte Manche der Baseler Väter zu weit geführt, sie mit Mißtrauen gegen den Papst erfüllt und ihnen die Meinung beigebracht, letzterem stets widerstehen zu müssen, weil er das Wohl der Kirche seinem Privatinteresse aufopfere. Aus diesem steten Kampfe für seine Existenz ist es auch erklärlich, daß das Concil in sechszehn Sitzungen innerhalb zweier Jahre von seinem ursprünglichen Berufe wenig erfüllte. Es war noch keine Vereinigung mit den Böhmen

Digitized by Google

zu Stande gekommen und das Ganze, was bisher für die Kirchenverbesserung geschehen, beschränkt sich auf das Verbot der päpstlichen Reservationen hoher Kirchenämter und auf die Anordnung von Provinzialsynoden für alle drei Jahre, von Diöcesansynoden aber für jedes Jahr. Auch fehlte dem Concil noch immer eine bedeutende Anzahl Prälaten, denn obgleich dieselbe schon auf hundert angewachsen war, so waren doch diese für die Wichtigkeit und die großen Plane dieser Synode noch immer zu wenig. Jetzt aber, nachdem der Papst mit derselben sich geeiniget hatte, kamen natürlich mehr Bischöfe aus Italien und anderen dem Papste günstigen Ländern, und mancher Bischof, der bisher unentschlossen war und gezaudert hatte, nahm jetzt keinen Anstand mehr, auf dem Concil zu erscheinen, nnd so ward nun die Möglichkeit gegeben, kräftiger an der Verbesserung der Kirche, an der Ausrottung aller Ketzerei und an der Vereinigung aller Christen mit der katholischen Kirche zu arbeiten. Schon in der neunzehnten Sitzung, den 7. September 1434 kam man mit den Gesandten der Griechen überein, daß die Vereinigung beider Kirchen auf einer allgemeinen Synode in Gegenwart des Papstes, des griechischen Kaisers und Patriarchen und vieler griechischen Prälaten in einer beiden Theilen genehmen Stadt zu Stande kommen sollte, und beide Theile unterschrieben die Verträge hierüber.

In der zwanzigsten Sitzung aber, den 22. Januar 1435, wurden die ersten wichtigen Reformationsdecrete erlassen; sie verboten den Concubinat der Geistlichen und bedrohten diejenigen Kleriker, welche zwei Monate nach der Publication dieses Decretes ihre Beischläferinen nicht würden entlassen haben, mit Einziehung der Einkünfte und Verlust ihrer Pfründen. Selbst diejenigen sollten bestraft werden, die über die Beobachtung dieses Decretes, wenn es ihre Pflicht wäre, nicht wachten, und falls sie den Unfug um Geld erlaubten, sollten sie das Doppelte als Strafe zu frommen Zwecken bezahlen müssen, die Concubinen aber sollten nöthigen Falls durch die weltliche Obrigkeit entfernt werden. Sehr heilsam und für ängstliche Seelen beruhigend war ferner die Wiederholung der Constanzer Verordnung: nur dann habe man sich des Umganges mit Excommunicirten zu enthalten, wenn das Urtheil gegen sie öffentlich und feierlich bekannt gemacht worden sei, — und das Verbot vorschnellen Gebrauchs von dem Interdicte. In der einundzwanzigsten Sitzung, den 9. Junius 1435, wurden die Annaten und alle Abgaben für Uebertragung von Beneficien aufgehoben und Vorschriften für würdige und regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes erlassen, auch das Narrenfest, die Schmausereien und Jahrmärkte in den Kirchen verboten, in der dreiundzwanzigsten aber die Reservationen, bis auf die im canonischen Rechte festgesetzten, aufgehoben, die Wählart des Papstes bestimmt, Verordnungen über sein Betragen, über die Zahl und Beschaffenheit der Cardinäle ertheilt u. s. w.

Unstreitig hatten die Baseler bei Aufhebung der Annaten und der päpstlichen Reservationen nur das Wohl der Kirche im Auge, und suchten von der päpstlichen Gewalt nur die für schädlich erachteten Auswüchse

Digitized by Google

abzuschneiden; aber sie hatten nicht berücksichtigt, daß die große päpstliche Macht in Folge der Bedürfnisse der Zeit sich gebildet und in der Zeit wohlerworbene Rechte sich angeeignet habe. Sie übersahen, daß wohlerworbene Rechte nicht einseitig aufgehoben werden dürfen, daß die Zeit, in der sich jene Bedürfnisse gebildet hatten, nicht ausgestrichen werden und die Bedürfnisse selbst nicht sogleich aufhören könnten. Mit Recht protestirten daher die päpstlichen Legaten gegen solche Verringerung der päpstlichen Einkünfte, vorstellend: man bedürfe dieser Gelder zur Erhaltung des heiligen Collegiums, zu Besoldungen für die Diener der römischen Curie, für Nuntiaturen u. s. w, das Einkommen aus dem Kirchenstaate reiche nicht zu, fließe öfter wegen Unruhen und feindlicher Einfälle gar nicht (so war es gerade damals), und darum sey es billig, den päpstlichen Stuhl für seine Ausgaben zum Wohle der Kirche zu entschädigen. Wohl versprach das Concil den päpstlichen Gesandten eine solche Entschädigung, allein da keine bestimmte fixirt ward, konnten bloße Versprechungen auch Niemand genügen.

Die Aufhebung der Reservationen anlangend, kann die Wiederherstellung der canonischen Wahlen zu geistlichen Aemtern an sich nur gelobt werden, aber um diese wahrhaft nützlich zu machen, war vorerst eine andere Beschaffenheit der Wahlcollegien nöthig. Die Capitel, denen das Wahlrecht zustand, waren häufig von Leuten besetzt, die nach der Behauptung des Aeneas Sylvius, weder der Gelehrsamkeit, noch dem Verdienste einen Zugang zu den höchsten Würden gestatteten. Solche Wahlcollegien brauchten eine Bevormundung — und wer wäre hierzu passender gewesen, als der Papst, der von Privatinteressen freier, als jeder Andere, die tüchtigsten, verdienstvollsten Männer aus der ganzen Christenheit leicht kennen konnte und kannte? Demnach war es wohl unzweckmäßig, die Wahlen von dem Papste plötzlich ganz unabhängig zu machen, statt die päpstliche Bevormundung auf die gehörige Weise zu beschränken und Einrichtungen zu treffen, wodurch weder die freie Wahl, noch die päpstlichen Reservationen schädlich werden konnten.

Das stürmisch neuernde Verfahren der Baseler war natürlich nicht geeignet, die kaum hergestellte, nie recht feste und von Vielen stets mit Mißtrauen betrachtete Eintracht zwischen dem Papste und dem Concil zu befestigen und zu erhalten, vielmehr mußten die Gemüther dadurch mehr sich entfremdet werden. Den gänzlichen Bruch aber beschleunigte und führte herbei die Eintracht bezweckende Unterhandlung mit den Griechen. Die Baseler Prälaten und der Papst waren mit den Griechen einig geworden, an einem dritten Orte, d. h. weder zu Bologna, noch zu Basel ein allgemeines Concil der Wiedervereinigung halber abzuhalten, die Griechen hierzu auf Schiffen abzuholen und für ihren Unterhalt zu sorgen. Ueber das Wichtigere also war man einig, wegen des Unwichtigeren entzweite man sich. Der Papst und die Griechen wollten nicht über Italien hinausgehen, das Concil aber, wenigstens der größere Theil, ließ sich nur auf Avignon, oder eine Stadt in Savoyen (oder Basel) ein, und

Digitized by Google

da jeder Theil hartnäckig auf seiner Meinung bestand, war neuer Zwiespalt unvermeidlich. Vergebens ermahnte der Cardinal Julian, welcher, wie selbst der dem Concil früher so günstige Kaiser Sigmund wegen der letzteren Beschlüsse der Baseler mehr auf Seite des Papstes getreten war, die Prälaten, sich eine italienische Stadt gefallen zu lassen und ja nicht die Eintracht der Kirche zu stören; vergebens sprach sich eine ziemliche Anzahl der Prälaten zu Gunsten des Papstes aus. Die päpstlich gesinnte Partei auf dem Concil, an deren Spitze Julian und der Cardinal St. Petri ad vincula standen, erklärte Florenz oder Udine, die antipäpstliche Partei aber, an deren Spitze von nun an der Cardinal d'Allemand, Erzbischof von Arles, stand, Avignon oder eine savoyische Stadt in der fünfundzwanzigsten Sitzung 1437 den 7. Mai in zwei verschiedenen Decreten für den Ort des künftigen Concils, und der Papst bestätigte das Decret des kleineren Theiles. Dieß erbitterte den größern Theil des Concils also, daß er in der sechsundzwanzigsten Sitzung den Papst ungeachtet aller Protestation seiner Legaten innerhalb 60 Tagen vor das Concil vorlud, weil er die Statuten desselben zu vernichten suche, die canonischen Wahlen verhindere, schwer Geld durch Collationen sich erwerbe, die Beneficien nach Verwandtschaft, Gunst u. s. w. vergebe, wichtige Geschäfte ohne den heiligen Senat verhandle ꝛc. Vergebens ermahnte der Kaiser die Baseler zur Einstellung solches Verfahrens, vergebens drohte er ihnen, sich auf die Seite des Papstes zu begeben; sie erklärten den Papst für hartnäckig, ungehorsam und drohten ihm mit Absetzung, wenn er die von ihm auf diese Vorfälle hin nach Ferrara ausgeschriebene Synode nicht widerrufe. Umsonst waren die nochmaligen Versuche Eugen's, die Baseler zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ihre Erbitterung stieg durch den günstigen Erfolg der päpstlich-baseler Gesandtschaft nach Constantinopel und das gute Gedeihen der Synode zu Ferrara. Gleich nach der fünfundzwanzigsten Sitzung suchte nämlich jede Partei der Baseler Synode die Griechen durch eine Gesandtschaft zu bewegen, an dem von ihr bestimmten Orte zum Concil sich einzufinden. Die Gesandten der dem Papste günstigen Partei gewannen aber einen Vorsprung vor den antipäpstlichen, und waren unerachtet der Bemühungen dieser, darzuthun, daß jene nicht die ächten Gesandten des Concils seyen, so glücklich, den griechischen Kaiser und Patriarchen zur Reise auf das Concil von Ferrara, welche Stadt der Papst mit Zustimmung des ihm nun günstigen Theils der Baseler statt Florenz und Udine gewählt hatte, zu bestimmen.

Kaum hatten die Baseler den beschämenden Erfolg ihrer Gesandtschaft nach Constantinopel und den Triumph des Papstes erfahren; so erklärten sie die Synode von Ferrara für schismatisch und suspendirten in der einunddreißigsten Sitzung den 24. Januar 1438, Rache dürstend, den Papst. Dieses gewaltsame Verfahren schadete aber ihnen selber am meisten, sie hatten dadurch selbst ihren Untergang herbeigeführt. Als nämlich die dem Papste nicht ungünstigen Väter von Basel einsahen, daß trotz aller ihrer Protestationen die Synode von dem nun betretenen feindlichen Wege gegen



Digitized by Google

den Papst nicht mehr ablasse, glaubten sie es ihrem Gewissen schuldig zu seyn, Basel zu verlassen und zu dem von dem Papste ausgeschriebenen Concil von Ferrara sich zu begeben. Cardinal Julian selbst, der früher so eifrige Vertheidiger der Baseler Synode, und mit ihm noch viele bedeutende Männer traten nun förmlich auf die Seite des Papstes und begaben sich nach Ferrara. Nicht selten sind diese Männer mit den bittersten Vorwürfen überhäuft, der Charakterlosigkeit und der Untreue der guten Sache angeklagt und beschuldigt worden, zeitlichen Ab- und Aussichten ihre Ueberzeugung geopfert zu haben. Aber ist es denn unmöglich, daß ein Mann mit Enthusiasmus einer Partei anhängt, so lange er von der Güte, Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit ihrer Absichten und Schritte überzeugt ist, wenn er sie aber einen schlimmen Pfad einschlagen sieht und alle Warnungen vergebens sind, sie verläßt, ja bekämpft? Ist dieß nicht die Pflicht jedes ehrlichen, wahrheitsliebenden Mannes?

Der von Allen mit Achtung erwähnte Cardinal Julian und die mit ihm zum Papste übergetretenen Prälaten waren eifrige Vertheidiger des Baseler Concils, so lange sie darin nur das Bestreben der Mitglieder nach Verbesserung des kirchlichen Zustandes, nach Vereinigung der Irrgläubigen, nach Herstellung des Friedens und der Eintracht erblickten. Als man aber im Jahre 1437 wahrnehmen mußte, daß nicht Eifer für das Wohl der Kirche, sondern kleinliche Rechthaberei oder Parteibefangenheit die Baseler veranlaßte, keine Stadt Italiens als Ort für das Vereinigungsconcil mit den Griechen anzunehmen, als man bemerken mußte, daß sie täglich mehr Haß gegen den Papst an den Tag legten, daß bei der wirklichen feindlichen Spannung der Gemüther ein Schisma mit allen seinen traurigen Folgen unvermeidlich sey, da mochten es diese Männer für Pflicht halten, die der Kirche gefährliche Stellung der Baseler zu verlassen und damit auch das drohende Unglück eines Schismas zu verhüten.

Dazu kommt noch Folgendes. Früher wohl war in der Verlegung des Concils nach einer italienischen Stadt Gefahr, und eine Stadt Deutschlands unstreitig geeigneter, um hier über die Auswüchse päpstlicher Gewalt frei urtheilen und selbe abschneiden zu können. Daher widersetzten sich alle Baseler der ersten Verlegung des Concils. Jetzt aber hatte die Synode ihre Absichten auf Beschränkung der päpstlichen Gewalt bereits erreicht und nun war von einer italienischen Stadt nichts mehr zu befürchten. Sollte aber eine Vereinigung mit den Griechen zu Stande kommen; so konnte man, wenn man nur einigermaßen billig seyn wollte, diesen nicht zumuthen, über die Alpen zu reisen, und man mußte eine Stadt Italiens zum Versammlungsorte für das Vereinigungsconcil bestimmen.

Durch obige Bemerkungen scheint nun der Standpunkt angegeben zu seyn, von welchem aus das Benehmen Julians und der andern Prälaten, die Basel verließen, im gehörigen Lichte erscheint. Doch nehmen wir den Faden der Geschichte wieder auf.

Das gefürchtete Schisma entstand auch wirklich und brachte die christliche Welt, die nicht wußte, an wen sie sich anschließen sollte, in die

Digitized by Google

größte Verlegenheit. Am meisten ließen sich die deutschen Fürsten, die nur Neutralität behaupteten, angelegen seyn, die Eintracht in der Kirche wieder herzustellen, zu welchem Zwecke sie mit Legaten des Papstes und des Baseler Concils und anderen Fürsten mehrere Zusammenkünfte hielten. Die Fürsten nämlich verehrten das Baseler Concil noch immer als das rechtmäßige und allgemeine und nahmen dessen Beschlüsse an, mit Ausnahme jener Decrete, welche den Proceß gegen den Papst betrafen, erkannten letztern trotz seiner Suspension durch die Baseler immer noch als wahren Papst und suchten beide Theile auf einem, in einer dritten Stadt zu haltenden Concil, zu versöhnen. Allein keine der beiden Parteien ließ sich diese Bedingungen gefallen, keine wollte von einem neuen Concil etwas wissen, die Baseler wollten die Suspension des Papstes nicht zurücknehmen, die Gesandten des Papstes aber suchten überall zu beweisen, daß das Baseler Concil aufgehört habe, ein allgemeines zu seyn, und thaten die Rechtmäßigkeit der Schritte des Papstes dar.

Ermuthigt durch die Annahme ihrer Beschlüsse, zugleich vielleicht auch beängstiget durch die kräftige Vertheidigung ihres Gegners eilten die Baseler mit Fortsetzung des Processes gegen den Papst, stempelten, um Eugen für einen Häretiker erklären zu können, den Satz von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst zu einem Dogma (!), hörten, durch den heftigen Cardinal d'Allemand und seinen Anhang fortgerissen, nicht mehr auf die Stimme der gemäßigter Gesinnten, z. B. des großen Canonisten Tedeschi, B. von Palermo (Panormitanus), und eben so wenig auf die Warnungen der Fürsten, sprachen am 25. Mai 1439 in Anwesenheit von nur wenigen Prälaten (darunter nur sieben Bischöfe) die Absetzung Eugen's aus, und wählten zwei Monate nachher, obgleich nur ein einziger Cardinal, neben d'Allemand, unter ihnen war, den resignirten, phantastischen Herzog Amadeus von Savoyen zum Papste, weil sie einen mächtigen und reichen Mann hiezu brauchten. Er nannte sich Felix V. Unterdessen hatte Eugen die Synode von Ferrara wegen ausgebrochener Krankheit nach Florenz verlegt, allwo endlich die so sehnlich gewünschte, leider aber nicht lange dauernde Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche zu Stande kam (s. d. Art. Synode von Ferrara — Florenz).

So hatte die Synode von Florenz Frieden unter den entzweiten Christen gestiftet, während die, welche in Basel geblieben, die einige Christenheit durch ihre neue Papstwahl mit traurigem Zwiste erfüllte. Abermals versammelten sich die deutschen Fürsten, abermals ohne Erfolg. Ein Reichstag gebar den andern, wie denn Zögerung und Unentschlossenheit in jenen und in späteren Zeiten zu den Eigenthümlichkeiten des Geschäftsganges im deutschen Reiche gehörte! Die neue Zusammenkunft in Mainz 1441 beschickten Felix und Eugen mit ihren Legaten; die des letzteren vertheidigten siegreich und mit großem Beifalle der anwesenden Fürsten den Papst gegen die Beschuldigungen der Baseler und wiesen umständlich nach, die Absetzung Eugen's sei unrechtmäßig schon in der Form, weil nur



Digitized by Google

sieben Bischöfe sie ausgesprochen, während doch schon zur Absetzung eines gewöhnlichen Bischofes die Einstimmung von zwölf Bischöfen erfordert werde, Felix aber habe die Wähler bestochen. Sie bewiesen, daß der Papst nur im Falle einer Ketzerei abgesetzt werden könne, was bei Eugen der Fall nicht sey, letzterer habe nur zum Wohle der Kirche gewirkt, um so weniger hätten die Baseler Ursache gehabt, also gegen ihn zu verfahren. Ohne den Papst sey ein allgemeines Concil ein unfruchtbarer Sand, den der Papst erst befruchten müsse und im Concil zu Florenz wirklich befruchte, wie die bewirkte Einigung mit den Griechen, dieses für die Kirche so ersprießliche Werk, beweise. Sie sprachen so überzeugend, daß nach ihnen die Baseler gar nicht mehr angehört wurden. Aber die Fürstenversammlung nahm wieder einen lahmen Ausgang, man schlug abermals ein neues Concil vor, auf welchem die Streitigkeiten der beiden Päpste entschieden werden sollten, welches aber natürlich wieder nicht zu Stande kam. Statt des neuen Concils kam dagegen eine neue Fürstenversammlung in Frankfurt a. M. zusammen im Jahre 1442, auf welcher der Gesandte Eugen's, Nikolaus von Cusa, die Angriffe der Baseler gegen den Papst und die päpstliche Synode glänzend widerlegte.

Schon neigte sich der Sieg auf die Seite des Papstes Eugen, schon waren fünf Churfürsten dazu geneigt ihm völlig beizutreten, als der Kaiser Friedrich III., weil er schnell zur Krönung nach Aachen reisen wollte, den Reichstag wieder aufhob und auf den Rath der Fürsten ein neues Concil in einer deutschen Stadt, wenn der Papst nicht wollte, selbst auszuschreiben beschloß. Natürlich war diese Bestimmung den Gesandten des Papstes höchst unangenehm, sie beschwerten sich darüber, daß man ein neues Concil verlange, als ob das von Florenz nicht anerkannt rechtmäßig wäre, — die Baseler aber, ihre Schwäche fühlend, gaben dem Willen des Kaisers hierin nach, eitel hinzusetzend: „wenn sie die Stadt dem Kaiser vorschlagen dürften."

Von nun an eilte das Baseler Concil seiner Auflösung entgegen. Nur mehr Kleinigkeiten handelte es ab, wahrhaft unfruchtbar durch des Papstes Abwesenheit; selbst Felix, an einem glücklichen Ausgange verzweifelnd, verließ Basel und begab sich unter dem Vorwande, für seine Gesundheit zu sorgen, nach Lausanne. Immer mehr Fürsten sprachen sich offen für Eugen aus und endlich trat auch der letzte Hauptbeschützer des Baseler Concils, König Alphons von Neapel, zu Eugen über und rief die vielen Prälaten seines Landes, unter welchen auch einer der Koryphäen der Baseler, der Erzbischof von Palermo war, vom Concil zurück, durch welche Vorfälle sich letzteres genöthigt sah, seine Sitzungen einstweilen einzustellen, den 16. Mai 1443.

Dieser dem Tode vorangehende und ihn verkündende Schlaf dauerte so lange, bis er sich in den Tod selbst auflöste, und dadurch der Kirche der völlige Friede wieder geschenkt ward.

Noch einmal aber zog sich über Eugen ein drohendes Ungewitter zusammen, das jedoch die Vorsehung zu seinem und der Kirche Wohl

Digitized by Google

lenkte. Die deutschen Churfürsten hatten, gereizt durch die Absetzung zweier aus ihrer Mitte, vier Punkte aufgesetzt, die Eugen genehmigen sollte, auch sich verbunden, falls er es nicht thue, Felix als Papst anzuerkennen. Kaiser Friedrich, seit einiger Zeit völliger Anhänger Eugen's, benachrichtigte diesen durch seinen Geheimschreiber Aeneas Sylvius, der ebenfalls aus einem eifrigen Vertheidiger der Baseler ein eifriger Freund Eugen's geworden war, von der drohenden Gefahr, wodurch sich Eugen bewogen sah, zur Erhaltung des Friedens gelinde Mittel anzuwenden und seine Entscheidung auf dem Fürstentage zu Frankfurt zu ertheilen. Durch die Bemühung des Aeneas Sylvius und die Friedliebe der päpstlichen Gesandten, an deren Spitze der nachmalige Papst Nikolaus V., Thomas Sarzano, Bischof von Bologna stand, kam endlich die so sehnlich gewünschte völlige Vereinigung der Deutschen mit dem Papste und die Aufhebung der Neutralität zu Stande, die päpstlichen Gesandten bestätigten im Namen des Papstes die Concilien von Constanz und Basel, letzteres bis zu seiner Verlegung durch den Papst, nahmen die Absetzung der zwei deutschen Churfürsten zurück, verlangten aber zugleich für den Papst Entschädigung wegen aller ihm entzogenen Einkünfte und vermochten die deutschen Fürsten zur Unterschrift dieses Vertrages, dessen Inhalt Eugen noch auf seinem Todbette durch vier Bullen (d. s. g. Fürstenconcordate) bekräftigte. In Folge dieser Vereinigung entzog der Kaiser dem Baseler Concil seinen Schutz, und seinem Beispiele folgten die Könige von Frankreich, England und Polen und die übrigen Fürsten, so daß sich Felix genöthigt sah, 1449 dem Papstthume zu entsagen und sich Nikolaus V., Eugen's Nachfolger, zu unterwerfen. Die Baseler aber, um mit Ehre abzutreten, wählten, nachdem Felix abgedankt, den bereits von der allgemeinen Kirche anerkannten Nikolaus V. nochmal zum Papste.

So wurde endlich die Eintracht in der Kirche wieder hergestellt, und so erlosch an innerer Schwäche und äußerer Abnahme das früher so viel versprechende Baseler Concil, das wirklich im Anfange mit einer Ehrfurcht gebietenden Kraft auftrat und beinahe von der ganzen christlichen Welt verehrt ward, aber verlassen von den meisten seiner Mitglieder, verlassen von seinen früheren Beschützern und Verehrern achtungs- und wirkungslos dastand, als die frühere Kraft in eitle Rechthaberei und kleinliche Halsstarrigkeit umgewandelt nur mehr in Widersetzlichkeit gegen alle, selbst die ersprießlichsten und für die Kirche heilsamsten Maßregeln des Papstes sich äußern zu müssen glaubte.

Was die Autorität der Baseler Synode und die auf derselben eingehaltene Geschäftsordnung anlangt, so ist das Nöthige hierüber von uns in dem Artikel über Concilien überhaupt beigebracht worden; die Acten der baseler Synode aber haben Harduin und Andere in ihre Conciliensammlungen aufgenommen. Martene aber hat im achten Bde. seiner Veterum Scriptorum et Monumentorum amplissima collectio viele bisher unbekannte Documente zur Ergänzung mitgetheilt. Alles dieß hat Manfi (Suppl. Concil. T. IV. pag. 159 bis T. V. p. 192 und T. VI. p. 573)

Digitized by Google

wieder abdrucken lassen. Eine ausführliche Geschichte dieses Concils wollte der reformirte Protestant Lenfant, der Geschichtschreiber der Constanzer Synode liefern, aber er starb, ehe er seinen Plan ausführen konnte, und seine Histoire de la guerre des Hussites et du Concile de Bâle enthält nur Weniges über die Synode von Basel. Ganz vom gallikanischen Standpunkte aus hat Edmund Richer ihre Geschichte beschrieben (Hist. Concil. generalium, Lib. III.), und fast den gleichen Charakter trägt auch Wessenberg's Werk über die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts. Vgl. meine Recension dieses Buches in der Tübinger Quartalschrift 1841. Heft 4. (auch besonders abgedruckt) und eine andere Recension im Katholiken, 1841, Juli, August, September. Eine unpartheiische, die Extreme vermittelnde Geschichte der Baseler Synode versuchte ich selbst in den Gießer Jahrbüchern für Theologie und christliche Philosophie, Jahrg. 1835. Bd. 4. S. 83—108. Eine Darstellung dieser Kirchenversammlung im Zusammenhang mit der allgemeinen und vornehmlich mit der deutschen Geschichte geben Aschbach in der Geschichte Kaiser Sigmund's, Bd. IV. (bis zum Jahr 1438) und Chmel in der Geschichte Kaiser Friederichs IV. Bd. II. (bis zum Jahr 1449). Hefele.

**Basilianermönche** führen ihren Namen von dem berühmten Kirchenvater Basilius dem Großen (s. dies. Art.), der auch der Patriarch der griechischen Mönche genannt wird. Schon in seinem fünfundzwanzigsten Jahre widmete er sich mit einigen frommen Männern in Pontus in einer Einöde am Flusse Iris dem ascetischen Leben, das er in Aegypten näher kennen gelernt hatte. Nur ungern verließ er die Einsamkeit und folgte dem Ruf seines Bischofs nach Cäsarea. Sobald es ihm vergönnt war, wandte er sich abermals (im J. 363) ganz dem beschaulichen Leben in der Wüste in Pontus zu. Dieser wiederholten einsiedlerischen Zurückgezogenheit des großen Kirchenlehrers verdankt man einige seiner Schriften, die das einsame, beschauliche Leben empfehlen. Schon im Jahre 361 schrieb er die doppelte Mönchsvorschrift: die 55 größeren und die 313 kürzeren Regeln. Ohne Zweifel beabsichtigte er damit den Mönchsgenossenschaften, die er ins Leben rief, eine bestimmte Einrichtung zu geben: er wollte aber nicht Alles ängstlich vorschreiben; namentlich das Unwesentliche und Aeußere wie Kleidung, Gebräuche ꝛc. hielt er nicht für nothwendig durch Vorschriften zu bestimmen. Er gab vielmehr die vorzüglichsten Sittengesetze als übereinstimmende Richtschnur für das Leben und die Handlungen der Mönche. Er stiftete daher auch nicht einen eigentlichen Orden, aber die Mönche im Oriente bildeten sich im Allgemeinen nach des Basilius Regeln und nannten sich nach seinem Namen. Aber nicht allein im Morgenland verbreiteten sich die Basilianermönche, sondern auch schon im fünften Jahrhundert im Abendland, seitdem Rufinus die kürzern Mönchsregeln des Basilius ins Lateinische übertragen hatte. In Italien gab es viele Basilianerklöster, ehe Benedict von Nursia im sechsten Jahrhundert den nach ihm benannten Mönchsorden stiftete. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß des

Digitized by Google

Basilius Regeln nicht dieselben sind als die sogenannten Basilianer-Kloster-Statuten. Letztere sind nicht von ihm entworfen und weichen von jenen in vielen Punkten ab. Es ist nicht zu verkennen, daß Basilius als Grundprincip eines wahrhaften gottseligen beschaulichen Lebens die Freiheit betrachtete: er wollte daher überall den äußern Zwang entfernt haben. Nur wer in sich den innern Beruf und Drang fühlte, der Welt zu entsagen und sich ganz Gott zu widmen, der sollte dem höhern Zug folgen. Daher wollte er nicht, daß durch Ablegung unwiederlöslicher Gelübde die Mönche sich bänden: er wollte ihnen selbst nicht einmal den Rücktritt in die Welt verwehren, wenn sie nicht ihr höchstes Glück in der Ascese, im beschaulichen Leben, in der Entsagung fänden. Er verlangte von denen, die sich in die Klöster begaben, vor allen Dingen: freiwillige Armuth, dabei aber Arbeitsamkeit zum Erwerb der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und zur Mittheilung des Ueberflusses an die Bedrängten und Hülflosen; ferner Keuschheit und Ehelosigkeit, endlich Gehorsam und Demuth. Die Mönchsgesellschaften gehörten der größern Zahl ihrer Mitglieder nach dem Laienstande an; aber in jedem Kloster sollten aus den Mönchen einige zu Priestern herangebildet werden, um die sich die übrigen als den Kern und die Würdigeren der Genossenschaft anzuschließen hätten. Es sollte so ein dem Höheren zugewandtes Streben und Leben hervorgerufen und unterhalten werden. Basilius hatte mit großem Eifer selbst viele Klöster gestiftet. Nach ihrer Form wurden in der Folge im Oriente alle Klöster eingerichtet: die Regeln des heil. Basilius sind in der griechischen Kirche bis auf den heutigen Tag die Grundlage aller Klosterstatuten. In dieser Kirche gibt es eigentlich keine verschiedenen Mönchsorden, sondern nur Basilianermönche: selbst die im Oriente verbreiteten sogenannten Antoniusmönche folgen der Regel des Basilius. Diese erhielt im Laufe der Jahrhunderte manche Zusätze: auch die ursprünglich nicht verlangte eidliche Verpflichtung auf die drei Klostergelübde wurde beigefügt. Mancherlei Erschütterungen erlitt der Orden im Lauf des Mittelalters durch die Eingriffe der byzantinischen Kaiser, durch die Verbreitung von Häresien, durch politische Umwälzungen. In der Zeit, wo bilderstürmende Kaiser in Constantinopel herrschten, wurden die Basilianermönche als die vorzüglichsten Bilderfreunde auf das heftigste verfolgt und viele selbst bluteten als Martyrer unter dem Henkerbeile. Die griechischen Mönche heute zu Tage gehören alle noch den Basilianerorden an: sie behielten die alten Einrichtungen und die alte schwarze Kleidung bei. Ihre Lebensweise ist sehr streng, sie genießen keine Fleischspeisen und fasten viermal die Woche: sie arbeiten täglich eine gewisse Anzahl von Stunden. Die auf dem Berg Athos wohnenden griechischen Mönche stehen wegen ihrer strengen Lebensweise in besonderm Ansehen. Die Klosterbrüder heißen Kaloger, die Ordensgeistlichen nennt man Hieromachen. — Die griechischen Basilianernonnen leben in Klöstern und in Privathäusern, ohne eigentliche Clausur: sie stehen aber unter einer Oberin. Wittwen, die erklären, nie mehr heirathen zu wollen, schließen sich häufig den Basilianernonnen an, ohne in

Digitized by Google

einem Kloster zu leben; sie tragen aber als Zeichen ihres Anschlusses an die Basilianerinen einen schwarzen Schleier über ihrem Haupte. Ueber den in Rußland und in der russischen Kirche verbreiteten Basilianerorden, die s. g. schwarze Geistlichkeit, s. d. Art. Russische Kirche und daselbst Klosterwesen.

Basilianermönche im Occident kommen schon vom Ende des vierten Jahrhunderts an in Unteritalien und Sicilien vor: sie wurden aber seit dem sechsten Jahrhundert allmälig durch die Benedictiner verdrängt, besonders nach der Zeit der Trennung der griechischen Kirche von der abendländischen. Die Ueberreste der alten griechischen Klöster in Italien, Sicilien und Spanien vereinigte 1573 Papst Gregor XIII. zu einer Congregation, die den Gottesdienst nach griechischem Ritus beibehielt und die Regel des heil. Basilius, wie sie im fünfzehnten Jahrhunderte der Cardinal Bessarion nach den Einrichtungen der römischen Kirche verändert hatte, als Ordensrichtschnur empfing. Das Hauptkloster der occidentalischen Basilianermönche befindet sich in Messina, wo die Messe auch in griechischer Sprache gehalten wird. Ihre schwarze Kleidung ist der Benedictinerkutte ähnlich, doch unterscheiden sie sich von ihnen durch einen kurzen Bart; ihre Lebensweise ist weniger streng als die der meisten abendländischen geistlichen Orden. Da die Basilianerklöster in Spanien aufgehoben sind, so existiren solche nach römischem Ritus lebende Basilianermönche nur noch in Italien und Sicilien. Dort gibt es auch Nonnenklöster von der Regel des heil. Basilius. Die Basilianerinen in Messina haben das Vorrecht in griechischer Sprache zu beten und zu singen: die übrigen müssen sich nach dem römischen Ritual richten. A.

**Basilides** und **Basilidianer**, s. Gnostiker.

**Basiliken** (Kirchen). Als durch den Uebertritt Constantins zum Christenthum dasselbe sich innerhalb des römischen Reiches frei bewegen und entfalten durfte, erschien natürlich die Herrichtung besonderer Kirchengebäude als eines der nächsten Bedürfnisse des Cultus. Vorher hatte man, je nach den Orts- und Zeitverhältnissen, die gottesdienstlichen Handlungen theils im Freien, theils in christlichen Wohnhäusern, und dort namentlich die Liebesmahle in den s. g. Triklinien (den Speisesälen der vornehmen Römer), endlich auch wohl, um der Verfolgung möglichst auszuweichen, in Felsenhöhlen und Katakomben (unterirdischen Steinbrüchen) abgehalten, so daß bis dahin von einem eigentlichen Kirchenbaustyl nicht die Rede seyn kann, wenn gleich allerdings in Bezug auf die Einrichtung der betreffenden Oertlichkeiten zur Feier des Gottesdienstes von jeher gewisse liturgische Regeln beobachtet worden waren. Es kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, daß die Religion Christi zu einer Zeit, wo sie noch eine Welt geistig umzubilden und überdies zahllosen und erbitterten Feinden gegenüber die eigne Existenz zu behaupten hatte, ihre Hülfsmittel vorzugsweise dem ästhetischen Gebiete zugewendet und auf demselben sich im Großen schaffend verhalten haben sollte. Erst mußte der Acker gründlich umgepflügt und die Saat im Großen bestellt seyn, bevor man daran

Digitized by Google

denken konnte, Herz und Auge in dem Blumengarten der Kunst zu weiden. Zu keiner Zeit aber hat das Christenthum der ächten Kunst die Fehde angesagt, immer vielmehr in derselben grundsätzlich das passendste Symbol seines Geistes erkannt und gepflegt, wenn auch, im Angesichte der Verirrungen der Götzendienerei, nach dieser Seite hin die größte Behutsamkeit und Strenge geboten war. Theilweise schon aus dieser Rücksicht mag man Bedenken getragen haben, heidnische Tempel in christliche Gotteshäuser umzuwandeln oder den Letzteren auch nur die Form und Einrichtung der Ersteren zum Grunde zu legen. Ganz abgesehen hiervon, eigneten sich aber auch die heidnischen Tempelbauten ihrer ganzen Anlage nach mehrentheils durchaus nicht für den christlichen Cultus, welcher vor dem ganzen, innerhalb der Tempelmauern versammelten, Volke gefeiert werden soll, während das Heidenthum nur einer geringen Anzahl Eingeweiheter den Zutritt in den eigentlichen Tempelraum gestattete, das Volk aber stets außerhalb des Heiligthumes hielt. Kaum ein einziger Fall läßt sich denn auch geschichtlich nachweisen, in welchem ein Götzentempel in eine Christenkirche umgewandelt worden wäre.

So wenig hiernach der antike Tempel dem christlichen Bedürfnisse entsprach, so trefflich ließ eine andere Gattung von öffentlichen Gebäuden sich demselben anpassen: es waren dies die s. g. Basiliken. Diese Gebäude dienten zugleich als Gerichtssäle und als Handelsbörsen und war zu jedem dieser Zwecke eine besondere Abtheilung bestimmt. Von zehn solcher Basiliken, welche das alte Rom besaß, sind die, meist von ihren Erbauern hergenommenen, Namen (z. B. B. Julia, Ulpia, Porcia, Marciana, Macidia etc.) auf uns gekommen.

Die Grundform der Basiliken war ein länglichtes Viereck, an dessen einer, der Eingangsthüre gegenüber gelegenen Schmalseite eine halbkreisförmige, muschelartig mit einer Halbkugel überwölbte Nische (Apsis, Tribune) vorsprang. Zwei parallel laufende, durch ein gerades Gebälke verbundene Säulenreihen theilten bis zu einer gewissen Entfernung von gedachter Nische den innern Raum der Regel nach in drei ungleiche Theile (Schiffe) der Art, daß das Mittelschiff stets breiter war als die beiden unter sich gleichen, ein Drittel des Mittelschiffs betragenden, Seitenschiffe. Im Aeußeren zeichneten sich diese Bauwerke durch die größte Einfachheit aus: die glatten, weder durch Säulen noch durch Bildwerk verzierten Ziegelwände waren mit halbkreisförmig überwölbten, zuweilen auch wohl viereckigten, regelmäßig disponirten Fenstern durchbrochen. Jedes Schiff hatte seine, meist aus Holz construirte Bedachung; wenigstens ist es nach den neuesten Untersuchungen sehr unwahrscheinlich, daß es auch unbedeckte Basiliken gegeben hat. Ueber den unteren Säulenstellungen der stets niedrigeren Seitenschiffe erhoben sich einzeln stehende, häufig durch angelehnte Karyatiden verzierte Pfeiler, welche die Decke trugen und nach den Seiten hin einen freien Durchblick gewährten, so daß der Raum zeltartig überspannt erschien. Von diesem vorwaltenden Typus fanden übrigens manchfache Abweichungen statt. So gab es z. B. auch einschiffige Basiliken

Digitized by Google

(wie die zum großen Theile noch erhaltene höchst interessante Basilika in Trier (S. Schmidt, Baudenkm. in Trier u. seiner Umgebung, V. Lieferung. S. 51. Tafel 4.), andere hingegen z. B. die B. Ulpia und die B. Aemilia hatten fünf Schiffe und an beiden Schmalseiten Apsen; vortretende Prostyle schmückten auch wohl den Eingang u. s. w. In Bezug auf die Verwendung des inneren Raumes ist zu bemerken, daß die Nische und der unmittelbar an dieselbe anstoßende freie Raum den Gerichtsverhandlungen, alles Uebrige aber, insbesondere das Mittelschiff, dem Handelsverkehre diente. In der Mitte der Nische, an deren Rückwand angelehnt, befanden sich die Sitze der Richter; vor denselben auf dem über das Langhaus etwas erhöheten Tribunale waren die Plätze der Advokaten und hatten die Debatten statt; unter dem Fußboden des Tribunals war, wie dies die in Pompeji erhaltene Basilika darthut, ein kellerartiger Aufbewahrungsort für die Angeschuldigten während der Gerichtssitzungen angebracht. Diese verschiedenen Dispositionen eignete sich der christliche Cultus in der Art an, daß der Bischof und die Priesterschaft die Sitze der Richter einnahmen und zwar Ersterer den etwas höheren Mittelsitz (cathedra), während der Raum zwischen der Tribune und den eigentlichen Schiffen (presbyterium), der frühere Aufenthaltsort der Advokaten, den untergeordneteren Kirchendienern und den Sängern angewiesen wurde und den Namen „Chor" erhielt, der Altar aber endlich, dessen Form an seine doppelte Bedeutung als Opfertisch und als Grabstein erinnerte, zwischen dem Chor und der Tribune aufgestellt und meist mit einem auf vier freistehenden Säulen ruhenden Baldachin überbaut wurde. Vor dem Altare stellte man die sogenannten Ambonen auf, zwei Pulte, von welchen herab der Gemeinde die Epistel und das Evangelium verlesen wurden und aus denen sich später der Lettner (lectorium) entwickelte. Die zuvorgedachten unterirdischen Gefängnisse gestalteten sich zu Krypten, die ihrerseits eine Reminiscenz an die Katakomben und die Märtyrergräber sind, auf welchen letzteren in den ersten Zeiten wo möglich das heil. Meßopfer gefeiert wurde, womit der noch jetzt bestehende Brauch zusammenhängt, Reliquien von Heiligen in die Altartische einzuschließen. — Die Gallerien oder Schiffe (nach den apostol. Constit. sollte die Kirche das „Schiff" Petri vorstellen) wurden von der Gemeinde eingenommen, die rechte Seite von den Männern, die linke von den Frauen; ein Theil des Mittelschiffes aber war den Katechumenen vorbehalten. Wenn, was meistentheils der Fall war, oberhalb der Seitenschiffe sich noch Empore befanden, so dienten auch diese den Frauen. Die Vorhalle, Unterkirche (narthex, pronaos, Paradies) bildete endlich einen abgesonderten, zunächst für die Büßer bestimmten Raum, der Tribune gerade gegenüber. Vor dem Haupteingange wurde auch wohl noch ein von einem Säulengange umschlossener viereckigter Hof (aula, vestibulum, pronaos) angelegt, in welchen sich dann die Katechumenen während der Dauer derjenigen heil. Handlungen zurückzogen, denen sie nicht beiwohnen durften. In der Mitte dieses Hofes befand sich der Reinigungsbrunnen (kantharus), in welchem man sich vor dem Ein-

Digitized by Google

tritte ins Heiligthum die Hände wusch. In jenem Säulengange ist der Ursprung der späteren s. g. Kreuzgänge zu finden; in dem Reinigungsbrunnen aber der des Weihwasserkessels, welcher, eben so wie die Taufbecken, demnächst seinen Platz im Inneren der Kirche erhielt. — Da hier nur ein allgemeiner Ueberblick gewährt werden soll, so ist es nicht gestattet, den Fort- und Umbildungsproceß der Basilika näher ins Detail zu verfolgen; aus dem Bisherigen erhellt übrigens soviel schon zur Genüge, daß die Basilika den Typus zu der später allgemein herrschend gewordenen Kirchenform hergeliehen hat. Selbst den Namen (Haus des Königs) konnte das Christenthum sich aneignen, indem es demselben ebenso wie der gesammten Construktion eine höhere Beziehung und Bedeutung unterlegte. Bei weitem am reichsten an Mustern altchristlicher Basiliken ist noch immer, trotz der ungeheuren Verluste, die sie in dieser Beziehung erlitten hat, die Weltstadt Rom; von allen aber gewährt die ihrem Umfange nach nicht zu den bedeutenderen Bauwerken dieser Art gehörige Basilika des h. Clemens ein sehr treues und vollständiges Bild der ursprünglichen Anordnungen. Das treffliche Werk von Gutensohn und Knapp („die Basiliken des christlichen Roms", mit 50 Kupfertafeln und Text von Ch. K. J. Bunsen) bietet über diese, für die Entwicklungsgeschichte der kirchlichen Baukunst so höchst wichtigen Denkmale ein sehr reiches Material.

Die wesentlichsten Umgestaltungen, welche die alte Basilika im Dienste des Christenthums erlitten hat, bestehen erstlich in der Herausbildung eines Querschiffes, welches man unmittelbar unterhalb der Tribune, zwischen ihr und dem Längenschiff zu beiden Seiten vortreten ließ, wodurch denn der Bau die bedeutungsvolle Gestalt eines Kreuzes erhielt (T), dessen oberen Arm, oder, wenn man so will, dessen Inschrift die Tribune bildete. Ganz frühe schon war das geradlinigte Gebälke auf den inneren Säulenreihen, wie solches sich z. B. noch in der Basilika Sta. Maria maggiore zu Rom findet, einer Verbindung durch Halbkreisbogen gewichen, oder es wurden auch wohl beide Formen nebeneinander zur Anwendung gebracht. So trugen, nach der Abbildung bei Ciampini, De sacris aedificiis, Romae, 1693. cap. 4., in der alten Peterskirche zu Rom die mittleren Säulenreihen ein geradlinigtes Gebälke, während die in den Seitenschiffen befindlichen durch Bogen verbunden waren. Eine fernere Modification der altrömischen Basilika gibt sich in der Anlage von Seitennischen neben der Haupttribune zu erkennen, von welchen anfänglich die zur Rechten befindliche den Matronen, die linke den Mönchen eingeräumt wurde; im Verfolge benutzte man sie zur Aufstellung von Nebenaltären, die dem altchristlichen Ritus fremd waren, wie sie es dem griechischen und dem sogenannten Ambrosianischen noch dermalen sind. Sodann wurde auch schon in früher Zeit um die Tribune ein Umgang angelegt, welcher gleichsam eine Fortsetzung der Seitenschiffe bildete, eine Disposition, die sich z. B. in der fünfschiffigen Laterankirche zum Rom (erbaut im Anfang des zehnten Jahrhunderts) findet. Von wesentlicherer Bedeutung ist das immer entschiedener werdende Hervortreten des Gewölbeprincips,

Digitized by Google

welches bei den altrömischen Basiliken (u. A. bei der unter dem Namen des Friedenstempels bekannten Basilika des Marentius zu Rom) nur als seltene Ausnahme erscheint. Dieses Ueberwölben ward aus nahe liegenden statischen Gründen zunächst in Beziehung auf die Seitenschiffe Regel (so in der Basilika St. Vicenzo, St. Martino, St. Maria in Aracoeli u. s. w. in Rom) und erst spät auch auf das Hauptschiff angewendet, so daß selbst noch die romanischen Basiliken des Rheinlandes in ihrer ersten Anlage eine flache Holzdecke hatten. Bei weitem die wichtigste Aenderung, wenigstens in Bezug auf die Physiognomie der Außenseite der Basiliken, wurde aber zufolge des während des neunten Jahrhunderts beginnenden Gebrauchs der Glocken durch die Errichtung von Thürmen zu deren Unterbringung, herbeigeführt. In Italien, wo man weniger geneigt war, die alte Tradition zu verlassen, setzte man allgemein den Thurm frei neben die Kirche, meist an deren Westseite hin; in den übrigen Ländern hingegen bauete man denselben bald in die Vorhalle ein, und legte so den Keim zu der Höhenrichtung, welche späterhin namentlich die germanische Kirchenbaukunst so glänzend charakterisiren sollte. (Vgl. den Artikel Thürme.)

Wir sind nunmehr bei jener Periode angelangt, in welcher der Umgestaltungsproceß der antiken Bauformen durch das Hinzutreten des christlichen und späterhin des orientalischen und germanischen Elementes so weit gedieh, daß nur noch die allgemeinsten Grundformen der alten Basilika erübrigen und auch selbst diese theilweise verschwinden, wie namentlich die für die antike Basilika so bezeichnende halbkreisförmige Apsis in den polygonen und geradlinigten Chorschlüssen des sogenannten Uebergangs- und des gothischen Styles untergeht, welcher letztere denn endlich nach allen Richtungen hin triumphirend die Alleinherrschaft der christlichen Idee in dem Reiche der Formen verkündet.

Bis hierhin haben wir vorzugsweise das Abendland im Auge gehabt. Aber auch in dem griechischen Kaiserthum, dessen Kunst bis zu Justinian's Regierung überhaupt nur ein Wiederschein der römischen war, erhielt die Basilika, wie wir dieselbe oben in ihren wesentlichsten Zügen beschrieben haben, überall das Bürgerrecht, und selbst in Palästina ward sie einheimisch, wie solches die Kirche zu Bethlehem, sowie die Tabor- und Kreuzkirche in Jerusalem bekunden. Es ist indeß zu bemerken, daß die Emporen, welche bei den römischen Basiliken seltener vorkommen (S. Lorenzo fuori delle mura und S. Agnese sind von den namhafteren Basiken in Rom die einzigen, welche Empore haben), fast nie bei den byzantinischen fehlen, was seinen Grund in der hier herrschenden strengeren Absonderung der Geschlechter hat, indem man diese Räumlichkeit ausschließlich für die Frauen bestimmte. Unter Justinian erhob sich die Kirchenbaukunst von Byzanz jedoch zu einer gewissen Selbstständigkeit, nachdem dieselbe schon früher auf dem Gebiete des Ornamentes, namentlich durch seine Mosaizisten, die Mutterstadt übertroffen hatte. In Folge der bedeutenden Fortschritte in der Technik kam man auf complicirtere Grund-

Digitized by Google

risse und Constructionen; die Längenrichtung verschwand und das gleicharmige (griechische) Kreuz gab die Grundform her. Das charakteristischste Moment dieser neuen Bauweise bildet aber unstreitig die Kuppel, welche sich über dem Durchschnittsfelde jenes Kreuzes erhob. Hiermit stand dann die weitere Erscheinung in wesentlichem Zusammenhang, daß die schlanken Säulen der Basilika sich in massive Pfeiler umwandelten. Den erhabensten und vielseitigsten Ausdruck fand dieser neue Styl in der Sophienkirche zu Konstantinopel, erbaut auf Befehl Justinian's (537) nach dem Plane des Baumeisters Anthemius von Tralles und von so imposanter Wirkung und prachtvoller Ausstattung, daß sie nicht bloß dem christlichen Oriente, sondern sogar den Bekennern des Islams stets als Musterbau diente. So war denn mit dem Aufkommen der Kuppelbauten der Herrschaft des Basilikentypus im byzantinischen Reiche ein Ende gemacht, während das Abendland ihm noch lange Zeit hindurch treu blieb und die Reminiscenzen an denselben noch bis auf die Gegenwart sich vererbt haben.

Nach dem Untergange des weströmischen Reiches übte die byzantinische Baukunst sogar ihrerseits eine bedeutende Rückwirkung auf die Architektur des Occidents, und zwar durchgängig auf das ornamentale Element derselben; vielfach aber auch auf die constructive Anlage des Ganzen. Das nordöstliche Italien, zunächst aber diejenigen Theile dieses Landes, welche nach den Kriegen mit den Gothen unter griechischer Herrschaft blieben, vermittelten diese Einwirkung. Namentlich bildete Ravenna, der Sitz des Exarchen und zugleich die letzte Zufluchtsstätte altrömischer Herrlichkeit, gleichsam die Brücke zwischen dem Orient und dem Occident. Hier sehen wir das letzte Stadium der römisch-christlichen Kunst durch die unter Constantin und Theodosius errichteten colossalen Basiliken repräsentirt und daneben den aufblühenden morgenländischen Baustyl, von welchem das glänzendste Zeugniß die Kirche St. Vitale gibt, die im Jahre 547, also kurze Zeit nach der Sophienkirche vollendet ward. Vier bis fünf Jahrhunderte später erhob sich unweit von Ravenna, in Venedig, ihrer glücklicheren Nebenbuhlerin, die St. Markuskirche, in welcher der spätrömische und der byzantinische Styl sich durchdringen und zu einem besonderen Organismus von hoher Eigenthümlichkeit gestalten, so jedoch, daß im Grundplan der Charakter der Basilika vorherrscht. Ein völliges Nachbild von St. Marco finden wir in der gleichfalls fünfkuppeligen Kirche von St. Antonio in Padua, und die Kuppeln, welche Florenz und Rom überragen, sind ebensoviel Zeugen der Rückwirkung der byzantinischen Kunst auf das Land, welches ihre ersten Wurzeln in seinem Schooße birgt. Aber auch diesseits der Alpen hat diese Kunst der von Rom überkommenen den Rang streitig gemacht, und auch hier den Basiliken ihr Gepräge aufgedrückt, indem sie denselben ihre Wölbungen und Empore einverleibte und sie mit ihren Kuppeln, die sich hier indeß meist in Kuppelthürme umgestalteten, krönte, fast allem Detail aber endlich jenen eigenthümlich fantastisch-starren Ausdruck verlieh, in welchem das antike Grundmotiv nur eben noch durchschimmert. Kein anderes Land ist vielleicht reicher an

Digitized by Google

solchen Baudenkmalen, in denen der romanische mit dem byzantinischen Typus kämpft oder beide sich die Wage halten, als das Stromgebiet des Rheines. Wir deuten nur beispielsweise auf die Dome zu Mainz, Worms und Speyer hin, sowie auf die Pfarrkirchen zu Bacharach, Boppard, Coblenz, Andernach, Sinzig, Heimersheim, den Münster in Bonn, die Kirche in Schwarz-Rheindorf, die entschieden byzantinische und höchst merkwürdige Abteykirche von Sponheim, die Abteykirche von Laach, den Dom zu Limburg u. s. w. Am wenigsten aber dürfen wir die Prachtexemplare unerwähnt lassen, die Köln in seinen Mauern einschließt, namentlich St. Gereon, St. Georg, Groß-Martin und die Apostelkirche, welche letztere in ihrer Chorseite bis zur Illusion an Byzanz erinnert. A. Nr.

**Basiliken** (Rechtsbücher). Diese sind eine im neunten Jahrhundert zunächst für das bürgerliche Recht im oströmischen Reich verfaßte Rechtssammlung, die aber auch für das griechische Kirchenrecht von Wichtigkeit geworden ist. Unter Justinian war der Zustand der Quellen des bürgerlichen Rechts dauernd geordnet worden. In seinen im Jahre 533 publicirten Pandekten hatte er die zahlreichen Excerpte aus den besten juristischen Schriftstellern der früheren Kaiserzeit, nach Materien in fünfzig Büchern zusammengestellt, herausgegeben, und dadurch für den Richter die Originalwerke entbehrlich gemacht. In seinem 534 publicirten Codex waren die bisher erschienenen kaiserlichen Constitutionen in zweckmäßiger Auswahl in zwölf Büchern gesammelt, und namentlich in mehreren Titeln des ersten Buches die das Kirchliche berührenden Gesetze zusammengestellt. Seine im Jahr 533 bekannt gemachten Institutionen in vier Büchern enthielten ein in vier Bücher eingetheiltes kurzes Lehrbuch des geltenden Rechts, sowohl für den Richter, als für den Rechtsunterricht. Endlich erließ er bis zu seinem Tode (565) noch viele einzelne Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen. Aber schon unter Heraclius (610—641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu seyn; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Aus diesen wurde unter Leo dem Weisen (886—911), dem Sohne des Basilius, in sechszig Büchern eine neue große Zusammenstellung des geltenden Rechts verfaßt, welche unter Anderen den Namen τὰ βασιλικά (nämlich νόμιμα) erhielt. Diese wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältnissen gebraucht. Ursprünglich war es aber nicht die Absicht die Justinianischen Rechtsbücher dadurch aufzuheben, sondern Beides sollte neben einander gelten. Allmählig verbreitete sich jedoch unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß Alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sey, keine Gültigkeit mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Die Sammlung wurde schon gleich bei ihrer Herausgabe mit Scholien versehen, worin theils auf die Stellen der Justinianischen Werke verwiesen, theils ausführliche Erklärungen aus den Uebersetzungen und Commentarien derselben enthalten waren. Diese Scholien wurden dann während der fol-

Digitized by Google

genden Jahrhunderte aus Gesetzen, wissenschaftlichen Werken und gerichtlichen Entscheidungen vermehrt, und so eine Art von stehender Glosse gebildet. Zu dieser kamen dann wieder neue Noten hinzu, welche man entweder in den Handschriften neben den alten am Rande beischrieb, oder mit denselben mischte. Es giebt jedoch keine Handschrift, welche die Sammlung vollständig enthielte, sondern sie ist nur in Bruchstücken aufgefunden und herausgegeben worden. Diese Bruchstücke wurden dann gesammelt und das Fehlende aus anderen Materialien des byzantinischen Rechts so viel wie möglich ergänzt in der Ausgabe, welche Hannibal Fabrot zu Paris 1647 in sieben Folianten edirte. Nach dieser wurden aber noch neue Stücke aufgefunden. Alle diese Materialien, durch neue Vergleichungen von Handschriften vermehrt, umfaßt die Ausgabe, welche jetzt seit 1833 von C. G. E. Heimbach zu Leipzig in Quart erscheint. Doch ist dazu 1846 von C. E. Zachariä ein Supplement erschienen, welches das fünfzehnte bis neunzehnte Buch vollständiger enthält. Walter.

**Basilius**, der Große, geboren im Jahre 329 zu Cäsarea in Kappadocien, erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung von seinem Vater, der Sachwalter und Lehrer der Rhetorik und der Philosophie war; die religiöse Erziehung leitete seine Mutter, eine Tochter der heil. Macrina, die von Gregorius Thaumaturgus unterrichtet worden. In seinen reiferen Knabenjahren sandte ihn sein Vater nach Constantinopel, und nachdem er dort den Unterricht des berühmten Redners Libanius genossen, folgte er seinem Freunde Gregor von Nazianz nach Athen. Dem Jüngling war bereits ein solcher Ruf hierhin vorangegangen, daß die Studentenverbindungen sich scheuten, ihn mit den Formalitäten, unter welchen die Aufnahme eines Ankömmlings Statt zu finden pflegte, zu belästigen. Seine Studien waren hier vorzugsweise der Rhetorik, Philosophie und Mathematik gewidmet. Im Jahre 355 kehrte er nach Cäsarea zurück, und nachdem er hier zum Lector ordinirt worden, unternahm er eine Reise nach Aegypten und Libyen, um sich mit der Einrichtung des Mönchswesens in diesen Ländern bekannt zu machen. Begeistert für diese Lebensweise, zog er sich, nachdem er wieder in sein Vaterland zurückgekehrt war, mit einigen Freunden in die Einsamkeit nach Pontus zurück, und genoß hier, als er auch seinen innigen Freund Gregorius von Nazianz hierhergezogen, im Betrieb höherer Studien, in harmlosen ländlichen Beschäftigungen und in frommen Uebungen das reinste Lebensglück. Nur ungern folgte er daher einem Ruf seines Bischofs Eusebius nach Cäsarea. Dieser weihte ihn zum Presbyter, konnte sich aber einer leidenschaftlichen Eifersucht nicht erwehren, als der neugeweihte Presbyter als geistlicher Volksredner einen bisher in Cäsarea nicht gekannten Beifall einärndete. Vor dieser leidenschaftlichen Stimmung seines Bischofs zog sich Basilius, sobald er sie wahrnahm, aus seinem Wirkungskreis nach Pontus zurück. Als er aber vernahm, daß Valens mit mehreren arianischen Bischöfen auf dem Zuge nach Cäsarea begriffen sey, um hierselbst die Interessen des Arianismus zu fördern, eilte er dem schwachen Bischof zu Hülfe, und seiner einflußreichen

Digitized by Google

Persönlichkeit und umsichtigen Thätigkeit war es hauptsächlich zu verdanken, daß Valens mit unerreichten Absichten von Cäsarea abzog. Ein umfangreicher Wirkungskreis eröffnete sich ihm, als er im Jahre 370 Bischof von Cäsarea wurde. Ein leuchtendes Ereigniß aus der Zeit seiner bischöflichen Wirksamkeit ist sein Zusammentreffen mit Valens in Cäsarea im Jahre 374, wobei dieser durch alle möglichen Drohungen und Versprechungen den Bischof zur Eingehung einer kirchlichen Gemeinschaft mit den Arianern zu bewegen vergebens versuchte, dagegen durch die würdevolle Milde, mit der dieser ihm den Eintritt in die kirchliche Versammlung gestattete, und die hergebrachte Opfergabe von ihm annahm, zu mildern Gesinnungen gegen die Katholiken gestimmt wurde — ein Beleg zu den Worten des Gregorius von Nazianz (orat. 20.): „nicht durch Täuschung, sondern durch freundliche Milde besiegte er die widerstrebenden Gemüther." Seine Wirksamkeit beschränkte sich übrigens nicht auf die Grenzen seiner Diözese; sondern das Heil der Kirche, besonders die Zurückführung der Einheit in die vielfach zerrissene, förderte er, so weit sein Arm nur reichen konnte. Er that dieß unter Mitwirkung des greisen Athanasius, den er nicht anders als „Vater" nannte; er that es mit einem um so gesegnetern Erfolge, da man von allen Seiten seine Mitwirkung als die einer leitenden Autorität in Anspruch nahm. Im fünfzigsten Jahre seines Alters, im Jahre 379 am ersten Januar erlag er den Anstrengungen seines Amtes, der Mann, dessen Tod nicht nur die Gläubigen, sondern selbst Juden und Heiden beklagten, und dessen Verdienste um die Kirche die dankbare Nachwelt durch den ihm beigelegten Namen „des Großen" feiert. Die katholische Kirche begeht den Gedächtnißtag des Heiligen nicht wie die griechische am ersten Januar, seinem Todestag, sondern am 14. Juni, an welchem Tage er zum Priester geweiht worden war.

Von seinen Schriften erwähnen wir zuerst eine Reihe von dreihundert fünfzig Briefen, die von unschätzbarem Werthe sind, nicht nur der vollendeten Form wegen, in welcher sie vorliegen, sondern auch durch ihren Inhalt, der zum Theil den wichtigsten kirchengeschichtlichen Ereignissen und Zuständen seiner Zeit gewidmet ist. Treue und Klarheit bewundert man in den Relationen, und in dem Urtheile die geprüfte Reife eines Mannes, der die einzelnen Fälle nur aus der Mitte des Christenthums heraus anschaute. Drei derselben enthalten fünfundachtzig Kanones, die sich über die Kirchendisciplin seiner Zeit verbreiten. Dogmatischen Inhalts ist: 1) seine Widerlegung des Eunomius (*Ἀνατρεπτικὸς τοῦ ἀπολογητικοῦ τοῦ δυσσεβοῦς Εὐνομίου*) in fünf Büchern, von welchen jedoch nach den gründlichen kritischen Untersuchungen des Benedictiners Garnier die zwei letzten für unächt zu halten sind; 2) die berühmte Schrift über den heil. Geist an Amphilochius (*περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος*). Zwar hat die Kritik des sechszehnten Jahrhunderts die Aechtheit dieser Schrift aus dem Grunde angefochten, weil in derselben die Tradition als eine neben der Schrift laufende Quelle des Christenthums aufs Entschiedenste hervorgehoben wird. Allein daß dies ohne Erfolg geschehen, hat in der neueren Zeit die dem

Einfluß dogmatischer Rücksichten mehr entrückte Kritik aller Confessionen anerkannt. Endlich können viele seiner vortrefflichen Homilien zu den dogmatischen Schriften gezählt werden. Die Aechtheit der zwei großen Mönchsreden muß wegen Mangel an äußeren Zeugnissen, obgleich sich des Basilius Denkweise, sein hoher Ernst und seine Lebensansicht in denselben wiederfindet, dahin gestellt bleiben. Die Ausgabe des Benedictiners Garnier (Paris 1721 und 1839 in drei Bdn. Fol.) liefert Alles, was in kritischer und exegetischer Hinsicht zu wünschen ist. Vergl. J. E. Feisser de vita Basilii. Groning. 1828. — Klose, Basilius der Große. Stralsund, 1835. Hilgers.

**Basilius**, der Macedonier, s. Patriarchenstreit.

**Basilius**, Bischof von Seleucia in Isaurien, um die Mitte des fünften Jahrhunderts, verwarf auf dem Concilium zu Constantinopel im Jahr 448 den Eutychianismus, erklärte sich aber schon im folgenden Jahr auf der s. g. Räubersynode zu Ephesus dafür, verwarf ihn aber wiederum auf dem Concilium zu Chalcedon, das zwei Jahre später gehalten wurde. Wir haben noch einen Brief von ihm, worin er den Kaiser Leo um Ausführung der Chalcedonischen Beschlüsse ersucht. Außerdem haben sich noch von seinen Werken, die in griechischer Sprache geschrieben sind, erhalten Reden und Homilien (Paris. 1622 u. Combesis. Auctar. I Par. 1648) und ein Leben der heil. Thecla, jedoch ist es nicht sicher, ob die letztere Schrift wirklich von ihm herrührt.

**Basnage** war der Name einer französischen Familie, die seit dem sechszehnten Jahrhundert eifrig dem reformirten Glauben zugethan war und mehrere gelehrte Mitglieder zählte, die sich vornemlich in der Kirchengeschichte ausgezeichnet haben. Die zwei berühmtesten aber sind:

Samuel Basnage von Flottemanville, geboren zu Bajeux 1638 und gestorben 1721 als Prediger zu Zütphen in Holland, wohin er hatte auswandern müssen nach der Aufhebung des Edicts von Nantes. Unter seinen Werken, die sich durch eine scharfe Kritik auszeichnen, aber dessenungeachtet reich an gewagten Behauptungen sind, müssen vornehmlich die kirchenhistorischen hervorgezogen werden, die gegen den Cardinal Baronius und seine Annales ecclesiastici gerichtet sind. S. Basnage hätte seine Gelehrsamkeit und seine Kritik in Wahrheit mehr zeigen können, wenn er die Magdeburger Centuriatoren zum Gegenstand seiner Widerlegungen gewählt hätte und er nicht durch die confessionellen Vorurtheile zu befangen gewesen wäre. Die Werke, die gegen Baronius geschrieben wurden, sind: Annales politico-ecclesiastici annorum DCXIV a Caesare Augusto ad Phocam usque. Rotterodam. 1706. 3 voll Fol. und De rebus sacris et ecclesiasticis exercitationes historico-criticae. Traject. 1692. 1717. 4.

Jacob Basnage von Beauval, ein Vetter des Vorigen, war 1653 zu Rouen geboren und gestorben 1723 in Haag als Prediger und Historiograph der Staaten von Holland. Er war nicht nur Theolog, sondern auch ein gründlicher Geschichtsforscher und feiner Staatsmann.



Digitized by Google

Sein beſtes Werk iſt ſeine jüdiſche Geſchichte (histoire de la religion des Juifs depuis Jesus Christ jusqu'à présent. Rotterd. 1707. 5 voll. und à la Haye 1716. 15 voll. 12., zu welchem Werke auch noch einige Schriften Erläuterungen von ihm abgefaßt wurden. Ziemlich einſeitig, vom reformirten Standpunkt aus, iſt ſeine Kirchengeſchichte geſchrieben: Histoire de l'église depuis Jesus Christ jusqu'à présent. Rotterd. 1699. 2 voll. Fol., wozu als Fortſetzung anzuſehen iſt ſeine histoire de la religion des églises protestantes. Rotterd. 1721. 5 voll. 8. Letztere iſt als eine Streitſchrift gegen Boſſuet gerichtet. Von ſeinen übrigen theologiſchen Arbeiten, worunter auch mehrere Abhandlungen über einzelne Häreſien, iſt noch erwähnenswerth, daß er von den lectiones antiquae des Jeſuiten Caniſius eine neue Ausgabe (Amsterd. 1725. in 4 voll. Fol.) veranſtaltete, ſie iſt aber weniger vollſtändig als die ältere, indem er mehrere Stücke daraus ganz entfernte. —b—

**Baſſolis** (Joh.), ſ. Petrus Lombardus und deſſen Commentatoren.

**Baſtholm** (Chriſtian), geboren zu Kopenhagen 1740, und daſelbſt 1819 geſtorben als königlich däniſcher Hofprediger, iſt gewiſſermaßen der Repräſentant der neuern Richtung der proteſtantiſchen Theologie in Skandinavien. Dieſelbe hatte lange etwas Stabiles: das, was im ſechszehnten Jahrhundert bei der Reformation eingerichtet worden, blieb faſt unveränderlich bis nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Dann aber wirkte auch die von den franzöſiſchen Reformirten und von den deutſchen Freidenkern ausgehende deiſtiſche und naturaliſtiſche Anſicht. Baſtholm, ein Mann, der durch das Studium der Naturwiſſenſchaft und durch Reiſen eine größere Weltanſchauung gewonnen hatte, fand ſein Vaterland hinter andern proteſtantiſchen Staaten in der ſogenannten religiöſen Aufklärung zurück: er unternahm es, den Dänen und Schweden hellere Begriffe über die Religion ihrer Väter beizubringen, von der dieſe aber nicht abweichen wollten; dadurch wurde er in eine Menge gelehrter Fehden verwickelt. Unter den vielen Baſtholmiſchen Schriften, wovon ſeine jüdiſche Geſchichte (Kopenh. 1777. 3 Thle. deutſch Flensb. 1784) von mehrfacher Seite mit Beifall auch in Deutſchland aufgenommen wurde, erregten vornehmlich ſeine Ueberſetzung des Neuen Teſtaments mit Anmerkungen (Kopenh. 1780. 2 Bde.) und ſein Verſuch einer verbeſſerten Einrichtung des äußern Gottesdienſtes (1785) großes Aufſehen. Beide Werke riefen eine ganze Fluth von Gegenſchriften hervor, die in ſieben Bänden geſammelt worden ſind. Obſchon die Baſtholmiſchen Vorſchläge in Dänemark und Schweden allgemein verworfen wurden und ihr Urheber deßhalb viele Verfolgungen zu erleiden hatte, ja er ſelbſt erkannte, ſie ſeyen zu früh gemacht worden; ſo war man doch im proteſtantiſchen Deutſchland in der Aufklärung weiter vorgeſchritten, wo die meiſten der Baſtholmiſchen Anſichten und Meinungen gutgeheißen wurden. Baſtholm verfaßte noch bis in ſein hohes Greiſenalter (er ſtarb faſt achtzigjährig 1819) eine Menge anderer Schriften, die alle den Charakter des aufgeklärten, philoſophiſchen Jahrhunderts tragen. A

**Baudinus**, s. Petrus Lombardus.

**Bauernkrieg.** Schon in der letzten Hälfte des fünfzehnten und zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren, in Folge neuer Lebensentwicklungen und gesteigerter Bedürfnisse, die Bauern in einzelnen Gegenden Deutschlands gegen ihre Herren aufgestanden. Sie wurden aber bald beschwichtigt, weil noch kein religiöses Element in den Gährungsstoff gebracht worden war, die Bauern erklärten damals vielmehr: daß sie den allerheiligsten Vater, den Papst, den allergnädigsten Herrn, den Kaiser, und vorab Gott, sonst aber keinen andern Herrn anerkennen wollten. Der Same der Unzufriedenheit keimte indeß im Geheimen fort, genährt durch den Druck einzelner Herren und durch die Hoffnung, sich wie es dem Bürgerstande bereits gelungen, eine höhere Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu erringen, wozu noch die Vorgänge in der Schweiz kamen, die Freiheit, in die man sich dort eben gesetzt hatte, und die Aufreizungen, die fortwährend von dorther ergingen, und bei der leicht entzündlichen Masse geneigtes Gehör fanden. Daß die damaligen Bauern, sammt und sonders und überall, unter einem unerträglichen Joche gestanden (die Beschwerden, worin sie in ihren 12 Artikeln Abhülfe verlangten, sind gutentheils bis auf die jetzige Zeit geblieben, ohne daß jemand darin eine Ungerechtigkeit fände), und sonach der Aufstand in der Weise, wie er wirklich erfolgte, deßhalb Entschuldigung verdiene, ist eine von den vielen seit drei Jahrhunderten in Umlauf gesetzten Unwahrheiten, um die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Punkte, woher die Aufregung erfolgte, abzulenken. — Luther kannte die Lage der Dinge, und dennoch schrieb er Aeußerungen in die Welt hinein, die nicht nur das vorhandene Mißvergnügen steigerten, die Zahl der wirklichen oder vorgeblichen Beschwerden der Bauern vermehrten, und so eine gütliche Vereinbarung fast unmöglich machten; er verdächtigte auch die Geistlichen wie die weltlichen Fürsten dergestalt beim Volke, daß diesem der Aufstand wenigstens als nicht unerlaubt erscheinen mußte. „Es wäre besser, lehrte er, daß alle Bischöfe ermordet, alle Stifte und Klöster ausgewurzelt würden, denn daß Eine Seele verderben sollte. — Wenn sie nicht hören wollen Gottes Wort, was begegnet ihnen billiger, denn ein starker Aufruhr, der sie von der Welt ausrotte? und deß wäre nur zu lachen, wo es geschehe.“ Von den weltlichen Herren schrieb er: „sie sollten Land und Leut regieren, aber sie können nicht mehr denn schinden und schaben, einen Zoll auf den andern, eine Zinse über die andere setzen. — Gar wenig Fürsten sind, die man nicht für Narren und Buben hält (er meinte damit zunächst die Gegner seiner Lehre). Das macht, sie beweisen sich auch also, und der gemeine Mann wird verständig, und der Fürsten Plage, die Gott (Psalm 107) Verachtung heißt, geht gewaltiglich daher unter dem Pöbel und gemeinen Mann. — Man wird nicht, man kann nicht, man will nicht eure Tyrannei und Muthwillen die Länge dulden; da wisset euch nach zu richten, Gott wills nicht länger haben. Es ist jetzt nicht mehr eine Welt, wie vor



Digitized by Google

Zeiten, da ihr die Leute wie das Wild jaget und treibet.“ Durch solche und zahllose ähnliche Aeußerungen, die durch Flugschriften, vielleicht gar durch eigentliche Emissäre (wie im Rheingau) unter die Masse verbreitet wurden, warf man den Funken in den Brennstoff, daß er bald in Flammen aufging. Nach einzelnen Empörungen im Jahr 1524 standen mit dem 1. Januar 1525 die Bauern des Abtes von Kempten auf; in kurzer Zeit aber wuchs der Aufruhr bis über Schwaben, Franken, Elsaß, Rheingau, bis in Baiern, Tirol, Kärnthen und Steiermark hinein; Bilder, Altäre, Crucifixe wurden zertrümmert, die katholischen Geistlichen und Ordensleute, die ihrem Glauben treu blieben, gemißhandelt, Kirchen und Klöster geplündert und verheert. Nur Kursachsen, die Wiege der Reformation, wurde von den Mordbrennern verschont; von daher erwarteten sie sogar kräftige Unterstützung, wie von Seite Luthers Billigung ihrer Forderungen. Die Länder slavischer Zunge blieben ruhig, aus dem einfachen Grunde, weil wegen Verschiedenheit der Sprache dorthin noch keine Prädicanten, die in der Regel an der Spitze der Haufen standen, gekommen waren. Die baierischen Bauern, obwohl ihre äußere Lage nicht besser gewesen seyn mag, als die in den übrigen deutschen Gauen, rüsteten sich sogar unter Herzog Ludwigs Anführung zur Gegenwehr; wieder sehr begreiflich, weil der neuen Lehre in Baiern der Eingang kräftigst verwehrt worden war. So lange keine Schlösser in Rauch aufgingen, und man sich nicht an den Standesgenossen vergriff, es sich vielmehr blos um Priester und Mönche, um Kirchen und Klöster handelte, schauten viele vom Adel, sogar Fürsten, im Herzen schon lutherisch, schadenfroh in Unthätigkeit zu; andere von ihnen, Genossen oder Gleichgesinnte des untergegangenen Franz von Sickingen, schlossen sich den Bauern an, um mit ihnen über die geistlichen Güter herfallen zu können. Ein Glück für Deutschland war es, daß, zu Anfange wenigstens, kein äußerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Haufen der Bauern obwaltete, es überhaupt an einem tüchtigen Führer fehlte; dann, daß noch der zunächst aus Katholiken zusammengesetzte schwäbische Bund bestand, mit dem, der Gefahr völlig gewachsenen, entschieden katholisch gesinnten Georg Truchseß als Anführer. Hunderttausende der empörten Bauern büßten nun, ohne für ihre Nachkommen auch nur das geringste Resultat erzielt zu haben, mit ihrem Leben dafür, daß sie der Lehre Luthers eine Anwendung geben wollten, durch welche das weltliche Regiment, gleich dem Priesterthume, aus seinen Fugen gerissen und in Trümmer gestürzt werden mußte. Unter den zahllosen Opfern aber, die auch nach schon gedämpfter Empörung noch der Nemesis gebracht wurden, findet man keinen der vielen von Adel, die mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. Daß manche katholische Fürsten mit großen Grausamkeiten die besiegten Bauern verfolgten, die deren jedoch in ihrem ersten Uebermuthe auch zahllose an ihren meist wehrlosen Gegnern verübt hatten, läßt sich nicht läugnen; das lag aber nicht blos in der Sitte der Zeit, sondern war vielleicht das einzige Mittel, den rohen Haufen zu zügeln, und von Empörungen, die er

ohnehin, gegebenem Worte zuwider, mehr als einmal wiederholt hatte, abzuschrecken. Vergessend aber, wie ihre eigenen Glaubensgenossen in ähnlichen gleichzeitigen und spätern Fällen eben so gehandelt, ergießen gewisse protestantische Geschichtschreiber sich in sentimentalen Schilderungen dieser Grausamkeiten, die sie, sogar mit Uebertreibungen, den Siegern aufs Aergste anrechnen. Ihres unzeitigen Mitleides wahrer Grund ist freilich die Einsicht, daß durch der Bauern vollständige Besiegung der Neuerung theilweise Schranken gesetzt wurden. Nicht zwar einen Aufstand als Aufstand wollte man haben, sondern mittelst des Aufstandes der Bauern gedachte man allen Widerstand zu brechen, den die katholischen Fürsten der neuen Lehre entgegenstellten, und alle Erinnerungen an den katholischen Cultus zu vernichten. Der neuen Lehre sollten die Bauern den Weg und Durchgang brechen, weiter kümmerte man sich um sie nicht. Deswegen, als jene ihre 12 Artikel, worin die Forderung, daß man ihnen Prediger gestatte, welche ihnen Luthers Grundsätze vortrügen, obenan stand, ihm zur Begutachtung übersandten, zu einer Zeit, wo sein Wort das zahllose Unheil noch hätte verhindern können, stellte er, statt entschiedener Abmahnung, vielmehr die Bedrückung des Evangeliums, d. h. seiner Lehre, als den hauptsächlichsten Grund der Unruhen dar, erklärte ihre Artikel fast alle für billig und recht, und wandte sich dann an die Bauern mit so freundlichen Worten, daß es beinahe schien, als sey er nicht weit davon entfernt, ihnen in ihrem Aufstande Recht zu geben. Dabei half er sich freilich in diesem Gutachten in einer Weise durch, daß der fürstliche sowohl als der bäurische Theil, wenn er, was damals ungewiß war, siegte, seine Worte für sich anführen konnte. Als dann die Wagschaale der Bauern sank, säumte Luther nicht, in der maßlosesten Verdammung der Bauern und in Aufforderung zu ihrer Vernichtung anzugeben, wie er sein Gutachten verstanden wissen wollte. Vgl. noch Thomas Münzer. Menser.

**Baugenossenschaften**, Bauhütten im Mittelalter. Wenn wir die Unzahl der großartigsten und kunstreichsten Bauwerke überblicken, welche das Mittelalter auf uns vermacht hat und die wir bei all unserem Reichthum kaum aufrecht zu erhalten im Stande sind, so steht die Frage einem unlösbaren Räthsel sehr ähnlich, wie es möglich war, so Gewaltiges binnen einer verhältnißmäßig so kurzen, von Stürmen aller Art fortwährend durchtobten, Zeitperiode zu schaffen, und dazu noch in einem Geiste, aus einem Principe heraus zu schaffen? Es ist sofort offenbar, daß hier die unermüdlichste Thatkraft in Verbindung mit unbegränzter Opferwilligkeit unter dem Impulse eines von den erhabensten Ideen genährten und stets auf das Höchste hingerichteten Geistes gewaltet haben muß; alle diese mächtigen Factoren würden indessen zur Erzielung der vor uns liegenden Resultate noch immer nicht genügt haben, wenn nicht überdies durch die trefflichste Organisation der über jene geistigen und materiellen Mittel gebietenden Thätigkeit dieselben unausgesetzt im rechten Geleise gehalten, bald gespornt, bald gezügelt, vor Allem aber stets auf dasselbe Ziel hingelenkt worden wären; wenn endlich dieser Organism nicht in der festesten

Digitized by Google

und zugleich elastischsten Gliederung sich bewegt hätte. Eine solche Organisation finden wir aber in der That in den Baugenossenschaften, wie sie die, an corporativen Gestaltungen so überaus fruchtbare christliche Vorzeit allmälig ausgebildet hat. —

Schon bei den Griechen und Römern bestanden Bauverbindungen, welche die Traditionen und Regeln der Kunst bewahrten und worin einem Jeden durch eine strenge Disciplin sein Wirkungskreis angewiesen war. Man braucht nur das erste Kapitel des Werkes „de architectura" von Vitruvius zu lesen, um sich davon zu überzeugen, wie ausgedehnt die Anforderungen waren, die damals an einen Architekten gestellt wurden und welch einen hohen Begriff man von der Kunstübung desselben hegte.

Wie in aller Kunst und Wissenschaft, so waren es auch auf diesem Gebiete die Mönche, welche, nachdem die verheerenden Fluthen der Völkerwanderung in etwas abgelaufen waren, die Wüste mit der neuen Saat bestellten, die unter der Sonne des göttlichen Glaubens in nie geahnter Weise sich entfalten sollte. Die Trümmer der heidnischen Civilisation hatten in den Klöstern eine Zufluchtsstätte gefunden und sie bildeten hier die materielle Grundlage zu einer neuen Aera in Wissenschaft und Kunst. Von den Künsten ließ man, aus nahe liegenden Gründen, der Architektur am frühesten eine besondere Pflege angedeihen; namentlich zeichnete sich aber in dieser Hinsicht der Benedictinerorden (gestiftet in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts) aus, in dessen Schooße denn auch die ersten geregelten Baugenossenschaften ihre Entstehung fanden. Schon mit dem achten Jahrhundert blühen die klösterlichen Bauhütten zu Osnabrück, Fulda, Paderborn, Metz, Tours, Orleans; am kräftigsten und vielseitigsten entwickelten sie sich aber während des eilften Jahrhunderts, in welchem wir, man kann fast sagen durch die ganze christliche Welt, die religiösen Corporationen, den Benedictiner-Orden stets an der Spitze, in der Großartigkeit und der Pracht ihrer Kunstschöpfungen schon mit einander wetteifern sehen. Die obersten Leiter dieser Bewegung waren natürlich Priester, Bischöfe, Aebte, nicht selten auch schlichte Mönche. So hatte, um nur eines der vielen urkundlich constatirten Beispiele anzuführen, gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts der Abt des Klosters Petershausen bei Constanz, Gebhard, dieses Kloster ausschließlich durch die Brüder desselben erbauen lassen, wie es denn überhaupt zu jener Zeit eine später durch den heil. Bernhard wieder neu eingeschärfte Regel des Benedictinerordens war, daß das Kloster selbst alles zu seiner Herstellung und Unterhaltung nöthige in sich befassen müsse. Unter allen Gestalten aber, deren Andenken auf uns gekommen ist, ragt die des Abtes Wilhelm von Hirschau (lebte in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts), einer Benedictiner-Abtey im Schwarzwalde, am meisten hervor — ein Wunder seiner Zeit, aller Künste und Wissenschaften Meister, ganz insbesondere aber ein tiefer Kenner der Architektur und der mit ihr zusammenhängenden Disciplinen. Erst Vorsteher der Bauhütte zu St. Emmeran, dann Begründer einer solchen in Hirschau, die allen andern als Musterbild diente,

Digitized by Google

war er der Erste, welcher den Stand der Laienbrüder schuf und dieselben zu Gewerkschaften organisirte, in denen einem Jeden durch die Statuten, welche Alles bis aufs Kleinste herab regelten, seine Stelle und sein Wirkungskreis angewiesen war. Diese Genossenschaften wurden im Verfolge die Pflanzschulen für mehr als ein christliches Land, in das sie die Regeln, die Kenntnisse, die Fertigkeiten und vor allem den Geist übertrugen, welche von dem großen Meister ausgegangen waren. Neben den Laienbrüdern bestand noch eine andere Classe von werkthätigen Genossen, die sogenannten Oblaten, welche in früher Jugend dem Orden übergeben worden waren und zu dessen Gemeinde gehörten, ohne jedoch den weltlichen Charakter, den auch z. B. ihre Tracht schon bekundete, abzulegen. Diese Oblaten verrichteten zumeist nur die untergeordneten Dienste als Handlanger u. dgl. m. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß über all dieser rührigen Thätigkeit stets der Geist des Gebetes und der ächtchristlichen Ascese waltete, daß alles Handeln und Denken seinen tiefsten Grund wie sein höchstes Ziel in Gott suchte, daß mit einem Worte, die Arbeit Gottesdienst war. Daher der Segen und das wunderbare Gedeihen, welche so sichtlich auf Allem ruheten, was man unternahm. Es ist hier der Ort nicht, auf die höchst interessanten Einzelnheiten des Gegenstandes näher einzugehen, woraus, beiläufig gesagt, unsere wegen „der Organisation der Arbeit" so gar sehr verlegene Zeit mehr als eine gute Lehre sich entnehmen könnte. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Kreuser's „Kölner Dombriefe", insbesondere das vierte Sendschreiben, und auf die einleitende Abhandlung in der Schrift von Heideloff: „Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland." Im Geiste eines ächt christlichen Weltbürgerthums reichten sich diese klösterlichen Innungen durch alle Lande hindurch die Hand, weder Sprach- noch Stammes-Verschiedenheit hielt sie ab, mit Rath und That einander beizuspringen und erst mit dem Eindringen des weltlichen Elementes in das innerste Leben der Baugenossenschaften beginnt, namentlich in Deutschland den Ausländern gegenüber, eine engherzige Rivalität sich zu regen. Freilich mag das Bewußtseyn der Superiorität hierzu nicht wenig beigetragen haben. In der Architektur war es nämlich der germanische Volksstamm, der durch Tüchtigkeit, Originalität und Principienhaftigkeit vor Allen hervorleuchtete, und bald bekundete, daß er berufen sey, eine neue Aera auf dem Gebiete dieser Kunst zu begründen, während die romanischen Nationen sich niemals vollkommen frei über die Antike zu erheben und deren Elemente dem christlichen Geiste zu assimiliren vermochten (vergl. den Art. Kirchliche Baukunst).

In Folge des Aufblühens der Städte trat eine Wendung in dem Entwickelungsgange der Baugenossenschaften ein, indem dieselben, wenn auch im wesentlichen noch lange dem ursprünglichen Geiste treu bleibend, statt des klösterlichen, mehr und mehr den zünftigen Charakter annahmen. Die großen städtischen Bauunternehmungen veranlaßten nehmlich die Uebersiedlung vieler kunstgebildeter Laienbrüder in die Städte, welche so nach

Digitized by Google

und nach statt der Klöster die Hauptsitze der Baukunst wurden; immer aber blieb die Religion der Grund, auf welchem alle Ausübung derselben ruhete.

Ungefähr gleichzeitig mit der Umgestaltung des Innungswesens hatte auch eine Umgestaltung der Bauweise statt. Der sogenannte gothische Styl, dessen wesentliche Unterscheidungszeichen, neben der systematischen Anwendung des Spitzbogens, noch die durchgängige Gliederung, Durchbrechung und Ausgipfelung der Massen, namentlich aber die strenggeometrische Entwickelung aller constructiven Theile bildet, trat entschieden an die Stelle des mit der Antike noch immer in naher Verwandtschaft stehenden romanischen Styles. Wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach der gothische Baustyl zuerst an den Ufern der Seine in großen Bauwerken sich ankündigte, so gelangte er doch jedenfalls an den Ufern des Rheines zu seiner herrlichsten Entfaltung und die deutschen Bauhütten galten bald allen andern als Muster. Das sogenannte Achteck, die Grundformel und der Schlüssel zu den geometrischen Formen-Combinationen der gothischen Baumeister, war eine Erfindung des Benedictiner-Mönches Albrecht von Straßburg, aus dessen Schule der Münstererbauer Erwin, vielleicht das größte architektonische Genie aller Zeiten, hervorging. Hierdurch erklärt es sich, daß die Bauhütte zu Straßburg an der Spitze des gesammten deutschen Bauwesens stand; neben ihr geboten im Vaterlande noch die drei Haupthütten zu Wien, Zürich und Köln am Rhein. Eine jede dieser Haupthütten hatte ihr bestimmt abgegrenztes Gebiet, auf welchem alle Steinmetzen ihnen zu Gehorsam und Abgabe (dem zehnten Pfennig) verpflichtet waren. Alle Hütten hatten ihre Symbole und ihre Geheimsprache, mannichfache Privilegien von Papst und Kaiser, Satzungen, welche das innere und äußere Leben der Genossenschaft regelten und unverbrüchlich gehalten wurden; eigene Gerichtsbarkeit in Bezug auf alle ihre inneren Angelegenheiten u. s. w. Es war ein kerngesundes, freudiges, hier und da vielleicht in Uebermuth umschlagendes Leben in diesen Hütten, aus welchen alle die Wunderbauten hervorgegangen sind, neben denen die Leistungen unserer, angeblich so vorzugsweise geistesmündigen Zeit kaum als Zerrbilder in Betracht kommen.

So lange der Geist der Gründer lebendig blieb, so lange die Autorität und die Disciplin Geltung, und die traditionellen Kunstprincipien einen überwiegenden Einfluß übten, so lange hielten sich die Bauhütten im Ganzen genommen auf ihrer Höhe. Noch im Beginne des sechszehnten Jahrhunderts finden wir die Baukunst lebenskräftig und schöpferisch, wenn gleich schon in dem Haschen nach Effect, überhaupt in dem Vordrängen des ornamentalen Elementes, unzweideutige Symptome des nahenden Verfalles sich zu erkennen geben und die ursprüngliche Reinheit und Klarheit mannichfach getrübt erscheint. Mit der Ausbreitung der sogenannten Reformation häuften sich jene Symptome immer mehr; der Kampf der Gegensätze, die Sprach- und Ideenverwirrung fanden auch ihren Weg in die Bauhütten; selbst der besten Köpfe bemächtigte sich jene vage Neuerungs-

Digitized by Google

sucht und antikisirende Vornehmthuerei, welche früher schon in die Wissenschaft eingedrungen war; Andere zogen sich entmuthigt zurück und überließen den Neuerern ohne Kampf das Feld. Die Haupthütte zu Straßburg, die so lange Zeit hindurch ruhmvoll den Reigen geführt hatte, siechte zunächst an den Folgen der Glaubensspaltung unaufhaltsam dahin, und ihr Ansehen war in der Wirklichkeit längst schon gebrochen gewesen, als endlich nach der völligen Besitznahme des Elsaß durch die Franzosen ein Reichsbeschluß förmlich jede Verbindung der deutschen Hütten mit ihr untersagte. A. Nr.

**Baukunst** (kirchliche). Die Architektur beruht mit den übrigen Künsten auf einer gemeinsamen Basis, in Bezug auf welche einige einleitende Bemerkungen zum Zwecke der Orientirung hier Platz greifen mögen. — Aller Kunstübung liegt wesentlich der Drang zum Grunde, ein im Inneren lebendes Urbild äußerlich zu verwirklichen, dasselbe sich und Andern zur sinnlichen Anschauung zu bringen. Es wurzelt aber dieser Trieb, wie überhaupt alles Streben nach einem Ideale, in dem eingeborenen Bedürfnisse unserer höheren Natur, die durch den Sündenfall zerstörte Harmonie und die ursprüngliche Beziehung zu Gott wieder herzustellen, den geschaffenen Geist mit der schaffenden, absoluten Intelligenz in Verbindung zu setzen. Gott ist das Urprincip, wie der Religion, so auch im gewissen Sinne der Kunst; das vollendete Schöne ist ein Abglanz von ihm, der zugleich die absolute Einheit und die unendliche Mannichfaltigkeit ist, den wir aber nur im Symbole zu ahnen vermögen. Diese innige Wechselbeziehung zwischen der Religion und der Kunst tritt aber auch geschichtlich in den Gebilden der letzteren auf das klarste hervor; ganz besonders jedoch gibt sie sich auf dem Gebiete der Architektur, als der Grundlage und in gewissem Sinne zugleich dem Inbegriffe aller übrigen bildenden Künste zu erkennen. Die ältesten und wichtigsten Denkmale fast aller Völker, soweit dieselben überhaupt dem Kunstgebiete angehören und nicht bloß dem Bedürfnisse dienen, haben einen gottesdienstlichen Zweck und ihre Physiognomie entspricht stets den religiösen Anschauungen und Ueberzeugungen, welche sie als eine Art von symbolischer Sprache kundthun. Die heilige Kunst der Assyrer, Juden, Perser, Meder, Aegypter und Griechen mag als Beleg für das Gesagte gelten. Ueberhaupt aber gewahren wir durch die ganze Geschichte hindurch, wie die religiöse und beziehungsweise philosophische Grundanschauung von Gott und der Natur und dem Verhältnisse des Menschen zu beiden, den entschiedensten Einfluß auf die Gestaltung und den Gang aller Hervorbringungen der Einbildungskraft ausübt. — Wie bei allen heidnischen Völkern, in deren Geistesnacht nur zerstreute Strahlen und schwache Reflexe der Uroffenbarung hineinleuchteten, das Naturleben einen überwiegenden Einfluß übte und daher die Religion wesentlich mit der nationalen Besonderheit zusammenhing, so bildete sich auch die entsprechende Kunst demgemäß aus und ein Fortschritt derselben war nur innerhalb gewisser, enggezogener Grenzen möglich. Das Werk der Erlö-

Digitized by Google

sung, nach welchem schon so viele Generationen ahnungsvoll sich gesehnt hatten, sollte diese Fesseln brechen, die eine ewige Wahrheit verkünden, alle Nationen zu einer Familie gestalten und die in den Zeiten und Völkern zerstreuten Laute der primitiven Tradition in eine höhere Universalsprache vereinigen. Allein das Christenthum wollte durch die menschliche Freiheit, nicht trotz derselben seine Mission erfüllen; es wollte die Völker zu seinem erhabenen Berufe erziehen; nicht aber ohne ihr Zuthun durch ein Wunder sie plötzlich umgestalten. Vor Allem mußten der rein geistige Gehalt der neuen Religion und deren Grundwahrheiten sich Bahn gebrochen haben und im allgemeinen Bewußtseyn leben, ehe es an der Zeit war, die äußere Form dem inneren Wesen entsprechend zu gestalten. Das Christenthum trat die Erbschaft aller Nationen an, in dem Sinne, daß es alle in ihnen beruhende, wahrhaft lebenskräftige Keime zur Entwickelung und Reife brachte und seiner höheren Einheit unterordnete, während es das beigemischte Falsche, vom Bösen stammende, allmälig ausschied. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher, über die ganze Erde und durch alle Sphären der menschlichen Thätigkeit sich erstreckender Assimilations- und Läuterungsproceß nur langsam und stufenweise statthaben konnte, und es darf daher nicht befremden, daß Jahrhunderte darüber hingingen, bevor die Weltreligion durchaus selbstständig schaffend in dem Kunstgebiete auftrat und der für die Ewigkeit gegründete Bau in seinem Aufrisse sich entfalten konnte. Zu diesen, im inneren Wesen der Sache begründeten, Verhältnissen traten endlich noch die äußeren Stürme hinzu, welche die Verfolgungswuth aufregte und die der himmlischen Pflanze lange Zeit hindurch Luft und Licht verwehrten. Die vorstehenden Andeutungen, deren weitere Ausführung hier nicht statt haben kann, sollen den Gesichtspunkt in etwas bezeichnen, von welchem aus wir die christliche Kunst im Allgemeinen betrachten, und dem auch das Folgende sich unterordnet.

Die politische Universalität der Römerherrschaft scheint von der Vorsehung bestimmt gewesen zu seyn, der religiösen des Christenthums die Bahn zu ebnen. Die Stadt Rom aber bot sich von selbst als der Mittelpunkt des auf das Evangelium gegründeten neuen Systemes dar. Wie in jeder andern Hinsicht, so schloß sich auch in der Kunstübung das Christenthum zunächst dem Entwickelungsstadium an, worin es dieselbe im römischen Reiche antraf. Seinen ersten Versuchen begegnen wir auf dem Gebiete der Sculptur, und man gewahrt hier gleich, wie die unreinen heidnischen Elemente allmälig ausgesondert und die sinnlichen Allegorien in bedeutungsvolle, einer höheren Sphäre angehörende Symbole umgewandelt wurden, unter deren mysteriösem Schleier sich die tiefsinnigsten Dogmen bargen. Von einer christlichen Architektur konnte der Natur der Sache nach erst dann die Rede seyn, als die Gottesverehrung offen vor aller Welt statt haben durfte. Von da ab sehen wir dieselbe aber auch in einer stets steigenden Entwickelung begriffen. Was die Kirchenbauten insbesondere anbelangt, so entsprachen die Formen der heidnischen Tempel den Bedürfnissen des neuen Cultus nur in sehr unvollkommener

Digitized by Google

Weise; am wenigsten passend erschien die in Rom einheimisch gewordene griechische Tempelform. Mit seiner engen Cella und seinem freien Säulengange war dieser Tempel wesentlich ein Außenbau; das Christenthum hingegen bedurfte für die Feier seiner Geheimnisse eines Innenbaues, worin eine zahlreiche Gemeinde Platz finden und der Ritus sich in aller Freiheit entfalten konnte. Angemessener schon war jene andere, den Römern eigenthümliche, polygone oder runde Tempelgattung, von welcher letzteren in dem Pantheon zu Rom ein so ausgezeichnetes Muster auf uns gekommen ist. Während daher nur höchst selten Tempel der erstgedachten Art in christliche Tempel umgewandelt wurden (so z. B. der sogenannte tempio della Caffarella bei Rom) oder als Vorbilder zu solchen dienten, begegnen wir in etwas häufiger den Rotunden und Polygonbauten; meistens jedoch dienten dieselben nur als Grab- oder Taufkapellen (s. d. Art. Baptisterium). Im Allgemeinen sollten die Sitze der falschen Götter dem Tempel des Einen wahren Gottes nicht als Urbild dienen; es war diese Bestimmung einer andern Gattung von öffentlichen Bauwerken, den Basiliken, vorbehalten, die zugleich als Handelsbörsen und als Tribunale gebraucht wurden. Das göttliche Gesetz der Liebe und der Versöhnung sollte seinen Altar an der Stelle aufrichten, wo bis dahin die kurzsichtige unbeugsame Menschensatzung und die Gier nach irdischem Besitzthum gewaltet hatten, die Nachfolger der Apostel den Stuhl des Prätors einnehmen, aus dessen Munde so mancher Christusjünger den Spruch vernommen, der ihm die Märtyrerkrone brachte!

Die römische Baukunst, welche, wie überhaupt alle römische Kunst im Ganzen genommen von den Griechen erborgt war, hatte bis zu den Zeiten Hadrians und der Antonine die einfache Großheit und den Adel der Vorbilder noch so ziemlich sich zu erhalten gewußt und durch die Ausbildung der Gewölbekunst sogar einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Dieser Fortschritt barg aber den Keim ihres Verfalles, indem das Gewölbeprincip mit dem geradlinigten Systeme der griechischen Architektur in unvermeidliche Collisionen gerieth. Ueberdies gefiel sich die römische Prunkliebe immer mehr in willkürlichen Neuerungen, in Anhäufung von Zierwerk und in Zusammenstellungen sich innerlich widerstreitender Glieder. Der überreizte Geschmack und die maßlose Genußsucht wollten befriedigt seyn, unbekümmert durch welche Mittel und um welchen Preis. In diesem Zustande von Verwirrung und Auflösung traf das Christenthum die heidnische Baukunst, als es unter Constantin dem Gr. aus seiner Verborgenheit hervortreten durfte. Sofort sehen wir dasselbe sich aller für seine erhabenen Zwecke brauchbaren Elemente bemächtigen und sie auf seinen Zielpunkt hinlenken. Man hat vielfach die altchristliche Architektur angeklagt, daß sie bei ihren Hervorbringungen so überaus willkürlich in der Zusammenstellung der Fragmente von antiken Bauwerken wie überhaupt der Bildung und Anordnung der Glieder verfahren sey; man hat dabei aber nicht bedacht, daß es grade galt, die Antike umzuschmelzen und dem Gedanken die Herrschaft über die Form zu vindiciren, überhaupt die letztere einem

Digitized by Google

andern Bildungsgesetze zu unterwerfen, in welchem statt des sinnlichen Reizes, die höhere geistige Schönheit und das Erhabene vorwalten sollten. Es ist die entschieden spiritualistische Richtung des Christenthums im Gegensatze zu dem heidnischen Sensualismus, welche sich in dieser scheinbaren Vernachlässigung kund gibt: das Christenthum wollte die Künste heiligen, indem es dieselben auf ihre wahre Bestimmung, *Ideen auszudrücken*, zurückführte. Auch in der entschiedenen Vorliebe für die *Farbe* tritt jene Richtung hervor, namentlich in den mystisch-symbolischen Mosaikbildern, welche im Innern der Kirche die plastischen, bestimmt abgegränzten, greifbaren Sculpturverzierungen immer mehr verdrängten.

Wie von den Zeiten Constantins an die *Basilika* (neben welcher die runden und polygonen Kirchenformen nur von sehr untergeordneter Bedeutung sind) unter der Einwirkung des christlichen Geistes allmälig sich fortgebildet und gleichsam verklärt hat, wie sie dann in Constantinopel sich eigenthümlich gestaltete und aus dem alten Wurzelstocke in der Sophienkirche ein neuer Stamm erwuchs, dessen Zweige noch jetzt im Oriente, in Griechenland und Rußland fortgrünen und von welchen durch die Vermittlung Italiens selbst Pfropfreiser nach Frankreich und Deutschland gekommen sind — alles dieses findet sich in dem speciell von der *Basilika* handelnden Artikel näher dargelegt, auf welchen hiermit verwiesen wird, um der glorreichen Periode desto rascher zuzueilen, in der die Kirchenbaukunst unbestreitbar ihren Gipfelpunkt erstiegen hat. Dieser Glanzperiode geht ein Zwischenstadium voraus, welches den Basilikentypus in den reinen Spitzbogenstyl hinüberleitet und sich im Wesentlichen durch die principienmäßige Anwendung des Gewölbeprinzips auf der Grundlage der antiken Basilika, mit Pfeilern statt Säulen, charakterisirt. Da dieser *Uebergangsstyl* seine Wurzel in Italien hat, so nennt man ihn auch wohl den *romanischen*, im Gegensatze zu dem germanischen Style, in welchem letzteren das antike Element entweder ausgeschieden, oder doch durchaus umgebildet ist. Im engeren Sinne verbindet man mit dem Worte „Uebergangsstyl" die in einigen Gegenden um die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts vorherrschend werdende, schon entschieden zu dem gothischen Spitzbogensysteme hinneigende Kunstweise, wie sie z. B. die St. Quirinskirche zu Neuß, die Münsterkirche in Bonn, der Dom zu Limburg u. dgl. m. zeigen. Im großen Ganzen genommen charakterisirt sich der in Rede stehende Baustyl, wie bereits angedeutet, durch die allseitige, systematische Anwendung des Gewölbes, anstatt der flachen Decken und der bloßen Bogen, insbesondre des Kreuzgewölbes, was denn weiter die Umwandlung der Säulen in massive Pfeiler herbeiführte, wohingegen die Säulenform meist nur zu decorativen Zwecken an den Umgängen, den Emporkirchen, zur Seite der Fenster, verwendet wurde. Sodann erhielt auch der Chor eine selbstständigere Entwicklung und großartigere Gestaltung, indem er zugleich den Altarraum, wie überhaupt das ganze Sanctuarium umfaßte, während unterirdisch sich fast immer eine Gruftkirche (Krypta) befand. Die halbkreisförmige, mit einer Halbkuppel überwölbte Tribüne der alt-

Digitized by Google

christlichen Basilika ward durch zusammengesetzte Gewölbekappen überdacht, was denn weiter einen polygonen Grundriß motivirte. Das Aeußere zeigt durch die Zahl und Anordnung der Thürme, die mit der Kirche zu einem Ganzen sich verschmelzen, die Bildung der Portale, das entschiedenere Hervortreten der einzelnen Constructionstheile ein Streben nach malerischer Wirkung, welche der Basilika gänzlich abging. Im Ornamentalen gibt sich eine eigenthümlich phantastische und doch auch wieder streng typische Eleganz zu erkennen, welche die untergeordneteren Glieder, wie Friese, Archivolten, Capitäle, Gesimse von den Flächen abhebt. Der Charakter dieser Ornamentation deutet auf byzantinische Vorbilder hin, eine Geschmacksrichtung, welche hauptsächlich durch die Ottonen, zufolge ihrer engen Verbindung mit Byzanz, im Abendlande Wurzel gefaßt hatte und namentlich in allen Luxusgegenständen, wie Webereien, Stickereien, Schnitzwerk hervortrat. Mit Unrecht hat man aus diesem Elemente Veranlassung genommen, den vorgothischen Baustyl mit der Bezeichnung „byzantinisch" zu belegen, da dasselbe, wenn man von der kleinen Anzahl von, der Sophienkirche nachgebildeten, Kuppelbauten (wie S. Marco in Venedig, S. Francesco in Padua, St. Front in Perigueux u. s. w.) absieht, nur in dem Beiwerke sich geltend machte. Das Jahr 1000 n. Chr. ist, durchschnittlich genommen, der Wendepunkt, mit welchem dieser Uebergangsstyl sich zu entwickeln beginnt. Eine ans Fabelhafte gränzende Bauthätigkeit bedeckte binnen kurzer Frist die christliche Welt mit Baudenkmalen, welche, so vielfach verschieden sie auch unter sich sind, doch auf den ersten Blick sowohl von den Bauwerken der früheren Perioden, als den Schöpfungen des dreizehnten Jahrhunderts sich unterscheiden lassen. Der Rundbogen kämpft bald mehr bald weniger mit dem sich eindrängenden Spitzbogen, die horizontale Linie mit der vertikalen, der polygone mit dem halbrunden Chorschluß, das Streben in die Höhe mit der Wucht der Massen, die antiken Reminiscenzen und die starre byzantinische Manier mit dem frischen Naturssinn der im Christenthum wiedergeborenen Barbaren. Obgleich schon vielfach abweichend von den altchristlichen Normen, ist der Styl dieser Periode doch immer noch nicht wahrhaft original; die ihn constituirenden Elemente sind von allerwärts entlehnt und verrathen in ihrer Zusammensetzung ihren Ursprung, so daß kein homogenes, in allen seinen Theilen consequentes, organisch durchgebildetes Ganzes, sondern nur geistreich und großartig gedachte Compilationen vor uns dastehen, welche gleichsam den belebenden, das Einzelne in einen Fluß zusammenschmelzenden, Funken zu erwarten scheinen. Als hervorragende Muster dieser Stylgattung in ihren verschiedenen Nüancen bezeichnen wir beispielsweise die Kathedralen zu Tournay in Belgien, zu Noyon und Bayeux in Frankreich; vor Allen aber sind, sowohl was die Gesammtcomposition, als was die Ausführung der Details anbelangt, die Dome zu Bamberg und Naumburg und die herrlichen rheinischen Kirchenbauten, wie die Dome zu Speier, Worms und Mainz, die Kirchen zu Boppard, Andernach, Laach, Limburg, Bonn, Neuß, die Großmartins-, Gereons-, Apostel- und Cuniberts-Kirche zu Köln her-

Digitized by Google

vorzuheben, eine Musterſammlung, wie ſie wohl nirgendwo ſonſt in gleicher Schönheit und Mannichfaltigkeit auf ſo engem Raume zuſammengedrängt vorkommt. Ueberhaupt iſt es als eine Eigenthümlichkeit des in Rede ſtehenden Styles anzuführen, daß er an beſtimmten Grundformen ſich nicht band, ſondern mehr auf eine maleriſche Geſammtwirkung durch Gruppirung der Maſſen und Anordnung der Details hinſtrebte.

In ſolcher Art hatten das elfte und zwölfte Jahrhundert die glorreiche Periode vorbereitet, in welcher eine durchaus einheitliche, conſequente, nach allen Richtungen hin ſyſtematiſch durchgebildete, ächtchriſtliche, oder deutlicher geſprochen, ſpecifiſch katholiſche Kunſtweiſe die Herrſchaft antrat. Mag die Bezeichnung „gothiſch“ dieſer Stylgattung anfänglich als Spottname angeheftet worden ſeyn: das Wort iſt durch die Sache, die es ſtigmatiſiren ſollte, geadelt und zum glänzenden Ehrennamen geworden, der jetzt die allgemeinſte Geltung hat und keiner Mißdeutung mehr unterliegt, während die Bezeichnung „germaniſcher“ oder gar „deutſcher“ Styl von den nichtdeutſchen Völkern nicht verſtanden oder doch nicht anerkannt wird.

Die gothiſche Bauart unterſcheidet ſich, äußerlich und im Allgemeinen betrachtet, durch die Anwendung von ſpitz zulaufenden, aus zwei Kreisſegmenten zuſammengeſetzten Bogen (Spitzbogen) und denſelben entſprechende, durch Rippenwerk gegliederte Gewölbconſtructionen; durch eine entſchiedene Hinneigung zum Schlanken und Pyramidalen, ſowohl im Hauptentwurfe, als in allen Nebenformen; durch eigenthümliches, zumeiſt einheimiſchen Pflanzen frei nachgebildetes Ornament; endlich aber und hauptſächlich noch durch eine ſtrenggeometriſche, nach feſten Geſetzen fortſchreitende Entwicklung aller Theile aus den einfachſten Grundformen, insbeſondere dem Quadrate, dem Dreieck und dem Kreiſe, ſowie durch jene alles Einzelne umfaſſende Verkettung und Conſequenz, welche ein Syſtem conſtituiren, das eben ſo feſt im Princip, als veränderlich in der Anwendung iſt. — Man hat viel darüber herumgeſtritten, wann, wo und wie dieſe verſchiedenen Elemente ihren Urſprung gefunden und namentlich hat die Controverſe über das Geburtsland des Spitzbogens ſo zu ſagen eine eigene Literatur zuwege gebracht. Eine altrömiſche Waſſerleitung bei den Ruinen Tusculums iſt mit mächtigen Quadern im Spitzbogenſtyle überwölbt; an den mauriſchen Paläſten Cuba und Ziſa bei Palermo aus dem zehnten Jahrhundert, an Moſcheen in Kairo aus dem achten und neunten, und ſonſt noch an gar vielen Orten im Occident und Orient hat man ſolche Bogen entdeckt und darauf bald dieſe, bald jene Hypotheſe gegründet. Viel kritiſcher Scharfſinn iſt in ſolcher Art nutzlos verſchwendet worden; über das Weſen und den Urſprung der gothiſchen Architektur haben dieſe Unterſuchungen jedenfalls nicht viel Licht verbreitet. So bedeutend auch die Rolle iſt, die der Spitzbogen in dieſer Architektur ſpielt, ſo macht er doch keineswegs und am allerwenigſten ausſchließlich ihr Weſen aus und es läßt ſich ganz füglich ein mit vielen Spitzbogen ausgeſtatteter Bau denken, welcher darum doch nicht die entfernteſte Verwandtſchaft mit der Gothik

des Mittelalters zeigte. Nur in der Totalität ihrer Erscheinung kann diese Kunstweise die gehörige Würdigung finden. Wir haben bereits oben gesehen, wie diejenigen constructiven und ästhetischen Elemente, welche in den Kathedralen des dreizehnten Jahrhunderts in systematischer Einheit hervortreten, sich in den vorhergehenden Jahrhunderten als Neuerungen allmälig einstellten und sich im Kampfe mit dem aus der Heidenzeit Ueberkommenen immer mehr geltend machten; wie ein langes Ringen und Kreisen, ein Tappen ins Unbestimmte, ein ahnendes Sinnen und Sehnen vorausging, bevor unsere Kunst im vollen Lichte des Christenthums strahlte und die geistige Kirche die ihr entsprechende leibliche Hülle gefunden hatte. — Dieser Sieg des Spitzbogenstyles so wie dessen eben so großartige, als rasche Entwicklung beruhen auf Gründen, die zum Theil moralischer, zum Theil technischer Natur sind. In ersterer Beziehung ist zunächst die geistige Gährung zu beachten, deren gewaltigstes Symptom die Kreuzzüge bilden, welche hinwiederum durch die Berührung mit dem Orient der Phantasie eine höchst anregende Nahrung gaben; weiter sodann die mystische, alles Erdhafte, Stoffliche abstoßende Ascese, die besonders in den Klöstern, welche zugleich der Sitz der Baukunst waren, (s. d. Art. Bauhütten) Gedeihen fand, sowie die immer mehr in das Bewußtseyn der Massen tretende Ueberzeugung von der universellen Mission der Kirche; endlich die Pflege der scholastischen Philosophie, deren Syllogismengewebe wie ein Ringelpanzer die zarteren, geistigen Gebilde umschloß. Zu diesen Factoren kam noch die ungetrübtere Reinheit der Naturinstinkte in den damaligen Menschen, welche den schärfsten Verstand und ein keckes Selbstvertrauen mit der glühendsten Einbildungskraft zu paaren wußten; es kam ferner hinzu, daß ein reger, plastischer Corporationstrieb von unten nach oben aufsteigend die Gesellschaft in der Art organisch gliederte, daß bei aller Gebundenheit des Ganzen der freien Regsamkeit der Einzelnen möglichst wenig Abbruch geschah und die Gegensätze sich in einem lebendig wirkenden Geiste geeinigt fanden. Ist es zu verwundern, daß unter solchen Verhältnissen, wie wir sie hier nur in den allgemeinsten Zügen andeuten konnten, die Baukundigen sich gedrungen fühlten, Denkmäler einer neuen Gattung zu schaffen, welche harmonisch mit der Erhabenheit der Religion und den großen Ideen der Zeit stimmten, daß sie, mit einem Worte, ihr innerstes Seyn äußerlich darzustellen und dem Materiale das mystische, himmelanstrebende Gepräge aufzudrücken versuchten, welches ihr Glaube an sich trug, dessen Glut die sprödesten, widerstrebendsten Elemente zu einem Gusse zu gestalten vermögend war? — Diese sinnvollen Meister waren von dem Gefühle durchdrungen, daß ein neuer Tempel dem Gotte zu errichten sey, den das Heidenthum nur als den „unbekannten" vorahnend verehrt hatte, daß die aus dem Marke der Götzendienerei erwachsenen und von derselben befleckten Bildungen anderen edleren Formen auf immerdar weichen müßten.

Zu den Momenten geistiger Natur treten aber auch noch manche rein technische hinzu, um die siegreiche Durchführung des gothischen Baustyles

Digitized by Google

zu befördern. Wir bringen in Erinnerung, wie bis gegen das zwölfte Jahrhundert der Rundbogen in allen Constructionen vorherrschend war und das dieser Form sich anschließende Gewölbe immer mehr die flachen Bedachungen der alten Basiliken verdrängt hatte. Bei der geringen Stabilität, welche die Mauern und Säulen des Mittelschiffs darboten, zeigte sich aber bald, daß Erstere einer so schwer lastenden Construction nicht den erforderlichen Widerstand entgegensetzen konnten, zumal die inneren Räume sich in die Breite wie in die Höhe stets mehr ausdehnen sollten. Man ging daher bald von dem halbcylinderförmigen, lediglich auf den Seitenmauern ruhenden sogenannten Tonnengewölbe zu dem Kreuzgewölbe über, welches durch zwei sich durchschneidende Tonnengewölbe gebildet wird, sodaß die Hälfte des Schubs von der Seitenrichtung auf die Längenrichtung übertragen ward, wo es an Widerstand niemals fehlte. Immer aber noch blieb die bedeutende Masse dieser Wölbungen mehr oder weniger gefahrdrohend und zugleich die Freiheit der Construction in hohem Grade beeinträchtigend. Die nächste Aufgabe für die Technik bestand daher in der Verringerung dieser Gewölbmasse und man sah sich bald auf die Gurtbögen und Diagonalrippen aus Haustein hingewiesen, mit welchen man ein den Hauptlinien des Kreuzgewölbes entsprechendes Skelett bildete, um demnächst die also bezeichneten Gewölbfelder mit leichten Kappen von geringer Stärke auszufüllen, was hier aus freier Hand geschehen konnte, da durch das Rippenwerk überall Anlehnungspunkte für die Wölbungslinien geboten waren. Aber auch durch diesen Fortschritt waren noch nicht alle Uebelstände und Conflicte beseitigt. Besonders bei länglichen Gewölbfeldern trat das für den Anblick nicht minder, als für die Ausführung mißliche Verhältniß ein, daß die verschiedenen als Rippenwerk dienenden Curven (die Stirnbögen, die Gurten und die Rippen im engeren Sinne des Wortes) von verschiedener Größe wurden und daher ungleiche Krümmungen darboten. Ueberdies gewahrte man bald, daß es namentlich dem Scheitel dieser Gewölbe an der erforderlichen Stärke gebrach. Diesen Uebelständen suchte man zunächst durch eine geringe Ueberhöhung der Bogen über den Halbkreis hinaus zu begegnen. Da aber die beiden andern schwachen Punkte gegen die Mitte der Bogenschenkel hin auch nach dieser Aenderung stets der Gefahr ausgesetzt blieben, vermöge des Scheiteldruckes nach Außen hin ins Weichen zu kommen, so blieb hiergegen kaum ein anderes Auskunftsmittel übrig, als daß man die Krümmung der Bogenschenkel verringerte und aus zwei Kreissegmenten einen entschiedenen Spitzbogen bildete, dergestalt, daß die Mittelpunkte jener beiden Kreisbögen nahe an ihren Fußpunkt zu liegen kamen. Um uns nicht zu tief ins technische Detail zu begeben, was ohnehin nur durch die Beihülfe von Zeichnungen allgemein verständlich gemacht werden könnte, möge nur noch bemerkt werden, daß aus der Natur der Sache und den Schönheitsgesetzen für die sämmtlichen im Gewölbe vorkommenden Bogenlinien bald ein Normalradius sich ergab, was denn weiter den ungemeinen Vortheil hatte, daß alles Rip-

Digitized by Google

penwerk die gleiche Krümmung erhielt und für ein ganzes Gebäude nach einem und demselben Schema in den Bauhütten angefertigt werden konnte. Der letzte Schritt zur Vollendung des spitzbogigen Gewölbesystems bestand endlich darin, daß man auch die Diagonalrippen, welche in der Mitte des Gewölbes durch den Schlußstein verbunden erscheinen, nach denselben Lehrbogen construirte. Diese gedrängte Entwickelungsgeschichte der Spitzbogenconstruction kann zugleich als Beleg für die oben gemachte Aufstellung dienen, daß die gothische Architektur weder von irgend woher fertig eingeführt, noch auch plötzlich erfunden worden, daß sie sich vielmehr ganz naturgemäß in stetiger Progression gleichsam keimhaft aus sich selbst herausgebildet hat.

Mit dem Spitzbogensystem wenigstens in mittelbarem Zusammenhang stehen die den gothischen Kirchenbau umragenden, meist pyramidalisch in Spitzsäulen (Fialen) auslaufenden Strebepfeiler. Die Leichtigkeit der spitzbogigen Gewölbe gab der ohnehin schon vorherrschenden Richtung in die Höhe ein immer entschiedeneres Uebergewicht, welches insbesondere bei den Mittelschiffen sich geltend machte. Hätte man die Wölbung dieser Schiffe lediglich von den über die Nebenschiffe aufsteigenden Seitenwänden tragen lassen wollen, so würden die letzteren eine plumpe, unbewältigte Masse gebildet haben, durch welche die ästhetische Wirkung des Baues gar sehr beeinträchtigt worden wäre. Die Baumeister des Mittelalters wußten auch hier mit der ihnen eigenen Gewandtheit und Feinheit der Beobachtung Rath zu schaffen, indem sie den Schub der Gewölbe auf die Strebebogen fallen ließen, welche zwischen den Fuß der Gewölbebogen und die ebengedachten gewaltigen Strebepfeiler eingespannt wurden, so daß durch sie jener Seitenschub zum großen Theile auf Letztere hinübergeleitet wurde, wodurch denn die Seitenwände des Mittelschiffs ebensoviel Widerstandskraft weniger zu äußern und nur dem perpendikulären Drucke gewachsen zu seyn brauchten. Ueberhaupt war es ein Haupt-Axiom der gothischen Baukunst, allen Schub und Druck auf einzelne bestimmte Punkte wirken zu lassen und diese Wirkung möglichst außerhalb des Gebäudes hinzuleiten. Hierdurch allein ward es möglich, die Seitenwände mit den riesigen Fenstern zu durchbrechen, welche die Münster des Mittelalters charakterisiren, so daß die Wände im Grunde als ein bloßes, die Fenster abscheidendes Pfeilersystem erscheinen und so dem Gesetze der gothischen Architektur gehorchen, welches will, daß alle Masse möglichst sich in Glieder auflöse, daß alle Materie Form werde und damit in das Gebiet des Geistes und der Freiheit sich erhebe. An dem Wölbungssysteme und den Umfassungsmauern haben wir die diesem Gesetze entsprechende Tendenz vorstehend nachgewiesen; dieselbe findet sich aber auch in den vieleckigen Chorschlüssen und an allem architektonischen Detail auf das Entschiedenste ausgesprochen. So entwickeln sich die schwerfälligen Pfeilermassen des romanischen Styls hier zu einem lebensvollen, organisch gegliederten Bündel von stärkeren und schwächeren Halbsäulchen (Gurtträger, „Dienste" in der



Digitized by Google

Steinmetzensprache), deren Gestalt mit der Form der auf sie sich herniederlassenden Gewölbgurte in inniger Beziehung steht; die Basen und Capitäle dieser, ungehemmt bis zur Wölbung aufschießenden Pfeilerbündel legen gleichsa"s alles Massenhafte ab, und es erscheinen die Ersteren mehr nach dem geometrischen, die Letzteren (meist ein Kelch mit einer Blätterkrone) mehr nach dem rein decorativen Princip gestaltet. Nicht minder verlieren die Bögen und Gurte ihren früheren lastenden Charakter durch die zartgefühlte Profilirung, in welcher Stäbe, Einkehlungen und Schweifungen das reichste und doch zugleich abgemessenste Wechselspiel bildender Kräfte bekunden, wie denn auch vorzugsweise die Formation dieser Glieder und ihr Verhältniß zu den Halbsäulen des Pfeilers einen Probirstein für die Stylreinheit des betreffenden Bauwerkes abgeben. Die Fenster, deren Wölbungen in Harmonie mit den Bogen des Innern ausgeführt sind, erhalten durch ein besonderes, nach obenhin meist rosetten- oder kleeblattartig gekröntes Stabwerk („Pfosten") zugleich eine passende Verzierung und Rahmen zum Festhalten der Gläser; auswärts sind sie überdieß häufig noch mit frei aufgesetzten, zierlich durchbrochenen Giebeln („Wimbergen") gekrönt. Es greift hier die allgemeine Bemerkung Platz, daß wie die Thürme und das Dach, so auch die untergeordnetern Constructionstheile nach oben stets in mehr oder weniger spitzen Ausgiebelungen sich verlaufen. Als ein durchaus originelles Product dieser Tendenz sind die Spitzsäulen, in der alten Steinmetzensprache „Fialen" genannt, besonders namhaft zu machen. Einen höchst merkwürdigen Aufschluß, nicht bloß über die Construction und Bedeutung dieses Gliedes, so wie der zuvorerwähnten Wimberge, sondern über die Constructionsmethode der mittelalterlichen Architekten überhaupt und das derselben zum Grunde liegende Gesetz gibt eine, gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von dem Regensburger Dombaumeister Math. Roriczer verfaßte Schrift „das Büchlein von der Fialen Gerechtigkeit u. s. w.," welches vor kurzem in die heutige Mundart übertragen und mit Erläuterungen versehen erschienen ist (Trier bei Lintz 1845). Es zeigt sich hier ganz deutlich, wie selbst die scheinbar freiesten Bildungen des gothischen Styls doch immer in den Bahnen des strengsten Gesetzes sich bewegen. Alles, bis hinauf zum obersten Gipfel, ruht auf dem Grunde der Geometrie und wurzelt in ewigen Begriffen. Wie überhaupt der fragliche Baustyl die wunderbarste Analogie mit der Tonkunst darbietet, indem Ersterer die Momente des Raumes nach ganz ähnlichen Gesetzen bildet, wie Letztere die Momente der Zeit, so finden sich auch beide gleichmäßig in einem mathematischen Wurzelwerke begründet. Auch die Architektur hat, wie die Musik, ihren Generalbaß, ohne dessen gründliche Kenntniß ein wahres, vollendetes Kunstwerk nicht geschaffen werden mag (vgl. für die Constructionslehre des gothischen Baustyls das treffliche „Gothische ABC" von F. Hoffstadt. Frankfurt a. M., bei Schmerber). Am reichsten und großartigsten entfaltet sich das ganze System im Aeußeren an den westlichen Façaden der Kathedralen und den damit verbundenen Thürmen. Einen

Digitized by Google

Hauptschmuck gewähren hier zunächst die Portale (meist drei an der Zahl), deren Bogen durch eben solche freistehende Giebel (Wimberge) gekrönt sind, wie die Fenster. Während an den Bauwerken des romanischen Styls die Portale sich meist nur mit wenigen Absätzen in das Mauerwerk eingelassen finden, bilden dieselben an den gothischen Domen förmliche Lauben, an und um welche die statuarische Kunst des Mittelalters in Basrelief's, Standbildern, Laubwerk u. dgl. ihre ganze Pracht und Fülle zu entfalten pflegte. Ueber dem Hauptportale findet sich die Stirnwand des Mittelschiffes sehr häufig mit einem Rundfenster (Rosette) durchbrochen, welches nach innen sein kaleidoskopisches Farbenspiel strahlt, und ebenso nach außen durch seine zierlich gegliederten Sprossen und Randeinfassungen jeden Gedanken an die spröde Materie, aus welcher es gewoben ist, verscheucht. Die Thürme endlich steigen, indem sie sich von Geschoß zu Geschoß verjüngen und ihre Pfeiler sich allmälig ablösen, um in freistehende Fialen auszulaufen; zu jener schwindelnden Höhe auf, welche von allen Monumenten der alten Welt nur die Pyramiden Aegyptens, auf ihren enormen Massen fußend, zu erreichen vermocht haben. Das oberste Geschoß hat der Regel nach (wenigstens bei den deutschen Kathedralen) die Gestalt des Achtecks, über welchem der gleichfalls achtseitige, mit geometrischen Figuren durchbrochene Steinhelm aufschießt und auf seiner äußersten Spitze die majestätische Blume trägt, die nach allen Seiten hin das Zeichen des Kreuzes vorbildet. So schließt denn das geheiligte Sinnbild den ganzen Bau in den Wolken ab, wie es unten in der Erde Grund auch schon die Gestalt seines Fundamentes bestimmt hat. Während die mehr constructiven, mit dem Bauwerke im wesentlicheren Zusammenhang stehenden Zierrathen, wie schon gesagt, alle geometrischer Art sind, wurde das untergeordnetere Ornament aus Laubwerk, welches die Capitäle, Hohlkehlen, Giebelschenkel u. s. w. schmückt, mehr als zufälliger Festschmuck, mit voller künstlerischer Freiheit ausgeführt und zeigt dasselbe bei weitem nicht die Strenge der Behandlung, wie bei der Antike und im romanischen Style, wo es einen gewissen, ein für allemal fixirten Typus niemals verläugnet.

So groß der Spielraum auch immer ist, welchen die Regeln der mittelalterlichen Baukunst der freischaffenden Phantasie eingeräumt, so wird man doch schon aus dem Bisherigen entnommen haben, wie überall ein tiefliegendes Gesetz diese Freiheit durchdringt und regelt. In der That hat die gothische Architektur ihr eigenes, vollständig durchgebildetes System in den Constructionen, den Verhältnissen und der Verzierungsweise. Es beruht dasselbe auf nicht minder festen und dagegen viel rationelleren Principien als die Schemata der Antike, nur daß bei letzterer die bindende Norm mehr zu Tage tritt und eine concretere Gestalt annimmt. Die antike Baukunst schreibt bekanntlich gewisse Formen und Verhältnisse „Ordnungen" vor, deren Glieder durchaus fertig sind und in einer so absoluten wechselseitigen Abhängigkeit sich befinden, daß man nichts daran ändern kann, ohne sofort die Harmonie des Ganzen zu stören, wo hingegen die



Digitized by Google

Bauhütte des Mittelalters bloß die allgemeinsten Gesetze, man möchte sagen Abstractionen, gleichsam eine architektonische Grammatik und Logik aufstellte, innerhalb welcher jede Individualität sich in aller Freiheit entfalten mag. Wie die christliche Kirche, so ist auch die christliche Kunst auf unwandelbare Dogmen gegründet, auf denen allererst das Reich der wahren, ächten Freiheit sich aufbaut; weder geht das Individuelle in der Universalität unter, noch auch erstarrt das allgemeine Gesetz zu fester krystallinischer Form: den Naturgebilden entsprechend entwickelt sich hier innerhalb der Grenzen der Gattung eurhythmisch das bunteste Einzelleben. Dadurch erklärt sich denn auch die auffallende Erscheinung, daß von den unzähligen Bauwerken des Mittelalters nicht ein einziges sich als Copie eines anderen zu erkennen gibt; ein jedes vielmehr, bei aller Gleichheit der Grundanschauung die entschiedenste Selbstständigkeit behauptet, während unsern, in den Kreis der Antike gebannten Kunstjüngern keine andere Wahl bleibt, als dieselbe entweder zu copiren oder zu corrumpiren. Doch wir kehren zu unseren Domen zurück. — So groß und staunenswerth auch die gothische Kunstweise in dem Aeußeren dieser Denkmale erscheint — ihren schönsten Triumph feiert sie doch im Inneren derselben, dem eigentlichen Sitze des Heiligthums. Namentlich der Antike gegenüber ist dieser Triumph besonders augenfällig und glänzend. Ja, man kann wohl sagen, daß die Letztere, bei aller sonstigen Durchbildung, ihrem Wesen und ihren Grundprincipien nach, gar nicht fähig war, ein vollendetes Inneres zu schaffen. Ein solches erfordert nämlich Geschlossenheit, Einheit und harmonisches Zusammenwirken der einzelnen Theile; hauptsächlich aber die gleichsam ein höheres geistiges Leben vorbildende Wirkung der Perspective. Nun entsprechen aber die selbstständigen, harten, entschieden plastischen Formen der antiken Ordnungen ebensowenig, als die blose ungegliederte Wand diesen Erfordernissen, zumal wenn nicht die Mittellinie in dem Ganzen durchherrscht. Die mystische Anschauungsweise des Christenthums konnte sich daher am wenigsten mit dem antiken Innenbau befreunden, und es mußte eine neue, den Ideen und Bedürfnissen desselben entsprechende Kunstform geschaffen werden. Auch diese Aufgabe hat das Mittelalter auf das Vollständigste und Befriedigendste zu lösen gewußt. Bei dem Eintritte in das Innere einer gothischen Kathedrale gibt sich dasselbe sofort als die Seele des ganzen Baues zu erkennen. Diese schweigsame, von unbestimmtem Schimmer durchleuchtete Atmosphäre, die langen Reihen der gekuppelten Säulenschafte, die wie Springquellen aus der Erdentiefe aufsteigen, um oben in der Höhe die auf- und abpulsirenden Gewölbfelder zu bilden und zu tragen; die hohen Hallen, die nach dem Zeichen des Kreuzes geordnet und von einem Kapellenkranze umschlossen, alle ihren Brennpunkt im Altare finden, wo die Feier des erhabensten Mysteriums begangen wird; die weiten Farbenfenster, durch welche eine fast überirdische Glut hineinströmt; oberhalb den unteren Bogenstellungen (Arkaden) ringsumher, als Fuß der obersten Fensterreihe, der zierliche Laufgang (Triforium), mit seinen rhythmisch bewegten Gliederungen, die jede Vor-

stellung eines Druckes der aufgethürmten Massen nach unten beseitigen; überall endlich, wohin der Blick nur fällt, die sinnvollen Werke der Sculptur und Malerei, gleichsam ein aufgeschlagenes Geschichtsbuch des kirchlichen Lebens — das Alles ist durch ein geheimnißvolles Band zu einer lebendigen Einheit verschlungen und klingt in einen mächtig ergreifenden Accord zusammen, auf dessen Flügeln der Geist himmelwärts gehoben wird; es weckt ein Vorgefühl der unfaßbaren Unendlichkeit, welche das geheime Ziel aller Thätigkeit unserer Seele bildet.

Aber nicht blos die Kathedralen des Mittelalters, in denen allerdings die gothische Baukunst ihr Höchstes geleistet hat (vgl. den Art. Kathedralen) lassen diese Kunst so musterhaft erscheinen: in allen ihren sonstigen Schöpfungen begegnen wir denselben leitenden Principien, derselben Einheit des Gedankens, demselben feinen Sinn für Formenverhältnisse und Massenvertheilung, immer nur je nach Zweck und Mitteln verschiedenartig gestaltet und individualisirt. Die weitschichtigsten Stifts- und Klostergebäude, wie die kleinste Kapelle stellen einen in sich abgeschlossenen Organismus dar und bekunden das Wehen des nämlichen Geistes, von welchem die Erbauer jener Riesendome inspirirt waren. Die Grundformen bleiben in ihrer Einfachheit sich überall gleich; nur in der Entwicklung und Durchführung der Motive treten das Bedürfniß und der Zweck fördernd oder auch beziehungsweise hemmend ein. Bei allem Glanze und aller Schönheit, welche die mittelalterliche Kunst, die einzig originale seit dem Untergange der griechischen Freiheit, auszeichnet, begegnen wir doch nirgend einer Spur von prunkender, aus Eitelkeit stammender, und auf die Eitelkeit berechneter Effektmacherei; die Kunst stand nicht im Dienste einzelner Personen, sondern des Volkes, auf dessen Verstand und Gemüth sie vor Allem zu wirken suchte; sie war populär, im edelsten Sinne des Wortes. Die bildlichen Darstellungen waren die Uebersetzung oder der Commentar des dogmatischen Unterrichts; die Architektur aber lenkte durch ihren Aufschwung und ihr Mysterium Auge und Herz auf die Freuden der Ewigkeit hin: das ganze irdische Leben ward auf die himmlische Unsterblichkeit bezogen und derselben untergeordnet. Wir gewahren an den Bauwerken des Mittelalters neben der höchsten Wahrhaftigkeit, Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Formbildung die bedachteste Zweckmäßigkeit in der Anlage und Ausführung.

Das hervorstechendste Prädicat wie der Wahrheit, so auch der Schönheit, oder, richtiger gesagt, die Form alles wahren Seyns und Lebens ist die Einheit („omnis pulchritudinis forma unitas est“ S. August.). Dieser einheitliche Charakter findet sich bei den gothischen Bauten trotz der lebenvollsten Mannichfaltigkeit und mitten im überschwenglichsten Reichthum des Details in wunderbarer Weise gewahrt. Kein Glied will sich da auf Kosten des Ganzen zur Ungebühr hervordrängen; Alles bleibt in den Fundamentalverhältnissen beschlossen und gibt sich als freie, lebendige Entwicklung des Grundgedankens zu erkennen. Insbesondere gilt dies auch von dem statuarischen Schmucke, jenem Volke von Bildsäulen, welches

Digitized by Google

die Stirnen der Kathedralen belebt und verklärt. Wie in der Blüthezeit der hellenischen Kunst, so schmiegt auch hier die Sculptur an ihre Mutter, die Architektur, sich in freiem Gehorsam an. Die Anordnung der Standbilder und Reliefs erscheint überall durch die baulichen Verhältnisse und die Gesammtwirkung bedingt, obgleich sie einzeln sich doch stets wieder durch Abwechselung, Gegensatz und Behandlung individualisiren. Eine gewisse Strenge und Gradlinigkeit in der Zeichnung verleiht den Bildwerken jene ruhige, schweigsame Würde, wie sie ihr symbolischer Charakter und die Beziehung, in welcher sie zu den betreffenden Monumenten stehen, gebieterisch erfordern. Von dem rechten Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheinen die Sculpturwerke an den Kathedralen von Freiburg, Straßburg, Amiens, Rheims, Chartres u. s. w. nicht weniger bewundernswerth und bekunden vielleicht einen noch feineren architektonischen Takt und Formensinn, als die weltberühmten Marmorskulpturen des Theseustempels und des Parthenon.

Ueber die Herkunft und Entstehungszeit des gothischen Baustyles ist des Streitens kein Ende, besonders zwischen Frankreich, Deutschland und England. Das erstgenannte Land scheint indeß den Sieg davon tragen zu sollen, Dank dem unverwerflichen Zeugnisse, welches namentlich die großen Monumente der Isle-de-France und der Picardie, überhaupt des nordwestlichen Frankreichs (z. B. Notre-Dame zu Paris, die Kathedralen von Senlis, Soissons, Rheims, Bourges, Laon, Amiens u. s. w.) für es ablegen. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts war schon die entschieden gothische Kathedrale von Paris im Baue begriffen, während in den beiden andern Ländern noch nicht ein einziges spitzbogiges Bauwerk sich erhob, und im Jahre 1248, als man den ersten Stein zum Kölner Dome legte, wurde die Sainte-Chapelle in Paris, ein Muster des durchgebildetsten gothischen Styles, eingeweiht und die Kathedrale von Amiens, offenbar das unmittelbare, bewußte Vorbild unseres Domes, war im Begriffe sich zu überwölben. Dagegen mag Deutschland mit eben so viel Fug und Recht stolz darauf seyn, daß auf seinem Boden diese Kunstweise ihre schönsten Blüthen getrieben hat und in dieser Beziehung namentlich auf die Kathedralen von Freiburg, Straßburg und Köln hinzeigen. Ueberall, auch in den jetzt französisch redenden Ländern, war es jedoch der germanische Geist, welcher unter der Inspiration des Christenthums die herrlichen Denkmäler schuf und ausschmückte, die bald über den ganzen Occident hin eine neue Aera begründeten und selbst in Italien der Herrschaft der Antike für immer ein Ende zu machen sich anschickten.

Die Geschichte des Verfalles dieser glorreichen Kunst ist mit der Geschichte der kirchlichen und politischen Institutionen und der Sittengeschichte im allgemeinen aufs engste verwoben und sie liefert uns so recht handgreiflich den Beweis dafür, daß die moralische, die ethische Schönheit den Grund der ästhetischen bildet, und daß nur die Richtung auf Gott, als das absolute Ideal, die Kunstthätigkeit in der rechten Bahn zu erhalten vermag, während der Egoismus und die Sinnlichkeit ihr nothwendig ein

frühes Grab bereiten. Es ist bekannt, wie gegen das sechszehnte Jahrhundert hin das Heidenthum von allen Seiten wieder in die christliche Gesellschaft hereinbrach; wie es auf dem politischen Gebiete den Absolutism, auf dem literarischen die ausschließliche, oder doch vorzugsweise Cultur der griechischen und römischen Classiker, auf dem religiösen die Zweifelsucht, wie den Kampf gegen den einigenden Mittelpunkt und die traditionelle Autorität, in der Kunst endlich das Sinnenthum und den Materialism, kurz die Antike (oder doch ihr Zerrbild) hervorrief. — Ein falsches Princip trägt in der Regel nicht sofort seine Früchte; nur allmälig reifen dieselben heran und erst die Enkel erndten, was die Urväter gesäet haben. Erst setzte man sich, vom Reize der Neuheit verlockt, nur versuchsweise und gleichsam spielend über die hergebrachten Regeln hinweg. Viele mochten den besten Willen haben und alles Ernstes glauben, den sinnlichen Reiz der Antike mit der erhabenen Schönheit der christlichen Kunst vereinen zu können. Bei der Mehrzahl aber trat bald schlechthin der Egoismus und die Eitelkeit an die Stelle der früheren opferwilligen Demuth. Schon im fünfzehnten Jahrhunderte gaben sich in der gothischen Kunst Spuren des Verfalles zu erkennen, welche von da ab, so zu sagen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, immer deutlicher hervortraten. Eine durch den Zweck nicht gerechtfertigte Verschwendung im Ornamente, pretentiöse, geschraubte Contouren, kokett gekrauftes Laubwerk, Hinwegsetzen über die statischen Rücksichten, Haschen nach Absonderlichkeiten und zwecklosen Schwierigkeiten, Verkleiden der einfachen, architektonischen Grundformen, zersplittertes, unmotivirtes Gliederwerk, Schweifungen und complicirte Figuren in den Fensterwölbungen und sonstigen Durchbrechungen, statt der einfachen Kleeblätter und Rosetten, Ineinanderziehen wesentlich verschiedener Constructionsglieder — dieses sind so ziemlich die hervorstechendsten Symptome und Erkennungszeichen der herannahenden Auflösung des großen mittelalterlich-christlichen Kunstorganismus. Besonders in Frankreich unter den Regierungen Ludwigs XII. und Franz I. machte der Zersetzungsprozeß die raschesten Fortschritte und leitete eine neue Kunstperiode ein, welcher man den prunkvollen Namen der „Renaissance" beilegte. Die vielfachen politischen Beziehungen in welchen Frankreich um jene Zeit zu Italien stand, wo unter Bruneleschi's (1375—1444) Anführung eine entschiedene Reaction gegen das germanische Kunstelement eingetreten war, hatten zunächst jener Richtung den Weg gebahnt. Die Kunst trat in den Dienst des Hofes, während sie sich der Kirche wie dem Volke immer mehr entfremdete, einen durchaus weltlichen Charakter annahm und damit alle höhere Weihe einbüßte. Wie in Frankreich der Hof immer mehr das Land absorbirte, die übrigen Höfe aber sich immer mehr den französischen zum Muster nahmen, schwand die Kunst nach und nach in ein Schemen zusammen, das keine Wurzeln mehr im Leben und in der Geschichte hatte; sie ward zum bloßen Luxusartikel herabgewürdigt, ein Spielzeug der Eitelkeit und aller Modethorheiten. In Deutschland klammerte sich der Volksgeist noch eine Zeitlang an die ihm entsprossene Kunst und man bauete

Digitized by Google

noch am gothischen Stephansdome in Wien, als in Fontainebleau bereits die Renaissance ihren Thron aufgeschlagen hatte. Am längsten aber hielt sich die gothische Kunst in England am Leben, jedoch nur im Bereiche der Civilarchitektur, da die Reformation ihr natürlich auf dem kirchlichen Gebiete nicht hold seyn konnte. Die entschiedene Positivität des englischen Nationalcharakters kam der angestammten Kunstweise in ihrer Bedrängniß vielfach zur Hülfe und auch die allerneueste Erfahrung gewährt die freudige Ueberzeugung, daß in einem Lande, wo ein gesunder, gereifter Verstand zu Hause ist und das geschichtliche Element alle Institutionen und Lebensverhältnisse durchdringt, die Kunst auf die Länge nicht in der (hier doppelt unnatürlichen) Stellung verbleiben kann, welche das Aufkommen der Pseudoantike ihr angewiesen hat.

Aus dem Durcheinandergähren der heidnischen und christlichen Elemente ergab sich endlich unter Ludwig XIV. das sogen. Roccoco, in welchem die aufgedunsene, gespreizte Geistesarmuth und Unnatur auch die letzte Reminiscenz an die große Vergangenheit hinwegscheuchte, mit alleiniger Ausnahme etwa der technischen Fertigkeit, die sich noch traditionell in den Zunftgenossenschaften vererbt hatte. Willkürlichkeiten aller Art, Ueberladungen, Verkröpfungen, Schnecken und Schnörkel drängten sich da im buntesten Wirrwar; möglichste Regellosigkeit war die einzige geltende Regel, Prunken und Blenden der einzige Zweck dieser Kunst, die leider auch bauend und zerstörend in das Heiligthum der Kirche eindrang.

Der letzte Versuch, die mittelalterliche Kunst wieder zu Ehren zu bringen, ging von den Jesuiten aus und man muß gestehen, daß sie für ihre Zeit in der That Ungewöhnliches geleistet haben.

Der Geist der Hofarchitekten ging im Laufe der Zeit mehr und mehr auf die wurzellos gewordenen Zünfte über, deren Technik bald das Schicksal der höheren Kunst theilte. Die alten Traditionen und Kunstgeheimnisse, die Errungenschaft so vieler Jahrhunderte, waren verschollen oder vermoderten in den Zunftladen; die Nachkommen der Erbauer jener himmelanstrebenden Kathedralen, mit ihrer Welt von Formen, copirten und combinirten antike Fragmente von Friesen, Gesimsen, Kapitälen u. s. w.: das Höchste aber, was sie ans Licht setzten, waren todtgeborene Carricaturen ihrer heidnischen Vorbilder, zusammengestoppelte Schülerarbeit. Entmuthigt proclamirte man darauf das Gesetz der höchsten Einfachheit und der Symmetrie, oder richtiger gesagt, der Bettelarmuth und der Eintönigkeit — das System des Nihilismus. Erst war die Kunst, nachdem die Idee sie verlassen, zu bloßer Kunstfertigkeit herabgesunken. Diese ging darauf in Künstelei über, bis endlich in natürlicher Stufenfolge die innere Leerheit auch die äußere nach sich zog. Das Scheitern so vieler Versuche, wie überhaupt das Wiedererwachen eines tieferen Ernstes in allen Gebieten des Wissens führten endlich in der allerneuesten Zeit auf die Frage hin, ob nicht auch der Kunst das Zurücktreten in den Kreis der Orthodoxie vor Allem Noth thue, und ob nicht allein davon das Heil zu erwarten sey, daß man die Fäden, welche der selbstische Uebermuth des fünfzehnten und sechszehnten

Digitized by Google

Jahrhunderts zerrissen und fallen gelassen, in aller Demuth wieder aufnehme und sich mit den Principien, den Gesetzen und dem Geiste wieder zu durchdringen suche, aus welchen heraus einstmals das Größte und Staunenswertheste erwachsen ist, was die Kunstgeschichte aufzuweisen hat?

Viele Anzeigen deuten in Wirklichkeit auf das Heranbrechen einer neuen Morgenröthe. In Köln treibt der alte Dom wieder neue Zweige und Blüthen; in Frankreich und England neigt sich der Sieg schon entschieden auf die Seite der altchristlichen Kunst. Reichensperger.

**Baulast an Kirchen.** Unter Kirchen sind hier alle kirchlichen Gebäude zu verstehen, sowohl die Hauptgebäude, wie die Accessionen, namentlich auch die Pfarrhäuser, nur daß bei den letzteren den Inwohnern gewisse Lasten aufliegen, die bei den Kirchen nicht vorkommen. Daher mag dasjenige, was nicht auf die Kirchen selbst geht, leicht von particularrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten abhängen, wogegen für die Kirchen sehr vollkommen gesetzliche Verfügungen gelten, die dann analog auch auf die Accessionen ausgedehnt werden können.

Ueber die Baulast an Kirchen haben wir Gesetze in älteren Concilien (conc. Mogunt. a. 813), in den Decretalen de ecclesiis aedific. et reparandis, endlich sogar in dem neuesten allgemeinen Kirchengesetze, dem Concilium von Trient, sess. 21. c. 7. de reform. Der Grundgedanke ist freilich überall derselbe, d. h. zuerst ist das unmittelbare Kirchenvermögen verpflichtet, sofort sind es alle diejenigen, die Etwas von den Einkünften der bestimmten Kirche ziehen, also das mittelbare Kirchenvermögen; und unter den Revenuen sind nicht bloß die immer fließenden, sondern auch die eventuellen zu verstehen, d. h. jeder Patron, selbst dadurch, daß er unter traurigen Umständen von der Kirche ernährt werden muß, hat etwas von der Kirche zu ziehen, so daß der neueste Streit in Deutschland, ob jeder Patron pflichtig sey, oder nur der Patron, der ein stehendes Einkommen hat, ganz unhaltbar ist; weil in der That jeder Patron utilitatem, also Einkünfte hat, und das Gegentheil (das sogenannte Ehrenpatronatrecht) bedungen seyn muß. Ein solcher Ehrenpatron hat nun freilich keine Baulast.

Indessen, um in der Anwendnng des Grundsatzes die einzelnen Stellen zu erklären, und sie casuistisch zu gebrauchen, hat sich eine große Literatur erzeugt — nicht nur von Seite der Commentatoren des Kirchenrechts, sondern auch durch einzelne Dissertationen, unter welchen wir nur nennen wollen die neuesten von Reinhardt, Stuttgart, 1816; und die sehr gute Recension von Helfert, bei Richter; 1. Jahrg. 2. Bd. S. 700; Permanedes, die kirchliche Baulast 1838 (eine sehr gründliche, auch auf Baiern gehende Schrift); Lang im Archiv XXVI—XXVIII. Band (dem wir gegen Helfert nicht Recht geben können); Helfert im XXVII. Bde. u. s. w. Ueber die Pflicht des Patrons s. auch noch Lippert, Patronatrecht, S. 148 ff.

Für die casuistische Richtung der Baulast ist nun Folgendes zu bemerken, wobei wir nur den gemeinrechtlichen Standpunkt hervorheben, weil es

Digitized by Google

hier ganz unmöglich ist, auf die Particulargesetze der neuesten Zeit einzugehen, die ja sogar aus ihrer praktischen Anwendung erst klar werden, indem alle weitere Anführung Charlatanerie ist. Das gemeine Recht nämlich wirft

1) Alles zunächst auf die fabrica, wobei es jedoch invitationes an alle Betheiligte ausdrücklich nicht ausschließt, wobei sich denn auch durch Gewohnheit Hand- und Spanndienste an einzelnen Orten gebildet haben. War die Kirche von einem Stifte oder Kloster abhängig und hatte daher oft keine eigene fabrica, so waren jene Stifter und Klöster verbindlich und daher kann es in Deutschland kommen, daß die Säcularisanten der Stifter und Klöster nach den allgemeinen Rechtsprincipien der Universalsuccession jetzt eintreten müssen.

2) Außerdem kommen alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen der betreffenden Kirche beziehen, die Pfarrer, wenn sie mehr haben als ihre pastoralis competentia, die Decimatoren und Patrone. Daß die Patrone in der Regel haften, und daß eine specielle Nachweisung gewisser Renten gar nicht nöthig ist, geht nicht nur aus demjenigen hervor, was wir oben angeführt haben, sondern auch aus den Worten des concil. Trident.: omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt, d. h. jeder Patron hat emolumenta, es gibt aber auch noch andere Nutznieser der Kirchengüter, z. B. die Decimatoren.

Dabei versteht es sich, daß die fabrica der Kirche sowohl, wie die mittelbaren Rentirer an den Kirchengütern juristisch gezwungen werden können; aber alle anderen, nämlich wenn gar kein unmittelbares oder mittelbares Vermögen da ist, also die Parochiani oder Pfarrkinder nur christlich oder charitativ dem Zwange verfallen, d. h. daß sie den Gebrauch der Kirche verlieren, wenn sie nicht haften. Man hat sich zwar, um einen juristischen Zwang zu rechtfertigen, auf das concil. Trident. und das Wörtchen cogant bezogen, allein der Nachsatz bezeugt schon, daß nur von einem charitativen Zwange — dem kirchlichen Zwange die Rede ist, weil nur der, der die emolumenta hat, auch juristisch zu den oneribus gezwungen werden kann, aber Niemand anders in der Kirche, wie durch Liebe. Es zeigt sich dieses auch noch darin, daß, wo nicht ein besonderer Vertrag da wäre, ein juristischer Maaßstab gar nicht zu finden seyn würde, es wäre denn durch particulare Gesetze des Landes subsidiarisch festgesetzt, wie z. B. in Oesterreich, Baden. n. s. w., und wo es auch nicht an Unsicherheiten im Principe und in der Anordnung fehlt. (Helfert, Kirchenrecht S. 687.) Jedenfalls muß man hier sorgfältig erwägen, daß die Kirche und das Kirchenvermögen eine ganz andere Person ist, wie die Parochiani oder Pfarrkinder, die nur eine Laiencorporation bilden. Wenn das protestantische Kirchenrecht in solchen Dingen vielfach auf das katholische Kirchenrecht zurücksieht, so hat es gerade dadurch, daß man in der protestantischen Kirchenordnung und den einzelnen Landesgebräuchen gar oft die Corporation der Pfarrkinder mit der Kirche verwechselt hat, zu der Ansicht geführt, daß auch die Pfarrkinder

Digitized by Google

juriſtiſch zur Baulaſt verbunden ſeyen. Die Thürme und Glocken ſind Theile der Kirche, doch iſt es möglich, daß hier durch Vertrag oder Gewohnheit die Glocken, beſonders auch die Uhren, im Miteigenthum oder im Mitgebrauch der politiſchen Gemeinde ſind, die dann auch zur Erhaltung derſelben mithaftet. Die Gottesäcker, ſoweit ſie mit der Kirche unmittelbar zuſammenhängen, ſind Acceſſionen derſelben und es gelten daher dieſelben Grundſätze; in den neueſten Zeiten haben die politiſchen Communen der Städte und Dörfer particularrechtlich in Deutſchland die Herſtellung und Erhaltung der Gottesäcker, die von der Kirche entfernt außer der Stadt oder dem Dorfe liegen, oft übernommen.

Zuletzt iſt nicht ſelten die Frage aufgeworfen worden, wer denn die gewöhnliche Unterhaltung der Kirchen ꝛc. beſorgen müſſe, und es iſt kein Zweifel ſchon aus der Verbindung der beiden Lehren in den Decretalen, daß hier in der Regel dieſelben Grundſätze herrſchen; aber dieſes iſt der Fall, wenn es ſich von einer nothwendigen Erweiterung der Kirche handelt, denn nur von dem unmittelbaren Bedürfniſſe der Erweiterung kann hier die Rede ſeyn. Wollte jemand ohne ein ſolches Bedürfniß an den Kirchen oder ähnlichen Gegenſtänden etwas zu deren Vortheile vornehmen, ſo müßten natürlich dieſelben Grundſätze ſtattfinden, die überhaupt als geſetzliche Vorausſetzungen bei der Errichtung eines kirchlichen Inſtituts angenommen ſind. Roßhirt.

**Bayern**, ſ. Deutſchland.

**Bayle** (Peter), der Sohn eines reformirten Predigers, geboren 1647 in der franzöſiſchen Grafſchaft Foix, geſtorben 1706 in Rotterdam, verfaßte einige apologetiſche Schriften für den Calvinismus, obſchon er in ſeiner Jugend achtzehn Monate lang katholiſch geweſen. Ungeachtet ſeines ſpäteren großen Eifers für den Calvinismus fand er doch unter ſeinen Glaubensgenoſſen heftige Gegner und ſelbſt die Profeſſur, die er in Rotterdam bekleidete, verlor er auf deren Betreiben. Daß er die abergläubige Furcht vor den Kometen in einem Werke aus Gründen der Religion beſtritt, hielten einige reformirte Prediger für bedenklich: ſie erklärten mehrere ſeiner Lehrſätze für gefährlich. Sein bedeutendſtes Werk iſt das hiſtoriſch-kritiſche Wörterbuch (Dictionnaire historique et critique. Rotterd. 1702 u. Amsterd. 1730. 4 Voll. Fol.), das wegen der eigenthümlichen Charakteriſirung der aufgenommenen Perſönlichkeiten, wegen der ſcharfſinnigen Kritik und der ungemeinen Beleſenheit und Gelehrſamkeit des Verfaſſers mit Recht zu ſeiner Zeit das größte Aufſehen erregt und in vielfacher Hinſicht bis auf den heutigen Tag noch nicht ſeinen Werth verloren hat. Bayle's maßloſe Zweifelſucht und Mangel an wahrem chriſtlichen Glauben haben ihn verleitet, eine Menge Angriffe auf bibliſche Perſönlichkeiten und leichtſinnige Spöttereien auf die Religion in ſein Werk aufzunehmen, obſchon er nicht den Anſchein haben will, daß er ein Feind des Chriſtenthums ſey. Auch an ſehr frivolen und ſchlüpfrigen Schilderungen fehlt es nicht. Offenbar iſt Bayle als ein Vorläufer der franzöſiſchen Encyclopädiſten und deutſchen Deiſten oder Freidenker zu

Digitized by Google

betrachten, nur ist bei ihm der Unterschied von seinen Nachfolgern, daß er unendlich gelehrter ist als diese. Auch ist er in confessionellen Fragen viel unparteiischer und gerechter, als viele protestantische Kirchenhistoriker des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Wegen der Reichhaltigkeit des Werkes besonders für Theologen, da gar manche Theile der Kirchengeschichte darin mit kritischem Scharfsinne und großer Gelehrsamkeit behandelt sind, hat man Auszüge der interessantesten theologischen Artikel gemacht (L. Suhl: Bayle's historisches Wörterbuch im Auszug für Theologen. Lübeck, 1779.) In der deutschen Uebersetzung, die unter Gottsched's Aufsicht gemacht worden, hat man die Angriffe auf die Bibel und das Christenthum weggelassen. Auch in einigen französischen Ausgaben hat man geglaubt, manche zu anstößige Artikel nicht aufnehmen zu dürfen, weniger aus wahrer Religiosität, als vielmehr aus dem eigennützigen Grunde, um dem Werke, das lange in Frankreich zu den verbotenen gehörte, den Eingang daselbst zu erleichtern. —b—

**Beatification**, s. Canonisation.

**Beatus** (heiliger) soll nach der Legende bei Beda dem Ehrwürdigen ein Britte gewesen und durch den heil. Petrus oder dessen Schüler Barnabas getauft worden seyn. Man nennt ihn den Apostel der Helvetier, weil er zu ihnen das Christenthum gebracht. Die Legende erzählt, daß er durch sein Gebet einen ungeheuren Drachen aus der nach ihm benannten Beatenhöhle getrieben und dann ein Einsiedlerleben daselbst geführt habe. Im Anfange des zweiten Jahrhunderts soll er im neunzigsten Jahre gestorben seyn. Er wird als Heiliger verehrt und sein Fest am neunten Mai in der Schweiz gefeiert. Seine Reliquien werden zu Lucern gezeigt.

**Beausobre** (Isaak von), war ein berühmter reformirter Theologe, der zu Niort in Frankreich 1659 geboren wurde und zu Berlin, wo er mehrere hohe geistliche Aemter bekleidete, im Jahre 1738 starb. Er verdient als Exeget und Kirchenhistoriker mit Auszeichnung unter den reformirten Theologen des achtzehnten Jahrhunderts genannt zu werden; in der ersteren Eigenschaft durch seine mit J. Lenfant herausgegebene französische Uebersetzung des neuen Testaments und die Anmerkungen dazu; als Kirchenhistoriker durch seine kritische Geschichte der Manichäer (Histoire critique de Manichée et du Manichéisme. Amst. 1734 u. 1739. 2 voll. 4.). Vgl. Gibbon Gesch. d. R. R. c. 47. n. 1. So schätzenswerth die Untersuchungen in dieser Monographie sind, und so viel Licht sie auch über mehrere andere frühere Häresien verbreiten, so ist doch das Princip, wovon Beausobre ausgeht, offenbar ein unrichtiges, indem er als Ursache des Entstehens des Manichäismus das Streben setzt, das Kirchenwesen von menschlichen Zusätzen zu reinigen. In gleichem Sinne schrieb er seine nicht bedeutende Reformationsgeschichte (histoire de la Reformation), die ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode zu Berlin 1785 in 4 Bänden erschien, und größtentheils eine Uebersetzung des Werkes von Seckendorf ist, sie umfaßt übrigens nur die Jahre von 1517 bis 1530. Zu Lenfant's Geschichte der Hussiten gab er eine Ergänzung heraus mit einer Abhandlung über die böhmischen

Digitized by Google

Adamiten (Supplément à l'histoire de la guerre des Hussites de M. Lenfant. Laus. 1745. 4.) Obwohl Beaufobre mit großem Beifall seine Predigten in Berlin hielt, so sind doch seine im Druck erschienenen Kanzelreden trocken und wenig ergreifend. A

**Bebenburg** (Lupoldus), ein ausgezeichneter Canonist, der zu Bologna das Kirchenrecht studirte, und unter den Regierungen Ludwig des Baiern und Karl's IV. viel zur weiteren Einführung des römischen Rechts in Deutschland beitrug. Er war von Bebenburg (jetzt Bemberg an der Brettach) aus einer adeligen Familie in Franken entsprossen. Als Würzburger Domherr und kaiserlicher Rath wohnte er dem Frankfurter Reichstag im Jahre 1338 bei und zeigte sich in Wort und That als einen eifrigen Anhänger Kaiser Ludwigs. Zur Vertheidigung der kaiserlichen Rechte gegen die päpstlichen Ansprüche verfaßte er den an den Trierer Erzbischof Balduin gerichteten Tractatus de juribus regni et imperii Romanornm (bei P. de Andlo de Imperio Romano etc. ed. Freher. script. Argentor. 1603 und bei Schard. de jurisdict. imperial. p. 328 sq.), worin er nicht nur die Schenkung Constantin's des Großen bestreitet, sondern auch behauptet, daß der Kaiser seine Macht durch die Wahl, nicht durch die päpstliche Krönung erhalte und daher dem Papste die Lehensoberherrlichkeit über das Reich und den Kaiser abspricht. Ueberhaupt suchte er aus den Thatsachen der Vergangenheit und den Grundsätzen des Rechts die Wahrheit zu erforschen. Was sich ihm dabei als unmittelbar praktisches Resultat für die deutsche Nation darbot, sprach er in einer besonderen Schrift aus (dictamen rhymaticum querulosum de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Rom., zuerst herausgegeben von Peter, Würzburg 1842; dann von Böhmer in den Geschichtsq. im vierzehnten Jahrh. Stuttgart, 1843. S. 479). Jedoch sind die zu der Schrift gehörigen Glossen nicht abgedruckt worden. Ungeachtet der eifrigen Theilnahme an dem Streite Ludwigs mit dem Papste, gewann er doch des letzteren Gunst nach Ludwigs Tod und galt auch bei Kaiser Karl IV. nicht wenig. Im Jahre 1352 wurde er auf den bischöflichen Stuhl von Bamberg erhoben, den er bis an seinen Tod elf Jahre inne hatte. Bebenburg verfaßte noch eine andere Schrift, worin er den kirchlichen Sinn der deutschen Fürsten lobt (De zelo catholicae fidei veterum principum Germaniae in der Bibl. Patrum. Col. 1622. T. XV. oder bei Schard. l. c. p. 410 sq.). A.

**Beccarelli**, s. Quietismus.

**Becket** (Thomas), Erzbischof von Canterbury, ein eifriger Vertheidiger der kirchlichen Rechte gegen die Eingriffe in dieselben von Seiten des Königs Heinrich II. von England. Des Thomas Becket Eltern waren Gilbert Becket, ein Bürger in London, der von normännischer ritterlicher Abstammung entsproßte, und eine saracenische Fürstentochter, welche Gilbert auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem hatte kennen lernen, und welche aus Liebe zu ihm Christin geworden. Seine gelehrte Bildung erhielt Thomas in Oxford, Paris und Bologna. Als er nach England zurückgekehrt war, wurde er im 37. Lebensjahre (1154) Archidiaconus an

Digitized by Google

der erzbischöflichen Kirche von Canterbury. Seine ausgezeichneten Eigenschaften und seine Gewandtheit, die er auch bei den ihm anvertrauten diplomatischen Sendungen nach Rom bewies, empfahlen ihn eben sowohl dem Erzbischof Theobald von Canterbury als auch dem Könige Heinrich II., so daß letzterer ihn zu seinem Kanzler und zu seinem vertrauten Freunde erhob (1157). Thomas schien ganz in weltlichem Treiben verloren. Er lebte mit fürstlicher Pracht, umgab sich mit dem glänzendsten Gefolge, und man konnte kaum glauben, daß er den kirchlichen Sinn in seinem Innern noch bei dem äußern Weltleben bewahrte. Als der Erzbischof Theobald von Canterbury gestorben war und der erste bischöfliche Sitz Englands wieder besetzt werden sollte, erachtete der König, der schon damit umging die königliche Gewalt auf Kosten der kirchlichen Gerechtsame zu erweitern, es für das Angemessenste, einen Mann an die Spitze der englischen Kirche zu stellen, der nicht nur seinen Anordnungen nicht zuwider handeln, sondern vielmehr seinen Wünschen entgegen kommen werde. Für einen solchen Mann hielt er seinen Kanzler, dem er bis dahin das vollste Vertrauen geschenkt und dem dieser auch in jeder Hinsicht entsprochen hatte. Daher setzte er es durch, daß Becket (1162) zum Erzbischof von Canterbury erwählt wurde, obschon der Klerus gegen denselben gewesen, weil Grund vorhanden war zu glauben, daß er die Rechte der Kirche gegen die Eingriffe des Königs nicht vertheidigen werde. Beide Theile hatten sich aber in ihren Erwartungen sehr geirrt. Von dem Tage an, wo Thomas Erzbischof geworden, war er ein anderer Mensch. Er entfernte die Pracht, den Luxus, das Weltleben, das ihn bis dahin als Kanzler umgeben; er lebte wie ein büßender Mönch in jeder Hinsicht und trat überall mit der größten Entschiedenheit für die Sache der Kirche auf. Er entsagte dem Kanzleramte als unverträglich mit seiner geistlichen Stellung und nahm gleich im Anfange die der Kirche entzogenen Güter wieder in Anspruch. Heinrich II. glaubte dessenungeachtet seinen Plan, den päpstlichen Einfluß und die Macht des Klerus in England einzuschränken, in Ausführung bringen zu können. Als er in der Versammlung zu Westminster erklärte, daß er die Appellationen nach Rom abschaffen, wie auch den besondern geistlichen Gerichtsstand nicht weiter dulden werde, und die Rechte, die seine Vorgänger in der Regierung hatten, ungeschmälert in Anspruch nahm, so erfuhr er schon den Widerspruch des neuen Erzbischofs, der nur mit Vorbehalt der Rechte seines Standes beistimmen wollte; es hielt ihn dieses aber nicht ab, weitere Schritte zu thun. Er berief ein Parlament der Bischöfe und weltlichen Großen (1164) nach Clarendon, und legte der Versammlung zur Beschlußnahme sechszehn Artikel über das Verhältniß des Staats zur Kirche vor, wodurch die kirchlichen Vorrechte und Freiheiten ganz außerordentlich beschränkt wurden. Hauptpuncte waren: die Appellationen nach Rom sind nicht gestattet; der König entscheidet in letzter Instanz auch über die Geistlichen seines Reiches; die Bischöfe haben nach ihrer Erwählung den Vasalleneid in die Hände des Königs abzulegen und alle Vasallen-Pflichten zu erfüllen; die Einkünfte der erledigten

Digitized by Google

Bisthümer fallen der Krone anheim u. s. w. Thomas Becket, dem Anfangs nur im Allgemeinen die neuen Anordnungen als althergebrachte Rechte der Krone zur Annahme vorgelegt worden, hatte, obwohl widerstrebend, sie angenommen, aus Furcht vor dem Ausbruche des königlichen Zorns. Bald machte er sich selbst die quälendsten Vorwürfe über seine bewiesene Nachgiebigkeit und seine gegebene Zustimmung. Er bereute sie, that Buße und enthielt sich der Ausübung der erzbischöflichen Rechte und Functionen, bis er die nachgesuchte Lossprechung wegen seines Vergehens (wie er seine Nachgiebigkeit betrachtete) vom Papste erlangt hatte. Damals saß Alexander III. auf dem Stuhl Petri, der mit Kaiser Friedrich I. über die Freiheit der Kirche stritt. Wie zu erwarten war, verwarf der Papst die Artikel von Clarendon. Den Thomas Becket aber sprach er von aller Schuld frei, da seine Zustimmung durch Gewalt erzwungen worden. Nachdem der Erzbischof von Alexander III. die Lossprechung erhalten, und öffentlich sich gegen die Clarendoner Artikel erklärt hatte, ließ ihn der König vor seinen höchsten Gerichtshof zur Verantwortung ziehen, dessen Competenz aber jener für seine Person bestritt. Trotz den Bestimmungen der Clarendoner Artikel appellirte Thomas Becket an den Papst. Die nächste Folge war, daß der Erzbischof als Meineidiger und Hochverräther erklärt und verfolgt wurde. Nur mit Mühe gelang es demselben, als Mönch verkleidet, nach Frankreich zu entfliehen, wo er den Schutz des dortigen Königs Ludwig VII. erhielt. Da sich auch der Papst gegen das Verfahren Heinrichs II. aussprach und dem Erzbischof vollständig Recht gab, der die Anhänger des Königs, unter ihnen mehrere Bischöfe, in den Bann that, so ließ Heinrich II. seine ganze Wuth gegen den englischen Klerus aus, der es noch mit dem Papste hielt. Wer mit diesem in brieflichen Verkehr trat, war Hochverräther: wer Briefe von ihm nach England brachte oder Befehle desselben verbreitete, war des Todes schuldig. Alle Geldsendungen nach Rom wurden auf das strengste verboten. Einzelne Geistliche, welche die königlichen Verordnungen umgingen, büßten ihren Ungehorsam schrecklich: sie wurden geblendet, Hände und Füße wurden ihnen abgehauen. Besonders hart wurden die Freunde und Verwandte Beckets verfolgt, deren Güter wie die des Erzbischofs confiscirt wurden, sie selbst aber wurden aus dem Reiche gejagt. Der Papst drohte gegen diese Gewaltthaten mit Bann und Interdict. Heinrich, der anfangs gesonnen war, mit Kaiser Friedrich Barbarossa gegen den päpstlichen Stuhl sich zu verbinden, hielt es endlich wegen des dann unvermeidlichen Krieges mit Frankreich für klüger, sich zu einem Vergleich mit dem Erzbischof zu bequemen, den die päpstlichen Legaten und die französische Geistlichkeit vermittelten (1170). Der König, der scheinbar manche Zugeständnisse machte und von seinen Anordnungen mehrere zurücknahm, erlaubte dem flüchtigen Erzbischof wieder die Rückkehr. So sehr es am Tag lag, daß dieser in der Streitsache den Sieg davon getragen, so war er doch mit dem Vergleich keineswegs zufrieden: er sah jede Verhandlung über die Kirchenrechte, die nach seiner Ansicht nicht streitig seyn konnten,

Digitized by Google

als einen Verrath an der Kirche an. Er fügte sich daher auch nur aus dem dringenden Gefühle des Gehorsams gegen das Oberhaupt der Kirche, daß er den Vergleich annahm. Jedoch dazu konnte er nicht bewogen werden, daß er den Bischöfen, welche die Sache des Königs verfochten hatten, Verzeihung versprach. Als er nach sechsjährigem Exil wieder nach England unter großem Jubel des Volks zurückgekehrt war (Ende Nov. 1170), konnte es keinem unbefangenen Beobachter der Verhältnisse entgehen, daß noch nicht das Ende des Streits gekommen war. Der König hielt nicht, was er versprochen hatte: der Erzbischof aber weigerte sich auf das hartnäckigste die im Banne befindlichen Bischöfe loszusprechen, weil sie sich noch nach den Bestimmungen der Artikel von Clarendon richteten. Täglich nahm die Spaltung und der Streit zwischen dem König und dem Erzbischof zu. In höchst aufgeregter Stimmung rief eines Tags der erstere im Unwillen über den hartnäckigen Widerstand des Erzbischofs aus: Ist unter den Feigen, die mein Brod essen, denn Keiner, der mich von diesem unruhigen Priester befreit! In diesen Worten sahen vier Ritter in der Umgebung des Königs eine Aufforderung zu einer Gewaltthat gegen Becket: sie eilten nach Canterbury, wo grade der Erzbischof in der Kathedrale den Abendgottesdienst hielt und auf die verneinende Antwort, die er auf ihre Bitte um Lossprechung der Bischöfe gab, erschlugen sie ihn am Altare (29. Dec. 1170). Die Ermordung des Prälaten konnte dem König schon wegen der Folgen, die sich daran knüpfen mußten, nicht lieb seyn. Da grade seine Söhne, von Frankreich insgeheim unterstützt, sich empörten und bei einem förmlichen Bruch mit Rom Heinrichs II. Thron nicht mehr fest stand, so ließ er dem Papste seine Schuldlosigkeit an dem Morde versichern, erbot sich zu jeder Art von Genugthuung und Buße für seine unüberlegt ausgesprochenen Worte, welche zu der Ermordung angeregt hatten. Der Papst nahm erst die Rechtfertigung des Königs an, nachdem dieser einen Reinigungseid geschworen, daß er den Mord nicht befohlen, ferner nachdem er einen Kreuzzug nach Palästina versprochen und die Artikel von Clarendon aufgehoben, namentlich aber die Appellationen nach Rom erlaubt hatte. Nur den Vasalleneid erließ er nicht den Geistlichen. Päpstliche Legaten wurden seit dieser Zeit in England zugelassen. Der König pilgerte im Bußgewande und barfuß zu dem Grabe des Ermordeten, den der Papst als einen Märtyrer heilig gesprochen hatte und zu dessen Begräbnißstätte, wo man Wunder geschehen sah, jährlich viele Tausende von Gläubigen wallfahrten. Der König und seine Nachfolger und fromme Pilger beschenkten das Grab überaus reichlich, so daß daselbst nach und nach unermeßliche Schätze aufgehäuft wurden. Eben diese reizten die Habsucht des englischen Königs Heinrich VIII., der sich im 16. Jahrhundert von Rom lossagte. Er erklärte (1538) den Thomas Becket für einen Majestätsverbrecher, ließ seine Gebeine verbrennen und die bei seiner Grabstätte befindlichen Reichthümer, Gold, Silber und Kostbarkeiten, auf 26 Wagen laden und in die königliche Schatzkammer bringen. — Die vier alten Lebensbeschreibungen des Thomas

Digitized by Google

Becket, welche Herbert von Boscham, Alanus von Droche, Johannes Salisburiensis und Wilhelmus Cantuarensis verfaßt haben, nebst den Briefen des Erzbischofs wie auch denen des Papstes Alexanders III., und der Könige Heinrich II. und Ludwig VII ꝛc., die sich auf die besprochene Streitsache beziehen, hat der Augustinermönch Christ. Lupus in dem Werke: Quadrilogus s. Historia quadripartitae vitae S. Thomae Cantuarensis. Bruxell. 1682. 2 voll. 4. herausgegeben. Guil. Wilh. Stephanidae histor. Thomae Cant. ist in Spark Scriptor. rer. Anglicar. Lond. 1723. T. I. abgedruckt. Vgl. H. Reuter Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. Bd. I. Berlin 1845. Das Leben und die Werke von Thomas Becket beabsichtigt J. A. Giles in einer Reihe von Bänden herauszugeben: bereits ist damit der Anfang gemacht: Vita Thomae Cantuarensis Archiep. et martyris ab auctorib. contemporaneis scripta. Oxon. 1845. T. I. u. II., Tom. III. u. IV. sollen die Epistolae enthalten. Aschbach.

**Beda** der Ehrwürdige (Venerabilis) war der gelehrteste Mann seiner Zeit, nicht nur unter seinen Landsleuten, den Angelsachsen in Britannien, sondern überhaupt im christlichen Abendlande. Er war im Jahr 672 im Bisthum Durham geboren, wurde schon im frühen Knabenalter im Kloster Jarrow aufgenommen und erhielt von den gelehrten Vorstehern daselbst seine Bildung und den Unterricht in verschiedenen Wissenschaften. Im dreißigsten Lebensjahre wurde er Priester. Der Ruf von seinen seltenen Kenntnissen und seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit hatte sich im ganzen Abendlande verbreitet und führte Viele zu ihm, die seinen Unterricht zu genießen begierig waren. Ja Papst Sergius I. richtete 701 ein Schreiben an den Abt Ceolfried von Jarrow, worin er den Beda nach Rom zu kommen einlud. Doch der anspruchslose Beda, der nur der Frömmigkeit und seinen Studien lebte, bat den Papst dringend, ihn in seinem Kloster zu lassen, welcher Bitte Sergius endlich, wiewohl ungern, willfahren mußte. Bis an sein Lebensende, das am 26. Mai 735 erfolgte, war Beda unausgesetzt thätig den Umfang seines Wissens zu erweitern und zur Belehrung seiner Zeitgenossen es in Schriften niederzulegen, wie auch in mündlichen Vorträgen seine zahlreichen Schüler zu unterrichten. Er war wie Isidor von Sevilla eine Polyhistor, aber er legte das, was er in seinem langen und thätigen Leben aus dem Studium der verschiedenen Wissenschaften, vornehmlich der Theologie und Philosophie gewonnen hatte, nicht in einem Gesammtwerke, in einer Encyklopädie, sondern in einer Menge von Büchern nieder, die durch ihre große Zahl fast eine Bibliothek bilden. Beda wollte sein Wissen fruchtbringend machen, indem er eine nicht unbedeutende Anzahl Lehrbücher verfaßte, wozu ihn die Gabe einer klaren, leicht faßlichen Sprache ganz besonders befähigte. Wirklich ist auch seine Wirksamkeit nicht blos für seine Zeitgenossen, sondern auch für die folgenden Jahrhunderte höchst bedeutend: der gelehrteste Mann unter Karls des Großen Regierung, Alcuin, ist aus seiner Schule hervorgegangen. Man schreibt dem Beda nahe an hundert besondere Schriften zu, unter welchen allerdings mehrere sind, die ihm mit Unrecht beigelegt



Digitized by Google

werden. Uebrigens sind auch manche geistige Erzeugnisse von ihm verloren gegangen. In allen Zweigen des menschlichen Wissens versuchte sich dieser durch eine erstaunliche Belesenheit in den classischen Schriftstellern wie in den Kirchenvätern ausgezeichnete Gelehrte. Er verfaßte außer seinen vielen theologischen Werken grammatische, philosophische, mathematische, musicalische, astronomische, chronologische, naturhistorische, geschichtliche Schriften: auch mehrere dichterische Arbeiten hat man von ihm. Was für die theologische Wissenschaft von diesen Werken besonders Bedeutung hat, soll hier näher hervorgehoben werden. Die ganz eigentlich der Theologie angehörenden Schriften sind theils exegetischen, theils dogmatischen und moralischen Inhalts. Zu jenen müssen gerechnet werden seine Commentare über einzelne Theile des alten Testaments und seine Erklärung der Schriften des neuen Testaments: es sind diese Arbeiten freilich größtentheils nur Excerpte aus den Kirchenvätern; beigefügt sind allegorische Interpretationen und moralische Betrachtungen. Nicht unwichtig ist das, was er über die alttestamentlichen Alterthümer (De tabernaculo et vasis ejus ac vestibus sacerdotum, de templo Salomonis) und deren allegorische Erklärungen mitgetheilt. Von kleinerm Umfang sind die dogmatischen und moralischen Schriften, die aber zum Theil als echte bestritten sind, wie das Buch zu des Boethius Schrift über die Trinität (in Boëthii librum de Trinitate) und das Büchlein über die Pflichten (de officiis). Dagegen echt sind seine Scintillae (aus der Bibel und den Kirchenvätern gezogene Sittensprüche) und vielleicht auch das Bußbuch (de remediis peccatorum). Auch mehrere echte Homilien sind von ihm vorhanden, die für den Klerus bestimmt waren und meist erbaulichen Inhalts sind. In einer derselben kommt eine merkwürdige Stelle vor, welche beweist, daß die Lehre der Transsubstantiation dem Beda bekannt war. Von seinen astronomischen und chronologischen Werken sind mehrere in kirchlicher Hinsicht nicht unwichtig, wie z. B. über den Oster-Cyclus (de cyclo Paschali) und über die Osterfeier (de Paschae celebratione liber sive de aequinoctio verno); über die Zeitrechnung (de ratione temporum), worin der Dionysianische Cyclus angegeben ist. Wichtiger aber ist er noch in den historischen Werken, namentlich für die Kirchengeschichte. Er schrieb eine Weltchronik in sechs Perioden bis zum Jahre 726 (Chronicon sive libri de sex aetatibus hujus saeculi), welche die meisten abendländischen Chronographen des Mittelalters bei ihren Chroniken zu Grund legten. Beda ist der erste Chronist, der nach den Jahren der Geburt Christi zählt. Ferner verfaßte er eine angelsächsische Staats- und Kirchengeschichte (historiae ecclesiasticae gentis Anglorum libri quinque) bis zum Jahr 731. Der König Alfred der Große hat dieses so überaus wichtige Werk für die älteste englische Kirche ins Angelsächsische übertragen. Auch als Lebensbeschreiber von Heiligen, von Bischöfen und Aebten, ist Beda zu nennen. Aber das ihm gewöhnlich zugeschriebene Martyrologium kann sicher nicht echt seyn. In den von den Bollandisten herausgegebenen Act. Sanctorum T. II. ist von ihm ein anderes Martyrologium gegeben,

Digitized by Google

das eher als das echte gelten kann. Unzweifelhaft aber ist von ihm das Leben des Bischofs Cuthbert von Lindisfarne. Dagegen werden ihm mehrere Leben von Bischöfen und Heiligen beigelegt, die nicht er, sondern Jonas, Probus, Paul Diaconus u. a. verfaßt haben. Sein topographisches Werkchen über die Lage Jerusalems und die heiligen Orte (de situ Jerusalem et sacris locis) ist nicht uninteressant. Unter den poetischen Arbeiten ist in kirchlicher Beziehung das in Hexametern verfaßte Martyrologium auf die Kalendertage der Heiligen und Märtyrer des Kirchenjahres hervorzuheben, welches man jedoch auch dem Beda absprechen will. Die sämmtlichen Werke des Beda sind herausgegeben: Basil. 1563 u. Colon. 1612 und 1688 in 8 voll. Fol. und vollständiger von Giles Lond. 1843 in 12 voll. Die Opera historica sind am besten edirt und erläutert von Smith. Cantabrig. 1722. Fol. Eine neue Ausgabe von der historia eccles. gentis Anglor. hat Stevenson Lond. 1838. besorgt. Vgl. H. Gehle de Bedae Venerabilis vita et scriptis Lugd. Bat. 1839. A.

**Beerdigung**, s. Begräbniß.

**Begharden** und **Beghinen**, weltliche Genossenschaften von Männern und Frauenspersonen nach Art der Tertiarier bei den Franciskanern zum gottgefälligen Leben und gegenseitiger Unterstützung in gesunden und kranken Tagen. Wir sprechen zuerst von den Beghinen als den ältern Vereinen. Ihre Entstehung fällt in das zwölfte Jahrhundert. Ihr Stifter soll der Lütticher Priester Lambert le Begue (d. i. der Stammler) gewesen seyn. Daß sie von seinem Beinamen benannt werden, ist sehr unwahrscheinlich. Viel richtiger möchte das Wort Beghine oder wie es auch lautet Beguine von dem niederdeutschen Worte Beggen (betteln und eifrig beten) herzuleiten seyn, weil die Beghinen zum Theil durch milde Gaben ihren Unterhalt fanden und sich viel dem Gebet widmeten. Bei der ersten Einrichtung der Beghinen in der Nähe von Lüttich wurde in einem großen Garten eine Anzahl kleiner Häuschen eingerichtet, jedes zur Aufnahme von einigen Wittwen oder ehrbaren Jungfrauen bestimmt; dabei wurde für den Gottesdienst, den ein über das Ganze die Aufsicht führender Priester hielt, eine Kirche gebaut. Der Inbegriff sämmtlicher Gebäulichkeiten hieß der Beguinenhof (Beguinagium), auch war er mit einer Mauer umschlossen. Papst Urban III. soll vor 1187 die Stiftung bestätigt haben, die bald in große Aufnahme kam und in den benachbarten Städten und Ländern Nachahmung fand. Nur verlegte man die Beguinenhöfe zur größern Sicherheit ihrer Bewohnerinen meistens in die Städte selbst. In der Folge aber suchte man für die Genossenschaft einen frühern und glänzendern Anfang. Man erklärte die heilige Begga, Tochter des fränkischen Hausmeiers Pipin von Landen, die gegen Ende des siebenten und im Anfang des achten Jahrhunderts lebte, für die erste Stifterin. Man wählte sie im siebzehnten Jahrhunderte zur Patronin, doch nicht allgemein, indem viele Beghinenhöfe sich entschieden dagegen erklärten. Schriften wurden für und wider Begga als Stifterin der Beguinengenossenschaften geschrieben, und Bilvorder Urkunden von ihrem Bestehen im elften Jahrhundert, also lange

vor der Zeit Lamberts beigebracht, woraus aber, im Fall die Urkunden echt wären, nur so viel gefolgert werden könnte, daß Lambert nicht der Stifter gewesen, wohl aber als der Erneuerer zu betrachten sey. Für die Begga als Stifterin ist aber daraus noch kein Beweis zu ziehen. Auch hat der gründliche Forscher Hallmann (Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen. 1842) dargethan, daß jene Urkunden von dem Vilvorder-Beghinenhof in der Jahreszahl verfälscht sind und dieser erst im dreizehnten Jahrhundert gestiftet worden ist. — Was die Einrichtungen bei den Beguinen selbst betrifft, so lebten sie nach keiner allgemeinen Ordensregel. Sie hatten auch keine besondere Ordenstracht: sie trugen meist dunkelgraue oder braune Kleider. Es stand ein Pfarrer mit einigen Vorsteherinen an der Spitze eines Beguinenhofes. Diesen schwuren die Neuaufgenommenen, die nach spätern Vorschriften nicht unter 40 Jahren seyn sollten, Gehorsam und gelobten Keuschheit, so lange sie in der Genossenschaft verblieben. Ihre Beschäftigung war Handarbeit und Unterricht der Jugend. Sie lebten theils von dem eingebrachten Vermögen und dem Erlös der gefertigten Arbeiten, theils von milden Gaben, die ihnen geschenkt oder vermacht wurden. Die Wohnhäuschen waren Eigenthum der Bewohnerinen, so lange sie lebten; Hof und Kirche, Krankenhaus und Herberge, worin die Kranken und Hülfsbedürftigen, auch arme fremde Reisende verpflegt wurden, gehörten der ganzen Genossenschaft. Die Einzelnen konnten eigenes Vermögen haben, auch fand keine strenge Clausur Statt, indem die Beghinen mit Erlaubniß der Vorsteherin den Hof verlassen durften. Sie konnten sich auch verheirathen, mußten aber dann natürlich aus dem Verein scheiden. Was von dem sittenlosen Leben der Beghinen erzählt wird, ist meist Verläumdung. Daß hie und da bei den Tausenden, die in den Beguinenhöfen lebten, auch manchmal eine Ausschweifung vorkam, kann nicht berechtigen, auf das Ganze ein nachtheiliges Licht zu werfen.

Eine schlimme Zeit für die Beghinen trat im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ein. Die ketzerischen Begharden und Beguinen in Frankreich, Italien und Deutschland, die mit den Waldensern und Albigensern in Verbindung standen, die Brüder und Schwestern des freien Geistes, wurden durch päpstliche Verordnungen und Synodalbeschlüsse verfolgt und letztere wendete man auch auf die ganz schuldlosen niederländischen Beghinen an, die aus ihren Häusern und Höfen vertrieben wurden. Endlich nahm sich Papst Johann XXII. der Verfolgten an und restituirte sie wieder in ihren früheren Besitz. Während der Zeit der Kreuzzüge, wo so viele Männer umkamen, waren in Frankreich, in den Niederlanden, in England, in Deutschland die Beguinengenossenschaften sehr in Aufnahme gekommen; viele Tausende von unversorgten Frauenspersonen fanden darin eine anständige Unterkunft und gegen die Rohheiten der Zeit eine Freistätte. Kein Wunder, daß in manchen Städten, wie z. B. Köln, die Beguinenhöfe fast besondere Stadttheile und Pfarreien bildeten und einige tausend Bewohnerinen zählten. In Frankreich erlitten sie wegen der Verbindung mit den ketzerischen Begharden immer wieder von neuem Verfolgungen, so daß sie

Digitized by Google

genöthigt waren als graue Schwestern in die Gemeinschaft der Franciscaner-Tertiarierinen sich zu begeben. In Deutschland behaupteten sie sich bis auf die Zeit der Reformation und später noch unter verschiedenen Namen als Begutten, Seelenweiber, Schwestriones, Klausnerinen, Brod durch Gott ꝛc. In den Niederlanden, ihrer ursprünglichen Heimath, waren sie immer am meisten verbreitet: sie finden sich dort noch bis auf den heutigen Tag. In mehreren belgischen Städten gibt es noch Beguinenhöfe, der größte ist in Gent, worin über 600 Beguinen leben. Das Hauptwerk über die Beguinen ist verfaßt von J. L. Mosheim: de Beghardis et Beguinabus comment. ed. Martini. Lips. 1790.

Die Begharden, die auch häufig Beguini genannt werden, waren Männergesellschaften, die nach dem Muster der Beghinen sich vornehmlich in den Niederlanden, in Frankreich und Deutschland bildeten. Sie kommen aber nicht vor dem dreizehnten Jahrhundert vor. Sie führten in ihren Höfen eine den Beghinen ähnliche Lebensordnung ein, trugen aschfarbige Kleidung und beschäftigten sich hauptsächlich mit Weberei; sie fielen aber auch in den Städten oft als ungestüme Bettler lästig. Sie bildeten nicht besondere Pfarreien und hatten auch keine eigenen Priester. Sie wurden nie so zahlreich als die Beghinen, wohl schon deßwegen, weil zur Bildung solcher klosterähnlichen weltlichen Männergesellschaften der äußere Anlaß fehlte. Sie waren mehr aus Nachahmung als aus wahrem Bedürfniß entstanden: sie verfielen auch bald in Müßiggang, Heuchelei und schlechten Lebenswandel. Bald gesellten sich zu ihnen auch die Fraticellen und Brüder des freien Geistes oder Spiritualen (s. d. Artikel darüber), die aus den Franciscaner-Tertiariern und den ketzerischen Richtungen, die im dreizehnten Jahrhundert im südlichen Frankreich und in den Alpenländern herrschten, hervorgegangen waren. Es zeigte sich bei ihnen bald eine Abneigung gegen jeden geistlichen Zwang und die hierarchischen Einrichtungen, weßhalb selbst die Begharden, welche nicht mit den Fraticellen und Spiritualen in Berührung gekommen waren und sich frei von deren ketzerischen Richtungen gehalten hatten, mit in die Verfolgungen gezogen wurden, die die Päpste und Synodalbeschlüsse im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert über sie verhängten. In Frankreich konnten sie sich nur dadurch retten, daß sie in den dritten Orden der Franciscaner und Dominicaner eintraten. In Deutschland aber nahm sie der Kaiser Ludwig der Baier, der Gegner der Päpste in Avignon, in Schutz. Dagegen sein Nachfolger Karl IV. verfolgte mit Papst Urban V. vereint die Beghardengesellschaften als ketzerische und gefährliche Vereine mit Feuer und Schwert. Damals wurde auch der Schwärmer Berthold von Norbach, der in Würzburg als Beghard gelebt hatte, und den man sehr mit Unrecht einen Vorläufer Calvins genannt hat, wegen seiner unsinnigen Lehrmeinungen verbrannt. Dennoch gelang es nicht die Begharden ganz auszurotten. Sie behaupteten sich noch im fünfzehnten Jahrhundert und arteten, vielleicht grade weil ihr Bestehen mehr ein geheimes war, immer mehr aus. Selbst die schändlichen Adamiten in Böhmen zur

Digitized by Google

Zeit der Hussiten scheinen aus den Begharden hervorgegangen zu seyn, wenigstens standen sie mit den Brüdern des freien Geistes in Verbindung. Die letzten Spuren der Begharden kommen um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts vor. Papst Innocenz X. hob sie damals gänzlich auf. —b—

**Begräbniß** (christliches). Das Gefühl einer gewissen Pietät, einer Verehrung und Liebe zu den Abgestorbenen ist dem menschlichen Herzen eigenthümlich, und diesem Gefühle auf irgend eine Weise Ausdruck zu geben ihm Bedürfniß. Wir finden daher in der Geschichte aller Zeiten und Völker eine Art von Cultus der Abgestorbenen, welcher sich je nach dem Grade der Bildung und nach den Begriffen, welche man von dem Wesen und dem Zusammenhange der Körper- und Geisterwelt sich machte, sehr verschieden gestaltete und im Christenthume, durch die erhabene Lehre von der Unsterblichkeit und dem jenseitigen Leben, den reinsten und edelsten Ausdruck erhielt. Schon in der Behandlung der sterblichen Ueberreste gleich nach dem Tode tritt die christliche Ueberzeugung hervor. Wenn der Heide seine Todten verbrannte, einbalsamirte oder gewissen Vögeln zur Speise hingab, so hielt das Christenthum, eingedenk des göttlichen Ausspruches: Du bist Staub und wirst wiederkehren zum Staube (Genes. 3, 19), an der im Judenthum üblichen Beerdigung oder Begräbnißfest, auf deren äußere Gestaltung wieder der Glaube an die Auferstehung des Fleisches (Joh. 5, 28., 1. Cor. 15, 52. ꝛc.) einen bedeutenden Einfluß übte. Daher die zarte Sorgfalt, womit die Leiber der Abgestorbenen behandelt wurden (Matth. 27, 59. Joh. 19, 39. 40. Apostelgesch. 5, 6. 9. 37 ꝛc.); denn, so bemerkt der heil. Augustinus, „der heil. Geist hat sich ja ihrer als Werkzeuge und Gefäße zu allen guten Werken bedienet und sie sind, wegen der Auferstehung, annoch Eigenthum der göttlichen Vorsehung, welche diese Handlungen der Pietät gegen die Entschlafenen wohlgefällig aufnimmt (Aug. de cur. gerend. pro mort. cap. 3.)". Man pflegte demnach die Leiber gleich nach dem Tode sorgfältig zu waschen, auch wohl mit Salben einzureiben und dann in feine Leinen einzuhüllen, worauf sie in einem Raume des Hauses oder in der Kirche aufgestellt und eine Todtenwache (nocturna pervigilatio) dabei angeordnet wurde, welche, wie bei den Martyrerfesten, unter Psalmengesang statthatte (Gregor. Nyss. de vita Macrynae). Zum Begräbniß selbst wurde die Leiche von Klerikern (sandapilarii, Sargträger, lecticarii, Bahrträger, decani, Leichenzugführer u. s. w.) getragen, unter Psalmengebet mit Kreuz und Licht, und dann von andern Klerikern (fossarii, Todtengräber ꝛc.), unter dem Gebete des Priesters (antistes, praesul) zur Erde bestattet (Chrysost. hom. 4 ad Hebr., Hieron. ad Eustochium, ad Innoc. de mul. septies icta etc.). Der trostvolle Glaube, daß auch jenseits den in der lebendigen Gemeinschaft der Kirche Entschlafenen eine Läuterungs- und Prüfungszeit, der Reinigungsort, von der göttlichen Barmherzigkeit bereit stehe, war die Seele und die Quelle der kirchlichen Todtenfeier, der Gebete, Almosen und Opfer für die Abgestorbenen (Hieron. ad Pamach., Constit. apost. libr. VI. cap. 19, 30,

Digitized by Google

August. serm. de verb. Apost. 32. 2, conf. IX, 12 etc.); außerdem wurden zum Andenken an sie Liebesmahle (agapae), welche später, als sie in reine Gelage und Schwelgereien ausarteten, von den Bischöfen verboten wurden, gehalten und insbesondere das heil. Meßopfer dargebracht, „wodurch", wie der heil. Augustinus an der letztgenannten Stelle erklärt, „den abgestorbenen Seelen ohne Zweifel Hülfe gebracht wird." — Aus diesen zum größten Theile aus dem apostolischen Zeitalter herstammenden Gebräuchen hat sich der gegenwärtige christliche Begräbnißritus gebildet, der nach dem rituale Romanum in folgender Weise statthat. Der betreffende Priester (der Pfarrer oder dessen Stellvertreter) zieht unter dem Geläute einer oder mehrerer Glocken mit den übrigen Kirchendienern, deren einer das Kreuz, andere das geweihte Wasser und das Rauchfaß, andere Wachslichter tragen, an das Sterbehaus hin, in welchem die Leiche mit Weihwasser besprengt und der 129. Psalm (de profundis) nebst andern Gebeten gesprochen wird. Während nun die Leiche zur Kirche (oder wie jetzt zumeist zum Kirchhofe) getragen wird, wird der 50. Psalm (miserere, erbarme Dich ꝛc.) und je nach der Länge des Weges auch der 62. Psalm (Deus, Deus meus, Gott, mein Gott! zu Dir erwach' ich in der Früh') gebetet oder gesungen. In der Kirche wird die Leiche vor dem Altare niedergesetzt (die der Geistlichen mit dem Haupte, die der Laien mit den Füßen zunächst dem Altare) und das Officium defunctorum nebst der Seelenmesse (s. d. Art.) abgehalten. Auf dem Wege aus der Kirche zur Grabstätte (oder wenn der Zug nicht zur Kirche, sondern unmittelbar zum Kirchhof führte, auf letzterem) wird die Antiphone: zum Himmel mögen Engel Dich geleiten! (in paradisum deducant te angeli) gesungen, und dort angelangt das Grab, wenn die Erde noch nicht geweiht war, eingesegnet; unter dem Zuruf des Herrn: ich bin die Auferstehung und das Leben! (ego sum resurrectio et vita) und anderen Gebeten findet die Grablegung statt, und mit dem geweihten Wasser besprengt und unter dem Dufte des Weihrauchs wird die Leiche mit dem Segenswunsche entlassen: Herr! gib ihnen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen! — Die Beobachtung dieses Begräbnißritus so wie der geweihten Erde (s. den Art. Kirchhof) wird den Pfarrern in Betreff aller entschlafenen Christgläubigen dringend anbefohlen, so daß sie sogar bei Armen, wenn keine andern Mittel da sind, die Anschaffung der Lichter auf eigene Kosten besorgen sollen (pauperes gratis omnino sepeliantur ac debita lumina suis impensis, si opus fuerit, adhibeant sacerdotes. Rit. Rom.). Wenn auch ein größerer oder geringerer Aufwand im Leichenzuge von der Kirche zugelassen wird, so soll doch das wesentlich Kirchliche des Begräbnisses — Begleitung und Einsegnung des Todten unter den vorgeschriebenen Ceremonien — allen Christgläubigen zu Theil werden. Die Kirche spricht hierdurch den Gläubigen ein förmliches Recht zu auf das christliche Begräbniß, so zwar, daß sie es den einzelnen Priestern zur strengen Pflicht macht, den kirchlichen Begräbnißritus niemanden, der darauf Anspruch

Digitized by Google

hat, auch nicht dem Aermsten zu entziehen. Es fragt sich demnach, wer darauf Anspruch habe und wer nicht. Folgende Rechtsbestimmungen sind darüber maßgebend.

Obenan steht der Grundsatz des heil. Leo (im J. 433): Wir können mit denjenigen Abgestorbenen keine Gemeinschaft haben, mit welchen wir im Leben nicht vereinigt (nicht in kirchlicher Gemeinschaft) waren (Nos, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus — ep. ad Rust. Narbon. episc.). Hiernach trat schon in den ersten christlichen Zeitaltern die Weigerung des kirchlichen Begräbnisses (negatio sepulturae ecclesiasticae) ein bei Ungetauften überhaupt, auch wenn sie im Glauben unterrichtet (catechumeni) waren (Chrysost. hom. 69, Ill. ad Phil.); bei Verächtern der Kirchensatzungen (Cypr. ep. 66); bei Häretikern (Optat. Milev. de Schism. Donat.). Unter den verbrecherischen Handlungen, welche an sich schon, wegen ihrer besonders verderblichen Beschaffenheit, als das Band der Gemeinschaft zerreißend und daher vom kirchlichen Begräbnisse ausschließend angesehen wurden, war auch früh schon der Selbstmord aufgeführt (Conc. Bracar. II. can. 16. 19.). Im Laufe der Zeit haben sich die Fälle, wenn der Anspruch auf kirchliches Begräbniß entweder nicht vorhanden oder abhanden gekommen ist, näher festgestellt; das römische Ritual (nach ihm auch einzelne Diöcesanagenden, z. B. die Kölnische) führt, nach der abgelegten Erklärung: „daß der Pfarrer wissen müsse, wer von rechtswegen vom kirchlichen Begräbniß auszuschließen sey, damit er niemanden gegen die Kirchengesetze dasselbe gestatte," folgende Kategorien auf: Geweigert wird das kirchliche Begräbniß 1) den Heiden, Juden und allen Ungläubigen; 2) den Häretikern und ihren Förderm, den Apostaten, den Schismatikern, den öffentlich Excommunicirten, den mit dem Interdict Behafteten; 3) denen, die sich aus Verzweifelung oder Leidenschaft selbst tödten (nicht wenn es aus Wahnsinn geschieht) und vor dem Tode kein Zeichen der Buße gegeben haben; 4) den im Duell Gestorbenen, selbst wenn sie vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben; 5) den offenkundigen und öffentlichen Sündern, welche unbekehrt dahinscheiden; 6) denjenigen, von welchen es im Volke bekannt ist, daß sie nicht wenigstens einmal im Jahre um Ostern gebeichtet und communicirt haben, wenn solche ohne Zeichen der Reue starben; 7) den ohne die heil. Taufe verstorbenen Kindern. Wo aber in vorgenannten Fällen ein Zweifel aufstoßen sollte, da soll die geistliche Behörde gefragt und zu Rathe gezogen werden. Da jedoch das kirchliche Begräbniß nicht bloß eine auszeichnende Ceremonie, sondern auch durch die damit verbundenen Gebete und heil. Opfer eine eigentliche Wohlthat ist, auf die jedes Kirchenglied ein Recht hat, so muß der Geistliche mit aller Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Schonung verfahren, und besonders in den unter 3, 5, und 6 genannten Vorkommnissen, alle mildernden Umstände berücksichtigend, bei zweifelhafter, ungewisser Sachlage und wo die Entscheidung des Bischofs nicht abgewartet werden kann, zu Gunsten des

Unglücklichen entscheiden. Dagegen ist, aus demselben Gesichtspunkte des reinkirchlichen Rechtes, die leichtsinnige Gestattung dieser letzten Ehre und Wohlthat an offenbar Ungläubige und Ausgestoßene ein Ungehorsam gegen die Kirche, eine Mißachtung der kirchlichen Ceremonien und Gebete, und eine Verletzung des priesterlichen Charakters, weshalb die Kirche denjenigen Priestern, welche in den obenbezeichneten Fällen mit Vorwissen das kirchliche Begräbniß gestatten, die Strafe der Excommunication und Suspension angedroht hat (Cap. Quicunque 2 de haer. in 6; Decr. Syn. Col. Max. Henr. tit. XIV. §. 2. 10.). In Betreff der Entziehung der geweihten Erde, die ebenfalls zum christlichen Begräbniß gehört, s. den Art. Kirchhof.

Der Vorwurf der Härte, Unduldsamkeit oder gar des Gewissensdruckes, welchen man der Kirche wegen diesen Rechtsbestimmungen gemacht hat und macht, ist ebenso ungerecht als widersinnig. Entweder waren die, welchen das kirchliche Begräbniß verweigert wird, mit der Kirche verbunden, oder nicht. Waren sie im Leben nicht Glieder der Kirche (Heiden, Juden, Häretiker, Schismatiker, Ungetaufte), so liegt eine wirkliche Anmaßung darin, die bedeutungsvollen Ceremonien und Gebete der Kirche für solche in Anspruch zu nehmen, die nicht blos kein Recht dazu hatten, sondern die selbst im Leben sie weder gewollt noch geglaubt haben. Waren sie aber Angehörige der Kirche (Excommunicirte, Selbstmörder, Duellanten, öffentliche Sünder ꝛc), so haben sie durch die von der Kirche verpönte Unthat, mit welcher behaftet sie hinschieden, ihren Anspruch und ihr Recht verwirkt und verloren, und es wäre eine wahre Intoleranz und ein harter Gewissenszwang, wollte man die Diener der Kirche zu Handlungen nöthigen, die ihrem Geiste und ihren Gesetzen gänzlich zuwider sind. Daß von Verdammung der des kirchlichen Begräbnisses Beraubten hier keine Rede ist, bedarf keines Beweises; es handelt sich nur um eine äußere Ehre und Wohlthat, welche die Kirche, als eine in sich abgeschlossene Gesellschaft, ihren Gliedern und nur ihnen zuerkennt und welche ohne diese gesetzlichen Bestimmungen ihre Geltung und Bedeutung verlieren müßte. Man vergl. „Das christliche Begräbniß in geschichtlicher, liturgischer und kirchenrechtlicher Beziehung“ — in der kathol. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst von Dr. Dieringer. Köln, 1845. Band I. Heft 1 und 2. Baudri.

**Beichte** (dogmatisch) heißt im theologischen Sprachgebrauch die Selbstanklage des Büßers über die nach der Taufe begangenen Sünden vor dem verordneten, mit der Schlüsselgewalt ausgerüsteten Priester der Kirche zur Erlangung der Lossprechungsgnade. Nach der Kirchenlehre bildet sie die zweite Grundbedingung, an welche die Wiederversöhnung des gefallenen Gläubigen geknüpft ist, und beruhet auf göttlicher Anordnung (Conc. Trid. sess. XIV. cap. 3. 5.). Sie ist in der Natur des Bußsacramentes selbst begründet (siehe: Bußsacrament) und hat in Schrift und Ueberlieferung die klarsten Zeugnisse aufzuweisen. Vor Allem nämlich stehet fest, daß in den Aposteln die Kirchenvorsteher die

Gerichtsbarkeit über die Sünden der Gläubigen empfangen haben, mit dem Beisatze, daß ihre Entscheidungen göttliche Ratification besitzen (Matth. XVI. 19. XVIII, 18.). Solch' eine für Himmel und Erde giltige richterliche Entscheidung setzt aber mehr als jede andere die genaueste Erkenntniß des Thatbestandes voraus. Dieser aber, da er nicht blos auf offenkundigen Handlungen beruht, sondern Alles in sich begreift, wodurch der Mensch seinen Zusammenhang mit dem Gnadenleben aufgehoben und seine Ansprüche auf die Seligkeit verwirkt hat, kann in seiner Ganzheit nur durch das Selbstbekenntniß des Büßers ermittelt werden. Nun wäre es zwar allerdings vielleicht das unbegreiflichste Geheimniß, daß Christus das Vollgericht über die Sünder, auch bei Anordnung der Selbstanklage, an Menschen übertragen mochte, wenn nicht der weitere Umstand Beruhigung brächte, daß nicht der Priester als Mensch, sondern der Priester als Organ des heiligen Geistes, also der heilige Geist durch den Priester die Sündenvergebung ertheilt und vorenthält. „Wie mich der Vater gesendet hat, heißt es, so sende ich euch. Und da er dieses gesagt, hauchte er sie an und sprach: empfanget den heiligen Geist: deren Sünden ihr erlassen werdet, denen sind sie erlassen, und deren Sünden ihr behalten werdet, denen sind sie behalten (Joh. XX, 21—23.)." Ueber die Sünden der Gläubigen vollgiltig entscheiden, dieselben in Kraft des heiligen Geistes erlassen oder behalten können, ist mit der Selbstanklage des Büßers so unzertrennlich verbunden, daß das Eine ohne das Andere nicht bestehen kann. Gemäß dieses Zusammenhanges bezeugen die Apostel das Amt der Wiederversöhnung der Sünder als ein ihnen von Gott übertragenes (2 Cor. V, 18 ff.); die Gläubigen aber bekennen sich zu der Verpflichtung, ihrer Uebertretungen sich anzuklagen (Apgsch. XIX, 13 ff.). An diese ersten Zeugnisse über das Bestehen der Beichte als einer auf göttlicher Anordnung beruhenden Heilsanstalt in der christlichen Gemeinde schließen sich unmittelbar jene des apostolischen Zeitalters an und vervielfältigen sich in den folgenden Jahrhunderten. Das dem Barnabas beigemessene Sendschreiben stellt die göttlichen Gesetze neben einander, worin der Weg des Lichtes bestehet, unter ihnen auch dieses: „Beichte deine Sünden (Barn. ep. No. 19.)." Desgleichen ermahnet der römische Clemens (ep. II. ad Cor. No. 8.) die Gläubigen, hienieden noch Buße zu thun und die Sünden zu bekennen, weil jenseits weder das Eine, noch das Andere mehr statt haben kann. Was bei Irenäus (adv. haer. I. c. 9., III. c. 4.), Tertullian (de poenit. c. 10. 12.), Clemens von Alexandrien, Origenes, Cyprian u. A. an vielen Stellen über diesen Gegenstand ausgesprochen ist, läßt für die damalige Ueberzeugung, daß die vor der Kirche abgelegte Beichte aller schweren Sünden eine unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung sey, auch nicht den geringsten Zweifel übrig. So sehr wurde das Sündenbekenntniß als Hauptsache angesehen, daß geradezu der Name desselben zur Bezeichnung aller Leistungen gebraucht wurde, wodurch der Büßer seinerseits sich für die

Digitized by Google

Absolution befähigen mußte, also Buße thun und beichten für gleichbedeutend angesehen wurden. Die kirchliche Literatur seit dem vierten Jahrhundert aber behandelt diesen Gegenstand als einen sich von selbst verstehenden. Das Nähere s. in den unten zu nennenden Schriften.

Es kann aber, wenn auch nicht die göttliche Einsetzung der Beichte, so doch ihr Zusammenhang mit der gesammten christlichen Heilsordnung unter mannigfaltigen Gesichtspunkten dargethan werden. Vor Allem nämlich dringt das Christenthum als die vollkommene Religion mit aller Entschiedenheit darauf, daß Inneres und Aeußeres seiner Angehörigen in völligem Einklang zu einander stehen: es begnügt sich nicht mit der innern Ueberzeugung, sondern verlangt äußeres Bekenntniß des Glaubens selbst unter Gefahr des Lebens, und macht von demselben das ewige Heil des Menschen abhängig; es dringt auf eine recht entschiedene christliche Gesinnung, besteht aber gleichzeitig darauf, daß sich dieselbe in entsprechenden Werken bewähre; es will Heiligung der Gemüther und Herzen, aber der Charakter des Heiligen soll sich zugleich allen äußern Lebensverhältnissen des Menschen zutheilen und nichts in Familie und Staat übrig bleiben, was nicht durch die heiligende Kraft berührt, geläutert und geweihet wäre. Dieser Grundcharakter des christlichen Lebens muß sich füglich auch bei denjenigen bewähren, welche daran sind, begangene Verirrungen schmerzlich zu bereuen und die volle Gemeinschaft der Heiligen von Neuem anzustreben. Ist daher die wahrhafte, lebendige Reue schon an und für sich geneigt, in schmerzhaftem Bekenntniß sich zu verkörpern und zu mildern; so muß dieß bei dem Christen um des angegebenen Verhältnisses willen im erhöhten Maße stattfinden, und die Kirche kann mit demselben Rechte von den Ihrigen diese Frucht der Reue verlangen, als sie ein mit Gefahren verknüpftes Bekenntniß des Glaubens heischt. Dieses Recht der Kirche, von ihren Gläubigen ein specielles Sündenbekenntniß zu begehren, motivirt sich noch besonders durch die hirtenamtliche Stellung, welche ihr auch den Verirrten gegenüber zukommt. Wer einmal durch die Taufe ihr eingegliedert worden, auf den hat sie ein göttliches, unveräußerliches Anrecht, und gerade hinsichtlich der Verirrten wird dieß Recht zur höchsten Verpflichtung: die Kirchenvorsteher dürfen nicht rasten noch ruhen, die Sünder aufzusuchen, zu heilen und wieder zu gewinnen. So wenig aber nach der Bemerkung des Origenes (hom. 2. in Psalm. 37.) eine Krankheit ohne Ausstoßung des Krankheitsstoffes, und ohne daß das Uebel zur genauen Erkenntniß des Arztes gebracht wird, gehoben werden mag: so wenig mag die Sünde aus dem Innern weichen, so lange sie verheimlicht wird, und so wenig kann der Priester ohne reumüthiges Bekenntniß heilen. Die Beichte vor Gott hat zwar allerdings auch einen hohen Werth und wird mit Recht dringend empfohlen, denn sie ist die menschliche Anerkenntniß des Thatbestandes, der ein von Gott gewußter ist; gleichwohl kann es vom christlichen Standpunct aus nicht als ein großes Opfer angesehen werden, daß derjenige, der all'

Digitized by Google

sein Thun als ein vor Gott Gethanes weiß, von demselben vor Gott kein Hehl macht. Und doch soll der gefallene Christ ein Opfer, und zwar ein großes Opfer bringen, um die verlorene Lebensgemeinschaft mit Christus durch die Vermittelung der Kirche wieder zu gewinnen; denn die christliche Ordnung verlangt zeitliche Genugthuung für den Frevel, der eine ewige Strafe verdient hätte (siehe: Absolution und Bußsacrament). Die Beichte nun ist der erste entscheidende Act der Genugthuung, und zugleich die Vorbedingung für alles Weitere; denn so wenig Einer Richter in eigener Sache seyn kann, so wenig steht es auch bei dem Büßer, seine Sündenzüchtigung sich selbst nach Gutdünken zuzuerkennen, sondern der von Gott bestellte Richter der Sünder entscheidet über die Sündenstrafen, zumal jede Sünde nicht allein gegen Gott, sondern auch gegen die Kirche frevelt und den Geist der christlichen Gemeinde beleidiget. Welche Genugthuung der Büßer schulde, kann aber nicht aus dem Geständniß der Sündhaftigkeit überhaupt ermittelt werden, da die Sündhaftigkeit als das Allgemeine Allen zukommt, sondern nur aus dem Bekenntniß der speciellen Sünden, durch welche der Einzelmensch die allgemeine Sündhaftigkeit besondert. Ob wir demnach den eigenthümlichen Charakter des christlichen Lebens ins Auge fassen mit Beziehung auf das, was dem Menschen ohnehin natürlich ist, oder aber die hirtenamtliche Stellung und Aufgabe der Kirche gegenüber den verirrten Gläubigen, oder die Straffälligkeit des Sünders selbst; von allen Seiten werden wir zur Anerkenntniß des Satzes gedrängt: hätte Christus die Beichte nicht als eine Heilsbedingung eingesetzt, so war es eine der Kirche durchaus würdige Aufgabe, sie anzuordnen. Ein richtiger Einblick in diesen ethischen Zusammenhang der Beichte mag die Anhänger der Augsburger Confession (P. I. Art. 11.) bestimmt haben, die Beibehaltung der Privatabsolution auszusprechen und hinsichtlich der speciellen Beichte zu bemerken, „daß sie eben nicht eine vollständige Aufzählung aller Vergehungen zu seyn brauche, da eine solche nach der Schrift (Psalm XVIII, 13.) unmöglich sey" — als ob die Kirche jemals ein Bekenntniß derjenigen Sünden begehrt hätte, deren sich der Büßer nach sorgfältiger Gewissenserforschung durchaus nicht erinnert (Conc. Trid. sess XIV. cap. 5. can. 7.)! — obgleich jene Confession (L. c. Art. 12.) den richterlichen Charakter des Bußpriesters nicht anerkennt. — Was Gegenstand der Beichte sey, ist aus dem Gesagten einleuchtend: die nach der Taufe begangenen Sünden, wodurch das Gnadenleben aufgehoben wird, soweit sich der Büßer derselben erinnert, nebst allen Verumständungen, welche das Wesen, die Größe und Schwere der Sünde näher bestimmen; während die läßlichen Sünden zwar mit Nutzen, aber nicht nothwendig gebeichtet werden, da durch sie die Gnade nicht eingebüßt wird (Conc. Trid. l. c.) Die Pflicht einer solchen Beichte ist ein ähnlicher Gewissenszwang, wie die Pflicht der Bekehrung, des Empfanges der Eucharistie u. s. w., welche durch die göttliche Ordnung denjenigen auferlegt ist, die wahre Glieder

Digitized by Google

der Kirche seyn und bleiben wollen. — Schriften: Collet, Tractatus de poenitentia P. II. cap. 5.; Traité de la confession contre les erreurs de Calvinistes, par Denys de Ste. Marthe. Paris, 1685; Dr. Klee, die Beichte; eine historisch-kritische Untersuchung. Frankfurt 1828; Dr. v. Drey, über öffentliche oder liturgische Beichten (Tübingen Q. Sch. 1832. 3. Heft.); Vertheidigung des kathol. Lehrbegriffs von der Beichte. Aus dem Franz. Wien 1830. Dieringer.

**Beichte** (moralisch-liturgisch) bezeichnet bald die ganze sacramentelle Handlung der Buße (siehe d. v. Art.), bald das vor einem von der Kirche approbirten Priester abgelegte Bekenntniß der nach der Taufe begangenen Sünden, um die sacramentelle Lossprechung zu erhalten. In dem ersten Sinne gebrauchten die Griechen das Wort exomologesis, in dem zweiten die Lateiner confessio. Der Name des Wortes (beichten = bekennen) hat sich aus der deutschen Sprache verloren, und nur noch in dem Worte Beichtiger (confessor, Bekenner) ist die ursprüngliche Bedeutung geblieben.

Die Beichte im engern Sinne, oder das Bekenntniß ist ein wesentlicher Theil des Bußsacraments, eine unerläßliche Vorbedingung zum Empfange der sacramentellen Absolution. (Concil. Trident. Sess. XIV. cap. IV.) Nur in dem Falle, daß kein Beichtvater anzutreffen ist, wird sie durch die vollkommene Reue ersetzt, welche jedoch wiederum den Willen einschließt, das Bekenntniß, wenn es geschehen könnte, sogleich, oder, wenn es nicht geschehen kann, so bald als möglich abzulegen. Wie die reumüthige Anklage behufs der Aussöhnung mit Gott und der Wiedervereinigung mit der Kirche von Seiten des Büßers das natürliche Ergebniß und zugleich die Vollendung der Bußgesinnung ist; so ist sie für den von der Kirche bevollmächtigten, und von Christus mit der Bindungs- und Lösungs-Gewalt belehnten Priester (Matth. XVIII, 18.) eine Bedingung, unter welcher allein er sein Urtheil fällen, Recht sprechen, Belehrung geben, und den Büßer auf dem Wege der Sinnesänderung fortführen kann. Ausnahmsweise nur war den Aposteln die Gnadengabe der Kardiognosie ertheilt.

Die Beichte ist nicht, wie man sie darzustellen gesucht hat, eine Folter des Gewissens (Conc. Trident. Sess. XIV, cap. V.), sondern ein Trost desselben, was sich schon daraus ergibt, daß man selbst da, wo der sacramentliche Charakter derselben aufgehoben ist (im Protestantismus), in der Lehre, wie im Leben dem Bekenntnisse seine Anerkennung nicht versagen kann (Augusti Denkwürdigkeiten Bd. 9. S. 177.). Sie ist nicht eine schmähliche Unterwerfung unter die Macht eines Menschen, da der Priester nicht in eigener Person, sondern im Auftrage und Namen Gottes richtet; noch weniger die Hingabe an ein willkürliches Gericht, da der Beichtvater nur nach strengen, ihm vorgeschriebenen Gesetzen sein Urtheil fällen darf, und für die Wahrheit seines Urtheils vor Gott ebenso verantwortlich ist, als der Büßende für die Wahrheit seiner Anklage.

Damit die Beichte zum Empfange der Lossprechung befähige, muß

Digitized by Google

sie vor allem und zuvörderst eine reumüthige sein; denn was nützte es einem, seine Sünden zu beichten, wenn er sich im Herzen nicht bekehrte? (Gregor. M. lib. VI. in I Reg. cap. II.): die Bekehrung ist das erste und letzte, worauf die Beichte abzweckt; es genügt eine übernatürliche, wiewohl unvollkommene Reue (attritio) d. h. eine zumeist aus der Furcht vor den ewigen Strafen der Sünde hervorgegangene (Concil. Trident. Sess. XIV, c. IV.). Sie muß sodann eine aufrichtige sein, d. h. ohne Vergrößerung oder Verkleinerung den Zustand des Gewissens dem Priester aufdecken; und endlich eine vollständige, indem sie alle, noch nicht gebeichteten und schweren Sünden nach Gattung, Zahl und den die Art ändernden Umständen darlegt. Die läßlichen Sünden sind ein zwar hinreichender, aber nur gerathener Gegenstand der Beichte; sie können durch gute Werke (Fasten, Almosengeben, Gebet, besonders das Gebet des Herrn) gesühnt werden (Augustin. de fide et bonis operibus c. 26.). Die schweren, noch nicht gebeichteten Sünden sind ein nothwendiger Gegenstand derselben, so daß durch die absichtliche Verschweigung einer Todsünde die Beichte zu einer ungültigen, und dadurch ein Sacrileg begangen würde. Es ist jedoch zum gültigen Empfang des Sacraments nicht eine absolute, materiale Vollständigkeit, sondern nur eine formale erfordert, oder der Wille und das gewissenhafte Bestreben, aller begangenen Sünden sich bewußt zu werden, und die erkannten zu beichten (Siehe: Klee Moral S. 163.). Das Beichtinstitut, ungeachtet es der Form seiner äußern Einrichtung nach mannigfach gewechselt hat, ist in seinem Wesen so alt, als die Kirche, und neben dem Glauben an die lebendige Gegenwart des Heilandes in dem heil. Sacramente des Altars die bedeutendste Stütze derselben. Deshalb hat die Kirche, nachdem bereits dasselbe auf mehreren Provincialconcilien als Gesetz ausgesprochen war, auf dem vierten, unter Innocenz III. (1215) gehaltenen Concil (Canon. 21: Omnis utriusque sexus fidelis) außer der österlichen Communion auch die österliche Beichte zum allgemeinen Kirchengebot erhoben, eine Verordnung, welche von der Kirchenversammlung von Trient (Sess. XIV. cap. V.) neuerdings ist bestätigt worden.

Was den sacramentalen Charakter anbetrifft, so ist es in Rücksicht auf denselben gleichgültig, ob das Bekenntniß nur vor einem Priester insgeheim (Privatbeichte, Ohrenbeichte), oder vor mehreren und der ganzen Gemeinde (öffentliche Beichte) abgelegt werde. Das öffentliche, vereinzelte Bekenntniß war in der alten Kirche für keine Art von Sünden als integrirender Theil der Buße geboten (Concil Trident. Sess. XIV. cap. V; Leo Ep. C. IV. vgl. Petavius Annot. in Epiphan. p. 246), wenn es gleich häufig aus dem überwallenden Gefühl der Reue hervorging und freiwillig die begangene Schuld vor der ganzen Gemeinde der Gläubigen aussprach. Unter der exomologesis, von welcher Concilien und Väter vielfach reden, verstehen die kirchlichen Schriftsteller meistens nur ein allgemeines Sündenbekenntniß, verbunden mit den Aeußerungen der Reue durch Weinen, Wehklagen u. s. w. (vgl. Petavius l. c. Bellarmin. de poenitentia lib. III.), welches gewöhnlich in den dritten Grad der Bußordnung fiel. Das öffent-

liche, genau zergliederte Bekenntniß ist in der bereits angeführten Sitzung des Tridentiner Concils als nicht rathsam, besonders in Betreff der geheimen Sünden bezeichnet; nur bei den vom Glauben Abgefallenen und zu demselben Zurückkehrenden fordert die Kirche die öffentliche abjuratio et detestatio errorum.

Die Privatbeichte ist deßhalb weder von Innocenz III. eingeführt, noch von Leo I., sondern sie war schon in den ältesten Zeiten der Kirche gebräuchlich (Cyprian. de lapsis p. 383). Sie ging der öffentlichen Buße voran und es hing von dem aus der geheimen Beichte gebildeten Urtheil ab, in wie weit das Bekenntniß ein öffentliches vor der ganzen Gemeinde werden durfte (Origen. Hom. II. in Levitic. num. 4.; in Psalm. XXXVII. Hom. II. num. 6.). Eine Reihe von Concilien und Vätern von dem heil. Irenäus an bis auf Bernard und Richard von St. Victor beweisen den ununterbrochenen Gebrauch der Ohrenbeichte (siehe Bellarmin. l. c. c. V—XII. und Klee's: Beichte), und mit Recht sagt Bellarmin, es sey unmöglich, daß ein für den natürlichen Menschen so beschwerliches Institut in spätern Zeiten habe eingeführt werden können, ohne daß sich irgend einer der Einführung widersetzt hätte, oder daß man die Zeit der Einführung nachweisen könnte. Eine Apologie der Ohrenbeichte wäre überflüssig, da die Gegenwart wie die Vergangenheit der Kirche derselben eine fortgehende Lobrede hält.

Von der sacramentlichen Beichte unterscheidet sich die aus dem Bewußtseyn der Schuld hervorgegangene und zur Sühnung derselben abgelegte allgemeine oder nach Umständen besondere Selbstanklage vor Gott und der christlichen Gemeinde (offene Beichte, offene Schuld). Sowohl die Schriften des A. B. (Num. V, 6; Levit. V, 5; Is. XLIII und die Psalmen an verschiedenen Stellen), als die des N. B. (Jacob. V, 14; I. Joan. I, 9) thun derselben Erwähnung. Die ersten Christen übten sie (Act. XIX, 18), bis sie Leo der Große mehr einschränkte, und sie nach dem achten Jahrhundert, in wie weit sie ein Bekenntniß einzelner Sünden war, ganz aus der Kirche verschwand.

Die offene Aussprache der Sündhaftigkeit und des Schuldbewußtseyns ist in der Kirche fortwährend geblieben.

Das Confiteor (die offene Schuld) beim Anfange der heil. Messe und vor der Austheilung der heil. Communion erinnert an jenes thränenvolle Geständniß, welches die Büßenden des dritten Grades in den ersten Jahrhunderten der Kirche von ihrer Schuld vor der Reconciliation und dem Empfang der heil. Eucharistie ablegten.

(Siehe Morinus de disciplina poenitentiae lib. VI u. ff. Bona de rebus liturgicis lib. I. cap. XVIII. mit den Noten von Sala Boileau Hist. conf. auricul. Klee: die Beichte.) Buse.

**Beichtiger** bedeutet oft soviel als Beichtvater, aber es kommt auch in der Bedeutung von Beichtkind vor. Nicht selten wurde es in früherer Zeit für den Ausdruck Bekenner (confessor) gebraucht. Uebrigens gehört das Wort Beichtiger jetzt zu den veralteten.

Digitized by Google

**Beichtpfennig** oder Beichtgroschen oder im Allgemeinen Beichtgeld nennt man das Geschenk, welches der Geistliche als Beichtvater von seinen Beichtkindern zu beziehen hat. Der Ausdruck Beichtpfennig oder Beichtgroschen rührt daher, daß diese Gabe in gangbarer Münze und zwar nach beliebigem Gehalte gegeben wurde, und der Gebrauch dieser zwar beliebigen, aber doch zu den Rechten des betreffenden Pfarrgeistlichen gehörenden Oblation oder Opfergabe entstand aus der Verpflichtung der Gemeinde, dem Diener des Altars den Unterhalt zu geben. Der Beichtpfennig gehört demnach, wo er noch besteht, zum Einkommen des Geistlichen (zu den Accidentien) und kann insofern nichts für ihn Verletzendes oder Gehässiges haben. Wir finden denselben in mehreren geschichtlichen Urkunden des Mittelalters unter den zufälligen (accidentellen) Einkünften aufgeführt (s. Ducange. gloss. s. v. confessio). Obschon demzufolge das Beichtgeld an und für sich gerechtfertigt werden kann und der feindselige Vorwurf, als würde das Geld für die ertheilte Lossprechung gegeben, eben so unbegründet als gehässig ist, so läßt sich doch nicht läugnen, daß es namentlich in unsern Tagen angemessener und für beide, den Geistlichen wie die Gemeinde, gewiß angenehmer ist, wenn Ersterer sein bestimmtes Einkommen zieht und derartige, den Aermern leicht verletzende Einzelgaben ganz wegfallen. In den meisten Diöcesen der katholischen Kirche findet man daher den Beichtpfennig gar nicht mehr. Auffallend jedoch ist es, daß in der protestantischen Kirche zwar die Beichte längst ganz abgeschafft, dagegen der Beichtgroschen oder das Beichtgeld noch in vielen Gegenden üblich geblieben ist; wohl aus derselben Ursache, aus welcher überhaupt nach Beseitigung der Stola die Stolagebühren geblieben sind. B—i.

**Beichtsiegel** (Beichtsigill) ist die strenge Verpflichtung, in allen Fällen Alles, was in der Beichte, als sacramentellem Act, gesagt worden, und dessen Offenbarung dem Büßer lästig seyn, und das Sacrament lästig oder gehässig machen könnte, zu verschweigen. Die Pflicht ruht auf natürlichem, göttlichem und kirchlichem Rechte. Die Verletzung derselben ist ein Sacrileg und die höchste Ungerechtigkeit zugleich.

Die Verpflichtung der Verschwiegenheit ist eine absolute. Es darf unter keinen Umständen davon eine Ausnahme gemacht werden, sey es, daß die größten Verluste dem Beichtvater droheten, oder die höchsten Güter dadurch erlangt werden könnten, selbst wenn die weltlichen Gerichte auf die Offenbarung des Beichtgeheimnisses drängen. Sie darf auf keine Weise verletzt werden. Der Beichtvater darf weder durch Worte, noch Zeichen, noch Handlungen, nicht einmal durch Mienen und Blicke, im Allgemeinen ebenso wenig als im Besondern zu erkennen geben, was er in der Beichte vernommen. Die im Beichtstuhl gewonnene Kenntniß kann er niemals zu irgend einem eigenen oder fremden Vortheil, sey er so groß, wie er wolle, gebrauchen, sobald die entfernteste Gefahr der Enthüllung des Beichtsiegels da ist. Alle allgemeinen Aeußerungen sind ihm verboten, wodurch der ihm in der Beichte bekannt gewordene Fehler einer

Person oder Genossenschaft offenbar würde, oder ein Verdacht derselben auf dieselben fiele. Die Pflicht der Geheimhaltung hat der Beichtvater gegen Alle zu beobachten. Es steht ihm ohne die Bewilligung des Beichtkindes nicht frei, außerhalb der Beichte mit demselben über die gebeichteten Gegenstände zu reden, noch weniger, ihm in irgend einer Weise merken zu lassen, was man von ihm, oder wie man dasselbe in der Beichte erkannt hat. Auch nach dem Tode des Pönitenten dauert diese Pflicht ungeschmälert fort. Alle Sünden, schwere und leichte, sammt ihren Umständen, alle Sünden der Mitschuldigen, welche durch die Beichte erkannt worden sind, die auferlegten Bußen fallen unter das Beichtsigill. Auch die Personen, welche zufällig zu der Kenntniß der sacramentellen Beichte gelangt sind, (welche die Beichte lesen oder hören) sind zur Haltung des Beichtgeheimnisses verpflichtet.

Um ihr Entsetzen vor einem so großen Verbrechen, als der Bruch des Beichtsigills ist, an den Tag zu legen, hat die Kirche auf dem vierten Lateranensischen Concil (can. 21.) nicht allein Amtsentsetzung, sondern lebenslängliche Einsperrung in einem Kloster als Strafe auf dasselbe gesetzt. Man kann es als ein besonderes Walten der Vorsehung zur Aufrechthaltung des Beichtinstituts ansehen, daß die Geschichte in ihren vielen Jahrhunderten kaum ein Beispiel des verletzten Beichtsiegels aufweist. Vgl. Brockmann, Pastoralunterweisung über die Buße, S. 230 ff. Liguori theol. moral. lib. VI. tract. IV. cap. III. Dub. II. Buse.

**Beichtspiegel** ist eine geordnete Darstellung von Gewissensfragen, um dem Büßer als Leitfaden bei der Erforschung seines Gewissens zu dienen. Die Ordnung der Fragen ist verschieden, je nach dem verschiedenen Plan, nach welchem man das Innere erforscht. Die gebräuchlichsten Arten sind folgende: Die Zusammenstellung nach den drei Hauptpflichtenkreisen, gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen sich selbst; die Erforschung nach den zehn Geboten und den Geboten der Kirche; das Durchgehen des Gewissens nach den göttlichen und sittlichen Tugenden und den sieben Hauptsünden. Am faßlichsten und populärsten ist die Nachforschung, wie das Verhalten gewesen an den verschiedenen Orten (Kirche — Schule — Haus), an denen man gewöhnlich verweilt, und gegen die Personen (Eltern — Lehrer — Geschwister), mit denen man umzugehen pflegt. Der Nachtheil, welchen der Gebrauch des Beichtspiegels darum mit sich führen kann, weil er durch die Aufzählung möglicher Sünden ein unschuldiges Gemüth mit ihm noch unbekannten Sünden in Bekanntschaft setzen könnte, wird durch eine zweckmäßige Anfertigung desselben vermieden. Für die minder Gebildeten sind die Beichtspiegel bei dem geringen Maß geistiger Ausbildung, welches ihnen geworden ist, ein fast unentbehrliches Hülfsmittel, und auch dem Gebildeten bieten sie manchmal eine willkommene Unterstützung. Sie werden in den meisten Gebet- und Erbauungs-Büchern den Beichtgebeten als Zugabe beigegeben. Buse.

**Beichtvater** ist der durch die Ordination und durch die von der legitimen kirchlichen Obrigkeit geschehene Uebertragung der Jurisdiction zur

Spendung des Bußsacraments befähigte Priester. Die Uebertragung der Jurisdiction für einen bestimmten Sprengel, in der Regel für den Umfang der Diöcese, geschieht gewöhnlich mit der Ertheilung der Approbation (s. d. Art. Approbation). Durch die heil. Weihen erhält der Priester die Gewalt zu binden und zu lösen (Joh. 20, 21—23. Matth. 18, 18. potestas ordinis); durch die Uebertragung der Seelsorge (cura) empfängt er die Vollmacht, diese Gewalt in einem ihm von der kirchlichen Obrigkeit angewiesenen Kreise auszuüben (potestas jurisdictionis). Ohne diese kann er das Sacrament der Buße nicht spenden und keine sacramentliche Lossprechung ertheilen (Concil. Trident. Sess. XIV. cap. 7.).

In der ältesten Kirche verwaltete der Bischof das Geschäft der Buße, und delegirte die Priester nur ausnahmsweise und selten. Später kam auf kurze Zeit, besonders in der morgenländischen Kirche das Institut des Pönitentiarius auf. Vom achten bis dreizehnten Jahrhundert herrschte die löbliche Sitte, bei dem Pfarrer seiner Gemeinde zu beichten. Indessen war es nicht ungewöhnlich, daß auch die Klostergeistlichen die Beichte sowohl der Geistlichen, als der Laien hörten. Der Widerspruch, welcher sich schon frühe dagegen erhoben hatte, war durch die Decrete Bonifacius IV. (610) niedergeschlagen worden. Stärker widersprach man, als Gregor IX. (1227) den Franciscanern und Dominicanern aus Anerkennung ihrer großen Verdienste die Vollmacht ertheilte: „Beichte zu hören, und Bußen aufzulegen"; allein vergeblich, es verblieb den Klostergeistlichen bei vorausgegangener Approbation nach wie vor das Recht, das Sacrament der Buße zu spenden.

Das Amt des Beichtvaters ist ein dreifaches: das des Richters, Arztes und Lehrers. Er hat nicht allein im Namen Gottes auf Grund der Selbstanklage des Büßers Gericht zu halten, und zu binden oder zu lösen, d. h. die Lossprechung zu geben oder zu verweigern, sondern es ist auch seine Pflicht, dem Büßer zur Wiedergeburt behülflich zu seyn, ihm mit seinem Rath und seiner Belehrung an die Hand zu gehen, ihn zu ermahnen und anzuspornen und für die Wunden seiner Seele ihm die geeigneten Heilmittel anzuzeigen. Darum wird er Vater genannt, weil er das Beichtkind gleichsam „wiedergebären soll, bis Christus in demselben herangebildet ist." (Gal. 4, 19., 1. Cor. 4, 15.) Zur würdigen Vollführung dieses großen Berufs ist dem Beichtvater eine tiefe Frömmigkeit nöthig, die sich beständig aus dem Gebete und der Betrachtung nährt; eine gründliche Wissenschaft, besonders der Moral, endlich eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens und große Klugheit in Behandlung der verschiedenen Seelen nach ihren verschiedenen Anlagen, Zuständen und Bedürfnissen. Mit Recht nennt deshalb der heil. Gregor der Große die Seelenführung die Kunst aller Künste. Die Wahl des Beichtvaters ist eine Sache des Vertrauens; auch die österliche Beichte kann bei jedem, sonst als Beichtvater qualificirten Priester abgelegt werden (Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. XIV). Zenner, Instruct. practic. confessarii p. 18—100. Gaume, Handbuch für Beichtväter. Buse.

Digitized by Google

**Bekehrung** ist die das ganze innere und äußere Wesen des Sünders umfassende Umgestaltung und Umbildung zu einem Gott wohlgefälligen Leben; eine Rückkehr aus der Sünde zur Heiligkeit und Tugend, eine Heimkehr in das verlassene elterliche Haus zu Gott (Luc. 15.). Die heil. Schrift nennt sie (1. Petr. 1, 2. 3., Tit. 3, 5.) eine neue Geburt, weil der Mensch dem früheren Leben in der Sünde abgestorben, wiederum auferstanden in Christus, und erneuert im Geiste, einen neuen Menschen angezogen hat, und fortan für Gott und Christus lebt. Durch dieselbe geht eine völlige Umänderung im Menschen vor. Die Sünde kehrt den Menschen von Gott ab, und macht das Herz desselben verkehrt; statt Gottes werden Selbstsucht, Sinnlichkeit und Begierlichkeit, oder mit einem Worte, der Geist des Bösen in der Seele herrschend; durch die Bekehrung werden die verkehrten Neigungen umgekehrt, und der Willen aus seiner falschen Richtung zu der Welt und sich selbst zu Gott zurückgebracht. Darum wird sie eine neue Schöpfung von der heil. Schrift (Gal. 6, 5., Eph. 4, 24.) genannt. Nicht allein genug, daß durch dieselbe das Sündhafte im Menschen getilgt wird, es wird in ihm auch die Reinigkeit und Heiligkeit wiedererzeugt. Ein heiliger Geist wird in sein Herz ausgegossen, in welchem er Gott seinen Vater nennt (Röm. 8, 15.), und sich seiner Wiederaufnahme in die Kindschaft Gottes bewußt ist. Eine aufrichtige Bekehrung erweiset sich deshalb in dem neuen Wandel (Col. 2, 6.) nach dem Geiste (Eph. 4, 22.); in dem heftigen Abscheu gegen die Sünde, in dem eifrigen Bestreben, das gethane Unrecht wieder gut zu machen (Luc. 19, 18.), und durch Werke der Nächstenliebe und ein fortgesetztes Wirken zur Ehre Gottes (1. Tim. 1, 14—17) sein Heil zu sichern.

Sie geht aus von der freiwirkenden (Röm. 3, 24), zuvorkommenden Gnade Gottes, findet aber nicht ohne die Mitwirkung des Menschen statt, sowohl in der Aufnahme der gebotenen Erleichterung und Gnade, als in dem treuen Fortarbeiten mit derselben (Concil. Trident. sess. VI. cap. V.). Jede Bekehrung hebt von der Erkenntniß der Sündhaftigkeit an, wird durch die Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes weiter fortgetrieben, durch die Betrachtung der göttlichen Barmherzigkeit zur Hoffnung aufgerichtet, findet in dem Mittlertode Christi ihre Ruhe. Hier, im Anblicke der für sie sich hingebenden göttlichen Liebe entsteht ein Schmerz, eine Reue, ein Haß gegen die Sünde, welche den festen Entschluß hervorbringen, Gott nicht mehr zu beleidigen. In einer jeden Bekehrung wiederholt sich der Prozeß der Rechtfertigung, wie ihn die Kirchenversammlung von Trient in der sechsten Sitzung (cap. VI. VII.) beschreibt. Die Stadien derselben werden durch den Empfang des Sacramentes der Buße und des Altars bezeichnet.

Meistens leitet Gott die Bekehrung durch äußere, harte Schicksale ein, nicht minder durch heftige, innere Anregungen, die entweder unmittelbar von Gott an das Herz gerichtet werden, oder demselben durch die Kirche zukommen. Wie jede Geburt, so geschieht auch diese Wiedergeburt



Digitized by Google

nicht ohne große Mühen und Schmerzen. Der alte Mensch muß gleichsam gekreuzigt werden (Röm. 6, 6.), bevor er ausgezogen werden kann: die Bekehrung ist, wie die Väter sich ausdrücken, eine Taufe der Thränen. Sie wird um so schwieriger, je weiter sie aufgeschoben wird; auf dem Todesbette ist sie kaum zu vollbringen.

Einmal begonnen, muß sie durch das ganze Leben fortgesetzt werden, wie durch das immer zunehmende Verlassen der Sünde, so durch das immer höhere Ansteigen zur Vollkommenheit. Es ist daher dem Bekehrten nicht Ruhe, sondern steter Kampf, nicht allein gegen Fleisch und Blut, sondern auch gegen die Mächte der Finsterniß (Eph. 6, 12.) in Aussicht gestellt, und eine große Beständigkeit und Wachsamkeit von nöthen (1. Cor. 16, 13.). Der Rückfall in die Sünde ist um so gefährlicher, als er die kaum verharrschten Wunden wieder aufreißt, und die Seele in einen noch schlimmeren Zustand als zuvor versetzt (Luc. 8, 5—15., Matth. 12, 43—45., 2. Petr. 2, 20 ff.). Indessen verzeiht Gott dem demüthig wiederkehrenden Sünder auch das siebenundsiebenzigste Mal (Matth. 18, 22). Weil man ehedem das Leben eines Mönchs als unausgesetzte Buße ansah, nannte man die, welche die Klostergelübde abgelegt hatten (de saeculo) conversi. Vergl. Hirscher, Moral. Bd. 2. S. 465—608. Buse.

**Bekenner** (confessores) wurden in den ersten christlichen Jahrhunderten nur Solche genannt, welche vor den heidnischen Richtern den christlichen Glauben muthig bekannt hatten. Waren diesem Bekenntnisse Mißhandlungen und Martern gefolgt, ohne ihre Standhaftigkeit zu erschüttern, so hießen sie gewöhnlich Martyrer, wenn auch der Tod nicht eingetreten war, zuweilen aber auch Bekenner. In der Folge aber hat sich zwar dieser ursprüngliche Gebrauch des Wortes „Bekenner" immer erhalten — man pflegt ja noch jetzt muthvolle und in Verfolgungen und Leiden bewährte Vertreter der Sache Christi und seiner Kirche durch diesen Beinamen auszuzeichnen — doch ist daneben seit dem vierten Jahrhundert, wo die Verfolgungen im römischen Reiche aufhörten, eine andere etwas verschiedene Beziehung dieser Benennung üblich und im liturgischen Sprachgebrauch der Kirche ausschließlich herrschend geworden. In der kirchlichen Liturgie heißen nämlich nun sämmtliche männliche Heilige, welche nicht den Martyrern angehören, Bekenner. Offenbar hat die Kirche hier nicht mehr ein Bekenntniß in dem engen ältern Sinne, sondern vielmehr jenes Bekenntniß des Glaubens und der Liebe zu Christus im Auge, welches durch einen heiligen Lebenswandel bis zum Tode abgelegt wird.

Unter den Bekennern begründet die Verschiedenheit der kirchlichen Stellung und Würde, der Wirksamkeit und Verdienste, und das Maaß der Verehrung eben so viele Unterscheidungen. Diejenigen Bekenner, welche Päpste oder Bischöfe waren, heißen Confessores Pontifices; die übrigen Confessores non Pontifices. Hervorragende Bedeutsamkeit und schriftstellerische Verdienste um die Erhaltung, Vertheidigung und Förderung des Glaubens haben Mehrern die auszeichnenden Titel Kirchenlehrer und Kirchenvater, große Erfolge in der Ausbreitung desselben Andern den

Digitized by Google

Ehrennamen Apostel (siehe die betreffenden Artikel) erworben. In Rücksicht auf die kirchliche Verehrung endlich macht sich zunächst der bedeutende Unterschied zwischen Canonisation und Beatification (siehe: Canonisation) geltend; dann wird wieder unter den canonisirten Bekennern, welche in der ganzen Kirche als Heilige anerkannt und von den Gläubigen verehrt werden, den meisten nur an einzelnen Orten, Diöcesen und Ländern eine liturgische Verehrung erwiesen, Andere aber, nämlich jene, welche in der römischen Liturgie eine Stelle erhalten haben, werden in der ganzen (lateinischen) Kirche mit Ausnahme weniger Diöcesen liturgisch d. h. im öffentlichen Gottesdienst, im canonischen Stundengebet und in der Messe, verehrt. — Der Vorzug und das universelle Interesse, welches diesen letztern aus der Universalität der römischen Liturgie erwächst, dürften es wohl angemessen erscheinen lassen, hier ein vollständiges alphabetisches Verzeichniß derselben zusammenzustellen; andererseits aber wird die Beschränkung innerhalb der Gränzen der römischen Liturgie in der Unthunlichkeit einer allumfassenden Aufzählung und in der Bedenklichkeit einer willkürlichen Auswahl ihre Rechtfertigung finden. Es mag nur noch die Bemerkung folgen, daß allen Heiligen, welchen ihre geschichtliche Wirksamkeit oder eine andere Ursache eine besondere Wichtigkeit verleiht (wenn sie auch nicht in die römische Liturgie aufgenommen worden sind), besondere Artikel gewidmet werden, weßhalb hier nur von denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, ihr Vaterland, die Zeit ihrer Geburt und ihres Todes, von allen aber ihr Gedächtnißtag angegeben wird.

Aegydius, s. Art. Gedächtnißtag: 1. Sept.
Alexius, „ „ 17. Juli.
Aloysius von Gonzaga, s. Art. Gedächtnißtag: 21. Juni.
Alphons Maria von Liguori, s. Redemptoristen. Gedächtnißt.: 2. Aug.
Ambrosius von Mailand, Kirchenlehrer, s. Art. „ 7. Dec.
Andreas Avellino, geb. 1520 im Königreich Neapel, † d. 10. Nov. 1608. Gedächtnißtag: 10. Nov.
Andreas Corsini, aus Florenz, geb. 30. Nov. 1302, † d. 6. Jan. 1373. Gedächtnißtag: 4. Februar.
Anselmus von Canterbury, s. Art. Gedächtnißtag: 21. April.
Antonius von Florenz, s. Art. Gedächtnißtag: 10. Mai.
Antonius der Einsiedler, s. Art. Gedächtnißtag: 17. Jan.
Antonius von Padua, „ „ 13. Juni.
Athanasius der Große, „ „ 2. Mai.
Augustinus, Kirchenlehrer, „ „ 28. Aug.
Basilius der Große, „ „ 14. Juni.
Benedict von Nursia, s. Benedictinerorden. Gedächtnißtag: 21. März.
Bernhard von Clairvaux, s. Art. Gedächtnißtag: 20. Aug.
Bernhardin von Siena, s. Art. „ 20. Mai.
Bonaventura, „ „ 14. Juli.
Bruno, s. Carthäuser. Gedächtnißtag: 6. Oct.
Cajetanus von Thiena, s. Theatiner. Gedächtnißtag: 7. Aug.

Digitized by Google

Camillus von Lellis, Stifter der regulirten Kleriker für den Krankendienst, Neapolitaner, geb. 1550, † 14. Juli 1614. Gedächtnißtag: 18. Juli.
Casimir von Polen, s. Art. Gedächtnißtag: 4. März.
Damasus, Papst, „ „ 11. Dec.
Didacus, Franciscaner-Laienbruder, aus dem Bisthum Sevilla in Spanien, † 12. Nov. 1463. Gedächtnißtag: 12. Nov.
Dominicus, s. Dominicaner. Gedächtnißtag: 4. Aug.
Eduard der Bekenner, König von England, s. Art. Gedächtnißt.: 13. Oct.
Eusebius, lebte im vierten Jahrh., wird den 14. Aug. verehrt.
Felix von Valois, s. Trinitarier. Gedächtnißtag: 20. Nov.
Franciscus von Assisi, s. Franciscaner. Gedächtnißtag: 4. Oct.
Franciscus Borgia, s. Jesuiten-Orden. Gedächtnißtag: 10. Oct.
Franciscus Caraccioli aus [illegible]el, geb. 13. Oct. 1563, † 4. Juni 1608.
Franz von Paula, s. Mini Gedächtnißtag: 2. April.
Franz von Sales, s. Art. „ 29. Jan.
Franciscus Xaverius, s. Jesuiten-Orden. Gedächtnißtag: 3. Dec.
Gregor der Große, s. Art. Gedächtnißtag: 12. März.
Gregor VII., „ „ 25. Mai.
Gregor von Nazianz, „ „ 9. Mai.
Gregor der Wunderthäter, s. Art. „ 17. Nov.
Hieronymus, Kirchenlehrer, „ „ 30. Sept.
Hieronymus Aemilianus, Stifter der Congregation der regulirten Kleriker von Majol, s. Somasker. Gedächtnißtag: 20. Juli.
Hilarius von Poitiers, s. Art. Gedächtnißtag: 14. Jan.
Hilarion, s. Art. Gedächtnißtag: 21. Oct.
Hyacinthus, s. Dominicaner. Gedächtnißtag: 16. Aug.
Ignatius von Loyola, s. Jesuiten-Orden. Gedächtnißtag: 31. Juli.
Joachim, der Vater Mariens, s. Anna. Gedächtnißtag: 20. März.
Johannes von Kerty in der Diöcese Krakau, geb. 1403, † 14. Dec. 1473. Gedächtnißtag: 20. Oct.
Johannes von Facundo, ein Spanier, †11. Juni 1479. Gedächtnißtag: 12. Jun.
Johannes Gualbertus, s. Vallombrosanerorden. Gedächtnißt.: 12. Juli.
Johannes von Gott, s. Congregation der barmherzigen Brüder. Gedächtnißtag: 8. März.
Johannes vom Kreuz, s. Carmeliter. Gedächtnißtag: 24. Nov.
Johannes von Matha, s. Trinitarier. „ 8. Febr.
Joseph, Nährvater Jesu, s. Art. „ 19. März.
Joseph von Casalanza, Stifter der regulirten Kleriker der frommen Schulen, s. Piaristen. Gedächtnißtag: 27. Aug.
Joseph von Cupertino, geb. 1603 in Italien, † 18. Sept. 1663. Gedächtnißtag: 18. Sept.
Isidor von Sevilla, s. Art. Gedächtnißtag: 4. April.
Juvenalis, Bischof von Narin in Umbrien, lebte im vierten Jahrhundert. Gedächtnißtag: 3. Mai.

Digitized by Google

Laurentius Justinianus aus Venedig, geb. 1380, † 8. Jan. 1455. Gedächtnißtag: 5. Sept.
Leo der Große, s. Art. Gedächtnißtag: 11. April.
Leo II. „ „ 28. Juni.
Ludwig der Heilige, König von Frankreich, s. Art. Gedächtnißt.: 25. Aug.
Martin von Tours, s. Art. Gedächtnißtag: 11. Nov.
Maurus, Abt, s. Benedictiner. „ 15. Jan.
Nikolaus, Bischof von Myra, s. Art. Gedächtnißtag: 6. Dec.
Nikolaus von Tolentino, geb. 1246, † 10. Sept. 1308. Gedächtnißt. 10. Sept.
Norbert, s. Prämonstratenser. Gedächtnißtag: 6. Juni.
Patricius, s. Art. Gedächtnißtag: 17. März.
Paulinus von Nola, s. Art. Gedächtnißtag: 22. Juni.
Paulus, Einsiedler, „ „ 15. Jan.
Paschalis Baylon, geb. 1540 in Arragonien, † 17. Mai 1592. Gedächtnißtag: 17 Mai.
Petrus von Alcantara, geb. 1499 in Spanien, † 18. Oct. 1562. Gedächtnißtag: 19. Oct. Siehe Franciscaner.
Petrus Chrysologus, s. Art. Gedächtnißtag: 4. Dec.
Petrus Cölestinus V., „ „ 19. Mai.
Petrus Damiani, „ „ 23. Febr.
Petrus Nolascus, s. Orden von der Gnade. Gedächtnißtag: 31. Jan.
Philipp Beniti, s. Serviten. Gedächtnißtag: 23. Aug.
Philippus Neri, s. Oratorianer. „ 26. Mai.
Pius V. s. Art. Gedächtnißtag: 5. Mai.
Raimund von Pennaforte, s. Art. Gedächtnißtag: 23. Jan.
Raimund Nonnatus, geb. 1204 in Catalonien, † 31. Aug. 1240. Gedächtnißtag: 31. Aug.
Remigius, s. Art. Gedächtnißtag: 1. Oct.
Romuald, s. Camaldulenser. Gedächtnißtag: 7. Febr.
Sabbas, s. Art. Gedächtnißtag: 5. Dec.
Sylvester I., s. Art. „ 31. Dec.
Stephan, König von Ungarn, s. Art. Gedächtnißtag: 2. Sept.
Thomas von Aquin, „ „ 7. März.
Thomas von Villanova, s. Congregation der Hospitaliterinen. Gedächtnißtag: 22. Sept.
Ubaldus, geb. zu Gubbio im Kirchenstaat, † 16. Mai 1160. Gedächtnißtag: 16. Mai.
Vincentius Ferrerius, s. Art. Gedächtnißtag: 5. April.
Vincentius von Paula, „ „ 19. Juli.
Wilhelm, Abt, Italiener, † 25. Juni 1142. Gedächtnißt.: 25. Juni. Frings.

**Bekenntnißschriften** heißen diejenigen dogmatischen Documente, in welchen sich die einzelnen Kirchenpartheien über ihre religiösen Ueberzeugungen im Gegensatze zu einander officiell ausgesprochen haben. Obgleich aber die Tendenz derselben zunächst nur diese ist, sich über die Unterscheidungslehren definitiv zu äußern; so pflegen sie doch auch

häufig solche Punkte in ihren Kreis hereinzuziehen, welche nicht in Streit gekommen sind, und gestalten sich so zu summarischen Abrissen des Glaubens der kirchlichen Gemeinschaften. Der Sache nach hatte die Kirche zu allen Zeiten symbolische Schriften theils in ihren kurz gefaßten Glaubensbekenntnissen, theils in ihren ausführlicheren doctrinellen Entscheidungen; indessen ist der Name „symbolische Bücher", „Bekenntnißschriften", erst durch die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts in Uebung gekommen. Erst hier gestalteten sich bei denen, die von der katholischen Kirche sich lossagten, so viele und bedeutende Abweichungen von dem hergebrachten Kirchenglauben, daß sie über ganze Reihen von Dogmen ihren Lehrbegriff jenem der Kirche gegenüberstellen konnten, während in frühern Zeiten die dogmatischen Differenzen sich immer nur auf einzelne Punkte erstreckt hatten. Es können aber die seit der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts entstandenen Bekenntnißschriften nach den jetzt noch in Europa bestehenden christlichen Kirchengemeinschaften eingetheilt werden in griechische, lutherische, reformirte und römisch-katholische. Wir werden diejenigen derselben, welche noch heutigen Tages von besonderer Wichtigkeit sind, verhältnißmäßig ausführlicher besprechen.

I. Griechische Bekenntnißschriften.

Außer den Lehrentscheidungen der alten ökumenischen Concilien, worin die nicht unirten Griechen mit der römisch-katholischen Kirche übereinstimmen, besitzen bei denselben noch folgende dogmatische Documente symbolisches Ansehen:

1) Die beiden Glaubensbekenntnisse des berühmten Patriarchen Gennadius, welcher im Jahre 1439 auf dem Concil von Florenz anwesend war und nachher auch eine Rechtfertigung der dortselbst bewerkstelligten Vereinigung mit der abendländischen Kirche verfaßte. Jene beiden Schriften wurden von ihm in der Absicht verfertiget, den Muhammedanern, namentlich dem damaligen Großherren Muhammed II. eine günstigere Meinung vom christlichen Glauben beizubringen. Beide Bekenntnisse befassen sich blos mit der Trinitätslehre und der Christologie und zwar in der Weise, daß sie auch die von den ausgezeichnetsten griechischen Kirchenvätern, namentlich der alexandrinischen Schule, gebrauchten speculativen Momente in das rein Doctrinelle verflechten. Das erste Bekenntniß ist in Fragen und Antworten abgefaßt: der Fragende ist Muhammed, der Antwortende Gennadius. Bemerkenswerth ist, daß im ersten Bekenntniß, gelegenheitlich eines Versuches, das Mysterium der Trinität der menschlichen Einsicht zugänglich zu machen, der Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohn gelehrt wird, obgleich später, wo es gilt das Wechselverhältniß der drei göttlichen Personen zu einander anzugeben, nur von einem Ausgang des heiligen Geistes vom Vater die Rede ist. Im zweiten Bekenntniß werden ungeschickter Weise die drei göttlichen Personen die „drei Eigenthümlichkeiten des göttlichen Wesens" genannt, „welche gleichsam die Principien und Quellen aller übrigen Wesensbestimmungen"

Digitized by Google

seyen; in der weitern Exposition aber werden jeder göttlichen Person alle göttlichen Eigenschaften zugeschrieben. Beide Actenstücke sind griechisch, türkisch und lateinisch mehrmals gedruckt worden; lateinisch stehen sie in der Bibliotheca maxima Patrum, Lugd. XXVI., p. 556 sqq.

2) So sehr man sich auch zu wiederholten Malen bemüht hatte, die schismatischen Griechen in die reformatorischen Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts zu verwickeln, so vergingen doch mehrere Menschenalter, bis auch nur ein indirecter Versuch gemacht werden konnte, den protestantischen Lehrsätzen ein kirchliches Ansehen zu verschaffen. Derselbe fand ein sehr befähigtes Organ in der Person des später zum Patriarchen von Constantinopel erhobenen Cyrillus Lukaris, geboren zu Candia auf der Insel Kreta. Da diese Insel unter venetianischer Oberherrlichkeit stand, so konnte keine unter türkischer Herrschaft befindliche Stadt mit ihr in der Pflege der Wissenschaften wetteifern. Meletius, der nachherige Patriarch von Alexandrien, war zu Candia der vorzüglichste Lehrer des Cyrill. Dieser studierte später zu Venedig und wahrscheinlich auch zu Padua und hatte etliche Männer zu Führern, welche sich in der Polemik wider das Papstthum und die Jesuiten auszeichneten und der Neuerung hold waren. Eine Reise in die reformirte Schweiz und nach Holland und die nähere Verbindung mit mehreren gelehrten Calvinern, mit denen er auch später noch einen brieflichen Verkehr unterhielt (auch an Gustav Adolph hat er Briefe geschrieben), setzten ihn vollkommen in den Stand, mit den Doctrinen und Institutionen der Reformation sich vertraut zu machen. Da Meletius Patriarch von Alexandrien geworden war und gerade damals durch den polnischen König Sigismund III. eine Vereinigung der schismatischen Griechen mit der römischen Kirche eifrig betrieben wurde, so ward Lukaris von seinem väterlichen Lehrer, welcher das Papstthum mehr haßte, als die Häresie, dazu verwendet, der Union aus allen Kräften entgegenzuarbeiten und mehrere wichtige Sendungen auszuführen. Meletius starb 1602 und Cyrill wurde sein Nachfolger auf dem Stuhle von Alexandrien. Von dieser Zeit an wurde sein schriftlicher Verkehr mit protestantischen Celebritäten noch lebhafter und dadurch seine Abneigung gegen Rom noch gründlicher: Baronius und Bellarmin galten ihm als die Exponenten der päpstlichen Tyrannei. Im Jahr 1621 wurde er Patriarch von Constantinopel (wahrscheinlich als Meistbietender, denn damals mußten alle solche Stellen von der Pforte erkauft werden), und trat mit den Gesandtschaften, welche Holland, England und Schweden bei dem türkischen Hof unterhielten, in nähere Verbindung, während er in dem französischen Botschafter den Erbfeind seiner Pläne erschaute. Mehrere Male von seinem Patriarchenstuhl verdrängt, wußte er sich immer wieder in den Besitz desselben zu bringen. Des Hochverraths angeklagt, wurde er endlich auf kaiserlichen Befehl erdrosselt (1638). Cyrillus war damals unstreitig der gelehrteste Mann der griechischen Kirche; aber Ehrgeiz und Neuerungssucht machten ihn zu einem Adepten des Calvinismus, den er in seiner amtlichen Stellung nach

Digitized by Google

Kräften verheimlichen mußte. Schon im Jahre 1629 hatte er sein „morgenländisches Bekenntniß des christlichen Glaubens" den reformirten Gesandten zu Constantinopel eingehändiget, das sofort in der reformirten Schweiz und in Holland mehrfach durch den Druck verbreitet wurde. Der Patriarch stellt in dieser Urkunde sich an, als wollte er geschehenen Anfragen genügen und über den Glauben der Orientalen Auskunft geben; in der That aber gibt er nur Auskunft darüber, wie weit er selbst von dem Glauben der Orientalen abgewichen und dem reformirten Lehrbegriff zugethan sey. Demgemäß lehrt er den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater durch den Sohn; die Fehlbarkeit der Kirche und die Unfehlbarkeit der heiligen Schrift; die unbedingte Prädestination; die Rechtfertigung aus dem Glauben allein; die Unsichtbarkeit der von Christus allein regierten Kirche; die Unfreiheit des Willens in den Nicht-Wiedergeborenen; die Zweizahl der Sacramente; die blos geistige Gegenwart Christi in der Eucharistie und die Nießung desselben im Glauben; die Verwerflichkeit des Dogma's vom Fegfeuer; die Unrechtmäßigkeit des Bibelverbotes; die menschliche Anordnung der Hierarchie; das blos menschliche Ansehen der deuterocanonischen Bücher; die Verwerflichkeit des Heiligen- und Bilderdienstes. Als ein symbolisches Buch der orientalischen Kirche kann dieses gemäßigte calvinische Glaubensbekenntniß nicht angesehen werden; wohl aber hat dasselbe mittelbar und unmittelbar dazu Anlaß gegeben, daß die schismatischen Bischöfe sich officiell über ihren Glauben im Gegensatz zum Protestantismus aussprachen und auch diejenigen Punkte erneuerten, in denen die Orientalen von der römischen Kirche abweichen. Die Initiative dazu ergriff der berühmte Peter Mogilas, Metropolit von Kiow, indem er 1640 eine Provincialsynode berief und in Form eines Katechismus eine „Darlegung des Glaubens der Reussen" genehmigen ließ. Dieses kirchliche Lehrbuch wurde sofort den Patriarchen der morgenländischen Kirche communicirt, auf einer Versammlung zu Jassy näher besprochen und im Jahre 1643 durch die Unterschrift des gesammten Episcopats gutgeheißen. Nectarius, Patriarch von Jerusalem, und Parthenius, Patriarch von Constantinopel, haben durch oberhirtliche Schreiben dasselbe noch besonders bestätiget. Es enthält dieser Katechismus unter dem Titel: „Orthodoxes Glaubensbekenntniß der katholischen und apostolischen Kirche des Morgenlandes (*ὀρθόδοξος ὁμολογία τῆς πίστεως τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς*)", einen vollständigen Religionsunterricht in drei Theilen: 1) vom Glauben und den Glaubensartikeln; 2) von der Hoffnung, dem Gebet des Herrn und den Seligpreisungen; 3) von der Liebe und den Geboten. Wir werden nur das Wichtigste von demjenigen hervorheben, worin eine Abweichung vom römisch-katholischen Lehrbegriff und ein Widerspruch gegen die Lehrsätze der Reformation enthalten ist. Es besteht in der Ausführung folgender Sätze: Die Quellen des kirchlichen Glaubens sind Schrift und Ueberlieferung (Pars I. quaestio 4.); der heilige Geist geht ewig vom Vater aus und ist glei-

Digitized by Google

chen Wesens mit dem Vater und Sohn (I. 9. 71.); die Anrufung der Engel ist in der Offenbarung begründet (I. 20.); Adam befand sich im Stande der übernatürlichen Gnade, welche er durch die Uebertretung des göttlichen Gesetzes eingebüßt hat (I. 23.); die ganze Menschheit ist durch die Abstammung in die Sünde und Sündenstrafe Adams verwickelt (I. 24.); es gibt keine Vorherbestimmung zur Sünde und Verdammniß (I. 26.); auch nach dem Falle ist der menschliche Wille, wenn gleich geschwächt, noch frei und bestimmt sich zum Guten und Bösen (I. 27.); die vorzügliche Verehrung der Mutter Gottes und der kirchliche Gebrauch des Ave Maria ist in der Stellung begründet, welche die unversehrte Jungfrau zum Erlöser einnimmt (I. 40. 42.); das Kreuzeszeichen ist oft anzuwenden und mit Ehrfurcht zu behandeln (I. 50. 51.); es gibt Abstufungen in der himmlischen Seligkeit (I. 62.); manche Verstorbene können noch durch Gebete und Opfer und gute Werke gerettet werden, obgleich ein Fegfeuer im Sinne der römischen Kirche nicht anzunehmen ist (I. 64. 65. 66.); die Kirche von Jerusalem ist die Mutter aller andern (I. 84.); Christus ist das alleinige Oberhaupt der Kirche und die Bischöfe sind in ihren Kirchen seine menschlichen Stellvertreter (I. 85.); es gibt sieben die Gnade vermittelnde Sacramente (I. 98.); die Taufe erwirkt Sündenvergebung und wahre Erneuerung und Heiligung des Menschen (I. 102.); die Firmung, welche den Neugetauften durch den Priester mittelst des vom Bischof consecrirten Chrismas ertheilt wird, verleiht die stärkende Kraft des heiligen Geistes (I. 104. 105.); des Abendmahl ist der Leib und das Blut Christi unter den Gestalten von Brod und Wein, indem durch die Kraft des heiligen Geistes eine Umwandlung (μετουσίωσις) der irdischen Substanzen stattfindet. Es wird mit gesäuerten Broden gefeiert, ist das wahre unblutige Opfer des N. B. und ist unter beiden Gestalten zu empfangen, jedoch erst nach Ablegung einer aufrichtigen Beicht (I. 106. 107.); die Priesterweihe wird nur vom Bischof ertheilt (I. 109.); die Theile der Buße sind die Reue, die Beicht vor dem verordneten Priester und die Genugthuung (I. 112. 113.); die Ehe ist die durch den Priester vollzogene Heiligung des Bündnisses zwischen Mann und Weib (I. 115. 116.); die letzte Oelung ist ein wahres, durch die Priester zu spendendes Sacrament (I. 117); obgleich alle unsere Hoffnung auf die Gnade Christi sich gründen darf, so können wir uns doch auch der guten Werke getrösten, welche wir durch die Gnade vollbracht haben (II. 2.); die guten Werke oder die christlichen Tugenden sind die Früchte, welche der Glaube hervorbringt (III. 3.); unter den guten Werken sind namentlich auch Gebet, Fasten und Almosengeben zu verstehen (III. 5.); es gibt Tod- und läßliche Sünden (III. 17.); die Heiligen sind zu verehren und anzurufen (III. 52.); der Bilderdienst ist heilsam und widerstreitet nicht dem göttlichen Gesetz (III. 55.). Unter allen diesen Sätzen befassen sich nur einige wenige mit den Lehrdifferenzen der römisch-katholischen Kirche: der Ausgang des heiligen Geistes vom Vater allein wird in der alten irrthümlichen Vorstellung festgehalten, daß durch das Filioque zwei Principien in das göttliche Wesen eingeführt

Digitized by Google

werden; der Primat der römischen Kirche ist mit Stillschweigen übergangen; der Gebrauch der gesäuerten Brode berühret das Wesen des Dogma's nicht; von der Communion unter beiden Gestalten wird nicht gesagt, daß sie allein göttlichen Rechtes sey; die Frage über die Unauflöslichkeit der Ehe wird nicht zur Sprache gebracht, wie jene über die Ehelosigkeit der Priester; die Ertheilung der Firmung durch die Priester widerspricht nur dem Gebrauch der abendländischen Kirche; die Lehre vom Fegfeuer ist dem Namen nach in Abrede gestellt, der Sache nach aber behauptet, indem gesagt wird, daß der gläubige Büßer noch zeitliche Strafen zu erstehen habe, daß Gebete, gute Werke und Almosen den Verstorbenen zu gute kommen, und daß die Höllenstrafen ewig seyen. Um so entschiedener und directer aber ist die Opposition wider den protestantischen Lehrbegriff, welchem in allen seinen Theilen widersprochen wird, freilich nicht mit der dialectischen Schärfe und Präcision, wie in den Lehrentscheidungen der abendländischen Kirche.

3) Es mußte immerhin den orientalischen Christen empfindlich seyn, sich vorhalten lassen zu müssen, daß ihr erster kirchlicher Würdeträger, der gelehrte Patriarch von Constantinopel, Cyrillus Lukaris, sich entschieden zu den calvinischen Lehrsätzen bekannt, ja dieselben als die Ueberzeugung der orientalischen Kirche ausgesprochen habe. Das Ansehen dieses Mannes verleitete Viele, sich mit den neuen Grundsätzen näher vertraut zu machen, und die politischen Verhältnisse schienen die Frage in den Vordergrund drängen zu wollen: ob der Orient fortan mit der römischen Kirche sich einigen, oder aber dem Calvinismus beitreten werde. Daher benutzte der Patriarch Dositheus von Jerusalem im Jahr 1672 eine zu Bethlehem abgehaltene kirchliche Feier, mit der zahlreichen Geistlichkeit in der Metropole eine Synode zu feiern und sich peremtorisch gegen den Calvinismus auszusprechen. Diese Synode selbst gab ihren Beschlüssen folgenden Titel: „Schild der Rechtgläubigkeit (ἄσπις ὀρθοδοξίας), oder Vertheidigung und Zurechtweisung, vollzogen von der unter dem Patriarchen Dositheus zu Jerusalem versammelten Synode wider die calvinistischen Ketzer, welche lügnerisch behaupten, daß die orientalische Kirche ihren ketzerischen Meinungen über Gott und göttliche Dinge beipflichte.“ Die hier gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Entscheidungen sind folgende: 1. Cyrillus Lukaris ist nicht der Verfasser des ihm zugeschriebenen calvinischen Glaubensbekenntnisses, da er sich niemals zu den darin ausgesprochenen Grundsätzen weder öffentlich noch privatim bekannt hat, dieselben vielmehr in allen Stücken den von ihm eigenhändig geschriebenen Homilien widersprechen. (Weitläufige Excerpte werden als Beweise angeführt, wobei aber immer die Möglichkeit bleibt, daß Cyrill, ein anderer Photius, in die Umstände sich zu schicken und mit den Griechen griechisch, mit den Calvinern calvinisch zu seyn verstand, eine Möglichkeit, welche durch das oben Berichtete und Anderes zu einer sehr großen Wahrscheinlichkeit erhoben wird.) 2. Wäre Cyrill auch der Verfasser jener Artikel, so konnte doch die Veröffent-

Digitized by Google

lichung nicht von ihm ausgehen; denn das Machwerk entbehrt der Unterschrift der dem Patriarchen zur Seite stehenden Geistlichkeit, ist nicht in dem Archiv der größeren Kirche hinterlegt, auch nicht von einem Kleriker nach üblicher Sitte abgeschrieben. (Daraus folgt nur, daß dem Bekenntniß der officielle Charakter abgeht, nicht ein Bekenntniß der orientalischen Kirche oder auch nur der Kirche von Constantinopel ist.) 3. Wäre aber Cyrill wirklich der Verfasser, so hätte er nicht den Glauben der morgenländischen Kirche, sondern nur seine eigene Häresie ausgesprochen. 4. Die Cyrillischen Artikel stehen dem Leben, der Verfassung, dem Cult, den liturgischen Büchern, den ausgesprochenen und mit dem Anathem versehenen Grundsätzen und Glaubenslehren der orientalischen Kirche so schnurstracks entgegen, daß diese einen Anhänger derselben nicht einmal mehr einen Christen nennen könnte. 5. Kaum sind die Cyrillischen Sätze bekannt geworden, so haben auch gleich zwei Synoden, eine zu Constantinopel noch im Jahr 1638, die Andere zu Jassy 1642, dieselben feierlich mit dem Anathema belegt. (Die Acten werden mitgetheilt. Die erste Synode bezweifelt die Autorschaft des Cyrill nicht, nennt ihn einen den Namen der Kirche mißbrauchenden Eindringling, anathematisirt ihn selbst, sowie die Läugnung der kirchlichen Unfehlbarkeit und der übrigen in den Artikeln angefochtenen Dogmen. Auch die zweite Synode zieht den Thatbestand nicht in Zweifel und verurtheilt sämmtliche Sätze mit Ausnahme des siebenten, welcher das christologische Bekenntniß enthält.) 6. Wie früher, so erklärt sich auch heute noch die ganze orientalische Christenheit wider die Cyrillischen Doctrinen und stellt denselben den Glauben der Väter entgegen. Hier folgen nun die Lehrentscheidungen des Concils selbst. Aus diesen Beschlüssen verdienen folgende Sätze besonders hervorgehoben zu werden: Die heilige Schrift ist nach der Ueberlieferung und nach der Auslegung der Kirche zu verstehen; die Kirche ist keine menschliche, sondern eine göttliche Autorität und ist unfehlbar; das Böse hat Grund und Wurzel allein im Mißbrauch der geschöpflichen Freiheit, wird von Gott zugelassen und bestraft, zugleich aber auch zum Heile der Gerechten verwendet; die Erbsünde ist keine specielle und actuelle Sünde, sondern Frucht und Folge einer solchen; die Engel, die Heiligen, namentlich die Mutter Gottes, sind in gewissem Sinne Mittler zwischen Gott und den Menschen; das Heil und die Rechtfertigung kommt aus dem Glauben, welcher sich in Werken der Liebe und in Erfüllung der göttlichen Gebote thätig erweist; die Bischöfe sind über die Priester erhaben und göttlicher Einsetzung; die Sünde macht den Menschen seiner Natur nicht verlustig noch unfähig, das Gute zu erwählen und zu thun, freilich nur das natürlich Gute, so lange er nicht wieder in den Stand der Gnade erhoben ist; auch vor dem Genusse ist Christus im Abendmahle gegenwärtig; die Kindertaufe ist nicht allein zulässig, sondern nothwendig zur Vermittelung ihres Heiles; dem eucharistischen Christus gebühret die Anbetung; diejenigen Gerechten, welche noch zeitliche Genugthuung schulden, erleiden noch jenseits Strafen, sind aber ihrer künftigen Seligkeit gewiß und

Digitized by Google

werden mit Nutzen von der Kirche auf Erden unterstützt; auch die deuterocanonischen Bücher gehören zur heiligen Schrift. — Dieses letzte symbolische Buch der orientalischen Kirche zeichnet sich vor dem an zweiter Stelle genannten dadurch aus, daß es die calvinischen (und auch lutherischen) Lehrsätze in ihrem inneren Zusammenhang begreift und als der katholischen Auffassung des Christenthums widerstrebend entkräftet; daß es die Begriffe viel schärfer fixirt und im Allgemeinen der Ausdrucksweise der römischen Kirche sich anschließt; daß es in den Lehrdifferenzen zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche nur das Wesentliche (den Ausgang des heiligen Geistes) ausdrücklich hervorhebt, gegen den Primat wenigstens nicht polemisirt, das Unwesentliche mit Stillschweigen übergeht und in der Lehre vom Fegfeuer der Consequenz des Gedankens den Eigensinn des Widerspruchs zum Opfer bringt. Sollte es je wieder zu Friedensverhandlungen zwischen den Schismatikern und der Kirche kommen, so dürften ohne weiteres die Trienter Decrete und die Entscheidungen der Synode von Jerusalem zur Unterlage gemacht werden. — Sämmtliche griechische Bekenntnißschriften sind in nachstehendem Werke gesammelt: Libri symbolici ecclesiae orientalis. Nunc primum in unum corpus collegit E. J. Kimmel, Ruthenus, theol. lic. eamque in academia Jenensi privatim docens etc. Jenae, apud C. Hochhausenum. 1843. Der Sammler, obgleich Protestant, hat dem russischen Uniformirungssystem durch unwürdige Schmeicheleien und durch glühenden Haß gegen die römisch-katholische Kirche ein Denkmal zu setzen gesucht, dessen Deutschland sich nicht freuen dürfte.

II. Lutherische Bekenntnißschriften.

Die Reformation hatte kaum mit dem Protest wider das Edict von Speyer den ersten Act ihrer Geschichte zu Ende geführt, als sie sogleich im darauf folgenden Jahre 1530 bei Gelegenheit des Reichstages von Augsburg den zweiten Act mit einem Schritte eröffnete, welchen ihr noch heutigen Tages gerade diejenigen am wenigsten verzeihen wollen, welche sich für ihre echtesten und entschiedensten Anhänger halten; die Anhänger Luthers nämlich formulirten ihre dogmatischen Ueberzeugungen in einer symbolischen Schrift, es ist dieses

1) Die Augsburgische Confession (confessio Augustana), abgefaßt von Melanchthon, dem versöhnlichsten lutherischen Theologen, von Luther gebilligt, der sich nicht zutraute, so „sanft und leise treten" zu können, von den lutherischen Ständen am 25. Juni 1530 in deutscher und lateinischer Sprache übergeben, vor den Ständen des Reichs öffentlich gelesen und besprochen, von den Lutheranern immerfort als ihr vorzüglichstes symbolisches Buch angesehen. Bei der Abfassung gebrauchte Melanchthon die sächsischen, Schwabacher- und Torgauer-Artikel als Vorarbeiten und nahm darauf Bedacht, die abweichenden Lehrsätze der Protestanten in möglichst milde Fassung zu bringen und dadurch das Friedenswerk, zu welchem man sich versammelt hatte, wenigstens nicht zu erschweren. In der Aufstellung solcher Bekenntnisse aber glaubten die da-

Digitized by Google

maligen Protestanten keine Verletzung ihres Princips zu sehen, indem sie darin nur eine richtige Fassung des biblischen Lehrbegriffs erschauten, also die Uebereinstimmung derselben mit der heiligen Schrift voraussetzten. Die Confession zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die Glaubenslehre, der andere die abgeschafften Mißbräuche behandelt. Der Inhalt ist in möglichster Kürze folgender: I. Glaubenslehren. 1. Die Lehre der alten Kirche von Gott ist angenommen. 2. Die Nachkommen Adams werden geboren mit der Erbsünde, d. i. ohne Furcht Gottes, ohne Vertrauen auf ihn, mit der Begierlichkeit, in diesem Zustande dem ewigen Tode verfallen. 3. Christus hat die Menschheit erlöst. 4. Die Rechtfertigung geschieht um Christi willen durch den Glauben, daß wir wegen der Genugthuung Christi in Gnaden aufgenommen werden und Nachlaß erhalten, indem uns Gott diesen Glauben als Gerechtigkeit anrechnet. 5. Zur Vermittelung dieses Glaubens hat Gott Diener mit der Predigt des Evangeliums und Darreichung der Sacramente betraut. 6. Die Werke sind Früchte des Glaubens und müssen aus Gehorsam gegen das göttliche Gesetz vollbracht werden, gehören aber nicht zur Rechtfertigung. 7. Die Kirche ist die Gesellschaft der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet werden. 8. Auch schlechte Kirchendiener können das Wort und die Sacramente recht verwalten. 9. Die Taufe ist zum Heil nothwendig (auch Kindern) und erwirkt die Aufnahme in die Gnade Gottes. 10. Der Leib und das Blut Christi ist wahrhaft gegenwärtig und wird den Essenden im Nachtmahl ausgetheilt. (Ueber die hier vorkommenden verschiedenen Lesearten vergleiche: Abendmahlsstreitigkeiten, Kirch.-Lex. I. S. 28 fg.) 11. Die Privatabsolution ist beizubehalten, aber eine Aufzählung der einzelnen Sünden ist nicht nothwendig. 12. Es gibt eine Vergebung der Sünden nach der Taufe durch die Kirche; die Buße besteht aber nur aus den Gewissensschrecken und dem Glauben, daß um Christi willen vergeben werde. 13. Die Sacramente sind Zeichen und Zeugnisse des göttlichen Willens gegen uns zur Anregung und Belebung des Glaubens. 14. Zum Kirchendienst ist rechtmäßige Berufung erforderlich. 15. Nur die löblichen Kirchengebräuche sind beizubehalten; alle Uebungen, Gott zu versöhnen, die Gnade zu erwerben, genug zu thun, widerstreben dem Wort Gottes. 16. Die Obrigkeiten beruhen auf göttlicher Anordnung und der Christ darf am bürgerlichen und politischen Leben Theil nehmen. 17. Die Seligkeit und Verdammniß dauert ewig. 18. Der menschliche Wille hat einige Freiheit zur Vollbringung bürgerlicher Gerechtigkeit und zur Wahl vernünftiger Dinge. 19. Die Sünde hat ihre Ursache im Willen der Bösen. 20. Weitläufige Wiederholung der Lehre vom Glauben und den Werken. 21. Die Heiligen sind nachahmungswürdig, die Schrift lehrt aber nichts von ihrer Anrufung und Fürbitte, da Christus der alleinige Mittler ist. 22. In allen vorstehenden Artikeln stimmen wir mit der Schrift und selbst der römischen Kirche überein, und sind uns nur bewußt, daß wir in einigen Nebenpunkten abweichen, welche keine Befugnisse zu

Digitized by Google

Verketzerungen darbieten. II. Lehren über die Verbesserung. 1. Den Laien ist das Abendmahl unter beiden Gestalten zu ertheilen, da dieß der göttlichen Anordnung gemäß ist. 2. Die Priesterehe ist erlaubt und frei zu geben und kein Gelübde hat verbindende Kraft wider diese göttliche Einrichtung. 3. Wir behalten die Messe bei als Abendmahlsfeier in vaterländischer Sprache zur Belebung des Glaubens an die durch Christi Genugthuung erwirkte Sündenvergebung. 4. Wir behalten die Beichte bei, rechnen aber das specielle Bekenntniß nicht unter die wesentlichen Erfordernisse zur Erlangung der Lossprechung, welch' letztere zur Beruhigung der erschreckten Gemüther ist angeordnet worden. 5. Wir verwerfen den Unterschied der Speisen und andere einschlägige menschliche Ueberlieferungen, weil sie in der Schrift nicht begründet sind, das Vertrauen auf die Gnade schwächen und den falschen Glauben an die eigene Werkgerechtigkeit nähren. 6. Kein Gelübde kann von der Verehelichung abhalten, zumal die Gelübde auf die falsche Vorstellung von den guten Werken und den evangelischen Räthen sich stützen und den irrigen Glauben an den Stand der christlichen Vollkommenheit nähren. 7. Die kirchliche Gewalt beschränkt sich auf die Vollmacht, das Wort Gottes zu verkünden und die Sacramente zu verwalten; alle übrige Jurisdiction der Bischöfe z. B. in Ehesachen, ist nur menschlichen, nicht göttlichen Rechtes; auch alle nicht im Evangelium begründeten kirchlichen Anordnungen derselben sind nichtig und eitel und dienen nur dazu, den mosaischen Ceremonial- und Ritualdienst wieder in Aufnahme zu bringen und durch Menschensatzungen die Gewissen zu beschweren und zu verwirren, die evangelische Freiheit aber zu untergraben. — Der Verfasser dieser Bekenntnißschrift mußte zweierlei wohl im Auge behalten: erstens, daß es gelte, den katholischen Ständen die lutherische Lehre in einem möglichst vortheilhaften Lichte erscheinen zu lassen; zweitens, daß es sich darum handle, der lutherischen Reformation in Deutschland rechtlichen Bestand zu erwirken. Seine Arbeit sollte die Katholiken von der Wahrheit des Satzes überreden: In allen wesentlichen Punkten des Glaubens sind wir mit euch einverstanden; in den minder wichtigen Dingen aber ist Wahrheit und Recht entschieden auf unserer Seite. Daher sind mehrere Lehrdifferenzen milder hingestellt, als sie seither waren vorgetragen worden, z. B. die Lehre von der Erbsünde, von der Freiheit des Willens, von der Bedeutung der guten Werke, vom Gebrauch der Beicht; andere Punkte sind unbestimmt gehalten, um erforderlichen Falles die lutherische Auslegung anzuwenden, z. B. die Lehre von der Kirche, von den Sacramenten, von der Schrift und Ueberlieferung, von der göttlichen Einsetzung der Hierarchie; wieder andere Lehrsätze sind mit Stillschweigen übergangen, z. B. vom Primat des Papstes, von der kirchlichen Unfehlbarkeit, vom Ablaß, vom Fegfeuer, vom Canon der heil. Schriften, von der Prädestination, von der Anbetung Christi im Sacrament; die katholische Lehre ist in manchen Stücken entstellt, z. B. in der Auffassung der guten Werke, der Meßfeier, der Heiligenverehrung; die Grundlehren der Reformation sind gerettet: die heilige Schrift ist

Digitized by Google

alleinige Glaubensquelle, die Rechtfertigung kommt aus dem Glauben allein, die Werke sind nicht nothwendig zur Seligkeit, die Sacramente vermitteln nicht die Erlösungsgnaden u. s. w.; die vollzogene und noch zu vollziehende Umgestaltung des gesammten Kirchenwesens ist in Bausch und Bogen durch den 7. Artikel über die Mißbräuche motivirt.

Karl V., welcher persönlich dem Reichstage präsidirte, übergab die Bekenntnißschrift den anwesenden katholischen Theologen, unter denen Eck, Wimpina, Cochläus und Faber sich befanden, zur Begutachtung. Diese schrieben zuerst eine schneidende Widerlegung derselben, hernach aber, zur Mäßigung ermahnt, eine ruhig gehaltene Berichtigung, welche unter dem Titel: „Wiederlegung des Augsburger Bekenntnisses (confutatio confessionis Augustanae)“ bekannt ist, ursprünglich aber „Antwort auf die Augsburgische Confession“ genannt wurde. Auch diese Schrift wurde in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßt und den 3. August öffentlich verlesen. Neuere protestantische Schriftsteller (Die Confutation, die Kanones und Glaubensbekenntnisse des tridentinischen Concils ꝛc. Uebersetzt ꝛc. von F. W. Bodemann, Rector in Münden. Der kathol. Bekenntnißschriften erste Abtheilung. Hannover, 1842. Hahn'sche Buchhandlung. S. IX.) nennen sie „ein höchst elendes Machwerk“; dieses Urtheil ist aber weder durch ihren Inhalt, noch durch ihre Form gerechtfertiget. Wo sie der Confession beistimmen kann, stimmt sie bei, das halb Wahre sucht sie zu berichtigen, das Unwahre zu entkräften, das ächt Katholische dem Lutherischen gegenüber zu stellen. Der Hauptinhalt ist folgender: Was das „Bekenntniß“ über den Glauben an den dreieinigen Gott, über die Freiheit des menschlichen Willens und die Unfähigkeit desselben, aus sich die Werke des Geistes zu vollbringen, über die Nothwendigkeit der guten Werke, über die Bedeutung der Sacramente, über die Heilsamkeit der Beicht, über die Gegenwart Christi im Abendmahl, über die Wirkung der Taufe, über die Gebräuche, welche dem Worte Gottes widersprechen, vorgebracht hat, das Alles ist zu billigen und als gutkatholisch zuzulassen. Nicht so aber verhält es sich mit den andern Stücken, welche theils unvollständig, theils irrthümlich abgefaßt sind. Die Erbsünde kann nicht als Mangel an „Gottesfurcht und Vertrauen auf Gott“ bezeichnet werden, da dieß eine wirkliche Sünde der Erwachsenen ist, noch auch als „böse Lust“, sofern diese nach der Taufe noch zurückbleibt, sondern eher „als böse Lust, die durch die Taufe aufhört Sünde zu seyn.“ „Die Verdienste, welche durch den Beistand der Gnade geschehen, sind nicht zu verwerfen,“ da Schrift und Ueberlieferung ihren Werth anerkennen. Als rechtfertigender Glaube ist derjenige anzusehen, welcher in der Liebe thätig ist. Die Kirche kann nicht in dem Sinne „die Versammlung der Heiligen“ genannt werden, als ob keine Sünder in ihr seyn könnten. Auch wird die kirchliche Einheit durch die Verschiedenheit der Gebräuche nicht aufgehoben; jedoch sind „die allgemeinen Kirchengebräuche“ heilig zu halten und nicht willkürlich abzuändern. Die Lehre von der Gegenwart Christi im Abendmahl ist näher dahin zu bestimmen, daß



Digitized by Google

er mittelst der Wesensverwandlung unter jeder Gestalt ganz zugegen sey, empfangen werde und angebetet werden müsse. Die Beichte ist göttlicher Anordnung, erstreckt sich aber nur auf jene Sünden, an die man sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung erinnert. Die Theile der Buße sind Reue, Beicht und Genugthuung; die letztere beeinträchtigt nicht die Genugthuung Christi, da wir die Pflicht haben, dem genugthuenden Heilande nachzueifern. Die Siebenzahl der Sacramente ist festzuhalten. Die „ordentliche" Berufung zum Kirchendienst hat zu geschehen nach Vorschrift des kirchlichen Rechts. Die Läugnung der sühnenden Kraft der guten Werke ist schriftwidrig. Durch die Anrufung der Heiligen wird die Mittlerschaft Christi nicht aufgehoben, und die Fürbitte derselben ist von der Offenbarung allseitig verbürgt. Die Communion unter Einer Gestalt ist in Schrift, Ueberlieferung und Kirchenlehre wohl begründet. Die Ehelosigkeit des priesterlichen Standes beeinträchtiget nicht die Heiligkeit und den sacramentalen Charakter der Ehe, vielmehr stehet dieselbe im vollkommenen Einklange mit der Idee des priesterlichen Berufes und ist geschichtlich sattsam gerechtfertiget. Die Messe, weit entfernt eine Erfindung des Aberglaubens und der Habsucht zu seyn, ist vielmehr der von der Verheißung verkündete und von Christus angeordnete vollkommene Opferdienst des N. B. Die Behauptung, die Katholischen lehren, um die Messe zu retten, Christus habe nur für die Erbsünde genug gethan, ist bloße Erfindung; die Messe ist keine Ergänzung, sondern die unblutige Fürdauer des Kreuzesopfers. Der Unterschied der Speisen ist nicht eingeführt, um etwas von Gott Erschaffenes für bös zu erklären oder um das Gesetz Gottes zu verdunkeln, sondern um durch die Enthaltsamkeit von dem Erlaubten die Gläubigen für die Erfüllung der göttlichen Gebote stark zu machen. Der Gesetzesdienst des A. B. und die frommen Uebungen innerhalb der Kirche sind himmelweit von einander verschieden. Die Gelübde und ihre Verbindlichkeit sind in der Schrift gerechtfertiget und ihr Fortbestand in der Kirche des N. B. begreift sich von selbst aus dem Vorhandenseyn der evangelischen Räthe. Die Gewalt der Kirchenvorsteher in geistlichen Dingen beruht auf göttlichem Rechte; in weltlichen Angelegenheiten aber ist ihre Macht ebenso legitim, wie die der andern Fürsten.

War die am Schlusse des dogmatischen Theiles der Augsburgischen Confession ausgesprochene Behauptung, daß dieselbe nichts enthalte, was „der Lehre der Schrift, der katholischen oder selbst der römischen Kirche" widerstrebe, als eine aufrichtig gemeinte vorauszusetzen; so mußte der Kaiser durch die in der Confutation gelieferten Nachweisungen des Gegentheils bewogen werden, den protestantischen Ständen die Zumuthung zu machen, daß sie den in der Confutation aufgestellten katholischen Lehr- und Grundsätzen beipflichten sollen. Statt dessen aber verlangten die Protestanten, daß es ihnen vergönnt werden solle, die Confutation in einer weitern Denkschrift zu beleuchten und zu entkräften (wodurch von selbst den Katholischen ebenfalls wieder das Wort gegeben werden mußte, und sofort bis ins Unbestimmbare hinaus). Da ihnen solches nicht ver-

Digitized by Google

willigt wurde, machte sich Melanchthon daran, nachdem er einer Abschrift der Confutation habhaft geworden, Stelle für Stelle das „Augsburger Bekenntniß", wo es angefochten worden war, zu rechtfertigen. Hieraus entstand

2) Die Rechtfertigung des Augsburgischen Bekenntnisses (Apologia confessionis Augustanæ), von Melanchthon unter seinem eigenen Namen herausgegeben und 1537 von der Versammlung zu Schmalkalden als symbolisches Buch anerkannt. Mit Umgehung alles Andern heben wir nur diejenigen Sätze in gedrängter Kürze hervor, in welchen der augsburgische Lehrbegriff näher bestimmt oder modificirt worden ist. Es sind folgende: Wir sprechen dem nachadamischen Menschen nicht allein die Acte der Gottesfurcht und des Vertrauens auf Gott ab, sondern auch das Vermögen (potentiam) oder die Gaben, es zu jenen Acten zu bringen. Wenn Luther lehrt, daß die Erbsünde nach der Taufe bleibe, so heißt dieß: die Taufe tilgt die Schuld der Erbsünde, obgleich ihr Wesen (materiale), nämlich die Begierlichkeit nicht aufgehoben, sondern nur allmählig vom heiligen Geiste ertödtet wird. — „Der Satz ist falsch und ehrenrührig wider Christus, daß die Menschen nicht sündigen, wenn sie ohne Gnade die Gebote Gottes erfüllen;" denn so lange der Mensch nicht gerechtfertigt ist, werden auch seine herrlichsten äußern Handlungen durch seine böse Natur befleckt und dadurch selbst böse. Die Werke haben nicht den mindesten Antheil an der Rechtfertigung, sondern „der Glaube, vermöge dessen Einer gewiß ist, es werden ihm um Christi willen die Sünden erlassen, und Gott sey ihm um Christi willen gnädig und huldreich, erlangt Nachlaß der Sünden und gewährt Rechtfertigung." Der Glaube ergreift die göttliche Verheißung der Sündenvergebung um Christi willen. Durch den Glauben werden wir um Christi willen für gerecht gehalten. Der Glaube selbst ist die Gerechtigkeit. In der Rechtfertigung aus dem Glauben allein erhalten wir Nachlaß der Sünden und Aufnahme in das Wohlgefallen Gottes. Obgleich aber der Glaube allein die Rechtfertigung vermittelt, so hat er doch die Liebe und die Werke der Gerechtigkeit in seinem Gefolge, denen indessen selbst keine rechtfertigende Kraft zukommt. Auch nicht der Werke halber, sondern wegen des Glaubens wird der Erlöste selig. — „Im Abendmahl ist der Leib und das Blut Christi wahrhaft und wesenhaft gegenwärtig und wird den das Sacrament Empfangenden mit dem sichtbaren Brod und Wein dargereicht". — Das specielle Sündenbekenntniß ist nicht göttlicher Anordnung. Der Ablaß ist eine Erfindung der Gewinnsucht. Wie die Sacramente überhaupt Zeichen der Sündenvergebung sind, so besteht auch die Bedeutung der Absolution darin, den Christen in dem Glauben zu befestigen, daß ihm um seines Erlösers willen vergeben sey. Nach erlangter Sündenvergebung, d. h. nach Wiedererneuerung des Glaubens, daß dieselben um der Verdienste Christi willen vergeben seyen, bleiben keine zeitlichen Strafen mehr zu büßen übrig, vielmehr besteht die ganze Strafe in den Gewissensschrecken, in den Schmerzen der Reue. — Es gibt nur drei



Digitized by Google

Sacramente: Taufe, Nachtmahl und Buße. Dieselben aber ertheilen nicht die Gnade (ex opere operato) denjenigen, die keinen Widerstand leisten; vielmehr bedingt der Glaube an die Sündenvergebung um Christi willen ihre Wirkung. — Die kirchliche Verfassung und die hierarchische Rangordnung sind nicht göttlichen Rechtes. — Der freie Wille des gefallenen Menschen kann als solcher nur Gottloses thun; denn ein böser Baum kann keine guten Früchte hervorbringen. — Der Priestercölibat widerstreitet dem göttlichen und dem natürlichen Recht. — Die Messe ist kein Opfer, sondern nur eine Abendmahlsfeier. — Wir verbieten nicht das Gebet für die Abgestorbenen, stimmen auch nicht dem Aërius bei, welcher behauptete, dasselbe sey nutzlos. —

Obgleich die Apologie nur auf dasjenige zu antworten hatte, was in der Confutation gegen das Augsburgische Bekenntniß war vorgebracht worden; so kann dieselbe doch (da ihr symbolisches Ansehen verliehen worden) als ein Fortschritt in der officiellen Enthüllung des lutherischen Lehrbegriffs angesehen werden: die Grundgedanken der Reformation treten deutlicher hervor, das schillernd Ausgesprochene nimmt festere Gestalt an, das Verschwiegene wird indirect mitgetheilt, von dem Angefochtenen wird auch nicht ein Jota aufgegeben. Das einzige, um der Verhältnisse willen gemachte, Zugeständniß besteht in der Anerkennung der kirchlichen Hierarchie; jedoch ist die göttliche Einsetzung derselben in Abrede gestellt, Klage auf Klage wider Papst und Bischöfe gehäuft und der kirchliche Gehorsam von so vielen Bedingungen abhängig gemacht, daß der Papst ohneweiters dem Augsburgischen Bekenntniß beitreten mußte, wenn er die Versicherung, die Lutheraner seyen gute Katholiken, in Handlungen verwirklichet sehen wollte. Indessen tritt das Bewußtseyn der Katholicität immer mehr zurück, um jenem der vorgeblichen Schriftgemäßheit zu weichen. Mit dem Buchstaben der Schrift wird sodann wacker umgegangen: was nicht in ihr steht, wenn es auch noch so sehr mit ihrem Geiste übereinstimmt, beruht auf menschlicher Erfindung; die Zulassung der Gebete für die Abgestorbenen bildet allein eine merkwürdige einstweilige Ausnahme. Sind auch manche Lehrsätze noch nicht ganz klar festgestellt, so, daß sich z. B. in das Dogma von der Rechtfertigung der Gedanke einschleicht, es finde dabei eine innere Umschaffung und Heiligung statt, und nicht blos eine gläubige Ergreifung des genugthuenden Verdienstes Christi; so tritt doch das Hauptdogma immer mehr hervor: der Mensch sey durch die Sünde grundverdorben, habe nur noch eine Freiheit zum Bösen, trage als böser Baum nur böse Frucht, könne nichts thun, sich auf die Rechtfertigung zuzubereiten, könne nur durch den Glauben an das ihm zu imputirende Verdienst Christi gerettet werden, habe in allen sacramentalen Handlungen wie in den Früchten des Glaubens nur Momente zu erblicken, deren Bestimmung darin aufgehe, ihn seines allein rechtfertigenden Glaubens von Neuem habhaft und froh zu machen. Die Wirkung des Sacramentes ist so natürlich nicht mehr ex opere operato, sondern ex opere operantis, wogegen freilich die Festhaltung der Kindertaufe als

unbegreifliche Anomalie erscheint. Wenn die Buße als Absolution (die Beichte ist augenscheinlich bedeutend in ihrem Ansehen gesunken) noch festgehalten wird, so ist doch ihre Stelle im System bereits vergeben: die trostreiche Wahrheit, daß um Christi willen die Sünden erlassen seyen, wird füglich in der Predigt der ganzen „Versammlung der Heiligen", oder vor dem Abendmahl allen Communicanten von Neuem ans Herz gelegt werden können. Bei dieser Grundanschauung ist der Eifer wider die Uebungen des Fastens ꝛc., wider den Cölibat und die Gelübde ganz consequent; denn alle Selbstanstrengung, mit der Gnade seine Seele zu retten und vollkommen zu werden, wie der Vater im Himmel vollkommen ist, kann nur dazu dienen, den allein rechtfertigenden Glauben zu verdunkeln und zu schwächen. Was den Ton der Apologie anlangt, so ist an demselben der „sanfte Melanchthon" gar nicht mehr erkennbar und er hat sich schwerlich in der Stimmung befunden, in welcher symbolische Schriften abgefaßt werden sollten. Statt vieler Stellen nur eine einzige. Die Confutatoren hatten sich für die Genugthuung als wesentlichen Theil der Buße auf Tit. II, 14 berufen. Hierauf entgegnet nun Melanchthon: „Gott strafe und verderbe jene verruchten Sophisten, daß sie verbrecherisch sein Wort nach ihren thörichten Träumereien verdrehen! Welcher wackere Mann sollte nicht von Unwillen hingerissen werden? Christus sagt, thut Buße; die Apostel predigen Buße: folglich werden die ewigen Strafen durch Strafen des Fegfeuers ausgeglichen; folglich hat die Schlüsselgewalt die Macht, einen Theil der Fegfeuerstrafen zu erlassen; folglich tilgen die Genugthuungen die Strafen des Fegfeuers! Wer hat wohl jene Esel diese Dialektik gelehrt? Doch es ist nicht Dialektik, noch Sophistik, sondern Sykophantie."

Man hätte glauben sollen, die aus der Abschaffung der sogenannten päpstlichen Mißbräuche entstandenen Verwirrungen, die Bauernemeuten, der Radicalismus der Wiedertäufer, die tragikomischen Scenen im Münsterlande würden dazu dienen, den Reformationseifer zu mäßigen und die Gemüther für Friedensverhandlungen empfänglich zu machen. Papst Paul III. schrieb auf den Mai 1537 eine Kirchenversammlung nach Mantua aus. Es fragte sich nun, ob und unter welchen Bedingungen die protestantischen Stände sich an einer solchen Versammlung betheiligen sollen. Im Auftrage des Churfürsten von Sachsen entwarf Luther ein theologisches Gutachten unter dem Titel: „Artikel der christlichen Lehre, die da hätten dem zu Mantua oder anderwärts zu haltenden Concil von den Unsrigen vorgelegt werden sollen, woraus zu ersehen, was wir annehmen und zugestehen könnten und was nicht." Dieses Gutachten wurde der im Februar 1537 gehaltenen Versammlung zu Schmalkalden vorgelegt und nebst der Augsburgischen Confession und Apologie gutgeheißen und von sämmtlichen anwesenden Theologen unterzeichnet. Dasselbe führt unter den symbolischen Schriften den Titel:

3) Schmalkaldische Artikel (articuli Smalcaldici). Luther hat sie mit einem geharnischten Vorwort ausgestattet und in den Artikeln

Digitized by Google

selbst mehr als in irgend einer andern Schrift seine Kraftausdrücke von Gott und Teufel, Satanas und Antichrist verwendet. Das Büchlein zerfällt in drei Theile: I. Lehre von Gott nach den symbolischen Bestimmungen der alten Kirche. II. Lehre von der Erlösung durch Christus. Grundlehre ist, daß wir gerechtfertigt werden durch den Glauben allein um Christi willen. Daher fällt die papistische Messe und Alles was daran hängt: die Messe nämlich ist ein „entsetzlicher Gräuel" und die Spitze des „papistischen Götzendienstes"; sie ist der „Drachenschwanz, welcher vielfache Gräuel und Götzendienereien geboren hat," nämlich das „Fegfeuer" mit dem Todtencult, die von den „Kakodämonien" eingeschmuggelten sogenannten frommen Werke für die Todten, die auf „Satanas" Geheiß durch den Papst gebilligten „Wallfahrten", die geistlichen „Bruderschaften" und „mönchischen Vereine", den „Reliquiendienst", die „Ablässe", die „Anrufung der Heiligen". Was den Papst anbelangt, so ist er nicht göttlichen Rechtes, sondern ganz einfach „Bischof und Hirt der römischen Kirche", gleich allen andern Bischöfen und Hirten. Aber auch als blos menschliche Einrichtung ist das Papstthum nicht nur überflüßig, sondern schädlich. (Melanchthon verlangte, daß für die römischen Katholiken, nicht für die Evangelischen, eine aus menschlicher Anordnung hervorgegangene Superiorität des Papstes über die Bischöfe zugestanden werden möge, drang aber nicht durch.) Nach der Stellung, welche der Papst zur Kirche eingenommen hat, ist von ihm zu sagen: seine Macht sey eine „angemaßte, verwegene, lügenhafte, gotteslästerliche und räuberische"; er lasse sich „wie einen Gott verehren"; „der Teufel habe ihn zum Haupt der Kirche gemacht"; „der Papst sey der wahre Antichrist". Ueberhaupt „hat der Papst sich Christo gleich gemacht, ja sich über Christus erhoben, wollte sich als das Haupt der Kirche, als ihren Herrn, als den Herrn der ganzen Welt, als den irdischen Gott angesehen wissen, und es fehlt nur noch, daß er auch den Engeln seine Befehle zugehen lasse".... „Gleichwie es uns daher unmöglich ist, den Teufel selbst anzubeten und als unsern Herrn und Gott zu verehren, ebenso wenig können wir des Teufels Apostel, den Papst oder Antichrist, als Haupt und Herrn ertragen". Solches Alles wird vom Concil festzustellen seyn, wenn wir daran Theil haben sollen. III. Artikel, die noch festzusetzen sind, aber nicht mit dem Papst und seinem Reich: 1. „Die Erbsünde ist eine so tiefe und häßliche Verderbniß der Natur, daß keines Menschen Vernunft sie zu fassen vermag". 2. Der Hauptzweck des mosaischen Gesetzes ist die Offenbarmachung der tiefen Gesunkenheit des Sündenmenschen. 3. Die Theile der Buße sind die Gewissensschrecken und der Glaube. 4. Ueber das Evangelium. 5. Ueber die Taufe wie oben. 6. Im Abendmahl wird Christus auch „von den Gottlosen" empfangen; eine Transsubstantiation findet nicht statt. 7. Ueber die Schlüsselgewalt. 8. Ueber die Beichte wie oben. 9. Die größere Excommunication ist eine bürgerliche Strafe und geht die Diener der Kirche nichts an. 10. Wir können mit Umgehung der Bischöfe wahrhaft und giltig Kirchendiener ordiniren.

Digitized by Google

11. Ueber die Priesterehe wie oben. 12. Ueber die Kirche wie oben. 13. In der Rechtfertigung aus dem Glauben werden wir um Christi willen von Gott als „Heilige und Gerechte angesehen (reputare)"; das noch vorhandene Böse wird nicht „imputirt." Dasselbe gilt von dem Unvollkommenen und „Befleckten" in unsern guten Werken. 14. Von den Gelübden wie oben. Desgleichen 15. von den menschlichen Ueberlieferungen.

Obwohl nun heutigen Tages schwerlich mehr Jemand Ton und Sprache billigen dürfte, in denen die schmalkaldischen Artikel gehalten sind; so muß man doch mit Hase einräumen, daß in denselben eine größere dogmatische Schärfe vorherrscht, als in den beiden erst genannten Bekenntnißschriften, sie daher auch als ein adäquaterer Ausdruck für die damaligen Ueberzeugungen der Lutheraner angesehen werden können. Schon in der Lehre von der Erbsünde ist der Fortschritt unverkennbar, obgleich ein feststehender Begriff noch nicht gegeben wird. In der Rechtfertigungslehre tritt der Gedanke an die innere Umwandlung und Heiligung mehr zurück, um jenem an die durch den Glauben vermittelte Imputation der Gerechtigkeit Christi die Herrschaft einzuräumen. Demgemäß gewinnt auch das Sacrament immer mehr seine naturgemäße Stellung zum Glauben, indem es diesen von Neuem anregen, festigen und besiegeln soll. Da aber nach katholischer Anschauungsweise das Christenthum eine concrete Lebensordnung ist, in welcher es, unter Vermittelung von Wahrheit und Gnade, zu einer wirklichen Darstellung der Wirksamkeit des wiederhergestellten Menschen kommen soll, und die Hierarchie vereint mit ihrem Oberhaupt die Sendung hat, durch alle ihr von Gott anvertrauten oder im Geiste des Christenthums begründeten Mittel jene Wirksamkeit anzuregen, zu unterhalten, zu kräftigen, zu vervollkommnen: so mußte der gegentheilige lutherische Standpunct die ganze Schärfe seiner Polemik wider das sogenannte Aeußere des Kirchenthums wenden und seinen ärgsten Widersacher im obersten Kirchenbeamten, dem römischen Papste, erschauen. Bei der vollen Ueberzeugung, daß lediglich der Glaube an Christi stellvertretende Genugthuung das Heil bedinge, und daß diese Auffassung des Christenthums die im Sinne des Erlösers selbst begründete sey, war der Schritt nicht mehr weit, in dem obersten Vertreter der katholischen Ueberzeugung den Antichrist zu erschauen, welche Vorstellung weiter auszumalen die Feder Luthers wohl die geeignetste war. Nicht so übertreibend und dennoch die Grundgedanken enthaltend sind zwei andere Schriften dieses Reformators, welche durch die Gutheißung der Concordienformel symbolisches Ansehen erhalten haben; wir meinen

4) den kleinen und großen Katechismus Luthers, welche schon im Jahr 1529 veröffentlichet worden waren, um eines Theils dem Volke, andern Theils den Predigern Anleitung zu geben, sich in den Lehren und Grundsätzen der neuen kirchlichen Gemeinschaft zu orientiren. Beide Bücher haben die gleiche Eintheilung und handeln: 1. Von den zehn Geboten; 2. vom apostolischen Glaubensbekenntniß; 3. vom Gebet des Herrn; 4. vom Sacrament der Taufe; 5. vom Sacrament des Altars.

Digitized by Google

Im kleinern Katechismus ist der Lehre von der Taufe ein Anhang über die Beichte beigefügt, ein deutliches Anzeichen, daß man schon damals zweifelhaft war, ob man die Buße im eigentlichen Sinne zu den Sacramenten rechnen solle. Wir theilen auch hier nur wieder dasjenige mit, was zur Vervollständigung des seither Ausgehobenen dienen kann. 1. Es ist ein Verstoß wider das erste Gebot Gottes, in besondern Nöthen die Hülfe besonderer Heiligen anzugehen; ebenso unrecht ist es, durch sogenannte fromme Uebungen, Fasten, Wallfahrten, Messen, sich Hülfe verschaffen zu wollen; der Stand der Ehe geht allen andern weit vor, sey es der Stand der unüberwindlichen Kaiser, der bepurpurten Fürsten oder der infulirten Bischöfe; der natürliche Mensch ist unvermögend, außer der Ehe keusch zu leben (in einem Anhang zu den schmalkaldischen Artikeln ist die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches ausgesprochen). 2. Unter der Herrschaft des Papstthums lag der Glaube gänzlich darnieder, Niemand erkannte Christus für seinen Herrn, Niemand den heiligen Geist für seinen Heiligmacher. 3. „Wir verwerfen aller Mönche und Opferdiener seither verrichtete Gebete, indem dieselben zwar Tag und Nacht emsig heulen und murmeln, aber nicht um ein haarbreit den Vorsatz haben zu beten, indem, wenn alle Versammlungen dieser brüllenden Esel an Einem Orte zusammenträten, sie sammt und sonders eingestehen müßten, sie haben nie aus wahrem Herzensgrund auch nur um ein Tröpflein Wein gebetet!“ „Der Teufel entsendet Gewitter und Hagel aus den Wolken, bringt Seuchen unter das Vieh und verpestet die Luft.“ 4. Die Kindertaufe ist Gott angenehm, da der Thatbestand ausweist, daß der heilige Geist in getauften Kindern sich wirksam zeigt und überdem die Kraft der Taufe nicht im Glauben des Empfängers liegt, sondern in dem mit dem Worte Gottes verbundenen Wasser (eine herrliche Stelle für das opus operatum im Sacrament, die aber freilich im System keine Begründung hat!). 5. „Das Sacrament des Altares ist der wahre Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi, in und unter dem Brod und Wein, durch das Wort Christi zum Essen und Trinken für uns Christen eingesetzt und angeordnet.“ — „Dasselbe ist uns gleichsam als tägliche Nahrung gegeben, damit durch den Genuß derselben der Glaube wieder seine Kräfte gewinne und erstarke.“

Die Anhänger der Augsburger Confession schulden es vornehmlich der Wirksamkeit Luthers, daß sie eine feste dogmatische Stellung inmitten der verschiedenartigen aus der Reformation hervorgegangenen religiösen Partheien einnahmen und schon durch ihre numerische Ueberlegenheit imponiren konnten. Das dießfallsige Hauptverdienst Luthers besteht in seinem Kampfe wider die idealisirende Verflüchtigung der dogmatischen Substanz, wie dieselbe von Zwingli eingeleitet wurde, um später beim kalten Rationalismus anzulangen. Luther, obwohl er dem Grunddogma vom allein rechtfertigenden Glauben mit aller Entschiedenheit huldigte, hatte die Ueberwucht dieses idealistischen Momentes damit bewältiget, daß er den Glauben an zwei reale Principien anwies, an das

Digitized by Google

geschriebene, durch die Predigt zu vermittelnde Wort, und an das von Christus gestiftete, in der Kirche zu empfangende Sacrament. Diese zwei Bollwerke seines Systems, welche, wenn sie vollständig ausgebaut wurden, eine wieder zum Katholicismus hinüberleitende Brücke werden konnten, hatte er die Zeit seines Lebens zu vertheidigen, das Wort in seiner äußern Geltung wider die Schwärmer, das Sacrament in seiner objectiven Realität wider den zwinglischen Rationalismus. Viele seiner Anhänger waren aber solcher Entschiedenheit nicht fähig; selbst Melanchthon, wie er früher vor der Consequenz der „Schwarmgeister" verdutzt war, connivirte später der zwinglischen Grundanschauung und suchte derselben, zumal in der Abendmahlslehre, Concessionen zu machen, weßhalb das Augsburger Bekenntniß unter seinen Händen immer mehr den strenglutherischen Charakter einbüßte und auch bei vielen Reformirten das Ansehen eines symbolischen Buches erlangte. Luther hatte noch gegen das Ende seines Lebens durch die Schrift: „Kurzes Bekenntniß vom Abendmahl," dem Eindringen der schweizerischen Lehre zu steuern gesucht; nach seinem Tode übernahmen Andere diese Aufgabe und hatten namentlich einen harten Stand mit den wittenbergischen Theologen, welche als Kryptocalviner galten. Ein ähnlicher Streit, der antinomistische genannt, wurde von Agricola angezettelt, indem er das Melanchthon'sche „Visitationsbüchlein" nicht genug lutherisch und antipapistisch fand, weil darin zu viel Gewicht auf die Werke des Gesetzes gelegt werde. Andere dagegen, an deren Spitze Georg Major stand, waren des Dafürhaltens, man sey in der Opposition gegen die Werke zu weit gegangen, und man müsse lehren, daß gute Werke zur Seligkeit nothwendig seyen und daß Niemand durch böse Werke selig werde, weil in den Werken der Gott schuldige Gehorsam geleistet oder verletzt werde. Nun galt es einen Kampf wider den Kryptokatholicismus. Diesem letztern schien auch Andreas Osiander zu huldigen, indem er den Ausdruck „rechtfertigen" nicht für gleichbedeutend mit „für gerecht erklären" nehmen wollte und überdieß im mystischen Sinne eine substantielle Vereinigung Christi mit den Gläubigen lehrte, wogegen Franz Stancarus geneigt war, der göttlichen Natur in Christus allen Antheil an der Mittlerschaft abzusprechen. Noch bedenklicher wurde der synergistische Streit, zum Theil durch Melanchthon veranlaßt, indem dieser immer mehr die Vorstellung von der Grundverdorbenheit des menschlichen Willens aufgab und eine menschliche Mitwirkung im Heilswerke verlangte. Joh. Pfeffinger und Victorin Strigel traten für diese Lehre in die Schranken, wogegen Amsdorf, Stolz und Matthias Flacius Illyricus für die Unfreiheit des menschlichen Willens kämpften. Der Letztere brachte es in diesem Lieblingsthema so weit, daß er dem Satze gegenüber: die Erbsünde gehört nicht zum Wesen des Menschen, sondern ist ein bloßes Accidens, den andern Satz aufstellte: die Erbsünde gehört nicht nur zum Wesen des Menschen, sondern sie ist die Substanz des Menschen und rührt vom Teufel her. Diese verschiedenen Streitfragen, in welche nur zu bald die

Digitized by Google

Politik hineingezogen wurde, hatten eine große Reihe wechselseitiger Anfeindungen und Mißhandlungen in ihrem Gefolge, welche den schönsten Zeiten der spanischen Inquisition nichts schuldig blieben. Unter diesen Verhältnissen konnte es als ein Glück für die Einheit der deutschen Protestanten angesehen werden, daß mehrere ausgezeichnete Theologen, von ihren Höfen kräftigst unterstützt, den Plan faßten, den streng lutherischen Lehrbegriff, mit Ausschluß alles Extremen und unter ausdrücklicher Anerkennung der seitherigen symbolischen Schriften, festzustellen und auf dem Grunde desselben Einigung in die protestantisch-theologische Welt zu bringen. Das hiedurch zu Stande gekommene Buch führt den Namen

5) Concordienformel (Grundsäge der Eintracht). Jakob Andreä, Kanzler von Tübingen, Chemnitz, Selnecker und Chythräus hatten den vorzüglichsten Antheil an diesem Werke, welches auch den Titel „bergisches Buch" führt, da diese Theologen in dem bei Magdeburg gelegenen Kloster Bergen zusammen getreten waren und ihre Arbeit vollendet hatten (J. 1577). Die lutherischen Gegner dieser Bekenntnißschrift gaben dem Tübinger Kanzler Schuld, daß er sich aus Ehrgeiz zu einem lutherischen Papst in Deutschland habe aufwerfen wollen. Uebrigens waren von den würtembergischen und sächsischen Theologen schon ein Jahr früher die nöthigen Vorarbeiten vollzogen worden (siehe: Torgauer Artikel). Auch hatten die Glaubensentscheidungen des Trienter Concils eine vollständige Darstellung des gegenüberstehenden lutherischen Lehrbegriffs wünschenswerth gemacht. Die Concordienformel zerfällt in zwei Theile: der Erste (epitome genannt) enthält eine bündige Exposition des Lehrbegriffs und seiner Gegensätze; der Andere (solida declaratio) verbreitet sich weitläufig über die nehmlichen Materien. Zur Ergänzung des Bisherigen verdient Folgendes hervorgehoben zu werden. Die heilige Schrift ist die alleinige und sicherste Richtschnur in Glaubenssachen. Von den drei Glaubensbekenntnissen der alten Kirche (apostolisches, nicänisches und athanasianisches) und den (seither genannten) lutherischen Bekenntnißschriften bezeugen wir, daß sie den Inhalt der Schrift getreulich aussprechen. Im Besondern gelten diese Säge: 1. Die Erbsünde ist das gänzliche Verderbniß der menschlichen von Adam abstammenden Natur, sie ist also nicht das Wesen, die Natur des Menschen, sondern das in derselben vorhandene Verderbniß, ein den ganzen Menschen völlig verpestendes Gift, eine auf Allen lastende Schuld, ein völliger Mangel des göttlichen Ebenbildes, der ursprünglichen Gerechtigkeit, worin der Mensch erschaffen war, eine totale Impotenz für alles Göttliche und Geistige, eine innerste, tiefste, schlechteste Corruption des ganzen Menschen, vornehmlich der höhern Seelenvermögen, eine diametrale Opposition gegen den göttlichen Willen, so, daß der natürliche mit ihr behaftete Mensch nichts Gutes mehr übrig hat, auch nicht das Geringste, Winzigste und Schmächtigste, nämlich irgend eine Fähigkeit, ein Geschick, eine Kraft, ein Vermögen, in geistigen Dingen etwas anzufangen oder zu thun, wohl aber noch für die weltlichen und verständigen Dinge

Digitized by Google

Fähigkeiten und Kräfte besitzt. 2. „Da der Mensch für das Gute gänzlich verderbt und todt und auch nicht ein Fünklein geistiger Kräfte in ihm übrig geblieben ist"; so kann er mit seinem Gott widerstrebenden freien Willen sich auch nicht im mindesten für das höhere Gnadenleben zubereiten, sondern ist diesem gegenüber einem Todten gleich und kann nur durch den Geist Gottes ohne alles eigene Zuthun vom Tode zum Leben gebracht werden. Der Mensch ist mit einem Wort „seiner Natur nach gänzlich böse und Gott widerstrebend," daher auch „der menschliche Wille mit seinen eigenen und natürlichen Kräften nichts zu seinem Heile wirkt oder mitwirkt." „Die Capacität der menschlichen Freiheit ist daher nur eine negative: der Mensch kann durch die Gnade zum Guten gewendet werden." Die Heiligung ist folglich „allein ein Werk des heiligen Geistes," er „ist in uns wirksam und erzeugt wahre Buße, Glauben, neue geistige Kräfte und Vermögen zur Vollbringung des Guten". Da es nun aber in der Willkür des Menschen liegt, ob er das Wort Gottes äußerlich anhören mag oder nicht; so bedient sich Gott der äußern Verkündung des Wortes, die Gewissensschrecken zu erzeugen und den Funken des Glaubens an die Sündenvergebung um Christi willen anzuzünden und so durch den heiligen Geist zu retten. Zu eigener Wirksamkeit kommt es im Menschen nur, wenn ihm der heilige Geist neue Kräfte und Vermögen geschenkt hat. 3. Unsere Gerechtigkeit ist außer uns in Christus, wir werden derselben theilhaftig durch den Glauben, daß sie uns aus Gnaden als unsere Gerechtigkeit imputirt werde. Durch diesen Glauben gilt Christi Gerechtigkeit vor Gott als die unsrige und wir haben Ansprüche auf die Seligkeit. Dieß ist die Rechtfertigung. Hierauf folgt die Erneuerung und Heiligung, welche freilich hienieden unvollkommen bleibt. Damit sind die Liebe und die Werke als die Früchte des Glaubens, aber nicht als Bedingungen der Seligkeit gegeben. 4. Die Werke nämlich folgen dem Glauben von selbst und sind außerdem zu vollbringen, weil Gott sie befohlen und mit einer Verheißung ausgestattet hat. 5. Das Gesetz ist gegeben, den Menschen zu erschrecken, das Evangelium aber, ihn aufzurichten und durch den Glauben zu trösten. 6. Das Gesetz ist aber auch den Gerechtfertigten zu predigen, weil ihre Erneuerung erst begonnen hat und sie mit dem alten Adam zeitlebens kämpfen müssen. 7. Abendmahlslehre wie oben, mit den weiteren Bestimmungen, daß das Fleisch und Blut Christi in, mit und unter Brod und Wein dargereicht werde; daß die Gegenwart auf den Gebrauch des Sacramentes sich einschränke; daß die rechte Hand Gottes, zu welcher Christus seiner Menschheit nach erhoben ist, überall sey und daß Gott verschiedene Weisen kenne und auszuführen vermöge, seiner Menschheit nach gleichzeitig an mehreren Orten seine wirkliche Präsenz zu feiern. 8. Aus der hypostatischen Vereinigung der beiden Naturen in Christus ist leicht erklärlich, daß er im Abendmahl sein wahres Fleisch und Blut austheilt. „Zur Person Christi gehört seine göttliche und menschliche Natur: wir haben ihn daher als einen Gegenwärtigen nicht nur seiner göttlichen, sondern auch seiner menschlichen Natur

Digitized by Google

nach, vermöge welcher er unser Bruder ist und wir Fleisch sind von seinem Fleisch und Bein von seinem Bein. Zur Bestätigung dessen hat er sein heiliges Nachtmahl eingesetzt, ein Zeugniß, daß er auch seiner menschlichen Natur nach, vermöge welcher er Fleisch und Blut hat, mit uns seyn, in uns wohnen und wirken wolle." 9. Christus hat durch sein Hinabsteigen in die Hölle „den Satan überwunden, die Macht der Hölle gebrochen und dem Teufel seine Gewalt entrissen." 10. Die gleichgiltigen Dinge (adiaphora) anlangend, nämlich äußere Gebräuche, Ceremonien ꝛc., so darf man sich denselben nicht anbequemen, um sich Verfolgungen und Widerwärtigkeiten zu entziehen. 11. Es gibt keine Vorherbestimmung zur Verdammniß, sondern Gott will, daß alle Menschen selig werden, und macht diejenigen selig, welche er auserwählt. 12. Die Irrthümer der Wiedertäufer, der Schwenkfeldianer, der neuen Arianer und der neuen Antitrinitarier werden verworfen.

Es mochte mit den hierarchischen Tendenzen der Urheber der Concordienformel wie immer bestellt seyn, das Zeugniß kann ihnen der Unbefangene nicht versagen, daß es ihnen gelungen sey, den gemäßigten lutherischen Lehrbegriff den Zeitverhältnissen entsprechend darzustellen und Alles, was den dogmatischen Ueberzeugungen des Reformators widersprach, glücklich auszuscheiden. Die Concordienformel vernichtet einerseits die innerhalb des lutherischen Protestantismus geschehene Annäherung zum katholischen Lehrbegriff, andrerseits aber die aus demselben gezogenen schwärmerischen und herben Consequenzen. Daher das Angehen wider die Mitbetheiligung der Freiheit im Heilswerke, die scharfe Trennung der Rechtfertigung und Heiligung, das beharrliche Bestehen auf der Nothwendigkeit des äußern Wortes und auf der objectiven Kraft und Bedeutung des Sacraments. Ja sie ist so sehr lutherisch, daß sie selbst die Mängel nnd Schwächen in dem Systeme Luthers adoptirt. Dieselbe Unklarheit, welche in der lutherischen Auffassung der Erbsünde durchherrscht, hat sich auch der Concordienformel mitgetheilt nebst allen dogmatischen Verlegenheiten, die daraus hervorgehen. Dieselbe Annäherung an die Ubiquitätslehre findet sich da wie dort, basirt auf eine unrichtige Vorstellung von der wechselseitigen Zutheilung der Wesensbestimmtheiten (communicatio idiomatum) vermittelst der Vereinigung beider Naturen in Christus, so, daß trotz der gegentheiligen Versicherung, Christus sey seiner Menschheit nach nur durch einen Act seines Willens in der Eucharistie gegenwärtig, der Behauptung nicht ausgewichen werden kann, Christus sey auch seiner Menschheit nach allgegenwärtig, wodurch das eucharistische Wunder völlig aufgehoben wird. Vielleicht hätte die Concordienformel besser gethan, jene Annäherung zum Calvinischen aufzugeben, da sie ohnehin beim Reformator selbst nur eine zeitweilige gewesen war. Wenn nun aber dennoch dieses symbolische Buch keine allgemeine Aufnahme fand, noch auch die Spaltungen zu beseitigen vermochte, so geschah dieß, wie Möhler richtig bemerkt, weil es „im Geiste der ursprünglichen lutherischen Lehre gehalten ist."

Digitized by Google

Der gesammte literarische (geschichtliche, dogmatische und kritische) Apparat für die symbolischen Bücher der Lutheraner findet sich in den Prolegomenen der von K. A. Hase besorgten Ausgabe derselben: Libri symbolici ecclesiae evangelicae sive concordia. II voll. Lips. 1827. Vgl. Planck, Protest. Lehrbegriff bis z. Einführ. d. Concordienf. Lpzg. 1791 ff. 6 Bde.

III. Reformirte Bekenntnißschriften.

Diese sind der Zahl, wenn auch nicht dem Umfang nach, viel bedeutender als die lutherischen, indem die von der Schweiz ausgegangene reformatorische Bewegung einen weit radicaleren Charakter besaß und, wo sie immer Eingang finden konnte, ein den Verhältnissen entsprechendes Gepräge annahm und in einem besondern Bekenntnisse dasselbe stationär zu machen suchte. In etlichen derselben sind die Abweichungen von den lutherischen Doctrinen nicht sehr bedeutend; Andere vereinigen lutherische und calvinische Elemente; wieder Andere zeichnen die Gegensätze in ihrer ganzen Schärfe. Während die lutherischen Bekenntnißschriften, die Concordienformel ausgenommen, allgemeine Gültigkeit erlangten, gewannen die reformirten nur selten ein die Grenzen der Landeskirchen überschreitendes Ansehen. Wir werden in der Aufzählung der vorzüglichsten derselben so viel möglich die chronologische Reihenfolge einhalten.

1) Das vierstädtische Bekenntniß (confessio Tetrapolitana), so genannt, weil sich die vier Reichsstädte Straßburg, Constanz, Memmingen und Lindau in demselben vereiniget hatten und es dem Reichstag zu Augsburg 1530 überreichten, um dessen Zulassung zu erwirken. Von der ersten jener Städte führt es auch den Namen „Straßburger Bekenntniß." Der Verfasser war Martin Bucer, der sich angelegen seyn ließ, zwischen Luther und Zwingli in der Weise zu vermitteln, daß der zwinglische Gedanke in den lutherischen Ausdruck gehüllt würde. Dieß erhellt namentlich aus dem achtzehnten Capitel, welches über die Eucharistie handelt. In folgenden unschuldigen Worten wird die reale Gegenwart und der leibliche Genuß beseitiget: „Das Nachtmahl ist der wahre Leib und das wahre Blut Christi, wahrhaft zu essen und zu trinken als Speise und Trank der Seelen zum ewigen Leben". Das Bekenntniß umfaßt dreiundzwanzig Capitel und stimmt größtentheils mit der Augsburgischen Confession zusammen, nur daß die Ausdrücke vager und vieldeutiger sind, so, daß sie nicht selten eine streng katholische Interpretation zulassen. Die Schrift ist alleinige Lehrnorm. Die Rechtfertigung kommt aus dem Glauben, worauf Liebe und Werke folgen. Fasten, Unterschied der Speisen, Cölibat, Mönchsgelübde, Heiligendienst u. s. w. sind zu beschränken und aufzugeben. Die Kirche ist die Gemeinde der Christgläubigen, denen indessen auch Böse beigemischt sind, obgleich diese als eigentliche Kirchenglieder nicht gelten können. Da die Kirche das reine Wort Gottes besitzt und die rechten Sacramente, so manifestirt sie sich selbst in ihrer Wahrheit durch ein standhaftes Bekenntniß, durch allumfassende lautere Liebe und muthige Verachtung alles Irdischen um Christi willen. Zum Aeußern der Kirche gehören die heiligen Symbole, Sacramente genannt,

Digitized by Google

besonders Taufe und Abendmahl, sichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnade und eine Art von Glaubensbekenntniß. Die Taufe ist das Bundessacrament und das Symbol der geistigen Erneuerung durch Christus. Das Abendmahl als Opfer ist abgeschafft, ebenso die Beicht, da sie auf keinem göttlichen Gesetz beruht und nur etwas freiwilliges ist. Unsere Prediger sind gute Unterthanen und ermahnen das christliche Volk zum Gehorsam gegen die Obrigkeit.

So farblos auch diese Schrift in vielen Punkten ist, so hat sie doch durch ihre Sacramentenlehre ihre zwinglianische Tendenz genugsam an den Tag gelegt.

2) Die schweizerischen Bekenntnisse (confessiones Helveticae). Das Erste derselben, welches aber von den Sammlern gewöhnlich an dritter Stelle aufgeführt wird, führt den speciellen Namen „Baseler-" oder „Mühlhauser-Bekenntniß", weil es zu Basel abgefaßt und in Mühlhausen zuerst ist eingeführt worden. Der Verfertiger ist Oswald Myconius, ein getreuer Genosse Zwingli's und Oekolampad's. Die Publication fällt in das Jahr 1532. Die Unterscheidungslehren sind dem altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, das in erweiterter Form abgelegt wird, an den geeigneten Stellen beigefügt und lauten im Wesentlichen so: Von Ewigkeit hat Gott diejenigen auserwählt, die er selig machen will. Durch den Sündenfall ist die Natur des Menschen verderbt, durch Christus aber sind wir wieder mit Gott ausgesöhnt. Die Kirche ist die Gemeinde der Heiligen, welche Jesus bekennen als Christus und denselben Glauben durch Werke der Liebe bewähren. Die Bundeszeichen in der Kirche sind Taufe und Abendmahl; die äußere Ordnung wird von der durch Gott eingesetzten weltlichen Obrigkeit wahrgenommen. Das Abendmahl ist angeordnet zur dankbaren Erinnerung an Christi Leiden und zur Darlegung der christlichen Einheit in Glauben und Liebe; durch Brod und Wein wird das Fleisch und Blut Christi vorgestellt (praefiguratur) und von den Gläubigen genossen, wobei aber alles „Natürliche, Wahre und Substanziale" des Leibes Christi ausgeschlossen ist. Die Sündenvergebung kommt aus dem Glauben an den Gekreuzigten; die guten Werke sind ein Tribut der Dankbarkeit, die wir ihm schulden. Wir verwerfen allen Cult der Todten, Anrufung der Heiligen, Bilderdienst, Ohrenbeicht, Priestercölibat, Fastenverordnungen, Feiertage der Heiligen, Gelübde u. s. w.

Das zweite zu Basel 1536 von Leo Judä abgefaßte und im Vereine mit andern reformirten Theologen herausgegebene Bekenntniß, dem in seiner unveränderten Gestalt der Magistrat von Basel auch später noch beipflichtete (1581), während die übrige Schweiz sich dem unten zu besprechenden revidirten Bekenntniß vom Jahr 1566 zuwendete, umfaßt siebenundzwanzig kleine Artikel, welche ziemlich klar die reformirten Grundsätze zusammenstellen. Ihnen zufolge ist die heilige Schrift, diese alleinige Richtschnur des Glaubens, ihre eigene alleinige richtige Auslegerin (in gewissem Sinne vollständig wahr). Die Freiheit des Menschen ist so aufzufassen, daß er wohl das Böse, nicht aber das Gute aus sich wollen und

Digitized by Google

vollbringen kann. Derselbe wird allein gerettet aus Gnaden durch das Verdienst Christi, welches hinwiederum durch ein reines Geschenk Gottes, den Glauben, dem Sünder zugewendet wird. Die also Geretteten bilden die Gemeinschaft der Erlöseten, die Kirche, welche in göttlich angeordneten Gebräuchen ihre Sichtbarkeit feiert. Die Organe dieser Gemeinschaft sind die von der Gemeinde selbst aufgestellten Prediger und Vorsteher. Sie sind mit der Predigt der Sündenvergebung durch Christus und mit der Handhabung der Kirchenzucht beauftragt, sowie mit der Spendung der beiden Sacramente. Diese sind aber nicht bloße Zeichen, sondern Zeichen und Sachen zugleich. In der Taufe ist das Wasser das Zeichen, die Wiedergeburt die Sache; im Abendmahl sind Brod und Wein die Zeichen, die Zutheilung des Leibes und Blutes Christi die Sache. Die Taufe ist das Bad der Wiedergeburt, welche Gott im sichtbaren Zeichen seinen Auserwählten zuwendet. Sie wird auch den Kindern christlicher Eltern gespendet, da man voraussetzen darf (pie praesumendum), daß sie auserwählt seyen. Im Abendmahl gibt sich Christus wahrhaft den Seinigen, „indem Brod und Wein die vom Herrn angeordneten Symbole sind, unter welchen eine wahre Zutheilung des Leibes und Blutes Christi zur Nahrung des ewigen Lebens stattfindet". Der Empfang von Brod und Wein ist die leibliche „Analogie" dessen, was das Sacrament für den Geist vermittelt. Die weltliche Obrigkeit ist zum Schutz und Schirm der Kirche berufen.

Dieses zweite schweizerische Bekenntniß unterscheidet sich auffallend von dem ersten. Calvin war nämlich 1534 nach Basel gekommen und hatte in längerer Wirksamkeit daselbst seine von Zwingli abweichenden Lehrmeinungen begründet. In diese symbolische Schrift sind davon folgende Sätze übergegangen: Der gefallene Mensch hat nur eine Freiheit zum Bösen; seine Rettung ist ausschließliches Gnadenwerk; die rettende Gnade wird den Auserwählten zu Theil; indem daher die Auserwählten die Sacramente empfangen, werden sie auch gleichzeitig der rettenden Gnade theilhaftig. Die Prädestinationstheorie mit all' ihren Consequenzen ist also bereits in den symbolischen Lehrbegriff eingeführt.

Eine Ueberarbeitung und Erweiterung dieser Schrift wurde im Jahr 1566 „im Namen aller helvetischen Kirchen (Basel und Neufchatel ausgenommen)" herausgegeben und auch in den übrigen reformirten Ländern beifällig aufgenommen. Dieses dritte, vornehmlich durch Bullinger und Beza zu Stande gekommene schweizerische Bekenntniß wird, wegen seines hohen Ansehens, gewöhnlich an erster Stelle aufgeführt. Dasselbe enthält in dreißig Capiteln ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der reformirten Lehrmeinungen und verdient sorgfältige Beachtung. 1. Alleinige Glaubensquelle ist die heilige Schrift, von welcher jedoch die deuterocanonischen Bücher des A. B. auszunehmen sind. Die Predigt ist fleißig zu hören und nicht auf unmittelbare Inspiration zu hoffen. 2. Schriftauslegung wie oben. Wo die Kirchenväter im Geist der Schrift diese erklären, sind sie zu billigen. Die sogenannte mündliche apostolische Ueber-

Digitized by Google

lieferung wird zurückgewiesen. 3. Ueber Gott, seine Einheit und Dreifaltigkeit. 4. Der Gebrauch der Statuen und Bilder von Gott, Christus ꝛc. wird verworfen. 5. Desgleichen die Verehrung und Anrufung der Heiligen. 6. Ueber die göttliche Vorsehung. 7. Gott ist der Weltschöpfer. Ein Theil der Engel ist gefallen. Der Mensch ist gut erschaffen worden nach dem Bild und Gleichnisse Gottes. 8. Abfall des Menschen. Vermöge des Erbverderbens „steckt der Mensch in verkehrten Begierden, ist vom Guten abgewendet und zu allem Bösen geneigt, voll Gottlosigkeit, ein Verächter und Hasser Gottes und kann nichts Gutes mehr aus sich thun, ja nicht einmal denken.“ Aus der in allen Menschen vorhandenen Erbsünde gehen alle übrigen Tod- und läßlichen Sünden als „der gemeinsamen Quelle des Verderbens und Unglaubens“ hervor. 9. Vor der Sünde war der Mensch frei und konnte im Guten beharren; nach der Sünde hat er zwar noch Vernunft und Willen, „er ist nicht in einen Stein oder Klotz verwandelt;“ aber der Verstand ist verfinstert, der Wille ein „knechtischer“ (Sklave des Bösen) geworden, so daß er jetzt, „ohne gezwungen zu werden, freiwillig das Böse (und nur das Böse) thut.“ Die Wiedergebornen haben wieder eine Freiheit zum Guten, welche aber noch viel mit der zurückbleibenden Schwäche zu kämpfen hat. In den „rein äußerlichen Dingen“ sind aber alle Menschen „frei“ (Freiheit, Spontaneität, Willkür), indem sie „diese Eigenthümlichkeit mit den übrigen Thieren“ theilen. 10. Es gibt eine göttliche Vorherbestimmung zur Seligkeit und zur Verdammniß. Darum soll aber der Mensch weder muthlos noch verwegen seyn, sondern durch die Gemeinschaft mit Christus sich der Auserwählung zu getrösten suchen. 11. Christologie. Es kommt Christus nach seiner menschlichen Natur die Allörtlichkeit (Ubiquitas) nicht zu. Die Lehrbestimmungen und Symbole der alten Kirche werden anerkannt. 12. Ueber das Gesetz des A. B. (wie die lutherischen Bekenntnisse). 13. Die Alten hatten durch die Verheissungen schon Theil am Evangelium. Die Reformation hat das reine Evangelium wieder hergestellt. 14. Die Bekehrung ist eine durch die Gnade bewirkte Erneuerung des Sünders. Verwerfung der Ohrenbeicht, der Genugthuung und des Ablasses. 15. „Rechtfertigen heißt die Sünden nachlassen, von Schuld und Strafe befreien, in Gnaden aufnehmen, für gerecht erklären.“ Die Rechtfertigung ist also eine Nichtimputation der Sünden, und eine Imputation der Gerechtigkeit Christi, und der Mensch wird ihrer theilhaftig durch „den Glauben allein.“ Sie ist ausschließlich ein Werk „der Gnade Gottes in Christus durch den Glauben.“ 16. Die guten Werke folgen dem Glauben, „der ein reines Geschenk Gottes ist“; sie müssen aber nicht geschehen, „damit wir durch sie das ewige Leben verdienen.“ Dennoch empfangen wir von Gott einen Lohn für die Werke. 17. Die Kirche kann kein anderes Haupt haben als Christus den Herrn. Läugnung des Papstthums. „Diejenige Kirche ist die wahre, in welcher die Kennzeichen der wahren Kirche gefunden werden, namentlich die lautere Predigt des göttlichen Wortes.“ „Wie außer der Arche keine Rettung, so auch außer der wahren

Digitized by Google

Kirche kein Heil." Es ist aber dieser Satz mild auszulegen. Die Hauptsache der Kirchlichkeit besteht in der Uebereinstimmung des Glaubens, „dessen compendiarischer Ausdruck das apostolische Symbolum ist." 18. Verwerfung der geistlichen Orden. Wahl der Kirchendiener durch die Gemeine und Ordination durch die Aeltesten. Alle Christen sind Priester, aber Kirchendiener (ministri) sind nur die ordentlicher Weise Berufenen. Sie leiten die Gemeinde und versehen den Kirchendienst nach dem Worte Gottes. Ihre Hauptverrichtungen sind die Predigt des Wortes und die Spendung der Sacramente. Die Wirksamkeit und Giltigkeit von Beidem ist nicht von der sittlichen Fassung der Verwaltenden bedingt; jedoch sind diese von den Aeltesten und den Synoden zu überwachen. 19. Es gibt nur zwei Sacramente. Das Symbolische und Aeußere spendet der Kirchendiener, das Wirkliche und Geistige, die Gnade, spendet Gott selbst, jedoch nicht so, daß Zeichen und Bezeichnetes, Symbol und Gnade immer mit einander gegeben werden, indem „die Ungläubigen zwar die Zeichen, aber nicht das Bezeichnete empfangen." 20. Die im Glauben ergriffene Taufgnade bewirkt auf dem Gebiete der Seele, was die Abwaschung mit Wasser auf jenem des Leibes, sie reiniget und erneuert und gebiert zu neuem Leben, ist ein Unterpfand der Verheißung und macht den Menschen zu einem Glied der Kirche. 21. Dieselbe Bewandtniß hat es mit der wahren geistigen Nießung Christi, während der Mund die Symbole seines Fleisches und Blutes, dargereicht vom Diener der Kirche, empfängt. Es ist aber diese geistige Speise keine eingebildete (Zwingli!), sondern wirklich der den Gläubigen dargebotene Leib Christi. Der Ungläubige empfängt nur das körperliche Symbol ohne die geistige Sache; denn diese ist nicht unter dem Körperlichen verborgen, daß ihr Empfang sich unfehlbar an den Genuß des Letzteren knüpfte. Die hauptsächlichste Frucht ist die Befestigung im Glauben. 22. Der Gottesdienst soll fleißig in einfachen, schmucklosen Tempeln gefeiert werden. 23. Vernüchterung des Gebetes. Abschaffung der canonischen Tagszeiten und des Gregorianischen Gesanges. 24. Die Feiertage der Heiligen, die Abstinenz und das Fasten als Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen sind abgeschafft und werden dem freien Eifer des Einzelnen überlassen. 25. Die Geistlichen sind zur Abhaltung von Christenlehren und zum Krankenbesuch verpflichtet. 26. Die verstorbenen Gläubigen sind ehrsam zu bestatten, aber ohne Todtencult, „indem die Seelen der Gläubigen geraden Weges zu Christus, jene der Ungläubigen aber geraden Weges in die Hölle wandern." 27. Der Ritual- und Ceremonialdienst der römischen Kirche ist aufgehoben. 28. Das Kirchengut ist heilig zu halten. 29. Der Cölibat als Gesetz ist abgethan; ein christlich Ehe- und Hauswesen wird dringend empfohlen. 30. Die weltliche Obrigkeit ist von Gott und „hat das Wort Gottes in ihrer Hand," berufen dasselbe gegen Verletzung zu schirmen und die „Ketzer" zu strafen.

Diese symbolische Schrift der Reformirten hat mehrere eigenthümliche Vorzüge. Einmal ist in ihr der starre Prädestinationsbegriff sprachlich so gemildert, daß der weniger Unterrichtete nicht abgestoßen wird. Sodann



Digitized by Google

werden überall Protestationen wider die natürlichen praktischen Consequenzen des dogmatischen Systems eingelegt. Fernerhin wird hier die calvinische Sacramentenlehre in ihrem Unterschied von der katholischen, lutherischen und zwinglianischen am klarsten auseinandergesetzt. Manche von der Hand gewiesene kirchliche Einrichtungen (Fasten, Ehelosigkeit) werden in ihrem sittlichen Werthe anerkannt, wenn sie anders auf freiwilliger Uebernahme beruhen. Endlich erhalten wir die wünschenswertheste Auskunft über die für den Calvinischen Cult und den Kirchendienst maßgebenden Principien. Der Ausdruck politisch-loyaler Gesinnungen gegenüber den kirchlichen Hoheitsrechten des Staates ist in den reformirten Bekenntnissen fast ein stehender Artikel.

Als eine Ergänzung dieser drei schweizerischen symbolischen Schriften kann der schon im Jahr 1536 erschienene Katechismus Calvin's, gewöhnlich „Genfer Katechismus" genannt, angesehen werden. Derselbe handelt 1. vom Glauben; 2. vom Gesetz; 3. vom Gebet; 4. vom Wort Gottes; 5. von den Sacramenten. Nachstehende Grundsätze verdienen eine besondere Erwähnung: Christus ist abgestiegen zu der Hölle, will sagen, er habe die Schmerzen des Todes erstanden, er habe die Seelenangst des Gottverlassenen an sich ausgehalten; die Kirche ist der Körper und die Gesellschaft der Gläubigen, welche Gott zum ewigen Leben vorherbestimmt hat; außer der Kirche ist nur Verdammniß und Verderben; vor der Wiedergeburt aus dem Glauben kann der Mensch nur sündigen; die Rechtfertigung aber besteht in der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi und in der Nichtzurechnung unserer Sünden; die Sacramente sollen im Glauben befestigen und eine starke Zuversicht erzeugen.

Man kann, wie schon oben bemerkt worden, diesen Bekenntnißschriften eine gewisse Mäßigung nicht absprechen, selbst da, wo sie wider das Papstthum und dessen vermeintlichen Götzendienst angehen; man wird nichts den Schmalkaldischen Artikeln Aehnliches darin aufzuweisen vermögen. Aber der Geist ist über den Buchstaben; Calvins herber, fatalistischer Geist war dennoch in die Schweizer Prediger und Magistrate gefahren und hat ein volles Jahrhundert hindurch unbedingte Herrschaft über sie ausgeübt. Auf dem Boden des reformirten Bekenntnisses, als des extremsten, erhob sich daher auch zuerst die Reaction wider die Lieblingssätze des reformatorischen Zeitalters, und schlug schnell in das gegentheilige Extrem, in einen schalen Rationalismus über. In Belgien vertraten die Arminianer die Sache der menschlichen Freiheit und der gottgefälligen Werke. Die Skepsis wanderte von England nach Frankreich und afficirte von hier aus auch die reformirte Schweiz. Namentlich waren es drei calvinistische Lehrsätze, welche angesehenen reformirten Theologen mit dem Thatbestand, mit den Principien der Vernunft, mit dem Geist der Offenbarung unvereinbar schienen: der strenge Inspirationsbegriff, die Prädestinationstheorie, die Vorstellung von der Erbsünde als einem contractmäßigen Sünden- und Verderbensverhältniß. Unter den französischen reformirten Theologen wurden diese Sätze vornehmlich von J. Cameron,

Digitized by Google

J. de la Place, L. de la Chapel und M. Amyraut angefochten. Der Letztere insbesondere stellte die Theorie von dem hypothetischen Universalismus auf, indem er lehrte, Gott habe alle Menschen zur Seligkeit bestimmt, jedoch unter der Bedingung, daß sie an Christus glauben (s. Amyraut, Kirch.-Lex. I. S. 203 fg.). Diese Doctrinen erregten ungeheuere Sensation. Ueber de la Chapel's Angriffe auf den hebräischen Bibeltext schrieb unter Andern Turretin an Heidegger: „Siegt diese Meinung, dann ist es um die heilige Schrift geschehen und die menschliche Vernunft ist die Norm der Religion." Nachdem diese Opposition wider den starren Calvinismus auch in der Schweiz Anklang gefunden hatte, beeilten sich die Magistrate von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Genf ihr kräftigst entgegenzutreten, wozu sie vollkommen sich berechtigt und verpflichtet hielten, da die früheren Bekenntnißschriften ihnen ausdrücklich die Aufgabe zugesprochen hatten, „die unverbesserlichen Ketzer zu züchtigen, das Wort Gottes zu handhaben und darüber zu wachen, daß nichts demselben Widersprechendes gelehrt werde (confessio et expositio brevis etc. c. 30., conf. Mylhus. No. 6., conf. eccles. per Helvetiam No. 26.)". Im Auftrage der Magistrate verfertigten nun die Theologen Zwinger, Werenfels, Turretin, Hottinger und Heidegger im Jahre 1675 die sogenannte „helvetische Uebereinstimmungsformel (formula consensus Helvetica)," welche, mit vielen griechischen Schlagwörtern ausgestattet, in 26 Nummern folgende Lehrsätze entwickelt: 1. Gott hat sein seligmachendes Wort nicht nur schriftlich aufzeichnen lassen, sondern auch väterlich dafür gesorgt, daß das Geschriebene nicht gefälscht werden konnte. 2. Der hebräische Bibeltert ist nicht nur in Absicht auf den Inhalt inspirirt, sondern auch in Absicht auf die Worte, die Consonanten, Vocale und Punctation. 3. Alle Uebersetzungen, Codices, Conjecturen u. s. w. können durchaus nichts zur Berichtigung des heutigen Bibeltertes beitragen. 4. Gott hat von Ewigkeit her eine bestimmte feststehende Anzahl Menschen aus der verdorbenen Menschenmasse aus freiem Wohlgefallen ohne alle Voraussicht auf Verdienste der Werke oder des Glaubens auserwählt und beschlossen, sie unfehlbar durch Christus selig zu machen. 5. Auch Christus gehört als Mensch zu diesen von Ewigkeit her Prädestinirten. 6. Christus ist Mittler und Erlöser nicht für alle Menschen, sondern nur für die Prädestinirten. 7. Gott hat mit Adam „einen Bund der Werke" geschlossen für ihn und in ihm für sein ganzes Geschlecht: die Sünde und die Verwirkung des Bundesheiles ist daher Aller Besitz; die Erbsünde ist daher ein imputirtes und ein Erbstück. 8. Von den nachadamischen Menschen haben nur die Prädestinirten auf Christi Genugthuung Anspruch. 9. Mit diesen hat Gott durch Christus „das Bündniß der Gnade" geschlossen. 10. Die Prädestinirten kommen zum Glauben, die Reprobirten verharren in ihrer angebornen Sündenbosheit, entgegengehend dem Tage des Zornes. 11. Die Auserwählten kommen zum Glauben nur durch Gott, denn von Natur aus besitzen sie dazu die vollendetste Unfähigkeit (impotentiam penitissimam).



Digitized by Google

12. Es gibt nur zwei Bündnisse des Menschen mit Gott, das der Werke in Adam, das der Gnade in Christus; also kein Bündniß der Natur, des Gesetzes und des Evangeliums. 13. In der Verdammniß der Reprobirten offenbart sich die Gerechtigkeit Gottes. — Diese furchtbaren Dogmen wurden von den Magistraten mit dem Befehle bekannt gemacht, „daß sogleich alle Prediger und Gymnasiallehrer, selbst Professoren dieselben zu unterschreiben haben, daß inskünftige Niemand mehr zum Kirchendienst zugelassen werden solle, der nicht ohne irgend welche Ausnahme denselben vollkommen durch Unterschrift beitrete und sich eidlich darauf verpflichte". Eine große Mißstimmung und Verwirrung war die Folge: das Jahrhundert der starren calvinischen Orthodoxie war vorüber; ein Magistrat nach dem andern nahm die Ordre zurück und die gemäßigten Bekenntnisse kamen wieder in Aufnahme, so weit sie vor der freien Forschung bestehen konnten. Man hat diese Uebereinstimmungsformel häufig mit der lutherischen Concordienformel in Parallele gebracht, insofern gewiß mit vollem Rechte, als beide Bekenntnißschriften die Bestimmung hatten, dem eingerissenen Zwiespalt der dogmatischen Meinungen zu begegnen, und als Beide der Zankapfel für die Theologen ihrer und der folgenden Zeit geworden sind.

3) Das französische Bekenntniß (confessio Gallicana) wurde im Jahr 1559 abgefaßt und von Theodor Beza, dem Melanchthon Calvins, im Jahr 1561 Karl IX. Namens der Reformirten Frankreichs überreicht und zehn Jahr später auf einer reformirten Nationalsynode feierlich gutgeheißen. Da Frankreich die Reformation aus der echtesten Schule Calvin's empfing, so läßt sich leicht denken, daß wir in den vierzig Nummern dieser Schrift den Hauptsätzen des Calvinismus begegnen werden. In der That finden wir darin eine Verwahrung gegen die Folgerung, daß Gott der Urheber der Sünde sey; die Lehre von der Grundverdorbenheit und Verdammlichkeit des Menschen; die Theorie von der unbedingten Prädestination zur Seligkeit und zur Verdammniß; den Satz von der Imputation der Verdienste Christi durch den Glauben. Indessen besitzt dieses Bekenntniß auch einige Eigenthümlichkeiten, welche Beachtung verdienen. Es ist unter Allen das Erste, welches ein namentliches Verzeichniß derjenigen Bücher enthält, welche nach den Grundsätzen der Reformation den biblischen Canon ausmachen (No. 3.); als Princip der Canonicität der Schrift stellt es den Consens der Kirche auf, „noch mehr aber das Zeugniß und die inwendige Ueberführung des heiligen Geistes, durch dessen Zusprechen wir die canonischen Schriften von den übrigen Kirchenbüchern unterscheiden lernen (No. 4.)"; es leitet die Gültigkeit der alten Symbole ab von deren Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift (No. 5.); es lehrt zwar auch das göttliche Recht der Obrigkeiten und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselben (No. 39. 40.), beschränkt aber die Omnipotenz des Staates durch das Recht der Unterthanen, auch gegen „die Edicte der Magistrate" der wahren Religion anzuhängen und den Cult derselben auszuüben (No. 26.); es anerkennt nur diejenigen als wahre und berechtigte Kirchendiener, „welche gesetzmäßig berufen sind", ahnt aber auch die Rich-

Digitized by Google

tigkeit der von den „Fanatikern“ gezogenen Folgerung, „daß Gott im Grunde solcher niederer Hülfsmittel nicht bedürfe“, (zumal dieselben bei den Reformatoren auch nicht in Anwendung gekommen waren No. 25.); es läßt ausdrücklich zu, daß bisweilen eine Ausnahme statt finde und Gott mit Umgehung der bestehenden Einrichtung auf außerordentliche Weise Verbesserer seiner Kirche erwecke (No. 31.); (vork den Kennzeichen solch' außerordentlicher Sendungen ist freilich nicht die Rede;) es stimmt in der Lehre von der Bedeutung der Sacramente mit keiner der übrigen kirchlichen Partheien völlig zusammen, wenigstens trennt es nicht auf echt calvinische Weise Zeichen und Gnade, ohne sie indessen auf streng lutherische Art zu einigen (No. 24—28.). Es kann diese Bekenntnißschrift unter allen die klügste und umsichtigste genannt werden, obgleich es auch wieder sein Mißliches hat auf Schwächen hinzudeuten, die man nicht gründlich zu heilen vermag. Berühmt ist sie auch dadurch, daß die Königin Johanna von Navarra, ihr Sohn, der nachmalige Heinrich IV., der Prinz Condé, der Admiral Coligny und mehrere Große des Reiches sie eigenhändig unterzeichnet haben.

4) Das schottische Bekenntniß (Scotica confessio fidei) wurde im Jahr 1560 vom Parlament zu Edinburg gutgeheißen und im Jahre 1581 noch einmal erneuert mit einer derben Verwahrung gegen die Glaubensbeschlüsse von Trient. Das Vorwort weiß viel von erlittenen Mühsalen um des Evangeliums willen, aber nichts von der Art und Weise, wie sich dasselbe endlich siegreich Bahn gebrochen. Der Grundcharakter des Bekenntnisses, welches fünfundzwanzig Artikel enthält, ist jener des gemäßigten Calvinismus, welcher namentlich im kirchlichen Verfassungswesen volle Geltung findet; jedoch ist im rein Dogmatischen eine eklektische Tendenz unverkennbar, welche auch das Lutherische adoptirt, wo es dem Evangelium mehr zu entsprechen scheint. Es ist sich zwar bewußt, dem Evangelium gemäß zu lehren, ist aber auch zu Veränderungen bereit, wenn es in irgend einem Stücke des Irrthums sollte überwiesen werden können. Entschiedener als irgendwo ist hier die reformirte Kirche als die alleinseligmachende ausgesprochen: „außer ihr ist weder Leben, noch ewige Glückseligkeit (Art. 16.)“. Uebrigens ist die Kirche eine von Anfang her dagewesene Veranstaltung Gottes, die Gemeinde der in Christus Auserwählten (Art. 4. 5.); sie ist daher ihrer Natur nach „allgemein“, „weil sie die Auserwählten aller Jahrhunderte, Reiche, Völker und Sprachen in sich begreift“, und „unsichtbar“, „weil Gott seine Auserwählten allein kennt (Art. 16.)“; indessen hat sie doch auch ihre sichern äußern Kennzeichen und zwar nicht nur zwei, sondern drei: „die wahre Predigt des Wortes Gottes“, „die rechte Verwaltung der Sacramente Jesu Christi, welche sich an das Wort und die Verheißung Gottes anschließen müssen, damit jenes (das Wort) in uns befestiget und besiegelt werde“, endlich „die rechte Verwaltung der kirchlichen Disciplin (Art. 18.)“. Die Bedeutung der Sacramente besteht vornehmlich darin, das Volk Gottes von den übrigen Menschen zu unterscheiden, den Glauben der Auserwählten lebendig zu erhalten

Digitized by Google

und die Zuversicht auf die göttliche Verheißung in Christo zu bekräftigen. Im Abendmahl „werden wir durch den heiligen Geist im wahren Glauben über alles Sichtbare, Fleischliche und Irdische erhoben und mit dem Leibe und Blute Christi geistiger Weise vereiniget (Art. 21.)". Die Sacramente können nur durch Kirchendiener gespendet werden, welche auch mit der Predigt des Wortes beauftragt sind. Der römische Gebrauch, auch Weibern (im Nothfall) das Taufen zu gestatten, ist daher ein „fürchterlicher (tremendum)", da die Weiber doch nicht lehren dürfen (Art. 22.). Dieses „dem Worte Gottes gemäße" Bekenntniß erlitt im Jahre 1643 bedeutende Modificationen zu Gunsten der streng presbyterianischen Anschauungsweise und kam von da an beinahe gänzlich außer Gebrauch. Häufiger als die seitherigen reformirten Glaubensbeschlüsse hat dasselbe auf das „papistische Unwesen" Rücksicht genommen.

5) Anglicanische Artikel (articuli Anglicani s. confessio Anglicana) werden diejenigen neununddreißig Glaubenssätze genannt, durch welche sich die englische Geistlichkeit, die Erzbischöfe und Bischöfe an der Spitze, unter dem Alles beherrschenden Einfluß der Königin Elisabeth im Jahre 1562 auf einer Versammlung zu London als Hochkirche constituirte, und von allen übrigen bestehenden Kirchengesellschaften dogmatisch sich absonderte. Die officielle Ausgabe erfolgte im Jahr 1571 und ist durch ein streng einschärfendes königliches Mandat bevorwortet. Etwa vierzehn Bischöfe und sechszig Geistliche leisteten fruchtlosen Widerstand. Uebrigens waren diese Artikel durch eine Reihe anderer Reformen in Glaubenssachen längstens vorbereitet. Schon Heinrich VIII., dieses erste Haupt der Kirche von England, hatte sechs Artikel angefertiget und sie seinen Unterthanen zu glauben vorgestellt. Dieselben wurden als zu katholisch unter Eduard VI. abgeschafft und durch 42 andere ersetzt, welche der zwinglischen Lehre entsprechender waren, namentlich im Punkte des Abendmahles die Transsubstantiation läugneten und die bloß geistige Gegenwart Christi behaupteten. Elisabeth änderte nun abermals, wozu sie auch als „Haupt der Kirche von England" alle Befugniß hatte, und so kamen die 39 Artikel zu Stande, welche noch heute nebst der Liturgie die Unterlage der Hochkirche ausmachen. Die fünf ersten Artikel enthalten die rechtgläubige Gotteslehre, wie sie durch die katholischen Glaubensbekenntnisse festgestellt ist, mit besonderer Hervorhebung des Hinabsteigens Christi in die Unterwelt und seiner Auferstehung (Art. 3. u. 4.). Die Nummer 15 kommt noch einmal auf die Christologie zurück und behauptet die alleinige Sündelosigkeit Jesu, zunächst um ihn als den Erlöser zu bezeichnen, sodann um den Satz festzuhalten, daß auch die Gerechtfertigten sich der Sünde nicht völlig erwehren können, vielleicht auch um der katholischen Vorstellung von der gebenedeiten Jungfrau entgegenzutreten. Die Artikel 6—8 handeln von der Schrift als alleiniger Kenntnißquelle der seligmachenden Wahrheit und der Schriftgemäßheit der drei Glaubensbekenntnisse der alten Kirche. Hieran schließen sich die Erklärungen über die einzelnen Unterscheidungslehren hinsichtlich der Erbsünde, der Rechtfertigung, der

Digitized by Google

guten Werke, der Gnadenwahl, der Kirche und ihrer Autorität, des Fegfeuers, der Sacramente im Allgemeinen und Besondern (Art. 9—14. 16—23. 25—31.). Die Anordnung dieser verschiedenen Lehrpunkte zeugt von geringem theologischen Takte, und von noch geringerem die Einmischung von Gegenständen, denen zum wenigsten eine dogmatische Bedeutung nicht zukommt. Hieher gehören die Artikel 23 und 24 über die Berufung zum Kirchendienst und über den gottesdienstlichen Gebrauch der Landessprache, welche zwischen die Lehre vom Fegfeuer und den Sacramenten eingeschoben sind; die Artikel 32 und 33 über die Priesterehe und die Excommunicirten, zwischen der Lehre vom Opfertod und der Tradition stehend; die Artikel 35. 38. 39. über das Homiliarium der anglicanischen Kirche, über die Gütergemeinschaft und den Eid, welche, man weiß nicht wofür, die Ehre empfangen haben, unter den Fundamentaldoctrinen aufgeführt zu werden. Die Geschichte der englischen Reformation bringt es mit sich, daß bei dogmatischen Festsetzungen die Lehre von dem Ansehen und der Gewalt der weltlichen Obrigkeit nicht übergangen werden darf. Daher wird gleich auf dem Titelblatt dieser symbolischen Schrift angemerkt: „herausgegeben durch die Autorität der durchlauchtigsten Königin". Im Artikel 21 wird gelehrt, „daß ohne den Befehl und den Willen des Fürsten allgemeine Concilien nicht versammelt werden können"; im Artikel 34. „daß gegen die durch die öffentliche Autorität eingeführten und gutgeheißenen kirchlichen Gebräuche" von Privaten nichts unternommen werden dürfe, indem dadurch „das Ansehen der Obrigkeit verletzt" würde; im Artikel 36, daß die unter Eduard VI. vollzogenen Ordinationen „als gesetzmäßig" zu betrachten seyen. Der Artikel 37 handelt dann noch eigends von der weltlichen Obrigkeit, wie folgt: „Ihre Königliche Majestät hat in diesem Reiche von England und in Ihren übrigen Ländergebieten die oberste Gewalt (summam habet potestatem, hath the chief power); es gebührt Ihr daher auch in allen Angelegenheiten (in omnibus causis, in all causes) über alle Stände dieses Reiches, seyen sie Geistliche (ecclesiastici, ecclesiastical), seyen sie Weltliche, die oberste Leitung (suprema gubernatio), und die Unterwerfung unter eine auswärtige Jurisdiction ist unzulässig". Als wäre damit die Omnipotenz der Staatsgewalt, d. i. des Landesherren in kirchlichen Dingen doch etwas zu stark ausgesprochen, wird eine begütigende Clausel beigefügt, die indessen das Princip nicht aufhebt, sondern nur insinuirt, daß das Staatsoberhaupt seine Kirchenherrschaft nicht überall in eigener Person, sondern durch eine ihm unterworfene Hierarchie ausübe. „Wenn wir aber, heißt es, der Königlichen Majestät die oberste Leitung beilegen (summam gubernationem tribuimus, we attribute the chief government), woran etliche böswillige Verläumder Anstoß nehmen, so vindiciren wir damit unsern Königen nicht die Verwaltung des göttlichen Wortes oder der Sacramente, wie auch die neulich von unserer Königin Elisabeth herausgegebenen Bestimmungen sattsam erweisen; sondern nur jenen Vorrang (praerogativam), welchen der Schrift zufolge (!) Gott selbst

Digitized by Google

immer allen frommen Fürsten verliehen hat, auf daß sie alle Klassen und Stände, deren Obhut Gott ihnen anvertraut hat, seyen sie Geistliche oder Laien, in Pflichten zusammenhalten und die Widerspenstigen und Uebelthäter mit dem bürgerlichen Schwerte zurechtweisen". Damit man aber nicht wähne, die Hierarchie sey nun zwar der königlichen Autorität unterworfen und damit die kirchliche Freiheit vernichtet, es dürfe aber nichts desto weniger in dieser Unterordnung die ganze Hierarchie in allen ihren Gliedern zur Geltung kommen, wird noch ferner als Grundsatz ausgesprochen und damit die Stiftung der Landeskirche vollendet: „der Bischof von Rom hat keine Jurisdiction in dem Königreich von England". Endlich wird am Schlusse der ganzen Urkunde der König als oberster Landesbischof damit feierlich anerkannt, daß die Gültigkeit sämmtlicher Beschlüsse aus der königlichen Bestätigung hergeleitet wird: „Dieses Buch der obigen Artikel ist nun von Neuem bestätiget worden durch die Bei- und Zustimmung (approbatus est per assensum et consensum, is approved by the assent and consent) unserer durchlauchtigsten Königin Elisabeth" ꝛc.

Die 39 Artikel sind im eigentlichen Sinne des Wortes die Stiftungsurkunde einer Nationalkirche: der Charakter der Katholicität ist von vornherein aufgehoben, ein außer den englischen Besitzungen existirender Bischof hat in dieser Kirche keine Jurisdiction (Art. 37.); die englische Kirche reicht so weit, als das englische Territorium, als die weltliche Macht der Könige von England (Art. 35. 36. 37.); die englische Kirche hat in derselben Person, welche an der Spitze des Staates steht, ihr sichtbares Oberhaupt. Diese die englische Reformation, eine Schöpfung der weltlichen Macht, in allen ihren Entwickelungsphasen beherrschende Eigenthümlichkeit ist als der Grund zu betrachten, warum einestheils in der Hochkirche das Princip der Reformation nie recht zur Vollziehung kommen konnte, so entschieden auch die Hinneigung zum Calvinismus war, und warum andererseits der Katholicismus noch hermetischer abgeschlossen wurde, als dieß von Seiten jener Religionspartheien geschehen ist, welche dem Lehrbegriffe nach der römischen Kirche ferner stehen, so, daß in England die Protestation wider das Papstthum, das No-popery, das national-religiöse Feldzeichen geworden ist. Um der Hochkirche diesen Grundcharakter zu retten, mußte geradezu der Unterschied zwischen der Synagoge des A. B. und der Kirche des N. B. aufgehoben werden. Im A. B. war die Kirche, da die Erlösung und Befreiung der Menschheit noch nicht vollzogen war, nur im Staate, und zwar im concreten Staate, in der Nation, geistliche und weltliche Gewalt konnten daher auch nicht als zwei besondere Sphären zur Geltung kommen, sondern culminirten, so verschieden auch die Beamtungen der verwaltenden Werkzeuge waren, im Staatsoberhaupt. In der jüdischen Nation wurde der Begriff der vom weltlichen Herrscher abhängigen Staatskirche durch das Prophetenthum, den Träger der fortlaufenden göttlichen Offenbarung, und durch das Einem Stamme inhärirende Priesterthum gemildert. Die

Digitized by Google

Stiftungsurkunde der englischen Kirche beruft sich geradezu auf jenes Ehemals des socialen kirchlichen Lebens, erhebt dasselbe zur Regel und Richtschnur, ratificirt das von der weltlichen Macht Angeordnete, erklärt den Wiederspruch für unzulässig, denkt gar nicht an den Fall, daß ein Landesherr sich vom anglicanischen Christenthum lossagen könnte und zersplittert ohne weiteres die Eine Kirche in so viele Particularkirchen, als es weltliche Regenten gibt. Um in allen wichtigen Momenten das Ansehen des Landesherrn zu einem entscheidenden und ausschlaggebenden zu machen, haben die 39 Artikel über die Verfassung und die Lehrautorität der Kirche sich in der Art geäußert, daß in letzter Instanz die oberste Gewalt des Fürsten als eine inappellable erscheinen muß. Es besteht nämlich in der Hochkirche allerdings das Amt der Bischöfe, der Priester und der Helfer; es wird aber ausdrücklich stipulirt, daß sie nach dem Ritual und den Vorschriften Eduard's VI. ordinirt und in ihr Amt eingeführt werden müssen (Art. 36.), und daß alle geistlichen Amtsverrichtungen an eine vorgängige Berufung geknüpft seyen (Art. 23.). Demzufolge erscheinen die Geistlichen als von der Regierung aufgestellte Kirchenbeamte. Um das Abhängigkeitsverhältniß zu vollenden, wird im Artikel 32 verordnet: „Den Bischöfen, Priestern und Diakonen ist durch kein göttliches Gesetz geboten, daß sie die Jungfräulichkeit geloben oder sich der Ehe enthalten; sie können daher gleich allen übrigen Christen, wo sie es der Frömmigkeit angemessener erachten, nach Wohlgefallen zur Ehe schreiten." Hinsichtlich der Lehre ist festgestellt, daß sie ganz in den heiligen Schriften enthalten (Art. 4. 5.), in den Glaubensbekenntnissen der alten Kirche bezeugt (Art. 7.), und der Kirche zur Bewahrung und Bezeugung anvertraut sey, ja daß letztere auch das Recht besitze in Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden (Art. 20.), es wird sogar gelehrt, „die Kirche sey die sichtbare Gemeinde der Gläubigen, in welcher das reine Wort Gottes verkündiget und die von Christus angeordneten, zum Heile nothwendigen Sacramente recht verwaltet werden (Art. 19.)." Und dennoch fehlt es innerhalb dieser lehrenden Kirche an einer entscheidenden, inappellabeln Autorität, so, daß die Kirche als Lehrkörper durch sich selbst niemals zu der ihr vindicirten Unfehlbarkeit kommt; denn obgleich die Kirche „das reine Wort Gottes prediget", so haben doch die alten Kirchen, und auch „die römische" vielfach geirrt (Art. 19.); obgleich die Kirche eine „Autorität in Glaubensstreitigkeiten besitzt," so darf sie doch nur „festsetzen" und „entscheiden," was „mit dem geschriebenen Worte Gottes" übereinstimmt (Art. 20.); obgleich „allgemeine Concilien auf den Befehl und nach dem Willen des Fürsten" sich versammeln können, so bestehen sie doch nur aus irrthumsfähigen Menschen und ihre Entscheidungen haben nur insoweit „Kraft," als sie mit der „Schrift" übereinstimmen (Art. 21.). Soll es nun aber doch zu einer Verkündigung des „reinen Wortes Gottes" unter allen Verhältnissen kommen und eine „dem geschriebenen Worte Gottes gemäße" reine Lehre ausgemittelt werden; so übriget nur das Ansehen des obersten Bischofes, des Landesherren, der gemäß seiner Weis-

Digitized by Google

heit und nach dem Rathe der Hoftheologen das Richtige zur Nachachtung promulgirt, wenn nicht anders die Kirche von England darauf verzichten soll, zur „sichtbaren Gemeinde" zu gehören, „in welcher das reine Wort Gottes verkündiget wird." Die englische Staatskirche ist hiernach in ihrer Grundverfassung eine nach dem Muster der allgemeinen Kirche zubereitete Nationalkirche: was in der erstern der Papst, das ist in der letzteren der Landesherr; der Unterschied ist bloß der, daß der Papst eine göttliche Sendung und Verheißung hat, der König von England aber nicht, daß der Papst der Bruder und Freund, der König von England der Herr und Gebieter der Bischöfe ist, daß der Papst durch den heiligen Geist, der König von England durch das Recht der Geburt gesetzt wird, die Kirche Gottes zu regieren. — Was den Lehrgehalt der 39 Artikel angeht, so sind sie dem Principe nach entschieden protestantisch; alleinige Quelle des Glaubens sind die heiligen Schriften des A. und N. T. mit Ausschluß der deuterocanonischen Bücher (Art. 6. 7.); die Glaubensbekenntnisse der alten Kirche werden nur recipirt, weil sie der heiligen Schrift gemäß erkannt werden (Art. 8.); die Lehrentscheidungen des Episcopats sind nur insoweit giltig, als sie schriftgemäß sind (Art. 20.). In dieser Hinsicht bleibt daher auch den strengsten Puristen des reformatorischen Zeitalters nicht das Mindeste zu wünschen übrig, um so mehr aber in Absicht auf die einzelnen Lehrpunkte. Diese nämlich, so wenige ihrer auch sind, zeichnen sich aus durch den Charakter der Charakterlosigkeit. Dem gemäß begegnen wir 1) Lehren, welche einfache Negationen des katholischen Glaubens sind und von den übrigen protestantischen Confessionen getheilt werden: Die Tradition ist keine Glaubensquelle und die deuterocanonischen Bücher haben kein canonisches Ansehen (Art. 6.); die vor der Rechtfertigung gewirkten Werke sind keine Zubereitung auf das Heil, ja besitzen das Wesen der Sünde (Art. 10. 13.), es gibt keine übererforderliche Leistungen (opera supererogationis) (Art. 14.); die allgemeinen Concilien sind irrthumsfähig und haben wirklich geirrt (Art. 18. 21.); es gibt kein Fegfeuer (Art. 22.); der Gebrauch einer fremden Sprache beim Gottesdienst ist verwerflich (Art. 24.); es gibt nicht sieben, sondern nur zwei Sacramente (Art. 25.); es gibt keine Transsubstantiation (Art. 28.); die Communion unter Einer Gestalt ist verwerflich (Art. 30.); die Messe ist kein Opfer (Art. 31.); die Priesterehe ist nicht unzulässig (Art. 32.); der Papst ist nicht das Oberhaupt der gesammten Kirche (Art. 37.). 2) Lehren, welche sich den lutherischen Glaubensbestimmungen nähern: die nach der Taufe zurückbleibende Begierlichkeit hat das Wesen der Sünde in sich (Art. 9.); der Mensch wird gerechtfertiget durch den Glauben allein (Art. 11.); die Kirche (es wird ihr der Charakter der Sichtbarkeit beigelegt) ist die Versammlung der Gläubigen, in welcher das Evangelium rein geprediget und die Sacramente recht verwaltet werden (Art. 19.); die Sacramente sind wirksame Zeichen der Gnade zur Anregung und Befestigung des Glaubens (Art. 25.). 3) Vorwiegend zwinglisch-calvinisch ist die Abendmahlslehre (Art. 28. 29.), indem

Digitized by Google

behauptet wird, daß „mittelst des Glaubens der Leib Christi nur auf himmlische und geistige Weise gereicht, empfangen und genossen werde," die nicht wahrhaft Gläubigen aber nur das körperliche Substrat zu ihrem Verderben empfangen. 4) Mit dem katholischen Lehrbegriff übereinstimmend oder doch demselben sich annähernd sind außer den fünf ersten Artikeln die Sätze: die Christen sind zur Beobachtung des ethischen Theiles der mosaischen Gesetzgebung verpflichtet (Art. 7.); der gefallene Mensch hat einen freien Willen, der aber ohne zuvorkommende und mitwirkende Gnade nichts Gottgefälliges wirken kann (Art. 10.); die guten Werke der Gerechtfertigten sind gottgefällig (Art. 12.); die nach der Taufe begangenen Sünden sind durch Buße zu sühnen (Art. 16.); die Gültigkeit und Wirksamkeit der kirchlichen Handlungen ist nicht von der Würdigkeit der Verwalter abhängig (Art. 26.); die Excommunicirten sind als Heiden und öffentliche Sünder zu betrachten (Art. 33.); es gibt eine Hierarchie (Art. 36.). Bei Alledem ist eine große Unbestimmtheit in der Fassung nicht zu verkennen und dieß gerade bei den Hauptlehren über Rechtfertigung und gute Werke, über Vorherbestimmung und Freiheit, über Sacrament und Gemeinschaft der Heiligen. Nimmt man dazu noch, daß der 35. Artikel auf eine Anzahl unter Eduard VI. gesammelter Homilien verweist, deren Gehalt viel katholischer ist als jener des Lehrbegriffs selbst; daß die Liturgie mit den 39 Artikeln gleiches Ansehen besitzt und schon in ihren aus dem Missale herübergenommenen Collecten das Gegentheil der protestantischen Doctrinen enthält; daß Gottesdienst und kirchliche Verfassung trotz allem Verderbniß die katholische Herkunft nicht verläugnen können; daß die berühmtesten englischen Theologen in ihrer Opposition wider die Resultate des freien protestantischen Princips sich mehr und mehr an die altkirchliche Anschauung anlehnen mußten und darin für die späteren Muster und Vorbild wurden: so wird es bei aller Armseligkeit der 39 Artikel begreiflich, daß die heutige puseyitische Bewegung den kühnen Versuch wagen konnte, die letzteren auf eine Weise auszudeuten, welche sie den Lehrsätzen der katholischen Kirche möglichst nahe bringt, ja geradezu eine Conformität Beider statuirt (s. Puseyismus). Auch hier, wie sonst so häufig, gewinnt die lebendige Ueberlieferung die Oberhand über den dürren Buchstaben. — Die erste authentische Ausgabe der anglicanischen Artikel ist die Londoner bei Joh. Day, 1571. Der officielle englische Text ist gewöhnlich der Liturgie (the book of common prayer) beigefügt. Das puseyitische Journal: „zeitgemäße Abhandlungen (tracts for the time)" enthält treffliche katholisirende Erörterungen über dieselben, namentlich die vor allen berühmt gewordene 90. Abhandlung von Newman. Unter den vielen Schriften über den heutigen Stand der Hochkirche und ihr Verhältniß zu den 39 Artikeln, verdient folgende besonders erwähnt zu werden: Du mouvement religieux en Angleterre ou les progrès du Catholicisme et le retour de l'église anglicane à l'unité; par M. J. Gondon. Paris, 1844. Ins Deutsche übersetzt, Mainz bei Kunze, 1845.

Digitized by Google

6) Die belgischen Bekenntnisse (confessiones Belgicae) stehen dem ächten Calvinismus weit näher, als die unter 4 und 5 angeführten, bringen daher auch in schärferer oder milderer Fassung sämmtliche Angelpunkte der calvinischen Dogmatik zur Aufstellung. Das Erste derselben, „der belgischen Kirchen christliches und rechtgläubiges Bekenntniß (ecclesiarum Belgicarum christiana atque orthodoxa confessio)" stammt aus dem Jahr 1561 und hat die Theologen de Bres und Saravia zu seinen Urhebern; sein officielles Ansehen aber verdankt es verschiedenen im nächsten Jahrzehent gefaßten Dordrechter Synodalbeschlüssen, denen die berühmte gleichnamige Synode vom Jahr 1618 die Krone aufsetzte. Diese aus 37 Artikeln bestehende Bekenntnißschrift enthält einen Canon der heiligen Bücher und führt auch diejenigen Schriften mit Namen auf, denen die Reformirten als apokryphischen göttliches Ansehen nicht zuerkennen. Die heiligen Bücher sind göttlich, nicht sowohl weil die Kirche sie dafür erklärt, sondern vielmehr „weil der heilige Geist sie in unsern Herzen als von Gott ausgegangen bezeugt und weil sie ihre Bewährung in sich selber haben." Durch den Sündenfall ist die ganze Natur des Menschen verderbt und alle von Gott empfangenen herrlichen Geschenke sind verloren, „so daß nur noch einige geringe Spuren (vestigia) davon übrig geblieben sind." Der gefallene Mensch „ist nur ein Knecht der Sünde." Dieses Verderbniß wird auch durch die Taufe nicht „gänzlich oder mit der Wurzel (penitus aut radicitus) ausgerottet," sondern es wuchert, wenn gleich in seiner Macht gedämpft, noch fort, „wird aber den Kindern Gottes nicht zur Verwerfung angerechnet." Der Sündenmasse gegenüber zeigt Gott seine „Barmherzigkeit," indem er Etliche zum Heile in Christus auserwählt, sodann seine „Gerechtigkeit," „indem er die Uebrigen in ihrem Fall und ihrem Verderben beläßt." Indem wir lehren, „daß wir durch den Glauben allein gerechtfertigt werden," heißt dieß nicht, „daß uns der Glaube rechtfertige", sondern „daß der Glaube das Instrument sey," wodurch wir Christum als unsere Gerechtigkeit ergreifen," daß „Christus unsere Gerechtigkeit sey, alle seine Verdienste uns imputirend;" Christi Gerechtigkeit „ist da unsrige, die wir an ihn glauben, und sie ist zureichend alle unsere Gottlosigkeiten zuzudecken (ad omnes iniquitates nostras obtegendas)." Die Kirche ist „die Versammlung der Gläubigen, welche ihr Heil allein in Christus erwarten; außer ihr ist kein Heil." Es haben daher auch „alle Gläubigen die Pflicht, dem Worte Gottes gemäß sich von denjenigen zu trennen, welche außerhalb der Kirche sind." „Da aber alle Secten darauf Anspruch machen die Kirche zu seyn," so ist zu wissen, daß diejenige Kirche die „wahre" sey, wo „reine Predigt des Evangeliums, lautere Spendung der Sacramente, und rechte Kirchenzucht" statt findet. Alle Diener des göttlichen Wortes haben „gleiche Macht und Autorität"; Christus ist ihr alleiniger Bischof. — Die Sacramentenlehre und der obligate Passus von der Gewalt der weltlichen Obliegenheit sind im bekannten Sinne gehalten. Die Schlußnummer enthält die interessante Angabe, daß Christus zum

Digitized by Google

Gerichte erscheinen werde in dem Zeitpunkte, „wo die Zahl der Auserwählten voll seyn werde." — Die Bekenntnisse der Calvinischen haben manchmal etwas Ueberraschendes in ihren Anspielungen auf den lutherischen Lehrbegriff, namentlich im Punkte der Erbsünde und des daraus hervorgegangenen Zustandes. So sind wir schon früher auf die Bemerkung gestoßen, daß der gefallene Mensch eben kein „Stein und Klotz" sey. Auch in diesem Bekenntnisse glauben wir einem solchen Seitenblicke in der Bemerkung zu begegnen, daß in dem gefallenen Menschen noch „einige geringe Spuren" der frühern göttlichen Geschenke übrig seyen. (Man erinnere sich an den Satz der Concordienformel: „auch nicht ein Fünklein geistiger Kräfte ist übrig geblieben.") Allein dieser Seitenblick hat keine Berechtigung: welches die göttlichen Geschenke seyen, von denen noch „Spuren" vorhanden, wird nicht angegeben, indem nur gesagt wird, der Mensch sey heilig und gerecht erschaffen worden und habe mit Freiheit den Willen Gottes vollziehen können, sodann sind die „Spuren" einer Sache der Rede gar nicht werth, wenn die Sache selbst nicht wenigstens noch in einigen Ueberresten vorhanden ist, mit denen sich noch etwas anfangen läßt; endlich aber wird doch der Sündenmensch als „unfrei" und „unfähig" für das Gute hingestellt.

Die den calvinischen Bekenntnissen beigefügten obligaten Bestimmungen über das Ansehen der weltlichen Obrigkeit in geistlichen Dingen fanden in Holland einen interessanten Commentar, als der Streit zwischen den Arminianern und Gomaristen durch das Ansehen der Schrift allein sich nicht wollte lösen lassen. Jene nämlich, die sich den starren calvinischen Lehrsätzen widersetzt hatten und darüber mit den Gomaristen in Streitigkeiten geriethen, beantragten, daß die Entscheidung der weltlichen Obrigkeit solle übertragen werden, die Gegner aber beharrten darauf und wußten ihre Ansicht auch bei der weltlichen Macht durchzubringen, daß die Diener des Wortes unter Beiziehung von Laien (auch vornehme Damen wurden trotz des paulinischen Verbots zugelassen!) zu entscheiden haben. Diese ärgerlichen Händel veranlaßten die Glaubensbeschlüsse der Dordrechter sogenannten Nationalsynode vom Jahr 1618 und 1619, auf welcher die Arminianer gänzlich unterlagen und der calvinische Lehrbegriff neue Triumphe feierte. Es ist der Mühe werth diese im Anfange des dreißigjährigen Krieges aufgestellten Glaubenspunkte näher anzusehen, zumal die Opposition zwar nicht von katholischen Principien ausgegangen, aber doch auf katholische Lehrsätze gekommen war. Gleich die Vorrede bezeichnet die reformirte Confession als die legitime Nachfolgerin der alten Kirche in der Austilgung der Ketzereien und hat die Freundlichkeit von der calvinischen Heerde zu bezeugen, daß dieselbe „durch die mächtige Hand Gottes von der Tyrannei des römischen Antichrist und dem schauderhaften Götzendienst des Papstthums sey errettet worden (a Romani Antichristi tyrannide et horribili Papatus idololatria potenti Dei manu vindicatam)." Indessen haben auch vieles Verdienst an diesem Wunder die belgischen Generalstaaten, als welche getreulich mitgeholfen, diese Synode

Digitized by Google

zu Stande zu bringen und die Arminianer (Remonstranten genannt) als Ketzer abzuweisen. Die Beschlüsse selbst befassen sich nun mit den fünf Grundirrthümern der Gegner, und zwar so, daß sie zuerst die calvinischen Dogmen aufstellen und dann die gegentheiligen Behauptungen verwerfen. Das erste Lehrstück betrifft die göttliche Vorherbestimmung und besteht aus achtzehn Artikeln des Inhalts: Die Menschheit ist in der Sünde gänzlich verkommen. Gott hat ohne alle Rücksicht auf Würdigkeit, Verdienst, freie Bethätigung ꝛc. von Ewigkeit her beschlossen, eine bestimmte Anzahl von Menschen auszuwählen und durch den Glauben zum Heile zu führen, die Andern aber ihrer Verwerfung zu überlassen. Von jener gnadenreichen Auserwählung, die er ganz sicher zu ihrem Ziele führt, verleihet er hienieden schon den Betreffenden eine Art von Gewißheit. Indessen soll der Prädestinirte nicht sorglos seyn, der Zweifelnde sich nicht der Verzweiflung hingeben (Ist bald gesagt, hat aber im System kein Recht.). Es werden daher diejenigen zurückgewiesen, welche lehren: der Rathschluß der Auserwählung sey gleichbedeutend mit dem göttlichen Willen, daß die Gläubigen in ihrer Treue beharren möchten; es gebe eine vielfache Auserwählung, eine allgemeine und eine specielle, und letztere sey wiederum eine absolute, oder eine bedingte und widerrufliche; das göttliche Wohlgefallen in Absicht auf die Auserwählung bestehe darin, daß Gott auf mannigfaltige Weise und unter verschiedenen Bedingungen zur Theilnahme am Heil berufe; die Auserwählung zum Glauben sey an die Bedingung geknüpft, daß der Mensch auch seinerseits sein Möglichstes thue; die Bedingtheit und Unbedingtheit der Auserwählung resultire aus dem göttlichen Vorherwissen des freien Verhaltens der Menschen; es sey nicht jede Auserwählung unabänderlich, sondern der Erwählte könne, wenn er wolle, sich noch ewig zu Grunde richten; es gebe hienieden keine unbedingte Gewißheit für den Menschen, daß er in die Zahl der Auserwählten gehöre; Gott habe nicht beschlossen, irgend einem Menschen die Möglichkeit zu entziehen, aus dem Stande seiner Verdammungswürdigkeit heraus zu kommen; der Grund für die göttliche Bevorzugung der einzelnen Völker liege nicht allein in dem Wohlgefallen Gottes, sondern auch in der größern Vortrefflichkeit der letztern. Das zweite Lehrstück handelt von der Erlösung durch den Kreuzestod Christi, und behauptet in neun Artikeln, daß der Tod Christi der göttlichen Gerechtigkeit für die Sünden der Menschen übervolle Genugthuung geleistet habe, auch daß es in der göttlichen Absicht liege, das Heil in Christus allen Völkern anzubieten, daß aber aus allen Völkern nur die Prädestinirten desselben theilhaftig werden, insofern also Christus nur für diese genugthuend gestorben sey. Verwerflich seyen daher diejenigen, welche behaupten: Gott habe ohne specielle Rücksicht auf diesen oder jenen Einzelmenschen seinen Sohn für die sündige Menschheit als Erlöser aufgestellt, und daß er der Erlöser Aller wäre, auch wenn kein Einziger an den Früchten seines Werkes Theil nehmen wollte; der Versöhnungstod als solcher habe nicht auch schon das Bündniß der Gnade zwischen Gott und den Auserwählten

Digitized by Google

aufgerichtet, sondern nur das Alte beseitiget, damit Gott nach seinem Wohlgefallen einen neuen Bund der Gnade oder der Werke gründen könnte; der errichtete Gnadenbund bestehe nicht darin, daß Einer durch den Glauben gerettet werde, sondern daß Gott sofort den Glauben und den unzureichenden Gehorsam des Glaubens statt der vollkommenen Gesetzlichkeit mit dem ewigen Leben belohne; der Gnadenbund erstrecke sich auf alle Menschen, es sey daher auch keiner um der Erbsünde willen verdammlich; Gott habe allen Menschen die Theilnahme an den Erlösungsgnaden zugedacht, die Theilnahme sey daher vom freien Willen des Menschen abhängig; Christus hätte für diejenigen nicht zu sterben gebraucht, welche Gott schon unendlich liebte und selig zu machen beschlossen hatte. Das dritte und vierte Lehrstück sind mit einander verbunden und handeln über das Verderbniß des Menschen und dessen Bekehrung zu Gott. Es wird in siebzehn Artikeln behauptet: durch die Sünde sey die Natur des Menschen völlig verderbt; es sey allerdings noch ein Rest natürlicher Kräfte, „etliche Notizen über Gott", und einige äußere Tugend übrig geblieben, aber durchaus nichts zum Heil Ersprießliches. Weder das natürliche, noch das mosaische Gesetz trage das Mindeste zur Rettung des Menschen bei. Die Auserwählten werden allein selig durch freie Zuwendung der Verdienste Christi, wobei nicht ihre Freiheit, sondern lediglich die Gnade wirksam sey und zwar auf ähnliche Weise, wie bei der Erschaffung aus nichts oder bei den Todtenerweckungen. Erst nach diesem Wiederbelebungsacte trete auch die Wirksamkeit des freien Willens wieder ein, unbeschadet jedoch der Wahrheit, daß Gott selbst Alles in Allem wirke. Die Gnade sey wirksam in den Wiedergeborenen nicht wie in einem „Klotz", und der Wille des Menschen werde nicht „gewaltthätig erzwungen". Verwerflich seyen demnach folgende Sätze: Die Erbsünde an sich macht die Menschheit nicht der ewigen Verdammniß schuldig; durch die Erbsünde sind keine geistigen Geschenke (dona spiritualia s. habitus boni) verloren gegangen, weil der Mensch nicht mit solchen erschaffen wurde; durch die Sünde ist der Wille nicht verderbt, sondern nur mit Hindernissen umstrickt worden; der gefallene Mensch ist nicht „völlig" geistig todt, noch zu allem Guten unfähig; der gefallene Mensch kann sich durch guten Gebrauch seiner natürlichen Kräfte eine größere Gnade zuwenden; durch die Wiedergeburt kommen keine neuen Qualitäten in den Menschen, selbst der Glaube ist nur sein eigener Act; die Bekehrungsgnade besteht nur in göttlichen Zusprachen; die Wiedergeburt ist kein Act der göttlichen Allmacht, indem der menschliche Wille mit Erfolg der Gnade widerstehen kann; Gnade und Freiheit sind die Coefficienten des Anfangs der geistigen Erneuerung. Das fünfte Lehrstück endlich liefert fünfzehn Artikel über die Beharrlichkeit der Heiligen, dahin lautend, daß zwar noch immer Ueberreste der Sünde in den Wiedergeborenen vorhanden seyen, sie auch in wirkliche und oft schwere Sünden fallen und manchmal zeitweilig die Zuversicht des Glaubens einbüßen, dergestalt, daß was von ihnen abhängt, sie leicht könnten verloren gehen; daß aber der Wille und Rathschluß Gottes unabänderlich

Digitized by Google

sey und die Auserwählten gewiß seyn dürfen, niemals gegen den heiligen Geist zu sündigen, zeitig genug wieder aufgerichtet und endlich der himmlischen Glorie theilhaftig zu werden. Zurückgewiesen werden die Behauptungen: die Beharrlichkeit sey eine vom Menschen zu leistende Bedingung seines Heiles, wozu ihm Gott allerdings mit seiner Gnade beistehen wolle; die Gerechtfertigten können wieder abfallen und selbst der Seligkeit verlustig werden, indem sie tödtlich, ja selbst wider den heiligen Geist zu sündigen vermögen; dieselben können daher auch ohne specielle Offenbarung keine Gewißheit ihrer künftigen Beharrlichkeit haben, die gegentheilige Lehre sey sittenverderblich; der zeitweilige Glaube unterscheide sich nur hinsichtlich der Dauer vom seligmachenden; eine erneuerte Wiedergeburt sey keine Absurdität; Christus habe für die Seinigen nicht um die unfehlbare Gewißheit ihres Beharrens im Glauben gebetet. — Schließlich verwahrt sich die Synode gegen die aus dem calvinischen Lehrbegriff gezogenen Folgerungen und verweist, statt an trübe Quellen, an den von ihr aufgestellten Lehrbegriff, als ob nicht gerade dieser zu jenen Folgerungen die vollste Berechtigung darböte!

Hat anders die Dordrechter Versammlung in der gegnerischen Lehre über die Sünde, die Freiheit und Wiedergeburt nur jene der Remonstranten im Auge gehabt und nicht zugleich die der Katholiken und Pelagianer, und hat sie ihren Gegnern keine ihnen fremde Behauptungen untergeschoben: so muß von den Remonstranten gesagt werden, sie seyen durch die Opposition wider den Calvinismus in vielen Stücken bereits über die katholische Mitte hinweggeschritten und haben Unversöhnliches, Katholisches und Pelagianisches zu vereinigen gesucht. Inzwischen scheint es, daß diese Vermengung das Werk der Dordrechter sey; wenigstens haben die Remonstranten in ihrer Bekenntnißschrift vom Jahre 1622 hinsichtlich der obigen Punkte nichts gelehrt, was pelagianisch wäre, und was sich nicht mit dem katholischen Dogma vereinbaren ließe. Vgl. Möhlers Symbolik, II. Buch, 6. Capitel.

7) Der Heidelberger oder pfälzische Katechismus (catechesis Heidelbergensis s. Palatina), bearbeitet von Zach. Ursinus und Kasp. Olevianus, von Friedrich III., Churfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein, 1563 in lateinischer und deutscher Sprache herausgegeben. Der Pfalzgraf hat, im Gefühle seiner kirchlichen Stellung, ihn durch ein oberhirtliches Schreiben bevorwortet und allen seinen Kirchen- und Schuldienern zur Nachachtung eingeschärft. Dieser Katechismus, weitaus herber als die beiden lutherischen und jener Calvins, ist unter allen reformirten Bekenntnißschriften heutigen Tages die angesehenste, trotz der 80. Frage, vielleicht gerade wegen derselben. Er zerfällt in drei sehr ungleiche Theile: 1) über des Menschen Elend; 2) über des Menschen Befreiung; 3) über des Menschen Dankbarkeit. Die Anzahl der Fragen beläuft sich auf 129. Zur Vervollständigung des Seitherigen müssen etliche Sätze besonders herausgehoben werden: Der gefallene Mensch ist zu allem guten Handeln völlig untauglich (Frage 8.). Das Heil in Christus wird nicht Allen,

Digitized by Google

sondern nur denjenigen zugewendet, welche durch den wahren Glauben ihm eingegliedert werden und seine Wohlthaten ergreifen (Fr. 20.). Der Glaube ist die feste Zuversicht auf die Sündenvergebung um Christi willen (Fr. 21.). Die Vorsehung ist „die allmächtige und überall gegenwärtige Kraft Gottes (Fr. 27.)". Christi unbefleckte Empfängniß „deckt unsere Sünden zu, in denen wir empfangen sind (Fr. 36.)". Der Tod Christi war zur Erwerbung der Genugthuung durchaus nothwendig (Fr. 40.). Es gibt keine Ubiquität des Leibes Christi (Fr. 48.). „Ich bin gerecht vor Gott allein durch den wahren Glauben an Jesus Christus, dergestalt, daß, obgleich mein Gewissen mich anklagen sollte, ich habe gegen alle Gebote Gottes schwer gesündiget und kein einziges von ihnen gehalten und sey noch jetzt zu allem Bösen aufgelegt, mir dennoch aus reiner Barmherzigkeit Gottes, ohne all' mein Verdienst, die vollkommene Genugthuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi zugerechnet und geschenkt wird, als hätte ich selber keine Sünde begangen und wäre kein Flecken an mir, ja als hätte ich selbst den Gehorsam vollkommen geleistet, welchen Christus für mich geleistet hat (Fr. 60.)". „Auch unsere vortrefflichsten Werke sind durch Sünden befleckt (Fr. 62.)". Die Sacramentenlehre in streng calvinischer Auffassung (Fr. 65 ff.). Die papistische Messe ist eine „Verläugnung des einzigen Opfers Christi und seines Leidens und eine vermaledeite Abgötterei (Fr. 80.)". Wir müssen gute Werke verrichten aus Dankbarkeit gegen Gott, zu seiner Verherrlichung und zur Auferbauung der Brüder, sodann auch zu unsrer eigenen Festigung im Glauben (Fr. 86.). Verwerfung des Gebrauchs der Bilder (Fr. 96 ff.). Auch die Gerechtfertigten können das Gesetz nicht halten, sondern nur einen schwachen Anfang in der Erfüllung desselben machen (Fr. 114. 115.). — In formeller Hinsicht besitzt dieses symbolische Buch ganz unbestreitbare Vorzüge, auch muß anerkannt werden, daß in demselben, ungeachtet der calvinischen Grunddogmen, nachdrücklich auf christliche Werkthätigkeit gedrungen wird.

8) Das böhmisch-mährische Bekenntniß (confessio Bohemica) hat seine feste Gestaltung schon im Jahre 1535 erlangt, indem die Ueberbleibsel der Hussiten, mit denen sich die Waldenser oder Pikarden vereinigt hatten, unter dem Namen der „böhmischen und mährischen Brüder" eine Art dogmatischer Mittelstellung zwischen den neuen Confessionen und der alten Kirche einzunehmen suchten. Als eine bloße Secte im damaligen Sinn können sie protestantischer Seits nicht gelten, indem sie von den Lutheranern sowohl als Reformirten in ihrer Berechtigung anerkannt wurden. Ihr Bekenntniß umfaßt 20 Artikel und ist in folgenden Eigenthümlichkeiten beachtenswerth: die Schriften der alten Kirchenlehrer sind nützlich zur Unterweisung des Volkes; die Buße besteht aus den Gewissensschrecken und dem Glauben, doch ist die Beichte empfehlenswerth; der Glaube allein rechtfertiget; die Werke besiegeln den Glauben und erwirken einen um so größern Lohn; Niemand kann indessen den Geboten durchaus genügen; wo immer das Wort und der rechte Glaube, die Sacramente und rechter Gebrauch derselben, da ist die wahre Kirche, wir



Digitized by Google

selbst aber halten uns nur für einen Theil der großen allgemeinen Kirche; die Priester sollen unbeweibt seyn, auf daß sie um so ausschließlicher dem Kirchendienst obliegen können; durch die Sacramente werden die Gläubigen der Verdienste Christi theilhaftig; die Unwürdigen empfangen keine Gnade, sondern Verwerfung; die seither bei uns übliche Wiedertaufe wird aufgegeben; Brod und Wein des Abendmahls sind der Leib und das Blut Christi; alle den Glauben und die wahre Gottesverehrung nicht beeinträchtigenden Gebräuche werden beibehalten; die Heiligen sind in Ehren zu halten; der Unterschied der Speisen fällt hinweg, nicht aber die Heilsamkeit des Fastens; die Zeit des Heiles dauert so lang als das irdische Leben des Menschen.

9) Die polnischen Bekenntnisse (confessiones Polonicae) sind aus dem gleichen Bestreben wie das ebengenannte böhmische hervorgegangen. Obwohl nämlich die kirchliche Neuerung im Sinne der Schweizer Reformatoren in mehreren polnischen Provinzen Eingang gefunden hatte, so war man dortselbst doch nicht so exclusiv calvinisch gesinnt, daß man nicht geneigt gewesen wäre, mit den Lutheranern und den böhmischen Brüdern einen kirchlichen Frieden zu schließen. Die Grundlage desselben sollte die Abendmahlslehre seyn, wie sie von Melanchthon allmählig umgestaltet wurde (zuerst in der Ausgabe der Augsburger Confession von 1540, weßhalb dieses modificirte Augsburger Bekenntniß — Confessio Augustana variata — auch bei den Reformirten, den gemäßigten wenigstens, symbolisches Ansehen erhielt; später ganz vorzugsweise in der sächsischen Confession vom Jahr 1551, welche damals an die Kirchenversammlung von Trient war geschickt worden). Vertreter dieser drei Parteien traten 1570 in der Stadt Sendomir zusammen und entwarfen und genehmigten das Friedensinstrument, welches den Titel: „Vereinbarung von Sendomir (Consensus Sendomiriensis)“ führt und von den polnischen Reformirten mehrmals ist bestätiget worden. So wortreich dieselbe über die Abendmahlslehre sich verbreitet, so wird doch mehr eine negative Umredung als eine genaue Bestimmung der Sache selbst gegeben. Der Kern läuft auf die calvinische Grundanschauung hinaus, in Worte eingefaßt, denen nöthigen Falles auch die lutherische Vorstellung abgewonnen werden kann.

Eine wiederholte Bekräftigung erhielt dieses Friedensinstrument auf der Generalsynode zu Thorn vom Jahre 1595, deren achtzehn Canones (Thoruniensis synodi generalis canones) als die zweite symbolische Schrift der polnischen und lithauischen Protestanten angesehen werden, welche aber nur Disciplinarverordnungen enthalten, um die seitherige Orthodoxie bei Predigern und Laien zu stützen und den Gefahren des Unglaubens, welche gerade in Polen durch das Umsichgreifen des Socinianismus drohend geworden waren, nach Kräften vorzubeugen. Außer der Wahrung des protestantischen Princips, der Wiederholung der Abendmahlslehre und der Betheuerung des Dogmas von der Gottheit Christi und der allerheiligsten Dreifaltigkeit ist in diesen Canonen von

Digitized by Google

eigentlich Dogmatischem nicht die Rede. Beachtenswerth ist das im achten Canon ausgesprochene Verbot, ohne specielle Erlaubniß der Kirchenobern die arianischen (socinianischen) Schriften zu lesen, mit der weitern Verordnung, daß diejenigen, welche sich des Wortes „Heilige Dreifaltigkeit" nicht bedienen wollen, als im wahren Glauben anrüchig von der kirchlichen Gemeinschaft sollen ausgeschlossen werden. Ueberhaupt bildet dieses officielle Actenstück einen merkwürdigen Beleg, daß die Protestanten, sobald es galt, ihren Lehrbegriff gegen Fälschung und Verschüttung zu bewahren, sich genöthiget sahen, zu dem vor Kurzem so verhöhnten Formalismus der katholischen Kirche zurückzukehren.

Das dritte symbolische Buch der protestantischen Bewohner von Polen, Lithauen und den benachbarten Provinzen ist die „Thorner Erklärung (Declaratio Thoruniensis)" aus dem Jahr 1645. Dieselbe ist erlassen zur Erledigung der Glaubensstreitigkeiten (ad liquidationem controversiarum maturandam), und hat keine geringere Absicht, als eine dogmatische Vereinbarung der Katholiken, Lutheraner und Reformirten anzubahnen. Da sie indessen vorwiegend im Sinne der Letztgenannten gehalten ist, so hat sie auch nur bei diesen und im benachbarten Preußen kirchliches Ansehen erlangt. Sie zerfällt in einen allgemeinen und einen speciellen Theil. Jener bekennt sich zur Schrift als der alleinigen Quelle des Glaubens, acceptirt aber zugleich sämmtliche Symbole der alten Kirche nebst den Entscheidungen der Concilien, einschließlich der Synoden von Mileve und Orange, und dem Consensus der Väter, sowie die Augsburger Confession, gleichviel ob die unveränderte oder die verbesserte (sive eam invariatam sive repetitam aut emendatam dixeris), und die beiden schon genannten polnischen Bekenntnißschriften. Der specielle Theil zerfällt in Decrete, sieben an der Zahl, deren beachtenswertheste Bestimmungen wir den Rubriken beifügen werden. 1. Ueber die Regel des Glaubens und des Cultus: die heilige Schrift allein nach dem Urtext, deren rechte Auslegung die Gesammtheit der Lehrenden und Gläubigen gibt. 2. Ueber die Trinität und über die Person und das Amt Christi (im gewöhnlichen Sinn mit der obligaten Polemik gegen die Mittlerschaft der Heiligen und des Statthalters Christi auf Erden). 3. Ueber die Sünde: auch die Mutter Gottes ist mit der Erbsünde empfangen und geboren; zum übernatürlichen Guten hat der Mensch keine Freiheit mehr; die Taufe gewährt nur Verzeihung, nicht Austilgung der Sünde, die letztere erfolgt nur allmälig; die Sünden der Unwissenheit und der Schwäche wären auch bei den Wiedergeborenen der Strenge des Gesetzes zufolge Todtsünden, werden aber aus Gnaden nur als läßliche Sünden angerechnet. 4. Ueber die Gnade: Die Gerechtfertigten werden von Tag zu Tag mehr geheiligt (Polemik gegen den tridentinischen Lehrbegriff, jedoch mit dem Zugeständniß, daß sich an die Sündenvergebung zugleich die Heiligung mit ihren Werken anschließe). 5. Ueber die Gottesverehrung: sie besteht in Anbetung, Anrufung und Lobpreisung Gottes; einige Heiligenfeste werden beibehalten;



Digitized by Google

die christliche Obrigkeit kann Fast- und Bettage anordnen; alles Uebrige des römischen Cultus wird verworfen. 6. Ueber die Sacramente: sie sind die Zeichen und Zeugnisse der unsichtbaren Gnade, deren Gebrauch den wahrhaft Gläubigen das Bezeichnete zuwendet, den Unwürdigen aber Verderben; ihr wesentlicher Ritus darf von den einzelnen Kirchen nicht abgeändert werden; über die Nothwendigkeit der Sacramente gilt der Satz, daß nicht der Mangel, sondern die Verschmähung derselben zur Verdammniß gereiche; calvinische Auffassung des Abendmahls, Ausschluß der „örtlichen und körperlichen Präsenz," Läugnung der Consubstantialität, vergebliches Bemühen, diese Lehre mit der lutherischen zu vereinbaren; die Confirmation ist ein katechetischer Act und kein Sacrament; die Privatabsolution ist nützlich, öffentliche Sünden verlangen öffentliche Buße; die Lehre von der Genugthuung ist verwerflich; die Oelung in der alten Kirche bezog sich auf die wundervolle Gabe der Krankenheilung; zum Kirchendienst gibt es eine außerordentliche und eine ordentliche Berufung, die letztere geschieht durch die Wahl der Kirche unter Beistimmung der Vorsteher und die Handauflegung des Presbyteriums; die Ehe ist eine göttlich angeordnete Institution. 7. Ueber die Kirche: ihrer inneren Seite nach ist sie die Lebensgemeinschaft mit Christus in Glaube, Hoffnung und Liebe; ihrer äußeren Seite nach beruhet sie auf der Dieselbigkeit der Sacramente, des Gottesdienstes und der Verfassung; die Particularkirchen constituiren die allgemeine, sie selbst aber können sich graduell in der Reinheit und Vollkommenheit von einander unterscheiden, durchaus nothwendig ist nur das Wesentliche des Glaubens ꝛc.; keine Particularkirche hat das Privilegium der Unfehlbarkeit; das Regiment der allgemeinen Kirche ist monarchisch (Christus das Haupt), das der Einzelkirchen „gemäß der Anordnung Christi" aristokratisch (Superintendenten).

Der Einfluß des Trienter Concils auf die Thorner Erklärung, namentlich im Punkte der Rechtfertigungslehre ist unverkennbar; das Bestreben, das Alte festzuhalten und auf das Neue nicht ganz zu verzichten, hat aber in die ganze Darstellung eine Unsicherheit gebracht, welche diese Schrift von Vornherein ungeeignet macht, ein Friedensinstrument abzugeben.

10) Das ungarische oder Czengerische Bekenntniß (confessio Hungarica s. Czengerina) datirt vom Jahr 1570 und ist von einer eifrigen calvinistischen Versammlung in der Stadt Czenger abgefaßt worden. Gegenüber den polnischen Bekenntnissen zeichnet es sich aus durch seine Schroffheit. Unter 19 Aufschriften werden ganz zusammenhangslos die verschiedenartigsten Materien in radicalem Sinne besprochen und die papistischen Gräuel durch eine rohe Nomenclatur abgefertigt. Das ganze Actenstück gewährt auch nicht die mindeste doctrinelle Ausbeute, man möchte etwa nur folgenden Satz hierher rechnen: „Alle der Kirche überbrachten Kinder, welche (wenn sie) keine Hunde und Schweine sind, sollen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werden."

Digitized by Google

11) Die märkischen Bekenntnisse (confessiones Marchicae). Das erste derselben ist die vom brandenburgischen Churfürsten Johann Sigismund aus Veranlassung seines Uebertrittes vom lutherischen zum reformirten Glauben (Jahr 1613) herausgegebene Schrift, welche die Unterthanen nicht geradezu verpflichten, sondern nur eine ungefähre Anweisung seyn sollte, was in Glaubenssachen etwa festzuhalten sey. Später erhielt sie unter dem Titel „Märkisches Bekenntniß" nebst dem „Leipziger Gespräch" und der „Thorner Erklärung" symbolisches Ansehen bis zur Katastrophe vom Jahr 1817. Sie ist in deutscher Sprache abgefaßt und enthält in 16 Nummern nachstehende Bestimmungen: 1. Die Fürsten haben die Pflicht, für die Reinheit des Evangeliums in allen Beziehungen Sorge zu tragen. 2. Die heilige Schrift, die Symbole der alten Kirche und die veränderte Augsburger Confession werden anerkannt. 3. „Die Schrift allein ist der rechte Lehrer und Meister und Richter." Wer Anderes lehrt und hört, die sollen „Beide, Lehrer und Hörer verflucht und verdammet seyn." 4. Die Christologie der alten Kirche wird anerkannt; die Ubiquität bezieht sich nur auf die göttliche Natur Christi. 5. Die abstractiven Ausdrucksweisen: „die Gottheit hat gelitten" ꝛc. sind als unbiblisch zu vermeiden. 6. Die Taufe macht die Gläubigen zu Kindern Gottes und besiegelt den Gnadenbund. 7. Der Exorcismus wird als „abergläubische Ceremonie" verworfen. 8. Das Abendmahl enthält zweierlei: Brod und Wein und den Leib und das Blut Christi in „sacramentlicher Vereinigung." 9. Die Ungläubigen „werden des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi nicht theilhaftig." 10. Zum Abendmahl ist gesäuertes Brod erforderlich. 11. 12. 13. Das Brod ist vor der Austheilung zu brechen. 14. „Der Artikel von der Gnadenwahl ist der allertröstlichsten einer." 15. Die Vorherbestimmung zur Seligkeit geschieht nicht auf den Grund des vorhergesehenen Glaubens, sondern lediglich nach freiem Wohlgefallen. 16. „Seine churfürstliche Gnaden bekennen sich zu der reformirten evangelischen Kirche," und wünschen das das Gleiche auch von den Unterthanen, wollen aber Niemanden Gewalt zufügen.

Das zweite märkische Bekenntniß ist die im Jahr 1631 zu Leipzig zu Stande gekommene „Liquidation" der Controverspunkte zwischen Lutheranern und Reformirten, das Ergebniß eines theologischen Colloquiums beider Partheien, welches Joh. Georg I., Churfürst von Sachsen, Georg Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, und Wilhelm, Landgraf von Hessen, in den Bedrängnißen des dreißigjährigen Krieges veranstaltet hatten. Da das calvinische Element den Sieg davon trug und das Lutherische bloße Duldung erhielt, so war es natürlich, daß diese Vereinbarung auch nur bei den Reformirten kirchliches Ansehen gewann, namentlich in dem Norden von Deutschland, wo man von jeher unter Festhaltung der calvinischen Kernpunkte den Extremen auszuweichen und eine Art protestantischer Verstandesreligion zu gewinnen beflissen war. Das Leipziger Gespräch oder die „Liquidation" ist wie die mär-

Digitized by Google

kische Confession in deutscher Sprache abgefaßt und zeichnet sich vornehmlich dadurch aus, daß man zugestandenermassen durch die Noth zu einem friedlichen Abkommen schreiten mußte, um gegen die Papisten mit vereinter Kraft auftreten zu können, und daß man, in gerechter Würdigung des protestantischen Princips, feierlich anerkannte, keine bestimmende Autorität über den Glauben der übrigen Fürsten und Theologen zu besitzen. Den Verhandlungen wurden die Artikel der Augsburgischen Confession zu Grunde gelegt. Man einigte sich in Allem, mit Ausnahme von drei Punkten: 1. Die Reformirten lehren, daß Christus seiner menschlichen Natur nach nicht allgegenwärtig sey; die Lutheraner aber behaupten, daß (vermöge der communicatio idiomatum) die menschliche Natur an den Eigenschaften der göttlichen participire, wollen sich jedoch aus Liebe zum Frieden dazu verstehen, nur in schriftmäßigen Ausdrücken über diese Materie zu reden. 2. Beide Theile verwerfen die papistische Abendmahlslehre und sind darin einig, daß Christus nur in der Nießung gegenwärtig sey; die Reformirten aber gestatten nur eine geistige Nießung von Seiten der Gläubigen, während die Lutheraner auf einer leiblichen Nießung von Seiten aller Empfänger, jedoch mit verschiedenem Erfolg, bestehen; indessen will man sich gegenseitig „Toleranz" angedeihen lassen. 3. Beide Partheien behaupten die göttliche Gnadenwahl; während aber die Reformirten darauf bestehen, dieselbe sey eine absolute, d. h. Gott mache Einige gläubig und selig lediglich aus Gnaden nach seinem freien Wohlgefallen, Andere dagegen belasse er in ihrem Unglauben und stürze er in Verdammniß lediglich aus Gerechtigkeit nach seinem Wohlgefallen, bedingen sich die Lutheraner den Vorbehalt aus, glauben zu dürfen, daß diese zweifache Vorherbestimmung das göttliche Vorherwissen des künftigen Glaubens und Unglaubens der Menschen zur Voraussetzung habe. — Das dritte märkische Bekenntniß ist die schon oben unter No. 9 besprochene „Thorner Erklärung."

Die vollständigste Sammlung der reformirten symbolischen Bücher, jedoch mit Ausschließung des officiellen englischen Textes der 39. Artikel, hat Augusti veranstaltet unter dem Titel: Corpus librorum symbolicorum, qui in ecclesia Reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. Elberfeldi, in bibliopolio H. Bueschleri. 1827. Die beigefügte geschichtliche und literarische Abhandlung gibt Auskunft über die frühern Einzel- und Gesammtausgaben.

IV. Römisch-katholische Bekenntnißschriften.

Protestantische Schriftsteller pflegen bisweilen die „Confutation der Augsburgischen Confession" (siehe oben) als die erste römisch-katholische, dem protestantischen Lehrbegriff entgegengestellte Bekenntnißschrift zu bezeichnen, als ob die Kirche Etlichen ihrer Theologen solch ein entscheidendes Ansehen beilegte, wie ein solches protestantischer Seits Luther, Melanchthon, Calvin thatsächlich ausgeübt haben. Nicht einmal die päpstlichen Bullen, in welchen Luthers Lehrsätze censurirt und verworfen wurden, haben den Charakter symbolischer Schriften erhalten,

Digitized by Google

indem der spätere Zusammentritt der Kirche auf einem allgemeinen Concil die ganze Controverse für die Katholiken zur definitiven Entscheidung brachte.

1) Die erste symbolische Schrift der Katholiken sind daher die dogmatischen Decrete und Canones der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient. Dieselbe wurde nach langen und schwierigen Verhandlungen, mit mehrfachen Unterbrechungen (die längste dauerte beinahe zehn volle Jahre), unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Pius IV. in den Jahren 1545—1562 abgehalten. Ihre Hauptabsicht war die Sicherstellung des katholischen Glaubens gegenüber dem protestantischen Lehrbegriff und die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, eines Theiles gegenüber den vorhandenen Mißbräuchen, andern Theils gegenüber der durch die Reformation bewerkstelligten Umwälzung im kirchlichen Verfassungswesen. Wir haben es hierorts nur mit den dogmatischen Entscheidungen dieser Kirchenversammlung zu thun. Dieselben theilen sich in Decrete und Canones (siehe: Anathema I. 210.), jedoch nicht so, daß jeder einzelne Gegenstand in beiden Formen der dogmatischen Entscheidung abgehandelt wäre, indem die Lehre von der Erbsünde, von den Sacramenten im Allgemeinen, der Taufe und Firmung im Besondern, so wie von der Ehe nur in Canones, die Lehre vom Fegfeuer, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von den Bildern und Reliquien nebst der Lehre vom Ablaß nur in Decrete, die übrigen Lehrstücke dagegen in Decrete und Canones zugleich niedergelegt sind. Von den fünfundzwanzig Sitzungen enthalten nur die folgenden dogmatische Bestimmungen. 3. Sitzung: Erneuerung des nicäno-constantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses; 4. Sitzung: über die Quellen des Glaubens; 5. Sitzung: über die Erbsünde; 6. Sitzung: über die Rechtfertigung; 7. Sitzung: über die Sacramente im Allgemeinen und die Taufe und Firmung insbesondere; 13. Sitzung: über das Sacrament des Altars; 14. Sitzung: über das Sacrament der Buße und der letzten Oelung; 21. Sitzung: über die Communion unter beiden Gestalten und die Communion der Kinder; 22. Sitzung: über das Meßopfer; 23. Sitzung: über das Sacrament der Weihe; 24. Sitzung: über das Sacrament der Ehe; 25. Sitzung: über das Fegfeuer, über die Anrufung und Verehrung der Heiligen, die Bilder und Reliquien, über die Ablässe, über den Unterschied der Speisen, die Fast- und Festtage. Nach den Entscheidungen dieses ökumenischen, von dem Oberhaupt der Kirche bestätigten und allgemein angenommenen Concils lehrt die katholische Kirche, gegenüber den seither mitgetheilten protestantischen Bekenntnissen, das Ganze auf den kürzesten Ausdruck zurückgebracht, wie folgt: Wir halten fest an dem Bekenntniß der alten Kirche. Alle geoffenbarte, der Kirche anvertraute Wahrheit, ist enthalten in der Schrift und apostolischen Ueberlieferung. Zur Schrift gehören alle Bücher vollständig, auch die deutero-canonischen Bücher des A. B., welche in der lateinischen Vulgata aufgenommen sind. Die kirchlich officielle Bibel ist die genau zu revidirende Vulgata. Die lehrende Kirche ist die unfehlbare Auslegerin der heiligen Schrift. Alle Bibelerklärung hat sich an den von

Digitized by Google

der Kirche festgehaltenen Sinn und an die übereinstimmende Dolmetschung der heiligen Väter anzuschließen. — Adam hat durch seine Sünde die Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren und ist nach Leib und Seele ins Schlimmere verkehrt worden. Seine Sünde ist mit ihren Folgen durch die Abstammung auf die ganze Menschheit übergegangen, und diese kann nur durch die Erlösung in Christus gerettet werden. Der Erlösung wird der Mensch theilhaftig durch die Taufe, welche Sündenvergebung, Erneuerung und Heiligung erwirkt, so daß der Wiedergeborene sofort ein des Himmelreiches würdiges Kind Gottes ist. Die Begierlichkeit des Fleisches bleibt in dem Getauften zurück, ist aber keine Sünde, sondern kann zur Erlangung höherer sittlicher Vollkommenheit indirect verhilflich werden. Ueber die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Lehre auf die Mutter Gottes wird nichts entschieden. — Obwohl durch die Sünde der freie Wille nicht verloren, sondern nur geschwächt und verderbt worden ist, so kann der Mensch doch weder durch die Erfüllung des natürlichen, noch des mosaischen Gesetzes, sondern allein durch die Wiedergeburt in Christus gerechtfertiget werden. Hiedurch nämlich wird er, durch die zuvorkommende Gnade gehörig zubereitet, nicht allein der Sündenvergebung theilhaftig, sondern geistig erneuert und mit heiligmachender Gnade ausgestattet, so daß er nicht nur als gerecht gilt, sondern gerecht ist. Die Gnade der Rechtfertigung ergreift er durch den in Liebe thätigen Glauben, der ihm freilich keine göttliche Gewißheit, aber doch die frohe Zuversicht der Kindschaft Gottes verleiht. Der Gerechtfertigte ist auf die Gebote Gottes verpflichtet und durch die Gnade vermögend, dieselben zu vollbringen, hiedurch gottgefällige Werke zu verrichten und Ansprüche auf den von Gott verheißenen Lohn zu gewinnen und überhaupt in der Gerechtigkeit mehr und mehr Fortschritte zu machen. Vermöge seiner Freiheit aber kann er auch wieder ein Sünder werden und auf den Gnadenstand verzichten. Zu seiner wiederholten Gewinnung ist das Bußsacrament angeordnet. — Es gibt sieben unter sich verschiedene, von Christus angeordnete Sacramente des N. B., welche die Gnade nicht blos andeuten, sondern dieselbe ex opere operato, d. h. vermöge der ihnen von Christus verliehenen Kraft, ertheilen und überall da wirksam seyn können, wo sie im Menschen nicht der Widersetzlichkeit des Eigenwillens begegnen. Die Taufe ist das von Christus angeordnete, Jedem nur einmal zu spendende Sacrament der geistigen Wiedergeburt und Heiligung. Die Firmung ist ein von der Taufe verschiedenes, ordentlicher Weise vom Bischof zu spendendes Sacrament und keine katechetische Handlung. — Das Abendmahl ist der wahre und wirkliche Leib Christi unter den Gestalten von Brod und Wein, indem kraft der Einsetzungsworte durch die göttliche Allmacht das Wesen von Brod und Wein in das Wesen des Leibes und Blutes Christi umgewandelt wird. Vom Act der Umwandlung an ist Christus wahrhaft, wirklich und wesenhaft gegenwärtig und daher auch von den Gläubigen anzubeten und nach sorgfältiger Vorbereitung zu empfangen. — Die Buße ist das von Christus angeordnete Sacrament zur Wiederversöhnung der gefallenen

Digitized by Google

Gläubigen. Um aber im Bußgerichte Lossprechung von der Schuld und ewigen Strafe zu erlangen, wird nach göttlicher Anordnung von Seiten des Büßers Reue, Beicht und Genugthuung verlangt. — Die letzte Oelung ist ein wahres, durch den Priester zu spendendes, den schwer Kranken zu geistiger Hülfeleistung zugedachtes Sacrament und kein von der Gabe der Krankenheilungen her datirender Gebrauch. — Die Communion unter beiden Gestalten beruht für die Laien und die nicht celebrirenden Priester auf keiner göttlichen Anordnung; sondern Christus ist unter jeder Gestalt ganz gegenwärtig und die Kirche besitzt die Macht, über die Art der Ausspendung Verfügungen zu treffen. Die Alten haben die Communion der Unmündigen für keine Heilsbedingung erachtet. — Die Messe ist ein wahres, von Christus eingesetztes, durch die Priester für Lebendige und Abgestorbene darzubringendes unblutiges Opfer, wodurch das blutige Opfer am Kreuze so wenig beeinträchtiget wird, daß jenes vielmehr durch dieses Werth und Kraft empfängt und in dem Meßopfer das Kreuzesopfer fortdauert. — Christus hat einen Priesterstand angeordnet und die Weihe als Sacrament gestiftet. Die Priesterschaft bildet die von Christus eingesetzte Hierarchie in ihren verschiedenen durch das göttliche Recht bestimmten Abstufungen. — Die Ehe ist ein wahres Sacrament des neuen Bundes, unauflöslich, ein der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfener, zugleich aber ethisch minder erhabener Stand, als jener der Jungfräulichkeit. — Es gibt ein Fegfeuer für die im Stande der Gnade Sterbenden, noch nicht völlig Ausgeläuterten, und die Gläubigen können denselben durch Opfer, Gebete und gute Werke hülfreich beispringen. Die Verehrung und Anrufung der Heiligen, sowie die Verehrung der Bilder und Reliquien ist in der Offenbarung begründet und sehr löblich. Die Kirche hat die Macht Ablässe zu ertheilen und dieselben sind dem christlichen Volke heilsam. In Betreff des Unterschieds der Speisen ꝛc. verbleibt es bei der hergebrachten kirchlichen Ordnung.

Die erste Ausgabe der Trienterbeschlüsse erschien 1564 in der Officin des Paul Manutius, welcher sogleich eine Menge anderer folgte, worunter die officielle durch A. Masarellus, den Secretär des Concils, besorgte die berühmteste ist. Seither sind unzählige Ausgaben veranstaltet worden, indem das Tridentinum Eines derjenigen Bücher ist, welche in keiner Bibliothek eines Geistlichen fehlen sollen. Die neuesten Uebersetzungen ins Deutsche sind die von Egli und Smets.

2) Die Kirchenversammlung von Trient hatte angeordnet, daß Alle, welche mit Pfründen betraut werden, ein Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs ablegen und fürdauernden Gehorsam gegen die römische Kirche geloben sollen (24. Sitzung, 12. Cap. über die Verbesserung). In Folge hievon veröffentlichte Pius IV. unterm 13. November 1564 eine eidliche Bekenntnißformel, welche gewöhnlich den Namen „Tridentinisches Glaubensbekenntniß (Professio fidei Tridentina)“ führt und insofern als die zweite symbolische Schrift angesehen werden kann, als sie in Folge eines allgemeinen Concils erlassen worden, einen trefflichen Abriß der tri-

Digitized by Google

dentinischen Dogmen enthält und allgemeine Aufnahme und Verbindlichkeit in der Kirche erhalten hat. Eine spätere Verordnung jener Kirchenversammlung (25. Sitzung, 2. Capitel über die Verbesserung) hatte jene Vorschrift auch noch auf andere kirchliche Personen und Veranlassungen ausgedehnt und so ist es Uebung geworden, daß jenes eidliche Bekenntniß von Allen abgelegt werden muß, welche eine höhere Weihe empfangen, welche mit einem Curatbenefícium oder einer höhern Kirchenstelle betraut werden, welche einen theologischen (früher auch academischen) Grad erlangen, welche ein kirchliches Lehramt oder irgend eine wichtige kirchliche Beamtung antreten. Dasselbe wiederholt das nicäno-constantinopolitanische Symbolum und drückt in prägnanten Sätzen die Beistimmung zu Allem aus, was die Synode von Trient dogmatisch festgestellt hat. Das in ihm enthaltene Zusätzliche beschränkt sich auf folgende wörtliche Punkte: „Die apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen und die übrigen Gebräuche und Anordnungen derselben Kirche nehme ich festiglich an und ergreife sie". „Auch die angenommenen und gutgeheißenen Gebräuche der katholischen Kirche bei der feierlichen Verwaltung der Sacramente nehme ich an und heiße sie gut". „Die heilige, katholische und apostolische römische Kirche anerkenne ich als die Mutter und Lehrerin aller andern Kirchen und gelobe und schwöre dem römischen Papst, als dem Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus und dem Statthalter Jesu Christi, wahren Gehorsam". „Ich nehme an und bekenne Alles, was von den heiligen Satzungen und den allgemeinen Kirchenversammlungen festgestellt und erklärt worden ist, und ... verwerfe Alles, ... was sie verworfen haben". „Diesen wahren katholischen Glauben, außer welchem Niemand kann selig werden, will ich ... halten, und ... sorgen, daß er von allen meinen Untergebenen ... gehalten werde". Aus diesen Anführungen erhellt, daß das tridentinische Glaubensbekenntniß ein eidliches Gelöbniß der Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit sey.

Außer dem tridentinischen hat die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts auch noch andere katholische Glaubensbekenntnisse veranlaßt, welche eine kurze Erwähnung verdienen. Als Polen in Gefahr stand von der Kirche abzufallen, ließ Paul IV. durch seinen Nuntius A. Lippomann auf der Nationalsynode zu Lowicz 1556 den bedrohten Glauben durch ein Bekenntniß sichern. Dasselbe enthält im Wesentlichen Alles, was die Trienter Kirchenversammlung weitläufig festgestellt hat. Einer besondern Hervorhebung bedürfen daher unter den 36 Sätzen nur diese: No. 25: „Festiglich ist zu glauben, nur Eine Kirche Christi sey auf Erden die wahre und katholische und zwar sey dieselbe eine sichtbare, diejenige nämlich, welche von den Aposteln gestiftet und bis auf diesen Tag fortdauernd Alles auf- und annimmt, was Christus in Sachen der Religion und des Glaubens gelehrt hat und was von dem Stuhle Petri gelehrt wird, auf welchen Christus ihr Bräutigam die Kirche gebaut hat, damit sie in Sachen des Glaubens und der Religion nicht irren könne". No. 26: „Außer dieser Kirche ist kein Heil zu hoffen". No. 27: „Einer ist der

oberste Hirt der Kirche, dem Alle gehorchen müssen, vor dessen Richterstuhl die Glaubens- und Religionsstreitigkeiten zu bringen sind". No. 34: „Den Seelen im Fegfeuer kann auch mit Ablässen hülfreich beigesprungen werden". No. 36: „Die Gelübde sind Gott angenehm und verbindlich und widerstreiten auch nicht der evangelischen Freiheit".

Der von Pius IV. 1560 den Bischöfen und andern Prälaten vorgeschriebene Eid erstreckt sich ebenfalls auf die Hauptpunkte des Tridentinums und ist in der Aufzählung derjenigen Momente, in deren Festhaltung die kirchliche Gesinnung sich bewährt, etwas ausführlicher als die Obigen. Hinsichtlich der Primatialgewalt in der Kirche lautet derselbe so: „Der heilige apostolische Stuhl und der römische Oberpriester besitzt den Primat über den ganzen Erdkreis und der römische Oberpriester ist der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der Gesammtkirche, aller Christen Vater und Lehrer, und ihm ist in dem heiligen Petrus von Christus die volle Gewalt übertragen worden, die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken". —

Ein drittes Bekenntniß endlich wurde von Gregor XIII. im J. 1575 für die schismatischen Griechen angeordnet, welche in die Einheit der Kirche zurückkehren wollen. Es enthält das ganze tridentinische Bekenntniß in wörtlicher Fassung nebst einer Erweiterung von vier Sätzen: 1. Ueber den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohne nach der Bestimmung der florentinischen Synode; 2. über die Zulässigkeit der gesäuerten und ungesäuerten Brode bei der Abendmahlsfeier; 3. über den Reinigungszustand; 4. über den Primat des römischen Papstes und zwar ganz so wie in der eben mitgetheilten Fassung aus dem Bekenntniß der Bischöfe. — Bemerkt muß noch werden, daß außer diesen von den kirchlichen Behörden ausgegangenen Glaubensformularien seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts noch etliche Verwünschungs- und Verfluchungsformeln, zuerst in Ungarn, dann auch in Deutschland, sind in Umlauf gesetzt und ausgebeutet worden, indem man vorgab, sie seyen von den Jesuiten angefertiget worden und werden bei der Aufnahme der Protestanten in den Schoos der katholischen Kirche angewendet, um den Convertiten einen recht grimmigen Haß gegen ihre Angehörigen und ehemaligen Glaubensgenossen zur heiligsten Pflicht zu machen. Je unwahrscheinlicher und fürchterlicher, desto glaubwürdiger schien solches der Menge.

3) Wie zu dem tridentinischen Glaubensbekenntnisse, so gab die gleichnamige Kirchenversammlung auch zu dem „römischen Katechismus", der deßhalb auch „Katechismus des Concils von Trient" genannt wird, die officielle Veranlassung. Ihre Absicht war, den Geistlichen ein Lehrbuch für den Volksunterricht in die Hand zu geben (24. Sitzung, 7. Cap. über die Verb.). In der Schlußsitzung wurde nebst Anderem auch die Herausgabe dieses Buches dem römischen Stuhl übertragen; ob zugleich auch schon bedeutende Vorarbeiten, ist zu bezweifeln. Pius IV. setzte eine Commission von gelehrten Prälaten und Theologen nieder, welche, nachdem

Digitized by Google

sie über den Plan einig geworden, die Materien unter sich vertheilten und das Ausgearbeitete gemeinschaftlich revidirten. Unter den berühmtesten Mitarbeitern werden genannt: Leonhard Marinus, Erzbischof von Lanciano, Aegidius Foscararius, Bischof von Modena, Franz Furer, Pogianus. Der Letztere, ein ausgezeichneter Philologe, sorgte namentlich für die Correctheit und Eleganz des Ausdrucks. Indessen geschah die Veröffentlichung erst unter Pius V. im Jahr 1566, und höchst wahrscheinlich ging derselben eine nochmalige Ueberarbeitung voran, bei welcher der berühmte Philologe Paul Manutius, in dessen Officin das Werk gedruckt wurde, die sprachliche Ausfeilung und Abrundung besorgte. Das ganze Werk zerfällt in vier Theile: 1. Von dem Glauben und dem apostolischen Bekenntnisse; 2. von den Sacramenten; 3. von den zehn Geboten; 4. vom Gebete. In den symbolischen Bestimmungen schließt sich der Katechismus genau an die tridentinischen Lehrsätze an, nur daß er sich in der Erläuterung und Beweisführung mehr auf das Detail einläßt. Eine bedeutende Ausbeute für die Ermittelung des symbolischen Lehrbegriffs kann daher natürlich von ihm nicht erwartet werden. Folgende wenige Sätze sind dießfalls die wichtigsten: Christus ist als Sieger in die Vorhölle hinabgestiegen, hat den Teufel überwunden und die gerechten Altvordern befreit (I. Theil, 5. Hauptstück). Die wahre Kirche ist die sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen auf Erden, unter denen auch Sünder sich befinden können, und sie steht unter der Leitung der von Gott eingesetzten Hierarchie (I. 9.). Es gehört nicht zur Gültigkeit der Eucharistie, ob sie in gesäuertem oder ungesäuertem Brode gefeiert werde (II. 3.). — Da dieses kirchliche Lehrbuch im Auftrage einer allgemeinen Synode von dem Oberhaupte der Kirche herausgegeben, von einer großen Anzahl Provincial- und Diöcesan-Concilien feierlich angenommen und in der ganzen katholischen Welt überall ohne einen Widerspruch hinsichtlich der Rechtgläubigkeit ist eingeführt worden; so wird es mit Recht als ein symbolisches Buch der Katholiken angesehen, wenn es auch nicht den Entscheidungen des Trienter Concils durchaus gleich zu stellen ist.

4) Zu allen Zeiten hat die Kirche entweder auf Concilien oder durch ihr Oberhaupt neu auftauchende Lehrsätze, welche verfänglich, gefährlich, irrthümlich, ärgerlich oder gar häretisch waren, öffentlich proscribirt, ohne denselben geradezu ihren eigenen Lehrbegriff formulirt an die Seite zu stellen (siehe: Propositiones damnatae). Zu solchem Verfahren wurde der Papst ganz besonders durch die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts veranlaßt, indem der von Neuem in gewaltigen Fluß gekommene dogmengeschichtliche Proceß auch nach der definitiven Erledigung durch die allgemeine Kirchenversammlung noch immer einige sehr wichtige Fragen zur weitern Durchsprechung übrig ließ, welche, wenn sie nicht ganz im Sinn und Geist der Trienter Decrete angestellt wurde, auf mit dem protestantischen Lehrbegriff verwandte Resultate führen mußte. Indem sich nun die Kirche durch die Verwerfung solcher Propositionen ihren Lehrbegriff gegen unbefugte Consequenzen ungefälscht zu erhalten suchte, bewerk-

Digitized by Google

stelligte sie gewissermaßen auch schon einen Fortschritt in der weitern Entwickelung desselben, da jede Abweisung einer irrthümlichen Auffassung von selbst eine tiefere Enthüllung der Wahrheit selbst ist. Hieher gehören namentlich die Verwerfung der 79 Lehrsätze des Michael Bajus durch Pius V., Gregor XIII. und Urban VIII., die durch Innocenz X. vollzogene Verurtheilung der 5 Propositionen des Jansenius, die Bulle Unigenitus Clemens XI. gegen die 101 Sätze Quesnelle's, und wohl auch die Verdammung der 68 Thesen des Michael Molinos durch Innocenz XI. Der Inhalt dieser Propositionen wird am füglichsten bei der Vorführung der einzelnen Männer, deren Grundgedanken darin ausgesprochen sind, mitgetheilt werden. Die Actenstücke selbst sind im großen römischen Bullarium enthalten. Eine Zusammenstellung der wichtigsten derselben findet sich in der mehr genannten Abhandlung des Philipp von Carboneano: De propositionibus damnatis.

Die beste, mit dem reichsten kritischen Apparat versehene, Ausgabe der unter den ersten drei Nummern aufgeführten römisch-katholischen Bekenntnißschriften ist folgende: Libri symbolici ecclesiae catholicae. Conjuncti atque notis, prolegomenis indicibusque instructi opera et studio F. G. Streitwolf et R. E. Klener. Tom. II. Gottingae, sumtibus Dieterichianis MDCCCXLVI. — Ueber sämmtliche katholische und protestantische Bekenntnißschriften und deren Ansehen enthält die Einleitung zur Möhler'schen Symbolik dankenswerthe geschichtliche Notizen. Eine summarische Vergleichung der verschiedenen Lehrbegriffe siehe unter dem Artikel: Symbolik.

Dieringer.

**Bekker** (Balthasar), ein holländischer reformirter Prediger, schrieb in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunders einige Werke, wodurch er seine orthodoxen Amtsbrüder sehr gegen sich aufbrachte. Nachdem er schon früher wegen Aeußerungen in einer Schrift des Socinianismus beschuldigt worden war, bestritt er nach Cartesianischen Grundsätzen nicht nur den Einfluß des Teufels auf die Welt, sondern er schien selbst dessen Existenz in Zweifel zu ziehen. Dieses geschah in seinem Werke „die bezauberte Welt" (De betooverde Weereld. 1691. Amsterd. 2 voll. 4.; deutsch von Schwager. Leipzig, 1781. 3 Bde.). Auch die Engel erklärte er für bildliche Vorstellungen der Wirksamkeit Gottes. Ueberhaupt bestritt er die Zauberei und das Daseyn von Hexen. Bekker wurde von dem nordholländischen Synod zur Absetzung verurtheilt und aus der Kirchengemeinschaft gestoßen. Eine Menge Gegenschriften wurden zu seiner Widerlegung geschrieben. A

**Belgien**, s. Niederlande.

**Belial** (corrumpirt: Beliar) findet sich im A. T. öfters, im neuen dagegen nur ein einzigesmal: 2. Kor. 6, 15. und bildet hier den Gegensatz zu Christus („welche Uebereinstimmung kann zwischen Christus und Belial bestehen"?).

Um dieser Entgegensetzung willen kann das Wort hier nur den bösen Feind oder den Satan bezeichnen. Zweifelhafter dagegen ist, ob es in

Digitized by Google

dieser Bedeutung auch schon im A. T. vorkomme. Seiner Ableitung nach (die wahrscheinlichste ist von B'li, nicht, und jaal, Nutzen) nimmt man es hier an den meisten Stellen im Sinne von Nichtsnutzigkeit, Schlechtigkeit, Gottlosigkeit (1. Sam. 25, 25., 30, 22. Sprichw. 16, 17. u. a.); bestritten aber kann nicht werden, daß es hin und wieder auch als concretum im Sinne von Bösewicht, Gottloser, Verworfener aufgefaßt werden müsse, so besonders Ps. 18, 5., wo es am einfachsten als Ausdruck einer persönlichen, feindseligen Anfechtung (des Satans) erklärt werden dürfte. Wie kaum zu bemerken nöthig, mußte sich hieraus die neutestamentliche Bedeutung des Wortes gleichsam wie von selbst ergeben. Eine wichtige Rolle spielt das Wort im Systeme der Kabbala; hier ist es der Name für den Fürsten der vierten, dunklen, sogenannten asiatischen Welt, welche obwohl mit den drei andern Welten: Aziluth, Briah, Jezirah aus den zehn Lichtquellen (Sephiroth) des Erstgebornen des Urwesens (Adam Kadmon) hervorgegangen, doch ganz materiell ist, unter allen vom Urlichte und Lichtkönige am weitesten entfernt. Die Bewohner dieser vierten Welt sind materielle, bösartige Geister (die Klippoth oder die Hüllen, Rinden und Schlacken der Emanationen) und führen unter Belial's Anführung gegen das Reich des Lichtkönigs (Adam Kadmon) einen unausgesetzten hartnäckigen Kampf, eifrig bemüht, ihm die Herrschaft zu entwinden und seinem Reiche Verderben zu bereiten. Sie sind es, welche Kriege erregen, bürgerliche Unruhen und allerhand Zwistigkeiten stiften, die Adam verführt haben und noch immerfort heimtückisch den Menschen nachstellen, um sie in die Schlingen des Bösen zu ziehen. Gegen solchen bösen Widerwillen können sich natürlich die Lichtnaturen nicht gleichgültig verhalten; alle vereinen sie sich, um Belial's Welt zu bekämpfen, und werden sie auch so lange bekämpfen, bis es ihnen gelungen seyn wird, die Schlacken der Materie ganz von ihr loszulösen und die gestörte frühere selige Harmonie im ganzen Universum wiederherzustellen (vgl. Brucker, Histor. crit. Philos. T. II. 834. sq. Kleuker, von der Emanationslehre der Kabbalisten). Uebrigens ist es gar nicht nöthig, mit Horst (in der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber unter dem Art. Belial) solche kabbalistische Träumereien mit unserer Stelle 2. Kor. 6, 15. in Verbindung zu bringen, da die Bedeutung des Wortes Belial hier aus dem alttestamentlichen Sprachgebrauch sich leicht genug herleiten läßt. Martin.

**Bellarminus** (der Cardinal), der berühmteste und gelehrteste Vertheidiger der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen, unmittelbar nach den Zeiten des Tridentiner Conciliums. Robert Bellarmino war 1542 zu Montepulciano in Toscana geboren; im achtzehnten Jahre wurde er Jesuit und trat in verschiedenen Städten als Lehrer in den alten Sprachen und in der Astronomie, wie auch als Kanzelredner auf. Zu Löwen hielt er (seit 1570) Vorlesungen über die Theologie, schrieb daselbst seine hebräische Grammatik und sein Werk über die Kirchenschriftsteller (De scriptorib. eccles. Rom. 1613. 4.), welche beide Bücher freilich jetzt bei dem Fortschritt der Wissenschaften nur noch geringen Werth haben. Das

Digitized by Google

letztere Werk ist von Oudin am besten ergänzt und fortgesetzt (Supplementa de script. eccl. a Bellarmino omissis. Par. 1668.). Von Löwen wurde Bellarmin nach Rom berufen, wo er von 1576—1589 im Collegium der Jesuiten Vorlesungen hielt. Ganz vorzüglich behandelte er die kirchlichen Streitfragen; er besaß in der Polemik eine ungemeine Gewandtheit; in der Widerlegung der Protestanten führte er eine neue bessere Methode ein, indem er die Beweisgründe der Gegner der Kirche wortgetreu anführt und sie ruhig und ohne Schmähung darlegt und abfertigt. Solche Methode beobachtet er auch in seinem Hauptwerke über die Polemik, in den Disputationes de controversiis christ. fidei adversus hujus temporis haereticos (Rom. 1581—92. 3 voll. Fol. und Ingolst. 1601. 4 voll. Fol.). Die neueste Ausgabe hat Sausen, Mog. 1842., besorgt; übersetzt sind die Disputationes von Gumposch, Augsb. 1842 ff. In diesem Werke zeigte Bellarmin, daß er die Schriften Luthers, Melanchthons, Calvins, Beza's und der andern protestantischen Reformatoren sehr genau kannte. Die Schwächen der Disputationes liegen mehr in dem Zustand der theologischen Wissenschaft im sechszehnten Jahrhundert überhaupt, als in der Eigenthümlichkeit des Verfassers. Man vermißt Manches in Bezug auf tiefe Sprachkunde, umfaßende Geschichtskenntniß und exegetische Gründlichkeit; auch in Betreff der Kritik der Aechtheit der ältern kirchlichen Denkmäler aus den frühern christlichen Jahrhunderten war man noch nicht so weit gekommen als jetzt. Dessenungeachtet stand das Werk nicht nur lange als die vollständigste Rüstkammer der besten Waffen gegen die Lehren der Feinde der katholischen Kirche im größten Ansehen, sondern es hat bis auf den heutigen Tag seinen Werth kaum Eines überboten. Merkwürdig ist es, daß bei Freund und Feind Bellarmin wegen dieses Werkes Widerspruch erfuhr; nicht nur setzten die Protestanten Huber, Scherzer, Vorst, Albrecht u. a. ihre jetzt ziemlich verschollenen Bücher unter dem Titel „Antibellarminus" entgegen, sondern auch Katholiken wie Launoi u. A. (vergl. J. F. Mayer, Ecloge de fide Baronii et Bellarmini ipsis Pontificiis ambigua. Amstelod. 1697.) schrieben dagegen, weil sie manche Schwächen in seiner Beweisführung gefunden zu haben glaubten. Daß aber Papst Sixtus V. das Werk in den Index expurgatorius setzte, hatte einen doppelten Grund: einmal wollte er nicht die Lehren der Protestanten, die überall nach ihren eigenen Worten mitgetheilt waren, in den katholischen Ländern durch das Werk verbreitet haben, dann auch stimmte er in dem Punkte über die höchste Gewalt des Papstes *in weltlichen Dingen* nicht mit Bellarmin überein, indem dieser sie als eine mittelbare Macht, nicht als eine directe darstellte. Und doch verbot man gerade den Theil der Disputationen, welcher über die Papstgewalt handelte, in Paris, weil sie über diesen Punkt der französischen Regierung zu starke Behauptungen zu enthalten schienen. Bellarmin erlangte nach Sixtus V. Tod die Entfernung seines Werkes aus dem Index. Aehnlich erging es ihm mit einer andern Schrift, worin er über die Papstgewalt in weltlichen Dingen (De potestate summi Pontificis in

Digitized by Google

rebus temporalibus contra Guil. Barclajum. Rom. 1610.) ausschließend handelt. Er hatte diese als Cardinal geschrieben, zu welcher Würde ihn Papst Clemens VIII. wider seinen Willen (1599) erhoben hatte. Der Schottländer Wilhelm Barclay, ein Jurist, hatte im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ein Werk über die Papstgewalt (De potestate Papae, an et quatenus in reges et principes seculares jus et imperium habeat. Lond. 1609. und bei Goldast Monarch. Imp. T. III.) geschrieben und sich für die Unabhängigkeit der weltlichen Monarchen von der Papstgewalt ausgesprochen. Gegen dieses Buch richtete Bellarmin seine Schrift, die aber sogleich von dem Pariser Parlament und von der Republik Venedig als eine aufrührerische verboten wurde. Es fehlte nicht viel, daß sie in Paris von Henkershand verbrannt worden wäre. Nur mit großer Mühe konnten es die Jesuiten hintertreiben. Kurz vor Aufhebung des Jesuitenordens hatte man das Buch in Mainz in lateinischer, in Ingolstadt in deutscher Sprache wieder herausgegeben. Die katholischen Regierungen in beiden Ländern verboten bei großen Strafen seine Verbreitung. Ja der Erzbischof von Mainz erklärte es geradezu für eine höchst staatsgefährliche Schrift. Dieses geschah freilich in einer Zeit, wo man die Papstgewalt, die ohnehin schon in weltlichen Dingen ganz beschränkt war, fast vernichten wollte. Bellarmin gehörte übrigens keineswegs zu denen, die Alles am römischen Hofe vortrefflich und vollkommen fanden; im Gegentheil er rügte auf das freimüthigste die Mißbräuche der Kirchenregierung und Clemens VIII. hielt es für nothwendig, sich gegen die Vorwürfe, die er von dem Cardinal vernehmen mußte, zu rechtfertigen. Besonders tadelte Bellarmin, daß die Gesetze über die Residenz der Bischöfe nicht beobachtet, daß die Mißbräuche in Betreff der Pluralität der Beneficien und der langen Vacanzen ꝛc. immer noch nicht entfernt wurden. Ungeachtet er in mehreren Schriften sich mit großem Eifer für die päpstliche Macht ausgesprochen und Clemens VIII. ihm auch unbegrenztes Vertrauen geschenkt hatte, so verlor er doch in dem Streite der Jesuiten mit dem Dominicanerorden über die Art des göttlichen Gnadenbeistands die Gunst des Papstes. Dieser neigte sich auf die Seite der Dominicaner trotzdem, daß Bellarmin alles aufgeboten hatte, den Ansichten seines Ordens den Sieg zu verschaffen. Bellarmin ward auf eine ehrenvolle Weise aus Rom entfernt, indem ihn der Papst zum Erzbischof von Capua ernannte (1602), um ihn aus der Congregation de auxiliis gratiae, die zum Behuf der Entscheidung der Sache niedergesetzt worden war, zu bringen. Nach dem Tode des Papstes Clemens VIII. kam er wieder nach Rom und es fehlte nicht viel, so hätte man Bellarmin auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Doch war der Cardinal selbst ganz gegen eine solche Erhebung. Mit ungemeiner Thätigkeit verwaltete er eine Anzahl höchst wichtiger Aemter und verfaßte eine Menge Schriften. Auch in seinem Katechismus (Dichiarazione della dottrina cristiana. Rom. 1603. 4., und lateinisch: Christianae doctrinae explicatio), der in fast alle europäischen und vorderasiatischen Sprachen übersetzt worden ist, nahm er die beson-

Digitized by Google

ders in Frankreich bestrittene Lehre über die unumschränkte Gewalt des Papstes auf, dessenungeachtet erhielt derselbe vorzüglich durch die Jesuiten eine Verbreitung, die fast der der Bibel gleichkam. Verschiedene Streitschriften erließ er gegen die Venetianer auf Veranlassung ihres kirchlichen Ungehorsams und des Interdicts, welches Paul V. über die Republik Venedig aussprach, ferner gegen den König Jacob I. von England, weil er von den Katholiken einen ihren Glauben verletzenden Eid der Treue forderte. Außerdem verfaßte Bellarmin mehrere vortreffliche ascetische und moralische Schriften, worunter ganz besonders die über die bischöflichen Pflichten und über die Pflicht eines christlichen Fürsten auszuzeichnen sind. Unter seinen zahlreichen Erbauungsschriften, die meist mystischer Art sind, wie schon bei einigen derselben die Titel zeigen (De ascensione mentis in Deum per scalas rerum creatarum), hat das Buch De gemitu columbae sive de bono lacrymarum einen Streit unter den Mönchen veranlaßt, weil darin viele Mißbräuche und Gebrechen der geistlichen Orden gerügt worden sind. Alle diese Schriften Bellarmins finden sich mit den andern in der Kölner Ausgabe seiner Werke, welche 1619 in 7 Foliobänden erschien. Vollständiger ist die venetianische Ausgabe von 1721 in 5 Foliobänden, welche auch die nach Bellarmin's Tod herausgegebenen Briefe und Anderes enthält. — Bellarmin starb den 17. September 1621 fast achtzigjährig. Seine großen Verdienste um die Kirche sind allgemein bekannt; sein Lebenswandel war in jeder Hinsicht untadelhaft und ein Muster gewesen. Seine Aemter hatte er mit der größten Gewissenhaftigkeit verwaltet; der Armuth und der Noth war er zu jeder Zeit ein reichlich spendender Wohlthäter, ein hülfreicher Retter gewesen, indem er sich selbst oft das Nöthigste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse versagte; den frommen geistlichen Uebungen hatte er sich sehr zugethan gezeigt. Daher und zur Ehre ihres Ordens betrieben die Jesuiten auf das Eifrigste die Heiligsprechung Bellarmins. Schon 1627 erklärte ihn Pabst Urban VIII. für einen frommen Knecht Gottes. Mehrere Päpste gegen Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren im Begriff Bellarmin heilig zu sprechen, aber Frankreich erhob jedesmal Widerspruch dagegen. Als aber um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Verfolgungen des Jesuitenordens durch Portugal und die bourbonischen Höfe begannen, war die Canonisation des Verfechters der unumschränkten päpstlichen Gewalt nicht mehr durchzusetzen. Bellarmin durfte kein Heiliger seyn, weil er Jesuit gewesen. Auf protestantischer Seite hat man sich nicht begnügt in vielen Streitschriften Bellarmins Bücher und Behauptungen zu widerlegen zu suchen (J. Gerhard hat drei Quartbände Bellarminus ὀρθοδοξίας testis. Jena, 1631. fg. gegen ihn geschrieben), sondern man verfaßte wider den gefürchteten Gegner auch Lügenschriften, angefüllt mit den schändlichsten Schmähungen und Verläumdungen, wie das Buch, das noch zu Bellarmins Lebzeiten veröffentlicht wurde unter dem Titel: Zuverlässige und wahrhaftige Geschichte des verzweiflungsvollen Todes Rob. Bellarmins. — Das Leben unsers



Digitized by Google

Cardinals beschrieb in italienischer Sprache am ausführlichsten und genauesten der Jesuit Jacob Fuligatti (Rom. 1624. 4.), welche Biographie ins Lateinische (Antwerp. 1626. 4.) und in mehrere europäische Sprachen übersetzt wurde. Von den andern Biographen Bellarmin's sind noch zu nennen: D. Bartoli (Rom. 1677.) und N. Frizon (Nancy 1708.). Vergl. Alegambe et Sotuel Bibl. scriptt. societ. Jesu. Rom. 1675. Fol. und den interessanten Artikel Bellarmin in Bayle dict. hist. A

**Belzebub** oder vielleicht richtiger Belzebul (die äthiopische, koptische, arabische Uebersetzung sammt den meisten griechischen Codd. haben an den betreffenden Stellen des N. T.: Belzebul, andere Ausgaben, namentlich die Complutens., Vulgata, Peschito: Belzebub), kommt an mehreren Stellen des N. T. (Matth. 10, 25., Marc. 3, 22., Luk. 11, 15. 18. fg.) als Oberster der Dämonen vor. Die Meinungen über diesen Namen sind fast unzählig und können hier unmöglich vollständig aufgeführt werden. Die wahrscheinlichste Erklärung ist die von Lightfoot (horae hebr. et talmud. ad Matth. 12, 24.), dahin lautend, daß das Wort ursprünglich ein Eckelname der Juden gewesen sey und eigentlich Misthherr (dominus stercoris) bedeute. Mit Mist und Misthaufen bezeichnen nämlich die Talmudisten den Götzendienst, wie unter andern folgende Stelle des Talmud von Jerusalem zeigt: „Auch Denen, welche die Hand nach dem Misthaufen (sebul, nämlich dem Götzendienste) ausstrecken, ist noch eine Hoffnung. Sie zurückführen kannst Du zwar nicht, weil sie ihre Hand nach dem Misthaufen ausgestreckt haben; aber auch verwerfen kannst Du sie nicht, wenn sie Buße gethan haben" (Berachoth Fol. 12, 13.).

Beelzebub würde hiernach nichts anders, als den Fürsten des Götzendienstes bezeichnen; diesen dachte man sich als einen besonders mächtigen, zugleich aber auch als den verhaßtesten Dämon. Andere erklären das Wort durch „Herr der Wohnstätte" (sebul heißt nämlich auch Wohnung); wie aber ein solcher Ausdruck auf den Obersten der Dämonen habe übertragen werden können, ist schwer zu begreifen.

Wollte man mit dem heil. Hieronymus der Lesart Belzebub den Vorzug geben, so bietet sich uns unter diesem Namen Bel- oder Baal-Sebub (Fliegenkönig, Mückenherr), eine Nationalgottheit der Philisterstadt Akkaron an und würde man dann eine Uebertragung dieses Götzennamen auf den obersten Dämon anzunehmen haben. Bekannt ist, daß das classische Alterthum mehrere Götzen kennt, die man als Schutzherrn gegen Mücken und Fliegen anrief; so hieß Zeus bei den Eleensern Apomyios, Fliegenabwehrer (Pausan. V. 14. §. 2); Herkules bei den Römern Myiagros (Solin. Polyhist. c. 1.) oder Myodes (Plinius H. N. XXIX. c. 6.), und wenn wir hinter dem Achor-Gott (Akkaron-Gott?) des Plinius (H. N. VIII. c. 28.), den die Bewohner von Cyrene bei einem starken, pestartige Krankheiten erzeugenden Anwachsen von Fliegenschwärmen verehrten, den philistäischen Fliegengott vermuthen dürfen, so muß derselbe auch außer Philistäa eine ziemliche Berühmtheit erlangt haben, wodurch die Annahme, daß er von den Juden zu einem allgemeinen Götzennamen,

Digitized by Google

zur Bezeichnung des Obersten der Dämonen verwendet worden sey, nur bestätigt werden könnte. Martin.

**Bema**, s. Altar.

**Benedicamus Domino** ist eine Formel der Danksagung und wird als solche sowohl in der Messe, als bei den canonischen Stunden gebraucht. Bei der erstern kommt sie statt des ite missa est am Schlusse der Messe an allen jenen Tagen zur Anwendung, deren kirchliche Feier das „Gloria" ausschließt (s. d. Art. Meßliturgie); bei den canonischen Stunden bildet sie immer den Schlußvers und wird deshalb in der Regula Magistri (cap. 37.) auch Versus clusor genannt. Einige leiten den Ursprung dieses Gebrauchs, jede canonische Stunde mit dieser Danksagungsformel zu beschließen, aus der Mönchsdisciplin her, welche vorschrieb, beim Ende jeder Stunde vom Vorsteher den Segen zu erflehen. Anders Amalar, welcher ihn auf die Zeiten der Apostel zurückführt (Lib. 4. cap. 4). Aus den apostolischen Constitutionen geht hervor, daß die öffentliche Morgen- und Abendandacht mit dem Segen des Bischofs beschlossen zu werden pflegte; und die Vermuthung liegt nahe, daß sich hieraus jener Gebrauch hervorgebildet habe. Im Mittelalter stimmten die jüngeren Kleriker den Vers an, worauf der Chor mit „Deo gratias" antwortete. M—n.

**Benedict.** Dieses Namens gab es vierzehn Päpste.

Benedict I., ein Römer, den die Griechen Bonosus nennen, war im Juni 574 Papst geworden, nachdem der Stuhl St. Petri fast elf Monate nach Johannes III. Tod unbesetzt gewesen. Während seiner vierjährigen Regierung machten die Longobarden, die wenige Jahre früher über die Alpen gekommen, ihre Eroberungen in Italien und eine furchtbare Hungersnoth entvölkerte die Provinzen der apenninischen Halbinsel. Der ihm zugeschriebene Brief an einen spanischen Bischof David in der Pseudoisidorianischen Sammlung, den Baronius für ächt hielt, ist offenbar apokryph. Benedict I. starb den 30. Jul. 578. Die wenigen Nachrichten, die wir von diesem Papst haben, finden sich in Anastasius Biblioth. de vit. Pontific. bei Muratori III 1. p. 133. und Vit. Pont. ibid. III. 2. p. 52 ff.

Benedict II., ebenfalls ein Römer, wurde im Jahre 683 Leo's II. Nachfolger und regierte bis zum 7. Mai 685. Durch die Verzögerung der kaiserlichen Bestätigung, die fast ein Jahr ausblieb, wurde er erst den 26. Juni 684 eingeweiht. Damit solche Verzögerungen für die Zukunft nicht wieder einträten, erlaubte Kaiser Constantin Pogonatus, daß ein rechtmäßig gewählter Papst auch ohne die kaiserliche Bestätigung geweiht werden dürfe. Diese Verordnung nahm aber Constantins Nachfolger Justinian II. wieder zurück. Benedict zeigte sich eifrig bemüht, die Beschlüsse des sechsten ökumenischen Conciliums zur Ausführung zu bringen, wie zwei Briefe von ihm an die Spanier beweisen (Aguirre Concil. Hisp. II. 716); doch hält Baronius beide Briefe für unächt. Es wird von Benedict II. gerühmt, daß er trefflich regiert, daß er Kirchen restaurirt und reichlich beschenkt, die Armen wie ein Vater unterstützt, und überhaupt einen



Digitized by Google

überaus frommen Lebenswandel geführt habe. Er wird daher auch als Heiliger verehrt (Act. Sanctor. der Bolland. II. Tom. Maji p. 196). Vgl. Anastas. Biblioth. p. 146 u. Vit. Pontif. bei Murat. III. 2. p. 65.

Benedict III., ein Römer, wurde 74 Tage nach dem Tode Leo's IV. wegen seiner ausgezeichneten Frömmigkeit auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Geweiht wurde er am 29. September 855. Es hatte die Erhebung dieses Papstes aber nicht ohne Widerspruch stattgefunden. Eine Faction hatte den Cardinalpriester Anastasius, der von Papst Leo IV. in einer römischen Synode abgesetzt und anathematisirt worden war, zum Papst erwählt und den Beistand des Kaisers Ludwig II. angerufen. Die größere Mehrheit der Römer aber zeigte sich dem Anastasius entschieden entgegen und vertrieb ihn aus der Stadt: nunmehr wurde Benedict III. allgemein ohne weiteren Widerspruch anerkannt. Zwischen der Regierung Leo's IV. und Benedicts III. hat man die angebliche Päpstin Johanna (s. d. Art.) eingeschoben, ohne Rücksicht auf den Widerspruch zu nehmen, daß deren Regierungszeit von einem oder mehreren Jahren nicht paßt für den Raum einiger Monate. Unter der Regierung Benedict's III. kam der angelsächsische König Ethelwolf mit seinem Sohne Alfred nach Rom und beschenkte den päpstlichen Stuhl reichlich. Man hat von unserm Benedict noch vier Briefe, deren Echtheit nicht zu bestreiten ist (bei Mansi Collect. Concil. XV. p. 110 ff.). Darunter befindet sich die Urkunde für Alt-Corvey (auch bei D'Achery Spicileg. III. p. 343 gedruckt). Nachdem Benedict III. mehrere Kirchen in Rom reichlich beschenkt und ausgeschmückt und zwei und ein halbes Jahr trefflich regiert hatte, starb er am 8. April 858. Von einer merkwürdigen Münze dieses Papstes handelt Garampi (in der diss de nummo argenteo Benedict. III. Rom. 1749. 4.). Sein Leben findet sich am ausführlichsten erzählt von dem Zeitgenossen Anastas. Biblioth. de vit. Pontif. p. 247—252 ed. Murator. u. Vitae Pontif. bei Murat. III. 2. p. 294 ff.

Benedict IV., der Nachfolger Johann's IX., war schon vor dem 30. August des Jahres 900 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Nach den alten Papst-Verzeichnissen regierte er drei Jahre und zwei Monate: sein Tod ist demnach (wie Pagi gegen Baronius dargethan hat) spätestens in den October 903 zu setzen. Er wird als der beste der Päpste seiner Zeit gepriesen (Flodoard. de Pontific. Romanis) und er war es, der Ludwig, Boso's Sohn, König von Oberitalien, zum römischen Kaiser krönte. Man hat drei Briefe von diesem Papste, wovon zwei bei Mansi collect. Concil. XVIII. 234 ff. und einer bei Mabillon Analect. p. 428 abgedruckt sind. Vgl. Vit. Pontif. bei Murator. III. 2. p. 329 ff.

Benedict V., vorher Diaconus der römischen Kirche, wurde im Jahr 964 sogleich nach dem Tode des abgesetzten Papstes Johannes XII. (25. Mai) dem durch Kaiser Otto I. erhobenen Leo VIII. von den Römern als Papst entgegengesetzt (29. Mai). Allein der Kaiser, der ohnehin schon beleidigt war, daß man ohne sein Wissen und Willen eine Papstwahl vorgenommen hatte, überzog Rom mit Heeresmacht und zwang die Stadt zur

Digitized by Google

Unterwerfung. Leo VIII. mußte wieder als Papst angenommen werden und Benedict V. wurde (gegen Ende Juni 964) auf der vom Kaiser veranstalteten und geleiteten Synode als Eindringling abgesetzt und zum beständigen Exil nach Deutschland verurtheilt, wo er schon im folgenden Jahre zu Hamburg starb. Seine Gebeine aber wurden auf Befehl Otto's III. nach Rom zurückgebracht. De Benedicto V. Pontif. bei Lindenbrog. SS. R. Germ. p. 117 (ist nicht eigentliche Quelle). Contin. Reginon. ad ann. 964. Histor. Pontif. bei Murator. III. 2. p. 328 ss. 331. Liudprand. histor. sub fin. Vgl. W. Dönniges Jahrb. des deutsch. Reiches unter Otto I. Berlin 1839. S. 100 ff.

Benedict VI., ein Römer, wurde nach dem Tode Johann's XIII., der am 13. Sept. 972 starb, auf den päpstlichen Stuhl durch die kaiserliche Parthei erhoben. Unrichtig setzen einige (Onuphrius und Baronius) vor Benedict VI. den Papst Donus oder Domnus, dessen Existenz schon Lebret (Gesch. Italiens I. 505) mit Recht in Zweifel gezogen hat. Giesebrecht (Jahrb. des deutsch. Reichs unter Otto II. Berlin 1840. S. 141 ff.) hat aus der Vergleichung alter Papst-Kataloge dargethan, daß unter Domnus oder Dominus, welches oft soviel als Papa bezeichnet, niemand anders als Benedict VI. zu verstehen ist. Daher ist auch Pagi, der zum Theil Baronius berichtigt hat, im Irrthum, wenn er nach Benedict VI., den er mit Recht nach den ältesten Papstverzeichnissen unmittelbar auf Johann XIII. folgen läßt, Bonifacius VII. und dann Domnus oder Donus einreiht vor Benedict VII. Drei Monat nach dem Tode Johanns XIII., im December 972, wurde Benedict VI. Papst: er blieb es ein Jahr und sechs Monate. Die letzte Bulle von ihm ist aus dem April 974. Er verlor das Pontificat durch eine Verschwörung, an deren Spitze Crescentius und der schändliche Cardinal Franko standen. Sie nahmen den Papst gefangen, warfen ihn in den Kerker und ermordeten ihn daselbst (Juli 974). Hermann. Contract. ad ann. 974. Vitae Pontif. bei Murator. III. 2. p. 332.

Benedict VII., ein Römer und Verwandter des Patricius Alberich, früher Bischof von Sutri, war nach Benedicts VI. Ermordung durch die kaiserliche Parthei erhoben worden. Crescentius und seine Anhänger hatten zwar schon früher den Cardinal Franko auf den päpstlichen Stuhl als Bonifacius VII. erhoben: derselbe hatte sich aber nicht behaupten können, schon nach Ablauf eines Monats war er allgemein so verhaßt geworden, daß er aus Rom hatte entfliehen müssen. Vor dem 28. Oct. 974 wurde Benedict consecrirt: er berief dann zu Rom eine Synode, worin feierlich das Anathema über Bonifacius ausgesprochen wurde. Kaiser Otto II. aber bestätigte die Erhebung Benedicts VII., der neun Jahre und mehrere Monate den Stuhl Sct. Petri (bis 10. Jul. 984) inne hatte. Diejenigen, welche Benedict VII. mit seinem Vorgänger Benedict VI., von dem sie angeben, daß er nicht ermordet worden sey, für eine und dieselbe Person halten, sind offenbar im Irrthum. Die Quellen und vorhandenen Urkunden von Benedict VII. nennt und chronologische Untersuchungen über

Digitized by Google

dieſen Papſt gibt Gieſebrecht Jahrb. des deutſch. Reiches unter Otto II. Excurs VIII. S. 142 ff. Was Muratori III. 2. p. 333 aus den alten Vit. Pontif. Rom. gibt, iſt unbedeutend, und zum Theil unrichtig.

Benedictus VIII., aus der Familie der mächtigen Grafen von Tusculum, gelangte als Biſchof Johann von Porto nach dem Tode Sergius IV. im Jahr 1012 auf den päpſtlichen Stuhl und hatte ihn zwölf Jahre, weniger neun Tage, inne. Im Anfang ſeiner Regierung hatte er gegen einen gewiſſen Gregorius, der ſich zum Gegenpapſt aufwarf, zu kämpfen. Der deutſche König Heinrich II. aber erkannte Benedict VIII. als rechtmäßigen Papſt an und ließ ſich von ihm im Jahr 1014 zum Kaiſer krönen. Darauf beſtätigte und erweiterte er die frühern Schenkungen für den römiſchen Stuhl (Labbei Concil. IX. 803. Die Echtheit der Urkunde iſt von Goldaſt und Muratori beſtritten). Benedict VIII. bewies ſich als einen ſehr thätigen Fürſten, der Italiens Provinzen gegen die Einfälle fremder Völker ſchützte. Die Saracenen, die von Unteritalien aus, wo ſie feſten Fuß gefaßt hatten, in den Kirchenſtaat vorgedrungen waren, vertrieb er wieder. Die Genueſer und Piſaner ermunterte er zu einem ſiegreichen Zug gegen die Araber in Sardinien. Gegen die Griechen, die in Unteritalien neben den Saracenen Eroberungen machten, nahm er die Hülfe der Normannen und des Kaiſers Heinrich II. in Anſpruch. Er reiſte in dieſer Abſicht ſelbſt nach Deutſchland und weihte bei dieſer Gelegenheit das neu errichtete Bisthum Bamberg ein. Der Papſt erreichte auch den Zweck ſeiner Reiſe, indem der Kaiſer einen neuen Zug über die Alpen unternahm und in Unteritalien über die Feinde des Papſtes mehrere Siege erfocht. Gegen die Juden zeigte er ſich ſtreng und verfolgungsſüchtig: er ließ mehrere enthaupten, die das Bild Chriſti verſpottet hatten. Unter ihm wurden zwei Concilien, das eine zu Rom, das andere zu Pavia gehalten. Glaber Rodulph. III. c. 1. Leo Ostiens. hist. Mon. Casin. lib. II. Hermann. Contract. — Marian. Scot., Sigebert., Vit. Pontif. Rom. bei Murator. III. 2. p. 339.

Benedict IX., früher Theophylactus geheißen, der Sohn des Grafen Alberich von Tusculum wurde durch deſſen mächtigen Einfluß nach dem Tode ſeines Oheims Johann XIX. im Jahr 1033 auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, obſchon er noch nicht einmal das Jünglingsalter erreicht und noch keine kirchliche Weihe empfangen hatte. Benedict ſchändete das Pontificat durch ſeine Ausſchweifungen und Laſter in hohem Grade: daher empörte ſich das römiſche Volk und vertrieb ihn. Kaiſer Konrad II. aber führte ihn wieder zurück. Nach des Kaiſers Entfernung von Rom vertrieb man aber den unwürdigen Benedict abermals, und ein neuer Papſt, der ſich Sylveſter III. nannte, wurde aufgeſtellt. Allein der mächtige Familienbeiſtand der Grafen Peter und Gregor von Tusculum, der Brüder Benedicts IX., führte denſelben wieder auf den päpſtlichen Stuhl zurück und nun regierte er mit ſeinen Brüdern noch ſchamloſer und despotiſcher als zuvor. Um ſeine Parthei zu verſtärken, hatte er vor, die Tochter eines der mächtigſten römiſchen Großen zu heirathen (Bonizonis Sutr. Ep. (des

Digitized by Google

Zeitgenossen † 1089) liber ad amicum bei Oefele Scr. rer. Boic. II. p. 801). Selbst Anhänger Benedicts drangen nun darauf, daß er das Pontificat zu Gunsten eines würdigen Priesters Johannes niederlegen sollte. Dieser Johannes aber mußte erst eine große Geldsumme, die er mit Mühe von frommen Christen angeblich zum Wohl der Kirche gesammelt hatte, bezahlen, ehe man ihn auf den päpstlichen Stuhl erhob. In solcher Weise hat ihn Gregor VI. (so nannte sich der neue Papst) durch Simonie bestiegen. Da aber Benedict ungeachtet seiner Resignation wieder von neuem das Papstthum in Anspruch nahm und auch Sylvester III. noch durch eine Parthei, die den tusculanischen Grafen entgegen war, gehalten wurde, so hatte man drei Päpste, die sämmtlich als ungültig betrachtet werden konnten, da sie nicht auf rechtmäßige Weise erhoben worden waren. Man rief daher zur Beilegung des ärgerlichen Schisma's den deutschen König Heinrich III. herbei, der eine Kirchenversammlung zu Sutri im Jahr 1046 halten ließ, worauf der Ausspruch erlassen wurde, daß die drei Päpste sämmtlich abtreten sollten (Vgl. den Art. Gregor VI.). So verlor Benedict IX. wiederholt das Pontificat. Dessenungeachtet nahm er es später, als der neue Papst Clemens II. nach kurzer Regierung starb, noch einmal in Anspruch (1047), jedoch ohne sich lange behaupten zu können. Die alten Papstverzeichnisse (bei Muratori III. 2. p. 340 sq.) geben die Dauer seiner Regierungszeit sehr verschieden an, auf zwölf, dreizehn und vierzehn Jahre, je nachdem sie die Zeit der Niederlegung des Pontificats in Abzug brachten oder nicht. Vgl. Höfler Gesch. d. deutsch. Päpste I. 224. 269.

Benedict X. war ebenfalls aus der Familie der Grafen von Tusculum entsprossen: er besaß früher unter dem Namen Mincius oder Johann das Bisthum von Velletri. Als Papst Stephan IX. (29. März 1058) gestorben war, erhob die unterdrückte Parthei der Grafen von Tusculum wieder ihr Haupt. Sie maßten sich in Rom die Patricierwürde an und benutzten die Zeit der Minderjährigkeit des deutschen Königs Heinrich IV, sich in Rom der Herrschaft zu bemächtigen, wie auch die Parthei, welche nach Freimachung der Kirche von weltlichem Einfluß strebte, zu verdrängen. Sie jagten die Cardinalbischöfe, die im Begriff waren eine Papstwahl vorzunehmen, aus der Peterskirche und erhoben unter dem Beistand des mit Geld gewonnenen Volks ihren Verwandten, den Bischof von Velletri, als Benedict X. auf den päpstlichen Stuhl. Derselbe war ein ungelehrter, schwacher Mann, der mit Gewalt gewissermaßen zum Papst gemacht worden war: die herrschsüchtige Parthei wollte sich seiner als eines Werkzeuges bedienen. Daher wandte Hildebrand (nachher Gregor VII.), der aus Deutschland gerade zurückgekehrt war, Alles an, daß diese Erhebung Benedicts X. verworfen ward. Er veranstaltete es besonders, daß Nicolaus II. (s. d. Art.) gewählt wurde. Benedict X. aber im Gefühl seiner Unwürdigkeit und Schwäche dankte freiwillig ab und starb in Vergessenheit. Er hatte nur neun Monate lang den päpstlichen Namen geführt. Bonizo bei Oefele Script. rer. Boic. II. p. 806. Leo Ostiens. II 101. Petri Damiani ep. lib. III. ep. 4. Vit. Pontif. Rom. bei Murat. III. 1. p. 301. 2. p. 356 sq.

Digitized by Google

Benedict XI., Nicolaus Bocasini, eines Hirten Sohn aus Trevigi in der Lombardei, dem Dominicanerorden angehörig, wurde als Cardinalbischof von Ostia, nach Bonifacius VIII. Tod den 22. Oct. 1303 auf den päpstlichen Stuhl erhoben, den er nur acht Monate und 17 Tage inne hatte, denn er starb schon am 6. Juli 1304. Seine Mutter, die prachtvoll und kostbar gekleidet nach seiner Erhebung vor ihm erschien, erklärte er nicht zu kennen: erst als sie in ihrer gewöhnlichen einfachen Kleidung kam, nahm er sie mit großer Freude und aller Herzlichkeit auf. Dieser Papst war außerordentlich friedlich gesinnt: er hob nicht nur das über Sicilien ausgesprochene Interdict auf und suchte überall in Italien die Partheien der Guelfen und Gibellinen zu versöhnen, sondern er unterzog sich auch dem viel schwierigern Geschäfte, den Frieden mit Frankreich wiederherzustellen. Ohne große Opfer und Zugeständnisse konnte aber dieses Ziel nicht erreicht werden. Er mußte fast alle Gewaltthaten des französischen Königs Philipp des Schönen gegen die Kirche und ihre Diener nicht nur ungeahndet lassen, sondern sie gewissermaßen bestätigen, und alle Bullen und Strafen, die Bonifacius VIII. gegen den französischen König erlassen hatte, zurücknehmen, auch die von Bonifacius VIII. verfolgten beiden Cardinäle Jacob und Peter von Colonna restituirte er. Nur dazu konnte Benedict nicht bewogen werden, die Leiter des Ueberfalls und der Gefangennehmung Bonifacius VIII. ungestraft zu lassen. Er that den französischen Kanzler Wilhelm Nogaret und Sciarra Colonna in den Bann. Der widerspenstige Geist der Römer nöthigte ihn, seinen Sitz zu Perugia zu nehmen. Auch die Stadt Florenz versagte seinen Geboten den Gehorsam, weßhalb der Bann über sie ausgesprochen ward. Als Ursache des baldigen Todes des Papstes wird eine Vergiftung angegeben, die ihm in Feigen durch einige Cardinäle, oder nach andern durch Philipp IV. beigebracht worden sey. Doch ist dafür kein sicheres historisches Zeugniß beizubringen, auch spricht die Wahrscheinlichkeit dagegen. Dieser Papst, der sich auch durch Gelehrsamkeit auszeichnete, wurde von Benedict XIV. heilig gesprochen: schon die alten Berichte (Vitae Pontif. Rom. bei Murator. III. 1. p. 672 sq. u. 2. p. 440) sprechen von seinen wunderbaren Heilungen der Besessenen und schwer Erkrankten. Vgl. Quetif Bibl. ord. praed. I. p. 444.

Benedict XII. wurde als Cardinalis Sanctae Priscae zehn Tage nach dem Tode Johann's XXII. am 20. December 1334 zu Avignon auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Sein früherer Name war Jacob Fournier: er stammte von niederer Herkunft aus Languedoc: sein Vater war Müller gewesen. Er selbst war Cisterzienermönch; seine Gelehrsamkeit erwarb ihm den Doctorgrad in der Theologie. Als man ihn zum Papste wählte, zeigte er große Bescheidenheit und Demuth: er hielt sich der hohen Stelle nicht für würdig und widerstrebte sie anzunehmen. Wenn er auch von manchen menschlichen Schwächen und Fehlern nicht frei war, prachtvoll lebte und auf den Bau seines Pallastes allzu große Summen verwendete, so verdient er doch im Ganzen das Lob eines guten Kirchenfürsten, der den Frieden liebte und von seinem hohen Berufe, vor allen

Digitized by Google

Dingen das Wohl der Kirche zu fördern, ganz durchdrungen war. Seine Verwandten begünstigte und bereicherte er auf Kosten der Kirche keineswegs: nur einen Nepoten, der ein sehr würdiger Mann war, setzte er der Kirche von Arles vor; ihn aber mit dem Cardinalshut zu beschenken, dazu konnte er nicht bewogen werden. Seine einzige Nichte verheirathete er mit einer mäßigen Aussteuer an einen Kaufmann in Toulouse, die vornehmen Freier hatte er alle zurückgewiesen. Es lag ihm sehr am Herzen, die Ungläubigen für das Christenthum zu gewinnen und die griechische Kirche mit der römischen zu vereinigen. Die Verhandlungen in letzterer Beziehung führten nicht zum Ziele. Um die Mongolen zum Christenthum zu bekehren, schickte er Glaubensboten nach Asien und verwendete große Summen zu diesem Behufe: so auch, um die Mauren in Spanien zu bekriegen und sie aus der Halbinsel zu vertreiben, ließ er einen Kreuzzug predigen und unterstützte mit Geld. — Gegen den französischen König Philipp VI. zeigte er sich in mehreren Punkten nicht so nachgiebig als sein Vorgänger. Namentlich verweigerte er auf das Entschiedenste den Kirchenzehnten von französischen Pfründen, den schon Johann XXII. bewilligt hatte, weil Philipp ihn nicht, wie die Absicht bei der Bewilligung war, für die Zurüstungen zu einem Kreuzzug, sondern zu seinen Kriegsanstalten gegen England verwenden wollte. Wenn die Umstände es Benedict XII. gestattet hätten, so würde er sich gern ganz frei von der französischen Abhängigkeit gemacht und den päpstlichen Wohnsitz von Avignon wieder nach Rom verlegt haben. Gern würde er sich auch mit Kaiser Ludwig dem Baier versöhnt haben, wenn es der französische Hof zugelassen und die Charakterlosigkeit des Kaisers nicht erschwert hätte. Das päpstliche Ansehen suchte Benedict in allen Ländern des Abendlandes aufrecht zu erhalten: es erlitt aber von Seiten der Fürsten manchen Widerspruch; auch der von Papst Johann XXII. über den Kaiser ausgesprochene Bann und das auf Deutschland gelegte Interdict wurde nicht als gültig anerkannt, indem selbst die geistlichen Kurfürsten in dem Kurverein von Rhense (1338) dagegen protestirten und gelehrte Franciscaner entschieden Parthei nahmen für den Kaiser gegen den Papst. — Benedict XII. zeigte großen Eifer den päpstlichen Hof zu reformiren, die Zucht und Ordnung im Klosterleben wieder herzustellen, vorzüglich die Bettelorden zu verbessern, Gelehrsamkeit zu befördern und Untaugliche von geistlichen Stellen fern zu halten. Manche ungebührliche Auflagen, die bei Uebertragung der Beneficien sein geldgieriger Vorgänger Johann XXII. eingeführt hatte, schaffte er ab. Die bisherigen päpstlichen Reservationen aber bestätigte und erweiterte er. Die Ansichten des P. Johann XXII. (s. d. Art.) über den Zustand der Seelen der Gestorbenen vor dem Weltgericht, denen dieser kurz vor seinem Ende selbst entsagt hatte, berichtigte er in einer besondern Bulle (Benedictus Deus) und schrieb über diesen Gegenstand, daß die Seelen der Frommen schon vor dem letzten Gerichte der ewigen Seligkeit theilhaftig werden, einige noch ungedruckte Abhandlungen (Visch Bibl. Cisterc. p. 36). Nachdem er sieben Jahre und vier Monate regiert hatte, starb dieser Papst, der bei seinen Zeitgenossen

Digitized by Google

im Rufe der Heiligkeit und Wundergabe stand, am 25. April 1342. Muratori in den SS. rer. It. III. 2. p. 527 sqq. hat acht Vitae dieses Papstes zusammengestellt. Vgl. Baluzii Vitae Papar. Avenion. I. 197 sqq. u. 796 sqq.

Benedict XIII. Diesen Namen führen zwei Päpste. Der eine war ein Gegenpapst in der Zeit des großen abendländischen Schismas (s. d. Art.). Er wird aber gewöhnlich in der Reihe der Päpste nicht gezählt. Sein eigentlicher Name war Peter von Luna, ein Spanier. Er war aus einem angesehenen Valentianischen Geschlechte. Er wurde nach dem Tode Clemens VII. am 6. Sept. 1394 von den Cardinälen zu Avignon dem in Rom residirenden Papst Bonifacius IX. entgegengestellt. Peter von Luna war ein Mann von großer Gelehrsamkeit und vielen Kenntnissen, besonders im canonischen Recht; dabei war er ausgezeichnet durch großen Verstand und die ausdauerndste Willenskraft. Sein Leben war untadelhaft. Gerade diese Vorzüge waren es, welche die Cardinäle zu Avignon bewogen hatten, ihn zum Papst zu wählen. Doch mußte er bei seiner Erhebung eidlich versprechen, wenn die Einheit und das Wohl der Kirche es verlange, das Pontificat wieder niederzulegen. Als er dasselbe aber einmal erlangt hatte, so konnte er durch Nichts in der Welt dazu bewogen werden, der Papstwürde zu entsagen. Selbst als Frankreich ihm den Schutz aufsagte und ihn mit Gewalt der Waffen in seinem Pallaste zu Avignon belagerte, selbst als fast alle seine Cardinäle von ihm abfielen, hielt er unerschütterlich fest an dem Pontificat und behauptete, daß er allein rechtmäßiger und gültiger Papst sey. Als er in Avignon sich nicht mehr behaupten konnte, führte er, überall verfolgt und zur Abdication gedrängt, ein sehr unstetes Leben, indem er sich abwechselnd in Italien, Südfrankreich und Aragonien aufhielt. Da ihm der französische König die Obedienz aufgesagt hatte, so sprach Benedict über ihn den Bann aus. Endlich wurde (1409) durch die beiden Cardinals-Collegien und die abendländischen Fürsten das Concilium zu Pisa (s. den Art.) zu Stande gebracht und darauf beide Gegenpäpste, Benedict XIII. und Gregor XII., abgesetzt. Dessenungeachtet war damit die Einheit der Kirche nicht erlangt, indem sich nun drei Päpste um das Pontificat stritten und die Reiche auf der pyrenäischen Halbinsel und Schottland noch Benedict XIII. als gültigem Papst anhingen. Erst als diese auf dem Concilium zu Constanz den übrigen Nationen beitraten und zur Erlangung der Kirchen-Union ihren Papst ganz aufgaben, konnte er mit rechtmäßigeren Formen, als zu Pisa geschehen war, abgesetzt werden in der 37. Session (26. Jul. 1417). Dessenungeachtet fuhr Peter von Luna fort sich für den wahren Papst und das Oberhaupt der allgemeinen Kirche zu halten, selbst als ihn von seinen wenigen Cardinälen die meisten verlassen hatten und sich dem Concilium und dem von der ganzen abendländischen Christenheit anerkannten Papst Martin V. zuwandten. Von seiner festen Burg Peniscola im Königreich Valentia schleuderte er Bannflüche über Alle, die seine Auctorität bestritten; er behauptete sich daselbst noch eine Reihe von Jahren und

Digitized by Google

erlangte sogar noch vor seinem Ende, daß ihn der König Alfonso V. von Aragonien, der mit Martin V. in Streitigkeiten kam, wieder anerkannte und seine Sache auf dem Concilium zu Siena vertheidigte. Peter von Luna starb den 1. Juni 1423, neunzig Jahre alt. Keiner von allen Päpsten hat so lange regiert, als Peter von Luna den päpstlichen Namen geführt. Dreißig Jahre hindurch nahm der unbeugsame und starrsinnige Mann das Pontificat in Anspruch und zu ganz besonderem Vorwurfe kann ihm gemacht werden, daß er für Geld viele geistliche Stellen verkaufte. Muratori SS. rer. It. III. 2. p. 772. Theodorich de Niem. de schismat. lib. II. & III. Acta de schismate Pontif. Aven. bei Martene Thes. II. 1178 sqq. Raynald ad ann. 1394—1424. Vergl. Baluz. Vit. Papar. Aven. I. 565 und die Geschichte der Concilien von Pisa und Constanz.

Der Papst, der eigentlich den Namen Benedict XIII. führt, regierte nach Innocenz XIII. vom 29. Mai 1724 bis 21. Febr. 1730 und starb einundachtzigjährig. Er gehörte dem Dominicanerorden an. Er stammte aus der römischen Familie der Orsini und widmete sich aus großer Frömmigkeit ganz gegen den Willen seiner Familie dem geistlichen Stande. Der demüthige und ganz den frommen Uebungen lebende Petrus Franciscus Ursinus (so war sein eigentlicher Name), fand sein höchstes Glück in der klösterlichen Zurückgezogenheit. Wider seinen Willen wurde er derselben entzogen; nur auf Befehl seiner Vorgesetzten, denen er gehorchen mußte, nahm er die ihm vom Papste zuerkannten Auszeichnungen, die erzbischöfliche Würde von Benevent und den Cardinalshut an. Ebenso war es auch, als die Cardinäle den heiligen und ganz für die Armuth und das Elend sich hingebenden Prälaten auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Mit Bitten und Thränen lehnte er die Erhebung ab; er konnte nur aus Gehorsam gegen die Gebote seines Ordensgenerals zur Annahme der päpstlichen Würde bewogen werden. Wie er als Mönch und Erzbischof ein Muster der Frömmigkeit und Entsagung war, so blieb auch sein Lebenswandel derselbe, als er Nachfolger St. Petri geworden. Aber er hielt auch streng darauf, daß die Geistlichkeit in ihren Sitten und ihrer Lebensweise den Laien kein Aergerniß gab. Im Ganzen besaß der höchst einfache und gelehrte Benedict XIII. mehr löbliche Eigenschaften, die einen Privatmann schmücken und auszeichnen als einen Fürsten erheben. Auch läßt sich nicht läugnen, daß er manche Mißgriffe machte, so gut auch sein Wille war, überall selbst mit eigenen Opfern Verbesserungen einzuführen. Gegen die Molinisten und Jansenisten zeigte er sich nachgiebig, doch arbeiteten die Jesuiten dagegen, daß diese Nachsicht nicht öffentlich ausgesprochen ward. Im Gegentheil setzten sie auf der im Lateran versammelten Synode (1725), worauf manche anstößige kirchliche Mißbräuche entfernt wurden, durch, daß der Beschluß gefaßt wurde, die päpstliche Constitution „Unigenitus“ gegen die Jansenisten als Glaubensregel zu proclamiren (s. den Art. Jansenisten). Mißfallen erregte der Papst dadurch, daß er dem Cardinal Coscia sein ganzes Vertrauen schenkte, das dieser zu selbstsüchtigen Zwecken mißbrauchte; ferner daß er die Domini-

Digitized by Google

caner allzusehr begünstigte; endlich daß er die Canonisationen (die Heiligsprechung des Johann von Nepomuk rührt von ihm her) zu häufig vornahm. Die Heiligsprechung Gregors VII. fand bei mehreren Fürsten Widerspruch, weil dabei der Absetzung des Kaisers Heinrich IV. Erwähnung geschah. Mit Kaiser Karl VI. regulirte Benedict friedlich die streitigen Punkte; er erhielt von ihm Comacchio für den Kirchenstaat zurück und in Betreff der geistlichen Jurisdiction im Königreich Sicilien wurde ein Uebereinkommen getroffen. Schwieriger war es über die päpstlichen Lehen Parma und Piacenza, die der Kaiser für Reichslehen erklärte und an Spanien überließ, sich zu verständigen. Auch mit dem Könige von Sardinien wurden manche streitige kirchliche Dinge in Ordnung gebracht. Dagegen aber kam Benedict in hartnäckigen Streit mit dem portugiesischen König Johann V., der sehr trotzig verlangt hatte, daß der Nuntius Bichi in Portugal zum Cardinal erhoben werde. Seinen überaus großen Eifer für die Verbreitung des katholischen Glaubens zeigte Benedict auch in den Versuchen, die freilich alle mißglückten, die verschiedenen Religionsparteien, die aus der morgen- und abendländischen Kirchentrennung entstanden waren, wieder zur gemeinsamen Mutter zurückzuführen. — Die verschiedenen theologischen und belletristischen Werke dieses Papstes (vgl. Echard SS. ord. Praedicat. II. 814) sind gesammelt in Opere di Benedetto XIII. Rom. 1728. 3 voll. Fol. Vergl. Guarnacci hist. Pontif. Rom. I. 39. II. 409. Benedict XIII. Leben und Thaten. Frankfurt, 1731; A. Borgia vita Benedicti XIII. Rom. 1752.

Benedict XIV. ist offenbar der merkwürdigste unter den Päpsten, die den Namen Benedict geführt haben. Nach einem langen Conclave erhoben (17. Aug. 1740) die Cardinäle den gelehrten Cardinalbischof Prosper Laurentius Lambertini von Bologna, aus welcher Stadt er auch gebürtig war, auf den römischen Stuhl, den er achtzehn Jahre lang (bis 3. Mai 1758) inne hatte. Dieser Papst zeichnete sich durch Friedensliebe und Nachgiebigkeit, Gelehrsamkeit und Umsicht, Politik und richtige Würdigung der Zeitverhältnisse aus. Er begann seine Regierung mit einer weisen Sparsamkeit an seinem Hofe und Beförderung der Industrie im Kirchenstaat. Kirchliche Mißbräuche, die zu allen Zeiten auftauchen, und nur dann verderblich sich verbreiten, wenn ihnen kein Damm entgegengesetzt wird, suchte er auf das eifrigste zu beseitigen. Zur kirchlichen Reformation wirkte und schrieb er; eine Anzahl von Festtagen schaffte er ab und über die Bedeutung und Einrichtung der vorzüglichsten christlichen Feste verfaßte er ein großes Werk (De festis Domini nostri Jesu Christi et Mariae libri III. Romae 1751. 4). Einige neue Feste, darunter auch das der sieben Freuden Mariä ordnete er an. Die Feier des Jubeljahres behielt er bei. Gegen die zu häufigen Canonisationen erklärte er sich; er selbst nahm in seiner langen Regierung nur eine mäßige Anzahl vor. Auch über diesen Gegenstand hatte er schon früher ein Werk geschrieben (De servorum beatificatione et beatorum canonisatione libri IV. Bonon. 1734. Fol. und Rom. 1747. 4. in 7 voll.). Für die Abhaltung der Diö-

cesan-Synoden sprach er sich günstig aus in seinem Buche: De synodo dioecesana libri VIII. Rom 1748. 4. (auch Mogunt. 1776. 8. in 7 voll. Mechl. 1823.), doch wollte er keineswegs die päpstliche Gewalt durch die Synoden beschränkt haben. Zur Bildung der Geistlichen traf er treffliche Anstalten; er selbst gab ihnen das Beispiel eines eifrigen Studiums in den theologischen Wissenschaften. Lobend verdient auch bemerkt zu werden, daß er gelehrte Gesellschaften für römische und christliche Alterthümer und für das canonische Recht errichtete. Er bereicherte die große Vaticanische Handschriften-Sammlung mit vielen Manuscripten, ließ einen Grad des Meridian messen, den Obelisken auf dem Marsfeld aufrichten, schützte und belohnte die Gelehrten. Der große Geschichtsforscher Muratori fand in ihm einen ganz besondern Schützer und Gönner, da Benedict die richtige Ansicht hatte, die katholische Religion könne nur gewinnen, wenn die historische Wahrheit überall verbreitet sey. So erklärte er sich auch zum Protector einer adeligen Gesellschaft, die sich in Ungarn zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gebildet hatte. Die Freimaurer hielt er für den Glauben gefährlich, daher erneuerte er die Bannbulle seines Vorgängers Clemens XII. gegen dieselben. Den Dominicanern zeigte er sich als einen besondern Freund, weniger war er den Jesuiten zugethan, die er gegen die beginnenden Verunglimpfungen und Verfolgungen nicht nur nicht in Schutz nahm, sondern auch hier und da durch allzu große Nachgiebigkeit Preis gab. Namentlich gilt dieses von seinen Breven gegen die Jesuiten in Frankreich und Portugal und in seiner Bulle gegen die Jesuiten zu Gunsten der Dominicaner (v. J. 1742) nahm er offenbar Partei für die Letzteren. Es hatte dieses wohl darin seinen Grund, daß Benedict mit den katholischen Königen, die er doch als eine Stütze der Hierarchie betrachten mußte, in Frieden leben wollte, und daß ferner die Jesuiten in Frankreich auch nicht ganz ohne Schuld waren. Ueberhaupt befand sich das Oberhaupt der Kirche den damaligen europäischen weltlichen Gewalthabern gegenüber in einer Lage, wo alle Vorsicht und Klugheit nothwendig war, bei dem herrschenden Geist des Jahrhunderts nicht durch Strenge und Schroffheit der Kirche Nachtheil zu bereiten. Ob nicht manchmal Benedict zu weit in Concessionen gegangen, dürfte nicht zu bestreiten seyn. Dafür stand er mit den meisten Höfen, selbst mit den protestantischen in gutem Vernehmen, indem er fast überall in den kirchlichen Streitigkeiten nachgab. Was zunächst Deutschland angeht, so hielt er es im österreichischen Erbfolgekrieg mit Frankreich gegen Oesterreich und doch waren es die Bourbons, welche damals überall den Papst verriethen. Dadurch war er genöthigt in den Vergleichen mit diesen und den mit ihnen verbundenen Höfen überall Opfer zu bringen. In den Concordaten mit Spanien und Sardinien behielt er sich nur die Besetzung einer geringen Anzahl von Stiftern und Pfründen vor, indem er die andern gegen eine Geldabfindung aufgab; dem König von Portugal überließ er die Besetzung aller erledigten Bisthümer und Pfründen und gab ihm den Titel der allergetreuesten Majestät; dem König von Neapel

Digitized by Google

gestand er außer andern Vorrechten auch das zu, ein höchstes Gericht in geistlichen Sachen zu bilden, wobei die Hälfte der Richter weltlichen Standes seyn durften. Um Oesterreich wieder zu gewinnen, hob er das Patriarchat von Aquileja auf, womit die Republik Venedig sehr unzufrieden war und weshalb diese jeder päpstlichen Bekanntmachung die Gültigkeit absprach, wenn sie nicht zuvor ihr zur Billigung vorgelegt worden. Gegen die Art, wie die Kaiserwahl Franz I. vorgenommen, protestirte Benedict, doch erkannte er dessen Regierung als gültig an. Er ist der erste Papst, der in seinen officiellen Erlassen Preußens Beherrscher den Titel König gibt; auch das von Friedrich II., König von Preußen, errichtete Generalvicariat in Schlesien, nach der Flucht des Fürstbischofs von Breslau, erkannte er an. — Die Gesammtausgabe der Werke dieses frommen und gelehrten Papstes hat Azevedo Rom. 1747—51. 4. in 12 Bänden noch zu Lebzeiten desselben besorgt. Eine spätere Ausgabe in 15 Bänden in Fol. erschien zu Venedig. Vergl. Guarnacci vitae Pontif. Rom. II. 487. Vie du Pape Benedict XIV. Paris, 1783. Die Bullen Benedicts XIV. finden sich im Bullar. Magn. Luxemb. T. XVII—XIX. Aschbach.

**Benedictiner**, Orden der schwarzen Mönche. Der heilige Benedict, Stifter des nach ihm genannten Ordens und Patriarch der abendländischen Mönche, wurde zu Nursia in Umbrien im Jahre 480 geboren. Er widmete sich als Jüngling in Rom den Studien, floh jedoch die Stadt und das gefährliche Beispiel unsittlicher Altersgenossen, und begab sich in die Einsamkeit, um nur der Wissenschaft des Heils zu leben. Er nahm das Mönchsgewand und verweilte, nur dem Gebete, heiliger Lesung, den strengsten Uebungen der Buße und Selbstverläugnung sich widmend, drei Jahre in einer unter einem Felsen befindlichen unzugänglichen Höhle bei Subiaco; ein Bewohner des auf der Höhe des Felsens liegenden Klosters, Namens Romanus, versorgte ihn mit der nothdürftigsten Nahrung. Dann wurde er von den Mönchen des Klosters Vicovaro zum Abte gewählt, kehrte jedoch, als seine Bemühungen die gesunkene Zucht herzustellen, sich fruchtlos erwiesen, in die Einsamkeit zurück. Bald konnte er für die zahlreichen Schüler, welche sich um ihn versammelten, zwölf Klöster in der Gegend von Subiaco gründen, deren höhere Leitung er selbst handhabte, während er sich gleichzeitig mit der religiösen Erziehung ihm anvertrauter Jünglinge beschäftigte; jedoch verließ er, um den Nachstellungen eines unwürdigen Priesters auszuweichen, im Jahre 528 die Gegend und bezog mit seiner näheren Umgebung den Berg Cassino in Campanien. Hier zerstörte er die Ueberreste des Götzendienstes, bekehrte heidnische Umwohner zum Christenthume und gründete das Stammkloster seines Ordens, dem er als Abt vorstand und für welches er seine berühmte Regel verfaßte. Er selbst wandelte nach dieser Regel als Muster klösterlicher Tugend und Heiligkeit, von Gott durch die Gaben der Wunder und Weissagungen ausgezeichnet und begnadigt und starb 543 am 21. März. Seine Gebeine wurden im Jahre 653 durch den heil. Aigulf nach Frankreich überbracht und gaben der Abtei Fleury den Namen St. Benoit

Digitized by Google

sur Loire; im Jahr 750 kam ein Theil der heil. Reliquien nach Monte Cassino zurück.

Nach der Regel des heil. Benedict steht der Abt an der Spitze des Klosters; er soll von den Brüdern gewählt werden und, seiner Rechenschaft stets eingedenk, an Christi Statt die Untergebenen milde leiten, durch Wort und Beispiel ihrem hohen Ziele entgegenführen. Ihn unterstützen der Kellner in der Verwaltung der zeitlichen Angelegenheiten, der Propst und die Decane in geistlichen Dingen. Den Mönch verpflichtet das Gelübde zur Keuschheit, zur Armuth, zum Gehorsam und zum steten Verweilen im Kloster; die Aufnahme ist Jedem gestattet, jedoch muß der Eintretende eine Probezeit bestehen, während deren er den Umfang seiner Pflichten erkennen und seinen Beruf nach dem Urtheil der Oberen bewähren soll. Der Gehorsam ist unbedingt und muß auch das Schwierigste zu vollbringen, selbst das Unmögliche zu versuchen bereit seyn. Der Einzelne kennt kein persönliches Eigenthum, weder das Gewand, das er trägt, gehört ihm, noch das Werk seiner Hände, alle Erwerbungen fließen dem Ganzen zu. Nur im Nothfalle ist außerhalb des Klosters zu verweilen gestattet, nicht aber, bei nur eintägiger Abwesenheit, auswärts Speise zu nehmen. Das Tagewerk der Mönche ist zwischen Gebet und Arbeit getheilt; zu jenem gehören die sieben Tagzeiten (das gemeinschaftliche Breviergebet), zweistündige Lesung, Betrachtung oder Erlernen der Psalmen, an Sonn- und Festtagen das heil. Meßopfer und die allgemeine Communion. Der Arbeit sind täglich sieben Stunden gewidmet, sie bestand vorzüglich in Anfertigung der Klosterbedürfnisse und in der Bodencultur; jedoch zählen auch Schreibstift und Tafel zu den an Jeden auszutheilenden Geräthschaften, und die Bestimmung, daß in dem Kloster eine Bibliothek sich befinden und während der Fastenzeit die Handschriften zum Lesen vertheilt werden sollen, zeigte den Weg zu wissenschaftlicher Beschäftigung. Der Genuß der Nahrung ist auf das Bedürfniß beschränkt; die Zahl der Gerichte, das Gewicht des Brodes, das Maß des Weines (hemina) durch die Regel vorgeschrieben; Fleisch zu essen ist nur den Kranken erlaubt; an den Fasttagen, d. i. zweimal in jeder Woche, und von Mitte September bis Ostern findet täglich nur eine Mahlzeit statt. Die Kleidung der Mönche besteht in der Kutte für das Haus und die Kirche und dem Scapulier bei der Arbeit. Der Stoff richtet sich nach Klima und Jahreszeit; die dunkle Farbe, welche obgleich nicht vorgeschrieben, allgemein üblich wurde, gab Veranlassung zu dem Namen der schwarzen Mönche. In der Regel sind die Klosterbewohner Laien, zur Ordination entsendet der Abt die Bewährtesten an den Bischof. Alle Uebertretungen der Regel werden gerügt, größere bestraft, die Strafen sind stufenweise Ausschließung aus der Gemeinschaft des Gebetes, dann des Umganges, endlich Ausweisung aus dem Kloster, nach welcher dreimalige Wiederaufnahme zulässig ist. Eine besondere Sorgfalt ist der Erziehung der sogenannten oblati, d. i. solcher Kinder gewidmet, welche durch die Eltern dem Kloster verlobt und übergeben und nach der Regel durch das Gelübde der Eltern

Digitized by Google

persönlich gebunden waren. Das Kloster selbst endlich soll sich nach Außen durch Wohlthätigkeit und Werke der Liebe auszeichnen, der Armen selbst mit Hingabe der eigenen Bedürfnisse sich annehmen, Gastfreiheit üben und die gefertigten Arbeiten entweder unentgeldlich oder um niedrige Preise abgeben.

Durch diese für Monte Cassino entworfene Regel hat der heil. Benedict die Grundlage für das Klosterwesen im Abendlande aufgestellt und einen Orden gestiftet, der mit unglaublicher Schnelligkeit über ganz Europa sich ausbreitend, bis zum dreizehnten Jahrhundert die Alleinherrschaft behauptete und der Stammvater aller andern wurde, der das ganze Mittelalter hindurch „neben dem apostolischen Stuhl als der Mittel- und Angelpunkt aller Entwickelung und Gestaltung des religiösen Lebens in Europa zu betrachten ist." Die Momente, durch welche der Benedictinerorden seine Größe erstiegen hat und Jahrhunderte lang behaupten konnte, liegen dem Keime nach alle in der Regel des Stifters, es sind die persönliche Heiligkeit seiner Glieder und darin die Befähigung zur Theilnahme an der Leitung der Kirche, die Missionsthätigkeit, die Pflege der Erziehung und der Wissenschaften, die dem Landbau, den Handwerken und Künsten zugewendete Arbeit, der wohlthätige Gebrauch der erworbenen Reichthümer. Die Ursachen zeitweiligen und örtlichen Verfalles sind vielfach in den äußeren Verhältnissen, ferner in dem ursprünglichen Mangel einer Vereinigung der verschiedenen Häuser zu einem Ganzen, immer aber in Abweichungen von der Regel und dem Geiste des Stifters begründet.

Der heil. Benedict hatte noch selbst ein zweites Kloster in der Nähe von Terracina gegründet, und seine Lieblingsjünger, den Placidus und den heil. Maurus, als Aebte und Einführer seiner Regel, jenen nach Sicilien, diesen nach Frankreich entsendet. Unter seinen nächsten Nachfolgern nahmen viele Klöster Italiens die Regel an; die Zerstörung Monte Cassino's durch die Longobarden (580) gab Veranlassung zur Gründung eines Klosters in Rom, wo bald nachher der Orden an Gregor dem Großen, dem ersten Papste, der ihm angehörte, den thätigsten Gönner hat. Das Stammkloster, welches nach 140 Jahren wieder aufgebaut wurde, blühte unter dem Schutze der Päpste und der Kaiser rasch empor, und knüpfte lange Zeit an den Glanz seines Namens den einer strengen Zucht und einer berühmten Schule. Wann Spanien die ersten Mönche des Ordens erhielt, ist ungewiß; jedoch nimmt schon das vierte Concil von Toledo (632) bestimmte Rücksicht auf die Regel Benedicts und die berühmten Abteien Montserrat und Complutum führen ihre Stiftung auf diesen Zeitraum zurück. Das von dem heil. Maurus im fränkischen Reiche 543 gegründete Kloster ist Glandfeuil in der Diözese Mans. Von hier aus verbreitete sich die „heilige Regel" theils durch neue Stiftungen, theils durch allmälige Einführung in die bereits bestehenden Klöster, unter welchen die Abtei des heil. Martin von Tours, Marmoutiers, später St. Muno genannt, die des Cassian, St. Victor zu Marseille, die des heil. Honorat auf der Insel Levin, jetzt St. Honorat, endlich die Klöster des heil. Co-

Digitized by Google

lumban und das nach seinem Schüler genannte St. Gallen zu erwähnen sind. Von den letzteren nahmen die Benedictiner später die Einrichtung der Priorate an. Der allgemeine Uebergang zur Benedictinerregel war sehr bald in der Weise vollendet, daß zur Zeit Karls des Großen die Frage entstehen konnte, ob es überhaupt Mönche gebe, welche nicht Benedictiner seyen. Nach Belgien führte den Orden der heil. Amandus, im fränkischen Reiche entstanden, um nur einige zu nennen, vom sechsten bis zum neunten Jahrhundert die Abteien Fleury, später St. Benoit sur Loire, St. Benigne zu Dijon, St. Medard zu Soissons, St. Germain, St. Cloud, Corbie, St. Denis, die Krönungskirche und Grabstätte der Könige, Stablo, Malmedi, Prüm, St. Hubert in den Ardennen, St. Matthias und Marimin zu Trier, Weissenburg im Elsaß; in der Schweiz und im südlichen Deutschland St. Mauritius am Fuße des Bernhard, Kempten, Emmeran, Murbach, Füssen, Tegernsee u. a. War der heil. Augustin Benedictiner, wie Papst Gregor der Große, der ihn gesendet, so fällt in England die Einführung des Ordens mit der Herstellung des Christenthums zusammen; jedenfalls ist hier um die Mitte des siebenten Jahrhunderts die Regel in allgemeiner Uebung, im Anfange des achten hat der Orden an dem heil. Benedict Bischof, dem gelehrten Abte und Gründer von Weremouth und Jarrow einen thätigen Förderer, die Abteien und die Kathedralen Bangor, St. Alban, Westminster, Lindisfarne, Malmesburi, York, Winton, Norwich gehören ihm an, und die Mönche bilden hier die Capitel der Bischöfe. Von England aus erhielt Deutschland in den Benedictinern seine Glaubensboten und Klostergründer, der heil. Bonifacius stiftete Ohrdruf, Amöneburg, Fritzlar und Fulda (744), von anderen sich hieran schließenden Abteien sey nur St. Alban zu Mainz, Werden, Herford und Neu-Corvey genannt. Die Verbindung der englischen (irischen) Benedictiner mit dem Continente, besonders mit Deutschland, bestand auch in der Folge noch fort und wurde durch die sogenannten Schottenklöster (in Erfurt, Würzburg, Regensburg, St. Martin in Köln Wien u. a. O.) ausgesprochen.

Jedes Kloster, in welchem der Geist des Stifters waltete, war eine Schule der Tugend und eine Quelle irdischen und geistigen Segens, nicht nur für die nächste Umgebung, sondern auch für weitere Kreise. Hier wurden der Kirche die würdigsten Oberhirten erzogen, aus den Mönchen ergänzte sich der Episcopat, die priesterliche Würde, welche im Laufe der Zeit mit der des Mönches regelmäßig verbunden wurde, fand ihre Bethätigung in der Verwaltung der Seelsorge. Unter den Heiden waren die Söhne Benedicts begeisterte Sendboten des Glaubens und zugleich die vollkommensten Zeugen von der Kraft des Christenthums durch ihr Leben; hier waren die Aebte die ersten Bischöfe, ihre Begleiter die Pfarrer und Seelsorger, die neuen Klöster die Pflanzschulen des Klerus; der Ursprung der Diöcesen (in Deutschland u. a. Utrecht, Salzburg, Würzburg, Freisingen, Eichstädt, Bremen, Regensburg, Magdeburg, Münster) und alle Bekehrungen, welche die Kirchengeschichte dieser Zeit im Westen und Norden



Digitized by Google

Europas berichtet, sind ein Verdienst des Benedictinerordens, dem insbesondere die heil. Glaubensapostel Deutschlands, Kilian, Suitbert, Willibrord, Bonifacius, Lullus, Burchhard, Wunibald, Rudbert, Vigilius, Anschar angehören. Die Klosterschulen theilten sich in innere (scholae interiores, claustrales) für die Oblati und äußere (scholae exteriores, canonicae), letztere wieder in niedere (minores) für den Elementarunterricht, dergleichen nach einer Verordnung Karls des Großen an jedem Kloster sich befinden und Allen geöffnet seyn sollen, und höhere (maiores) für den ganzen Umfang der damaligen Wissenschaft nach der Eintheilung in die sieben freien Künste, zu welchen für den Klerus das Studium der heil. Schrift und der Kirchenväter kam. Dergleichen höhere Schulen blühten an den reicheren und berühmteren Klöstern, insbesondere den oben genannten, und versammelten bei der Allgemeinheit der lateinischen Sprache Schüler aus allen Ländern, aus den höchsten und niedrigsten Ständen. Durch sie wurden die Klöster die Träger der Zeitbildung, sie gaben dem Jahrhunderte seine Gelehrten und Forscher, den Fürstensöhnen ihre Erziehung, den Königen ihre Räthe und Kanzler, dem Volke seine Richter und Künstler, der Nachwelt die Denkmäler des Alterthums, die Gesetzbücher der Vorzeit und der Kirche, die Urkunden und Geschichten ihrer Tage. Die fleißige Hand der Mönche trocknete Sümpfe aus, lichtete die Wälder, verwandelte die unwirthlichsten Gegenden in lachende Fluren und legte den Grund zu den Reichthümern der Klöster, welche durch Schenkungen und Uebergabe des Eigenthums, um es als Lehngut zurückzuempfangen, täglich sich mehrten, und deren Anwendung zur Wohlthätigkeit und Gastfreiheit durch die Regel bestimmt war. Um die Klöster herum, welche den Mittelpunkt des Verkehrs, des Handels, der Jahrmärkte (Messen) bildeten, entstanden Ansiedlungen, Dörfer und Weiler, im inneren Deutschland die Städte. (Vergl. Kreuser, die christlichen Künste in ihren Ursprüngen in Dieringers Zeitschr. für Wissensch. u. Kunst. Jahrg. 1845. Bd. III Heft 1. u. 2.).

Inzwischen waren im achten und neunten Jahrhundert die meisten Ordenshäuser des fränkischen Reiches von ihrer Bestimmung abgewichen und einer Reform bedürftig geworden. Die Ursachen des Verfalles lagen einestheils in der Anwendung der Idee des Lehenwesens auf den kirchlichen Grundbesitz, vermöge deren die Klostervorsteher zum Könige in das Verhältniß der Getreuen und Leute gestellt, zur Theilnahme an den Reichstagen und Staatsangelegenheiten berufen, mit den Regalien, dem Blutbanne, den Zöllen belehnt und zur Heerfolge verpflichtet wurden. In gewaltsamen Zeiten wurde dann das Klostergut geradezu als Lehen behandelt, von den Königen und Großen eingezogen, oder, wie unter andern vielfach von Karl Martell, als Belohnung an tapfere Soldaten ausgetheilt, welche als sogenannte Laienäbte sich desselben bemächtigten (s. d. Art. Abt). Dann wurde, nachdem auch die Söhne des erobernden Volkes in den Klerus eintreten durften, das Kloster häufig als die Zufluchtsstätte für die nachgebornen Söhne des Adels angesehen, welche als Oblati dargebracht, das Gewand des Mönches ohne die höhere Weihe

Digitized by Google

des Standes trugen. Ferner wirkte das Beispiel, welches im achten Jahrhundert die Weltgeistlichen durch ihre Vereinigung zum gemeinschaftlichen Leben unter Chrodegangs Regel gaben, in der Weise auf die Klöster zurück, daß viele Mönche den strengeren Vorschriften des Ordens entsagten, um nach der freieren Weise der Canoniker zu leben, andere die eigne Regel milderten und schwächten. Die gegenseitige Unabhängigkeit der Klöster endlich gab Veranlassung zu einer Menge von Localobservanzen und machte den Geist und die Zucht der einzelnen Häuser von der Gesinnung ihrer Vorsteher abhängig, von welchen viele durch zu große Milde, andere durch grausame Härte, andere durch Prachtliebe, Kriegslust und Weltsinn Anlaß zu gerechten Klagen gaben. Die Päpste und Kirchenversammlungen drangen solchen Mißständen gegenüber auf Regularäbte und strenge Regelzucht, der Kaiser nahm die geheiligten Orte unter seinen besonderen Schutz (mundiburdium), verordnete, daß jedes Kloster einen Schirmvogt (advocatus) habe, der im Namen des Klosters gegen den Genuß bestimmter Einkünfte die weltlichen Angelegenheiten führe. Die innere Reform des Ordens vollendete unter Ludwig dem Frommen der heil. Benedict von Aniane. Aus dem Geschlechte der Grafen von Magelone in Languedoc 750 geboren, hatte sich Benedict von dem Hofleben und Waffendienste in ein Kloster zurückgezogen, dann, nachdem er hier die Herstellung der Zucht erfolglos versucht hatte, in seiner Heimath an dem Bach Aniane bei Montpellier 780 ein kleines Kloster zum Weltheilande gegründet, wo er mit Gleichgesinnten nach der Regel Benedicts unter den strengsten Uebungen lebte. Von hier aus entsendete er auf die Bitten vieler Bischöfe seine Mönche als Verbesserer gesunkener Klöster und reformirte selbst im Auftrage König Ludwigs die Ordenshäuser Aquitaniens. Er folgte dem Kaiser nach Aachen, in dessen Nähe er an der Inde ein Kloster zum heil. Cornelius (Cornelimünster) stiftete und als Abt leitete. Im Jahr 817 fand zu Aachen eine Versammlung der Bischöfe und Aebte des Reiches statt, in welcher unter Benedicts Vorsitze die nothwendigen Verbesserungen der Klöster berathen und angeordnet wurden. Man kehrte auf die Grundregel des Ordensstifters zurück, deren strenge Beobachtung Allen eingeschärft wurde, fügte Erläuterungen und Zusätze bei und führte in allen Häusern mit Aufhebung der abweichenden Localgewohnheiten eine gleichmäßige Disciplin ein. Auch wurde das Verhältniß der Klöster zum Staate festgesetzt und sie nach ihren Leistungen in drei Klassen abgetheilt, in solche, welche zur Heerfolge und zu Geschenken (dona), in diejenigen, welche nur zu Geschenken verpflichtet waren, und endlich in die ärmeren, welche durch ihr Gebet die Wohlfahrt des Reiches fördern sollten. Der heil. Benedict, welcher die Einführung der neuen Ordnung zum Gegenstande seiner angelegentlichsten Sorge machte, führte bis zu seinem Tode (821) die Aufsicht über alle Klöster des Reiches. Die Idee der Vereinigung der Ordenshäuser zu einer Congregation erlosch mit seinem Leben. In den eisernen Zeiten des neunten u. zehnten Jahrhunderts gingen in Italien, Frankreich, England, Deutschland viele Klöster durch die Einfälle der Barbaren zu Grunde; andere verwilderten im Waffendienste



Digitized by Google

und in Auflösung aller Zucht; in Frankreich gestaltete sich das Verhältniß zur weltlichen Macht zu einer gänzlichen Abhängigkeit von den Königen und Großen, die sich Aebte nannten, die Kirchengüter an sich rissen, nach Willkühr oft als Aussteuer an ihre Töchter vergaben, so daß im Anfang des elften Jahrhunderts das Klostergut ganzer Diöcesen in Laienhand war. Auch viele Bischöfe gaben Anlaß zu der Klage, daß sie ihr Aufsichtsrecht über Gebühr ausdehnten, ungerechte Auflagen machten, die Aebte als ihre Vasallen betrachteten; dergleichen Anmaßungen traten die um diese Zeit immer häufiger werdenden päpstlichen Exemtionen entgegen, durch welche die Klöster von der bischöflichen Gewalt befreit und dem heil. Stuhle unmittelbar unterworfen und vielen Aebten quasibischöfliche Rechte zugesprochen wurden.

Die deutsche Kirche sah unter den Regenten des sächsischen und fränkischen Hauses schönere Zeiten; von diesen wurde die Leitung der Klöster würdigen Händen anvertraut, ihre Zahl durch neue Gründungen vermehrt, die vorhandenen durch Schenkungen bereichert, Einsiedeln und Muri, Blaubeuern, Anhausen in Schwaben, Reinhardsbrunnen in Thüringen, Bursfeld und die Klöster des Harzes fallen in diese Periode, in welcher der Orden seinen Beruf zur Ausbreitung des Christenthums unter den Ungarn, Polen, Slaven, Wenden und Preußen wahrnahm. Erst unter dem vierten Heinrich wurden die Klöster und Abteien den weltlichen und geistlichen Fürsten Preis gegeben, an Höflinge verkauft, ihrer Güter beraubt und in den Kampf des Kaisers mit dem Papste hineingezogen, aus welchem die Freiheit der Kirche hervorging. In England stellte der Befreier des Volkes vom Dänenjoche, Alfred, die Ordenshäuser her (883), im folgenden Jahrhundert wurde der heil. Dunstan, Abt von Glastonbury und später Erzbischof von Canterbury, der Wiedererwecker des kirchlichen Lebens und des klösterlichen Geistes, unter Wilhelm dem Eroberer wandte im elften Jahrhundert Lanfranc, Prior zu Bec, dann Abt von St. Etienne und Erzbischof von Canterbury dem Orden, dem er angehörte, seine verbessernde Thätigkeit zu, durch ihn erhielten die englischen Benedictiner in ähnlicher Weise ein gleichförmiges Statut, wie die fränkischen unter Benedict von Aniane; die Synode von Wincheſter verordnete dessen allgemeine Einführung.

Nachhaltiger und wirksamer war die Verbesserung, welche im Anfange des zehnten Jahrhunderts von dem Kloster Clugni in der Diöcese Macon ausging und der ersten Verzweigung des Benediktinerordens, den Cluniacenſern den Namen gab. Unter dem heil. Abt Berno blühte in diesem von Wilhelm d. Fr., Herzog von Anjou, 910 gestifteten Kloster die Regel des heil. Benedict von Neuem auf; unter seinen heil. Nachfolgern Odo († 942), Majolus († 974), Odilo († 1049), Hugo († 1109) und Peter dem Ehrwürdigen († 1151) fand das Beispiel Clugni's beinahe allgemeine Nachahmung, indem nicht nur viele Benedictinerklöster in- und außerhalb Frankreichs nach diesem Vorbilde sich reformirten, sondern auch eine große Zahl derselben durch förmliche Annahme der inzwischen aufgezeichneten Cluniacenſer Gewohnheiten und Uebungen und durch Unter-

Digitized by Google

werfung unter das Stammkloster der neuen Congregation beitraten. Dieser gehörten bereits unter Peter dem Ehrwürdigen 314 Häuser an, sie verbreitete sich sehr bald in allen Reichen, fand in Polen an König Casimir, welcher Mönch in Clugni gewesen, einen Beschützer und Gönner; zur Zeit ihrer höchsten Blüthe überstieg die Zahl der Klöster zweitausend. Das Haupt der ganzen Verbindung war stets der Abt von Clugni, in dessen Hände jeder das Gelübde ablegen mußte, der die Prioren ernannte, die Aebte bestätigte, unwürdige Vorsteher ihres Amtes entsetzte und für jedes Kloster die nothwendigen Anordnungen traf. Unter ihm standen der Großprior, als sein Vertreter in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, der Kämmerer für die Verwaltung der Einkünfte, der Großkellner für die ökonomischen Verhältnisse. Die Häuser waren nach Landschaften vertheilt, die Prioren und Decane derselben einem Prior oder Abt untergeordnet. Alljährlich fand zu Clugni ein Generalcapitel der Aebte, Prioren und Decane statt; hier wurden die allgemeinen Angelegenheiten der Verbindung berathen, die Rechnungen abgelegt, Klagen angebracht und der Zustand der einzelnen Häuser untersucht. Das Besondere der Cluniacensergewohnheiten bestand vorzüglich in anhaltendem Gebete, größerer Feier und Pracht des Gottesdienstes, strengen Fasten, fast ununterbrochener Uebung des Schweigens und einer durch alle, auch die kleinsten Verhältnisse durchgeführten Tagsordnung, deren pünktliche Beobachtung als äußeres Mittel des Gehorsams, als des Angelpunktes aller Klostertugend, strenge gehandhabt wurde. Die Thätigkeit der Mönche war mit Vorliebe den Wissenschaften und Künsten zugewandt, ihre Bibliotheken enthielten Schätze von Manuscripten, von welchen die meisten Muster der Schreibkunst waren; in ihren Kirchen war Alles vereinigt, um durch die Beihülfe der Kunst dem Gottesdienste einen erhabenen, feierlichen Charakter zu verleihen. Die Hand- und Feldarbeit wurde in der Regel durch solche, welche sich und das Ihrige dem Kloster zu Diensten übergeben hatten (sogen. donati) verrichtet. Der Cluniacenserverbindung gehörten in fast unmittelbarer Aufeinanderfolge die Päpste Gregor VII., Urban II. und Paschalis II. an, sie gab der Kirche viele Würdenträger, Heilige und Schriftsteller. In späteren Zeiten traf sie der gegründete Vorwurf der durch den Reichthum herbeigeführten Erschlaffung der Zucht, innerer Streitigkeiten und eines mit der Regel in Widerspruch stehenden Luxus.

Die Idee der Einheit und Verbindung, welche das Beispiel von Clugni aussprach, rief auch anderwärts *Congregationen*, Vereinigungen vieler Klöster zu einem Ganzen, hervor, durch welche meistens innere Reformen dauernd befestigt werden sollten. So entstanden in Italien die Congregation von *Chiuse* 996 mit 140, die von *Cava* mit 120 Abteien und Prioraten; in Deutschland wurde das von Abt Wilhelm nach dem Vorbilde von Clugni 1066 verbesserte Kloster *Hirsau* im Schwarzwalde das Haupt einer Vereinigung von 100 Häusern. Er untersagte die Aufnahme von Oblati und führte den Unterschied zwischen Priestermönchen (patres) und Laienbrüdern (fratres conversi) ein; jene sollten sich mehr

Digitized by Google

der Seelsorge und den Wissenschaften widmen, diese wurden neben einer angemessenen religiösen Tagsordnung im Kloster als Künstler, Baumeister und Handwerker beschäftigt, während die Donaten die Arbeiten außerhalb des Hauses verrichteten.

Vom elften bis zum sechszehnten Jahrhundert gingen aus dem Benedictinerorden die Orden von Camaldoli, Vallombrosa, Grandmont, der Carthäuser und Cisterzienser, von Fontevraud, die Guilbertiner, Humiliaten, Cölestiner, die Benedictiner vom Oelberge, die Feuillanten und Trappisten (vgl. d. besondern Art.), hervor, welche zwar alle die Regel Benedicts zu ihrer Grundlage haben, aber durch Annahme eigner Uebungen, Verfassungen und Namen und durch den Wechsel der Kleidung als selbstständige Orden neben dem der schwarzen Mönche, d. i. den alten Benedictinern und den Cluniacensern, auftraten. Dem alten Orden, welchem in vielen Gliedern der Besitz großer Reichthümer und fürstlicher Gerechtsame, die Verwickelung in Reichsangelegenheiten, die Theilung der Klöster nach dem adligen und bürgerlichen Stande ihrer Mitglieder, Nichtbeobachtung der Clausur und des Verbots persönlichen Eigenthums zeitlichen Verfall bereitete, wendeten die Päpste und Kirchenversammlungen stets ihre reformatorische Thätigkeit zu. Innocenz III. rügte mit großer Schärfe alle eingeschlichenen Mißbräuche und verordnete auf dem Concil im Lateran vom Jahr 1216, die allgemeine Einführung dreijähriger Generalcapitel der Aebte und Prioren in den einzelnen Provinzen und Visitationen der Klöster nach dem Vorbilde des Cistercienserordens. Clemens V. wiederholte auf dem Concil zu Vienne 1311 diese Bestimmungen und traf Sorge für die theologische Bildung der Novizen (vgl. c. 6, 7 X, Clem. un. de statu monach.); Benedict XII. erließ in demselben Geiste die Bulle Benedictina 1336, in welcher die Namen der 36 Provinzen des Ordens angeführt sind; der Kirchenrath von Trient beschränkte die Exemtionen und befahl, daß alle dem heil. Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöster, welche weder unter bischöflicher Aufsicht noch unter Generalcapiteln ständen, sofort nach Provinzen in Congregationen zusammentreten, Capitel halten und durch Visitatoren regelmäßig besucht werden sollten.

In Folge dieser Bestimmungen wurden viele Ordenshäuser durch fromme und eifrige Vorsteher verbessert und auf den ursprünglichen Ernst der Regel zurückgeführt; von diesen verbreitete sich dann die Reformation auf andere Klöster, welche mit jenen Vereinigungen bildeten; andere unterwarfen sich der bischöflichen Jurisdiction, noch andere, wie z. B. die sicilianische Congregation und die der exemten Benedictiner in Frankreich und Flandern gehorchten nur zum Scheine den kirchlichen Gesetzen. Das Haupt der italienischen Klöster bildete das 1405 durch Ludwig Barbo verbesserte Kloster der heil. Justina zu Padua, seit 1604 aber das Stammkloster Monte Cassino; in Spanien genoß die Congregation von Valladolid, zu welcher das berühmte Kloster Montserrat mit seinen Einsiedeleien gehört, eines hohen Rufes; die Oesterreichischen Häuser schlossen sich der 1618 förmlich errichteten Congregation von Melk an; in Deutschland ging die Ver-

Digitized by Google

besserung zunächst von St. Matthias in Trier aus, jedoch gab das Kloster Bursfeld, dessen Abt Johannes Hagen nebst dem Cardinallegaten Nicolaus von Cusa der eifrigste Beförderer derselben war, einer zahlreichen Congregation 1464 den Namen; in Lothringen entstand die 1604 vom Papste bestätigte Congregation von St. Vanne und St. Hidulph (s. d. Art.), nach deren Muster in Frankreich die von St. Maur (s. d. Art.) sich bildete. Hier war außerdem die Cluniacenserverbindung, deren Abtswürde meistens als Commende vergeben wurde, die reichste und einflußreichste; sie wurde durch den Cardinal Richelieu 1634 mit der von St. Maur zu einer allgemeinen Congregation der französischen Benedictiner (Congregation de St. Benoit en France, autrefois de Clugni et de St. Maur) vereinigt, 1644 aber durch Papst Urban VIII. die Vereinigung aufgehoben.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts entriß dem Orden die nördlichen, Heinrich VIII. durch seinen Abfall von der Kirche, die Aufhebung der Klöster und die gewaltsame Verfolgung, Hinrichtung oder Verbannung der Mönche die englische Provinz. Die flüchtigen Benedictiner setzten auf dem Festlande in eigenen durch die Freigebigkeit ihrer italienischen und spanischen Brüder gegründeten Häusern die englische Congregation fort, deren Mitglieder sich durch ein besonderes Gelübde zur Missionsthätigkeit im Vaterlande selbst mit Hingabe ihres Lebens verpflichteten.

Von den Benedictinern hatte die Achtung und Verehrung der Gläubigen seit dem dreizehnten Jahrhundert sich mehr den neu entstandenen Orden vom heil. Franciscus und Dominicus zugewendet, welche, indem sie die Idee der Eigenthumslosigkeit in einem höheren Sinne auffaßten und durchführten, einen schroffen Gegensatz zu den reichen Söhnen Benedicts bildeten; auch ging auf diese und später auf die Jesuiten das großartige Eingreifen in das kirchliche Leben und die kirchliche Wissenschaft vielfach über. Jedoch hat der älteste Orden der abendländischen Kirche bis in die jüngsten Zeiten in seinen besseren Gliedern der Vorfahren und ihres Ruhmes sich würdig erwiesen und seine Stellung, soweit die veränderten Verhältnisse es gestatteten, gewahrt. Bis zum Constanzer Concil gingen aus dem Orden 35 Päpste, 200 Cardinäle, 1164 Erzbischöfe, 3512 Bischöfe, 55,460 Heilige und eine unzählbare Menge Schriftsteller hervor; von da ab bis zum achtzehnten Jahrhundert fügte er dieser Zahl noch 12 Cardinäle, 20 Erzbischöfe, mehr als 80 Bischöfe hinzu; von Spanien aus gab er der neuen Welt in Johannes Buellius den ersten Patriarchen, in seinen Begleitern die ersten Missionäre und Märtyrer wurde auch hier der Abt und Bischof Garcias de Cisneros für den heil. Ignatius der Lehrer der Asceſe; in England zählte er unter Heinrich und Elisabeth Blutzeugen und Bekenner; in Deutschland, Italien und Spanien brachte er bis in das vorige Jahrhundert Schriftsteller hervor, welche, um nur des genannten Garcias, des Johannes Trithemius, des frommen Ludwig Blosius zu erwähnen, bewiesen haben, daß nicht den Maurinern allein die Ehrenrettung des Ordens auf dem Gebiete der Wissenschaften zugefallen war.

Digitized by Google

Vom Ende des vorigen Jahrhunderts an theilten die Benedictiner das Schicksal der übrigen Mönchsorden. In Oesterreich litten sie, jedoch weniger als andere, unter den reformatorischen Bestrebungen Kaiser Josephs II., in Frankreich wurden sie durch die Decrete der Nationalversammlung vom 21. Nov. 1789 und 13. Febr. 1790 aufgehoben, und die siegreichen Waffen der Republik trugen die Grundsätze der Revolution nach dem Rheine und nach Italien. Im deutschen Reiche traf das Loos der Säcularisation 1803 fast alle Klöster, und Napoleon dehnte diese Maßregel auf Polen und ganz Italien aus; Preußen sprach die Aufhebung der Klöster im Jahre 1810 aus. Papst Pius VII. proclamirte 1814 die Herstellung aller Orden. Gegenwärtig finden sich Benedictinerklöster in Portugal, Spanien, dem Oesterreichischen Kaiserstaate, der Schweiz, den meisten italienischen Staaten, in Frankreich, neuerdings in England und seit 1834 in Baiern, wo der König „den von allen Meinungen gleichgeachteten Orden mit der Erwartung hergestellt hat, daß er seine ganze Kraft dem großen Zwecke der Pflege der Wissenschaft und der sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend zuwenden werde".

Die Hauptquellen über den Benedictinerorden sind: für die Regel Benedicts und die Cluniacenserstatuten Holstenii Codex regularum. Bd. I. u. II., für die Geschichte des Ordens die Maurinerwerke Annales Ordinis S. Benedicti, Paris 1703—39. 6 Bde. Fol., für die Geschichte der Heiligen die Acta Sanctorum Or. S. B. in saeculorum classes distributa. Par. 1668—85. 9 Bde. Fol.; für die Gelehrtengeschichte Ziegelbauer, Historia rei literariae O. S. Bened. Augsb. 1754. 4 Bde. Zu vergleichen sind ferner Helyot, Histoire des ordres monastiques etc. Bd. 5 u. 6.; Miraei Origines Benedictinae Colon. 1614, Egger Idea Ordinis S. Bened. Cempten 1717. 2 Bde. Fehr, Geschichte der Mönchsorden. Tübing. 1845. 2 Bde. Hurter, Geschichte Innocenz III. Buch 21. Cap. 10. Dubelman.

**Benedictiner-Congregation** von St. Maur. Das zu Manfui versammelte Generalcapitel beschloß im Jahre 1618 die französischen Benedictinerklöster, welche die Verbesserung von St. Vanne und St. Hidulph in Lothringen bereits eingeführt hatten oder noch annehmen würden, zu einer eigenen Congregation zu verbinden. Diese trat, nachdem in demselben Jahre die königliche Genehmigung und 1621 die päpstliche Bestätigung erfolgt war, nach dem großen Schüler des heil. Benedict genannt, als Congregation des heil. Maurus ins Leben. Sie bestand, nachdem die durch den Cardinal Richelieu im Jahre 1634 vollzogene Verschmelzung der Mauriner- und Cluniacenserverbindung zu einer allgemeinen „Congregation des heil. Benedict in Frankreich" nach zehn Jahren durch Papst Urban VIII. wieder aufgehoben worden war, als selbstständige Congregation bis zur Revolution fort und umfaßte in ihrer Blüthezeit in sechs Provinzen mehr als 180 Abteien und Priorate, unter diesen die ältesten und berühmtesten Frankreichs St. Denis, St. Germain, Fleury, Chaise-Dieu, Marmoutiers u. a.

Die besonderen Einrichtungen der Maurinervereinigung waren fol-

Digitized by Google

gende. Die Eintretenden wurden für ihren Beruf acht Jahre lang erzogen, von welchen die beiden ersten dem Unterrichte in der Ordensregel, dem Ritus und dem Kirchengesange, fünf weitere den umfassendsten Studien, das letzte (an de recollection) der ascetischen Sammlung und Vorbereitung auf den Empfang der heil. Weihen gewidmet waren. Dann wurde durch den Befehl der Oberen Jedem sein Aufenthaltsort und Wirkungskreis zugetheilt, die weniger Begabten wurden entweder zur Verwaltung der Seelsorge und des Pfarramtes, oder zum Unterrichte in Elementarklosterschulen verwendet, die Talentvolleren fanden auf den Klosterakademien Gelegenheit zu höherer Ausbildung und empfingen dann ihre Sendung als Lehrer und Erzieher der Novizen oder junger Edelleute in eigenen Anstalten oder als Bibliothekare der Klöster, oder sie erhielten Aufträge zu gelehrten Arbeiten und Forschungen, deren Vollendung oft mehr als Eines Menschen Kraft und Leben in Anspruch nahm. Der Sammelpunkt der ausgezeichnetsten Mitglieder der Congregation waren stets die Klöster St. Germain, die Residenz des Generals, und Blancsmanteaux zu Paris.

An der Spitze der Verbindung stand der General, welcher von zwei Assistenten und sechs Visitatoren unterstützt wurde; die Vorsteher der einzelnen Klöster hießen Superioren. Alle wurden von dem Generalcapitel auf drei Jahre ernannt, der General aber konnte immer wieder gewählt werden. So bekleidete Dom Gregor Tarisse, der erste General, diese Würde vom Jahre 1630—1648.

Auf diesem, von Mabillon in seinem Werke über die Klosterstudien (traité des études monastiques) glänzend vertheidigten Systeme der Erziehung, der Vereinigung und Verwendung der Kräfte beruht die Größe der Congregation von St. Maur. Sie pflanzte in ihre Glieder den Keim einer mit Wissenschaft gepaarten Frömmigkeit, bethätigte diese dann in allen Richtungen, nach welchen das Bedürfniß der Kirche und der Zeit das Eingreifen des Ordensmannes verlangte, die Regel ein solches gestattetete, vereinigte in ihrer Mitte immer eine Gesellschaft von Männern, welche durch ihre Gelehrsamkeit der Ruhm ihres Jahrhunderts, durch ihre Bescheidenheit und Frömmigkeit die Zierde des Ordens und der Kirche waren, deren Leistungen nicht nur den eigenen Namen, sondern auch den der Congregation, welche sie erzogen, unsterblich gemacht haben. Wir verweisen, indem wir hier die ausgezeichneteren Gelehrten, welche der Maurinerverbindung angehörten, nennen, theils auf besondere Artikel, theils auf solche Stellen des Lexicons, wo auf ihre Leistungen Bezug genommen wird. Es sind D. (Dom, soviel als Domnus, Herr) Nic. Hugo Menard (1585—1644), D. Lucas d'Achery (1609—1685), D. Johannes Godin (1609—1661), D. Pommeraye (1617—1681), D. Johannes Mabillon (1632—1705), D. Jacob du Frische (1641—1693), D. Nicolas le Nourry (1647—1724), D. Joh. Martianay (1647—1717), D. Dionysius von St. Marthe (1650—1725), D. Peter Coustant (1654—1721), D. Thierry Ruinart (1657—1709), D. Ursin Durand

Digitized by Google

(1682—1777), D. Edmund Martene (1654—1739), D. Bernh. von Montfaucon (1655—1741), D. Renée Massuet (1665—1716), D. Toutter (1677—1758), D. Julian Garnier (1670—1725), D. Sabbathier (1682—1742), D. Carl de la Rue (1684—1739), D. Rivet de la Grange (1683—1749), D. Vaissette (1685—1756), D. du Vic (1670—1734), D. Carl Clemencet (1703—1778), D. Prudentius Maranus (1683—1762), und D. J. J. Brial, welcher den Untergang der Congregation am längsten überlebte und als Mitglied der Academie der Wissenschaften im Jahre 1831 starb. —

Der gleichzeitige Besitz solcher Kräfte gab der Congregation von St. Maur die bekannte wissenschaftliche Richtung, für welche, nächst den durch das Unterrichtswesen und die ascetische Bildung der Mönche hervorgerufenen Bedürfnissen, durch das zu Vendome im Jahre 1648 versammelte Generalcapitel auf den Antrag d'Achery's als erstes Ziel eine Sammlung aller auf die Geschichte des Benedictinerordens bezüglichen Materialien und Urkunden und die Herausgabe der von Benedictinern verfaßten Schriften aufgestellt wurde; bald aber erweiterte sich der Gesichtskreis auf das ganze Gebiet der Geschichte und aller Hülfswissenschaften und auf die Schriften sämmtlicher Kirchenväter. Als die wichtigsten Werke, welche auf diese Weise aus dem Schooße der Maurinerverbindung hervorgegangen sind, nennen wir folgende: Die urkundliche Geschichte des Ordens ist niedergelegt in der Geschichte der Heiligen und in den Jahrbüchern des Benedictinerordens (Acta Sanctorum und Annales O. S. B.). Von dem ersteren Werke redigirte d'Achery den ersten Band, Mabillon die sechs folgenden, Ruinart den achten und neunten, der zehnte blieb ungedruckt; die gelehrten und berühmten Einleitungen (praefationes) zu jedem Bande schrieb Mabillon; es erschien von 1668—1685. 9 Bde. Fol. Unmittelbar darauf folgten die Annalen (von 1703—1739, 6 Bde. Fol.), welche bis zum Jahre 1116 gehen und von Mabillon, Martene und Massuet verfaßt sind. Die Forschungen, welche für die genannten Werke veranstaltet wurden, führten zu höchst wichtigen Entdeckungen von mittelalterlichen Urkunden und Denkmälern, welche d'Achery in seinem Spicilegium (1653—1677, 4 Bde. 4.), Mabillon in den vetera analecta (1675—1687, 4 Bde.), Martene und Durand in dem thesaurus novus anecdotorum (1717, 5 Bde. Fol.) und in der amplissima collectio (1724—1733, 9 Bde. Fol.) veröffentlichten. Hieran schloß sich Mabillon's berühmtes Werk de re diplomatica (1687, Fol.), durch welches die Diplomatik zur Wissenschaft erhoben wurde, Toustain's und Tassin's lateinische Diplomatik (1750—65, 6 Bde. 4.), Montfaucon's griechische Paläographie (1708, Fol.), das unsterbliche Lehrbuch der geschichtlichen Chronologie, l'art de verifier les dates etc. (1750, 2 Bde. 4.), welches Dantine verfaßte, Clemencet herausgab, und eine neue Ausgabe des Du Cange'schen Glossars (1733—1736, 6 Bde. Fol., mit 4 Bdn. Fol. Supplement 1766). Liturgische Studien sind niedergelegt in Hugo Menard's Erklärung der Gregorianischen Liturgie (1641) und desselben Sacramen-

Digitized by Google

tarium Gregor des Großen (1642), kirchengeschichtliche, die frühere Periode betreffend, in Ruinart's Martyreracten (1682) und Geschichte der Vandalischen Verfolgung (1694); ein colossales Werk, welches die Geschichte aller Abteien und Klöster von ganz Frankreich umfaßte, war als Handschrift vollendet. Die kirchliche Geographie und Statistik Frankreichs liefert die classische Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa, welches von St. Marthe 1715 begonnen, bis zum Jahre 1785 in 13 Foliobänden erschien. Hieran reihen sich das Quellenwerk Rerum Gallicarum scriptores, von Bouquet, den beiden Haudiquier, Clement und Brial, von 1738—1818, 18 Bde. Fol. herausgegeben, Rivet's de la Grange Literargeschichte Frankreichs (1713—1763, 12 Bde. 4.), welche von den Mitgliedern des Instituts fortgesetzt wird, Specialgeschichten der Provinzen Bretagne, Languedoc, Burgund, der Stadt Paris, eine ungedruckte Sammlung aller arabischen die Kreuzzüge betreffenden Berichte von Berthereau (1100 Folioseiten), eine im Manuscripte vollendete, auf acht Foliobände berechnete Conciliensammlung, von der nur der erste Band (1789) erschienen ist, Coustant's Sammlung der päpstlichen Decretalen (1721), wovon gleichfalls der zweite und dritte Band ungedruckt blieben.

Die Maurinerausgaben der Kirchenschriftsteller und Kirchenväter sind in Beziehung auf die Reinheit des Textes, die kritische Sichtung und Ordnung der Schriften, die beigefügten Uebersetzungen, Einleitungen, Anmerkungen und Register, endlich die Ausstattung anerkannt die besten, und wahre Schätze der reichsten Bibliotheken. Sie umfassen der Zeitfolge nach: Benedicts von Aniane Concordia regularum (1628 von H. Menard), die Werke Lanfrank's (1648 von d'Achery), des heil. Bernhard (1667 von Mabillon 2 Bde. Fol.), Anselm's (von Gerberon 1675 2 Bde. Fol.); ferner die Ausgaben der Kirchenväter Augustinus (1679—1700, 11 Bde. Fol.), Ambrosius (1686—1690, 2 Bde. Fol., von Du Frische und Le Nourry), Hilarius (1693, 1 Bd. Fol. von Coustant), Hieronymus (1693—1706, von Martianay), Athanasius (1698, 3 Bde. Fol. von Montfaucon), Gregor von Tours (1699, 1 Bd. Fol., von Ruinart), Gregor der Große (1705, 4 Bde. Fol., von St. Marthe), Irenäus (1710, 1 Bd. Fol., von Massuet), Chrysostomus (1718—1738, 13 Bde. Fol., von Montfaucon), Cyrill (1720, 1 Bd. Fol. von Touttée und Maran), Basilius (1721—1730, 3 Bde. Fol., von Garnier), Origenes (1733—1759, 4 Bde. Fol. von de la Rue), die Apologeten, Gregor von Nazianz und Cyprian (von Prudentius Maran), wozu noch die Sammlung neu entdeckter Schriften von Montfaucon (1706, 2 Bde. Fol.), desselben Ausgabe der Hexapla des Origenes (1713, 2 Bde. Fol.), Sabathier's Vorhieronymianische Uebersetzungen der heil. Schrift (1743—1749) und eine ungedruckte kritische Ausgabe des hebräischen Bibeltextes und der Alexandrinischen Uebersetzung gezählt werden müssen.

Fast jedes dieser Werke ist classisch zu nennen, viele sind an Form und Inhalt unübertroffen, die meisten das Ergebniß lebenslänglicher Forschungen, des angestrengtesten Fleißes, der gründlichsten und allseitigsten

Digitized by Google

Wissenschaft; durch sie hat die Congregation von St. Maur sich und ihren Mitgliedern ein Denkmal für alle Zeiten gesetzt. Aber sie zwingen auch zu dem Geständnisse, daß nur da, wo die Gelehrsamkeit und Wissenschaft von dem höheren Geiste der Frömmigkeit getragen sind, wo niedere Interessen und selbst die edleren des Ruhmes und des Ehrgeizes unbekannt sind, wo der Gehorsam die Kräfte verbindet und einer jeden den passendsten Wirkungskreis anweiset, wo der Arbeiter nicht stirbt, indem der Hinscheidende sofort seinen Nachfolger findet, wo der Befehl der Vorgesetzten die Feder leitet und ihre Prüfung dem vollendeten Werke die Veröffentlichung gestattet oder versagt, kurz zu dem Geständnisse, daß nur im Schooße religiöser Congregationen solche Früchte reifen können.

In Frankreich ist die Congregation von St. Maur wiederhergestellt; sie besitzt dort durch die Bemühungen des Abbé Gueranger seit 1833 das Kloster Solesme in der Diöcese Mans, dessen Bewohner, soweit die Gesetze und Verhältnisse es gestatten, nach der Regel leben und ihren Entschluß und ihren Beruf, in das wissenschaftliche Erbe ihrer Vorfahren einzutreten, durch die vortreffliche periodische Zeitschrift Auxiliaire catholique, publié par l'Abbé a Sionet à Paris seit 1845 bekunden. — Vergl. D. Renée Prosper Tassin, Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur (deutsch Frankfurt und Leipzig, 1773. 1774. 2 Bde.), und Herbst, die Verdienste der Mauriner um die Wissenschaft, in Tübinger theol. Quartalschrift. Jahrg. 1833 u. 1834. Dubelman.

**Benedictiner vom Oelberge** — Olivetaner. Johannes Tolomei, ein Edelmann aus Siena, geboren im Jahre 1272, begann, nachdem er lange mit großem Ruhme die Philosophie gelehrt hatte, dann von plötzlicher Erblindung durch die Fürbitte der heil. Jungfrau geheilt worden war, im Jahre 1313 mit zwei Senatoren seiner Vaterstadt, Patricio Patrici und Ambrosio Piccolomini in einer Gebirgsgegend fünfzehn Meilen von Siena ein nur dem Gebete und den strengsten Abtödtungen gewidmetes Leben, welches bald Nachahmer fand. Der neuen Gesellschaft, welcher Papst Johann XXII. die Annahme approbirter Ordensstatuten gebot, gab 1319 der Bischof von Arezzo die Regel des heil. Benedict, ihrem Aufenthaltsorte den Namen Oelberg, und so entstand die Congregation der Benedictiner vom Oelberge, welche sich die Verehrung der heil. Jungfrau zur besonderen Pflicht machte. Ihr Stifter, mit dem Klosternamen Bernhard genannt, bekleidete die Würde eines Generals vom Jahre 1322—1348, wo er mit vielen seiner Religiosen, als Opfer der Nächstenliebe, von der Pest dahin gerafft wurde. Die Kirche hat ihn in die Zahl der Heiligen aufgenommen.

Der General im Kloster Oliveto leitete die Congregation, ihm standen ein Generalvicar und sechs Visitatoren zur Seite; die Vorsteher der einzelnen Klöster hießen Aebte, die Amtsverwaltung dauerte drei Jahre, Visitationen waren strenge vorgeschrieben, jährliche Versammlungen beriethen die allgemeinen Angelegenheiten und wählten aus den Aeltesten und Bewährtesten die Vorgesetzten, den General der Ordnung nach aus einer der

Digitized by Google

sechs Provinzen. In einzelnen Klöstern befanden sich Lehrstühle der schönen Wissenschaften, der Philosophie und der Theologie; wöchentliche Conferenzen der Mönche über praktische Fälle oder theologische Erörterungen waren vorgeschrieben. Die Kleidung der Olivetaner war die der Benedictiner, die Farbe weiß; die Zahl der Klöster betrug bei dem Tode Bernhard's acht, überstieg später achtzig; viele derselben besaßen große Reichthümer; zur Aufnahme waren nur Adelige befähigt; das Leben war in späterer Zeit mehr eine Milderung als eine Verschärfung der Benedictinerregel geworden. Die Congregation gab der Kirche mehrere Heilige, viele Bischöfe, ihr gehörten die Brüder Lancellotti an.

Mit den Olivetanern vereinigte im Jahre 1582 Papst Gregor XIII. die Congregation vom heil. Frohnleichnam (corpus Christi), welche im Jahr 1328 durch Andreas de Paolo von Assisi nach der Benedictinerregel und den Cistercienserübungen gestiftet wurde und sich besonders der Anbetung und Verehrung des heil. Sacramentes widmete. Ihr Haupt war später das Kloster zur heil. Maria in campis bei Foligni. Die Olivetaner haben noch einige Klöster in Italien. D—n.

**Benedictiner-Congregation von St. Vanne u. St. Hidulph.** In Lothringen hatte gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Zuchtlosigkeit und Erschlaffung der Benedictiner einen solchen Grad erreicht, daß der Cardinal Karl von Lothringen sich genöthigt sah, einzelne Klöster zu säcularisiren und mit dem Gedanken umging, den Orden in seiner Legation gänzlich zu unterdrücken, als durch den frommen Dom Didier de la Cour von St. Vanne aus eine Verbesserung eingeführt wurde, welche die gesunkenen Klöster ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergab und die heilsamen Verordnungen des Kirchenrathes von Trient auf die zweckmäßigste Weise ausführte. Geboren im Jahr 1550 hatte er schon als Laienbruder, dann als Priestermönch vergeblich versucht, dem sittenlosen Leben seiner Mitbrüder in St. Vanne Einhalt zu thun, konnte jedoch erst, nachdem er im Jahr 1596 Prior des Klosters geworden war, die Verbesserung im eignen Hause damit beginnen, daß er die Novizen zur strengsten Befolgung der Regel Benedicts anhielt, dann im Jahr 1601 auf diese Regel selbst von Neuem Profeß ablegte und den älteren Mönchen zwischen der Annahme der neuen Ordnung und dem Austritt aus dem Kloster die Wahl ließ. Ihm schloß sich zunächst das dem heil. Hidulph gewidmete Kloster Moyen-Moutier im Wasgau an; Papst Clemens VIII. bestätigte 1604 die Statuten und die Vereinigung, welcher allmälig alle Benedictinerklöster im Elsaß und Lothringen beitraten. Die Reform Dom Didiers, welcher 1623 starb, bezog sich zwar zunächst auf die innere Klosterzucht, jedoch wurde auch das Bedürfniß gelehrter Bildung erkannt und durch treffliche Anstalten befriedigt. Die Leitung der Congregation war in den Händen des Generals oder Präsidenten, welcher jährlich wechseln sollte; eben so oft fand ein Capitel zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten, Wahl der Vorsteher und Visitatoren der einzelnen Häuser statt. Die berühmtesten Gelehrten, welche der Congregation angehörten, sind Dom Augustin Calmet

Digitized by Google

(1672—1752), Abt zu Senones, Verfasser des großen Bibelwerkes (La sainte bible en latin et en français avec un commentaire littéral et historique. Par. 1706—16. 26 Bde. 4.) und des biblischen Lexicons, und Dom Remy Ceillier (1688—1761), General der Congregation, Verfasser der histoire générale des auteurs sacrés et ecclesiastiques. Par. 1729—63. 23 Bde. 4. D—n.

**Benedictinerinen.** Sollte auch der heil. Benedict selbst schon die erste Anwendung seiner für Mönche verfaßten Regel auf ein unter der Leitung seiner Schwester, der heil. Scholastika, stehendes Frauenkloster in der Nähe von Monte Cassino gemacht haben, so läßt sich dennoch das Daseyn von Benedictinernonnen von diesem Zeitpunkte herab nicht erweisen; vielmehr scheint man erst später und anfangs nur theilweise bei den Nonnen auf die Benedictinerregel Rücksicht genommen zu haben, bis diese allmählig auch hier zur Alleinherrschaft gelangte und durch das Concil von Aachen im Jahr 817 unter Ludwig d. Fr. für alle Nonnenklöster der fränkischen Reiches vorgeschrieben wurde. Die Verfassung und die Uebungen der Benedictinerinen entsprechen im Ganzen denen der Mönche; das Gelübde verpflichtete zur Keuschheit, zur Armuth, zum Gehorsam; als Mittel zur Erlangung höherer Vollkommenheit galten Gebet und Betrachtung, der Chordienst, Arbeit, Fasten, Schweigen, die Clausur; die Kleidung war, wie bei den Mönchen dunkelfarbig und bestand in einer langen Robe, dem Scapulier und der Kutte; die Abtissin, welche von dem Kloster gewählt, von dem Bischofe bestätigt, eingesegnet und in ihr Amt eingeführt wurde, übte dieselben Rechte, wie der Abt. Selbstredend waren die eigentlich priesterlichen Functionen ausgenommen, für welche in den Klöstern eigne Geistliche angestellt waren, und als anmaßender Eingriff wird es gerügt, daß eine Abtissin sich erlaubt habe, Novizen einzusegnen, die Beichte der Nonnen abzunehmen und in der Kirche zu predigen. Dagegen hatten manche Klöster weltliche Gerichtsbarkeit und den Blutbann, auch das Präsentationsrecht zu kirchlichen Beneficien. — Die Benedictinerinen sind nahe liegender Ursachen wegen für die Kirchengeschichte von weit geringerer Bedeutung, als die Mönche des Ordens; ihre Klöster sind mehr als Zufluchtstätten vor den Gefahren der Welt, als Pflanzschulen persönlicher Heiligkeit und höherer Tugend in Betracht zu ziehn; viele derselben standen in dem begründeten Rufe wissenschaftlicher und religiöser Bildung und trefflicher Erziehung, anderen gereichte die erlauchte Abkunft ihrer Stifterinen und Bewohnerinen zum Ruhme, indem (nach Egger Idea Ordinis S. Benedicti, Band II.) 9 Kaiserinen, 27 Königinen, 19 kaiserliche und viele königliche Prinzessinen dem Orden angehörten. An jeden Zweig, welcher im Laufe der Zeit vom Hauptstamme des Benedictinerordens sich ablöste, schlossen sich Nonnenklöster an; die Zahl derer, welche unter dem allgemeinen Namen der Benedictinerinen befaßt werden können, wird von Yepez auf 15,000 geschätzt. Im Mittelalter verwandelten sich viele, besonders adelige Klöster in weltliche Stifte, deren Glieder dem Joche der Regel und der Clausur entsagten, das Kleid der Canonissen annahmen

Digitized by Google

und nur für die Zeit des Aufenthaltes im Stifte zur Ehelosigkeit sich verpflichteten. Diejenigen, welche der Regel treu blieben und das schwarze Gewand beibehielten, theilten sich in die Benedictinerinen von der strengen und von der gemilderten Observanz; der Unterschied bestand hauptsächlich in der gänzlichen oder theilweisen Enthaltung vom Fleischgenusse, in der Zeit des Chordienstes, der Beobachtung der Fasten und dem Gebrauche oder Verbote der Leinwand. Jedoch bedurften auch diese Klöster vielfacher Reformen, welche, meistens von Bischöfen oder erleuchteten Vorsteherinen ausgehend, die Herstellung der Regelzucht und Abschaffung von Mißbräuchen in Beziehung auf die Clausur, Eigenthumslosigkeit der Einzelnen, Handarbeit, die Tracht u. A. zum Zwecke hatten. Besonders gesegnet wirkten in diesem Geiste im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert die Abtissin von Montmartre bei Paris Marie von Beauvilliers während 60jähriger Verwaltung (1596—1656), die Abtissin Magdalene von Escoubleau in Notre Dame von St. Paul bei Beauvais, Florence von Vergigenuil in Douai und Andere. Eine besondere Erwähnung verdienen die Benedictinerinen von U. L. F. von Calvaria und die von der Anbetung des heil. Sacramentes. Antoinette von Orleans war noch dem Tode ihres Gemahls, des Marquis von Belle-Isle, in den Orden der Feuillantinen eingetreten, dann Coadjutrix der Generalabtissin von Fontevraud geworden, entsagte jedoch mit päpstlicher Bewilligung dieser Würde und versammelte in einem neuen Kloster zu Poitiers, genannt U. L. F. von Calvaria 1617, eine Genossenschaft, welche sich zur Befolgung der Regel Benedicts in ihrer ganzen Schärfe verpflichtete. Ihre Bemühungen wurden durch den frommen Capuziner P. Joseph (le Clerc de Tremblay) unterstützt, welcher nach ihrem im Jahr 1618 erfolgten Tode sich der jungen Verbindung annahm, ihre Statuten vollendete und im Jahr 1621 die päpstliche Anerkennung derselben als einer eigenen, von Fontevraud unabhängigen Benedictinercongregation unter dem obigen Namen erwirkte. Sie stand unter einer Generalabtissin, welche in Paris residirte, und drei Superioren, deren einer der General der Mauriner war, hatte alle drei Jahre Generalcapitel und zählte 20 Häuser. — Die Benedictinerinen von der Anbetung haben zur Stifterin die fromme Johanna von Bard, welche 1614 zu Dié in Lothringen geboren, anfangs dem Annunciatenorden angehörte, dann durch die Kriegsstürme vertrieben in dem Kloster zu Rambervilliers das Benedictinerkleid und den Namen Mechtilde vom heil. Sacrament angenommen hatte, und endlich, nachdem sie auch von hier hatte weichen müssen, nach mannigfaltigen Schicksalen, in Paris 1652 unter dem Schutze der Königin-Mutter Anna von Oesterreich ein kleines Kloster gründete, dessen sechs Bewohnerinen sich zu der strengsten Regelobservanz, zur beständigen abwechselnden Anbetung des heil. Sacramentes und zur Abbuße der demselben zugefügten Entheiligungen verpflichteten. Ihrer Congregation, welche Papst Innocenz XI. im Jahr 1676 bestätigte, gehörten bei ihrem Tode 1698 bereits 9 Häuser an, worunter eines in Warschau; später stieg die Zahl derselben auf dreißig, und noch heute besteht sie in Oesterreich, in

Digitized by Google

Italien, in der Schweiz und in Frankreich. Eine andere Genossenschaft von der Anbetung, welche die Regel des heil. Benedict in ihrer gemilderten Fassung befolgte, wurde 1701 zu Charenton bei Paris durch Henriette Chauvirey, Priorin des Klosters zu Valdosne, gegründet, blieb aber auf dieses Haus beschränkt. Die Nonnen von der Anbetung tragen als Abzeichen eine vergoldete Abbildung der heil. Hostie auf dem Scapulier. (Vgl. Hellyot, Histoire des ordres monast. Band V. Cap. 3. Band VI. Cap. 39—48 und Fehr, allgemeine Geschichte der Mönchsorden Band I. S. 197 ff.) Dubelman.

**Benedictionen** (benedictiones, griech. εὐλογίαι), d. i. Segnungen, werden jene kirchlichen Handlungen genannt, wodurch unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien Personen oder Dinge für den göttlichen Dienst bestimmt oder gewisse Gnaden über dieselben von Gott herabgefleht werden (benedictio ecclesiastica est actio religiosa, per quam ritibus et precibus ab ecclesia praescriptis seu approbatis res aut personae divino cultui destinantur vel a Deo sive rebus sive personis imploratur divinum auxilium; vergl. das Benedictionale Constantiense vom Jahr 1781). Schon im A. T. begegnen wir solchen Segnungen unter mancherlei Formen: Eltern segneten ihre Kinder, Priester segneten das Volk, die Opferthiere und andere leblose Gegenstände. Aber die nie versiegbare Quelle alles wahren Segens eröffnete sich erst in Jesus Christus. Er selbst segnete und zwar sowohl Personen (seine Apostel, die ihm zugeführten Kinder und Kranken), als auch leblose Gegenstände (die Brode, womit er die Tausende wunderbar speis'te), und beauftragte auch damit seine Apostel. Als er sie zum erstenmale aussandte, sprach er zu ihnen: „Wo ihr in ein Haus kommt, da begrüßet es und saget: Friede sey diesem Hause; und wenn das Haus würdig ist, so wird euer Friede über dasselbe kommen; wenn es aber nicht würdig, so wird sich euer Friede wieder zu euch wenden" (Matth. 10). In diesen Worten war mit dem Auftrag, Segen zu spenden, zugleich die Bürgschaft ausgesprochen, daß diese Segenswünsche keine leeren Geschenke seyen, vielmehr sich nach Maßgabe der Empfänglichkeit der betreffenden Individuen wirksam erweisen würden. Aber *wie* wirken die Segnungen und *welches* sind ihre Wirkungen? Daß sie nicht in derselben Weise wirken, wie die Sacramente, ist allgemein eingestanden; aber auch das läßt sich nicht annehmen, daß sie *bloß* ex opere operantis, d. h. nur mittelst der subjectiven Stimmung, der religiösen Gefühle, Betrachtungen, Entschlüsse wirken, welche im empfangenden Subjecte dadurch etwa angeregt werden. Im Widerspruche mit einer solchen Annahme steht der Inhalt der meisten dabei verrichteten kirchlichen Gebete, indem diese in der Regel darauf hindeuten, daß dem Empfänger auch von außen her bestimmte Gnaden wirklich dargeboten werden; ferner steht ihr der eben angeführte Ausspruch Christi entgegen, daß der Friedensgruß der Apostel über das Haus, das dessen würdig sey, auch wirklich kommen, von dem Hause aber, das dessen nicht würdig, sich ab- und zu ihnen zurückwenden werde. Wenn nun die Segnungen nicht wie

Digitized by Google

die Sacramente ex opere operato, aber auch nicht allein ex opere operantis wirken, so wird die Art ihrer Wirksamkeit zwischen den beiden genannten Arten gleichsam in der Mitte stehen, so daß sie zwar dem empfangenden Subjecte wirkliche Gnaden von außen her überbringen (der Ausdruck der Schule ist, daß sie ihre Kraft aus dem Gebete der Kirche besitzen), von Seiten des empfangenden Subjects aber ein größeres Maaß eigener Thätigkeit erfordern, als es bei den Sacramenten der Fall ist, welche nach dem bekannten Ausdrucke der Synode von Trient unfehlbar wirken, wenn im Empfänger nur kein Hinderniß vorhanden (non ponentibus obicem), vergl. Conc. Trid. sess. VII. can. VI. Wie sich die Segnungen aber von den Sacramenten durch das *Wie* ihrer Wirksamkeit unterscheiden, so sind sie davon auch durch das *Was* dieser Wirksamkeit verschieden. Es wird z. B. von keiner einzigen Segnung behauptet, daß sie den Menschen aus dem Stande des geistigen Todes in den Stand des geistigen Lebens erhebe oder daß sie die Todsünden tilge und dem Empfänger die heiligmachende Gnade überbringe; vielmehr werden als Wirkungen derselben von der Kirche gewöhnlich nur folgende bezeichnet: 1) die Tilgung der läßlichen Sünden; 2) die Tilgung der noch übrigen zeitlichen Strafen der Sünde; 3) die Hemmung oder Beschränkung des Einflusses böser Geister; 4) die Ertheilung der zuvorkommenden Gnade; 5) die Verleihung körperlicher Gesundheit und anderer zeitlichen Wohlthaten, sofern sie dem Seelenheile des Menschen nicht zuwider sind (Rit. Aug. a. 1764). Die Segnungen werden auch unter sich selbst wieder unterschieden. Einige haben nämlich kirchenrechtliche Folgen, d. h. es werden dadurch Personen oder Gegenstände dem göttlichen Dienste für immer zugeeignet, diese nennt man Constitutiv-Benedictionen (benedictiones constitutivae; sacrativae; destinativae) oder mit einem noch gewöhnlichern Ausdrucke: Weihen, so die Benedictionen der Kirchen, der Altäre, der Glocken, der heil. Geräthschaften u. s. w.; die Segnungen, welche solche kirchenrechtliche Folgen nicht haben, sondern einfache Segnungen oder Anrufungen Gottes sind, heißen Invocativ-Benedictionen (benedictiones invocativae), z. B. die Aussegnung einer Wöchnerin, der gewöhnliche Segen eines Priesters, der Blasiussegen u. s. w.

Die Spender der Benedictionen sind die Diener der Kirche; denn der Kirche hat Christus, bei Matth. X., die Vollmacht zu segnen ertheilt; an erster Stelle sind es die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel, daher auch mehrere Segnungen ihnen ausschließlich vorbehalten sind: 1) die Benedictionen der Kaiser, Könige, Fürsten und Fürstinen; 2) die Benediction der Klostervorsteher und gottgeweihten Jungfrauen; 3) die Benediction der Kirchen, Altäre, Cömeterien, Glocken, Cultkleider und anderer wichtigen Cultgeräthschaften. Nächst den Bischöfen sind die Priester zur Verrichtung der Segnungen ermächtigt. Die Vollmacht dazu empfangen sie in der Priesterweihe, indem der Bischof bei der Salbung ihrer Hände folgendes Gebet verrichtet: consecrare et sanctificare digneris Domine manus istas per istam unctionem et nostram benedictionem, ut, quaecunque benedixerunt, benedicantur et, quaecunque consecraverunt, con-



Digitized by Google

secrentur et sanctificentur in nomine Domini nostri Jesu Christi. Amen. (Weihe und heilige, o Herr, diese Hände durch diese Salbung und diese unsere Segnung, auf daß gesegnet werde, was sie immer segnen mögen und auf daß geweihet und geheiligt werde, was sie immer weihen mögen im Namen unsers Herrn Jesu Christi! Amen.). Außerdem sind drittens die Diakonen berechtigt Segnungen zu verrichten und zwar stand ihnen in früheren Zeiten das Recht zu folgenden zu: 1) zur Benediction der Brode und der Erstlinge der Früchte; 2) zur Vornahme der Exorcismen; 3) zu den mit der Ausspendung der heil. Communion und der feierlichen Taufe verbundenen Benedictionen; 4) zur Benediction der Osterkerze. Im Mittelalter hatte sich hier und da der Mißbrauch eingeschlichen, daß auch Aebtissinen feierliche Segnungen vornahmen, was jedoch von der Kirche gerügt und aufs Strengste untersagt wurde. Zufolge des vom Apostel (Hebr. VII, 7) ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Geringere von dem Größeren, nicht umgekehrt der Größere von dem Geringeren gesegnet werde, ist in den apostolischen Constitutionen folgende Regel aufgestellt: „Episcopus benedicit et non benedicitur, benedictionem ab episcopis accipit, a presbytero autem non accipit. Presbyter benedicit et non benedicitur . . . benedictionem ab episcopo aut compresbytero, item dat compresbytero; cf. l. VIII. c. 34. (der Bischof segnet und wird nur gesegnet vom Bischofe, nicht vom Presbyter; der Presbyter segnet, wird aber nur gesegnet vom Bischof oder von einem Presbyter). Darauf beruht auch die noch jetzt bestehende kirchliche Sitte, daß der Priester, der in Gegenwart eines Prälaten das Meßopfer verrichtet, vor dem Schlußsegen der Messe dem Prälaten durch eine Neigung des Hauptes seine Ehrfurcht bezeigt, und sodann den Segen nach der Seite hin gibt, wo der Prälat sich nicht befindet. Die Benediction im Allgemeinen muß auf eine göttliche Anordnung zurückgeführt werden (vergl. die angeführte Stelle bei Matth. X.), die einzelnen Benedictionen aber und die Wahl der dabei stattfindenden Ritus hat Christus den Anordnungen seiner Kirche überlassen; daher man in diesem Sinne auch sagen kann, die Benedictionen seyen nicht göttlicher, sondern kirchlicher Einsetzung (sacramenta ecclesiae). Wie jedoch die Kirche bei keiner ihrer Anordnungen nach bloßer Willkühr verfährt, sondern allem, was sie thut und anordnet, eine höhere Absicht und Bedeutung unterlegt, so hat sie auch bei Anordnung der Ritus der Benedictionen vorzugsweise solche gewählt, die durch ihren Gebrauch bei den Sacramenten gewissermaßen schon geheiligt und von Christus und den Aposteln mehr oder weniger deutlich empfohlen worden sind oder doch eine sonstige wichtige symbolische Bedeutsamkeit für sich haben. Es gehören dazu insbesondere die Besprengung mit Wasser, die Salbung mit Oel, die Aussprechung des Namens Jesu, das Kreuzeszeichen. Benedictionen, bei welchen die Salbung angewendet wird, werden gewöhnlich Consecrationen genannt. Den Gegensatz zu der kirchlichen Segnung bildet der kirchliche Fluch (maledictio, anathema). Ueber die einzelnen kirchlichen Benedictionen vergl. die betreffenden Artikel dieses Kirchenlexikons.

Digitized by Google

Unter den Schriften, die über die Benedictionen handeln, seyen als die bemerkenswertheren hier folgende genannt: Gregor Rippel, Alterthum, Ursprung und Bedeutung aller Ceremonien, Gebräuche und Gewohnheiten der heil. katholischen Kirche, neu bearbeitet und herausgegeben von Himioben unter dem Titel: die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste, für das Christenvolk, Mainz, 1841. Jos. Helfert, Darstellung der Rechte, in Ansehung der heil. Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen. Prag, 1826. H. Kühn, Erklärung der Ceremonien und Segnungen unserer heil. kathol. Kirche. Frankfurt, 1830. Martin.

**Benedictis** (Jacobus de), s. Jacoponus und Kirchenlied.

**Benedictus Anianensis**, s. Benedictiner.

**Benedictus Levita**, s. Capitularien.

**Benedictus von Nursia**, s. Benedictiner.

**Beneficiaten**, s. Pfründner.

**Beneficium**, s. Kirchenamt und Pfründe.

**Beneficium competentiae**, s. Standesrechte (geistliche).

**Bene valete**, s. Siglum pontificale.

**Bengel** (Joh. Albr.), ein lutherischer Theologe, der in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sich um die Kritik des neuen Testaments sehr verdient machte; er gehörte der pietistischen Richtung eines Arnd, Gerhard, Franke u. A. an. Mit großem Eifer und Fleiße verglich er die Ausgaben und Handschriften des N. T. Das Resultat seiner vieljährigen Studien gab er in der kritischen Ausgabe des N. T. (Stuttg. 1734. 4.). Seine Erklärung des N. T. (Gnomon N. T. 1742. 4.), die mehr einen erbaulichen, als wissenschaftlichen Zweck hat, fand manche Gegner unter den protestantischen Theologen. Seine deutsche Uebersetzung des N. T. kam Stuttgardt 1753 heraus, die aber nicht viel Beifall erhalten hat. Bengel hat sich vorzüglich einen Namen durch seine zwar gelehrte, aber höchst pietistische Erklärung der Offenbarung Johannis (Stuttg. 1738) gemacht. In diesem Werke kündigte er den Untergang der Welt im Jahre 1836 an, worauf das tausendjährige Reich der Heiligen folgen werde (s. d. Art. Chiliasten). Vergl. Fresenius, Leben und Schriften Bengel's. Leipzig. 1752. A

**Benno**, der Cardinal, s. Gregor VII.

**Benno** (der Heilige), Bischof von Meißen und Apostel der Slaven, war 1010 zu Hildesheim aus gräflichem Geschlechte geboren. Von dem heiligen Bernward, Bischof von Hildesheim frühzeitig gebildet und zum frommen Lebenswandel erzogen, bestimmte er sich dem Mönchsleben und lebte eine Reihe von Jahren ganz den gottseligen Betrachtungen und frommen Uebungen und dem Studium der heil. Schrift. Durch den Bischof Anno von Köln, der die Tugenden des frommen Mannes kennen gelernt hatte, wurde es bewirkt, daß Benno zum Bischof von Meißen im Jahre 1066 gewählt wurde. Vierzig Jahre stand er seinem Amte mit der größten Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit vor und in allen Stürmen



Digitized by Google

der Zeit unter Kaiser Heinrichs IV. Regierung hielt er fest an der Sache der Kirche. Noch ehe Heinrich IV. mit Gregor VII. in offenen Kampf gerieth, bei dem Sachsenkrieg, war Benno, der sich für die vielfach gekränkten und mißhandelten Sachsen erklärt hatte, von dem König Heinrich IV. gefangen genommen worden. Doch diesem Mann war mit Gefängniß und Zwang nicht beizukommen. Dieses erkannte Heinrich IV. bald, daher ließ er den Bischof wieder frei. Als der König eine Synode (1076) nach Worms beschied, um gegen den Papst einzuschreiten, fehlte Benno, aber er leistete dem Rufe Gregors VII. Gehorsam und eilte unter den größten Gefahren nach Rom zum Concilium, worauf Heinrich abgesetzt wurde. Doch konnte der heilige Mann an dem blutigen Kampfe zwischen der Kirche und dem Staate keinen Gefallen haben; er entzog sich demselben fast ganz. Er kehrte in sein Bisthum zurück und dachte nur an die Bekehrung der slavischen Völker, die an der Grenze seiner Diöcese wohnten. Unermüdlich wirkte er unter ihnen als Glaubensbote und sah seine Anstrengungen auch belohnt. Viele Tausende empfingen durch ihn die Taufe und das Licht des Evangeliums wurde wieder von Neuem jenseits der Elbe unter den Slaven verbreitet. Mit Recht führt Benno den Namen „der Apostel der Slaven". Am 16. Juni 1106 starb er sechsundneunzigjährig. Papst Hadrian VI. sprach ihn 1523 heilig. Luther nahm daran ein großes Aergerniß. Er schrieb gegen diese Heiligsprechung die Schmähschrift: „Wider den neuen Abgott und alten Teufel, der zu Meißen soll erhoben werden." Darauf antwortete Emser, der schon damals Benno's Leben beschrieben hatte (Vita S. Bennonis in Mencken. Script. rer. German. T. II.). Benno's Gebeine wurden später nach München gebracht, wo er noch heute als Schutzpatron der Stadt verehrt wird. Vergl. Seyffahrt. Ossilegium Bennonis. Monachii, 1765. 4. —b—

**Benzo**, s. Heinrich IV. und Gregor VII.

**Beräucherung**, s. Räuchern.

**Berengarius von Tours**, geboren wahrscheinlich in dieser Stadt im Anfange des elften Jahrhunderts, gestorben 1088 auf der Insel Saint-Côme bei Tours, bekannt durch seine Irrlehre über die Eucharistie, war ein Schüler des berühmten Bischofs Fulbert von Chartres († 1029), wurde zu Tours Cleriker, dann ungefähr in seinem dreißigsten Lebensjahre daselbst Canonikus bei der Kirche St. Martin, und Scholasticus an der dortigen Domschule, welche unter seiner Leitung sehr aufblühte; seit 1040 erscheint Berengar zugleich als Archidiakonus zu Angers, mit Beibehaltung jedoch seines Domicils in Tours. Aufsehen machte Berengars Häresie bereits im Jahre 1045, wo sein ehemaliger, wiewohl älterer Mitschüler Adelmann, Scholasticus zu Lüttich, seit 1048 Bischof von Brescia, ihn zuerst, und sodann 1047 zum zweiten Male deßhalb ermahnte. Gleichfalls wies ihn sein früherer Studiengenosse und Freund, Bischof Hugo von Langres in einem kurzen bündigen Tractate vergebens zurecht; „Du lässest", schreibt derselbe, „den Leib Christi in dem Sacramente so seyn, daß die Natur und Substanz des Brodes und Weines nicht

Digitized by Google

verwandelt wird, und fassest den Leib, von dem Du gesagt, daß er gekreuzigt worden, als einen intelligibeln." Ein Brief Berengars an Lanfranc, damals noch Vorsteher der Klosterschule zu Bec, gerieth, da dieser eben mit dem Pabste zur Synode nach Rom gegangen war, in die Hände einiger Cleriker, denen der Inhalt: „Die Lehransicht des Johannes Scottus gegenüber der des Paschasius sey die richtige, und er (Berengar) wünsche mit Lanfranc beliebig wann und wo darüber zu disputiren," anstößig erschien; ein Cleriker von Rheims brachte diesen Brief mit auf die Synode nach Rom, wo sein Verfasser verurtheilt, und bis er im Herbste auf der Synode zu Vercelli sich stelle, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Inzwischen hatte Berengar vergebens durch eine Reise nach der Normandie die Zahl der Freunde für seine Ansicht zu mehren gesucht; sein Plan, den jungen Fürsten Wilhelm von der Normandie für sich zu gewinnen, war an der von diesem deßhalb berufenen Conferenz von Brione, wo Berengar von zwei Beccer Mönchen in der Disputation überwunden und zum katholischen Bekenntniß genöthigt wurde, gescheitert; nun vertröstete er in dem Briefe an den, anscheinend Beccer, Mönch Ascelinus diesen auf eine bevorstehende, wahrscheinlich die vom Könige auf den Herbst nach Paris berufene Synode der Bischöfe, wo er seine Sache erst eigentlich zu vertreten beabsichtige; die Kunde endlich von der römischen Damnation riß ihn in einem Schreiben an den Clerus zu Chartres zu unziemlichen Ausfällen auf den Pabst Leo IX. und die römische Synode hin.

Auf der Synode zu Vercelli im September 1050 konnte Berengar, wie er angibt, nicht erscheinen, da der König ihn, um Geld zu erpressen, durch einen Höfling hatte einkerkern lassen; zwei von Tours aus dahin beorderte Cleriker ergaben sich bald, wie der anwesende Lanfranc berichtet, protestirten, wie Berengar sich von ihnen hat erzählen lassen; das Buch des Johannes Scottus über die Eucharistie wurde verbrannt, die Lehre Berengars aufs Neue proscribirt. Nicht besser erging es ihm auf der Synode zu Paris im October desselben Jahres, welche indeß Theoduin von Lüttich dem Könige aus dem Grunde, weil Bischof Eusebius Bruno von Angers, Berengars Schüler, mit diesem halte, und eine Synode ohne päbstliches Mandat nicht über einen Bischof zu Gerichte sitzen könne, abgerathen hatte; Berengar, nunmehr wohl außer Haft, und Bruno erschienen nicht; jedoch ein aufgefangener Brief Berengars an den Primicerius Paulinus von Metz diente der Synode zur Grundlage für die Beurtheilung der Irrlehre; das angebliche Buch des Johannes Scottus wurde verdammt, die Irrlehre geächtet, und nach Durandus, dem alleinigen Referenten über diese Synode, beschlossen, daß nöthigenfalls militärische Macht einschreiten solle.

Anscheinend bald nach dieser Synode schrieb Berengar nach Hofe an einen Frater Richardus: dieweil es ihm leicht geworden, mit dem Könige zu reden, so möge er nach Gutbedünken demselben beibringen, „daß mit dem größten Unrechte der Skotte Johannes sey damnirt, mit dem größten Un-

Digitized by Google

rechte Paschasius zu Vercelli sey gebilligt worden"; ferner theilt der Bischof Frolland von Senlis in einem höchst freundschaftlichen und für Berengar schmeichelhaften Briefe diesem mit, wie er ihm „weidlich fest die Gnade seines Herrn des Königs zugewendet habe". Da sodann aber das Gerücht von Berengars Irrlehre stets fortdauerte, versammelten die päpstlichen Legaten Hildebrand und Gerhardus unter Victor II. (consec. am 13. April 1055), wie Lanfranc sagt, noch zu Leo's IX. († 19. April 1054) Lebzeiten, wie Berengar den Lanfranc berichtiget, eine Synode zu Tours, vor welcher Berengar gerne bekannte, daß „Brod und Wein nach der Consecration wirklich und wahrhaft Leib und Blut Christi sey"; auch beschwor er diese Formel, als die Bischöfe hierauf bestanden, und täuschte nicht minder den mit großen kirchenreformatorischen Arbeiten beschäftigten Legaten Hildebrand; denn Berengar verstand jene Formel seiner eigentlichen Ansicht gemäß so, daß Brod und Wein nach der Consecration verbleiben, nur insofern sich ändern, als Leib und Blut Christi sich damit geistig verbinden, ebenso wie mit dem Taufwasser sich eine heiligende Kraft verbindet. Deßhalb konnte denn auch der zu Tours geschlossene Friede nicht von Dauer seyn. Nachdem bereits Victor II. zu Florenz 1055 gelegentlich die Damnation von Vercelli wiederholt hatte, erschien endlich Berengar 1059 auf einer von Nicolaus II. zu Rom versammelten Synode von 113 Bischöfen und bekannte sich, wie er angibt, aus Todesfurcht zu einer vom Cardinal Humbert verfaßten Formel des Inhalts: „Brod und Wein sind nach der Consecration nicht bloß Sacrament, sondern auch wahrer Leib und wahres Blut Christi, und werden sinnlich (sensualiter) nicht bloß im Sacramente, sondern in der Wahrheit von den Händen des Priesters berührt, gebrochen, und von den Zähnen der Gläubigen zermalmt". Diese Formel, welche vielleicht noch immer nicht scharf genug die Wurzel des Berengarischen Irrthums abschnitt, hat dazu das Ungefällige, daß sie, was dem Zeichen widerfährt, das Zerbrechen nämlich und das Zermalmen, auf den unter dem Zeichen verborgenen Leib des Herrn überträgt (im Kirchenliede heißt es Nulla rei fit scissura); jedoch entbehrt sie darin bei richtigem Verständniß nicht der Analogien im kirchlichen Sprachgebrauch.

In die Heimath zurückgekehrt schimpfte nun Berengar, wie ein anonymer Zeitgenosse erzählt, in Wort und Schrift auf Kirche und Papst; den Papst Leo, der ihn zuerst verurtheilt hatte, nannte er pompifex und pulpifex, die Kirche zu Rom den Rath der Bösewichter, den römischen Stuhl einen Satansstz; die Bruchstücke der Berengarischen Schrift gegen jene römische Synode, die uns in Lanfranc's Widerlegung erhalten sind, haben jedoch nicht ganz so leidenschaftliche Ausfälle. Sodann fuhr er fort, durch seine Schüler die Irrlehre allenthalben auszustreuen, und als nun Papst Alexander II. 1061 ihn „freundlich" ermahnte, endlich doch von seinem die Kirche ärgernden Irrthume abzustehen, entblödete er sich nicht, wie derselbe ungenannte Zeitgenosse erzählt, in einem Antwortschreiben dem Papste frank zu melden, daß er dabei beharren werde. Mochten sodann die Provincial-

Digitized by Google

synoden von Angers 1062 und von Rouen 1063 ihn von Neuem damniren, Lanfranc seine Schrift gegen die römische Synode widerlegen; Durand, Abt von Troarn, die Kirchenlehre ihm gegenüber vertheidigen, selbst sein bisheriger Anhänger, Freund und ehemaliger Schüler, Bischof Eusebius Bruno ihn ersuchen (1062) nachzugeben, und selber sich von nun an zur Kirchenlehre offen bekennen: Berengar erwiderte Lanfranc'n in einem umfangreichen (von Lessing in einer wolfenbüttler Handschrift entdeckten) Werke anscheinend kurz nach dem Jahre 1070. Neue Provincialsynoden zu St. Mairent 1075 und zu Poitiers 1076 proscribirten ihn sodann aufs Neue; auf der letztern entging er kaum dem Tode und bekannte sich zuletzt wiederum, wiewohl unredlich wie immer, zur katholischen Lehre; gegen 1078 mag er auch die Erwiederung an Adelmann verfaßt haben, aus der wir nur kleine Bruchstücke annoch besitzen.

Inzwischen war seit 1073 Hildebrand als Gregor VII Oberhaupt der Kirche geworden. Kaum ließ diesen der Kampf mit dem Kaiser aufathmen, als Berengar 1078 auf der am Allerheiligenfeste zu Rom gehaltenen Synode erschien, und den Papst mit der selbstaufgesetzten Formel begnügte: „Brod und Wein sey nach der Consecration der wahre Leib Christi, der geboren ist aus der Jungfrau, der gelitten hat am Kreuze, der sitzt zur Rechten des Vaters; der Wein des Altars, nachdem er consecrirt worden, sey das wahre Blut, welches geflossen aus der Seite Christi"; auch erließ ihm nach Berengars Erzählung Gregor die Beschwörung der Formel und die bereits anberaumte Feuerprobe. Sehr richtig bemerkten indeß dem Papste mehrere Bischöfe, wie obige Formel von Berengar nur mit Trug so abgefaßt sey, und er hinter dieselbe immerhin sein häretisches Verständniß verhüllen werde; sie bewirkten bei Gregor, daß Berengar auf der neuen römischen Synode zur Fastenzeit 1079 folgende von ihnen verfaßte Formel beschwören mußte: „Brod und Wein werden durch das Mysterium des Gebetes und durch die Worte unseres Erlösers ihrer Substanz nach (substantialiter) verwandelt in das wahre und eigentliche und lebengebende Fleisch und Blut Jesu Christi, und nach der Consecration ist da der wahre Leib Christi, der geboren ist von der Jungfrau, der, für das Heil der Welt dargebracht, am Kreuze gehangen hat, und der da sitzt zur Rechten des Vaters, und das wahre Blut Christi, das aus seiner Seite herausgeflossen ist, und zwar nicht bloß durch Zeichen und sacramentliche Kraft, sondern in der Eigenthümlichkeit der Natur und der Wahrheit der Substanz". Sich klar bewußt, daß die Synode in dieser Formel von ihm das ausdrückliche Bekenntniß der Transsubstantiation fordere, hielt er dennoch, wie er selbst gesteht, es für erlaubt, in jene Worte seinen Sinn, daß Brod und Wein nach der Consecration verbleiben, hineinzutragen und im Herzen nur dieses letztere zu beschwören. Dem Verlangen der Väter, er solle ebenfalls eidlich versichern, daß er jene Formel für die Zukunft nicht in seinem, sondern in ihrem Sinne auslegen wolle, entwand er sich geschickt durch die Berufung auf den Papst, der sein Verständniß kenne; nun aber verlangte plötzlich dieser: er solle auf den Knien bekennen, daß

Digitized by Google

er bisheran geirrt, indem er die substantiale Verwandlung nicht anerkannt habe. Betroffen, wie er angibt, und aus Furcht vor dem Anathem und dem Tode, that Berengar auch dieses. Der Papst trug ihm alsdann aus apostolischer Machtvollkommenheit auf, fürderhin niemals mehr über den Leib und das Blut unsers Herrn zu disputiren oder zu lehren, es sey denn, um diejenigen zur Wahrheit zurückzuführen, welche durch seine Lehre von ihr abgewichen seyen. Dann kehrte Berengar mit einem Schutzbriefe des Papstes für seine Person und sein Eigenthum, sowie mit einem Zeugnisse seiner Orthodoxie an seinen Bischof in die Heimath zurück.

Zu Tours angelangt widerrief Berengar, wie es scheint, sofort sein römisches Zugeständniß; denn schon 1080 stellte ihn sein Metropolit wiederum vor die fränkische Synode zu Bordeaux. Die Schrift, worin er jenen Widerruf bekannt machte, sah noch Mabillon in der bibliotheca Gemblacensis, welche kurz nachher verbrannte; das anscheinend wichtigste Stück haben indeß Martene und Durand veröffentlicht. Die Erzählung Berengars daselbst: „Gregor habe ihm wenige Tage vor der Synode eröffnet, wie er an der Uebereinstimmung der Berengarischen Lehre mit der heil. Schrift nicht zweifle; jedoch habe er seiner Gewohnheit gemäß einem befreundeten Mönche aufgetragen, durch Fasten und Gebet ihm von der heiligsten Mutter Maria die Offenbarung auszuwirken, wie er sich in dem vorliegenden Falle zu benehmen habe; dieser habe von ihr vernommen, wie es bei den Schriftworten sein Bewenden haben solle, weßhalb Berengar nur gutes Muthes seyn dürfe", wird durch Gregors Benehmen auf der Synode, zumal bei dem Charakter dieses Papstes, genügend widerlegt, und beruht höchstens auf Mißverständniß und Selbsttäuschung Berengars. Auf der eben erwähnten Provinzialsynode zu Bordeaux (1080) bekannte Berengar sich gleichfalls zur katholischen Lehre; dann folgt tiefes Stillschweigen über ihn; nur die Chronik von Tours und andere Zeugnisse aus seiner Nähe melden, daß er die letzten Jahre in Buße und stiller Zurückgezogenheit auf der Insel St. Côme lebte, und daselbst 1088 als wahrhafter Katholik gestorben ist. Indeß noch im Jahre 1095 wiederholte die Synode von Piacenza die Damnation der Berengarischen Irrlehre.

Jenes von Berengar stets allegirte, auf den Synoden verbrannte angebliche Buch des Johannes Scottus war, wie aus Berengars Referaten über dasselbe erhellt, offenbar das jetzt noch vorhandene des Ratramnus (s. Ratram. u. Joh. Scottus Erigena). Nicht unwahrscheinlich ist, daß die Verbrennung zweier Häretiker über die Eucharistie in Frankreich 1022 Berengars Nachforschen auf dieses Mysterium hinlenkte. Was bei Ratramnus schwankend und verwebt blieb, trat bei Berengar klar und zugespitzt hervor; darum denn in der Kirche das Aufsehen. Die Streitigkeit wurde verwickelt, weil Berengar nie treu zu Werke ging, ferner viele Schüler und darum Anhänger zählte. Dazu übersehe man nicht, wie diese Streitigkeiten von Anfang an mit den großen kirchenreformatorischen Bewegungen gegen Concubinat, Simonie ꝛc. zusammentrafen. Dorthin war die Hauptsorge der Kirche gerichtet; darin war auch Hildebrands Thätig-

Digitized by Google

keit faſt ausſchließlich abſorbirt. Wiederum war Berengar unbeſcholtenen Wandels, und ſelbſt Miteiferer für beſſere Kirchenzucht. So erklärt ſich, wie Hildebrand, der ohnehin weniger Theologe, als durch ſeine ganze Bildung und Entwickelung auf das praktiſche Leben hingewieſen war, den Berengar ſo lange Zeit nachſichtig behandeln und auf den Kern des Irrthums bei Berengar ſo lange unaufmerkſam verbleiben konnte, was ihm von dieſem ſodann, ſowie von der vom Cardinal Benno angeführten Gegenpartei als Einverſtändniß mit dem Irrthume ausgelegt worden iſt. So erklärt ſich ferner, wie Berengar mehr denn 30 Jahre die Kirche, welche, wie aus den Schriften gegen Berengar erhellt, über die Wahrheit keinen Augenblick zweifelhaft war, illudiren, und ſeinen Lehrſtuhl in Tours beibehalten durfte. Die wackerſte Widerlegung Berengars ſchrieb um 1075 Guitmund, Schüler Lanfrancs und nachheriger Biſchof von Averſa; ſein Buch zeichnet ſich durch Schärfe vor dem Lanfranc'ſchen und durch Correctheit vor dem Durand'ſchen vortheilhaft aus.

Grundirrthum Berengars und ſeiner Schule war Läugnung der Transſubſtantiation. Auf dieſer gemeinſamen Grundlage theilte ſich nach Guitmund die Schule in zwei Arme: die Einen ließen Leib und Blut Chriſti ſich nur ideal mit Brod und Wein verbinden, Brod und Wein war ihnen nur „Figur, Schatten" des Leibes und Blutes Chriſti; die Andern bekannten ſich zu einer realen Verbindung, lehrten Impanation. „Letztere, ſagt Guitmund, ſoll die ſubtilere Anſicht Berengars ſelbſt geweſen ſeyn". Auch gab es ferner nach Guitmund anfänglich ſolche, die, obwohl an ſich heftige Antiberengarianer, durch die Argumente Berengars gedrängt annahmen, daß nur ein Theil des Brodes und Weines transſubſtantiirt werde; wiederum gab es noch andere, welche, in allem Uebrigen durchaus katholiſch, bloß meinten, wenn ein Unwürdiger zum Tiſch des Herrn trete, kehre an die Stelle von Fleiſch und Blut die urſprüngliche Brod- und Weinſubſtanz zurück. Berengars Anſicht war nun, nach ſeinen noch erhaltenen Schriften zu urtheilen, keineswegs die eigentlicher Impanation. Mag er immerhin auf jeder Seite betheuern, Brod und Wein ſey nach der Conſecration wahrhaft und wirklich Fleiſch und Blut Chriſti; ſein Verſtändniß dieſer Worte iſt durchaus das ſpätere calviniſche. Nach Berengar nämlich empfängt der Mund nichts als zum Bilde (similitudo) Chriſti veredeltes Brod und Wein; gleichzeitig aber genießt die Seele geiſtig das nun nur im Himmel zur Rechten des Vaters befindliche Fleiſch und Blut Chriſti. Transſubſtantiation erſcheint Berengarn als durchaus unzuläſſig, einmal, weil, wenn eine Subſtanz aufhöre da zu ſeyn, die Geſtalt als das Accidens nicht fortdauern könne; ferner weil Chriſtus, würde er mit dem Munde genoſſen, corruptibel ſeyn müſſe; wiederum, weil bei Transſubſtantiation Chriſti Fleiſch und Blut gleichzeitig im Himmel und an vielen Orten auf Erden da ſeyn müſſe, was dem Begriffe des Körpers widerſpreche, endlich weil nach der heil. Schrift Chriſti Leib und Blut ſeit ſeiner Erhöhung bis zu ſeiner Wiederkunft im Himmel iſt, die Lehre der Transſubſtantiation aber ihn auf Erden ſeyn, vom Himmel beſtändig gleichſam

Digitized by Google

herabgeworfen seyn lasse. Die drei letzten Gründe sprechen mit gleichem Rechte gegen jegliche Impanation, welche somit Berengars eigentliche Lehransicht unmöglich seyn konnte. Ebendeßhalb sind denn auch Ausdrücke Berengars wie Verwandlung des Brodes und Weines in die „Substanz" des Fleisches und Blutes, oder wenn er vom „Meßopfer" spricht, uneigentlich zu verstehen, und rühren nur daher, weil er genau an der kirchlichen Terminologie festhielt. In jenen Argumenten gegen Transsubstantiation bekundet sich Berengar offenbar im philosophischen Denken als bloßen Empiriker und verräth in theologischer Hinsicht seine grobe Unkenntniß des glorificirten Leibes Christi. Seinen Gegnern schiebt Berengar bald kapharnaitische Ansichten unter, z. B. es ließen dieselben Christi Fleisch in einzelnen Stückchen auf den Altären gegenwärtig seyn (bei dieser Gelegenheit kömmt denn auch die Humbert'sche Formel schlecht weg); bald sucht er sie auf Absurditäten zu führen, oder müht sich in den langweiligsten Wiederholungen ab, ihnen Selbstwidersprüche in ihren Behauptungen aufzuweisen. Als Auctoritäten für seine Ansicht führt er von den Vätern namentlich Stellen des heil. Ambrosius, Hieronymus, Gregorius und Augustinus an. Zur Zeit der Synode von Vercelli war er, wie er selbst gesteht, über die positive Fassung der Lehre noch nicht mit sich im Reinen; doch legt er für die Kirchenlehre unwillkürlich Zeugniß ab, indem er diese stets die Lehransicht des gemeinen Volkes (vulgi) nennt.

Aeußere Interessen konnte Berengar nicht in der hartnäckigen Vertheidigung seines Systems haben; seine Aussichten waren nur Einsperrung und Tod. Um so eher mögen wir glauben, daß Gott ihm vor seinem Ende die Gnade der Einsicht seiner Irrthümer verliehen hat, was bei der fast lebenslänglichen Beharrung in denselben kaum erwartet werden konnte.

Quellen: Die Schriften des Hugo, Bisch. von Langres, Lanfranc, Durand. Theoduin, Guitmund in der Bibl. max. PP. T. XVIII.; des Adelmann ebendaselbst, und vollständig: Adelmanni de verit. corp. et sang. Dom. ad Bereng. epistola, ed. C. A. Schmid, Brunsv. 1770; des Eusebius Bruno, Bisch. von Angers bei de Roye: vita, haeresis et poenitentia Berengarii. Andeg. 1656. 4. Briefe und Schriften Berengars bei Schmid l. c.; de Roye l. c.; d'Achery specil. (Paris 1723) T. III. p. 399 sqq.; Lib. Berengar. Turon. adv. Lanfranc. ed. Staeudlin, contin. Hemsen Gott. 1820—29 Partes I-VI. 4., vollständig unter dem Titel: Berengarii Turon. de sacra coena adv. Lanfranc. lib. post. edd. A. F. et F. Th. Vischer Berol. 1834; Martene et Durand Thes. nov. Anecd. T. IV. p. 103—116; Mansi Coll. Conc. T. XIX. Synoden gegen Berengar und Bekenntnisse desselben in Mansi Coll. Conc. T. XIX. u. XX.

Bearbeitungen: Oudin de scriptt. eccl Lps. 1722. II. p. 622—643; Mabillon Act. SS. O. S. Bened. Sec. VI. P. II. Praef. §. II—VI.; die hist liter. de la France; Baronii Annales; Mabillons Annales. Dann Lessing: Berengarius Turonensis oder Ankündigung u. s. w. Braunschweig 1770; C. F. Stäudlin Berengarius Tur. in s. und Tzschirners Archiv Bd. 2. St. 1. Leipz. 1814. S. 1 ff. Eine umsichtige neue Bearbeitung des Berengar

Digitized by Google

wäre, nachdem nunmehr sein Buch de s. coena, soweit die Wolfenbüttler Handschrift reicht, edirt ist, wünschenswerth. Floß.

**Berengarius Stedellus** aus dem südlichen Frankreich gebürtig, wurde 1298 Bischof von Beziers und 1309 Cardinal. Er starb im Jahr 1321. Er zeichnete sich ganz besonders durch seine tiefen Kenntnisse des canonischen Rechts aus und gehört zu denen, die das sechste Buch der Decretalen sammelten. Er schrieb unter dem Titel „Auge (Oculus)" in alphabetischer Ordnung eine Erklärung über die das Kirchenrecht erläuternde Summa aurea des Cardinals und Bischofs von Ostia, Heinrich von Susa. Sie ist gedruckt Basel 1573. Fol.

**Berengosus**, ein Benedictiner des Maximinklosters zu Trier, schrieb im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts über die Auffindung des heil. Kreuzes, Reden auf Heilige, Verehrung der Reliquien ꝛc. und anderes. Seine Opuscula sind gedruckt Köln 1555 und in der Bibl. Max. Lugd. 1677. T. XII.

**Bergisches Buch**; s. Concordienformel bei Bekenntnißschriften (lutherische).

**Bernardus Comstostellanus**, s. Decretalen-Sammlungen.

**Bernardus Guidonis**, ein Dominicaner, zu Limoges 1260 geboren und als General seines Ordens und Bischof von Lodeve 1331 gestorben, verfaßte die Lebensbeschreibungen der Päpste von Cölestin IV. bis Johann XXII. (bei Muratori T. III. abgedruckt), das Leben einiger Heiligen, ein Chronicon Comitum Tolosanorum (Tolos. 1623. Fol.), ein Speculum sanctorale, das aber nur theilweise gedruckt ist (Labbei Bibl. nov. MSS. II. Par. 1657. Fol.); ferner schrieb er über die Wunder des Thomas von Aquino und mehreres Andere.

**Bernardus Tolomäi**, s. Benedictiner von Oliveto.

**Bernhard von Clairvaux**, geboren 1091 zu Fontaines in Burgund unweit Dijon, gestorben 1153 als Abt von Clairvaux, an Geist und Einfluß der größte Mann seiner Zeit, hatte von seiner Mutter, der frommen Gräfin Aletta von Montbar, welche ihn in Folge eines Traumgesichtes zum geistlichen Stande erzog, innigen Sinn für religiöse Zurückgezogenheit, von seinem Vater Tecelin Ritter von Fontaines, aus altadeligem Geschlechte, unerschütterlichen Eifer für Recht und Tugend geerbt. Nachdem er seine Studien bei der Schule der Kirche zu Chatillon beendigt, kehrte er als neunzehnjähriger Jüngling, schön und wohlgebildet, ins elterliche Haus zurück, wo er sechs Monate später seine gottesfürchtige Mutter verlor. Umgang mit jungen adeligen Herrn, dann Beschäftigung mit zerstreuender weltlicher Wissenschaft schienen ihn hierauf dem geistlichen Berufe zu entfremden, welchem er jedoch bald nachher nur desto entschiedener sich zuwandte, indem er sich entschloß, sein Leben Gott in klösterlicher Zurückgezogenheit zu widmen. Denselben Entschluß faßte sofort ebenfalls sein sehr reicher Oheim, der Graf Gauldry von Trouillon; bald folgten, wiewohl einzelne nicht ohne langes Widerstreben, Bernhards Brüder. Ein halbjähriger Aufenthalt in Chatillon vermehrte die kleine Schaar vornehmer Herrn, welche Bernhards feurige Beredtsamkeit und die

Digitized by Google

Gluth seines Herzens die Welt verachten lehrte, durch Jugend- und Studienfreunde. Von Chatillon ging Bernhard im Jahre 1113 mit etwa dreißig Gefährten in das arme, erst vor fünfzehn Jahren gegründete und wegen seiner Strenge verrufene Kloster Citeaux, welches bisheran seinem Absterben entgegen zu gehen geschienen hatte, nunmehr aber bereits nach zwei Jahren zwei Töchterklöster, Firmitas und Pontigny gründete, welcher Doppelstiftung 1115 die dritte des Klosters Clairvaux, in einem wilden öden Thale des Bisthums Langres, ehedem Wermuthsthal (vallis absinthialis), weil es eine Räuberhöhle gewesen, nunmehr das helle Thal (clara vallis) genannt, folgte. Die Verehrung, welche der größte Dialektiker seiner Zeit, Wilhelm von Champeaux, Bischof von Chalons, dem bleichen abgehagerten Bernhard, seitdem er ihn kennen gelernt und zum Abte ordinirt hatte, zugewendet, dann Bernhard's Predigten, worin der matte halbtodte Mann auf eine wunderbare Weise auch die härtesten Herzen erweichte, machten den Namen Clairvaux und seines Abtes weit berühmt, und Männer ersten Ranges erblicken wir unter seinen Novizen. Bernhard's hinschwindender Gesundheit half Wilhelm von Champeaux dadurch einigermaßen auf, daß er ihn vermochte in einer isolirten, außerhalb des Klosters gelegenen Wohnung, ferne von den Geschäften, ein volles Jahr unter der steten Leitung eines Arztes zuzubringen. Bereits im folgenden Jahre 1118 gründete Clairvaux die beiden Töchterklöster Trois-Fontaines und Fontenay, und das Generalcapitel zu Citeaux 1119 zählte bereits zwölf Cistercienseräbte. Nachdem sodann eine zweite Krankheit lange für Bernhards Leben hatte befürchten lassen, finden wir ihn während der Muße seiner Reconvalescenz als Verfasser des Tractates de gradibus humilitatis et superbiae, welchem bald der andere de laudibus Mariae, gewöhnlich super Missus est geheißen, folgte. Die Correspondenz Bernhards verräth von jetzt an die ausgedehntesten Verbindungen; gegenüber den Mächtigen vertritt er schon jetzt mit erleuchtetem Eifer Gerechtigkeit und Unschuld; in Paris, Chalons, Mainz, Lüttich, Flandern, Deutschland, Italien, Aquitanien blühen Töchterklöster von Clairvaux auf. Ungeachtet der vielen Reisen und Geschäfte, unter welchen wir ihn in Folge der schnellen Ausbreitung des Ordens seit 1122 unausgesetzt beschäftigt finden, erübrigte er dennoch Zeit, auch mit seinen Freunden, z. B. mit den von ihm hochgeschätzten Bewohnern der großen Karthause zu Grenoble, einen innigen Briefwechsel zu unterhalten, und gegenüber der gefallenen Mönchszucht und den Sitten seines Jahrhunderts auf Unabhängigkeit der Kirche und auf Wiederbelebung ihrer alten Disciplin zu dringen; letzteres namentlich gegenüber den gesunkenen Cluniacensern in seiner Apologia ad Guillelmum. Diese ihm durch Verleumdung abgedrungene Apologie trug unter dem Clerus Frankreichs reichliche Früchte. Der Minister des Königs, Abt Suger von St. Denis, der Erzbischof Heinrich von Sens, auf dessen Verlangen Bernhard seinen Tractat de moribus et officio episcoporum schrieb, Erzbischof Stephan von Senlis, Peter der Ehrwürdige, Abt von Clugny wurden durch sie veranlaßt ihre Klöster oder ihr Leben zu reformiren.

Digitized by Google

Wie ein elektrischer Funke drang auf Bernhards Anregung der Geist der Frömmigkeit durch alle Stände der Gesellschaft; selbst ein Prinz von Frankreich, Sohn des Königs Ludwig des Dicken, und wiederum ein deutscher Prinz, naher Anverwandter des Kaisers, verrichteten als Mönche zu Clairvaux gerne und froh die niedrigsten Arbeiten. Auch Bernhards einzige Schwester Humbeline, welche anfänglich das Weltleben vorgezogen hatte, nahm später in Folge einer Unterredung mit ihrem Bruder und unter Einwilligung ihres Mannes 1134 den Schleier. Nachdem Bernhard eine dritte schwere Krankheit überstanden und die Zeit der Erholung von derselben zur Abfassung des Tractates de gratia et libero arbitrio benutzt, finden wir ihn 1128 der Aufforderung des Cardinallegaten des Papstes folgsam, auf der Synode zu Troyes, wo auf seinen Betrieb mehre energische Canones zur Wiederbelebung der Kirchenzucht erlassen und ebenfalls der jüngst entstandene Tempelherrnorden bestätigt wurde; für letzteren schrieb er einige Zeit nachher seine exhortatio ad milites templi. Feindselige Denunciationen in Rom, woselbst man seinen Eifer für Kirchendisciplin zu verdächtigen gesucht hatte, veranlaßten ihn, nach jener Synode die folgenden anderthalb Jahre bis 1130 in stiller Zurückgezogenheit in Clairvaux zur Vervollkommnung seines Klosters zu verwenden, und in dieser Musezeit begann er seine berühmten sermones in cantica canticorum.

Stürmische Zeiten in der Kirche und in der Politik führten den allgemein verehrten Mann 1130 aus seinem Kloster auf den großen Schauplatz des öffentlichen Lebens. Von diesem Jahre an knüpft sich an Bernhards Person sein Jahrhundert, wird durch ihn dasselbe gelenkt und bewegt. Nach Honorius II. Tode 1130 stritten Innocenz II. und Anaclet II. um den päpstlichen Stuhl. Als Innocenz vor seinem mächtigen Gegner in Frankreich Schutz suchte, entschied sich Bernhard auf der Nationalsynode zu Etampes 1131 für ihn als den rechtmäßigen Papst, und Frankreich erkannte Innocenz an. Den durch seine Bischöfe für den mächtigen Anaclet II. gestimmten König Heinrich von England überzeugte Bernhard von der Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Papstes Innocenz; und als sodann der deutsche König Lothar dem Beispiele der beiden Fürsten von Frankreich und England folgte, begleitete Bernhard den Papst zur Conferenz mit Lothar nach Lüttich, und vermochte den letztern, von der Forderung der Aufhebung des Wormser Investitur-Concordates abzustehen, worauf jedoch Lothar mit dem Entschlusse zu einem Römerzuge zögerte. In Clairvaux empfing sodann Bernhard einen längeren Besuch des Papstes, und gelang es ihm auch vorläufig nicht, den wilden jungen Fürsten von Aquitanien, welcher sich zu Anaclets Partei geschlagen und die Bischöfe verfolgte, für Innocenz und ein christlicheres Leben zu gewinnen, so setzte er doch auf der Synode zu Rheims 1131, welche von Bischöfen Frankreichs, Englands, Spaniens und eines Theiles von Deutschland besucht war, die Reformation der Sitten der Geistlichen durch. Lothars Entschließung, den Feldzug nach Italien zu eröffnen, welche von seinen Gesandten am Schlusse der Synode gemeldet wurde, bestimmte Innocenz, unter Begleitung Bernhards

Digitized by Google

die Rückreise anzutreten, obgleich ganz Italien noch Anaclet II. anhing. Den Bemühungen Bernhards gelang es, Genua und Pisa für Innocenz zu gewinnen; überall, wohin Bernhard kam, fielen ihm die Herzen zu, und als Lothars unscheinbares Heer 1133 in Italien anlangte, drang es fast ohne Widerstand bis nach Rom, wo im Lateran Lothars Kaiserkrönung stattfand. Bernhard, rastlos thätig für den Frieden der Kirche, versuchte vergebens den Anaclet, welcher die Engelsburg und das Stadtviertel von St. Peter behauptete, durch Unterhandlungen zu gewinnen, und als sodann Lothar sich nach Deutschland zurückzog, ging Innocenz nach Pisa, Bernhard aber auf sein Geheiß zum bevorstehenden Fürstentage nach Bamberg. Aussöhnung der kriegerischen Brüder Konrad und Friederich von Hohenstaufen mit Lothar, welchem sie bisher den Thron streitig gemacht hatten, war hier Bernhards Absicht, und sie gelang ihm vollkommen. Im Anfange des Jahres 1134 war Bernhard schon wieder in Pisa, und eine große daselbst gehaltene Synode, besucht von einer beträchtlichen Anzahl Prälaten des Abendlandes, befestigte das Ansehen des Papstes und reformirte die Sitten. Inzwischen wetteiferten die Städte der Lombardei miteinander, den unermüdet wirksamen heiligen Mann in ihren Mauern zu beherbergen; besonders erfolgreich war Bernhards Auftreten in Mailand; der Ruf seiner wunderbaren Heilungen ging vor ihm her, und als er im Frühjahre 1135 nach Clairvaux zurückkehren durfte, glich sein Zug durch Oberitalien, die Schweiz und Frankreich einem Triumphe, wodurch jedoch die beispiellose Demuth seines Herzens nur zunahm. In das Jahr 1135 fällt auch Bernhards zweite Zusammenkunft mit dem Fürsten von Aquitanien, und die Gewinnung desselben für ein christliches Leben und für den Papst; der Fürst starb zwei Jahre nachher als Pilger, angeblich in Compostella. Der nächste Erfolg von Bernhards Rückkehr nach Clairvaux war ein neuer von Lothar 1136 unternommener Römerzug, der erst von Bologna an auf Widerstand stieß, und den Beschützer Anaclets, König Roger von Sicilien, bis hinter Salerno zurückwarf. Von Innocenz gerufen langte Bernhard 1137 in dem eroberten Salerno und kurze Zeit nachher, nach einer auf Montecassino überstandenen Krankheit in Rom beim Papste und Kaiser an, vermochte aber nach des letztern plötzlicher Erkrankung und auf der Rückkehr erfolgtem Tode nicht, die daraus entstandenen Verlegenheiten durch eine persönliche Zusammenkunft mit Roger zu heben, welcher erst nach einer verlorenen Schlacht sich geneigt fand, in eine Disputation über die Ansprüche Innocenz und Anaclets zwischen dem gelehrten Cardinal Peter von Pisa, der für Anaclet stand, und Bernhard einzuwilligen, worin ersterer sich für überwunden erklärte und zu Innocenz überging. Jedoch erst nach Anaclets Tode 1138 und des von der Gegenpartei aufgestellten Victor III. baldiger Unterwerfung wurde das Schisma gehoben, und Bernhard, der Urheber des Friedens, zog sich in sein Clairvaux zurück, von wo jetzt Deutschland, Schweden, England, Irland, Spanien, Portugal, Italien, die Schweiz, selbst Asien sich Mönche als Lehrer apostolischen Lebens erbaten, so daß bald Bernhards Zöglinge eine große

Digitized by Google

Anzahl Bischofssitze einnahmen, sogar einzelne zur Cardinalswürde erhoben wurden. Ein Besuch des irländischen Bischofes Malachias gab Veranlassung, daß, nachdem derselbe später in Clairvaux gestorben war, Bernhard das Leben dieses heiligen Mannes beschrieb. Während der in Folge der streitigen Bischofswahl von Bourges von 1142 ab entstandenen Streitigkeiten zwischen dem jungen leidenschaftlichen Könige von Frankreich und dem Papste trat Bernhard dem Könige offen und frei entgegen, und seiner Vermittelung gelang es endlich, die Parteien zu versöhnen.

Inzwischen hatte Abälards das Dogma speculativ construirende Lehrmethode ihn für die orthodoxe kirchliche Richtung seit 1140 öffentlich in die Schranken gerufen. Bereits 1126 hatte Abälard auf einer Synode eines seiner Werke dem Feuer übergeben müssen, sodann hatte eine Unterredung Bernhards mit ihm zu einer bloßen Scheinverständigung geführt. Als nun endlich neue Schriften Abälards dieselben Principien, Briefe desselben ungebührliche Klagen über Entstellung und Verläumdung aussprachen, trat Bernhard öffentlich gegen ihn hervor, forderte Bischöfe, Cardinäle, den Pabst selbst in einzelnen besondern Schreiben zum Einschreiten gegen die unkirchliche Lehrmethode auf. Ungern zwar, aber gemessen stellte er sich sodann auf der Synode zu Sens 1140 dem gewandten Dialektiker gegenüber, legte ihm einfach ein Register der mit der Kirchenlehre unverträglichen Sätze aus seinen Schriften vor, widerlegte dieselben aus Stellen der heil. Väter, und verlangte Widerruf oder Verurtheilung, und als Abälard am andern Tage an den Papst appellirte, wurde das Urtheil von Sens über ihn zu Rom bestätigt. Sofort wandte Bernhard seinen ganzen Einfluß gegen Abälards († 21. April 1142) ehemaligen Zuhörer, den überspannten Communisten des zwölften Jahrhunderts, Arnold von Brescia. Von Zürich, wo derselbe, nachdem er Italien und Frankreich hatte verlassen müssen, eine Zufluchtsstätte gefunden, versagten ihn Bernhards Briefe; beim päpstlichen Legaten, der, einst selbst Abälards Schüler, den Arnold beschützte, bewirkten Briefe Bernhards seine Entfernung; in Arnold erschaute Bernhard richtig den Urheber der politischen Revolution in Rom nach Innocenz Tode 1143 und rieth ihn einzusperren, doch entkam Arnold heimlich nach Rom, und zwei Jahre nach Bernhards Tode erreichte ihn hier die harte Strafe des Scheiterhaufens.

Man denke sich den Schmerz des gottbegeisterten Mannes, als gegen Anfang des Jahres 1145 der Fall Edessas, der Vormauer von Antiochien und Jerusalem, im Abendlande wiederhallte. Kaum bedurfte es des Auftrages von Seiten des Papstes Eugen III., seines ehemaligen Schülers in Clairvaux, nunmehrigen Vaters und Herrn, und der bleiche, dem Tode nahe scheinende Mann trat um die Ostern 1146 an der Seite des bereits mit dem Kreuze bezeichneten Königs Ludwig VII. zu Vezelay vor dem versammelten Frankreich auf; seine Rede hallte durch alle Herzen; „Gott will es, Gott will es" war der einstimmige Ruf Aller; die Königin, die Großen, viele Bischöfe nahmen zu Bernhard's Füßen das Kreuz. Dann zog er durch die Städte Burgunds und nur mit Mühe lehnte er auf der

Digitized by Google

Versammlung zu Chartres die ihm aufgetragene Anführung ab. Von Chartres bezeichneten hierauf Wunder seinen Weg nach Deutschland; auf sein bloßes Schreiben stellte man in Mainz und in andern Städten des Rheines die grausame Judenverfolgung ein; was ihm in Frankfurt nicht gelang, erfolgte im Dome zu Speyer, Konrad III. konnte des Mannes Rede nicht länger widerstehen, er nahm das Kreuz; und nun erscholl von den Pyrenäen bis zum Rheine und vom Rheine bis zur Donau der Ruf zum Kreuze, Europa bewegte sich und machte Asien zittern, und die Guelfen, des bösen Haders nicht mehr eingedenk, lagerten friedlich mit den Ghibellinen. Nachdem alsdann unter Bernhards Mitwirkung zu Etampes die Regentschaft Frankreichs, zu Aachen die Nachfolge in Deutschland geordnet worden, ferner die Ankunft des Papstes in Frankreich die Kreuzheere mit neuem Enthusiasmus erfüllt, das deutsche Heer im April, das französische im Juni 1147 sich in Bewegung gesetzt, blieb Bernhard in Gemeinschaft mit dem Papste aufs Eifrigste thätig, die Henricianer in und um Toulouse zu bekehren; in Clairvaux empfing er den Prinzen von Portugal und bald nachher den Prinzen von Sardinien, welche beide die Erinnerung an Clairvaux späterhin ins Kloster führte; zu Rheims wurde 1148 Gilbert von Porren, Bischof von Poitiers und Denkgenosse Abälards überführt, jedoch bei seinen Würden belassen; in Trier, wo der Papst ebenfalls wie in Rheims selbst präsidirte, nach dreimonatlicher Untersuchung die Visionen der Aebtissin Hildegard von Bingen (am Rhein) gebilligt; dann kehrte der Papst über Clairvaux und Citeaux, wo er dem Capitel beiwohnte, nach Rom zurück. Unterdessen hatte schweres Unglück die Kreuzfahrer im fernen Asien betroffen; in Folge mannigfacher Fehler waren die beiden großen Heere durch Schwerdt und Elend fast spurlos zu Grunde gegangen, und als nun der Schmerz der unzähligen verwaisten Familien nur Bernhard anklagte, seine Wunder, die Sieg verheißen hatten, Aergerniß erweckten, dazu sein Secretär durch bübische Nachäffung seiner Hand und seines Siegels ihn in neue Verlegenheiten stürzte, konnte ihn nur die Zuversicht, Gottes Willen erfüllt, bloß die Ehre desselben gesucht zu haben, beruhigen, und er schwieg, ehrend die Rathschlüsse des Himmels, ein ganzes Jahr auf die über seine Person ausgeschütteten Verunglimpfungen, dann erst flocht er im zweiten Buche seines berühmten Werkes de consideratione, welches er in diesen seinen letzten Lebensjahren für den Papst, seinen ehemaligen Schüler schrieb, wenige Worte zu seiner deßfallsigen Vertheidigung ein. Seine Lebenstage neigten sich zu Ende. Der Minister Abt Suger, welcher in Gemeinschaft mit Bernhard auf einen neuen Kreuzzug dachte, ging 1152 in das andere Leben hinüber; im selbigen Jahre starb Kaiser Konrad, und im nächstfolgenden der Papst Eugen III.; sechs Wochen nach dem letztern, am 20. Aug. 1153, kurz nachdem er auf eine Bitte des Bischofes von Trier hin sich von seinem Schmerzenslager aufgerafft, und nach Metz eilend die blutigen Händel zwischen den Bürgern und dem dortigen Adel durch seine Dazwischenkunft beigelegt hatte, entschlief auch Bernhard zu Clairvaux morgens gegen

Digitized by Google

neun Uhr, in einem Alter von 63 Jahren, deren 40 dem Kloster, 38 seiner Stellung als Abt angehörten. Er hinterließ mehr als 700 Mönche in Clairvaux und 160 Klöster, die sich von da in die verschiedensten Gegenden Europas und Asiens verzweigten.

Bernhard empfing den Impuls zu seinem Wirken von seinem Jahrhundert; der Einfluß, welchen er sodann von allen Seiten auf dasselbe ausübte, die Begeisterung für hohe religiöse Ideen, wozu er seine Zeit so einstimmig fortriß, beweisen die Macht und die seltene Größe seines Geistes. Durch seine Schriften hat er seine Wirksamkeit auf späte Generationen erweitert. Außer den 439 ächten Briefen im I. Tom. der Mabillon'schen Ausgabe seiner Werke und in der Ampliss. Coll. des Martene (I. 726. sqq.), deren Inhalt seine Unerschrockenheit, seinen Einfluß, seine Hülfeleistungen, seinen Eifer, seine Freundschaften bekundet, besitzen wir in den zahlreichen (340) hinterlassenen Reden im II. und III. Tom. der Opp. und in den übrigen meist gelegentlich oben schon genannten Tractaten und Opusculen (12 an der Zahl) im IV. Tom. der Opp. eine tiefe, innige, in dieser Reinheit seltene Mystik, die sich in einem warmen Christenthume, dessen Grundlage der Glauben, dessen Heerd die Liebe, dessen Frucht die Wissenschaft ist, ausspricht. In der Sache lehnt sich Bernhard fortwährend an die heil. Schrift, die er durchaus kennt und allenthalben in ihrem verschiedenen Verständniß, als Blumenlese gleichsam, in seine Schriften einflicht, sodann an die Ausspräche der vorzüglichern lateinischen Kirchenväter, namentlich des heil. Augustinus an. Wenn Bernhard die Feier des Festes der Empfängniß Mariä, welches von den Canonikern zu Lyon ausgegangen war, mißbilligte, so fügte er ausdrücklich hinzu, daß er dieses sein Urtheil einer etwaigen anderen Verfügung der Kirche unterordne. Daß er die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä ebenfalls mißbilligt habe, wird bestritten. Wer sich über den Charakter Bernhardinischer Theologie, ihre Tiefe und das Sublime derselben an einem Beispiele unterrichten will, den verweisen wir vorzugsweise auf den Sermo LXXX. und LXXXI. in Cant., wo Bernhard über das Wort als Urbild und den Menschen als Abbild, dann auf ep. CXC. ad Innoc., wo er über Trinität und über Christi Genugthuung Abälard gegenüber redet, wiederum auf die ausgezeichneten Bücher „von der Betrachtung" hin. In der Behandlung handhabt Bernhard eine ungemeine Zartheit, und zeichnet sich durch die Vermeidung der scholastischen Syllogistik vieler seiner gelehrten Zeitgenossen, welche ihm schon von der Schule zu Chatillon an mißfiel, gar vortheilhaft aus. Bernhards Briefe sind voll Adel der Gedanken und der Empfindungen; die Reden sind mehr Ergüsse eines frommen und beschaulichen christlichen Denkers, als eines christlichen Redners, obwohl jedoch nicht selten auch eine allgewaltige christliche Beredtsamkeit in denselben hervortritt; die wissenschaftlichen Abhandlungen endlich, namentlich die über die „Stufen der Demuth und des Stolzes", über die „Gnade und Freiheit" und über „die Betrachtung" verbinden mit beschaulicher Frömmigkeit, ausnehmender Klarheit, und Tiefe der Gedanken auch



Digitized by Google

die Kunst des Styles, und deßhalb nehmen jene drei Abhandlungen nebst etlichen Sermonen Bernhards und einigen wenigen Briefen die erste Stelle unter den gelehrten Erzeugnissen jenes Jahrhunderts ein. Sonst überläßt sich Bernhard gewöhnlich in seinen übrigen Arbeiten dem freien natürlichen Laufe seiner Empfindungen und seiner Ideen, ohne indeß der Eleganz und der Grazie dabei völlig zu entbehren; seine Kunde der lateinischen Classiker, von welchen er besonders oft den Ovid anführt, hatte er wohl von den Studien seiner Jugend herüberbekommen. Vernehmen wir über Bernhard noch folgende Worte seines Biographen: „Er war stark im Glauben, zuversichtlich in der Hoffnung, aufgelöst in Liebe, groß in der Demuth, einzig in der Frömmigkeit . . . liebreich, wo er tadelt, ehrwürdig, wo er Folgsamkeit fordert, sanftmüthig an Sitten, heilig an Verdienst, ruhmreich an Wundern, überströmend endlich an Weisheit und an Gnade vor Gott und bei den Menschen . . ., sein Körper war durchaus schwächlich und fleischlos, die zarte Haut der Wangen färbte ein leichtes Roth, als hätte sich dorthin, was Meditation und Abtödtung von Wärme im Körper übrig gelassen, zusammen geflüchtet . . . seine Statur war mehr groß als mittelmäßig" (Ganfrid III, 1.). Die Nachwelt hat ihn wegen seiner Lieblichkeit mit dem Namen des Honigfließenden beehrt, während die Kirche in Anbetracht des hohen kirchlichen Geistes in seinen Schriften ihm den auszeichnenden Titel eines Kirchenvaters und nunmehr im officium divinum den eines Kirchenlehrers zuerkannt, in Anbetracht der Größe seiner Tugenden und der nach seinem Tode erfolgten Wunder ihn bereits zwanzig Jahre, nachdem er gestorben, in die Zahl ihrer Heiligen eingetragen hat. Wie beliebt seine Schriften gewesen, bekundet außerdem, daß das ganze spätere Mittelalter ihn stets als Gewährsmann aufführt, der Umstand, daß man bis zum Jahre 1719 mindestens dreiundvierzig Ausgaben seiner sämmtlichen oder nahesämmtlichen Werke aufzählt, die unzähligen Ausgaben einzelner Schriften nicht mitgerechnet. Die erste von jenen Ausgaben erschien bei Schöffer in Mainz 1475. Die annoch beste Ausgabe der Werke Bernhard's ist die von Mabillon besorgte in 6 tomi, wovon die beiden letzten die spuria umfassen 2 voll. in-fol. Paris 1667; revidirt Paris 1690; mit Briefen vermehrt und von Massuet und Texier durchgesehen Paris 1719; letztere nachgedruckt zu Verona 1726; zu Venedig 1781 VI. tomi III. vol. 4. Anlangend ältere Bearbeitungen verweisen wir statt aller für das Leben Bernhard's auf Act. SS. Boll. XX. Aug. (T. IV.) p. 101—368, und für seine Schriften auf hist. litt. de la France p. 129—234, woselbst auch dort p. 252, 2 und hier p. 130 alle ältere namhaften Bearbeitungen und wiederum in der hist. litt. p. 218 ff. alle alten Ausgaben aufgeführt sind. Neuere Bearbeitungen sind Neander: der heil. Bernhard und sein Zeitalter Berlin 1813; Ratisbonne: histoire de Saint Bernard. Nouvelle édit. Tournai 1842, ins Deutsche übersetzt durch Dr. Trebisch. 2 Thle. Luzern 1844; eine Bearbeitung Bernhard's von Montalembert ist in Aussicht gestellt. Die Arbeit Ellendorffs: der heil. Bernhard von Clairvaux und die Hierarchie seiner Zeit, Essen 1837 ist

Digitized by Google

ohne historische Umsicht geschrieben und für eine Beurtheilung Bernhards unbrauchbar. Jüngst erschien eine deutsche Uebersetzung „sämmtlicher ächten Reden des heil. Bernhard von Matth. Sautner in Regensburg 1845. Eine kritische neue Ausgabe der Opp. endlich ist von einem süddeutschen Gelehrten mit langjährigem Fleiße vorbereitet. Floß.

**Bernhard de Botono** von Parma, s. Glossatoren.

**Bernhard Circa** von Pavia, s. Decretalen-Sammlungen.

**Bernhard**, Erzbischof von Toledo und Primas der spanischen Kirche am Ende des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, hat auf das spanische Kirchenwesen einen überaus großen Einfluß ausgeübt: er war es, der am meisten dahin wirkte, daß die seit den Eroberungen der Saracenen in Spanien laxer gewordene Verbindung der spanischen Kirche mit Rom vollständig wieder hergestellt wurde. Bernhard war aus Agen in Frankreich gebürtig: er hatte sich, da er einer ritterlichen Familie angehörte, zuerst dem Kriegsstande gewidmet. Später vertauschte er das Schwert mit der Mönchskutte. Er trat in den Benedictinerorden. Wegen seiner Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Lebenserfahrung wählte ihn der päpstliche Legat Hugo, der Gregors VII. Reformen mit allem Eifer in Spanien einführte, zum Abt des Klosters Sahagun im Königreich Castilien (1080). Durch dieses Kloster, das eine Anzahl französischer Benedictiner aufnahm und von Papst Gregor VII. und König Alfonso VI. ganz besondere Freiheiten und Vorrechte erhielt, wurde der Widerstand des spanischen Klerus gegen Gregors Kirchenreformen gebrochen. Einen größern Wirkungskreis erhielt Bernhard, als er nach der Eroberung Toledo's durch Alfonso VI. zum Erzbischof von dieser alten spanischen Metropole erhoben wurde (1086), und mit großem Eifer ging er nun zu Werke, eines Theils die Saracenen mit Gewalt aus dem Besitz der den Christen entrissenen Güter und Kirchen zu vertreiben und auf ihre Bekriegung überhaupt zu dringen, andern Theils aber auch die Verbindung Spaniens mit dem christlichen Abendland in äußerlichen Kircheneinrichtungen immer fester zu schließen. Im Jahr 1087 holte sich Bernhard in Rom das Pallium und erhielt bei dieser Gelegenheit durch eine Bulle Urbans II. die Ernennung zum Primas der spanischen Kirche. Er kehrte mit einer Anzahl französischer Benedictiner nach Spanien zurück, denen er die bedeutendsten Bisthümer des Landes anvertraute, um sein begonnenes Werk besser zu Ende führen zu können. Es läßt sich nicht läugnen, daß der neue Primas der Hierarchie in Spanien einen Einfluß und eine Gewalt geben wollte, wie sie kaum in einem andern Lande Europa's hatte und dadurch nothwendig mit der weltlichen Macht in mancherlei Conflicte gerathen mußte. Die früher von dem König geübte Investitur der Bischöfe und die auf seinen Befehl berufenen Synoden sollten ganz dem weltlichen Einfluß entzogen werden. Letzteres aber mußte nothwendig großen Widerspruch von Seiten des Königs erfahren, indem Synoden und Reichstage nicht getrennte Versammlungen waren, sondern auf jedem Concilium auch weltliche Angelegenheiten besprochen wurden. In Bezug auf die Einfüh-



Digitized by Google

rung der römischen Liturgie in Spanien an der Stelle der gothischen oder mozarabischen hatte Bernhards Einfluß ganz besonders viel gewirkt, wie auch durchgesetzt, daß die sogenannte toletanische (westgothische) Schrift mit der französischen vertauscht wurde (auf der Synode von Leon 1091). Ferner präsidirte er auch mehreren Synoden, die in den spanischen Reichen außerhalb Castiliens gehalten wurden, wenn nicht ein päpstlicher Legat zugegen war. Später hatte er diesen Charakter selbst. Auch auf der Kirchenversammlung zu Clermont (1095), wo Urban II. die begeisternde Rede für den Kreuzzug hielt, war Bernhard zugegen. Doch durfte er nicht, wie er wollte, Antheil an dem Kreuzzug nehmen, weil die nähere Gefahr vor den spanischen Saracenen gebot, zu Hause gerüstet zu seyn gegen die Feinde des Christenthums. Ungeachtet des päpstlichen Verbots aber wollte sich Bernhard später an der Spitze eines castilianischen Heeres nach Palästina begeben (1106). Unter Strafe des Bannes verbot nun Papst Paschal II. den Spaniern die Theilnahme an den Kreuzzügen ins Morgenland. Bernhard leistete diesen Geboten Folge und stand noch eine Reihe von Jahren mit allem Eifer der spanischen Kirche bis 1125 vor, freilich nicht ohne Kampf, denn der Erzbischof von Sct. Jago bestritt die Primatur des Toletanischen Erzbischofs. Von Bernhards Schriften sind nur wenige gedruckt: 4 Sermones über die Antiphone Salve regina misericordiae bei Mabillon in Bernard. Clarav. Opp. V. Par. 1719. Fol. Vgl. Roderic. Tolet. de reb. Hisp. l. VI. c. 24 sqq. VII. 4. Masdeu hist. crit. de Espanna. XIII. p. 261 sqq. Aschbach Gesch. der Almoraviden u. S. 133 ff. und 360. Aschbach.

**Bernhardiner**, s. Cistercienser.

**Bernhardinus Ochino**, s. Ochino.

**Bernhardinus von Siena** stammte aus der angesehenen Familie der Albizeschi in Siena und ist 1380 zu Massa-Carrara geboren. Schon in seinem siebenten Jahre eine Waise, sorgte eine Tante für seine Erziehung und Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und dem canonischen Rechte. Nichts aber war für ihn so anziehend, als das Anhören der Predigt, die er seinen Schulgenossen gewöhnlich so vollständig und mit so lebhafter, bezeichnender Action recitirte, daß er, wie Antonius von Florenz richtig bemerkt, sein eigener Prophet wurde. Dabei war er höchst mitleidvoll gegen die Armen, für die er, an das Leiden Christi erinnernd, Almosen sammelte. Der aufkeimenden Liebe gab der blühende Jüngling eine religiöse Richtung durch eine devote Verehrung der heil. Jungfrau. Dieß war, wie die Tante endlich zu ihrer Freude sich überzeugte, die Jungfrau von ausnehmender Schönheit und Tugend, von deren Verehrung Bernhardin so oft geheimnißvoll gesprochen. Am Feste des heil. Onuphrius war es, wo er dem innern Drange, das Wort Gottes zu verkünden, nicht widerstehen konnte und, obwohl Laie und noch jung, vor einer großen Volksmenge die im Freien errichtete Kanzel bestieg und einen begeisterten Vortrag hielt: und als bald darauf 1400 auch in Siena die Pest ausbrach und Bernhardin in dem Spitale der heil. Maria de la Scala so viele

Digitized by Google

Gelegenheit zu der aufopferndsten Krankenpflege fand, da gedieh sein Entschluß zur Reife, ein Prediger des armen Lebens Christi zu werden und er trat, nachdem er sein Vermögen unter die Armen vertheilt, am Feste Mariä Geburt 1402 zu Siena in den Orden des heil. Franz von Assisi, mit dessen mystisch-idealer Richtung Bernhardin eine so große Verwandtschaft hat. Leider! gewahrte er bald viele Mißbräuche in dem Vereine; er trennte sich daher mit den Bessergesinnten und gab sich alle Mühe, die alte Regel genau einzuhalten und dadurch eine Reform des Ordens einzuleiten. Nachdem er die Weihen erhalten, durchzog er als Prediger die Städte Mittel- und Oberitaliens; er machte einen ungewöhnlichen Eindruck; denn er predigte nicht Schulweisheit, sondern das lautere Wort Gottes in so eindringender und begeisternder Weise, dabei mit solchem Eingehen in die Fehler und Gebrechen seiner Zeit, in die Thorheiten des menschlichen Lebens überhaupt, unter stetem Hinblicke auf die Gebote des Christenthums, daß es ihm wirklich gelang, alte Feindschaften auszusöhnen, dem Luxus zu steuern, gefährliche Wettspiele abzuschaffen und dem so allgemein herrschenden Würfelspiel an vielen Orten ein Ende zu machen. In Florenz ließ er während der Fastenpredigten, die er dort hielt, Würfel, Spielkarten und Haarputz der Frauen in die Kathedrale bringen und dort verbrennen. Um die Zerstreuung während der Predigt zu verhindern, ließ er, wo es die Oertlichkeit erlaubte, zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte ein großes Tuch oder eine Bretterwand anbringen, während er sich so stellte, daß er von beiden Theilen gesehen werden konnte. Er hatte auch die Sitte, beim Predigen dem Volke den Namen Jesus in goldenen Buchstaben, von einem Strahlenkranze umgeben, zu zeigen und daran seine Vorträge über die Bedeutung und den reichen Inhalt dieses Namens anzuknüpfen, was ihm aber Papst Martin V. weislich untersagte, weil das Volk leicht zu einer abergläubischen Verehrung dieses Symbols übergehen könnte. Die Bisthümer Siena, das ihm Martin V., Ferrara und Urbino, die ihm Eugen IV. anbot, schlug er aus, nahm aber die Wahl zum Generalvicar seines Ordens 1438 an, eine Würde, die durch den Beschluß der Constanzer Synode 1416 ins Leben gerufen, neben der kirchlichen Bestätigung der bisher mißtrauisch beobachteten, theilweise extrem spiritualistischen Observanten die Reform dieses Ordens unterstützen sollte. Bernhardin erfaßte die Bedeutung seiner Stellung; mehr als 500 Klöster der strictesten Observanz wurden durch ihn in Italien theils gegründet, theils reformirt. Viele würdige Schüler und eifrige Prediger hatte er herangebildet, unter diesen namentlich den im Jahre 1451 zur Bekehrung der Hussiten nach Böhmen abgesandten Johann Capistrano. Andere seiner Schüler streuten in Sicilien den Samen des göttlichen Wortes aus. Als er selbst nach Apulien sich begab, um dort längere Zeit zu wirken, erkrankte er zu Aquila in den Abruzzen, ließ sich, als er sein Ende nahe fühlte, wie Franz von Assisi, auf die Erde legen und gab, freudig im Herrn, seinen Geist auf, den 20. Mai 1444. Nicolaus V. canonisirte ihn 1450.

Bernhardin hat auch mehrere Schriften, größtentheils mystischen In-

Digitized by Google

halts, hinterlassen, nämlich: quadragesimale de religione christiana, quadragesimale de evangelio aeterno, worunter besonders wichtig ein Tractat über den Wucher. Zwei adventualia über das Leben Christi und über die Inspiration. Dann zwei quadragesimalia, eines über den geistigen Kampf, das andere, Seraphim genannt, aber über die Liebe. Eine Abhandlung über die Beichte, über den Sündenspiegel, über die Vorschriften eines Religiosen, über die Regel der Minoriten, über die tägliche Sehnsucht nach Gott, einen Dialog über den Gehorsam; einen Brief an die Ordensbrüder; Predigten über Christus, das heiligste Sacrament der Eucharistie, die heil. Jungfrau. Diese Predigten sind erschienen zu Nürnberg 1493. Commentare zur Apocalypse. Peter Rudolph, Bischof von Sinigaglia, hat sämmtliche Werke herausgegeben, Venedig 1591 in 4 Quartbänden; eine bessere Ausgabe ist die des Franciscaners Johann de la Haye, Paris 1636, 5 Tom. Fol. Scharpff.

**Berno** (d. i. Bernhard), Benedictinermönch zuerst in Fleury, dann in Prüm, seit 1008 Abt des Klosters Reichenau auf der gleichnamigen Insel im Bodensee. Vierzig Jahre, bis an seinen Tod, der 1048 erfolgte, bekleidete er die Abtswürde. Er galt viel bei Kaiser Heinrich II., den er auch zur Kaiserkrönung nach Rom begleitete. Von diesem gelehrten Abt hat man außer mehreren kleineren theologischen Schriften, Briefen und einigen Leben der Heiligen ein liturgisches Buch de officio missae (gedruckt in der Biblioth. Patrum Max. T. XVIII.) und einige musicalische Werke, die bei Pez. Anecdot. T. IV. u. VI. und bei Gerbert. scriptor. de musica sacra T. II. sich finden. Berno, der in Italien die bessere Kirchenmusik hatte kennen lernen, trat nach seiner Rückkehr in Deutschland als Verbreiter derselben auf. —b—

**Berno**, Abt von Clugny, s. Cluniacenser in dem Artikel Benedictiner.

**Bernold von Constanz**, s. Hermannus Contractus.

**Bernward**, Bischof von Hildesheim, war eine der ausgezeichnetsten Persönlichkeiten im deutschen Reiche unter den Regierungen Otto's III. und Heinrich's II. Er war aus gräflichem Geschlechte entsprossen und wurde von Tangmar, der auch sein Leben beschrieb, in Hildesheim erzogen. Nachdem er Priester geworden, lebte er einige Zeit bei seinem Oheim, dem sächsischen Pfalzgrafen Adalbero. Nach dessen Tod kam er an den kaiserlichen Hof, wo ihm im Jahre 987 die verwittwete Kaiserin Theophania die Erziehung ihres damals siebenjährigen Sohnes, des nachherigen Kaisers Otto III., anvertraute. Neben dem Abt Gerbert, der auch zu den Erziehern des jungen Fürsten gehörte, wirkte Bernward offenbar am besten unter denselben auf seinen königlichen Zögling. Denn dieser erhielt seine frühste Bildung von Bernward und selbst als später Gerbert großen Einfluß auf Otto III. ausübte, wurde er doch noch immer zu Rath gezogen und häufig war er in der Umgebung des Kaisers. Im Jahr 992 wurde Bernward einstimmig zum Bischof von Hildesheim gewählt. Neben der Sorge um die Beschützung und Vergrößerung seines

Digitized by Google

Bisthums und seinen andern geistlichen Berufspflichten, beschäftigte er sich eifrig mit Wissenschaft und Kunst. Seinen wiederholten Aufenthalt in Italien ließ er für die Cultivirung Deutschlands und für die Beförderung der Kunst daselbst nicht unbenutzt. Er brachte die Musivarbeiten in sein Vaterland, und zierte damit den Boden der Kathedrale in Hildesheim, deren Wände er ausmalen ließ; ihm schreibt man auch die Erfindung der Dachziegeln und manches andere auf bessere häusliche Einrichtungen Bezügliche zu. Die Schmiedekunst und Gießerei brachte er in Deutschland in Aufnahme: unter der erstern Kunst verstand man auch Gold- und Silberarbeiten. Alles, was er von schönen Arbeiten an Gefäßen, die dem Kaiser von auswärtigen Fürsten zu Geschenk gemacht wurden, sah, versuchte er selbst nachzuahmen, oder er regte geschickte Arbeiter zur Nachahmung an. Besonders merkwürdig war Bernward's Aufenthalt in Rom im Jahre 1001, bei welchem er den Kaiser, mit der heiligen Lanze in der Hand, gegen die rebellischen Römer vertheidigte und Otto scheint der Vermittlung des frommen Mannes es verdankt zu haben, daß die Römer von ihrem Aufruhr abließen und sich reumüthig unterwarfen. Aus Italien brachte Bernward viele Reliquien von Heiligen über die Alpen, daneben aber auch nicht wenige Schriften der alten Classiker. Nicht allein unter Otto III., sondern auch unter dessen Nachfolger Heinrich II. stand Bernward in hohem Ansehen. Schon die Zeitgenossen betrachteten ihn als einen Heiligen und erzählen von ihm manche Wunderthaten. Bernward starb den 20. November 1022. Papst Cölestin III. sprach ihn im Jahr 1193 heilig. Die ausführlichste und beglaubigtste Lebensbeschreibung Bernward's hat sein Lehrer Tancmar (oder Tangmar) geliefert bei Surius 20. Nov. p. 544, bei Broweri Sidera illustr. Germ. Mog. 1616 4. Mabillon Act. S. S. saec. VI. 1 p. 441. u. Leibnitii Scr. rer. Brunsv. I. p. 441. sqq. Die in der letzteren Sammlung beigefügte Narratio de canonisatione et translatione S. Bernwardi und das Compendium vitae S. Bernwardi rührt aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts her. A.

**Berquin**, (Ludwig von), geboren 1489 in der Grafschaft Artois, war Rath des französischen Königs Franz I., der ihn auch einige Male gegen Verfolgungen der Sorbonne schützte. Er war nicht mit Unrecht als ein Begünstiger des Lutherthums angeklagt worden, wie auch der Verachtung der scholastischen Theologie. Da er ungeachtet der Warnungen seines Freundes Erasmus von Rotterdam, von dem er einige Schriften ins Französische übersetzt hatte, fortfuhr die Kirchenlehre und ihre Vertheidigerin die Sorbonne zu bekämpfen, so wurde er zum dritten Male vor Gericht zur Verantwortung gezogen. Schuldig befunden, wurde er verurtheilt, seine Irrthümer abzuschwören und mit durchstochener Zunge lebenslänglich in gefänglicher Haft gehalten zu werden. Auch sollten seine Bücher verbrannt werden. Berquin, der ohne Zweifel hoffte, abermals am König einen mächtigen Schützer zu haben, ließ sich durch den Urtheilsspruch nicht schrecken: er appellirte an den Papst und an den König und bestand hartnäckig auf seinen Glaubenssätzen. Da er nicht zum Widerruf zu

Digitized by Google

bewegen war und der König sich seiner nicht weiter annahm, wurde er als verstockter Ketzer zum Feuertod verurtheilt und zu Paris öffentlich 1529 hingerichtet. Vgl. Bayle dict. hist. u. Crevier hist. de l'Univ. de Paris V. 169. 205 *d*

**Berrüyer,** (Joseph Isaac), ein französischer Jesuit, der in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine traurige Berühmtheit durch seine höchst anstößige, ganz modernisirte, Geschichte des jüdischen Volkes erlangte (der Titel des Buches ist: Histoire du peuple de Dieu, depuis son origine jusqu'à la naissance du Messie. Paris 1728. in 7 voll. 4. oder 10 voll. 12°. Die folgenden Ausgaben sind meist castrirt. Eine Fortsetzung des Werkes erschien zu Haag 1755 in 4 voll. 4. und der Schluß ebenda 1757 in 2 voll. 4., welche Abtheilungen des Werkes die jüdische Geschichte zur Zeit von Christus und den Aposteln enthält). Die Bibel war zu einem anstößigen Roman umgeschaffen: wenn ein leichtfertiger Atheist sie hätte ins Gemeine und Spöttische herabziehen wollen, er würde seinen Zweck kaum auf einem andern Wege eher haben erreichen können. Da aber die Darstellung höchst anziehend und spannend war, so fand das Buch ein sehr großes Lesepublicum: es gehörte zu den ganz besonders verbreiteten Büchern, wie schon die vielen Ausgaben zeigen. Mit Recht nahmen die Frommen Aergerniß an der Entweihung der heiligen Schriften. Der General der Jesuiten befahl das Werk in anderer Gestalt herauszugeben, in welcher die anstößigsten Stellen entfernt waren. Damit nicht zufrieden, drangen viele Jesuiten auf gänzliche Unterdrückung des Buches, auch mehrere französische Bischöfe stimmten dieser Ansicht bei und sprachen ihre Verdammung über das Werk aus. Berrüyer's Buch kam in den römischen Index: Papst Benedict XIV. verdammte es als ein Werk, das falsche und verwegene, ärgerliche und ketzerische Sätze enthalte, und die Congregation der römischen Inquisition verdammte auch die für Berrüyer, der zum Widerruf seines Buches war genöthigt worden, geschriebenen Schriften. Dessen ungeachtet konnte das einmal sehr verbreitete Buch nicht mehr ganz unterdrückt werden. Es trug nicht wenig dazu bei, dem Jesuitenorden, der es doch nicht nur mißbilligt, sondern auch entschieden verdammt hatte, in der öffentlichen Meinung zu schaden, da es von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu ausgegangen und der Orden nicht frühzeitig genug entschieden gegen seine Verbreitung aufgetreten war. —b—

**Berthier,** (Wilhelm Franz), ein französischer Jesuit, der auch eine Zeit lang Lehrer des nachmaligen Königs Ludwig XVI. war, und im hohen Alter von 78 Jahren zu Bourges 1782 starb, verdient als theologischer und moralischer Schriftsteller eine ehrenvolle Erwähnung. Die berühmte französische Kirchengeschichte Frankreichs, von Longueval (histoire de l'église Gallicane Paris 1730) begonnen und von mehreren fortgesetzt, erhielt durch ihn ihre Bearbeitung von Band XIII. bis XVIII. in 4°, welche bis zum Jahr 1559 reicht. Das von dem Jesuiten Tournemine im Jahr 1701 gegründete Journal de Trévoux, welches sich ganz besonders die Bestreitung des Unglaubens und die Vertheidigung der Kirche zur Aufgabe setzte,

Digitized by Google

kam vom Jahr 1745 an unter seine Leitung. Er führte sie 17 Jahre lang, bis zur Aufhebung des Jesuitenordens, mit Geschick und Mäßigung, wenn auch ohne sehr merklichen Erfolg. Er hatte nicht allein Voltaire, Rousseau, die Encyclopädisten zu bekämpfen, sondern auch aus den Reihen der Jesuiten selbst die falschen Ansichten eines Harduin und Berruyer und ihrer Freunde. Von seinen moralischen Schriften, die mit tiefem, religiösem Gefühle geschrieben sind, wurden seine Oeuvres spirituelles zu Paris 1811 von neuem gedruckt, ein Beweis, daß man im neunzehnten Jahrhundert dieselben noch zu schätzen weiß. —b—

**Berthold**, der Apostel der Liefländer, hatte schon in der Heidenbekehrung in den unteren Gegenden der Düna als Vorgänger den Augustinermönch Meinhard gehabt. Mit Bremer Handelsleuten, welche die liefländischen Küstenländer besuchten, war dieser in dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts, an die Düna-Mündung gekommen und hatte den Liefländern das Evangelium verkündigt. Zu Ykeskola (jetzt Yrküll genannt) wurde bei ihnen die erste christliche Kirche errichtet und das Christenthum fand so erfreulichen Fortgang, daß die benachbarten heidnischen Völkerschaften für ihre Götter, die sie bedroht glaubten, Krieg gegen die neubekehrten Liefländer anfingen, aber im Kampf unterlagen. Dieses erhöhte das Ansehen des Apostels, der sich an die Spitze des Glaubensheeres gestellt hatte, nicht wenig. Doch bedurfte es noch vieler Anstrengungen, den ausgestreuten Samen des Christenthums vor der Zerstörung zu sichern. Meinhard reiste deßhalb 1191 nach Bremen und Rom, um die Hülfe und Unterstützung der mächtigen nordischen Handelsstadt und des Papstes in seinem schwierigen Werke zu erlangen. Beides erreichte er; auf des Papstes Geheiß wurde er durch den Erzbischof Hartwich von Bremen zum Bischof der neuen Kirche in Liefland eingeweiht und die Bremer versprachen, ihn nöthigenfalls auch gegen feindliche Angriffe zu schützen. Als Meinhard nach Liefland zurückgekehrt war, fand er Alles sehr verändert; das Heidenthum hatte den christlichen Glauben fast ganz verdrängt. Kaum, daß man ihn im Lande aufnehmen wollte, selbst feindseliger Aeußerungen gegen ihn enthielt man sich nicht. Nur die Drohung, daß bei weiterer Weigerung, das Christenthum anzunehmen, die Widerspenstigen durch Waffengewalt der Deutschen dazu gezwungen würden, bewog die Liefländer zur scheinbaren Annahme der Taufe. Doch sobald die Gefahr entfernt schien, wandte man sich wieder dem Heidenthume zu und man glaubte durch Baden in der Düna die empfangene Taufe wieder abspülen zu können. Meinhard befand sich auf seiner Burg Ykeskola, nur von einer geringen Zahl glaubenstreuer Liefländer umgeben, im Zustand der Belagerung, als er im Jahr 1196 starb. Zum Nachfolger Meinhards als Bischof von Liefland sandte der Erzbischof von Bremen den Abt Berthold vom Cistercienser-Kloster Lucca (Loccum) in Niedersachsen, einen überaus frommen, im Glauben eifrigen und vor keiner Gefahr zurückbebenden Mann. Bei seiner Ankunft in Liefland wurde er freundlich empfangen, auch bot er alle Mittel auf, die Zuneigung der

Digitized by Google

Liefländer zu gewinnen. Doch als er anfangen wollte, das Christenthum im Lande zu verbreiten, stieß er überall auf Widerstand und Verfolgung. Ja man stellte ihm offen nach dem Leben, was ihn bewog, Liefland zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren, um gegen das treulose und widerspenstige Volk Kriegsschaaren herbeizuführen. Auf seine Schilderung von der bedrängten Lage der jungen Kirche in Liefland ließ Papst Cölestin III. gegen die heidnischen Liefländer das Kreuz predigen; es sammelten sich aus Sachsen und den Gegenden des Niederrheins bedeutende Schaaren in Lübeck, die unter der Leitung des Bischofs Berthold dann zur See nach Liefland abfuhren. Hier landeten sie in der Gegend, wo später Riga erbaut wurde und alles wurde zum Kampfe vorbereitet. Doch schlug man nochmals erst den Weg der Güte ein und unterhandelte wegen eines Waffenstillstands. Da aber die Liefländer durch nicht zweifelhafte Aeußerungen ihres feindseligen Sinnes gegen die Christen bewiesen, daß sie nur Zeit gewinnen wollten, so brachen die Kreuzfahrer den friedlichen Verkehr ab und ihre Feinde begannen unverweilt plötzlich den Kampf. Aber diese wurden mit aller Entschlossenheit und Tapferkeit von den Kreuzfahrern zurückgeschlagen; bei der Verfolgung der flüchtigen Liefländer gerieth Berthold an der Spitze der Seinigen durch sein unbändiges Roß mitten unter die fliehenden Schaaren der Feinde. Schnell war er von diesen angegriffen und mit Lanzenstichen durchbohrt; den Leichnam ließen sie, ihre Flucht weiter fortsetzend, auf dem Schlachtfelde liegen. So endigte Berthold am 24. Juli 1198 im Kampf für die Verbreitung des christlichen Glaubens sein Leben. Erst seinem Nachfolger, dem Bischof Albert, gelang es mit Hülfe der sogenannten Schwertbrüder (s. d. Art.), die Liefländer durch Gewalt der Waffen dauernd dem Christenthume zu unterwerfen. Vergl. Heinrich der Lette in Gruber Origines Livoniae sacrae et civilis. Francof. 1740. Fol. p. 1 sqq. Joh. Voigt, Gesch. Preußens. Königsberg, 1827. I. 382—401. A.

**Berthold von Constanz**, s. Hermannus Contractus und Gregor VII.

**Berthold von Rohrbach**, s. Begharden.

**Berti** (Giov. Lorenzo), ein gelehrter Augustiner, der 1696 im Toscanischen geboren war und als kaiserlicher Professor der Theologie zu Pisa 1766 starb. Er schrieb in den verschiedenen Zweigen der Theologie mit Beifall aufgenommene Werke und gründliche Dissertationen. Sein Hauptwerk ist sein dogmatisches System unter dem Titel: Theologia historico-dogmatico-scholastica, seu libri de Theologicis disciplinis, das zuerst Rom. 1739—1747 in 10 Foliobänden, aber auch in München 1749 in gleicher Anzahl von Bänden und öfters gedruckt erschien. Berti ging wieder auf die ältere, s. g. scholastische Methode zurück, indem er die Dogmen aus der Bibel, aus den Kirchenvätern, aus den Concilien, aus der Dialektik erklärte und bewies. Man hat das gelehrte Werk sehr brauchbar gefunden, daher seine große Verbreitung leicht erklärlich ist. Gegen die Anschuldigung, daß er Jansenistische Grundsätze verbreite,

Digitized by Google

wußte Berti, ein großer Verehrer des heil. Augustin, sich in seiner Apologie siegreich zu vertheidigen. Unter seinen übrigen Schriften verdient noch am meisten mit Auszeichnung sein Handbuch der Kirchengeschichte (breviar. historiae eccles., zuerst zu Florenz 1753, dann öfters, auch zu Augsburg 1782 in 4 Bänden gedruckt) genannt zu werden. Damit nicht zu verwechseln ist seine historia ecclesiastica sive dissertationes historicae (Flor. 1753. Aug. 1762. 4 voll.), worin sehr schätzbare Abhandlungen über die älteste Kirchengeschichte der fünf ersten Jahrhunderte enthalten sind. A.

**Bertramus**, s. Ratramnus.

**Bertrandi** (Petrus), ein berühmter französischer Kirchenrechtslehrer, der im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zu Avignon, Montpellier, Orleans und Paris Vorträge hielt, wurde 1320 zum Bischof von Nevers und mehrere Jahre später 1325 zum Bischof von Autun erhoben. Im Jahre 1329 disputirte er in einer öffentlichen Versammlung, welcher auch der französische König Philipp VI. beiwohnte, mit dem königlichen Advocaten Petrus von Cugniers über die Grenzen der Kirchen- und Staats-Gewalt. Diese Disputation ist oft gedruckt, auch bei Goldast in der Monarch. Imp. T. II. Papst Johann XXII. erhob ihn zum Cardinal 1331. Er starb 1349 und hinterließ noch eine andere Schrift über die Kirchengewalt (de origine et usu jurisdictionis in der Bibl. Max. Lugd. 1677. T. XXVI.). —b—

**Berülle** (Cardinal), s. Oratorianer (französische).

**Berufung**, s. Appellation.

**Beryllus**, Bischof von Bosra, s. Antitrinitarier.

**Beschneidung** (περιτομή, circumcisio) besteht in der theilweisen Wegnahme der sogenannten Vorhaut (ἀκροβυστία, praeputium) und ist besonders bei den Juden ein uralter religiöser Gebrauch, dessen göttliche Einsetzung 1. Mos. 17 umständlich auseinander gesetzt ist. Gott erscheint hier dem Abraham, erneuert die ihm schon früher gegebenen Verheißungen wegen Vermehrung seiner Nachkommenschaft und des Segens, der durch ihn über diese sich verbreiten werde, verwechselt seinen Namen Abram (erhabener Vater) mit Abraham (Vater einer großen Menge) und schließt mit ihm einen förmlichen Bund, als dessen äußeres Zeichen er eben die Beschneidung anordnet: „Das ist mein Bund, den ihr halten sollt zwischen mir und euch und deinem Samen nach Dir, daß bei euch alles Männliche beschnitten werde; und ihr sollt das Fleisch eurer Vorhaut beschneiden, daß es zum Zeichen des Bundes sey zwischen mir und euch.“ Abraham bringt den göttlichen Befehl an sich selbst (er war damals in seinem neunundneunzigsten Lebensjahre), an seinem dreizehnjährigen Sohne Ismael, wie an allen Männlichen seines Hauses sofort zur Ausführung und pflanzte diesen religiösen Ritus auch auf alle seine Nachkommen fort, bei denen er ohne eigentliche Unterbrechung (die in der Wüste stattgefundene Unterbrechung wird als Merkwürdigkeit besonders herausgehoben, vergl. Jos. 5, 5.) bis auf den heutigen Tag bestanden hat. Schon im vierten Geschlechte von

Digitized by Google

Abraham, in der Familie Jakobs, galt die Beschneidung als auszeichnender Vorzug der Israeliten (1. Mos. 34, 22 ff.), und daß sie, selbst während ihres Aufenthalts in Aegypten, der manche väterliche Erinnerungen ausgelöscht zu haben scheint, nicht vernachlässigt worden, geht aus der bei Jos. 5, 5 aufbewahrten Nachricht hervor, daß die Israeliten, die aus Aegypten ausgezogen, beschnitten gewesen seyen. Das mosaische Gesetz fand also die Beschneidung als einen längst eingeführten Gebrauch bereits vor, daher es nicht nöthig hatte, sie noch besonders einzuschärfen. Doch erwähnt es ihrer, wenn auch nur gelegentlich (3. Mos. 12, 3), als einer göttlichen Anordnung und verlieh ihr noch eine höhere Sanction dadurch, daß es sie als unerläßliche Bedingung der Theilnahme am Pascha festsetzte, indem nach 2. Mos. 12, 44 kein Unbeschnittener (Arel) zum Genusse des Osterlammes zugelassen werden sollte. War aber einmal die Beschneidung als Einweihung ins Judenthum, als Eintritt in alle seine Rechte und Verpflichtungen förmlich ausgesprochen, so konnte der wahre Israelit über Wichtigkeit und Werth dieses Ritus auch nicht mehr zweifelhaft sein. Es konnte im Munde eines Juden kein stärkeres Schimpfwort geben, als die Benennung: Unbeschnittener; es konnten es dem Simson die Eltern nicht ungerügt hingehen lassen, daß er aus dem Unbeschnittenen sich ein Weib genommen (Richt. 14, 3. vergl. 15, 18), und der für die Ehre Israels so warm begeisterte David durfte es als die kränkendste Schmach schmerzlich empfinden, daß die Reihen der israelitischen Streiter von einem Unbeschnittenen verhöhnt worden waren (1. Sam. 17, 26). Bekanntlich hatte der verfolgungssüchtige Antiochus Epiphanes, der es auf nichts Geringeres als auf gänzliche Ausrottung der jüdischen Religion abgesehen, die Vornahme des Ritus der Beschneidung auf das Aergste verpönt. Aber der an der väterlichen Religion festhaltende Israelit glaubte sich eher den Qualen des Martyrertodes, als der Treulosigkeit gegen eine solche göttliche Anordnung aussetzen zu müssen, und eine große Zahl Juden sah man in dieser Zeit sich für Aufrechthaltung dieses heiligen Gebrauches dem Tode weihen. Doch gab es auch Andere, die, um diesen Verfolgungen zu entgehen und als Juden nicht erkannt zu werden, die Beschneidung zu verstecken suchten (1. Macc. 1, 16). Sie fielen der äußersten Verachtung anheim; gleiche Verachtung traf diejenigen, die aus Vorliebe für griechische Sitten (Joseph. Antiquit. Judaic. L. XII. cap. 5. 1) dieses nationale Kennzeichen auszulöschen suchten. (Auch Paulus erwähnt dieser Unsitte 1. Cor. 7, 18. Die schmerzhafte Operation, wodurch diese Verdeckung der Beschneidung bewerkstelligt wurde, ist beschrieben von Epiphanius de ponderib. et mensuris in opp. ed. Col. 1682. T. II. pag. 172; die Nachrichten der Rabbinen hat Buxtorf gesammelt im Lexic. chald. et talmud. u. d. W. Maschuch; der griechische Kunstausdruck für dieselbe war ἐπισπασμός, vom Worte ἐπισπᾶσθαι, zurückziehen.)

Die hohe Verehrung der Beschneidung erlitt auch im späteren Judenthum keine Beeinträchtigung; sie hat sich bei den Juden bis auf den heutigen Tag ungeschmälert forterhalten. Die Rabbinen wissen nicht genug

Digitized by Google

die Kraft dieses Ritus hervorzuheben, wie sie das Siegel des allmächtigen Gottes sey, wie der Satan mit allen seinen Geistern vor ihr erschrecke, wie kein Beschnittener in die Hölle verstoßen werden könne (Eisenmengers entdecktes Judenthum, I. Th. S. 677) und was sie sonst von den Wirkungen derselben noch Alles fabeln mögen. In dieser fast unbegrenzten Verehrung liegt auch der Grund, warum sie von mehreren gefeierten Namen des A. T. annehmen, daß sie beschnitten geboren worden seyen, so von Seth, Henoch, Noah, Sem, Thara, Jakob, Joseph, Moses, Samuel, David, Jesaias und Jeremias. Auch Adam wurde beschnitten erschaffen (Midrasch Tillim. Fol. 10. col. 2.); nach andern gehörten zu den beschnitten Geborenen auch Melchisedek, Hiob, Bileam und Serubabel.

Um so wichtiger wird für uns die Frage nach dem eigentlichen Zwecke und der Bedeutung dieses Ritus. Diese Frage ist mehrfach und sehr lebhaft besprochen und je von verschiedenen Standpunkten aus verschieden beantwortet worden; am irrigsten gewiß von denjenigen, die in diesem ganzen Ritus nichts anders, als eine chirurgische, prophylaktische Anordnung hierarchischer Sanitätspolizei erblicken, gestützt auf die Angabe des Philo, daß die Beschneidung das beste Sicherungsmittel gegen die furchtbare Karbunkelkrankheit oder ἄνθραξ sey (vergl. Philo de circumcisione in Opp. II. 210 ed. Mangey), so wie auf das Beispiel anderer orientalischer Völker, bei denen die Beschneidung ebenfalls eingeführt war oder noch ist. Der Bericht über die göttliche Einsetzung dieses Ritus bei 1. Mos. 17 läßt gewiß nichts weniger erschließen, als daß solche diätetische Rücksichten bei Anordnung desselben auch nur von ferne obgewaltet. Die Stellen, wo Moses sonst noch über die Beschneidung redet oder im Namen Gottes Bestimmungen darüber erläßt, sind ebenfalls einer solchen Mißdeutung nicht fähig; die Juden, die sich unter Antiochus Epiphanes für die Beschneidung hinrichten ließen, haben gewiß auch etwas mehr als eine bloße diätetische Maßregel darin gefunden, denn für diese würden sie ein so theures Opfer schwerlich dargebracht haben, und worauf hier noch besonderes Gewicht zu legen ist: dem späteren Judenthume lag der uns vorgespiegelte medicinische Nutzen so fern, daß diejenigen Heiden, die sich aus Gesundheitsrücksichten jener Operation unterwerfen wollten, von den Juden gar nicht beschnitten werden durften (Otho Lex. Rabb. 1675. S. 115.). Das Beispiel der andern orientalischen Völker aber, bei denen die Beschneidung ebenfalls üblich war oder noch ist, kann hier schon deßhalb nicht in Betracht kommen, weil erwiesener Maßen fast alle jene Völker für die Reinlichkeit viel zu wenig Sorge tragen, als daß man annehmen könnte, eben die Sorge für die Reinlichkeit habe sie vermocht, sich dieser Verstümmelung des Körpers zu unterwerfen. Außerdem zeigt das Beispiel der Parsis oder der Guebern, der Inder, vieler Kaffern in Afrika, die sich nicht beschneiden lassen und gleichwohl an der genannten Krankheit ebenso häufig und ebenso selten leiden, als die Beschnittenen in gleich heißen Gegenden, daß die Beschneidung in den heißen Gegenden durch diätetische Rücksichten allein nicht geboten seyn kann. Vom Standpunkte

Digitized by Google

der Offenbarung betrachtet, kann man diesem von Gott angeordneten Ritus beim jüdischen Volke nur einen religiösen Zweck beilegen.

Er wird gleich bei seiner Einsetzung als Zeichen des Bundes bezeichnet, welchen Gott mit Abraham und seiner Nachkommenschaft geschlossen hat. Ein Bund ist immer etwas Doppelseitiges; der eine Theil verspricht und der andere Theil verspricht. Was hatte nun Gott dem Abraham verheißen? Daß er seine Nachkommenschaft mehren und daß er ihn zum Segen der Völker, d. h. zum Stammvater des schon im Paradiese versprochenen Erlösers erheben und durch diesen Erlöser alle seine Nachkommen und alle Völker der Erde des durch Adam verwirkten Heiles wieder theilhaft machen werde.

Was soll dagegen Abraham und seine Nachkommenschaft leisten? Die Nachkommenschaft Abrahams soll an diese Verheißung glauben, auf den künftigen aus dem Geschlechte Abrahams hervorgehenden Erlöser hoffen und für solch eine unverdiente Wohlthat durch treuen Gehorsam gegen seinen Willen dankbare Liebe bekunden. Die Bethätigung dieses Glaubens an die göttliche Wahrhaftigkeit, dieser Hoffnung auf den künftigen Erlöser und des treuen Gehorsams gegen den göttlichen Willen soll eben die Beschneidung seyn. Als solche faßte sie in sich oder deutete doch wenigstens an alles, was die Nachkommenschaft Abrahams zu leisten hatte, um der dem Abraham verheißenen Wohlthat theilhaftig zu werden. Sie war daher nicht bloß das äußere Zeichen der Eingliederung in die Nachkommenschaft Abrahams, aus der das Heil hervorgehen sollte (signum initiativum); sie war nicht blos das unterscheidende Kennzeichen dieser Nachkommenschaft (signum distinctivum), sie war nicht bloß ein schwaches Vor- und Schattenbild der höheren zukünftigen Güte, insbesondere der Taufe (signum figurativum), sie war nicht bloß ein Zeichen der Erinnerung an die Tugenden, die den Abraham ausgezeichnet, insbesondere an seinen Glauben und an seinen Gehorsam und dringende Aufforderung zur Nachahmung derselben Tugenden (signum commemorativum); sondern Gott hatte sie als das Mittel angeordnet, jene Gesinnungen, die den vorchristlichen Menschen gottgefällig machen, wirklich zu üben und zu bethätigen. Daher stand sie denn auch nicht außer aller Beziehung zur Rechtfertigung, sondern indem bei ihrer Ausführung der Glaube an den Erlöser und sein Sacrament stattfand, und factisch ein Glaubensbekenntniß an ihn abgelegt wurde (quaedam illius fidei protestatio, wie der heil. Thomas sich ausdrückt); so ertheilte sie berühmten Autoritäten zufolge (Beda, Petrus Lombardus, Thomas von Aquin u. a.) auch die rechtfertigende Gnade, jedoch nicht an sich (ex opere operato), sondern durch etwas, worauf sie Beziehung hatte (per accidens justificat). Sie wirkte also gleich den übrigen jüdischen Sacramenten schon als äußere göttliche Institution, jedoch so, daß durch den Glauben die künftigen Sacramente schon vorausgenommen und gleichsam an die Stelle der bestehenden gebracht wurden; an sie selbst war unmittelbar keine Gnade geknüpft.

Hieraus sollte man freilich folgern, daß bei unmündigen Kindern, die

Digitized by Google

zur Erweckung eines ſolchen Glaubensactes nicht fähig, die Beſchneidung die genannte Wirkung auch nicht habe hervorbringen können, und daß mithin gerade an den Meiſten ihr Zweck vereitelt worden ſey, da der iſraelitiſche Knabe bekanntlich ſchon am achten Tage nach ſeiner Geburt beſchnitten werden mußte. Man wird daher zur Annahme genöthigt ſeyn, daß der Glaube der Eltern oder der Synagoge für die beſchnittenen Kinder ſtellvertretend geweſen, und daß ſo zwar die Unmündigen durch die Beſchneidung von der Erbſünde gereinigt und zum Eintritte in den Schooß Abrahams befähigt worden ſeyen, doch nicht durch die Beſchneidung als ſolche, ſondern durch den Glauben an den künftigen Erlöſer, in welchem ſie an ihnen vollzogen wurde.

Daß jedoch nur der Beſchneidung vor Jeſus Chriſtus dieſe Wirkung beigelegt werden kann, nicht der Beſchneidung, wie ſie nach Chriſtus bei den Juden fortbeſteht, verſteht ſich nach dem Bisherigen ganz von ſelbſt. Gott hatte zwar bei Einſetzung derſelben 1. Moſ. 17, 13 erklärt, daß ſie für ewige Zeiten fortbeſtehen ſolle; und wir ſind auch hier nicht geneigt, an dem Worte: ewig irgend zu mäkeln oder zu deuteln. Doch können wir hier, wofern wir uns mit derſelben göttlichen Offenbarung nicht in geraden Widerſpruch ſetzen wollen, nicht an ein Fortbeſtehen derſelben dem Zeichen nach, ſondern nur an ein Fortbeſtehen derſelben der Sache nach denken. Nachdem Chriſtus, das Ziel und Ende des Geſetzes, gekommen, trat die Beſchneidung gleich den andern Formen des altteſtamentlichen Cultus und gleich dem a. B. ſelbſt in das Stadium ihrer Erfüllung ein, ſie beſtand fort, aber in einer weit höheren, innerlicheren und vollendeteren Form, in der Taufe, deren Stelle ſie im a. B. vertreten und als deren Vertreterin ſie einzig und allein die bezeichnete Wirkung hervorbringen konnte. Weil ſie nur in Beziehung auf Chriſtus, den künftigen Erlöſer, Werth hatte, mußte ſie, nachdem der Erlöſer erſchienen, zu einer inhaltsloſen, leeren Formalität herabſinken und weit entfernt, die Bethätigung des Glaubens an Chriſtum zu ſein, könnte ſie vielmehr nunmehro als das gerade Umgekehrte, als Ausdruck des Unglaubens an den erſchienenen Chriſtus gelten. Hiernach wird denn auch der Werth der Beſchneidung bei den heutigen Juden leicht zu beurtheilen ſein.

Schon die älteren Theologen (Thomas v. Aquin, Petrus Lombardus u. a.) warfen ſich die Frage auf, warum denn gerade als Zeichen des Bundes in dem angegebenen Wortverſtande die Beſchneidung der Vorhaut am männlichen Geſchlechtstheile auserwählt worden. Hierauf ſei in Kürze Folgendes erwiedert:

1) Am zerſtörendſten und verheerendſten hatte die Urſünde auf das geſchlechtliche Verhältniß eingewirkt; es war daher auch angemeſſen, daß das Zeichen des Bundes, welches die Bedeutung eines Gegenmittels gegen die Erbſünde beſitzen ſollte, gerade jenem Theile des Körpers eingedrückt wurde, das der Gewalt der unordentlichen Sinnlichkeit am meiſten ausgeſetzt war.

2) An dieſem Theile des Körpers hatte der erſte Menſch nach 1 Moſ.

Digitized by Google

3, 7 die Schuld des Ungehorsams zuerst gefühlt, hier sollte der Mensch das Zeichen des Gehorsams empfangen (quia in parte illa culpam inobedientiae primus homo sensit, decuit, ut ibi signum obedientiae acciperet. Petr. Lombard. sentent. L. IV. dist. I., 8.).

3) Gott hatte dem Abraham eine große Nachkommenschaft verheißen und daß in seinem Samen die Völker der Erde gesegnet werden sollten. Es mußte daher zur Bekräftigung dieser Verheißung und zur steten Auffrischung der Erinnerung daran nicht wenig beitragen, daß das äußere Zeichen derselben den Werkzeugen der Fortpflanzung selbst eingedrückt wurde.

4) Die heidnischen Völker, mit denen die auserwählte Nachkommenschaft Abrahams später in nähere Verbindung kam, waren den ungeheuersten geschlechtlichen Ausschweifungen ergeben, da sie der übermächtig gewordenen geschlechtlichen Lust sogar göttliche Verehrung erwiesen, wie sie sich besonders in dem Dienste des Phallus und in den Phallagogien kund gegeben hat. Die Beschneidung war dagegen das thatsächliche Bekenntniß, daß die Zeugungskraft, wie alle andere körperlichen und geistigen Vermögen des Menschen, dem Einen und wahren Gott geweiht sei und drückte factisch das Versprechen aus, diese Kraft nach dem göttlichen Willen zu bewachen und gottesfürchtig zu bewahren: eine Ansicht, welche der heilige Thomas schon andeutet, wenn er außer andern Gründen die Beschneidung auch angeordnet seyn läßt: in sugillationem sacrorum Veneris et Priapi, in quibus illa pars honorobatur (ohne Zweifel eine Anspielung auf den unreinen Phallusdienst).

Es ist bereits bemerkt worden, daß auch bei mehreren andern orientalischen Völkern die Beschneidung im Gebrauch war und theilweise noch ist; nach Herodot 2, 104 fand sie sich außer bei den Syrern in Palästina, worunter ohne Zweifel die Hebräer selbst zu verstehen sind, noch bei den Aegyptiern, Kolchern, Phöniziern, Aethiopiern (bei den habessinischen Christen besteht sie noch heute, doch nur als eine alte, löbliche Sitte, keineswegs als etwas Nothwendiges betrachtet, vgl. Ludolf hist. Aethiop. L. III. c. 1. 30. sqq.) und bei den Arabern. Merkwürdiger Weise ist sie auch bei den entfernten Inselbewohnern des stillen Oceans (vergl. Förster's Beobachtungen S. 482), ja in Amerika nicht nur bei den Küstenbewohnern, sondern auch in vielen südlichen Theilen dieses Erdtheiles üblich.

Man hat gefragt, auf welcher Seite die Ursprünglichkeit dieses Gebrauches sey, ob bei den Juden oder bei den andern Völkern, oder ob die Beschneidung bei dem ausgewählten Volke und die der heidnischen Nationen, insbesondere der Aegyptier von einander ganz unabhängig bestanden haben. Daß die Beschneidung bei den Juden von Abraham datire und auf eine göttliche Anordnung zurückgeführt werden müsse, steht für die Offenbarungsgläubigen fest; das Zeugniß des Herodot, daß die Syrer in Palästina diesen Gebrauch von den Aegyptiern empfangen, kann gegen dieses göttliche Zeugniß der heiligen Schrift nicht in die Wagschale gelegt werden. Ob aber umgekehrt die Aegyptier diesen Gebrauch von den Hebräern entlehnt, um ihn dann auf die übrigen Völker zu verbreiten,

Digitized by Google

wagen wir auch nicht zu entſcheiden, iſt auch für die Sache ſelbſt von keiner beſonderen Wichtigkeit. Gibt es eine Beſchneidung, die von der iſraelitiſchen unabhängig iſt, ſo müſſen wir dieſe heidniſche Beſchneidung gerade ſo anſehen, wie das heidniſche Opfer. Sie beruht dann ebenfalls auf dem Gefühl von der Unreinheit der menſchlichen Natur, wie dies insbeſondere in Beziehung auf die Aegyptier klar am Tage liegt, da nach dem Zeugniſſe des Origenes in Aegypten alle diejenigen beſchnitten werden mußten, die ſich mit heiligen Dingen befaßten. Ausführlicher iſt die Frage über Alter und Urſprung der heidniſchen Beſchneidung und ihre Beziehung zur iſraelitiſchen bei Spencer (de legibus Hebraeor. ritual. L. I. cap. V. p. 55 sqq.) behandelt, auf den wir hier der Kürze wegen verweiſen müſſen. Es iſt nun noch übrig, Näheres über das Ritual dieſes Sacraments im a. B. mitzutheilen, wobei wir, da die heilige Schrift hierüber nur einzelne Andeutungen darbietet, faſt ausſchließlich auf die alte jüdiſche Tradition beſchränkt ſind. Wir heben hieraus nur Folgendes hervor:

1) Dem Knaben ward bei ſeiner Beſchneidung ein Name beigelegt (Luc. 1, 59. 62. 63; 2, 21.), eine Gewohnheit, die von den Juden daher abgeleitet wird, daß Abraham's Name von Gott zu derſelben Zeit verändert worden ſey, als Gott dieſen Ritus angeordnet habe (1. Moſ. 17, 4.). Da indeſſen nach 1. Moſ. 21, 3.; 25, 25. 26. dem Iſaak und ſeinen Söhnen die Namen ſchon vor der Beſchneidung gegeben wurden, und das Gleiche auch bei dem Sohne Moſis ſcheint der Fall geweſen zu ſeyn (der Name deſſelben wird wenigſtens früher erwähnt, als ſeine Beſchneidung, 2. Moſ. 2, 22. vergl. 4, 24.): iſt Spencer (l. c.) auf die Vermuthung gekommen, daß dieſe Sitte von den Griechen und Römern zur Zeit der Maccabäer angenommen worden ſey, indem bei dieſen der dies lustricus auch nominalis war. Dagegen iſt jedoch zu erinnern, daß die Juden gerade in jener Zeit auf alles Heidniſche mit dem größten Abſcheu hinblickten und daher von heidniſchen Völkern eine derartige Gewohnheit gewiß nicht werden entlehnt haben. Dieſe Sitte reicht demnach offenbar in eine ältere Zeit hinauf.

2) Die Beſchneidung fand nach ausdrücklich göttlicher Vorſchrift am achten Tage nach der Geburt ſtatt (1. Moſ. 21, 4.). Zur Zeit Chriſti wurde nicht einmal der mit dem achten Tage zuſammentreffende Sabbath als Hinderniß ihrer Vollziehung angeſehen (ſ. Lightfoot zu Joh. 7, 22.; Tractat. Schabbath cap. 19. m. 1. 2.). Der Talmud läßt jedoch einige Ausnahmen zu bis zum zwölften Tage, die freilich mitunter ſehr in's Kleinliche fallen und unter andern davon abhängen, ob der Knabe Abends vor oder nach dem Sabbath geboren oder ob nach dem Sabbath noch ein Feſttag einfällt. Kranke Knaben werden nicht eher beſchnitten, bis ſie geneſen ſind.

3) In Beziehung auf die Perſon, die den Act der Beſchneidung vornehmen kann, gelten ungefähr dieſelben Beſtimmungen, wie bei der Taufe: jeder, auch eine Frau, kann beſchneiden, doch geht der Mann der



Digitized by Google

Frau vor. Die Beschneidung von einem Heiden ist nicht erlaubt, aber doch gültig.

Was von den jetzt bei der Beschneidung der heutigen Juden üblichen Gebräuchen älteren oder jüngeren Ursprunges sey, wird sich schwer entscheiden lassen; Vieles mag davon schon in der Zeit des zweiten Tempels festgesetzt worden seyn. Die jetzt üblichen Gebräuche sind in Kürze folgende: Die Beschneidung findet in der Regel am Morgen nach dem Gebet der Männer in Gegenwart von wenigstens zehn Personen statt; dem Schranke gegenüber, worin die Gesetzesrollen aufbewahrt sind, werden zwei Stühle gestellt, einer ist bestimmt für den Zeugen oder Gevatter (Baal benth oder Sandak genannt), der andere für den Elias, der in Folge einer rabbinischen Mißdeutung von Mich. 3, 1. und mit Beziehung auf 1. Kön. 19, 10. bei diesem Acte gegenwärtig gedacht wird. Auf den Ruf eines der Anwesenden bringen Knaben die zum Ritus nöthigen Werkzeuge herzu, eine brennende Fackel, das Messer, Pulver zum Streuen auf die Wunde, ein Band zur Verbindung derselben, einen Becher Wein, eine Schüssel mit Oel und eine andere, die mit Sand angefüllt ist und stellen sich nahe an den Beschneider, der dem Gevatter gegenüber und neben dem Vater des Kindes stehend, mit erhobener Stimme unter andern den Gesang 2 Mos. 15, 1 ff. abbetet. An der Thüre der Synagoge empfängt der Gevater den Knaben aus den Händen der Weiber und indem er ihn zur Versammlung hinträgt, ruft er die Worte: Gesegnet sey, der da kommt, die von der ganzen Versammlung wiederholt werden. Er legt sodann das Kind auf seinen Schooß, der Beschneider wickelt es auf, dehnt die Vorhaut zwischen ein Instrument oder auch blos zwischen die Finger und spricht dann mit vernehmlicher Stimme: Gelobt seyst du Herr, unser Gott, der du uns geheiligt hast durch deine Gebote und die Beschneidung uns gegeben hast. Bei diesen Worten schneidet er die Vorhaut ab und wirft sie in ein Gefäß mit Sand. Hierauf nimmt er einen Schluck Wein, bespritzt damit die Wunde und zerreißt dann mit seinen Nägeln das innere Häutchen unter der Vorhaut, saugt zur Verhütung der Entzündung drei Mal das Blut aus und speiet es in das Gefäß mit Sand. Nachdem er dann das Kind mit Linnen in Oel getunkt und es wieder eingewickelt hat, beschließt er, sich dem Gevatter mit dem Kinde gegenüberstellend, den ganzen Act mit einem Gebete (vgl. Buxtorf Synag. Judaic. p. 92—110.) Der Inhalt der bei dieser Handlung gesprochenen Gebete kann zum Theil wenigstens als traditionelles Zeugniß für die Deutung betrachtet werden, die von der Beschneidung selbst oben gegeben worden ist. Martin.

**Beschneidungsfest**, s. Neujahrsfest.

**Beschnittene** (Circumcisi) nannte man eine Secte in Oberitalien im zwölften Jahrhunderte, deren Mitglieder sich nicht nur nach dem neuen Testamente, sondern auch nach dem mosaischen Gesetz richteten, daher sich beschneiden ließen, den Sabbat feierten und manche Speisen nicht genossen. Sie hießen auch Wandler (Passagleri), vielleicht wegen ihrer unsteten Wohnsitze. Sie gehörten nicht zu den Katharern, wohl

Digitized by Google

aber könnte man sie zu den Antitrinitariern rechnen, da sie die Trinität verwarfen und Christus nur für das erste und reinste Geschöpf Gottes erklärten. Vgl. Füßli Kirchen- und Ketzerhistorie der mittl. Zeit. I. S. 147. Theolog. Zeitschr. v. Schleiermacher ꝛc. Heft 3. =

**Beschwörungen**, s. Exorcismus.

**Besessenheit** ist eine der Erscheinungsformen des Sündenzustandes der gefallenen Menschheit. Durch die Sünde nämlich hat sich zwischen dem Menschen und den von Gott abgefallenen Geistern eine innere Wahlverwandtschaft angesetzt, welche sich im ethischen Leben des Erstern auf die mannigfaltigste Weise manifestiren kann (siehe: Geister). In dem Grade nämlich, als sich der Mensch durch die Sünde dem Einfluß des göttlichen Geistes entfremdet, stellt er sich den Einflüssen derjenigen Geister blos, welche das Böse als ihr Lebenselement erwählt haben und vermöge ihrer radicalen Verkehrtheit nur das Böse und alles Böse mit seiner Qual anstreben und zu verwirklichen suchen. Die Kirche lehrt über dieses Wechselverhältniß, daß der Mensch durch die Sünde gefallen sey „in die Gefangenschaft des Teufels, des Gewalthabers auf dem Gebiete des Todes (Conc. Trid. sess. V. No. 1.)". Sie will aber damit keineswegs ausdrücken, daß sich die menschliche Seele durch die Sünde verdämonisirt habe, daß der menschliche Sündenfall ein unheilbarer, der Mensch ein Glied des satanischen Reiches geworden sey — denn Feindschaft ist gesetzt zwischen dem Samen des Weibes und dem Samen der Schlange, und seiner Zeit wird Ersterer der Letzteren den Kopf zertreten (Gen. 3, 15) — noch will sie andeuten, daß die Freiheit des menschlichen Willens der Gewalt des dämonischen Einflusses zum Opfer gefallen sey, gleichwie der willkürliche Gebrauch der Leibesglieder der Macht der umstrickenden Fesseln; sondern ihre Absicht geht nur dahin, im Allgemeinen festzuhalten, daß die in der Sünde verstrickte Menschheit um des angegebenen innern Grundes willen dem verführerischen und quälenden Einflusse des dämonischen Reiches blosgestellt sey. Es verhält sich also hiemit, wie mit den übrigen Folgen und Züchtigungen, welche auf der Menschheit um der Sünde willen lasten: die Menschheit als solche unterliegt dem Einfluß des Teufels; wie weit aber dieser Einfluß bei dem Einzelmenschen sich gestalte, hängt nicht allein von dessen sittlicher Selbstbethätigung ab, sondern überhaupt von der Art und Weise, in welcher sich der Einzelne nach dem unerforschlichen Rathschlusse der Vorsehung an dem gemeinsamen Wehe des ganzen Geschlechtes betheiligen soll. So ist auch die leibliche Krankheit eine Folge und Strafe der Sünde und der Einzelne kann dieses Uebel durch die Zuthat des persönlichen Verschuldens in erhöhtem Grade sich als unmittelbare Sündenrache zuziehen; gleichwohl ist im Allgemeinen das persönliche Verschulden eines Menschen nicht zu messen nach dem Antheil, der ihm an den physischen Leiden und Bedrängnissen des Geschlechtes geworden ist. Diese Wahrheit ist um so mehr im Auge zu behalten, als man gerade den Zustand der Besessenheit lediglich auf persönliches Verschulden zurückzuführen am meisten geneigt ist, eine böse Sucht, welcher die alte



Digitized by Google

Welt auch hinsichtlich der leiblichen Uebel und Mühseligkeiten zu huldigen pflegte (Job. 4, 8 ff., 11, 14 ff., Joh. 9, 2 ff.). Die Besessenheit ist nur graduell verschieden von dem Einflusse, welchen die feindlichen Mächte mehr oder weniger auf jeden Menschen auszuüben streben, und hat ihre fürchterliche Seite nur in ihren augenfälligen Gestaltungen, indessen andere Wirkungsweisen der gefallenen Geister sich der äußern Wahrnehmung entziehen, dafür aber für die Seele der Zugänglichen um so verderblicher werden können: Judas war kein Besessener, und dennoch ist Satan in ihn gefahren und hat ihn zu schwärzerer That verleitet, als je ein Dämonischer ausführen mag (Joh. 13, 27.). Jeder unter dem Gesetze der Sünde noch irgendwie stehende Mensch ist auch noch irgendwie für die Versuchungen und Anreizungen (tentationes) des Teufels zugänglich, und eben in diesem Allgemeinen, daß die Dämonien den Menschen zu verführen und damit zu beschädigen suchen, ist der Anfang des nähern Verhältnisses gesetzt, welches sich zwischen dem Reich der Finsterniß und einem Menschen gestalten kann (Matth. 13, 25., 26, 41., Luc. 22, 31., 1 Petr. 5, 8.). Der nächste Fortschritt dieses Verhältnisses ist in dem gegeben, was die Kirchensprache als Nachstellungen (insidiae) des Teufels bezeichnet. Der betreffende Mensch ist hierin ein vorzügliches Augenmerk der dämonischen Gelüste geworden, er wird mehr als Andere feindselig angegangen, damit er durch Einwilligung in die Sünde sich selbst verderbe. Die Nachstellungen gelten vorzugsweise den Gerechten, den im gottgefälligen Leben Bekräftigten, und sind heftigen Angriffen vergleichbar, womit der Feind den Gegner aus der vortheilhaften Stellung zu verdrängen sucht. Die auf den Erlöser in sichtbarer (Matth. 4, 3 ff.) und auf die Apostel in unsichtbarer Weise (Luc. 22, 31.) gemachten Angriffe sind die Typen dieses zweiten Grades der dämonischen Aufsätzigkeit. Der dritte Grad ist gegeben in der Umsessenheit (circumsessio). Der oder die Dämonien halten ihre reale Präsenz in der physischen Athmosphäre des Menschen, stehen ihm in seiner räumlichen Umgrenzung als feindliche Mächte gegenüber, um den Kreis mehr und mehr zu verengen und durch mannigfaltige, in die äußere Erscheinung tretende Versuche über ihn Gewalt zu bekommen, dem Feldherrn vergleichbar, der das Lager des Gegners in immer kleinern Kreisen umzingelt, ob er nicht endlich an einer offenen Stelle eindringen möge. Hieher gehört theilweise der von den Synoptikern berichtete Fall von dem durch ein Dämonium gemißhandelten Jüngling (Matth. 17, 14., Marc. 9, 16., Luc. 9, 38.); die Legende aber ist reich an einschlägigen Thatsachen, namentlich aus dem Leben solcher, die wegen ihrer ungewöhnlichen Lauterkeit, Unbefangenheit und Tüchtigkeit der Hölle ein ihrer Anstrengungen würdiges Opfer schienen. Wird das feindselige Wechselverhältniß ein noch engeres, so erscheint der Zustand des Menschen wie der eines Kämpfers, der im eignen Hause von seinem Gegner belagert wird, so, daß Beide auf demselben Gebiete sich gleichzeitig um die Herrschaft bekämpfen. Bezeichnend hat man daher diese vierte Stufe dämonischer Aufsätzigkeit Belagerung (obsessio) genannt. Der erscheinende Mensch stellt sich in diesem Zustande

Digitized by Google

dar als gleichzeitig von zwei geiſtigen Principien beherrſcht, mit doppeltem, ſich widerſtreitendem Bewußtſeyn, Beide derſelben phyſiſchen Organe zur Kundgebung und Ausführung ihrer Gedanken ſich bedienend. Ein denkwürdiges Beiſpiel dieſes Zuſtandes der Obſeſſion liefert die evangeliſche Geſchichte in jenem Dämoniſchen, der, kaum daß er das Mitleid Chriſti angegangen, ſogleich der nahenden Hülfe ſich zu entwinden ſtrebt (Marc. 5, 6. 7.). Die fünfte Stufe, die eigentliche Beſeſſenheit (possessio), unterſcheidet ſich von der vorausgegangenen nur dadurch, daß hier die Gleichzeitigkeit der wahrnehmbaren Selbſtbethätigung des Dämons und der menſchlichen Seele durch die leiblichen Organe aufgehoben iſt, indem die dämoniſche Gewalt den Gebrauch der letztern ſich zugeeignet, oder denſelben doch der Seele verkümmert hat, dergeſtalt, daß dieſe wie gebunden erſcheint, in der That aber nur auf ihre eigene Innerlichkeit angewieſen iſt und dem verderblichen Einfluß des Böſen ſo lange fremd bleibt, als ſie demſelben nicht freiwillig ſich anſchließt. Selten indeſſen iſt dieſe Gebundenheit in dem Sinne eine totale, daß nicht auch zeitweilig die Seele als handelndes Princip in den Vordergrund träte, ſo daß die Zuſtände der Poſſeſſion und und Obſeſſion häufig mit einander wechſeln. So wenig nun aber aus der Verſchiedenheit dieſer Stufen des dämoniſchen Einfluſſes auf einen Menſchen ein auch nur annäherungsweiſe ſicherer Schluß auf den ethiſchen Werth oder Unwerth des Letztern abgeſehen von allen concreten Verhältniſſen abgeleitet werden kann, eben ſo wenig geht die dämoniſche Beſitzergreifung durch alle dieſe Stadien bei jedem einzelnen Falle hindurch, ſondern die Poſſeſſion kann ſelbſt ſogar der Tentation vorangehen. Es iſt eines der ſchwerſten Probleme der Wiſſenſchaft zu erklären, wie eine ſolche Zuſtändlichkeit ſich geſtalte. So viel iſt gewiß, daß nie ein Dämon der menſchlichen Seele ſubſtantiell innwohnen und dieſe zur bloßen Werkzeuglichkeit machen, noch auch daß er ſelbſt anſtatt der Seele das innere Lebensprincip des Leibes werden kann, weil durch jenes die Freiheit der Seele aufgehoben, durch dieſes die lebendige Einigung der beiden Naturen des Menſchen zerriſſen würde; und dennoch iſt dieſer Einfluß des Dämons nicht rein virtuell zu denken, was einestheils der unzweideutigen Schriftſprache, anderntheils der Natur der Sache ſelbſt entgegen wäre. Am richtigſten wird daher wohl mit J. von Görres geſagt, „daß während die Seele von Innen heraus allen ihren Vermögen ſich unterſtellt, der Dämon von Außen herein ſich ihnen zu unterſtellen müht, und wenn es mit dieſem Eindringen ihm bis zu einem gewiſſen Punkt gelungen, das Beſeſſenſeyn eintritt". In der wirklichen Poſſeſſion findet daher eine durch äußeres Andringen vermittelte Beherrſchung der Vermögen und Domäne der Seele ſtatt, weßhalb der beſitzergreifenden Dämonien auch mehrere ſeyn können. Die natürliche Vorbedingung dazu kann in einer verſchuldeten oder unverſchuldeten ſomatiſchen, pſychiſchen und moraliſchen Prädispoſition gegeben ſeyn.

Den verhältnißmäßig kleinen geographiſchen Raum und die kurze Zeit der Ereigniſſe in Betracht genommen, begegnen wir dem Zuſtande der Beſeſſenheit am häufigſten in der Geſchichte der öffentlichen Wirkſam-

Digitized by Google

zeit Chriſti, was wohl keinen befremden kann, der in Chriſtus den Erlöſer und in ſeinem Werke den entſcheidenden Kampf zwiſchen dem Samen der Schlange und jenem des Weibes erſchaut. Außer den ſummariſchen Angaben über vollzogene Teufelaustreibungen (Matth. 4, 24., 8, 16.; Marc. 1, 32 ff., Luc. 4, 41., 13, 32.), begegnen wir noch einer Reihe mehr oder minder ausführlicher Berichte über einzelne Thatſachen (Luc. 8, 36 ff., vergl. Marc. 5, 1 ff., Matth. 8, 28 ff.; Matth. 9, 32. 33. vergl. Luc. 11, 14.; Matth. 12, 22. 23.; Marc. 7, 24 ff., vergl. Matth. 15, 21 ff.; Marc. 1, 23 ff. vergl. Luc. 4, 33 ff.; Marc. 9, 13 ff. vergl. Matth. 17, 14 ff., Luc. 9, 38 ff.). Die rationaliſtiſche Ausdeutung dieſer Fälle auf Heilung außergewöhnlicher, übrigens ganz natürlicher Krankheitsformen ſtimmt weder mit dem Thatbeſtand zuſammen, noch kommt ſie über die Schwierigkeit der Frage hinweg, warum in den Evangelien die Austreibung der Dämonien ſo genau und ſcharf von der Heilung allerlei Krankheiten unterſchieden werde (Matth. 4, 24., 8, 16., Marc. 3, 15., 16, 17. 18.). Dieſelbe Machtvollkommenheit, womit Chriſtus die Gewalt des ſataniſchen Reiches gebrochen, übertrug er auch den Seinigen, und ſchon die evangeliſche Geſchichte weiß von ſiegreichen Erfolgen dieſer Betrauung (Marc. 6, 7. 13., 10, 37 ff.; Luc. 9, 49. 50., 10, 17.). Das nachapoſtoliſche Zeitalter, welches von der Fortſetzung der Siege Chriſti über die Welt und die Hölle erzählt, iſt voll der zuverſichtlichſten Zeugniſſe über die Kraft des Kreuzes und des Namens Jeſu in der Bewältigung der Dämonien, und die Zeugen ſind ſo ehrenhaft und gewichtig, daß noch mehr als echteſte Kritik dazu gehört, um das Thatſächliche in Abrede zu ſtellen (Justin. dial. c. Tryph. No. 30. 76. 85., apol. II. No. 6.; Iren. adv. haer. II. c. 31. No. 2., c. 32. No. 4.; Minuc. Fel. Oct. No. 27.; Tert. apologet. c. 23. etc.). Mit dem Fortſchritt der Herrſchaft des Kreuzes minderte ſich auch mit allem andern Sündenübel, wenigſtens innerhalb des Chriſtenthums, der Einfluß der dämoniſchen Gewalten und an die Stelle der außerordentlichen Wundergabe, die nur ſporadiſch hervortritt, ſetzte ſich allmählig die ordentliche Beſchwörung der Beſeſſenen durch den Kirchendiener mittelſt des Exorcismus (ſiehe d. A.), der die allgemeine Vollmacht dazu in einer eigenen kirchlichen Weihe empfängt (ſiehe: Exorciſtat) und in den einzelnen Fällen nach den beſtehenden Geſetzen der Ermächtigung von Seiten ſeines kirchlichen Vorgeſetzten bedarf, was um ſo zweckmäßiger iſt, als die Gefahr, ſich ſelbſt zu täuſchen oder von Andern getäuſcht zu werden, in kaum einem andern Punkte ſo groß ſeyn dürfte, und als das Urtheil der Nichtwiſſenden und Oberflächlichen gerade bei dieſem Gegenſtande ſchon längſtens durch den glorreichen Bahrdt und Conſorten iſt zurecht gelegt worden. — Man vergleiche über dieſen Gegenſtand unter den Abhandlungen Calmets die im 3. Bande enthaltene „dissertatio de daemonibus corpora obsidentibus et possidentibus“ pag. 219 sqq., Wirceb. 1789; ferner: „Die chriſtliche Myſtik von J. v. Görres. 4. Bd. 1. Abthlg. Regensb. 1842, S. 22 ff.; Dieringer, Syſtem der göttlichen Thaten, Mainz 1841. I. Bd. S. 166 ff. II. Bd. S. 317 ff. Dieringer.

Digitized by Google

**Besetzung**, s. Kirchenamt.

**Besitz** ist der Zustand, wo eine Sache zu einer Person in einer so unmittelbaren Beziehung steht, daß dieser dadurch möglich ist, nach Belieben auf die Sache physisch einzuwirken. Es wird also dabei die Sache als in der Willenssphäre der Person enthalten gedacht. Ein solcher Zustand ist zunächst blos etwas Factisches; jedoch sind daran durch das positive Recht wichtige juristische Wirkungen geknüpft. Man muß dabei vor Allem zwei Fälle unterscheiden. Besitze ich die Sache nicht als die meinige, sondern nur für einen Andern, als dessen Pächter, Commodatar und dergleichen, so bin ich hinsichtlich des Besitzes nur dessen Werkzeug. Wird also der Besitz verletzt, so wird dadurch nicht mein Wille, sondern der Wille desjenigen verletzt, für welchen ich besitze und welcher durch mich besitzt. Diesen gehen also die rechtlichen Folgen und Ansprüche wegen dieser Verletzung auch allein an. Habe ich hingegen die Absicht (animus), die Sache als die meinige zu besitzen, so ziehe ich sie dadurch in die Sphäre meiner Persönlichkeit und meines Willens, und ich kann daher auch verlangen, daß meine Persönlichkeit und mein Wille von Andern wenigstens vorläufig respectirt werde, indem hierauf überhaupt die Ordnung des bürgerlichen Lebens beruht. Selbst wenn mein Besitz kein rechtlich haltbarer ist, indem ein Anderer ein besseres Recht auf die Sache hat, so darf dieser mich doch nicht eigenmächtig vertreiben und sich in den Besitz setzen, weil in einer solchen Handlung zugleich eine Verletzung meiner Persönlichkeit enthalten wäre. Hieraus ergibt sich, daß in einem geordneten bürgerlichen Zustand der Besitz als solcher durch besondere Rechtsmittel geschützt seyn muß, und zwar theils durch solche, wodurch man gegen Störungen des Besitzes schleunigen Schutz, theils durch solche, wodurch man im Falle des gewaltsam entrissenen Besitzes die Restitution desselben verlangen kann. Diese eigenthümlichen Rechtsmittel sind im römischen Recht die possessorischen Interdicte. Sie sind die eigentlichste und strenge genommen die alleinige Wirkung, die der Besitz als solcher hat. Zwar könnte man den aus dem Besitz hervorgehenden Eigenthumserwerb durch Verjährung dazu rechnen. Allein strenge betrachtet ist dieser nicht die Wirkung des Besitzes als eines Zustandes, sondern des Ablaufes der gesetzlichen Zeit, innerhalb welcher jener Zustand bestanden haben muß. (Siehe d. Art. Verjährung.) Was nun das canonische Recht betrifft, so hat dieses ganz auf das römische Recht fortgebaut, so wie dieses in den Schulen des Mittelalters überliefert war. Nur in drei Puncten machte es eine Modification. 1) Nach dem römischen Rechte können nur körperliche Sachen der Gegenstand eines eigentlichen Besitzes seyn; Rechte nicht. Doch hat dasselbe auch bei gewissen Arten von dinglichen Rechten, nämlich bei den Servituten und der Superficies, des Bedürfnisses wegen eine quasi possessio mit analogen Wirkungen des Besitzes angenommen. Das canonische Recht ist hierin noch weiter gegangen und hat auch noch auf viele andere Gerechtsame den Begriff und die Wirkungen des Besitzes angewendet, so auf das Zehntrecht, auf die Ausübung der bischöflichen

Digitized by Google

Gewalt, auf die Kirchenämter. Bei Letzteren hat dieses namentlich zu dem Grundsatze geführt, daß, wenn Einem ein Kirchenamt verliehen worden, wovon ein Anderer noch im factischen Besitz ist, so muß Letzterer, ehe jener eingewiesen wird, zuvor noch gehört werden, c. 28. de praebend. in VI. (3. 4.). 2) Nach dem römischen Recht kann derjenige, der mit Gewalt aus dem Besitz gesetzt worden, die Besitzklage auf Restitution nur gegen den Störenden selbst anstellen. Innocenz III. gestattete es aber auch gegen den dritten Inhaber der Sache, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt, c. 18. X. de restit spoliat. (3. 13.). 3) Wer eines Besitzes mit Gewalt entsetzt worden, kann vor Allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klage des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern er kann diese durch die Exception des Spoliums vorläufig abweisen. Dieser Satz bezog sich Anfangs blos auf die Anklagen gegen einen mit Gewalt von seinem Sitze vertriebenen Bischof, ist aber allmälig durch die Praxis generalisirt, jedoch von Innocenz IV. auf dem Concilium von Lyon (1245) des Mißbrauches wegen wieder etwas modificirt worden, c. 1. de restit. spoliat. in VI. (2. 5). Dem römischen Recht war diese Einrede ganz unbekannt. Walter.

**Bessarion** ist 1395 zu Trapezunt von armen Eltern geboren. Die Nachrichten über seine Jugendzeit sind sehr dürftig. Daß er 1410 nach Constantinopel kam, wo immer noch eine Anzahl bedeutender Gelehrten den Glanz der griechischen Literatur zu erhalten strebte, beweist jedenfalls seine Empfänglichkeit für wissenschaftliche Bildung, für deren Förderung er, nachdem er sich für den geistlichen Stand entschieden hatte, in dem Orden des heil. Basilius die nöthige Unterstützung suchte und fand. Zur Erinnerung an einen ehrwürdigen ägyptischen Einsiedler vertauschte er seinen bisherigen Vornamen Johannes mit dem Ordensnamen Bessarion. Vorliebe für philosophische Studien führte ihn um das Jahr 1423 in den Peloponnes, wo Georg Gemistus Plethon mit eben so viel Talent als Begeisterung die platonische Philosophie lehrte und gegen die Anhänger des Aristoteles vertheidigte. Es war, als sollte der unvergängliche Glanz des herrlichsten Gestirnes, das am griechischen Himmel aufgegangen war, noch einmal mit seinen Strahlen das seinem Untergange zueilende griechische Reich beleuchten und verschönern, und es liegt daher vielleicht etwas Ahnungsvolles darin, daß die tieferen Geister Griechenlands damals mit solcher Begeisterung ihrem Plato sich zuwandten. Bessarion galt für den fähigsten Schüler Plethon's, aber das Feuer und der Enthusiasmus des Lehrers war in dem Schüler zu einem gewissen Ebenmaße gemildert, das mit Abneigung gegen alles Extreme und Exclusive im Leben wie in der Wissenschaft gerne die Rolle des Vermittelns und Versöhnens übernahm und damit eine große Milde des Urtheils über entgegengesetzte Richtungen verband. Von dieser Seite bei verschiedenen Gelegenheiten erkannt und längst als ausgezeichneter Redner gefeiert, mußten auf ihn vor Allen die Blicke des Kaisers fallen, als bei den immer drohenderen Angriffen der

Digitized by Google

Türken eine Annäherung an die abendländische Kirche als der einzige Rettungsanker sich zeigte. Bessarion stieg schnell bis zur Würde eines Erzbischofs von Nizäa, um als solcher mit dem zu gleichem Zwecke schnell beförderten Marcus Eugenicus, Erzbischof von Ephesus, Dionys, Bischof von Sardes und andern kirchlichen Würdenträgern, an welche sich noch die Gelehrten Plethо, Theodor Gaza und Andere anschlossen, den Kaiser Johann II. Paläologus nach Italien zu begleiten. Bekannt ist, mit welcher Bereitwilligkeit Eugen IV. den Wünschen der Griechen entgegen kam, zumal da die in so nahe Aussicht gestellte Glaubensvereinigung der unglückseligen Spaltung, die im Abendlande den Papst und das Concil von Basel entzweit hatte, zu Gunsten des Erstern drastisch entgegengestellt werden konnte. Den 6. Oct. 1438 begannen auf dem Concil zu Ferrara, zu welchem auch die Mitglieder des Baseler Concils erscheinen sollten, die Verhandlungen über folgende vier Punkte: 1. über die Lehre vom Ausgange des heil. Geistes; 2. über den Gebrauch des ungesäuerten Brodes beim heil. Abendmale; 3. über die Lehre vom Fegfeuer; 4. über den Primat des Papstes. So lange der erste Punkt, der die größten Schwierigkeiten darbot, mehr von der formellen Seite erörtert wurde, indem man fragte, ob die abendländische Kirche berechtigt gewesen, zu den Entscheidungen allgemeiner Concilien einen Zusatz zu machen, zeigte sich Bessarion und mit ihm jeder der griechischen Abgeordneten als einen getreuen Sohn seiner Kirche, in welcher mit einem nicht geringen Selbstgefühl das Bewußtseyn fortlebte, wie viel sie einst zur klarsten Symbolisirung des uralten Glaubens gegen die Neuerungen der Häresie geleistet. Bessarion führte in einer Reihe von Vorträgen unter Hinweisuug auf die Acten der ersten allgemeinen Concilien und mit reicher patristischer Kenntniß aus, daß es der abendländischen Kirche nicht zugestanden, zu den Beschlüssen jener Concilien einseitig einen Zusatz zu machen, selbst wenn dieser Zusatz nur als eine Folgerung aus einem Concilienbeschlusse erscheine. Dieß sey aber 589 auf einer Synode zu Toledo geschehen, welche dem nizänischen Symbole das Wort: filioque beigesetzt hätte. Freilich mußte es auch den lebendigern Mitgliedern einer im Ganzen zu einer unfruchtbaren Orthodoxie erstarrten Kirche schwer werden, die Idee einer Fortbestimmung und Entwickelung in der Symbolisirung des Glaubens zu fassen, und es scheint ihnen entgangen zu seyn, wie viel Treffliches hiefür in Bezug auf die Auffassung des Verhältnisses zwischen Sohn und heil. Geist Hilarius, Ambrosius und Augustin geleistet hatten. Uebrigens fand Bessarions versöhnender Geist dennoch auch hier einen Ausweg, wenn er das Sachliche selbst ins Auge faßte. Längst gewohnt, die Differenzen, welche die Gelehrten zwischen Plato und Aristoteles fanden, nicht so fest in diesen großen Denkern selbst, welche beide nach ihm die Eine Wahrheit nur auf verschiedenen Wegen suchten und darstellten, als vielmehr subjectiv, in der Unkenntniß und dem Mißverstande ihrer dünkelhaften Beurtheiler und vergleichenden Anatomen zu finden, mußte ihm nicht weit mehr in den Aussprüchen der durch Einen Geist erleuchteten Concilien und Väter in

Digitized by Google

der Sache ſelbſt Uebereinſtimmung und nur in der ſubjectiven Auffaſſung der Interpreten die Differenz erſcheinen, wenn anders nicht, wie er wiederholt hervorhebt, das Fundament des chriſtlichen Glaubens untergraben und die Gewißheit in den Wahrheiten des Heils erſchüttert werden ſoll? Statt alſo Differenzen recht abſichtlich aufzuſuchen, ſollten wir vielmehr, meinte er, die Uebereinſtimmung beider Kirchen uns recht zum Bewußtſeyn bringen. Und wie leicht iſt dieſes! Wenn die alte Doxologie der griechiſchen Kirche den heil. Geiſt vom Vater durch den Sohn ausgehen läßt, wenn ſich mehrere Väter ſogar des Ausdrucks aus (ἐκ) ſtatt durch (διά) bedienen, ſo haben wir ja hier jene Uebereinſtimmung entdeckt. Wozu alſo über leerem Wortſtreit das große Werk der Vereinigung vereiteln? Mehrere der Biſchöfe, unter ihnen namentlich den Patriarchen von Conſtantinopel gewann Beſſarion für ſeine Anſicht, indeß ein anderer Theil, den heftigen M. Eugenicus an der Spitze, dieſen κακοδαίμων, wie ihn Beſſarion nannte, ſich jeder Vereinigung beharrlich widerſetzte. Nach heftigen Debatten unter den Griechen ſelbſt betrieb endlich der Kaiſer perſönlich im engen Anſchließen an Beſſarions Partei die für die Wohlfahrt ſeines Reiches ſo wichtige Angelegenheit. Eine von dem Camaldulenſer Ambroſius Traverſari und Beſſarion abgefaßte Urkunde nahm den Zuſatz filioque an, deßgleichen die Lehre von reinigenden Strafen nach dem Tode, erklärte, daß für die Euchariſtie ſowohl ungeſäuertes als geſäuertes Weizenbrod angewendet werden könne und ſprach endlich den Primat des Papſtes aus. Auch die Freunde des M. Eugenicus ließen ſich durch den Einfluß des Kaiſers zur Unterſchrift bewegen, nur Eugenicus ſelbſt verweigerte beharrlich die Unterſchrift. Am 6. Juli 1439 wurde die heilverkündende Vereinigungsurkunde von Cardinal Julian Cäſarini in lateiniſcher, von Beſſarion in griechiſcher Sprache feierlich in der Kathedrale zu Florenz verleſen.

Frohes hoffend für ſeine Kirche und ſein Vaterland kehrte auch Beſſarion jetzt nach Conſtantinopel zurück, deſſen Patriarchat ihm von dem Kaiſer zur Anerkennung ſeines Verdienſtes zugedacht war. Allein außer dem Kaiſer war beinahe Alles ihm abgeneigt. Marcus Eugenicus ward vom Volke beinahe vergöttert, Beſſarion Verräther ſeiner Kirche und ſeines Vaterlandes genannt und von der Partei des Erſtern, die ſich in ihrem Gewiſſen beſchwert fühlte, Alles aufgeboten, um die Vereinigung als eine trügeriſche und ſchmachvolle darzuſtellen. Da ſchied Beſſarion auf immer von ſeiner Heimath und kehrte nach Italien zurück, wo er mit offenen Armen aufgenommen wurde. Er trat nun ganz zur römiſch-katholiſchen Kirche über und wurde noch im Jahre 1439 Cardinalpresbyter der Kirche zu den zwölf Apoſteln. Einem Manne von eben ſo feiner und gründlicher wiſſenſchaftlicher Bildung als Gewandtheit und Thatkraft mußte eine Kirche mehr zuſagen, die ihm für Beides ein ungleich reicheres Feld des Wirkens eröffnen konnte, als das Schattenreich ſeines Heimathlandes. Wer übrigens einen ſolchen Uebertritt ſich ohne gewiſſe Nebenvorſtellungen nicht denken kann, der überſehe nicht, daß der Entſchluß Beſſarions nach der unmittelbar vorausgegangenen Kirchenvereinigung und den gepflogenen

Digitized by Google

Verhandlungen in theologiſcher Hinſicht ſowohl objectiv als ſubjectiv ſo hinreichend motivirt erſcheint, daß er im Grunde nicht einmal ein Uebertritt und ein Verlaſſen ſeines früheren Glaubens genannt werden kann. Nach dem vollzogenen Entſchluſſe aber iſt Beſſarions Verhalten namentlich in Bezug auf ſeine vorigen Kirchengenoſſen durchaus würdig und edel. Das Ideal der leider von den Griechen ſchon im Jahre 1440 geſtörten Vereinigung im Herzen wollte er in ſeinem neuen Vaterlande ſich nicht einbürgern, ohne die Achtung vor griechiſcher Wiſſenſchaft in demſelben zu erhöhen, indem er ſich als einen gewandten und humanen Interpreten griechiſcher Weisheit anbot. Und es war damals in Italien, beſonders in Rom, eine ſolche freie und uneigennützige Anerkennung wahrer Gelehrſamkeit, und ſolcher reiner Enthuſiasmus des Wiſſens rege, daß Beſſarions ſchöne Idee ihrer Verwirklichung ſicher ſeyn konnte. So war denn ſein Haus für griechiſche Gelehrte, die ſich in Italien niederlaſſen wollten, gaſtfreundlich geöffnet, er unterſtützte italieniſche Gelehrte, förderte ihre literariſchen Unternehmungen, legte eine anſehnliche Bibliothek an und ſuchte in den griechiſchen Klöſtern, deren es mehrere in Unteritalien und auf Sicilien gab, und die 1446 unter ſeine Oberaufſicht geſtellt wurden, die griechiſche Sprache lebend zu erhalten. Ganz beſonders verdient machte er ſich aber durch die literariſchen Zirkel, die er regelmäßig in ſeinem Hauſe hielt. Argyrophilus, Theodor von Gaza, Gemiſtus Plethо, Philelphus, Blandus, Poggio, Laurentius Valla, Andronicus, Platina, Domitius u. A., alſo Griechen und Lateiner, Männer von der verſchiedenſten literariſchen Thätigkeit ſahen ſich hier, fanden die vielſeitigſte Anregung und empfanden in dieſer respublica literaria ſo recht die Macht und Bedeutung der freien Wiſſenſchaft. Nicolaus V., dieſer Freund der Künſte und Wiſſenſchaften, gab dem gelehrten Cardinale die rechte Stelle, indem er ihn zum Legaten von Bologna ernannte und ihm damit zugleich die Aufſicht über die dortige Univerſität und andere gelehrte Anſtalten ertheilte. Ungetheilt war die Achtung und Liebe, die ſich Beſſarion hier erwarb; ſowohl Dominicaner als Franciscaner, welche beiden Orden damals noch die höheren Lehrſtühle inne hatten, baten ihn um ſein Patronat für ihre Genoſſenſchaften. Nach dem Tode Nicolaus V. wurde er von dem Theile der Cardinäle, welcher für kirchliche Reform war, für den würdigſten in der Nachfolge erklärt, und nur die Vorſtellungen des Cardinals Breton, Erzbiſchofs von Avignon, es wäre eine Schmach für die abendländiſche Kirche, wenn ſie als ſo arm an fähigen Männern erſchiene, daß man einen geborenen Griechen wählen müßte, hintertrieben ſeine Erwählung. Seit dem Pontificate Pius II. ſehen wir den Cardinal durch Beruf und Theilnahme vielfach der Sorge für das unglückliche Vaterland zugewandt. Conſtantinopel war 1453 erobert. Dem mächtigen Dogen von Venedig, Franz Foscaris, hatte damals der Cardinal ſeinen Schmerz geklagt und ihn um Unterſtützung angefleht. Jetzt concentrirte ſich Pius II. ganze Thätigkeit in der Idee eines durch alle Fürſten Europas auszuführenden Kreuzzuges. Auf dem zu dieſem Zwecke zu Mantua 1459 ver-

Digitized by Google

ſammelten Fürſtencongreß war es Beſſarion, der die begeiſterte Rede des Papſtes mit gleicher Begeiſterung beantwortete, mit Worten, deren Aufrichtigkeit die auf eigene Koſten vollzogene Ausrüſtung einer Trireme bethätigte. Mit der griechiſchen Frage ſtand auch die Sendung nach Deutſchland 1460 in Verbindung. In Nürnberg ſprach der Cardinal ergreifende Worte, deßgleichen in Worms an die ſich befehdenden rheiniſchen Fürſten, in Wien vor den Geſandten vieler europäiſchen Fürſten, — Alles ohne Erfolg; Mißtrauen gegen Rom, das beſonders unter Calixtus III. ſehr ſtark hervorgetreten war, ſtellte alle dieſe Anſtrengungen der römiſchen Curie im gehäſſigſten Lichte dar. Glücklicher war Beſſarion in ſeiner Sendung an die Republik Venedig 1463, und er anerkannte die Geneigtheit der Republik zu Ausrüſtung einer Flotte auf eine ihn ſehr ehrende Weiſe; das Koſtbarſte, was er hatte, ſeine Bibliothek machte er der Marcuskirche zum Geſchenke, mit der Beſtimmung, daß dieſelbe — das erſte Beiſpiel dieſer Art im Abendlande — nach von ihm entworfenen höchſt zweckmäßigen Statuten dem öffentlichen Gebrauch überlaſſen werden ſollte. In demſelben Jahre erhielt er den Titel eines Patriarchen von Conſtantinopel. Paul II. widerſetzte er ſich lange, als derſelbe ſich an die Bedingungen, deren Erfüllung der zu wählende Papſt im Conclave gelobte, nicht gebunden erklärte. Nach Pauls Tode dachten Viele im Conclave abermals an den würdigen Beſſarion; nach Paul Jovius u. A. war es ein Zufall, der ihm die Tiara entzog. Es wurde ſein vertrauter Freund, der Franciskaner Franz von Rovere gewählt, der ſich Sixtus IV. nannte, 1471. Dieſer übertrug ihm die ſchwierige Geſandtſchaft (1472) an die Höfe von Burgund und Frankreich, welche beide verſöhnt werden ſollten, um ihre Streitmacht zu einem Kreuzzuge zu vereinigen. Der greiſe Cardinal erfuhr aber von Seite des Königs von Frankreich, Ludwig XI., eine höchſt verletzende Behandlung. Auf die Anrede des Legaten bei der erſten Audienz erwiederte der König, den langen Bart des Cardinals berührend, bloß die Worte: barbara graeca genus retinent, quod habere solebant; ſey es, daß der König das Tragen des langen Bartes nicht der Hofetiquette gemäß fand, oder beleidigt war, daß der Cardinal zuerſt mit dem burgundiſchen Hofe, bei dem er auf größere Schwierigkeiten zu ſtoßen glaubte, in ſchriftlichen Unterhandlungen trat. Beſſarion verabſchiedete ſich ſehr bald, die Mißhandlung war ihm ſehr ſchmerzlich. Er erkrankte auf der Rückreiſe zu Turin und ſtarb, ohne Rom zu erreichen, zu Ravenna, den 18. Nov. 1472, im 72. Jahre ſeines Alters. Sein Leichnam wurde in der Kirche der zwölf Apoſtel zu Rom beigeſetzt.

Die Schriften Beſſarions ſind theils theologiſchen, theils philoſophiſchen Inhalts. Jene, beſtehend in einigen Reden und Briefen, beziehen ſich alle auf das Dogmatiſche, was bei der Vereinigung mit den Griechen zur Sprache kam, wohin auch eine Zuſammenſtellung der Anſichten der griechiſchen und lateiniſchen Väter über das Hervorgehen des heiligen Geiſtes aus dem Vater und Sohne, ſo wie eine Abhandlung de sacramento eucharistiae et quibus verbis corpus Christi conficiatur (ob die

Digitized by Google

in der griechiſchen Liturgie nach der Conſecration übliche Anrufung des heiligen Geiſtes weſentlich und nothwendig ſey), die responsio ad quatuor argumenta Maximi Planudis de processione Sp. S. ex solo Patre gehören. Zu der philoſophiſchen Schrift: in calumniatorem Platonis libb. IV. wurde er durch den Streit veranlaßt, der damals unter den griechiſchen Gelehrten in Italien über den Vorzug des Plato oder Ariſtoteles ausgebrochen war. Nachdem er 1462 dem leidenſchaftlichen Platoniker Michael Apoſtolius in einem Sendſchreiben gezeigt hatte, in welcher Weiſe ein wahrer Philoſoph einen Ariſtoteles ſowohl als einen Plato ſtudiren müſſe, übernimmt er in der obengenannten Schrift die Vertheidigung des Plato gegen einen gleich einſeitigen Ariſtoteliker, Georg von Trapezunt, der die platoniſche Philoſophie nicht nur als unphiloſophiſch, ſondern auch als antichriſtlich bezeichnet hatte. Beſſarion beleuchtete die längſt, aber immer einſeitig erörterte Frage mit ſolcher Ruhe eines beſonnenen Denkers, mit ſolchem gründlichen Eingehen in die Syſteme jener beiden großen griechiſchen Philoſophen, eben damit in ſo objectiver Haltung, daß er wirklich die Erörterung zum Abſchluſſe gebracht zu haben ſchien, jedenfalls mehr Haltung und Würde in die Erörterung brachte. Der gleiche Geiſt weht in der Beleuchtung des ariſtoteliſchen Satzes: daß die Natur zu einem gewiſſen Endzwecke, jedoch ohne Abſicht, handle, in der Schrift: de natura et arte, contra Trapezuntium. Die Schrift ſeines Lehrers Gem. Pletho über die Geſetze und die beſte Staatsverfaſſung, mit der Beſſarion nicht ganz einverſtanden war, veranlaßte ihn zu der Schrift: correctio librorum Platonis in legibus. Endlich iſt noch zu erwähnen ſeine Ueberſetzung der Metaphyſik des Ariſtoteles und Eines Buches der Metaphyſik des Theophraſt. Seine philoſophiſchen Schriften ſind zu Venedig 1503. 1516. erſchienen. Scharpff.

**Beſſel**, (Gottfried von), Abt des Benedictinerkloſters Gottwich oder Gottweih in Niederöſtreich, hat ſich um die mittelalterliche Geographie Deutſchlands die weſentlichſten Verdienſte erworben. Er war zu Buchheim im Mainziſchen 1672 geboren, und ſtarb als Abt und kaiſerlicher Profeſſor der Theologie im Jahre 1749, nachdem er zweimal Rector der Wiener Univerſität geweſen. Beſſel ſoll beſonders den Uebertritt des Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel zur katholiſchen Kirche (im Jahre 1710), theils durch ſeine anonyme Schrift über den Vorzug des katholiſchen Glaubens (quinquaginta romano-catholicam fidem omnibus aliis praeferendi motiva Mog. 1708), theils durch perſönliche Einwirkung zu Stande gebracht haben. Seine Lieblingsbeſchäftigung war Geſchichte und Diplomatik: er beabſichtigte eine diplomatiſche Geſchichte ſeiner Abtei Gottwich herauszugeben: er verfaßte dazu den auf eigene Koſten prachtvoll gedruckten Prodromus unter dem Titel: Chronicon Gottvicense sive Annales monasterii Gottvicensis ord. S. Benedicti. Tegernsee. 1732. fol. Dieſes Werk enthält die beſte Anleitung zur mittelalterlichen Geographie Deutſchlands und die genauſte Angabe ſeiner alten Gaue nebſt einer diplomatiſchen Topographie. Zu beklagen iſt es, daß das Hauptwerk, die Chronik von

Digitized by Google

Gottwich selbst, die ganz fertig zum Druck ausgearbeitet war, nicht erschien: Bessel fürchtete entweder die großen Ausgaben, da das Werk zu weitläufig angelegt worden war, oder er wollte sich nicht dazu verstehen, auf Kosten der Wahrheit wichtige, urkundlich feststehende Thatsachen zu ändern. Das Werk, welches noch handschriftlich existirt, ist bis auf den heutigen Tag noch nicht im Druck erschienen. — Bessel gab noch einen früher nicht gedruckten Brief des heiligen Augustin über den Zustand der ohne Taufe gestorbenen kleinen Kinder heraus: S. Augustini epist. de poenis parvulorum, qui sine baptismate decesserunt. Vienn. 1733. fol. A.

**Bestätigung der Bischöfe**, s. Bischof.

**Bestätigung** (päpstliche) der Kaiser, s. Kaiserkrönung.

**Bestätigungsrecht** (kaiserliches) der Päpste, s. Papstwahl.

**Besteuerung der Kirche**, s. Abgaben (klerikalische) und Bonifacius VIII.

**Bestimmung des Menschen.** Dieselbe ist im Allgemeinen keine andere, als die des geschöpflichen Daseyns überhaupt. Da nämlich der Mensch ein integrirendes Moment der durch Gott verwirklichten Welt bildet; so muß die göttliche Absichtlichkeit bei der Weltschöpfung auch der Hervorbringung des Menschen zu Grunde liegen. Wird nun die göttliche Absicht mit der Welt die Bestimmung der Welt genannt, und jene dahin ausgesprochen: Gott habe die Welt erschaffen und die Regierung derselben zu vollziehen beschlossen, um seine eigene Herrlichkeit zu manifestiren (siehe: Schöpfungslehre), worin die secundäre Absicht, der Welt Theilnahme an seiner Herrlichkeit zu verleihen, von selbst mitgesetzt ist; so kann von dem Menschen gesagt werden, er habe die Bestimmung erhalten, in geschöpflicher Weise die Herrlichkeit des Schöpfers darzustellen und durch freies Eingehen auf diese Bestimmung seine eigene Herrlichkeit in Gott, also seine Seligkeit zu begründen. Dieses Allgemeine ergibt sich auch aus dem, was die Kirchenlehre indirect über diesen Punkt geäußert hat. Der römische Katechismus (P. I. c. 2. 9. 15.) erklärt sich dahin, Gott habe aus keiner andern Ursache zur Weltschöpfung sich bestimmt, als um seine Güte den von ihm erschaffenen Dingen zuzutheilen. Demzufolge ist auch der Mensch eine geschöpfliche Darstellung der göttlichen Güte und seine Bestimmung wird im Allgemeinen in der Aufgabe liegen, sich als göttliche Setzung zu begreifen und zu vollenden, darin Gott zu verherrlichen und seine eigene Seligkeit zu begründen. Daß diese Auffassung die richtige, ergibt sich aus der speciellen Entscheidung der Kirche über den Endzweck der Rechtfertigung (causa finalis justificationis). Ist dieser nämlich kein anderer, als „die Verherrlichung Gottes und das ewige Leben des Menschen (Conc. Trid. sess. VI. cap. 7.);" so kann überhaupt die göttliche Absicht mit dem Menschen und folglich des letztern Bestimmung nur auf die Verherrlichung Gottes und des Menschen eigene Seligkeit lauten, und zwar so, daß der Mensch, indem er freithätig Gott verherrlichet, eben hierin seine Seligkeit mitbegründet, aber auch so, daß, wenn

Digitized by Google

er Gott nicht verherrlichen und nicht selig werden mag, dennoch die Herrlichkeit Gottes an ihm zur Erscheinung kommt. Dieses Allgemeine in seiner Bestimmung theilt der Mensch mit allem geschöpflichen Daseyn, namentlich aber, so weit dieselbe durch seine eigene freie Thätigkeit ausgewirkt werden soll, mit der reinen Geisterwelt. Seine Besonderung empfängt dieses Allgemeine aus der geschöpflichen Stellung, welche ihm durch Gott geworden ist. Seiner Idee zufolge, welche Gott schöpferisch verwirklichet hat, ist der Mensch der Mikrokosmus im Makrokosmus, die lebendige concrete Einheit von Natur und Geist als Leib und Seele (siehe: Mensch); seine specielle Aufgabe demnach: den Zusammenhang der beiden Schöpfungssphären als des creatürlichen Gegensatzes zu vermitteln, auf Erden Gottes Stelle zu vertreten, durch die Gnade seine Leiblichkeit und die Natur über die bloße Materialität zu erheben, durch die freie Vollziehung des göttlichen Willens als seines Lebensgesetzes Gott zu verherrlichen und sich selbst in Gott für die Ewigkeit zu vollenden. —rg.

**Betencourt** (Peter), s. Bethlehemiten.

**Betglocke** (zu den verschiedenen Tageszeiten). Die Betglocke am Abend ordnete Papst Johannes XXII. im Jahre 1325 an, um daran zu mahnen, den englischen Gruß (s. d. Art. Angelus-Dei-Gebet) zu beten. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wurde bestimmt, daß nicht nur bei Sonnenuntergang, sondern auch bei Anbruch des Tages dreimal die Glocke angezogen werde, zur Mahnung des Gebets Ave Maria und zur Erinnerung der Fleischwerdung Christi zur Erlösung der Menschen. Das Läuten zur Mittagszeit wurde vom Papst Calixt III. im Jahre 1457 angeordnet, zur Abwendung der bevorstehenden Gefahren und zur glücklichen Bekämpfung der Türken; daher wurde dieses Läuten auch die Türkenglocke genannt. Aber schon früher im Jahre 1423 wurde auf einer Mainzer Synode festgesetzt, daß alle Freitage in den Kirchen am Mittage die Glocken angezogen werden sollten, zum Andenken des Leidens und Todes Jesu Christi. =

**Bethaus**, s. Capelle.

**Bethlehem**, s. Palästina.

**Bethlehemiten.** Es gab einen Mönchsorden dieses Namens in England schon im Mittelalter, im dreizehnten Jahrhundert, wenn wir dem englischen Chronisten Matth. Paris (Histor. Angl. Major. ed Par. 1644. p. 639.) glauben. Die Mitglieder trugen eine Kleidung, welche der der Dominicaner ähnlich war, sie hatten aber als besonderes Abzeichen einen Stern mit fünf rothen Strahlen. Doch fehlen uns zuverlässige Nachrichten über diesen Orden. In der neuern Zeit im siebzehnten Jahrhundert wurde ein geistlicher Orden unter dem Namen Bethlehemiten in America gegründet. Sein Stifter war der Franzose Peter Betencourt, der in Guatimala in Mittelamerica im Jahre 1655 als Tertiarier der Franciscaner anfing die Kinder der Armen im Lesen und in der Religion zu unterrichten und die hülflosen Kranken in einem gemietheten Hause zu verpflegen. Da er selbst nichts besaß, so mußte er alles, was er brauchte,

Digitized by Google

erst erbetteln. Mit gänzlicher Hingebung für die Armen und Kranken wirkend bis an sein Lebensende, das 1667 erfolgte, erwarb sich Peter die Verehrung seiner Zeitgenossen in solchem Grade, daß man ihm den Namen eines Heiligen gab. Reiche Bürger kauften das Haus, worin Peter seine Wirksamkeit begonnen hatten und richteten es zu einem Hospital ein: sie nannten es Bethlehem: daher hieß die Genossenschaft, die Peter Betencourt durch sein Beispiel ins Leben gerufen, die Congregation der Bethlehemiten. Innocenz XI. genehmigte sie 1687 und gab ihr die Regel des heiligen Augustinus und Clemens XI ertheilte ihr 1707 die Privilegien der Bettelmönche. Die Bethlehemiten haben eine ähnliche Kleidung wie die Kapuziner, außer daß sie Hüte tragen und einen ledernen Gürtel statt des Stricks und eine Medaille am Halse hängen haben, worauf die Geburt Christi vorgestellt ist. Der Orden hat ganz besonders die Krankenpflege und die Gastfreiheit sich zu seiner Aufgabe gesetzt, aber er verbindet auch damit den Elementarunterricht von armen Kindern; er hat sich auf den Canarischen Inseln und in allen Theilen von America verbreitet, wo die spanische Herrschaft gewesen. Der Sitz des Generalvorstehers befindet sich zu Guatimala.

Es gibt seit 1668 auch Klosterfrauen dieses Ordens: sie heißen Bethlehemiten-Schwestern: sie kleiden sich wie die Bethlehemiten und haben ebenfalls den Zweck der Krankenpflege, aber strengere Clausur. Ihre Vorsteherinen heißen größere Schwestern. —b—

**Betstunden** heißen die in den Kirchen zur außergewöhnlichen Zeit, wo kein eigentlicher Gottesdienst gehalten wird, stattfindenden öffentlichen Andachtsübungen. Dahin gehört das vierzigstündige Gebet, das im Anfang der Fasten und auch zu andern Zeiten gehalten wird. Ferner das sogenannte ewige Gebet. — Bei den Protestanten werden die Privatandachten mehrerer Personen zu Hause, wie auch die in der Kirche außer der Zeit des eigentlichen sonntäglichen Gottesdienstes gehaltenen Andachtsübungen Betstunden genannt.

**Bettage**, s. Bittage.

**Bettelmönche** oder Mendicanten werden alle Religiosen derjenigen Mönchsorden genannt, welche keine liegenden Güter und bestimmten Einkünfte haben, sondern von Allmosen leben: vornehmlich aber werden dazu gezählt die Dominicaner, die Franciscaner (mit Einschluß der Kapuciner), die Carmeliter und andere Mönchsorden der stricten Observanz. Später nahm man es mit den Gütern und bestimmten Einkünften nicht mehr so genau: obwohl die Augustiner-Eremiten Beides hatten, nahm sie Pius V. doch unter die Bettelmönche auf und wies ihnen unter den Bettelorden die vierte Stelle nach den Carmelitern an. Die Bettelorden, namentlich die Dominicaner und Franciscaner (s. die Artikel darüber), waren im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aufgekommen, um gegen den Luxus und die Schwelgerei der Mönche und Weltgeistlichen eine lebendige Predigt zu seyn, um das vernachlässigte Predigeramt zu führen, um die Ketzer aufzusuchen und zu bestreiten, um die Gewalt des Papstes zu stützen und sein

Digitized by Google

Ansehen zu vertheidigen. Mit Recht konnte man die Bettelmönche, die bald viele Tausende zählten, das stehende Heer der Hierarchie nennen. Der größte Papst, der je gewesen, Innocenz III., gab ihnen ihre erste Einrichtung; er entzog sie der bischöflichen Gewalt und stellte sie unmittelbar unter den römischen Stuhl. Ihre Bedeutung wurde aber ganz besonders dadurch gesteigert, daß ihnen Papst Gregor IX. die Erlaubniß ertheilte, Beichte zu sitzen. Es führte diese Sache große Nachtheile mit sich. Die Bettelmönche, die der Aufsicht der Bischöfe nicht untergeben waren, rissen bald fast die ganze Seelsorge an sich. Ihre Beichtstühle waren besucht: zu ihren Predigten drängte sich das Volk. Die Beichtstühle der Weltgeistlichen standen verödet, die Kirchen waren leer, wenn diese predigten. Neid und Mißgunst des Weltklerus gegen die Bettelmönche zeigte sich bald und letztere, über ihre Erfolge und ungeheure Vermehrung übermüthig, enthielten sich nicht der verachtenden Aeußerungen gegen ihre Widersacher. So fand sich im vierzehnten Jahrhunderte schon der ganze abendländische Klerus in zwei Lager getrennt: besonders waren es die Universitäten, welche gegen die Bettelmönche auftraten. Man bestritt sogar die Gültigkeit der Beichte bei denselben. Papst Johann XXII. mußte durch eine ausdrückliche Bulle (1321) diese Behauptung verdammen. Die Sache der Bettelmönche erlitt durch Mancherlei großen Nachtheil. Einmal gereichte es ihnen zum großen Schaden, daß sie sich auch nicht frei von Schwelgerei hielten und dadurch ihrem ursprünglichen Princip der Armuth und Entbehrung ungetreu wurden: dann aber verfielen sie auch unter sich selbst, indem sie in Streitigkeiten gegeneinander geriethen. Die Dominicaner und Franciscaner befehdeten sich auf das Heftigste. Die Franciscaner nahmen im vierzehnten Jahrhunderte bei den Streitigkeiten der Päpste von Avignon mit Kaiser Ludwig dem Baier entschieden Parthei für den letztern, indem die Dominicaner mit allen Kräften für den römischen Stuhl stritten. Im fünfzehnten Jahrhunderte fuhren die Universitäten und Concilien fort, gegen die Vorrechte der Bettelmönche und für die Rechte der Weltgeistlichen zu kämpfen. Die Päpste Alexander V. und Johann XXIII. nahmen jene sichtbar in Schutz, aber auch die Masse des Volks war für sie: sie waren mit einem Worte populärer und besaßen das Vertrauen der Menge. — In der Zeit der Reformation zeigten die Bettelmönche in Deutschland (wenn man die Dominicaner und Carmeliter davon ausnimmt) eine auffallende Hinneigung zum Protestantismus: ihr Beispiel verleitete viele Laien zum Abfall. Diese Abtrünnigen waren es auch, die am meisten die Bettelmönche in öffentliche Verachtung zu bringen suchten. Es war eine Reformation der Bettelmönche in Wahrheit nothwendig: sie wurde auch wirklich zu Stande gebracht, theils durch die Einrichtung der neuen Orden der Theatiner, Kapuziner u. a., theils durch die Beschränkung der ihnen gegebenen Vorrechte. Sie wurden nun meist unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt. Durch das Aufblühen des Jesuitenordens besonders, der den gesteigerten Forderungen der Zeit mehr entsprach, verloren die Bettelorden nach und nach ihren frühern Einfluß. =



Digitized by Google

**Bet-** oder **Bittwoche**, s. Bitttage.

**Beveridge** (Wilhelm), ein englischer Theolog, der zugleich als Sprach- und Geschichtsforscher einen Namen hat, starb als Bischof von Sct. Asaph im Jahr 1708. Er ist in der Literatur besonders durch zweierlei wichtig: erstlich durch seine wissenschaftliche Bearbeitung der Chronologie, dann aber und zwar ganz vorzüglich durch seine Untersuchungen über die Quellen des griechischen Kirchenrechts. In letzterer Hinsicht sind von ihm zwei Werke zu erwähnen: eine zum Theil aus ungedruckten Quellen geschöpfte Sammlung der Canones der Apostel und der in der griechischen Kirche angenommenen Concilien, der canonischen Briefe der Kirchenväter nebst alten Scholien u. s. w. unter dem Titel: Συνοδικόν sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, nec non canonicarum SS. Patrum epistolarum, una cum scholiis antiquorum etc. Oxon. 1672. Fol. und ein Codex canonum ecclesiae primitivae vindicatus et illustrat. Lond. 1678. 4. In Hinsicht der Kritik läßt Beveridge noch Manches zu wünschen übrig. Seine andern theologischen Werke verdienen keine besondere Erwähnung. *A*

**Beverland** (Hadrian), ein talentvoller, aber höchst sittenloser holländischer Advocat reformirten Glaubens, der, wegen einer Schrift über den Sündenfall aus seinem Vaterlande verbannt, nach England sich begab, und dort eben so lüderlich lebte, bis er endlich im Elend und Wahnsinn in einem Dorfe bei London 1712 starb. Sein berüchtigtes Buch über den Sündenfall und die Erbsünde, welche er in der Vermischung der Geschlechter und ihrer Neigung zu einander findet, erschien im Jahr 1678 ohne Ortsangabe unter dem Titel: Peccatum originale κατ' ἐξοχήν sic nuncupatum. Später schrieb Beverland einen Widerruf. (Lond. 1697.) Doch zeigte seine weitere Lebensweise, daß er seine Ansichten nicht geändert hatte. Dieser Mann, der auch als Philolog sich auszeichnete, aber meistens nur das Schmutzige und Schlüpfrige zum Gegenstand seiner gelehrten Untersuchungen machte, wird nicht mit Unrecht unter die Atheisten gezählt. *A*

**Bewegliche Feste**, s. Feste.

**Beza** (de Bèze) Theodor, für die calvinistische Partei wenigstens eben so wichtig als Calvin selbst, wie er denn auch dessen Schüler, Freund und Nachfolger in Genf gewesen ist, war am 24. Juni 1519 zu Vezelai, einer kleinen Stadt der Provinz Nivernais (Nievre), von einer adeligen Familie geboren, kam im zartesten Alter zu einem Onkel nach Paris und von da zu Melchior Volmar, einem deutschen Philologen, der als Anhänger der calvinischen Lehrsätze sein Vaterland verlassend, zuerst in Orleans sich aufhielt und später ein Lehramt in Bourges übernahm. In seinem sechszehnten Jahre kehrte Beza, mit dem Glauben der katholischen Kirche innerlich zerfallen, nach Orleans zurück, um der Rechtswissenschaft sich zu widmen, verwendete aber, da er diesem Zweige des Wissens keinen Geschmack abgewinnen konnte, seine Zeit auf Lesung der griechischen- und lateinischen Classiker und versuchte sich in Epigrammen, Elegien u. s. w.,

Digitized by Google

die wohl große Anlagen für dieses Fach verrathen und in Vielen die Erwartung nährten, daß Beza einst Ausgezeichnetes darin leisten werde, aber auch als das Werk eines neunzehnjährigen Jünglings (sie wurden im Jahre 1548 zu Paris unter dem Titel „Juvenilia“ gedruckt und dem oben erwähnten Volmar gewidmet) Zeugniß geben von einer gänzlichen Befleckheit seiner Phantasie und von sittlicher Verkommenheit in den früheften Jahren. Beza bereuete später, sie durch den Druck veröffentlicht zu haben; aber nicht aus edlern Motiven, oder weil er nun verabscheuete, woran er sich vordem ergötzt hatte, sondern nur, weil sie ihm in seiner Stellung als Theolog schadeten, und seinen Gegnern zu schweren Anklagen Veranlassung boten. Diese rechtfertigte er denn auch leider nur allzusehr durch sein wirkliches Leben; denn er war in hohem Grade leichtfertig und ausschweifend und trat zuletzt, nachdem er den Becher der gemeinsten Wollust bis zum Abscheu vor sich selbst verkostet hatte, in ein andauerndes sündhaftes Verhältniß zu einem Mädchen, welches er unter dem Versprechen einer zukünftigen Ehe entehrte, dessen Anträge aber auf Vollzug der gemachten Zusage er immer zurückwies, bis er zuletzt sein eigenes und seiner Concubine Gewissen durch eine sogenannte geheime Ehe beschwichtigte. Der Beweggrund zu diesem Benehmen ist wenigstens eben so verwerflich, als dieses selbst. Beza bezog durch den Einfluß seiner angesehenen und geachteten Familie die Einkünfte zweier kirchlichen Beneficien, und trieb die Heuchelei vor seinen Angehörigen so weit, daß sie wähnten, er werde sich für den geistlichen Stand bestimmen, weshalb auch sein Oheim mit dem Gedanken umging, nebst der Würde auch die reichen Einkünfte der Abtei Froidmond an ihn abzutreten. Durch Kundgebung seines unsittlichen Wandels hätte er, wie diese Anwartschaft, so namentlich die zwei Pfründen verloren. Um noch länger ungestört in deren Genuß zu verbleiben, bekannte er sich im Aeußern, obgleich im Herzen längst schon entschiedener Calvinist, immer noch zum katholischen Glauben und vermied deshalb auch auf das Sorgfältigste jede Beziehung mit Männern, die, als zu den Grundsätzen der religiösen Neuerung hinneigend, bekannt waren. Durch den Tod seines ältern Bruders kam er in den Besitz eines zu seinem Lebensunterhalt ausreichenden Vermögens; dessenungeachtet erklärte er sich auch jetzt noch nicht über seine wahren Absichten, bis zuletzt in einer schweren Krankheit das unterdrückte Gewissen seine Rechte geltend machte und ihn mit den Schrecknissen der Ewigkeit erfüllte. Zur reuigen Rückkehr in die katholische Kirche, zum Zerreißen der unwürdigen Bande, in denen er gefangen lag, zum Kampfe gegen die übermächtige, weil langgenährte, Sinnlichkeit fehlte ihm der sittliche Muth; deshalb floh er im Jahre 1548 mit seiner angeblichen Frau nach Genf, besuchte von hier aus seinen Lehrer Volmar in Tübingen, schwur, wie er sich ausdrückt, dem Papstthum feierlich ab, zum großen Schmerze seiner Familie, bei der er durch seine Schrift „Confessio christianae fidei et ejusdem collatio cum papisticis haeresibus“ sich zu rechtfertigen suchte, und erlangte durch den Einfluß seiner Freunde das Lehramt der griechischen Sprache in Lau-



Digitized by Google

sanne. Dieser Charakter als Sprachlehrer war aber nur eine Maske zur sichern und ungestörten Verbreitung der calvinischen Grundsätze. Wie überhaupt in der Schweiz die aus Frankreich oder Deutschland vertriebenen Protestanten als öffentliche oder Privatlehrer aufgetreten sind, um vor der Hand ihre wahre Absicht, ihre Mission im Interesse der Irrlehren zu verstecken, so auch machte es Beza. Er hielt theologische Vorlesungen, namentlich exegetische über den Brief an die Römer und über die zwei Sendschreiben des heil. Petrus, vollendete die von Marot angefangene Uebertragung der Psalmen in französische Verse; begann die Uebersetzung des ganzen neuen Testamentes, die von da an in vielen verbesserten oder veränderten Auflagen erschienen ist, aber auch dem Verfasser manch schweren Kampf mit protestantischen Theologen, namentlich mit Castalio zugezogen hat, erwarb sich den Beifall der sogenannten Reformirten durch ein um diese Zeit erschienenes Spottgedicht „le sacrifice d'Abraham" (Lausanne, 1550. Paris, 1553), das auch ins Lateinische übertragen wurde, und trat zum Patriarchen der Reformirten, zu Calvin in Genf, in die nächste und innigste Beziehung, dessen starre dogmatische Ansichten er sich zu eigen machte und mit aller Heftigkeit gegen jeden Widersacher vertheidigte. So trat er unter Anderm gegen Sebastian Castalio zu Basel in die Schranken für Calvin's Lehre von der absoluten Vorherbestimmung, gegen den lutherischen Theologen Joachim Westphal von Hamburg zur Abwehr der Polemik, welche dieser Gelehrte gegen Calvins Abendmahlslehre geführt hatte, und in derselben Streitsache durch zwei Dialoge (*κρεωκραγία* und *Ὀνοσυλλογιζόμενος*) gegen den wegen seines unverträglichen Charakters vielfach verfolgten Tileman Heshus. Diesen Schriften Bezas mangelt durchaus Ernst und Würde, welche doch die Wichtigkeit des Gegenstandes in einem so hohen Grade erheischet; er widerlegte nicht seine Gegner durch Gründe, sondern er vernichtete sie durch leichtfertigen Spott, durch gemeinen Hohn, und zwar mit solchen Uebertreibungen, daß selbst die besonneneren Calvinisten ihres Vertheidigers sich schämten, indeß die Lutheraner meinten, nur an den Orten der Schande und des gemeinsten Lasters könne Beza diese Redensarten und Gotteslästerungen erlernt haben. In den spätern Ausgaben hat Beza selbst manches von dem ersten Schmutze bei Seite geschafft; aber sie enthalten der rohen Ausfälle und der unmännlichen Verhöhnungen doch noch so viele, daß es schwer wird zu begreifen, wie diese Art der Polemik noch ärger seyn kann. Einen anderen, nicht unwesentlichern Dienst leistete er um dieselbe Zeit (1554) seinem Freunde Calvin, indem er es versuchte, die Angriffe zurückzuschlagen, welche auf jenen wegen der durch ihn veranlaßten Verbrennung Mich. Servet's im Jahre 1553 (s. d. Art.) gemacht wurden. Beza's Schrift führt den Titel „de haereticis a civili magistratu puniendis", und macht zum Beweise, daß die Obrigkeit das Recht habe, die von den christlichen Wahrheiten Abtrünnigen mit dem Tode zu bestrafen, die Aussprüche der heil. Schriften des A. T. und besonders die kaiserlichen Constitutionen und die ganze Gesetzgebung des christlichen Mittelalters geltend.

Digitized by Google

Es ist hier nicht der Ort, diesen Satz selbst in sich näher zu prüfen; aber auf die entsetzliche Inconsequenz der protestantischen Wortführer müssen wir aufmerksam machen, die im Kampfe gegen die katholische Kirche zur Devise die Worte wählten: Glaubens-, Gewissens-Freiheit und freie Forschung, aber jeden, der ihre willkürlich gezogenen Grenzen übersprang, der anzutasten wagte, was sie nicht niedergeworfen hatten, der folgerichtig bis zur Leugnung der Gottheit Christi voranschritt, als einen Unchristen erklärten, der hienieden den härtesten Strafen verfallen und dort des ewigen Lebens verlustig sey. Mehr als einmal geriethen sie dadurch in die ärgsten Widersprüche; sie lästerten die katholische Kirche wegen angeblicher Gewissenstyrannei und schrieen über Verfolgung der Rechtgläubigen, indeß sie selbst die Katholiken als Rechtlose mißhandelten und gegen ihre eigenen Anhänger, die in wandelbare Menschensatzungen sich nicht fügen wollten, den unnatürlichsten Druck ausübten. Diesen Widerspruch scheint, mit vielen anderen seiner Zeitgenossen, auch Beza nicht gefühlt zu haben, weshalb er unbedenklich an einer Gesandtschaft sich betheiligte, die zum Zwecke hatte, Frankreich von der Anwendung des Strafgesetzes wider die Häretiker abzuhalten. Im Jahre 1557 wurden nämlich daselbst bei 400 Hugenotten, weil sie eine unerlaubte Versammlung hielten, überfallen und von den achtzig Gefangenen — die übrigen retteten sich durch die Flucht — sieben als Rädelsführer nach den bestehenden Gesetzen verbrannt. Die Kunde von jenem Ueberfall brachte unter allen Protestanten in der Schweiz sowohl als in Deutschland große Bewegung hervor, und wurden durch eine Deputation, bestehend aus Beza, Farel und Joh. Budäus, der Churfürst von der Pfalz, der Landgraf von Hessen und der Herzog von Würtemberg ersucht, die Loslassung der Gefangenen an dem Hofe zu Paris zu erwirken. Diese Intercession war nicht ganz ohne Erfolg, ob sie auch die am meisten Gravirten nicht retten konnte; wenigstens berichtet selbst Calvin, daß darauf hin der Sturm sich ein wenig gelegt habe. — Beza, der bei Gelegenheit dieser Reise mit Melanchthon in Frankfurt persönlich bekannt wurde, räumte Lausanne, nach einem etwa zehnjährigen Aufenthalte daselbst, nicht im besten Geruche, siedelte nach Genf über, erlangte durch Calvins Einfluß oder richtiger Machtgebot, das Bürgerrecht, wurde Prediger, Lehrer der Theologie, Rector der Akademie, deren Gründung zunächst sein Werk ist, und nach Calvins Tod das Haupt der ganzen Hugenotten-Partei. Weil er schon an den Höfen der deutschen protestantischen Fürsten Beweise von seinem diplomatischen Talente abgelegt hatte, wurde er bald darauf nach Nerac gesendet, um mit Anton von Bourbon, Gemahl der Johanna von Navarra, über sehr wichtige Dinge zu verhandeln — wahrscheinlich über den Plan, die Guisen von der Gewalt zu verdrängen, und sie den Bourbons, Coligny und anderen hugenottischen Parteihäuptern in die Hände zu spielen. War damit gleichzeitig die Absicht verbunden, den König der neuen Lehre zu gewinnen, so blieb dieser Theil der Mission unerfüllt; aber auf Johanna scheint der Genfer Prediger großen Einfluß geübt zu haben, denn sie feierte (1560) die Gründung des ersten

Digitized by Google

protestantischen Bethauses zu Nerac durch Niederreißung der katholischen Kirchen und Klöster daselbst. Von nun an sehen wir Beza in die Geschichte der französischen Hugenotten auf das Innigste verflochten. So machte er namentlich auf dem Colloquium von Poissy (im Jahre 1561), — welchem König Karl IX., dessen Mutter Catharina von Medici, alle Prinzen von Geblüt, vier Cardinäle, darunter der Cardinal von Tournon und der von Lothringen, 36 Erz- und Bischöfe, der Jesuitengeneral Lainez, viele katholische Gelehrten, 12 calvinische Prediger und 22 Abgeordnete der damals schon sehr zahlreichen (2150) reformirten französischen Gemeinden beiwohnten — den Hauptsprecher seiner Partei, und vermaß sich dabei, als er von dem Abendmahle handelte, des alle anwesenden Katholiken empörenden Ausdruckes: Wir sagen, daß der Leib und das Blut Jesu Christi von Brod und Wein so weit entfernt sind, als der Himmel von der Erde. Eine Vereinigung der widerstreitenden Lehren, wie der König sie wünschte, konnte unter diesen Umständen nicht gelingen; die Spaltung blieb nach wie vor, indeß die Hugenotten, weil sie wähnten, von ihrem Glauben hätten sie nun hinlängliche und befriedigende Rechenschaft abgelegt, noch kühner wurden als zuvor und in recht ausgesuchter Weise die Geduld der Katholiken ermüdeten. Beza hielt im Interesse seiner Partei einen längeren Aufenthalt in Frankreich für nothwendig, predigte während dieser Zeit öfters vor der Königin Johanna, vor Condé, selbst in den Vorstädten von Paris, und machte ungesäumt dem Könige Carl IX. Vorstellungen wegen dem angeblichen Blutbade von Vassy (1562). Dieses war aber nichts anderes denn eine blutige Rauferei, bei welcher am allerwenigsten die Katholiken mit Vorbedacht gehandelt haben. Am ersten März des erwähnten Jahres traf nämlich der Herzog von Guise mit seinem Gefolge in Vassy ein, wo gerade eine protestantische Versammlung stattfand. Einige aus seiner Begleitung wohneten derselben bei, es kam vom Wortwechsel zu verletzenden Neckereien und endlich zu Thätlichkeiten, wobei nicht allein Hugenotten fielen, sondern auch der Herzog von Guise, der zur Abwehr herbeieilte, verwundet wurde. Dieser Vorfall, dem die protestantische Geschichtschreibung nur dadurch Bedeutung errungen hat, daß sie ihn fortwährend unter dem schauderhaften Titel: Blutbad, Metzelei, massacre de Vassy aufführt, war mit Veranlassung zum Ausbruche des Krieges (1562), dem Beza als Feldprediger des Prinzen von Condé (palliatus, non armatus) beiwohnte, nach dessen Gefangennehmung er sich dem Admiral von Coligny anschloß bis gegen Ende des Jahres 1563, wo er nach Genf zurückkehrte, um bald darauf die Stelle des mit Tod abgegangenen Calvin (1564), und damit einen gewissen Primat über alle Calvinisten Frankreichs und der Schweiz zu übernehmen. In dieser Eigenschaft leitete er die Nationalsynoden zu Rochelle und Nimes (1571 und 1572), besuchte in Montbelliard (Mömpelgard) das von dem dortigen Grafen veranstaltete Religionsgespräch (1586), wobei er mit Jacob Andreä von Tübingen über die Ubiquitätslehre in heftigen Streit gerieth, machte, weil er mit allen politischen Plänen der Hugenotten auf

Digitized by Google

das Innigste vertraut war, im Auftrage des Prinzen von Condé eine Reise zu Johann Casimir von der Pfalz (1584), und wohnte endlich (1588) einer Versammlung in Bern bei. In dem genannten Jahre verheirathete er sich als ein hochbetagter Greis noch einmal. Nach und nach zog sich Beza immer mehr von den Geschäften zurück, bis er zuletzt (seit 1600) gar nicht mehr öffentlich auftrat. Nur eins verblieb ihm aus der früheren Zeit ungeschwächt, nämlich die satyrische Laune, welcher er 1597 wieder freien Lauf ließ, weil das Gerücht sich verbreitete, er sey gestorben, vor seinem Tode aber in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt. Um ihn zu diesem Schritte zu bewegen, bot der heil. Franz von Sales, Bischof von Genf, wirklich alle Kräfte auf — aber umsonst; hatte Sinnlichkeit zunächst den jungen Beza dem katholischen Glauben entrissen, so hielt ihn im Alter Stolz und falsche Ruhmbegierde im Irrthum gefangen; er wollte nicht am Ende seines Lebens eingestehen, daß er eine so lange Reihe von Jahren wider die Wahrheit geeifert habe. Eine seiner letzten Lebensäußerungen war die votiva gratulatio an Heinrich IV. von Frankreich; denn wenige Jahre später betrauerten die Calviniſten sein am 13. October 1605 erfolgtes Ableben. — Außer seinen schon angeführten Schriften verdienen noch genannt zu werden: Histoire ecclesiastique des eglises reformées au royaume de France, depuis 1521—1563. Anvers, 1580. 3 voll. Icones virorum illustrium cum emblematibus. Genev. 1580. Tractatus de repudiis et divortiis; accedit tract. de polygamia. Genev. 1567. 1590. Lugd. Batav. 1651. Letztere Abhandlung ist gegen Bernhardin Ochin (s. den Art.) gerichtet. Zu den satyrischen Schriften Bezas gehört noch: Comédie du Pape malade, par Thrasibule Phénice. Genev. 1561. 1594. 16. und: Zoographia Joh. Cochlaei (Genev. 1549), mit der mehr als muthwilligen Aufforderung an C. Geßner, der Herausgeber des Thierbuchs möge diese Schilderung des mißgestalteten Cochläus seinem Werke als Nachtrag beifügen. Ueber die Lehre Beza's, dessen Leben Ant. la Faye, sein College in Genf, beschrieben hat, braucht hierorts nichts beigefügt zu werden, da er in keinem Punkte von dem strengen calvinischen Lehrbegriffe abgewichen ist. Ueber seine politische Stellung, insbesondere zu Frankreich, ist noch das zu bemerken, daß er durch seine Behauptung, man dürfe durch alle und jegliche Mittel der Sache des Evangeliums zur Hülfe kommen, zur Bewaffnung der Hugenotten gegen die rechtmäßige Gewalt wesentlich beigetragen, daß er die Prinzen vom Geblüte zur Feindschaft gegen das königliche Haus angetrieben und dadurch den Bürgerkrieg in Frankreich mit veranlaßt hat. Poltrot, der Mörder des Herzogs von Guise, hat seine Beschuldigung, daß Beza Mitanstifter der Unthat gewesen sey, wieder zurückgenommen; aber erwiesen bleibt es, daß Beza über den gelungenen Meuchelmord herzlich sich gefreut und ihn als eine von Oben her eingegebene That (action inspirée) dargestellt hat. In neuester Zeit haben über das Leben Beza's geschrieben: F. Ch. Schlosser, Leben des Theod. de Beza ꝛc. Heidelberg. 1809. J. B. Baum, Theodor Beza, nach handschriftlichen Quellen. Erster

Digitized by Google

Theil. Leipzig, 1843, worin mehrere kleinere Schriften und eine Anzahl wichtiger bisher unedirter Briefe Beza's gedruckt sich finden. Riffel.

**Biandrata**, s. Antitrinitarier im sechszehnten Jahrhundert.

**Bibel.** Die Bibel heißen diejenigen Schriften, welche von Israeliten in dem Zeitraume von Mose bis ins apostolische Zeitalter während 1600 Jahren in hebräischer, aramäischer oder griechischer Sprache unter dem Beistande des göttlichen Geistes verfaßt sind und die wegen dieses ihres Ursprungs, wegen ihres Inhalts und Ansehens die heiligen heißen. Sie leiten nämlich ihren Ursprung von Gott ab, indem sie, wie einige ihrer Verfasser von sich selbst und gegenseitig von einander versichern, von allen aber die Kirche lehrt, unter dem Einflusse des göttlichen Geistes geschrieben wurden. Durch ihren Inhalt unterscheiden sie sich von allen andern, indem sie uns die göttlichen Führungen in den manichfaltigsten Beziehungen und Formen offenbaren, oder nachweisen, wie Gott den Menschen erschaffen, von Anfang an geleitet, die Gottesfurcht belohnt, die Gottlosigkeit bestraft, seine Auserwählten durch besondere Fürsorge ausgezeichnet und die Beseligung der ganzen Menschheit vorbereitet hat, auch alle Wahrheiten, deren Kenntniß und Beherzigung dem Menschen seine wahre Würde geben, kund machen. Darum gelangten die meisten bei den Juden und alle bei den Christen zu göttlichem Ansehen, sie sind den cultivirtesten Völkern der Erde nicht blos das vornehmste Bildungsmittel, sondern Richtschnur ihres religiösen Glaubens und ihres Handelns geworden.

Diejenigen Schriften, welche allen Juden schon 400 Jahre v. Chr. und, in Verbindung mit einem Nachtrage, den die Helleniſten beigefügt hatten, auch den Christen als göttliche galten, heißen als Sammlung gewöhnlich das alte Testament, welcher aus 2. Cor. 3, 14 entlehnte Ausdruck eigentlich die alte Religionsverfassung, tropisch aber die Bücher derselben bezeichnet. Hiernach nannte man diejenigen, welche im ersten Jahrhundert nach Chr. von Aposteln und deren Gehülfen verfaßt wurden und die bei den Christen gleichfalls zu göttlichem Ansehen gelangten, das neue Testament.

Die Juden unterscheiden mit Rücksicht auf die Verfasser Moses, die Propheten und Hagiographen drei Haupttheile des A. T. 1) das Gesetz (Thorah) oder die fünf Bücher Moses; 2) die Propheten (Nebiim), die vorderen: die BB. Josua, der Richter, Samuels, der Könige, und die hinteren: die BB. Jesaia, Jeremia, Ezechiel, das Buch der kleineren Propheten; 3) die Schriften (Chethubim), die BB. der Psalmen, der Sprüchwörter, Hiob, dann die fünf Rollen (Megilloth): das Hohelied, Prediger (Koheleth), Ruth, Klagelieder, Esther, endlich die BB. der Chronik, Esra, Nehemia, Daniel. Die Christen ließen nach dem Vorgange der Helleniſten in der LXX. die BB. des A. T. nach deren Inhalte auf einander folgen, zuerst die historischen: den Pentateuch, Josua, Richter, Ruth, Samuels, der Könige, der Chronik, Esra, Nehemia, Esther, dann die Psalmen, Sprüchwörter, Koheleth, das Hohelied, end-

Digitized by Google

lich die sogenannten größeren Propheten Jesaias, Jeremias nebst den Klageliedern, Ezechiel, Daniel und die zwölf kleineren Propheten Hoseas, Amos, Micha, Joel, Obadja, Jonas, Nahum, Habakuk, Zephania, Haggai, Zacharia, Maleachi. Sie fügten als Nachtrag zur ersten Klasse die BB. Tobias, Judith, das erste und zweite der Makkabäer, die Zusätze zu Esther, zur zweiten die BB. Jesu Sirach und der Weisheit, endlich zum Buch Jeremia das Buch Baruch und zum Buch Daniel einige Zusätze, alles dieß unter dem Namen „die deuterocanonischen Bücher und Zusätze." (Vgl. den Art. Canonicität.)

Das N. T. umfaßt das Evangelienbuch (τὸ εὐαγγέλιον), die Evangelien Matthäus, Marcus, Lucas, Johannes, das Apostelbuch (ὁ ἀπόστολος oder τὸ ἀποστολικόν), die 14 Briefe des Apostels Paulus, an die Römer, 2 an die Corinther, an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, 2 an die Thessalonicher, 2 an den Timotheus, an den Titus, Philemon, an die Hebräer, dann die Apostelgeschichte des Lucas, die katholischen Briefe von Jacobus, 2 von Petrus, 3 von Johannes, 1 von Judas, endlich die Apokalypse des Johannes.

Von diesen heiligen Schriften sind die des A. T. fast insgesammt in hebräischer Sprache verfaßt: nur ein Theil der BB. Daniel und Esra in aramäischer, das zweite Buch der Maccabäer und das Buch der Weisheit, wie die des N. T. in griechischer, die übrigen deuterocanonischen BB. und Zusätze sind in dieser durch die LXX. erhalten.

Durch seinen Inhalt ist der Pentateuch der wichtigste Bestandtheil des A. T., das deßhalb oft schlechthin „das Gesetz" genannt ward (Joh. 12, 34. 15, 25. 1. Cor. 14, 21 u. a.) Er liefert nach einer historischen Einleitung, worin die Schöpfung des Weltalls, die Urgeschichte des Menschen, die Sündfluth und die Schicksale der Stammväter Abraham, Isaac, Jacob, seiner zwölf Söhne und die ihrer Nachkommen in Aegypten erzählt sind, ausführliche Berichte über die Gesetzgebung, welche Moses seinem Volke theils am Sinai, theils an der Grenze des östlichen Kanaans im Auftrage Gottes ertheilte. Die übrigen historischen Bücher des A. T. enthalten die Geschichte der Israeliten bis in das vorletzte Jahrhundert v. Chr., sie bilden größtentheils ein planmäßiges Ganzes, indem gewöhnlich das Spätere auf das Frühere Rücksicht nimmt. Nur die BB. der Chronik wiederholen den Inhalt der älteren (der BB. Samuels und der Könige), die BB. Esra, Nehemia, Esther und der Maccabäer liefern die Geschichte der Israeliten nach dem babylonischen Exil lückenhaft, die BB. Tobias und Judith Episoden aus den Zeiten des assyrischen Exils.

Diese Geschichtswerke haben in sehr verschiedenen Zeiten ihre vorliegende Gestalt erhalten nach Quellen, welche früher, größtentheils gleichzeitig mit den erzählten Thatsachen, niedergeschrieben worden sind. Während ihr Zeitalter sich wenigstens sehr wahrscheinlich feststellen läßt, können über die Verfasser der meisten kaum Vermuthungen geltend gemacht werden, indem uns nur Moses als der des Pentateuchs aus dem Buche selbst und aus der Ueberlieferung sicher bekannt wird. Dennoch läßt sich ihre

Digitized by Google

Echtheit wie ihre Glaubwürdigkeit mit vollgültigen Gründen vertheidigen. (Vgl. die Artikel Echtheit und Glaubwürdigkeit.)

Die poetischen Bücher gehören der lyrischen und didaktischen Poesie an. Ihr ästhetischer Charakter ist Erhabenheit; ihr Gegenstand Religion, Patriotismus, die Glaubens- und Sittenlehre, die Lebensweisheit; ihre Form äußert sich theils in manchen Eigenthümlichkeiten der Sprache und in der bilderreichen Darstellungsweise, theils im Rhythmus, besonders im Parallelismus der Glieder. Die meisten hierher gehörigen Aufsätze machen uns mit ihren Verfassern durch Ueberschriften bekannt. So wissen wir gewiß, daß von David ein großer Theil der Psalmen, von Salomo die meisten Sprüchwörter, das Hohelied und der Prediger, von Jesu Sirach das Buch gleiches Namens, von Jeremias die Klagelieder abzuleiten sind.

Die prophetischen Bücher des A. T. enthalten Ermahnungen, Belehrungen und Weissagungen, meist in der Form von Reden, aber auch in der von Visionen und Erzählungen. Die Periode der Propheten, von denen sich in den oben bezeichneten Büchern Reden, Weissagungen und Berichte erhalten haben, beginnt etwa mit dem neunten Jahrhundert v. Chr. und endet mit dem fünften. Sowohl die größeren, als die in einem Buche vereinigten kleineren sind in chronologischer Ordnung an einander gereiht; dadurch ist zugleich auf ihr Zeitalter hingedeutet, durch die Ueberschriften und den Inhalt ihrer Reden ist es gewöhnlich sehr genau bezeichnet. Ihre Sprache ist poetisch, die Poesie gewöhnlich feurig und originell. Für die Christen sind diese Reden wegen der darin beständig befindlichen Weissagungen, von denen sehr viele auf das Messiasreich sich beziehen, die wichtigsten Bestandtheile des A. T. (S. d. Art. Messianische Weissagungen.)

Die neutestamentlichen Schriften reihen sich mit ihrem Inhalte an jene drei Classen, an die erste die Evangelien, welche das Leben, die Lehre, das Leiden, den Tod und die Auferstehung unseres göttlichen Heilands zum Gegenstande haben, dann die Apostelgeschichte, welche die weitere Ausbreitung des neugegründeten Reiches und die Schicksale einiger damit beschäftigter Männer erzählt. Die Briefe sind theils an Gemeinden, theils an einzelne Personen gerichtet und haben den Zweck nach Umständen zu belehren, zu trösten, zu ermahnen, zu bestrafen. An die prophetischen Schriften schließt sich eng an die Apocalypse, worin der Sturz des jüdischen Staats und der jüdischen Religionsverfassung, dann der Sturz des Heidenthums in dessen Repräsentanten, dem römischen Reiche, der Sieg der Heilslehre über beide, endlich der Zustand der gläubigen Verklärten im Himmelreich prophetisch in Gesichten dargestellt ist. Die heil. Schriften des N. T. sind in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. in sehr verschiedenen Orten des damals fast die ganze bekannte Welt umfassenden römischen Reiches verfaßt.

Vergl. die Artikel Canonicität, Echtheit; sowie die über die einzelnen Bücher der Bibel; die näheren Nachweisungen aber über die

Digitized by Google

hier nur berührten Gegenstände s. b. Scholz Einleitung in die heil. Schriften des A. und N. T. Th. I. Scholz.

**Bibelausgaben.** Bemerkenswerthe Ausgaben des hebräischen Urtextes sind an 374 erschienen, die ersten in Italien und Portugal von Juden; unter den Christen brachen der Cardinal Ximenes durch seine Polyglotta Complutensis und Daniel Bomberg in Venedig durch fünf Ausgaben in Quart und drei in Folio die Bahn. Unter diesen hatte besonders die des Jacob Ben Chaim, der den Text mehr in Uebereinstimmung mit der Masora brachte, und diese, bis dahin vernachlässigt, zuerst vollständig und genau abdrucken ließ, den Ruhm, die Grundlage fast aller folgenden Ausgaben, folglich des üblichen Textes, auch der großen Burtorfschen Bibel geworden zu seyn. Einen aus ihr und der Complutensis gemischten Text gibt die Antwerpner Polyglotte, der in mehrere Ausgaben überging, namentlich in die schöne des Joseph Athias, größtentheils auch in die am meisten verbreitete des Everhardt van der Hooght, deren Text die meisten neueren Herausgeber nur abdrucken ließen. Die Hauptausgaben der deuterokanonischen Bücher sind zugleich die der LXX, nämlich die complutensische (1514 ff.), die aldinische (1518), die römische durch den Papst Sixtus V. geförderte (1587), die Grabeische (Oxonii 1707 ff.): alle übrigen können nur als Abdrücke derselben angesehen werden.

Die erste Ausgabe des N. T. erschien in der complutensischen Polyglotte; um dieselbe Zeit ließ der Baseler Buchdrucker Froben durch Erasmus von Rotterdam einige besondere Ausgaben des N. T. (1516. 1519. 1522. 1527. 1535) veranstalten, welche die Grundlage vieler anderer wurden, auch derer des Robert Stephanus, die wieder Theodor Beza für die seinigen benutzte. Daß ein bestimmter, jenen ähnlicher, Text allgemein angenommen wurde, ist das Werk der Elzevire, einer Leidener Buchdruckerfamilie, die den Text ihrer durch Reinlichkeit und Correctheit ausgezeichneten Handausgaben in außerordentlich starken Auflagen als den recipirten Text mit dem gewünschten Erfolge ankündigte, indem derselbe die Norm für alle nächstfolgenden Ausgaben ward. Indeß mehrten sich (vgl. den Art. Bibeltext) die kritischen Vorarbeiten, sie bereiteten für die kritische Behandlung des Textes mehr Sicherheit vor. Griesbach recensirte zuerst in seiner hochgeschätzten Ausgabe N. T. gr. rec. et lect. var. adi. Hal. 1775. 2. Aufl. 1796. 1806 den textus receptus nach einer Theorie, die er historisch und diplomatisch zu begründen suchte, zugleich mit Berücksichtigung der inneren Gründe, denen in der neuen Bearbeitung des Vol. I. eine noch gewichtvollere Stimme eingeräumt ist. In jenem Sinne ist auch das N. T. gr. ed. Scholz 2 vol. in 4. Lips. 1830. 1836 ausgearbeitet, nachdem dafür der kritische Apparat um mehr als ein ganzes Drittel erweitert und durch genauere Beschreibung aller erhaltenen kritischen Documente mehr gesichert worden war. Von einem ganz andern Gesichtspunkte ging die Lachmannsche Ausgabe aus; sie will einen Text des vierten Jahrhunderts nach der bloßen Ueberlieferung geben. Scholz.

Digitized by Google

**Bibelgesellschaften** nennt der Sprachgebrauch unserer Zeit die geschlossenen Verbindungen, welche die Verbreitung der Bibel unter allen Klassen und Ständen ohne alle Einschränkung sich zum Ziel gesetzt haben. Ihre Mutter ist die brittisch ausländische Bibelgesellschaft, welche zunächst, um beim Volksunterricht den gänzlichen Mangel eines Religionsbuches durch Verbreitung der Bibel zu beseitigen, zu London im Jahre 1804 sich bildete, aber sofort in der Ueberzeugung, daß hier nicht blos für das ganze brittische Reich, sondern für die Menschheit in allen Ländern auf allen Stufen der Cultur gearbeitet werden müsse, sich zur Aufgabe stellte, jedem Volke der Erde, dasselbe möchte christlich, mohammedanisch oder heidnisch seyn, zum Besitz der Bibel in seiner eigenen Sprache zu verhelfen, und so die Kenntniß und Benutzung ihres Inhalts als Bildungsmittel möglich zu machen. Zugleich wurde, um nicht irgend einer Religionsgesellschaft Anstoß zu geben, als fester Grundsatz aufgestellt, daß die zu besorgenden Abdrücke der Bibel ohne alle Anmerkungen und Commentar seyn, lediglich den Text enthalten sollen. Um Mitglied der Gesellschaft zu seyn, ward der jährliche Beitrag von einer Guinee zur Bedingung gemacht. Wer 10 Guineen auf einmal beitrug, ward lebenslängliches Mitglied. Höhere Beiträge führen zu höheren Posten und zum Stimmrecht in den Versammlungen. Für die Geschäftsbesorgung ward ein Comité ernannt; sie besteht theils aus Laien, theils aus Geistlichen sowohl von der bischöflichen Kirche als von den dissentirenden Religionsgenossen. Sie ernennt die Beamten: den Präsidenten, 26 Vicepräsidenten, 3 Secretäre nebst Assistenten; für Beförderung der Sache sind umherreisende Agenten wirksam. Nicht blos in London sondern in allen Theilen des brittischen Reiches wie auch im Auslande wurde der Gegenstand mit warmem Interesse aufgenommen. In großen und kleinen Städten entstanden Hülfsgesellschaften, welche ganz nach dem Plane und Zwecke der Muttergesellschaft eingerichtet mit dieser im Briefwechsel und Rechnung stehen blieben, in Großbrittanien und in seinen auswärtigen Besitzungen an 630. Dem Beispiele folgten viele Haupt- und Mittelstädte des Auslandes sowohl in Europa als in den andern Welttheilen. Man veranstaltete in England selbst durch starke und wiederholte Auflagen der Bibel unzählige Abdrücke, sendete aber auch große Summen ins Ausland, um dort den Bibeldruck durch Wohlfeilheit der Preise möglich zu machen. Was hierin geleistet worden, übertrifft die kühnsten Erwartungen. Viele Millionen Bibelexemplare sind in allen Theilen des Erdkreises verbreitet, die Zahl der Sprachen und Dialekte, in denen unter dem Einfluß der Gesellschaft die ganze Bibel oder das N. T. bereits gedruckt oder neu übersetzt und gedruckt worden, beläuft sich auf 159, davon in 107 Sprachen ganz neue Uebersetzungen. Hierunter sind fast alle europäische, sehr viele asiatische, afrikanische, amerikanische, selbst Sprachen der Südseeinseln inbegriffen. Die regelmäßig erscheinenden Jahresberichte geben auf den Grund der bei den Jahresversammlungen gemachten Mittheilungen in Auszügen aus dem Briefwechsel aus allen Gegenden und von allen Hülfsvereinen eine vollständige Uebersicht des

Digitized by Google

ganzen Instituts in allen seinen Verzweigungen und Fortschritten, das Verzeichniß aller Mitglieder, die Berechnung aller Einkünfte und Ausgaben (jährlich fast 1 Million Thaler), sowie eine Nachweisung aller Bibelvertheilungen in allen Sprachen; auch einen kurzen Auszug verfertigte man daraus und einen noch kürzeren Umriß: dasselbe thaten die Hülfsgesellschaften, unter denen die Berliner, Petersburger und Dresdner durch Thätigkeit sich auszeichneten. Die großartigen Leistungen des Instituts lassen sich nicht in Abrede stellen. Indeß hat es ihnen auch unter den Protestanten selbst nicht an Gegnern gefehlt, in England besonders darum, weil man allen dissentirenden Religionsgenossen gleichen Zutritt und gleiches Stimmrecht einräumt, in Deutschland, weil der bloße Besitz von Schriften, die selbst für Gelehrte schwer verständlich sind, ohne alle Erklärung und Anleitung zu ihrer rechten Anwendung für die Unmündigen im Volke, überall die große Masse, keinen Nutzen hat. Die katholische Kirche hat sich an dem Unternehmen nicht betheiligt. Ihr Lehramt rechnet es zu seinen heiligsten Pflichten, die Gläubigen in der wahren Lehre zu unterrichten und zu befestigen, daher auch diejenigen Bücher, welche die wichtigste Erkenntnißquelle enthalten, zu beaufsichtigen und in ihren Sinn durch im wahren Geiste abgefaßte Erklärungen einzuführen. Der römische Stuhl hat sich daher gegen die nicht unter seiner Auctorität stehenden Bibelgesellschaften erklärt. S. d. Art. Bibelverbote. Scholz.

**Bibelhandschriften** waren in alten Zeiten von Thierhäuten oder Papyrus; am beliebtesten wurde wegen seiner Dauerhaftigkeit und Schönheit das aus Thierhäuten bereitete Pergament. Sie hatten gewöhnlich die Form von Rollen, aber auch schon sehr früh bisweilen die von Heften. In der Regel enthielten sie nur einzelne Bücher, die Synagogenrollen, immer von Pergament, die Parascha's (den Pentateuch nach seinen Abschnitten), die Haphthara's (die vorderen und hinteren Propheten nach ihren Abschnitten), die Megilleth Esther (das Buch Esther) sowie abgesonderte der übrigen Bücher; auch die Privathandschriften auf Pergament, baumwollen oder gemeinem Papier, gewöhnlicher in Heftform in Folio, Quart oder Oktav, selten das Ganze, häufiger nur Theile der Bibel.

Die hebräischen Schriftzüge sind gewöhnlich die quadratförmigen, in den Heften oft die rabbinischen (cursiv), jene bald die Tomschrift (eckig mit perpendiculären Krönchen), bald die Welsche (rund in einem Punkt endigend). Sehr bemerkbar ist ihre Verschiedenheit, wenn die Handschriften verschiedener Länder, namentlich die spanischen, deutschen, französisch-italienischen mit einander verglichen werden. Die Dinte ist schwarz, nur die der Punkte und Accente ist andersfärbig, die der Anfangswörter oft mit Gold oder Farbe.

Für die Bestimmung des Zeitalters haben die meisten hebräischen Handschriften keine sicheren Merkmale: denn die Einfachheit der Schriftzüge, die Schwärze der Consonanten, Blässe der Vocale, der sparsame Gebrauch der ungewöhnlichen Buchstaben, die Auffrischung der Buchstaben durch eine jüngere Hand, die gelbe Farbe des Pergaments, der Mangel

Digitized by Google

der Masora, der Kri und Khetib können nicht als solche gelten. Einige haben aber in Unterschriften die Angabe der Zeit, in welcher die Handschrift vollendet wurde; ihre Beschaffenheit gibt Fingerzeige für die Aneignung eines gewissen Tactes, der das Zeitalter der übrigen bestimmen hilft, wie auch ihr Vaterland.

In den Bibliotheken Europa's werden an 1430 hebräische Handschriften des A. T. aufbewahrt, von denen die wenigsten das Ganze, die meisten nur Theile desselben enthalten, den Pentateuch an 670, die Propheten an 600. Die meisten sind aus dem dreizehnten und den folgenden Jahrhunderten, wenige aus den vorgehenden, aus dem elften de Rossi 10. 262. 349. 379. 590. Kenn. 1. 162. 536 u. a.; aus dem neunten oder zehnten nur de Rossi 634. 503 und vielleicht einige andere. Der gänzliche Mangel an älteren und die geringe Zahl der dem neunten, zehnten, elften, zwölften Jahrhundert angehörigen hat seinen Grund in dem gesetzlich bestehenden jüdischen Gebrauch, die beschädigten oder abgenutzten, um sie der Entweihung zu entziehen, sorgfältig zu vergraben oder zu vernichten. Die Beschreibung sämmtlicher hebräischen Handschriften des A. T. besorgte nach B. Kennikott. V. T. hebr. cum variis lectionibus Oxon. 1776. 1780. 2 vol. Fol. der schon gerühmte italienische Gelehrte J. B. de Rossi in Variae lect. V. T. Parmae 1784 ff. 4 vol. und Suppl. auch in Manuscripti codices hebr. et aliar. ling. bibl. Parm. 1803 ff. 3 vol. 8. Dort sind auch die Varianten mitgetheilt, eine Auswahl derselben in J. Jahn bibl. hebr. T. IV. p. 471 sq. u. a.

Zu jenen Handschriften kommen für den Pentateuch noch sechszehn, welche bei den Samaritanern im Gebrauche waren und die, obgleich sehr abweichend, doch im Wesentlichen meist übereinstimmen. Vgl. Scholz Einl. I. S. 440 ff.

Die Handschriften der deuterokanonischen Bücher sind zugleich die der LXX, welche Uebersetzung bekanntlich den Urtext der meisten vertreten muß. Es sind die in den Bibliotheken aufbewahrten insgesammt in Heftform, darin die Columnen der früher auch bei den Griechen üblichen Rollen beibehalten, aus denen die Stichen, dann der Gebrauch, den Titel eines Buches oder dessen Verfasser beizufügen und manches andere in jene gleichfalls überging. Die Schriftzüge der vor das zehnte Jahrhundert gehörigen sind unzial, die der jüngeren cursiv; sie erfuhren jedoch in jedem Jahrhundert seit dem sechsten einige Veränderungen. Diese in Verbindung mit den Unterschriften, Gemälden, Randbemerkungen vieler leiten bei der Bestimmung ihres Alters.

Unter den 330 Handschriften der LXX, von welchen wenige das ganze alte Testament, die meisten nur Theile desselben enthalten, befinden sich auch viele mit den deuterocanonischen Büchern, namentlich die beiden ältesten Vat. 1209 (B) und cod. Alex. (A); im Ganzen ist ein jedes derselben in mehr als 30 Handschriften; ihre Beschreibung findet sich zum Theil in der Ausgabe der LXX, welche Holmes Parson herausgab. Vgl. auch Scholz Einl. in die heil. Schriften Th. I. S. 469 ff. 567 ff.

Digitized by Google

Sehr zahlreich sind die erhaltenen Handschriften des N. T., an 950, von denen jedoch gleichfalls nur wenige das Ganze, die meisten die Evangelien, an 500 nebst 185 Evangelistarien, die wenigsten die Apokalypse (91) enthalten; sie waren früher fast insgesammt in den verschiedensten Gegenden Asiens, Europa's und Afrika's in Kirche und Chor im Gebrauch und haben davon ihre Einrichtung erhalten, zu Anfang oder zu Ende das Synararium und Menologium, auch die Inhaltsanzeigen, am Rande des Textes die darauf bezüglichen Anzeigen. Mit Unzial sind nur 37 nebst einigen 30 Evangelistarien und Lektionarien: indeß sind viele der übrigen Abschriften uralt. Die älteste erhaltene ist unstreitig die zu Rom befindliche Vat. 1209, welche das Zeichen B erhalten hat; ihr kommt am nächsten der im brittischen Museum aufbewahrte cod. Alexandr. (A), beide sind aus dem vierten oder fünften Jahrhundert und enthalten fast das ganze A. und N. T. Der cod. Ephraem Syri, in der k. Bibliothek zu Paris mit N. 9 bezeichnet, ein cod. rescriptus, enthält auf 145 Blättern Bruchstücke des N. T. aus dem sechsten Jahrhunderte. An diese reihen sich der in der Universitätsbibliothek zu Cambridge aufbewahrte Cod. der Evangelien und der Apostelgesch. (D) mit einer lateinischen Uebersetzung zur Seite, aus dem siebenten Jahrhundert die in der k. Bibliothek zu Paris befindlichen N. 62 (L), N. 63 (K), N. 48 (M) und die übrigen, von denen die meisten dem zwölften und den nächstfolgenden Jahrhunderten angehören. Den alexandrinischen Text haben die in der Kritik mit A, B, C, D, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, T, W, X, Y, Z, Γ, Δ, 1, 11, 22, 33, und wenige andere der Evangelien, A, B, C, D, E, F, 1, 5, 13, 25 der Apostelgesch. und der kathol. Briefe, A, B, C, D, F, G, H, 1, 14 u. a. der Pauliniſchen Briefe, A, C, 2, 12, 36 u. a. der Apokalypse: alle übrigen folgen dem asiatischen Texte. Eine vollständige Nachweisung aller griechischen Handschriften des N. T. vgl. im N. T. gr. ed. Scholz Vol. I. p. XXXVIII—CXIX und Vol. II. p. III—LV.; hier sind der jetzige Besitzer, die frühere Geschichte, das Material, Format, Zeitalter, Vaterland und der Inhalt einer jeden, wie auch der Name des Abschreibers, wenn er bekannt ist, genau angegeben und die Textesbeschaffenheit nebst sonstigen Eigenthümlichkeiten charakterisirt. Scholz.

**Bibeltext.** Der Bibeltext hat, seitdem unsere heiligen Schriften verfaßt worden sind, jenen Kreislauf von Schicksalen erfahren, denen der Text aller Schriften des Alterthums ausgesetzt war. Nicht bloß die Schriftzüge, deren man sich für die Bezeichnung der festeren Laute (Consonanten) und der vornehmsten Selbstlaute (Vocale) bediente, erfuhren mehrern Umgestaltungen, wurden außerdem mit Vocalzeichen und Accenten umschlossen, in Worte, Sätze, Verse, Abschnitte nach einem bestimmten Plane getrennt, auch die einzelnen Buchstaben, Worte, Sätze und Abschnitte sind durch Zufall oder aus Absicht verändert. So kamen neben jenen außerwesentlichen Veränderungen unzählige wesentliche in die Handschriften der Urterte, der daraus entlehnten Citate und verfertigten Uebersetzungen; eben so in die Ausgaben: die Nachweisung des wahren Bibeltextes unterliegt daher großen Schwierigkeiten.

Digitized by Google

Die Ursprünglichkeit eines Wortes und Satzes ist eine Thatsache, jede Thatsache muß durch Zeugnisse erhoben werden. Diese sind hier die kritischen Documente: für den hebräischen und aramäischen Urtext, dessen Handschriften und Ausgaben, der Pentateuch der Samaritaner, die aramäischen Uebersetzungen (Targumim), die LXX., einige andere griechische Uebersetzungen (des Aquila, Symmachus, Theodotion, die quinta, sexta und septima), die Peschito, die lateinische Uebersetzung des heil. Hieronymus (Vulgata) nebst andern alten Versionen und den Citaten alter Schriftsteller; für die deuterocanonischen Bücher des A. T., die Handschriften und Ausgaben der LXX., die lateinischen, die syrische, armenische, äthiopische, georgische, arabische Uebersetzungen nebst den Citaten griechischer und lateinischer Kirchenschriftsteller. Für die heiligen Schriften des N. T. sind es die Handschriften des Urtextes, die lateinischen, syrischen, coptischen, die äthiopische, armenische, georgische, gothische, slavische und die arabischen Uebersetzungen nebst den Citaten der Kirchenschriftsteller.

Aus der Vergleichung aller dieser kritischen Documente ergab sich eine unüberseh bare Menge von Lesearten; es gewann somit den Anschein, als ob in den ganzen Zeitraum von mehrern tausend Jahren, welche seit der Abfassung unserer heil. Schriften verstrichen sind, diese den manichfaltigsten Veränderungen unterworfen gewesen wären. Indeß können jene Lesearten kein Maßstab seyn für die Beurtheilung der Schicksale, welche unser Bibeltext vor der Entstehung der noch erhaltenen kritischen Documente erfahren hat. In den Zeiten von Mose bis ins zweite Jahrhundert v. Chr. wurde weniger abgeschrieben, desto mehr vorgelesen, weniger Gelegenheit zu Textesverunstaltungen geboten, und, wenn solche sich eingeschlichen hatten, in dem zu Jerusalem in der Tempelbibliothek aufbewahrten authentischen Exemplaren ein desto sichereres Hülfsmittel, jene zu beseitigen. Auch die Sorgfalt, womit im Orient von jeher abgeschrieben wurde, und die Gewissenhaftigkeit, mit der die Abschriften durchgesehen zu werden pflegten, bürgen für die reine Erhaltung des hebräischen Urtextes. Diese wird dadurch bestätigt, daß den Juden auch dann, wenn sie hart getadelt werden, nirgends Verfälschung ihrer heiligen Urkunden vorgeworfen wird und daß die Vergleichung der in den verschiedensten Ländern aufgefundenen Exemplare desselben, selbst bei den Secten, in welche sich die Israeliten verzweigten, nie eine erhebliche Spur davon zeigte. Je mehr seit der Zerstörung des Tempels die jüdische Nationalität ihren Mittelpunkt in den heil. Schriften fand, desto mehr befliß man sich der Genauigkeit bei der Anfertigung der Handschriften; diese war durch Vorschriften geregelt, gewisse durch Alterthum oder durch das Ansehen ihrer ehemaligen Besitzer ausgezeichnete Exemplare vertraten die Stelle der Tempelbibliothek. Die Abweichungen, die man in den einzelnen Handschriften bei sorgfältiger Vergleichung entdeckte, wurden angemerkt, kleinere Sammlungen veranstaltet, aus kleineren größere, namentlich die Masora, eine Sammlung kritischer, grammatischer und paläographischer Beobachtungen und Bemerkungen über das, was im

Digitized by Google

Bibeltexte ist und über das, was darin seyn soll. Durch diese und ähnliche Arbeiten, welche vom Streben nach der genauesten Kenntniß der heil. Urkunden ausgegangen sind, ward der hebräische und aramäische Text unserer heil. Urkunden in den Handschriften und Ausgaben seiner ursprünglichen Gestalt so treu erhalten, daß diese in allem Wesentlichen mit einander genau übereinstimmen, ihre Lesearten vor denen der alten Uebersetzung auch aus inneren Gründen in der Regel den Vorzug verdienen, wir aber mit der vollsten Zuversicht nicht bloß die ursprünglichen Gedanken, sondern auch die Worte der Verfasser daraus entnehmen können.

Nicht so sicher läßt sich die reine Erhaltung des Textes der deuterocanonischen Bücher und Zusätze behaupten. Hier fehlt uns für die meisten der Urtext: nur der des zweiten Buches der Maccabäer und des Buches der Weisheit, die in griechischer Sprache verfaßt sind, ist erhalten; für die übrigen dient die LXX. statt des Originals, für die BB. Tobias und Judith außerdem die lateinische Uebersetzung, welche der heil. Hieronymus aus dem aramäischen Urterte anfertigte. Die oben erwähnten kritischen Documente weichen von einander so sehr ab, die Vorzüge des Einen vor dem Andern lassen sich gegen jeden Widerspruch so wenig sicher stellen, daß durch viele Wahrscheinlichkeitsgründe sich wohl die Ursprünglichkeit der Gedanken nachweisen läßt, die der Worte aber nur annäherungsweise.

Auf festen Grundlagen scheint der Text des N. T. zu ruhen, da hier schon einige Handschriften des Urtextes so alt sind, daß nur wenige Mittelglieder zwischen ihnen und dem Zeitalter der Verfasser selbst angenommen werden können, an dieses einige Uebersetzungen und viele Citate der apostolischen Väter und der Apologeten sogar wirklich grenzen. Die kritischen Documente weichen aber nicht wenig von einander ab, bestätigen die Klagen, welche schon Origenes, Hieronymus und andere alte Bibelforscher über Verfälschungen des neutestamentlichen Textes führten. Sie lassen sich in zwei Classen oder Familien theilen, von denen die eine mit dem am meisten verbreiteten Texte der Ausgaben (textus receptus) gewöhnlich übereinstimmt, die andere davon fast in jedem Verse abweicht. Die erste heißt von dem Welttheile oder von der Stadt, wo sie vorzugsweise verbreitet war, die asiatische oder constantinopolitanische, die zweite von der Stadt, durch deren Einfluß sie sich gestaltete und vom dritten bis zum neunten Jahrhunderte vorherrschend blieb, die alexandrinische. Die erste findet sich in der großen Menge der erhaltenen Handschriften, die andere nur in wenigen, worunter jedoch viele mit Uncial geschriebene, folglich ältere; auch stimmen damit die meisten alten Versionen namentlich die coptischen, lateinischen, äthiopischen, armenischen u. s. w., dann die Citate des Clemens von Alexandrien, Origenes, Cyrill von Alex., Isidor Pel., Athanasius, Didymus u. a. überein. Die Frage, welche der beiden Familien dem ursprünglichen Texte näher stehe, wurde in den neueren Zeiten von den Gelehrten sehr viel verhandelt. Zu Gunsten des alexandrinischen Textes spricht das hohe Alter seiner kritischen Zeugen, gegen ihn die auffallend vielen Abweichungen, welche sie bei aller Uebereinstimmung nicht bloß in



Digitized by Google

der Orthographie, in grammaticalischen und syntactischen Fügungen, sondern auch in Worten zeigen und wodurch der Verdacht begründet wird, es habe sich die anderweitig bekannte Aenderungslust der Alexandriner auch hier geltend gemacht. Zu Gunsten des asiatischen Textes zeugen die große Uebereinstimmung seiner kritischen Documente, das höhere Alter der in ihnen herrschenden Orthographie, grammatischen und syntactischen Formen, sowie der Umstand, daß in ihrem Vaterlande die Abschreiber sich überhaupt weniger Freiheiten in Textesabänderungen heraus zu nehmen pflegten. Man wird demnach dem Wahren wohl am nächsten stehen, wenn man den Text der asiatischen Familie, wie derselbe in fast allen Ausgaben vorliegt, zwar beibehält, aber in allen Stellen, wo die alexandrinischen Documente davon abweichen, wenn alle oder doch die gewichtvollsten mit einander übereinstimmen, nach diesen ändert, und auch den inneren Gründen, jedoch mehr zur Bestätigung, eine Stimme einräumt. Noch sind die Männer zu erwähnen, welche durch Vergleichung der Handschriften und Sammlung ihrer Lesearten zur Erhaltung und Herstellung des ursprünglichen Bibeltextes mitgewirkt haben. Diejenigen, welche die oben erwähnten kleineren und größeren Sammlungen schon seit den ersten Jahrhunderten nach Chr. veranstalteten, sind nicht bekannt. Zu Anfange des eilften sammelte R. Ahron Ben Ascher zu Tiberias und R. Ben Naphthali zu Babylon verschiedene Lesearten des A. T., im dreizehnten Mair Levita Ben Todros und im siebzehnten Lonzanus aus dem Pentateuch, Salomo Norzi aber aus dem ganzen A. T. In den neueren Zeiten betheiligten sich auch christliche Gelehrte an diesen mühevollen Arbeiten: die des Kennicot und J. B. de Rossi sind sehr umfassend und lassen nur noch Nachlesen erwarten. Alle diese Bemühungen, deren Ergebniß durch den Druck den Gelehrten zugänglich gemacht worden, haben gezeigt, daß sämmtliche Rollen und Bücher des hebräischen Urtextes so sehr mit einander übereinstimmen, daß sie als eine Familie zu betrachten sind. Der Text der deuterocanonischen Bücher theilte mit dem der LXX gleiches Schicksal, er war großen Verunstaltungen ausgesetzt. Für die Beseitigung derselben wirkten zwar im dritten Jahrh. n. Chr. Hesychius in Aegypten, Lucian in Syrien, Origenes in Palästina, aber die Frucht ihrer Bemühungen ward durch die Ungeschicklichkeit der Abschreiber vereitelt. In den neueren Zeiten wurden zunächst nur einzelne Handschriften abgedruckt, umfassende Varianten-Sammlungen erst in der Ausgabe des Holmes-Parsons veröffentlicht (Oxonii 1798—1827. 5 Bde. in Fol.). Für die Textes-kritik des N. T. geschah in den ersten siebzehnhundert Jahren wenig Erhebliches. Man verglich wohl einzelne Handschriften, corrigirte die Eine aus der Andern, schrieb Varianten an den Rand des Textes, ohne jedoch eine durchgreifende Recension oder auch nur Vergleichung vorzunehmen. Den Anfang zu einer umfassenden Variantensammlung machten Brian Walton, Joh. Fell (Oxon. 1675), Joh. Mill (Oxon. 1707), J. J. Wetstein (Amst. 1751 ff.), welche Griesbach, Matthäi, Alter, Birch, Scholz, Tischendorf u. a. erweiterten und berichtigten. Eine durchgreifende Textesrecension bereiteten

Digitized by Google

Bengel, Semler, Griesbach, Scholz, J. L. Hug u. a. vor durch ihre Classification der Handschriften; Griesbach, Scholz u. a. vollzogen sie im obigen Sinne; Lachmann u. a. gaben dem alexandrinischen Texte unbedingt in ihren Ausgaben den Vorzug. Scholz.

**Bibelübersetzungen** wurden, als die Israeliten unter Völker verschiedener Zungen zerstreut wurden, durch das Bedürfniß hervorgerufen; zunächst die aramäische, weil in den Ländern, in welche sie durch das Exil verschlagen wurden, jene Sprache die herrschende war; dann die griechische, weil in Unterägypten, wohin unter Ptolemäus Lagi viele Juden abgeführt worden waren, diese die Sprache der daselbst in großer Menge befindlichen griechischen Colonisten sich aneignen mußten. Die aramäische wurde zunächst von Geschlecht zu Geschlecht mündlich fortgepflanzt, aber im ersten Jahrhundert n. Chr. auch niedergeschrieben: das Targum Onkelos, den Pentateuch enthaltend, in Babylonien, das Targum Jonathan, die Propheten umfassend, wozu noch die Bücher Esther und Ruth kamen, in Palästina. Beide Targumim unterscheiden sich in Dialekt, Styl und im Geiste der Auffassung, sie schließen sich aber sehr wörtlich an das Original und erhielten sich daher bei den Juden mit Recht im größten Ansehen. Die Targumim der Psalmen, des Hiob und der Sprüchwörter, wie auch die fünf Megilloth, welche dem sechsten Jahrhunderte angehören, können nicht wohl mehr den Uebersetzungen beigezählt werden, da sie oft umschrieben und im Geschmacke der spätern Juden Ideen ihres Zeitalters und traditionelle Zusätze in den Text aufnahmen; noch weniger das Jerusalemische Targum des Pentateuchs und einige andere.

Die älteste griechische Uebersetzung, gewöhnlich LXX genannt, ist, wenn man aus den von einander abweichenden Berichten der Alten nur das Wahrscheinlichste entnimmt, jedenfalls im dritten und zweiten Jahrhunderte v. Chr. unter Ptolemäus Lagi, Ptolemäus Philadelphus und deren nächsten Nachfolgern in Aegypten verfaßt, unter den beiden ersten Königen auf Anrathen des Demetrius der Pentateuch, bald nachher die Propheten und die übrigen Bücher. Die Uebersetzung ist sehr ungleich, am gelungensten die des Pentateuchs; auch großen Verunstaltungen war sie ausgesetzt. Um den hieraus sich ergebenden Uebelständen abzuhelfen, verfertigte Origenes die Hexapla; auch die Recension des Hesychius und die des Lucian gingen zum Theile von diesem Streben aus, ohne daß jedoch der Zweck erreicht worden wäre. Indeß war diese Uebersetzung wie bei den Hellenisten (den griechisch redenden Juden), so bei den Christen zu solchem Ansehen gelangt, daß sie dem Urterte in der ganzen christlichen Kirche nach dem Beispiele der Apostel vollkommen gleich gestellt wurde; man las aus ihr das A. T. vor, erklärte dasselbe nach ihr, führte sie als Auctorität an, auch Uebersetzungen, welche durch die große Verbreitung des Christenthums Bedürfniß wurden, verfertigte man aus ihr, wie aus dem N. T.; lateinische seit dem zweiten Jahrhundert, koptische (die sahidische, memphitische und basmurische) seit dem dritten, die äthiopische und gothische (vgl. den Art. Ulfilas), seit dem vierten, die arme-



Digitized by Google

niſche (ſ. den Art. Mesrob), ſeit dem fünften, die ſyriſch hexaplariſche und georgiſche im achten, die arabiſchen und ſlaviſchen im neunten.

Zu jener griechiſchen Kirchenüberſetzung geſellten ſich im zweiten und dritten Jahrhunderte einige andere, nämlich die des Aquila, des Symmachus, des Theodotion, die Quinta, Sexta und Septima, welche Origenes in ſeine Hexapla aufnahm, die aber ſeitdem verloren und nur in Fragmenten gerettet ſind.

Aus dem Pentateuch der Samaritaner wurde von einem Gelehrten dieſer Secte um dieſelbe Zeit eine Ueberſetzung in den ſamaritaniſchen Dialekt, und daraus im elften Jahrhunderte von Abu Said eine ſolche ins Arabiſche angefertiget.

Schon im zweiten, vielleicht ſchon im erſten Jahrhunderte wurde das A. T. ins Syriſche übertragen, bald darauf auch das N. T.; dieſe Ueberſetzung heißt, weil ſie einfach den Wortſinn wiedergibt, Peſchito (die einfache) (ſ. den Art.); ſie wurde in vielen Stellen aus der LXX geändert, durch die deuterocanoniſchen Bücher vervollſtändigt und iſt bei den Syrern immer in dem Anſehen einer Kirchenüberſetzung geblieben, aus welcher ſie daher auch ins Arabiſche übertragen ward (vergl. den Art. Polyglotten-Bibel).

Noch ward aus dem Urterte eine arabiſche Ueberſetzung von R. Soadio Gaon verfertigt im zehnten Jahrhunderte, andere noch ſpäter, eine neuperſiſche des Pentateuchs im neunten von R. Jakob, dem Sohne Joſephs Tawus. Von der lateiniſchen Ueberſetzung, welche der heil. Hieronymus aus dem hebräiſchen, aramäiſchen und griechiſchen Urterte der ganzen Bibel anfertigte und die den Namen die Vulgata erhielt, iſt unter dieſem Artikel ausführlich die Rede.

Mit dieſen Ueberſetzungen konnte das Bedürfniß, wie daſſelbe ſich bei den Israeliten und bei den Chriſten bis zum ſechszehnten Jahrhunderte geſtaltete, um ſo mehr befriedigt werden, da jene ſich wie auf ihre eigenen Bildungsquellen, ſo auf ihre Nationalſprache oder doch auf einen damit nahe verwandten Dialekt zurückzogen, die Chriſten aber im Orient mit den obengenannten Ueberſetzungen, im Occident zunächſt mit der Vulgata ausreichten; ohnehin war die Bibel meiſt nur in den Händen der Geiſtlichen. Die mittelbaren Ueberſetzungen, welche etwa früher (aus der Vulgata) verfertiget wurden, äußerten wenig Einfluß aufs Leben, ſie ſind mehr als literäriſche Erſcheinungen zu betrachten. So die deutſche der vier Evangelien von Otfried von Weiſſenburg im neunten Jahrhunderte, die der Pſalmen, des Buches Hiob und anderer Bücher von Notker Labeo, Abt zu St. Gallen, des A. T. in Verſen von Rud. ab Hohenems um 1250, eine engliſche von Johannes Wicleffe um 1380, eine franzöſiſche von Guiard des Moulins um 1294, eine italieniſche von Jakob de Voragine im dreizehnten Jahrhunderte, von Brucioli im Jahre 1530, eine böhmiſche von Joh. Huß, von 1461 bis 1517 gegen 14 deutſche, mehrere italieniſche, franzöſiſche, ſpaniſche u. a. Mehrere erſchienen ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert, wovon wir nur die vornehmſten bezeichnen wollen. Mit Uebergehung derer

Digitized by Google

von Le Fevre d'Eſtaples (1523), den Löwen'ſchen Theologen (1647), Rene Benoiſt (1566), Corbin und Amelote (blos das N. T. 1666) verdient die von Louis Iſaac le Maiſtre de Sacy und die von Binie, weil ſie bis auf die neueſte Zeit oft abgedruckt wurden, genannt zu werden, dann die italieniſche von Ant. Martini, die lateiniſche des N. T. von Erasmus, der ganzen Bibel von Santes Pagnini, revidirt von Arias Montanus, die ſpaniſche von Joſeph Petisco, die deutſche von Roſalino, Braun, Brentano, die des N. T. von Fiſcher und Kiſtemaker, dann die die der ganzen heiligen Schrift aus dem Grundtexte von Dereſer und Scholz (dieſe mit Commentaren), dann die des Leander von Eſſ, welche unter allen wohl am meiſten verbreitet worden iſt; ihr zunächſt die mit päpſtlicher Approbation erſchienene von Allioli, welche zugleich mit kurzen Anmerkungen begleitet iſt. Für die Proteſtanten Deutſchlands blieb Luthers Bibelüberſetzung wohl das verdienſtvollſte Werk, das jener Reformator unternommen, als die am meiſten verbreitete faſt in dem Range einer Kirchenüberſetzung (das N. T. endigte er 1522, die ganze Bibel 1534) bis auf die neueren Zeiten, da ſie von Auguſti und De Wette in angemeſſener Weiſe verbeſſert und durch die neueſten Fortſchritte der Wiſſenſchaft bereichert ward. Dieſe iſt auch durch die Frankfurter Bibel (1819 in 3 Bdn.) von Meier nicht übertroffen. Einer großen Verbreitung erfreuten ſich auch die Ueberſetzungen des N. T. von Stolz, Henßler, Dinter, Hezel u. a. In England wurde die ſogenannte Biſchofsbibel, nachdem ſie von einem Comité von 54 Gelehrten neu revidirt worden, im Jahr 1611 unter Jacob I. für die Kirchenüberſetzung erklärt. Sowohl hier als in andern Ländern wurde die heil. Schrift oft überſetzt. Dem neunzehnten Jahrhunderte aber war es vorbehalten, ſie durch Ueberſetzungen in die verſchiedenſten Sprachen allen, auch den roheſten Völkern, zugänglich zu machen. (S. den Art. Bibelgeſellſchaften.) Scholz.

**Bibelverbote** in eigentlicher, abſoluter Bedeutung, gingen nur von den Feinden der Offenbarung aus, und wurden mit beſonderer Strenge in den Chriſtenverfolgungen der erſten Jahrhunderte von den Heiden angewendet zur Entdeckung und Einziehung derjenigen, welche die heil. Schriften nicht ausliefern wollten und dadurch als treue Anhänger der chriſtlichen Religion erkannt wurden. Diejenigen Chriſten, welche ſo ſchwach und feige waren, die Bibel auszuliefern, wurden traditores, Ueberlieferer, Verräther, genannt und von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen (ſ. Apoſtaten).

Nur beziehungsweiſe gab und gibt es auch Bibelverbote, die von der Kirche ſelbſt ausgingen, deren Urſache aber nicht in einer Abneigung gegen die heil. Schriften beſtand, wie bei den Heiden, ſondern im Gegentheile in einer hohen Achtung gegen dieſelben und in der heilſamen Beſorgniß, daß ſie nicht, ſey es durch Verfälſchung bei ihrer Herausgabe oder durch Mißverſtändniß und Irrthum in ihrer Deutung, mißbraucht und ſchädlich werden. Die kirchlichen Bibelverbote betreffen alſo nicht den eigentlichen Inhalt der heil. Schriften, überhaupt nicht die Bibel, ſondern vielmehr ihren gefährlichen oder verkehrten Gebrauch; ſie ſind weiter nichts

Digitized by Google

als verständige Maßnahmen der Kirche, durch welche sie bewirken will, daß das Wort Gottes einestheils rein und unverfälscht erhalten und anderntheils wahr und richtig verstanden und vor Mißbrauch und Verdrehung bewahrt werde. Unbedingte Bibelverbote hat die Kirche nie gegeben, vielmehr immer und überall auf Verbreitung und Kenntniß des göttlichen Wortes durch Schrift und Predigt gedrungen. Dagegen sind die Verbote gegen unbedingte und willkürliche Bibelverbreitung so alt wie die Kirche selbst. Wie der heil. Gregor von Nazianz bemerkt (apol. 1), durften schon die Juden die heil. Schriften nur in einem gewissen Alter, bei reifer Einsicht lesen; einzelne Theile, z. B. das hohe Lied, wurden dem jugendlichen Alter gänzlich vorenthalten (Orig. praef. in Cant.). Der heil. Petrus bemerkt ausdrücklich von den Briefen des heil. Apostels Paulus, daß dieselben schwer zu verstehen seyen und daher Unkundigen und nicht Feststehenden leicht zum Nachtheile gereichen könnten und ermahnet deßhalb zur Vorsicht und besonderen Hut (2 Petr. 3, 16. 17.); und der heil. Apostel Paulus selbst, welcher vorsichtig in seinem Unterrichte „Milch" d. i. leichtfaßliche Lehren den Anfängern oder Schwachen und „feste Speise" d. i. die wichtigeren und geheimnißvolleren Wahrheiten den weiter Fortgeschrittenen oder Stärkeren verlieh (1. Cor. 3, 1. 2.), ermahnt ebenfalls zur treuen Bewahrung des mündlich oder schriftlich überkommenen Gotteswortes (2. Thess. 2, 14., 1 Tim. 6, 20. ꝛc.). Da indeß nach der Anordnung des Herrn und der Natur der Sache gemäß die Ausbreitung des Christenthums durch das Lehr- oder Predigtamt der Kirche statthatte und nicht durch Schriftenvertheilung, daher der paulinische Grundsatz: „der Glaube kommt vom Hören" (fides ex auditu, Rom 10, 17) maßgebend blieb, und die heil. Schriften anfangs nicht in ihrem jetzigen Zusammenhange oder Canon, sondern getrennt, und wegen der mühevollen und kostspieligen Abschriften dazu selten waren, so konnte überhaupt von einer allgemeinen Bibelverbreitung und unbedingten Schriftforschung keine Rede seyn. Wie vorsichtig und zurückhaltend überhaupt die erste Kirche mit dem Worte Gottes umging, beweiset die Geschichte der Geheimlehre (vgl. den Art. Arcan-Disciplin). Dennoch beklagen sich die heil. Väter und Schriftsteller jener Zeit oft über Verfälschung und Mißbrauch der heil. Schriften; so der h. Hieronymus, der große Schriftkenner: „geschwätzige Alten, wortreiche Sophisten, ja alle, die des Lesens eben kundig sind, wollen die heil. Schrift kennen, erklären und über sie lehren, ohne gelernt zu haben" (Hieronymus Paulino, de stud. div. script.). Uebrigens gehörte es zum heil. Amte der Bischöfe, denen die Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre vom Herrn übergeben ist, und der Priester, ihrer Gehülfen, darüber zu wachen, daß nicht verfälschte Schriften gelesen oder verkehrte und schädliche Schrifterklärungen verbreitet würden; und es wurden besonders in Zeiten, wo Häretiker zur Begründung ihrer Irrthümer zu solchem Mißbrauche Zuflucht nahmen, von den kirchlichen Obern dagegen Maßregeln getroffen. Als zur Zeit der Waldenser in Metz viele Laien, Männer und Weiber, die heil. Schriften sich übersetzen ließen und über dieselben Vor-

Digitized by Google

träge hielten, erließ Papst Innocenz III. ein Pastoralschreiben an die Stadt, worin er vor dem willkürlichen Bibellesen warnt und auf das apostolische Lehramt in der Kirche hinweiset; und der Cardinal Guido gab zur selben Zeit (1202) wegen der alle sittlichen Bande auflösenden, auf mißdeuteten Bibelstellen begründeten Irrthümer den Befehl, alle deutschen wie lateinischen Bücher der heil. Schrift dem Bischofe zu übergeben, damit dieser, wen er geeignet halte, damit betrauen möge (Hurter, Innoc. III. Bd. 2., S. 245 fg.). Allgemeine kirchliche Verordnungen über den Gebrauch der heil. Schriften waren damals um so weniger nöthig, als die Abschriften und Uebersetzungen fast ausschließlich aus der Hand der Kirche (durch die Klöster) hervorgingen. Erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst wurde die Gefahr der willkürlichen Schriftdeutung in dem Maße vermehrt, in welchem die Verbreitung der Schrift erleichtert und befördert wurde. Von da an bis zu Luthers Bibelübersetzung gab es schon eine Menge deutscher unter Aufsicht der Bischöfe gedruckter Bibeln, — ein Beweis, daß die Kirche die heil. Schrift nicht absolut verbieten wollte. Als nun die vielen sich gegenseitig widerstreitenden neuen Lehren des sechszehnten Jahrhunderts durchweg durch verfälschte oder mißverstandne Schriftstellen sich zu beweisen und zu rechtfertigen suchten, fand die Kirche es nothwendig, über Herausgabe und Gebrauch der heil. Schriften allgemeingesetzliche Bestimmungen zu erlassen, deren Grundlage das in der 4. Sitzung des Concils von Trident erlassene Decret de editione sacrorum librorum ausmacht: „Niemand solle, im Vertrauen auf eigne Klugheit, es wagen, das Wort Gottes nach seinem Sinne zu verdrehen, und die heil. Schrift gegen die Meinung der Kirche, welcher die Entscheidung über die Schrifterklärung zusteht, oder auch gegen die einstimmige Ansicht der heil. Väter zu erklären". In den durch die Väter dieser Synode entworfenen und von Pius IV. (24. März 1564) genehmigten „regulae X de libr. proh." heißt es (regula IV.): „Es sey durch die Erfahrung bewiesen, daß eine unbedingte Gestattung des Bibellesens mehr Nachtheil als Nutzen bringe, weßhalb es dem Urtheile der Bischöfe überlassen sey, das Lesen katholischer Bibelübersetzungen denen zu gestatten, welchen nach ihrer Einsicht dieses nicht zum Schaden, sondern zur Mehrung des Glaubens und der Frömmigkeit gereiche". In derselben Weise gestattete Benedict XIV. das Lesen der vom heil. Stuhle genehmigten und mit kathol. Erläuterungen versehenen Bibeln (Ex decr. Congr. Ind. 17. Jan. 1757). Als nun endlich gegen den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die protestantischen Bibelgesellschaften (s. den Art.) die heil. Schrift in allen Sprachen und unter allen Klassen zu verbreiten anfingen, wurden die alten das Bibellesen beschränkenden und überwachenden Verordnungen wieder erneuert. Pius VII. (ep. ad Vic. apost. 3. Aug. 1816, Decr. Congr. Ind. 23. Jun. 1817), Leo XII. (litt. encycl. 5. Mai 1824), Pius VIII. (24. Mai 1829) und endlich Papst Gregor XVI. haben deßhalb gegen die Bibelgesellschaften, welche die Welt mit unzähligen Bibeln überschwemmten, weise Verordnungen erlassen, in welchen zugleich die Verbreitung des lebendigen

Digitized by Google

unverfälschten Gotteswortes auf das Dringendste ans Herz gelegt wird. Die letzte oberhirtliche Ansprache über das Bibellesen ist das Rundschreiben Gregors XVI. an „alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt", datirt vom 8. Mai 1844, worin die falschen Anschuldigungen, „als wolle die katholische Kirche dem Volke die heil. Schrift vorenthalten" so klar als bündig widerlegt und abgefertigt, die weisen Anordnungen der Kirche gegen die Gefahren der willkürlichen Schriftauslegung auseinandergesetzt und die Oberhirten vor den nur die „Irrthumsfreiheit" befördernden Biblomanen gewarnt werden. — Von einem Bibelverbote kann demnach in der katholischen Kirche nur insofern die Rede seyn, als 1) alle nicht von kirchlicher Autorität für richtig erkannte Bibeln untersagt sind, und 2) nur denjenigen Laien, welche als hinreichend unterrichtet und fähig erkannt und mit approbirten Bibeln versehen sind, das Lesen derselben erlaubt wird. Erstere Beschränkung ist gerechtfertigt, sogar geboten durch die Pflicht der Kirche, Gottes Wort rein und unverfälscht zu erhalten; und die andere findet ihre volle Begründung in der heil. Schrift selbst, welche in vielen Stellen so schwer zu verstehen und so vieldeutig ist, daß schon ein protestantischer Theologe sie das Buch nennt „worin jeder seine Glaubensansichten suchen und auch finden könne" (Hic liber est, in quo quaerit sua dogmata quisque, invenit pariter dogmata quisque sua!). Ja, selbst die größten Unsittlichkeiten und Verbrechen sind schon von sectirerischen und fanatischen Menschen durch Bibeltexte gerechtfertigt und als gottgefällige Handlungen gepriesen worden; die Ketzergeschichte, von den Adamiten bis zu den durch Luthers neue Glaubenstheorie emancipirten Sectirern und den Muckern der Neuzeit, liefert unzählige Beweise. Aber auch abgesehen von dieser Erfahrung: wer die Bibel, besonders viele den Unkundigen anstößige Theile des A. T., z. B. das hohe Lied, kennt und dabei von parteiischer Leidenschaft nicht befangen ist, der kann die Vorsicht und Sorgfalt, womit die Kirche ihre Verbreitung überwacht, nur loben. Erwägen wir auf der andern Seite, mit welchem Eifer die Verkündigung des lebendigen Gotteswortes von der katholischen Kirche anbefohlen und befördert wird; wie dieselbe Synode von Trident, die die Bibelverbreitung so beschränkt, die geschärftesten Beschlüsse faßt, um den Klerus zum Predigtamte und zum katechetischen Unterrichte anzuhalten und die Kenntniß der heil. Schrift allenthalben zu verbreiten (s. Conc. von Trid., 5. Sitzung, de ref. cap. 1. u. 2.); und wie endlich die geeigneten Auszüge der heil. Schrift in Schule und Kirche fortlaufend vorgelesen werden, so verschwinden die Vorwürfe unserer Gegner: „daß die Kirche die heil. Schrift verbiete, daß sie das Wort Gottes fessele, daß sie Menschenwort dem Gotteswort vorziehe" als arge Täuschungen oder Unwahrheiten, deren Ungrund zu Tage liegt. Die s. g. Bibelverbote oder kirchlichen Verordnungen über das Bibellesen sind im Grunde nichts als die weise Vorsorge der Kirche, daß nicht der Geist der h. Schrift unter dem todten Buchstaben ersterbe, und die pflichtmäßige Befolgung der Ermahnung des Herrn, Matth. 7, 6. Baudri.

Digitized by Google

**Bibliander** (Theodor), dessen deutscher Name Buchmann war, geboren im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts und gestorben 1564 zu Zürich, war reformirter Prediger und Professor der Theologie zu Zürich nach Zwingli's Tod. Er zeichnete sich besonders als Orientalist aus, was er in den gelehrten Werken über Mahomed und den Koran bewies. Vgl. Meusel Bibl. hist. II. 1. p. 226. Er schrieb eine Menge linguistischer und theologischer Werke, wovon nur ein Theil gedruckt ist und mehrere ungedruckte sich noch auf der Züricher Stiftsbibliothek befinden. Er hatte auch bedeutenden Antheil an der sogenannten züricherschen Bibelübersetzung des Leo Judä (s. d. Art.) und besorgte die Herausgabe. *A*

**Bibliothecarius** und Bibliotheken der Kirchen und Klöster. Bibliothecarius nannte man in den frühern christlichen Jahrhunderten und noch im Mittelalter den Aufseher über die Kirchenbücher. Wie man aus den Schriften der Kirchenväter Eusebius, Hieronymus, Augustinus, Basilius des Gr. u. a. ersieht, befanden sich bei den Kirchen Büchersammlungen, worin nicht allein die liturgischen Schriften, die Kirchenmatrikel, die Martyreracten, Lectionarien und überhaupt die beim Gottesdienste nöthigen Bücher aufbewahrt wurden, sondern auch die Bibeltexte, die Erklärungen der heil. Schriften, ferner Homilien, Katechesen und andere theologische Werke. In den größern Städten waren für die Bibliotheken neben den Kirchen besondere Gebäude errichtet, wie z. B. zu Rom, Constantinopel, Alexandria, Jerusalem ꝛc. Vgl. Augusti christl. Archäologie I. 391. Oft waren die Bücher aber auch in den Kirchen selbst an einem abgeschlossenen Orte aufgestellt. Die größern Klöster, vorzüglich die des Benedictinerordens, hatten ihre Büchersammlungen. Auch diesen stand ein Bibliothecar vor, der die Befugniß hatte, seinen Klosterbrüdern zu bestimmen, welche Bücher zur Vermehrung der Bibliothek sie abzuschreiben hatten (vgl. Hurter, Innoc. III. Bd. 3. S. 580). Da man aber auch alle wichtigen Documente und Urkunden an den Ort, wo die Bücher aufbewahrt wurden, niederlegte, so wurde dieser zugleich als das Kirchen- oder Klosterarchiv betrachtet und der ihm vorgesetzte Bibliothecar muß auch als Archivar aufgefaßt werden, der die Obliegenheit hatte, vorkommenden Falls, die alten Urkunden aufzusuchen, zu lesen und zu erklären. Es ist natürlich, daß dann die Bibliothecare an bischöflichen Kirchen und ganz besonders beim päpstlichen Stuhle wichtige Personen wurden und daß sie wegen ihrer genauen Kenntniß mit den Formalitäten des Urkundenwesens (der Diplomatik) häufig in den Kanzleien verwendet wurden, ja daß sie das Amt eines Kanzlers bekleideten und demnach die Ausfertigung der öffentlichen Acten und Urkunden unter ihrer besondern Aufsicht leiteten und sie beglaubigten. Schon im siebenten Jahrhunderte kommt in den päpstlichen Bullen der Bibliothecarius in der Eigenschaft als Kanzler vor. Am römischen Hofe bekleidet ein Cardinal die Stelle eines Bibliothecars: im Mittelalter aber war diese Stelle gewöhnlich mit der des Kanzlers verbunden und er führte dann den Titel: Bibliothecarius et Cancellarius S. Apostolicae Sedis oder Romanae ecclesiae. Aber auch unter dem Namen Pro-

Digitized by Google

toscriniarius (Oberaufseher der Bücher- und Urkundenschränke) kommt der erste Bibliothecar beim römischen Stuhle vor. =

**Biblische** Alterthumskunde, Einleitung, Geographie, Geschichte, Kritik, Literatur, Naturgeschichte, Philologie u. s. w., s. Alterthumskunde, Einleitung, Geographie, Geschichte, Kritik, Literatur, Naturgeschichte, Philologie u. s. w.

**Biddle** (Johann), geboren 1615 in der Grafschaft Gloceſter, gestorben 1662, gehört zu den englischen Antitrinitariern. Durch seine Schrift „zwölf Argumente", welche die Trinitätslehre bestritt, zog er sich zur Zeit der Regierung des Königs Karl I. mehrere Verfolgungen zu. Das Parlament verurtheilte ihn zur gefänglichen Haft, als er eine andere Schrift „12 Beweise gegen die Gottheit des heil. Geistes" hatte drucken lassen. Erst als Cromwell zur Gewalt gelangte, wurde Biddle seiner Haft entlassen, doch stellte er als Prediger bei einer Kirche in der Grafschaft Staffordshire so anstößige Lehren auf, daß er von neuem verhaftet, aber bald wieder frei gelassen wurde, da das Parlament allen Irrlehrern Amnestie ertheilt hatte (1651). Dann erst bildete Biddle zu London eine kleine Gemeinde von Glaubensgenossen um sich, die man Biddlianer nannte. Der doppelte Katechismus, den Biddle damals herausgab, wurde als ein ketzerisches Werk öffentlich verbrannt. Wiederholte Bestrafungen des Antitrinitariers halfen nichts. Bis an seinen Tod war er eifrig bemüht, die Trinitätslehre zu bestreiten. Sandii Bibl. Antitr. p. 159. Bock. hist. Antr. I. 2. p. 949. *A*

**Biel** (Gabriel), s. Petrus Lombardus.

**Biennium canonicorum** war in früherer Zeit der den jungen Canonikern vorgeschriebene zweijährige Cursus, in dem sie sich dem Studium der Theologie oder des canonischen Rechts an einer Hochschule widmen mußten. =

**Bigamie** ist die Ehe desjenigen, der bereits in einer Ehe steht oder stand. Im ersten Falle heißt sie eine gleichzeitige, im zweiten Falle eine successive Bigamie. Erstere, welche auch Polygamie genannt wird, widerstrebt dem Wesen der Ehe, und ist daher von Christus ausdrücklich reprobirt worden, Matth. 19, 3—9. Sie ist also durch das göttliche Recht verboten, Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram. matrim. Eine bestehende Ehe bildet daher auch für die Eingehung einer anderen Ehe ein absolutes Hinderniß, s. Ehe; und in allen christlichen Staaten wird die gleichzeitige Bigamie als ein bürgerliches Verbrechen mit schwerer Strafe belegt. Hingegen die successive Bigamie ist an sich erlaubt; nur wird sie als etwas Unvollkommenes angesehen, und schließt daher von dem Empfange der Weihen aus, weil man von denen, die sich dem priesterlichen Stande widmen, einen Zustand höherer Vollkommenheit verlangt, s. Ehe, Ordination. Walter.

**Bilder** der Heiligen zu verehren, ist nach der Lehre der Kirche nicht nur erlaubt, sondern auch heilsam und nützlich. Die letzte allgemeine Synode von Trient hat sich in ihrer XXV. Sitzung hierüber folgendermaßen

Digitized by Google

ausgesprochen. „Die Bildnisse Christi, der jungfräulichen Mutter Gottes und anderer Heiligen, dürfen, besonders in den Kirchen, aufgestellt und beibehalten, und ihnen die gebührende Achtung nnd Verehrung erwiesen werden, nicht als glaube man, daß diesen Bildern etwas Göttliches oder irgend eine Kraft innen wohne, um derentwillen man sie in Ehren halten müsse, oder als dürfe man von ihnen etwas erbitten, oder als habe man sein Vertrauen auf die Bilder zu setzen, gleichwie dieß ehemals von den Heiden geschah, die auf die Götzenbilder ihre Hoffnung setzten, sondern weil die Ehre, die man ihnen, (den Bildern) erzeigt, auf die Vorbilder (Prototype) zurückgeht, welche sie darstellen, dergestalt, daß durch die Bilder, welche wir küssen und vor denen wir das Haupt entblößen und uns neigen, wir Christum anbeten und die Heiligen verehren, deren Abbildung sie sind. Besonders sorgfältig sollen die Bischöfe lehren, daß durch die in Gemälden oder andern Bildnissen dargestellten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk in den zu erwägenden und stets zu beherzigenden Wahrheiten des Glaubens unterwiesen und befestigt, und daß solcher Weise Nutzen aus den heiligen Bildern geschöpft werde, nicht nur, weil sie die Gläubigen an die Wohlthaten und Gnaden, die den Heiligen in Christo zu Theil werden, erinnern, sondern auch weil sie die durch die Heiligen gewirkten göttlichen Wunder und die heilsamen Beispiele derselben den Gläubigen anschaulich darstellen, damit sie Gott für jene Dank sagen, und nach dem Vorbilde der Heiligen ihr Leben und ihren Wandel einrichten, und zur Anbetung und Liebe Gottes und zum Streben nach Frömmigkeit erweckt werden." Diese kirchliche Lehre von der Verehrung der Bilder ist eigentlich nur der integrirende Bestandtheil der Lehre von der Verehrung der Heiligen (s. den Art. Heiligenverehrung); denn da die Bilder nicht an und für sich selbst, d. i. nicht als die todte Materie, woraus sie geformt sind, sondern nur als Darstellung und lebendige Vergegenwärtigung der Urbilder oder der Heiligen selbst und als lebendige Aufmunterung zur Nachahmung ihres Vorbildes in Ehren gehalten werden sollen: so kann diese Verehrung auch nur als eine ganz naturgemäße Aeußerung der Verehrung der Heiligen selbst angesehen werden, da wir durch einen innern Drang unserer Natur bestimmt werden, auch das Zeichen, das uns an geliebte, verehrte Personen erinnert, (und das vollkommenste Zeichen ist das Bild) werth und theuer zu halten. Man hat gegen die Bilderverehrung oft das A. T. zu Hülfe gerufen, und behauptet, daß sie hierin streng verpönt sey: so heiße es 2. Mose 20, 4. 5. „Du sollst dir kein Bildniß machen, noch irgend ein Gleichniß, weder deß, das oben im Himmel, noch deß, das unten auf Erden, oder deß, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an, und diene ihnen nicht, denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott u. s. w.;" und deßgleichen 3. Mose 26, 1: „Ihr sollt euch keine Götzen machen, noch Bild, und sollt euch keine Säule aufrichten und keine Maalsteine auffetzen in eurem Lande, daß ihr davor anbetet." Daß aber mit diesem Verbote der Bildwerke nur eigentliche Götzenbilder, nicht aber z. B. die Arbeiten

Digitized by Google

der Holzschneidekünstler und Metallgießer überhaupt gemeint seyen, geht schon aus Stellen, wie 2 Mos. 31, 2 ff. hervor, wo es also heißt: „Siehe, ich habe berufen Bezaleel, den Sohn Uri, und habe ihn erfüllt mit göttlichem Geiste, mit Weisheit und Verstand und Erkenntniß und allerlei Werk, künstlich zu arbeiten in Gold, Silber, Erz, künstlich Stein zu schneiden und einzusetzen und künstlich zu arbeiten in Holz." Außerdem ist es aber gewiß auch ganz undenkbar, daß ein und derselbe Gesetzgeber ein unbedingtes Verbot der Bildwerke gegeben, und bald darauf (2 Mos. 25, 18 ff.) die Anfertigung der beiden Cherubim anbefohlen haben sollte. Bildwerke also, die keinen abgöttischen Zweck hatten, waren auch nach dem Gesetze Moses gestattet, insbesondere gehören hieher jene beiden ausdrücklich verordneten Cherubim von Gold, die so angefertigt seyn sollten, daß sie zu beiden Seiten des Gnadenthrones stehend, mit dem Antlitz auf ihn hinschauen und mit ihren Flügeln ihn bedecken sollten. Die Einwebung der Cherubimsfiguren in die Teppiche, ihre Einschnitzung in das Getäfel der Tempelwände, die Aufrichtung der ehernen Schlange und dergleichen können dieser Ansicht nur zur Bestätigung dienen. Aber waren im christlichen Alterthume, namentlich in den drei ersten Jahrhunderten, bei den Christen die Bilder schon im Gebrauche? Diese Frage ist oft aufgeworfen und von den Vertheidigern der Bilderverehrung ebenso oft bejahet, als von ihren Gegnern verneint worden. Daß in den ersten Zeiten der Kirche vor der nahe liegenden Besorgniß, es möchten die Heidenchristen, aus dem Zauberkreise des Götzendienstes kaum herausgeführt, für ihren abgelegten Irrthum an den Bildern wieder einen neuen Anhaltspunct finden und so zum Götzendienste leicht wieder zurückgeführt werden, die Aufstellung und Verehrung der Bilder einigermaßen zurücktreten mußte, ist ganz natürlich; nichts destoweniger aber begegnen uns auch schon in diesen ersten Jahrhunderten die deutlichen Anfänge dieser Verehrung, die auch von Seiten erleuchteter Kirchenlehrer anerkennende Billigung fanden. Schon Clemens Alexandrinus (Paedag. III. c. II.) empfiehlt jene einfachen Bilder, wie die Taube, den Fisch, das Schiff, die Leine und den Anker als christliche Embleme für Siegelringe; mit dem Bilde Christi sehen wir die Kelche geziert; die Wände der Kirchen mit Gemälden geschmückt, die Christum darstellten, wir finden das Kreuz fast auf allen Wänden abgebildet, vielfach nachgebildet und das nachgebildete hoch in Ehren gehalten. Freier und ungehinderter jedoch trat die Verehrung der Bilder erst seit Constantin d. Gr. hervor, nachdem das Christenthum eine festere Begründung gewonnen und die Besorgniß einer Mißdeutung oder eines Mißbrauchs der Bilder völlig beseitigt war. Die angesehensten Kirchenlehrer erklären sich zu ihren Gunsten und führen sie sogar auf einen apostolischen Ursprung zurück. „Ich bekenne, schreibt Basilius der Große († 379), die Erscheinung des Sohnes Gottes im Fleische, und die heilige Maria als Mutter Gottes, die ihn dem Fleische nach geboren hat. Ich nehme aber auch die heiligen Apostel, Propheten und Martyrer an. Ihre Bilder ehre und küsse ich mit Auszeichnung, da diese von den

Digitized by Google

heiligen Aposteln überliefert und nicht verboten, vielmehr in allen unsern Kirchen gemalt sind (Epist. 205). In ähnlicher Weise äußert sich der hl. Gregorius v. Nyssa († 394) in seiner Gedächtnißrede auf den Martyrer Theodorus: „Wenn einer, sagt er unter anderm, an einen Ort, wie diesen kommt, dann sieht er, wie der Maler die Heldenthaten des Martyrers, sein Widerstreben, seine Qualen, die wilden und unmenschlichen Gestalten seiner Tyrannen, die heftigen Angriffe, jenen Flammenofen, die selige Vollendung des Kämpfers und das menschliche Abbild Christi des Kampfrichters, alles, wie in einem Buche mit Farben künstlich malend dargestellt und die Kirche gleich einer lieblichen und blumenreichen Wiese ausgestattet hat. Denn auch die Malerei pflegt schweigend an der Wand zu reden und dadurch im hohen Grade zu nützen." Geht nun aber aus diesen und ähnlichen Zeugnissen einerseits deutlich hervor, daß die Verehrung der Bilder in der alten Kirche eine mehr und mehr zunehmende Verbreitung und von Seiten der Kirchenlehrer die entschiedenste Billigung gefunden habe, so dienen sie anderseits zugleich zur Bestätigung, daß man auch damals schon im Stande gewesen sey, mit dieser Verehrung den richtigen Sinn zu verbinden und den wahren Gebrauch von dem Mißbrauche gehörig zu unterscheiden. In dieser letzten Beziehung besitzen wir eine höchst bemerkenswerthe Aeußerung vom Papste Gregor dem Gr., der, als der Bischof Serenus v. Marseille die Gemälde an den Kirchenwänden hatte überweißen und die aufgehängten Bilder zerstören lassen, eine solche Verfahrungsweise höchlich mißbilligte, indem er folgendermaßen an ihn schrieb: „Daß du die Bilderanbetung verboten, haben wir nur billigen können, daß du die Bilder aber zerstöret hast, müssen wir rügen. Denn etwas Anderes ist es, die gemalten Bilder anbeten und etwas anders, aus den bildlichen Darstellungen lernen, was man anbeten solle. Was den lesenskundigen Gläubigen die Schrift, das ist den Lesensunkundigen die Malerei, weil in ihr auch die Unwissenden sehen, was sie befolgen müssen: in ihr können auch diejenigen lesen, die sonst keine Buchstaben kennen." (Gregor. Magn. Ep. XI, 13). Ueber die Christusbilder erklärt sich derselbe Kirchenlehrer in einem Briefe an Secundinus mit folgenden Worten: „Das Bild unsers Heilandes begehrt man nicht, um es gleich Gott zu verehren, sondern damit bei der Erinnerung an den Sohn Gottes die Liebe zu dem mehr entbrenne, dessen Bild man zu sehen wünscht. Ebenso beugen wir auch nicht vor einem Bilde die Kniee, wie vor einer Gottheit, sondern wir verehren damit nur den, an welchen wir mittelst des Bildes erinnert werden, entweder wie er geboren ward, oder wie er gelitten hat, oder wie er auf dem Throne sitzt. Und während das Bild uns zu dem Andenken an den Sohn Gottes zurückführt, macht es unser Herz entweder fröhlich über seine Auferstehung oder weichgestimmt über sein Leiden." Aber eben je klarer dieses Bewußtseyn von dem Sinne der Bilderverehrung in der Kirche vorhanden und je bestimmter von ihren Lehrern der absolute Bilderdienst (Bildergötzendienst), und die relative Verehrung derselben war auseinandergehalten worden, um so weniger konnte man

Digitized by Google

auf den Sturm gefaßt seyn, der im Anfange des achten Jahrhunderts gegen die Bilder losbrechen sollte. Leo III., der Isaurier (716—741), der sich durch persönliche Tapferkeit aus dem niedrigsten Stande zum Throne emporgeschwungen hatte, außer im Kriegswesen aber höchst unwissend war, hatte sich, woher auch nur immer, ob durch Juden oder Saracenen, gegen die Bilder einnehmen lassen, und ließ im Jahre 730 ein Edict erscheinen, welches ihre Abschaffung im ganzen Reiche anbefahl, und den Mönchen das Verfertigen derselben auf das Strengste untersagte. Daß ein solches Edict nicht ohne Widerspruch aufgenommen werden konnte, ließ sich erwarten. Auf das Entschiedenste widersetzte sich ihm Germanus, der damalige Patriarch von Constantinopel, ein achtzigjähriger Greis. Eine abgöttische Bilderverehrung (εἰκονολατρεία), erklärte er, hat die Kirche stets verworfen und wird sie ewig verwerfen. Wenn aber der Sohn Gottes Mensch geworden ist zu unserer Erlösung, warum sollen wir ihn nicht in dieser seiner menschlichen Gestalt durch Bilder uns vergegenwärtigen dürfen? warum nicht uns durch das Bild der Jungfrau Maria an die Mutter des Menschgewordenen Gottes erinnern und durch die Bilder der Apostel und Martyrer zu ähnlicher Glaubenstreue uns begeistern lassen?

Zugleich wandte er sich an den Papst Gregor II. um seine entscheidende Stimme in dieser Sache zu vernehmen; dieser aber, ihm vollkommen beistimmend, schrieb an den Kaiser unter anderm Folgendes: „Du sagst, daß wir Steine, Wände und Tafeln anbeten. Dem aber ist nicht so. Es soll nur unsere Erinnerung geschärft und der thörichte, unverständige und stumpfe Sinn aufgerichtet und erhoben werden durch die, welchen diese Namen und Bezeichnungen zugehören, und von denen diese Bilder eben nur Bilder sind, nicht aber Götter, wie du sagst. Das sey ferne, denn nicht auf sie setzen wir unsere Hoffnung, und wenn es ein Bild des Herrn ist, so sprechen wir: Herr Jesu Christe, Sohn Gottes, hilf und errette uns; wenn es dagegen das Bild seiner heiligen Mutter ist, sprechen wir: Heilige Mutter Gottes, unsers Herrn, bitte für uns bei deinem Sohne, unserm Gotte, um unsere Seelen zu erretten. Wenn es aber das Bild eines Martyrers ist, sprechen wir: Heiliger Stephanus, der du für Christum dein Blut vergossen und als Erstling der Martyrer das Recht der Fürbitte hast, bitte für uns."

Doch alle diese Vorstellungen und Aufklärungen über den Sinn der Bilderverehrung vermochten die Gesinnung des Kaisers nicht umzustimmen; der achtzigjährige Germanus wurde, als er sich den ungerechten Forderungen fortwährend widersetzte, durch Soldaten aus seinem bischöflichen Palaste vertrieben und der geschmeidige Anastasius an seiner Statt zum Patriarchen ernannt. Als sodann der Bildersturm (εἰκονοκλασμός) gewaltthätig ins Werk gesetzt wurde, und Jovinus, einer der kaiserlichen Hofleute, mit einem Christusbilde, das über dem Eingange des kaiserlichen Palastes hing, den Anfang machte, versammelten sich haufenweise die Weiber, baten ihn, als sie ihn die Leiter hinaufsteigen sahen, auf das Flehentlichste, er möchte ablassen von solch' einer Freveltat und rissen, als er deßungeachtet das Bild zu zerhauen begann, die Leiter um und tödteten

Digitized by Google

ihn. Darauf drangen sie nach dem Palaste des Anastasius und waren nahe daran, auch diesen um's Leben zu bringen. Der Kaiser unterdrückte den entstandenen Aufruhr durch militärische Macht, ließ die schuldigsten dieser Weiber öffentlich hinrichten, an die Stelle des Bildes ein einfaches Kreuz setzen und ein allgemeines Edict ergehen: daß alle Bilder Christi, der Jungfrau Maria und der Heiligen, wo sie sich auch befänden, in Kirchen oder in Privathäusern, öffentlich verbrannt und die Wände in den Kirchen weiß übertüncht werden sollten. Wer sich dem Befehle widersetzen werde, sollte es mit dem Tode büßen. Es konnte nicht fehlen, daß ein solches Edict, das nicht nur den eigentlichen Bilderfeinden, sondern auch dem zucht- und sittenlosen Pöbel den willkommensten Vorwand bot, überall wo es beliebte, einzudringen und zu plündern, bei den Freunden der Ordnung nicht weniger als bei allen Rechtgläubigen Unwillen und Erbitterung hervorrief, daher es auch in ganz Griechenland, auf den Cycladischen Inseln und in Italien zu den ärgsten Verwirrungen und zu den blutigsten Auftritten kam. Dem Kaiser Leo III. folgte in der Regierung sein Sohn Constantin V. Copronymus (741—775). Die vom Vater ererbte leidenschaftliche Abneigung gegen die Bilderverehrung steigerte er wohl noch, indem er die Bilderfreunde und vorzüglich die Mönche, die sich seinem stürmischen Beginnen eifrig widersetzten, auf das Roheste und Grausamste mißhandeln ließ. In Säcke eingenäht wurden sie ins Meer gestürzt, durch die Straßen geschleift oder zu Tode gegeißelt; Andern wurden die Augen ausgestochen, die Nasen abgeschnitten oder sonst das Angesicht verstümmelt. Ein Concilium, das er im Jahre 754 zu Constantinopel zusammengebracht, sollte durch seine Beschlüsse seinen leidenschaftlichen Gewaltthaten das Siegel höherer Bestätigung aufdrücken; wirklich nahm die Synode den Bildersturm in Schutz und erklärte jeden Bilderverehrer für einen Nestorianer oder Eutychianer. Jedoch vermochten auch ihre Beschlüsse, in denen man nur frevelhafte Machtgebote eines gottlosen Herrschers erblicken konnte, den Sturm der Aufregung nicht zu beschwören. Die Erbitterung gegen den Kaiser nahm vielmehr noch immer mehr zu und überall stießen seine Befehle auf heftigen Widerstand.

Sein Nachfolger Leo IV. (775—780) trat in seine Fußtapfen ein, obwohl er sich anfänglich mehr zu mäßigen wußte. Als er aber unter dem Kopfkissen seiner Gemahlin Irene einst ein paar Heiligenbilder entdeckt hatte, ließ er mehrere Hofbeamten ins Gefängniß werfen und einen von ihnen sogar hinrichten. Irene, die nach seinem Tode im Namen ihres Sohnes Constantin Porphyrogenitus die Regierung fortführte, beschloß, den sich immer steigernden, Kirche und Reich mit gänzlichem Verderben bedrohenden Verwirrungen endlich ein Ziel zu setzen, und knüpfte in dieser Absicht mit dem Papste Hadrian Unterhandlungen an. In Folge derselben ward 787 das siebente allgemeine Concilium zu Nicäa zusammenberufen, welches nach gründlicher Prüfung des fraglichen Streitpunktes im siebenten Canon folgende Entscheidung gab: „Wir erklären mit aller Sicherheit und Sorgfalt, daß das Bild des kostbaren und lebengebenden Kreuzes und

Digitized by Google

ebenso auch die ehrwürdigen und heiligen Bilder, sowohl Gemälde und Mosaikarbeiten, als auch Bildwerke von anderem Stoffe, geziemender Weise in den heiligen Kirchen Gottes, auf den heiligen Gefäßen und Kleidern, in den Häusern und an Wegen zu erhalten sind; ebensowohl das Bild des Herrn, unsers Gottes und Heilandes Jesu Christi, wie das unserer Herrin, der unbefleckten, heiligen Mutter Gottes, der ehrwürdigen Engel, aller Heiligen und großen Personen. Denn je öfter diese Abbildungen angesehen werden, desto lebhafter werden die Beschauer zur Erinnerung an ihre Urbilder und zur Sehnsucht nach ihnen, zur Liebe (ἀσπασμόν) und zu der ihnen gebührenden Verehrung aufgefordert. Doch darf den Heiligen nicht die Gott allein gebührende Anbetung im Glauben geweihet werden. Uebrigens darf, um sie zu ehren, gleichwie der Figur des heiligen und heilbringenden Kreuzes und wie den heil. Evangelien und andern heiligen Denkmälern, auch ihnen Weihrauch und Beleuchtung dargebracht werden, wie dies schon in alten Zeiten fromme Sitte war. Denn die dem Bilde erwiesene Ehre geht auf das Urbild über, und wer das Bild verehrt (προσκυνεῖ), der verehrt in demselben die Person des Dargestellten."

Durch diese Entscheidung hätte man hoffen sollen den langdauernden verderblichen Streit geendigt zu sehen; doch glimmte es noch fortwährend unter der Asche fort und es dauerte nicht lange, als er wieder aufs Neue zum offenen Ausbruche kam. Denn Kaiser Leo V., der Armenier (813—820), und Theophilus (829—42) schienen es sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, ihren bilderstürmerischen Vorgängern in keiner Gewaltthat und keinem Frevel gegen die Bilderverehrer nachzustehen. Endlich gelang es den Bemühungen der Kaiserin Theodora die erwünschte Ruhe dauernd wieder herzustellen. Durch das auf ihre Veranlassung zu Constantinopel im Jahre 842 zusammengetretene Concilium wurden die Beschlüsse der nicänischen Synode bestätigt und erneuert, und zur Erinnerung an den Sieg der Rechtgläubigkeit ein Fest angeordnet (ἡ ἑορτὴ τῆς ὀρθοδοξίας), welches von da an bis auf den heutigen Tag in der griechischen Kirche alljährlich am ersten Fastensonntage feierlich begangen worden ist. Im Abendlande ist weder der Widerspruch gegen die Bilder, noch der Eifer für dieselben so entschieden hervorgetreten. Papst Hadrian hatte von den Verhandlungen der Synode von Nicäa eine lateinische Uebersetzung an den Kaiser Karl mit der Bitte übersandt, die Beschlüsse dieser Synode den Bischöfen seines Gebietes zur Beistimmung vorzulegen. Karl theilte dieselbe vorerst den Bischöfen seiner Umgebung mit, die aber, statt ihre Beistimmung zu erklären, sich dazu heranließen, eine weitläufige Widerlegungsschrift (die Karolingischen Bücher genannt), gegen sie abzufassen. Doch ist wohl nicht zu bezweifeln, daß bei dieser Widerlegung manichfaltige Mißdeutungen und Mißverständnisse obgewaltet haben. Theils verwechselte man den von der Nicänischen Synode gebrauchten Ausdruck der adoratio der Bilder (die Ausdrücke προσκυνεῖν und adorare haben in der Schrift- und Kirchensprache eine allgemeinere Bedeutung und werden auch von der äußeren Ehrfurcht gebraucht, die man heiligen oder ausgezeich-

Digitized by Google

neten Menschen beilegt; s. d. Art. adoratio) mit demjenigen Worte, womit die Gott allein gebührende Verehrung bezeichnet wird (λατρεία); theils waren die Mißverständnisse aus der fehlerhaften Uebersetzung jener Verhandlungen entstanden, da bei der Uebersetzung mehrere Stellen eine Fassung erhalten hatten, daß sich ihnen ein vernünftiger Sinn kaum abgewinnen ließ. Endlich wurden auch wohl dadurch Mißverständnisse veranlaßt, daß die Verfasser der Karolingischen Bücher sich nicht klar genug den Zweck vor Augen hielten, weshalb die Synode zu Nicäa zusammengekommen war. Mit aller Entschiedenheit lehnen sie z. B. das Gebot einer äußeren Verehrung der Bilder ab, indem sie darauf dringen, daß hier nur von einem Dürfen, nicht aber von einem Sollen die Rede seyn könne, als ob das Concilium von Nicäa habe einen Zwang auflegen und nicht vielmehr nur die Erlaubtheit der Bilderverehrung hätte vertheidigen wollen. Nichtsdestoweniger fanden die karolingischen Bücher von Seiten des Conciliums zu Frankfurt, welches vier Jahre nach ihrer Abfassung (im Jahre 794) aus sämmtlichen Provinzen des fränkischen Reiches zusammengekommen war, eine Art Anerkennung und Bestätigung, denn im zweiten Kanon heißt es wörtlich also: „Es sey dem Concilium die Frage über die neue griechische Synode vorgelegt, welche zu Constantinopel (Nicäa?) gehalten worden, in welcher vorgeschrieben wurde: „Der solle Anathema seyn, welcher den Bildern der Heiligen nicht auf dieselbe Weise dienet, noch auch ihnen denselben Dienst und gleiche Adoration wie der allerheiligsten Dreifaltigkeit weihen wolle. Aber unsere obengenannten heiligen Väter haben derartigen Dienst und Adoration verworfen und einstimmig verdammt." Dieser Kanon dient zum Beweise, daß dem Concilium die Beschlüsse der Nicäner Synode gar nicht bekannt gewesen, da es ihr auch im entferntesten nicht in den Sinn gekommen war, den hier verworfenen Satz oder auch nur einen ähnlichen wirklich aufzustellen. Als daher Karl, gestützt auf die Beistimmung des Frankfurter Conciliums, die Karolingischen Bücher an den Papst Hadrian zur Bestätigung sandte, unterließ dieser Papst nicht, die denselben zu Grunde liegenden Mißverständnisse aufzudecken und die unrichtigen Ansichten, die darin ausgesprochen waren, einzeln zu widerlegen (vergl. Katerkamp's Kirchengeschichte IV. S. 90 ff.). So viel ist jedoch gewiß, daß weder die Karolingischen Bücher, noch die Frankfurter Synode die Statthaftigkeit der Bilderverehrung selbst anzugreifen, auch nur im entferntesten beabsichtigt haben; diese Verehrung bestand vielmehr thatsächlich in der abendländischen Kirche ebenso, wie in der morgenländischen ohne Unterbrechung und unbestritten fort, bis erst in den Zeiten der Reformation dagegen wieder ein neuer Sturm ausbrach. Aber auch dadurch nicht aus ihrer Bahn gebracht, hat die Kirche bis auf den heutigen Tag fortgefahren, die Bilder der Heiligen der frommen Verehrung ihrer Gläubigen zu empfehlen. Sie ist jedoch, wie eine für das Heil ihrer Glieder jederzeit zärtlich besorgte Mutter, indem sie den Gebrauch aufrecht erhält, zugleich eifrig bemüht, bestehenden Mißbrauch zu entfernen oder dem möglich künftigen vorzubeugen, und hat in dieser



Digitized by Google

Absicht in Betreff der Bilder und ihrer Verehrung theils auf dem Concil zu Trient (sess. XXV.), theils auf mehreren Diöcesansynoden der letztern Jahrhunderte, sowie durch die Bulle „Sacrosancta" von Papst Urban VIII. (vom Jahre 1642), verschiedene Verordnungen erlassen, von denen folgende die bemerkenswerthesten sind: 1. Unchristliche, historisch unrichtige, unkenntlich gewordene, geschmacklose, die Religionsgeheimnisse entehrende und den Dogmen widersprechende, profane, lächerliche und freche Abbildungen sollen nicht geduldet werden. 2. Auch Abbildungen von einer bis dahin noch ganz ungewöhnlichen Art sind höchlich verpönt. 3. Von einem und demselben Heiligen oder von einer und derselben Geschichte eines Heiligen soll in einer und derselben Kirche nur ein Bild oder eine Statue seyn. 4. Die Statuen sollen so gefertigt seyn, daß sie nicht mit Kleidern geschmückt zu werden brauchen; auch das Schmücken und Zieren derselben nach weltlicher Art soll durchaus nicht gestattet werden. 5. Verboten ist, auf dem Boden einer Kirche Kreuze, Bilder oder Zeichnungen heiliger Personen anzubringen. 6. Unbrauchbar gewordene Statuen, Kreuze und Bilder sollen nicht profanirt werden. 7. Von Personen, die im Rufe der Heiligkeit gestorben sind, sollen Abbildungen in den Kirchen erst dann aufgestellt werden, wenn sie entweder canonisirt, oder in der Weise beatificirt worden sind, daß ihre öffentliche Verehrung überall gestattet ist. 8. Neue Kreuze, Statuen und Bilder sollen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bischofs an Cultörtern aufgestellt werden. 9. Auch zur Einweihung der Bilder und Statuen sollen die Pfarrer zuvor die Genehmigung des Bischofs einholen.

Werden diese heilsamen Verordnungen der Kirche gewissenhaft befolgt, so ist jede Gefahr des Mißbrauchs der Heiligenbilder nach Möglichkeit beseitigt. Oft findet man den Ausdruck „wunderthätiges Bild oder Gnadenbild;" was hat man sich unter demselben zu denken? Daß kein Katholik, der dieses Namens werth ist, damit die abergläubische Vorstellung verbindet, als ob einem solchen Bilde selbst irgend eine geheimnißvolle, wunderthätige Kraft innewohne, bedarf nicht einmal einer Erwähnung. Wird aber, wie es wirklich der Fall ist, dieser Ausdruck in dem Sinne verstanden, daß Gott an manchen Orten, wo ein Heiliger abgebildet und mit besonderer Andacht verehrt wird, mit Rücksicht auf die Fürbitte dieses Heiligen, so wie auf das größere Maaß der subjectiven Empfänglichkeit (des Glaubens, der Andacht und der Liebe) von Seiten der Gläubigen auch besondere Gnaden ertheile, so wird nur der Mißwollende, der Unverständige oder Unnachdenkende dagegen etwas einzuwenden wissen. — Ueber Bilder in artistischer Beziehung s. den Art. Malerei. Martin.

**Bilder** (in der griechisch-russischen Kirche). Die Befürchtung etwaigen Mißbrauchs der Bilder und die allmälige, aber nur scheinbare Annäherung des Mahometanismus im Orient rief im achten Jahrhundert eine stürmische und blutige Reaction gegen die Bilder hervor, aber dennoch hielt sich der vernünftige Gebrauch der Bilder dort aufrecht.

Digitized by Google

Die siebente allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa (787) entschied nicht nur diesen Streit, sondern erklärte sich auch deutlich über den Sinn und die Bedeutung der Bilder.

Wie in der griechischen Kirche es gebräuchlich ist, die Bilder Christi und der Heiligen an einem ansehnlichen und ehrwürdigen Orte aufzustellen, sie auszuschmücken, mit flammenden Kerzen zu umleuchten und umherzutragen; oder dieselben zu küssen, vor ihnen das Haupt zu entblößen, die Knie zu beugen, Gebete zu verrichten, Gelübde zu ihrem Lobe zu verkündigen und Dank zu sagen, so wird nach der Auslegung der Kirchensynode nicht die leblose und der Verehrung unfähige Sache verehrt, sondern das Urbild selbst, welches durch die Bilder vorgestellt wird. Aber auch diese Verehrung bezieht sich ganz allein wieder auf die Ehre und Verherrlichung Gottes. Man muß sich nicht stoßen an der Beleuchtung der Bilder, nicht an dem Rauchwerke, das zur Ehre der heil. Bilder angezündet wird, sagt der heil. Germanus, Patriarch von Constantinopel; denn das sind blos Symbole ihrer Tugend, die das geistige Licht und die Ergießung des heil. Geistes andeuten sollen.

In ganz ähnlichem Geiste sprechen die in der Mitte und am Ende des siebzehnten Jahrhunderts zu Constantinopel, zu Jerusalem, zu Jassy und auf den griechischen Inseln abgehaltenen griechischen National-Kirchenversammlungen; sie erklären den Gebrauch der Bilder inner- und außerhalb der Kirchen nicht nur für erlaubt, sondern auch für eine heilsame, der apostolischen Tradition entflossene Sitte, um uns durch Anschauung derselben zur Frömmigkeit und Nachahmung der Gerechten, die diese Bilder vorstellen, zu ermuntern.

Die griechisch-russische Kirche verlor aber im Verlaufe der Zeit von dem bildenden Geiste der Mutterkirche, und blieb, so wie in der Entwicklung des kirchlichen Lebens und Befestigung des kirchenrechtlichen Gebietes, so auch in der Entfaltung des liturgischen Elements des Cultus, in der Entwickelung der religiösen Kunst weit hinter der katholischen Kirche zurück. — Damit im Zusammenhange stehet die ihr eigenthümliche Ansicht, daß sie nur *gemalte*, aber keine geschnitzten Bilder, überhaupt keine Statuen, Figuren oder sogenannte runde Bildnisse in der Kirche zuläßt. Obgleich die Malerkunst weit früher von Griechenland nach Rußland, als nach Italien überging, so bildete sie sich doch in dem warmen, freien und katholischen Süden ganz anders aus, als in dem rauhen und starren Norden; denn die Russen hielten es für ihre Pflicht, auf das Genaueste die auch noch so sehr entstellten alten Heiligenbilder nachzuahmen, und wagten es nicht, wozu ihnen auch die schöpferische Kraft fehlte, sich Ideale zu denken, wie sie ein Raphael, Rubens und Andere in der katholischen Kirche schufen. Daher jene Zerrbilder, die überall bis zur heutigen Stunde noch den Ikonostas selbst in den prächtigsten Domen, etwa mit Ausnahme der Schloßkirche, der Peter-Paulskirche, der kasanischen Kirche zu Petersburg, entstellen und in Farbe und Haltung an den verdorbenen byzantischen Geschmack erinnern. Niemand wird daher diese Malerei für gefällig halten, denn die Farben sind dick aufgetragen, grob, ohne Schatten und Rundung



Digitized by Google

und der Teint ist meistens schwarzbraun und olivendunkel, wodurch die Gesichtszüge oft ganz unkenntlich sind. Auf diese Weise wird das Vorurtheil begünstigt, nach welchem, je älter und dunkler ein Heiligenbild sey, solches desto mehr Verehrung verdiene. Den Gemälden oder Bildern auf ebenem Grunde ist nur der Schein um den Kopf und die Kleider von erhabener Arbeit gestattet. Gemeiniglich ist der Kopfschein, einzelne Kleidungsstücke und der darunter stehende Name stark vergoldet, ja an einigen Bildern mit Edelsteinen und Perlen ausgelegt, so daß man nur Hände, Füße und Kopf sehen kann. Bei aller Pracht verrathen diese Gemälde einen rohen Geschmack und sind, als Werke der Kunst betrachtet, unter aller Kritik. Demohngeachtet kommen sie in den griechisch-russischen Kirchen sehr häufig vor, sind gemeiniglich an den Pfeilern, Wänden und besonders an der Altarwand angebracht. Sie haben zum Theil einen Vorhang und Wachskerzen oder Lampen vor sich. Der Vorhang wird während des Gottesdienstes zurückgezogen, und die Lichter angezündet. Ueberhaupt vermissen wir bei der griechisch-russischen Kirche, rücksichtlich der religiösen Kunst, nur zu sehr den kräftigen, wunderbaren und erhabenen Geist, welcher die katholische Kirche belebt, und der den prächtigen Gottesdienst, ausgezeichnete Gemälde und Statuen, erhabene Musik und herrliche Gotteshäuser hervorgerufen; jene hohe Begeisterung und jenen erhabenen Enthusiasmus, der sichs zur Aufgabe gesetzt, den religiösen Ideenreichthum der katholischen Kirche mit der größten Lebendigkeit der Phantasie aufzufassen, auszuschmücken und im Gottesdienste darzustellen. Sie steht im Vergleiche mit der katholischen Kirche arm und dürftig da: unbedeutend ist ihre Kirchenarchitektur, völlig bedeutungslos die Kunst der Maler, selbst die Musik, obgleich reizend, wunderbar die Sinne bezaubernd, ohne Tiefe; und zwar ist dieß Alles so, weil ihr der reiche schöpferische Geist fehlt, weil sie arm ist an Idee und geistiger Energie. H. J. Schmitt.

**Bilderstürmende Kaiser**, s. Bilder.

**Bilderstürmerei**, in der Zeit der Reformation, in Sachsen und den Niederlanden. Während Luther auf der Wartburg saß, wollte Karlstadt zu Wittenberg auf eigne Faust reformiren. An der Spitze eines Haufens von Studenten, von Handwerkern und ausgesprungenen Mönchen drang er in die Kirchen, riß die Kreuze und Altäre nieder, und zertrümmerte unter Anführung von Stellen des A. T. die Heiligenbilder, die er in einer zur Rechtfertigung seines Verfahrens herausgegeben Schrift Oelgötzen, Teufelskopfer, bübische und verführische Klötzer nannte. Darauf durch seinen Anhang von der Wartburg zurückgerufen, sprach Luther über dieses Verfahren Karlstadts, der doch in diesem Punkte nur Luthers Lehre befolgt hatte, indem er sich ja auf die Bibel berief, das Verwerfungsurtheil aus. In den angeführten Stellen des A. T., behauptete er, sey es nicht verboten, Bilder zu machen oder zu haben, sondern nur sie anzubeten. Dagegen ein Crucifix oder eines Heiligen Bild zu haben, als ein Denkmal oder eine Erinnerung, sey nicht verboten. Wo aber Bilder wären, die von den Leuten angebetet würden, wie die

Digitized by Google

Gnadenbilder, die Herbergen des Teufels, sollte man der Obrigkeit Anzeige machen, der allein das Recht zustehe, sie zu entfernen oder zu zertrümmern. Was besonders wichtig ist, Luther bemerkte sogar: Sage ein Bilderstürmer, man habe die Bilder angebetet! so solle man ihm antworten: Wie kannst du uns dessen beschuldigen? „Hast du in unser Herz gesehen?“ So sehr Luther aber hiemit das katholische Princip in diesem Punkte aussprach, so ärgerte ihn doch blos, daß Karlstadt sich ihm als Reformator an die Seite stellen wollte. Karlstadt, so erklärte er nach einigen Jahren, preise das Bilderabthun als etwas Gutes an und richte dadurch den Abgott der verdienstlichen Werke wieder auf; er dagegen suche die Bilder im Herzen zu zerstören, sey auch für das Wegschaffen derselben, aber nicht im Sturme u. s. f. Dennoch wurden in der lutherischen Kirche Bilder, biblische Personen als sinnbildliche Darstellungen, z. B. der zehn Gebote, der Sacramente u. s. f. beibehalten, wie dies manche Ueberreste aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte beweisen. Daß im Bauernkriege, wo man es planmäßig darauf anlegte, alle Erinnerungen an den katholischen Cultus aus dem Herzen der Leute zu verdrängen, und ebenso beim Auftreten Münzers und der Wiedertäufer, auch die Bilder vernichtet wurden, ist bekannt. Strenger als die Lutheraner, dachten die Reformirten — Schweizer, Zwingli, Calvin — über die kirchliche Benutzung der Bilder. Weil in ihrem Cultus die Predigt fast ausschließlich die Hauptsache ausmacht, mußten aus ihren Kirchen alle Bilder und Darstellungen, wodurch die Aufmerksamkeit der Zuhörer vom Worte des Predigers abgelenkt werden konnte, verschwinden. Aus solchen reformirten Elementen nun, im Vereine mit lange unterdrückter Wuth über verweigerte Cultusfreiheit und politischen Druck, mit Raub- und Plünderungssucht, ging im Jahr 1566 die Bilderstürmerei in den Niederlanden hervor, um so beklagenswerther hier, als dabei so viele andere Denkmäler der Wissenschaft und Kunst unwiederbringlich verloren gingen. Der Anfang geschah in Westflandern und Artois, in den Landschaften zwischen dem Lys und dem Meere. Eine rasende Rotte von Handwerkern, Schiffern und Bauern, mit liederlichen Weibsbildern, Bettlern und Raubgesindel untermischt, etwa 300 an der Zahl, mit Keulen, Hämmern, Leitern und Strängen versehen, nur wenige darunter bewaffnet, warfen sich in die Flecken und Dörfer von St. Omer, sprengten mit Gewalt die Pforten der Kirchen und Klöster, die sie verschlossen fanden, stürzten die Altäre, zerbrachen die Bilder der Heiligen und traten sie mit Füßen. Dann drangen sie geraden Wegs nach Ypern vor, wo sie auf einen starken Anhang von Calvinisten zu rechnen hatten. Dort brachen sie in die Hauptkirche ein, die Gemälde, Kanzeln und Kirchenstühle wurden mit Hämmern und Aexten zerschlagen, die Altäre ihrer Zierrathen entkleidet, und die heiligen Gefäße gestohlen. Dieselbe Wuth ergriff in wenig Tagen ganz Flandern. Zu Antwerpen feierte man eben das Fest von Mariä Himmelfahrt unter Zulauf einer großen Volksmenge. Nach wenigen Umgängen hatte man, bange vor den kommenden Auftritten, das Mariäbild auf den

Digitized by Google

Chor geflüchtet, ohne es, wie sonst, in der Mitte der Kirche aufzurichten. Auf einmal rief einer: es leben die Geusen! gleich rief die ganze Rotte es nach und das Mariäbild ward aufgefordert, dasselbe zu thun. Dann warfen sich alle wüthend auf dasselbe, durchstachen es mit Schwertern und Dolchen, und schlugen ihm das Haupt ab. Die schöne Orgel der Kirche, ein Meisterstück der damaligen Kunst, ward zertrümmert und alle Gemälde ausgelöscht, alle Statuen zerschmettert. Ein gekreuzigter Christus in Lebensgröße, der zwischen den zwei Schächern dem Hochaltare gegenüber aufgestellt war, ein altes und sehr werthgehaltenes Stück, ward mit Strängen zur Erde gerissen und mit Beilen zerschlagen, indem man die beiden Mörder zu seiner Seite ehrerbietig schonte. In wenigen Stunden war die Kirche mit 70 Altären, nach der Peterskirche in Rom eine der größten und prächtigsten in der Christenheit, völlig ausgeplündert und verwüstet. Ein ähnliches Schicksal ward den übrigen Kirchen, Klöstern und Capellen Antwerpens bereitet. Nur ein einzigesmal wagte es die Obrigkeit, sich ihrer Gewalt zu bedienen; so sehr wurde sie durch die Uebermacht der Calviniſten in Furcht gehalten, von denen, wie man glaubte, das Raubgesindel gedungen war. Der Schaden war unermeßlich; bei der Mariäkirche allein ward er auf 400,000 Goldgulden angegeben. Gent, Tournay, Mecheln, Herzogenbusch, Breda und Bergen op Zoom erlitten das nämliche Schicksal, eben so erging es zu Utrecht und auf den seeländischen Inseln. Viele schätzbare Werke der Kunst wurden bei dieser Gelegenheit vernichtet, eine kostbare Bibliothek, an welcher seit vielen Jahrhunderten gesammelt worden, ging in den Flammen zu Grunde, außerdem viele Handschriften und Denkmäler, wichtig für Geschichte und Diplomatik. Selbst der protestantische Geschichtschreiber Schröckh gesteht, es könne nicht geläugnet werden, daß die hitzige Bestreitung der Heiligenbilder durch die reformirten Prediger einige entfernte Veranlassung zu diesem Unfuge gegeben habe, ihn gebilligt oder dazu aufgemuntert hätten sie aber nicht. Jeder Verständige indeß wird ein solches Räsonnement auf seinen wahren Gehalt zurückzuführen im Stande seyn; im Predigen selbst lag schon die stillschweigende Aufmunterung und Billigung der That. Auch daß die Prediger, die für ihre Religionspartei erröthen, dem Magistrate von Antwerpen bei Rückforderung der geraubten Sachen nachdrücklich beistanden, läßt sich leicht erklären. Meuser.

**Bildhauerei**, (kirchliche), s. Sculptur.

**Bildsäulen** oder Statuen (d. i. aus Holz, Stein oder Erz geformte Bilder), die zu Ehren Christi und seiner Heiligen errichtet sind, dürfen nach der Lehre der katholischen Kirche gleich den (gemalten) Bildern verehrt werden und stehen überhaupt mit diesen auf derselben Linie (s. den Art. Bilder). Schon das höchste Alterthum kannte eine Bildsäule, die Christum den Herrn darstellte, und welche das vom Blutflusse geheilte Weib im Evangelium ihm zu Ehren in Kaneas hatte errichten lassen. Kaiser Julian ließ sie hinwegnehmen und an ihrer Statt seine eigene aufstellen; die dortigen Christen aber stellten die zertrümmerte nach Mög-

Digitized by Google

lichkeit wieder her und richteten sie nun in ihrer Kirche auf, wo sie sich zu den Zeiten des Sozomenus noch vorfand (H. E. V. c. 21) Schon Eusebius hat derselben in seiner Kirchengeschichte (Lib. VII. c. 18) erwähnt, und sie hat für uns insbesondere das Interesse, daß sie beweist, wie auch schon in den ersten Jahrhunderten Bildsäulen, die Christum den Herrn darstellten, Verehrung erwiesen worden sey. Denn was hätte Julian veranlassen sollen, jene Statue wegzunehmen und sie zertrümmern zu lassen, wenn die Christen sie nicht verehrt hätten? Gleichwohl ist anzuerkennen, daß die Verehrung der zu Ehren Christi oder der Heiligen errichteten Bildsäulen später als die der Bilder, in allgemeine Aufnahme gekommen sey. Die Besorgniß, es möchte die Verehrung solcher Bildsäulen leicht an heidnische Vorstellungsarten erinnern, lag in der That hier noch weit näher, als es in Beziehung auf die Verehrung der gemalten Bilder der Fall war. Ueber die Bildsäulen (in den Kirchen) in artistischer Hinsicht, s. d. Art. Sculptur (christliche). M—n.

**Bildungsanstalten**, (geistliche), siehe Seminarien und Universitäten.

**Bileam**, (griech. Balaam, wahrscheinlich ein hebräisches Wort mit der Bedeutung: Verschlingung des Volkes) ist der Name eines Wahrsagers aus der mesopotamischen Stadt Petor am Euphrat, dessen Geschichte, merkwürdig genug an sich, noch merkwürdiger geworden ist durch das, was den Auslegern daraus alles zu machen beliebt. Sie findet sich 4. Mos. 22—24 und ist kurz zusammengefaßt folgende. Die Moabiter werden gleich den übrigen Nationen durch das Herannahen des Volkes Israel in Furcht und Verwirrung gesetzt. Ihr König Balak, der im Kampfe Sihons und Ogs gesehen hat, daß mit einer materiellen Heeresmacht gegen das wunderbare Volk nichts auszurichten ist, sieht sich allein auf die Hülfe einer höheren Macht, auf die Macht der Geister und der Götter hingewiesen. Bileam, der Wahrsager in Petor, genießt des allgemeinen Rufes, mit solchen höheren Mächten im Bunde zu stehen, so daß, was er segne, gesegnet, und was er verfluche, auch wirklich verflucht sey. An diesen nun wendet sich Balak, ihn bittend, daß er dem heranziehenden Feinde fluchen möge. Er schickt vornehme Gesandte an ihn ab und läßt ihm reichliche Geschenke anbieten, wenn er seinem Verlangen willfahren werde. Zwar müssen diese Gesandten unverrichteter Sache zurückkehren, denn Jehovah, mit dem Bileam sich benommen, läßt ihn nicht mitziehen; der König aber, der auf jenen Plan seine ganze Hoffnung gesetzt, sendet zum zweitenmale Gesandte zu Bileam und läßt ihm noch ehrenvollere Anerbietungen machen, als das erstemal. Auch gestattet diesem dießmal Jehovah, wirklich mitzuziehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er nur thun werde nach seinem Winke und Befehle. Daß jedoch die Absichten des Wahrsagers nicht rein seyen, zeigt sich gleich, als er die Reise angetreten. Ein Engel mit einem entblößten Schwerdte in der Hand, stellt sich dem auf einer Eselin reitenden Bileam in den Weg. Er selbst bemerkt ihn nicht, wohl aber die Eselin, die sich vor der Erscheinung ent-

Digitized by Google

setzt und aus dem Wege ausweicht und, da die Erscheinung an zweien andern Stellen sich wieder zeigt, dieses noch zweimal wiederholt. So oft sie aber aus dem Wege weicht, wird sie von ihrem Reiter unbarmherzig geschlagen. Endlich thut der Herr ihr den Mund auf, daß sie redet und wegen der dreimal erfahrenen Mißhandlung gegen den Wahrsager in laute Klagen ausbricht. Dieser wird denn nun auch den Engel gewahr, der seinerseits ihm gleichfalls das Unrecht, das er gegen die Eselin begangen, so wie die Unlauterkeit seiner Absicht und seine böse Tücke zum Vorwurfe macht. Er muß auf's neue versprechen, nur zu reden, was Gott ihm in den Mund legen werde und setzt dann seine Reise ungehindert weiter fort. Balak ist ihm bis an die äußerste Grenze seines Gebietes entgegengegangen und eröffnet ihm nun persönlich das dringende Anliegen, worauf er freilich eine Antwort erhält, die ihn ebenso viel fürchten, als hoffen läßt, indem der Wahrsager versichert, nur dasjenige reden zu können, was Jehovah ihm werde in den Mund legen. Balak führt nun den Wahrsager auf eine Höhe, von wo er das Volk, dem er fluchen soll, bequem überschauen kann und, um Jehovah günstig zu stimmen, werden ihm zu Ehren allda Altäre errichtet und Opfer dargebracht. Durch diese albernen Zudringlichkeiten wird jedoch Jehovah so wenig umgestimmt, daß Bileam, als er sich anschickt, Israel zu fluchen und deßhalb sich an Jehovah wendet, statt des Fluches Worte des Segens aussprechen muß. Auf's schmerzlichste darüber betroffen, führt Balak den Wahrsager von einer Höhe zur andern, ob nicht irgendwo eine Stelle anzutreffen seyn möchte, welche die Lage des Volkes Israel in einem ungünstigeren Lichte zeige; zu Ehren Jehovah's wird ein Altar erbauet nach dem andern, ein Opfer dargebracht nach dem andern: aber alles bleibt wie zuvor, und so oft Bileam den Fluch versuchen will, muß er segnen, ja die Segensworte strömen immer füllereicher, und immer bedeutender die Weissagungen über Israels glorreiche Zukunft, so daß man sich zuletzt, obgleich zum höchsten Verdrusse entschließt, den ganzen Plan aufzugeben und von jedem weiteren Versuche abzustehen.

Daß diese, wie wir wohl sagen dürfen, merkwürdige Geschichte die Ausleger in allerlei Irrgänge geführt, läßt sich, wenn auch nicht entschuldigen, doch bei der in der sogenannten Zeit der Aufklärung in den Gang gebrachten Auslegungsmanier sehr wohl begreifen. Es gibt einen Standpunct der Betrachtung der heil. Schrift, von dem diese Geschichte nothwendig für fabelhaft angesprochen werden muß. Wir müssen uns bei dem beschränkten Raume hier damit begnügen, die Hauptgesichtspuncte hervorzuheben, die der offenbarungsgläubige Ausleger bei dieser Geschichte vorzüglich vor Augen zu halten hat.

1) Wie erklärt sich das Verhältniß, in welchem der heidnische Wahrsager in Petor zu Jehovah steht? Antwort: Seine Kenntniß vom Gotte Israels konnte er leicht aus dem Andenken an Tharah, Abraham, Jacob schöpfen, die vormals in denselben Gegenden gelebt, vielleicht auch von den Nachkommen Nahors, zu denen wahrscheinlich die später in Babel

Digitized by Google

auftretenden Chaldäer gehören (vergl. 1. Mos. 22, 22), zu denen vielleicht Bileam selbst gehört, was wenigstens bei seinem semitisch klingenden Namen zu vermuthen sehr nahe liegt. Auch muß die Kunde von der Offenbarung Jehovah's vor Israel bereits zu ihm gedrungen seyn, da er, wie sich aus seinen Reden ergibt, mit der jüngsten Geschichte dieses Volkes nicht unbekannt ist; dieses aber konnte um so leichter geschehen, da die Gegenden, wo er sich aufhielt, gleichsam den Mittelpunct des großen Völkerverkehrs bildeten, der, wie immer mehr zu Tage tritt, in den ältesten Zeiten häufiger und inniger gewesen seyn muß, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Aber mit dieser woher auch nur immer an ihn gelangten Kunde von Jehovah, drängte sich ihm zugleich die Ueberzeugung auf, daß Jehovah höher stehe, als der übrigen Götter einer, wodurch er bestimmt werden mochte, auch in seinem Namen die Kunst seiner Wahrsagung und Zauberei zu treiben. Dieses Verhältniß zu Jehovah, das bis dahin wahrscheinlich nur als ein ganz äußerliches bestanden, sollte nun zu einer innern Entschiedenheit gebracht werden, was durch eine Versuchung, wie die von Balak gestellte, allerdings am leichtesten bewirkt werden konnte. So weit nämlich Bileam von Jehovah weiß, muß er auch von Israel wissen, dem von Jehovah berufenen und gesegneten Volke. Der Feind dieses Volkes bietet ihm jetzt Geld und Ehre an, wenn er diesem schädlich werden will oder wenigstens versuchen mag, ihm schädlich zu werden, und es muß sich nun entscheiden, ob sein Verhältniß zu Jehovah rein, und sein Verkehr mit ihm von einem wahrhaft sittlichen Werthe, oder ob Alles bei ihm nur auf Lug und Täuschung abgesehen sey. Es entscheidet sich auch wirklich: er liebte, sagt der heil. Petrus, den Lohn der Ungerechtigkeit (2. Petr. 2, 15) und dieser Lohn ist der Preis, um den ihm sein Gewissen, sein Gott und sein Alles feil ist. Schon daß er das Ansinnen Balaks nicht sofort entschieden von sich weist, verräth die Unredlichkeit und Unlauterkeit seiner Gesinnung gegen Jehovah. Dennoch läßt dieser nicht sogleich von ihm los, vielmehr klopft er immer stärker bei ihm an, ob er durchaus nicht in die rechte Bahn eintreten und die ihm geschenkten natürlichen Gaben zu seinem Dienste frei verwenden werde. Aeußerlich scheint der Wahrsager sich fest an ihn zu knüpfen, innerlich reißt er sich nur um so mehr von ihm los und Jehovah ist und bleibt ihm ein Götze, ein bloßes Werkzeug für selbstische Zwecke. Mit seinem Verstande erkennt er ihn an, mit seinem Willen setzt er sich mit ihm in Widerspruch und diese Blindheit des Widerspruchs, in den er sich mit eigner Schuld hineingerennt, gibt uns denn auch den Schlüssel zum Verständnisse des weiteren Verlaufs seiner Geschichte in die Hand. Es handelt sich nämlich bei dieser Geschichte

2) Um die richtige Auffassung des wunderbaren Vorfalles, der sich auf seiner Reise zu Balak ereignet. Ein sprachloses Thier redet, und so sehr auch der Verstand hieran Aergerniß nehmen mag, so geschäftig sich auch die verneinenden Geister hierüber selbst in Hohn und Spott ergießen mögen, festzuhalten ist, daß es wirklich geredet, d. h. bestimmte Sprachtöne wirklich hervorgebracht habe. Nach dem Vorgange von Herder dieses

Digitized by Google

Reden bloß „als eine innerliche Thatsache“ erklären, so daß die Eselin vollkommen stumm geblieben, aber Bileams innerer Sinn zum Verständnisse der stummen Eselin von Gott aufgeschlossen worden sey: heißt nichts anders, als den klaren Sinn der biblischen Erzählung verdrehen und dem Unglauben an dieselbe nur einen andern Namen geben, abgesehen davon, daß eine solche Deutung auch einem neutestamentlichen Zeugnisse (vergl. 2. Petr. 2, 16) schnurstracks entgegentritt. Aber welchen Zweck oder auch nur welche Bedeutung kann ein solch' unerhörtes Wunder haben? Darauf sey gestattet, folgendes zu erwidern: Bileam reist mit der bösen Absicht Israel zu fluchen, denn seine ganze Seele wird von dem Verlangen nach dem verheißenen Lohne einzig ausgefüllt; er zieht als gefährlich drohender Feind gegen Israel heran. Der Beschützer Israels, der Engel Jehovah's, verrennt ihm daher den Weg, ihm anzudeuten, daß der Herr seinem Vorhaben auf das Allerentschiedenste widerstrebe. Daß er nun den wirklich erschienenen Engel nicht wahrnimmt, ist ein Beweis seiner äußersten Verblendung und dadurch, daß sogar ein Thier den Engel erkennt und vor ihm zurückweicht, tritt sein unmenschlicher, wir möchten sagen unterthierischer Stumpfsinn nur noch mehr ans Licht. So stockblind ist er bei all seiner Klugheit, weil schnöde Lohnsucht sein ganzes Herz gefangen hält. Ein schauerlicheres Straferempel menschlicher Verblendung konnte nicht aufgestellt und kein helleres Beispiel gegeben werden, daß hoffärtige Menschenklugheit Thorheit vor Gott ist, als daß selbst ein Thier seinen Mund öffnet, um einen Menschen zu unterweisen. Die Thierheit in Bileam, dem Menschen, wird durch die menschlich redende Stimme des Thiers gestraft wie Nebucadnezar, in einen thierischen Zustand hineingerathen, auf dem Felde Gras fressen mußte, damit seine eingebildete Gottheit uns in ihrer ganzen Thierheit erscheinen möchte.

3) Die Spitze der ganzen Erzählung liegt offenbar darin, daß Jehovah den Fluch, den Bileam im Herzen trägt, zu einem Segen in seinem Munde macht, daß der Wahrsager, voll Bitterkeit in seinem Herzen gezwungen wird, Jacob zu preisen und Israel zu segnen. Unter den glänzenden Weissagungen aber, die er über die Zukunft Israels aussprechen muß, ist wohl die merkwürdigste die letzte (4. Mos. 24, 17): „Ich werde Ihn sehen, aber nicht jetzt; ich werde Ihn schauen, aber nicht von Nahem: es wird ein Stern aus Jacob ausgehen und ein Scepter wird hervorgehen aus Israel ꝛc.

Wenn nicht schon der Zusammenhang der Rede, besonders die feierliche und vorbereitende Einleitung darauf hindeutete, daß der Stern mit seinem himmlischen Glanze die hohe glänzende Herrlichkeit eines Königs bezeichnen solle (im Alterthum wurden überhaupt zwischen großen Fürsten und Sternen wirkliche Beziehungen angenommen), so würde doch die gleich darauf folgende Erwähnung des Scepters hierüber keinen Zweifel zurücklassen. Da nun der himmlische Fürst aus Israel, wie Bileam ausdrücklich hinzusetzt, dem fernen Ende der Tage angehört, so wird es derjenige seyn, der in Israel Alles zur Vollendung bringen soll: Jesus Christus,

Digitized by Google

der schon im Paradiese verheißene Weltheiland. Mehrere Kirchenväter nehmen deßhalb auch mit Recht an, daß die Weisen des Morgenlandes bei Matth. 2. durch diese uralte messianische Weissagung angeregt worden seyen, aus Israel das Heil zu erwarten.

Grotius bemerkt, aus Ueberlieferung dieser Geschichte haben auch Pythagoräer die Idee zu einem ihrer Sprüche genommen: „Setze die Reise nicht fort, wenn der Esel sich im Wege niederlegt," was voraussetzen läßt, daß diese Geschichte auch in weiterem Kreise sich verbreitet habe.

Außer den Daten, die die Bibel über Bileam darbietet, wissen die Rabbinen von demselben noch allerhand Fabelhaftes zu berichten. Er soll anfangs einer von Pharao's Räthen gewesen seyn, dann in Aethiopien eine Verschwörung angezettelt und eine berühmte Stadt zum Aufruhr verleitet haben, ohne sie jedoch, wie er beabsichtigt gehabt, durch Zauberkünste unüberwindlich machen zu können.

Einige identificiren ihn mit Laban, dem Schwiegervater Jacobs, andere mit Elihu, dem Freunde Hiobs; noch andere bezeichnen ihn als den Vater der ägyptischen Zauberer Jannes und Mambres. Auch soll er übersichtig und lahm gewesen seyn. Bei den Arabern finden sich von ihm ähnliche Sagen. Er wird für einen Nachkommen der Enaks oder der Riesen in Palästina gehalten, der aus Abraham's Schriften den unaussprechlichen Namen Gottes kennen gelernt und durch diesen zukünftige Dinge vorhergesagt habe. Deßhalb hätten die Riesen beim Herannahen der Hebräer zu ihm ihre Zuflucht genommen. Anfangs habe er sich hartnäckig geweigert, den Hebräern zu fluchen, später aber sey er hierzu durch seine Frau vermocht worden, die man durch Geschenke habe zu gewinnen gewußt. Zur Strafe dafür habe Gott ihm das Licht seiner Gnade entzogen und so ihn in gänzlichen Unglauben stürzen lassen; vergl. d'Herbelot in der Orient. Bibl. z. d. W. Balaam. Martin.

**Bileamiten**, s. Nicolaiten.

**Billican** (Theobald), der eigentlich Gerlacher hieß, war aus Billichheim in der Unterpfalz geboren. Er gehört zu den Männern in Süddeutschland, die sich mit großem Eifer der Reformation Luthers anschlossen. Er war Melanchthons Mitschüler gewesen und, wie dieser selbst gesteht, ihm an Geistesanlagen und Beredtsamkeit überlegen. Zuerst predigte er (1522) die neue Lehre in der Reichsstadt Weil, dann in Nördlingen, wo er am meisten zur Einführung der lutherischen Lehre beitrug. Auch war er einer der ersten lutherischen Prediger, die sich verheiratheten. Gegen Zwingli und Oekolampadius trat er im Abendmahlsstreite in einer Schrift auf, doch später gab er ihnen in einzelnen Punkten Recht. Er wandte sich allmälig wieder vom lutherischen Glauben, ja überhaupt von der ganzen Richtung der Reformation ab, weil ihm die Ueberzeugung sich aufdrängte, daß wahre Religiosität und Sittlichkeit nicht dadurch gefördert werde. Noch im Jahre 1528 scheint er unschlüssig gewesen, ob er sich wieder der alten Kirche zuwenden sollte, oder nicht. Im folgenden Jahre aber legte er zu Heidelberg öffentlich sein Glaubensbekenntniß gegen die

Digitized by Google

neuen Lehren ab, und wiederholte die Verdammung seiner früheren Glaubensansichten in Augsburg 1530 öffentlich vor Michael Vehe, der zur Entgegennahme des Widerrufs vom Cardinal Campegius delegirt worden war. Nun erst legte Billican sein Amt in Nördlingen nieder und trat später in Dienste des Kurfürsten von der Pfalz. Aus diesem Lande aber wurde er nach einigen Jahren vertrieben, weil der neue Kurfürst der protestantischen Lehre zugethan war. Billican, der einige Zeit auf der pfälzischen Veste Dilsperg gefangen saß, verschwindet dann (nach 1544) aus der Geschichte. Daß der Rath Billikan des Landgrafen Philipp von Hessen unser Billican gewesen, wie man oft behauptet hat, läßt sich schon deßhalb bezweifeln, weil jener Protestant war, unser Billican aber nach Briefen von Brenz und Melanchthon katholisch geblieben ist. Vgl. Billicani Apologia de commento revocationis in religione. Wormat. 1539. Schöpperl in de vit. Theob. Billicani. Noerdl. 1767. Döllinger, die Reformation. Regensb. 1846. I. 142 ff. A.

**Billick** (Everhard) aus Bilick bei Düsseldorf gebürtig. Frühzeitig widmete er sich den Studien, trat in den Carmeliterorden, ward an der kölner Universität öffentlicher Professor und Dekan derselben, und in Aachen 1542 zum Provincial seines Ordens für Deutschland bestellt. Bei Hermanns von Wind Abfall von der Kirche führte er für die Universität und die niedere Geistlichkeit das Wort in einigen Druckschriften, befand sich auf mehreren Reichstagen und wurde von Hermanns Nachfolger, Adolph von Schaumburg, von der Universität und dem kölnischen Klerus an Kaiser Karl V. gesandt, um Hermanns Absetzung zu bewirken. Durch seinen Einfluß geschah es, daß Theobald Thamer zur katholischen Kirche zurückkehrte. Als der Erzbischof Adolph im Jahre 1551 zum Tridentinischen Concil abreiste, war Billick einer von den ihn begleitenden Theologen. In einem nach Köln geschriebenen Briefe rühmte er die Gewissenhaftigkeit und den Fleiß der dortigen Väter in Untersuchung und Prüfung der Streitpunkte, predigte auch zweimal vor denselben. Seiner hohen Achtung beim Magistrate bediente sich Billick, um, von Geopper u. A. unterstützt, den Jesuiten eine dauernde Stätte in Köln zu verschaffen. Als ihn Adolph zu seinem Generalvicar in Pontificalibus und zum Weihbischofe erhob, verlieh ihm Papst Paul IV. den Titel von Cyrene in partibus; er scheint aber kurz nach dieser Erhebung gestorben zu seyn. Nebst andern Schriften hinterließ Billick in Manuscript eine Geschichte des Tridentiner Concils bis auf seine Zeit, und es würde gewiß von bedeutendem Interesse für die theologische Wissenschaft seyn, wenn es Nachforschungen in Köln gelänge, dasselbe aufzufinden nnd zu veröffentlichen. Melanchthon wirft ihm, wahrscheinlich aus Aerger, weil Billick seinen Unternehmungen zur Reformation des Erzstiftes so kräftig entgegengewirkt, den plautinischen Styl in seinen Schriften vor; aber auch mit scholastischer Ausdrucksweise würde Melanchthon wohl nicht zufrieden gewesen seyn. Meuser.

**Bingham** (Jos.), s. Archäologie.

**Birgitta**, s. v. a. Brigitta, s. Salvators-Orden.

Digitized by Google

**Bischof** (Amt, Ehrenrechte, Insignien, Wahl, Consecration, Inthronisation ꝛc.). Bischof heißt der Kirchenobere, welcher einer Diöcese als das Haupt der geistlichen Verwaltung, jedoch mit der verfassungsmäßigen Unterordnung unter das Ganze vorsteht. Der Name rührt her von ἐπίσκοπος, episcopus, Aufseher. In den früheren Jahrhunderten finden sich für diese Würde noch andere Bezeichnungen, so presbyter, weil der Bischof unter den Geistlichen regelmäßig der Aelteste war; ferner antistes, praepositus, pontifex; auch wurde manchen Bischöfen der Name Papa beigelegt, welcher aber seit dem sechsten Jahrhundert nur für den Bischof von Rom im Gebrauche blieb, ferner wurden die Bischöfe apostoli oder apostolici genannt. Sich selbst nannten sie in ihren Schreiben bis ins siebente Jahrhundert servi servorum Dei. Nach dem zwölften Jahrhunderte nahmen sie in ihren Schreiben die Formel an: Dei et Apostolicae sedis gratia episcopus.

I. Ursprung des bischöflichen Amtes.

Dasselbe ist aus dem Amte der Apostel hervorgegangen und die wahre Nachfolge desselben. Als nämlich die Apostel in und außerhalb Palästina das Christenthum verbreiteten und Gemeinden gründeten, gingen sie dabei in der Art zu Werke, daß sie in jeder Gemeinde zur Mitberathung, zur Leitung der Gemeinde und zur Verrichtung der heiligen Handlungen presbyteri oder Aeltesten, und für die Armenpflege Diaconen oder Gehilfen einsetzten. Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungetheilter Sorgfalt sie selbst, so daß Jeder nicht blos für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für alle thätig war. Sie bereisten dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung. Die Beweise hiervon geben Apostelgesch. 15, 36—41., Röm. 16, 16., 1. Cor. 16, 19. 20. Es gab also anfangs neben den Aposteln noch keine Bischöfe im heutigen Sinne, sondern die Apostel selbst nahmen dieses Amt wahr. Man darf daher auch die episcopi, welche in den heiligen Schriften erwähnt werden, noch nicht auf die Bischöfe beziehen, sondern dieser Ausdruck geht auf die gewöhnlichen presbyteri. Dieses ergibt sich aus der Apostelgesch. 20, 17. 28., Tit. 1, 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. 1. 1, 1. Tim. 3, 1. 8., Clemens ad Corinth. 1, 42. 44., zur Zeit der Apostel in den Gemeinden blos episcopi und diaconi angestellt waren. Dieses änderte sich aber, als mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde. Nun stellten sie sich erprobte Männer als Gehilfen des apostolischen Amtes zur Seite, und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten. So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta, um die Aeltesten zu ordiniren und eine allgemeine Oberaufsicht und Zuchtgewalt zu handhaben, Tit. 1, 5., 2, 15., 1. Tim. 1, 3. 4., 5, 19—22. Dieses war der erste Schritt, wodurch das bischöfliche Amt aus dem Amte der Apostel als etwas Abgesondertes hervortrat. Als dann endlich die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abberufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst,

Digitized by Google

theils von ihren Gehilfen zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt und dieser nun allein der episcopus genannt. Auf diese Hauptvorsteher beziehen sich augenscheinlich die Engel der sieben Kirchen in der Apocal. 1, 20., 2, 1. 8. 12. 18., 3, 1. 7. 14. In diesen episcopi stellten sich also wahrhaft die Nachfolger der Apostel dar, und von ihnen ist das apostolische Amt in ununterbrochener Reihenfolge bis auf den heutigen Tag überliefert worden. Was so in der Natur der Sache liegt, wird auch durch die Zeugnisse des höchsten Alterthums bestätigt. Der heil. Ignatius, der im Jahr 110 starb und also noch das apostolische Zeitalter berührt, stellt in seinen Briefen vielfach mit einem eigenthümlichen Nachdrucke die Hoheit des bischöflichen Amtes und dessen wesentliche Verschiedenheit von dem Amte der presbyteri dar. Der heil. Irenäus († 201) sagt in seinem Werke contra haereses IV. 26.: „Wahrlich, man muß ihnen gehorchen, da sie die Succession von den Aposteln haben." Ebenso bezeichnet der heil. Cyprian († 258) epist LXIX. die Bischöfe als diejenigen, die den Aposteln als Stellvertreter succedirt seyen. Mit Recht konnte sich daher auch das Conc. Trid. Sess. XXIII cap. 4. de sacram. ord. derselben Bezeichnung bedienen. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt auch die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert: von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usser und anderen. Hingegen die protestantischen Schriftsteller Deutschlands wollen das Episcopat als ein Erzeugniß der späteren Disciplin angesehen wissen. Erstlich berufen sie sich darauf, daß zur Zeit der Apostel die episcopi und presbyteri noch gleichbedeutend und in den Gemeinden blos solche gewöhnliche episcopi und diaconi angestellt gewesen seyen. Dieses ist, wie wir oben gesehen haben, allerdings richtig; allein es beweist hinsichtlich unserer Frage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. Zweitens wollen sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten und sich nun allmälig aus denselben, weil man doch einer oberen Leitung für das Geschäftswesen nicht habe entbehren können, emporgehoben habe. Allein wie wenig man in jener schlichten einfachen Zeit aus dem Sprachgebrauche auf die sachlichen Verhältnisse einen Schluß ziehen kann, ergibt sich daraus, daß auch die Apostel sich mehrmals nur presbyteri nennen, 1. Petr. 5, 1., 2. Joh. 1, 1., während doch gewiß Jeder zugeben muß, daß ihre Stellung eine von den gewöhnlichen Presbytern wesentlich verschiedene war. Ferner widerspricht jener Ansicht der Umstand, daß schon in den Briefen des heil. Ignatius, wie oben bemerkt, das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die zu jener flachen Auffassung nicht paßt. Manche geben dieses auch zu, allein sie meinen es dadurch zu erklären, daß die Bischöfe schon frühe durch Usurpation sich zu jener hohen Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein abgesehen davon, daß dieses ganz dem Geiste zuwider läuft, welcher das apostolische Zeitalter durch-

Digitized by Google

weht, so wäre es in der That unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit auseinander liegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgange geschehen wäre. Drittens endlich beziehen sich die Gegner auf einige Stellen des heil. Hieronymus, worin derselbe die ursprüngliche Gleichheit der episcopi und der presbyteri behauptet. Allein die Beweise dafür sind wie bei den Neuern nur aus dem Sprachgebrauche der ersten Zeit geschöpft und daher unzureichend. Bemerkenswerth ist die Annäherung an die katholische Grundansicht, die sich nun auch bei einem deutschen protestantischen Gelehrten findet, welcher ganz besonders die Quellen des apostolischen Zeitraums durchforscht und sich mit dessen Geiste vertraut gemacht hat, nämlich Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung 1837. Dieser sucht nachzuweisen, daß das Episcopat in der Form, worin es seitdem vorkommt, nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sey. Also wäre es doch auch nach dieser Ansicht von den Aposteln unmittelbar und absichtlich gestiftet.

II. Inhalt des bischöflichen Amtes.

Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen, wie sich aus dessen Ursprung ergibt, die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten verliehen hat. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesammtheit auferlegt worden ist, ebenso pflanzt sich auch jene Sendung und die daraus fließende apostolische Gewalt in der Einheit und Gesammtheit des Episcopats fort. Dieses kann jedoch nicht Alles in Gemeinschaft verwalten, sondern es muß, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, die gesammte Kirche in Gemeinden und örtliche Bezirke zerlegen, und jedem einen Bischof vorsetzen, der darauf die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist. Ein solcher Bezirk hieß in der alten Zeit eine Parochie, jetzt nennt man ihn eine Diöcese. Diese wird dem Bischofe vom Papste, als dem Organe des gesammten Episcopates, mit vollem Vertrauen zur geistlichen Leitung und Führung übergeben, nur so daß er sich immer nur als ein Glied des Ganzen und demselben untergeordnet betrachten muß. Die Rechte und Pflichten des bischöflichen Amtes sind daher, wie die der Kirchengewalt überhaupt, dreifacher Art. 1) In ihm ruht die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre in der Diöcese. Der Bischof hat daher vor Allem zu sorgen, daß dem Volke das Wort Gottes häufig und gehörig ausgelegt werde. Er soll darin an seiner Kirche durch sein eigenes Beispiel vorgehen, oder im Falle einer rechtmäßigen Verhinderung tüchtige Stellvertreter bestellen. An den Kirchen auswärts soll er darüber wachen, daß die Pfarrer oder deren Stellvertreter dieses Amt eifrig wahrnehmen. Dieses Alles hat auch das Concilium von Trient wiederholt eingeschärft, Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.; ferner folgt daraus, daß in der Diöcese keine Thätigkeit, die irgendwie als eine Function des kirchlichen Lehramtes angesehen werden kann, recht-

Digitized by Google

mäßig ist, wenn sie nicht unter der Autorität des Bischofes geschieht. Priester, welche ohne ein sie dazu berechtigendes Kirchenamt predigen wollen, bedürfen daher dazu der bischöflichen Approbation; deßgleichen die Religionslehrer an den Schulen und die Lehrer an den theologischen Lehranstalten. Endlich ergibt sich auch daraus, daß der Bischof die Reinheit der Lehre in seiner Diöcese zu bewachen und in jeglicher Weise zu vertheidigen hat. Er muß daher für die Abfassung zweckmäßiger, den Lehrbegriff rein und unverfälscht in faßlicher Weise darstellender Katechismen Sorge tragen, die geistliche Censur über die den Glauben und die Sitten gefährdenden Schriften in der gesetzlich vorgezeichneten oder nach den Umständen geeigneten Weise handhaben, wider auftauchende Irrlehren die ihm zweckmäßig scheinenden Maaßregeln ergreifen und darüber an den heil. Stuhl berichten. Er muß auch selbst den Unterricht in den profanen Wissenschaften an den weltlichen Lehranstalten mit Aufmerksamkeit beobachten, ob nicht derselbe eine dem Geiste oder den Grundlehren des Christenthums feindselige Richtung einschlage, und er kann in einem christlichen Staate aus der von der Staatsgewalt über die Kirche übernommenen Schutzhoheit den Anspruch herleiten, daß seinen deßhalb erhobenen Bemerkungen und Beschwerden die gehörige Beachtung zu Theil werde. 2) Das bischöfliche Amt begreift ferner die jura ordinis, das heißt die Verwaltung aller von Christus eingesetzten sacramentalischen Handlungen, sowie der übrigen heiligen Verrichtungen. In dieser Hinsicht findet jedoch folgende Unterscheidung statt. Gewisse Handlungen dieser Art wurden schon in der alten Zeit den Presbytern überlassen und stehen daher jetzt auch den Priestern zu, so die Verrichtung des Meßopfers, die Beicht und Absolution. Diese werden daher jura communia genannt. Diese Rechte kann der Bischof, wenn er will, nicht blos in seiner Domkirche, sondern auch in der Diöcese umher ausüben. Allein da er mit anderen Geschäften hinreichend belastet ist, so wird er darin an der Domkirche regelmäßig durch das Capitel, auswärts aber durch die Pfarrer und übrigen Priester vertreten. Andere heilige Verrichtungen sind dem bischöflichen Amte ausschließlich vorbehalten, und werden daher jura reservata, propria oder pontificalia genannt. Diese sind die Ordination der Kleriker, die Ausspendung des Sacramentes der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Weihe des Chrisma oder Salböls, die Consecration der Kirchen und Altäre, die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundsteines zu einer neuen Kirche. Zur Unterstützung in diesen Verrichtungen kann jedoch einem Bischofe, besonders wenn er alt oder die Diöcese sehr groß ist, ein Weihbischof beigegeben werden (s. den Art. Weihbischof). — 3) Endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in seiner Diöcese nöthig ist. Daher namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit, die geistliche Strafgewalt (s. d. Art. Gerichtsbarkeit), die Sorgfalt für die Würde und Ordnung des Cultus in allen seinen Theilen, die Beaufsich-

Digitized by Google

tigung der kirchlichen Personen und Institute mit dem entsprechenden Visitationsrechte, die Verleihung der Kirchenämter (s. d. Art. Kirchenämter), die Aufsicht über die Erhaltung und Verwendung des Kirchengutes, und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse (s. den Art. Abgaben). Der Inbegriff dieser dem Bischofe für seine Diöcese zustehenden Gewalten heißt jus dioecesanum, lex dioecesana. Zuweilen wird aber der Ausdruck lex dioecesana in einem weit engeren Sinne gebraucht und bedeutet nur das Recht auf die kirchlichen Abgaben. Der übrige Theil der bischöflichen Gewalt heißt dann die lex jurisdictionis, s. Walter Kirchenrecht §. 152. Im engern Sinne wird aber unter jurisdictio blos die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt verstanden. Da der Bischof der regelmäßige Obere für alle kirchlichen Angelegenheiten seiner Diöcese ist, so heißt er auch der judex ordinarius oder der ordinarius schlechthin. Neben den Gerechtsamen, welche dem Bischofe kraft seines Amtes schon von Rechtswegen zustehen, sind aber demselben gewöhnlich noch mancherlei Rechte vom apostolischen Stuhle als Delegaten desselben übertragen, so namentlich gewisse Dispensationen und gewisse Rechte über die eximirten Mönchsorden; s. die Art. Dispensation, Exemption, facultates quinquennales.

III. Ehrenrechte der Bischöfe.

Die hohe Würde des bischöflichen Amtes spricht sich auch in den ihm nach dem Herkommen zustehenden Ehrenrechten aus. Diese sollen die Bischöfe erinnern, daß sie, wenn auch in Rücksicht ihrer Person vor Gott in tiefer Demuth sich beugend, doch in Beziehung auf ihr Amt die demselben gebührende Ehrerbietung behaupten und demselben nichts vergeben sollen. Sehr gut spricht darüber das Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 17. de ref. Schon frühe gab man ihnen die Prädicate reverendissimi, beatissimi, sanctissimi, instar illustrium. Jetzt ist die Anrede gewöhnlich Illustrissimi et reverendissimi, hochwürdigste bischöfliche Gnaden. Der Papst redet sie mit frater oder fraternitas tua an. Sie unterschreiben sich bei ihren Erlassen bloß mit dem Taufnamen. Die Insignien der Bischöfe sind der gekrümmte Stab (pedum, baculus pastoralis) als Zeichen des Hirtenamtes, der Ring als Symbol ihrer der Ehe zu vergleichenden Verbindung mit der Kirche, das Brustkreuz (pectorale), und der bischöfliche Thron; ferner bei feierlichen Gelegenheiten die Infula (mitra, cidarus bicornis), die Pontificalkleidung, Handschuhe und Sandalen. Im gewöhnlichen Leben tragen sie, wenn sie sich als Bischöfe bemerklich machen wollen, einen violetten Talar und gleichfarbige Strümpfe. Ihre politischen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung eines jeden Landes ab, so auch die ihnen von den Staatsbehörden zu ertheilenden Prädicate, und ihr Rangverhältniß. Einige Bischöfe haben noch den fürstlichen Titel und Rang. Oefter sind sie auch Kraft ihres Amtes Mitglieder der Ständeversammlungen.



Digitized by Google

IV. Wahl der Bischöfe.

Dieses ist ein Gegenstand, welcher mancherlei Formen durchwandert und große Bewegungen in der Geschichte hervorgerufen hat. Davon handelt unter Andern folgendes Werk: Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831. In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe an der verwaisten Kirche zusammenkamen, unter ihrer Leitung die Stimmen des Clerus und der Gemeinde über den von ihnen gewünschten Nachfolger erforschten, die Würdigkeit des Gewählten prüften und ihn endlich gleich zu seinem Amte einweihten. Nachdem dann das Christenthum zur öffentlichen Anerkennung im römischen Staate gelangt war, gingen diese drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. Was nämlich zuerst die Form der Wahl betrifft, so wurde diese der Municipalverfassung angepaßt, und unter den Clerus der bischöflichen Kirche, den Stadtrath (curia), die honorati das heißt die vornehmen Standespersonen, welche in den städtischen Conventen eine eigene Stelle einnahmen, und die Bürgerschaft vertheilt; doch ging, um dem Einflusse der Masse zu begegnen, die eigentliche Wahlhandlung bloß von dem Clerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten, weil man überhaupt die Ansicht festhielt, daß die gedeihliche Wirksamkeit eines Bischofes von der günstigen Stimmung und Liebe der Gemeinde getragen werden müsse. Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt als gewogen, und dabei die Persönlichkeit und die höhere Bildung des Empfehlenden in Anschlag gebracht. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei geistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, den Ausschlag. Auf die Wahl folgte dann die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig.

Die so ausgebildete Wahlform behauptete sich eine Zeit lang auch noch in den germanischen Reichen, die auf den Trümmern des römischen Reiches entstanden. Allein allmählig wurde der Einfluß der Könige, als der Schutzherrn und Wohlthäter der Kirche so überwiegend, daß sie allein den Nachfolger ernannten und ohne Weiteres die Bischöfe der Provinz mit dessen Consecration beauftragten; oder wenn der verwaisten Gemeinde noch eine Mitwirkung zukam, so bestand diese bloß in einer an den König für eine bestimmte Person gerichteten Bittschrift, wenn nicht der König aus besonderer Gnade der Gemeinde die wirkliche Wahl überließ. Man sieht dieses unter Andern aus den Formelsammlungen, worin die Concepte für die auf diese Verhältnisse bezüglichen Geschäftsschreiben vorkommen, (s. Formelbücher). Da nun die Bischöfe zugleich auch die vom Könige

Digitized by Google

dem Stifte verliehenen Reichsgüter und andere Regalien zu Lehen trugen und hiemit von ihm feierlich belehnt werden mußten, so bildete sich der Mißbrauch, daß zu dieser Belehnung die kirchlichen Insignien des bischöflichen Amtes, Ring und Stab, gebraucht wurden, so daß in allen Stücken der Anschein war, als ob die bischöfliche Würde vom Könige und nicht von der Kirche ausginge. Dieses wirkte höchst nachtheilig auch auf den Geist des Verhältnisses selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; man sah in dem Bischofe nur einen Lehensmann des Reiches, und die Kirche war so in ihren Hauptvertretern durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschied nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachte diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann, wie die weltlichen Großen der Jagd, dem Spiele und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen seit der Mitte des eilften Jahrhunderts die Päpste, durch den großen Geist Hildebrands (seit 1073 selbst Papst als Gregor VII.) darauf geleitet und unterstützt, den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an; doch entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch einen zu Worms zwischen Calixtus II. und Heinrich V. geschlossenen Vergleich beigelegt wurden, wodurch der Kaiser allen Kirchen seines Reiches die canonische Wahlfreiheit zurückgab, und auf die Investitur durch Ring und Stab verzichtete (s. Investiturstreit). Nun entstand aber noch ein hartnäckiger Kampf um die Wahlfreiheit nach einer anderen Seite hin. Nach den Kirchengesetzen sollte diese bloß durch das Capitel als den eigentlichen Clerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und Mönchen geschehen. Allein nun maßten sich die Schirmvögte in Verbindung mit den Vasallen und Ministerialen der bischöflichen Curie auch einen Antheil an und erlaubten sich bei den Wahlen oft die größten Gewaltthätigkeiten. Dawider erhoben nun die Päpste neue Reclamationen bei den Kaisern, in deren Folge das ausschließliche Wahlrecht der Capitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen wurde. Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befestigt. Dasselbe geschah 1215 in England und 1268 durch die pragmatische Sanction Ludwig des IX. in Frankreich.

Aus den Wahlen, die nun blos den Capiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesherrn. Hingegen bietet die Ernennung durch den Landesherrn, einen frommen und erleuchteten Fürsten vorausgesetzt, wesentliche Vortheile dar. Erstlich hat der Landesherr eine höhere Uebersicht der Verhältnisse, welche die Wahl des Würdigsten als Nachfolger erleichtert und verbürgt. Zweitens werden bei den vielfachen und feinen



Digitized by Google

Berührungen der Bischöfe mit der Staatsverwaltung Conflicte leichter vermieden oder ausgeglichen, wenn der Bischof eine dem Landesherrn bekannte und von ihm selbst gewünschte Person ist. Drittens wird bei dem Uebergewichte, welches das monarchische Princip jetzt ausübt, dem so Ernannten nach Innen wie nach Außen ein größeres Ansehen verschafft. Bedenklich könnte nur scheinen, ob nicht dadurch der weltlichen Macht ein allzu großes Recht eingeräumt wird, welches wieder leicht zur Ernennung ungeeigneter oder unwürdiger Bischöfe mißbraucht werden könnte. Allein dieses läßt sich verhüten, wenn der landesherrlichen Ernennung die genaue Prüfung und Bestätigung des Ernannten durch den Papst gegenübergestellt wird. Daher ist jenes Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhunderte wirklich in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt worden. Es besteht jetzt in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sicilien, Sardinien und Oesterreich. In Deutschland war jedoch durch die Wiener Concordate von 1448 das Wahlrecht der Capitel bestätigt worden und blieb bis zur Auflösung des deutschen Reiches in Uebung. In Baiern wurde jedoch seitdem durch das Concordat von 1817 die Ernennung der Bischöfe ebenfalls auf den König übertragen. In den nicht katholischen Ländern verträgt sich aber die Ernennung durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht, indem ein solches von der Kirche gewährtes Vorrecht auf der Voraussetzung eines besonderen Interesse und einer tiefen Einsicht des Landesherrn in die Bedürfnisse der Kirche beruht. Daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, im Königreiche Holland und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise dem Landesherrn möglich gemacht, wenigstens die ihm mißfälligen Personen auszuschließen; zum Beispiele so, daß von dem Capitel eine vorläufige Wahlliste der Candidaten entworfen und dem Landesherrn zur Bezeichnung der ihm mißfälligen Namen vorgelegt wird.

Was also die heutige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle betrifft, so sind dabei drei Momente zu unterscheiden.

1) Vor Allem kommt es darauf an, eine bestimmte Person in der canonischen Weise zu dem erledigten Amte zu designiren. Dieses geschieht je nach der angeführten Verschiedenheit der Länder auf doppelte Weise, durch die Wahl des Capitels oder durch landesherrliche Ernennung (nominatio regia). Hinsichtlich der Letzteren ist nichts besonderes zu bemerken. Die Wahl steht regelmäßig nur den Canonici der Kathedralkirche zu; die Zuziehung der Provincialbischöfe oder Aebte ist nur dann noch erforderlich, wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht. Die Wahl muß binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt das Recht dazu an die nächste höhere Behörde, also bei gewöhnlichen Bischöfen an den Metropolitan, und dieser muß bei Vermeidung canonischer Strafe die Wahl innerhalb der darauf folgenden drei Monate vornehmen. Zu der Wahl sind alle Wahlherrn und zwar Jeder namentlich einzuladen,

Digitized by Google

so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, wie bei denjenigen, die zur Zeit, wo die Wahl geschieht, noch nicht Subdiaconen, oder von ihrem Amte suspendirt, oder in die höhere Excommunication verfallen oder des Stimmrechtes zur Strafe beraubt sind. Auch die Abwesenden sind namentlich einzuladen, widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzufechten berechtigt. Eine Ausnahme leidet dieses nur dann, wenn der Aufenthaltsort des Abwesenden zu weit entfernt ist, so daß man ihm nicht bequem die Einladung zukommen lassen kann, ein Fall, der jetzt nicht leicht mehr vorkommen wird. Rechtmäßig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Capitels ernennen; die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig, weil der definitiven Abstimmung mancherlei Berathungen über die zu wählenden Personen vorhergehen sollen, welche auf die Maturität des Urtheils wesentlichen Einfluß haben. Das Wählen selbst kann in einer dreifachen Form geschehen: durch Scrutinium oder Stimmensammeln, durch Compromiß, wenn die Wahlherrn einer oder mehreren Personen ihre Befugniß übertragen, was aber nur gültig ist, wenn alle Wahlherrn darüber einig sind, oder durch Quasi-Inspiration, wenn ohne besonderes Stimmensammeln sich Alle gleich durch Zuruf für eine bestimmte Person vereinigen. Die gewöhnliche Wahlform ist aber die Erstere durch Scrutinium. Dazu ist wesentlich, daß die Stimmen in einer dazu berufenen Versammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindestens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatoren, geheim, mündlich oder am Besten schriftlich abgegeben, von diesen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sitzung selbst bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für sich hat. Dazu ist jedoch nicht eine blos relative, sondern die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende nicht den Ausschlag, weil dieses ein exorbitantes Vorrecht ist, was ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht in Anspruch genommen werden kann; also muß dann aufs Neue gewählt werden. Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht, sondern die fehlenden werden als der Mehrheit beitretend angesehen. Eben so wenig hindert das Weggehen Einiger aus der Sitzung, selbst wenn darunter der Vorsitzende ist; nur muß die Mehrheit des Capitels zurückbleiben, weil sonst das Weggehen als Auflösung der Wahlversammlung anzusehen wäre. Wenn jedoch der gesetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn Alle bis auf Einen unfähig sind, so kann dieser allein wählen, weil das ihm zustehende Recht durch die bloße Schuld der Anderen ihm nicht genommen werden kann; nur darf er sich nicht selbst wählen. Ein leerer Zettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht. Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mitgezählt. Finden sich mehr Stimmzettel als Stimmende, so bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat. Alles Loosen ist aber beim Wahlgeschäfte untersagt, weil die Wahl das Resultat einer reiflichen und gewissenhaften Ueberlegung, nicht des Zufalls seyn soll.

Digitized by Google

Auch gehört es zum Wesen der Wahl, daß sie frei, also namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige Personen beschränkt sey. Dieses ist für unsere Zeit besonders wichtig, wo die Liste der Candidaten gewöhnlich vorher der Staatsregierung vorzulegen ist, um die ihr mißfälligen Personen auszuschließen. Würde dieses in so großer Zahl geschehen, daß zu Wenige oder nur die minder Geeigneten übrig bleiben, so ist eine neue Liste anzufertigen. Eine unter dem überwiegenden Einfluß der weltlichen Macht ohne die canonische Freiheit vollzogene Wahl ist nichtig, und wer sie annimmt, wird nicht nur für die neue Wahl ineligibel, sondern kann auch ohne Dispensation nicht zu einer andern Würde gewählt werden. Diese wichtige, noch immer in Gültigkeit stehende Vorschrift erließ Innocenz III. auf dem vierten Lateranischen Concilium (1215), c. 43. X. de elect. (1. 6). Ebenso sind alle zwischen den Wahlherrn und dem zu Wählenden vor der Wahl abgeschlossenen Capitulationen ungültig, (s. Wahlcapitulation). Alle diese und andere die Wahl betreffenden Punkte sind unter Anführung der darauf bezüglichen Declarationen und anderen Autoritäten genau behandelt von Ferraris prompta bibliotheca v. electio.

2) Nach vollzogener Wahl oder geschehener landesherrlicher Ernennung ist dieselbe dem Erwählten möglichst bald anzuzeigen. Dieser muß sich dann innerhalb eines Monats bei Verlust seines Anrechts darüber erklären, und nach erfolgter Annahme entsteht zwischen ihm und der Kirche ein obligatorisches Verhältniß. Hierauf hat er binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Bestätigung nachzusuchen. Diese hatte noch im Mittelalter bei einem gewöhnlichen Bischofe der Metropolit, und nur bei den Erzbischöfen der Papst zu ertheilen. Allmälig ist jedoch seit dem vierzehnten Jahrhunderte auch bei den gewöhnlichen Bischöfen die Prüfung und Bestätigung durch die allgemeine Praxis an den römischen Stuhl übergegangen, theils weil die Metropoliten dabei nachlässig zu Werke gingen, theils um der landesherrlichen Nomination ein Gegengewicht zu geben. Diese Aenderung der Disciplin ist daher offenbar im besten Interesse der Kirche geschehen, weil der Papst allein regelmäßig jene Uebersicht der Verhältnisse und jene unabhängige Stellung besitzt, welche, um die kirchliche Freiheit zu behaupten, erforderlich ist. Jenes Recht des heil. Stuhles erkennen auch die Concordate insgesammt ausdrücklich oder stillschweigend an. Die Confirmation sollte schon nach den Verordnungen des vierten lateranischen Conciliums (1215) und des Papstes Nicolaus III. (1278) nur auf den Grund einer genauen Prüfung der Wahl und der Person des Gewählten geschehen. Dieses hat das Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. wiederholt, und die Verordnungen von Gregor XIV. (1592) und Urban VIII. (1627) haben es hinsichtlich des Geschäftsverfahrens weiter ausgebildet. Nach ihnen findet eine doppelte Untersuchung statt. Die erste, welche der Informativproceß (processus informativus in partibus) heißt, wird entweder vom päpstlichen Nuntius mit Zuziehung seines Auditors oder von einem benachbarten dazu vom

Digitized by Google

Papste delegirten Bischofe eingeleitet. Hier werden die nöthigen Zeugen über den Ruf, Lebenswandel und andere den Candidaten betreffende Punkte eidlich vernommen, von demselben das Glaubensbekenntniß abgelegt, und über dieses Alles die Acten in beglaubigter Form an den päpstlichen Stuhl geschickt. Die zweite Untersuchung heißt der Definitivproceß (processus definitivus in curia) und wird in Rom selbst von der hiezu bestimmten Congregation vorgenommen. Das Referat wird hier einem Cardinal, dem drei andere Cardinäle beigeordnet sind, übertragen. Diese prüfen die Untersuchungsacten und auf den Grund ihres darüber an das Consistorium erstatteten Berichtes erfolgt in diesem die Bestätigung und die Präconisation durch den heil. Vater. Hierdurch wird das feste Band zwischen dem Erwählten und seiner Kirche geknüpft. Er heißt also von da an: Erwählter Bischof (episcopus promotus), und darf auch schon die Acte der Verwaltung ausüben, welche nicht die bischöfliche Weihe voraussetzen. Hingegen wer dieses vor der erhaltenen Bestätigung thut, verliert dadurch das durch die Wahl erworbene Anrecht. Etwas Eigenthümliches ist, daß der Erzbischof von Salzburg kraft eines besonderen päpstlichen Privilegiums noch jetzt das Recht besitzt, selbst die Bischöfe seiner Provinz zu confirmiren.

3) Nach der erhaltenen Bestätigung folgt die bischöfliche Consecration. Diese geschah in der alten Zeit entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovincialbischöfe, oder wenigstens zwei bis drei derselben. Diese Weihe blieb auch noch im Mittelalter; häufig wurde sie jedoch auch vom Papste selbst in Rom nachgesucht, wohin sich der Gewählte begab. Nach der jetzigen Disciplin soll sie längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Bestätigung durch einen dazu vom Papste zu committirenden Bischof und zwar in der Regel in der bischöflichen Kirche selbst geschehen. Die Zuziehung zweier anderer Bischöfe ist zwar noch wie ehemals geboten; doch hängt die Gültigkeit der Handlung davon nicht ab, sondern sie können durch zwei Aebte, oder in deren Ermangelung durch zwei andere Prälaten oder sonstige Geistliche ersetzt werden. Die Consecration geschieht nach den Vorschriften des römischen Pontificales mit überaus würdigen und bedeutungsvollen Gebräuchen, wozu die Salbung des Hauptes und der Hände gehört. Auf sie folgt die Investitur mit den bischöflichen Insignien, die Uebergabe der päpstlichen Bullen und Breven, und die Inthronisation durch Einweisung in den bischöflichen Sitz. Hierauf hält der Consecrirte den feierlichen Umzug durch die Kirche, und ertheilt dem Volke den bischöflichen Segen.

V. Eigenschaften und Postulation des zu Wählenden.

Wer zum Bischofe gewählt werden soll, muß in erhöhtem Grade die Eigenschaften besitzen, die zum geistlichen Stande und zur Ordination gehören. Er muß von ehelicher Abkunft, in dem gehörigen Alter, als welches jetzt das zurückgelegte dreißigste Jahr festgesetzt ist, und mit den dieser hohen Würde entsprechenden geistigen und sittlichen Eigenschaften bekleidet seyn; insbesondere aber auch schon seit wenigstens sechs Monaten

Digitized by Google

die Subdiaconatweihe haben, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zum Episcopate gelangen, Conc. Trid. sess. XXII. cap. 2., sess. XXIV. cap. 1. de ref. Um so weniger sind wählbar Excommunicirte, Interdicirte, Suspendirte, Häretiker und Schismatiker. Die Wählenden sind in ihrem Gewissen verbunden, diese Vorschriften nach bestem Wissen zu beachten, widrigenfalls geht ihr Wahlrecht zur Strafe für diesmal verloren. Wo eine jener Eigenschaften fehlt oder ein besonderes Hinderniß obwaltet, ist daher keine eigentliche Wahl mit deren canonischen Wirkungen, sondern nur ein an den Papst zu richtendes Gesuch um Dispensation und Annahme zulässig. Dieses wird eine Postulation genannt. Doch darf auch eine solche nur bei den geringeren Mängeln geschehen; bei den größern ist nicht einmal eine Postulation zulässig. Ueber eine solche Postulation wird übrigens im Capitel wie über eine Wahl verhandelt, und derjenige gilt als postulirt, der die meisten Stimmen für sich hat. Die Kraft der Postulation hängt aber blos von der Zulassung und Dispensation des Papstes ab. Der Postulirte hat daher nicht ein solches Anrecht wie aus einer canonischen Wahl, und das Capitel kann, so lange die Postulation nicht dem höheren Oberen vorgelegt ist, davon wieder abgehen. Alle diese Verhältnisse kamen früher häufig zur Sprache, wo politische Gründe nicht selten nöthigten, Einen zu postuliren, der nicht die erforderlichen canonischen Eigenschaften hatte. Jetzt wird dieses seltener geschehen. Wenn dieses aber bei einer Ernennung durch den Landesherrn der Fall wäre, so müßten die Grundsätze der Postulation analog zur Anwendung kommen, und es dem Ermessen des römischen Stuhles anheimgestellt bleiben, von dem Mangel der nöthigen Eigenschaften zu dispensiren.

VI. Eid der Bischöfe.

Vor der Consecration leistet der zu Confirmirende in die Hand des Consecrators einen weitläufigen Eid, worin er dem apostolischen Stuhle Treue und Obedienz, Festhalten an den Regeln der Väter und an den päpstlichen Decreten, und andere das bischöfliche Amt besonders angehende Verpflichtungen gelobt. In Spanien wurde bereits auf dem eilften Toletanischen Concilium (675) bei der Einweihung zu jedem Kirchenamte ein feierliches Gelöbniß des canonischen Gehorsams und der Ehrerbietung gegen die vorgesetzten Oberen vorgeschrieben. Der heil. Bonifacius leistete zu Rom (723) bei seiner Ordination zum Erzbischofe von Mainz ein solches Gelöbniß dem Papste in der Form eines Eides, doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropoliten dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten. Um in den Verwirrungen des eilften Jahrhunderts die Metropoliten fester an den römischen Stuhl zu knüpfen, schrieb Gregor VII. (1079) auch diesen eine solche, jedoch noch lebendiger und eindringlicher abgefaßte Eidesformel vor. Diese wurde dann, um willkürlichen Anforderungen zu begegnen, von Gregor IX. (1227) auch den Metropoliten bei der Vereidung ihrer untergebenen Bischöfe als Norm vorgeschrieben. Diese liegt denn auch der noch jetzt üblichen von

Digitized by Google

Clemens VIII. (1596) angegebenen Form zum Grunde. Wenn darin die Formel vorkommt, daß der Bischof die Häretiker und die Schismatiker nach Kräften zu verfolgen und zu bekämpfen gelobe, so weiß Jeder, daß hier nicht von einer Verfolgung mit materiellen Mitteln und auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens, sondern blos von einer Verfolgung der Häresie als des der Wahrheit entgegenstehenden Irrthums auf dem Gebiete und mit den Waffen des Geistes die Rede ist. Eine solche ist aber für jede Confession, die sich für die wahre und rechte hält, Pflicht, wovon abzustehen ein stillschweigendes Bekenntniß des Indifferentismus wäre. Neben jenem kirchlichen Eide müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten. Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhunderte und hat selbst wahrscheinlich zu der Einführung und Ausbildung des kirchlichen Eides mit beigetragen. Dieser Eid ist auf Treue und Unterthänigkeit in bürgerlichen Dingen und auf die Beförderung der Ehrfurcht vor der Majestät und des Gehorsams gegen die Gesetze durch Hülfe der Religion gerichtet. Die nähere Form hängt von den Gesetzen eines jeden Landes ab. Eben auf diesen Eid können sich aber auch die Bischöfe kräftig stützen, wenn sie die Hülfe der Staatsgewalt gegen irrige Doctrinen anrufen, die mit der Ehrfurcht vor der Religion zugleich die Achtung vor aller Autorität untergraben. Nähere historische Nachweisungen über beiderlei Eide findet man bei Thomassin vetus et nova ecclesiae disciplina, P. II. lib. II. cap. 44—49.

VII. Erledigung des bischöflichen Stuhles.

Diese geschieht regelmäßig durch den Tod; dann in allen Fällen, wo bei Lebzeiten des Bischofes das Band mit der Kirche juristisch völlig zerstört wird, also durch Renunciation, canonische Deposition und Translation. Die Renunciation kann nur aus den wichtigsten Beweggründen und nur mit Genehmigung des Papstes geschehen. Als Beweggründe, die der heil. Stuhl gelten zu lassen pflegt, werden folgende sechs aufgezählt: das Bewußtseyn eines Vergehens, welches auch nach geleisteter Buße die Ausübung des Amtes hindert; eine körperliche Schwäche, wodurch man zu den Verrichtungen des Amtes untauglich ist; der Mangel hinreichender Kenntnisse; die gehässige Stimmung des Volkes gegen die Person des Bischofes; ein grobes Aergerniß, welches nur auf diese Art gehoben werden kann; endlich wenn ein Umstand eintritt, wodurch der Bischof irregulär wird. Die Renunciation kann auf doppelte Art geschehen, entweder blos auf das Amt oder auf das Amt und die Dignität zugleich. Erstere findet statt, wenn z. B. der Bischof wegen des Klima oder wegen Haß und Verfolgung des Volkes oder des Landesherrn auf das Bisthum in die Hand des Papstes resignirt, die bischöfliche Würde und Titel aber beibehält. Letztere geschieht, wenn der Bischof z. B. weil er in einen religiösen Orden treten will oder um der verdienten Absetzung zuvorzukommen, zugleich auf die Ausübung aller Rechte des bischöflichen Ordo verzichtet. Auf diesen Ordo und den bischöflichen Charakter selbst kann

Digitized by Google

er nicht verzichten, sondern dieser ist unvertilgbar mit ihm verbunden. Er bleibt daher auch bei einem excommunicirten, häretischen oder abgesetzten Bischofe, und der Bischof kann mit Erlaubniß des Papstes dessen Ausübung wieder antreten, ohne daß es einer neuen Consecration bedarf.

Die Deposition oder Absetzung kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines schweren Vergehens, nach einer in den gesetzlichen Formen geführten Untersuchung durch den competenten Richter geschehen, welcher hier der Papst ist. Ist die Sache so beschaffen, daß darüber auswärts verhandelt werden muß, so dürfen dazu nur Metropoliten oder Bischöfe, die der Papst auszuwählen hat, committirt werden. Diese Commission muß eine specielle und von der Hand des Papstes selbst signirt seyn, und sie darf blos auf die Untersuchung und Constatirung der Thatsachen gehen, worauf die Acten an den heil. Stuhl einzuschicken sind und von diesem der definitive Spruch zu fällen ist. So verordnete das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de reform., und die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade durch dieses Verfahren eben so sehr die Unparteilichkeit der Rechtspflege, als die Ehre des bischöflichen Amtes und die Freiheit der Kirche sicher gestellt ist. Eine nicht auf dem canonischen Wege erfolgte Vertreibung eines Bischofes von seinem Sitze ist blos ein Ausfluß factischer Gewalt, die an dem Rechtsverhältnisse nichts ändern kann.

Endlich die Translation eines Bischofes von einem Sitze zu einem anderen kann jetzt ebenfalls nur mit Gutheißung des apostolischen Stuhles geschehen. Früher wurde darüber auf den Provincialconcilien verhandelt; allein wegen der Wichtigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse wurde schon im neunten Jahrhundert darüber beim Papste angefragt, und so ist dieses Recht ganz in seine Hand gekommen. Der Bischof, der sich eigenmächtig von einer Kirche zu einer anderen versetzt, behält weder die eine noch die andere. Translationen der Bischöfe sollen aber nur aus rechtmäßigen Gründen, nämlich wegen einer dringenden Nothwendigkeit oder wegen eines entschiedenen Nutzens der Kirche geschehen. Eine solche, die blos den Vortheil des zu Transferirenden bezweckt, um demselben zu einer glänzenderen oder einträglicheren Stelle zu verhelfen, ist den canonischen Satzungen durchaus zuwider. Wichtig kann die Frage seyn, in welchem Augenblicke bei einer Translation das Band mit der bisherigen Kirche als aufgelöst zu betrachten sey? Man muß dabei unterscheiden. Geschieht die Translation mit der Zustimmung des zu Versetzenden, so gilt jenes Band als gelöst, sobald es vom Papste im Consistorium als aufgelöst erklärt ist, wenn auch der Bischof davon noch nicht Kenntniß erhalten hat. Er kann daher von jenem Augenblicke an nicht mehr gültig Beneficien verleihen, und die von da gezogenen Früchte ist er zu restituiren verbunden. Letzteres hat auch Urban VIII. (1625) ausdrücklich entschieden. Hingegen, wenn der Bischof von der beabsichtigten Translation nichts wußte, so kann das Band mit seiner Kirche erst von dem Augenblicke an als aufgelöst gelten, wenn er den Beschluß des Papstes erfahren und darin

Digitized by Google

consentirt, oder im Falle seines Widerspruches der Papst aus dringenden Gründen diesen Consens supplirt hat.

Wie es bei Erledigung des bischöflichen Stuhles oder bei einer Verhinderung desselben mit der Verwaltung der Diöcese zu halten sey, sehe man im Art. Domcapitel. Walter.

**Bischof** (protestantischer), s. Englische Hochkirche und Protestantische Kirchenverfassung.

**Bischof** (russischer), s. Russische Kirchenverfassung.

**Bisthumsverweser**, s. Domcapitel.

**Bitten** (erste), s. Erspectativen und Jus primarum precum.

**Bittgänge**, s. Bitttage.

**Bitttage**, so heißen jene Tage, an welchen Gott besonders um Ertheilung seines Segens, z. B. für das Wachsthum der Feldfrüchte, oder um Abwendung eines großen Uebels, einer allgemeinen Landplage u. s. w. angefleht wird. Die Bittgebete, welche an denselben verrichtet werden, bestehen unter andern in Gebetsformularien, in welchen auf einzelne kurze Formeln eben so kurze und öfters wiederkehrende, wie „Herr, erbarme Dich unser", „Verschone uns, o Herr", als Antworten folgen. Diese Formularien heißen Litaneien, von dem griechischen λιτανεύω (supplicor, rogo, inständig bitten), wovon die öffentlichen Umgänge selbst, welche gewöhnlich an diesen Tagen stattfinden, den Namen Litaneien, supplicationes, rogationes erhalten haben. Will zwischen supplicationes und rogationes ein Unterschied gemacht werden, so kann er nur darin bestehen, daß die ersten außerordentliche, für besondere Fälle angeordnete, die letzten aber ordentliche, als Regel festgesetzte und alljährlich wiederkehrende Bitttage oder Bittgänge sind. Daß diese sehr alt sind, bezeugt der heil. Chrysostomus in seiner Rede gegen die Spiele und Theatervorstellungen. Man hat größere und kleinere Litaneien, die alle Jahre vorkommen, die größeren am Marcustage (25. April), die kleineren an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt. Der älteste Zeuge für die ersten ist Papst Gregor der Große, der wahrscheinlich nur eine bestimmte Ordnung für dieselben, namentlich die litania septiformis, bei welcher die ganze Gemeinde in sieben Chöre eingetheilt war, eingeführt hat. Die kleineren, welche übrigens nach dem Zeugnisse des Sidonius Apollinaris (lib. 5. Epist. 14.) auch anderswo, wie z. B. in Afrika schon bekannt waren, hat der heil. Mamertus oder Mamertus, Bischof von Vienne in Frankreich, um die Mitte des fünften Jahrhunderts bei großen Drangsalen, womit Vienne damals heimgesucht war, auf die drei oben genannten Tage festgesetzt. Von Vienne aus verbreiteten sie sich so schnell, daß sie schon im Jahre 511 in ganz Frankreich (Conc. Aurel. can. 27.), hierauf im Jahre 517 in Spanien (conc. Gerund. can. 2.), und zwar in der Woche nach Pfingsten, — weil man sich wegen der mit den Litaneien verbundenen Fasten streng an die alte Kirchendisciplin hielt, die zwischen Ostern und Pfingsten keine Fasttage zuließ — und nach dem Zeugnisse des Bibliothekars Anastasius vom Papste Leo III. (795—816) auch in Rom eingeführt wurden.

Digitized by Google

Heut zu Tage werden beide, die größern sowohl als die kleinern an den oben genannten Tagen in der ganzen lateinischen Kirche begangen. Woher die Benennung „größere und kleinere Litanei" kommt, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben; größere hieß sie wahrscheinlich, wenn sich das ganze Volk dabei einfand; kleinere hingegen, wenn sie nur von der Geistlichkeit und einem Theile der Gemeinde gehalten wurde. In der lutherischen Kirche wurden zwar die Bittgänge abgeschafft, aber nicht das Bußgebet, die Litanei. Man sehe das schwedische Kirchenhandbuch, übersetzt von Dunkel, Lübeck 1825, und die preußische Kirchenagende. Zweite Auflage. 1822. M—a.

**Bizochen** oder Bisochen (auch der Name Bocasoti kommt vor), werden manchmal die ketzerischen Begharden oder Fraticellen (s. d. Art.) genannt. Es scheint, daß der italienische Name Bizochi (vielleicht von bisaccia, Bettelsack) den Fraticellen oder Spiritualen, die sich in den Abruzzen und in der Mark Ancona aufhielten, deßhalb gegeben wurde, weil sie ihren Unterhalt erbettelten. Bonifacius VIII. verfolgte die Bizochen, als eine der Kirche schädliche Genossenschaft.

**Blaarer** oder Blaurer (Ambrosius) aus Gyrsperg in Schwaben, geboren 1492 und gestorben zu Winterthur 1564, gehört mit zu den Hauptreformatoren des südlichen Schwabens. In seinen Ansichten steht er in der Mitte zwischen Zwingli und Luther, welche Halbheit ihm manchen Verdruß und viele Anfeindungen zuzog. Blaarer verließ schon vor 1524 das Klosterleben, dem er sich früher bestimmt hatte, und half in Constanz die Reformation als Prediger einführen. Mit Oekolampadius und Bucer war er thätig in Oberschwaben sie zu verbreiten, und dem Beispiele Luthers nachahmend, verheirathete er sich mit einer ausgetretenen Nonne. Seit dem Jahre 1534 zog ihn der Herzog Ulrich von Würtemberg in seine Umgebung, und trug ihm auf, die lutherischen Kircheneinrichtungen in seinem Lande zu machen; doch fand er bei seinem Geschäfte in Erhard Schnepf einen heftigen Widersacher, indem ihn dieser des Zwinglianismns verdächtigte. Blaarer mußte daher die Marburgische Vereinigungsformel unterschreiben, was ihm die Schweizer sehr übel nahmen. Dagegen setzte er die reformirte Ansicht in Betreff der Bilder durch, sie mußten aus den schwäbischen protestantischen Kirchen entfernt werden. Da er aber bei den streng-lutherischen Theologen in Würtemberg immer vielen Widerspruch erfuhr, so begab er sich nach Constanz, von wo er sich erst nach der Schweiz entfernte, als nach der Beendigung des schmalkaldischen Kriegs das Interim dort eingeführt wurde. Ein naher Verwandter des Ambrosius Blaarer war Gerrik Blaarer, Abt zu Weingarten, der sich in derselben Zeit als einen eifrigen Verfechter des Mönchs- und Prälatenstandes auszeichnete und ein heftiger Gegner der Reformation war. A.

**Blandrata** oder Biandrata, s. Antitrinitarier im sechszehnten Jahrhunderte.

**Blasius**, der heilige, war zur Zeit Diocletians Bischof von Sebaste in Kappadocien, und litt entweder unter diesem Kaiser (287), oder was

Digitized by Google

wahrscheinlicher ist, im Jahre 316 unter der Herrschaft des Licinius den Martyrertod. Gemäß seiner Legende, welche J. Bolland (Feb. Tom. I. p. 331.) in vier etwas verschiedenen Bearbeitungen mitgetheilt hat, wirkte er vor seinem Tode mehrere Wunder; namentlich heilte er einen Knaben, welcher durch eine Fischgräte, die ihm im Schlunde stecken geblieben, in Todesgefahr gerathen war; in Uebereinstimmung damit nennen ihn die Martyrologen des neunten Jahrhunderts, Rabanus Maurus, Usuard und Notker den Wunderthäter. Er genoß eine ganz ungemeine Verehrung. Ragusa in Dalmatien wählte ihn zum Stadtpatron; in andern Ländern weihte man ihm Kapellen und Kirchen und Klöster, in Deutschland namentlich die berühmte Benedictinerabtei St. Blasii im Schwarzwald; auch findet sich sein Name unter den sogenannten vierzehn Nothhelfern. Man rief ihn besonders bei Halsübeln an; in Deutschland und Böhmen ist an seinem Festtage (3. Febr.) eine Segnung des Halses unter Anrufung des heil. Blasius — der sogenannte Blassegen — üblich geworden. Der Priester hält mit der linken Hand zwei zu diesem Zwecke besonders gesegnete, über einander gekreuzte Kerzen, und, während er mit der andern das Kreuzeszeichen macht, spricht er in lateinischer Sprache die Segensformel: Durch die Fürbitte des heil. Bischofes und Martyrers Blasius bewahre (in einigen Ritualien: befreie, in anderen beides) Dich vor allem Halsübel Gott der Vater und der Sohn und der heil. Geist. Amen. Fr.

**Blasonische Nonnen**, s. Humiliaten.

**Blasphemie** bezeichnet dem Wortlaute nach jede beleidigende und verletzende Rede, jede durch Schmähung und Beschimpfung einem Andern zugefügte Unbill (1 Cor. 4, 13, Tit. 3, 2). Im theologischen und juristischen Sprachgebrauche versteht man darunter vorzugsweise die lästerliche Rede wider Gott und Göttliches und Alles, was vermöge seines Zusammenhanges mit Gott Anspruch auf Ehrerbietung besitzt. So wird dieser Begriff schon vom heil. Augustinus bestimmt, indem er sagt: „Es ist Blasphemie, wenn man über die Guten Böses aussagt. Gleichwohl wird nur die Lästerrede wider Gott und Göttliches so genannt; denn hinsichtlich der Menschen steht noch immer zu bezweifeln, ob sie gut seyen und die Verunglimpfung nicht verdienen; daß aber Gott durchaus gut sey, ist in sich selbst gewiß (Aug. de morib. Manich. I. c. 11)." Die Blasphemie ist daher eine besondere Art der Irreligiösität und wird von demselben Kirchenlehrer als eine noch größere Sünde bezeichnet, denn der falsche Eid: „wer falsch schwört, ruft Gott zum Zeugen der Unwahrheit an; wer aber lästert, der spricht selbst freventlich Unwahres aus über Gott, ihn wissentlich und geflissentlich zu beschimpfen (Aug. adv. Priscill. contr. mendac. c. 19)." Um ihren Abscheu gegen diesen Frevel an den Tag zu legen, pflegten die Juden beim Anhören der Lästerung ihre Kleider zu zerreißen, als würde ihr Herz von dem gräßlichen Worte durchschnitten (Isai 36, 13 ff. 37, 1, Matth. 26, 65., Act. 14, 13). Das mosaische Gesetz hat Todesstrafe auf dieses Verbrechen gelegt (Levit. 24, 14 ff.), und die Schrift erzählt mehrere furchtbare Gottesurtheile, womit dasselbe geahndet worden

Digitized by Google

(Isai 37, 36; Judith 6, 2; 13, 4 ff.; 2 Mach. 9, 5 ff.). Auch das römische Recht hat unter den christlichen Kaisern die Blasphemie als Capitalverbrechen behandelt (Novell. 77). Die neuern Strafgesetzgebungen verfahren gegen dieselbe mit mehr oder weniger Strenge, je nachdem der Gesetzgeber die Religion als eine Grundbedingung der Staatswohlfahrt ansieht, oder als politische Gleichgültigkeit behandelt. Unter den vielen kirchlichen Verordnungen über diesen Gegenstand ist namentlich das Decret der 9. Sitzung der Lateransynode vom Jahr 1514 beachtenswerth. Um die Blasphemie in ihrer Verwerflichkeit zu begreifen, hat man zwei Momente wohl zu beachten, einmal die sittliche Fassung des Lästerers selbst, sodann die wirkliche oder mögliche Frucht der Lästerung. Der Lästerer, falls er mit Bewußtseyn und Absicht verfährt, beschränkt sich nicht darauf, seine Lebensgemeinschaft mit Gott abzubrechen, sich von ihm loszusagen, sondern er stellt sich dem Göttlichen und Heiligen trotzig gegenüber, läugnet ihm die Göttlichkeit und Heiligkeit ab und thut seinerseits Alles, Schmach und Verachtung auf dasselbe zu wälzen, die Lästerung ist folglich ein Act der brutalsten Auflehnung wider Gott, die in ihrer vollen Ausgeburt einen radicalen Abfall begründet, weßhalb es von ihr heißt: „Die Lästerung des heiligen Geistes wird nicht vergeben werden (Matth. 12, 31)." Als eine in die sociale Ordnung hereingesetzte unsittliche Thatsache ist die Blasphemie ein Frevel am heiligsten Gute der Menschheit, an der Religion, eine Kränkung der lebendigsten Ueberzeugungen und Gefühle des Nächsten, ein Aergerniß der Unmündigen und Schwachen, eine Verführung der Oberflächlichen und Leichtfertigen, eine Verhöhnung der öffentlichen Moral. — Unter den Arten der Blasphemie, welche die Moralisten aufzählen, verdienen folgende eine besondere Hervorhebung: 1) Innere und äußere Blasphemie, deren letztere in vernehmlichen Worten, oder denselben gleich zu achtenden andern Darstellungen (Schriften, Gemälden ꝛc.) und Handlungen besteht. Die innere Blasphemie fällt als Gedankensünde auch nur dem innern Forum anheim. 2) Die äußere in der Form des Wortes sich bethätigende Blasphemie ist entweder eine direct behauptende und läugnende (enuntiativa), oder eine wünschende und verwünschende (imprecativa), oder eine in abgebrochenen Worten andeutende (fracte emissa). 3) Sie ist eine unmittelbare (immediata), wenn sie geradezu gegen Gott selbst, eine mittelbare (mediata), wenn sie gegen die Heiligen, eine entfernte (remota), wenn sie gegen ausgezeichnete Werke der göttlichen Allmacht und Weisheit gerichtet ist. 4) Sie heißt häretisch (haeretica), wenn die ausgesprochene Behauptung und Verneinung zugleich eine Ketzerei in sich schließt, einfach (simplex) aber, wenn das Ausgesprochene blos injuriös wider Gott und das Heilige ist. 5) Direct (directa) wird die Blasphemie genannt, welcher volle und bewußte Absichtlichkeit zu Grunde liegt, indirecte (indirecta) dagegen jene, die zwar äußerlich als Lästerung auftritt, es aber zweifelhaft läßt, ob rechte Ueberlegung und Besonnenheit im Schmähenden vorhanden sey. 6) Etliche unterscheiden auch die Blasphemie gegen die einzelnen göttlichen Personen:

Digitized by Google

die gegen den Vater geschieht aus Schwäche, die gegen den Sohn aus Unwissenheit, die gegen den heiligen Geist aus verstockter Bosheit. Ohne Zweifel suchen sie die Berechtigung zu dieser Distinction in dem Unterschiede, welchen die Schrift selbst zwischen der Lästerung wider den Sohn und jener wider den Geist macht (Matth. 12, 31. 32, Marc. 3, 28. 29, Luc. 12, 10). — Nach den Vorschriften vieler Diöcesen ist die ernste, öffentliche und gewaltige Lästerung wider Gott oder die Heiligen (blasphemia publica et enormis serioque prolata in Deum vel sanctos) zu den Reservatfällen gerechnet. Dieringer.

**Blastares**, s. Canonensammlungen (orientalische).

**Blau**, s. Farben (liturgische).

**Blemmydes** (Nicephorus), ein griechischer Mönch und Priester, der die ihm von Kaiser Theodorus Laskaris angebotene Würde eines Patriarchen von Constantinopel aus Bescheidenheit und Demuth ablehnte (1255). Er hielt es mit der lateinischen Kirche, wie man aus einigen seiner Schriften über den heiligen Geist und andere dogmatische Puncte (gedruckt bei Leo Allatius Graeciae orthod. script. Rom. 1652. 4. T. I.) ersehen kann. Seine epistola encyclica über die Verweisung der Marchesina, der Concubine des Johannes Ducas, aus der Kirche hat ebenfalls L. Allatius herausgegeben (De utriusq. eccl. orient. et occ. perpet. in dogmate de purgat. cons. II. 717). Seine Epitome logica ist griechisch und lat. von Wegelin. Augsburg 1605 und 1607 in Druck gegeben worden. A

**Blondel** (David) gehört zu den berühmtesten reformirten Kirchenhistorikern Frankreichs. Er war zu Chalons an der Marne 1591 geboren; als Prediger wohnte er vielen Synoden der Reformirten in Frankreich bei und führte darauf die Secretariats-Geschäfte. Seine französischen Glaubensgenossen ernannten ihn zum Ehren-Professor mit einem ansehnlichen Gehalt, damit er ihre Geschichte und Rechte desto besser aufzuklären und zu vertheidigen in Stand gesetzt sei. Später begab er sich nach Holland, wo er zu Amsterdam als Professor der Geschichte 1655 starb, nachdem er zwei Jahre vor seinem Tode gänzlich erblindet war. — Blondel war ein gründlicher Sprachkenner, ein sehr belesener Theologe und kritischer Historiker: dabei besaß er ein ungemein starkes Gedächtniß und einen unermüdlichen Fleiß. Als Sonderbarkeit wird von ihm bemerkt, daß er alle seine gelehrten Studien auf dem Boden, von zahlreichen Büchern umgeben, machte. Seine Darstellungsweise sowohl in der französischen wie auch in der lateinischen Sprache verdient keinen Beifall: sie ist schwerfällig und unbeholfen in hohem Grade. Obwohl er ein eifriger Calvinist und Bestreiter der päpstlichen Hierarchie war, so ging ihm doch die historische Wahrheit, wo er sie erkannte, über Alles, und ohne Rücksicht darauf, ob er seinen Glaubensgenossen gefiel oder nicht, bestritt er mehrere in die Papstgeschichte gebrachten Entstellungen. — Seine erste Schrift hatte er der Vertheidigung der französisch-reformirten Kirche gewidmet (Sedan 1619). Dann trat er gegen den spanischen Jesuiten Franz Torres (Fr. Turrianus adv. Magdeburg. Centuriat. pro canon. apolost. et epist. decretal. Florent.

Digitized by Google

1572) auf und erwies mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit die Unechtheit der Pseudo-Isidorianischen Decretalien (Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. 4.). Gegen den Cardinal du Perron richtete er die polemische Schrift über den Primat in der Kirche (De la primauté dans l'église. Genev. 1641. 4.); in andern Schriften bestritt er die Hierarchie überhaupt (z. B. Tract. de jure plebis in regimine ecclesiastico. Par. 1648. Apologia pro sententia Hieronymi de presbyteris et episcopis. Amst. 1646. 4.). Ziemlich unbedeutend und schwach sind die erst nach seinem Tode von Magendie in seinem Anti-Baronius (Amst. 1675. Fol.) herausgegebenen Widerlegungen des Baronius. Dagegen zeigt die Schrift über die Falschheit der sogenannten Sibyllinischen Orakelsprüche (Des Sibylles célébrées tant par l'antiquité payenne que par les saints pères. Charent. 1649. 4.) von großer Gelehrsamkeit. Durch zwei Schriften, worin er ganz vorzüglich seine historische Wahrheitsliebe darlegte, zog er sich vielen Widerspruch und die Unzufriedenheit seiner Glaubensgenossen zu. In den Actes authentiques des églises reformées de France (Amst. 1651. 4.) berichtet er wahr und getreu, welche Umtriebe gemacht wurden gegen die Ausrottung des Universalismus. Da er als Secretär auf den Synoden in alle Angelegenheiten auf das Tiefste eingeweiht war, so konnte er, auf das Beste unterrichtet, mehr Aufklärung als irgend ein Anderer über die Sache geben. Noch größeren Unwillen aber erregte es nicht nur bei den Reformirten, sondern auch bei den Protestanten überhaupt, daß er es unternahm, die Erzählung von einer Päpstin Johanna, die ihnen so vielen Stoff zu ihren Angriffen auf das Papstthum gegeben hatte, mit solch unwiderlegbaren Gründen zu bestreiten, daß ihr seit dieser Zeit alle Glaubwürdigkeit benommen war. Gegen dieses Werk (Eclaircissement de la question, si une femme a été assisse au siège de Rome entre Leon IV. et Benoit III. Amst. 1647. und latein. mit Zusätzen De Joanna Papissa ed. Curcellaeus. Amst. 1657.) traten mehrere reformirte Gelehrte in Streitschriften auf, namentlich suchten ihn Desmarets und Sponheim zu bekämpfen, doch gelang ihnen dieses keineswegs. Vgl. den Artikel Johanna Papissa. A.

**Blount** (Karl), s. Deisten (englische) und Philostratus.

**Blut Christi**, s. Abendmahl.

**Bluthochzeit**, s. Bartholomäusnacht.

**Blutschande**, s. Incest und Ehehindernisse.

**Bluttaufe**, s. Taufe.

**Blutverwandtschaft**, s. Verwandtschaft.

**Blutzehnten**, s. Zehnten.

**Blutzeuge**, s. Martyrer.

**Bobadilla** (Nicol.), s. Jesuiten-Orden.

**Bochart** (Samuel), geboren zu Rouen 1599, ein ausgezeichneter Orientalist, wandte seine reichen philologischen Kenntnisse, die er in London und Leiden bei den berühmtesten orientalischen Sprachgelehrten seiner Zeit gesammelt hatte, vorzüglich zur Erklärung der biblischen Geographie

Digitized by Google

und Naturgeschichte an. Er starb als reformirter Prediger zu Caen 1667, nachdem er kurz zuvor einige Zeit in Stockholm in der Umgebung der gelehrten schwedischen Königin Christina gelebt hatte. Die Hauptwerke Bocharts sind: 1) die Geographia sacra. Cadomi. 1646. Fol., in deren erstem Theile (Phaleg betitelt) die älteste Bevölkerungsgeschichte des Erdbodens und die Völkerwanderungen in der frühesten Zeit, in deren zweitem Theile (Canaan genannt) die Colonien und Sprache der Phönicier, freilich nicht immer sehr kritisch und häufig von einseitigen und befangenen Ansichten ausgehend, aber mit großer Gelehrsamkeit behandelt werden. Daher konnte man im 18. Jahrhunderte bei dem Fortschritte der geographischen Wissenschaft viele Ansichten Bocharts berichtigen. Von größerm Werthe und der umfassendsten Gelehrsamkeit ist sein Werk über biblische Thierkunde: Hierozoicon s. historia animalium s. scripturae. Lond. 1663. Fol. und (mit Berichtigungen und Zusätzen) ed. Rosenmüller. Lips. 1793—96. 3 Voll. 4. Bocharts sämmtliche Werke mit seinen Predigten und verschiedenen Abhandlungen sind zu Lugdun. Bat. 1712 in 3 Voll. Fol. herausgegeben, wobei sich auch Steph. Morini vita Bocharti abgedruckt findet.

**Bockhold** oder Bockelson (Johann von Leiden), s. Wiedertäufer.

**Bodenstein**, s. Karlstadt.

**Böhme** (Jacob) und Böhmisten, s. Theosophen.

**Böhmen**, s. Deutschland und Oesterreich.

**Böhmische Brüder**, s. Mährische Brüder.

**Böse** (das), von den Lateinern malum genannt, ist im Allgemeinen der Widerspruch der concreten Erscheinung der Dinge mit ihrem positiven Gedanken: böse ist demnach Alles, was und so weit es seinem Gedanken, seiner Idee, in der Wirklichkeit widerspricht. Das Böse findet daher auf dem Gebiete des Göttlichen nicht statt, da Gott die ewige, nothwendige und absolut adäquate Verwirklichung seiner eignen Idee ist. Auch ist das Böse nicht dieses oder jenes wirkliche Endliche, da es nur ein Mißverhältniß zwischen dem Wirklichen und dem Idealen ist, sondern es ist am Endlichen eine nicht seyn sollende Unvollkommenheit desselben; ich sage, eine nicht seyn sollende, um die Vorstellung auszuschließen, daß schon das Endliche und Beschränkte als solches das Böse sey. Alles Endliche, auch das Niederste, so weit es eine entsprechende Verwirklichung des göttlichen Gedankens ist, ist auch gut, freilich nicht das Gute in der Absolutheit, sondern in der Endlichkeit mit den mannigfaltigsten Abstufungen (Gen. I. 31.). Je nachdem nun das Nichtseynsollende auf dem Gebiete der Natur oder auf jenem des Geistes vorkommt, heißt das Böse entweder Uebel (malum naturae) oder Sünde (peccatum). Das Böse als Sünde kann wieder in zweifacher Hinsicht aufgefaßt werden, einmal sofern es durch den Widerspruch des freien Willens gegen das Sollen des geschöpflichen Geistes eine Schuld des letztern begründet, Schuld oder Sünde im eigentlichen Sinne (malum culpae), sodann, sofern es die Schuld als entsprechende Strafe des Sünders begleitet (malum poenae).



Digitized by Google

Das einzige Böse ist im Grunde nur die Sünde; denn ohne sie wäre weder Uebel noch Strafe: um der Sünde willen seufzt die Creatur in Knechtschaft und nimmt in der Evolution ihres Lebens eine oppositionelle Stellung zum Menschen ein, seinen Frevel zu verhüten oder zu züchtigen (Gen. 3, 16—19., Röm. 8, 19 ff.); um der Sünde willen wird der Mensch von Gott gestraft, während er nach der göttlichen Absicht den Lohn der Gerechtigkeit empfangen sollte. Eben darum ist auch unter allem Bösen die Sünde allein das Gott direct Widerstrebende und von ihm weder direkt noch indirekt Gewollte (Psalm 5, 5 ff., Weish. 14, 9., Röm. 3, 5. 6., Jak. 1, 13.). Das Uebel aber und die Strafe, an sich indifferent, sind von der göttlichen Güte und Gerechtigkeit unter der Voraussetzung gewollt, als das freie Geschöpf die von Gott nicht gewollte Sünde will. Die richtige Einsicht in dieses Verhältniß vorausgesetzt, verlieren die Fragen viel von ihrer Schwierigkeit: warum die göttliche Heiligkeit die Sünde, die göttliche Liebe das Uebel, die göttliche Barmherzigkeit die Bestrafung der Unverbesserlichen zulasse. Gott läßt die Sünde nicht zu, er gibt keine Erlaubniß zum Sündigen, er ist kein gleichgültiger Zuschauer desselben; sondern er verbietet und bedroht die Sünde, er stärkt und kräftiget wider dieselbe, er straft sie, wo sie dennoch durch den Eigenwillen des Geschöpfes vollbracht wird: was er zuläßt, das ist die Freiheit des geschöpflichen Geistes, die nichts Böses und keine Sünde ist, und zwar läßt er dieselbe so zu, daß er seinerseits durch Mahnung und Gnade Alles thut, die Freiheit ohne Zwang und Nöthigung zum Guten zu vermögen, und abermals Alles thut durch Warnung und Strafe, die Freiheit ohne Zwang und Nöthigung vom Bösen abzuhalten, und er läßt die Freiheit auch zum Sündigen zu, weil er überhaupt die Freiheit zuläßt und in seiner Macht und Weisheit im Stande ist, die Sünde in ihren Folgen zum Guten zu lenken. Gott läßt das Uebel zu, ja er verhängt dasselbe, gerade weil er in der Gerechtigkeit die Liebe ist und — durch die Sündenfolge und Strafe — der Sünde heilend begegnet. Er läßt die Verwerfung der Unverbesserlichen zu und verfügt dieselbe, weil der Segen seiner Barmherzigkeit da keine Aufnahme mehr findet, wo die Züchtigung nur noch als quälende Gerechtigkeit begriffen wird; denn die heilende Liebe hat ihre geschöpfliche Grenze an dem bösen Willen, die vergeltende Gerechtigkeit aber an dem Aufhören der Natur des Geschöpfes; so lange daher noch der Wille für die Liebe Empfänglichkeit hat, ist die Strafe zugleich Wohlthat, sobald dagegen jene Empfänglichkeit aufhört, ist die Strafe nur noch Pein und dauert so lange, als nicht das von ihr betroffene Geschöpf der Vernichtung preisgegeben wird, also bei dem unsterblich geschaffenen Geiste immer und ewig. — Ueber das Böse, sofern dasselbe auf dem Gebiete des geschöpflichen Geistes ein Widerstreit gegen den Willen Gottes ist, vergleiche man den Artikel Sünde. Dieringer.

**Boethius** (Annicius Manlius Severinus), der Ruhm und die Schmach des Theoderich, ein wohlthätiges Gestirn, das in die Finsterniß einer schon weit verbreiteten Barbarei leuchtet, wurde um das Jahr 475

aus einer angesehenen und alten römischen Familie geboren. Weiter dürfen wir seine Geburt nicht hinaufrücken, wenn wir erwägen, daß sein Vater Flavius Boethius ihm in früher Jugend durch den Tod entrissen wurde (vgl. Philos. Cons. II, 3.), jedoch im Jahre 487 das Consulat noch verwaltet hat; daß er ferner von sich selbst anführt, er habe Würden, nach welchen Greise sich vergeblich gesehnt, als Jüngling erhalten (ebendas.), sein Consulat aber erst in das Jahr 510 fällt, daß er sich endlich im Jahre 524 als einen Greis bezeichnet, der nicht durch die Zahl der Jahre, sondern durch Mißgeschick vor der Zeit zu dieser Altersstufe gelangt sey (ebendas. I., carm. I. v. 9.). Nach dem frühzeitigen Tode des Vaters widmeten dem vielversprechenden Knaben die angesehensten Männer Roms, besonders der ehrwürdige Senator Q. Aurelius Symmachus, eine zärtliche Sorgfalt, und so wurde ihm, wenn auch nicht in Athen, wie man früher unrichtig angenommen hat, doch in Rom eine ausgesuchte Erziehung und Bildung unter Leitung vorzüglicher Lehrer zu Theil. Nicht zufrieden damit, sich gründlich anzueignen, was zu seiner Zeit in den Kreis der höheren Schulbildung gehörte, ging er auf die älteren Gewährsmänner zurück, studirte mit ungewöhnlichem Eifer ihre Werke und stellte dieselben in einer Bibliothek zusammen, welche an Werth und Pracht der eines Varro und Atticus nicht nachgestanden haben mag (phil. cons. I. 4 und 5). Unter den griechischen Philosophen waren es Aristoteles und Plato, deren Schriften er am fleißigsten las und ihren Inhalt sich anzueignen strebte, unter den Lateinern waren Cicero und Horatius, vorzüglich aber Seneca seine Muster. So ganz mit dem Alterthume und seinen hervorragenden Geistern beschäftigt, ist er in das Wesen des christlichen Glaubens nicht eingedrungen und hat sich gegen denselben zwar nicht feindlich, aber gleichgültig benommen. Denn daß Boethius nach den Grundsätzen, welche er, meistens dem Plato folgend, in seiner philosophica consolatio vorträgt, ohne der Tröstungen des christlichen Glaubens zu erwähnen, was ihm als Christen damals so nahe gelegen hätte, nicht als ein Bekenner des Christenthums angesehen werden könne, ist von Arnold und Hand mit Recht behauptet worden, und alles Verdienst, was demselben im Mittelalter von dieser Seite zugesprochen ist, und ihn sogar zum Heiligen erhoben hat, ist nicht begründet. Dieser Irrthum ist veranlaßt durch den Martyrertod, welchen Boethius, obgleich nicht als Christ, von der Hand eines arianischen Königs erlitten hat, und verbreitet durch vier dogmatisch-theologische Abhandlungen (de sancta trinitate; utrum pater et filius et spiritus sanctus substantialiter praedicentur; de duabus naturis in Christo contra Eutychen et Nestorium; brevis fidei Christianae complexio), welche zwar seinen Namen führen, aber in einem ganz andern Geiste, als seine übrigen anerkannt echten Schriften abgefaßt sind. Sie sollen die katholische Lehre in denjenigen Punkten erläutern und rechtfertigen, worin die Arianer von derselben abweichen. Ihr Verfasser hat sich den heil. Augustinus zum Muster genommen, ein Umstand, der für sich allein gegen



Digitized by Google

die Autorschaft des Boethius noch nicht sprechen würde, da dieser auch sonst, namentlich in dem Abschnitte seiner consolatio über den freien Willen, den Augustinus vor Augen gehabt hat: allein, daß Boethius gerade an der Schwelle des Todes Lehren vorträgt, welche dem Christenthume entschieden widersprechen und ihn als Platoniker bezeichnen, daß ferner weder er selbst, der sonst seiner früheren Werke in spätern ausdrücklich oder andeutungsweise häufig gedenkt, noch einer von seinen Zeitgenossen auf diese Abhandlungen als die seinigen Rücksicht genommen hat, dieses wie auch ihre Darstellung beweist, daß sie dem Boethius nicht angehören. Unter seinem Namen werden sie zuerst im achten Jahrhunderte erwähnt. Vgl. Th. Obbarius in dessen Prolegom. zu B. consol philosoph. S. XXXVI. flg.

Einige Zeit nachher, als Theoderich an der Spitze der Ostgothen in Italien (490) eingedrungen und nach Ueberwindung des Odoaker zur unbestrittenen Herrschaft desselben (493) gelangt war, Ravenna zum Sitze seiner Regierung und seines Hofes wählend, wurde unter den angesehenen römischen Senatoren auch Boethius ihm bekannt (wahrscheinlich damals, als Theoderich (500) feierlich in Rom einzog und die Huldigungen des Volkes daselbst und des Senates entgegennahm), und bald nachher durch ein besonderes und wohlverdientes Vertrauen des Königs ausgezeichnet. Im Jahre 510 bekleidete er das Consulat, wurde später zum magister officiorum (Minister der auswärtigen Angelegenheiten) ernannt, eine Angabe, welche zwar nur bei dem Anonymus Valesii vorkommt, aber mit Grund nicht verworfen werden kann, und war bis zum Gipfel irdischen Glücks emporgestiegen, als seine zwei Söhne, welche ihm Rusticiana, die Tochter des Symmachus geboren hatte, beide ihres großen Vaters nicht unwürdig, für das Jahr 522 zu Consuln ernannt, und am ersten Tage dieses Jahres auf eine erhebende und für Boethius schmeichelhafte Weise in ihr Amt eingeführt wurden. Statt der noch wenig erfahrenen Jünglinge hielt der Vater die übliche Lobrede auf den königlichen Wohlthäter (philos. consol. II. 3.). Das war der glücklichste Tag seines Lebens. Den wohlthätigen Anordnungen und weisen Rathschlägen des Boethius verdankte Italien einen großen Theil des glücklichen Friedens, wodurch das viel bedrängte Land nach langen Stürmen sich erholte; besonders aber benutzte er das von Theoderich ihm geschenkte Vertrauen, um die Spannung, welche zwischen den Mitgliedern des römischen Senats einerseits, den Beamten und Günstlingen des Hofes zu Ravenna anderseits durch die Natur der Verhältnisse nur zu sehr hervorgerufen und unterhalten wurde, zu mildern und manches Ungewitter von den Häuptern seiner Standesgenossen abzuwenden. So schützte er Campanien vor großer Bedrängniß, als er zur Zeit einer argen Hungersnoth den bereits befohlenen Ankauf von Getreide, womit die Soldaten-Magazine gefüllt werden sollten, trotz der Einsprache des prätorischen Präfecten bei dem Könige rückgängig machte (philos. consol. I. 4.). Den Consular Paulinus hatte die Gier der Höflinge (Palatinae canes) seines Reichthums wegen zum

Digitized by Google

Opfer auserſehen: nur Boethius vermochte den Unſchuldigen ihrem Rachen zu entreißen. Den Conſular Albinus nahm er gegen die Angebereien des Cyprianus in Schutz (ebendaſ.); allein der Beiſtand, welchen er der gefährdeten Unſchuld ſo oft geleiſtet hatte, wurde nicht erwiedert, als er durch die Ränke dreier Angeber ſelbſt in eine Majeſtätsklage verwickelt und ihm Schuld gegeben wurde, zu hochverrätheriſchen Zwecken mit dem byzantiniſchen Kaiſer Juſtinus in Unterhandlungen und Schriftwechſel getreten zu ſeyn, ja der eingeſchüchterte Senat ſprach über ſein erlauchtetes Haupt ſelbſt einen Verdammungsſpruch aus (philos. consol I, 4. und 5.). Theoderich, an der empfindlichſten Stelle gefaßt und theils durch das herannahende Alter, theils durch bittere Erfahrungen verſtimmt und mißtrauiſch geworden, ließ den Boethius in einen Thurm zu Pavia (Ticinum) ſperren; auf ein gerichtliches Verhör und einen förmlichen Proceß ließ er den Mann, der ſeiner Unſchuld, wie der ſchlechten und verdächtigen Umtriebe ſeiner Feinde ſich bewußt war, vergebens harren. Da verfaßte dieſer zu ſeiner Rechtfertigung bei der Nachwelt, und um ſich ſelbſt über ſein Unglück zu erheben, die philoſophiſche Troſtrede, welche ſeinen Namen vor vielen andern unſterblich gemacht hat. Die Philoſophie, dieſe himmliſche Leiterin ſeines Lebens, erſcheint ihm in einem Augenblicke, worin er im Hinblicke auf ſein unverdientes Geſchick an der Allwiſſenheit und Allmacht der Gottheit irre zu werden Gefahr läuft, um Balſam in ſeine Wunden zu gießen, um ihm zu zeigen, daß er die Gaben des Glückes, welche er reichlich und ſchuldlos genoſſen, ohne Seufzer hingeben könne; daß ſeine Ankläger ihm nichts von ſeinem wahren Glücke genommen hätten, da ſie ihm die Tugend und ein reines Gewiſſen gelaſſen. An der Hand der tröſtenden Göttin durchwandert er das Labyrinth des Zufalls und des Verhängniſſes, lernt durch ſie begreifen, wie die Freiheit des menſchlichen Willens einer göttlichen Fürſehung gegenüber beſtehen könne und wie die vollkommenen Eigenſchaften Gottes mit den ſcheinbaren Störungen der phyſiſchen und moraliſchen Weltregierung vereinbar ſeyen. Dieſes Werk iſt nach Inhalt und Form für die damalige Zeit eine bedeutende Erſcheinung und iſt durch die bald darauf erfolgte Hinrichtung (525) ſeines Verfaſſers noch bekannter geworden. Von den finſterſten Zeiten des Mittelalters bis auf unſere Tage hat daſſelbe eifrige Leſer und Verehrer gefunden. Minder bekannt und anziehend ſind ſeine übrigen Schriften. Sie beſtehen in Ueberſetzungen und Erläuterungsſchriften des Ariſtoteles, Porphyrius, Cicero, in Abhandlungen über Rhetorik und Dialektik, ferner aus einem Quadrivium (de arithmetica, de musica, de geometria), wovon jedoch der letzte Theil, welcher die Aſtronomie behandelte, verloren gegangen iſt. A. Mai (Classicorum auctorum e Vat. codicibus edit. tom. III. p. 317—331) hat die bisher bekannten Schriften des Boethius durch zwei Stücke, überſchrieben de rhetoricae cognatione und locorum rhetoricorum distinctio, bereichert. Die ſämmtlichen Werke deſſelben ſind zu Venedig (1491 u. 1566) und zu Baſel (1546. 1570) herausgegeben; die fünf Bücher der philosophica consolatio ſind

Digitized by Google

ungemein oft gedruckt und erklärt worden. Sehr brauchbar ist die neueste Ausgabe von Th. Obbarius. Jen. 1843. F. Ritter.

**Bogomilen** eine häretische Partei des zwölften Jahrhunderts unter den Bulgaren, in deren Lehrbegriff man die Principien der Paulicianer und Priscillianisten, jüngerer Sprossen des durch das ganze Mittelalter hindurch wuchernden gnostisch-manichäischen Stammes nicht verkennen kann. Den Namen erhielten sie von der oft gebrauchten bulgarischen Gebetsformel Bog (Gott) und Milui (erbarme dich). Nachdem der Kaiser Alexius Comnenus in einem gewissen Basilius den Anführer der Partei ermittelt hatte, wußte er diesem durch List sein Glaubensbekenntniß zu entlocken, dem zufolge die Secte folgenden Grundsätzen huldigte: Von dem guten Urwesen wurden zwei Söhne, der Satanael und der Logos gezeugt. Jener wurde in dem Bestreben, dem Vater gleich zu werden, ins Böse verkehrt. Er verführte nun die Engel, bildete die sichtbare Welt und den Menschen, und zeugte mit Eva den Kain. Seinen Bestrebungen zur Förderung des Bösen gegenüber wurde Christus von der Jungfrau Maria durch das rechte Ohr empfangen und mit einem Scheinkörper zur Welt geboren. Die Oekonomie des alten Bundes, sowie alles katholische Kirchenthum ist ein Werk des Satanas, das Abendmahl ein Opfer der bösen Geister, die Ehe Verunreinigung, die Auferstehung des Fleisches eine Erdichtung, die Wassertaufe, die Taufe des Johannes, die Bilderverehrung verwerflich. Die Bücher des alten Testaments verwarfen sie bis auf die Psalmen und die sechszehn Propheten, und vervollständigten ihre Religionsquellen durch apokryphische Schriften. Basilius wurde nun zwar, da er an seinen Schwärmereien mit Trotz festhielt, 1118 zum Scheiterhaufen verurtheilt; aber kleine Gemeinden seiner Anhänger erhielten sich unter den Bulgaren das ganze Mittelalter hindurch. Vergl. J. C. Wolf, Hist. Bogomilorum dss. III. Vitemberg. 1712. 4. — Engelhardt, die Bogomilen (Kirchengeschichtl. Abh. Erl. 1832.). Hilgers.

**Bogoris**, König der Bulgaren, war der erste Fürst dieses Volkes, der sich taufen ließ (im Jahre 861) und seit dieser Zeit verbreitete sich das Christenthum unter den Bulgaren. Vergeblich hatten schon früher die griechischen Mönche Cyrillus und Methodius (s. d. Art.) als Glaubensboten unter den Bulgaren das Evangelium zu verbreiten gesucht. Gewöhnlich gibt man an, daß Bogoris durch seine Schwester, die während einer langen Gefangenschaft in Constantinopel Christin geworden, dann aber ihrem Bruder wieder zugeschickt worden war, die Hinneigung für den christlichen Glauben erhalten habe. Es ist aber sicher, daß Bogoris erst dann, als die beiden Mönche Cyrillus und Methodius bei den benachbarten heidnischen Völkerschaften, den Chozaren und Mähren, mit Erfolg das Christenthum verbreitet hatten (s. darüber die Bollandisten in den Act. Sanctor. 9. Mai), sich für den christlichen Glauben günstig erklärte. Zwar hatte er schon früher mit dem deutschen Könige Ludwig dem Baier eine Verbindung anzuknüpfen gesucht und sich auch deutsche Lehrer des Christenthums erbeten, aber er wandte sich später wegen der Nähe und

Digitized by Google

der Vortheile, die sich ihm bei einer engern Verbindung mit den Griechen darboten, nach Constantinopel, und erbat sich von dort einen Bischof. Dieser kam mit mehreren Priestern und Bogoris ließ sich taufen und nannte sich Michael nach dem Namen des damals regierenden Kaisers Michael (III.). Die Bojaren und ein großer Theil des Volkes waren aber über die Taufe des Königs unzufrieden, denn sie sahen ein, daß mit der Annahme des Christenthums die Raub- und Plünderzüge gegen die christlichen Völker in ihrer Nachbarschaft eingestellt werden mußten. Sie wollten daher dem Bogoris die königliche Gewalt entziehen; dieser hatte auswärtige Hülfe nothwendig, um sich zu behaupten. Da ihm diese die Griechen nicht leisteten, so wandte er sich abermals an die Karolingischen Könige in Deutschland und Frankreich, die ihm nicht nur Priester sendeten, sondern ihn auch mit Geld unterstützten, wie auch kostbare Kirchengefäße und Meßgewänder schickten. Auch die Verbindung mit dem römischen Stuhle wurde auf diesem Wege zu Stande gebracht, so daß die Päpste Nicolaus I. und Hadrian II. dem Patriarchen in Constantinopel die Oberaufsicht über das Bulgarenland streitig machen konnten (s. den Art. Bulgarenstreit). Bogoris (oder Michael) aber ließ sich später das Haar scheeren, und ging als Mönch in ein Kloster, indem er seinem ältesten Sohne die Regierung abtrat. Dieser aber kehrte zum Heidenthume wieder zurück. Sobald der Vater davon Kunde erhalten, verließ er das Kloster, sammelte die Anhänger des christlichen Glaubens, mit deren Hülfe er den Apostaten besiegte. Er ließ ihm die Augen ausstechen, ihn in den Kerker werfen, und an dessen Stelle einen jüngeren Sohn auf den Thron erheben. Er selbst aber kehrte in sein Kloster zurück, worin er starb. Vgl. die Annales Bertinian., Fuldens., Mett., Contin. Porphyrogenet. lib. IV. p. 101. ed. Par. A.

**Bolingbroke**, s. Deisten (englische).

**Bollandisten**, s. Acta Sanctorum.

**Bologna** (Universität), s. Universitäten.

**Bona** (Johann), ein durch seine liturgischen und ascetischen Schriften, wie auch durch seine ausgezeichnete Frömmigkeit, berühmter Cardinal, war 1609 zu Mondovi in Piemont aus einer adligen Familie geboren, trat schon in seinem 15. Jahre in ein Cistercienser-Kloster und widmete sich mit ganzem Eifer den Studien. In diesen und in frommen Uebungen fand er seinen höchsten Genuß und volle Befriedigung: hohe kirchliche Würden und Aemter, die ihn von seinen Lieblings-Neigungen abzogen, wollte er nicht annehmen. Dennoch durfte er sie nicht ablehnen, da ihm der Papst die Annahme derselben zur Pflicht machte. So wurde Bona wider seinen Willen 1669 zum Cardinal erhoben: im Jahr 1674 starb er zu Rom, von seinen Zeitgenossen wegen seiner vielfachen Verdienste hochgeachtet und geehrt. Bona war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller: er gab mehrere Kirchenväter heraus, lieferte zu den Sammlungen, welche die Bollandisten und d'Achery veranstalteten, Beiträge, verfaßte eine Anzahl moralischer und mystischer Schriften, die von seiner innigen und tiefen Frömmigkeit Zeugniß geben und mit ähnlichem Geiste wie des Thomas a

Digitized by Google

Kempis Buch von der Nachfolge Christi erfüllt sind. Es sind von diesen Schriften besonders zu erwähnen: seine manuductio ad coelum (Par. 1664. 12.), eine Anleitung zur Sittlichkeit und Frömmigkeit, welche Schrift in mehrere abendländische Sprachen übersetzt ist, wie auch sein Buch über die Grundsätze des christlichen Lebens (De principiis vitae christianae. Paris 1673). Eine Einleitung zur mystischen Theologie gibt seine Via compendii ad Deum per motus anagogicos et orationes jaculatorias. Colon. 1671. 12. Bona glänzt aber als Hauptschriftsteller im liturgischen Fache: seine Werke, die er über die Liturgie schrieb, gehören wegen der historischen und kritischen Erläuterungen derselben zu dem Ausgezeichnetsten, was in diesem Zweige der Theologie erschienen ist. Es sind die Werke: De divina Psalmodia tractat. historicus, symbolicus, asceticus. Rom. 1663. 4. und die libri II rerum liturgicarum. Rom. 1675. mit der Disquisitio de azymo et fermentato. Par. 1676. Die beste Ausgabe von Bona's sämmtlichen Schriften ist erschienen: Taurini 1747—53. 4 voll. Fol. mit seinen epistolis selectis und seinem Leben, das auch besonders beschrieben ist von Luc. Bertolotti Vita Joh. Bonae. Ast. 1677. —b—

**Bonaventura.** Dieser berühmte Theologe wurde 1221 zu Bagnarea im Kirchenstaate geboren. Sein eigentlicher Name war Johannes von Fidanza. Als er in seinem vierten Lebensjahre in eine schwere Krankheit fiel, wandte sich seine Mutter an den heil. Franciscus von Assisi mit der flehentlichen Bitte, der Fürsprecher ihres geliebten Kindes bei Gott zu sein. Der Knabe wurde wieder gesund und da ihn später der heil. Ordensstifter wieder sah, rief er voll Freude aus: „o buona ventura" (o glückliches Ereigniß), daher sein Name Bonaventura. Seine Mutter, welche gelobt hatte, ihn dem Orden des heil. Franciscus zu übergeben, befließ sich, ihm eine seiner künftigen, gottgeweihten Bestimmung angemessene Erziehung zu geben. Im Jahre 1242 oder 1243 wurde er in den genannten Orden aufgenommen. Bald darauf wurde er nach Paris, dem Hauptsitze der mittelalterlichen Wissenschaft, gesandt, um daselbst unter seinem berühmten Lehrer und Ordensgenossen, Alexander von Hales, Philosophie und Theologie zu studiren. Nach dem im Jahre 1245 erfolgten Tode dieses Lehrers setzte er seine Studien unter Johannes de la Rochelle fort, und zwar mit solchem Erfolge, daß er im Jahre 1253 auf die durch das Abtreten des letzteren erledigte Lehrkanzel erhoben wurde, und noch in demselben Jahre mit dem heil. Thomas von Aquin die theologische Doctorwürde erhielt. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit war so groß, daß er im Jahre 1256 auf einem Generalcapitel, welches in dem Ara-cöli-Kloster zu Rom gehalten wurde, ungeachtet seines noch jugendlichen Alters zum General seines Ordens erwählt und von dem Papste Alexander IV. als solcher bestätigt ward. Bonaventura hatte die schwierige Aufgabe, die in seinem Orden eingetretenen Spaltungen und Parteiungen beizulegen, was ihm auch durch sein großes Ansehen, durch seine Liebe und Sanftmuth bald gelang. Im Jahre 1265 wurde er von dem Papste Clemens IV. zum Erzbischofe von York ernannt, doch wurde er auf sein

Digitized by Google

dringendes Bitten dieses Amtes wiederum von demselben enthoben. Unter seinem Nachfolger, Gregor X. aber, welcher durch den Einfluß Bonaventura's gewählt worden war, wurde er im Jahre 1273 mit der Cardinalswürde und mit der Inful eines Bischofs von Albano geschmückt. Kurz darauf erhielt er den Auftrag, nach Lyon zu reisen, um dem dorthin hauptsächlich zur Beilegung des griechischen Schisma's von Gregor X. berufenen allgemeinen Concil beizuwohnen. Am 7. Mai 1274 wurde das Concil eröffnet. Er nahm die erste Stelle nach dem Papste ein und war der Erste, der eine Rede an die Versammlung hielt. Nachdem er noch die Freude erlebt hatte, das Schisma aufgehoben und die Einheit der Kirche wieder hergestellt zu sehen, starb er den 15. Juli 1274 vor dem Beginne der fünften Sitzung. Seinem Leichenbegängnisse wohnten der Papst und sämmtliche auf dem Concil anwesende Prälaten bei. Im Jahre 1482 wurde derselbe wegen seiner außerordentlichen Frömmigkeit und wegen seiner großen Verdienste um die Kirche heilig gesprochen und ungefähr ein Jahrhundert später durch Papst Sixtus V. unter dem Namen „Doctor seraphicus" unter die Zahl der großen Kirchenlehrer aufgenommen. — Ungeachtet seiner vielen Berufsgeschäfte und seines frühzeitigen Todes hat Bonaventura dennoch eine sehr große Menge theologischer Schriften hinterlassen. Dieselben sind theils exegetischen, theils speculativen, theils praktischen, ascetischen und apologetischen Inhalts, von denen wir die Titel der wichtigeren beisetzen: Principium s scripturae. Expositio in Psalterium, in Ecclesiasten, in Sapientiam et in Threnos Hieremiae. Postilla in Evangelium Joannis et collationes in eundem. Sermones de tempore et de Sanctis. — Commentar. in IV libros Sententiarum. — De reductione artium ad theologiam. Breviloquium. Centiloquium. De quatuor virtutibus Cardinalibus. De septem donis s. Spiritus. De resurrectione ad gratiam. — Soliloquium. De septem gradibus contemplationis. — De institutione vitae Christianae. De regimine animae. Speculum animi. De gradibus virtutum. Itinerarium mentis in Deum. De septem itineribus aeternitatis. — De triplici statu religiosorum De processu religionis. De contemptu saeculi. Apologia evangelicae paupertatis. Contra calumniatorem Regulae Franciscanae. Apologeticus in eos, qui ordini Minorum adversantur. — Vita Francisci. — Die sämmtlichen Werke des heil. Bonaventura erschienen zu Rom im Jahr 1588 in acht Foliobänden. Eine neuere Ausgabe ist die Venetianische in 14 Quartbänden. — Die berühmteste Schrift des heil. Bonaventura ist sein Breviloquium. Dasselbe enthält einen kurzen Inbegriff der scholastischen Theologie in einfacher fließender Sprache und ohne die gewöhnliche scholastische in Syllogismen sich bewegende Methode. Es ist gleichsam die Quintessenz der damaligen Theologie und das Resultat der Forschungen und Speculationen dieses gotterleuchteten Geistes, ohne den lästigen Apparat und das mühsame Gerüste, mit dessen Hülfe die übrigen großen Theologen des Mittelalters ihre Systeme aufbauten. Daher war die genannte Schrift auch von jeher die Lieblingsschrift der Theologen. „Das Breviloquium und Itinerarium Bonaven-

Digitized by Google

tura's," sagt der berühmte Kanzler Gerson, um nur eine Autorität anzuführen, „sind mit solcher Geistesstärke, Kunst und Bündigkeit geschrieben, daß ihnen in dieser Beziehung nichts an die Seite gestellt werden kann." — In Bonaventura sind die Scholastik und Mystik, das discursive und intuitive Moment in schönem Ebenmaße mit einander verbunden. Er ist kein solcher Mystiker, welcher den Weg der Vermittlung des unmittelbar Geglaubten und Angeschauten verwärfe, noch ein Scholastiker, dem das Wesen der Theologie in der Thätigkeit der Dialektik aufgienge. — F. Wadding, Annales Minorum. Tom. III. Cave, Fabricius, Bellarmin etc. in ihren literarhistorischen Werken. Hefele in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Breviloquium. Tübingen 1845. Brischar.

**Bonifacius**, der deutsche Apostel, hieß eigentlich Winfried. Er war ein Angelsachse aus dem Königreiche Wessex, um 683 geboren. Er hatte noch nicht das sechste Jahr erreicht, als er in das Benedictiner-Kloster zu Adescancaster (Exceter) kam. Doch wurde er erst im siebenundzwanzigsten Lebensjahre Priester. Damals waren schon mehrere angelsächsische Mönche und Priester als Missionäre zu den noch heidnischen Deutschen gekommen und hatten bei denselben mit Erfolg das Evangelium verbreitet. Winfried widmete sich ebenfalls mit allem Eifer dem Bekehrungsgeschäfte der Heiden. Nachdem ein erster Versuch, bei den Friesen das Christenthum zu verbreiten, mißglückt war, kehrte er nach England in das Kloster Nhutscelle zurück. Bald wählte man ihn zum Abte, doch nahm er die Würde nicht an: er begab sich nach Rom zu Papst Gregor II. Dieser sandte ihn im Jahr 719 zurück, mit einem Empfehlungsschreiben an alle christlichen Fürsten, ihn in seinem Werke der Bekehrung der Heiden zu unterstützen und versah ihn mit den nöthigen Anweisungen. Winfried war ganz von der Gesinnung durchdrungen, ein Werkzeug Gottes zur Verbreitung seiner heiligen Religion zu seyn. Er erkannte, daß die Kirche Christi nur bei einer streng geordneten Hierarchie an Kraft und Ausbreitung gewinnen könnte. Er verehrte in dem Papste den Statthalter Christi und wies Alle darauf hin, Rom als den Mittelpunkt der christlichen Welt zu betrachten. Aus Italien wandte sich Bonifacius zuerst nach Bayern, wo zwar schon durch frühere Glaubensboten das Christenthum verbreitet worden, aber bei der Indolenz und Sittenlosigkeit der Priester bald wieder in Verfall gerathen war. Es war Winfried nicht möglich, hier zu wirken: er verließ daher das halbchristliche Land und begab sich zu den heidnischen Friesen im Jahr 720. Er unterstützte drei Jahre hindurch den Willibrord, Bischof von Utrecht, auf das Eifrigste, zerstörte die Tempel und Zeichen der Götzen, errichtete Kirchen und verbreitete die christliche Lehre unter den Friesen. Willibrord wollte ihm seine bischöfliche Würde wiederholt abtreten, aber Winfried lehnte sie demüthig ab. Im Jahr 722 begab er sich nach Franken und Thüringen, wo er zu Hamelburg an der Saale ein Kloster anlegte, darauf wandte er sich zu den Hessen, taufte hier ebenfalls viele Heiden und verbreitete an der Werra und Fulda das Christenthum. Nun berief ihn Papst Gregor 723 wieder

Digitized by Google

nach Rom, wo er sein Glaubensbekenntniß ablegte und zum Bischofe der neuen christlichen Gemeinden gewählt wurde, jedoch ohne daß er einen bestimmten Sitz zugewiesen bekam. Damals erst (und nicht schon bei der frühern Reise) erhielt er den Namen Bonifacius. Bevor er Rom verließ, verband sich Bonifacius durch einen feierlichen Eid, den er über den Gebeinen des heil. Petrus ablegte, zur Verbreitung des reinen katholischen Glaubens, zum Gehorsame gegen den Papst, zur Erhaltung der Einheit der allgemeinen Kirche. Mit päpstlichen Vollmachten und Briefen versehen, kehrte Bonifacius im Jahr 724 nach Deutschland zurück: auch von dem damaligen Hausmeister Karl (Martell), der anstatt der merovingischen Könige regierte, unterstützt und mit einem besondern Schutzbriefe versehen, begann er im Lande der Hessen von neuem das Bekehrungswerk. Es hatte daselbst das Heidenthum trotz der frühern Bekehrungen sich nicht nur behauptet, sondern sogar wieder von neuem fast die ganze Bevölkerung ergriffen. Bonifacius begann seine Wirksamkeit mit der kühnsten Handlung: von einer furchtbaren Heidenschaar umringt, hieb er bei Geismar die alte hohe Donner- oder Thors-Eiche, das Heiligthum der Hessen, nieder. Der Fall des Baumes und seine Zerstörung erschütterte den heidnischen Glauben: die Hessen zeigten sich zur Annahme des Christenthums bereit, ließen sich taufen und Bonifacius errichtete an der Stelle, wo die Donner-Eiche gestanden, eine Kirche, die dem heil. Peter und Paul geweiht wurde. Nachdem er im Lande Hessen überall die Götzenbilder zerstört und mehrere Kapellen errichtet hatte, wandte er sich nach Thüringen, wo seine Bekehrungsreisen sehr glücklichen Erfolg hatten. Zu Ohrdruf legte er ein Kloster, bei dem Dorfe Altenberge (unweit Gotha) eine Kirche an. Auch fand er an frommen angelsächsischen Mönchen und Frauen, die damals im südlichen Thüringen und Ostfranken wirkten, kräftigen Beistand: unter ihnen sind besonders Burchard, nachher erster Bischof von Würzburg, und Lullus, später der zweite Erzbischof von Mainz, vornehmlich zu erwähnen. Mehrere Nonnen-Klöster in Franken, die damals unter der Leitung frommer Frauen errichtet wurden, pflegten und erhielten die neue Pflanzung des Christenthums. Gregors II. Nachfolger Gregor III. verkannte nicht das hohe Verdienst des deutschen Apostels um die Verbreitung des Christenthums: er ermuthigte ihn, in dem schwierigen Werke fortzufahren: er ernannte ihn zum Erzbischofe ohne bestimmte Diöcese und schickte ihm das Pallium und sehr ausführliche Verhaltungsregeln (731). In Oberhessen, wohin sich Bonifacius von Thüringen aus gewendet hatte, gründete er das Kloster Amöneburg, in Niederhessen ein anderes zu Fritzlar. In Erfurt ward eine Kirche erbaut, zu Amorbach im Odenwalde ein Kloster gestiftet. Doch gelang es ihm nicht, in das Land der Sachsen das Evangelium zu bringen. Er begab sich daher auf einige Zeit nach Bayern, um als Erzbischof von Deutschland dort die neuen kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen, welche durch die eifrigen Bemühungen der Agilolfingischen Herzoge in's Leben gerufen worden waren. Es hatten sich aber bei den Bayern einige Irrlehrer erhoben, deren schädliche Einflüsse Bonifacius

Digitized by Google

nicht ganz beseitigen konnte. Im Jahr 738 unternahm er die dritte Reise nach Rom. Zweck derselben war einer römischen Synode beizuwohnen und Näheres mit dem Papste wegen der kirchlichen Einrichtungen zu bereden, die zur Erhaltung des Christenthums in Deutschland getroffen werden mußten. Mit Reliquien und weiteren Verhaltungsbefehlen versehen, kehrte er im folgenden Jahre über die Alpen zurück. Der Papst hatte ihm auch einige Sendschreiben an den Klerus und das Volk Germaniens mitgegeben, daß man den Apostel überall willig und gern aufnehme und ihm in allen Dingen Hülfe und Beistand leiste. Bonifacius wandte sich zuerst nach Bayern, wohin zu kommen der Herzog Odilo ihn zur Kirchen-Organisation des Landes eingeladen hatte. Bayern ward in vier Diöcesen oder Bisthümer, die schon früher gegründet worden, eingetheilt. Es waren die Bisthümer Salzburg, Freisingen, Regensburg und Passau. Sodann (741) errichtete Bonifacius für das mittlere Deutschland vier Bisthümer zu Eichstedt, Würzburg, Büraburg (bei Fritzlar) und zu Erfurt; legte Fulda und viele andere Klöster an, schritt gegen die Irrlehrer Adelbert, Clemens und Godalscius ein, und führte als päpstlicher Legat auf den Concilien den Vorsitz. Bedeutender noch erhob sich der Einfluß des deutschen Apostels am fränkischen Hofe, als nach Karl Martell's Tod dessen Sohn Pipin die Herrschaft führte und endlich mit Zustimmung des Papstes Zacharias auch den Namen König der Franken annahm und von Bonifacius die Krönung mit der Salbung empfing (752). Schon einige Jahre früher hatte er mit Pipin eifrig dahin zu wirken gesucht, die Metropolitan-Verfassung im ganzen Frankenreiche einzuführen: doch waren im westlichen Theile größere Schwierigkeiten als im eigentlichen Germanien und in den Rheinlanden zu überwinden.

Nicht ohne Widerspruch des deutschen Klerus wurde Bonifacius nach Raginfrieds Tod zum Erzbischofe von Köln erhoben und erhielt dabei die Würde eines Primas der deutschen Kirche. Da aber noch in demselben Jahre der unwürdige Bischof Gerold oder Gewilieb von Mainz abgesetzt wurde, so vertauschte Bonifacius seinen Sitz Köln mit dem zu seinen Zwecken der Bekehrung des mittleren Deutschlands besser gelegenen Mainz. So wurde er der erste Erzbischof von Mainz, und alle bischöflichen Sitze in Germanien wurden ihm untergeordnet. — Obwohl Bonifacius schon hochbejahrt war und in seiner langen Wirksamkeit als Heidenbekehrer über 100,000 Deutsche selbst getauft hatte, so war der Eifer, unter den heidnischen Völkern das Evangelium zu verkündigen, in ihm doch noch so lebendig und alles andere zurückdrängend, daß er sein Erzbisthum seinem trefflichen Schüler Lullus anvertraute und sich von neuem den Gefahren der Heidenbekehrung Preis gab. Um die Friesenbekehrung, wo er zuerst als Glaubensbote aufgetreten war, zu vollenden, besuchte er von neuem Friesland und sein Werk war von dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Zahlreich strömte das Volk zu ihm herbei und ließ sich taufen. Eines Tages aber, als er sich bei Dockum unweit Gröningen befand, überfielen ihn heidnische Friesen und erschlugen ihn nebst 33 seiner Gefährten

Digitized by Google

(am 5. Juni 755). Als er den Todesstreich empfing, hielt der Apostel als einzige Waffe das Evangelium-Buch vor: daher wird Bonifacius gewöhnlich dargestellt in der Rechten ein Schwert haltend, das ein durchbohrtes Buch trägt. Die Gebeine des deutschen Apostels wurden in Utrecht beigesetzt, später aber nach Fulda gebracht, wo ihm die dankbare Nachwelt auch ein schönes Standbild, von der Hand des berühmten Bildhauers Henschel gearbeitet, errichtet hat. Man hat mehrere alte Lebensbeschreibungen und Legenden von Bonifacius: die älteste ist im achten Jahrhunderte verfaßt vom Presbyter Willibald (bei Pertz Monum. II. gedruckt): eine andere im eilften Jahrhunderte von dem Mönche Othlon (bei Mabillon Act. SS. Bened. III. 2.) hat weitere interessante Nachrichten aus dem Fuldaer Archive beigefügt. Einige andere Lebensbeschreibungen von Ungenannten finden sich bei den Bollandisten Act. S. S. Jun I. p. 475 sq. — Unter den Schriften des Bonifacius, die bis jetzt nur zum Theil gedruckt sind, müssen seine Briefe, welche von Nic. Serrarius Mogunt. 1605 und 1629. 4., später aber von Alex. Würdtwein. Mogunt. 1789. Fol. vollständiger, aber weniger correct herausgegeben worden sind, vornehmlich hervorgehoben werden, da sie von der Wirksamkeit des Apostels den besten Aufschluß geben. Seit dem sechszehnten Jahrhunderte sind des Bonifacius große Verdienste um die Bekehrung Deutschlands aus confessionellem Eifer häufig sehr mißkannt, ja seine ganze Wirksamkeit ist nicht selten ganz verkehrt aufgefaßt worden. Die beste Schrift über ihn hat geliefert: J. Ch. A. Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen. Mainz 1845. — F. W. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands. 1. Bd. Gött. 1845. hat manche gelehrte Untersuchungen über den deutschen Apostel gegeben. A.

**Bonifacius** (Päpste). Es gab neun Päpste, die den Namen Bonifacius führten.

Bonifacius I. wurde als römischer Presbyter nach dem Tode des Zosimus (gegen Ende 418) auf den päpstlichen Stuhl erhoben: eine Partei stellte ihm als Papst den Archidiaconus Eulalius entgegen. Es war das dritte Schisma, welches in der römischen Kirche entstand. Der Kaiser Honorius entschied für den frommen Bonifacius und befahl, daß der stolze Eindringling Eulalius aus Rom vertrieben werde. Auf Ansuchen des Bonifacius gab der Kaiser eine Verordnung, wornach bei Doppelwahlen keiner Papst seyn, sondern sofort eine neue Papstwahl vorgenommen werden sollte. Unter diesem Papste hob sich das Ansehen des römischen Bischofs im Abendlande immer mehr, auch nahm er in allen kirchlichen Angelegenheiten die höchste Entscheidung in Anspruch, wie dieses aus den päpstlichen Briefen in Bezug auf die Kirchen Galliens und Illyriens ersehen werden kann. (Vgl. Coustant. epist. Pontif. p. 1015 sqq) Er erließ ein Verbot, wornach die Frauenspersonen die Altartücher nicht anrühren und waschen, auch das Rauchwerk in der Kirche nicht anzünden durften. Ferner untersagte er, Unfreie zu Klerikern zu weihen. Er regierte drei Jahre und acht Monate und starb 4. Sept. 422. Er wird als Heiliger verehrt. Anastas.

Digitized by Google

Bibl. de Vitis Rom. Pontif. bei Muratori III. 1. p. 116 und eine andere kurze Vita ebend. III. 2. p. 39. Vgl. Tillemont Memoir. XII. 385.

Bonifacius II., der Sohn eines in Rom lebenden Gothen, wurde unter der Regierung des ostgothischen Königs Athalarich im Jahr 530 auf den päpstlichen Stuhl erhoben, jedoch nicht ohne Widerspruch: denn eine Partei setzte ihm den Dioscurus entgegen, dessen baldiger Tod aber das Schisma beendigte. Um solchen Doppelwahlen in der Zukunft vorzubeugen, machte Bonifacius das Gesetz, daß jeder Papst seinen Nachfolger selbst ernennen sollte und er bestimmte auch selbst schon den Diaconus Vigilius für den ihm folgenden Papst. Doch man fand, daß dieses den canonischen Gesetzen zuwider laufe und das Gesetz wie die desfallsige päpstliche Bestimmung wurde daher ganz und gar wieder zurückgenommen. Die katholischen Bischöfe in Nordafrika, die damals von den arianischen Vandalen hart bedrängt wurden, schlossen sich enger an den römischen Stuhl, und Bonifacius machte dem Patriarchen von Constantinopel die geistliche Jurisdiction über die illyrischen Bischöfe streitig. In einem Briefe an den Bischof Cäsarius von Arles verdammte er die Lehre der Semipelagianer (Noris hist. Pelag. II. c. 23.). Bonifacius hatte den päpstlichen Stuhl zwei Jahre bis 532 inne. Auch er ist in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Vgl. Anastas. Biblioth. bei Muratori III. 1. p. 127. und Vit. Rom. Pont. ibid. 1. p. 49. Des Papstes Briefe bei Labbe Concil. IV. p. 1256.

Bonifacius III., ein Römer, der als Nachfolger Sabinian's auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, regierte kaum neun Monate (vom 19. Febr. bis Nov. 607). Er war zur Zeit Gregors I. päpstlicher Gesandte (Apokrisiar) in Constantinopel gewesen. Der damalige Kaiser Phocas, der durch Ermordung des Mauritius sich den Weg auf den Thron gebahnt hatte, zeigte sich gegen Bonifacius, der ihn als Kaiser anerkannte, sehr gefällig: ohne auf den Widerspruch des Patriarchen von Constantinopel zu achten, ertheilte er dessen Titel „allgemeiner Bischof" dem Papste und erklärte die römische Kirche für das Haupt aller übrigen. Die Aechtheit des kaiserlichen Decrets hat man angegriffen. J. M. Lorenz examen decreti Phocae de primatu Rom. Pontif. Arg. 1785 und 1790. Uebrigens hing der Primat des römischen Bischofs nicht von dem Decrete eines Kaisers in Constantinopel ab (einerlei ob er rechtmäßiger Herrscher war oder nicht). Anastas. Bibl. bei Muratori III. 1. p. 135. Vitae Pontif. R. ibid. 2. p. 56. Paul. Diacon. de reb. gest. Longobard. III. c. 37. Vgl. Muratori Gesch. v. Ital. IV. S. 29.

Bonifacius IV., ein Marser, folgte dem Bonifacius III., nachdem der römische Stuhl mehrere Monate erledigt gewesen. Seine Regierung währte nahe an sieben Jahre. Er starb den 25. Mai 614. Mit Zustimmung des Kaisers Phocas weihte er das Pantheon in Rom zu Ehren der heil. Jungfrau Maria und aller Heiligen ein. Er bestimmte auf einer Synode zu Rom, daß die Mönche das Recht haben sollten, priesterliche Handlungen zu verrichten, doch wird die Aechtheit dieses Beschlusses in

Digitized by Google

Zweifel gezogen. Auch dieser Papst ist unter die Heiligen gesetzt. Anastas. Bibl. bei Murat. III. 1. p. 135. Vit. Pontif. R. ibid. III. 2. p. 56. Harduin. Concil. III. p. 544. Acta Sanct. bei den Bolland. Mai T. VI. p. 75.

Bonifacius V., ein Neapolitaner, bestieg 619 nach dem Tode des Deusdedit den päpstlichen Stuhl, der einige Zeit unbesetzt gewesen: er regierte über fünf Jahre. Bonifacius wird als ein sehr frommer und milder Papst gepriesen: er gab mehrere Verordnungen in Betreff des Asylrechts, der Akoluthen u. s. w. Anastas. Bibl. l. c. und Vitae Pont. Rom. l. c. p. 157.

Bonifacius VI., aus Toscana, wurde 896 nach Formosus Papst; er war es nur fünfzehn Tage lang. Vit. Pontific. Rom. b. Murat. III. 2. pag. 317.

Bonifacius VII., der früher Franko hieß, sollte eigentlich nicht in die Reihe der Päpste gerechnet werden, da er (974) nach Benedicts VI. Tod mit Gewalt sich des Pontificats bemächtigte; er konnte sich aber nicht behaupten und mußte den päpstlichen Stuhl Benedict VII. überlassen (vgl. die Art. Benedict VI. u. VII.). Bonifacius entfloh mit vielen Kirchenschätzen nach Constantinopel und kehrte später (nach zehn Jahren) wieder nach Rom zurück, um von neuem die päpstliche Würde zu usurpiren, aber er wurde allgemein zurückgestoßen. Bonifacius VII. starb im Jahre 985. Vit. Pontif. Rom. bei Murat. III. 2. p. 333.

Bonifacius VIII. gehört zu den größten und merkwürdigsten Päpsten; um noch gewaltiger, als Gregor VII. und Innocenz III. gethan hatten, in die europäischen Verhältnisse einzugreifen, fehlte ihm weder der Muth und der Wille, noch der eminente Verstand. Aber bei den ganz veränderten Zeitumständen mußte in den ohne seine Schuld hervorgerufenen Kämpfen mit den weltlichen Herrschaften diese colossale Persönlichkeit unterliegen, und, was viel schlimmer war, mit ihrem Falle das Pontificat von seiner Höhe herabziehen. Die sogenannte babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon und ihre weiteren Folgen entsprangen aus dem Siege des französischen Königthums über Bonifacius VIII. Dieser Papst verdankte seine Erhebung auf den Stuhl St. Petri der Abdankung Cölestins V., wozu er besonders als Cardinal ihn beredet hatte, nicht um selbst das Pontificat zu erlangen, sondern um den nicht ordnungsmäßig gewählten Papst, der fast willenlos durch seine Umgebung, vornehmlich durch Karl II. von Neapel sich leiten ließ, von dem Stuhle des heil. Petrus zu entfernen. Denn gerade damals schien es nothwendig, daß bei den vielfachen Verwickelungen in der europäischen Weltlage ein energischer Geist mit Klugheit und Umsicht als Oberhaupt der Kirche vorstehe. Dieses erkannten auch die Cardinäle und sie wählten daher den Mann, der durch eine große Geschäftsgewandtheit, ausgezeichnete Rechtskunde, vielseitige Gelehrsamkeit, Entschiedenheit des Charakters, Frömmigkeit des Sinnes und Tadellosigkeit des Lebenswandels vor allen andern dazu berufen schien, die Tage Gregors VII. und Innocenz III. wieder zurückzuführen. So bestieg der Cardinal Benedict Cajetanus als Bonifacius VIII. den päpstlichen Stuhl (23. Dec. 1294),

Digitized by Google

den er unter gewaltigen Stürmen neun Jahre inne hatte. Schon die Pracht bei seiner Krönung deutete auf seinen Entschluß, das Pontificat auch äußerlich zu heben. Er nahm eine doppelte Krone an. Daß er seinen Vorgänger, den frommen Cölestin, der die Flucht hatte ergreifen wollen, bis zu dessen Tode in gefänglicher Haft hielt, läßt sich entschuldigen, da bei dem schwachen Charakter Cölestins zu befürchten stand, daß die Feinde des römischen Stuhls sich seiner als Werkzeug bedienen und ein Schisma herbeiführen möchten.

Bonifacius VIII. entwickelte bald eine außerordentliche Thätigkeit: aus allen seinen Handlungen leuchtete klar und sichtbar hervor, daß er die Kirche auch äußerlich herrschend über alle weltlichen Gewalten erheben wollte. Er schreckte vor keinem Hindernisse, vor keiner Gefahr zurück, seine Idee auszuführen und verfuhr dabei nicht selten so schroff und die Zeitumstände so wenig beachtend, daß er, anstatt zu seinem Ziel zu gelangen, sich davon entfernte und der Kirche wirklichen Nachtheil bereitete. Daß er zuerst das Jubel- oder Gnadenjahr einsetzte und feierte (1300) und den fünf Büchern Decretalen zum Decrete Gratians das sechste Buch beifügen ließ, hat seinem Namen in der Reihe der Päpste schon eine Auszeichnung gegeben: mehr noch aber hat er eine traurige Berühmtheit durch seine Streitigkeiten mit den ersten Fürsten seiner Zeit erlangt. Sogleich nach seiner Erhebung entzog er sich der Abhängigkeit von dem Könige von Neapel, worin sein Vorgänger gewesen war, und schlug seinen Wohnsitz in Rom auf. In dem Streite über den Besitz von Sicilien, welchen er als Oberlehensherr dieses Reichs zu entscheiden in Anspruch nahm, konnte Bonifacius ungeachtet aller Anstrengungen seinen Willen nicht durchsetzen und dem Könige Karl II. von Neapel jene Insel verschaffen: es behauptete sie der aragonische Infant Friedrich II. trotz Bann und Interdict, doch versöhnte sich dieser endlich mit dem Papste und bezahlte ihm als Vasall einen höhern Lehenszins als früher die Könige von Sicilien an den römischen Stuhl gegeben hatten. Auch der Bruder Friedrichs, Jakob II. König von Aragonien, war excommunicirt und sein Land mit dem Interdicte belegt worden; doch erhielt er unter der Bedingung, daß er sich als Vasall des römischen Stuhls bekenne, nicht nur die Freisprechung, sondern auch die Würde eines päpstlichen Gonfaloniere (Schützers) und die Inseln Sardinien und Corsika als päpstliche Lehen. In den Ghibellinen in Italien sah Bonifacius seine Feinde, weßwegen er sie verfolgte, unter ihnen die mächtige römische Familie Colonna, aus der zwei Glieder die Cardinalswürde bekleideten. Indem er sich in seiner nächsten Umgebung unversöhnliche Feinde machte, in die Ferne nach Ungarn, Böhmen, Dänemark, Schottland seine Machtgebote schickte und wo man ihnen keine Folge leistete, mit Bann und Interdict strafte, und in Castilien die Thronstreitigkeiten zu Gunsten Ferdinands IV. schlichtete, war er in derselben Zeit auch mit den Königen von England und Frankreich und dem Kaiser in mannichfachem Conflikte. Er bedrohte anfangs diese sämmtlichen Fürsten mit dem Banne, wenn sie ihre Streitigkeiten ferner mit den Waffen

Digitized by Google

auskämpften und nicht Frieden schlössen. So wenig er auch ein Freund des römischen Königs Adolf von Nassau gewesen war, so mißbilligte er doch dessen Absetzung durch die Kurfürsten und verwarf seinen Nachfolger Albrecht von Oestreich. Er nahm das Prüfungs- und Bestätigungsrecht des gewählten Königs in Anspruch und fand in Albrecht nicht die Eigenschaften, die er von einem Fürsten, der die Kaiserkrone zu tragen berufen war, verlangte. Am heftigsten aber entbrannte der Kampf mit dem französischen Könige Philipp IV., dem Schönen, einem Fürsten, der kein auch noch so schlechtes Mittel verschmähte, alle Schranken und Fesseln, die seiner Herrschsucht angelegt werden könnten, zu durchbrechen. Daß Bonifacius in der Bulle Clericis laicos (1296) verbot, die Geistlichkeit außerordentlich und willkürlich zu besteuern, wie Philipp IV. öfter gethan hatte, rief die königliche Verordnung hervor, alle Geldsendungen nach Rom einzustellen. Dieses bewog den Papst, der dem Gelde einen allzuhohen Werth beilegte, in einem Schreiben an den König und in einigen Erklärungen an den Klerus zu einiger Nachgiebigkeit, welche aber dem Könige die Sicherheit gab, daß entschiedenes Auftreten gegen den Papst zum Sieg führe. Daher von dieser Zeit an ein wahrer Uebermuth Philipp in allen Schritten gegen den Papst beherrschte; und dieser ließ sich nun durch den Trotz und die Anmaßungen des französischen Königs zu leidenschaftsvollen Maßregeln hinreißen. Bisher hatte man noch gewissermaßen in verdeckter Weise den Krieg gegeneinander geführt, indem man Manches mehr errathen ließ als sagte. Nun aber änderte man die Form. Spöttisch ließ Philipp dem Papste anzeigen, daß er sich mit Kaiser Albrecht verbunden habe; drückender als zuvor erpreßte er vom Klerus Steuern: dagegen nahm Bonifacius den von Philipp in Haft gehaltenen Grafen von Flandern in Schutz, verfolgte die Colonna's als Anhänger Philipp's, ließ gegen sie das Kreuz predigen, und sandte als seinen Legaten den Bischof von Pamiers, einen dem König ganz verhaßten Prälaten, an ihn, um ihm mit dem Interdicte zu drohen, wenn er den päpstlichen Forderungen nicht Folge leiste. Besonders hatte den französischen König gegen den Papst aufgebracht, daß dieser in dem Vermittlungsgeschäfte zwischen Frankreich und England fast überall gegen Philipp entschieden hatte, weil dieser wirklich im Unrechte war. Die Bulle mit dem Urtheilsspruche ließ Philipp durch seinen Bruder ins Feuer werfen. Philipp antwortete den Forderungen des römischen Stuhls mit rohen Handlungen, die Bonifacius zu den heftigsten Erlassen und Bullen reizten, die den jähzornigen und gewaltthätigen König wieder zum weitern Handeln gegen den Papst anspornten. Philipp jagte den päpstlichen Legaten von seinem Hofe weg und gebot ihm in sein Bisthum sich zu begeben, wo er ihm als Hochverräther durch die Rechtsgelehrten Peter Flotte und Wilhelm Nogaret den Proceß machen ließ. So handelte von nun an die Gewalt im Bunde mit den Rechtsformen gegen Bonifacius VIII.

Bald gesellten sich zum Streite, wer den Bischof zu richten habe, der König oder der Papst, noch andere Zerwürfnisse, bei denen Bonifacius



Digitized by Google

sich auch in seiner Heftigkeit zu maßlosen Aussprüchen verleiten ließ. Bonifacius ging so weit in der Bulle Ausculta fili (vom 6. Dec. 1301) den Satz aufzustellen, daß der Papst nicht blos in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen die höchste Gewalt ausübe, mit welchem Ausspruche er Philipps Behauptung niederzuschlagen meinte, daß der König niemand auf Erden über sich anerkenne. Auch von neuem erhob sich Bonifacius für die Rechte des französischen Volkes, die so häufig und schreiend vom Könige verletzt wurden, wie auch gegen dessen übrige Anordnungen. Dazu noch berief der Papst die französischen Prälaten zu einem Concilium nach Rom, um in dem Streite mit dem Könige eine Entscheidung zu treffen. Philipp traf dagegen seine Anstalten; er verbot allen Franzosen die Reise, wie auch jede Geldsendung nach Rom. Die Bulle selbst, welche verfälscht in des Königs Hände gekommen seyn soll, ließ er öffentlich verbrennen. Damit noch nicht zufrieden, griff er Bonifacius VIII. und die päpstliche Gewalt selbst an. Um sich gegen die Folgen des Interdicts zu sichern, bedurfte er des Beistandes der Nation. Es lag am Tag, daß der, welcher von den beiden streitenden Theilen die Nation für sich hatte, Sieger blieb. Philipp wollte lieber inconsequent seyn, da er doch sonst seine Rechte auf die kirchliche Weihe durch die Krönung und Salbung stützte, als keine Rache nehmen. Er zog die Repräsentation der drei Stände des Reichs, Geistlichkeit, Adel und der Bürgerschaft, als der Grundlage, worauf das Königthum in Frankreich beruhte, in der Versammlung zu Paris (Sept. 1302) zur Berathung, und wußte die Versammelten durch Künste der Beredtsamkeit und entstellende Darlegungen der Sache ganz auf seine Seite zu ziehen und im höchsten Grade gegen den Papst zu erbittern. Selbst die Geistlichkeit wagte nicht zu Gunsten des Papstes zu sprechen, bei den Gefahren, die ihr vom König und Volk drohten; ja sie schlossen sich sogar der Protestation gegen die päpstlichen Maßregeln an. Philipp richtete ein im höchsten Grade beleidigendes Schreiben an den Papst. Jedoch wollen Manche dessen Aechtheit, wie es jetzt wenigstens vorliegt, bezweifeln. Bonifacius hielt ein Consistorium der Cardinäle, überschüttete den Peter Flotte, den Leiter der Pariser Versammlung, mit allen Lästerungen, wobei sogar seine leiblichen Gebrechen nicht vergessen wurden, und erließ dann in etwas ruhigerem Tone an die französische Geistlichkeit ein Schreiben, worin er in Abrede stellte, daß er Frankreich für ein päpstliches Lehen erklärt habe, und darzulegen suchte, wie die allgemeine geistliche Herrschaft des Papstes in Bezug auf Abstellung von Sündhaftigkeit zu verstehen sey. Auf der römischen Synode, die im October 1302 gehalten wurde, erschienen nur wenige französische Prälaten, die unmittelbar unter Philipps Regierung standen, desto zahlreicher aber kamen sie aus den andern Theilen von Frankreich, wo der König nur mittelbar gebot, wie in den englischen Besitzungen. Als Folge der Versammlung erließ Bonifacius die merkwürdige Bulle Unam Sanctam (18. Nov. 1302) über die zwei Schwerter, das geistliche und weltliche, die Gott in die Welt gesetzt, wovon letzteres dem ersteren untergeben seyn

Digitized by Google

müsse. Als sich zeigte, daß auch dieser Schritt und die neuen Friedensunterhandlungen, die der Papst anknüpfte, nicht den König zur Sinnesänderung bewogen, so erfolgte im April 1303 der Bannfluch. Philipp hatte aber alles vorbereitet, diesen unwirksam zu machen. Er hatte sich des Beistandes des Adels und der Bürgerschaft versichert, er hatte die Geistlichkeit eingeschreckt, er berief endlich eine neue Versammlung der drei Stände nach Paris und ließ gleichsam ein Gericht über den abwesenden Papst halten. Man verbreitete die abgeschmacktesten Lügen gegen den Papst und klagte ihn, darauf gestützt, des Unglaubens an die Unsterblichkeit der Seele und überhaupt der Ketzerei an. Ferner beschuldigte man ihn: er läugne das Mysterium im Abendmahle, halte Unzucht für keine Sünde, er sey ein Zauberer, habe einen Hausteufel u. s. w. Der Beschluß der Versammlung lautete dahin: an ein allgemeines Concilium zu appelliren und unter den Schirm desselben den König und die französische Nation zu stellen. So war zum erstenmale in Frankreich gegen das monarchische Princip das repräsentative aufgestellt worden. Der Statthalter Christi sollte von einem Concilium corrigirt und gerichtet werden, eine Declaration, die sich mit ihren Folgen durch das 14., 15. und 16. Jahrhundert zieht, und bei allen Widersprüchen, in welchen die unteren geistlichen und höchsten weltlichen Gewalten mit den Päpsten kommen, wiederholt. Man begnügte sich aber auf beiden Seiten nicht mit schriftlichen Erlassen, Reden, Versammlungen, Bullen und Appellationen; man sah ein, daß zuletzt materielle Gewalt den Streit entschied. Indessen sich der Papst dem deutschen Könige Albrecht, den er bis dahin nicht anerkannt hatte, näherte und dieser seinen früheren Bundesgenossen Philipp verrieth, um die Kaiserkrone und französische Provinzen zu erhalten, indessen auch England und Flandern gegen Frankreich rüsteten, um zu Gunsten des Papstes einzuschreiten, war Philipp thätig, durch Hinterlist und Ueberfall Bonifacius in seine Gewalt zu bringen. Behülflich waren ihm dazu die mächtige römische Familie Colonna, welche der Papst aufs äußerste verfolgt hatte, und der schlaue Wilhelm Nogaret, der vom König mit reichlichem Gelde versehen scheinbar als Gesandter über die Alpen geschickt wurde und feile italienische Bandenführer leicht für seine Absichten gewann. Bonifacius hielt sich damals in seiner Vaterstadt Anagni auf, ein Ueberfall der Stadt war leicht auszuführen; der Papst, der gerade im Begriffe stand Frankreich mit dem Interdicte zu belegen, wurde in seinem Palaste gefangen (Sept. 1303), die Cardinäle retteten sich zum Theil durch die Flucht. Der Papst hatte seinen Pontificalornat angelegt und zeigte sich entschlossen als Martyrer zu sterben; er setzte den rohen, selbst körperlichen Mißhandlungen seiner Feinde würdevolle Ergebenheit in sein Schicksal entgegen. Besonders roh zeigte sich Sciarra Colonna, der aus Rache für die früher erlittenen Verfolgungen den Papst nicht nur mit Lästerungen überhäufte, sondern ihm auch mit seinem Handschuhe ins Gesicht schlug. Drei Tage war Bonifacius gefangen, als die Bewohner von Anagni, eingedenk der vielen Wohlthaten, die vorzugsweise sie von dem Papste erhalten, sich



Digitized by Google

zu seiner Befreiung sammelten und auch ihre Absicht erreichten, nach einem heftigen Kampfe mit den Colonna's und ihren Leuten. Nur mit Mühe gelang es Bonifacius, der von neuem gegen den französischen König furchtbare Bannflüche aussprach, wie auch gegen die, welche ihn mißhandelt hatten, nach Rom zu entkommen, wo er aber keine vollkommene Sicherheit fand. Denn die Orsini, eifersüchtig über die Verbindung der Colonna's mit dem französischen Könige, wollten, um sich Bedeutung und Macht zu geben, den Papst in ihre Gewalt bringen. Als Bonifacius dieses bemerkte, daß auch selbst in Rom überall Verrath ihm drohte, überwältigte den achtzigjährigen Greis Gram und Schmerz über das Erlittene. Ein hitziges Fieber, in das er verfiel, machte schnell seinem Leben ein Ende (11. Oct. 1303). Selbst nach seinem Tode schmähten seine Feinde noch sein Andenken, indem sie behaupteten, er sey in Raserei aus Zorneswuth gestorben und Papst Cölestin V., den Bonifacius VIII. selbst heilig gesprochen, habe von ihm geweissagt: Intravit ut vulpes, regnavit ut leo, mortuus est ut canis. Jedenfalls starb Bonifacius als Martyrer für die Aufrechthaltung der Hierarchie. Das Ziel, das Bonifacius VIII. zu erreichen strebte, war offenbar ein doppeltes: 1) Die Unterwerfung der weltlichen Fürsten nicht unter die Herrschaft, sondern unter das Aufsichtsrecht des Papstes; 2) die Freimachung der Kirche von Steuern, die sie nicht freiwillig übernommen hatte, und dabei das Aufsichtsrecht des Papstes über diese freiwillige Besteuerung. Die alte Lebensbeschreibung Bonifacius VIII. von Bernardin. Guidonis steht bei Muratori script. rer. Ital. T. III. P. 1. p. 670; P. 2. p. 435 findet sich eine andere vor. Ueber den Streit mit Philipp IV. sind mehrere Schriften erschienen; die Haupt acta finden sich bei Raynald. annal. eccl. an. 1294—1303. Eine tüchtige Monographie über diesen großen Papst fehlt noch. Des S. Rubei Bonifacius VIII. e familia Cajetanor. Rom. Pontifex. Rom. 1652. 4. ist zu einseitig geschrieben. Höfler, Bonifacius VIII. in den Denkschriften der hist. Classe der Münch. Acad. der Wissensch. III. Abth. 3. ist zu unvollständig. Planck, Gesch. d. Papstth. III., 25—155, zeigt sich unparteiischer als seine protestantischen Vorgänger, dessen ungeachtet ist in mancher Hinsicht seine Darstellung und Entwickelung eine befangene.

Bonifacius IX wurde zur Zeit des langen abendländischen Schisma's von den römischen Cardinälen den 2. Nov. 1389 erhoben und regierte in Rom bis zum 1. Oct. 1404, indessen in Avignon Clemens VII. und nach dessen Tod Benedict XIII. das Pontificat in Anspruch nahm. Bonifacius IX., ein Neapolitaner, früher Peter von Tomacelli geheißen, war ein schöner Mann von einnehmendem Wesen, keineswegs aber besaß er große Erfahrung und Gelehrsamkeit. Es wird ihm Geldgier und Stolz vorgeworfen; der Verkauf geistlicher Stellen und Würden riß unter seinem Pontificat auf eine empörende Weise ein. Die Ausnahmserhebung der Annaten wurde mißbräuchlich zur Regel gemacht, da durch den Gegenpapst die Einnahmsquellen sehr vermindert waren. Bonifacius brauchte viel Geld, theils für seine Nepoten, theils für die großen Bauwerke, die er in Rom auf-

Digitized by Google

führen ließ. Er vermehrte die Befestigungen der Engelsburg und des Capitols und wußte in Rom wie im Kirchenstaate, wo sich mehrere Herren unabhängige Herrschaften zu gründen suchten, unumschränkte Gewalt zu erlangen. Auch nahm er die Tiara mit der dreifachen Krone an, um seine überirdische, irdische und unterirdische Gewalt anzudeuten. Das Jubeljahr feierte er doppelt 1390 und 1400 und zeigte dabei ziemlich unverholen seine Geldgier. Da an dem fortdauerndem Schisma Völker und Könige großes Aergerniß nahmen und die Päpste, die sich gegenseitig verfluchten, weder in Güte zur freiwilligen Abdication sich verstanden, noch durch Gewaltmittel zur Niederlegung des Pontificats gezwungen werden konnten, so litt die Hierarchie und die Kirche durch diese Spaltung unendlich. Die Pariser Universität, fast wie eine kirchliche Auctorität in jener Zeit betrachtet, rieth ein allgemeines Concilium zu berufen, um die Einheit wieder zurückzuführen. Das päpstliche Ansehen sank immer mehr, je häufiger Simonie und Gelderpressungen jeder Art auf Seiten beider Päpste vorkamen. Auch die politische Weltlage in der damaligen Zeit trug dazu bei, das Uebel der Kirchenspaltung noch fühlbarer zu machen: indem Bonifacius den Ladislaus als König von Neapel anerkannte, krönte Clemens den Ludwig von Anjou zum Könige dieses Reiches. In Deutschland regte Bonifacius die rheinischen Kurfürsten zur Absetzung des römischen Königs Wenzel und zur Erwählung Ruprechts von der Pfalz an, und stellte dem ungarischen Könige Sigismund den neapolitanischen König Ladislaus als Gegenkönig auf. Dadurch mehrte sich die Spaltung, weil die neuen Gegner eine neue Partei bildeten, die für keinen der beiden Päpste war. Mitten unter den vergeblichen Unterhandlungen zwischen den beiden Päpsten wegen der Vereinigung, die aber von keiner Seite ernstlich gemeint waren, starb Bonifacius, wie man behauptet, an den Folgen des heftigen Aergers über die Vorwürfe der Simonie, die ihm von Seiten der Abgesandten des Gegenpapstes Benedict XIII. gemacht wurden. Bonifacius war auch in Streit mit den Römern gerathen und hatte daher einige Zeit seinen Sitz in Perugia genommen. Doch wußte er später die Römer durch mancherlei Begünstigungen ganz für sich zu gewinnen. Vgl. Theodorich de Niem de schismate lib. II. Muratori script. rer. Italicar. III. 2. p. 830. Platin. de vit. Pontif. vit. Bonifac. IX. Raynald. ann. eccl. 1389—1404. Aschbach.

**Boni homines**, s. Grandmontenser.

**Bonosianer** hießen die Anhänger des Bonosus, der gegen das Ende des vierten Jahrhunderts Bischof von Sardika in Illyrien war, und dem Glauben der Kirche an die immerwährende Jungfrauschaft der Mutter des Herrn die Behauptung entgegenstellte, sie habe in der Ehe mit Joseph mehrere Kinder gezeugt. Auf der Synode zu Capua (391) geschieht des Bonosus Erwähnung; und der Papst Siricius bekämpft dessen Irrthum in einem Briefe an die illyrischen Bischöfe, so wie Ambrosius in seiner Schrift de institut. virg. c. 5. Seine Anhänger, die Bonosianer, gingen später dazu über, Christo die Gottheit abzusprechen und seinen

Digitized by Google

Namen „Sohn Gottes" durch den Begriff der Adoption zu deuten, wobei es jedoch mit Zuverlässigkeit nicht zu ermitteln ist, ob sie sich dem Arianismus oder der Lehre des Photinus von der bloßen Menschheit Christi angeschlossen haben. Sie verbreiteten sich in Frankreich, Spanien und Italien, und noch im sechsten Jahrhunderte sind Spuren in der Geschichte von ihnen wahrzunehmen. H—s.

**Bons-hommes**, s. Grandmontenser und Minimen.

**Bora**, Katharina, s. Luther.

**Borboriten** (von βόρβορος, Schmutz), wurden spottweise manche gnostische Secten genannt, weil sie sich im Schmutze schändlicher Lüste wälzten und an kein künftiges Gericht und keine Auferstehung glaubten. Auch den Wiedertäufern in Holland wurde im sechszehnten Jahrhunderte von ihren Gegnern der Schimpfname Borboriten gegeben. =

**Borelisten** haben ihren Namen von dem reformirten Prediger Adam Borel, einem Schwärmer aus Seeland, der von 1603 bis 1666 lebte. Mennonitische und socinianische Lehrmeinungen mit eigenthümlichen verschmolz Borel zu einem neuen Religionssysteme. Die größte Sittenstrenge wurde verlangt; das Vermögen sollte größtentheils zu Almosen verwendet werden. Von Predigern, Synoden, Consistorien, Kirchen, Schulanstalten wollten die Borelisten nichts wissen. Sie hatten keine Sacramente, keine öffentliche Gottesverehrung, keine Gebete. Die Bibel galt ihnen als das einzige Wort Gottes, das ohne alle Auslegung ihnen genügte. Die Gemeinde, die Borel 1645 in Amsterdam gründen wollte, fand wie sein Religionssystem großen Widerspruch. Vgl. Scripta A. Borelii. Cosmopoli 1683. Arnold's Kirchen- und Ketzergesch. II. S. 386. A

**Borgia** (Franz), Jesuitengeneral, s. Jesuiten-Orden.

**Borri** (Franz Johann), der auch Burrhus genannt wird, war ein mailändischer Edelmann, der durch Schwärmerei, Alchemie und Betrügereien sich einen Namen bei seinen Zeitgenossen im 17. Jahrhunderte machte. Er durchreiste, wie Cagliostro später im achtzehnten Jahrhunderte fast ganz Europa und machte mit seinen Wundercuren und Gaukeleien Aufsehen. Er wollte eine neue Religion stiften und zugleich das Reich Gottes auf Erden gründen, das unter seiner Herrschaft stehen sollte. Nach blutigen Kämpfen, in denen auch der Papst nicht verschont werde, sollte der tausendjährige Frieden beginnen. Seine schwärmerischen Glaubenslehren über Trinität, Geister, Welterschaffung, die heil. Jungfrau Maria (die er für eine Göttin erklärt), fanden Anhänger, die in einer geheimen Gesellschaft sich durch besondere Gelübde verbanden. Die römische Inquisition verurtheilte ihn als Ketzer. Auf der Reise nach Constantinopel wurde er in den österreichischen Staaten gefangen genommen. Kaiser Leopold I. ließ ihn 1672 der Inquisition ausliefern, die ihn zur immerwährenden Einsperrung in die Engelsburg verurtheilte, wo er 1695 starb. Ueber seine Schwärmerei gibt seine Schrift Historia gentis Burrhorum. Arg. 1660. 4. Aufschluß. Vgl. Arnold's Kirchen- und Ketzergesch. II. 505. Bayle dict. hist. s. v. Borri, und Baur in der Encyklopädie v. Ersch XII. 48. —b—

Digitized by Google

**Borromäus**, s. Karl.

**Bossuet** (Jacob Benignus), geboren zu Dijon 1627, gestorben zu Paris 1704, ist der größte Theologe seines Vaterlandes und seines Jahrhunderts, vielleicht der ganzen Christenheit seit den Tagen des heiligen Thomas von Aquin, ausgezeichnet auf beinahe allen Gebieten des menschlichen Wissens, ein klarer, tiefsinniger Dogmatiker, ein unüberwindlicher Polemiker und Controversist, ein sorgfältiger Geschichtsforscher und genialer Geschichtschreiber, ein tactvoller Exeget, ein feiner Politiker, ein erhabener, unübertroffner Kanzelredner, der vorzüglichste Schöpfer der klassischen Sprache Frankreichs. Selten hat sich ein Talent so frühzeitig entwickelt und so lange in seiner Vollkraft erhalten, selten hat sich zum Talente so viel Fleiß gefunden, zu der Anstrengung so viel Erfolg, zum Erfolge so viel Anerkennung, zu der Anerkennung so viel Umsicht und Mäßigung. Er besuchte die Jesuitenschule seiner Vaterstadt und wurde schon in seinem achten Jahre zum geistlichen Stande bestimmt und in seinem vierzehnten Jahre mit einem Canonicate zu Metz betraut. Als Jüngling von sechszehn Jahren lenkte er schon die Aufmerksamkeit des Hofes von Paris auf sich und wurde Gegenstand der öffentlichen Bewunderung wegen des Reichthums seiner Kenntnisse, der Schärfe seiner Dialectik, der Gewalt seiner Beredtsamkeit. Im Zeitalter Ludwigs XIV., in welchem das Talent dem Adel sich ebenbürtig machte und namentlich im Kirchendienste eine herrliche, einflußreiche Laufbahn vor sich sah, mußte ein Geist wie Bossuet auf den Leuchter erhoben werden. Nachdem er die academischen Grade erlangt und die Priesterweihe empfangen hatte (1652), theilte er seine Zeit zwischen dem Dienste an der Kirche zu Metz und den Studien. Bald erhielt er Gelegenheit als Controversist aufzutreten und die Entstellungen nachzuweisen, welche der katholische Lehrbegriff in den schriftstellerischen Leistungen der Protestanten sich mußte gefallen lassen, aber auch durch Einführung regelmäßiger Conferenzen, wobei ihm der heilige Vincenz von Paul hülfreich an die Hand ging, die katholische Geistlichkeit sittlich und wissenschaftlich zu heben. Während nämlich die Politik des Hofes auf dem Wege polizeilicher Maßregeln des Calvinismus Meister zu werden strebte, erachteten es die großen Theologen jener Zeit als ihre Aufgabe, lediglich mit den Waffen der Wissenschaft und Frömmigkeit den Irrthum zu bekämpfen. In der That hat der einzige Bossuet mehr für die wissenschaftliche Ueberwindung des Protestantismus und die geistige Hebung des Katholicismus gethan, als die Dragonaden Ludwigs XIV. für die Unterdrückung des Erstern und die Alleinherrschaft des Letztern in der Form des Gallicanismus. In diese Zeit seines priesterlichen Wirkens fällt die Abfassung einer seiner ausgezeichnetsten Schriften, seiner „Darlegung der Lehre der katholischen Kirche in den Controverspunkten (Exposition de la doctrine de l'église catholique sur les matières de controverse)", worin er, von dem Grundsatze ausgehend, daß die katholische Wahrheit um so weniger angefochten werden könne, je mehr sie in ihrer wahren Gestalt und in ihrem Zusammenhange erkannt sey, in schlichter Einfachheit die

Digitized by Google

officielle Kirchenlehre zuſammenſtellte. Er gab dieſelbe als Manuſcript mehreren vornehmen Proteſtanten, namentlich dem Marſchall Turenne, in die Hände und beförderte damit die Rückkehr derſelben in den Schoos der Kirche. Dieſe Erfolge und die Aufforderungen der Freunde beſtimmten ihn ſpäter (1671), das Büchlein dem Drucke zu übergeben. Es machte ungemeines Aufſehen und proteſtantiſcher Seits wurde geradezu behauptet, Boſſuet habe idealiſirt und ſtimme durchaus nicht mit der wirklichen Lehre der römiſchen Kirche überein, eine Ausflucht, auf welche man nicht einmal verzichten wollte, nachdem nicht allein viele Biſchöfe, ſondern ſelbſt Papſt Innocenz XI. der „Darlegung" die hirtenamtliche Approbation ertheilt hatte. Ueberhaupt war man bemüht, dem gelehrten Prieſter unkatholiſche Anſichten und Strebungen Schuld zu geben, um ſeinen Argumentationen die Spitze abzubrechen. So hat man ihn unter Anderm auf die grundloſeſte Weiſe bezüchtiget, daß er als Verächter des kirchlichen Cölibatsgeſetzes eine heimliche Ehe eingegangen habe. Im Jahre 1661 wurde er vom Domcapitel zu Metz in einer Geſchäftsſache nach Paris geſendet. Dieß gab Anlaß, daß er beinahe ein Decenium als hochgefeierter Kanzelredner in der franzöſiſchen Hauptſtadt wirkte. Damals ſtand gerade Bourdaloue als geiſtlicher Redner in der Blüthe ſeines Ruhmes. War dieſer gelehrte Jeſuit der größte franzöſiſche, ſo war Boſſuet der größte europäiſche Prediger, namentlich im Fache der Leichenrede und der dogmatiſchen Abhandlung, welche beinahe allein durch ihn repräſentirt wurde, indem die übrigen ausgezeichneten Zeitgenoſſen ſich entſchieden den ethiſchen und myſtiſchen Fragen zuwendeten. Es gab kaum ein wichtiges Ereigniß oder eine bedeutende kirchliche Feier, wo nicht er mit der Abhaltung der Predigt vor dem auserleſenſten Auditorium und dem Hofe beauftragt wurde. Sein Ruhm ſtieg von Tag zu Tag, die vornehmſten und gelehrteſten Männer ſtanden mit ihm in freundſchaftlichem Verkehr, nur den feinen Janſeniſten von Port-Royal und den quietiſtiſchen Frommen war der ſcharfſichtige Dogmatiker eine unliebe Erſcheinung und wurde es um ſo mehr, als er daran ging, mehrere von dieſen ausgegangene literariſche Leiſtungen der Kritik ſeiner ſcharfen Feder zu unterwerfen. In raſcher Aufeinanderfolge wurde er zum Biſchofe von Condom, zum Lehrer des Dauphin, zum Abt von St. Lucian zu Beauvais und zum Mitgliede der franzöſiſchen Academie ernannt. Obgleich Boſſuet nun zum Hofe in der unmittelbarſten Beziehung ſtand, ſo bewahrte er doch in ſeiner Lebensweiſe die edle Einfachheit, an die er ſich früher gewöhnt hatte. Als Lehrer des königlichen Prinzen hatte er Aufforderung, der Religion, Geſchichte und Politik in ihrem Zuſammenhange nachzugehen und den höhern Kreiſen der Geſellſchaft die Geheimniſſe der göttlichen Providenz zu dollmetſchen. Alle Fächer, welche zur allgemeinen Bildung gehören, wurden von Neuem ſorgfältig ſtudierte und in dem Unterrichte nach ihren anziehendſten Seiten behandelt. Die vorzüglichſte Frucht dieſer Arbeiten iſt das herrliche Buch: „Unterredung über die allgemeine Geſchichte (Discours sur l'histoire universelle, Paris 1681)", welches die Weltgeſchichte bis auf die Zeiten Karls

des Gr. verfolgt und eine wahre Philosophie der Geschichte aus dem Gesichtspunkte der katholischen Weltanschauung genannt werden kann (ins Deutsche ziemlich schlotterig übersetzt und uneben fortgesetzt von Cramer, Leipz. 1757 ff., 7 Bde.). Seine Stellung brachte es mit sich, daß er sich auch um die Lebensfragen der Politik interessiren mußte. Mehrere später veröffentlichte Abhandlungen, namentlich seine „heilige Politik, gezogen aus der heiligen Schrift", liefern ein schönes Zeugniß seines edlen Strebens, alle socialen Verhältnisse durch das christliche Element zu vergeistigen und den höchsten Interessen des menschlichen Daseyns dienstbar zu machen. Leider ist es ihm nicht gelungen, sich von den Einflüssen des damals in Frankreich herrschenden staatskirchenrechtlichen Systemes frei zu halten, welches, consequent durchgeführt, die Doctrin von der Omnipotenz des Staates — damals des Regenten — wo nicht erzeugen, so doch mächtig befördern konnte und noch heute als Schutz- und Trutzwehr gegen die legitime Gewalt der Hierarchie aufgeboten wird: Bossuet wurde, obwohl er den Gewaltigen gegenüber sich niemals entehrte, noch es an edlem Freimuthe gebrechen ließ, ein Anhänger und Vertheidiger des Gallicanismus. Zu seiner Entschuldigung kann angeführt werden, daß er niemals das göttliche Recht des Oberhauptes der Kirche antastete, ja zu gleicher Zeit für die Einheit der Kirche und den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl eiferte, da er die Erklärung der gallicanischen Propositionen redigirte (man vergleiche seine bei der Versammlung des Klerus gehaltene unübertreffliche Rede „über die Einheit der Kirche", 1682); daß diese Propositionen, abgesehen von den Folgerungen, welche die Staatsgewalt und die Opposition der Freigläubigen daraus gezogen, ihrem Wortlaute nach wenig Verfängliches darboten und, richtig ausgelegt, wohl vertreten werden konnten; daß die Bekämpfer der gallicanischen Freiheiten vielfach das gehörige Maß überschritten und unhaltbar Gewordenes um jeden Preis reprístinirt sehen wollten; daß ein Mann, welcher einerseits der entschiedenste Bekämpfer der dogmatischen Haltlosigkeit des Protestantismus, andrerseits der eifrigste Pfleger der kirchlichen Wiedervereinigungsversuche war, am wenigsten den Schein auf sich laden durfte, daß er Extremen huldige. Hätte Bossuet gewußt, was aus den gallicanischen Artikeln werden würde, er hätte den sanften Fenelon um seinen Ultramontanismus beneidet und das mühsame Werk der „Vertheidigung der Erklärung des gallicanischen Klerus" nicht abgefaßt, welches erst geraume Zeit nach seinem Tode dem Drucke übergeben wurde, und das vielleicht in manchen Punkten nicht so veröffentlicht worden ist, wie es niedergeschrieben war (Defensio declarationis, quam de potestate eccles. sanxit clerus gallicanus 1682, ex speciali jussu Ludovici M. scripta. Luxemb. 1730. 2 voll. 4). — Gerade ein Jahr vor der so eben genannten Versammlnng des gallicanischen Klerus war Bossuet, der die Verwaltung seines Sprengels nie hatte antreten können, von Ludwig XIV. zum Bischofe von Meaux ernannt worden. Kaum hatte er von diesem bischöflichen Stuhle Besitz genommen, so widmete er seine ganze Kraft seinem seelsorgerlichen Berufe

Digitized by Google

und der einſchlägigen literariſchen Wirkſamkeit. Die wichtigſten hieher gehörigen Leiſtungen ſind ſein „Katechismus“, ſeine „Betrachtungen über das Evangelium“, ſeine „Erhebungen (élévations) über die Geheimniſſe“ u. ſ. w. Dabei aber behielt er immer das Geſammtintereſſe der Kirche im Auge und das Wichtigſte erſchien ihm die Aufhebung der durch die Reformation hervorgerufenen Kirchenſpaltung. Während er durch Belehrung, Verſöhnlichkeit und Milde die einzelnen Proteſtanten zu gewinnen ſuchte, legte er den Plan zu ſeinem Meiſterwerke, deſſen Ausführung nur einem Manne von ſeiner Beleſenheit und Schärfe in dogmatiſchen Erörterungen gelingen konnte, „zu ſeiner Geſchichte der Veränderungen der proteſtantiſchen Kirchen (Histoire des variations des églises protestantes)“, welche nebſt den zuſätzlichen Bemerkungen wider die Gegenſchriften des Predigers Jurieu die confeſſionelle Controverſe unter einen völlig neuen Geſichtspunkt brachte (Jahr 1688 ff.). Bis dahin nämlich hatte man gegen die proteſtantiſchen Lehrmeinungen durch Anrufung der heiligen Schrift, der Ueberlieferung und der Vernunftgründe geſtritten und damit auch dem Kampfe über das Einzelne in dem Für und Wider Berechtigung zuerkannt: Boſſuet bewies aus der Geſchichte der Lehrveränderungen innerhalb des Proteſtantismus und aus dem geſchichtlichen Zuſammenhang deſſelben mit den frühern Häreſien, daß er nicht die Wiederherſtellung des reinen Evangeliums ſey, ſondern, der Unveränderlichkeit des Göttlichen bar und ledig, eine Geltendmachung wandelbarer menſchlicher Anſichten über das, was etwa durch die Offenbarung in Chriſtus als göttliche Wahrheit und Veranſtaltung anzuſehen ſeyn möchte. Hätte er noch die Geſchichte der proteſtantiſchen Literatur des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts verfolgen können, was müßte erſt aus ſeinem Werke geworden ſeyn (die beſte Ueberſetzung ins Deutſche iſt von Mayer, 4 Bde. München 1823 ff.)! In Betreff der Wiedervereinigung der Proteſtanten und Katholiken hat er denkwürdige Verhandlungen gepflogen mit den franzöſiſchen Predigern Ferry und Bourdieu, und den deutſchen Gelehrten Molanus, Abt von Loккum, und dem Repräſentanten der Wiſſenſchaft, dem Philoſophen Leibnitz. Das Mißlingen dieſer Verſuche bei den Maſſen iſt nicht zu verwundern, wohl aber, daß die Irenik aus dieſen Unterhandlungen ſo wenig ſich zueignen mochte. Außerdem nahm Boſſuet an allen kirchlichen Lebensfragen, welche damals Frankreich in Bewegung ſetzten, den regſten Antheil und wurde der Bekämpfer aller verderblichen Richtungen, ſo der Frechheit in der Kritik der heiligen Schrift, der Umtriebe der Janſeniſten, des laxen Probabilismus in der Moral, der Ueberſchwenglichkeit des Quietismus. In die letztgenannte Verirrung hatte ſich theilweiſe auch ſein jüngerer Zeitgenoſſe Fenelon verſtricken laſſen und fand an dem Herrn von Meaux einen herben, aber nicht ungerechten Bekämpfer. Außer den genannten Schriften und einer beträchtlichen Anzahl dogmatiſcher Abhandlungen ſind von bleibendem Werthe Boſſuets exegetiſche Leiſtungen, namentlich ſeine Erklärung der Apokalypſe, welche als der erſte glückliche Verſuch angeſehen werden kann, die Geheimniſſe dieſer dunkeln Schrift zu

Digitized by Google

enthüllen. Gesammtausgaben seiner Werke sind mehrere erschienen, unter den neuesten ist folgende die vollständigste und correcteste: Oeuvres complètes de J. B. Bossuet, évêque de Meaux. Paris 1828. 48 voll. Beigefügt ist dieser Ausgabe die histoire de Bossuet, par le cardinal de Bausset, 4 voll., worin das Leben und Wirken des großen Theologen genau und anziehend geschildert wird. Dieringer.

**Boulanger**, s. Encyklopädisten (französische).

**Bourdaloue**, geboren zu Bourges 1632 und dem Jesuitenorden angehörig, wird zu den größten Kanzelrednern Frankreichs gezählt. Er wurde Hofprediger Ludwigs XIV. Mit Recht nannte man ihn „den König der Prediger und den Prediger der Könige". Obschon Bossuet in mehrfacher Hinsicht sein Vorbild war, und auch manche Vorzüge vor ihm besitzt, vorzüglich in Hinsicht der Lebhaftigkeit des Vortrags, so übertrifft ihn Bourdaloue doch auch in mehreren Stücken, namentlich in der vollendeten, kunstmäßigen Form, in der Gabe, zu überzeugen und zu belehren. Aber nicht allein als Kanzelredner war Bourdaloue groß; er war auch eine ausgezeichnete Persönlichkeit durch die Liebenswürdigkeit und Rechtlichkeit seines Charakters und seinen frommen Lebenswandel. Allgemein verehrt starb er 1704 zu Paris. Am besten und vollständigsten sind seine Sermons herausgegeben von dem Jesuiten Bretonneau Paris 1707—1734. 16 voll. Oeuvres de Bourdaloue. Versaill. 1812. 16 voll. Vgl. Gallais im Nouv. dict. hist. Biogr. univ. T. V. —b—

**Bourignon** (Antoinette) war die Tochter eines reichen Kaufmanns zu Lille, wo sie im Jahr 1616 geboren war. Sie war häßlich, aber ausgezeichnet durch geistige Anlagen, die sich schon frühzeitig entwickelten. Auch der Hang zur Schwärmerei und Unabhängigkeit zeigte sich schon in früher Jugend. Daher wollte sie auch nicht durch das eheliche Band gebunden seyn, aber ebensowenig blieb sie einer religiösen Genossenschaft, wo sie Gehorsam leisten mußte, getreu. Durch die Lectüre mystischer Schriften verwirrt, durch ihren Eigensinn und ihre Schwärmerei noch mehr zum Ungewöhnlichen und Sonderbaren hingezogen, glaubte sie göttliche Offenbarungen und den Beruf zu haben, den unter den Zänkereien der Secten verlorenen, ursprünglichen Geist des Evangeliums wieder herzustellen. Sie betrachtete sich als eine Prophetin. Da sie nach dem Tode ihrer Aeltern in Besitz eines großen Vermögens gekommen war, so konnte sie ganz nach ihrem Gefallen und ihrer Schwärmerei leben. Sie verwirrte aber überall ihrer Umgebung, von der sie unbedingten Gehorsam forderte, die Köpfe und veranlaßte dadurch mancherlei Unordnungen, so daß die Polizei ihrem Treiben ein Ende machen und sie aus dem Lande weisen mußte. So geschah es ihr in Lille, in mehreren Städten Belgiens und Hollands, in Holstein und Schleswig, in Hamburg, in Ost- und Westfriesland, wo sie zu Franecker 1680 starb. Zu ihren vorzüglichsten Anhängern gehörte der Jansenist de Cordt, der ihr die Insel Nordstrand schenkte, und der cartesianische Philosoph Peter Poiret, der ihr zu Liebe Alles verließ. Ihre schwärmerischen Religionsmeinungen, die sie in ihren vielen Schriften

Digitized by Google

(Toutes les oeuvres de Mad. Ant. Bourignon Amst. 1670—88. 19 voll. u. Amst. 1717. 20 voll) aussprach, und die ebenso sehr der katholischen als der protestantischen Lehre entgegen waren, lassen sich nicht leicht in ein System bringen. Vgl. Poiret, la vie de Dem. A. Bourignon. Amst. 1685. 2 Bde. Bayle dict. hist. s. v. Bourignon. Allgem. Encykl. XII. 154. *A*

**Bradwardinus** (Thomas), von Hartfield in Suffolk in England geboren, blühte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Er war ausgezeichnet durch seine tiefen mathematischen, philosophischen und theologischen Kenntnisse. Unter den Scholastikern führte er den bezeichnenden Beinamen Doctor profundus. Er war Beichtvater des Königs Eduard III., der ihn fast beständig, selbst auf seinen Feldzügen in seiner Umgebung hatte. Im Jahr 1348 wurde Bradwardinus zum Erzbischofe von Canterbury gewählt und in Avignon geweiht. Doch bald nach seiner Rückkehr starb er im October 1349 zu Canterbury. Seine gedruckten Schriften sind meist mathematischen Inhalts. Sein theologisches Werk de causa Dei contra Pelagium et de veritate causarum libri III. ist von Savile, Lond. 1618. Fol. herausgegeben worden. *A*

**Brandenburg**, s. Deutschland.

**Brasilien.** Das Kaiserthum Brasilien ist eines der größten und gesegnetsten Länder in Südamerika und umfaßt einen Raum von 150,000 Q. M., auf welchem 5 Mill. Menschen leben. Die eigentliche Cultur des Landes, das schon 1498 von den Spaniern entdeckt und seit 1500 von den Portugiesen in Besitz genommen worden, beginnt mit der versuchten Civilisirung seiner Einwohner durch die Jesuiten (seit 1549). Als Apostel Brasiliens sind vornehmlich die Jesuiten Nobrega und Anchieta zu nennen. Ueber die Verdienste und Wirksamkeit der Jesuiten in Paraguay, Uruguay und Brasilien, die so oft schon entstellt und mißkannt worden ist, handeln viele Quellen, unter welchen wir außer den lettres édifiantes et curieuses des missionnaires und Stöckels Weltbott, Rennger (Brasilien) und Patricio Fernandez (historica relatio de apostol. missionibus) noch die neuste Schrift von M. Bach „die Jesuiten in Chiquitos. Leipz. 1843" nennen.

An der Spitze der kirchlichen Verwaltung in Brasilien steht der Erzbischof von Bahia, sonst St. Salvator, und bis 1771 die Hauptstadt von Brasilien. Von hier aus gingen die meisten Unternehmungen, welche die Bekehrung der Wilden zum Zwecke hatten; was die Jesuiten dabei leisteten, mag sich daraus ergeben, daß ihre Zahl, welche sich 1550 nur auf 10 Missionäre belief, im Jahre 1740 nahe an 300 betrug. Ueber 12,000 Missionäre wirkten daselbst in dem Zeitraume der geistlichen Herrschaft. Mehrere Tausende fanden in dem Bekehrungswerke ihren Tod durch die Hand der Wilden.

Unter dem Erzbisthume stehen 1) das Bisthum Cuyaba oder Matto grosso seit 1832; 2) das von Olinda, welches die großen Provinzen Pernambuco, Parahyba, de los Alogoas und Sergipe umfaßt; 3) das von St. Luis de Maranham. Die Stadt gleiches Namens, in welcher der

Digitized by Google

Bischof seinen Sitz hat, wurde von den Franzosen schon 1612 erbaut, erhielt aber einen Oberhirten erst 1676; 4) das Bisthum Marianne, in der Provinz Minas Geraes, errichtet 1745; 5) das Bisthum Para; 6) das von St. Paolo, welche beide gleichzeitig mit dem vorigen entstanden; 7) das Bisthum Rio Janeiro seit 1558 und 8) das Bisthum Goyaz. (Letzteres ist von Auguste de St. Hilaire und anderen Reisenden angeführt. — Der Pater Karl vom heil. Aloys scheint es nicht zu kennen). Nach der Uebereinkunft, welche mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen wurde, soll das Land in 10 Bisthümer eingetheilt werden. Die Zahlenverhältnisse für die einzelnen Kirchenprovinzen sind sehr unsicher; die, welche von Statistiken meistens mitgetheilt werden, geben bloß den muthmaßlichen Bestand von 1828—32 an; aber auch für diese reicht die Geistlichkeit keineswegs aus; so hat, um nur ein Beispiel anzuführen, das Bisthum Paolo unter mehr als einer halben Million Gläubigen nur 72 Kirchspiele.

Als Fundamentalgesetz gelten außer dem Tridentiner Concil die erste und zweite Constitution des Erzbischofs von Bahia. Von der früher sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit ist nur Weniges geblieben. Der Gehalt eines Bischofes beträgt zwischen 3 bis 4000 Cruzados, oder von 2400 bis 3000 Thaler, ohne die bedeutenden Nebeneinkünfte. Andere Bischöfe stehen sich noch viel besser, da ihr Sprengel größer ist. So hat der Bischof von Mariana ein jährliches Einkommen von 18 bis 20,000 Cruzados oder von 14,400 bis 16,000 Gulden. Von dem Capitel, welches ihm zur Seite steht, hat jeder der 12 Canoniker 300,000 Reis oder 850 Gulden; von den 4 Dignitarien erhält der Archidiaconus 500,000, die 3 übrigen dagegen jeder nur 400,000 Reis, welche der Staat auszahlt. Zu diesen kommen nach der Angabe von Casal und Pizarro noch 12 Capläne, die sehr niedrig besoldet sind. Klöster gibt es, aber nicht in allen Theilen von Brasilien; in Minas Geraes z. B. ist jedem religiösen Orden der Eintritt untersagt, und wenn Reisende von Klöstern in Marianna sprechen, so beruht dies darauf, daß sie die Kirchen der Brüderschaften vom Berge Carmel und vom heil. Franciscus mit Klöstern verwechseln. Die Brüderschaften selbst bestehen bloß aus Laien.

In allen Provinzen besitzt die Weltgeistlichkeit kein Eigenthum; die Pfarrer sind genöthigt, sich ihre Wohnungen zu miethen. Früher erhielten die Geistlichen den Zehnten von allen Bodenerzeugnissen; weil aber noch wenig Land urbar gemacht worden war, so waren ihre Einkünfte sehr mäßig und sie zogen es vor, zum Schaden ihrer spätern Nachfolger, ihre Ansprüche auf den Zehnten der Regierung gegen die fixe Besoldung von 200,000 Reis oder 550 Gulden zu überlassen. So erhielt die Regierung ein Capital, welches mit jedem Jahre wachsen mußte. Die nächste Folge für die Geistlichkeit war, daß sich der Pfarrer außer Stande sah, bei der wachsenden Bevölkerung eine Succursalkirche versehen zu lassen; der Staat wollte dafür keinen Geistlichen anstellen, während er doch den Zehnten bezog. Die Eigenthümer traten nunmehr nothgedrungen zusammen, und machten sich verbindlich, für sich und ihre Frauen an ihren Geistlichen

Digitized by Google

40 Reis, für jedes Kind und jeden ihrer Sclaven 20 zu bezahlen. Diese Uebereinkunft erhielt die Bestätigung der Regierung und ist unter dem Namen der Constitution von Bahia bekannt geworden. Bald indessen schien diese Besoldung den Geistlichen zu gering und sie verlangten nun, unbekümmert um die Norm der Constitution von jedem Kopfe 300 Reis. Daraus entstanden ärgerliche Streitigkeiten, die der König durch Verordnungen zu heben suchte. Es gelang ihm nicht, er rief vielmehr ein neues Uebel hervor, indem nun die Geistlichen auftraten und eine Entschädigung für ihre Mühewaltung bei der österlichen Beichte forderten. Sie wußten es einzuführen, daß jeder Communicant 300 Reis an den Pfarrer abgeben mußte, und hielten zum Theile so streng an dieser Forderung, daß arme Leute gradezu von dem Tische des Herrn zurückgestoßen wurden, weil sie außer Stande waren zu bezahlen; ja es kam zu Processen, bei welchen sich einige Geistlichen, wenn sie vor den weltlichen Gerichten verloren, nicht schämten nach Rio Janeiro zu appelliren.

Mit Ausnahme der Pfarrer erhält jeder Priester jährlich durch den Bischof drei oder vier verschiedene Ermächtigungen, nämlich Messe zu lesen, Beicht zu hören, zu predigen und endlich die Amtsverrichtungen als Pfarrer vornehmen zu dürfen, sobald er in einer Pfarrei als Vicar (coadjutor) oder als Pfarrgehülfe (capellao) angestellt wurde, welche zusammen etwa 20 Gulden betragen mögen. Selbst die Sacristane müssen auf gleiche Weise alljährlich Bestallungsbriefe für ihr Amt an den Bischof bezahlen. Es dauerte nur eine kurze Zeit, daß die Pfarreien im Falle der Erledigung auf dem Wege des Concurses besetzt wurden. Vier Examinatoren, welche durch den Bischof unter der Geistlichkeit gewählt wurden, hatten über die Fähigkeiten und Ansprüche der Bewerbenden nach einer öffentlichen Prüfung zu entscheiden. Der Bischof wählte drei Candidaten aus ihnen und der König bestätigte einen davon. Diese Art, die Stellen zu besetzen, mußte indessen bald dem Einflusse und der Bestechung weichen, welche ihr altes Wesen von nun an ungestört weiter trieb. Die Capläne und Vicare werden von den Pfarrern bezahlt.

Zu all diesen Uebeln kommt noch daß der Staat nicht geneigt ist, die Zahl der Pfarreien zu vermehren, obwohl manche eine Länge von 40, 80, ja 100 Wegstunden haben, wie die von Salgado, Barra, Macambira. Die Geistlichkeit ist hier nicht leicht zu beaufsichtigen, der Immoralität nur schwer die Schranke gesetzt und die Verrichtung des Gottesdienstes mühevoll. Aber der Staat will sparen; ja er belegt sogar einen Theil der den Communicanten abgepreßten Gelder mit Beschlag, um die Kirchen in gutem Zustande erhalten zu können, deren Unterhaltung er vertragsmäßig übernommen hatte. An den Sünden des Klerus, die sich auch nach dem Umsturze des Königsreichs zum Theile erhielten, trägt die Käuflichkeit und Bestechlichkeit, welche an dem Hofe zu Rio Janeiro herrschte, eine große Schuld.

Die Revolution und das Kaiserthum haben die Sache der Religion wenig gefördert, wie der Bruch mit dem päpstlichen Stuhle 1834 beweist.

Digitized by Google

Der Papst drang entschieden auf Vermehrung der Bisthümer und Pfarreien und gewiß auch auf Abstellung der Simonie, die er aus gleichen Gründen bekämpfen mußte, wie Gregor VII.

Unter der oben angegebenen Bevölkerung sind bis auf 150,000 unbekehrte Indianer, unter welchen spanische, italienische und französische Missionäre, meist Kapuziner wirken, sämmtliche Bewohner katholisch. Anderen christlichen Confessionen gehören nur wenige Individuen an. Brasilien hat außer den Anstalten in Rio de Janeiro 4 Priester-Seminarien, 617 Elementarschulen, 1 Lyceum, 1 Knabenseminar, 3 lateinische Schulen, 8 Secundärschulen und 13 höhere Anstalten. Die Manns- und Frauenklöster sind zahlreich. Quellen: J. B. v. Spix und Ph. v. Martius Reise nach Bras. München 1831. Southey history of Brazil London 1819. Aug. de St. Hilaire voyage dans les provinces de Rio de Janeiro etc. Paris 1830. Ackermann, das Kaiserreich Bras. Heidelb. 1834. Rennger et Longchamp sur la révolution de Paraguai et le gouvernement dictatorial du Dr. Francia. Paris 1827, sehr gut für die Geschichte der Missionen, und Caesar Famin, die Provinzen des Rio de la Plata, deutsch von Dr. Mebold. Sparschuh.

**Brassikanus** (Joh. Aler.), ein Sohn des Humanisten Johann Brassikanus, welcher Lehrer Melanchthons gewesen, war Professor zu Ingolstadt und eine Zeit lang eifriger Anhänger Luthers. Doch der Gang, den die Reformation nahm und ein gründliches Studium in der Patristik führten ihn wieder zum alten Kirchenglauben zurück. Er sprach sich mit vieler Entrüstung über die neuen Lehren aus, die wegen der Verwerfung der Tradition es veranlaßten, daß das Studium der Kirchenväter ganz vernachlässigt werde. Er edirte eine Schrift von Gennadius (de sinceritate Christ. fidei. Paris 1556) und die sämmtlichen Werke des Salvianus Massiliensis (Basil. 1530. Fol.). —b—

**Braulio**, Bischof von Saragossa, s. Isidorus Hispalensis.

**Braut** und **Bräutigam**, s. Verlobung und Proclamation.

**Brautführer**, die eigens ausgewählten Freunde des Brautpaares, welche dasselbe zur Hochzeit begleiten und vor, bei und nach den Hochzeitfeierlichkeiten demselben zur Seite stehen. Schon im A. T. finden wir Spuren dieser Sitte vor; bei Samsons Hochzeit (Richt. 14, 11.) wurden dem Bräutigame 30 Gespielen als Hochzeitbegleiter zur Seite gegeben. Zur Zeit Jesu Christi waren die Brautführer nicht blos bei den Juden und andern orientalischen Völkern üblich, sondern auch bei den Griechen und Römern (unter dem Namen *νυμφαγωγος*, *παράνυμφος*, *νυμφευτής*, paranymphus); und ohne Zweifel ging diese so allgemein verbreitete Sitte auch bald in die christlichen Hochzeitgebräuche über. Der bei Joh. 3, 29. erwähnte „Freund des Bräutigams", sowie die Matth. 25, 1. geschilderten Jungfrauen erläutern, als solche Paranymphen aufgefaßt, sehr passend den Sinn der betreffenden Gleichnisse. Schon bei der Verlobung pflegten die Brautführer gewählt zu werden, und ihre Aufgabe war nicht blos, dem Brautpaare bei der Hochzeitfeier zu assistiren, sondern

Digitized by Google

auch als Hüter und Bürgen für sie aufzutreten. In letzterer Beziehung dienten sie, besonders im Oriente, als Zeugen für die unversehrte Tugend und Reinigkeit der Braut, und wurden sogar zu der im 5. Buche Mos. 22, 13. angeordneten Integritätsprobe in zweifelhaften Fällen hinzugezogen. Wegen dieses innigen und zarten Verhältnisses zwischen dem Brautführer und dem Brautpaare nennt der heil. Augustinus denselben den „innersten Freund und Vertrauten des geheimen Schlafgemaches" — paranymphus-amicus interior, conscius secreti cubicularis (serm. 224. n. 7.), und wendet diese Bezeichnung in mystischer Bedeutung auf den heil. Paulus, als den innigen Freund und Vertrauten der Braut Christi, der Kirche, an. Bei den Ceremonien der christlichen Eheeinsegnung wurden die Brautführer nicht blos als Zuschauer und Zeugen, sondern auch als mitwirkend verwendet, indem der Paranymphus z. B. die Brautleute an der Kirchthüre dem Priester vorstellte, den Umtausch der Trauringe (s. Brautring) besorgte, den Brautkranz (s. den Art.) festhielt, und beinahe ähnliche Verpflichtungen, wie bei der Taufe der Pathe, zu übernehmen pflegte. In der griechischen Kirche traten die Paranymphen sogar zu den jungen Eheleuten in ein geistliches Verwandtschaftsverhältniß, weshalb die Ehe zwischen denselben und den Brautleuten und deren Kindern nach einigen canones verboten war. In der abendländischen Kirche wurde, einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, die Zuziehung von Brautführern bei der christlichen Trauung ausdrücklich vorgeschrieben, indem es z. B. in der instit. pro paranymphis (angeblich vom Papst Soter, um das Jahr 173) heißt: „als gesetzmäßige Gattin solle nur die betrachtet werden, welche von dem Priester eingesegnet — und von den Paranymphen in üblicher Weise geleitet worden sey"; ferner im 4. Carthaginensischen Concil (J. 398. can. 13.): „wenn Braut und Bräutigam vom Priester eingesegnet werden sollen, so werden sie demselben von ihren Eltern oder dem Paranymphen vorgestellt." Wenn nun auch diese, wie wir sehen, ziemlich allgemeine Zuziehung der Brautführer zur priesterlichen Einsegnung die Eingehung der Ehe zu einem öffentlichen Acte machte und der Heimlichkeit entzog, so konnten doch auch ohne diese Formalität gültige Ehen geschlossen werden, bis die heil. Synode von Trient die Gültigkeit der Ehe von der Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abhängig gemacht und die heimlich geschlossenen Ehen (matrim clandestina) für ungesetzlich und ungültig erklärt hatte. Seitdem haben die Brautführer in kirchlicher Beziehung nur die Bedeutung gesetzlicher Zeugen, während in bürgerlicher Beziehung die Wahl der Brautführer oder des Hochzeitgeleites je nach der Landessitte statt hat. Demgemäß werden jetzt häufig der Braut und dem Bräutigame je zwei Jünglinge oder Jungfrauen als Geleite zur Seite gegeben. Siehe Binterim vorzügl. Denkwürd. Bd. 6. Th. 2. S. 109. — Pelliccia de chr. eccl. polit. tom. II. lib. VI. cap. 3. de nupt. rit. Baudri.

**Brautkerze**, die, wurde in früherer Zeit den Verlobten, wenn sie zur ehelichen Einsegnung gingen, an der Kirchthüre gereicht und von ihnen

Digitized by Google

bis zum Canon der Brautmesse gehalten. Solche, welche zur zweiten Ehe schritten oder ihren jungfräulichen Ruf verloren hatten, mußten auf dieses Symbol der Lauterkeit verzichten, da „durch der brennenden Kerzen Zeugniß die Reinheit der Hochzeit dargestellt wird", Petr. Chrysol. serm. 22. Im Mittelalter knüpfte man an die Brautkerze allerlei abergläubige Vorurtheile; wenn z. B. die Kerze während der heil. Ceremonie erlosch, so sah man dies als ein Zeichen einer kinderlosen Ehe oder doch als Beweis an, daß die Kinder dieser Ehe vor der Taufe sterben würden. Auch pflegte nach der Trauung ein Kleriker den jungen Eheleuten die Brautkerze bis ans Haus vorzutragen und an der Hausthüre dieselbe zur Erde zu werfen, was der Ehe Glück und Segen bringen sollte. Gegenwärtig ist die, nach Stand und Vermögen der Brautleute eingerichtete Brautkerze lediglich ein Sinnbild der keuschen ehelichen Liebe, welche christliche Eheleute erwärmen und wie in eine lautere Gottesflamme vereinigen soll. B—i.

**Brautkranz**, Brautkrone, ein Kopfschmuck der Braut bei der Hochzeitfeier, welcher aus natürlichen oder künstlichen Blumen oder auch aus edlem Metalle oder Pretiosen in Form eines Kranzes oder einer Krone zusammengesetzt ist. Bei den heidnischen Griechen und Römern waren sowohl Braut als Bräutigam am Hochzeittage mit einem solchen Kopfputze verziert; das Laub von Lorber, Oliven oder Rosmarin, zuweilen mit Blumen durchflochten, bildete, wenn nicht Gold oder Edelgestein dazu genommen ward, diesen Schmuck, den die Griechen Brautkranz (στέφανος), die Römer Krone (corona) nannten, weshalb auch der feierliche Trauungsact bei den Alten oft unter dem Namen Bekränzung oder Krönung, coronatio vorkommt. Auch bei den Juden war dieser hochzeitliche Kopfputz gebräuchlich („wie ein Bräutigam mit der Krone geziert," Isai. 61, 10.). Da die Heiden eine übertriebene Eitelkeit und Verschwendung darin zeigten und mit vielen abergläubigen Ceremonien sowohl die Zusammensetzung als den Gebrauch der Brautkrone begleiteten, so wollten die Christen in den ersten Jahrhunderten von diesem heidnischen Luxus nichts wissen und hielten ihn von ihren Trauungen fern (Tertull. de cor. mil. cap. 5.; Clem. Alex. paed. lib. II. 8. „des Weibes Krone ist der Mann, des Mannes die Ehe; der Ehe Blumen aber sind beider Kinder"). Erst gegen das fünfte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, nachdem das Christenthum über die Heidenwelt gesiegt und den Völkern, ihren Sitten und Gebräuchen seinen veredelnden Geist aufgeprägt hatte, wurde dieser Brautputz auch bei christlichen Hochzeiten zugelassen, und ihm eine höhere Bedeutung gegeben; die Brautkrone galt fortan als ein Sinnbild der Tugend, der lauteren Gesinnung, der siegreichen Willenskraft. Von da an war sie auch in kirchlicher Beziehung eine Auszeichnung, welche den nicht mehr unversehrten Bräuten, sowie der von der Kirche stets mißbilligten zweiten Ehe entzogen wurde; zuweilen auch wurde bei einer zweiten Ehe dem schon verheirathet gewesenen Theile die Krone, statt auf das Haupt, auf die Schulter gelegt. Als nunmehriger Bestandtheil des kirchlichen Ceremoniels wurden die Brautkränze fortan



Digitized by Google

häufig in den Kirchen aufbewahrt und bei der priesterlichen Einsegnung unter Gebet und Segen vom Priester den Brautleuten aufgesetzt (Nic. I. ad Bulg.), welche mit diesen Kronen geschmückt die Kirche verließen. Auch fand wohl diese Aufsetzung der Brautkrone oder diese Krönung durch die Eltern oder den Brautführer, Paranymphus, statt. Wenn die Hochzeitfeier, nach Maßgabe des jüdischen Ceremoniels (1. Mos. 29, 27, Richt. 14, 10 ꝛc.) eine oder (wie Tob. 7, 8. 23. ꝛc.) zwei Wochen währete, so pflegten die jungen Eheleute den Kopfschmuck die ganze Zeit hindurch zu tragen. Wie wir gegenwärtig in unserm Trauungsritus die Ringsegnung haben, so gab es früher ein eigenes Formular für die Segnung und Auflegung der Brautkronen, wonach zuerst der Bräutigam und dann die Braut vom Priester oder vom Paranymphus gekrönt wurde mit den Worten: sapientia, gloria et honore coronasti eos, posuisti in capite eorum coronas de lapidibus pretiosis (mit Weisheit, Ruhm und Ehre hast du sie gekrönet, hast gelegt auf ihre Häupter edelstein're Kronen). Siehe Bint. Bd. VI Thl. 2. S. 140. Gegenwärtig hat der Brautkranz, wo derselbe noch von der Volkssitte beibehalten ist, keine liturgische Bedeutung mehr, sondern dient, je nach üblichem Gebrauche aus Blumen oder Pretiosen gefertigt, der Braut lediglich zum Kopfputze. Baudri.

**Brautring**, der, ist im Ceremonial der kirchlichen Eheeinsegnung ein Symbol der ehelichen Treue und unauflöslicher Einheit. Derselbe wird vor der Trauung vom Priester gesegnet und unter den Worten: „Nimm hin den Ring der ehelichen Treue im Namen des Vaters, Sohnes und heil. Geistes!“ dem Bräutigam übergeben. Der Bräutigam steckt sodann den Ring der Braut an den vierten Finger (Ringfinger) der linken Hand, weil, wie Isidor (off. div.) sagt, „von diesem aus der zarteste Nerv bis zum Herzen gehe.“ — Wie schon die Andeutungen 1. Mos. 38, 18., 2. Mos. 35, 22. ꝛc. den Gebrauch des Braut- oder Trauringes bei den Juden vermuthen lassen, so war derselbe überhaupt bei den meisten Völkern des heidnischen Alterthums bekannt und üblich, und sogar schon von den ersten Christen, ungeachtet ihrer großen Abneigung gegen eitlen Putz und heidnischen Tand, bei Hochzeiten als Sinnbild im Gebrauche. Da ursprünglich die Fingerringe meistens Siegelringe waren, so hatten sie bei der Trauung zugleich die Bedeutung des übertragenen häuslichen Regimentes. „Der Mann gibt der Frau den goldenen Ring, nicht zum Schmucke, sondern um, was des Hauses werth und aufzubewahren ist, zu besiegeln und weil ihr zugleich die Obsorge über die Haushaltung übertragen wird.“ (Clem. Alex. paedag. lib. III. 11.) Nach Tertull. (apol. 6.) trugen ledige Frauenzimmer den Ring nie, sondern nur solche, die entweder schon verehlicht oder doch verlobt waren; bei der Verlobung deutete er auf das abgegebene Versprechen der Liebe und Treue, ohne gerade als vollgültiger Beweis der geschehenen Verlobung angesehen zu werden, da diese einzig durch das gegenseitige Verständniß und Versprechen ihre Vollziehung erhielt (C. 25. X. de spons.). Demnach hatte der Brautring bei der Verlobung weder eine liturgische, noch kir-

Digitized by Google

chenrechtliche Bedeutung, sondern er erhielt diese erst bei der eigentlichen Eheeingehung, bei der er deshalb auch ebenso, wie das Brautpaar selbst, den priesterlichen Segen empfing. Uebrigens war das Ceremonial hierin je nach Ort und Zeit sehr verschieden. Früher wurden zwei Ringe (ein goldener und ein silberner oder eiserner) benedicirt und ersterer dem Bräutigam, letzterer der Braut übergeben. Sodann wurden durch den Priester oder den Brautführer die Ringe gewechselt, und so der eiserne Ring, als Symbol der Stärke, dem Manne, der kostbare goldene aber dem Weibe als Bild der häuslichen Zierde übergeben. Eine andere Verschiedenheit besteht darin, daß die Segnung und Uebergabe des Ringes nach der Trauung statt hat; jedoch ist die Vornahme dieser Ceremonie vor der Trauung älter und richtiger, da ehedem der Brautring schon bei der Verlobung da war. Baudri.

**Brautschatz** nennt man dasjenige Gut; es sey beweglich oder unbeweglich, in Geld oder in andern werthvollen Gegenständen bestehend, welches die Braut als Heirathsgabe (dos, arrha, sponsalitium) ihrem künftigen Ehemanne zubringt. Der Brautschatz bleibt, wenn die Gütergemeinschaft von der Ehe ausgeschlossen ward, das Eigenthum der Frau, dessen Nießbrauch jedoch dem Manne zusteht. In ältester Zeit ward der Brautschatz als nothwendige Bedingung zur Eingehung der Ehe angesehen, und seine Uebergabe mußte, nach einem Gesetze Constantins, schriftlich verhandelt werden; ohne diese Uebergabe war zwar die Ehe nicht ungültig, durfte aber nicht feierlich abgeschlossen werden. Daher bezeichnet auch der heil. Hieronymus als das die gesetzliche Ehe von dem Concubinate unterscheidende Merkmal die Ehestandstafeln (tabulae conjugales) und das Recht des Brautschatzes (jura dotalia). — Hieron. Oceano, num rep. matr. poss. fieri sac. Cf. Cap. reg. Franc. L. VI. c. 133. „Keine Ehe soll ohne Brautschatz stattfinden". — Ueber das Recht des Brautschatzes gab es verschiedene Gesetze, je nach Ort und Zeit. Bevor die Tridenter Synode die äußere Form der gesetzlichen Ehelichung festgesetzt und die geheimgeschlossenen Ehen (matrim. clandestina) verworfen hatte, mußte schon bei der Verlobung, die für die Gegenwart statt hatte, der Brautschatz gegeben werden, weil solche Verlobungen (sponsalia de praesenti) der wirklichen Ehelichung gleichkamen und dieselben Rechte und Pflichten begründeten (c. 31. X de sponsal.). Wenn eine canonische Trennung der Eheleute (von Tisch und Bett) statt findet, so fällt der Brautschatz der Ehefrau wieder zu; im Falle die Trennung aber durch Verschuldung der Frau statt hatte, verliert diese ihr Anrecht auf den Brautschatz. C. 1. 2. 3. 4. s. X. de don. int. vir. et uxorem. B—i.

**Brautschleier** ist eine aus dünnen, halbdurchsichtigen Stoffen gefertigte Kopfverhüllung, mit welcher die Braut zur Hochzeit geführt zu werden pflegte. — Unter den ersten Christen wurde es überhaupt für unanständig gehalten, daß Jungfrauen wie auch Frauen öffentlich mit unbedecktem Haupte erschienen, wozu nicht blos die bekannte Ermahnung des heil. Paulus (1. Cor. 11, 5.): das Weib solle bei gottesdienstlichem Zu-



Digitized by Google

sammenkommen das Haupt verhüllen, sondern ohne Zweifel auch die Gefahr, die das christliche Weib unter Heiden zu bestehen hatte, Veranlassung gab (Tertull. de veland. virg.). In den apostolischen Constitutionen (lib. I. c. 8) wird diese Verhüllung oder Verschleierung dem weiblichen Geschlechte, wenn es auf den Gassen erscheinen wolle, ausdrücklich geboten, weil „durch die Hülle dem Vorwitzigen das Antlitz entzogen werde". — Auch bei den Heiden war diese Verhüllung des weiblichen Antliges durch einen Schleier üblich, aber nur bei Bräuten, welche feuerrothe Schleier (flammeum sc. velamen) zu tragen pflegten (flammea texantur sponsae! Rothe Schleier webet der Braut! Martial. epigr.) Eine solche Verhüllung oder Verschleierung der hochzeitlichen Braut war so sehr Vorschrift, daß das Wort: verhüllen oder verschleiern (nubere) so viel als heirathen bezeichnete und allgemein dafür gebraucht wurde. Unter den Christen war, wie ich so eben bemerkt habe, die Verschleierung des weiblichen Geschlechts überhaupt Sitte, um so mehr also der Brautschleier; aber der heidnische rothe Brautschleier, an den sich heidnischer Aberglaube und Eitelkeit knüpfte, wurde von den christlichen Bräuten nicht getragen. Nach dem Untergange des classischen Heidenthums verschwand allmählig die apostolische Sitte, daß Frauen und Jungfrauen sich nur verschleiert öffentlich zeigten; aber der Brautschleier blieb, und sogar der ehemalige heidnische rothe Schleier kam unter den Christen in Gebrauch, so daß sogar der Ausdruck: flammeum nuptiale, „rother Hochzeitschleier", flammeum sacerdotale „der priesterliche Schleier", flammeum sumere „den rothen Schleier nehmen" so viel als „Heirathen" bedeutete (Ambros. de virg. c. 15) und, wenn letzteres unter priesterlichem Segen, wie es wenigstens christliche Sitte war, stattfand, auch eine himmlische Verschleierung, velamen coeleste, genannt wurde. „Die Ehe muß durch den priesterlichen Schleier und die Einsegnung geheiligt werden". Ambr. l. c. Dem Brautschleier wurde im Christenthume zugleich eine höhere Bedeutung beigelegt, welche in verschiedenen alten Trauungsceremonialien sich aussprach. Gemäß diesen wurde der Brautschleier, auch pallium, Hülle genannt, bei den Brautleuten vom Priester übergehängt, mit den Worten: im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, so zwar, daß die eine Hälfte das Haupt der Braut, die andere aber des Bräutigams Schulter bedeckte, und hierdurch angedeutet, daß beide unter sich kein Geheimniß haben, dagegen gegen jeden Dritten das eheliche Verhältniß rein und unversehrt bewahren wollen. — Diese Ceremonie der Ueberdeckung mit dem Brautschleier (velatio), welche, seit dem vierten Jahrhunderte etwa, in der abendländischen Kirche eben so verbreitet war, als in der morgenländischen die Krönung (s. Brautkranz), findet sich noch in manchen Diöcesen im Ritus der priesterlichen Eheeinsegnungen. — Ueber den Schleier, den die Klosterfrauen als Bräute Jesu Christi empfangen, s. d. Art. Nonnenschleier. Baudri.

**Breckling** (Friedrich), s. Theosophen.

**Bredenbach** (Matth.), s. Antireform. Schriftsteller.

Digitized by Google

**Breitinger** (Joh. Jac.), s. Dordrechter Synode.

**Bremen**, Erzbisthum, s. Deutschland.

**Brenz** (Johann), geboren zu Weil in Schwaben 1499, gestorben den 6. Sept. 1570, gehört zu den berühmtesten lutherischen Reformatoren. Schon vor dem Ausbruche der Religionsneuerung stand er mit Melanchthon und Bucer in inniger Freundschaft, die sich von der Zeit ihrer gemeinsamen Studien auf der Universität Heidelberg herschrieb. Hier lernte er auch auf dem Augustiner-Convent im Jahr 1518 Luther kennen und seit dieser Zeit schloß er sich mit großem Eifer der Reformation an. Doch war er ein entschiedener Gegner der Zwinglianischen Ansicht vom heil. Abendmahle und gerieth darüber auch mit Zwingli's Anhänger Oekolampadius in eine theologische Fehde, indem er gegen dessen Vertheidigung der Zwinglianischen Lehre das syngramma suevicum verfaßte (1525), das aber von Oekolampadius in dem antisyngramma schon im folgenden Jahre erwiedert wurde. Brenz kann vorzugsweise der Reformator Schwabens genannt werden: unter dem Schutze des Herzogs Ulrich von Würtemberg verbreitete er in dessen Land überall die Reformation und traf an vielen Orten die Einrichtungen zu ihrer Befestigung. Bei dem unglücklichen Gange des schmalkaldischen Krieges kam er als Führer der Lutherischen in Süddeutschland durch die Kaiserlichen nicht wenig ins Gedränge und selbst in Lebensgefahr. Da er sich auch sehr heftig gegen das Interim ausgesprochen hatte, das er interitum nannte, so sollte er nach einem kaiserlichen Befehl zu Hall in Schwaben aufgehoben und zur Verantwortung gezogen werden. Doch noch zeitig gewarnt konnte Brenz seinen Verfolgern durch List entgehen. Der Umschlag der Dinge durch des Moriz von Sachsen Aufstand führte auch Brenz wieder nach Würtemberg zurück, wo er 1552 Propst zu Stuttgart wurde. Offenbar besaß Brenz nach Luthers Tod das größte Ansehen unter den Lutherischen: selbst Melanchthon hatte nicht größeres. Bei vielen Streitigkeiten, die unter den deutschen Reformatoren ausbrachen, wurde seine gutachtliche Meinung eingeholt, die in der Regel vermittelnder und versöhnlicher Art war. So rieth er in den Osiandrischen Streitigkeiten zum Frieden; er stimmte dafür, daß die von ihm abgefaßte Würtembergische Bekenntnißschrift einer Congregation des Tridentiner Conciliums überreicht werde, um so einen Weg der Verständigung zu bahnen. Als die Spaltungen und Meinungsverschiedenheiten unter den Protestanten immer größer wurden, und man fast keinen Rath wußte, wie zu helfen, vereinigten sich die Fürsten des neuen Glaubens auf einer Zusammenkunft in Frankfurt (im Jahre 1558) zu einer Erklärung, die Melanchthon und Brenz entworfen hatten, daß sie einstimmig in der protestantischen Lehre zusammen halten wollten. Brenz, der sich als einen eifrigen Verfechter der Ubiquitätslehre zeigte, war ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, besonders viel schrieb er im exegetischen Fache. Von den 8 Foliobänden seiner sämmtlichen Werke, die 1576 zu Tübingen erschienen, enthalten die sieben ersten die exegetischen Schriften. Vgl. Beyschlag, Lebensbeschreibung von Johann Brenz. Nürnb. 1735. 4. Erster Theil (unvollständig: nur

Digitized by Google

das Leben von 1499—1522 ist gegeben). Cammerer, Joh. Brenz, der Würtembergische Reformator. Stuttg. 1840. Jäger, Joh. Brenz, Leben und Schriften. Hamb. 1841. 2 Bde.

**Breslau**, Bisthum, s. Deutschland und Preußen.

**Breve** ist ein Ausdruck, welcher im Mittelalter in der mannigfaltigsten Anwendung vorkam, namentlich für Register, Verzeichnisse, letztwillige Verfügungen, landesherrliche und gerichtliche Erlasse und Anderes. Man sehe Ducange Glossar. v. Breve. Jetzt versteht man darunter ein päpstliches Schreiben, welches in minder feierlicher Form erlassen ist. Solche Schreiben werden nach Verschiedenheit der Gegenstände in der Dataria oder in dem apostolischen Secretariat expedirt und von dem Prodatarius oder dem secretarius brevium unterschrieben, welcher insgemein ein Cardinal oder ein andrer hoher Prälat ist, der die dazu nöthigen Kenntnisse und Praxis besitzt. Sie werden auf Papier oder feines weißes Pergament in zierlicher moderner Schrift geschrieben. Die Ueberschrift bildet der Name des Papstes in folgender Form: Pius PP. IX.; dann folgt mit einer neuen Zeile anhebend die Begrüßung, z. B. mit den Worten: Dilecte fili, salutem et Apostolicam benedictionem. Der Schluß hat beispielsweise folgende Gestalt: Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die II. mensis Julii MDCCCXLVI. Pontificatus Nostri anno primo. Eine Unterschrift haben sie nicht, sondern nur eine Contrasignatur. Das Siegel stellt den heil. Petrus vor in einem Fischerkahn mit ausgeworfenem Netze. Daher sein Name annulus piscatoris, Fischerring. Der Gebrauch desselben wird schon von Clemens IV. im Jahre 1265 bezeugt; man sehe Ducange Glossar. v. sigillum piscatoris. Die Umschrift des Fischerrings enthält wie die Ueberschrift des Breve den Namen des Papstes und die Zahl. Er wird wegen des möglichen Mißbrauches sorgfältig verwahrt und gleich nach dem Tode des Papstes von dem Cardinal Kämmerer zerschlagen. Das Siegel wird nicht unter das Breve sondern auf der Außenseite in rothem Wachs aufgedrückt und eine gedrehte weiße Schnur oder ein doppelter starker Bindfaden umhergelegt. Zuweilen wird aber ein Breve demjenigen, an den es gerichtet ist, ungeschlossen und ohne Siegel zugefertigt, jedoch mit einem Couvert und einer Aufschrift versehen. Ist für das Breve eine gewisse Taxe zu entrichten, so wird diese darauf vermerkt und von dem praefectus brevium approbirt. Von den motus proprii unterscheiden sich die Breven darin, daß jene nie besiegelt, aber von dem Papste selbst unterschrieben werden; von den Privatschreiben der Päpste aber darin, daß zu diesen das Familiensiegel gebraucht wird. Wiewohl nun zwar die Breven in einer minder solennen Form erlassen werden, wie die Bullen, und letzteren daher gewöhnlich mehr Gewicht beigelegt wird, so haben doch jene in den Materien, worin sie erlassen werden, dieselbe Kraft wie letztere in den ihrigen, und stimmen daher in den Wirkungen mit ihnen überein. Daher begeht derjenige, welcher sie verfälscht, eben so gut ein crimen falsi, wie wenn dieses mit einer Bulle geschieht. Auch können die Kennzeichen, um die Verfälschung

Digitized by Google

einer Bulle zu ermitteln, beziehungsweise auch auf die Breven angewendet werden. S. Bulle. Walter.

Breve eligibilitatis. Dieses bezieht sich auf den Fall, wo Jemanden zur Erlangung eines höheren Kirchenamts ein Hinderniß entgegensteht. Hier könnte er nach der gewöhnlichen Regel nicht gewählt, sondern nur postulirt werden, s. den Art. Bischof. Es ist jedoch möglich, daß schon im Voraus bei dem römischen Stuhle um Dispensation nachgesucht und ertheilt worden ist, um gleich eine ordentliche Wahl vornehmen zu können. Das Breve, worin diese Dispensation ertheilt wird, heißt dann breve eligibilitatis. Walter.

**Brevier** (das römische) — Breviarium romanum — wird das vom apostolischen Stuhle angeordnete Formular für die Abbetung der sogenannten priesterlichen Tageszeiten genannt. Der Name wird gewöhnlich von den Abkürzungen hergeleitet, welche im dreizehnten Jahrhunderte damit vorgenommen worden sind; da er aber nachweisbar schon vor dem dreizehnten Jahrhunderte vorkommt, bezeichnet er wohl nichts anderes, als daß jenes Gebetsformular eine Art Blumenlese aus dem reichen Materiale enthalte, was als Gegenstand herzerhebender Erinnerung und eindringlicher frommer Betrachtung in die Hände der Kirche niedergelegt ist. Unter den anderen Bezeichnungen dafür sind die gangbarsten folgende: Officium divinum, so genannt, weil dieses Gebet einen wesentlichen Bestandtheil der gottesdienstlichen Verrichtungen der Geistlichen ausmacht, so sehr, daß schon der heil. Bonaventura bemerkt, kein Geistlicher dürfe sich für einen Diener Gottes halten, wenn er den vorzüglichsten Dienst Gottes versäume, welcher mit dem eigentlichen Worte: Dei servitium, officium divinum (Dienst Gottes) bezeichnet werde (lib. 1. de gl. Mart.); canonische Stunden (horae canonicae) wird dieses Gebet genannt, weil es zu verschiedenen genau festgesetzten Zeiten des Tages verrichtet werden soll; psalterium divinum (psalmodia divina), weil die Psalmen den vorzüglichsten Theil davon bilden; weniger gebräuchlich ist der Name pensum oder opus diei (das Tageswerk), ausdrückend, daß jeder katholische Geistliche zur täglichen Abbetung desselben durch die canonischen Vorschriften streng verpflichtet ist. Zu leichterer Uebersicht handeln wir erst über das Allgemeine und dann über das Besondere des Breviers; jenes betrifft die Disposition, den Inhalt und das Geschichtliche desselben.

1. Den Grund der äußeren Eintheilung des Breviers gibt das Kirchenjahr ab, wonach es in vier Theile zerfällt, den Winter-, Frühlings-, Sommer- und Herbsttheil. Die innere Eintheilung ist der des Missale analog, daher die Abtheilungen eines jeden dieser vier Theile sich in folgender Ordnung aneinander anschließen:

a) das Psalterium, worin die Psalmen der Matutin, der Laudes, der kleineren Horen, der Vesper und des Completoriums mit den dazu gehörigen Antiphonen, Symbolis, Hymnen, Orationen, Versikeln u. dgl. verzeichnet sind;

b) das proprium de tempore, welches die Formularien für Ab-

Digitized by Google

betung des Breviers an Sonn- und Festtagen, an Octaven, Vigilien und Ferien, nach der fortlaufenden Feier des Kirchenjahrs enthält;

c) das proprium sanctorum, die Formularien für Abbetung des Breviers an den Festen der Heiligen enthaltend;

d) das commune sanctorum, das nach dem verschiedenen Charakter der Heiligen eingerichtet ist und Formularien enthält, die auf die Feier der Feste der Heiligen je von ihrem bestimmten Charakter berechnet sind. Nach ihrem Charakter unterscheidet man aber die Heiligen in Apostel, in Martyrer, Bekenner, Jungfrauen, Frauen oder Wittwen. Demnach enthält diese Abtheilung Formularien 1. für die Apostelfeste; 2. für die Feste der Martyrer, wobei unterschieden wird, ob das Fest nur einem Martyrer oder ob es mehreren zugleich gewidmet ist; 3. für die Feste der Bekenner, wobei wieder unterschieden ist, ob der Bekenner auch Bischof oder Kirchenlehrer oder Abt oder aber ohne eine solche Würde war; 4. für die Feste der Jungfrauen, die zugleich Martyrinen seyn können und deren entweder nur eine oder mehrere an demselben Tage verehrt werden; 5. für solche, die nicht als Jungfrauen starben.

Den Formularien für die Feier der Gedächtnißtage der Heiligen schließt sich an das officium für den Jahrestag der Einweihung der Kirche; hierauf folgt das officium B. Mariae Virginis, und das officium defunctorum. Diesen Abtheilungen vorangeschickt sind die sogenannte tabula paschalis, der Festkalender und die Rubriken des Breviers. Das Pensum eines jeden Tages ist in sieben Theile zerlegt: Matutin und Laudes, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesper, Completorium.

2. Der Inhalt des Breviers ist sehr mannichfaltig; die Hauptbestandtheile desselben bilden Psalmen, Lectionen des A. und N. Testaments, Homilien der Väter, die Lebensgeschichten der Heiligen, deren Feste das Jahr hindurch begangen werden, Hymnen und Gesänge, das apostolische und athanasianische Symbolum. Diesen beigefügt sind noch mehrere kleinere Bestandtheile: Das Gebet des Herrn und der englische Gruß, die sogenannten Kirchengebete oder Orationen, die capitula, auch kleinere Lectionen genannt (kurze aus der heil. Schrift ausgehobene Vorlesestücke, welche nach der Ansicht älterer Schriftsteller für die kleineren Stunden dieselbe Bedeutung haben, wie die Lectionen bei den Nocturnen), die Antiphonen, die Versikeln (Binterim theilt die letzteren in Anfangs-, Mittel- und Schlußverse; zu den Anfangsversen rechnet er den Vers bei der Matutin: Domine, labia mea aperies, den Vers, womit die laudes, die vier kleineren Horen und die Vesper beginnt: Deus in adjutorium meum intende, und den Vers, womit das Completorium eröffnet wird: Converte nos Deus salutaris noster; die anderen Versikeln, die im Brevier vorkommen, nennt er Mittelverse, weil sie bei den Nocturnen unmittelbar vor den Lectionen und bei den kleineren Stunden vor der Collecte gebetet werden; der Schlußvers bei allen Stunden ist: benedicamus Domino). Endlich sind noch zu erwähnen die suffragia sanctorum und die preces, die jedoch nicht jeden Tag gebetet werden.

Digitized by Google

3. Die Geschichte des Breviers liegt theilweise noch sehr im Dunkeln. Die Anfänge desselben führt man nicht mit Unrecht bis auf die Zeiten der Apostel zurück, wo sich die Christen schon täglich zu gemeinschaftlicher Andacht versammelten (Apostelg. 2, 46.). In den apostolischen Constitutionen (lib. VI. c. 30.) wird gesagt, daß die Gläubigen des Morgens und Abends den kirchlichen Gebeten beiwohnen sollen; wer aber nicht beiwohnen könne, der solle zu Hause beten, jeder für sich oder zwei bis drei zusammen. Und nicht blos am Tage, sondern auch zur Nachtzeit fand man sich zu gemeinsamer Andacht zusammen. Plinius berichtet an den Kaiser Trajan von den Zusammenkünften der Christen vor Sonnenuntergang; Tertullian redet oft davon und in den Martyreracten findet sich häufig erwähnt, daß die Christen einen Theil der Nacht oder wohl auch die ganze Nacht im Gebete mit einander ausgeharrt; im vierten Jahrhunderte finden wir diese Sitte auch bei den Christen in Aegypten, Libyen, in Palästina, Arabien, Phönicien, Syrien und anderen Ländern als eine schon lang eingeführte.

Ferner läßt sich nachweisen, daß die ersten Christen nach der Weise der Juden auch schon bestimmte Gebetsstunden eingehalten haben, vergl. Apostelg. 3, 1., 5, 4., 10, 9. Tertullian nennt die Terz, Sext und Non geradezu apostolische Stunden, bemerkend, daß Petrus diese Stundengebete nach altem Gebrauche beobachtet habe. Dieß geschah aber nicht bloß für die gemeinschaftlichen Gebete bei Tage, sondern auch für die Nachtszeit. Die Nacht aber hatte drei oder vier Abtheilungen, die man Vigilien nannte; jede solcher Abtheilungen bestand aus zwei oder aus drei Stunden. Hiernach theilten denn auch die Christen in den ersten Jahrhunderten ihr nächtliches Gebet ein und daher ist der in die Kirchensprache übergegangene Ausdruck: erste, zweite, dritte Nocturn entlehnt worden. Die erste Nocturn wurde in der ersten Vigilie, die zweite Nocturn in der zweiten Vigilie, die dritte Nocturn in der dritten Vigilie, oder um drei Uhr Morgens gehalten. Darauf folgte dann die Mette, worunter man jedoch nichts anderes als unsere heutigen Laudes verstand. Jede dieser Nocturnen wurde durch einen Zwischenraum unterbrochen, den man dem Schlafe widmen konnte. Schon in den apostolischen Constitutionen (lib. VIII. c. 40.) wird eine siebenfache Stundeneintheilung erwähnt, die wahrscheinlich aus dem 118. Psalm hervorgegangen ist, wo der Psalmist sagt, er habe siebenmal im Tage Gott gelobt. Aber auch was den Inhalt unsers heutigen Breviers selbst betrifft, begegnen wir seinen Anfängen schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Es ist geschichtlich erwiesen, daß die ersten Christen in ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften Psalmen, Loblieder und Hymnen abzusingen pflegten und daß damit Ablesungen von Lehrstücken verbunden wurden. Eusebius erzählt wenigstens nach Philo, daß die ersten Christen nicht nur die Psalmen Davids und Loblieder aus der heiligen Schrift gesungen, sondern auch eigene Hymnen verfaßt haben (Kirchengesch. II. 17); was die Lectionen betrifft, ward auf einem Concilium zu Karthago (Carthaginense III.) im Jahre 252 aus-

Digitized by Google

drücklich verordnet, daß nicht nur Lectionen aus der heil. Schrift, sondern auch aus dem Leben der Martyrer gelesen werden sollten, und Cassian berichtet im zweiten Buche von den Cönobiten Cap. 5, daß jene Anordnung, wonach zur Mette 12 Psalmen und 12 Lectionen recitirt würden, sich noch von den Alten herschreibe.

Was die übrigen oben namhaft gemachten Bestandtheile des Breviers betrifft, so sind dieselben größtentheils nach und nach demselben beigefügt worden (vergl. Binterim's Denkw. IV. Bd. I. Th. S. 392 fg.).

Lange Zeit hindurch fehlte es den gemeinsamen Andachtsübungen an einer bestimmten Form und Ordnung, und Vieles davon war gewiß der Willkür der Einzelnen anheimgegeben. Der erste, welcher in das Ganze mehr Ordnung brachte, war der in der Geschichte der Liturgie überhaupt so hochberühmte Gregor der Große. Im elften Jahrhunderte widmete diesem Gegenstande wieder eine besondere Theilnahme Gregor VII., der dem Brevier eine vollkommene Einrichtung gab. Eine ganz neue Epoche aber begann für dasselbe im dreizehnten Jahrhunderte und zwar besonders durch den Orden der Franciscaner. Der heil. Stifter dieses Ordens hatte nämlich seinen Schülern vorgeschrieben, die canonischen Tageszeiten nach dem verkürzten Formular der päpstlichen Kapelle zu halten; dieses war kurz zuvor angefertigt und wurde mit Bewilligung des Papstes Innocenz III. in der päpstlichen Hauskapelle gebraucht; es führte den Titel: Libri officiorum juxta morem aulae Romanae. Dieses nun schrieb der heil. Franciscus aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle auch seinem Orden vor; des nämlichen bedienten sich von nun an auch die Mitglieder des dritten Ordens des heil. Franciscus, worin sich auch viele Weltgeistliche befanden. So kam es, daß das früher üblich gewesene größere Formular durch dieses kürzere allmälig verdrängt wurde. Einer neuen Revision unterwarf dasselbe Papst Gregor IX.; Haymo, Generalminister des Franciscanerordens, den er mit diesem Geschäfte beauftragt hatte, traf für die verschiedenen Tageszeiten eine andere Ordnung der Psalmen und führte statt des Ferial-Officiums die heiligen Feste ein. Nicolaus III schrieb im Jahre 1244 vor, in allen Kirchen zu Rom nach diesem verbesserten Formular die Tageszeiten abzubeten; die Lateran-Kirche allein blieb beim alten Gebrauche. Wieder neue Abkürzungen nahm im Jahre 1536 aus Auftrag des Papstes Clemens VII. der Franciscaner Franciscus Quignon vor; Papst Paulus III. ließ dieses aufs neue abgekürzte und verbesserte Brevier abdrucken und bekannt machen; da er jedoch die Einführung desselben nicht ausdrücklich gebot, wurde es auch nicht überall angenommen. Daher schrieb sich der Mißstand, daß zu den Zeiten des Conciliums von Trient verschiedene, von einander mitunter sehr abweichende Formulare im Gebrauche waren, ja daß fast jede Diöcese ihr eigenes Brevier hatte. Diesem Mißstande zu begegnen, übertrug der heil. Kirchenrath die Sorge für eine neue Revision des Breviers (sess. XXV. contin. decret. de indic. libr.) dem Papste Pius IV. Unter Zuziehung vieler ausgezeichneten Gelehrten wurde diese Arbeit begonnen und unter Papst Pius V. glücklich

Digitized by Google

zu Ende geführt. Die hierüber im Jahre 1568 erlaſſene Bulle verordnete die allgemeine Annahme dieſes verbeſſerten Breviers (Breviarium romanum ex decreto sacrosancti concilii Tridentini restitutum S. Pii. V. pontificis maximi jussu editum); nur denjenigen Kirchen, die nach einem mehr als zweihundertjährigen Herkommen ſich an ein von dem apoſtoliſchen Stuhle gutgeheißenes gehalten hätten, ſollte der Gebrauch deſſelben auch fernerhin geſtattet ſeyn. Die Päpſte Clemens VIII. (1602) und Urban VIII. (1631) ließen verbeſſerte Ausgaben davon veranſtalten, in denen es nun faſt überall angenommen worden und bis auf den heutigen Tag im Gebrauche geblieben iſt. Daß daſſelbe in dieſer ſeiner nunmehrigen Geſtalt noch immer mehrfacher Verbeſſerungen fähig ſey, ſoll nicht geläugnet werden, die Klagen aber, die in neuerer Zeit von verſchiedenen Seiten dagegen laut geworden, ſind übertrieben und waren in der Regel nicht einmal wohl gemeint. Die vorgeblichen Unvollkommenheiten bildeten nämlich nur den herbeigeſuchten Vorwand, ſich von der ſo läſtigen Pflicht des Brevierbetens ſelbſt loszuſagen. Daher konnten denn auch die wirklichen und unbeſtreitbaren großen Vorzüge deſſelben gar nicht anerkannt werden; es konnte nicht anerkannt werden, daß gerade in ihm die gehaltreichſten Schätze einer großen Vergangenheit uns aufbewahrt ſeyen, daß darin Alles niedergelegt ſey, was die Kirche jemals in ihrem Innerſten erregt und bewegt hat, die Bekenntniſſe ihres Glaubens, die Seufzer ihrer Hoffnung, die Brunſt ihrer Liebe, die Herrlichkeit ihrer Triumphe, das Stöhnen der Gefallenen, daß mit einem Worte darin wiedertönen die Stimmen aller Zeiten und die Sprache eines ununterbrochenen und ſich immer ſelbſt gleichen allgemeinen Bekenntniſſes, Eines Herzens und Eines Glaubens: Vorzüge, die jedem Katholiken Verehrung abdringen und ihn nachſichtig ſtimmen ſollten gegen allenfallſige Mängel und Unvollkommenheiten, die ihnen noch zur Seite gehen mögen und von denen keine menſchliche Einrichtung wird jemals freigeſprochen werden können.

Das Beſondere, was über das Brevier noch nachzutragen iſt, beſchränkt ſich auf einzelne Bemerkungen über die oben namhaft gemachten ſieben Tageszeiten, die der katholiſche Geiſtliche täglich zu beten hat: die Matutin und Laudes, die Prim, Terz, Sext, Non, Veſper und Complet.

Die Matutin (officium matutinum, Mette) ward ehemals zur Nachtszeit verrichtet, und da man die Laudes, die in den früheſten Zeiten erſt beim Anbruche des Tages abgeſungen wurden, ſpäter gleich nach der Mette abhielt, werden auch dieſe nicht ſelten in die Bezeichnung officium matutinum mit einbegriffen. Eröffnet wird die Matutin mit dem Pater noster, Ave Maria und Credo; hierauf wird der ſogenannte versus apertionis: Domine labia mea aperies, gebetet. Sodann folgt das Deus in adjutorium meum intende etc. mit der angehängten kleinen Doxologie: gloria patri etc. nebſt dem alleluja oder dem laus tibi Domine etc., die nach Verſchiedenheit der Zeiten mit einander wechſeln; hieran ſchließt ſich dann das ſogenannte Invitatorium, das ebenfalls nach den verſchiedenen Zeiten verſchieden iſt und der Pſalm venite exaltemus in fünf Abſätzen,

Digitized by Google

nach denen das Invitatorium bald ganz, bald zur Hälfte wiederholt wird. Die weiteren Bestandtheile der Matutin nach römischem Brevier sind ein Hymnus, der nach Verschiedenheit der Tage und Feste verschieden ist, und drei Nocturnen, deren jede wieder aus drei Psalmen und drei Lectionen besteht mit vorhergehenden oder nachfolgenden kleineren Gebetsformeln (Antiphonen, Versikeln, Absolution und Benediction, Responsorien, Pater noster).

Die Laudes wurden von jeher gleich nach der Matutin gebetet; den vorzüglichsten Bestandtheil davon bilden die Psalmen mit den entsprechenden Antiphonen. Diesen schließen sich an das sogenannte capitulum, ein Hymnus, das canticum Zachariae oder das sogenannte Benedictus, und die Kirchenoration, und je nach Verschiedenheit der Zeiten auch die suffragia und preces. Die Einführung des Lobgesanges Benedictus wird dem heil. Benedict zugeschrieben, von dessen Regel auch der Name Laudes selbst herrühren soll.

Die Prim wurde ehemals zur ersten Stunde des Tages gleich nach Sonnenaufgang zwischen den Laudes und der Terz gebetet. In den Kirchenschriftstellern der ersten Jahrhunderte kommt der Name noch nicht vor, daher man vermuthet hat, daß unter dem Ausdrucke: Matutin auch die Prim inbegriffen worden sey (vergl. Binterim a. a. O. S. 368). Cardinal Bona leitet den Ursprung derselben von der Sitte der Mönche des Klosters in Bethlehem her, die Zwischenzeit zwischen der Mette und der Terz betend zuzubringen. Anfänglich wurde die Prim mit sechs Psalmen ohne Hymnus und Antiphone abgebetet; und in den Mönchsklöstern ward sie früher nicht in der Kirche oder im Chor, sondern im Dormitorium oder dem gemeinschaftlichen Schlafgemache gebetet. Erst nach der Prim kamen die Mönche im Chor zusammen und legten einander das Sündenbekenntniß ab, woher die noch heute bestehende Sitte entstanden ist, nach der Prim leise das Confiteor abzubeten.

In England bestand schon im achten Jahrhunderte der Gebrauch, der Prim noch die Ablesung des Martyrologiums hinzuzufügen. Nachdem dieses geschehen, wurden den Einzelnen die täglichen Klosterverrichtungen zugetheilt und zuletzt ein Capitel aus der Regel vorgelesen, statt dessen im römischen Brevier eine andere kurze Lection eingeführt worden ist.

Die Terz, Sext und Non werden, wie bereits früher bemerkt, schon von Tertullian die apostolischen Stunden genannt und vielfache Zeugnisse der ältesten Kirchenschriftsteller dienen zur Bestätigung, daß sie schon von den frühesten Zeiten an als canonische Gebetsstunden betrachtet worden sind (vergl. Binterim a. a. O. S. 375 ff.), sowie man ihnen auch schon frühzeitig mystische Bedeutungen unterlegte, namentlich sie in Beziehung auf das Leiden Christi setzte, das auf diese Stunden eingefallen ist. Jede dieser Stunden bestand nur aus drei Psalmen und einem Kirchengebete, daher sie auch horae minores genannt wurden. Binterim vermuthet, daß für die einzelnen dieser drei canonischen Stunden jene Psalmen ausgewählt worden seyen, in denen gerade die eine oder andere

Digitized by Google

Beziehung, die eine oder andere dunklere oder klarere Hindeutung auf die Leidengeschichte hervortrete, die auf die entsprechende Tagesstunde gefallen sey. In späterer Zeit wurde die gleiche Ordnung der Psalmen und Gebete nicht überall eingehalten.

Die Vesper (vespera oder psalmodia vespertina) wurde früher um die zwölfte Stunde des Tages, d. i. um die Zeit des Sonnenunterganges gebetet und weil dabei gewöhnlich schon Lichter angezündet werden mußten, auch hora lucernaria (lucernarium) genannt. Gegen das siebente Jahrhundert hin fing man an, die Vesper vor dem Sonnenuntergange zu beten und im neunten war dieses schon feststehender Gebrauch. Zahl und Ordnung der bei der Vesper abgebeteten Psalmen war lange Zeit hindurch in verschiedenen Klöstern und Bisthümern verschieden. In der römischen Kirche wurden zur Vesper fünf Psalmen, ein Capitel mit den dazu gehörigen Versen, ein Hymnus, das Magnificat und eine oder mehrere Orationen gebetet.

Die Complet (completorium, completa) ist die siebente oder letzte priesterliche Tageszeit, der Beschluß und die Ergänzung des ganzen täglichen Officiums, was auch im Namen selbst schon ausgedrückt ist. Da dieser bei den alten Kirchenschriftstellern noch nicht vorkommt, liegt die Vermuthung nahe, daß die Complet früher ebenso einen Theil der Vesper ausgemacht, wie die Prim mit den Laudes ehemals verbunden war und daß sie erst in spätern Zeiten sich zu einer eignen und selbstständigen canonischen Tageszeit ausgebildet habe. Wann dieses geschehen läßt sich freilich mit Zuverlässigkeit nicht angeben. Cardinal Bona behauptet, daß sie bei den Griechen vor dem fünfzehnten Jahrhunderte noch nicht bekannt gewesen sey; wogegen Goar (Not. ad Eucholog. Graec. Fol. 26) sie schon bei Cyprian und Basilius finden will. Nach der Regel Benedicts bestand sie aus drei Psalmen (Ps. 4, 90, 133); erst im neunten Jahrhunderte ward noch ein Theil des 30. Psalmes hinzugefügt.

Bemerkt zu werden verdient noch, daß die Complet früher in den Klöstern ebenfalls im Dormitorium gebetet wurde. Das Gebet visita quaesumus wurde wahrscheinlich von den Karthäusern zugesetzt; nach diesem Gebete gab der Klostervorsteher den Mönchen den Segen, daher auch noch jetzt sich hieran sogleich das Benedicat etc. anschließt.

Die Anleitung, wie alle die genannten canonischen Tageszeiten gebetet werden, geben die betreffenden dem römischen Brevier vorgedruckten Rubriken.

Zum Breviergebete verpflichtet sind alle Kleriker, die die heil. Subdiaconatsweihe empfangen haben, ferner jene Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, welche nach abgelegter feierlicher Profeß zum Chorbesuche bestimmt sind, so wie alle Besitzer einer kirchlichen Pfründe. Schon bemerkt wurde, daß gleich in den ersten Jahrhunderten die Gläubigen überhaupt, Laien sowohl wie Geistliche sich zu verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen zu versammeln pflegten. Bei nachlassendem religiösen Eifer ward jedoch die Theilnahme der ersteren immer seltener, obgleich sie noch gegen Ende des vierten Jahrhunderts vom

Digitized by Google

heil. Chryſoſtomus aufgemuntert werden, ſelbſt dem nächtlichen Gottesdienſte beizuwohnen. Strenger aber hielten ſich an die eingeführte Gewohnheit die Geiſtlichen; waren ſie verhindert, an den gemeinſamen Andachtsübungen Theil zu nehmen, ſo verrichteten ſie die canoniſchen Stunden für ſich ſelbſt, wovon uns die Geſchichte bemerkenswerthe Beiſpiele aufbewahrt hat. So erzählt unter andern Gregor von Tours von einem Prieſter, daß er, als er auf ſeiner Reiſe genöthigt worden, bei einem armen Landmanne einzukehren, des Nachts aufgeſtanden ſey und „nach prieſterlicher Sitte und Gewohnheit" (juxta morem sacerdotum) das canoniſche Gebet verrichtet habe (Glorios. Confess. l. XXII. cap. 31). Dieſen allgemeinen Gebrauch billigend hat die Kirche denſelben ſpäter zu einem förmlichen Geſetz erhoben und das Breviergebet den Geiſtlichen als ausdrückliche Verpflichtung auferlegt. Schon das Concilium zu Agde (506) ſchreibt vor, daß der Prieſter, nachdem er das officium matutinale verrichtet, auch noch den übrigen Theil des Officiums, die Prim, Terz, Sext, Non und Veſper abbeten ſolle (Presbyter mane, matutinali officio expleto, pensum servitutis suae, videlicet primam, tertiam, sextam, nonam vesperamque exsolvat cf. Mansi Supplem. Concil. Tom. I. p. 385). In der Folgezeit ward dieſe Vorſchrift öfters erneuert. Das Concilium von Vienne verordnete, „daß die canoniſchen Tageszeiten zu den beſtimmten Stunden bei den Kathedral-, Kollegiat- und Ordenskirchen unverbrüchlich beobachtet, bei den andern Kirchen aber nach der üblichen Obſervanz begangen werden ſollten". In der unter Papſt Leo IX. abgehaltenen vierten Lateranſynode wird dieſe Vorſchrift mit folgenden Worten eingeſchärft: „Wir befehlen ausdrücklich und ſtreng, in Kraft des Gehorſams, daß ſie (die Geiſtlichen, welche die höheren Weihen empfangen haben) das officium divinum, das nächtliche, wie das des Tages, wie es Gott ihnen verleihen wird, mit Eifer und Andacht verrichten". In ähnlichem Sinne ſprach ſich hierüber die Synode von Cöln vom Jahre 1280 aus. Endlich ſchreibt auch das Concilium von Baſel (v. J. 1435) vor: „daß alle diejenigen, welche ein Beneficium beſitzen, oder die höheren Weihen empfangen haben, entweder für ſich allein oder gemeinſchaftlich das Officium des Tages und der Nacht ehrerbietig und deutlich beten ſollen (sess. XXII. can. 5.).

Auch Päpſte haben nicht unterlaſſen, den Geiſtlichen dieſe Pflicht öfters in Erinnerung zu bringen und Pius V. hat in ſeiner Bulle: „Ex proximo" v. J. 1568 ſogar feſtgeſetzt, daß diejenigen Beneficiaten, die das Breviergebet unterließen, im Gewiſſen verpflichtet ſeyn ſollten, die für die Zeit dieſer Verſäumniß bezogenen Beneficial-Einkünfte zurückzuerſtatten; diejenigen, die das Breviergebet für den ganzen Tag verabſäumt hätten, die Einkünfte des ganzen Tages; die, welche die Matutin verabſäumt, die Hälfte, und die, welche eine der kleineren Horen vernachläſſigt, den ſechsten Theil der Einkünfte.

Als gültige Entſchuldigungsgründe werden jedoch von den Moraliſten bezeichnet: 1) phyſiſches Unvermögen, z. B. wegen Krankheit; 2) unaufſchiebbare dringende Beſchäftigung im Dienſte der Kirche oder der Religion;

Digitized by Google

3) eine rechtmäßig erhaltene Dispense. Die Kirche gebietet, das für jeden Tag angesetzte Breviergebet innerhalb der bestimmten Zeit, in gehöriger Aufeinanderfolge seiner Bestandtheile, mit Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus und so viel möglich auch in den entsprechenden Stunden zu verrichten und zwar, wie es in dem Vorbereitungsgebete ausdrücklich heißt, mit Ehrerbietigkeit, mit Aufmerksamkeit und Andacht. Martin.

**Briefe der Apostel**, s. katholische und Paulinische Briefe.

**Briefe** über den Tod und die Wunder Jesu, s. Apokryphen.

**Brigitta** (Heilige) und **Brigittenorden**, s. S. Salvatorsorden.

**Brill** (Jacob), ein holländischer Mystiker und Schwärmer, der 1700 zu Leiden gestorben ist, war ein Gegner jeder positiven Glaubensform: gewissermaßen gehörte er zu den Theosophen, indem er das Buch der Natur über die heil. Schrift stellt. Er verfaßte eine große Anzahl mystischer Schriften, die in Amsterdam 1705. 4. herausgegeben worden sind.

**Britanien**, s. England.

**Brittinianer**, s. Augustinerorden.

**Brocarda**, brocardi, brocardica. In den ältesten im zwölften Jahrhunderte verfaßten Glossen zu den Justinianischen Pandekten und anderen Theilen der Rechtsbücher finden sich sehr häufig ganz allgemeine Rechtsregeln angemerkt, wie sich dieselben aus der Stelle, neben welche sie gesetzt wurden, nach der Meinung des Glossators abstrahiren ließen. Diese Regeln, die man auch in den Vorlesungen mit besonderem Nachdruck hervorhob und beleuchtete, führten nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Glossators Hugolinus aus dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts den Namen brocarda oder auch generalia. Gewöhnlich stellte man solchen allgemeinen Regeln Zweifel oder widersprechende Behauptungen gegenüber und suchte dann den scheinbaren Widerspruch zu lösen. Daher bildete sich schon frühe ein zwiefacher Sprachgebrauch, indem der Ausdruck bald in seiner ursprünglichen Bedeutung jede abstracte Rechtsregel ohne Rücksicht auf einen hinzugefügten Gegensatz bezeichnet; bald aber Satz und Gegensatz zusammen, gewöhnlich auch mit beigefügter Auflösung des Widerspruchs. Diese Art der Behandlung wurde auch brocardizare genannt. Woher der Name brocarda rührt, ist ungewiß. Einige leiten denselben ab vom Burchard von Worms, dem Verfasser einer Canonensammlung des elften Jahrhunderts; s. den Art. Canonensammlungen, abendländische. Allein zwischen dem Inhalt dieser Decretalensammlung und den brocarda besteht nicht die mindeste Aehnlichkeit. Näher liegt die Ableitung von brocare, womit man das Einwirken von Gold oder Silber in Seide bezeichnete, indem man die allgemeine Rechtsregel figürlich dem Goldstoffe vergleichen konnte. Der Erste, welcher den Namen brocarda gebrauchte, war der Glossator Pillius in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts; doch hat sich sein Werk, welches er brocarda oder disputationes nannte, nicht erhalten. Nach ihm haben noch Azo ebenfalls über das römische Recht, Damasus über das kanonische Recht brocarda

Digitized by Google

verfaßt. — Man sehe Savigny, Röm. Recht im Mittelalter. Th. III. §. 209. Walter.

**Brod** (das) soll nach Vorschrift der lateinischen Kirche beim heil. Abendmahle ungesäuert seyn, wohingegen die griechische Kirche an dem Gebrauche des gesäuerten bis auf den heutigen Tag festgehalten hat (vgl. den Art. Azymstreit). Die letztere beruft sich für ihre Praxis auf das eigene Beispiel Christi, der nicht am selben Tage mit den Juden, sondern um Einen Tag früher mit seinen Jüngern das Ostermahl gefeiert und daher auch nicht des ungesäuerten, sondern des gesäuerten Brodes sich bedient habe, indem erst unmittelbar vor dem Eintreten des wirklichen Paschahfestes der Sauerteig aus den Häusern hinweggeräumt worden sey. Diese Schlußfolgerung muß jedoch jedenfalls für voreilig angesprochen werden, denn wenn auch Christus, wie wir gerne zugeben, die Feier des Ostermahles um Einen Tag anticipirt hat, und in Betreff der Zeit von den Juden abgewichen ist, so folgt doch daraus noch nicht, daß er auch in der Art und Weise der Feier von den mosaisch gesetzlichen Bestimmungen abgewichen sey, vielmehr lassen die von den Jüngern besorgten Vorbereitungen das gerade Gegentheil erschließen. Wenn aber Christus das Ostermahl gesetzlich feierte, so hat er es auch mit ungesäuertem Brode gefeiert, weil dieses einen nothwendigen Bestandtheil von jenem bildete. Danach würde dann die lateinische Kirche und nicht die griechische berechtigt seyn, für ihre Praxis sich auf das Beispiel Christi zu berufen. Eine andere Frage, die nicht weniger lebhaft erörtert worden, betrifft das Alter des lateinischen Gebrauchs. Der berühmte Jesuit Jacob Sirmond stellte nämlich im Jahre 1651 die Behauptung auf, die abendländische Kirche habe vor dem griechischen Schisma sich ebenfalls ausschließlich des gesäuerten Brodes bedient. Zu ihrer Bestätigung wußte er besonders gelten zu machen, daß die Opfergaben der Gläubigen, welche aus gewöhnlichem Brode bestanden, zur Feier der Eucharistie verwendet worden seyen, daß Ambrosius in seinem Buche von den Sacramenten (lib. IV. c. 4.) ganz unzweideutig von gemeinem Brode rede, das durch die Consecration in den Leib Christi verwandelt werde (die Stelle lautet wörtlich: tu forte dicis: meus panis est usitatus; sed panis iste est ante verba sacramentorum, ubi accesserit consecratio, de pane fit caro Christi); daß ferner zu den Zeiten des Photius eines verschiedenen Gebrauches bei Griechen und Lateinern in diesem Punkte gar nicht erwähnt worden sey, und daß endlich im Leben der Päpste Melchiades und Siricius und in einem Briefe Innocenz I. die Eucharistie geradezu „Sauerteig" genannt werde (vergl. appendices et supplementa sive collectanea monumentorum aliquot ad cap. 23—25. Rer. liturg. card. Bonae. pag. V.). Den tüchtigsten Gegner fand Sirmond an Mabillon, der seine vorgebrachten Gründe einzeln einer genauen Prüfung unterwarf und sie sämmtlich als unhaltbar zurückwieß. Gegen den ersten stellt er die Thatsache entgegen, daß in der alten Kirche eine doppelte Oblation üblich gewesen, eine vor der Messe oder vor dem Evangelium und eine nach dem Evangelium; die

Digitized by Google

erstere, aus Wein, Brod, Wachs u. s. w. bestehend, sey zur Unterhaltung der Priester, der Wittwen und der Armen bestimmt gewesen und dazu sey gesäuertes Brod gewählt worden; zur zweiten aber, die zur Consecration bestimmt worden, habe man nur ungesäuertes Brod genommen. Was die aus Ambrosius beigebrachte Stelle betrifft, zeigt Mabillon, daß der Ausdruck gewöhnliches Brot (panis usitatus) hier nur im Gegensatze zu dem nach der Consecration allein noch vorhandenen Leibe Jesu Christi gebraucht werde, indem es sich an dieser Stelle einzig und allein um den Unterschied handle zwischen dem, was vor, und zwischen dem, was nach der Consecration vorhanden sey, nicht aber um den Unterschied zwischen einem gewöhnlichen und einem außergewöhnlichen Brode. Wenn weiter Photius den Lateinern die Verschiedenheit des desfallsigen Gebrauches nicht vorgerückt, so folge hieraus noch nicht, daß die Verschiedenheit damals überhaupt noch nicht bestanden, vielmehr habe Photius, um sich keine Blöße zu geben, diesen Punkt absichtlich übergangen, da ihm wohl bekannt gewesen sey, daß die Praxis der abendländischen Kirche das eigene Beispiel Jesu Christi für sich aufzuweisen habe. Den letzten Grund endlich, daß im Leben der Päpste Melchiades und Siricius und in einem Briefe Innocenz I. die Eucharistie „Sauerteig" genannt werde, fertigt Mabillon mit der Bemerkung ab, daß der Ausdruck „Sauerteig" auf die Eucharistie übertragen worden sey, nicht weil wirklich Sauerteig dazu verwendet worden, sondern weil der Sauerteig hinsichtlich seiner Wirkungen mancherlei Vergleichungspunkte mit der Eucharistie darbiete; andererseits aber als angemessene Hülle gelten konnte, um dem Auge der Nichtchristen das hehre Geheimniß zu entziehen.

Mabillon führte aber auch den positiven Beweis, daß der Gebrauch des ungesäuerten Brodes in der Kirche ununterbrochen von Anfang an bestanden habe.

Die Gründe, worauf er sich stützt, sind kurz zusammengefaßt folgende:

1) Gleich bei der ersten Anregung dieser Streitfrage zwischen Griechen und Lateinern haben die letzteren es entschieden abgeläugnet, daß die abendländische Kirche sich jemals eines anderen, als des ungesäuerten Brodes bedient habe.

2) Die Väter der lateinischen Kirche lehren einhellig, daß Christus das Abendmahl mit ungesäuertem Brode gefeiert habe, lehren aber nirgends, daß sich die Kirche jemals erlaubt habe, vom Beispiele Christi abzuweichen.

3) Am allerwenigsten wissen sie von einem Gesetze, wodurch der Gebrauch des ungesäuerten Brodes erst später eingeführt worden sey.

4) Endlich faßt Mabillon auch die frühere Form und die früheren Verzierungen der Oblaten ins Auge und gewinnt auch hieraus einen Beweis für seine Behauptung; vergl. Dissertatio de pane eucharistico azymo ac fermentato, cap. 10. in den „Ouvrages posthumes de Dom Jean Mabillon, et de D. Thierri Ruinart etc." Tom. I. Paris, 1724. pag. 162—173.



Digitized by Google

Nun ließe sich noch die Frage aufwerfen, ob auch die Griechen von jeher und immer ihre heutige Praxis befolgt oder ob sie in den ältesten Zeiten mit der lateinischen Kirche zusammengetroffen und erst später sich einer Neuerung schuldig gemacht haben. Es würde hier zu weit führen, auf die Gründe näher einzugehen, welche für und wider die eine wie die andere Annahme sprechen; wir glauben aber nach dem Ergebnisse der hierüber geführten Untersuchungen uns weder unbedingt für das Eine, noch für das Andere entscheiden zu dürfen, sind vielmehr der Ansicht, daß in der griechischen Kirche von den ältesten Zeiten unterschiedlos bald gesäuertes, bald ungesäuertes Brod zur Eucharistie verwendet worden sey, bis man sich später, vielleicht in Folge des oben gedachten Trugschlusses, für den ausschließlichen Gebrauch des ersteren entschied. Martin.

**Brodverwandlung**, s. Abendmahl u. Transsubstantiation.

**Browne** (Robert) und **Brownisten**, s. Puritaner.

**Bruderkuß**, der, war in der ersten Christenheit als Gruß und als Zeichen der heiligen Gemeinschaft allgemein üblich; daher ist in den Briefen der heil. Apostel häufig die Rede von einem „Grüßen mit heiligem Kusse" (vergl. Röm. 16, 16., 1. Cor. 16, 20., 2. Cor. 13, 12., 1. Petr. 5, 14.). War auch der Kuß schon von den ältesten Zeiten her als ein Zeichen der Freundschaft, der Liebe oder der Verehrung üblich (vergl. 1. Mos. 27, 26., 2. Mos. 4, 27., 18, 7. ꝛc.), so war doch die Art und Anwendung desselben je nach der Landessitte oder den Ständen unterschieden; es wurde entweder dem Antlitze (auf der Stirne, dem Munde oder den Wangen) oder der Hand oder gar dem Fuße der Kuß gegeben, letzteres jedoch geschah nur von Seiten des Untergebenen gegen hohe Vorgesetzte oder Herrscher. Daß auch zur Zeit Jesu Christi der Kuß als Zeichen der Bewillkommnung oder Verehrung Sitte war, wird schon durch die eben bezeichneten Stellen der apostolischen Briefe mehr als wahrscheinlich, und wird vollends bestätigt durch den Vorgang mit Maria Magdalena (Luc. 7, 38. 45. „sie küssete seine Füße") und durch den heuchlerischen Kuß des Verräthers Judas (Luc. 22, 47. 48. „Judas! mit einem Kusse verräthst du des Menschen Sohn?"). Besonders häufig war unter den Juden der Kuß ein Zeichen der Verehrung, so daß der Ausdruck küssen bei ihnen vielfach für den Erweis der Verehrung gebraucht wurde. Unter den Christen, die in gegenseitiger Liebe und Verehrung wie Ein Herz und Eine Seele lebten, gewann der Kuß (Bruderkuß, osculum sanctum, osc. pacis) eine religiöse Bedeutung; indem sie sich als Kinder Eines Vaters, als Brüder und Schwestern Einer Familie ansahen, war ihnen der Bruderkuß nicht blos als Gruß ein Erweis herzinniger Liebe, sondern auch ein Zeichen der gegenseitigen Verehrung, welche sie einander als Erlöste Jesu Christi und als Tempel des heil. Geistes zollten, und der heiligen Gemeinschaft, in der sie lebten. Aus einem Canon des Concils von Auxerre (conc. Antissiodor. anno 578.) geht sogar hervor, daß man den Todten, die in der heiligen Gemeinschaft gestorben waren, den Friedenskuß gegeben. Während deshalb den in der Lehre und heil. Zucht sich von

Digitized by Google

dieser Gemeinschaft lossagenden Christen der Gruß und mit ihm der Bruderkuß geweigert wurde (2. Joh. 11.), wurde den im Glauben und Wandel ausgezeichneten Jüngern des Herrn diese Verehrung in desto größerem Maaße zu Theil; besonders waren es die heil. Bekenner und Blutzeugen, zu denen man sich hinzudrängte, um auf ihre opferwilligen Glieder den Kuß der Liebe und Verehrung zu drücken.

Fromme Christen küssen den Leib, den die Geissel durchfurchte,
Küssen das purpurne Blut, welches den Wunden entquoll!
Prudent. hymn. in Vinc.

Unter den orientalischen Christen ist die Sitte des Bruderkusses nach der ursprünglichen christlichen Weise noch vielfach erhalten; weniger im Abendlande, wo er im bürgerlichen Leben meist seine christliche Bedeutung verloren hat. Dagegen hat derselbe im feierlichen Ritus der heil. Messe noch immer seine Stelle, indem bei dem von mehreren Geistlichen bedienten Hochamte (mit Ausnahme des Seelenamtes) vor der heil. Communion (in der griechischen Kirche vor dem Canon) der messefeiernde Priester dem Diacon und dieser dem übrigen anwesenden Klerus den Bruderkuß gibt. Ehedem, bis zum eilften Jahrhunderte, gab dann auch der Diakon einem Laien aus dem Volke den Kuß, den die Gläubigen dann wechselseitig, nach dem Geschlechte getrennt, sich mittheilten (Justin. apol. I., Tertull de or. 14, Chrysost. hom. 51. etc.). Schon die apostolischen Constitutionen (lib. VIII. 11.) bestimmen: „daß die Kleriker den Bischof, die christlichen Männer die Männer, Frauen die Frauen küssen sollen," und die Synode von Laodicea (gegen 370) verordnete (can. 19.): „daß der Bischof den Priestern, die Laien sich selbst gegenseitig den Friedenskuß geben." Wegen verschiedenen Anstoßes und den sittlichen Anstand verletzender Störung wurde später die Mittheilung des Bruderkusses unter den Laien, die dem heil. Amte beiwohnten, untersagt und statt dessen seit dem dreizehnten Jahrhunderte vom assistirenden Priester ein Täfelchen zum Kusse gereicht, auf dem ein heil. Bild gemalt war, meist ein Kreuz. Dieses Täfelchen (osculatorium, tabula — instrumentum pacis) soll nach Bona (de reb. liturg.) zuerst von den Franciscanern eingeführt worden seyn. Gegenwärtig sind beide, das osculatorium wie auch der leibliche Kuß, in feierlichen Aemtern des römischen Ritus gebräuchlich und zwar in folgender Weise. Nach dem s. g. agnus Dei betet der Celebrans die oratio pacis und küsset sodann zuerst den Altar, den Einigungspunkt der christlichen Bruderliebe. Darauf findet der Bruder- oder Friedenskuß statt. Bei einem feierlichen Pontificalamte ertheilt der Bischof jedem einzelnen ministrirenden Geistlichen den Kuß, und der zur Seite stehende Priester (presbyter, assistens) dann dem übrigen Chore; wenn aber ein Priester das Hochamt feiert, so gibt dieser dem Diakon und der Diakon dem Subdiakon den Kuß, welcher letztere dann den übrigen anwesenden Geistlichen ihn mittheilt. Die Bedeutung dieses vor dem Empfange des heil. Abendmahles also gewechselten Bruderkusses spricht der heil. Augustin in folgenden Worten schön aus: „Gleichwie deine Lippen



Digitized by Google

mit denen deines Bruders zusammentreffen, also möge auch dein Herz seinem Herzen sich nie entfremden!" (August. serm. 227.). Baudri.

**Bruderschaften** (fratria, fraternitas, confraternitas, sodalitas, gilda, gildonia etc.) sind kirchliche Vereine oder Gesellschaften, welche zu bestimmten religiösen Zwecken zusammentreten und durch gemeinsame Regeln und geistliche Uebungen im Wechselverbande stehen. Die Bruderschaften unterscheiden sich dadurch von den religiösen Orden, daß diese, in der Regel beisammen wohnend, die evangelischen Räthe als ewig bindende Gelübde zur Grundregel machen und durch dies gemeinsame Band ihre Glieder von der Welt strenge ausscheiden, während die kirchlichen Verbrüderungen als solche das Verhältniß der Betheiligten zu und in der Welt nicht beschränken oder ändern, vielmehr in und mit der Welt ihre höheren sittlichen Zwecke verfolgen. Die Kirche, die Eine große Verbrüderung Aller zu Einem Leibe, sah von jeher solche engere Vereine und Gesellschaften aus der großen Masse ihrer Glieder gerne hervorgehen, weil sie eben dadurch das Leben des Geistes in der Wissenschaft, das Leben des Gemüthes in der Beschauung und Erbauung, das Leben des Willens in der Uebung guter Werke zu fördern wußte. So lange übrigens noch der Druck heidnischer Verfolgung auf dem christlichen Namen lastete und die junge Kirche, gleich einem frischen Bergwasser zwischen schroffen Ufern eingeengt, dahinfloß, waren die in der Welt lebenden Gläubigen schon durch die allerwärts und allen entgegentretenden feindseligen Elemente zu engerem Aneinanderschließen und Verbrüdern genöthigt, und daher zu den genannten kirchlichen Vereinen weder Veranlassung noch Bedürfniß vorhanden. Späterhin jedoch, als die Kirche ein breiteres, mehr ausgedehntes Bett gewinnend, mit der Welt in nähere und freundlichere Berührung gekommen war, und mit der irdischen Macht ausgesöhnt, ihre Glieder unter alle Stände und Classen der bürgerlichen Gesellschaft ausgebreitet hatte, wurde von letzteren mancher im Strudel des Weltlebens von seinem schönen Ziele abgezogen und das Bedürfniß, durch engeres Aneinanderschließen sich gegenseitig zu kräftigen und durch Einigung größere Erfolge zu erstreben, unter Geistlichen wie Laien fühlbar. Aus diesem Bedürfnisse entstanden auf Seiten der Geistlichen jene engeren Verbindungen zu gemeinschaftlichem Leben nach bestimmten Regeln (als monachi, Einzellebende, in Klöstern, oder canonici, Geregelte, im Zusammenleben um und mit dem Bischofe), unter den Laien aber ähnliche Verbindungen, jedoch ohne gemeinschaftliches Zusammenleben. Daß schon die Agapen oder Liebesmahle (s. d. Art.) der ersten Christen zu solchen engeren Vereinen später sich umgestaltet oder doch Veranlassung gegeben haben, ist vermuthet, aber nicht bewiesen worden. Wohl scheinen die schon im dritten und vierten Jahrhunderte zur Besorgung des Begräbnisses (s. d. Art.) bereit gestellten Männer eine solche Art Verein oder Verbrüderung gebildet zu haben, wie im mittelalterlichen Deutschland die Kalandsbrüder, welche sich die christliche Bestattung ihrer Mitchristen zum Zwecke setzten und am ersten Tage jeden Monats (Kalendae, daher Kaland) zusammentraten,

Digitized by Google

sowie auch die Sterbebruderschaften unserer Zeit; aber es waren doch die Ersteren, wie der heil. Hieronymus (de mul. sept. icta) bemerkt, ein bestimmter Orden von Klerikern oder Kirchendienern. Erst im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte finden wir Erwähnung jener Laienverbrüderungen oder jener Bruderschaften, deren Grundcharakter im Wesentlichen bis zu unsern Tagen sich erhalten hat und in der Vereinigung mehrerer in der Welt und in weltlichen Geschäften lebender Christen zu irgend einem Zwecke der Religion, des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe besteht. In der zu Rouen (Rotomagus) im Jahre 1189 gehaltenen Synode werden sie frateria genannt „Gesellschaften von Geistlichen und Weltlichen, um sich gegenseitig in allen Angelegenheiten Hülfe zu leisten, mit Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde." Gilda oder gildonia wurden sie genannt, insofern eine Leistung oder Zahlung (Gild) damit verbunden war. Da diese Vereine bald vielfach ausarteten und in Trinkgelagen und Rohheiten den zu Grunde liegenden christlichen Gedanken aus dem Auge verloren, so wurden von verschiedenen Synoden (zu Arles im Jahre 1234, zu Avignon 1326 ꝛc.) und von mehreren Bischöfen Verbote oder reformatorische Bestimmungen gegen sie erlassen, um sie wieder auf den ursprünglichen kirchlichen Zweck zurückzuführen. Solche Bruderschaftszwecke waren außer dem schon genannten des christlichen Begräbnisses: Unterstützung der Armen, Pflege der Kranken, Bekämpfung der Irrlehre, Schutz der bischöflichen und geistlichen Rechte, Ausgleichung der Streitigkeiten und Feindschaften, Förderung anderer gemeinnützigen Angelegenheiten. Zu den bekanntesten diesen und ähnlichen Zwecken gewidmeten Confraternitäten, welche jedoch später zum Theile in eignen Häusern eine Art Orden bildeten, gehörten: die Brückenbrüder, welche Sorge trugen für die Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Wege und Stege, die schon genannten Kalandsbrüder, die Alexianer und Lollharden, zur Hülfe unglücklich Verstorbener oder Hingerichteter. Unter dem Namen äußerer, eingeschriebener, befreundeter Brüder (fratres externi, conscripti, familiares) bildeten sich auch Vereine die als Bruderschaften mit irgend einem religiösen Orden in geistlichen Verkehr traten und, ohne demselben sich äußerlich einzuverleiben, in gottesdienstlichen und frommen Uebungen am Ordenszwecke nach Umständen sich betheiligten. Gegenwärtig ist die Zahl der in der Kirche annoch bestehenden Bruderschaften sehr groß; dieselben sind von den Päpsten nicht bloß mit Ablässen, sondern auch häufig mit besonderen Privilegien beschenkt. Ihre Zwecke sind noch immer verschiedene Uebungen der Gottes- und Nächstenliebe: Hülfeleistung für Arme, Kranke, Gefangene, Schuldner, Erziehung der armen oder verlassenen Jugend, Sorge für Gefangene, Verstorbene, Hingerichtete, Verunglückte ꝛc. An gewissen Tagen finden ihre Versammlungen, frommen Uebungen und Feste statt, und gewisse Gebete, Allmosen, auch wohl Fasten werden den Brüdern und Schwestern zur Verpflichtung gemacht. Diejenigen Bruderschaften, von denen andere ihre Regeln oder Statuten entlehnten und gleichsam Töchtervereine bildeten, werden Erz-

Digitized by Google

bruderschaften genannt und besitzen meistens noch besondere Vorrechte und Privilegien. Das Bestreben der Bruderschaften, sich durch Ausnahmsgesetze (exemtiones) und Privilegien dem Pfarrzwange in verschiedenen Theilen zu entziehen und gleichsam eine Pfarrei in der Pfarrei zu bilden, hat vielfache Reibungen und Verhandlungen mit der geistlichen Oberbehörde nach sich gezogen und die Päpste zu mehreren gesetzlichen Erklärungen veranlaßt. So setzte Clemens VIII. in der Constitution vom 7. Dec. 1604 (Quaecunque) die Bedingungen fest, unter denen eine Bruderschaft bei einer Pfarrkirche errichtet und gehalten werden könne (daß z. B. in der Regel nur eine Bruderschaft an jeder Kirche bestehen und diese nur, nachdem sie mit ihren Privilegien und Abläßen ꝛc. vom Diöcesanbischofe genehmigt worden, ins Leben treten soll). Paul V. gab in der Constitution vom 11. März 1607 (Nuper archiconfraternitati) Bestimmungen über die Anwendung und Ausdehnung der Privilegien und Abläße; von anderen Päpsten (Benedict XIII. und XIV. ꝛc.) wurde das Verhältniß der Bischöfe und insbesondere der Pfarrer zu den Bruderschaften festgesetzt. In unsern deutschen Bisthümern stehen die Bruderschaften gegenwärtig gänzlich unter bischöflicher Aufsicht und Jurisdiction; auch dürfen sich die Bruderschaftsmitglieder in seelsorglichen Angelegenheiten in keiner Weise dem Pfarrverbande entziehen. Unter den in Deutschland und auch anderwärts am meisten ausgezeichneten und verbreiteten Bruderschaften stehen die Marianischen Bruderschaften, die unter dem Vorbilde und Schutze der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria zu den christlichen Zwecken der Belehrung, Erbauung und inneren Vervollkommnung errichtet wurden, oben an; von großem Rufe und von großem Segen ist in jüngster Zeit die Bruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder, welche der Pfarrer Dufriche Desgenettes an der Kirche zu U. L. Frau vom Siege zu Paris im Jahre 1837 begründet hat und deren Erfolge zu dem so edlen als liebevollen Zwecke wirklich erstaunlich und wunderbar sind. Aber auch ältere Marianische Bruderschaften, wie die vom heil. Rosenkranze, vom heil. Scapulir, vom heil. Herzen Mariä ꝛc., welche zum Theil noch zahlreich bestehen, so wie der vorzüglich unter Geistlichen bestehende Marianische Bund (pactum Marianum), haben segensreich durch der gnadenreichen Mutter Vorbild und Fürbitte gewirkt. Unter den übrigen auch in Deutschland verbreiteten Bruderschaften wollen wir nur noch Erwähnung thun der Bruderschaft vom guten Tode und der Todangstbruderschaft, welche zu einem seligen Ende vorbereiten soll, der Bruderschaft von der christlichen Lehre unter dem Schutze von Jesus, Maria und Joseph, welche die Förderung des christlichen Unterrichts zum Zwecke hat, der Missions- oder Xaveriusbruderschaft, welche für die Verbreitung des Glaubens betet und wirkt, der Sebastianusbruderschaft, welche körperliche Uebungen und Erheiterungen mit geistigen verbindet und erstere durch die Religion mäßigt und läutert, der Bruderschaft von der heil. Dreifaltigkeit, von den heil. fünf

Digitized by Google

Wunden, vom h. Joseph, Michael ꝛc. ꝛc., welche gleichfalls fromme, religiöse Uebungen, sowie Werke für geistiges wie leibliches Wohl in ihren Regeln vereinen. In neuerer Zeit, wo sich der Associationsgeist allerorts so mächtig regt und so Großes schafft, scheinen auch die kirchlichen Bruderschaften wieder neues Leben zu gewinnen und für gemeinnützliche religiöse Zwecke besonders thätig zu werden. So hat Cöln, dessen herrliche Kathedrale im Mittelalter an den Bruderschaften eine große Stütze fand, eine Menge alter und neuer Verbrüderungen, welche im katholischen Glauben wurzelnd, auch für dessen äußere und innere Verherrlichung gegenwärtig sich sehr thätig zeigen. In der Hand des Klerus liegt es, diesem neuerdings aufwachenden schaffenden Geiste des Katholicismus im gläubigen Volke zu leiten und zu beherrschen und durch ihn die innige Verschmelzung des Volkes mit der Kirche und ihren heiligen Zwecken zu vermitteln und zu erhalten. Baudri.

**Brückenmacher** (Brüder) — Fratres Pontifices — waren Hospitalitermönche in Burgund und Frankreich, die durch Benezet (d. i. der kleine Benedict) im zwölften Jahrhunderte in eine Genossenschaft vereinigt wurden. Die Absicht der Stiftung ging dahin, den Reisenden Hülfe zu leisten, die Flüsse zu passiren und sie in den Hospitälern, die an den Uebergangsorten gebaut waren, zu verpflegen. Die Genossenschaft ließ es sich besonders angelegen seyn, Brücken zu erbauen. Im Jahre 1176 baute sie zu Avignon eine Brücke über die Rhone und zwölf Jahre später eine über die Durance. Uebrigens scheint diese so wohlthätig wirkende Congregation bald in Verfall gekommen zu seyn: wir haben nur sehr spärliche Nachrichten über sie. =

**Brüder** (barmherzige), s. barmherzige Brüder.

**Brüder** (böhmische und mährische), s. mährische Brüder.

**Brüder** und Schwestern von der Buße, oder Büßer und Büßerinen, s. Reuer und Reuerinen.

**Brüder** des freien Geistes und gemeinschaftlichen Lebens, s. Fraticellen und Spiritualen.

**Brüdergemeinde**, s. Herrnhuter.

**Brüder** (die langen), s. Theophilus Alexandrinus und origenistische Streitigkeiten.

**Brüder** vom Leiden Christi und vom Ave Maria, s. Serviten.

**Brüder** der christlichen Schulen, s. Schulen (christliche).

**Brüder des Todes**, s. Einsiedler des heil. Paulus.

**Brüder** (weiße), fratres dealbati — s. Flagellanten.

**Bruno**, Erzbischof von Cöln von 953—965, der jüngste Bruder des Kaisers Otto des Großen, war ein für seine Zeit ausgezeichnet gelehrter Kirchenfürst: mit seinen reichen Kenntnissen und seiner Gewandtheit in den Staatsgeschäften verband er eine innige Frömmigkeit. Bei den mannigfachen Empörungen gegen seinen Thron, die Otto zu unterdrücken hatte, erfreute er sich überall der kräftigsten Unterstützung seines erzbischöflichen Bruders. Daher kam es auch, daß demselben als Erzherzog die Verwal-

Digitized by Google

tung des unruhigen Lotharingens übertragen wurde. Während seiner Heereszüge über die Alpen ernannte ihn Otto zum Reichsverweser. Für seine Diöcese that Bruno sehr viel: er gewann ihr auch manches neue Besitzthum. Er stiftete mehrere Klöster und dotirte sie reichlich, unter diesen besonders das Pantaleonskloster in Cöln, wo auch seine Gebeine beigesetzt sind. Der Kirche in Soest, die er zu einer Archidiakonalkirche erhob und der er reiche Schenkungen machte, gab er die Gebeine des Martyrers Patroklus. Auf einer Reise nach Frankreich, um unter der dortigen französischen Königsfamilie, die ihm nahe verwandt war, den gestörten Frieden wieder herzustellen, starb er am 11. October 965 zu Rheims. Er wurde später heilig gesprochen und seine Gebeine brachte sein Freund, der Bischof Theodorich von Metz, nach Cöln. Ein ziemlich ausführliches Leben von Bruno verfaßte der Zeitgenosse Ruotger (bei Pertz Monum. German. hist. VI. 252 sqq. Vgl. Aschbach über Bruno, Erzb. v. Köln, im niederrhein. Jahrbuche für Geschichte ꝛc. Bonn 1843. S. 22 ff. A.

**Bruno**, der seit seinem Eintritte in den Benedictinerorden auch Bonifacius hieß, war von dem Beispiele seines Freundes Adalbert getrieben, als Apostel der Preußen die Martyrerkrone zu erlangen. Er war zu Querfurt aus einer edlen Familie entsprossen, und zu Magdeburg in der dortigen Domschule erzogen. Den Kaiser Otto III. begleitete er im J. 996 nach Rom, wo er Adalbert, der sein Bisthum Prag verlassen und sich in ein Kloster zurückgezogen hatte, kennen lernte. Der Umgang mit diesem frommen Manne bewog ohne Zweifel den gleichgesinnten Bruno, den kaiserlichen Hof und das Treiben der Welt zu verlassen. Er trat in den Benedictinerorden und legte sich den Namen des deutschen Apostels Bonifacius bei. So lebte Bruno ganz den Pflichten seines Ordens und den frommen Uebungen in der Stille des Klosters in Rom bis auf die Zeit von Adalberts Tod im Lande Preußen. Das Martyrerthum seines Freundes rief in seiner Seele das dringende Verlangen hervor, des Heiligen Werk noch einmal zu beginnen und wo möglich zu vollenden, oder wie er die Martyrerkrone zu empfangen. Bruno theilte seinen Entschluß dem Papste Sylvester II. mit, der ihn billigte und dem neuen Apostel die Würde eines Erzbischofs im Lande der Heiden beilegte. In Magdeburg wurde er von dem dortigen Erzbischofe Dagino in sein neues Amt eingeweiht. So sehr auch Bruno von Eifer angetrieben war, ganz der Heidenbekehrung ohne Verzug sich zu widmen, so verstrichen doch eine Reihe von Jahren, ehe er als Glaubensbote in Preußen auftreten konnte. Ein Krieg zwischen den Deutschen und Polen, und Feindseligkeiten zwischen den letztern und den Preußen nöthigten Bruno, noch einige Jahre abzuwarten, ehe er seine Bekehrungsreise antrat. Erst im J. 1008 (und nicht schon früher, wie man oft fälschlich angibt) begab er sich mit achtzehn Gefährten nach Preußen. Er fand überall die Gemüther sehr feindlich gegen das Christenthum gestimmt, dessenungeachtet ließ er sich nicht abschrecken, tief ins Land vorzudringen und das Evangelium zu verkündigen und gegen das Heidenthum zu predigen. Anfangs begnügten sich die Preußen damit,

Digitized by Google

seinem Beginnen Schwierigkeiten in den Weg zu legen und ihn zu verhindern, dem Christenthume Bekenner zuzuführen. Da aber Bruno dessenungeachtet fortfuhr, das Evangelium zu verkündigen und, wie es scheint, nicht ganz ohne Erfolg, so überfiel man ihn eines Tages gerade bei einer Predigt, nahm ihn gefangen und enthauptete ihn nebst allen seinen Gefährten am 14. Februar 1008. Ihre Leichname, an Händen und Füßen schrecklich verstümmelt, blieben unbegraben liegen, bis Herzog Boleslav von Polen sie durch eine ansehnliche Summe von den Preußen erkaufte und sie „zum künftigen Troste für sein Haus" nach Polen bringen ließ. So war Bruno ganz dasselbe Loos, wie seinem Vorbilde Adalbert, dessen Leben er beschrieben, zu Theil geworden. Ihm zu Ehren soll später der Ort Braunsberg, der früher Brunsberg hieß, erbaut worden seyn. Vgl. Büttner, Bruno Apostolus oder des röm. Apostels in Preußen Brunonis Leben. Halle 1714 und J. Voigt Gesch. Preußens I. S. 280—290. Aschbach.

**Bruno**, Bischof von Würzburg vom J. 1034—1045, war der väterliche Oheim Kaiser Konrads II. Bei dem Kriegszuge K. Heinrichs III. nach Ungarn, kam er durch den Einsturz eines Saales mit vielen andern Personen ums Leben. Er war ein in der heil. Schrift sehr gelehrter Prälat: er verfaßte Commentarien zum Pentateuch, zu den Psalmen, zum Gebet des Herrn und zu den ältesten Glaubensbekenntnissen. Biblioth. Max. Patr. T. XVIII. (Lugd. 1677).

**Bruno Eusebius**, s. Berengarius Turonensis.

**Bruno** (der heilige), s. Carthäuser.

**Bruno** (Jordano). Unter allen Denkern des sechszehnten Jahrhunderts, welche die Philosophie, abgesehen von dem christlichen Glauben und der geschichtlichen Entfaltung der Wissenschaft, oder im entschiedenen Gegensatze zu beiden, neu zu gründen versuchten, und zu diesem Zwecke theils auf das Alterthum zurückgingen, theils selbstständige, eigenthümliche Formen erfanden, ist Jordano Bruno unstreitig einer der merkwürdigsten und bedeutendsten, derjenige, welcher mehr als die übrigen die dem Christenthume feindliche Strömung der neueren Philosophie eingeleitet hat, und zwar mit unverkennbarem Einflusse selbst auf verschiedene ihrer einzelnen Gestaltungen, von Cartesius an bis auf unsere Tage herab. Geboren zu Nola, im Königreiche Neapel, in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts (das Jahr läßt sich nicht bestimmen), scheint Bruno bei herangereiftem, jedoch noch jugendlichem Alter den geistlichen Stand, und zwar im Dominicanerorden ergriffen zu haben, ob aus eigner Wahl oder von den Eltern dazu bestimmt, ist schwer zu ermitteln, das letztere jedoch aus gleich anzugebenden Gründen das wahrscheinlichere. Im Kloster ward er strenge zu philosophischen Studien angehalten, die seinen, früher den Musen zugewendeten Geist auch bald ganz gefangen nahmen, und hier ist er ohne Zweifel mit der Philosophie der Alten, namentlich der Neuplatoniker, sowie mit den Lehren des Raymundus Lullus und des Nicolaus von Cusa, denen er, besonders dem letzteren, das Meiste von dem, was an ihm Sonderliches zu rühmen, verdankt, vertraut geworden. Allein er fand bald alle

Digitized by Google

seine Neigungen im vollsten Widerspruche mit dem Mönchsleben. Von äußerst leidenschaftlichem Charakter, mit dem heftigsten Hange zur Sinnlichkeit, den er vielleicht eine Zeitlang vergebens zu bekämpfen suchte, und von dem er sich dann, sey es durch Lectüre oder schlechten Umgang verführt, als von einem unüberwindlichen und darum, wie er glaubte, berechtigten Drange der Natur, vollkommen beherrschen ließ, ward ihm nicht bloß sein Stand unerträglich, sondern auch die christliche Moral, deren Grundlage die Bekämpfung der verderbten Triebe des Menschen ist, als eine unnatürliche und widernatürliche verhaßt, und da sich die christliche Sittenlehre von der Glaubenslehre schlechterdings nicht trennen läßt, so trat bald der vollständigste Bruch mit dem Christenthume und die heftigste Feindschaft gegen dasselbe ein; und es galt nunmehr, dem christlichen Glauben eine mit der Natur und ihren Forderungen, wie Bruno sie verstand, besser übereinstimmende Philosophie entgegenzusetzen. Diesen Entwickelungsgang bei dem Nolaner geben uns verschiedene Selbstbekenntnisse über seine Neigungen, sowie die in beinahe allen seinen Schriften, besonders aber in der ersten, kurz nach seinem Austritte aus dem Kloster veröffentlichten, und daher vielleicht schon hier theilweise verfaßten oder doch entworfenen Werken enthaltenen zahllosen Obscönitäten, die, namentlich in der Comödie il Candelajo, alles Maaß überschreiten und jedes sittliche Gefühl empören, an die Hand; das bestätigen die gegen die Offenbarungen des Christenthums, vornehmlich gegen den in Leiden und Entsagung erschienenen göttlichen Stifter desselben, gerichteten giftigen Ausfälle und Verhöhnungen, welche an gotteslästerlicher Frechheit mit den Auswüchsen des modernsten Unglaubens zu vergleichen sind, und dieselben nur an Geist und Witz unendlich übertreffen; endlich die pantheistische Richtung, die seine Denkart einschlug, und ihr Verhältniß zur Cusanischen Philosophie, von der er seinen Ausgang genommen und der er manche seiner Hauptsätze und Folgerungen fast bis zu den Worten hin entlehnt hat, im Vergleiche zu welcher Bruno einen entschiedenen Rückschritt in der Wissenschaft gethan, der sich nur durch die anderweitigen Ursachen, die seinen Abfall vom christlichen Glauben bewirkten, erklären läßt. In dieser, bis zur diametralen Opposition gesteigerten Abwendung vom Christenthume, als solchem, und nicht in Zweifeln an einzelnen Dogmen der katholischen Kirche, z. B. der Transsubstantiation, der Jungfräulichkeit Mariens u. dergl., wie man wohl vorgegeben hat, sind die Beweggründe Bruno's zu seinem Ausscheiden aus dem geistlichen Orden und der Schlüssel zum Verständnisse seines ganzen späteren Lebens und seiner Schicksale zu suchen. Im Jahre 1580 verließ er sein Kloster und sein Vaterland, und begab sich zuerst nach Genf, wo er jedoch nur kurze Zeit verweilte, sodann nach Paris, wo er als heftiger Gegner der aristotelischen Philosophie auftrat, und im Jahre 1582 die ersten Erzeugnisse seiner Muse und seines Nachdenkens erscheinen ließ. Sein anmaßendes, unruhiges und unverträgliches Wesen ließ ihn jedoch auch hier so wenig, wie in seinen späteren Aufenthaltsorten eine bleibende Stätte finden. 1583 ging er nach England, wo er mehrere seiner Haupt-

Digitized by Google

werke herausgab, um 1585 wieder nach Paris zurückzukehren. 1586 begegnen wir ihm an der Universität zu Marburg, wo ihm aus „triftigen Gründen" verboten ward, zu lehren; die zwei folgenden Jahre bringt er in Wittenberg zu; 1588 treffen wir ihn in Prag, 1589 in Braunschweig, 1591 in Frankfurt, wo drei seiner bedeutendsten lateinischen Werke gedruckt wurden; plötzlich kehrt er nach Italien (Padua) zurück, durch einen unbegreiflichen Entschluß, da ihm die Gefahr nicht verborgen seyn konnte, wenn ihn nicht etwa falsche Aussichten und Hoffnungen auf die religiösen und politischen Zustände Oberitaliens in der damaligen Zeit, namentlich auf die gespannten Verhältnisse zwischen der Republik Venedig und dem heil. Stuhle verlockt haben (vergl. historisch-politische Blätter, B. XI.). Er fiel jedoch nach einigen Jahren zu Venedig in die Hände der Inquisition und ward im Jahr 1598 nach Rom gebracht, wo die, zwei Jahre lang von ihm hingehaltenen, und ihn vergebens zur Reue und zum Widerrufe zu bewegen strebenden Richter ihn endlich, im Februar 1600, verurtheilten und der weltlichen Obrigkeit auslieferten, von der er zum Tode verdammt, und, nach nochmaligen Aufschube von 8 Tagen, lebendig verbrannt wurde. Man hat wohl früher behauptet und darüber gestritten, daß Bruno Protestant geworden sey, erst Calvinist, dann Lutheraner. Allein abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß Bruno, bei seinem grellen Hasse gegen alles Christliche, als solches, sich irgend einer andern christlichen Confession vorzugsweise vor derjenigen, in welcher er geboren war, sollte angeschlossen haben, kommen nicht nur Stellen genug in Bruno's Werken vor, worin er sich als keiner Secte angehörig und bloß frei hin philosophirend bezeichnet, sondern auch solche, woraus hervorgeht, daß er gegen die s. g. reformirte Religion, wenn er dies auch bisweilen, wo es die Gelegenheit erheischt, hinter Lobsprüchen ihrer Häupter verbirgt, einen noch viel größern Widerwillen als gegen die katholische Kirche, hegte. Denn er sagt von ihnen, daß sie die Religion, statt sie zu reformiren, eigentlich deformirt, und Alles, was noch darin Gutes gewesen wäre, vertilgt hätten. Ja er geht in seinem leidenschaftlichen Eifer gegen die Lehren vom alleinseligmachenden Glauben und der Nutzlosigkeit der guten Werke, von der Unfreiheit des Willens und der Vorherbestimmung (bekanntlich im sechszehnten Jahrhunderte die Hauptunterscheidungslehren des Lutherthums und Calvinismus von der katholischen Kirche) so weit, daß er die Anhänger derselben durch Feuer und Schwerdt, gleich Wölfen und Schlangen und sonstigen giftigen und schädlichen Thieren möchte ausgerottet sehen. Indessen darf man den Nolaner auch nicht für einen im modernen Sinne aufgeklärten Kopf, für einen Ungläubigen und Freidenker halten; denn selten hat es einen so abergläubischen Menschen, der an Götter und Dämonen, Seelenwanderung, Magie und Zaubereien aller Art mit so anfrichtiger Selbstüberredung glaubte, gegeben, wie Bruno. Seine philosophischen Ansichten hat er in zahlreichen, in Prosa und in Versen abgefaßten Schriften niedergelegt, die sich oft durch einen erhabenen Schwung der Gedanken und der Darstellung, noch öfter durch rhetorischen Schwulst und Anmaßung,

Digitized by Google

durchschnittlich durch ein ungeregeltes Vorherrschen der Phantasie, Verworrenheit und Dunkelheit auszeichnen. Die bedeutendsten darunter sind folgende: La cena de le ceneri; de la causa, principio et uno; de l'infinito, universo e mondi; spaccio della bestia trionfante (eine Einleitung in die Moralphilosophie); de umbris idearum; de triplici minimo et mensura; de monade, numero et figura, und de innumerabilibus, immenso et infigurabili, seu de universo et mundis. Eine neue Ausgabe der italiänischen Werke Bruno's, mit einer Abhandlung über das Leben und die Philosophie desselben, hat Ad. Wagner in 2 Bänden besorgt; Opere di Giordano Bruno Nolano, Leipzig 1830; der lateinischen: Gfrörer, Jordani Bruni Nolani scripta, Stuttgart 1836, wovon jedoch erst ein Band erschienen.

Was nun die Philosophie Bruno's betrifft, so hat dieselbe ihre Hauptbedeutung als Naturphilosophie, da der Philosoph, nach Bruno, nicht alle Ursachen und Gründe der Dinge, sondern nur die natürlichen, und auch von diesen nur die hauptsächlichen und eigentlichen zu erforschen hat. Grund und Ursache, die in Bezug auf Gott dasselbe sind, sind nämlich in der Natur etwas Verschiedenes. Ursache ist jenes, was äußerlich zur Erzeugung der Dinge mitwirkt und außerhalb der Zusammensetzung bleibt, Grund jenes, was innerlich zur Hervorbringung des Dinges mitwirkt und in der Wirkung zurückbleibt. Unter den Ursachen unterscheidet er die wirkende, die förmige und die Endursache. Die erste ist der allgemeine Verstand, die höchste Eigenschaft der Weltseele, die da die allgemeine Form der Welt ist; die zweite ist der ideale Grund, dem gemäß der Verstand handelt, die dritte die Vollkommenheit des Alls, die der Verstand bei seinem Wirken im Auge hat. Unter den Gründen unterscheidet er die Form, die, inwiefern die Weltseele sich als Form in die Materie des Alls einführt, mit der wirkenden Ursache Eines, inwiefern sie aber der Materie innerlich bleibt, davon verschieden ist, und die Materie, als das leidende Vermögen und die Unterlage der Wirksamkeit des thätigen Princips, eben so nothwendig, als dieses, und in der absoluten Identität des Unendlichen, worin alle Gegensätze aufgehoben, die Möglichkeit und die Wirklichkeit schlechthin Eines sind, mit demselben zusammenfallend. Die Materie ist daher dieselbe für die körperlichen, wie für die unkörperlichen Substanzen, und da jene das Ausgedehnte, diese ohne Ausdehnung sind, so besteht der Unterschied der Dinge in der Weise der Zusammenziehung oder Einschränkung der Materie. Die Welt ist daher nichts Anderes, als die Entfaltung der Einheit des Unendlichen. Dies ist die wahrhafte Substanz, Eine, unermeßlich, alles Seyn begreifend auf zusammengefaßte Weise; entfaltet und außereinander in diesen sinnlichen Körpern, und der in ihnen wahrnehmbaren Trennung der Möglichkeit und der Wirklichkeit, so daß das, was die Vielheit in den Dingen ausmacht, nicht das Seyende, nicht das Ding ist, sondern nur das, was erscheint. Gott ist daher seiner Substanz nach nicht von der Natur verschieden, und daher kommen auch dieser die Bestimmungen zu,

Digitized by Google

die in der abſoluten Identität enthalten ſind. Das Weltall iſt daher unendlich, endlich nur in ſeinen Theilen; unbewegt im Ganzen, bewegt in ſeinen Theilen; ohne Oben, noch Unten, noch Mitte, außer in Bezug auf die Theile; ohne feſten Mittelpunkt und daher auch in ihm keine vollkommen kreisförmige Bewegung; zahlloſe beſeelte und bewohnte Welten unter ſich befaſſend, mit allgemeinen Elementen, die in einander übergeben und, weil alles Zuſammengeſetzte das Einfache vorausſetzt, aus kleinſten Theilen beſtehen, woraus Alles zuſammengeſetzt iſt, jedoch in verſchiedener Miſchung, ſo daß nirgends zwei vollkommen gleiche Dinge in der Welt gefunden werden können u. dergl. Gott alſo, als der ſchlechthin thätige und leidende Grund, das ſchlechthin Größte und Kleinſte, verwirklicht ſeine Macht in der Natur, und zwar zunächſt im geiſtigen Grunde derſelben, der Weltſeele, alsdann in ihren materiellen, welche Verwirklichung jedoch, weil ſie der Subſtanz nach nicht von Gott verſchieden, eine ſchlechthin nothwendige und ewige iſt, und in ihrer Unendlichkeit die unendliche Macht vollkommen erſchöpft. Dieſe Einheit in jeder Vielheit, die Identität in jeder Verſchiedenheit zu ſuchen und zu erkennen, iſt das Ziel der Philoſophie. Um es zu erreichen, müſſen wir am Anfange an Allem zweifeln und uns nicht eher für eine Behauptung entſcheiden, als bis wir zur Evidenz gelangt ſind, welche die beſte Weiſe der Erkenntniß iſt, und worin wir nach der Lehre innerer Kraft und dem Lichte der Vernunft über die deutlich gewordene Wahrheit urtheilen. Als einen Weg, um zu dieſer Erkenntniß zu gelangen, können wir vor allen andern das Verhältniß unſerer Begriffe, welche Schatten der göttlichen Ideen ſind, zu einander, der weniger allgemeinen zu den allgemeinern, aller zuſammengenommen zu einem höchſten, allgemeinſten, alle in ſich beſchließenden, durch den vermittelſt Zuſammenſetzung, Verminderung und Veränderung alle andern gebildet und beſtimmt werden, betrachten, worauf das ganze Geheimniß der Lulliſchen Kunſt beruht, deren Bedeutung für die Philoſophie daraus von ſelbſt einleuchtet.

Nimmt man aus der Philoſophie Bruno's das hinweg, was er dem Raymundus Lullus, ſowie der Kenntniß der Teleſianiſchen Naturanſchauung und des Copernicaniſchen Syſtemes, das er mit großem Scharfſinne in das ſeinige verflocht und mit vielen vortrefflichen Bemerkungen bereicherte, verdankt: ſo bleibt, außer der Eigenthümlichkeit der Auffaſſung, der Darſtellung und Form, Nichts übrig, als die entſtellte, und auf den vom Chriſtenthume längſt überwieſenen Standpunkt der Neuplatoniker und Eleaten zurückgeführte Philoſophie des Cardinals Nicolaus von Cuſa, der in ſeinen Lehren von der abſoluten Identität des Unendlichen, von der Natur und Beſchaffenheit des Alls, nebſt den wichtigen Folgerungen, die ſich daraus ergeben, die chriſtliche Glaubenslehre zu einem vollendeten wiſſenſchaftlichen Syſteme ausgearbeitet hatte. Vergl. in Bezug hierauf, ſo wie auf alles Frühere meine Schrift: Jordano Bruno und Nicolaus von Cuſa. Bonn, bei Wittmann, 1846. Clemens.

**Bruſtkreuz**, ſ. Pectorale.

Digitized by Google

**Bucer** (Martin). Zu Schletstadt im Elsaß, wo er im Jahre 1491 geboren wurde, trat er schon 1516 in den Dominicanerorden. Das dortige Kloster bot ihm zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung reichliche Hülfsmittel dar, dennoch sandte sein Prior ihn, höherer Studien wegen, zur Universität Heidelberg, wo er sich mit dem Hebräischen und Griechischen bekannt machte, und dann zur Theologie überging. Des Erasmus Schriften aber, die ihm damals in die Hände geriethen, erschütterten ihn in seiner katholischen Ueberzeugung; noch mehr geschah dies durch Luthers Disputation zu Heidelberg im Jahre 1518. Er unterredete sich dort mit diesem, und Luther pries ihn als einen hoffnungsvollen jungen Mann. Schon 1520 disputirte Bucer mit Cochläus zu Frankfurt in freundschaftlicher Weise, jedoch über einige Punkte der lutherischen Lehre, und als er in demselben Jahre den Pfalzgrafen Friedrich nach Belgien begleitete, predigte er dergestalt gegen das, was ihm als Aberglauben in der Kirche vorkam, daß er sich Seitens der Universität Löwen Verfolgungen zuzog und entfliehen mußte. Auf eine deßhalb von Jakob Hoogstrat beim päpstlichen Nuntius erhobene Anklage wurde er, päpstlichem Befehle nach, durch den Weihbischof von Speier von den Ordensgelübden, weil er solche zu jung abgelegt, entbunden und in den Stand eines Weltgeistlichen versetzt. Er begab sich nun zu Franz von Sickingen, der ihm nebst andern Apostaten auf der Ebernburg ein Asyl und Muße zur Fortsetzung seiner Studien gewährte. Auf dessen und anderer Freunde Empfehlung bestellte der Kurfürst Friedrich von der Pfalz ihn zu seinem Hofprediger. Im J. 1521 kam er als Sickingens Botschafter zu Luther auf dem Reichstage zu Worms, um diesem einen sichern Zufluchtsort auf der Ebernburg anzubieten. Des Hoflebens müde kehrte er im Mai 1522 zu Sickingen zurück, der ihm die unter seiner Herrschaft stehende Pfarrei Landstuhl verlieh. Hier heirathete Bucer eine dem Kloster entsprungene Nonne, Elisabeth Pallaß, und nach deren Tode im Jahr 1542 die Wittwe Capito's, Wibrandis Rosenblatt, die ihn überlebte; mit jener zeugte er 13, mit dieser 3 Kinder. Bucer, der seine Stelle in Landstuhl bald verlassen hatte, begab sich 1523 nach Straßburg, wo die Reformation Eingang gefunden und hielt theologische Vorlesungen. Im Jahr 1524 unterzeichnete er sich in einer Schrift, worin die dortigen Prädicanten die Gründe ihrer Neuerungen auseinander setzten, auch Luthers und Karlstadts Ansichten — welche letztere Bucer mehr zusagten — über Christi Gegenwart im Altarssacramente zu vereinigen suchten. Noch im Jahre 1528 verfaßte er einen Dialog, worin er Luthers Lehre in diesem Punkte lächerlich zu machen sich bemühte. Als er daher nebst Hedio von den Straßburgern im Jahre 1529 zum Marburger Colloquium beordert wurde, soll Luther ihm mit den Worten: du bist ein loser Schelm! ein allerdings zweideutiges Compliment gemacht haben. Von jetzt an, noch mehr seit der Wittenberger Concordia von 1536, bei welcher er thätig mitwirkte, scheint Bucer mehr zu Luthers Vorstellung von Christi sacramentalischer Gegenwart übergegangen zu seyn. Etwas Gewisses darüber aufzustellen, hält schwer, weil Bucer, obschon eine Theo-

Digitized by Google

loge des sechszehnten Jahrhunderts, dennoch seinem Streben nach mehr der Neuzeit angehörte, insofern er, je nach der Sachlage, seine Ausdrücke modificirte. Gleich dem Landgrafen von Hessen nämlich, bei dem übrigens zunächst blos irdische Rücksichten mögen obgewaltet haben, erkannte Bucer recht bald, daß, um den katholischen Gegnern kräftiger entgegentreten zu können und dem neukirchlichen Principe den Sieg zu verschaffen, es vor Allem auf die möglichst größte Ausbreitung der neuen Lehre ankomme und auf Concentration der mannigfachen Nüancen derselben auf einen Brennpunkt. Zu diesem Zwecke war Bucer rastlos thätig, sann fortwährend auf Vereinigungsformeln, die, wenn auch nicht in Wesen und Wahrheit, doch den Worten nach beiden Theilen genügen sollten, und verhandelte unermüdlich zwischen den Anhängern Luthers und Zwingli's. Dadurch aber gerieth er auch bei allen in Mißcredit, als ob es ihm nicht besonders um Wahrheit zu thun sey. Insbesondere während des Sacramentstreites gab Bucer sich alle Mühe, Luther mit den Schweizern auszusöhnen; mit dem ersten unterhandelte er deßhalb zu Eisenach und Wittenberg. Dabei vertrat er seine Parthei auf den Gesprächen zu Bern und Basel, verfaßte nebst Capito auf dem Augsburger Reichstage im Jahr 1530 die s. g. Vierstädter Confession, und wirkte nebst Oekolampadius im folgenden Jahre zu Ulm für die Reformation. Eben so war er 1539 auf dem Convent der Fürsten und Stände evangelischer Confession zu Schmalkalden thätig, wo über das von Paul III. zu Mantua angesagte Concil berathschlagt wurde. Ein solcher Charakter mußte besonders einem Philipp von Hessen zusagen. Dieser ersuchte ihn daher im Jahr 1536 zu Naumburg, auch die hessischen Theologen über die Concordia zu unterrichten. Bucer war auch eine der Hauptpersonen, welche bei Philipps Verheirathung mit der Margaretha von der Saal vermittelten; er unterschrieb auch die dafür ertheilte Dispens. Auf dem Reichstage zu Hagenau 1540, dann zu Worms und Regensburg 1541 bot er, wahrscheinlich vom Landgrafen dazu aufgestellt, Alles auf, um in Gropper (vgl. Gropper) die Katholiken zu überlisten, und sie zur Gutheißung einer theilweise von ihm verfaßten oder doch stark beeinflußten Formel (vgl. Regensburger Interim) zu bewegen; nur an Ecks Scharfsinn und Entschiedenheit scheiterte sein Bemühen. Eben so verunglückte die von Bucer und Andern versuchte Einführung der Reformation in das Erzstift Köln (vgl. Hermann von Wied). Im Jahr 1546 disputirte er mit dem spanischen Theologen Walvenda auf dem zweiten Regensburger Colloquium. Als im Jahr 1548 das Augsburger Interim (vgl. d. Art.) abgefaßt war, ersuchte der Kurfürst Joachim von Brandenburg die Straßburger, ihm Bucer zu übersenden, auf dessen Gutheißung desselben bei dem Ansehen, welches er bei der protestantischen Parthei genoß, Vieles ankam. Zu Augsburg legte er diesem das Interim vor, aber ungeachtet des Zürnens und der Verheißungen des Kurfürsten und Granvella's war Bucer nicht zu dessen Unterschrift zu bewegen; vielmehr erklärte er, nach Straßburg zurückgekehrt, sich schriftlich und mündlich gegen dasselbe, vertheidigte aber auch einige Punkte desselben

Digitized by Google

wider Robert Cenalis, Bischof von Avrenche, mit dem er früher schon gehadert hatte. Das Interim wurde nach Beseitigung großer Schwierigkeiten auch in Straßburg eingeführt; Bucer aber erhielt jetzt durch Cranmer einen Ruf nach England, wohin er nebst Paul Fagius im April 1549 abreiste. Beide wurden mit 100 Pfund Gehalt als Professoren der Theologie an der Universität Cambridge angestellt. Aber schon im Januar 1551 starb Bucer. Er wurde unter großem Pomp begraben, sein Leichnam jedoch unter der Königin Maria im Jahr 1556 ausgegraben und als der eines Ketzers verbrannt. Die Königin Elisabeth indessen ließ im Jahre 1560 sein Andenken in ehrenvoller Weise erneuern, und ihn den Martyrern des Glaubens beizählen. Bucer verfaßte in einem, mitunter dunklen und verworrenen Style eine Menge Schriften in deutscher und lateinischer Sprache; nach seinem Tode sollen dieselben in den Schweizer Abdrücken verfälscht und dem dort herrschenden Lehrsysteme angepaßt worden seyn; was Andere jedoch in Abrede stellen und behaupten, daß Bucer selbst in seinen bereits gedruckten Werken Aenderungen angebracht, und man solche später dem Texte einverleibt habe. Hinsichtlich der Verdienstlichkeit der guten Werke und der Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte lehrte Bucer mit den Katholiken einstimmig. Als Pseudonym wählte er Aretius Felinus; jenes griechisch für Martinus, dieses dem deutschen, den Katzen eigenthümliche Butzen, Putzen entsprechend. Unter diesem Pseudonym suchte er 1529 seine Erklärung der Psalmen den französischen Katholiken in die Hände zu spielen, und schrieb 1541 zwei Briefe an die italienischen Protestanten. An einem Manne endlich, der sich im Interesse seines Lehrbegriffes eigenmächtig Aenderungen in Luthers Kirchenpostill erlaubte und bei seiner plattdeutschen Uebersetzung (1526) des Commentars über die Psalmen von Bugenhagen die ihm von letztem ertheilte Erlaubniß, das Buch so zu übersetzen, daß man es nicht allein für seines, sondern auch zugleich für Bucers Arbeit halten könne, dahin benutzte, Zwingli's Ansicht vom Altarssacramente hineinzuschmuggeln, finden wir es begreiflich, daß er auch vor Entstellung und Erdichtung geschichtlicher Facta nicht zurückbebte, wie Gropper und Eck ihm solches mehrfach nachgewiesen haben. Sogar soll er sein Werk: Wider das Verdienstliche der guten Werke, als eine Schrift des Bischofs Johann Fischer von Rochester unter dem Titel: „Ueber die Barmherzigkeit Gottes" veröffentlicht haben. Meuser.

**Bücher**, liturgische, werden diejenigen Bücher genannt, worin die für Verrichtung der liturgischen Acte (des heil. Meßopfers, der heil. Sacramente und Benedictionen) vorgeschriebenen Gebetsformulare, Ceremonien und dgl. aufgezeichnet sind. Solcher Bücher sind uns aus älterer und ältester Zeit eine nicht geringe Anzahl erhalten worden, unter denen an erster Stelle diejenigen angeführt werden müssen, welche mit dem Namen eines Apostels oder apostolischer Männer geschmückt sind. Dahin gehören die Liturgie des heil. Jacobus, die Liturgie des heil. Marcus, die Liturgie des heil. Matthäus, die Liturgie des heil. Petrus, die in den

Digitized by Google

apostolischen Constitutionen enthaltene Liturgie des heil. Clemens Romanus. Aus den der morgenländischen Kirche angehörigen älteren Liturgien sind dann vorzüglich hervorzuheben die Liturgie des heil. Basilius und die Liturgie des heil. Chrysostomus.

Aus den älteren liturgischen Büchern der abendländischen Kirche seyen hier folgende genannt: die Ambrosianische Liturgie, das Sacramentarium Leo's des Großen, das Sacramentarium Gelasianum, das Sacramentarium Gregorianum, das Lectionarium (epistolare, apostolus), das Evangeliarium (Synaxarium), das Antiphonarium, die Pönitentialbücher, das Benedictionale (die Sammlung der bischöflichen Segensformeln), die Ordines Romani (römische Kirchenordnungen, d. i. Sammlungen der Rubriken zu dem Texte der Sacramentarien, des Lectionariums, Evangeliariums, Antiphonariums und Benedictionale), die mozarabische oder gothische Liturgie, die gallicanische Liturgie, die sogenannten Kalendarien (Verzeichnisse der kirchlichen Feste, die das Jahr hindurch gefeiert werden, wovon das älteste gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts angefertigt worden ist).

Für den gegenwärtigen liturgischen Gebrauch sind die wichtigsten liturgischen Bücher: das Missale, das Pontificale, das Rituale und das Breviarium.

Das Nähere über die genannten Bücher findet man unter den einzelnen Artikeln über dieselben. Ueber das Alter der älteren liturgischen Bücher, dessen Bestimmung mitunter erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, vergl. die vortreffliche Abhandlung Renaudots: dissertatio de Liturgg. Orient. origine et auctor. (eine Einleitung zu seiner collect. liturgg. or. Tom. II. Par. 1716). Eine gedrängte Zusammenstellung aller hierüber geführten Untersuchungen findet man bei Lienhart de antiquis liturgiis, Argentorati 1829. Daß nicht nur für Liturgik, sondern auch für die meisten anderen theologischen Disciplinen (Dogmatik, Apologetik, Kirchengeschichte, Archäologie, Dogmengeschichte) die liturgischen Bücher von entschiedenem Werthe seyen, dringt sich dem Einsichtigen von selbst auf. Um so höher sind die Verdienste anzuschlagen, die sich die katholischen Gelehrten durch Sammlung und Herausgabe derselben erworben haben. Den Anfang dazu machte im Jahre 1516 der Erzbischof Marcellus von Korcyra durch Herausgabe der römischen Ordines. Ihm schlossen sich an Kassander, Lehrer der Theologie zu Brügge, dann zu Gent († 1566) und M. Hittorp. Die vollständigste Sammlung der Ordines Romani lieferte Mabillon im zweiten Bande seines Museum italicum. Ebenfalls noch im sechszehnten Jahrhunderte folgte die Herausgabe der alten römischen Sacramentarien und der anderen abendländischen und morgenländischen Liturgien. Mit der Herausgabe der alten liturgischen Formulare der römischen Kirche traten zuerst hervor Pamelius, Kanonicus zu Brügge (Jac. Pamelii Missale SS. Patrum latinorum sive Liturgicon latin. Colon. 1571, und später ebendas. 1676); und der Augustiner Angelus Rocca (Thesaurus pontificiarum sacrarumque antiquitatum nec non rituum et



Digitized by Google

caerimoniarum Romae 1579, und ſpäter ebendaſ. 1745). Hierauf haben ſich um die Herausgabe der römiſchen, der gallicaniſchen, allemanniſchen, der gothiſch-ſpaniſchen, ſo wie der morgenländiſchen Liturgie nacheinander folgende Gelehrte vorzüglich verdient gemacht: der Benedictiner Hugo Menard (Nic. Hugo Menardus, Sacramentarium Gregorianum illustr. annot. Paris. 1641); Leo Allatius (de libris eccles. Graecor. dissert. II. Paris. 1644.); Leo Goar (Εὐχολόγιον, sive rituale Graecorum cum interpret., lat. glossario et observation. Paris. 1647); J. Habert (Ἀρχιερατικόν sive lib. pontificalis eccles. graecae. Paris. 1643); Joh. Morinus (Commentar. de poenitentia et ordinat. Opp. posth. Paris. 1703); Joh. Mabillon (de liturgia gallicana C. III. Paris. 1685. Museum italic. Paris. 1724. II. Tom. 4. Es finden ſich hierin verſchiedene alte Ritualbücher und Sacramentarien und die vollſtändigſte Sammlung der römiſchen Ordines); Joſ. Maria Thomaſius (Codices Sacrament. nongentis annis vetustiores. Romae. 1680. Antiqu. libr. missarum Rom. eccl. 1691. Psalteria cum canticis, hymnario et orationali, Responsoralia et antiphonaria varia); Euſebius Renaudot (Liturgiarum orient. collectio. Paris. 1715. II. Tom. 4.); Joſ. Pinius (Tractat. historico-chronologicus de liturg. antiqu. Hispanica, Gothica, Isidoriana, Mozarabica, Toletana mixta ex opp. Card. Thomas., seorsim edita cum addit. scholiis etc. Romae. 1740.); J. A. Aſſemannus (codex liturgicus eccles. universae. Rom. 1749—66. XIII. Tom. 4.); L. A. Muratori (Liturgia romana vetus, tria sacramentaria complectens, Leonianum, Gelasianum et antiquum Gregorianum. Acced. Missale Gothicum, M. Francorum, duo gallicana, et duo omnium vetustissimi Rom. eccles. ritual. libri. Venet. 1748. II. Tom. Fol.); Ant. Zaccaria (Bibliotheca ritualis. Voll. II. Romae. 1776); Mart. Gerbert (vetus liturgia Allemannica. s. Blasii. 1776. II. Tom.).

Martin.

**Büchercenſur** (biſchöfliche) iſt die dem Biſchofe zuſtehende und in der Regel durch dazu von ihm auserſehene befähigte Perſonen (Cenſoren) geführte Aufſicht und Beurtheilung in Betreff der in ſeinem Sprengel erſcheinenden Schriften religiöſen Inhaltes. Dieſes Recht der Oberaufſicht und richterlichen Entſcheidung über religiöſe Druckſchriften liegt ſchon in der Natur und dem Endzwecke des biſchöflichen Amtes begründet, indem der Biſchof, als oberſter Hirte (pastor) ſeiner Diöceſe, die Reinheit der Lehre, wie im mündlichen Vortrage, ſo auch in Schrift und Druck zu überwachen und zu ſchützen berufen und angeſtellt iſt; es hat ſich aber im Laufe der Zeit entwickelt und insbeſondere erſt nach Erfindung der Buchdruckerkunſt und der dadurch ins Unendliche geſteigerten Bücherverbreitung die gegenwärtige geſetzliche Geſtalt gewonnen.

Daß ſchon unter den erſten Chriſten das Gift ſchlechter Bücher erkannt und mit Sorgfalt aus dem Wege geräumt wurde, erſehen wir aus der Apoſtelg. 19, 19., wo die Neubekehrten die ſchlechten Schriften den Apoſteln brachten und dann öffentlich verbrannten, und der Verfaſſer der Apoſtelgeſch. dazu bemerkt: „es ſey ſodann mit Macht gewachſen und ſtark

Digitized by Google

geworden das Wort Gottes." Auch hatten die Apostel das Lesen schlechter Schriften verboten, was schon aus der allgemeinen Warnung des heil. Paulus vor Wortneuerungen und Streitschriften (1. Tim. 6, 20.) hervorgeht und in Folge dessen der Schüler der Apostel, Clemens Romanus, in Bezug auf die Schriften der Heiden und sonstiger gottlosen Menschen bemerkt: „meide alle Bücher der Heiden" ꝛc. (lib. I. const. ep. 6, lib. VI. ep. 16). Bekannt sind ferner die Warnungen und Verbote der ersten Kirche gegen die unter verschiedenen Namen verbreiteten falschen Evangelien und andere mit Irrthümern vermischte Bücher; bekannt die späteren Verbote der von Arius, Eutyches, Nestorius und anderen Häresiarchen verbreiteten Schriften, welche nicht selten gesammelt und verbrannt wurden. Ein Canon des im vierten Jahrhunderte zu Carthago gehaltenen Concils gestattete den Bischöfen das Lesen häretischer, nicht aber heidnischer Schriften; und auf der unter Theophilus zu Alexandrien (im Jahre 399) gehaltenen Synode wurde das Lesen aller von Origines verfaßten Bücher untersagt (Sulp. Sever. Dial. cap. I.). Auf diese Weise wurden, wenn auch noch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Herausgabe der Bücher bestanden, die gefährlichen und schlechten Schriften von Bischöfen oder Concilien verurtheilt und das Lesen derselben verboten; und wenn erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte die geistlichen Censurverordnungen hervortraten, so lag der augenscheinliche Grund darin, daß mit diesem wichtigen Ereignisse die Vervielfältigung und Ausbreitung der Bücher unendlich gefördert, das Anschaffen und Lesen derselben erleichtert und die Ueberwachung in demselben Maaße erschwert wurde; die Erfindung der Buchdruckerkunst bildete für die Literatur eine neue Epoche und machte neue Maßnahmen zur Hut des Glaubens und der Sitten durchaus nothwendig. Nachdem schon Sixtus IV. (im Jahr 1471), sowie später Alexander VI. verordnet hatte, es solle ohne päpstliche Erlaubniß kein Buch gedruckt werden, wurde im Jahre 1515 unter Leo X. (Conc. Later. sess. X.) beschlossen und festgesetzt: „es solle niemand eine Schrift drucken oder drucken lassen, wenn sie nicht zuvor durch den Bischof oder den von ihm angestellten Schriftkundigen (censor) geprüft und gutgeheißen sey. Die Gutheißung aber (Approbation, s. d. Art.) solle umsonst und ohne Verzug geschehen, Zuwiderhandelnde aber, außer andern Strafen, der Excommunication verfallen." Die Ursache, welche das desfallsige Decret anführt: „auf daß nicht, was zu Gottes Ehre und des Glaubens Mehrung erfunden sey (nämlich die Buchdruckerkunst), in das Entgegengesetzte umschlage, und mit dem guten Samen auch die Dornen mitaufwachsen," deutet darauf hin, daß schon damals die Presse zum Nachtheile des Glaubens und der Sittlichkeit mißbraucht und vielfach verderblich geworden war; wie alle herrlichen Gottesgaben, so ward auch die neue Kunst in der Hand der Bösen ein Mittel der Verführung. Die sogenannte Reformation mit der Fluth von giftigen, an Form und Gehalt verwerflichen Pamphleten und Schriften rechtfertigte nur zu sehr die oberhirtliche Besorgniß,



Digitized by Google

weshalb auch das Concil von Trident dies recht bald in Berathung nahm und darüber Beschluß faßte (sess. IV.). Um der freien Forschung des Geistes in religiösen Fragen ein Ziel, und freisinnigen ungebundenen Köpfen Schranken zu setzen (ad coercenda petulantia ingenia), erachtete die heil. Synode es für durchaus nothwendig, die Presse, welche bereits ohne alle Ordnung und nach Willkür schaltete, in Bezug auf religiöse Schriften strenge zu überwachen und faßte demgemäß den Beschluß: „daß in Zukunft keine Bücher über religiöse Gegenstände (de rebus sacris) gedruckt, verkauft und aufbewahrt werden sollen, ohne daß der Name des Verfassers genannt, das Buch selbst vom Ordinarius untersucht und die Genehmigung zum Drucke schriftlich ertheilt worden sey. Diese Genehmigung soll auf dem Titelblatte des Werkes angebracht werden, alles jedoch, sowohl Prüfung als Gutheißung, unentgeltlich geschehen, damit das Gute erprobt, das Verwerfliche verworfen werde." Dieser Beschluß wurde erläutert in den Vorschriften, welche die auf Befehl und nach der Wahl der Tridentiner Synode niedergesetzte Commission über verbotene Bücher erließ (regulae decem de libr. proh.) und unter andern (regula decima) dahin erweiterte: „daß ein Exemplar des approbirten Manuscripts mit des Verfassers Unterschrift beim Censor zurückbleibe; daß die Bischöfe die Druckereien und Buchläden untersuchen, und daß die, welche ein wegen Häresie oder Verdacht falscher Glaubenslehren verbotenes Buch ohne Erlaubniß lesen, der Excommunication verfallen sollen." Auf den Grund dieser allgemein gültigen kirchlichen Bestimmungen ist in den Diöcesen der katholischen Kirche die Büchercensur annoch eingerichtet. Da jedoch die Bischöfe gegenwärtig ohne allen Einfluß auf die weltliche Macht und lediglich auf ihre geistliche Gewalt angewiesen, aber auch darin vielfach beschränkt sind, so können die Vorschriften über Untersuchung der Druckereien und Buchläden, so wie die äußeren Strafgesetze über Confiscation der schlechten Bücher und über Verhängung von Geld- und sonstigen körperlichen Strafen keine Anwendung finden, wenn nicht die betreffenden Staatsgesetze der geistlichen Gewalt zu Hülfe kommen. Dies ist z. B. in den Staaten, wo das französische Gesetz gilt der Fall, indem dort der Bischof das Recht hat, jene in seiner Diöcese *ohne* bischöfliche Approbation herausgegebenen Schriften, welche zur Erbauung und Belehrung des katholischen Volkes dienen sollen (Katechismen, Gebetbücher ꝛc.), einziehen zu lassen.

Es ist nach dem Gesagten wohl klar, daß eigentliche *Preßfreiheit* in *religiösen* Dingen (in rebus sacris, fidei et morum), nämlich die unbeschränkte Erlaubniß, seine Ansichten und Erklärungen darüber durch Schrift und Druck zu verbreiten, wie der Geschichte, so dem Geiste der Kirche durchaus widerstreitet; wenigstens war von den Aposteln an bis heute die Kirche stets darauf bedacht, und sie mußte nach ihrem von Christo überkommenen Hirtenamte darauf in aller Sorgfalt bedacht seyn, daß weder der Glaube noch die Sitte durch Verbreitung gefährlicher oder schlechter Schriften unter den Gläubigen bedroht oder verletzt werde. Ein anderes ist es in Betreff der *weltlichen* Bücher-Censur, welche vorzüg-

Digitized by Google

lich die dem Staate und der öffentlichen Moral gefährlichen Grundsätze und Schriften zu unterdrücken bestimmt ist, und in der Regel, wenigstens in Staaten gemischter Confession, die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche außer Acht läßt, und es ist allerdings die Frage, ob nicht auch vom christlichen Standpunkte aus einer weltlichen, von antikirchlichem Geiste befangenen Censurbehörde, vor welcher der katholische Schriftsteller meist im Nachtheile ist, volle politische Preßfreiheit vorzuziehen sey. Hierüber vergl. man den Art. Preßfreiheit. Ferner index librorum prohibitorum, Bibelverbote. Baudri.

**Büßerinen** vom Orden der heil. Magdalena, s. Reuerinen.

**Büßerorden**, s. Franciscaner-Tertiarier.

**Büßungen** (canonische), s. Bußdisciplin.

**Bugenhagen** (Johann), geboren 1485 zu Wollin in Pommern, daher auch häufig Dr. Johann Pommer genannt, starb 1558 zu Wittenberg. Er war ein eifriger Anhänger der Reformation und verbreitete sie nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch in mehreren hanseatischen Städten und niedersächsischen Staaten und im Königreiche Dänemark. Er war Pfarrer zu Treptow, als er durch das Lesen von Luthers Schriften für die Reformation gewonnen wurde und anfing sie in Pommern zu verbreiten. Der Bischof von Camin aber widersetzte sich seinem Unterfangen und zwang ihn, das Land zu verlassen. So begab sich Bugenhagen nach Wittenberg, wo er bald Professor der Theologie und lutherischer Prediger wurde (1523). Er trat mit Luther in engere Freundschaft; er traute ihn auch mit der Katharina Bora. Seinen großen Eifer für die Verbreitung der Reformation zeigte Bugenhagen auf mehreren Reisen, die er zu diesem Zwecke unternahm. In Braunschweig führte er 1528 die neue Kirchenordnung ein und als sie wieder abgeschafft worden, sorgte er (1542) für ihre Wiederherstellung. So verfaßte er auch Kirchenordnungen für Hamburg, Lübeck, Pommern ꝛc. Seine Thätigkeit für Sachsen zu verwenden, ernannte ihn der Kurfürst Johann Friedrich (1536) zum Generalsuperintendenten über alle kursächsischen Kirchen. Aber schon im folgenden Jahre willfahrte er dem Verlangen des Königs Christian III. von Dänemark, in dessen Reich die neue Kirchenordnung, die von dänischen Predigern entworfen und von Luther und Melanchthon gutgeheißen worden, einzuführen. Er reiste nach Kopenhagen, krönte den König mit seiner Gemahlin, und lehrte als Professor der Theologie auf der neuerrichteten Universität Kopenhagen. Er weihte auch die anstatt der Bischöfe eingesetzten protestantischen Superintendenten, die bald den Namen Bischöfe wieder annahmen, lehnte aber für seine Person das ihm angetragene Bisthum Schleswig ab, um nicht den Schein zu haben, als hätte er die Bischöfe von ihren Stühlen gestoßen, um sich selbst darauf zu setzen. Erst im Jahre 1542 kehrte er nach Wittenberg zurück. Nach Luthers Tode zeigte er sich vielfach thätig und theilnehmend bei allen Religionsangelegenheiten. Besondere Erwähnung verdient sein Benehmen in Wittenberg, als diese Festung nach dem für Sachsen unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Mühl-

Digitized by Google

berg in die Gewalt des Kaisers fiel (1547). Während die Theologen, unter ihnen auch Melanchthon, aus der Stadt zeitig entflohen waren, wagte er es allein muthig der Gefahr Trotz zu bieten und er war es, der die Bürgerschaft aufrichtete und verhinderte, daß sie nicht in gänzliche Verzweiflung verfiel. Es war dieses Zurückbleiben Bugenhagens in Wittenberg ein um so größeres Wagestück, je heftiger er sich früher in Schreiben an die aufrührerischen Bürger Prags ausgelassen und sie aufgefordert hatte, dem Kaiser Karl und dem böhmischen Könige Ferdinand keinen Gehorsam zu leisten. Da er sich solcher Schuld bewußt war, so mußte er durch einen eclatanten Act der Unterwerfung den Zorn des Kaisers, als dieser in Wittenberg einzog, besänftigen. Er äußerte Reue über das früher Gesagte, und schien sein begangenes Unrecht wieder gut machen zu wollen, verfiel aber bei diesem Versuche, der ihm nicht Ernst seyn konnte, in charakterlose Schwäche. Auch wandte er sich höchst undankbar von seinem früheren Gönner, dem abgesetzten Kurfürsten Johann Friedrich ab und er war einer der ersten, der dem neuen Kurfürsten Moriz gänzliche Ergebenheit gelobte. Freilich soll dieser solchen Gesinnungswechsel durch ein nicht unbedeutendes Geldgeschenk erkauft haben. Da aber über diese Dinge Bugenhagen manche üble Reden und vielerlei Vorwürfe von den erfrigen Lutheranern vernehmen mußte, so setzte er nach des Kaisers Entfernung von Wittenberg zu seiner Rechtfertigung über alle Vorfälle einen Bericht auf (gedruckt bei Hortleder, Handl. u. Ausschr. II. III. 572 fg.) und schloß ihn mit einem heftigen Ausfalle gegen die Katholiken, indem er sich im Gebete zu Gott wandte, daß er des Papstes Teufellehren und Abgötterei zu Schanden machen und die armen Leute aus des Antichrists Irrthum erretten möchte. — Sonst gehörte Bugenhagen aber keineswegs der extremen Richtung an, sondern er suchte überall zu vermitteln bei den vielfachen Streitigkeiten, die sich unter den Protestanten selbst erhoben. Dieses zeigte er nicht nur bei dem Leipziger Interim, sondern auch bei den adiaphoristischen, osiandristischen und anderen Streitigkeiten. Von seiner Wirksamkeit ist besonders hervorzuheben, daß er darauf drang, daß die in Folge der Reformation aufgelöste Kirchenordnung, wenn auch in anderem Geiste und mit vielen Modificationen, theilweise wiederhergestellt ward. Die Einführung des Confirmationsactes ist sein Werk; da wo er nicht gehemmt war durch andere Reformatoren, ließ er viele hierarchische Einrichtungen bestehen, einen Beweis davon gab er bei der dänischen Kirchenordnung. Weiter ist von ihm zu bemerken, daß er Luther ein nützlicher Gehülfe bei seiner Bibelübersetzung war. Auf seine Veranstaltung erschien auch die erste lutherische niedersächsische Bibelübersetzung (von Hoddersen. Lübeck 1533. Fol.). Seine ziemlich zahlreichen Schriften sind noch nicht in einer Gesammtausgabe erschienen. Vgl. J. Ch. Lange, Leben und Schriften Dr. Joh. Bugenhagens oder Pomerani. Buddissin, 1738. J. D. Janckens, Lebensgesch. Dr. Joh. Bugenhagens, herausgegeben von J. E. E. Oelrichs. Rost u. Wism. 1757. 4. Fr. C. Engelken, Joh. Bugenhagen Pommer. Berlin, 1817. *A.*

Digitized by Google

**Bulgaren**, ein mit den Chazaren verwandter Volksstamm, der sich im siebenten Jahrhunderte an der unteren Donau im Lande Mösien niederließ und dieser Gegend den Namen Bulgarei gab. Im neunten Jahrhunderte verbreiteten unter ihnen griechische Mönche und Priester das Christenthum; doch erst von der Zeit an, als ihr König Bogoris (s. den Art.) sich taufen ließ (861), vermochten mit Erfolg die Brüder Cyrillus und Methodius (s. d. Art.) das Volk zur Annahme des Evangeliums zu bewegen. Da aber die Bulgaren zu gleicher Zeit mit den Karolingischen Königen und dem päpstlichen Stuhle sich in Verbindung gesetzt und von dort aus Priester und Religionsbelehrung verlangt hatten, so veranlaßte dieses Streitigkeiten zwischen dem Papste und dem Patriarchen von Constantinopel, da beide die Bulgaren zu ihrer geistlichen Jurisdiction zogen (vgl. die Art. Nicolaus I., Photius und Patriarchenstreit). Im dreizehnten Jahrhunderte ließ sich der Bulgarenfürst Kalojohannes, um sich vom griechischen Reiche unabhängig zu machen, vom Papst Innocenz III. die Königskrone geben und der Erzbischof der Bulgaren wurde von demselben mit der Patriarchalwürde beschenkt (vgl. Hurter, Papst Innocenz III. Bd. I. S. 294 fg.).

Mit dem Worte Bulgaren (welches in den Schimpfnamen Bukrer — Bougres — abgekürzt ward), wurden auch häufig die Anhänger der ketzerischen Richtungen der Manichäer, Paulicianer, Patarener, Katharer und Albigenser bezeichnet, weil gerade in der Bulgarei die manichäische Häresie unterdrückt wurde und ihre Anhänger von dort aus sich in das Abendland verbreitet hatten. =

**Bulla** ist ein päpstliches offenes Schreiben, welches über eine wichtigere Angelegenheit in der dazu bestimmten feierlichen Form erlassen und mit einem an Schnüren herabhängenden, auf Blei abgedruckten Siegel versehen ist. Von diesem Siegel rührt auch der Name her. Bulla bezeichnet nämlich wohl ursprünglich die Kapsel von Metall oder Holz, worin das Wachssiegel gegossen wurde; dann ist auch das auf Metall abgedruckte Siegel selbst so genannt worden, und endlich hat das mit einem solchen Siegel versehene Diplom jenen Namen erhalten. Man sehe Ducange Glossar. v. bulla. Die Bullen sind hinsichtlich der Form in allen Stücken von den Breven verschieden (s. Breve). Sie werden in der apostolischen Kanzlei expedirt, und zwar auf starkem und daher minder fein bearbeitetem schmutzigem Pergament in alterthümlichen Schriftzügen, die nach den Zeiten und Umständen gewechselt haben. Auch noch jetzt bedient sich die römische Kanzlei verschiedener Schriftformen, gewöhnlich der eckigen gothischen. Am Eingange steht der Name des Papstes in folgender Form: Pius (ohne Zufügung der Zahl) Servus Servorum Dei. Den Schluß bildet die Angabe von Ort und Zeit und zwar nach den Kalenden, Nonen oder Idus, selten nach der einfachen Tageszahl, und schon seit dem siebenten Jahrhunderte die Angabe des Regierungsjahres des Papstes. Also zum Beispiele: Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem anno incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo quadragesimo sexto duodecimo calendas au-

Digitized by Google

gusti pontificatus Nostri anno primo. Ist die Bulle von der Art, daß sie vor ihrer Bekanntmachung dem Cardinal-Collegium zur Berathung vorgelegt wird, so wird sie von den Cardinälen unterzeichnet; ist jenes nicht der Fall, so steht darunter nur die Unterschrift der Beamten, die mit der Ausfertigung beauftragt sind. Bei den Consistorialbullen steht auch der Name des Papstes; gewöhnlich ist dieser aber nicht von ihm selbst geschrieben, sondern meistens setzt schon der Schreiber den Namen des Papstes hinzu. Bei den Bullen anderer Art fehlt die päpstliche Unterzeichnung gänzlich.

Das Siegel besteht in einem runden Stück Blei, welches an Schnüren unter der Urkunde herabhängt. Der Stempel, womit es geprägt wird, wird wie der Fischerring sorgfältig verwahrt, und gleich nach dem Tode des Papstes vom Cardinalkämmerer zerschlagen. Es enthält auf der einen Seite die Häupter der Apostel Petrus und Paulus mit den Ueberschriften S. P. A. und S. P. A., auf der anderen Seite den Namen des Papstes. Diese Form wurde schon von Paul I. gebraucht und seit der Mitte des eilften Jahrhunderts ist sie die regelmäßige geworden. Früher stand auf der einen Seite der Name des Papstes, auf der anderen das Wort Papa. Die ältesten Bleibullen von Päpsten sind aus dem siebenten Jahrhunderte. Ist der Papst gewählt, aber noch nicht gekrönt, so wird die eine Seite des Siegels, welche den Namen des Papstes enthalten soll, leer gelassen. Dieses heißt dann eine bulla dimidia, blanca, defectiva. Siehe Ducange Glossar. v. bulla. Die Consistorialbullen haben gewöhnlich auch ein eigenthümliches Siegel ad formam crucis. Um das Bleisiegel an das Pergament zu befestigen, wird es senkrecht durchbohrt und die Schnüre durchgezogen. Diese sind in Gnadensachen (in forma gratiosa) von Seide in rother und gelber Farbe, in Justizsachen (in forma rigorosa) von gefärbtem Hanfe.

Die vielen Verfälschungen, die mit den päpstlichen Bullen vorgenommen wurden, bestimmten schon den Papst Innocenz III. in zwei Schreiben aus den Jahren 1198 und 1212 theils auf die Art aufmerksam zu machen, wie solche Verfälschungen gemacht wurden, theils gewisse Kennzeichen falscher Bullen anzugeben, C. 5. 6. X. de crimine falsi (5. 20). Er zählt folgende Fälle auf: ein falsches Siegel an eine falsche Urkunde zu hängen; die Schnur ganz aus einem ächten Siegel herauszuziehen und es mit neuen Schnüren an eine falsche Urkunde zu befestigen; die Schnur unter dem umgeschlagenen Theile des Pergaments abzuschneiden und sie mit dem ächten Siegel unter eine falsche Urkunde zu hängen, so daß sie unter dem Umschlage mit einem Stück Schnur ergänzt wird; die Schnur im Blei zu durchschneiden und wieder daran zu befestigen, wenn sie mit dem Siegel an eine falsche Urkunde gehängt worden; die Urkunde in den Namen, im Datum oder in wichtigen Theilen durch Abschaben zu verändern; die Urkunde, worunter das ächte Siegel hängt, mit Wasser oder Wein abwaschen und neu beschreiben; die Urkunde, worunter das ächte Siegel, auswischen, darauf mit feinem Leim ein neues zartes Pergament aufkleben und dieses neu beschreiben. Ferner soll es als ein Zeichen der Unächtheit gelten, wenn der Papst einen Bischof oder anderen Kirchenoberen nicht frater

Digitized by Google

sondern filius, welche Bezeichnung bei Königen, Fürsten und anderen Personen jeglichen Ranges gebraucht wird, desgleichen wenn er eine einzelne Person, wie hoch auch ihr Rang sey, in der Mehrzahl anredet. (Beides ist jedoch nur auf die Bullen des Innocenz III. und höchstens seiner unmittelbaren Vorfahren, und auf die seit Innocenz erschienenen Bullen anwendbar; in Ansehung der älteren Bullen gibt es viele Ausnahmen.) Nach neueren Untersuchungen sind auch die Bullen falsch, worin einem Bischofe seit dem zwölften Jahrhunderte das Prädicat sanctissimus, oder seit dem dreizehnten Jahrhunderte das Beiwort dilectus, dilectissimus beigelegt wird. Diejenigen sind sehr verdächtig, worin seit dem eilften Jahrhunderte der Name des Papstes dem Namen desjenigen nachsteht, wofür sie ausgefertigt sind, oder welche sich vor dem dreizehnten Jahrhunderte selbst Bulla tituliren. Diejenigen sind falsch, worin vor Gregor I. die Päpste sich summi pontifices oder pontifices universales nennen; sie sind verdächtig, wenn dieses vom sechsten bis neunten Jahrhunderte geschieht, und von Gregor VII. an sehr verdächtig. Sie sind nach dem zehnten Jahrhunderte verdächtig, wenn sich der Papst darin blos episcopus urbis Romae nennt, und nach dem eilften Jahrhunderte sind solche falsch. Die vor dem sechsten Jahrhunderte sind verdächtig, worin der Papst sich selbst Apostolicus titulirt, und die, worin solches nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts geschieht, sind falsch. Desgleichen sind falsch diejenigen, wo seit dem zwölften Jahrhunderte in der Zeitangabe die Formel Regnante Christo oder Regnante in perpetuum Deo vorkommt, und die nach dem Jahre 1220, die keine Zeitangabe von den Jahren der Päpste haben. Ferner ist eine Bulle falsch, wenn sie seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mit dem Fischerringe, oder ein Breve sub annulo piscatoris, welches mit Blei wie eine Bulle, oder ein motus proprius, der auf die eine oder die andere Art gesiegelt ist. Hingegen ist es kein zureichender Beweis der Falschheit, wenn ein grober Fehler gegen die Latinität, oder eine irrige Angabe der Indiction vorkommt; oder wenn dieselbe Person ihren Namen mehrmals mit verschiedener Schreibart unterzeichnet hat; oder wenn vor dem zwölften Jahrhunderte hinter dem Namen des Papstes der Beisatz episcopus oder servus servorum Dei fehlt. — Genauere Nachweisungen über diesen Gegenstand findet man in dem letzten Bande des großen Werkes der Benedictiner Nouveau traité de diplomatique, welches von Adelung ins Deutsche übersetzt worden ist.

Die wichtigeren Bullen und Breven sind in sogenannten Bullarien gesammelt worden. Den Anfang machte Laertius Cherubini zu Rom im sechszehnten Jahrhunderte, worauf mancherlei Nachträge folgten. Diese und andere Vorarbeiten nahmen zwei große Sammlungen auf, die fast zu gleicher Zeit erschienen. Die Eine ist das Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usque ad S. D. N. Benedictum XIII. Editio novissima Luxemb. 1727. 8 voll. Fol. Eine andere Ausgabe hat die Jahreszahl 1742. Dazu erschienen aber noch bis 1758 eilf Bände mit Nachträgen und mit Fortsetzungen bis Benedict XIV. (1757). Die andere

Digitized by Google

Sammlung ist Bullarum, Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et sudio Caroli Cocquelines. Romae 1739—48. 14 Tom. Fol. in 28 Bänden. An diese Sammlung schließt sich an: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 voll. Fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13 Bde. 8. Die weitere Fortsetzung bildet folgende Sammlung: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. etc. constitutiones complectens, quas collegit Andreas Advocatus Barberi. Romae 1835 bis jetzt (August 1846) 10 Bde. Fol. Walter.

**Bulla blanca**, s. Bulle.

**Bulla cruciatae.** So heißt diejenige, worin den Gläubigen, welche zum Kampfe gegen die Ungläubigen und Häretiker in Person, oder durch Almosen, oder durch fromme Werke mitwirkten, besondere geistliche Wohlthaten verheißen wurden. Ursprünglich bezog sich dieses auf diejenigen, die einen Kreuzzug mitmachten. Später wurde aber eine solche Bulle nur für die dem Könige von Spanien unterworfenen Länder nach Bedürfniß auf bestimmte Jahre verliehen. Zuerst geschah dieses von Julius II. (1509); am ausführlichsten aber von Gregor XIII. (1573) und dessen Bulle ist von den nachfolgenden Päpsten als Grundlage beibehalten worden. Ausführlich handelt davon Ferraris Prompta bibliotheca v. bulla cruciatae. Walter.

**Bulla defectiva, dimidia**, s. Bulla.

**Bulla in Coena domini**, auch Abendmahls- oder Nachtmahlsbulle genannt, deren erste Entstehung vielleicht schon ins dreizehnte Jahrhundert zu setzen ist, wurde im Laufe der Jahrhunderte allmälig erweitert. Diese Bannbulle in ihrer Erweiterung findet sich zuerst erwähnt auf dem Constanzer Concilium, wo Papst Martin V. 1418 sie gegen Heiden, Ketzer, Schismatiker, Griechen, Juden ꝛc. schleuderte. Weitere Zusätze und Abänderungen erhielt sie durch die Päpste Urban V., Julius II., Paul III., Pius V, Gregor XIII. und zuletzt (1627) durch Urban VIII. Sie enthielt gewissermaßen einen kurzen Inbegriff der Rechte, welche der päpstliche Stuhl in Anspruch nimmt: ihre Verfluchungen waren nicht allein gegen alle Ketzer, Schismatiker und vom christlichen Glauben Abgefallene gerichtet, sondern auch gegen alle Fürsten, die mit den Ketzern Verträge errichteten, sie schützten und begünstigten, wie auch gegen solche, die dem Klerus Steuern zu den Landesbedürfnissen abnöthigten. Diese Bulle wurde früher jedes Jahr am Tage der Einsetzung des heil. Abendmahls, am grünen Donnerstage, unter gewissen Feierlichkeiten publicirt. In der Peterskirche wurde sie von dem jüngsten Cardinal in Gegenwart des Papstes und des Cardinal-Collegiums laut und langsam öffentlich vorgelesen. Nach Beendigung der Publication warf der Cardinal eine brennende Kerze auf die Straße unter das Volk, den Blitzstrahl der Excommunication damit anzudeuten. Die europäischen Fürsten katholischen Glaubens hatten mehrfache Gründe, sich durch diese Abendmahlsbulle in ihren Rechten verletzt zu fühlen:

Digitized by Google

indirect traf sie fast alle mehr oder weniger die Verfluchung der Bulle, namentlich nach der Form, welche ihr durch Pius V. und Urban VIII. gegeben worden war, welche noch dazu geboten, sie am grünen Donnerstage der gesammten katholischen Welt zur Kenntniß zu bringen. Schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts verboten Philipp II., König von Spanien, und die Republik Venedig ihre Bekanntmachung in ihren Staaten, welchem Beispiele mehrere andere Fürsten und Länder folgten. Auch in Frankreich widersetzte man sich ihrer Publication und in mehreren katholischen Ländern brachen Unruhen bei der Verlesung der Bulle aus, namentlich in Neapel. Mehrere Bischöfe selbst sprachen sich gegen ihre Verkündigung aus. Im achtzehnten Jahrhunderte erhoben sich Portugal und die Bourbonischen Höfe mit aller Entschiedenheit gegen die Verlesung der Bulle. Maria Theresia begnügte sich damit, die Bulle in den Kirchen ihrer Staaten nicht verlesen zu lassen, ihr Sohn Kaiser Joseph II. aber ließ sie aus allen Ritualbüchern herausreißen. Als Clemens XIV. von den Bourbonischen Höfen gedrängt wurde, den Jesuitenorden aufzuheben, glaubte er noch den Sturm gegen denselben abzuwenden, wenn er Concessionen anderer Art machte. Es wurde die jährliche Verlesung der Bulle, die so allgemeinen Anstoß gefunden hatte und durchaus unzeitgemäß war, abgeschafft. Eine irrige Behauptung ist es, die man heute zu Tage noch öfters wiederholen hört, die Verlesung der Bulle fände immer noch jedes Jahr in Rom am grünen Donnerstage Statt. Die Bulle ist gedruckt in Magno Bullar. Roman. IV. 113. und Lebret's pragmat. Geschichte der Bulle in Coena Domini. (1769. 4.) I. S. 2 ff. =

**Bullarium**, s. Bulla.

**Bullinger** (Heinrich), der Nachfolger Zwingli's als Antistes von Zürich, war zu Bremgarten geboren. In einem Alter von zwölf Jahren kam er auf die um jene Zeit blühende Schule von Emmerich im Cleve'schen Lande, woselbst er, wie auch später in Cöln, durch Singen vor den Thüren seinen Unterhalt sich erwerben mußte. Die Zeit, in welcher er lebte, ging an ihm nicht ohne Einfluß vorüber; er schlug sich auf die Seite der Humanisten, nahm Partei gegen die scholastischen Theologen, und versuchte sich 1520 selbst schon als sechszehnjähriger Jüngling (denn er war am 18. Juli 1504 geboren), in einer ungedruckten Invective gegen Pfefferkorn. Die Schriften Hutten's, Luthers und Melanchthons, die er bei ihrem Erscheinen fleißig las, verleideten ihm den Gedanken, Carthäuser zu werden, wozu er Anfangs Neigung verspürte; statt dessen kehrte er in sein Vaterland zurück (1522) mit dem festen Entschlusse, an dem vorgeblichen Verbesserungswerke der Kirche nach Kräften zu arbeiten. Dazu wurde ihm bald Gelegenheit gegeben, als zu Anfang des Jahres 1523 der Abt Wolfgang Joner, ein vertrauter Freund Zwingli's, ihn nach Cappel berief, um daselbst den Mönchen Vorlesungen zu halten. Bullinger, der bei dieser Anstellung sich vorbehielt, nach seiner Ueberzeugung lehren und leben zu dürfen, und deshalb nie der Messe beiwohnte, ertheilte Unterricht in der lateinischen Sprache und Dialektik, commentirte mehrere

Digitized by Google

Bücher der heil. Schrift, las über die Paraclesis und das Compendium theologiae von Erasmus und über die loci communes von Melanchthon, und übte durch seine irrigen Lehren, namentlich im Punkte der heil. Messe und des Abendmahls, worin er sogar dem Zwingli vorangegangen zu seyn scheint, einen solchen Einfluß auf die Klosterbewohner, daß die umliegenden Landleute recht gut wußten, wer der Haupturheber des Unheils sey, und ihn deshalb, als er sich eines Tages in der Lorez badete, beinahe erschlagen hätten. An Zwingli, dessen Bekanntschaft er in Cappel gemacht, schloß sich Bullinger auf das Innigste an, verbrachte zu diesem Ende mehrere Monate bei ihm, begleitete ihn auf die Berner Disputation (1528), und zog nach derselben unter dem mächtigen Schutze des Züricher Rathes nach Bremgarten, woselbst er sich auch 1529 verheirathete, um im Verein mit seinem alten Vater gegen den Willen der Mehrheit der Bürgerschaft die sogenannte Reformation durchzusetzen. Nach dem für die protestantische Sache höchst unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Cappel mußte er mit seiner ganzen Familie die Flucht ergreifen, begab sich nach Zürich und wurde daselbst als Nachfolger Zwingli's im geistlichen Vorsteheramte erwählt. In dieser Eigenschaft mußte er die vielfach unsicheren und schwankenden, weil noch ganz neuen Verhältnisse in Kirche und Schule ordnen und befestigen, überall, nicht nur im Zürcher Gebiete, sondern auch in den benachbarten protestantischen Cantonen und Reichsstädten mit Rath und That an die Hand gehen, die jährlichen großen Synoden, deren eigentliche Verfassung von ihm ist, leiten, auf denselben Lehre und Wandel der Prädicanten prüfen, ihre eigenen, sowie die Zeugnisse der Gemeindeältesten darüber vernehmen, die papistisch gesinnten, d. h. die noch im Herzen katholischen Prediger vermittelst des weltlichen Armes entfernen, die allzufreien, die nicht in Zwingli's Ansicht sich wollten bannen lassen, im Zaume halten u. s. w. Dabei lag er fortwährend gegen die Katholiken zu Felde, da noch bei sehr vielen Unterthanen große Neigung zum alten Glauben verspürt wurde. Auf seinen Antrag geschah es, daß die von den Bilderstürmern verschont gebliebenen Feldkapellen niedergerissen, die bis jetzt beibehaltenen Festtage der Heiligen abgeschafft, der Besuch auswärtiger Kirchen zum Behufe des Empfanges der heil. Sacramente, das Pilgern nach den Gnadenorten u. dgl. noch einmal auf das Strengste untersagt, und die früheren Mandate darüber aufs Neue eingeschärft wurden. Auch mit dem immer schlagfertigen Kämpfer für die katholische Sache, Cochläus, sowie mit Faber von Constanz, dermalen schon Bischof von Wien, und mit dem luzerner Gerichtschreiber Salat gerieth er in heftige Fehde; mit diesen, weil sie den Ausgang des Cappeler Krieges zu Gunsten der katholischen Sache gedeutet hatten; mit jenem, weil er die Heinrich VIII. von England dedicirte Schrift Bullingers „von dem Ansehen, der Klarheit und Gewißheit der heil. Schrift" einer scharfen Kritik unterwarf. Desgleichen gab er im Jahre 1551 eine Schrift heraus wider das Concil von Trient, um die wiederholten Einladungen des Papstes, daß die Protestanten dasselbe beschicken sollten, für immer abzulehnen.

Digitized by Google

Darin führte er unter Anderem aus, daß die Lehre der Protestanten zu Trient schon verdammt sey; daß man sich auf den Geleitsbrief nicht verlassen könne, wie dessen Huß ein Beispiel sey; daß selbst der heil. Paulus von verdächtigen Richtern an den Kaiser appellirt habe; ebenso daß Maximus von Jerusalem, Athanasius, Ambrosius und Andere auf parteiischen Concilien nicht erschienen seyen u. dgl. Der Zürcher Rath ließ sich dadurch überzeugen und schickte keine Theologen nach Trient. Dafür wurden Bullingers Schriften auf Betreiben des päpstlichen Legaten von den Universitäten Paris und Löwen als irrige, ketzerische u. s. w. verurtheilt und der Ausspruch durch Karl V. bestätigt und als rechtskräftig erklärt, wodurch im deutschen Reiche die Verbreitung, der Besitz und das Lesen jener Schriften unter Strafe verboten war. — Noch weit mehr wurde Bullinger in Anspruch genommen durch den in aller Heftigkeit fortdauernden Streit mit Luther und den deutschen Protestanten, besonders wegen der Lehre vom Abendmahle. Luther schwieg nicht nach dem Tode seines Gegners, nannte vielmehr diesen und seine Anhänger in einem Schreiben an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg Schwärmer, Rottengeister, Ketzer, Teufelskinder, die man, um sein Seelenheil nicht zu verlieren, sorgfältig meiden und sammt und sonders aus allen Ländern vertreiben müsse. Die Zürcher antworteten in einer noch ziemlich gemäßigten Apologie, wozu Bucer's (s. den Art.) Vermittelungs- und Begütigungsversuche viel beigetragen hatten, und erklärten sogar in einer eigenen Bekenntnißschrift, einem Werke Bullingers, der auch die Städte Basel, Schaffhausen und St. Gallen beitraten, daß Christus im Abendmahle wahrhaftig, aber nur sacramentlich gegenwärtig sey, und daß sein Leib wahrhaftig, aber nur durch den Glauben genossen werde. Diese Nachgiebigkeit, wohl nur aus dem Umstande zu erklären, daß fast alle lutherischen Fürsten die Sacramentirer in gleicher Weise, wie die Wiedertäufer behandelten, deutete Luther als Schwäche, und fiel nun mit noch größerem Ungestüm über die Schweizer her. Diese schwiegen für jetzt, weil Bucer und Capito immer noch an die Möglichkeit einer Vereinigung dachten, wollten sich aber ein für allemal sicher stellen, und entwarfen zu diesem Ende die zweite Baseler oder die erste helvetische Confession (1536), (vgl. den Art. Bekenntnißschriften (ref.)), worin sie von den zwei Sacramenten, Taufe und Abendmahl erklärten, sie seyen nicht nur signa, sondern signa et res simul, und von dem Abendmahle insbesondere, „daß der Herr in demselben seinen Leib und sein Blut, d. h. sich selbst den Seinen wahrlich anbiete und zu solcher Frucht zu genießen gebe, daß er je mehr und mehr in ihnen und sie in ihm lebten." Bullinger, dem das vorzüglichste Verdienst der Redaction dieser zweideutigen Formel gebührt, glaubte nun das Aeußerste gethan zu haben und erwartete Frieden; weil aber Luther immer wieder von Neuem seine Angriffe gegen Zwingli und dessen Lehre wiederholte, und namentlich in seinem letzten Bekenntnisse von des Herrn Nachtmahl die Schweizer als Ketzer, Sacramentfeinde und ewig Verdammte erklärte, entschloß sich endlich Bullinger zur Herausgabe der Ge-

Digitized by Google

sammtwerke seines Vorgängers (Zürich 1543), und im Jahre 1545 im Namen der Kirche von Zürich zu einer geharnischten Apologie unter dem Titel: „Wahrhafte Bekanntniß der Diener der Kirche zu Zürich u. s. w.," wodurch das ganze künstliche Gebäude, das Bucer und Capito durch Zweideutigkeiten errichtet hatten, für immer niedergerissen wurde. Später kam der sogenannte Sacramentstreit noch einmal zum Ausbruche, und zwar zwischen Brentius, Wyttenbach und Jacob Andreä einer und Bullinger anderer Seits. Brenz hatte in mehreren Schriften die monströse Ubiquitätslehre vertheidiget und dadurch Bullingers Zorn in einem hohen Grade angeregt; dessen Heftigkeit stieg noch, als Wyttenbach des ersteren Testament herausgab, worin die helvetische Confession wegen ihrer Zweideutigkeit in der Lehre vom Abendmahle bitter getadelt war; Andreä übernahm sodann die Vertheidigung seiner Freunde, wurde aber auch höchst unglimpflich zurechtgewiesen. Während dieses gänzlichen Bruches mit den Lutheranern Deutschlands trat Bullinger in nähere Beziehung zu Farel und Calvin, obgleich auch deren Lehre von den Ansichten Zwingli's, an denen Bullinger festhielt, sehr verschieden war. Der Umstand, daß Calvin das Erscheinen der oben erwähnten heftigen Apologie Bullingers gegen Luther mißbilliget hatte, bewirkte auf kurze Zeit eine Spannung; weil aber Calvin, nach dem für die protestantische Sache unglücklichen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges, um jeden Preis eine Vereinigung der Protestanten zu Stande bringen wollte, that er die ersten Schritte zur Versöhnung, in deren Folge 1549 der Consensus Tigurinus zum Abschlusse kam, der, weil ihn, mit Ausnahme Bern's, alle helvetischen, rhätischen und graubündner sogenannten reformirten Kirchen unterschrieben, in der protestantischen Abendmahlslehre eine neue Epoche bildet. Merkwürdig darin ist indeß nur das Eine, daß er auf lauter Zweideutigkeiten beruhet, und mit Bedacht solche Ausdrücke gewählt sind, in welchen jede Partei ihren Glauben finden kann, während eben so wenig die eigentliche Lehre der Zwinglianer als die der Calvinisten darin ausgesprochen ist. Heftige Angriffe von Seite der Lutheraner konnten darum auch nicht ausbleiben; wie denn namentlich Joachim Westphal unter den Ersten zum Streite sich aufgemacht hat. Während Bullinger gegen diesen und andere Gegner sein und Calvins Werk vertheidigte, drohte eine Disharmonie mit den französischen Hugenotten auszubrechen. Diese hatten nämlich auf der Synode von Rochelle 1571 über Alle das Verdammungsurtheil ausgesprochen, welche in der Lehre vom Abendmahle die Worte substantia und substantialiter nicht annehmen wollten; dadurch fühlten sich die Züricher betroffen, und es verlangte in deren Namen Bullinger von Beza eine Aenderung jenes Ausdruckes. Wirklich wurden dann auch auf der Synode von Nimes 1572 solche Erklärungen gegeben, daß man sich in Zürich damit zufrieden stellen ließ. Freundlicher waren Bullingers Beziehungen zu England, obgleich es ihm nicht glückte, Heinrich VIII., dem er, außer oben erwähnter Schrift noch eine andere: „über Amt und Ansehen der Bischöfe" dedicirte, auf seine Seite zu ziehen. Es kamen nicht

Digitized by Google

wenige Engländer nach Zürich, um sich in der neuen Lehre unterrichten zu lassen, setzten nach ihrer Rückkehr ins Vaterland einen lebhaften Briefwechsel mit Bullinger fort, und erbaten sich bei wichtigeren, die sogenannte Reformation betreffenden Angelegenheiten seine Rathschläge. Doch gewann später der Calvinismus die meisten Anhänger in England, und wurde Genf häufiger besucht als Zürich. Auch die unglückliche Johanna Gray gehört zu Bullingers Schülerinen, und es werden heute noch eigenhändige Schreiben von ihr auf der Züricher Bibliothek aufbewahrt. Während dieser Thätigkeit nach außen wachte Bullinger mit der größten Strenge über die Festhaltung des Zwingli'schen Lehrbegriffes bei der ihm untergeordneten Geistlichkeit. Deshalb trat er auf die Seite Peter Martyr's, als dieser mit seinem Collegen Bibliander in Streit gerieth über Providenz und Gnadenwahl; verhinderte die Verbreitung der Ansichten des Lälius Socin und Bolsec's, hielt die Censoren an zur strengen Ausübung ihres Amtes, besonders gegen katholische Schriften; erwirkte die Vertreibung des abgefallenen Capuziners Bernhard Ochin aus dem Züricher Gebiete; stellte (1535) ein Gutachten gegen die Wiedertäufer, worin er die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe an den Hartnäckigen und Unverbesserlichen aus dieser Secte vertheidigte; trat dem Verdammungsurtheile Calvins und der Genfer gegen Michael Servet (s. d. Art.) mit aller Entschiedenheit bei, und übernahm die Vertheidigung der Schriften Calvin's und Beza's über Bestrafung der Häretiker durch den weltlichen Arm. Dabei erhob er, wie alle Protestanten seiner Zeit, ein gewaltiges Geschrei über Bedrückung des Evangeliums, wenn katholische Regenten den Abfall vom wahren Glauben nicht ungestraft ließen, und erwirkte namentlich eine zweimalige Gesandtschaft von Seiten der vier protestantischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an König Heinrich II. von Frankreich, um diesen von Verfolgung der Hugenotten abzuhalten. Besonders heftig äußerte er sich gegen die katholischen Eidgenossen von Zug und Wallis, weil sie den wiederholten ungesetzlichen Bemühungen einer kleinen protestantischen Partei mit aller Strenge entgegentraten, und gegen Unterwalden, weil dessen Vogt in der gemeinschaftlichen italienischen Vogtei Locarno die Friedensbestimmungen vom Jahre 1531 aufrecht erhielt, und einer kleinen Anzahl Abtrünniger die große katholische Majorität nicht aufopfern wollte. Bullinger starb den 17. September 1575 und hinterließ eine große Menge Schriften didaktischen, homiletischen, dogmatischen, exegetischen und historischen Inhalts, von denen aber viele bis jetzt noch nicht zum Drucke befördert sind. Eine Aeußerung des Johann von Müller in einem Briefe an Füßli: „Euer Bullinger ist der reformirte Tschudi, wirklich ein Mann von Geist, fleißig und genau, und wenn einiger Patriotismus unter uns wäre, so hätte gewiß auch er den Druck verdient," war mit Veranlassung, daß aus seinem größern Werke: Chronik von der Tigurineren oder Stadt Zürich Sachen, vier Theile, gewöhnlich citirt unter dem Titel: Bullingers helvetische Chronik, die zweite Hauptabtheilung oder die sogenannte Reformationsgeschichte vom Jahre 1519—1532 unter dem Titel: Heinrich

Digitized by Google

Bullingers Reformations-Geschichte, auf Veranstaltung der vaterländischen historischen Gesellschaft von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Frauenfeld 1838, in drei Bänden, herausgegeben wurde. Dieses Werk ist ein wichtiger Beitrag zur Reformationsgeschichte, enthält viele Urkunden und Actenstücke und hat den Vorzug, daß der Verfasser manches als Augenzeuge und Betheiligter erzählt. Die erste, meines Wissens bis jetzt noch ungedruckte Hauptabtheilung der Chronik Bullingers umfaßt die eidgenössische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf das Jahr 1519. Unter seinen exegetischen Schriften haben am meisten Aufsehen gemacht seine Homilien über die Apokalypse, worin er in allem Ernste den Beweis zu führen suchte, daß der Papst der leibhaftige Antichrist sey. Es dient gewiß als Zeichen der Zeit, daß Bullinger gerade wegen dieser Schrift von allen Seiten Beifallsbezeugungen und Glückwünschungsschreiben erhalten hat. Sein dogmatisches Werk de gratia Dei justificante nos propter Christum per solam fidem absque operibus bonis, fide interim exuberante in opera bona (Tigur. 1553) ist zunächst gegen Theobald Thamer, Professor in Marburg gerichtet, der, weil er die Nothwendigkeit der guten Werke behauptete, überall angefeindet wurde und zuletzt wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Dasselbe war mit dem oben erwähnten Bolsec der Fall, welcher sich in die calvinische Prädestinationslehre nicht fügen wollte. Noch sind in historischer Beziehung zu erwähnen Bullingers Schriften über die Wiedertäufer und sein Tagebuch von seinem Lebenslauf und Handlungen. Ueber ihn sind, außer dem größeren Werke über den Abendmahlsstreit, besonders zu vergleichen: Lavater, vom Leben und Tod Heinrich Bullingers; sodann Narratio de ortu, vita et obitu Henr. Bullingeri, inserta mentione praecipuarum rerum, quae in ecclesiis Helvetiae contigerunt, auctore Jos. Simlero. Tig. 1575. 4., und Salomon Heß, Lebensgeschichte M. Heinrich Bullingers, Antistes der Kirche Zürich. Zürich 1828 und 1829, zwei Bde., die reich an Briefen und Gutachten Bullingers, dessen Leben nur bis zum Jahre 1560 fortführt. Riffel.

**Bund** (heiliger), s. Alexander Paulowitsch.

**Bundeslade** (arca foederis) war in Verbindung mit dem sogenannten kapporeth unter den heiligen Geräthen des mosaischen Cultus eines der wichtigsten, ja das allerwichtigste, indem alle andern Symbole auf dasjenige zurückweisen, was in ihr, wie in Einem Mittelpunkte vereint sich darstellt. Nach 2. Mos. 25, 10 ff. war sie eine Kiste von Schiltimholz, zwei und eine halbe Elle lang, anderthalb Ellen breit und eben so viele Ellen hoch, inwendig und auswendig mit reinem Golde überzogen, von einem goldenen Blumenkranze umschlossen, mit goldenen Ringen an der Seite und mit goldenen durch die Ringe laufenden Stangen versehen. Die Bundeslade hatte die Bestimmung, die zwei steinernen Tafeln in sich einzuschließen, welche auf beiden Seiten mit den zehn Geboten beschrieben waren (2. Mos. 31, 18.; 5. Mos. 4, 13.). Die zehn Gebote aber waren für Israel die geistige Grundlage seiner ganzen Existenz als Volk, die

Digitized by Google

Wurzel seines religiösen und politischen Lebens, sein köstlichstes und heiligstes Besitzthum. Alle diese Ideen mußten sich denn auch mehr oder weniger an die Lade knüpfen, die dieses Heiligthum in sich barg; und so erscheint sie auch durch die ganze Geschichte dieses Volkes hindurch als sein äußerer Mittelpunkt, als sein theuerstes Heiligthum und Palladium. Nie fühlte sich dieses Volk verlassener und unglücklicher, als zu jener Zeit, wo die Lade von den Philistern genommen worden; Heli stirbt vor Schrecken über diese Nachricht, seine Schwiegertochter gleichfalls, indem sie kaum noch die Worte ausrufen kann: hinweg ist die Ehre von Israel, weil die Lade Gottes genommen ist (1. Sam. 4). Selbst durch ihre Stellung in der Stiftshütte (später im Tempel) war diese ihre Bedeutung Jedem klar vor Augen gestellt. Auf seinem Heereszuge durch die Wüste war das ganze Volk im Viereck gelagert, innerhalb desselben bildeten die Priester und die Familien Gerson, Merari und Kahat ein zweites Viereck, welches wiederum ein drittes, das Viereck der Stiftshütte umschloß; diese aber bestand aus drei Vierecken, und im letzten derselben (im sanctum sanctorum oder im Allerheiligsten) gleichsam in der innersten Mitte befand sich die Lade als des gesammten Volkes höchstes Kleinod. Auf der Lade lag das sogenannte Kapporeth, eine ganz goldene Platte, welche mit jener gleiche Länge und Breite hatte (2. Mos. 25, 17 ff.), von der LXX. ἱλαστήριον ἐπίθεμα, auch bloß ἱλαστήριον (Versöhnungsdeckel), vergl. auch Hebr. 9, 5 und Röm. 3, 25, von der Vulgata propitiatorium genannt. Ueber diesem Versöhnungsdeckel erhoben sich „an seinen beiden Enden" zwei goldene Cherubim, die mit ihm ein unzertrennliches Ganze ausmachten, also nicht bloß darauf aufgestellt waren. Mit ausgebreiteten Flügeln, womit sie den Versöhnungsdeckel bedeckten, waren sie sich mit ihrem Angesichte gegenübergestellt und mit diesem zugleich dem Versöhnungsdeckel zugewendet. Die Beschreibung dieses Kapporeth schließt mit einer Stelle, worin seine Bestimmung näher angegeben ist, also lautend: „Und ich will (spricht der Herr zu Mose) daselbst mit dir zusammenkommen und mit dir reden von dem Kapporeth herab, zwischen den Cherubim hervor, welche über der Lade des Zeugnisses sich befinden, Alles, was ich dir befehlen werde an die Söhne Israels" (2. Mos. 25, 22). Damit ist das Kapporeth bezeichnet als der Centralpunkt göttlicher Gegenwart und Offenbarung und da diese Offenbarung hier näher bestimmt ist als ein Befehlen und Gebieten, zugleich als der Thron der Herrlichkeit des Königs in Israel. Mit dieser Bestimmung aber hängt weiter zusammen, daß, wie die heil. Urkunde so bedeutsam heraushebt, Gott hier zwischen zwei Cherubim thront und zwischen ihnen heraus seine Zeugnisse und Befehle ertheilt. Da nämlich die Cherubim als die höchsten und vollkommensten Geschöpfe Gottes auch Repräsentanten der höchsten und vollkommensten göttlichen Offenbarung sind und da auf der andern Seite, wie eben bemerkt worden, das Kapporeth Centralpunkt aller (alttestamentlichen) Offenbarungen und Zeugnisse Gottes ist, standen sie hier durchaus an ihrer eigentlichen und rechten Stelle. Als Repräsentanten der höchsten und vollkommensten Offenbarung sind sie aber auch zugleich



Digitized by Google

die factischen Zeugen der Herrlichkeit Gottes, die in ihnen gleichsam wiederstrahlt und daher auch in inniger Verbindung mit dem Kapporeth als dem Throne Gottes, als dem eigentlichen Orte seiner Herrlichkeit und Majestät. Sie stehen hier mit gebeugtem Haupte in demüthigster Stellung, denn in und mit ihnen beugt sich die ganze Schöpfung vor dem Herrn der Herrlichkeit, der gerade hier sich in seiner unendlichen Erhabenheit über die Welt darstellt.

Aber warum wird dieser Centralpunkt göttlicher Offenbarung, dieser Thron der Herrlichkeit Gottes Sühnungs- oder Versöhnungsdeckel genannt?

Weil Gott der Heilige Israels ist, und alle seine Offenbarungen an die Menschheit darauf hingehen, auch die Menschen zu heiligen. Da nun das Kapporeth der Centralpunkt der göttlichen Offenbarungen ist, wird sich daran auch vorzugsweise die Idee der Entsündigung oder Heiligung anknüpfen, man wird es als das Sühngeräthe κατ' ἐξοχήν betrachten, wie denn auch nach 3. Mos. 16 die große Sühne für das ganze Volk jährlich am großen Versöhnungstage auf ihm wirklich vollzogen werden mußte. So wird die Sündenvergebung mit der Offenbarung Gottes in die engste Verbindung gesetzt und wie die Offenbarung im A. B. überhaupt nicht die vollkommenste Offenbarung, sondern nur Einleitung in die vollkommenste, daher auch nicht wirkliche Sündentilgung, sondern nur Sehnsucht nach derselben ist: so erscheint das Kapporeth, als Centralpunkt der alttestamentlichen Offenbarung, gleichsam als der verkörperte Seufzer dieser innigsten Sehnsucht nach Befreiung von Sünde und dem Elend der Sünde; die Cherubim aber, die mit niedergebeugtem Haupte auf das Kapporeth hinschauen, sind die Dollmetscher dieses Seufzers, abbildend der Engel inbrünstiges Verlangen, hineinzuschauen in das von Ewigkeit beschlossene große Geheimniß der Erlösung (1. Petr. 1, 12).

Nun wird dem nicht allzu nüchternen und geistliche Dinge nicht allzu geistlos auffassenden Betrachter die mystische Erklärung der ganzen Bundeslade, die die heil. Väter ihr abzugewinnen wissen, auch nicht mehr überraschend oder als leere und grundlose Spielerei erscheinen. Sie betrachten sie als Vorbild des Herrn der Herrlichkeit, in welchem alle Verheißungen Gottes Ja und Amen geworden sind: das darin aufbewahrte Gesetz ist durch sein vollkommeneres Gesetz verklärt, das nach Hebr. 9, 4. darin zugleich aufbewahrte Manna durch ein himmlischeres Manna ersetzt, der grünende Stab Aarons, der neben dem Manna zugleich darin niedergelegt war, hat sein höheres Priesterthum symbolirt, der verkörperte Seufzer, der im Versöhnungsdeckel enthalten, hat in ihm seine Erhörung gefunden und die Cherubim mit ihrem dem Versöhnungsdeckel zugekehrten Antlitz, in ihrer knieenden Stellung, mit ihren über die Bundeslade ausgebreiteten Flügeln sind vor ihm in anbetungsvolles Bewundern und staunendes Lobpreisen demüthig dahingestreckt und als dienstbare Geister ihm zugegeben bei seiner Geburt, bei seiner Versuchung, bei seinem letzten Leiden, seiner Auferstehung und Himmelfahrt.

Schließlich wäre nun noch über zwei Punkte zu handeln, von denen

Digitized by Google

der erstere die Art und Weise der göttlichen Gegenwart über dem mit der Gesetzeslade verbundenen Kapporeth und der zweite das Verhältniß der mosaischen Bundeslade zu den heiligen Laden anderer Völker betrifft. Die Besprechung des ersteren Punktes würde uns jedoch hier zu weit führen, wir verweisen daher hiefür auf den Artikel: Schechinah. Ueber den zweiten aber sey hier in möglichster Kürze Folgendes bemerkt. Die neuere Zeit hat dem Judenthume, wie so vieles Andere, auch die Originalität seiner Bundeslade streitig gemacht und es angeklagt, diese aus dem heidnischen Cultus anderer Völker erborgt zu haben. Hat es mit dieser Anklage seine Richtigkeit? Gewiß ist, daß mehrere alte heidnische Völker ebenfalls ihre heiligen Kisten und Laden hatten. Von den Aegyptiern berichtet dieses Plutarch (de Iside cp. 39 wird erzählt, daß am 19. des Monats Athyr in der Nacht eine feierliche Procession aus dem Isistempel an das Meer gezogen und daß die Stolisten und Priester die heilige Kiste getragen, innerhalb deren sich ein kleines goldenes Kästchen befunden, worein sie trinkbares gutes Wasser gegossen hatten). Bekannt ist auch, was in der ägyptischen Mythe der Sarg des Osiris für eine wichtige Rolle spielt (vergl. Plutarch de Isid. cp. 11), und außerdem scheint es bei den Aegyptiern noch manche andere Arten heiliger Kisten gegeben zu haben.

Bei den Griechen kommen ebenfalls heilige Laden vor. Nach Pausanias (7, 49) wurde bei der Einnahme von Ilium eine heilige Lade erbeutet, in der ein von Vulkan gefertigtes Dionysusbild aufbewahrt war; in einer heiligen Lade wurde der Phallus des Attys von seinen Brüdern zu den Etruskern gebracht (Görres Mythengeschichte II., S. 571); vorzüglich aber begegnen wir den heiligen Laden im Mysteriendienste, woher auch ihr gewöhnlicher Name κίσται μυστικαί. Hierin waren τὰ ἄῤῥητα enthalten, d. h. Dinge, welche geheim und verborgen gehalten und nur den Eingeweihten bekannt gemacht und dargereicht werden. Ein Verzeichniß dieser unaussprechlichen Dinge hat uns Clemens Alexandrinus (protept. pag. 14) aufbewahrt; er nennt als solche nämlich folgende: Sesama, ein schotentragendes Gewächs; Pyramiden, Kürbisse, Kuchen mit vielen Nabeln, Salzkörner, Schlangen, Granatäpfel, Herzen, Dolden und Epheu, Mohnköpfe, ein Kamm, als Symbol des weiblichen Geschlechtsgliedes. Suidas setzt gleichfalls diese Kisten in Verbindung mit dem Dienst des Dionysus und der Ceres und Proserpina, Ovid mit dem Dienste der Venus, Catull mit den Orgien. Aber nun fragen wir: Was hat die mosaische Bundeslade mit solchen heidnischen Kisten zu schaffen gehabt? Ist nicht der Inhalt der einen von dem der andern grundwesentlich verschieden: hier durchgängig nur solche Symbole, die auf Zeugung, Empfängniß (die von Clemens Alexandrinus angeführten Dinge sind wenigstens lauter Zeugungssymbole) und auf vergötterte Naturkraft hinweisen: dort das übernatürliche Zeugniß Gottes, das die Vergötterung der Naturkräfte geradezu ausschließt und verdammt, dort das Gesetz und der Bund des über der Schöpfung waltenden Schöpfers, Vorschriften zur Heiligung des Sinnes und des Lebens?



Digitized by Google

Was hat der Phallus des Dionysus mit dem Dekaloge, was der Kamm (das Schamglied) der Venus mit dem heiligen Gesetze des Herrn, was das Nilwasser, die Mohnköpfe, die Nabelkuchen mit dem Zeugniß des lebendigen Gottes zu schaffen? Fest steht: so weit der Mosaismus vom Heidenthum verschieden, so verschieden ist die mosaische Bundeslade von den heidnischen Laden aller heidnischen Völker: in diesen concentriren sich die Principien der Naturreligion, in jener die Grundwahrheiten der geoffenbarten Religion. Wie es daher Jemanden habe einfallen können, in den heiligen Kisten des heidnischen Cultus das Original der jüdischen Bundeslade aufzusuchen, wird man nur bei der Voraussetzung begreiflich finden, daß manche Gelehrte die Schätze des Wissens nur in der Absicht sich zugeeignet haben, um das Klare dunkel und das Heilige verächtlich zu machen. Martin.

**Bundesmahl**, s. Abendmahl.

**Burchard**, erster Bischof von Würzburg, in der Zeit des heiligen Bonifacius um die Mitte des achten Jahrhunderts, war ein Angelsachse und ohne Zweifel auf Veranlassung Winfrids nach Deutschland gekommen. Er verbreitete das Christenthum hauptsächlich in Ostfranken, wo schon der heil. Kilian (s. d. Art.) ein Menschenalter früher das Evangelium gepredigt und den Martyrertod gefunden hatte. Als Bonifacius im Jahre 741 vier Bisthümer in Deutschland errichtete, darunter auch das von Würzburg für Ostfranken, so erachtete er für diesen Bischofssitz Niemanden für würdiger, als seinen Mitarbeiter in der Heidenbekehrung, den Angelsachsen Burchard. Von Bonifacius selbst wurde er zu Mainz eingeweiht und Papst Zacharias bestätigte die Erhebung. Bereits hatte Burchard von den neuerrichteten Klöstern Neustadt a. M., Amorbach, Murhart, Schlüchtern aus das Christenthum in Ostfranken mit großem Erfolge verbreitet. Als Bischof stand er in großem Ansehen bei Pipin dem Kurzen, der ihn auch an Papst Zacharias absandte, als er zu der Annahme des Königstitels die päpstliche Zustimmung einholte. Burchard erreichte ein sehr hohes Alter; vierzig Jahre stand er der Würzburger Kirche vor; unter Karl dem Großen, am 2. Febr. 791, starb er. Vgl. Ussermann Episcopat. Wirceburg. St. Blas. 1794. 4. —b—

**Burchard von Worms**, s. Canonen-Sammlungen (abendländ.).

**Burnet** (Gilbert), Bischof von Salisbury, war zu Edinburgh 1643 geboren, und starb 1715. Durch seinen öfteren Wechsel in seinen theologischen Ansichten und große Toleranz gegen anderer Glaubensmeinungen machte er sich viele Feinde. Nur gegen die Katholiken bewies er keine Duldung. Er stand eine Zeit lang in hoher Gunst bei König Karl II., da er in Schriften für die Stuarts sich ausgesprochen hatte. Doch änderte er später seine Grundsätze und unter Jacob II. hielt er es für seine Sicherheit nothwendig, England zu verlassen. Da er sich für Wilhelm von Oranien aussprach, wurde er für einen Hochverräther erklärt. Dieses trug nur dazu bei, ihm desto mehr die Gunst des Prinzen Wilhelm zu verschaffen, mit ihm kehrte er nach England zurück, als dieser 1689 die Re-

Digitized by Google

gierung daselbst antrat. Burnet schrieb mehrere Werke, unter denen folgende von besonderer Wichtigkeit sind: 1) Erklärung der 39 Artikel (Exposition of the thirty nine articles of the church of England. Lond. 1700. Fol.). 2) Englische Reformationsgeschichte (the history of the reform. of the church of England. Lond 1679—1715. 3 voll. Fol.). Sehr parteiisch gegen die Katholiken. 3) Geschichte seiner Zeit (history of his own time. Lond. 1724. 2 voll. Fol.). Das letztere Werk ist nach Burnets Tod von seinem Sohne Thomas 1734 herausgegeben und mit seinem Leben versehen worden. *A.*

**Bursa** (pera) ist ein viereckiges Futteral, worein das sogenannte Corporal gelegt wird. Es ist von demselben Stoffe verfertigt, aus welchem die Casula und Stola des Celebranten besteht und von innen mit einem leinenen Tuche besetzt. M—n.

**Bursarius** hieß ehemals in den Klöstern derjenige Mönch, der das Geld unter seinen Händen hatte und die Ausgaben für das Kloster bestritt.

**Burfeldische Congregation**, s. Benedictiner.

**Bus** (Cäsar von), zu Cavaillon in der Grafschaft Venaissin in Frankreich am 3. Febr. 1544 geboren, war der Stifter der Gesellschaft der Weltpriester der christl. Lehre oder der pères doctrinaires. Die Stiftung fällt in das Jahr 1593. Zweck der Gesellschaft (zu deren erstem Vorsteher Bus gewählt wurde) war, als Prediger, Lehrer und Bekehrer unter dem niedern Volke zu wirken und die Armen und Kranken zu unterstützen und zu pflegen. Nachdem Bus auch eine Congregation von Schwestern der christl. Lehre gestiftet hatte, starb er im J. 1607. Nach seinem Tode verfiel die Genossenschaft durch innere Uneinigkeit, doch bestand sie bis in die Zeit der französischen Revolution. —b—

**Buß- oder Sackbrüder**, s. Augustinerorden.

**Bußbrüder**, s. Franciscaner.

**Bußbücher**, s. Pönitentialbücher.

**Bußdisciplin.** Der Leitung und Regelung des Bußwesens hat die Kirche, als einer ihrer Hauptaufgaben, von dem ersten Beginne an eine vorzügliche Sorgfalt zugewendet. Durch eine Reihe von Anordnungen, durch welche zugleich der göttlichen Gerechtigkeit und der verletzten öffentlichen Ordnung Genüge geschehen sollte, suchte sie den Sünder von dem äußersten Grade sittlichen Verfalls allmälig der geistigen Wiedererneuerung und der vollen Aussöhnung mit Gott entgegen zu führen. Diese Anordnungen nennt man Bußdisciplin. Wir wollen in der Kürze einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung derselben geben. Man unterscheidet vier Perioden: Die erste von der apostolischen Zeit bis auf Cyprian oder die novatianische Häresie; die zweite von der Mitte des dritten Jahrhunderts bis zum achten; die dritte: vom achten bis ins dreizehnte; die vierte: vom dreizehnten bis zu den neuesten Zeiten. In der apostolischen Zeit, in welcher der Haß gegen die Sünde größer, der Eifer nach Tugend ein allgemeiner, die Gefahr des Abfalls dringender war, ließ die Kirche auch die größte Strenge gegen die gefallenen Sünder eintreten. Dreien Ver-

Digitized by Google

brechen: Mord, Unzucht und Idololatrie gab sie keine Verzeihung, selbst auf dem Todesbette nicht, eine Verordnung, welche zuerst Papst Zepherin (221) in Bezug auf die Möchie, dann das Concil von Nicäa (can. XIII.) in weiterer Ausdehnung aufhob. Wer zurückfiel, wurde nicht von neuem zur öffentlichen Buße zugelassen. Für die Art der Buße gab es keine allgemeine Norm, sie war dem jedesmaligen Ermessen des Bischofs überlassen; nur galt der Grundsatz: Buße und Verbrechen sollten in gleichem Verhältnisse stehen (Cyprian. de lapsis p. 383.). Der Büßer wurde aus der Gemeinschaft der Kirche unter feierlichen Ceremonien ausgewiesen, und nach Ablauf seiner Bußzeit unter Handauflegung des Bischofs, der ihn ausgestoßen, während der heil. Messe nach dem Evangelium wieder in die Kirche aufgenommen. Nur ausnahmsweise geschah die Reconciliation im Auftrage des Bischofs durch die Priester (Cyprian. ep. 75.). In der zweiten Hälfte des dritten christlichen Jahrhunderts, nachdem in der Decianischen Verfolgung eine der Hauptschlachten gegen das Heidenthum ausgekämpft, zugleich aber auch ein großer Abfall in der Kirche entstanden war, überdies bei dem größeren Verbreiten der christlichen Lehre auf die Aufrechthaltung der Sitte nach allen Seiten hin zu sehen war, und nur Novatus und Novatian durch ihre Häresie die Aufmerksamkeit der Kirchenvorsteher auf diesen Punkt hinlenkten, gliederte man die Bußordnung nach einem bestimmten Plane genauer in der Kirche aus. Es entstanden vier Classen (Stationen) der Büßenden: die Weinenden (flentes, προσκλαίοντες), die Hörenden (audientes, ἀκρόασις), die Niedergeworfenen (prostrati, ὑποπτώμενοι), die Aufrechtstehenden (stantes, σύστασις). An dem äußersten Eingange der Kirche, allen Anfällen der Witterung preisgegeben, standen die Weinenden das Haupt mit Asche bestreut, im Sack, mit verworrenem Haare, und fleheten unter Thränen die Eintretenden um ihre Fürbitten an (Gregor. Thaumat. Epist. canon. c. XI.). Die Kirche betrachtete sie als abgestorbene Glieder, von aller Gebetsgemeinschaft waren sie ausgeschlossen. Hier stand der Mörder, der Blutschänder, der Ehebrecher, der Glaubensverleugner. Nach Maßgabe des Bußeifers wurde die Bußzeit abgekürzt. Der zweite Grad war mit dem ersten Grade der Katechumenen verbunden. Er wurde der der Hörenden genannt, weil er hauptsächlich dem Unterricht gewidmet war, damit der rückkehrende Sünder von neuem und tiefer sich mit der christlichen Lehre bekannt mache und dadurch den wiedererwachenden Geist der Tugend in sich nähre. Der Stand der Hörenden war in dem inneren Vorhofe der Kirche (dem Narthex); sie wohnten stehend dem katechetischen Unterricht, der heil. Lesung und der Predigt bei, und wurden dann vor der Feier der heil. Geheimnisse ohne Gebet und Händeauflegung entlassen. In der Regel verblieb man hier drei Jahre. Der dritte Grad (ὑπόπτωσις) ist der wichtigste, und wurde von der Kirche als die eigentliche actio poenitentiae betrachtet. Im Angesichte aller Gläubigen hatten die Büßer, wieder in die Kirche eingelassen, durch Thränen und Seufzer das Bekenntniß ihrer Schuld (die exomologesis) abzulegen. Die Ceremonie ihrer Entlassung war ergrei-

Digitized by Google

fend. Nach der Predigt traten die Pönitenten, die Männer von der einen, die Frauen von der anderen Seite höher in die Kirche bis vor das Lesepult (ambo) hinauf, und warfen sich seufzend zur Erde nieder. Dann stieg der Bischof zu ihnen hinab und streckte sich gleichfalls auf den Boden. Die ganze Gemeinde betete. Nun erhob sich der Bischof, richtete die Niedergesunkenen väterlich-liebevoll auf, vermahnte sie zu treuer Bußgesinnung, und entließ sie (Sozomen. Hist. eccl. lib. VII. c. 16.). Jeder empfing eine seinen Sünden angemessene Bußübung. Hier mußten die Büßer lange, wohl zehn Jahre (Concil. Nicaen. c. XI.), ja lebenslänglich verharren; manchmal jedoch wurde zum Lohne für den in der ἀκρόασις bewiesenen Eifer die ὑπόπτωσις erlassen. In dem vierten Grade war der Büßer wieder in die Gemeinschaft des Gebets aufgenommen. Er legte sein Bußkleid ab, durfte der ganzen Liturgie beiwohnen, und an den Festen der Christen theilnehmen; nur die heil. Eucharistie empfing er nicht. Nun erst erfolgte die feierliche Reconciliation. Dieses war der gewöhnliche Gang der Buße. Nach den Bestimmungen der Concilien stand es bei den Bischöfen, die canonisch festgesetzte Zeit der einzelnen Grade mit Rücksicht auf den Bußeifer des Sünders oder die für ihn eingelegte Fürsprache der Martyrer (s. den Art. Ablaß) abzukürzen, oder Grade zu überspringen. Alle Gläubigen ohne Unterschied des Ranges und Standes waren der öffentlichen Buße unterworfen, selbst Könige und Fürsten, wie Theodosius und Edgar von England. Nur für die Capitalverbrechen (mortalia in dem Sinne von canonica peccata oder crimina, vergl. Petavius in Epiphan. ad Haeres. LIX. p. 239) wurde dieselbe verhängt; die venialia oder die durch die Canones nicht namhaft gemachten schweren Sünden, blieben der Privatbuße und der Bestimmung des Priesters anheimgegeben. Ob nur die öffentlichen Sünden, oder auch die geheimen ein Gegenstand der öffentlichen Buße waren, ist ungewiß. In Bestimmung der Dauer der Bußzeit war die Kirche streng. So hatte der vorsätzliche Mörder zwanzig Jahre Buße zu thun: vier in der πρόσκλαυσις, fünf in der ἀκρόασις, sieben in der ὑπόπτωσις, vier in der σύστασις (Basil. Ep. CCXVII. canon. III. can. 56); der, welcher Unzucht beging, fünfzehn Jahre, vier in dem ersten, fünf in dem zweiten, vier in dem dritten, zwei in dem vierten Grade. (Siehe die canonischen Briefe des Gregor Thaumaturgus, des Basilius und Petrus von Alexandrien.) Untersagt waren dem Büßer alle Handelsgeschäfte, Kriegsdienst, die Uebernahme von Staatsämtern. Er durfte weder die Ehe eingehen, noch die eingegangene weiter pflegen. In jeder Weise sollte sein Leben ein abgetödtetes und nur auf Gott bezogenes sein.

Schon nach dem vierten Jahrhundert verschwand diese Strenge aus der orientalischen Kirche. In der occidentalischen traten die wichtigsten Veränderungen im achten Jahrhunderte ein. Die Privatbuße wurde gewöhnlicher, ein Grad der alten Bußordnung fiel nach dem andern weg, die übrigen verloren ihre ursprüngliche Bedeutung; selbst der bedeutendste (der der substratorum) ging in dieser Periode ein. Die Annahme zur öffentlichen Buße geschah nicht mehr zu jeder Zeit, sondern am Ascher-

Digitized by Google

mittwoch, unter feierlichen Ceremonien. Die Reconciliation fand am Gründonnerstage statt. Dessenungeachtet waren die Strafen, welche man den öffentlichen Sündern aufzulegen pflegte, sehr scharf; die Enthaltung von Fleischspeisen, die Ablegung der Waffen und dergleichen, und sie dehnten sich manchmal über das ganze Leben aus. Wollte sich der öffentliche Sünder den Kirchenstrafen nicht fügen, so wurde er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und dem weltlichen Arm übergeben. Damit man ein Maaß für die aufzulegenden Bußen habe, sammelte man die Strafbestimmungen älterer Zeit; so entstanden die Pönitentialbücher (des Theodor von Canterbury, des Beda, des Egbert und anderer). Jemehr das geordnete Bußwesen der alten Zeit verschwand, um so mehr traten andere Büßungen an seine Stelle, die entweder freiwillig übernommen, oder von den Bischöfen und Beichtvätern aufgelegt wurden; andauernde Fasten, Geißelungen, Wallfahrten, besonders nach Rom, um die Gnade des päpstlichen Stuhles nachzusuchen, die Ablegung klösterlicher Gelübde oder die Uebernahme des Kreuzes. Gegen Kranke war man mild; im zwölften oder dreizehnten Jahrhunderte legte man ihnen gar keine Buße mehr auf, sondern bestimmte ihnen nur, welche Bußwerke sie bei ihrer Genesung zu übernehmen hätten.

So blieben die Verhältnisse bis zum dreizehnten Jahrhunderte. Von da an hörten die canonischen Strafen auf; nur noch an wenigen Orten erhielten sie sich bis zum vierzehnten. Um so mehr Gewicht wurde auf die Privatbeichte gelegt; die zur Sühnung und Genugthuung erforderlichen Bußwerke hatte der Beichtvater in Rücksicht auf die Schwere der Schuld und den Zustand des Büßers zu bestimmen. Nur bei öffentlichen, enormen Verbrechen wurde noch die kirchliche Strafe durch den Bischof verhängt und vollzogen. Einen ähnlichen Gang wie in der lateinischen Kirche, hat auch das Bußwesen in der griechischen durchgemacht.

Das Concilium von Trient hat die Weise der sacramentalen Genugthuung, wie sie sich mit der Zeit gebildet hatte, durch seine Lehre (Sessio XIV. cap. VIII.) bestätigt. Viele große und heilige Männer haben die öffentliche Buße als Mittel, dem sittlichen Verfall nachdrücklich entgegenzuwirken, der Heiligkeit Macht und Ansehen zu verschaffen und die Bekehrung des Einzelnen zu beschleunigen und zu sichern, zurückverlangt; es bleibt dem unter der Leitung des Geistes Gottes stehenden Gang der Geschichte überlassen, ob sie wieder eintreten wird oder nicht.

Vergleiche darüber: Petavius Annot. in Epiph. ad Haeres. LIX. tom. II. Sirmond Historia public. poenit. Opp. tom. II. Morinus de disciplina sacram. poenit. lib. V—X. Klee, die Beichte. Binterim, Alterthümer. Bd. 5. Thl. 2 und 3. Buse.

**Bußfertige Mönche**, s. Franciscaner.

**Buße**, s. Bußsacrament.

**Buße** (Orden v. d.) **der heil. Magdalene**, s. Reuerinen.

**Bußpriester**, s. Pönitentiar.

**Bußpsalmen**, s. Psalmen.

Digitized by Google

**Bußsacrament.** Buße bezeichnet im theologischen Sprachgebrauch dreierlei: einmal die Strafe, welche auf die Uebertretung der Verbote und die Nichterfüllung der Gebote gesetzt ist, sey es nun, daß die wirkliche Verhängung derselben unmittelbar von Gott selbst, oder von den göttlich geordneten Autoritäten ausgeht. Jede auf ein Vergehen gesetzte Strafe ist die Buße des Vergehens, die Verhängung derselben ist die Büßung, und die Erstehung die Genugthuung. Sie beruht auf der Idee der Gerechtigkeit und ist daher ebensowohl auf dem Gebiete des Rechts wie auf jenem der Sitte heimisch. Das Criminalrecht bestimmt die Strafe, durch welche die einzelnen Vergehen gebüßt werden müssen, das canonische Recht die Genugthuung, durch welche die zeitliche Sündenstrafe zu erstehen, die Sünde zu büßen ist (siehe: Bußdisciplin). Daher heißen noch nach dem heutigen Sprachgebrauch die durch den Beichtvater vor Ertheilung der Absolution dem zu Begnadigenden anbefohlenen Leistungen die auferlegte Buße, und manche leiten, vielleicht nicht ohne Grund, den lateinischen Ausdruck für die Buße (poenitentia) von dem für Strafe üblichen Worte (poena) ab, so, daß Buße den Doppelbegriff der Strafe und Straferstehung in sich schlösse.

In der zweiten Bedeutung bezeichnet Buße eine besondere Tugend, den Act oder die Acte der Rückkehr des Sünders zu Gott, insofern verschieden von der Bekehrung, als diese nur die innere geistige Umwandlung ausdrückt, jene aber die verschiedenen ethischen Thätigkeiten, durch welche die Umwandlung erzielt und vollendet werden soll. In diesem Sinne ist, der Kirchenlehre zufolge (Conc. Trid. sess. XIV. de sacr. poenit. cap. 1.), überhaupt Allen die Buße nothwendig, welche durch irgend eine Todtsünde der göttlichen Lebensgemeinschaft verlustig gegangen und gesonnen sind, von Gott wieder in Gnaden aufgenommen zu werden, daher auch denjenigen, welche durch die Taufe Rechtfertigung und Heiligung erlangen wollen (Act. II, 38). Dieselbe bestehet nicht allein in der Sinnesänderung (μετάνοια) und in dem Vorsatz, ein neues sittliches Leben zu beginnen, sondern vorzüglich in der Verabscheuung der verübten Sünden und einer entsprechenden Sühnung derselben (3. Kön. 21, 27., Job. 42, 6., Joel 2, 12. 13., Jonas 3, 6., Matth. 3, 8.), oder wie der heilige Augustinus sich ausdrückt: „es ist nicht zureichend, daß man sein Leben bessere und von den bösen Werken abstehe, sondern man muß für das Verübte Gott Genugthuung leisten durch den Schmerz der Buße, durch das Seufzen der Demuth, durch das Opfer eines zerknirschten Herzens, durch Werke der Barmherzigkeit (Aug. serm. 351. No. 12.)". Begreiflich können solche ethische Actionen nur zu Stande kommen unter dem Einflusse der Gnade, und sie können zu ihrem Gegenstande nur dasjenige haben, was wirkliche oder habituelle Sünde des sich Bekehrenden ist: die Erbsünde als eine überkommene kann wohl als etwas Gott Mißfälliges gefaßt und verabscheut, die Sündenübel schmerzlich empfunden werden, aber eine eigens so zu nennende Buße, welcher das Moment der Reue, des Sündenschmerzes zukommt, findet über sie nicht statt, so wenig, als über irgend ein anderes

Digitized by Google

Unglück, das als ein widerfahrenes schmerzlich bedauert, aber nicht bereut wird. Uebrigens ist die Buße nicht nur eine actuelle, sondern wie jede andere auch eine habituelle Tugend: die Sinnesänderung kann schon längstens vor sich gegangen, die Umkehr zu Gott vollzogen, die Bestrafung erstanden, die Versöhnung eingetreten, die gottgefällige positive Wirksamkeit von Neuem begonnen seyn, und noch immer lebt in der Seele des ehemaligen Sünders der Schmerz über das Vergangene, der Ruf nach Begnadigung, noch immer fährt er fort sein Verschulden abzutragen, und höret nicht auf, in Thränen heiliger Wehmuth und in Werken mitleidiger Liebe den Frevel vergangener Tage zu sühnen. Die Inhaber dieser Tugend werden Büßer genannt.

Die Buße als ethischer Act ist im Neuen Bunde zur Unterlage eines besondern Sacramentes erhoben, sie ist in ihrer dritten Bedeutung ein Sacrament, zum Frommen derjenigen eingesetzt, welche, nachdem sie durch wiederholten Abfall von Gott der in der Taufe erlangten Kindschaft Gottes verlustig gegangen, von Neuem des Heiles in Christo wollen theilhaftig werden. Als Gläubige sind sie in Betreff ihrer Sünden der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen, welche durch ihre rechtmäßigen Organe in Folge göttlicher Autorisation nach erkanntem Thatbestand die Gnade der Lossprechung ertheilet oder verweigert (Matth. 16, 19., 18, 18.; Joh. 20, 21. 22.; 2. Cor. 5, 18.), also die Aufhebung der Sünde, Schuld und ewigen Strafe in Kraft des heiligen Geistes vollziehet oder vorenthält (siehe: Absolution I. 49 ff.). Die wesentlichen Bedingungen, der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, wie sie einestheils durch die anregende und mitwirkende Thätigkeit des heiligen Geistes, anderntheils durch die freie sittliche Selbstbestimmung des Menschen zu Stande kommen, sind Reue, Beicht und Genugthuung, weßhalb diese auch gleichsam als die Materie (quasi materia sacramenti) oder als die Theile der Buße bezeichnet werden (Conc. Trid. l. c. cap. 3.). Indessen sind diese drei ethischen Acte in gewissem Sinne auch Vorbedingungen der Taufe und characterisiren überhaupt jede wahre Buße. Kein Erwachsener ist für den Empfang der Taufe geeignet, wenn er nicht seinen Sündenwandel verabscheut und ein herzliches Verlangen nach Begnadigung und wahrer Gottesgemeinschaft besitzt (Conc. Trid. sess. VI. cap. 6.); in solcher Stimmung aber wird Keiner seine Sünden beschönigen und verheimlichen wollen, sondern dieselben, wenn auch nicht vor den Menschen, so doch vor Gott aufrichtig bekennen; im Bewußtseyn der vormaligen Uebertretungen und der Größe der empfangenen Begnadigung wird er, auch ohne besondere Verpflichtung durch ein göttliches Gesetz, sich gedrungen fühlen, durch Werke der Entsagung und Opferwilligkeit das Vergangene zu begütigen und zu sühnen. Beim Sacrament der Buße aber sind alle drei Momente: Reue, Beicht und Genugthuung in ganz eigenthümlichem Character göttlich geordnete Bedingungen der Sündenvergebung.

Obgleich nämlich die Reue als Seelenschmerz, als Verabscheuung des Verübten und als Vorsatz, der Sünde fortan zu widersagen, ein jede

Digitized by Google

Bekehrung und Sündenvergebung bedingendes Moment ist; so verlangt es doch die eigenthümliche Lage des gefallenen Christgläubigen, daß zu dieser geistigen Fassung nicht allein das Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, sondern auch die entschiedene Resignation sich geselle, sich Allem zu unterwerfen, was zum rechtmäßigen Empfange des Bußsacramentes erforderlich ist. Der wieder zu Gewinnende und aufs Neue zu Begnadigende nämlich ist durch die Taufe ein Angehöriger Christi geworden und hat sich eben damit auf die durch Christus vorgeschriebene Lebensordnung verpflichtet; ist er nun als Glied der Kirche wieder ein Knecht der Sünde geworden, so muß er, um gerettet zu werden, nicht blos vertrauen, daß sein Heiland ihn abermals begnadigen wolle, sondern er muß auch entschieden seyn, auf alle Bedingungen einzugehen, unter denen nach Christi Anordnung die Begnadigung erfolgen soll. Ob daher auch ein Sünder die Gabe der übernatürlichen vollkommenen Reue erhielte und der heilige Geist seinem Geiste das Zeugniß ertheilte, ein Kind Gottes zu seyn, er sonach der sacramentalen Sündenvergebung nicht mehr bedürfte — denn in wem die Liebe lebt und der Geist Gottes wohnt, in dem herrschet nicht mehr die Sünde und die knechtische Furcht — dieser Zustand könnte nicht gedacht werden ohne das sehnlichste Verlangen des Begnadigten, alle Erfordernisse der christlichen Buße getreulichst zu erfüllen. Wenn sonach die Kirche lehrt, daß die vollkommene Reue auch ohne Empfang des Sacramentes die Sündenvergebung erwirke, wie auch denn in Wahrheit die Sünde nicht mehr herrschen kann, wo die vollkommene Liebe lebt; so ist damit die Nothwendigkeit des Sacramentes nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr erklärt, daß die vollkommene Reue am meisten nach dem Empfange des Sacramentes begehre und durch dieses eine Mehrung des Gnadenlebens gewinne. Wie nun aber die Eigenthümlichkeit der Stellung des gefallenen Gläubigen es von selbst mit sich bringt, daß die wahre Reue auch dasjenige noch involvirt, was durch die christliche Lebensordnung als ihre zusätzliche Qualität bestimmt wird, so kann es auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß dasjenige, was die Reue überhaupt erst zur Reue macht, eine unerläßliche Bedingung für den Empfang des Bußsacramentes sey. Es gilt nämlich in demselben nicht blos eine Erlassung der Schuld und der ewigen Strafe, sondern eine Erlassung derselben auf dem Grund der verlassenen Sünde, es muß demnach im Büßer Alles grundgelegt seyn, was ein wirkliches Verlassen der Sünde und ein Ergreifen des Gegentheils menschlicherseits bedingt. Demnach ist es Thorheit zu wähnen, es könne Einer der Sündenvergebung theilhaftig werden, der die Sünde liebt und hegt und pflegt oder wenigstens ihrer nicht los zu werden verlangt, da er doch nicht die mindeste Empfänglichkeit für die verzeihende Gnade besitzt; oder es könne Einer derselben theilhaftig werden, dem blos die zeitliche Strafe und Schande der Sünde beschwerlich fällt, da er doch nicht die Sünde, sondern ihre Folgen, auch nicht alle Sünde, sondern nur die in ihren zeitlichen Folgen lästigen Sünden haßt; oder es könne Einer derselben theilhaftig werden, der aufrichtig der Sünde

Digitized by Google

und ihrer Folgen ledig seyn möchte, aber seinerseits nichts thun will, davon los zu kommen, da doch ohne diesen Willen die Gnade nicht reinigen noch heilen kann: nicht die zeitliche Folge, sondern die Sünde, nicht diese oder jene Sünde, sondern alle Sünde muß gehaßt, die Sünde nicht blos als etwas Lästiges, sondern als etwas vor Gott Verwerfliches und für die Ewigkeit Verderben Bringendes gründlich verabscheut werden, wenn es zu einer wirklichen Begnadigung kommen soll. Die Lehre der Kirche, daß die natürliche Reue nicht zum Empfang des Bußsacramentes befähige, d. h. jene Reue, welche blos die zeitliche Sündenfolge haßt, ist daher auch in dem Zusammenhang zwischen Bekehrung und Begnadigung vollkommen begründet, nicht weniger auch die weitere Lehre, daß die unvollkommene übernatürliche Reue als eine durch die Gnade vermittelte Zubereitung auf die Sündenvergebung betrachtet werden müsse. Allerdings nämlich ist hier die Sünde verabscheut und gehaßt, zunächst wegen der ewigen, durch die göttliche Ordnung ihr angedrohten Folgen; aber eben darum ist sie auch schon gehaßt wegen Gott, sie ist als ein wider die göttliche Heiligkeit verübter Frevel begriffen, dem gegenüber Gott als gerechter Vergelter den Segen seiner Herrlichkeit verweigert und die Schale seines Zornes ausgießt, während in der natürlichen Reue nur die in der geschöpflichen Ordnung liegende Sündenfolge in Betracht kommt, ja indem die Verdammniß befürchtet, die Einbuße der Seligkeit bejammert wird, ist es eigentlich die Lebensgemeinschaft mit Gott, außer welcher Verdammniß und in welcher Seligkeit, die als das wünschenswertheste Gut die Sünde zu einem Gegenstande des Abscheues macht. Ist aber die unvollkommene übernatürliche Reue (attritio) schon indirect ein Sündenhaß wegen Gott, so hat sich in ihr auch schon der Keim der übernatürlichen vollkommenen Reue (contritio) angesetzt, und der erschütterte Sünder schreitet unter der Gnade des heiligen Geistes fort von der Furcht zur Hoffnung, von der Hoffnung zum Vertrauen, vom Vertrauen zur Hingebung, von der Hingebung zur Liebe (Conc. Trid. sess. XIV. cap. 4.) und gewinnt so die rechte Fassung, der Begnadigung theilhaftig zu werden.

Jeder wahre Büßer ist seiner Uebertretungen geständig, sowohl vor sich als im Angesichte Gottes; jede wahre Bekehrung ist daher auch in gewissem Sinne mit einer Beichte verbunden, ja selbst solche, die noch nicht zur Christengemeinde gehören, können, vom Gefühle der Reue gedrungen, sich zu einem Bekenntniß ihrer Vergehen vor Menschen bestimmen (Luc. 19, 8.), wie denn überhaupt ein solches Verfahren als ein sehr bedeutendes sittliches Förderungsmittel angesehen werden muß und schon an sich ein Act der Selbstverdemüthigung ist. Für den gefallenen Christgläubigen aber ist die Beichte vor dem verordneten kirchlichen Richter eine durch das göttliche Recht vorgeschriebene Bedingung, die sacramentale Sündenvergebung zu erlangen (siehe: Beichte).

Der dritte Theil der Buße oder die dritte ethische Grundbedingung der Sündenvergebung ist die Genugthuung, d. h. hier die Erstehung der zeitlichen Sündenstrafen, während die Sünde mit ihren ewigen Strafen

Digitized by Google

durch die Absolution erlassen wird, gleichviel nun, ob jene zeitlichen Büßungen in voller Freiwilligkeit vom Pönitenten selbst erwählt, oder ob sie ihm vom Beichtvater kraft richterlicher Autorität auferlegt, oder ob sie von Gott als Prüfung und Züchtigung über ihn verhängt werden (Conc. Trid. l. c. cap. 9.). Als Genugthuung im strengen Sinne des Wortes (siehe d. Art.) können diese Leistungen insofern nicht angesehen werden, als ja gerade der weitaus bedeutendste Theil der verdienten Strafe durch das Sacrament aufgehoben wird. Es fragt sich daher blos, ob und warum beim Bußsacramente nach der Sündenvergebung noch zeitliche Strafen übrig bleiben, so, daß der Büßer vermöge göttlichen Rechtes Genugthuung leisten muß. Daß den in die Gemeinschaft des Offenbarungslebens aufgenommenen Menschen zeitliche Strafen Gottes heimsuchen, wenn er durch die Sünde bundesbrüchig wird, der Sünder sonach Genugthuung zu leisten habe für seine Uebertretungen, ist ein Grundgedanke des A. T., und wird auch an dem Beispiele einzelner gerechter Männer nachgewiesen und doctrinell ausgesprochen (2. Kön. 12, 13 ff., 24, 11 ff., Dan. 3, 28., 4, 24., Sprüchw. 3, 12., Tob. 3, 4., vergl. Hebr. 12, 6., Apok. 3, 19.). Damit man aber nicht wähne, daß dieses blos der alttestamentlichen Heilsordnung gelte, folglich die Glieder des N. B. nach wieder erlangter Aufnahme in die volle Gottesgemeinschaft aller genugthuenden Leistungen enthoben seyen, ist den letztern ausdrücklich gesagt, daß sie, in die Sünde des Diebstahls verfallen, solches fürder nicht nur unterlassen, sonder den Dürftigen Almosen spenden sollen (Ephes. 4, 28.), daß der Sünder strengen Züchtigungen zu unterwerfen sey, damit seine Seele gerettet werde (1. Cor. 5, 3.), daß die Bußwerke wesentlich dazu beitragen, die Buße selbst gründlich und nachhaltig zu machen (2. Cor. 7, 8 ff.), daß der gefallene Christ durch ernste Bußübung seinen frühern Standpunkt wieder erringen müsse (Apok. 2, 5. 16. 21 ff.). Der Grund aber, warum der Täufling ohne Auferlegung von Bußwerken in den Schoos der Kirche aufgenommen wird, indessen der gefallene Gläubige zeitliche Genugthuung zu leisten hat, wenn er abermals im Sacramente Begnadigung nachsucht, liegt zum Theil in dem Unterschiede beider Sacramente, zum Theil aber auch in der Verschiedenheit der Lage, in welcher sich der christliche und der nichtchristliche Sünder befinden. Die Buße ist nämlich eine mühevolle und schmerzliche Taufe, indem es gilt, einen solchen wieder zu gewinnen, welcher mit bewußter Freiheit auf den Besitz des Heiles verzichtet und seine Seele wiederholt schwerer Erkrankung blosgestellt hat, zugleich ist der zu Begnadigende der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und derselben für das Vergangene verantwortlich, so daß er es sich muß gefallen lassen, nur unter gewissen Bedingungen die Wiederversöhnung zu gewinnen (Conc. Trid. l. c. cap. 2.). Ein anderer Sünder ist derjenige, welcher aus Unwissenheit, aus natürlicher Schwäche und aus angeborner Verkehrtheit Uebles gethan, und ein Anderer derjenige, welcher, eine neue heilige Schöpfung geworden und mit heiligem Geiste erfüllt, mit Bewußtseyn und Ueberlegung auf den Gnadenstand verzichtet und den Weg Gottes ver-

Digitized by Google

lassen hat; es werden daher auch billig im Werke der Begnadigung Beide auf verschiedene Weise behandelt, der Erstere von aller Schuld und Strafe befreit, der Andere aber zu zeitlicher Straferstehung verpflichtet, und dieß um so mehr, als es durchaus nothwendig ist, daß die Begnadigten hinfort des Ernstes der Sünde bewußt bleiben und aller Leichtfertigkeit entsagen, daß sie vorsichtig zu Werke gehen und in heilsamen Uebungen der Buße und Abtödtung die Versuchung abhalten und der eigenen Schwäche aufhelfen. Fallen dagegen die zeitlichen Strafen und Genugthuungen hinweg, so liegt die Vorstellung sehr nahe, daß es mit der Sünde überhaupt nicht viel auf sich habe, diese Vorstellung begünstiget sofort die Sorglosigkeit, und wo einmal diese Platz gegriffen, gehört nicht mehr viel dazu, irgend einer Sünde bleibende Herrschaft anzubahnen und die Verhärtung in der Abkehr von Gott einzuleiten. Es muß daher immerhin als ein Erweis der göttlichen Weisheit und Güte zugleich angesehen werden, daß der begnadigte Gläubige nicht völlig straflos ausgeht, sondern durch zeitliche Heimsuchung dem Gnadenleben entschiedener zugewendet wird. All' dieses motivirt indessen nur zum Theil die Nothwendigkeit der Genugthuung als göttlich geordneter Bedingung für den Nachlaß der Sünden, es wird damit theilweise begreiflich, warum nur dem Büßer und nicht auch dem Täufling vermöge göttlichen Rechtes genugthuende Leistungen auferlegt werden, während es doch kaum zu bezweifeln ist, daß es auch dem Letzteren sehr zu statten kommt, wenn das in ihm begründete neue Leben durch ernste Maßregeln wider einen möglichen Rückfall sicher gestellt wird. Die zureichende Lösung der Frage kann nur in dem verschiedenen Verhältnisse dargeboten seyn, in welchem der nichtchristliche Sünder und der christliche Sünder zum Gesetz des Evangeliums steht. Dieses ist nämlich begreiflicher Weise nur für die Christen verbindlich, aber auch für jeden Christen nach der Individualität der Zustände. In concreter Fassung lautet jenes Gesetz auf eine nachbildliche Darstellung des Lebens Christi, auf welche sonach jeder nach seiner eigenthümlichen Lage verpflichtet ist. Gleichwie daher Christus für unsere Sünden genugthuend gelitten hat, so ist es auch die Aufgabe der Gläubigen, zumal wenn sie persönlicher Uebertretungen schuldig werden, sich der genugthuenden Wirksamkeit des Erlösers mitleidend anzuschließen. So ist die ganze Kirche immerwährend, wie in dem Nachleben des Lebens Christi, so in dem Nachleiden des Leidens Christi begriffen, um in der Gnade des heiligen Geistes die genugthuende Thätigkeit fortzusetzen; ja selbst diejenigen betheiligen sich an solchem Wirken, welche die empfangene Gerechtigkeit vielleicht nie durch eine schwere Sünde verwirkt oder erschüttert haben, weßhalb der Apostel von sich selber schreibt: „Ich freue mich in dem Leiden (die ich trage) für euch, und ergänze an meinem Fleische, was den Leiden Christi abgeht, für seinen Leib, der da ist die Kirche". Während daher die Täuflinge allerdings zur Theilnahme an der leidenden und genugthuenden Thätigkeit der Kirche berufen und verpflichtet werden, aber nicht für ihre im außerchristlichen Leben verübten Sünden, specialisirt sich diese allgemeine Verpflichtung für

Digitized by Google

den Büßer innerhalb der Kirche zum göttlichen Gesetz, für seine eigenen Uebertretungen zeitliche Genugthuung zu leisten. Es stehet sonach dieser Punkt mit der katholischen Auffassung des Christenthums überhaupt im innigsten Zusammenhang, welcher zufolge nichts göttlich zu unserm Heile Vollbrachtes in der reinen Objectivität beharrt und etwa nur durch Imputation mittelst des Glaubens subjectives Besitzthum wird, sondern alles von Gott zu unserer Rettung Gewirkte, mittelst der Gnade unser innerstes Eigenthum geworden, sofort auch in unsrer ethischen Wirksamkeit zur nachbildlichen Ausprägung kommt (Conc. Trid. sess. XIV. cap. 8.).

Eine partielle oder gänzliche Läugnung des Bußsacramentes ist geschichtlich überall hervorgetreten, wo sich in geringerem oder höherem Grade eine von der katholischen abweichende Auffassung der Kirche und des christlichen Lebens im Lehrbegriffe geltend zu machen gewußt hat. Die einseitig spiritualistischen Secten, nach deren Vorstellung alle Vermittelung des höhern Lebens durch einen rein innerlichen Rapport zwischen dem göttlichen und dem menschlichen Geiste zu Stande kommt, können, wie in den Sacramenten überhaupt, so auch in jenem der Buße nur einen leeren äußern Formalismus erschauen und in der Kirche selbst nicht eine göttlich geordnete Anstalt des Heiles verehren. Eine partielle Vertretung dieser Richtung ist schon gegen Ende des zweiten Jahrhunderts im Montanismus aufgetaucht. Ist Tertullian ein getreuer Referent und Vertreter der montanistischen Ansichten, so war diese Secte nach dessen Buch „über die Schamhaftigkeit" des Dafürhaltens, daß die Kirche in ihren Vorstehern nur die Macht besitze, die geringern Vergehen nachzulassen, die Verzeihung der schweren Sünden aber der göttlichen Barmherzigkeit müsse vorbehalten bleiben, wobei übrigens die Kirchenbuße nicht als überflüssig zu erachten, indem dieselbe die göttliche Verzeihung vorbereite (de pudic. c. 3—4. 18. 19.). Dem Gewichte der Thatsache, daß Christus seiner Kirche die Gewalt der Sündenvergebung verliehen habe, suchten sie durch die Bemerkung seine Schwere zu entziehen, daß dieß der Kirche des Geistes und nicht jener der Bischöfe gelte, indem die Sündenvergebung als göttliche Prärogative nur in Folge specieller Uebertragung durch menschliche Organe könne vollzogen werden (L. c. cap. 21.). Offenbar wollten sie hiedurch die Kirche des Parakleten, d. i. die montanistische im Gegensatze zur päpstlichen (L. c. cap. 1.), zur legitimen Trägerin der Gewalt der Sündenvergebung erheben. — Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem über ein halbes Jahrhundert später entstandenen Schisma der Novatianer. In ihrer Opposition gegen die bestehende Bußdisciplin bestritten sie zunächst die Macht der Kirche, den Verläugnern des Christenthums die Gnade der Sündenvergebung zu ertheilen (Cypr. ep. 52. ad Antonian., Euseb. H. E. VI. cap. 43.), nicht lange, und sie behaupteten dasselbe hinsichtlich aller schweren Vergehen wider das Gesetz des Evangeliums (Socr. H. E. IV. cap. 28., VII. cap. 25.; Ambros. de poenit. I. cap. 2.; Epiph. haer. 59). Auch sie wollten damit keineswegs eine Unverzeihbarkeit der schweren Sünden aussprechen, sondern nur behaupten, daß Gott allein die Begnadigung zukomme,

Digitized by Google

weßhalb sie auch die schweren Sünder der Kirchenbuße unterwarfen, aber ohne denselben die Versöhnung zu geben (Cypr l. c., Ambros. l. c.). Ob sie, gleich den Montanisten, ihren eignen Vorstehern eine höhere ordentliche Macht vindicirt haben, als den Bischöfen der Kirche, darüber fehlen uns positive Nachrichten. — Abermals ein Jahrhundert später, und die gnostische Strömung hat in den Massalianern nicht nur die montanistisch-novatianische Richtung überwunden, sondern auch unter Beseitigung der Nothwendigkeit des Sacramentes in dem anhaltenden inbrünstigen Gebete das zureichende Mittel erkannt, hienieden aller möglichen Sünden ledig zu werden (Epiph. haer. 80.). Von da an, — die Donatisten bestritten nicht die Macht der Kirche, noch die Nothwendigkeit und Wirksamkeit des Sacramentes, sondern lediglich die Befähigung des schuldbeladenen Priesters, das Sacrament zu ertheilen, — tauchen von Zeit zu Zeit Meinungen auf, welche alle in der oben bezeichneten einseitig spiritualistischen Vorstellung ihre Wurzel haben. Indem wir daher die das Sacrament läugnenden Secten des Mittelalters mit Stillschweigen übergehen, bemerken wir nur noch, daß in diesem Stücke Peter von Osma 1478 und Johannes Wicleff als die Vorläufer der Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts betrachtet werden können, indem Beide nach ihren von der Kirche verworfenen Propositionen die Reue zur Erwirkung der Sündenvergebung für zureichend erklären, somit nicht allein Beichte und Genugthuung für überflüssig halten, sondern auch den sacramentalen Character der Absolution ernstlich in Frage stellen. Die Reformatoren selbst, die deutschen wenigstens, waren einige Zeit zweifelhaft, ob die Buße zu den Sacramenten zu rechnen sey oder nicht, in welche Ungewißheit auch die Bekenntnißschriften (siehe d. Art.) sich theilen; aber auch wo die Beichte beibehalten ist, verliert die Buße ihre katholische Bedeutung, sie ist blos etwas Heilsames, Empfehlenswerthes, und statt Reue, Beicht und Genugthuung erscheinen die Gewissensschrecken und der Glaube als die wesentlichen Theile der Buße, die Absolution aber nicht als ein richterlicher, sündenvergebender Act, sondern als eine beruhigende, den Glauben stärkende Erklärung, daß von Gott um Christi willen vergeben sey. Bei der herrschenden Grundvorstellung über die Aneignung des Heiles in Christus mußte aber auch der reformatorische Katechismus endlich auf die Buße als wahres Sacrament verzichten und die beiden psychologischen Gegensätze, Furcht und Zuversicht, als die vom heiligen Geiste erzeugte Stimmung betrachten, durch welche, auch ohne hinzutretende Beicht und Absolution und mit Hintansetzung der Genugthuung, das frohe Bewußtseyn der Sündenvergebung sich erneuert und kräftigt. — Außer den bei Absolution und Beichte genannten Schriften vergleiche man noch: Tertullianus, de poenitentia; Ambrosius, de poenitentia; Bellarminus, de poenitentia; Petavius de poenitentia lib. VIII.; Maldonatus, de poenitentia. Dieringer.

**Bußstationen**, s. Bußdisciplin.

**Bußtage** nennt man in der katholischen Kirche diejenigen Tage, welche zur ernsten Einkehr in sich und zur reuigen Bekehrung des Herzens zu

Digitized by Google

Gott vorzugsweise bestimmt sind, und demnach die Erweckung einer büßenden, entsündigenden Gesinnung zum nächsten Zwecke haben. Solche Tage der Buße waren von den ersten christlichen Zeiten her die vierzig Tage vor Ostern, welche, zum Andenken an die von Christo in der Wüste zugebrachten vierzig Tage, in ernster Zurückgezogenheit, mit Fasten und gottgefälligen Werken, zugebracht werden sollen. Zur Erinnerung an den in der heil. Fastenzeit zu nährenden Geist der Buße hat die Kirche diesen Abschnitt des Kirchenjahrs mit einer sinnvollen Ceremonie zu eröffnen angeordnet, indem sie am ersten Tage, dem sogenannten Aschermittwoche, die Stirne der Christgläubigen (bei den Priestern den Scheitel des Hauptes da, wo die Tonsur angebracht ist) mit Asche bestreut unter der Gestalt des Kreuzes oder mit den Worten: Gedenke, o Mensch, daß du Staub bist und wieder Staub wirst! Noch bezeichnender für den Charakter dieser Zeit war die bis ins Mittelalter hinauf reichende Sitte, daß am Aschermittwoche ein allgemeiner Beichttag für alle Pfarrgenossen angeordnet und den schweren Sündern ihre Bußstrafe auferlegt ward (Binterim, Denkw. der christl. Kirche. 2. Bd. 2. Thl. S. 598). Außer der heil. Fastenzeit waren noch die Tage des Advents zur Erinnerung an den bußpredigenden Vorläufer Christi und die Quatemberzeiten solche Bußtage. Daß Bußtage nie Fest- oder Feiertage seyn können, liegt demnach in ihrer Bestimmung und Bedeutung, weßhalb auch nie an solchen Tagen, wie an Festtagen, körperliche Arbeiten untersagt sind. In Bezug auf den einzelnen Sünder, welcher durch das Sacrament der Buße die Sündenvergebung und Versöhnung mit Gott wieder nachsucht, sind Bußtage diejenigen Tage, welche ihm vom Beichtvater zur persönlichen Genugthuung und Ausführung gewisser Bußübungen bezeichnet werden; s. Bußdisciplin.

In der protestantischen Kirche nennt man Buß- und Bettage diejenigen Festtage, welche von der Landesregierung wegen gewisser Zeitereignisse (Krieg, Theuerung ꝛc.) für einmal ausgeschrieben, oder auch alljährlich, wie der in Preußen auf den Mittwoch nach Jubilate fallende Buß- und Bettag, in die Reihe der Kirchenfeste aufgenommen sind, und lediglich in Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes bestehen, ohne alle persönliche Buß- und Betübungen, jedoch mit Unterlassung öffentlicher Arbeiten. — Die protestantische Kirche auch in mehreren andern deutschen Bundesstaaten hat einen Buß- und Bettag angeordnet, der am letzten Freitag vor dem Schlusse des Kirchenjahres gehalten wird. Baudri.

**Bußthaler**, Bußpfennig nannte man den Geldbetrag, um welchen man die nach den Bußcanones verwirkten Kirchenstrafen ablösen konnte. Nicht alle Bußwerke waren auf diese Weise ablösbar, sondern nur gewisse im betreffenden Gesetze vorgesehene, welche in andere gute Werke, unter welche die Geldleistung gehörte, umgewandelt werden konnten. Diese Ablösung (redemtio poenitentiae) fand am häufigsten bei auferlegten Fasten, welche zu beobachten man sich körperlich zu schwach glaubte, statt. So findet sich in Beda's Pönitentialbuch unter der Ueberschrift: de pretio redemtionis (über den Betrag der Ablöse) unter anderem die Bestimmung:



Digitized by Google

„Wenn einer nicht fasten kann und Vermögen zur Ablöse dieser Buße hat, der soll sieben Wochen lang in jeder Woche 20 Solidi (später Sols, Sous, Stüber) zahlen; nicht so Vermögende 10 oder Aermere 3." Diese Bußgelder waren für gute Zwecke, z. B. für die Einlösung der Gefangenen, für die Kirche oder für Arme bestimmt; s. den Art. Pönitentialgesetze. B—i.

**Butterbriefe** wurden diejenigen päpstlichen Briefe genannt, worin von dem ganz strengen Fasten dispensirt und die Erlaubniß ertheilt wurde, in der Fastenzeit Butter zu genießen. Sie kommen besonders im fünfzehnten Jahrhundert vor. Ein solcher Brief wurde von dem päpstlichen Legaten P. P. Vergerius noch im Jahre 1535 für ein Mainzisches Frauenkloster gegeben. =

**Byzantinische Baukunst**, s. Baukunst.

**Byzantinischer Nimbus**, s. Aureola.

**Bzovius** (Abraham), s. Baronius.

---

## C.

**Cabbala**, s. Kabbala.

**Cadolaus von Parma** (Gegenpapst Honorius II.) s. Alexander II.

**Cäcilia**, die heilige, war nach der Legende bei Surius (22. Nov.), welche von Metaphrast herrührt und als eine freie Ueberarbeitung älterer Nachrichten erscheint, eine römische Jungfrau aus edlem Geschlecht, in deren Seele der christliche Glaube früh so tiefe Wurzeln schlug, daß sie ungeachtet ihrer Jugend mehr für den Himmel als für die Erde lebte und das Gelübde machte, in immerwährender Jungfrauschaft Christus allein anzugehören. Ihre Eltern aber bestimmten sie, als sie herangereift war, zur Gemahlin eines vornehmen Jünglings, mit Namen Valerian, und sie mußte es zugeben, daß selbst die Vermählung gefeiert wurde. Indeß Cäcilia hatte ihr Vertrauen auf den Herrn gesetzt; während die Töne der Musik in ihren Ohren erschallten, rief sie in ihrem Herzen Gott um Beistand an, und war nun so glücklich, in der ersten Nacht den Valerian durch die Versicherung, ein Engel beschirme sie und auch Valerian werde ihn sehen, sobald er glaube und getauft sey, zur Annahme des christlichen Glaubens, sowie zu dem Entschluß, gleich ihr beständige Keuschheit zu erwählen, zu bewegen. Auch der Bruder des Valerian, Tiburtius, ward durch Cäcilia bekehrt und vom Papste Urban getauft. Beide Brüder widmeten sich nun ganz dem Dienste der christlichen Liebe; sie begruben die Leichen der erschlagenen Christen und spendeten den Armen von ihrem Vermögen reichliches Almosen. Dadurch wurden sie bald als Christen erkannt, und auf Befehl des Präfecten Almachius enthauptet. Cäcilia ward sofort auch ergriffen und um die Herausgabe des Vermögens der

Digitized By Google

beiden Martyrer angegangen; da sie aber erklärte, dasselbe sey an die Armen vertheilt und den christlichen Glauben mit unerschrockener Standhaftigkeit bekannte, ward sie zuerst in ein glühendes Bad gebracht, und als sie hierin unversehrt blieb, wurde der Henker abgesandt, der ihr drei Schläge versetzte, ohne sie vollends zu tödten. Sie starb erst nach drei Tagen.

Nach den Alten fällt ihr Martyrthum in die Regierung Alexanders Severus um 230, und dies ist nicht unmöglich, obgleich die freundliche Gesinnung dieses Kaisers gegen die Christen bekannt ist; dem Haß des heidnischen Volkes und einzelner Beamten fielen immer manche Opfer. — Das hohe Alter und die Größe der Verehrung der heil. Cäcilia erhellt hinlänglich aus der Anführung ihres Namens im Meßcanon und den ältesten Kalendarien. Später ist sie besonders als Patronin der Musik berühmt geworden und sie hat in dieser Eigenschaft die Orgel als Attribut. Frings.

**Cäcilianus**, Bischof von Karthago, s. Donatisten.

**Cälestin**, s. Cölestin.

**Cälestianer**, s. Pelagianer und P. Zosimus.

**Cälestiner**, s. Cölestiner.

**Caerimoniale episcoporum** heißt das unter päpstlicher Autorisation verfaßte Buch, worin die Pontifical-Verrichtungen und die dabei vorkommenden Gebete angegeben sind. Ceremoniale episc. jussu Clementis VIII. P. M noviss. ref. Rom. 1600.

**Caerimoniarius**, s. Caplan (bischöflicher).

**Cärimonien** (kirchliche), gewöhnlich hergeleitet von Cäre, einer alten tuscischen Stadt, wohin sich bei der Belagerung Roms von den Galliern die Vestalinen geflüchtet hatten, um hier die heiligen Functionen des Vestadienstes fortzusetzen, werden im Allgemeinen alle äußeren gottesdienstlichen Gebräuche genannt. Von den Symbolen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie zugleich den Charakter der Handlung an sich tragen, wogegen Symbole stehende sinnbildliche Formen sind. Das brennende Licht z. B. ist ein Symbol, keine Cärimonie; das Auslöschen der Lichter in der Charwoche dagegen ist eine Cärimonie, freilich zugleich auch symbolisch. Unterscheidet man zwischen Cärimonien und Ritus, so bezieht man das erstere auf die äußeren heil. Gebräuche und Verrichtungen, sofern sie in ihrer Einzelnheit, das letztere auf die zu einem Cultacte gehörigen heil. Handlungen und Gebräuche, sofern sie aufgefaßt werden in ihrer Gesammtheit (daher Taufritus, Meßritus u. s. w.), oder in ihrer besonderen kirchlichen Eigenthümlichkeit (daher römischer Ritus, griechischer Ritus u. s. w.).

Im A. B. trat das gottesdienstliche Cärimonialwesen sehr bedeutsam hervor. Von den außerordentlichen Belehrungen, deren Moses auf dem Berge Sinai gewürdigt war, erstreckte sich ein großer Theil auf die Einrichtung des äußeren Gottesdienstes, und welchen Werth der Gesetzgeber auf dieselbe legte, erhellt schon aus der Umständlichkeit und Ausführlichkeit, womit diese Belehrungen ertheilt wurden; indem sie nicht bloß in Unterricht durch



Digitized by Google

Wort oder durch Bewirkung innerlicher Vorstellungen, sondern auch in Vorstellungen oder Veranschaulichungen von Modellen oder Mustern der gottesdienstlichen Geräthschaften, Kleidungen, heil. Orte u. dgl. bestanden.

Die Cärimonien des katholischen Cultus sind theils von Christus selbst angeordnet (die wesentlichen Cärimonien bei der Messe und bei Ausspendung der Sacramente), theils von den Aposteln (nach 1. Kor. 14, trafen sie allerlei Anordnungen, die sich auf den äußeren Gottesdienst bezogen), theils von ihren Nachfolgern, den Vorstehern der Kirche. Diese haben sich zu allen Zeiten das Recht zur Anordnung äußerer gottesdienstlicher Gebräuche nicht nur beigelegt, sondern es für sich auch ausschließlich in Anspruch genommen und das Concilium von Trient hat geradezu die Behauptung condemnirt, daß die von der katholischen Kirche angenommenen und gutgeheißenen Gebräuche, deren sie sich bei feierlicher Verwaltung bediene, verachtet, von den Kirchendienern nach Belieben und ohne Sünde weggelassen oder endlich von einem jeden Kirchendiener in andere neue umgeändert werden dürften (sess. VII. cap. 13.). Daß eine Zeit, die man wohl die selbstkluge nennen kann, indem sie sich auf eine gewisse klare Verständigkeit sehr viel einbildet, und Alles nach einem einmal gegebenen Maßstabe abzumessen gewöhnt ist, an dem katholischen Cärimonialwesen vielfachen Anstoß nehmen muß, läßt sich begreifen, weniger wie man eine solche große Selbstgenügsamkeit, ein solches Ablehnen und Mißachten der äußeren gottesdienstlichen Cärimonieu noch mit dem Ausspruche des Herrn beschönigen könne, daß Gott ein Geist sey und im Geiste und in der Wahrheit angebetet werden wolle, als ob nicht gerade diese äußeren Cärimonien dazu bestimmt seyen, den Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit theils überhaupt möglich zu machen, theils auf die wirksamste Weise zu fördern und zu beleben (vgl. den Art. Liturgie). Nicht gegen äußere gottesdienstliche Gebräuche überhaupt hat Christus geeifert, da er ja umgekehrt selbst solche angeordnet hat, sondern er hat nur den Wahnglauben der Juden zurückgewiesen, als ob schon durch eine, von der innern Religiosität abgelöste Beobachtung äußerer gottesdienstlicher Gebräuche Gott eine würdige Verehrung dargebracht werde; gleichwie die Kirche einen solchen Wahnglaubeu auch heute noch verdammt, ohne darum jemals aufzuhören, mit dem heil. Augustinus zu bekennen, daß „ohne äußere heilige Handlungen die Verehrung Gottes nicht bestehen könne und daß es eine Art Gottesentehrung sey, dasjenige hintanzusetzen oder zu verwerfen, ohne welches die Gottseligkeit oder der Gottesdienst nicht ausgeübt werden kann“ (contr. Faust. l. 9.). Die Anleitung zur Kenntniß der einzelnen Cärimonien gibt die Liturgik, vergleiche besonders den Artikel Meßliturgie und die Artikel, welche über die verschiedenen Sacramente (in liturgischer Beziehung) und über die einzelnen Benedictionen handeln.

Von bemerkenswerthen Schriften, die sich über die einzelnen Cärimonien der katholischen Kirche verbreiten, seyen hier nur folgende genannt: Georg Rippel, Alterthum, Ursprung und Bedeutung aller Cärimonien, Gebräuche und Gewohnheiten der heil. katholischen Kirche, welche in und

Digitized by Google

außer den Kirchen bei allen Gottesdiensten u. s. w. üblich sind. Augsburg und Freiburg, 1764; neu bearbeitet und herausgegeben von H. Himioben unter dem Titel: die Schönheit der katholischen Kirche in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Mainz, 1841; ferner Kühn, Erklärung der Cärimonien und Segnungen unserer heil. katholischen Kirche; Frankfurt a. M., 1830. Staudenmaier, der Geist des Christenthums, dargestellt in den heil. Zeiten, in den heil. Handlungeu und in der heil. Kunst. Mainz, 1835. (3. Auflage. 1843.) Wisemann, Vorträge über die in der päpstlichen Kapelle übliche Liturgie der stillen Woche, aus dem Englischen übersetzt von J. M. Aringer. Augsburg, 1840. Martin.

**Cäsareopapismus**, s. Czar.

**Cäsariner**, **Cäsarius Spirensis**, } s. Franciscaner.

**Cäsarius** (Arelatensis), einer der frömmsten und einflußreichsten Bischöfe in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, im Jahre 470 zu Chalons-sur-Saone geboren, stammte aus einer durch ihre ächt christliche Gesinnung ausgezeichneten Familie und zeigte selbst schon in frühester Zeit große Neigung zu einem beschaulichen Leben und zum geistlichen Stande, in welchen er bereits in seinem achtzehnten Jahre trat. Nachdem er sich während eines längeren Aufenthaltes in dem Kloster zu Lerins durch seine Frömmigkeit, durch seinen mildthätigen Sinn und seine Rednergabe die Liebe und Achtung der ganzen Umgegend erworben hatte, ward er von dem Bischof Eonius von Arles mit der Priesterwürde bekleidet und zum Abte eines vor dieser Stadt auf einer Insel der Rhone liegenden Klosters ernannt. Als Eonius fühlte, daß sein Ende herannahe, bezeichnete er Cäsarius als seinen Nachfolger und dieser ward auch, trotz seiner Weigerung, von dem Klerus und dem Volke im Jahre 501 einstimmig auf den bischöflichen Stuhl von Arles erhoben. Obgleich emsig für das Wohl seiner Diöcese besorgt und rastlos für das Seelenheil seiner Untergebenen bemüht, vermochte er doch in jener schwierigen Zeit nicht der Verläumdung feindlich gesinnter Männer zu entgehen; zuerst brachte man ihn, da er ein geborener Unterthan des Königs der Burgunder war, in den Verdacht eines Einverständnisses mit diesem Volke, welches mit den Westgothen, die sich damals im Besitze von Arles befanden, in Feindschaft lebte. Alarich ließ ihn nach Bordeaux bringen, schenkte ihm aber, da er sich von seiner Unschuld überzeugte, bald die Freiheit wieder und erlaubte ihm, nach seinem Bisthum zurückzukehren. Als nach dem Tode Alarichs (507) die Franken und Burgunder Arles belagerten, hielt die gothische Besatzung den Bischof, gegen welchen der frühere Verdacht zurückgekehrt war, in strengem Gewahrsam und drohte ihn, bei dem geringsten Anzeigen eines Einverständnisses mit dem Feinde zu ermorden. Durch die Aufhebung der Belagerung gelangte er zwar wieder zu dem Besitze seiner Würde, aber die sorgsame Pflege, welche er den in die Stadt gebrachten gefangenen und verwundeten Franken nnd Burgundern angedeihen ließ, erregte den Zorn des Ostgothenkönigs Theodorich, welchem nach dem Tode des

Digitized by Google

Westgothenkönigs Amalarich auch die Herrschaft über die westgothischen Länder zufiel, in so hohem Grade, daß dieser ihn festnehmen und zur Bestrafung nach Ravenna bringen ließ. Aber schon der Anblick des eben so ehrwürdigen als unerschrockenen Mannes überzeugte den überraschten König so vollkommen von der Unschuld des Angeklagten, daß er ihn voll Ehrfurcht empfing und ihn nach einer kurzen Unterhaltung reich beschenkt entließ. Cäsarius benutzte die ihm so unvermuthet gewordenen Gaben sogleich zur Loskaufung und Unterstützung seiner gefangenen Landsleute und begab sich sodann im Jahre 513 von Ravenna nach Rom, um die Vorrechte der Kirche von Arles, welcher diese zum Theil von der Kirche von Vienne streitig gemacht wurden, zu wahren. Der Papst Symmachus empfing ihn sehr huldvoll, verlieh ihm das Pallium und ertheilte ihm den eben so ehrenvollen als wichtigen Auftrag, die kirchlichen Angelegenheiten von Gallien und Spanien zu überwachen. Nach seiner Heimkehr fuhr Cäsarius fort, durch sein musterhaftes Leben nnd durch eindringliche Predigten Gutes zu wirken, erbaute ein Nonnenkloster, dem er seine Schwester vorsetzte und eine noch vorhandene sehr vorzügliche Regel gab, leitete das zweite Concilium von Orange (529), auf welchem die Irrlehre der Semipelagianer verdammt wurde, und nahm thätigen Antheil an den Verhandlungen der Concilien von Arles (524), Carpentras (527), Valence (529) und Vaison (529), welche hauptsächlich die Kirchendisciplin betrafen. Seine späteren Jahre, die häufig durch Krankheit getrübt wurden, brachte er größtentheils mit frommen Uebungen hin, und als er endlich überzeugt war, daß die Stunde seines Todes herannahe, ließ er sich in die bischöfliche Kirche tragen und starb daselbst, von seinem Klerus umgeben, am 27. August 542. Das Leben des Cäsarius, welcher bald nach seinem Hinscheiden den Heiligen beigezählt wurde, von seinen Schülern Cyprian, Firminus, Viventius, Messianus und Stephanus, welche Augenzeugen seines tugendhaften Wandels waren, in zwei Büchern umständlich beschrieben, findet man in den Legendensammlungen, am Besten in den Act. SS. Antverp. August. Tom. VI. p. 50—83. Unter den noch vorhandenen Schriften des Cäsarius nehmen seine Reden (Sermones) unstreitig die erste Stelle ein, leider sind sie aber, da sie früher gewöhnlich dem heil. Augustinus, den er sich zum Vorbilde genommen hatte, oder dem heil. Ambrosius und anderen Kirchenvätern zugeschrieben wurden, so sehr zerstreut und verkannt, daß man bis jetzt nicht viel über hundert als ihm zuverlässig angehörend bezeichnen darf; man trifft die meisten (107) beisammen an in dem fünften Bande der von den Benedictinern besorgten vortrefflichen Ausgabe der Werke des heiligen Augustinus (Paris, 1679 fg.); darunter sind auch die ächten Reden von dem früher unter dem Namen des Cäsarius von St. Baluze (Paris, 1669. 8.) und in der Bibliotheca Patrum (Tom. VIII. und XXVII.) herausgegebenen aufgenommen, einige hier fehlende und früher nicht gedruckte findet man in J. C. Amaduzzi's Anecdota literaria (Rom. 1773 sqq. 8.) Tom. III. Alle diese Reden zeichnen sich durch eine gewisse Kraft, durch Natürlichkeit und Einfachheit,

Digitized by Google

so wie auch durch Verständlichkeit für Jeden aus, woher sich auch der große Beifall, den sie ernteten, erklären läßt. Die schon oben erwähnte Regel (Regula ad virgines), die älteste Nonnenregel, findet man nebst seiner Regula ad monachos in dem von L. Holstenius herausgegebenen Codex regularum (Rom. 1661. 3 voll. 4. Aug. Vind. 1759. 6 voll. Fol.) und mehrere Exhortationes oder Epistolae in den Concilienſammlungen; ſein Buch De gratia et libero arbitrio, gegen den Semipelagianismus gerichtet, hat ſich bis jetzt nicht wieder gefunden. Eine gute Ausgabe der bis jetzt bekannten und allenthalben zerſtreuten Schriften des Cäſarius wäre ſehr zu wünſchen. —b.

**Cäſarius** von Heiſterbach, der gewöhnlichen Angabe nach in Köln geboren, trat zu Ende des zwölften Jahrhunderts in das Ciſtercienſerkloſter Heiſterbach (bei Bonn) und ſtarb als Prior deſſelben um die Mitte des folgenden Jahrhunderts. Die Werke dieſes fruchtbaren, von ſeinen Zeitgenoſſen hoch geſchätzten Schriftſtellers gewähren den tiefſten Blick in die Verhältniſſe der damaligen Klöſter, wie in das ganze Leben und Treiben des damaligen rheiniſchen Volkes; für Sagenforſchung und Geſchichte der myſtiſchen Erſcheinungen jener Zeit gehören ſie zu den bedeutendſten Fundgruben. Die Hauptſchriften des Cäſarius ſind: 1) Der bekannte, öfters (zuletzt in Cöln 1599) gedruckte dialogus miraculorum, eine reiche Sammlung von Legenden, Sagen, Anekdoten und ſelbſt Schwänken, längere Zeit geſammelt und 1222 niedergeſchrieben. 2) Eine auf den Wunſch des Erzbiſchofs Heinrich von Molenarken verfaßte Lebensbeſchreibung Engelbert's des Heiligen (ſ. d. Art.). 3) Der bei Böhmer im zweiten Bande der fontes gedruckte catalog. episc. Colon., welcher durch Leopold von Northof fortgeſetzt worden. 4) Eine auf Verlangen der Deutſchordensbrüder von Marburg entworfene, in Brüſſel handſchriftlich noch vorhandene Biographie der heil. Eliſabeth von Thüringen, worüber zu vergleichen Montalemberts heil. Eliſ. in der deutſchen Ueberſetzung. — Zu dieſen hiſtoriſchen Schriften geſellt ſich eine lange Reihe theologiſcher, theils Predigten, theils exegetiſche Abhandlungen, deren vollſtändiges Verzeichniß bei Coppenſtein im fasc. moral. Col. 1615. Näheres über Cäſarius findet ſich bei Hartzheim in der bibl. Col., A. Kaufmann im zweiten Jahrgange der niederrheiniſchen Jahrbücher von Lerſch, und bei Böhmer in der Vorrede zu dem ſchon erwähnten Bde der fontes. Kaufmann.

**Cäſarius von Nazianz**, der jüngſte Bruder des heil. Gregorius von Nazianz, erhielt gleich dieſem eine ſehr ſorgfältige Erziehung und verließ frühzeitig ſein Vaterland, um ſich auf der damals vor allen berühmten Hochſchule zu Alexandrien den Wiſſenſchaften zu widmen. Er verlegte ſich auf die Philoſophie und Redekunſt, beſonders aber auf die Arzneikunde und machte in derſelben ſo bedeutende Fortſchritte, daß er bald als einer der berühmteſten Aerzte ſeiner Zeit galt. Nachdem er einige Zeit in ſeiner Vaterſtadt ſeine Kunſt mit allgemeinem Beifalle geübt hatte, ging er nach Conſtantinopel, wo ihn der Kaiſer Julian zu ſeinem erſten Leibarzte ernannte, ſich aber vergebens bemühte, ihn von dem Chriſtenthume abwendig zu machen;

Digitized by Google

Cäsarius gab endlich, als man allzusehr mit gütlichen und ernstlichen Vorstellungen und mit großen Versprechungen in ihn drang, lieber seine einträgliche und ehrenvolle Stellung als seine Ueberzeugung auf und kehrte nach Nazianz zu seinen um sein Seelenheil ängstlich bekümmerten Eltern und Brüdern zurück. Unter dem Kaiser Jovian kam er wieder als Leibarzt an den Hof und Valens ernannte ihn zum Oberverwalter der Domainen und bald darauf zum Statthalter von Bithynien. Er bekleidete diese Stelle bis zu dem schrecklichen Erdbeben, welches im Jahre 368 Nicäa, die Hauptstadt von Bithynien, fast gänzlich zerstörte; seine wunderbare Rettung bestimmte ihn, der Welt und ihrem Treiben gänzlich zu entsagen und von nun an lebte er nur der Ausübung christlicher Tugenden, besonders der Unterstützung der Armen, welche er auch als Erben seines bedeutenden Vermögens einsetzte. Er starb am 25. Februar (oder 9. März) 368 oder 369. Sein Bruder Gregorius hielt ihm eine noch vorhandene treffliche Leichenrede, und später wurde er gleich diesem den Heiligen beigezählt. Die ihm gewöhnlich beigelegten Quaestiones theologicae et philosophicae, welche sich hauptsächlich mit der Untersuchung der christlichen Dogmen beschäftigen, (zuerst griechisch mit lateinischer Uebersetzung herausgegeben von E. Ehinger, Aug Vindel. 1626. 4. Vollständiger in dem Auctarium bibliothecae Patrum von F. Ducäus, Paris. 1624. Fol. Tom. I.) gehören ihm keinesfalls an, da sie, wie mehrere darin angeführte Schriftsteller zeigen, nicht vor dem siebenten Jahrhundert verfaßt seyn können. —b.

**Cäsarius** (von Prüm), aus dem niederrheinischen Geschlechte der Milendonk, wurde 1212 Abt in Prüm, zog sich jedoch nach einigen Jahren ins Kloster Heisterbach zurück, wo er auf Wunsch seines Nachfolgers Friedrich das bekannte, rechts- und kulturgeschichtlich so wichtige Güterverzeichniß der Abtei Prüm durchsah und erläuterte (1222). Er wird mit dem Historiker und Legendenschreiber Cäsarius häufig verwechselt. Näheres bei Hontheim in der Hist. Trev. und Harzheim in der Bibl. Col. K—n.

**Cainiten**, eine Fraction der Ophiten (s. den Artikel Gnostiker), die Cain und alle verworfenen Persönlichkeiten der heil. Geschichte wegen ihrer Opposition gegen den Judengott als Wesen höherer Art verehrte. H—s.

**Cajaniten** hießen die Anhänger des Cajanus, eines Archidiakons zu Alexandrien, der dem monophysitischen Bischofe Theodosius gegenüber vom Volke zum Bischofe ausgerufen und wegen der dadurch entstandenen Unruhen von der weltlichen Obrigkeit ins Exil geschickt wurde. Auch dem Verbannten blieb sein Anhang, der, wie der Meister, sich zu der Aphthartodoketenlehre (siehe den Art. Monophysiten) bekannte. H—s.

**Cajetan** (Cardinal). Dies sein Zuname von der Stadt Cajeta in Italien, wo er am 20. Februar 1469 geboren wurde, und in der Taufe den Namen Jakob erhielt. Sein Familienname war De Vio. Bei seiner ernst religiösen Gesinnung machte er bald große Fortschritte in den Wissenschaften. Aller Gegenbemühungen seiner Familie ungeachtet trat er in seiner Vaterstadt im 16. Jahre seines Alters in den Dominicanerorden. Kaum 23 Jahre alt wurde er zu Padua schon Doctor, und im Namen der lom-

Digitized by Google

bardischen Provinz im Jahre 1494 nach Ferrara zur Generalversammlung seines Ordens gesandt, wo er den berühmten Grafen Johann Pico von Mirandula in einer Disputation besiegte, und auf dessen Bitte vom anwesenden Herzoge von Ferrara und vom Ordensmagister mit dem Lorber bekränzt, und zum Doctor der Theologie erhoben wurde. Bald gelangte der Ruf seiner Gelehrsamkeit nach Rom, und er wurde im Jahre 1500 Procurator seines Ordens, und Professor im Collegium della Sapienza, welche Stellen er zur größten Zufriedenheit der Päpste sieben Jahre lang bekleidete, bis Julius II. ihn 1507 zum einstweiligen Vicar des verstorbenen Ordensgenerals bestimmte, und der Orden im folgenden Jahre ihn fast einstimmig zum wirklichen General erwählte. Als solcher vertheidigte er den Papst mit Rath und Schrift gegen die in Pisa zu einem Concil zusammen getretenen Bischöfe, und sandte drei angesehene Dominicaner dahin, um die Mitglieder ihres Ordens so wie die sonstigen Mönche und die Bürger der Stadt im Gehorsame gegen den Papst zu erhalten. Dadurch erreichte er, daß die Bischöfe, besorgt um ihre Sicherheit, sich nach Mailand begaben. Auch behauptete er in einer Schrift, nur der Papst könne ein allgemeines Concil berufen, und rieth diesem, ohne Zögern, um das Pisaner Concil aufzulösen, eine Kirchenversammlung im Lateran anzusetzen. Nach deren Eröffnung führte er in der zweiten Sitzung am 17. Mai 1512 in ausgezeichneter Weise für den Papst das Wort. Julius würde ihn deshalb zum Cardinal erhoben haben, wäre er nicht durch den Tod am 16. Februar 1513 übereilt worden. Leo X. aber ertheilte ihm am 1. Juli 1517 den Purpur. Als der Papst mit dem Kaiser Maximilian und dem Könige von Dänemark ein Bündniß gegen die Türken schließen wollte, ward Cajetan deshalb, zugleich auch, um dem Kaiser ein geweihtes Schwert zu überreichen, nach Deutschland gesandt. Schon war er bis nach Augsburg gekommen, als er durch ein päpstliches Breve Befehl erhielt, Luther, der, nach Rom vorgeladen, sein dortiges Erscheinen unter dem Vorwande eines Rechtes der deutschen Nation verweigerte, vor sich zu laden und zum Widerruf seiner Irrlehren zu bewegen. Aus der Reformationsgeschichte ist bekannt, welchen Erfolg dieser Auftrag gehabt hat. Dieser Auftritt mit Luther soll aber bei Cajetan bewirkt haben, daß er sich bis zum Ende seines Lebens der Schriftforschung widmete. Im Jahre 1519 befand Cajetan sich als Legat auf dem Reichstage zu Frankfurt, um in des Papstes Auftrage die Wahl Karls von Spanien zum Kaiser zu bewirken; dieser ließ ihm dafür auch sein Dankschreiben zukommen. Leo X. hatte ihm am 8. Februar 1518 das Erzbisthum Palermo verliehen, unter Berufung auf ein herkömmliches Recht, weil der dortige Erzbischof am päpstlichen Hofe gestorben war. Da der Rath von Sicilien jedoch der Anwendung dieses Rechtes auf die Kirche von Palermo widerstand, resignirte Cajetan freiwillig auf dieses Erzbisthum, und ward am 13. April 1519 zum Bischofe seiner Vaterstadt erhoben. Große Mühe gab er sich, daß nach Leo's Tode Hadrian VI. dessen Nachfolger wurde. Im Jahre 1523 schickte dieser ihn mit einer großen Geldsumme als seinen Legaten nach Ungarn, um dem Könige Ludwig gegen die

Digitized by Google

Türken beizustehen. Das tragische Ende dieses Krieges ist bekannt. Cajetan blieb in Ungarn, bis im Jahre 1524 Clemens VII. ihn nach Rom zurückrief, der ihn seitdem zu allen wichtigen Berathungen in kirchlichen Angelegenheiten zuzog. Bei der Plünderung Roms 1527 gerieth auch er in die Hände der Feinde, und war gezwungen, seine und seiner Hausgenossen Freiheit um 5000 Dukaten zu erkaufen. Um diese von Freunden erborgte Summe erstatten zu können, begab er sich in sein Bisthum, bis er solche aus dessen unbedeutenden Einkünften erspart hatte. Gegen Ende des Jahres 1530 kehrte er nach Rom zurück, wo er am 9. August 1534 starb, und auf seinen Befehl vor der Pforte der Kirche S. Mariä super Minervam begraben wurde. Cajetan war klein von Gestalt, so daß der Herzog von Mailand, Ludwig Sforza, einst bei seinem Anblicke den Präfect des Klosters, worin er damals wohnte, gefragt haben soll, was er mit solchem Männlein anzufangen gedenke. Unter seinen zahlreichen Schriften nehmen seine Commentare über fast alle Bücher des A. u. N. T. den größten Raum ein. Da er selbst kein Hebräisch verstand, ließ er sich das A. T. durch zwei Juden übertragen, woher es kam, daß namentlich seine Uebersetzung der Psalmen kaum verständlich war. In seinen Commentaren finden sich, sey es aus unzeitigem Haschen nach Originalität, oder aus zu geringer Berücksichtigung der kirchlichen Tradition, mehrere irrige Ansichten und Behauptungen, weswegen sein Zeit- und Ordensgenosse Ambrosius Katharinus ihn scharf kritisirte. Seine übrigen Werke sind moralischen und polemischen Inhalts, letztere gegen Luther, auch verfaßte er einige Gutachten über Heinrichs VIII. Ehescheidung. Offenbar war Cajetan ein Mann, der das Wahre anstrebte und dem das Wohl der Kirche am Herzen lag; Clemens VII. nannte ihn deshalb ein Licht der Kirche. Meuser.

**Cajetaner**, s. Theatiner.

**Cajus** war zwölf Jahre römischer Bischof vom December 283 bis 22. April 296. Daß er ein Dalmatier und Verwandter des Kaisers Diocletian gewesen, wird behauptet, wie auch daß er in Illyrien den Märtyrertod erlitten. Man schreibt ihm die Verordnung zu, daß die Geistlichen durch die sieben niedern Aemter stufenweise zur bischöflichen Würde aufsteigen sollten. Anastas. Bibl. de vit. Pont. Rom. bei Murat. III. 1. p. 102. Act. SS. April. T. III. p. 16. Vgl. D. Farlati de S. Cajo Dalmato et cive Salernitano, patrueli Diocletiani Imp., Rom. Pontifice et martyre in Illyr. sacr. II. p. 530 sqq A.

**Cajus** oder **Gajus**, ein Presbyter zu Rom gegen Ende des zweiten Jahrhunderts, der aber noch in den beiden ersten Decennien des dritten Jahrhunderts unter Papst Zephyrinus lebte, und als Bischof der Heiden (Episcopus gentium) starb, ist durch seine Schriften wichtig. Von diesen sind mehrere ganz verloren gegangen, von manchen haben sich nur Bruchstücke erhalten, über die man zum Theil streitet, ob sie echt sind. Offenbar das interessanteste und merkwürdigste Stück, welches unserm Cajus beigelegt wird, aber wohl von einem andern Verfasser dieser Zeit herrühren mag, ist das Fragmentum de Canone, welches Muratori Antiquit. Ital. med aev. III. p. 854 Mediol. 1738. Fol. mittheilt und von Freindaller Lincii 1803

Digitized by Google

mit einem Commentar versehen wieder abgedruckt ist. Es ist in lateinischer Sprache abgefaßt, scheint aber ursprünglich griechisch geschrieben gewesen zu seyn. Vgl. Hug Einl. in's N. T. I. S. 123 f. 3. Aufl. und den Art. Echtheit der heil. Schriften. In dem genannten Fragment werden als canonische Schriften des N. T. angegeben: die vier Evangelien, die Apostelgeschichte, 13 Paulinische Briefe, die Apokalypse des Johannes. Von den katholischen Briefen nennt er nur canonisch: den Brief des Judas, zwei Briefe des Johannes und einen Brief Petri. — Der Brief an die Hebräer wird für das Werk eines Alexandriners ausgegeben. S. Hebräerbrief in dem Art. Paulinische Briefe. Dagegen rechnet er des Petrus Apokalypse unter die echten heil. Schriften, wenn der Text, wie er vorliegt, richtig ist. (Vgl. Hug a. a. O. S. 124 f.) — Von des Cajus Disputatio adversus Proclum haben wir auch nur Fragmente, worin über die Gräber der Apostel Petrus und Paulus in Rom, über des Gnostikers Cerinthus Chiliasmus, über das bei den Montanisten übliche Verfertigen neuer heiligen Bücher und über Anderes gehandelt wird. Photius (in seiner Bibliothek cod. 48) gibt an, daß Cajus ein Werk wider Plato oder über die Weltschöpfung, und daß er ein anderes gegen die Artemoniten geschrieben habe. Vielleicht ist letzteres dasselbe, wovon Eusebius ein Fragment hist. eccl. V. 28 gegen die Häretiker angibt und welche Schrift von Einigen unter dem Titel Parvus Labyrinthus angeführt wird. *A*

**Calanzbrüder**, s. Kalanzbrüderschaft.

**Calasanza** (Joseph), s. Piaristen.

**Calatrava** (geistlicher Ritterorden von). Dieser castilianische Ritterorden verdankte seine Entstehung dem Cistercienser Abt Raimund von Fitero und dem Mönche Diego Velasquez, welche mit einer zahlreichen Schaar gleichgesinnter tapfrer Glaubenshelden es übernahmen, die von den Templern verlassene Grenzfestung Calatrava gegen ein mächtiges saracenisches Heer zu vertheidigen und zu retten. Zum Andenken an diese Heldenthat und zum weitern beständigen Kampf gegen die Ungläubigen wurde der Orden unmittelbar darauf errichtet (um 1158). Den Kern der ersten Ritter bildeten die Mönche des Klosters Fitero; ihr Abt Raimund ward auch ihr erster Großmeister. Sie lebten nach der Cistercienser Regel, jedoch mit mehreren Modificationen. Ihre Nahrung war höchst einfach; nur dreimal in der Woche durften sie Fleisch genießen. Im Kloster hatten sie meist tiefes Stillschweigen zu beobachten. Das Schwert durften sie nicht ablegen: selbst im Schlafe waren sie damit umgürtet, daß sie beständig zum Kampf gerüstet waren. Das Ordenskleid war ein weißer Mantel mit rothem lilienförmigem Kreuz auf der linken Seite. Papst Alexander III. bestätigte 1164 die Kriegsgenossenschaft. Vgl. Roderic. Tolet. VII. c. 14. Aschbach Gsch. der Almohaden. S. 17 f. u. 288. In der Folge erlitt dieser Ritterorden, der zu großen Reichthümern gelangte, manche Veränderungen. Die Ritter konnten nach Ablauf von sechszehn Jahren vom Gelübde der Ehelosigkeit entbunden werden: später (1540) erhielten sie überhaupt die Erlaubniß, sich Einmal zu verheirathen; anstatt des Kampfes

Digitized by Google

gegen die Ungläubigen, übernahmen sie die Verpflichtung, die unbefleckte Empfängniß Mariä zu vertheidigen. Im Jahre 1487 vereinigte P. Innocenz VIII. die Großmeisterwürde auf immer mit der Krone Spaniens und P. Hadrian VI. bestätigte (1523) diese Verordnung. Im neunzehnten Jahrhunderte wurde der Orden in einen Verdienstorden umgeändert.

Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab es auch Klosterfrauen oder Comthurinen von Calatrava, welche die Ordenstracht der Cistercienserinen hatten. Es war dieses eine geistliche Stiftung für adlige Fräuleins, welche aber jetzt säcularisirt ist. A.

**Caligae** (bischöfliche) sind eine Art kleiner Stiefeln, die der Bischof trägt, wenn er pontificirt; über die caligae werden die Sandalen gebunden; vergl. Du Cange sub voce: caliga (caliga propria est episcoporum: nam priusquam sandalia induant, caligis ad genua usque protensis crura revincunt). M—n.

**Calixt** hießen drei Päpste.

Calixt I., ein Römer, der auch unter dem Namen Kallistus angeführt wird, besonders von den griechischen Schriftstellern, war zur Zeit des Kaisers Alexander Severus römischer Bischof von 219 (vielleicht auch schon früher) bis 14. October 222. Man schreibt ihm die Einrichtung der Quatemberfasten zu. Er wird in die Zahl der Martyrer gesetzt. Man weiß von seiner Regierung wenig oder nichts Zuverlässiges. Anastas. Bibl. de vit. Pont. Rom. p. 98. Act. SS. bei Surius 14. Oct. (keine alte Quelle). Moretti vit. S. Calixti Rom. 1753. 4.

Calixt II. stammte aus dem gräflich burgundischen Hause. Die Könige von Portugal und Castilien waren seine nahe Verwandten. Er war früher Erzbischof von Vienne und hieß als Cardinal Guido. In dem Investiturstreit zwischen Papst Paschal II. und Kaiser Heinrich V. nahm er sehr entschiedenen Antheil. Die Nachgiebigkeit des Papstes, der durch Gewalt gezwungen, die Investitur dem Kaiser überlassen hatte, verdammte er als einen Verrath an der Kirche. Er ließ sich nicht abhalten, als Erzbischof von Vienne den Bann über Heinrich V. auszusprechen: den Gegenpapst Gregor VIII. (Mauritius Burdinus), den der Kaiser nach Paschals II. Tod dem Gelasius II. entgegen aufgestellt hatte, sah er und die kirchliche Parthei als einen Eindringling an. Man wählte im Kloster zu Cluny den Erzbischof Guido von Vienne, als den fähigsten, kräftigsten und gelehrtesten der Cardinäle zum Papste (1. Febr. 1119): er nannte sich Calixtus II. und begann seine Regierung, die bis 13. Dec. 1124 dauerte, damit, zu Rheims den Bannfluch gegen Heinrich V. und Gregorius VIII. auszusprechen. Letzterer konnte sich trotz des kaiserlichen Beistandes in Rom nicht behaupten: Calixtus kam dann von Frankreich dahin und mit den Normannen, die in Neapel die Herrschaft hatten, eroberte er Sutri und nahm seinen Gegner Gregor gefangen, der in der Haft schmählich sein Leben endigte. Als der Kaiser Heinrich V. sah, daß in dem Investiturstreit mit Waffengewalt und Hinterlist die Sache nicht ausgemacht werden konnte, gab er endlich nach, von den deutschen Fürsten gewisser-

Digitized by Google

maßen dazu genöthigt, mit dem Papste auf der Versammlung zu Worms über das Recht der Investitur ein Abkommen zu treffen, in dem sogenannten Calixtinischen Concordat oder Wormser Vertrag (1122). [S. d. Art. Concordate.] Eine ökumenische Kirchenversammlung im Lateran (vgl. Lateranens. Concilien), die im folgenden Jahre gehalten wurde, bestätigte den Wormser Vertrag. Dem Erzbisthum Vienne ertheilte er Primatrechte und unterwarf ihm mehrere gallische Diöcesen. Calixtus II. schrieb Mehreres außer den Briefen, die er als Erzbischof von Vienne und Papst verfaßte (Gedr. bei Labbé, Harduin u. Mansi coll. concil. Vgl. Oudin de script. eccl. II. 1006.). Bei Muratori III. 1. p. 418—422 sind drei Lebensbeschreibungen dieses Papstes abgedruckt: von Pandulph von Pisa, von dem Cardinal von Aragonien und von Bernard Guidonis.

Calixt III., ein Spanier, bestieg hochbejahrt als Cardinal Alphonsus Borgia und Bischof von Valencia, nach Nicolaus V. Tod den 8. April 1455 den päpstlichen Stuhl und hatte ihn drei Jahre (bis 6. Aug. 1458) inne. (Schon früher führte einer von des Alexander III. Gegenpäpsten (v. 1170—1178) den Namen Calixtus III., der aber in der Reihe der Päpste nicht gezählt wird.) Calixtus III. arbeitete sehr eifrig daran, einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken zu Stande zu bringen, aber vergeblich. Er selbst rüstete mehrere Schiffe gegen sie aus, die auch nicht unglücklich gegen diese Feinde des Christenthums fochten. Daß Ungarn und Oestreich nicht in die Gewalt der Türken fielen, hatte der Papst bewirkt durch die Belgrader Rettungsschlacht (6. Aug. 1456). Mit Neapel war er in heftige Streitigkeiten verwickelt: man behauptet, er habe dieses Königreich dem Hause Aragonien entreißen und seinem Vetter, dem Pedro Borgia, zuwenden wollen. Ueberhaupt war er keineswegs frei von Nepotismus. Die Feier des Festes der Verklärung Christi wurde durch ihn angeordnet oder erneuert (vgl. Cherubini bullar. I. 379 sqq. Raynald ad an. 1457. n. 81. Spondan. ad an. 1456. n. 4.). Die Briefe dieses Papstes finden sich gedruckt bei Labbé, Achery (III. 796) u. Mansi. Das Leben von Calixt III., das Platina verfaßt hat, steht bei Muratori III. 2. p. 961. Aeneas Sylvius hat eine Schrift de creatione Calixti geschrieben. Aschbach.

**Calixt** (Georg) und **Calixtiner**, s. Synkretismus.

**Calixtiner**, s. Hussiten.

**Calixtinischer Vertrag**, s. Concordate.

**Callenberg** (Joh. Heinr.), Begründer einer Missionsanstalt in Halle zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden und Mohamedanern. Callenberg war Professor der Theologie zu Halle und wirkte durch Uebersetzung des N. T. ins Arabische und Türkische, durch Herausgabe desselben in hebräischer und in deutscher Sprache mit hebräischen Lettern, wie auch durch Ausrüstung von Missionären für seine schöne Idee, freilich ohne großen Erfolg. Auch verfaßte er, um für die Sache allgemein anzuregen, mehrere Schriften. Nach Callenbergs Tod (1760) verfiel seine zur weiteren Verfolgung seiner Ideen gegründete Stiftung allmälig und im Jahre 1791 ging sie ganz ein. —b—

Digitized by Google

**Calmet** (Augustin), ein gelehrter Benedictiner, Abt zu Senones in Lothringen, der 1672 geboren war und 1757 starb. Er ist besonders als gelehrter Exeget der Bibel (s. den Art. Exegeten) auszuzeichnen. Seine Bibelerklärung ist Par. 1707—1716 in 24 voll. 4. erschienen; eine vollständigere Ausgabe ist die Pariser vom J. 1724 in 9 voll. Fol. Sie ist oft in Deutschland, Frankreich und Italien gedruckt und mehrmals in Auszug gebracht. Die biblischen Dissertations sind oft auch besonders herausgegeben. Ein anderes sehr wichtiges Werk von Calmet ist sein Dictionnaire histor. et critique etc. de la bible. Par. 1722—28. 3 Voll. Fol. u. öfter. Lat. v. Mansi Lucca 1725 ff. 4 voll. Fol. Seine Kirchengeschichte (Histoire sainte etc.), die zur Einleitung in die Fleury'sche Kirchengeschichte geschrieben wurde (Paris 1728. 2 voll. 4.) geht nur bis auf die Zerstörung Jerusalems. Seine allgemeine Geschichte (Histoire univers. Strasb. 1735 ff. 17 voll. 4.) hat weniger Werth. Wichtiger ist seine Lothringische Geschichte (Histoire eccl. et civile de Lorraine —1690. Nancy 1728. 3 voll. Fol. u. ib. 1745. 7 voll. Fol.) Vgl. Fangé, vie de Calmet. 1763. u. Baur in der Hall. Encycl. XIV. 154 f. *A*

**Calov** (Abraham), s. Synkretismus.

**Calvarienberg**, der im Hebräischen Golgatha heißt, ist eine außerhalb der Mauern Jerusalems liegende Anhöhe, worauf Christus gekreuzigt wurde. Die heil. Helena ließ an der Stelle eine Kirche bauen. Daß in der Nähe von Golgatha Christus in's Grab gelegt worden sey, wird nach neueren Untersuchungen bestritten. Vgl. Munk, Palestine. Paris 1845. Scholz de Golgathae et sanctiss. D. N. J. C. sepulcri situ. Bonn. 1825. Nach einer jüdischen Tradition war Adam auf dem Calvarienberg begraben und mehrere Kirchenväter und christliche Schriftsteller der ersten Jahrhunderte adoptiren diese Sage und knüpfen daran die Angabe, daß Christus über dem Grabe Adams den Kreuzestod gelitten, vgl. Hieronym. epist. ad Marcell. Nicht selten wird auch eine solche Capelle, die in der Nähe von einer Stadt auf einer Anhöhe gebaut und mit einem großen Crucifixe versehen ist, zur Erinnerung an Christi Tod auf Golgatha, Calvaria oder Calvarien-Capelle genannt. Eine der berühmtesten derselben ist die in der Nähe von Paris auf dem Mont-Valerien befindliche, die eigentlich eine siebenfache Capelle ist. Der solche Capellen umgebende Platz ist gewöhnlich zu Begräbnißstätten bestimmt. =

**Calvarienberg** (Nonnen vom), s. Benedictinerinen.

**Calvaristen** oder Priester des Calvarienbergs. Diese geistliche Genossenschaft wurde im Jahre 1633 von Hubert Charpentier, Licentiat der Sorbonne, gestiftet zur Verehrung des gekreuzigten Christus und Verbreitung des katholischen Glaubens in Bearn, wo derselbe zum Theil durch die Hugenotten verdrängt worden war. Auf dem Mont-Valerien in der Nähe von Paris erhielt sie eine der ersten Niederlassungen: schon nach wenigen Jahren vereinigte sie sich mit der Gesellschaft zur Verbreitung des christlichen Glaubens. Offenbar ging beider Congregationen Streben dahin, die Hugenotten in Frankreich wieder zum katholischen

Digitized by Google

Glauben zurückzuführen. Sie stießen dabei aber auf vielen Widerspruch. Die Priester des Calvarienbergs, die meist als Eremiten lebten, durften allein fortbestehen: ihre Congregations-Einrichtungen erhielten aber seit 1650 manchfache, wesentliche Aenderungen. —b—

**Calvin** (Johann), nebst Zwingli der Hauptstifter der reformirten Confession und der eigentliche Begründer ihrer Kirchenverfassung, war den 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie geboren. Sein eigentlicher Name war Caulvin oder Cauvin: die Franzosen nennen ihn häufig Chauvin, wie er sich selbst aber nicht schrieb. Durch seinen Vater, Gerard Caulvin, wurde er in zarter Jugend schon zum geistlichen Stande bestimmt: auch verschaffte derselbe ihm, als er noch ein Knabe war, eine geistliche Pfründe. Die humanistischen Studien machte Calvin in Paris, wo er den Mathurin Cordier, der später auch vom alten Glauben abfiel, zum Lehrer hatte. Zum Lehrer in der Dialectik und scholastischen Philosophie hatte er einen Spanier, der seinen scharfen Verstand bewunderte. Ueberhaupt zeichnete sich Calvin schon frühzeitig durch seine großen Geistesanlagen aus: an Scharfsinn und Gedächtniß übertraf er alle seine Mitschüler. In seinem achtzehnten Lebensjahre erhielt er schon die Pfarrei Marteville, die er bald mit der besseren von Pont l'Eveque vertauschte. Es war dieses Beneficium ihm ordnungswidrig ertheilt worden, da er noch nicht die Weihe erhalten, sondern nur die Tonsur hatte. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß Calvin nie ordinirt worden oder Priester war: dennoch hatte er öfter, noch ehe er den katholischen Glauben verlassen hatte, Kanzelvorträge an das Volk gehalten.

Als Calvin im Begriff stand, sich dem eigentlichen theologischen Studium zu widmen, waren schon von Deutschland aus Luthers reformatorische Grundsätze auch nach Frankreich gedrungen. Durch seinen Verwandten Robert Olivetanus, der die Bibel ins Französische übersetzt hatte, wurde Calvin wahrscheinlich zuerst im katholischen Glauben erschüttert: deßhalb mag er sich auch von der Theologie ab der Rechtswissenschaft zugewendet haben, die er auf den Universitäten zu Orleans und Bourges studierte. Da aber in damaliger Zeit die religiösen Fragen alle Geister beschäftigten und Calvins lebendige Theilnahme an den Zeitverhältnissen ihn dahin führte, mit den Männern, die sich der neuen Richtung ergaben, näher bekannt zu werden, so war es natürlich, daß er der Rechtswissenschaft nicht lange getreu blieb, sondern sich bald dem Studium der Theologie, aber freilich in einer andern Weise, als damals gewöhnlich war, wieder zuwandte. Es war ihm dazu ein Deutscher, Melchior Wolmar aus Rotweil, der in Bourges die griechische Sprache lehrte und dabei Gelegenheit fand, lutherische Grundsätze zu verbreiten, ganz besonders behülflich. Der junge Calvin fühlte einen großen Drang in sich, die neuen Lehrmeinungen zu verbreiten: schon als er zu Bourges die Rechtswissenschaft studierte, predigte er den adligen Herren in der Umgegend auf ihren Schlössern über den neuen Glauben.

Nachdem Calvin zu Bourges sich mehr mit den orientalischen und

Digitized by Google

classischen Sprachen und mit dem Bibelstudium beschäftigt als mit dem Recht, begab er sich auf einige Zeit nach Paris und trat mit denen, die den religiösen Neuerungen zugethan waren, in nähere Verbindung: er gelangte durch seine Predigten und durch seinen Eifer für die Verbreitung der neuen Glaubensansichten bald unter den Glaubensneuerern zu großem Ansehen. Aber schon damals hatte König Franz I. von Frankreich, um der Religionsspaltung vorzubeugen, strenge Anordnungen gegen die Reformatoren und ihre Anhänger erlassen, ja selbst Verfolgungen mit Feuer und Schwert befohlen. Um den König zur Milde zu stimmen und ihn zu bewegen, die Verfolgungen einzustellen, gab Calvin Seneca's Werk de clementia (Paris 1532. 4.) heraus und versah es mit einem die Zeitverhältnisse beachtenden Commentare. Es war dieses das erste Werk Calvins, das er in seinem 23. Lebensjahre schrieb und das er unter dem veränderten Namen Calvinus herausgab. Seit dieser Zeit behielt er diesen bei.

Da das Buch seine Wirkung verfehlte, es auch in Wahrheit den König Franz, der mit dem Tyrannen Nero zusammengestellt war, nicht gewinnen konnte, ging Calvin mit seinen Freunden eine Schritt weiter. Man versuchte die Pariser Universität in die Reformationsangelegenheit zu ziehen und dadurch in Frankreich eine Bewegung zu veranlassen, welcher dann, wie man hoffte, das ganze Land folgen werde. Nicolaus Cop aus Basel, der neue Rector der Universität Paris, hatte am 1. November 1533 seine Antrittsrede zu halten. Calvin arbeitete sie für ihn aus und brachte in dieselbe die neuen Lehren vom reinen Evangelium und der Rechtfertigung durch den Glauben. Cop las die Rede ab, die großes Aufsehen erregte. Die Sorbonne und das Parlament, welche die Sache nicht ungestraft lassen konnten, schritten gegen Cop und Calvin, der sich für den Verfasser der Rede erklärt hatte, ein: nur mit Mühe entzogen die beiden Angeklagten durch die Flucht sich der gerichtlichen Verfolgung. Cop entfloh nach seiner Vaterstadt Basel, Calvin in die Landschaft Saintonge, wo er unter dem Schutze der den Reformirten günstigen Königin Margaretha von Navarra, Schwester Franz I., sich aufhielt, den trägen und geistesarmen Pfarrern der Umgegend kurze mit den neuen Glaubenslehren angefüllte Predigten aufschrieb, zum Ablesen am Sonntag in der Kirche, um auf diese Weise die reformatorischen Ansichten schneller im Volke zu verbreiten.

In diese Zeit des Aufenthalts Calvins in Angouleme, wo häufige Zusammenkünfte der Glaubensneuerer stattfanden, fällt die Abfassung der ersten polemischen Schrift des französischen Reformators. Sie war gegen die Wiedertäufer gerichtet und handelte über den Seelenschlaf, den sie bestritt. Sie erschien in französischer Sprache, Orleans 1534 und in demselben Jahre auch zu Paris in lateinischer unter dem Titel: Psychopannychia, quo refellitur eorum error, qui animas post mortem usque ad ultimum judicium dormire putant.

Durch Vermittlung der Königin von Navarra hatte Calvin im Jahre 1534 wieder nach Paris zurückkehren dürfen, doch bei der Strenge, womit

Digitized by Google

man damals gegen die vom alten Glauben Abgefallenen in der Hauptstadt Frankreichs verfuhr, fand sich Calvin hier nicht wohl. Er verließ bald wieder die Stadt und reis'te dann von Orleans, wo er einige Zeit sich aufgehalten, nach Straßburg und von hier nach Basel (1535) wo er an Simon Grynäus, Wolfgang Capito, Bucer und andern Häuptern der deutschen Reformation innige Freunde fand und mit deren Hülfe und Beistand das Studium der hebräischen Sprache und der heil. Schrift betrieb. Man erzählt, daß Bucer den Calvin zu dem damals in Basel lebenden Erasmus geführt habe. Dieser unterhielt sich eine Zeit lang mit ihm, und lernte so dessen Ansichten kennen. Als er wieder mit Bucer zusammenkam, sagte er ihm sein Urtheil über Calvin: „Ich sehe eine böse Pest in der Kirche wider die Kirche ausbrechen."

Die Frucht seiner theologischen Studien legte Calvin in dem Werke Institutio christianae religionis nieder, welches zuerst Basel 1535 oder 1536 erschien. Daß zu gleicher Zeit dieses Buch in französischer Sprache erschienen sey, ist glaublich. Von der ersten Ausgabe vom Jahre 1535 haben sich bis jetzt keine Exemplare vorgefunden: wohl aber von einer Ausgabe vom Jahre 1536, welche viele für die erste Ausgabe halten. Die erste Ausgabe nennt nicht den Namen des Verfassers der Institutio christiana. In der Ausgabe vom Jahre 1536 nennt sich Calvin, in der Vorrede, die an den König Franz I. von Frankreich gerichtet ist. In der zweiten (oder vielmehr dritten) Ausgabe, die zu Straßburg 1539. Fol. erschien, wird in einem Theile der Exemplare Alcuin anstatt Calvin der Verfasser genannt: man wollte nämlich dem Buche eine alte Auctorität unterschieben, um ihm desto mehr Eingang zu verschaffen. Dieses Buch, offenbar das Hauptwerk Calvins, worin sein ganzes Religionssystem sich niedergelegt findet, hat in den spätern Ausgaben von dem Verfasser mehrfache Erweiterungen und Ergänzungen erhalten, im Ganzen aber keine wesentliche Aenderungen in den Glaubenslehren. Als die Ausgabe letzter Hand ist die 1559 zu Genf erschienene anzusehen.

Sehr merkwürdig ist die Vorrede und Dedication an Franz I., wodurch Calvin diesen König von Frankreich für die Reformation zu gewinnen hoffte. Der Reformator hatte sein ganzes Talent, die volle Kraft seines Geistes aufgeboten, eine Apologie der reformirten Glaubenslehren zu geben. Ein reformirter Gelehrter hat mit Ueberschätzung von Calvins Talent behauptet, daß es nur drei treffliche Vorreden gebe, wozu diese von Calvin gehöre außer der von De Thou zu seiner großen Geschichte und der von Casaubonus zum Polybius. Beza bezweifelt, daß Franz die an ihn gerichtete Schrift gelesen habe. Wenigstens ist soviel gewiß, daß sie die beabsichtigte Wirkung durchaus verfehlte. Ein neuerer Schriftsteller (Audin) kennt unter den protestantischen Schriften kein beredteres Manifest gegen das Princip der Reformation als grade die Institutio christiana. Durch diese waren die Grundsätze, die Luther, Melanchthon, Zwingli, Oekolampadius u. a. ausgesprochen hatten, großentheils erschüttert oder vernichtet.



Digitized by Google

Nicht lange nach der Zeit, als Calvin die Institutio christiana herausgegeben, begab er sich nach Ferrara, um in Oberitalien die Reformation zu verbreiten. Daß dieses möglich sey, dazu hatte ihm der Umstand Hoffnung gegeben, daß die Herzogin von Ferrara, eine Tochter Ludwigs XII., Königs von Frankreich, welche an ihrem kleinen Hofe die sogenannten starken Geister versammelt hatte, sich der Reformation günstig zeigte. Ungeachtet der freundlichen Aufnahme in Ferrara erkannte Calvin doch bald, daß Italien für seine Lehren kein empfänglicher Boden sey, er übersah auch nicht die großen Gefahren, denen er sich bloßstellte bei einem längern Aufenthalte, trotz dem Schutze seiner Gönnerin. Er entfloh daher nach Savoyen, hielt sich einige Zeit zu Aosta auf, wo er mehrere Anhänger gewann, aber bald auch verfolgt wurde. Er kehrte daher heimlich nach Frankreich in seine Heimath zurück und da er auch hier keinen sichern Aufenthalt und keinen freien Wirkungskreis fand, so entschloß er sich, sein Vaterland zu verlassen und sich nach Basel oder Straßburg zu begeben, um in einer dieser Städte seinen Aufenthalt zu nehmen. Seine Reise führte ihn nach Genf, wo er sich nur eine Nacht ausruhen wollte. In dieser Stadt hatte sich schon die Reformation im Gefolge vieler Unordnungen verbreitet. Der fanatische Bilderstürmer Wilhelm Farel und sein Freund Viret hatten als Prädicanten das meiste Ansehen in dem neuen Freistaat, der aber durch die heftigsten Parteiungen zerrissen war. Sie verzweifelten daran, allein die aufgeregten Gemüther bewältigen zu können. In Calvins festem Charakter, kaltem Verstande, ordnendem Wesen sahen sie den Rettungsanker. Daher ist es erklärlich, wie Farel trotz allem Widerspruche Calvins in ihn drang, zu Genf zu bleiben und mit ihm und seinen Freunden das begonnene Werk zu Ende zu führen. Er sprach den Fluch Gottes über ihn aus, wenn er weiter im Widerspruche beharre. So blieb Calvin in Genf: es war im Jahre 1536. Er wurde Prediger und Lehrer der Theologie, doch wirkte er mehr in letzterer Eigenschaft: denn er besaß mehr Anlage zum Lehrer als Kanzelredner; seine kalten, nüchternen, verständigen Predigten sprachen nicht an. Destomehr aber griff er auf die innere Organisation des kleinen Freistaats und auf die Kirchenordnung ein. Seine Freunde Farel und Viret, ihre Unterordnung fühlend, traten zurück, sie entfernten sich bald aus Genf und überließen Alles den kräftigeren Händen Calvins, der sich durch keinen Widerspruch abhalten ließ, sein Ziel zu verfolgen. Schon im folgenden Jahre (Juli 1537) zwang er den Magistrat und die Bürgerschaft, feierlich dem alten Glauben und dem Papstthume abzuschwören und nach dem von ihm abgefaßten Katechismus (einem Auszug aus der Institutio christiana) ihren Glauben und ihr Kirchenwesen, wie auch ihre Lebensweise einzurichten. Wer gegen die Gesetze des neuen Theokraten sich erklärte oder wirkte, verfiel in harte bürgerliche und geistliche Strafen. Wer Calvins Katechismus verwarf, verlor das Bürgerrecht. Bei solchen Gewaltmaßregeln konnte es an einer Reaction nicht fehlen; sie kam von mehrfacher Seite. Genf, der Zufluchtsort vieler wegen des Glaubens verfolgter Männer, barg in seinem

Digitized by Google

Schooße auch die mannigfaltigsten Parteiungen unter der Bürgerschaft. Ein Theil, die Libertiner und Patrioten, deren Losungswort Freiheit in religiöser und politischer Hinsicht war, wollten von keinem Religionszwang etwas wissen, auch empfanden sie es sehr übel, daß man ihre Zügel- und Sittenlosigkeit nicht dulden wollte. Calvin wollte mit Strenge durchgreifen; er brachte es dahin, daß man den streitsüchtigen und sittenlosen Genfer Bürgern das Abendmahl verweigerte. Die Anabaptisten in Genf verdrängte Calvin bald, auch die Katholischgesinnten, die einige Bewegungen machten, hielt er nieder: schwerer war der Kampf mit Caroli, der die Rechtgläubigkeit des Reformators in seinen Predigten angriff und ihn des Arianismus beschuldigte: Calvin aber wußte dessen Verurtheilung auf einer Synode zu Bern durchzusetzen, und seine eigne Lehre als rechtgläubige erklären zu lassen. Damals, zur Apologie seines Glaubens, gab Calvin den Genfer Katechismus lateinisch heraus: er versuchte zugleich eine Annäherung mit den Zürchern, schrieb Pamphlete gegen die Katholiken, schmähte auf Luther und verschonte selbst den so geschmeidigen Bucer nicht. Dem innern Kampfe in Genf aber war Calvin nicht gewachsen, da auch noch ein Streit mit dem benachbarten Bern über das Kirchenwesen hinzukam. Auf Calvins Betreiben hatte man zu Genf beim Abendmahle gewöhnliches Brod eingeführt: man hatte in den Kirchen nicht nur Bilder, Musik, allen äußern Pomp abgeschafft, sondern auch die Taufsteine entfernt und die Sonn- und Festtage aufgehoben. Auf der Synode zu Lausanne verwarfen die Berner solche Neuerungen: Calvin mit seinen Freunden Farel und Corauld widersetzte sich den Lausanner Beschlüssen, welche der Genfer Magistrat angenommen hatte. Eine förmliche Auflehnung Calvins und der Prediger Farel und Corauld gegen die obrigkeitlichen Anordnungen fand statt. Sie legten eine Art Bann oder Interdict auf die Stadt und verweigerten das Abendmahl zu reichen. Dieses brachte den Magistrat und das Volk in Aufregung. Dieselben versammelten sich und verurtheilten die widerspenstigen Prediger zur Verbannung (1538): ein Versuch derselben, durch die Berner zurückgeführt zu werden, mißglückte ganz und gar.

Nach einem kurzen Aufenthalte in Bern begab sich Calvin nach Straßburg, wo er durch den Einfluß seiner dortigen Freunde Professor der Theologie ward und eine französisch reformirte Gemeinde gründete. Auch verheirathete er sich hier (1539) mit der Wittwe Störder, einer gebornen Idelette Bures, von welcher Frau er nur einen Sohn hatte, der ganz frühzeitig starb. Von seinem dreijährigen Aufenthalte in Straßburg ist ganz besonders zweierlei zu bemerken. Erstens seine Theilnahme an den deutschen Reformationsangelegenheiten und dann seine literarische Thätigkeit. Es war im Jahr 1539, daß er auf dem Convente in Frankfurt mit Melanchthon zusammentraf, und diesen günstiger für seine Abendmahlslehre stimmte. Im folgenden Jahre war er auch auf den Versammlungen zu Hagenau, Worms und Regensburg, und zwar, wie es scheint, als Abgesandter der Stadt Straßburg. Hauptzweck dieser Versammlungen war, eine Religionsvereinigung auf dem Wege der Verständigung zu Stande zu



Digitized by Google

bringen. Doch wurde dieses Ziel, welches der Kaiser Karl V. stets verfolgte, nicht erreicht. Die Theologen stritten über die Hauptglaubenslehren und konnten sich nicht vereinigen. Auch in Worms disputirte Calvin über die Abendmahlslehre und erhielt den Beifall Melanchthons und Anderer, die ihm damals den ehrenvollen Beinamen des Theologen gaben. Mehr noch als durch mündliche Reden suchte Calvin für die Reformation durch Schriften zu wirken. In dieselbe Zeit (von 1539—1541) fällt die neue, erweiterte Ausgabe der Institutiones christianae, die Abfassung der Schrift über das Abendmahl (de coena domini), der Bücher über die Prädestination und den freien Willen, die Erklärung des Römer-Briefs, die französische Uebersetzung der Bibel. In der Exegese unterschied sich Calvin wesentlich von den Lutherischen: diese strebten hauptsächlich dahin, die Dogmen aus der heil. Schrift zu beweisen, Calvin aber schlug einen andern Weg ein: vor allen Dingen sollte der wahre Sinn begriffen werden mit einfachem, nüchterem Verstande. Daher war er ein Feind allegorischer Deutungen, und commentirte auch nie die Apokalypse.

Mittlerweile Calvin in Straßburg lebte, konnte Genf, durch politische und religiöse Partheien gespalten, nicht zur Ruhe kommen. Der Cardinal Sadolet, Bischof von Carpentras, ein berühmter Humanist und ein Mann von großer Sittenreinheit, hielt den Augenblick für günstig, die von der Kirche abgefallenen Genfer wieder in ihren Schooß zurückzuführen: er richtete (1539) einen sehr beweglichen und trefflich geschriebenen Brief an sie. Derselbe würde ohne Zweifel eine größere Wirkung hervorgebracht haben, wenn er in französischer Sprache abgefaßt gewesen. Das an Bürger gerichtete lateinische Wort mußte an diesen wirkungslos vorübergehen. Dennoch hielt Calvin es für nothwendig, dem Brief eine Erwiderung aus eignem Antriebe entgegenzusetzen, um seine frühere Gemeinde in den reformirten Glaubensansichten zu stärken und sie „vor dem papistischen Irrglauben" zu sichern.

Diese, wie es schien, warme Theilnahme für die undankbare Bürgerschaft erwarb ihm in Genf wieder manchen Anhänger. Als die Hauptgegner Calvins endlich 1541 durch eine revolutionäre Bewegung von der Regierung entfernt worden waren, berief man ihn wieder zurück. So kam er nach dreijähriger Abwesenheit abermals nach Genf. Von dieser Zeit an (von 1541) bis an seinen Tod (1564) herrschte Calvin eigentlich als Theokrat in dem kleinen Freistaate. Er war nicht nur Prediger, Professor der Theologie, Vorsteher des Presbyteriums, sondern auch als Gesetzgeber und Staatsmann regierte er fast allein die Republik: die Magistrate fürchteten ihn und führten seine Gebote fast wie blinde Werkzeuge aus. Er führte eine strenge Kirchenzucht ein und befestigte sie durch schwere Strafdrohungen und den geistlichen Bann. Er verwarf zwar immer den Namen und die Würde eines Bischofs, aber in Wahrheit übte er viele größere Rechte aus, als je ein Bischof hatte. Viele Genfer Bürger waren mit Calvins Einrichtungen höchst unzufrieden, sie nannten sie nicht mit Unrecht eine geistliche Tyrannei, womit die päpstliche Herrschaft kaum ver-

Digitized by Google

glichen werden könnte. Doch Calvin wurde durch Widerspruch nur zur größern Strenge getrieben: seine Gesetze waren „mit Blut und Feuer" geschrieben, durch zahlreiche Angeber wurden die Bewegungen der Unzufriedenen überwacht und ausgeforscht. Die Libertiner regten sich von neuem: sie wollten die Vergnügungen der Schauspiele, der Musik, des Singens, der Tanzgesellschaften, der Glücksspiele nicht entzogen haben. In dem blutigen Kampfe mit ihnen blieb Calvin Sieger, einige der Führer wurden hingerichtet, andere vertrieben. Den Dichter Gruet, den Calvin in Verdacht hatte, daß er ein Pasquill gegen ihn verbreitet, ließ er vor Gericht ziehen und als Hochverräther enthaupten. Aber auch solche, welche in den Glaubenslehren nicht mit Calvin übereinstimmten, wurden streng verfolgt: der Bibelübersetzer, Dichter und Philolog Sebastian Castalio (Castellio), der die Lehre vom freien Willen behauptete, wurde verbannt, gleiches Schicksal traf den Arzt Hieronymus Bolsec, weil er sich gegen Calvins Prädestinationslehre erklärte. Der frühere Kapuciner-General Bernhardino Ochino, der durch Stolz und Sinnlichkeit zum Abfall von seinem Glauben sich verleiten ließ und in Genf ein Exil suchte, verfiel bald mit seinem Freunde Calvin und mußte als Irrlehrer die Stadt verlassen; ebenso auch der Italiener Gentilis, der Antitrinitarier, der erst eingekerkert, dann verbannt, und später in Bern wegen seinen Ketzereien durchs Schwert hingerichtet wurde. Das merkwürdigste und auffallendste Beispiel von der Unduldsamkeit und Tyrannei Calvins aber ist sein Verfahren gegen den Spanier Michael Servet (s. d. Art.), der als Flüchtling nach Genf gekommen war. Calvin ließ ihn als einen Ketzer einkerkern und mit dem Feuertode bestrafen, zugleich aber durch seinen Freund Theodor Beza in einer Schrift die Hinrichtung der Ketzer rechtfertigen (vgl. den Art. Beza).

Ohne hier des Federkrieges, den Calvin gegen Joachim Westphal, und andere lutherische Theologen führte, näher zu gedenken und ohne von den unwürdigen Angriffen zu sprechen, die er gegen Papst Paul III. richtete, erwähnen wir nur noch sein Verhältniß zu den Zürcher Theologen, an deren Spitze damals Bullinger (vgl. d. Art.) stand. Er konnte sich mit ihnen nicht vereinigen, die Abendmahlslehre war der Hauptstreitpunct. Erst im J. 1549 fand mit ihnen eine Art Vergleich statt (Consensus Tigurinus).

Nicht allein in dem kleinen Freistaate Genf wollte Calvin wirken und unbeschränkte Auctorität haben: er strebte nach einem weitern und größern Wirkungskreise. Er suchte in die Ferne seine Lehre zu verbreiten und neue Gemeinden zu gründen. Nicht mit Unrecht ward Genf damals das reformirte Rom genannt: von hier aus, dem Mittelpunkte des Calvinismus, wurde derselbe durch eine höchst eifrige Propaganda fast in alle Länder Europa's zu verbreiten gesucht. Ganz besonders behülflich dazu waren die zahlreichen Flüchtlinge von allen europäischen Nationen, die in Genf ein schützendes Asyl fanden und dort die Anregung erhielten, die calvinistischen Lehren in ihr Vaterland zurückzutragen, und die große Zahl giftiger Pamphlets, die zu Genf in lateinischer und französischer Sprache

Digitized by Google

erschienen, zu verbreiten. Systematisch für die Heranbildung calvinistischer Jünger wurde durch die Errichtung einer Academie zu Genf gesorgt, welche Calvin eifrig betrieben hatte und endlich (1559), unterstützt von Theodor Beza, zu Stande brachte. Von dieser Academie aus, der einzigen, wo die französische Sprache die herrschende war, wurden Frankreich, die Niederlande, Schottland und andere Länder mit Reformatoren versehen, und der Calvinismus nach allen Richtungen hin verbreitet.

Fünf Jahre nach der Errichtung der Genfer Academie beschloß Calvin, dessen schwacher Körper durch beständige schmerzhafte Krankheiten heimgesucht und anstrengende Arbeiten frühzeitig aufgerieben wurde, im 54. Jahre am 27. Mai 1564 sein Leben.

Was Calvins äußere Persönlichkeit angeht, so beschreibt sie sein Freund Beza folgendermaßen: Calvin war von mittlerer Größe, etwas blaß, seine Gesichtsfarbe bräunlich, seine glänzenden, hellen Augen zeugten von der Schärfe und Lebendigkeit seines Geistes bis zu seinem Tode. In seiner äußern Erscheinung war er höchst einfach. — Sein Charakter war offenbar ein überaus origineller. Calvin besaß in hohem Grade die Tugenden eines Republicaners und dabei die Laster eines Tyrannen: trotz seiner Sittenstrenge, Einfachheit, Nüchternheit, Theilnahme und Thätigkeit für das Gemeindewohl, beherrschten ihn ganz und gar überhebender Stolz, unedle Rachsucht und grausame Verfolgungswuth. Selbst ein eifriger Bewunderer des Reformators (Henry) gibt das Urtheil über ihn ab, daß in ihm schwer zu fassende Extreme hervortraten. Er erklärt dieses aus Calvins System, das einerseits als das unpraktischste durch die Theorie der Gnadenwahl und als das praktischste durch die strenge Moral erscheint. Seiner starken Willenskraft und Entschlossenheit, seiner Uneigennützigkeit und reinem Lebenswandel, seinem kalten Verstande und seiner unerschütterlichen Consequenz verdankte er es offenbar, daß er sich trotz seiner zahlreichen Feinde in Genf bis an seinen Tod auf der gefährlichen Höhe, die er erklommen hatte, behauptete. Was sein Religionssystem (den Calvinismus, vgl. d. Art.) betrifft, so war darin die Lehre von der Gnadenwahl und der Prädestination der Hauptpunkt. Man sehe darüber den Artikel Prädestinationslehre. Ueber seine eigenthümliche Auffassung des heil. Abendmahls sehe man den Art. Abendmahlsstreitigkeiten, wie über die von ihm getroffene Kircheneinrichtung den Art. Kirchenverfassung (reformirte).

Von Calvins Hauptwerken ist schon gesprochen: es ist hier nur noch nachzutragen, daß er außer den Römerbrief fast alle Theile des A. und N. T. commentirte (von Tholuck sind in neuester Zeit in 7 Bänden die Commentarien über das N. T. herausgegeben). Die sämmtlichen Werke Calvins sind zu Amsterdam 1667—71 in 9 Foliobänden erschienen. Vgl. Senebier hist. lit. de Genève I. p. 248, wo ein Verzeichniß der sämmtlichen Schriften Calvins sich findet.

Ueber Calvin haben wir keine unparteiische Lebensbeschreibungen. Weder ein Freund noch ein Feind ist geeignet, ein wahres Bild von dem Leben eines öffentlichen Charakters zu geben. Unter den vielen Schriften

Digitized by Google

über Calvin, die als Quellen gelten, sind Theodor Beza Vita J. Calvini. Genev. 1575 und Drelincourt la defense de Calvin. Genev. 1667 vorzüglich zu erwähnen, sie haben aber mehr Lobschriften und Apologien als Geschichte geliefert. Dagegen enthält die Schrift des Lyoner Arztes H. Bolsec (hist. de la vie de J. Calvin. Paris 1577 und lat. hist. J. Calvini. Col. 1580) viele dem Reformator nachtheilige Angaben, deren Wahrhaftigkeit man hat bezweifeln wollen. In neuester Zeit aber hat der Genfer Protestant Galiffe (Notices généalog. sur les familles genev. 3 voll. Genev. 1831—36). T. III. 547 ein anderes Urtheil über Bolsec gefällt (la plupart des faits racontés par le médecin lyonnais sont parfaitement vrais). Keinen Glauben aber verdient die Schmähschrift Posthumum Calvini stigma. Brux. 1611.

Unter den neusten Bearbeitungen der Geschichte Calvins sind vor allen zwei Werke zu nennen: das eine von einem Bewunderer Calvins, dem reformirten Prediger Paul Henry (Leben Joh. Calvins, des groß. Reformators. Hamb. 1835 ff. 4 Bde. Mit interessanten Anhängen von bisher ungedruckten Briefen und Documenten), das andere von dem Katholiken Audin (hist. de la vie, des ouvrages et des doctrines de Calvin. 2 voll. Par. 1841. Deutsch Augsb. 1843). A.

**Calvinismus** wird die gesammte durch den Schweizer Reformator Calvin in Aufnahme gebrachte und ins Leben eingeführte Denk-, Lehr- und Handlungsweise in Absicht auf christliches Dogma und Kirchenthum genannt. Wie Calvin der Zeit nach der dritte Hauptreformator gewesen, so hat er auch nach seinem ganzen Systeme eine Art von Mittelstellung eingenommen, in welcher das Lutherische auf seine letzten Folgerungen hingetrieben, das Zwingli'sche aber von seiner pantheistisch-rationalistischen Mattheit theilweise befreit ist. Wollen wir den Calvinismus als reformatorisches System auf bündige Weise charakterisiren, so ergibt sich Folgendes: Gott, wie er nach seinem freien Rathschlusse die Welt erschaffen, hat auch nach freiem Wohlgefallen das künftige zeitliche und ewige Schicksal der Welt, zumal des geschöpflichen Geistes, prädisponirt und diese Prädisposition zum Canon seiner eigenen Wirksamkeit gemacht. Alles daher, was geschieht, ist vor Gott nichts Neues und Freies, sondern ewig Gewußtes und Festgesetztes. So aber muß es seyn, weil Gott selbst fortwährend thätig ist, seine Wirksamkeit aber nicht nur seinem Rathschlusse entspricht, sondern auch als eine allmächtige denselben vollführt. Gott nun hat es von Ewigkeit beschlossen und führt es aus in der Zeit, seine Barmherzigkeit und seine Gerechtigkeit zu offenbaren. Darum hat er in seinem Sohne auch einen Theil der Menschen, die Sünder sind, zur Seligkeit bestimmt und offenbart darin seine Barmherzigkeit, den andern Theil aber, der ebenfalls aus Sündern besteht, zur Verdammniß und offenbart darin seine Gerechtigkeit. Hieraus folgt: daß die Prädestinirten allein wahrhaft zur Kirche Christi gehören; daß dieselben unfehlbar zum Heile kommen; daß sie im Glauben ihrer Seligkeit nicht nur gewiß seyn dürfen, sondern müssen; daß für sie die Sacramente nicht bloße Zeichen (wie für die

Digitized by Google

Reprobirten), sondern wahre Unterpfänder der Gnade seyen, sie daher auch im Abendmahl mit Brod und Wein des Leibes und Blutes Christi theilhaftig werden; daß alle Prädestinirten die Familie Gottes ausmachen, den rechten Glauben haben, ein hohenpriesterliches Geschlecht sind, aus dessen Mitte die Kirchendiener nicht allein hervorgehen, sondern in dessen Namen und Auftrag die Letztern wirksam sind. Dieser letztere Punkt ist es, auf welchem die Eigenthümlichkeit der calvinischen Kirchenverfassung und des Cultuslebens beruht. Hat auch der Umstand, daß dieß System in einem democratischen Freistaate und bei einem nüchternen Kaufmannsvolke durch einen eiskalten Verstand ist begründet worden, nicht wenig auf die Gestaltung des calvinischen Kirchenwesens influenzirt; so muß doch anerkannt werden, daß im nackt ausgesprochenen Fundamentaldogma das letztere seine volle Rechtfertigung findet. Der echte Calviner ist so unabhängig und kalt wie sein Gott: er weiß sich prädestinirt und ist seiner Sache sicher; es bedarf keiner Anregung seines Gefühles, wodurch das männliche Selbstbewußtseyn nur geschwächt werden könnte; es steht ihm außer Zweifel, daß er nicht so fallen kann, um des Heiles verlustig zu werden; er steht im eigentlichsten Sinne auf Du und Du mit Gott und hat ebenso die Pflicht, den Gott Widerstrebenden züchtigend heimzusuchen, als das Recht, in allen den Dienst Gottes betreffenden Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitzureden. In dieser seiner vollen Eigenthümlichkeit hat sich der Calvinismus freilich nur in den wenigsten Provinzen ansässig zu machen vermocht, namentlich hat ihm die monarchische Verfassung eine mildere Form aufgedrungen; gleichwohl hat die Erfahrung gezeigt, daß der calvinische Protestantismus gegen die katholische Kirche viel herber sey, als der lutherische (den Worten nach ist dieser freilich jenem oftmals vorangeeilt), und dann, daß er eine weit schnellere Zersetzung des Christlichen erzeuge. Man vergleiche für das Einzelne die Artikel: Bekenntnißschriften (reform.), Prädestinationslehre, Kirchenverfassung (reformirte). rg.

**Calvinisten** heißen die Bekenner der Lehre Calvins. Sie führen in den verschiedenen Ländern, wo sie sich verbreiteten, auch noch andere Namen: in der Schweiz und in Deutschland Reformirte, in Frankreich Hugenotten, in Holland Gomaristen (im Gegensatze zu den von der Calvinischen Ansicht abweichenden Arminianern), in Schottland Presbyterianer.

**Camaldulenserorden**, der, entstand während der Reformation des Mönchslebens im Abendlande im Anfange des elften Jahrhunderts. Sein Stifter, der h. Romuald aus dem Geschlechte der Herzoge von Ravenna (geb. 952) ging nach einem ungeregelten Jugendleben, zunächst um seinen Antheil an einem Zweikampfe, in welchem sein Vater einen Verwandten getödtet hatte, durch Kirchenbuße zu sühnen, in ein Kloster, nahm dann auf Monte Cassino das Ordenskleid und versuchte durch Wort und Beispiel die Regelzucht unter seinen Mitbrüdern herzustellen. Gerne wurde ihm hier das Haus zu verlassen gestattet und Romuald übergab sich der

Digitized by Google

strengen Leitung eines Einsiedlers Marinus im Venetianischen, gründete Klöster, konnte aber weder in diesen noch in andern, welchen er als Abt vorgesetzt wurde, die Verbesserung nach Wunsch erwirken, und legte, nachdem eine Krankheit die Ausführung seines Entschlusses, als Missionär nach Ungarn zu reisen, vereitelt hatte, im Jahre 1012 in Camaldoli, einem schneebedeckten Gipfel des Apennin, im heutigen Toskana, den Grund zu seinem neuen Orden. Fünf Brüder lebten hier ganz in der Weise der ältesten Einsiedler, einzig dem Gebete, der Betrachtung, der Handarbeit und den strengsten Abtödtungen ergeben, getrennt von einander in Zellen, welche die sogenannten reclusi nie verließen; nur das gemeinschaftliche Gebet vereinigte die anderen in dem Oratorium. Brod und Wasser waren die gewöhnliche Nahrung, Tage, an welchen Gemüse genossen werden durfte, galten nicht als Fasttage. Während der zwei großen Fasten durfte das Schweigen nie unterbrochen werden. Erst spätere Milderungen gestatteten an wenigen Tagen Wein und Fischspeisen und gaben fünf Tage im Jahr der gemeinschaftlichen Unterhaltung frei. Der Zutritt zur Einsiedelei war erschwert, weiblichen Personen untersagt; durch das am Fuße des Berges gelegene Hospiz Fontebuono übten die Brüder die Pflichten der Gastfreundschaft. Die Zahl der Einsiedler hatte sich bereits ansehnlich vergrößert, als der heil. Romuald Camaldoli verließ und im ehemaligen Umbrien unweit Sasso Ferrato einen ähnlichen Verein um sich versammelte, den er sieben Jahre lang leitete. Er starb im Jahre 1027.

Der Orden umfaßte im Jahre 1072, in welchem durch Alexander II. die päpstliche Bestätigung erfolgte, neun Vereinigungen, deren beständiger Vorsteher der Prior von Camaldoli war. Rudolph, der vierte General, begründete die Theilung seiner Glieder in Einsiedler und Mönche, indem er 1101 Fontebuono zu einem Kloster erhob, von welchem aus man nach abgehaltenem Novizjat in die Einsiedelei sich begab und in welches die Schwächeren und Kranken zum gemeinschaftlichen Leben zurückkehren konnten. Für die im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gegründete zweite Congregation des Ordens, deren Haupt das Kloster zum heil. Michael von Murano war, wurde das Cönobitenleben Regel; ihre Mitglieder bedurften mehrfacher Verbesserungen, und theilten sich später in Observanten und Conventualen; jedoch blieb bis zum Jahre 1617 die Congregation mit der ersten „der heiligen Einsiedelei von Camaldoli" vereinigt, und abwechselnd wurde der General aus den Observanten und aus den Eremiten auf drei Jahre gewählt. Die Conventualen wurden unter Paul III. supprimirt. Eine dritte Congregation stiftete im Jahre 1520 unter dem Namen „der Einsiedler des heil. Romuald von Camaldoli" der gelehrte und fromme Venetianer Paul Giustiniani (geb. 1476, gest. 1528); bei ihr entsprach die Einsiedelei auf Monte Corona bei Perugia der von Camaldoli und das am Fuße des Berges gelegene Salvatorkloster dem von Fontebuono. Sie hatte Verzweigungen in Polen und in Oesterreich und bildete mit achtundzwanzig Häusern eine unabhängige Vereinigung. Die vierte Congregation, die von Turin, entstand im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts

Digitized by Google

in Savoyen; die Niederlassungen, welche von hier aus nach Frankreich gingen, wurden 1635 durch Papst Urban VIII. als eigene Congregation mit den Vorrechten und Uebungen derer von Camaldoli und Monte Corona anerkannt. Der Orden der Camaldulenserinen hat den erwähnten General Rudolph zum Stifter; von zwanzig Klöstern, welche er im Anfange des vorigen Jahrhunderts besaß, gehörten acht der Congregation von Murano an, die übrigen waren der bischöflichen Aufsicht unterworfen. Kaiser Joseph II. hob den Camaldulenserorden in Oesterreich auf, in Frankreich und den angrenzenden Ländern vernichtete ihn die Revolution. Gegenwärtig bestehen außer Camaldoli und Monte Corona noch acht Eremitenhäuser im Kirchenstaate, Sardinien und Neapel, fünf Cönobitenklöster in Italien und einige auf Sicilien. Des Ordens bedienten sich früher die Päpste vielfach zur Reformation gesunkener Klöster; er gab der Kirche viele durch Heiligkeit und Tugend ausgezeichnete Würdenträger und bekanntlich in der jüngsten Zeit in Gregor XVI. ein Oberhaupt. Eine vorherrschende Richtung auf Pflege der Wissenschaft lag nicht im Geiste des Ordens, welchem aus seiner früheren Periode weder Gratian, der Verfasser des Decrets, noch der Cardinal Petrus Damiani zuzuzählen sind; hingegen gehörten ihm in späterer Zeit mehr als 200 Schriftsteller an, unter welchen der fruchtbarste Paul Giustiniani, der gelehrteste und berühmteste der General Ambrosio Traversari war, der im Auftrage Eugen IV. den Kirchenversammlungen zu Basel, Ferrara und Florenz beiwohnte und die Vereinigungsformel zwischen der lateinischen und griechischen Kirche abfaßte. (Vgl. Helyot, hist. d. ordr. mon. etc., Band V. Cap. 21—26; Hurter, Innocenz III. Band IV. S. 128 ff.; Fehr, Gesch. der M. O. Bd. I. S. 68 ff.) Dubelman.

**Camarlingo**, s. Camera Romana.

**Camera paramenti**, s. v. a. vestiarium, bezeichnet in der Kirchensprache das Gewandhaus oder die Garderobe, wo die Kirchkleidungen und Kostbarkeiten aufbewahrt werden.

**Camera Romana** (römische Kammer) ist diejenige Behörde, welche die Verwaltung der päpstlichen Einkünfte unter sich hat. In der älteren Zeit ging dieses den Archidiaconus der römischen Kirche an, und so war es noch zur Zeit von Gregor VII. Jetzt aber ist es einem Collegium übertragen, welches folgendermaßen zusammengesetzt ist. An der Spitze steht ein Cardinal, welcher Camerarius oder Camarlingo genannt wird. Das Ansehen desselben erstreckt sich über alle Theile der Verwaltung, welche an die Kammer gehören. Namentlich hat er die Cognition aller Verbrechen, welche in der Verwaltung der Cameralämter begangen, oder wodurch die Rechte des Fiscus und der Kammer angegriffen werden. Er hat auch mancherlei besondere Ehrenrechte und ist während einer Sedisvacanz derjenige, welcher die Verwaltung des Kirchenstaates hauptsächlich zu besorgen hat. In gewissen Fällen stehen selbst Truppen zu seinem Befehl. Ehemals hatte der Cardinalkämmerling auch den Vicecamerlinge oder Gouverneur von Rom zu ernennen; jetzt geschieht dieses aber vom Papste selbst. Auch dieser hat

Digitized by Google

besondere Vorrechte und bleibt auch bei erledigtem Stuhle in seiner Würde. Ferner gehört zur Kammer ein Auditor, welcher namentlich Präsident des mit ihr verbundenen Tribunals ist. Wegen der vielen ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte hat er mehrere Stellvertreter, namentlich zwei Assessoren für die peinlichen Rechtssachen zur Seite. Er wohnt den bürgerlichen und peinlichen Congregationen bei, und hat sowohl geistliche als weltliche Rechtssachen unter sich, theils ausschließlich, theils mit dem Cardinalvicar, dem Senator, und dem Gouverneur concurrirend. Ehemals wurde auch aus auswärtigen Ländern an ihn recurrirt; jetzt kommt dieses aber nicht mehr vor. Ferner hat die Kammer einen Tresoriere oder Schatzmeister. Dieser hat alle Unterschatzmeister des Staats unter sich. Er führt das gemeine Verzeichniß aller Zinsen, Collecten, Steuern und sonstigen Staatseinkünfte. Alle subalternen Minister, Collectoren und Nuntien müssen ihm Rechnung ablegen. Er ertheilt die Anweisungen zu den gewöhnlichen Auszahlungen; zu den außerordentlichen bedarf er aber des Befehles des Papstes. Er hat selbst eine bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über Cameralsachen mit summarischem Verfahren. Endlich gehören zur Kammer die Kammerclerici, welche als die wahren Räthe und Gehülfen des Cardinal Kämmerlings anzusehen sind und unter der Prälatur die Pflanzschule für die wichtigsten Aemter bilden. Ihre Zahl bestand bis auf Eugenius IV. aus sieben, und wurde von Leo X. auf zwölf festgesetzt. Sie haben ihre Sitzungen im päpstlichen Palaste in Gegenwart des Cardinal Kämmerlings, und dabei erscheinen auch der Gouverneur von Rom als Vicekämmerling, der Auditor, der Tresoriere, der Präsident der Kammer, das heißt derjenige, welcher im Namen derselben die öffentlichen Rechnungen revidirt, der Generalcommissär der Kammer, welcher das Verzeichniß aller die Kammer betreffenden Endurtheile für die Generalkasse zu führen und dahin zu berichten hat, der Advocat des Fiscus und der Advocat der Armen. Jeder Kammerclericus hat ein entscheidendes Votum. Die andern Kameralisten votiren nach dem Turnus, haben aber jedesmal nur ein Votum im Namen des Cardinal Kämmerlings. Die Materien, welche hier entschieden worden, betreffen die Verpachtungen, dazii, das heißt Zölle und Consumtionssteuern, Fiscalrechte und die Appellationen, wo von dem Tresoriere oder anderen Behörden an die Kammer appellirt wird. — Die Einkünfte der Kammer bestehen in mancherlei im Kirchenstaate eingeführten directen Abgaben, in dem Ertrag der Verpachtungen von Zöllen und Verbrauchssteuern, des Salzdebits, des Schlagschatzes der Münzen, der Abgaben der Klöster, des Gewinnes aus der Nachlassenschaft der Geistlichen, der Taxen der Datarie bei der Verleihung von nicht Consistorialpfründen, den Kanzleigebühren und Anderem. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben sind auf Veranstaltung des scharfsichtigen Papstes Benedict XIV. gewisse Hauptbücher (libri maestri) angelegt, aus welchen jährlich die Bilanz gezogen und dem Papste selbst überreicht werden muß. Dadurch kennt man den Zustand der Activ- und Passivschulden genau. Von beiden werden die Resultate in das erste Hauptbuch eingetragen, welches aber geheim

Digitized by Google

gehalten wird, so daß Niemand es einsehen kann, als der Papst selbst, sein Generalschatzmeister und der Generalcomputist, welcher für dessen Bewahrung zu sorgen hat. Walter.

**Camerarius** (Joachim), Professor in Leipzig, gest. 1574, der Biograph Melanchthon's, s. Melanchthon.

**Cameron** (Joh.), s. Amyrault.

**Camillus von Lellis**, s. Kleriker (regulirte) (vom Krankendienst).

**Camisarden**, s. Sevennische Propheten.

**Camisia**, s. v. a. Alba (s. d. Art.) Auch bedeutet es zuweilen den Ueberzug (Capsa) der Evangelienbücher.

**Campanarii**, s. Glöckner.

**Campanus** (Johannes). Entweder aus dem Jülichschen — Kempen vielleicht — oder aus Masnick im Lüttichschen gebürtig, hatte zu Düsseldorf und Köln studiert, und war, wahrscheinlich seiner Heterodoxien wegen, aus letzter Stadt durch die dortigen Theologen im Jahre 1520 vertrieben worden. Als Hofmeister einiger jungen Edelleute kam er um 1528 nach Wittenberg, begab sich aber im Juli 1529 zu Witzel nach Niemeck, wo er sich einen Monat lang dem Studium der Väter widmete. Witzel (vgl. dessen Leben) gerieth hiedurch in Verdrießlichkeiten. Dann kehrte er wieder nach Wittenberg zurück. Noch im Jahre 1529 reiste er zum Colloquium in Marburg, in der Absicht, Luther mit Zwingli in der Lehre vom Abendmahle zu vereinigen; er wurde jedoch nicht zugelassen. Luthern warf er vor, daß er sich so wenig als die Schweizer streng an den Buchstaben der Einsetzungsworte halte, sondern das Wörtchen „ist" ohne allen Grund und Beweis in „dabei ist" verwandle. Nach seiner Meinung habe nämlich Christus mit den Worten „das ist mein Leib" nicht seinen lebendigen natürlichen Leib gemeint, sondern vielmehr sagen wollen: dieses Brod ist zwar ein Leib und Körper für sich, aber es ist zugleich mein Leib, weil ich es geschaffen habe. — Weiter stellte er, der Lehre der Kirche von der Trinität entgegen, auf, daß im göttlichen Wesen nicht drei, sondern nur zwei göttliche Personen seyen, Vater und Sohn; der Geist war nach ihm keine Person, sondern einerseits die gemeinsame Natur und das Wesen des Vaters und des Sohnes, andrerseits eine Wirkung Beider im Menschen. Ueber das Verhältniß dieser zwei göttlichen Personen lehrte er, der Sohn sey aus der Substanz des Vaters geboren, gemacht und geschaffen. Hielt er sonach den Sohn als gleichen Wesens mit dem Vater, so lehrte er dagegen, beide seyen nicht gleich ewig! Letzteres aber lehrte er nicht im Sinne der Arianer; vielmehr behauptete er aufs Bestimmteste, der Sohn habe keinen Anfang gehabt in der Zeit, und in Bezug auf die Welt sey er ewig und anfangslos; in Bezug auf den Vater jedoch habe der Sohn allerdings einen Anfang gehabt, indem er in der Ewigkeit aus dessen Substanz hervorgegangen sey. Daraus folgte natürlich ein untergeordnetes Verhältniß des Sohnes zum Vater. Außerdem verfocht Campanus den wiedertäuferischen Grundsatz, daß in den Bekehrten keine Sünde sey. Der Kurfürst von Sachsen ließ ihn seiner Irrthümer wegen gefäng-

Digitized by Google

lich einziehen; vergebens forderte ihn Melanchthon auf, zu Wittenberg sich zu verantworten, er kam nicht. Aber im März 1530 verlangte er mit den protestantischen Theologen, die zur Berathung über die dem Augsburger Reichstage vorzulegenden Artikel in Torgau versammelt waren, zu disputiren; man kümmerte sich jedoch nicht um ihn. Auch Luther wollte sich nicht mit ihm einlassen. Endlich begab er sich wieder ins Jülichsche, und veröffentlichte einige Schriften, worin obige Irrthümer enthalten sind. Wegen seines Schmähens gegen Luther und seinen Anhang fand er hier bei den Katholiken eine Zeitlang günstige Aufnahme, selbst Gropper soll ihm nicht abgeneigt gewesen seyn. Aber allmählig lernte man seine wahre Gesinnung kennen, zumal da er auch den dortigen Bauern einredete, sie möchten ihre mühsamen Feldarbeiten unterlassen und ein bequemes Leben führen, indem bald alles durch eine Ueberschwemmung untergehen werde, weshalb diese wirklich ihre Aecker verkauften. Er wurde nun zu Cleve ins Gefängniß gesetzt, wo im Jahre 1563 auf Herzogs Wilhelm Befehl Georg Cassander sich mit ihm unterredete. Hochbejahrt verfaßte er 1574 im Gefängnisse noch eine Vertheidigung seiner Abendmahlslehre, und starb in demselben im Jahre 1580 in Geistesverwirrung. Meuser.

**Campegius** (Lorenz). Der Sohn eines gelehrten Juristen, geboren zu Bologna, und Professor der Rechte zu Padua. Nach dem Tode seiner Frau trat er in den geistlichen Stand, und trug viel dazu bei, daß Bologna unter den Gehorsam des Papstes zurückkehrte. Julius II verlieh ihm das Amt eines Auditor Rotä, ernannte ihn zum Bischofe von Feltri, und sandte ihn als Nuncius nach Deutschland. Am 1. Juli 1517 erhob Leo X. ihn zum Cardinal unter dem Titel S. Thomae, welchen er nachher mit dem Titel S. Mariae trans Tiberim vertauschte, womit die Bisthümer von Albi, Palästrina und Sabina verbunden waren. Im Jahre 1519 kam er als Legat nach England, um den Zehnten zum Kriege gegen die Türken zu erheben. Dort erhielt er im Jahre 1524 das Bisthum Salisburi. Unter Papst Clemens VII. wurde er als Legat nach Deutschland gesandt, um auf dem Nürnberger Reichstage 1524 für das Beste der Kirche zu wirken, und der Ausbreitung des Lutheranismus allen möglichen Einhalt zu thun. Aus Furcht vor dem, von den Prädicanten fanatisirten Pöbel zog er dort in seiner Reisekleidung ein, nicht wie sonst im Cardinalshabit und unter Vortragung des Kreuzes; die Geistlichkeit hatte man in der Sebalduskirche eingeschlossen, wo sie, um ihm entgegen zu ziehen, sich versammelt hatte. Aus der Reformationsgeschichte sind seine Verrichtungen zu Nürnberg bekannt. Da die Gegenpartei hier völlig den Meister spielte, so bewirkte Campegius, daß mehrere katholische Stände noch in demselben Jahre zu Regensburg im Interesse der Kirche zusammen kamen, wo sie mehrere heilsame Beschlüsse, unter andern zu einer Reform des geistlichen Standes faßten. Damals suchte Campegius auch durch seinen Secretär, Friedrich Nausea, nachher Bischof von Wien, Melanchthon für die Kirche zu gewinnen. Im Jahre 1528 kam er nochmals als Legat nach England, um Richter zu seyn bei Heinrichs VIII. Ehescheidung. Als der Papst diese Angelegenheit

Digitized by Google

nach Rom zog, beurlaubte Campegius sich beim Könige, der ihn mit Geschenken überhäufte. Während der Vorkehrungen zu seiner Abreise aber, Anfangs October, erschienen plötzlich Aufseher der Douane bei ihm, die Schätze des in Ungnade gefallenen Cardinals Wolsey ihm abfordernd. Aus Furcht, man wolle ihn ermorden, warf Campegius sich vor seinem Hauscaplan nieder, und bat ihn um Absolution. Unterdessen durchsuchten die Aufseher sein ganzes Gepäcke, unter dem Vorgeben, es könne sich verbotene Waare darunter befinden. Der König soll das Ganze so angeordnet haben, in Hoffnung, unter Campegius Papieren die Bulle zu finden, wodurch er nach Rom vorgeladen wurde, da er nicht wußte, daß Campegius solche den Flammen übergeben hatte. Nachdem dieser sich vom ersten Schrecken erholt, klagte er schriftlich beim Könige über diese einem Legaten des heil. Stuhles zugefügte Schmach, und trug auf Genugthuung an. Heinrich aber erwiederte trocken, jene Aufseher hätten ihre Pflicht erfüllt, und gemäß den für solche, die das Reich verließen, erlassenen Gesetzen gehandelt; er staune nur, daß Campegius, obschon vom Papste zurückgerufen, noch seine Würde als Legat geltend mache, und noch mehr, daß er, als Bischof von Salisburi, die Landesgesetze so wenig kenne, und ohne königliche Erlaubniß in der Eigenschaft eines Legaten erschienen sey. Aus dieser Antwort erkannte Campegius, daß der König nicht gesonnen war, ihm Genugthuung zu geben; er war froh, daß man ihm nur die Abreise gestattete. Bei der Krönung Karls V. zu Bologna war Campegius anwesend, kehrte von da als Legat nach Deutschland zurück, und hielt auf dem Augsburger Reichstage 1530 am 24. Juni, in Beiseyn des Kaisers und der Fürsten eine Rede, worin er jenes Frömmigkeit sehr erhob, und diese zum Gehorsame gegen ihn ermahnte, auch im Namen des Papstes versprach, daß S. Heil. Alles aufbieten werde, um Einheit in Glauben, und einen gemeinschaftlichen Krieg gegen die Türken zu Stande zu bringen. Er starb zu Rom den 19. Juli 1539. Mehrere Briefe von ihm stehen in Nauseä Briefsammlung. Ein Bruder von ihm war Thomas Campegius, ebenfalls Bischof von Feltri, der auf dem Colloquium zu Worms am 8. Dec. 1540 eine Rede hielt, und so wie der etwas spätere Camillus Campegius einige Schriften hinterlassen hat. Meuser.

**Cancellaria** (Romana) und Cancellarius (Rom.), s. Kanzlei und Kanzler.

**Candela** (κανδήλα) = lucerna olearia, d. i. Oellampe, s. Lampe.

**Canisius** (Petrus), zu Nymwegen in den Niederlanden am 8. Mai 1521 geboren. Sein Vater war ein gebildeter, in Staatsgeschäften gewandter Mann; seine Mutter, die er frühzeitig verlor, wie die Schwester seiner Stiefmutter, die im Hause seines Vaters lebte und ihn zärtlich liebte, waren beide durchaus fromme Personen. So empfing Canisius schon in den Jahren der Kindheit bleibende Eindrücke der Frömmigkeit, die sich damals bereits darin äußerten, daß er seinen Leib mit einem härenen Bußgürtel abtödtete und es liebte, sich fern vom Getümmel der Menschen an einsame Orte zu begeben, um der Andacht obzuliegen. Nachdem der

Digitized by Google

Knabe in Nymwegen alles, was der Ort bieten konnte, gelernt hatte, sandte sein Vater ihn, erst dreizehn Jahre alt, nach Köln. Zu einer Zeit, wo sogar in dieser dem katholischen Glauben eifrig zugethanen Stadt die protestantische Lehre bei Einzelnen Eingang gefunden hatte, und vor Allem mit Schlauheit bemüht war, die jungen Gemüther einzunehmen, fügte Gott es, daß Canisius an einem seiner Lehrer am dortigen Montanergymnasium, dem belgischen Priester Nicolaus Esche, einen Haltpunkt fand. Dieser unterrichtete nämlich seinen Zögling nicht blos in den Wissenschaften, sondern förderte und bestärkte ihn auch durch Wort und Beispiel in der katholischen Wahrheit. Bald erwarb Canisius, theils durch Empfehlungen seines Vaters, theils durch seine Fortschritte in den Wissenschaften sich die Liebe und Freundschaft der ersten Gelehrten Kölns. Ihre Vorträge hörte er fleißig, und bemühte sich in seinen Declamationen die Mimik derjenigen, die sich hierin auszeichneten, sich anzueignen; ein Mittel, wodurch er später als Prediger Vieles wirkte. Nach beendigten Gymnasialstudien widmete er sich der Philosophie, worin er den Doctorhut erhielt, dann auf seines Vaters Wunsch der Rechtswissenschaft. Aber vor Allem zog die Theologie ihn an, der er jetzt schon den größten Theil seiner Zeit widmete. Schon zu jener Zeit wirkte sein Beispiel so mächtig auf seine Umgebung, daß u. a. Lorenz Surius, damals vielleicht durch mancherlei Einflüsse im Glauben etwas schwankend, jedenfalls ungewiß über die zu ergreifende Lebensweise, durch ihn zum Entschlusse, einzig nur dem Ewigen zu leben, gebracht wurde, und, ein wahrer Gewinn für die heilige Wissenschaft, in den Carthäuserorden zu Köln trat. Im Jahre 1543 war durch den Kurfürsten Albrecht der Jesuit Petrus Faber von Speier nach Mainz berufen worden, wo er als Prediger und in Unterredungen mit den Protestanten, noch mehr aber durch Abhaltung der Geistesübungen des heil. Ignatius die der Kirche geschlagenen Wunden zu heilen sich bemühte. Sein Ruf zog Canisius von Köln zu ihm. Canisius äußerte bald seinen Wunsch, in die Gesellschaft Jesu aufgenommen zu werden, und am 7. Mai d. J. ging derselbe in Erfüllung. Bald darauf wurde er, nebst zehn andern Novizen, zur Fortsetzung der Studien von Faber nach Köln zurückgeschickt. Sein Vater starb unterdessen; er eilte nach Nymwegen und bestimmte einen bedeutenden Theil der Hinterlassenschaft desselben zur Unterhaltung jener Novizen, den Rest vertheilte er unter die Armen. Auf der Rückkehr nach Köln redete er drei jungen Reisegefährten so an's Herz, daß zwei davon in den Carthäuser-, der dritte in den Jesuitenorden zu treten sich bewogen fühlten. Im Jahre 1545 wurde Canisius zum Priester geweiht. Als Baccalaureus der Theologie hielt er im Montanergymnasium Vorlesungen über die Evangelien und erklärte an der Universität den Brief an Timotheus, beides mit einer wahren Fülle patristischer Gelehrsamkeit; auch gab er die Werke des heil. Cyrillus von Alexandrien und Leo's des Gr. heraus, und war unermüdlich in Predigen und Katechisiren. Letzteres war besonders heilsam, da der Protestantismus eben damals im Kurfürsten Hermann von Wied ein Werkzeug zu seiner Verbreitung im

Digitized by Google

Erzstifte gefunden hatte. Von der Universität und dem höhern Klerus wurde Canisius nach Lüttich geschickt, um durch den dortigen Fürstbischof den Kaiser zur Unterstützung der Katholiken zu gewinnen. Er erreichte nicht nur diesen Zweck seiner Sendung vollkommen, sondern, da die Verhandlungen sich in etwas verzögerten, bestieg er zu Lüttich auch die Kanzel, predigte des Tages drei- bis viermal, bestärkte die Katholiken, und führte nicht wenige Abgefallene zum alten Glauben zurück. Darauf ward Canisius an den Kaiser gesandt, ihm die Kölner Kirche zu empfehlen; er fand bei diesem zu Worms geneigtes Gehör, und bald wurde Hermann von Wied (vgl. d. Art.) durch des Papstes und des Kaisers Zusammenwirken abgesetzt. Zu Worms war es, wo der um die Kirche Deutschlands so hochverdiente Cardinalbischof von Augsburg, Otto Truchseß, die hohen Tugenden und Geistesgaben des Canisius kennen lernte, und sogleich beschloß, ihn auf das Concil von Trient zu schicken, wo der Jesuit Jayus sich bereits als sein Theologe befand. Zwar bot Köln beim heil. Ignatius Alles auf, ihn zu behalten; das Wohl der Kirche ging diesem Wunsche aber vor, und Canisius kam, erst 26 Jahre alt, nach Trient. Bald wurde das Concil nach Bologna verlegt, und da er wünschte, sich dorthin zu begeben, gestattete Otto ihm dies, obwohl ungerne, weil der Kaiser mit dieser Verlegung unzufrieden war. Seine Ordensgenossen Laynez und Salmeron erhielten hier den Auftrag, alle bisherigen Verhandlungen über die Sacramente zu sammeln und in Ordnung zu bringen, wobei er ihnen gute Dienste leistete. Er wurde darauf vom heil. Ignatius nach Rom berufen, und nach Ingolstadt gesandt, wo es seit Ecks Tode an tüchtigen Theologen fehlte. Zu Bologna wurde er nun Doctor der Theologie, langte am 13. Nov. 1549 am Orte seiner Bestimmung an, und übernahm Vorlesungen über Petrus Lombardus, womit er das Predigtamt verband. Die Universität wählte ihn nach einigen Monaten zum Rector; als solcher stellte er, um die künftigen Verkünder der Wahrheit an folgerichtiges Denken zu gewöhnen, die öffentlichen Disputationen wieder her und übersetzte, seiner vielfachen Beschäftigungen ungeachtet, für die unteren Schulen Codrek's Anfangsgründe der lateinischen Sprache, um dadurch die protestantischen Schulbücher zu verdrängen. Beim damaligen allgemeinen Mangel an katholischen Theologen ergingen von Julius Pflug, Bischof zu Naumburg, von den Bischöfen von Freisingen und Eichstädt und von Straßburg aus Einladungen an Canisius, zu ihnen herüberzukommen; dem widersetzte sich aber der Herzog Albrecht von Baiern, mußte ihn jedoch dem Könige Ferdinand, auf dessen an den Papst und den heil. Ignatius gestelltes Gesuch, wenigstens auf einige Zeit überlassen. Er kam nun nach Oestreich, wo die Neuerung ihren Thron völlig aufgeschlagen hatte, wurde Hofprediger und Decan der theologischen Facultät zu Wien, und stiftete zahlloses Gute. Zu wiederholtenmalen verlangte Ferdinand ihn, seit Nauseä Tode, als Bischof von Wien; der heil. Ignatius stellte dem Papste aber vor, es liege im Geiste seiner Gesellschaft, dem Ehrgeize zu steuern, und alles, was Ferdinand erlangen konnte, war, daß Canisius, obwohl ungerne, die einstweilige Ver-

Digitized by Google

waltung des Bisthums, jedoch mit Verzichtung auf dessen Einkünfte, übernahm. Damals gab er auch, bei der ersten Ausgabe anonym, seinen Katechismus heraus, der bald in zahllosen Auflagen überallhin verbreitet wurde, und Seitens der Protestanten eine Menge Satyren wider den Verfasser, der sich bald nannte, hervorrief. Im Jahre 1560 gebot Ferdinand, jetzt Kaiser, denselben in das ganze römisch-deutsche Reich einzuführen. Canisius war darauf der erste, den der heil. Ignatius zum Provincial des Jesuitenordens für ganz Deutschland, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Augsburg, ernannte. Der Kaiser brauchte ihn nun zu mehreren wichtigen Sendungen in Angelegenheiten der Kirche Deutschlands. In den östreichischen Staaten errichtete er mehrere ansehnliche Collegien seines Ordens, wohnte im Auftrage des Papstes dem Wormser Colloquium von 1557 bei, wo er den katholischen Glauben so glänzend vertheidigte, daß die Gegner aus Aerger das Gerücht verbreiteten, der Tod habe ihn auf der Kanzel überrascht, als er dieselbe bestiegen, um die von ihnen, wie sie vorgaben, erlittene Niederlage wieder gut zu machen. Von Worms reiste Canisius auf Befehl Laynez, nach dem Tode des heil. Ignatius einstweilen Generalvicar des Ordens, nach Köln, um diesem über den Zustand des dortigen Jesuitencollegiums Bericht zu erstatten. Groß war in dieser Stadt die Freude, ihn wieder zu sehen, reden und predigen zu hören. Von da aus begab er sich nach Elsaß-Zabern zum dort residirenden Bischofe von Straßburg, der, um sich wegen der anzuwendenden Mittel, dem Umsichgreifen der neuen Lehre zu steuern, mit ihm zu besprechen, ihn zu sich erbeten hatte. Am Feste der Erscheinung des Herrn predigte Canisius öffentlich im Münster zu Straßburg, bestärkte die wenigen noch vorhandenen Katholiken, und verabredete mit dem Bischofe die Gründung eines Jesuitencollegiums in dortiger Gegend, welches endlich im Jahre 1586 zu Freiburg im Breisgau zu Stande kam. Im Jahre 1558 reiste er nach Rom zu der ersten Congregation seines Ordens, auf welcher Laynez zum General desselben gewählt wurde; auch sandte der Papst ihn noch in demselben Jahre nach Polen, um auf dem Reichstage zu Piotrkow das Interesse der katholischen Kirche zu vertreten. Nach seiner Rückkehr trug er zu Augsburg Vieles zur Bekehrung des protestantischen Predigers Stephan Agricola bei, gab sich alle Mühe, das wegen Wahlformalitäten zwischen Paul IV. und Kaiser Ferdinand entstandene Mißverständniß zu heben, und wurde an des verstorbenen Johannes Fabri Stelle als Domprediger zu Augsburg bestellt. Da der neue Papst, Pius IV., freundschaftlichere Gesinnungen gegen den Kaiser hegte, und den Cardinal Hosius als seinen Legaten an denselben sandte, begleitete Canisius diesen auf seinen Wunsch nach Wien. Ueberall, wo er hinkam, wirkte er zum Besten des katholischen Glaubens und seines Ordens; zu München umarmte er seinen Bruder Theodorich, Rector des dortigen Collegiums. Augsburg war fast ganz der Reformation zugefallen, Canisius hatte hier also ein unermeßliches Feld für seine Thätigkeit. In Folge seiner Predigten und sonstigen Unterweisungen bekehrten sich hier mehrere adlige Damen, und ihr Vorgang zog eine Menge Personen geringern



Digitized by Google

Standes nach sich. Von Augsburg aus besuchte er regelmäßig alle Collegien, die zu seinem Provincialat gehörten, kehrte dann aber ungesäumt auf seinen Posten im Dome zurück. So mit Deutschlands Zuständen innigst bekannt, erhielt er vom Papste, vom Kaiser und vom Cardinal Hosius im Jahre 1562 die Berufung zu dem wieder eröffneten Concil zu Trient. Letzterer, der dort krank lag, genaß bei seiner Ankunft. Nur zwei Monate konnte Canisius zu Trient verweilen, er ertheilte den Vätern des Concils aber treffliche Rathschläge, und wurde Mitglied der zur Abfassung des Verzeichnisses verbotener Bücher niedergesetzten Commission. Der Kaiser Ferdinand, nicht recht zufrieden mit dem Fortgange des Concils, beabsichtigte damals, auf eigne Auctorität hin in seinen Staaten eine Art von Reformation einzuführen. Mehrere Artikel waren zu dem Ende zusammengetragen, und in Innsbruck katholischen Doctoren zur Begutachtung vorgelegt worden. Zu allem Glücke wurde auch Canisius deßhalb dahin berufen, der durch seine eben so triftigen als freimüthigen Vorstellungen den Kaiser von einem Vorhaben abbrachte, welches sehr leicht ein Schisma in der Kirche hätte erzeugen können. Wie sehr er sich hierdurch die Achtung des frommen Kaisers erwarb, beweist der Auftrag, den dieser ihm gab, seine fünf Töchter während des Sommers in der Religion zu unterrichten. Canisius erhielt damals einige Erleichterung in seinem mühsamen Amte als Ordensprovincial, indem seine bisherige Provinz getheilt, und ihm von jetzt an blos Oberdeutschland überwiesen wurde. Eine zu Augsburg ausgebrochene Pest setzte seinen Eifer in neue Bewegung, durch Gebete und öffentliche Bußprocessionen suchte er den Zorn des Herrn zu besänftigen, und ließ sich durch keine Vorstellungen dahin bringen, die Stadt zu verlassen, um sein Leben zu bewahren. Von dem, bei seinen sonstigen Verrichtungen höchst beschwerlichen Amte eines Dompredigers daselbst wurde Canisius im Jahre 1566 befreit; auf seinen Vorschlag kam aber ein anderer Jesuit an seine Stelle. Der Herzog von Baiern sowohl, als, und zwar in noch höherm Grade der Kaiser Ferdinand, waren damals geneigt, die Kelchreichung zu gestatten. Dem widersetzte sich Canisius zwar mit allem Ernste, weil er fürchtete, die Protestanten würden, statt sich hierdurch gewinnen zu lassen, in Folge dessen nur zu neuen, unerfüllbaren Forderungen übergehen. Der Papst gestattete aber durch ein Breve die Kelchreichung, es wurde jedoch für die Kirche nichts hiermit gewonnen. Im Jahre 1565 begab Canisius sich zu einer neuen Ordenscongregation nach Rom, auf welcher Franz Borgia zum General erhoben wurde, der ihn in seinem Provincialat bestätigte, und ihm die Visitation über alle Häuser, welche der Orden damals im deutschen Reiche besaß, übertrug. Als päpstlicher Nuntius wurde Canisius nun vom Papste an die deutschen Fürsten gesandt, sie mit den Beschlüssen des jetzt beendigten Concils von Trient bekannt zu machen und zu deren Annahme zu vermögen. So kam er nach Mainz und Trier, nach Würzburg und Osnabrück, wo die protestantischen Prediger sich sehr ordentlich gegen ihn betrugen, nach Köln und zu seinen Verwandten nach Nymwegen; dann zu dem Herzoge Wilhelm

Digitized by Google

von Jülich, bei dem er nicht viel ausrichten konnte, und wieder nach Köln, wo die Universität sich mit dem Senate vereinigte, daß keiner die theologische Doctorwürde erlangen, noch jemand zum Grade einer andern Facultät zugelassen werden sollte, wenn er nicht zuvor das vom Papste vorgeschriebene Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, worauf Canisius schon früher auch in Wien gedrungen. Bei dieser Gelegenheit brachte Canisius nach Köln eine geschriebene Original-Ausfertigung der Verhandlungen des Tridentiner Concils, mit Unterschriften und Siegeln versehen, die man dort noch aufbewahrt. Von Mainz aus berichtete er an den Papst über den Erfolg seiner Sendung und über den kirchlichen Zustand Deutschlands und erhielt von diesem den Auftrag, sich nach Augsburg zum dort im Jahre 1566 stattfindenden Reichstage zu begeben, der hauptsächlich durch seine Bemühung ein für die Katholiken wider Erwarten günstiges Ende nahm. Darauf führte er in Schwaben den Grafen Ulrich von Helfenstein zur katholischen Kirche zurück, hielt zu Würzburg die Fastenpredigten, zog sich indeß durch die Anstrengung dabei eine gefährliche Krankheit zu, wovon er jedoch in Dillingen wieder genaß. Im Jahre 1568 wurde er auf einer Provincialcongregation seines Ordens zu Augsburg als Abgeordneter gewählt, um dem General zu Rom über den Zustand der oberdeutschen Provinz Rechenschaft abzulegen. Pius V. erwies ihm große Ehre, und gab ihm öfter Audienz. Auf wiederholtes Bitten ward er jetzt von der Last des Provincialats entbunden, worauf er sich in Dillingen frommen Uebungen und literarischen Arbeiten widmete, bis er von Gregor XIII. den Auftrag erhielt, alle ketzerische Bücher, die ihm der Censur bedürftig schienen, nach Rom einzusenden, und selbst dahin zu kommen, um die geeigneten Mittel anzugeben, wie die katholische Kirche im nördlichen Deutschland hergestellt werden könne. Von Rom *flüchtete* er sich beinahe weg, als sich das Gerücht erhob, er solle mit dem Purpur bekleidet werden. Er begleitete nun, 60 Jahre alt, den päpstlichen Nuntius Bonhomo, als dieser auf päpstlichen Befehl die katholischen Cantone der Schweiz besuchte, und so empörend das Betragen des Berner Pöbels gegen sie war, so ehrenvoll wurden sie zu Freiburg empfangen. Einige kleine Reisen ausgenommen blieb Canisius hier fortwährend die letzten siebenzehn Jahre seines Lebens, eine Zeitlang als Vorstand des dortigen Collegiums, unermüdet an Verbreitung des katholischen Glaubens in der Schweiz arbeitend; er trat damals auch in Briefwechsel mit dem h. Karl Borromäus. Er starb im Jahre 1597, ein Heiliger in seinem Leben, ein Apostel Deutschlands, ja ein Lehrer Europa's! Im Jahre 1845 wurde er vom Papste den Seligen zugezählt.

Den ersten Rang unter seinen zahlreichen Schriften nimmt sein Katechismus ein, wovon bereits oben die Rede war. Schon vor ihm hatten Witzel, Nausea, Dietenberg, Gropper u. a. Katechismen verfaßt, keiner aber erreichte den seinigen an Methodik, kirchlicher Gesinnung und Reichhaltigkeit, letzteres zumal, seit der Jesuit Busaus im Jahre 1577 ihn mit den zahllosen Beweisstellen aus Schrift und Tradition versah. Dieser Katechismus und der von Canisius selbst verfertigte Auszug daraus wurde in



Digitized by Google

faſt alle Sprachen überſetzt. Einen hohen Werth ferner haben die zwei Foliobände, die Caniſius unter dem Titel: „Vom heil. Johannes dem Täufer“ und „Von der ſeligſten Jungfrau“ wider die Entſtellungen der Magdeburger Centuriatoren veröffentlichte. Dazu kommt noch eine Menge von Predigten und ascetiſchen Werken, das römiſche Martyrologium, welches er mit vielen gelehrten Erläuterungen herausgab, eine große Anzahl von leider noch nirgend geſammelten Briefen. Vgl. Leben des P. Caniſius. Wien 1837. 2 Bde. Köln, 1843. Meuſer.

**Caniſius** (Heinrich), Neffe des Peter Caniſius, ebenfalls in Nymwegen geboren und zu Ingolſtadt geſtorben 1609 als Profeſſor des canoniſchen Rechts, war ein ſehr gelehrter Juriſt und Literator. Unter ſeinen Schriften verdient beſonders mit Auszeichnung erwähnt zu werden das für die Kirchengeſchichte des Mittelalters höchſt bedeutende Sammelwerk Lectiones antiquae. Ingolst. 1601—1603. 6 voll. Fol., das von J. Basnage Antwerp. 1725 in 7 Foliobänden unter dem Titel: Thesaurus monum. ecclesiast. et historic. von neuem herausgegeben wurde. A.

**Canon** (bibliſcher), ſ. Canonicität.

**Canon Missae**, ſ. Meßliturgie.

**Canon Sanctorum**, ſ. Canoniſation.

**Canonen-Sammlungen** nennen die Kirchenrechtslehrer die Sammlungen der kirchlichen Geſetze bis ins zwölfte Jahrhundert, weil in dieſen die Verordnungen (canones) der Concilien der vorherrſchende Beſtandtheil ſind. Die Concilien, deren Canonen hauptſächlich in jenen Sammlungen vorkommen, ſind das von Ancyra (314), Neucäſarea (314), Nicäa (325), Antiochia (332), Sardika (347), Gangra (zwiſchen 362 und 370), Laodicea (zwiſchen 347 und 381), Conſtantinopel (381), Epheſus (431) und Chalcedon (451). Die Satzungen dieſer zehn Concilien wurden jedoch nicht unter öffentlicher Autorität und nach einem vollſtändigen Plane geſammelt; ſondern dieſes blieb dem Fleiße von Privatmännern überlaſſen, deren Sammlungen daher nach Verſchiedenheit der Länder mehr oder weniger vollſtändig und auch in verſchiedener Weiſe geordnet waren. Die Sammler im Abendlande mußten auch auf die Ueberſetzung ins Lateiniſche bedacht ſeyn, indem alle jene Concilien ihre Beſchlüſſe in griechiſcher Sprache abgefaßt hatten. Nur von den Canonen von Sardika war auf dem Concilium ſelbſt zugleich eine Redaction in lateiniſcher Sprache gemacht worden. Uebrigens ſind die älteſten Canonen-Sammlungen nicht auf uns gekommen, ſondern ihre Beſchaffenheit läßt ſich nur aus dem Gebrauch, der davon in den ſpäteren Sammlungen gemacht worden iſt, erkennen. Die Geſchichte dieſer Sammlungen iſt nun, und zwar für den Orient und Occident getrennt, darzuſtellen. Das Hauptwerk über die orientaliſchen Sammlungen iſt die Schrift von Fr. A. Biener, de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827. Die Geſchichte der occidentaliſchen Sammlungen iſt mit einem bewunderungswürdigen Geiſte und Scharfſinn behandelt in einer großen Abhandlung, welche die Gebrüder Ballerini, Prieſter zu Verona, ihrer Ausgabe der Werke Leo des Großen (1753)

Digitized by Google

beigefügt haben. Neuere Werke, worin man die alten Canonen-Sammlungen zum Theil beisammen findet, sind die Bibliotheca juris canonici veteris, ed. Voelli et Justelli. Paris 1661. 2 voll. Fol., Συνοδικόν sive Pandectae canonum, ed Beveregius. Oxon. 1672. 2 voll. Fol. Die mehr ins Einzelne gehenden litterärischen Nachweisungen findet man vollständig in Walters Kirchenrecht §. 65—100.

I. Orientalische Sammlungen.

Die erste Sammlung im Orient scheint nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben. Die erste Vermehrung erhielt sie durch Beifügung der Canonen von Antiochia; dann kamen successive auch die Canonen von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzu; dann auch die Canonen von Sardika; endlich auch die von Ephesus und die sogenannten Canonen der Apostel, s. canones Apostolorum. Die Sammlung enthält also nun elf Stücke. Der Gebrauch dieser so sehr angeschwollenen Masse war jedoch darin unbequem, daß die Canonen, welche sich auf denselben Gegenstand bezogen, nicht beisammen standen, sondern durch die ganze Sammlung zerstreut waren. Diesem Uebelstande abzuhelfen, kam man daher auf den Gedanken, jene in historischer Form angelegte Sammlung in eine systematische Form umzugießen. Dieses that unter Andern Johannes, Presbyter zu Antiochien, welcher früher Scholastikus, das heißt Advocat, gewesen, und unter Justinian (564) zum Patriarchen von Constantinopel erhoben wurde. Dieser nahm die Rechtsquellen, wie er sie in jenen Sammlungen vorfand, setzte noch 68 Canonen, die er aus drei canonischen Briefen des Basilius zog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel. Gleichzeitig wurden für den kirchlichen Gebrauch Auszüge aus den Justinianischen Rechtsquellen verfaßt, worin man dasjenige, was die Kirche anging, zusammenstellte (s. Novellen-Sammlungen). So war den Geistlichen die Handhabung der kirchlichen wie der bürgerlichen Rechtsquellen sehr bequem gemacht. Um jedoch dieselbe noch mehr zu erleichtern, verfiel man auf den Gedanken, beiderlei Materialien in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art war der Nomocanon, dessen Entstehung bald nach Justinians Tode fällt, der jedoch irrig dem erwähnten Johannes Scholasticus beigelegt wird. Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Johannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind, welche größtentheils aus den Novellen, und nur in wenigen Theilen aus dem Justinianischen Codex und den Pandecten entlehnt sind. Eine andere hieher gehörende Sammlung ist nur noch in dem Gebrauche kenntlich, welchen später der gleich zu erwähnende Photius in seiner Sammlung davon gemacht hat. Diese bestand aus zwei Theilen. Der erste Theil enthielt die Canonen der zehn Concilien, die der Apostel, dann eine Reihe von Canonen africanischer Synoden, die der Sammler ins Griechische übersetzte, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Im zweiten Theile gab der Verfasser einen Nomocanon in vierzehn Titeln, indem er unter

Digitized by Google

jedem Titel die dahin einschlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Quellen und Nummern bezeichnete, und Excerpte aus den Justinianischen Rechtsbüchern zusammenschrieb. So war für das Bedürfniß auf lange Zeit hin gesorgt.

Einen neuen Abschnitt bildete für das orientalische Kirchenrecht das Concilium, welches Justinian II. (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des Palastes zu Constantinopel, versammelte, und welches daher das concilium Trullanum genannt wird. Dieses befaßte sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche, und zählte daher auch in einem eigenen Canon die Stücke auf, die als Kirchengesetze gelten sollten, wodurch zu den alten manche neue hinzukamen. An diese Stücke reihten sich dann die 102 Canonen, welche jene Synode selbst erließ, ferner die 22 Canonen des ökumenischen Conciliums von Nicäa (787), dann 17 Canonen einer Synode von Constantinopel (861), endlich die Canonen der ökumenischen Synode von Constantinopel (869), denen aber der schismatische Photius die drei Canonen seiner Synode von 879 substituirte. Aus diesen Materialien war nun Photius auf eine Vervollständigung der Canonensammlung bedacht, wobei er die oben erwähnte Sammlung zum Grunde legte. Seine Sammlung zerfällt daher auch in zwei Theile. Der erste enthält größtentheils die von der Trullanischen Synode aufgezählten Rechtsquellen mit den vorhin angeführten hinzugekommenen Stücken, Alles in seiner ursprünglichen historischen Form. Den zweiten Theil, den Nomocanon, ließ Photius unverändert, und trug nur die Citate aus den seitdem hinzugekommenen Kirchensatzungen und Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Als die Zeit der Bearbeitung wird am Schluß der Vorrede das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt. Diese Sammlung ist die Grundlage des morgenländischen Kirchenrechts bis auf die heutige Zeit geblieben.

Es entstand aber allmählig auch das Bedürfniß einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung, und dazu bot eben diese Sammlung einen passenden Stoff dar. Zu dem ersten größeren Theile derselben schrieb der Mönch Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, um das Jahr 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen, die meistens nur den Wortsinn betreffen. Eben so verfaßte Theodor Balsamon um das Jahrt 1170 sowohl über den ersten Theil wie über den Nomocanon erläuternde Bemerkungen, die sich aber mehr mit praktischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen beschäftigen. Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden dann auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt. Eine Epitome dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhunderte vorhanden; dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt. Denselben Stoff, nur in einer anderen Ordnung, enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis. Diese wurde dann noch vermehrt und von Alexius

Digitized by Google

Aristenus um 1160 mit Scholien versehen. Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos. Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten. Endlich bedurfte das kirchliche Geschäftsleben aber auch eines größeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemern Form als in der Sammlung des Photius und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte in alphabetischer Form geordnete Syntagma des Matthäus Blastares, welches diesen Stoff so behandelt, daß jeder Artikel gewöhnlich erst einen Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze enthält. Dieses Syntagma kam bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme, und blieb mit der Sammlung des Photius und den Commentarien des Balsamon und Zonaras auch unter der türkischen Herrschaft in Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon oder auch metaphorisch Pedalion, Steuerruder, genannt. Um aber den Gebrauch der Quellen nach dem Fortschritte der Zeit noch mehr zu erleichtern, wurde auf Betreiben des Patriarchen und der Synode eine neue große Sammlung veranstaltet und im Jahre 1800 unter der Leitung eines Mönches vom Berge Athos mit dem Titel Pedalion zu Leipzig gedruckt. Diese enthält den altgriechischen Text der in den bisherigen Sammlungen vorkommenden Canonen der Concilien und heiligen Väter. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Commentatoren in neugriechischer Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann die des Balsamon, zuweilen die des Aristenus, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristenus zu verstehen sind. Dazu kommen noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte.

Aus Griechenland entlehnten auch die anderen Reiche, welche sich zur morgenländischen Kirche bekannten, ihre kirchlichen Rechtsquellen. So wurde in der russischen Kirche mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen seyn. Später (1274) machte Cyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Photius mit den Noten des Zonaras bekannt, die er 1270 von Swiatislaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Jetzt sind in Rußland hauptsächlich zwei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Nomocanon zum Handgebrauch für Geistliche. Die andere ist die im siebzehnten Jahrhunderte verfaßte Kormczaja Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, die auch in anderen Beziehungen merkwürdig ist (siehe: Korm-

Digitized by Google

czaja Kniga). — Die Serbier, welche in dem oberen Möſien (630—40) ein Reich gegründet und zugleich das Chriſtenthum angenommen hatten, haben unſtreitig dieſelben ſlavoniſchen Ueberſetzungen kirchlicher Rechtsſammlungen wie in Rußland gebraucht. Später kam beſonders das Syntagma des Matthäus Blaſtares in Aufnahme, wovon es viele ſlavoniſche Ueberſetzungen mit ſerbiſcher Orthographie gibt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zalonnik ein Auszug verfertigt, und dieſer mit anderen Auszügen von Canonen zuſammengeſchrieben. — Die Wallachei, welche im dreizehnten Jahrhunderte ein ſelbſtſtändiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canoniſche Sammlung in der Landesſprache erhalten, die in zwei Theile zerfällt. Der erſte in 417 Capiteln iſt eine Ueberſetzung eines im Jahre 1561 von Manuel Malarus zu Thebä verfertigten Nomocanon. Der andere, welcher Nomocanon überſchrieben iſt, enthält die Canonen der Apoſtel, der Concilien, des Baſilius und anderer Väter in der Synopſis und mit den Scholien des Ariſtenus. Die Verbindung beider Stücke als zweier Theile derſelben Sammlung iſt rein willkührlich.

II. Abendländiſche Canonenſammlungen.

Man muß hier die verſchiedenen Länder unterſcheiden. Nach Italien gehört unſtreitig diejenige Sammlung, welche die Prisca genannt wird. Dieſe enthält aus einem griechiſchen Codex überſetzt in einem ſchlechten Latein die Canonen von ſieben alten Concilien und hinter denen von Nicäa aus dem lateiniſchen Original die Canonen von Sardika. Hierauf folgte, durch die Mängel jener Sammlung veranlaßt, die weit reichhaltigere Canonenſammlung des Mönches Dionyſius, der ſich den beſcheidenen Beinamen Exiguus zulegte. Dieſe iſt am Ende des fünften oder in den erſten Jahren des ſechsten Jahrhunderts wahrſcheinlich in Rom verfaßt. Die griechiſchen Canonen gab er darin in einer neuen von ihm ſelbſt verfertigten Ueberſetzung. Später, zwiſchen 498 bis 514, machte er noch eine andere Sammlung bekannt, welche die Decrete der römiſchen Biſchöfe, ſo weit er dieſe auffinden konnte, umfaßt. Dieſe beiden Sammlungen kamen auch am römiſchen Hofe in Gebrauch und durch ſie wurden alle anderen in Italien noch entſtandenen Sammlungen verdrängt.

In Afrika wurden von auswärtigen Concilienſchlüſſen nur die Nicäniſchen Canonen recipirt. Die Kirchenzucht bildete ſich daher durch die im vierten und fünften Jahrhunderte zahlreich gehaltenen einheimiſchen Concilien aus, deren Canonen bald auch in geordneter Reihenfolge geſammelt wurden. Später kamen aber auch mit Beihülfe anderer Materialien ſyſtematiſche Zuſammenſtellungen auf. Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfaßte Breviatio des Diakon Fulgentius Ferrandus. Sie beſteht in einem materienweiſe unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpte faſt aller griechiſchen und afrikaniſchen Concilienſchlüſſe. Eine andere Arbeit dieſer Art iſt die um 690 verfertigte Concordia des Biſchofs Cresconius. Dieſe iſt ganz auf die Dionyſiſchen Sammlungen gebaut, nur ſind deren Stücke, ſtatt der chronologiſchen Ordnung, mate-

Digitized by Google

rienweise unter 300 Titel vertheilt. Die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

In Spanien war, nach vorhandenen Anzeigen zu schließen, ursprünglich eine Sammlung vorhanden, welche nur die Canonen der vier Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra in einer eigenen Uebersetzung enthielt. Diesen wurden aber bald die Canonen von Sardika aus dem lateinischen Original und die Uebersetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzugefügt. So war hier die Canonen-Sammlung in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts beschaffen. Im sechsten Jahrhunderte gab es aber dort bereits Sammlungen, worin außerdem auch afrikanische, spanische und gallische Concilien und päpstliche Decretalen vorkamen. Ein besonderes Ansehen erlangte daneben ein Abriß der Kirchenzucht, den der Bischof Martin von Braga in Gallicien um das Jahr 572 hauptsächlich nach den griechischen Concilienschlüssen verfaßte. Derselbe begreift 84 Capitel in zwei Bücher vertheilt, wovon sich das erste auf die Bischöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht. Eine neue reichhaltige Sammlung entstand aber im siebenten Jahrhunderte. Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält die griechischen Concilien nach der alten spanischen Version, ferner afrikanische, gallische und spanische Concilien und Anderes. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet. Die Sammlung ist zwischen 633 und 636 verfaßt, und wird dem Bischofe Isidor von Sevilla zugeschrieben, was aber auf keinem sichern Grunde beruht. Später wurde sie aber allmälig mit andern Stücken vermehrt, und nach solchen vermehrten Handschriften sind die beiden Theile derselben zu Madrid 1808 und 1821 gedruckt erschienen.

Ob und welche Rechtssammlung in Britannien zur Zeit der Römer gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Unter den Angelsachsen verbreiteten sich die Dionysischen Sammlungen hierher. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Capitularien, worin der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin zusammenfaßte. Diese sind jedoch nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer durchaus abgeleiteten Sammlung vorhanden. Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung des geistlichen Rechts verfertigte der Erzbischof Egbert von York in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts; davon sind aber nur einzelne Stücke in den Concilien-Sammlungen gedruckt. Derselbe schrieb auch einen kleinen Dialog über kirchliche Institutionen. Aus jener großen Sammlung ist später um das Jahr 1040 vom Diakon Hucarius ein Auszug gemacht worden, den man aus Mißverständniß dem Erzbischof Egbert selbst beigelegt hat.

In Gallien endlich wurde schon im fünften Jahrhunderte eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrener Ordnung Concilien-

Digitized by Google

schlüsse und päpstliche Decretalen enthält. Diese blieb auch unter den Franken im Gebrauche; doch verbreiteten sich auch die beiden Dionysischen Sammlungen hierher, und aus diesen Materialien, verbunden mit den Canonen der fränkischen Provincialconcilien, wurden mancherlei neue Sammlungen angefertigt. Durch Karl den Großen, der nach seiner gewöhnlichen Sorgfalt unstreitig beim Papste Hadrian I. über die zu brauchenden Rechtsquellen angefragt und von diesem (774) einen Dionysischen Codex mit den seitdem hinzugekommenen Vermehrungen zum Geschenk erhalten hatte, kam aber diese Sammlung gleichsam als die officielle in Gebrauch, und wurde nun vorzugsweise der Canonencodex genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen, dem Isidor von Sevilla zugeschriebenen Sammlung in der fränkischen Kirche verbreitet. Endlich wurde diese spanische Sammlung im neunten Jahrhunderte zu einer merkwürdigen Täuschung benutzt, indem Jemand eine große Anzahl unächter, damals erst verfertigter Decretalbriefe der alten Päpste in dieselbe einrückte und die ganze Sammlung mit dem Namen des Bischofs Isidor an der Spitze in Umlauf setzte; s. Pseudoisidorische Sammlung.

Alle diese Sammlungen waren aber blos in historischer Form nach der Reihenfolge der Concilien und der Päpste geordnet, und daher für den praktischen Gebrauch unbequem. Es entstanden daher seit dem Ende des neunten Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern vielerlei neue Zusammenstellungen und Auszüge in mehr oder minder systematischer Gestalt. Es sind deren gegen vierzig bekannt, wovon aber die meisten noch nicht gedruckt sind. Die wichtigsten sind folgende: 1) Eine große Sammlung in zwölf Theilen, die dem Archipräsul Anselmus dedicirt ist. Sie ist zwischen 888 bis 897 verfaßt, aber noch nicht gedruckt. — 2) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm, zwischen 906 bis 915 verfaßt. Diese sollte ein Handbuch seyn, welches der Bischof bei der Visitation der Diöcese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingetheilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, ebenso im Eingange des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgerichte über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichniß sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Die Sammlung ist daher auch historisch interessant, indem sie das damalige Verfahren und den Sittenzustand lebhaft vor Augen stellt. Sie ist öfters gedruckt, zuletzt nach neuen kritischen Hülfsmitteln von Wasserschleben, Leipzig, 1840. — 3) Die Sammlung des Abbo, Abtes von Fleury, am Ende des zehnten Jahrhunderts verfaßt. Diese ist jedoch eigentlich eine an den König Hugo und dessen Sohn Robert gerichtete, in 52 Capitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen eingeflochten sind. Sie ist von Mabillon edirt worden. — 4) Die Sammlung des Burchard, Bischofes von Worms, in den Jahren 1012 bis 1023 verfaßt. Sie ist nach den Materien in zwanzig Bücher eingetheilt, vom Papste

Digitized by Google

und der hohen Geistlichkeit, von den Priestern und übrigen Klerikern, von den Kirchen und deren Einkünften, von der Taufe, vom Sacramente des Abendmahles, vom Todschlag und dessen Büßung, von verbotenen Ehen unter Verwandten, von den religiösen Orden, von den Jungfrauen und Wittwen, von Wahrsagern und Zauberkünsten, von der Excommunication, vom Meineide, von der Beobachtung der Fasten, von der Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vom weltlichen Regimente des Kaisers und der Fürsten, von Anklägern und Richtern, von den Fleischesvergehen, vom Besuche und der geistlichen Behandlung der Kranken, von dem Maaße und der Art der Pönitenzen, von der göttlichen Vorsehung und der Ankunft des Antichristes. Die Sammlung ist daher sehr reichhaltig und in manchen Beziehungen ein wahrer Sittenspiegel ihrer Zeit. Sie ist mehrmals gedruckt. — 5) Die noch ungedruckte, aber ebenfalls sehr reichhaltige Sammlung des Bischofes Anselmus von Lucca († 1086) in dreizehn Büchern, ungefähr nach denselben Rubriken, wie bei Burchard. — 6) Das gedruckte Decretum in siebzehn Theilen, welches dem Bischofe Ivo von Chartres, jedoch nicht mit voller Sicherheit, zugeschrieben wird. — 7) Die um das Jahr 1090 verfaßte gedruckte Pannormie desselben Ivo in acht Theilen. Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem eben genannten Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerpirt. — 8) Die große noch ungedruckte collectio trium partium. Diese ist darin eigenthümlich, daß die drei Abtheilungen derselben nicht nach Materien, sondern nach der Beschaffenheit der Quellen gebildet sind. Die erste nämlich enthält Decretalen, falsche und ächte, in chronologischer Ordnung; die zweite Concilienschlüsse, ebenfalls nach der chronologischen Reihenfolge; die dritte Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtssammlungen systematisch unter 29 Rubriken vertheilt. Dieser dritte Theil ist ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Ueber das Verhältniß dieser und der beiden vorhergehenden Sammlungen haben jedoch Theiner und Savigny eine andere Meinung. Sie halten die collectio trium partium für die ältere; aus dieser und aus Burchard sey die Pannormie, und nach dieser mit Zuziehung der ersteren und des Burchard bald nach Ivos Tode das Decretum gebildet worden. Man sehe aber dagegen Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der Vor-Gratianischen Rechtsquellen. S. 47—77. — 9) Die ungedruckte Sammlung eines spanischen Priesters Gregorius, welche Polycarpus überschrieben ist, in acht Büchern. Sie ist aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts. — 10) Der Tractat des Algerus von Lüttich de misericordia et justitia. Dieses wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte gedruckte Werk enthält eine Abhandlung über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten Beweisstellen. — 11) Das in der Mitte des zwölften Jahrhunderts verfaßte Decretum von Gratian, welches eine ganz besondere Bedeutung für das canonische Recht hat; s. den Art. Gratian. — 12) Die im Jahr 1182 herausgegebene noch ungedruckte Sammlung des Cardinals Labo-

Digitized by Google

rans in sechs Büchern. Diese war die letzte Sammlung dieser Art. Die Sammlungen, die nun noch verfaßt wurden, betrafen die neuerscheinenden päpstlichen Decretalen, s. Decretalen-Sammlungen. · Walter.

**Canones Apostolorum** sind eine alte Sammlung kirchlicher Disciplinarordnungen, deren Entstehung ungewiß ist. Die älteste Erwähnung derselben als Sammlung ist die Aeußerung der bekannten römischen Synode unter Gelasius (494), worin es heißt: §. 64. liber canonum Apostolorum, apogryphus. Jedoch ist es nicht gewiß, ob diese Stelle nicht vielleicht ein späterer Zusatz ist. Die älteste zuverlässige Erwähnung ist daher bei Dionysius, welcher diese Sammlung aus dem Griechischen übersetzte und in seine am Ende des fünften Jahrhunderts verfertigte Canonensammlung aufnahm; s. Canonen-Sammlungen, abendländische. Die zweite Erwähnung ist in der im sechsten Jahrhunderte verfaßten griechischen Canonen-Sammlung des Johannes Scholastikus; s. Canen-Sammlungen, orientalische. Bei Beiden führt die Sammlung eine Ueberschrift, wonach jene Canonen von den Aposteln festgesetzt und vom heil. Clemens bekannt gemacht worden wären. Diese Angabe ist aber zuverlässig falsch, und Turrianus im sechszehnten Jahrhundert hat sich mit deren Vertheidigung vergeblich abgemüht. Ueber das wahre Alter dieser Sammlung ist jedoch viel gestritten worden. Die meisten Gelehrten des siebzehnten Jahrhunderts hielten sie doch wenigstens für ein Erzeugniß des dritten Jahrhunderts. Dieses bekämpfte Dalläus, indem er sie in das fünfte Jahrhundert versetzte. Dagegen hat aber der Engländer Beveridge ihr wieder das dritte Jahrhundert zu vindiciren gesucht und diese Meinung ist bis auf die neueste Zeit die vorherrschende geblieben. Er beging jedoch den Fehler, daß er den bei den alten Schriftstellern häufig vorkommenden unbestimmten Ausdruck, alte oder apostolische Satzungen, auf diese Sammlung bezog, und daß er die Canonen an sich nach ihrem Inhalte von ihrer Vereinigung in eine Sammlung nicht unterschied, so daß er daraus, daß eine gewisse Regel im zweiten oder dritten Jahrhunderte beobachtet wurde, auch auf die Existenz der Sammlung einen Schluß zog. Die neuesten, auf die genaue Vergleichung des Inhalts der einzelnen Stellen gebauten Untersuchungen von Drey (Tübingen, 1832) haben endlich entschieden das Resultat geliefert, daß die Sammlung in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts im Orient und zwar durch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, aus den damals vorhandenen Concilienschlüssen, besonders aus den Canonen von Antiochia (332), und etwa ein Drittheil der Canonen aus anderen unbekannten Quellen gebildet worden ist. Zuerst enthielt die Sammlung nur fünfzig Canonen, und eine solche Handschrift hatte Dionysius vor sich. Später, um den Anfang des sechsten Jahrhunderts, wurde sie aber von einer anderen Hand bis auf 85 Canonen vermehrt, und nach einem solchen Codex hat Johannes Scholasticus gearbeitet. Die einzelnen Canonen stehen bunt ohne alle Ordnung durcheinander. Sie beziehen sich auf die Ordination der Bischöfe und Priester, auf Taufe, Meßopfer, Abendmahl, Buße, Simonie, Ver-

Digitized by Google

halten der Geistlichen, kirchliche Amtssprengel, Metropolitanverband, Provincialsynoden und deren Gericht über Bischöfe, Kirchengemeinschaft, Kirchengut, Ehe, Entführung, Feste, Fasten, Sacrilegium, Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, Bibelcanon. In der morgenländischen Kirche erlangten sie wirklich ein Ansehen von Echtheit; die Trullanische Synode (692) zählte sie nicht nur zu den Rechtsquellen, sondern sprach auch unzweideutig ihren apostolischen Ursprung aus, und Johannes Damascenus setzte sie daher unter die canonischen Schriften. Hingegen im Occidente wurde ihr apostolischer Ursprung niemals anerkannt, wie man dieses schon an dem Urtheile des Dionysius über sie erkennt. Materiell konnten sie aber allerdings zur Unterstützung der herrschenden Disciplin gebraucht werden. Daher konnte sie Dionysius doch mit Recht in seine Sammlung aufnehmen. Durch das Ansehen, welches die Dionysische Sammlung im Abendlande erlangte, erhielten dann auch die Canonen der Apostel, wenigstens die kleine Sammlung von fünfzig derselben, ihre Stelle unter den geltenden Rechtsquellen. Als solche wurden sie von Leo IV. und Leo IX. ausdrücklich aufgeführt. Gedruckt sind sie häufig; namentlich findet man sie in vielen Ausgaben des corpus juris canonici und in der Dionysischen Ausgaben des corpus juris civilis. Walter.

**Canones concilii Tridentini**, s. Bekenntnißschriften (röm. katholische).

**Canonicat** und **Canonici**, s. Stift.

**Canonicität** ist ein in der theologischen Schulsprache herrschend gewordener Ausdruck, wodurch das höhere Ansehen unserer Sammlung der heiligen Schriften vor jedem anderen Buche bezeichnet wird. Er ist abzuleiten von dem griechischen Worte κανών, welches heißt Richtmaß, Regel, daher nennt man Canon das unter kirchlicher Auctorität verfaßte Verzeichniß der Kleriker, der zur Kirche gehörigen Geräthschaften, dann auch das Verzeichniß der zum öffentlichen Vorlesen bestimmten heiligen Bücher, insofern diese die Richtschnur des Glaubens und Handelns enthielten, im Gegensatz von den Apokryphen (s. den Art.). Die Sammlung unserer heiligen Schriften gestaltete sich allmählig; zunächst entstanden kleinere Sammlungen, wie der Pentateuch, die einzelnen Bücher der Propheten, der Psalmen, der Sprüchwörter. Sie wurden mit einigen anderen Aufsätzen nach dem Exil zu einem Ganzen vereinigt, wozu der Ueberlieferung zufolge Esra den ersten Grund legte. Nehemia setzte das Angefangene fort, die Schriftgelehrten aus den Männern der großen Synagoge beendigten es um die letzten Zeiten der persischen Weltherrschaft. Seitdem wird die Sammlung bei den Juden unter den Namen „die Schrift," „die Schriften", „die heiligen Schriften", „die heiligen Bücher", oft auch „das Gesetz und die Propheten", „das Gesetz, die Propheten und die Schriften" (für welchen letzten Ausdruck auch „die übrigen", „die Psalmen" steht), im Buche Jesu Sirach, im N. T., von Philo, Flavius Josephus, im Talmud als vorhanden erwähnt, von den Juden allgemein für Gottes Belehrung und heilig gehalten, bei der man standhaft beharren, ja wenn

Digitized by Google

es nöthig wäre, freudig sterben müsse. Unser göttlicher Heiland geht bei seinen Belehrungen, die mündlichen Ueberlieferungen von der Schrift wohl unterscheidend, immer von dieser aus, bezieht sich auf einzelne Stellen derselben bei jeder Gelegenheit zum Erweis seiner höheren Sendung, Würde und seiner Lehre, als deren Grundlage er jene voraussetzt; ebenso die Apostel.

Auf die Frage, welche Bücher die Sammlung damals bildeten oder zu jenen drei Klassen gehörten, geben die erhaltenen Schriften aus jener Zeit, da sie, wie das Buch Jesu Sirach, nur einige der vornehmsten Schriftsteller anführen oder wie das N. T. und Philo, nur beiläufig Stellen daraus entnehmen, eine sehr unvollständige Antwort, eine desto bestimmtere die drei ersten Jahrhunderte nach Christus, wodurch jene älteren sich leicht ergänzen lassen. Flav. Josephus macht uns nicht blos in Auszügen, welche seine Werke liefern, mit den meisten biblischen Büchern näher bekannt, sondern in der gegen den Apion gerichteten Schrift (I, 8) mit dem ganzen Umfange derselben, indem er „von zweiundzwanzig Büchern spricht, welche die Geschichte aller verflossenen Zeiten umfassen und mit Recht für göttlich gehalten werden", nämlich die fünf Bücher Moses, dreizehn Bücher, worin die von Moses Tode an bis auf Artaxerres Regierung lebenden Propheten, was zu ihrer Zeit vorfiel, aufzeichneten; vier Bücher Loblieder auf Gott und Lebensregeln für die Menschen. Die Titel dieser Bücher lassen sich zum Theil schon aus den älteren Auszügen, aber vollständig aus den Verzeichnissen des Talmud, des Melito, Origenes, Hieronymus und anderer christlicher Gelehrten ergänzen. Diesen zufolge gehörten zu jenen dreizehn: 1) das B. Josua, 2) das B. der Richter nebst dem B. Ruth, 3) die BB. Samuels, 4) die BB. der Könige, 5) die BB. der Chronik, 6) die BB. Esra und Nehemia (die letzten fünf jede zwei als ein Ganzes gefaßt), 7) das Buch Esther, 8) Jesaia, 9) das B. Jeremia nebst den Klagliedern, 10) Ezechiel, 11) Daniel, 12) das B. der zwölf kleineren Propheten, 13) das B. Hiob; zu den vier: das B. der Psalmen, das der Sprüchwörter, der Prediger und das Hohelied, welche insgesammt bei den Juden, wie bei den Christen immer und einstimmig als göttliche Schriften angesehen worden sind; (vgl. den Art. Bibel). Zu ihnen kamen in der Uebersetzung der LXX, deren Ansehen von den Hellenisten dem des Urtextes gleichgestellt wurde, und wegen ihres hohen Alters und wegen ihrer Entstehungsweise zu den Christen überging, einige Zusätze zu Esther und Daniel und die Bücher Tobias, Judith, der Makkabäer, Jesu Sirach, der Weisheit und Baruch, welche, weil nur dem später gebildeten zweiten Canon angehörig, die deuterocanonischen Zusätze und Bücher heißen. Sie fanden, obgleich bei ihrer Aufnahme in den Canon dieselben Grundsätze leiteten, welche über das höhere Ansehen der früher anerkannten entschieden hatten, dennoch nicht blos bei den Juden, sondern nach deren Vorgange auch bei Christen vielen Widerspruch; sogar Apokryphen wurden sie oft genannt, daher das Verfahren der Kirche, dieselben den protocanonischen ganz gleichzustellen, hier näher beleuchtet werden muß.

Digitized by Google

Die Juden stützten sich bei ihrer Verwerfung auf die unterbrochene Prophetenfolge. „Seit Artaxerxes bis auf unsere Zeit", sagt Flav. Josephus a. a. O., „ist zwar auch Alles aufgezeichnet worden, aber diese Schriften werden nicht für ebenso glaubwürdig gehalten, wie jene früher geschriebenen, weil (seit jener Zeit) die Reihenfolge der Propheten nicht zuverlässig war." Ganz unterbrochen war diese aber keineswegs. Auch in den letzten drei Jahrhunderten vor Christus war man, wie die Bücher Jesu Sirach, der Weisheit und der Makkabäer erzählen, noch der Propheten gewärtig und, wie aus Flav. Josephus erhellt, nicht ohne deren Tröstungen und Belehrungen geblieben. Ein gleichzeitiges Zeugniß läßt sich, außer dem unserer Bücher selbst, dafür allerdings nicht aufbringen; aber auch bei der Bildung des ersten Canons hatte die Hauptstimme die Ueberlieferung geführt, deren Hauptträger seit Moses die Priester, Leviten und Propheten gewesen waren, deren Faden nie abriß und deren Ansehen sich seit dem Exil durch Meinungsstreitigkeiten der jüdischen Sekten noch mehr kräftigte. Den Bestandtheilen jenes Canons traten die bezweifelten durch ihren Inhalt und Vortrag würdig zur Seite, die Praxis der hebräischen Juden konnte aber um so weniger der Anerkennung entgegenstehen, da von ihnen die Hellenisten auch in der Eintheilung und Reihenfolge der heil. Bücher, in der Aufnahme kleinerer Abschnitte in die Bücher Jeremia, Hiob u. a., wie in der Volks- und Schriftsprache, im Orte der Gottesverehrung u. a. abwichen. So fanden sie sich bei den Hellenisten den protocanonischen ganz gleichgestellt, als die Apostel allen Völkern die Heilsanstalt zu predigen begannen und bei ihren Vorträgen überall, wo das Griechische Volkssprache war, die Handschriften der LXX benutzten. Da diese, nachdem jenes seit der griechisch-macedonischen Herrschaft fast in der ganzen alten Welt verbreitet worden, überall, wo sich christliche Gemeinden bildeten, eingeführt ward, während der hebräische Urtext fast nur bei den Juden, deren Muttersprache das Hebräische oder Aramäische geblieben war, im Gebrauch sich behauptete, so darf es nicht befremden, wenn der griechische Canon unter den Christen, denen der Urtext wegen der Unkenntniß des Hebräischen unbekannt blieb, allgemeine Anerkennung fand. Dagegen begnügten sich alle Juden, als nach vielen blutigen Kriegen die Ueberreste der Hellenisten seit dem zweiten Jahrhunderte nach Chr. immer mehr sich auf die Sprache und auf die Schriften der Hebräer zurückzogen, sogar gegen alles Fremde einen förmlichen Haß nährten, mit deren Canon.

Wie die deuterocanonischen Bücher und Zusätze von allen Christen zur Sammlung der heil. Bücher gezählt wurden, davon zeugen zunächst die Handschriften der LXX, dann die daraus verfertigten Uebersetzungen und entnommenen Citate, ganz besonders aber die darnach verfertigten Verzeichnisse der heil. Bücher. Umfassen die Handschriften das ganze A. T., so enthalten sie alle deuterocanonischen Zusätze und Bücher desselben, dann wann sie nur einen Theil des A. T. liefern, mit den Büchern Esra, Nehemia, Esther, gewöhnlich die BB. Tobias, Judith, der Makkabäer,

Digitized by Google

mit den Salomonischen Schriften die Bücher Jesu Sirach und der Weisheit, mit Jeremia das B. Baruch, mit dem B. Esther die dazu gehörigen Zusätze, mit dem B. Daniel endlich die Geschichte der Susanna, das Lied der drei Männer im Feuerofen und die Geschichte Bels und des Drachen. Dasselbe gilt von den alten aus der LXX verfertigten Uebersetzungen, den lateinischen, welche vom zweiten bis fünften Jahrhunderte, den koptischen, welche vom dritten bis fünften Jahrhunderte gemacht worden, der äthiopischen (aus dem fünften Jahrhunderte), den syrischen, der armenischen, georgischen, arabischen, slavischen (s. den Art. Bibelübersetzungen). Citate, worin die deuterocanonischen Bücher den protocanonischen ganz gleichgestellt sind, finden sich schon in den Schriften der apostolischen Väter Clemens von Rom, Polykarp, Barnabas, der Apologeten Athenagoras, Irenäus, Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes, dann in den apostolischen Constitutionen, bei Dionys von Alexandrien, Petrus dem Martyrer, Antonius, Makarius, Gregorius Thaumaturgus, Didymus, Isidorus Pelusiota, Theophylus von Alexandrien, Euseb, Apollinaris, Basilius, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Ephraem, Hieronymus, Augustinus und allen übrigen Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern, an welche sich die Concilienacten, die liturgischen und ascetischen Bücher der verschiedenen christlichen Völker, sowie eine Anzahl bildlicher Darstellungen anreihen. Diese drei Sorten von Zeugen ergänzen sich gegenseitig, indem was dem einen an Alter abgeht, durch den andern ersetzt wird; ihre Uebereinstimmung aber läßt keinem Zweifel Raum, daß die deuterocanonischen Bücher bereits seit den Zeiten der Apostel mit der LXX der Hellenisten bei den Christen aller Nationen dieselbe Anerkennung gefunden hatten, zu welcher sie bereits seit mehr als einem Jahrhunderte bei den Hellenisten gelangt waren.

Die Verzeichnisse der heil. Bücher, welche seit dem zweiten Jahrhunderte theils von Privatpersonen, theils von Synoden angefertigt wurden, geben allerdings, wenn ihre Verfasser über den den Christen minder bekannten Canon der hebräischen Juden belehren wollten, nur dessen Bestandtheile, wie das des Melito, des Gregor von Nazianz, des Amphilochius, des Epiphanius u. a. oder sie fügen, wie das des Origenes, der Synode von Laodicea, der apostolischen Canonen, des Athanasius, des Cyrill von Jerusalem u. a. doch nur eines und das andere der deuterocanonischen Bücher hinzu. Wenn sie aber die Absicht haben, den Canon der von den Christen als göttlich verehrten Bücher mit Rücksicht auf die Praxis der ganzen Kirche zu liefern, wie die Synode von Hippo (im Jahre 393), die dritte von Karthago (im J. 397), die sechste von Karthago (im J. 419), der Papst Innocenz I., der heil. Augustinus, Cassiodor, Junilius, dann die Synode von Trullum (im J. 692), die Synode von Florenz, von Pera u. a., dann sind auch alle unsere deuterocanonischen Bücher aufgeführt. So zeigen nach allen diesen Vorgängen, worüber der Unterzeichnete das Nähere in seiner Einleitung in die heil. Schriften des A. und N. T., Thl. I. §. 74 ff., nachgewiesen hat, die Väter

Digitized by Google

der Synode von Trient sich in der genauesten Uebereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht und Praxis der gesammten christlichen Kirche, wenn sie in der vierten Sitzung in dem Verzeichnisse der heil. Schriften die deuterocanonischen den protocanonischen, ohne irgend einen Unterschied zwischen ihnen zu machen, ganz gleichstellen. Wenn in einigen Handschriften der LXX, einigen Uebersetzungen und Citaten, sogar in einigen Verzeichnissen manche apokryphische Zusätze und Bücher, wie das Gebet des Manasse, das dritte Buch der Makkabäer, die Apokalypse des Esra u. a. den canonischen Büchern an die Seite gestellt sind, so beweiset dies nicht, daß die Kirche überhaupt sich der Ungenauigkeit bei Unterscheidung der heil. Schriften von den andern schuldig machte, sondern nur, daß dieser Vorwurf Einzelnen zur Last fällt.

Der Canon des N. T. gestaltete sich nach dem bereits vorliegenden Vorbilde aus den Schriften einiger Apostel und deren Gehülfen schon um das Ende des ersten Jahrhunderts, indem zunächst die einzelnen Gemeinden und Personen die für sie bestimmten einander gegenseitig mittheilten, wobei Gleichartiges zusammengestellt ward. So kam das εὐαγγέλιον oder die Sammlung unserer vier Evangelien, der ἀπόστολος oder die Sammlung unserer vierzehn paulinischen Briefe, die ἐπιστολαὶ καθολικαί oder die Sammlung der Briefe, welche sich noch von anderen Aposteln erhalten hatten, zu Stande, bei deren Vereinigung man die Apostelgeschichte des Lucas und die Apokalypse des Apostels Johannes hinzufügte. Welche Bücher in dem Canon des N. T. schon in den ersten drei Jahrhunderten enthalten waren, entnehmen wir aus den Handschriften des Urtextes, von denen Einige bis in die ersten Jahrhunderte hinaufreichen (s. den Art. Bibelhandschriften), aus den alten Uebersetzungen, den lateinischen, syrischen, koptischen, arabischen, der armenischen, äthiopischen, gothischen, georgischen, slavischen (s. den Art. Bibelübersetzungen), und aus den häufigen Citaten, welche allen Büchern des N. T. in den Schriften der apostolischen Väter, der Kirchenväter, der Kirchen-ketzerischen und heidnischen Schriftsteller entnommen und als Aussprüche Gottes oder des göttlichen Geistes anerkannt sind. Alle diese Zeugen ergänzen wieder einander gegenseitig und ihre Uebereinstimmung in allem Wesentlichen bestätigt bis zur höchsten Evidenz die Thatsache, daß unsere sieben und zwanzig Schriften des N. T. fast bei allen christlichen Gemeinden schon damals als göttliche angesehen wurden. Dieß Ergebniß der sorgfältigsten Forschungen erhält das größte Gewicht durch die Verzeichnisse, welche seit dem zweiten Jahrhunderte nach Chr. auch von den Schriften des N. T. angefertigt worden sind. Das älteste finden wir in dem Fragmente eines Ungenannten (bei Muratori antiq. ital. med. aevi T. III. p. 854) aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts, worin außer den Evangelien und der Apostelgeschichte dreizehn Briefe des Apostels Paulus, die Briefe des Juda, zwei Briefe des Johannes, dessen Apokalypse und, wie es scheint, zwei Briefe des Petrus als Bestandtheile des Canons aufgeführt sind: nur der Brief an die Hebräer, der Eine des Johannes und der des Jacobus sind darin weggelassen; s. d. Art. Cajus. Origenes äußert



Digitized by Google

sich zu wiederholten Malen unter ausdrücklicher Bezeichnung aller Schriften des N. T. über dessen Umfang. Am ausführlichsten und genauesten erklärt sich darüber Euseb (hist. eccl. 3, 25), der auf den Grund der Nachrichten, welche ihm ältere Schriften und die uralte Ueberlieferung noch darboten, die Ansicht der christlichen Gemeinden bis in die Zeiten der Apostel hinauf dadurch bemerkbar macht, daß er von den allgemein anerkannten diejenigen unterscheidet, welche Widerspruch fanden, die aber doch den vielen (den meisten) bekannt sind. Zu den ersten rechnet er die vier Evangelien, die Apostelgeschichte, die Briefe des Paulus, den ersten des Petrus, den ersten des Johannes und, was jedoch manchen zweifelhaft ist, die Apokalypse, zu den andern den Brief des Jacobus, den des Juda, den zweiten des Petrus, den zweiten und dritten des Johannes. Davon trennt er die Unechten, die Apokryphen aber sondert er noch besonders aus. An jene Verzeichnisse reihen sich die oben schon erwähnten, welche gewöhnlich nicht blos den Umfang des A. T., sondern auch den des N. T. durch Angabe der Büchertitel näher bestimmen. Das unbefangene Verhör aller dieser Zeugen gewährt die Ueberzeugung, daß nur gegen den Brief an die Hebräer, die fünf katholischen Briefe und gegen die Apokalypse, aber auch gegen sie nur hie und da und nur bis zum vierten Jahrhunderte, um welche Zeit man sich hierüber verständigte, Zweifel obwalten, daß dagegen die übrigen allgemein in der ganzen christlichen Kirche von jeher als heilige Schriften anerkannt waren. Wir würden die Grenzen, welche diesem Artikel gezogen sind, überschreiten, wenn wir die Beweisstellen hier näher bezeichnen wollten. Sie sind in der oben bezeichneten Einleitung ins A. und N. T. Th. I. §. 82 ff. vollständig mitgetheilt. Nur über jene Bedenken sey hier noch Weniges bemerkt.

Der Brief an die Hebräer galt in den Kirchen des Orients überall als canonisch und echt, nur in der alexandrinischen wird, da dessen Diction von der der übrigen Briefe des Apostels Paulus abweicht, von Einigen im zweiten und dritten Jahrhunderte vermuthet, diese sey nicht von Paulus, blos die Gedanken seyen von diesem Apostel abzuleiten. Auch im Occidente beschränken sich die Zweifel, welche verlauten, auf dessen Echtheit (s. diesen Art.); sie verstummen aber seit dem fünften Jahrhunderte. Der Verdacht, den Einige gegen den Brief des Jacobus äußerten, betraf ebenfalls mehr dessen Echtheit und stützte sich weit mehr darauf, daß der Brief nicht erwähnt wird, wo man dieß erwartete, als auf wirkliche Gründe. Dasselbe gilt von dem zweiten Briefe des Petrus, von dem zweiten und dritten des Johannes und von dem des Judas, die schon wegen ihres kleinen Umfangs und beschränkten Interesses weniger Stoff bei Erörterungen, folglich selten Gelegenheit zur Benutzung darboten. Von der Apokalypse ist oben (s. d. Art. Apokalypse) dargethan worden, daß ihr Ansehen und ihre Echtheit durch eine Kette der gewichtvollsten Zeugen vollkommen gesichert sind. Scholz.

**Canonisation** und **Beatification** (Heilig- und Seligsprechung) waren ursprünglich im Begriffe nicht geschieden und bezeichnen noch im Wesent-

Digitized by Google

lichen dasselbe, nämlich den Urtheilsspruch, wodurch die Kirche einen Dahingeschiedenen als Heiligen, als vollendeten und verklärten Diener und Freund Gottes anerkennt und der kirchlichen Verehrung für würdig erklärt. Ihr Alter reicht deßhalb so hoch hinauf als die Verehrung der Heiligen selbst, d. i. bis zu den Anfängen der Kirche, da naturgemäß die Verehrung eines Heiligen jenen kirchlichen Act der Anerkennung und Bezeugung seiner Heiligkeit zur unerläßlichen Voraussetzung hat. In der Form aber, in welcher dieser Act der Heiligsprechung vollzogen wird, haben im Laufe der Zeit manche Veränderungen Statt gefunden und es hat einer langen Reihe von Entwicklungen bedurft, bis die jetzige Gestaltung und Ausbildung gewonnen war.

In den ersten Jahrhunderten, wo man außer der seligsten Jungfrau Maria und den Heiligen des alten Bundes, welchen Gott selbst in der heil. Schrift die Canonisationsurkunde ausgestellt hat, in der Regel nur Martyrer als Heilige verehrte, mag es oft mehr die sofort hervorbrechende Volksstimme und der Ausdruck der allgemeinen Bewunderung gewesen seyn, als ein prüfendes Urtheil der kirchlichen Obern, wodurch einzelne Martyrer in die Zahl der Heiligen erhoben und Gegenstand der allgemeinen Verehrung wurden. Indeß war man sich doch immer bewußt, daß den Bischöfen die Entscheidung, ob ein Martyrer als Heiliger zu verehren sey, zustehe und ihr Urtheil abgewartet werden müsse. Dieses geht schon aus der Benennung martyres vindicati hervor, durch welche die von der kirchlichen Auctorität als solche approbirten Martyrer ausgezeichnet wurden; dies beweißt ferner der von Optatus von Mileve berichtete Vorgang mit der Lucilla zu Karthago, welche vom Diakon Cäcilian eine öffentliche Rüge erhielt, weil sie einen Martyrer verehrte, dem die kirchliche Anerkennung mangelte. Als man aber später (der heil. Martin von Tours genoß schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts einer sehr ausgedehnten Verehrung) auch solchen, welche nicht die Martyrpalme erlangt hatten (s. den Art. Bekenner), gleiche Ehre wie den Martyrern zugestand, durfte es noch weniger dem Ermessen des Volkes anheimgestellt werden, welche Bekenner als Heilige zu verehren seyen, und wir besitzen noch mehre Synodalverordnungen aus jenen Zeiten, wie auch ein Capitular Karl's des Großen, wodurch dergleichen unbefugte Heiligenverehrung streng untersagt und das Urtheil darüber den Bischöfen allein reservirt wird. —

Diese Heiligsprechungen der Bischöfe hatten natürlich zunächst nur eine particuläre, auf eine Diöcese oder Provinz beschränkte Wirkung, aber die Verbindung der einzelnen Kirchen und Bischöfe unter einander oder auch förmliche Rundschreiben dehnten dieselbe gewöhnlich bald über einen großen Theil der Kirche aus. In wiefern die Autorität des römischen Stuhles bei solcher unverholener Ausbreitung betheiligt war, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; es hat den Anschein, daß in der Regel von seiner Seite nur stillschweigende Approbation dabei eintrat.

In dem Maaße aber, in welchem später die Wirksamkeit des Primates immer umfassender wurde und namentlich auch den Cultus in ihren Kreis



Digitized by Google

zog, mußte auch seine Autorität bei der Canonisation der Heiligen entschiedener hervortreten und allmählig eine Anschauungs- und Verfahrensweise herrschend werden, welche die Canonisationen ganz in die Hände des Papstes legte und welche in der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, worin die Umsicht nie zu groß seyn kann, in der Beziehung derselben auf die ganze Kirche und in der Rücksicht auf die Verherrlichung der Heiligen selbst ihre vollkommenste Begründung und Rechtfertigung findet. Als Anfang dieser Umgestaltung wird gewöhnlich das Jahr 995 bezeichnet, in welchem Papst Johann XV. auf Ersuchen des Bischofes Luitolph von Augsburg dessen Vorgänger, den heil. Ulrich, canonisirte. Vollendet ward sie durch Alexander III., der im Jahre 1170 (c. Audivimus quod quidam. De reliquiis et veneratione Sanctorum) das Recht der Heiligsprechung für ein Reservat des röm. Stuhles erklärte. Wohl ist es seitdem noch mehrmals geschehen, daß Heilige ohne die Intervention des römischen Stuhles eine locale Verehrung erhielten, und hie und da wurde den Bischöfen dieses Recht für den Umfang ihrer Diöcese zugesprochen, bis Urban VIII. durch sein Decret vom Jahre 1625 und die Confirmationsbulle vom Jahre 1634 allem Zweifel in dieser Hinsicht ein Ende machte und jeglichen öffentlichen Cultus, wenn er nicht einen hundertjährigen Bestand für sich nachweisen konnte, ohne die Autorisation des römischen Stuhles auf's strengste untersagte.

Die nächste Folge dieser Veränderung war die nun scharf hervortretende Unterscheidung der Beatification von der Canonisation. Früher konnte allerdings auch zwischen einer örtlich beschränkten und einer universalen Verehrung der Heiligen unterschieden werden; weil aber dieser Unterschied nicht in dem kirchlichen Urtheilsspruche über die Heiligkeit begründet und auch ein mehr äußerlicher und zufälliger war, so konnte er für den Akt der Heiligsprechung keine Bedeutung gewinnen und die Titel „selig" beatus und „heilig" sanctus hatten gleiche Geltung. Später aber trat zunächst die von einem Bischofe vollzogene örtlich beschränkte Heiligkeitserklärung in Gegensatz zu der für die ganze Kirche geltenden Heiligsprechung des Papstes; jene stand sowohl durch die geringere Autorität, von der sie ausging, als durch ihre beschränkte Wirkung offenbar niedriger, als die päpstliche Heiligsprechung, und in Folge deren ward nun auch in der Benennung unterschieden und die niedriger stehende Heiligsprechung durch einen Bischof mit Beatification, die höhere des Papstes mit Canonisation bezeichnet. Als dann nachher den Bischöfen auch das Recht der Beatification entzogen ward, wurde dieselbe vom römischen Stuhle in ihrer sonstigen Eigenthümlichkeit beibehalten, und unterscheidet sich jetzt von der Canonisation dadurch, daß 1) die Beatification in der Regel den Cult eines Heiligen in gewissen Gränzen nur gestattet, während die Canonisation denselben der ganzen Kirche vorschreibt; daß 2) die Beatification gewöhnlich die Verehrung eines Heiligen nur für bestimmte Orte oder Personen, z. B. die Mitglieder eines Ordens gestattet, während die Canonisation immer einen universalen Charakter hat; daß 3) den beatificirten Dienern

Digitized by Google

Gottes eingeschränktere Ehrenbezeugungen zukommen, als den canonisirten. Erstere erhalten nämlich den Titel beati (Selige); das Officium derselben wird nur an bestimmten Orten, in der Stille und ohne Beeinträchtigung des Officiums vom Tage gebetet; es bedarf eines besondern päpstlichen Indultes, um ihnen Altäre errichten und selbst ihre Bilder in einer Kirche ausstellen zu können. Die Canonisation hingegen verleiht den Titel sanctus (Heiliger); der Name eines canonisirten Heiligen wird in die kirchlichen Kalender, Martyrologien und Litaneien eingetragen; man ruft ihn öffentlich im feierlichen Gottesdienste (officium solemne) an und bringt zu seiner Ehre das heilige Meßopfer dar; man feiert seinen Todestag, wenn nicht der Papst einen andern Tag zur Begehung seines Andenkens bestimmt; man weiht unter seiner Anrufung Kirchen und Altäre, malt ihn mit der runden Lichtkrone und stellt sein Bild in der Kirche zur Verehrung auf; seine Reliquien endlich werden der Verehrung des Volkes dargeboten und in feierlicher Procession umgetragen. Und diese Ehrenbezeugungen kommen den canonisirten Heiligen so ausschließlich zu, daß Papst Alexander VII. im Jahre 1659 es streng untersagt hat, dieselben auf die bloß Beatificirten auszudehnen; nur durch besonderes Indult des Papstes kann in Bezug auf die eine oder andere eine Ausnahme eintreten. — Der vierte und durchgreifendste Unterschied zwischen der Beatification und Canonisation besteht darin, daß die Beatification immer nur die Bedeutung eines vorläufigen Urtheils hat, welches erst in der Canonisation seinen definitiven Abschluß erlangt.

Eine andere Folge jener Veränderung, wodurch die Beatification und Canonisation ein Reservatrecht des römischen Stuhles wurden, ist die allmählig immer fortschreitende Ausbildung und Vervollkommnung des dabei angewendeten Proceßverfahrens. Lange blieb dasselbe ziemlich einfach; wesentliche Fortschritte geschahen erst, als Sixtus V. die Congregation des Ritus errichtet und mit der Führung der Beatifications- und Canonisationsprocesse beauftragt hatte; die jetzt herrschende Form ist vom Papste Urban VIII. festgesetzt und von seinen Nachfolgern mit geringen Modificationen beibehalten worden. Nach dieser bildet die Congregation des Ritus das Tribunal, vor welchem alle Beatifications- und Canonisationsprocesse geführt werden. Die zu ihr gehörenden Cardinäle sind die Richter ersten Ranges; ihnen sind aber beigegeben als Richter zweiten Ranges die sogenannten Consultoren, welche theils vermöge ihres Amtes dazu berechtigt sind, nämlich der magister sacri palatii, der Sacristan der päpstlichen Capelle, der Auditor des Palastes, der Assessor der Inquisition und die drei ältesten Auditoren der Rota, theils vom Papste und zwar nach altem Herkommen aus den Orden der Dominicaner, Minoriten, Barnabiten, Serviten und Jesuiten ernannt werden. Gleichen Rang mit den Consulenten hat der Glaubenspromotor (promotor fidei), dessen Amt, dem eines Staatsprocurators an französischen und rheinischen Gerichtshöfen entsprechend, darin besteht, Zweifel und Schwierigkeiten vorzubringen, welche dann der Procurator des h. Palastes, welcher die Sache des Heiligen führt,

Digitized by Google

zu beseitigen hat; jener heißt daher auch wohl advocatus diaboli, dieser advocatus Dei. Der Glaubenspromotor wird immer unter den Advocaten des Consistoriums gewählt. Als Richter stimmt er nach seiner innern Ueberzeugung. Zu den Richtern zweiten Ranges gehören ferner auch der Secretär der Congregation und der apostolische Protonotarius. — Subalternbeamte, welche ohne richterlichen Rang bei diesen Processen fungiren, sind 1) der Unterpromotor, den sich der promotor fidei zu seinem Beistande ernennt; 2) der Notar der Congregation, welcher alle authentische Acten auszufertigen und im Archive aufzubewahren hat; 3) die Procuratoren des h. Palastes, welche allein das Recht haben, in Sachen der Heilig- und Seligsprechung zu schreiben; 4) die Advocaten (consistorii) der Cardinalversammlung, welche die Rechtsfragen behandeln. Endlich werden nach Umständen Interpreten, Mediciner, Physiker u. A. hinzugezogen, und zwar gewöhnlich einer für die Affirmative und einer für die Negative.

Der Beatificationsproceß hat nach den Bestimmungen Urbans VIII. und seiner Nachfolger im Wesentlichen folgenden Verlauf:

Die Einleitung zu demselben muß vom Ordinarius, das ist, von dem Bischofe, in dessen Diöcese der Leib des Heiligen ruht, oder die Wunder geschehen sind, oder die zu verhörenden Zeugen wohnen, ausgehen. Derselbe — sede vacante der Capitularvicar, in andern Fällen der apostolische Administrator, in Rom der Cardinalvicar des Papstes — hat nämlich 1) die Thatsache zu constatiren, daß der Verstorbene wirklich beim Volke im Rufe heiligen Lebens und Wunderwirkung steht; 2) kann er darüber informiren und (muß dann auch) entscheiden, ob den Decreten Urbans VIII. vom Jahre 1625 und 1634, welche die Erweisung eines öffentlichen Cultus gegen Verstorbene, über welche die Kirche sich noch nicht ausgesprochen hat, aufs strengste untersagen, nicht zuwider gehandelt worden sey. Der Ordinarius kann aber auch den letzten Punkt übergehen, und er wird dann nachher von den apostolischen Commissarien erledigt.

Diese Verhandlungen des Diöcesanbischofes werden versiegelt an die Congregation des Ritus eingesandt, und von derselben, nachdem der Papst einen Cardinal zum Referenten ernannt hat, auf Gesuch eröffnet und untersucht. Werden sie ächt und in gehöriger Form befunden, so wird, wenn der zu Beatificirende Schriften hinterlassen hat, zur Prüfung derselben geschritten. Der Cardinalreferent beauftragt damit mehrere tüchtige Theologen, welche verpflichtet sind, darüber das tiefste Stillschweigen zu beobachten. Ihr Gutachten wird dem Cardinalreferenten versiegelt übergeben und von diesem in der ordentlichen Sitzung der Congregation vorgelegt. Von dem Ergebniß dieser Prüfung hängt es ab, ob der Proceß seinen Fortgang haben könne, oder für immer abgebrochen werde.

Sind 10 Jahre nach Einsendung der oben bezeichneten Acten des Diöcesanbischofes verflossen, so können die Bittsteller das Gesuch um die signatura apostolica, durch welche der römische Stuhl selbst auf den Beatifications- oder Canonisationsproceß eingeht und die Congregation des Ritus die Vollmacht zur Instruction desselben erhält, einreichen. Ist die-

Digitized by Google

selbe ertheilt worden, so wird durch sogenannte litterae remissoriales eine Commission ernannt, welche von Neuem eine Untersuchung über den Ruf der Heiligkeit, und auch über die Befolgung der Decrete Urbans VIII., im Falle der Ordinarius dieselbe unterlassen hat, anstellt, und das Ergebniß derselben der Congregation einhändigt. Findet dieselbe es nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung günstig, so werden neue litterae remissoriales ausgewirkt, welche die Congregation mit der Ernennung einer neuen Commission beauftragen, die nun das Leben des zu Beatificirenden, seine Tugenden und die auf seine Anrufung gewirkten Wunder ganz im Einzelnen prüft und untersucht und die Verhandlungen dann der Congregation zur Prüfung einsendet. Ist diese erledigt und Alles in gültiger Form befunden, so wird zur Untersuchung der sogenannten präliminarischen Zweifel über die Tugenden und Wunder, und der definitiven über die Vornahme der Beatification oder Canonisation geschritten. Doch ist zu bemerken, daß erst 50 Jahre nach dem Tode der präconisirten Person an die Erledigung der ersten Frage in Betreff der Tugenden gegangen werden darf. Zum Behuf dieser Untersuchung über die Tugenden werden drei außerordentliche Versammlungen (die eben aufgezählten Untersuchungen wie alle unwichtigen Zwischenfragen werden in den ordentlichen monatlichen Versammlungen der Congregation abgethan und die Entscheidungen dann vom Papste bestätigt) gehalten, zuerst eine antipräparatorische im Hause des Cardinalreferenten, um diesen über die Sachlage vollkommen aufzuklären, dann eine präparatorische, worin die Cardinäle der Congregation die Ansichten der Consulenten vernehmen, und endlich eine Generalcongregation, welcher der Papst selbst beiwohnt. Die Frage, welche hier erörtert wird, lautet, ob es völlig unzweifelhaft sey, daß der Präconisirte sowohl die drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe, als die vier Cardinaltugenden: Weisheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Starkmuth nebst den verwandten Tugenden in heroischem Grade besessen und bethätigt habe? Alle Anwesenden geben ihr Urtheil darüber ab, der Papst aber hält das seinige noch zurück und läßt nach der Verordnung Clemens XI. zuvor Gebete um den Beistand des heil. Geistes veranstalten. Hat er dann sein Urtheil festgesetzt, so läßt er den Glaubenspromotor und den Secretär der Congregation zu sich kommen und erklärt vor ihnen sein Urtheil. Nach dem Herkommen lautet dasselbe nur dann bejahend, wenn wenigstens zwei Drittel aller Stimmen sich für die Affirmative vereinigt haben. In derselben Weise wird dann die Frage über die Wunder behandelt und erledigt. Die Congregation unterscheidet drei Klassen von Wundern; in die erste gehören solche Ereignisse, welche schlechthin nur durch göttliche Allmacht bewirkt werden können, z. B. die Erweckung eines Todten; in die zweite solche, welche zwar für die Kräfte der Natur und des Menschen unmöglich sind, ohne daß aber eine gleiche Unmöglichkeit für höhere Geschöpfe, wie Engel und Teufel, behauptet werden könnte; in die dritte solche, welche an sich auch durch die Kräfte des Menschen oder der Natur erfolgen können, aber doch in der Art und Weise, wie sie eintreten, durchaus außer dem

Digitized by Google

Bereiche des Natürlichen liegen, z. B. plötzliche Heilung eines Kranken durch ein bloßes Wort. Es genügt nun, wenn nur zwei Wunder des dritten Ranges, als über jeden Zweifel erhaben, nachgewiesen werden, mit Ausnahme des einen Falles, daß der Beweis für die Tugenden nicht durch Augenzeugen geführt werden konnte: nach dem decretum generale Benedicts XIV. vom 23. April 1741 müssen dann vier Wunder nachgewiesen werden. Sind nun durch einen definitiven Ausspruch des Papstes die Zweifel über die Tugenden und Wunder erledigt, so wird in einer neuen allgemeinen Versammlung darüber berathen, ob nun zur Seligsprechung geschritten werden solle. Der Papst vernimmt die Meinungen der Versammlung, die in der Regel sich einstimmig für die Vornahme der Beatification aussprechen, ordnet Gebete an, erklärt dann, wenn er es für angemessen erachtet, vor dem promotor fidei und dem Secretär der Congregation seine Absicht, die Beatification vorzunehmen, bestimmt Tag und Ort der Feier und beauftragt den Secretär mit der Ausfertigung des Breve.

In zwei Fällen ist das Verfahren von dem hier beschriebenen verschieden. Der erste ereignet sich in casu privilegiato, d. i. bei jenen Seligen, welche wenigstens hundert Jahre vor Erlaß der Decrete Urbans VIII. vom Jahre 1625 im Besitze eines öffentlichen Cultus waren. Bei solchen handelt es sich nur um Constatirung dieses casus privilegiatus, und die in einem solchen Falle erlassene Bestätigung oder Approbation jenes Cultus heißt beatificatio aequipollens. — Der andere Fall betrifft die Martyrer. Statt der Tugenden werden hier die Thatsache, die Ursache und Umstände des Martyrtodes untersucht. Was die Wunder angeht, so sind unleugbar in älterer Zeit manche Fälle vorgekommen, wo Martyrer ohne Rücksicht auf Wunder als Heilige verehrt worden sind. Die Congregation des Ritus hat aber immer auch den Nachweis von Wundern verlangt, bevor sie einem Martyrer die Ehre der Beatification zuerkannte.

Ereignen sich nach der Beatification durch die Fürbitte neue Wunder, bezeugt zugleich der Diöcesanbischof die Fortdauer der Verehrung des Volkes gegen den Seligen, unterstützen mehrere angesehene Personen geistlichen und weltlichen Standes das Gesuch der Bittsteller um die Canonisation mit ihren Bitten, so nimmt die Congregation das Gesuch an und beginnt nach Ausfertigung der apostolischen Vollmacht (signatura apostolica) die Instruction des Canonisationsprocesses.

Handelt es sich um Bekenner oder Martyrer, welche auf dem ordentlichen, oben zuerst beschriebenen Wege (in causis per viam non cultus procedentibus) beatificirt worden sind, so beschränkt sich die Untersuchung auf die neuen Wunder. Sie bewegt sich ganz in derselben Weise, wie die Prüfung der Wunder zum Zwecke der Beatification; es werden die drei genannten außerordentlichen Versammlungen gehalten, und hat nachher der Papst entschieden, daß wenigstens zwei Wunder hinlänglich constatirt seyen, so wird in einer zweiten allgemeinen Versammlung die Frage, ob

Digitized by Google

nun zur Heiligsprechung geschritten werden solle, erörtert und darauf vom Papste das entsprechende Decret erlassen. — Betrifft das Gesuch um Canonisation aber Bekenner, bei welchen die beatificatio aequipollens eingetreten ist, so wird außer der Untersuchung über die seither geschehenen Wunder auch noch eine Prüfung der Tugenden vorgenommen. — Sind es endlich Martyrer, deren Verehrung als Selige auf Grund eines beim Erlasse der Decrete Urbans VIII. hundert Jahre alten Cultus zugestanden worden, so muß der Prüfung der seit der Gewährung der beatificatio aequipollens geschehenen Wunder die Untersuchung über die Thatsache, Ursache und Umstände ihres Martyrtodes vorhergehen.

Ist nun der Beschluß vom Papste gefaßt worden, daß sicher zur Heiligsprechung geschritten werden könne, so wird die Sache noch in drei Consistorien verhandelt. Das erste ist ein geheimes und besteht aus sämmtlichen Cardinälen unter dem Vorsitze des Papstes. Allen Anwesenden wird vom Secretär eine kurze gedruckte Biographie des zu Canonisirenden mitgetheilt; dann erstattet der Präsident der Congregation des Ritus einen mündlichen Bericht, worauf die Cardinäle einzeln ihre Stimme abgeben. Das zweite ist ein öffentliches, wozu außer dem heiligen Collegium und den in Rom anwesenden Bischöfen auch die Gesandten der katholischen Mächte, die Consulenten und Beamten der Congregation des Ritus u. A. eingeladen werden. Vor dieser Versammlung hält ein Advocat eine Lobrede auf den präconisirten Heiligen. Das dritte ist ein halböffentliches; es besteht aus den Cardinälen und allen Bischöfen, welche sich gerade in Rom befinden. Jeder von ihnen hat dem heil. Vater sein Votum abzugeben, und in kurzer Rede die Motive, worauf es sich gründet, auseinanderzusetzen. Der Papst bestimmt dann den Tag und die Kirche für die Feier der Heiligsprechung. Diese wird immer mit großer Pracht begangen. Eine feierliche Procession, bei welcher das Banner des neuen Heiligen zum ersten Male entfaltet wird, geleitet den Papst am festgesetzten Tage zu der erwählten Kirche. Diese ist aufs glänzendste geschmückt und namentlich mit bildlichen Darstellungen aus dem Leben des neuen Heiligen geziert. Zu drei wiederholten Malen bittet hier der Consistorialadvocat den heil. Vater um die Heiligsprechung; auf die dritte Bitte desselben, nachdem unterdessen mehrere Litaneien und der Hymnus: Veni Creator etc. gesungen worden sind, erklärt der Secretär, es sey der Wille des heil. Vaters, in der Sache fortzufahren. Der Advocat fordert nun die apostolischen Schreiben; der Papst bewilligt sie, und der älteste der Promotoren nimmt die ganze Versammlung zu Zeugen des Actes. Darauf wird das Te Deum angestimmt und der Papst hält eine feierliche Messe zu Ehren des neuen Heiligen.

Das Decret der Heiligsprechung lautet:

Ad honorem sanctae et individuae trinitatis, ad exaltationem fidei catholicae et christianae religionis augmentum, autoritate Dom. N. J. Ch., B. apostolorum Petri et Pauli, ac nostra, matura deliberatione praehabita et divina ope saepius implorata, ac de venerabilium

Digitized by Google

fratrum nostrorum S. R. eccl. cardinalium, patriarcharum, archiepiscoporum et episcoporum in urbe existentium consilio, beatum N. sanctum esse definimus, ac sanctorum catalogo adscribimus, statuentes, ab ecclesia universali memoriam quolibet anno die eorum natali, nempe N. N. pia devotione recoli debere. In nomine pa † tris et fi † lii et spiritus † sancti. Amen.

„Zur Ehre der heiligen und und ungetheilten Dreifaltigkeit, zur Verherrlichung des katholischen Glaubens und zum Wachsthum der christlichen Religion, in Kraft der Macht unseres Herrn Jesu Christi, der seligen Apostel Petrus und Paulus, sowie der unsrigen, nach reiflicher Ueberlegung, öfterer Anrufung des heil. Geistes und nach dem Rathe unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, so in Rom anwesend sind, sprechen wir den seligen N. heilig, tragen ihn in das Verzeichniß der Heiligen ein und verordnen, daß sein Andenken von der ganzen Kirche an seinem Geburtstage, nämlich N.N. in frommer Andacht gefeiert werde. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen."

Wegen der Selig- und Heiligsprechungen hat die katholische Kirche häufige Anfechtungen erlitten; man hat ihre Befugniß dazu bestritten, die Zuverlässigkeit ihrer Urtheile geläugnet, den römischen Stuhl wegen der Kosten der Habsucht beschuldigt, und sich nicht gescheut, das Ganze ein Werk arglistigen Truges und anderer Leidenschaften zu nennen. In so weit solche Behauptungen die nothwendige Consequenz der Läugnung der Heiligenverehrung und der katholischen Kirche selbst sind, kann hier nicht daran gedacht werden, sie zu widerlegen, und wir beschränken uns deßhalb auf folgende Bemerkungen. Für den Katholiken kann weder die Machtvollkommenheit der Kirche, über die Heiligkeit bewährter Diener Gottes ein entscheidendes Urtheil zu fällen, noch die Zuverlässigkeit dieser Entscheidung, wenigstens bei der eigentlichen Canonisation dem mindesten Zweifel unterliegen, indem ohne jene die Verehrung der Heiligen ganz ungedenkbar wäre, ohne diese aber derselben die sichere Unterlage fehlen würde. Ueberdieß würde die ungetrübte Wahrheit und fleckenlose Heiligkeit der Kirche in ihrem Cultus in Frage gestellt, sobald die Heiligkeit auch nur eines wirklich canonisirten und von der ganzen Kirche verehrten Heiligen in Zweifel gezogen würde. Zwar kann für die Seligsprechung, wie dieselbe früher von einzelnen Bischöfen und mit beschränkter Wirkung gehandhabt wurde, ferner fast aus gleichem Grunde im Falle einer beatificatio aequipollens, und endlich überhaupt, insofern sie nur ein provisorisches, nicht definitives Urtheil ist, das außerdem nicht die ganze Kirche betrifft, eine unbedingte Gewißheit nicht angesprochen werden, der eigentlichen Canonisation aber muß ohne alles Bedenken unzweifelhafte Wahrheit beigelegt werden, und man wird mit Benedict XIV. die Behauptung, der Papst habe sich in irgend einer Canonisation geirrt, oder ein canonisirter Heiliger sey nicht heilig, wenn auch nicht als häretisch, doch als verwegen, skandalös, beleidigend für die Heiligen, der Häresie ver-

Digitized by Google

wandt, falsch und strafbar bezeichnen müssen. Uebrigens aber braucht man nicht einmal die Sache vom Standpunkte der unveräußerlichen Anschauung der katholischen Kirche zu betrachten, um Vertrauen zu den Selig- und Heiligsprechungen zu gewinnen; denn diese Processe werden mit einer so ängstlichen Sorgfalt, mit solcher Umsicht und Gründlichkeit geführt, daß sie die Bewunderung eines Jeden erregen, der sich die Mühe nimmt, sich mit dem dabei eingehaltenen Verfahren durch das Studium des herrlichen Werkes von Benedict XIV.: De beatificatione et canonisatione servorum Dei, 4 Bde. Fol., oder selbst der kurzen aber vortrefflichen Analyse dieses Werkes von Beaudeau genauer bekannt zu machen. Was menschliche Einsicht und Bemühung zur Ergründung der Wahrheit vermögen, wird hier aufgeboten, und es kann ohne Bedenken die Behauptung aufgestellt werden, daß kein noch so gewissenhafter und kenntnißreicher Gerichtshof gefunden wird, dessen Urtheile über Schuld und Unschuld der Beklagten solche Garantien für ihre Richtigkeit gewährten, wie die Urtheile jenes ehrwürdigen Tribunals über die Heiligkeit der beatificirten oder canonisirten Diener Gottes sie besitzen. Freilich hat diese Vorsicht und Gründlichkeit des Verfahrens auch die Folge, daß die Kosten eines solchen Processes sehr bedeutend sind, sie belaufen sich bis auf 50,000 Thlr. Allein eine nur flüchtige Durchsicht der für die Beamten der Congregation des Ritus festgesetzten Taxen (der Papst und die Cardinäle erhalten nichts), zeigt zur Genüge, daß der römische Stuhl Alles, was billiger Weise nur verlangt werden kann, gethan hat, um die Kosten möglichst zu verringern. Jeder Verdacht oder Vorwurf der Habsucht, wie unredlichen Truges oder blinder Leichtgläubigkeit erscheint demnach, dem wirklichen Verhalten des römischen Stuhles in diesen Angelegenheiten gegenüber, als völlig grundlos und ungerecht. Frings.

**Canonische Kleriker**, s. Kleriker und Stift.

**Canonische Stunden** (horae canonicae), s. Brevier.

**Canonisches Recht**, s. Kirchenrecht.

**Canonissen** oder **Canonissinen.** Nach Art der canonischen Kleriker kamen im achten Jahrhunderte canonische Congregationen von Frauen auf. Der Priester Amalarius von Metz verfertigte für sie eine eigene Regel (Mansi concil. XIV. 246), welche auf dem Concilium zu Aachen 816 bestätigt wurde. Nach dieser Regel waren die Canonissinen keine eigentlichen Klosterfrauen. Sie gelobten zwar Keuschheit und Gehorsam, durften aber Eigenthum besitzen, nur es nicht selbst verwalten. Sie führten eine gemeinschaftliche Lebensweise, mußten in einem Speisesaale zusammen ihre Mahlzeiten nehmen und in einem gemeinschaftlichen Dormitorium schlafen. Ihre Kleider, die sie sich selbst verfertigten, waren schwarz; von gleicher Farbe war auch ihr Schleier. Ihre übrigen Beschäftigungen waren Gebet, geistliche Lectüre und Erziehung der weiblichen Jugend. Mit diesen regulären Canonissinen sind die Beguinen und Schwestern des gemeinschaftlichen Lebens (s. den Art.) nicht zu verwechseln. Aber auch die Säcular-Canonissen, die nicht selten Stiftsdamen

Digitized by Google

genannt werden, sind davon zu unterscheiden. Sie entstanden aus jenen regulirten Congregationen in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters. Es wurden dann in die sogenannten Stifte der freien Damen nur adlige Fräulein, die auf diese Weise standesgemäß versorgt werden sollten, aufgenommen. Auch diese mußten Keuschheit und Gehorsam geloben; sie bezogen ein gewisses jährliches Einkommen, das sie selbst außerhalb des Stiftsgebäudes verzehren konnten. Nur die Vorsteherin (Aebtissin oder Pröpstin genannt) mußte darin wohnen. Wenn die Stiftsdamen auch zu manchen Andachtsübungen, ja selbst zum Beten der canonischen Tagezeiten verpflichtet waren, so verweltlichten sie doch nach und nach ganz und gar. Auch ihre schwarze Kleidung legten sie außerhalb der Stiftswohnung ab. Sie durften auch ganz austreten und sich verheirathen, verloren aber dann ihre Pfründen. Mehrere Versuche, diese Versorgungsanstalten adliger Fräulein zu reformiren, halfen nicht viel. Im sechszehnten Jahrhunderte wurden mehrere Verordnungen zur Verbesserung der Disciplin der Damenstifte gegeben. Vorzüglich wurde darauf gedrungen, daß die Kleidung der Canonissen bescheiden und sittsam und ihr Wandel ehrbar seyn solle. Wenn ihnen auch erlaubt wurde, abgesondert zu speisen, so ward doch das Schlafen in dem gemeinschaftlichen Dormitorium von neuem geboten und die ganze Stiftung unter die besondere Aufsicht der Bischöfe gestellt. Dessenungeachtet blieben diese Damenstifte keine Musteranstalten. Bei der Verbreitung der Reformation in Deutschland wurden viele aufgehoben; ein Theil aber erhielt sich mit etwas veränderter Einrichtung als Versorgungsanstalten der Töchter von Adligen, Officieren und Beamten. Manche von diesen neueren Damenstiften, wo fast klösterliches Zusammenwohnen stattfindet unter ihren Vorsteherinen, die noch die Namen Pröpstin und Dechantin führen, zeichnen sich durch musterhafte Ordnung und nachahmungswürdige Disciplin aus. =

**Canstein** (Freiherr C. H. von) und Canstein'sche Bibelanstalt, s. Franke (A. H.) und Pietisten.

**Cantate**, s. Sonntag.

**Canterbury** (Erzbisthum), s. England.

**Canticum Canticorum**, s. Hohes Lied.

**Cantoirs** heißen die kleineren geistlichen Gerichtshöfe in der russischen Kirche, die gewöhnlich aus zwei Mitgliedern und einem Secretär bestehen. Den größeren geistlichen Gerichtshof bildet in jeder Diöcese das Consistorium, bestehend aus drei Mitgliedern, die entweder Archimandriten, Hegumenen oder Protopopen sind, und vom Bischofe ernannt werden. Dem Consistorium aber sind diese Cantoirs untergeordnet. Der Appellzug geht von den Cantoirs an das Consistorium, von dem Consistorium an den Bischof, und von dem Bischofe an die Synode. Schmitt.

**Cantoren** oder Psalmisten waren in der alten Kirche diejenigen, welche bei dem Recitiren der Psalmen den Anfang machten, woran dann die Uebrigen sich anschlossen. Sie gehören mit zu den clerici, wie das conc. Carthag. III. a. 397. c. 21. beweist, welches die Psalmisten mit unter

Digitized by Google

denſelben aufzählt. Sie bildeten jedoch wahrſcheinlich nicht einen beſonderen Ordo mit einer eigenen Ordination, ſondern es wurde jenes Amt einem Kleriker übertragen, der eine der anderen niederen Weihen hatte. Dieſes ergiebt ſich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 98., welche irrig unter dem Namen des conc. Carthag. IV. a. 398. c. 10. citirt werden. Hier wird nämlich dem Prieſter das Recht gegeben, Einen ohne Vorwiſſen des Biſchofs zum Pſalmiſten oder Cantoren zu beſtellen, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. IX. n. VII. VIII. Dadurch iſt es dann gekommen, daß in der abendländiſchen Kirche Männer zu Cantoren ernannt wurden, welche gar nicht ordinirt waren. Dieſes bezeugt ſchon Amalarius im neunten Jahrhunderte, welcher zuerſt die ſieben Stufen der Ordinirten, dann als eine achte die Cantoren, endlich als eine neunte und zehnte die Zuhörer beiderlei Geſchlechts aufzählt, Ducange Glossar. v. cantores, psalmistae. Bei der Ausbildung des Kirchengeſangs wurde aber auch ein Unterricht in demſelben Bedürfniß. Daher wurde in Rom, wahrſcheinlich von Gregor I., eine schola cantorum gegründet, und dieſes auch bei den andern biſchöflichen Kirchen nachgeahmt. Nach der Einführung des canoniſchen Lebens hieß nun Cantor, episcopus oder rector chori insbeſondere derjenige unter den canonici, welcher den jüngeren Geiſtlichen und Sängern Unterricht im Choralgeſange ertheilte, den Geſang während des Gottes- und Chordienſtes leitete, und die Pſalmen und Hymnen anſtimmte. In der alten Regel des canoniſchen Lebens finden ſich ſehr gute Vorſchriften, wie der Kirchengeſang und der Unterricht von ihnen behandelt werden ſollte; Thomassin. vetus et nova eccles. disciplina. P. I. lib. II cap. 80. Nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens unter den Canonici und der ſich daran ſchließenden Theilung der Stiftseinkünfte wurde auch mit der Domcantorie eine eigene anſehnliche Präbende verbunden. Die Folge davon war, daß der Domcantor ſeinen Dienſt nicht mehr ſelbſt verſah, ſondern es wurden ein, oft auch zwei oder mehrere Subſtituten aus den Chorvicarien angeſtellt, welche Succantoren hießen, und aus den Einkünften der Cantorpräbende einen Jahresgehalt erhielten. Der Domcantor beſorgte nun nur noch die Aufſicht über die Chorvicarien und die Chorſänger und über die Ordnung des Chordienſtes. Dabei blieb er jedoch eine ſehr anſehnliche Dignität, meiſtens mit dem nächſten Range nach dem Dechanten, und er hatte mancherlei beſondere Vorrechte und Abzeichen, namentlich trug er bei feierlichen Gelegenheiten einen ſilbernen Stab, Ducange v. cantores, baculus cantorum. Bei der neueren Organiſation der Stifte iſt von dieſer Dignität nicht mehr die Rede. Die Sorgfalt für den Chordienſt fällt dem Dechanten anheim, und für den Unterricht im Kirchengeſange wird nöthigenfalls durch Zuziehung weltlicher Lehrer geſorgt. Es iſt dieſes aber ein Gegenſtand, der größere Aufmerkſamkeit verdient, als ihm gewöhnlich zugewendet wird. Walter.

**Canus** (Melchior), ein ſpaniſcher Dominicaner, Profeſſor der Theologie an der Univerſität Salamanca und Biſchof der kanariſchen Inſeln,

Digitized by Google

ſtarb im Jahre 1560. Er war einer der gelehrteſten Theologen, die dem Tridentiner Concilium beiwohnten. Er verfaßte viele theologiſche Schriften, doch zeichnete er ſich am meiſten als gelehrter Dogmatiker aus; beſondere Erwähnung verdienen ſeine loci theologici in zwölf Büchern, die eine Einleitung in die Dogmatik geben, über deren Quellen, über die Anwendung der Philoſophie in der Theologie und vieles andere Dahingehörige mit Scharfſinn, Gelehrſamkeit und großer Sprachgewandtheit handeln. Seine Werke mit den Vindicationes M. Cani. ſind herausgegeben von H. Serry. Patav. 1714. —b—

**Canzel**, ſ. Kanzel.

**Canzlei**, ſ. Kanzlei.

**Capellanus**, ſ. Caplan.

**Capelle**, nennt man ein zur Uebung chriſtlicher Andacht und Gottesverehrung oder auch zur Verrichtung gewiſſer geiſtlicher Functionen beſtimmtes Gebäude oder Zimmer, welches außer und neben dem Pfarrgottesdienſte einzelnen Perſonen, Familien oder Gemeinden zur Benutzung dienet. Der Urſprung derartiger Bet- und Gotteshäuſer iſt ſo alt, wie der der Pfarrkirchen überhaupt, während die jetzige Benennung Capelle jüngeren Urſprungs iſt. Bekanntlich verſammelten ſich anfänglich die Chriſten da zum Gottesdienſte, wo ſich ihnen gerade ein geeigneter, gegen äußere Störungen möglichſt geſicherter Ort darbot; ſo verſammelte der heil. Apoſtel Paulus die Epheſiniſchen Chriſten Tag für Tag in der Schule eines gewiſſen Tyrannos zwei Jahre hindurch, Apoſtg. 19, 9. 10. (Vgl daſ. 20, 7. 8., 1. Cor. 11, 20., Jac. 2, 2. ꝛc. ꝛc.). Späterhin, beſonders zur Zeit der heftigſten Chriſtenverfolgungen, wurden die Kerker, ſo wie die unterirdiſchen Grabhöhlen (Katakomben) zum Verſammlungsorte der andächtigen Chriſten gewählt; wo immer in jenen Tagen die Vorſteher der Gemeinden (antistites, Biſchöfe oder Prieſter) die Gläubigen zur Feier des heil. Geheimniſſes um ſich ſchaarten, da war auch ihr Tempel, ihre Kirche; von einem Unterſchiede zwiſchen Pfarrkirche und Nebenkirche oder Capelle konnte da noch keine Rede ſeyn. Zwar errichteten auch ſchon in dieſen Zeiten die Chriſten eigene Gebäude für ihren Cultus, welche jedoch bei eintretender Verfolgungswuth der Zerſtörung ſelten entgingen. Die Erbauung von Pfarrkirchen aber mit einem gewiſſen Aufwande und in unterſcheidender Form wurde erſt allgemein in den Tagen des großen Conſtantin, ſeit welcher Zeit es auch Sitte wurde, neben dieſen Hauptkirchen (ecclesia von ἐκκλησία, Verſammlung, basilica, templum) auch kleinere Gotteshäuſer zu errichten, insbeſondere auf den Gräbern der heil. Blutzeugen, welche deshalb μαρτύρια, martyrum memoriae, confessiones — Gedenkmale der Martyrer — genannt wurden; die Geiſtlichen, die ſie bedienten, Diakonen oder niedere Kleriker, hießen κληρικοὶ μαρτυρίων, martyrarii. Derartige kleinere Gotteshäuſer dienten vorzüglich der Privaterbauung und kommen erſt ſeit dem ſiebenten oder achten Jahrhunderte unter dem Namen capellae, Capellen vor. Urſprung und Bedeutung dieſes Wortes, welches das verkleinerte (diminutive) capa, cappa

Digitized by Google

ist, wird verschiedentlich erklärt. Nach der gewöhnlichen Erklärung soll der Name Capelle von der cappa (einem das Haupt und den übrigen Körper bedeckenden weiten geistlichen Gewande) des heil. Martin von Tours herrühren, welche cappa St. Martini Turonensis als eine kostbare Reliquie und als Nationalpalladium am fränkischen Hofe sorgfältig aufbewahrt und in Krieg und Frieden allwärts umhergetragen wurde. Der Ort, wo diese Reliquie unter geistlicher Obhut aufbewahrt ward, war ein heiliger Ort, eine gottgeweihte Stätte, und wurde nach dem darin vorfindlichen Schatze capella genannt, welche Bezeichnung dann später nicht blos auf die am Hofe vorfindlichen Bethäuser (oratoria, cellulae), sondern auch auf alle ähnlichen Gott und seiner Verehrung geweihten Privathäuser überging (Mabill. de re diplom. p. 470. Wal. Strabo de reb. eccl. c. 31.). Nach einer andern Erklärung hieß das Geschränk, welches über die oft im Freien aufgebauten Altäre gestellt wurde, cappa, und dem gemäß sollten auch jene kleineren Kirchen oder Bethäuser, welche außer dem einfachen Altare nichts weiter in ihrem Inneren enthielten, capellae genannt worden seyn. So lange diese Oratorien nur von Klerikern, die noch keine priesterliche Weihe hatten, bedient wurden, geschah es nur gelegentlich oder in Ausnahmsfällen, daß in ihnen das heil. Meßopfer gefeiert wurde; einzelne Concilien, z. B. das dritte Concilium von Braga 572, verboten letzteres sogar, wenn die Einrichtung den Kirchengesetzen nicht ganz gemäß war (l. c. 26. u. 29 D. I. de consecr.). Bei Zunahme der Bevölkerung und dem Wachsthume der Pfarrgemeinden stellte man an diesen Capellen Priester an und wandelte dieselben, sobald das Bedürfniß es erheischte und die Umstände es möglich machten, in förmliche Pfarrkirchen um. Auf solche Weise sind die meisten Pfarrkirchen auf dem Lande im Mittelalter entstanden. Daneben erwarben sich die an den Höfen und bei den Klöstern befindlichen Capellen nach und nach mehr Rechte und Privilegien für die Abhaltung des Gottesdienstes und Spendung der heil. Sacramente. Gegenwärtig ist die Stellung der Capellen den Pfarrkirchen gegenüber folgende. Man kann die Capellen in Hauscapellen und in Gemeindecapellen eintheilen; erstere dienen in der Regel der größeren Bequemlichkeit oder Frömmigkeit einzelner reichen oder vornehmen Familien, welche für den täglichen Gottesdienst mit kirchlicher Erlaubniß einen eigenen Geistlichen halten (Capellan); solcher Capellen und Hauscapellen gab es im Mittelalter auf allen bedeutenderen Burgen und Bergschlössern, deren Verbindung mit den Pfarrkirchen damals in mehrfacher Beziehung schwierig war. Die Gemeindecapellen, meist auf dem Lande in Dörfern und Weilern befindlich (capellae villicae), haben entweder einen regelmäßigen Gottesdienst durch einen bei der Capelle angestellten residirenden Priester (Vicar oder Rector), oder durch einen von der Pfarrkirche dazu entsendeten Geistlichen, oder sie dienen nur bei besonderen Gelegenheiten (Processionen, Patrocinien ꝛc.) dem öffentlichen Cultus. Da alle Glieder einer Kirchengemeinde zu einem Pfarrverbande gehören, und die Hirtensorge in der Pfarrkirche und deren geistlichem Vorstande

Digitized by Google

sich concentrirt, so daß sämmtliche Pastoral-Rechte wie Pflichten der Pfarrkirche rücksichtlich dem Pfarrer ankleben, so sind in der Regel alle jene seelsorglichen Amtsverrichtungen von der Capelle ausgeschlossen, deren Ausübung ein Recht des Pfarrers, oder deren Benutzung eine Pflicht des Eingepfarrten oder Pfarrkindes, als solchen, ausmacht. Dahin gehört in ersterer Beziehung die Spendung der heil. Sacramente (der Taufe, der Ehe, der heil. Oelung) und das Begräbniß, weshalb in der Regel in der Capelle kein Taufstein und bei ihr kein Begräbnißplatz sich findet. In Beziehung auf die Pflichten der Pfarrkinder als solcher sind letztere angewiesen, in der Pfarrkirche ihre österliche Communion zu halten und dem gebotenen Pfarrgottesdienste beizuwohnen. Ausnahmen werden durch Entfernung und Beschwerlichkeit des Weges oder durch Krankheit und Alter der betreffenden Pfarrgenossen begründet und können nur entweder durch ausdrückliche von der geistlichen Obrigkeit ertheilte Privilegien oder durch das Zugeständniß des Pfarrers gestattet werden. Was die Beiwohnung der pflichtmäßigen (sonn- und festtäglichen) Pfarrmesse betrifft, so wird zwar meistens an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen der Capelle die heil. Messe gestattet, an den höchsten Festtagen dagegen der Capellengeistliche in der Pfarrkirche zu fungiren verpflichtet, damit die Verbindung der betreffenden Pfarrkinder mit der Pfarrkirche nicht zu sehr gestört oder gelockert werde. Schon das im Jahre 506 zu Agde abgehaltene Concil (conc. Agathense) verordnete im 21. Canon, daß in den Oratorien auf dem Lande nur an gewöhnlichen Festtagen die heil. Messe gelesen werden könne, wogegen an den höchsten Feiertagen nur in der Pfarrkirche der Gottesdienst gehalten werden solle und den zuwiderhandelnden Geistlichen mit Excommunication gedroht wird. Ausnahmen hiervon machen die Feldcapellen für das Militär, welche für letzteres die Stelle der Pfarrkirche zu vertreten pflegen, wie die Klostercapellen für die betreffende Klostergemeinde, und die bischöflichen Hauscapellen, welche selbstredend der freien Bestimmung des Bischofs unterliegen. Endlich gibt es auch Capellen, welche mit der Hauptkirche baulich verbunden und neben, in oder unter der Hauptkirche (in letzterer Beziehung s. Krypta) gelegen sind; dieselben werden als Bestandtheil der letzteren angesehen, und nach dem Herkommen, nach urkundlichen Stiftungen oder nach der Bestimmung des vorgesetzten Geistlichen benutzt. In baulicher (architektonischer) Beziehung bieten zwar die Capellen, wegen ihrer geringen Größe und Bedeutung weniger Merkwürdiges dar, als die Kirchen; jedoch sind dieselben sehr oft wegen ihres hohen Alters und seltenen Styls von mehr oder minder großen Bedeutung, was besonders bei den an der Hauptkirche angebauten, und noch mehr bei den unterirdischen Capellen (Krypten), welche häufig über das Alter der über ihnen stehenden Kirchen hinausgehen, der Fall ist.

Capelle heißt auch die gesammte für ein feierliches Hochamt bestimmte geistliche Kleidung, nämlich: das Meßgewand (casula, planeta) mit Zubehör für den Priester, die Levitenkleider (Dalmatiken) und das

Digitized by Google

Pluvial oder die Chorkappe für die Miniſtranten, inſofern dieſe Gewänder aus demſelben Stoffe, von derſelben Farbe und nach derſelben Form angefertigt, ein zuſammengehöriges Ganze bilden. Größere Kirchen, an denen ein zu dem feierlichen Cultus hinreichendes Perſonal angeſtellt iſt, haben in der Regel wenigſtens ſo viel derartige Capellen, als die Liturgie für die verſchiedenen Zeiten und Feſte Farben vorſchreibt (Weiß, Roth, Violett, Grün, Schwarz), weshalb die Beſchaffung und Unterhaltung derſelben einen nicht unbedeutenden Koſtenpunkt der Kirchenfabrik ausmacht.

Capelle wird endlich noch, in muſikaliſcher Bedeutung, das geſammte Perſonal eigens angeſtellter Tonkünſtler (Muſiker und Sänger) genannt, welche zur Aufführung größerer Muſikſtücke erfordert und zugezogen werden, ihr Vorſteher (Dirigent) heißt Capellmeiſter. Zur Ausführung der religiöſen oder Kirchenmuſik beſtehen ſolche Capellen nur an größeren (Kathedral-) Kirchen, wo ſie jedoch ſehr oft durch Verweltlichung des Kirchengeſanges und Verdrängung des erhabenen Chorals dem katholiſchen Cultus, ſtatt ihn zu fördern und zu verherrlichen, Abbruch gethan haben, weshalb von Seiten vieler Kirchenfürſten ihre Entfernung aus den katholiſchen Kirchen angeordnet wurde. Ausgezeichnet durch Auswahl paſſender Geſangſtücke, wie durch den Klang der Stimmen iſt die päpſtliche Hofcapelle. Baudri.

**Capiscol**, ſo viel als Caput scholae, d. i. in den mittelalterlichen Schulen der erſte Cantor oder Canonicus scholasticus.

**Capiſtranus**, ſ. Johannes de Capiſtrano.

**Capitel**, ſ. Kapitel.

**Capitelſtreit**, ſ. Conſtantinopel (öfum. Concil.) und Monophyſiten.

**Capito** (Wolfgang), eigentlich Köpfel, ward im Jahre 1478 zu Hagenau im Elſaß geboren. Sein Vater, ein Hufſchmied — daher nannte Wolfgang ſich auch wohl Fabri oder Fabricius — war Rathsmitglied daſelbſt. Nachdem Capito ſich auf der Hochſchule zu Baſel mit den ſchönen Wiſſenſchaften beſchäftigt hatte und im Jahre 1498 Doctor der Medicin geworden war, wandte er ſich nach ſeines Vaters Tode der Theologie zu. Unter Ecks Vorſitze erlangte er im Jahre 1506 zu Freiburg den theologiſchen Doctorhut und einen Lehrſtuhl der Dogmatik an der dortigen Univerſität. Gleichzeitig ſtudierte er vier Jahre lang daſelbſt unter Ulrich Zaſius canoniſches Recht, worin er ebenfalls Doctor wurde. Obſchon Capito bereits im Jahre 1512 dieſelbe Anſicht über das Altarsſacrament hegte, die er ſpäter öffentlich vortrug, und wahrſcheinlich deßhalb zu Freiburg Unannehmlichkeiten hatte, nahm er doch die, von Philipp von Roſenberg, Biſchof von Speier, in demſelben Jahre ihm angetragene Pfarrſtelle zu Bruchſal ohne Bedenken an. Er heuchelte, wie er ſelbſt erzählt, ſeinen Glauben an die Transſubſtantiation und andere Dogmen, ohne jemals von ihrer Wahrheit überzeugt zu ſeyn. Es ſey ſogar aus Unbedachtſamkeit geſchehen, daß er die Prieſterweihe empfangen habe. Bei einer ſolchen innern Zerriſſenheit iſt es begreiflich, daß er nach kaum drei Jahren jene Stelle verließ, und auf erhaltene Berufung vom Magiſtrate zu Baſel als



Digitized by Google

Prediger des dortigen Hochstiftes eintrat. Er schloß hier eine enge Verbindung mit Erasmus, dem er bei der ersten Ausgabe der Werke des heil. Hieronymus beistand, und ihn später aufforderte, sich offen für die Reformation auszusprechen; correspondirte mit Zwingli zu Einsiedlen über die vorzunehmende Reformation und lernte hebräisch von einem bekehrten Juden. Zu Basel wirkte Capito durch exegetische Vorlesungen im Geiste des neuen Systems, war schon 1517 mit Luther bekannt, und schenkte dessen ersten Schriften vollen Beifall, für deren Verbreitung durch Froben's Presse zu Basel er aufs thätigste wirkte. Im Jahre 1519 schrieb er Luther, daß, wenn er in Sachsen keine Sicherheit mehr fände, der Cardinalbischof von Sitten und andere Großen in der Schweiz ihm dieselbe anböten. Zu Basel creirte er seinen Freund Johannes Oekolampadius im Jahre 1516 zum Doctor der Theologie. Durch seines Freundes Ulrich von Hutten Bemühung geschah es, daß im April 1520 der Kurfürst Albrecht von Mainz ihn an seinen Hof berief. Capito folgte gerne, in Hoffnung, auch zu Mainz für die neue Lehre wirken zu können, und den Kurfürsten für dieselbe zu gewinnen. Er wurde Hofprediger und Kanzler, und übte als solcher auf den Kurfürsten großen Einfluß. Mehrmals ermahnte er Luther, etwas milder zu verfahren, Albrecht sey im Geheimen ihm zugethan; eben so ersuchte er Melanchthon, Luther in Bezug auf Albrecht zur Schonung zu stimmen. Aber Luther und Hutten wurden ihm dieser Winke wegen gram, und sahen darin nichts, als den schlauen Hofmann, als Mangel an Aufrichtigkeit u. dgl. Unmuthig über diese Mißkennung reiste Capito im Frühlinge 1522 nach Wittenberg, um sich mit Luther auszusöhnen und kehrte dann nach Mainz zurück. Vielleicht um ihn bei der Kirche zu erhalten, erhob Kaiser Karl V. ihn und seine Nachkommen (?), aus Rücksicht auf den Kurfürsten, am 7. Febr. 1523 zu Nürnberg in den Adelstand. Papst Leo X. hatte im Jahre 1521 ihm ungebeten die Probstei zu S. Thomä in Straßburg verliehen, und ihm sogar die 120 Ducaten, als Taxe dafür, aus ganz ungewöhnlicher Gunst zurückgeschickt. Ganz unerwartet verließ Capito nun den Hof zu Mainz, und begab sich im Mai 1523 nach Straßburg. Es hatte sich damals das falsche Gerücht verbreitet, der neue Papst Hadrian VI. habe ihm jene Probstei entzogen; darum ersuchte Capito den Erasmus, ihn gelegentlich dem Papste zu empfehlen. Zu Straßburg begann er Vorlesungen über den Brief an die Colosser, ließ sich auch, obschon Kleriker, als Bürger der Stadt aufnehmen, welchen Schritt, der als Neuerung Aufsehen erregte, er in einer Schrift gegen den Bischof vertheidigte. Nebst Mathias Zell und Gleichgesinnten wurde er eine der Hauptstützen der Reformation in Straßburg, zu deren Verbreitung er deutsche Kirchenlieder (vgl. Wackernagel das deutsche Kirchenlied. Stuttgart 1841. 4. S. 435—37) dichtete. Nachdem er bisher, um sogar den Schein der Sünde zu vermeiden, im Hause nie eine Köchin, sondern stets einen Koch gehalten hatte, heirathete er im Jahre 1524 Agnes, die nach Moreri für sehr gelehrt galt, und sich, wenn ihr Gemahl nicht wohl auf war, sogar zu predigen unterstand; (Moreri nennt sie aber irrig

Digitized by Google

Capito's zweite Frau, auch führt er keine Quelle für dieses Predigen an). In demselben Jahre wurde er, auf Zudringen der reformatorisch Gesinnten, vom Rathe als Pfarrer zum Jungen S. Peter in Straßburg angestellt, resignirte 1525 die Probstei daselbst, und trat sie 1537 wieder an. Im Jahre 1525 berief ihn ein Theil der Bürgerschaft zu Hagenau, um dort die Reformation zu befestigen. Am Palmsonntage reichte er dort das Abendmahl unter beiden Gestalten, und am Ostertage taufte er, ohne Salz, Oel und die übrigen katholischen Cäremonien anzuwenden. Gereinigt ging er im Jahre 1526 aus einer Anklage der katholischen Eidgenossen, als wolle er Aufruhr erregen. Dagegen als er im Jahre 1527 zu einem antitrinitarischen Buche des Martin Keller eine empfehlende Vorrede schrieb, gerieth er deßwegen und weil auch der Wiedertäufer und Antitrinitarier Ludwig Hetzer freundschaftliche Aufnahme in seinem Hause gefunden, selbst in den Verdacht dieser Häresie, vielleicht nicht ohne Grund; er soll wenigstens, wie viele der damaligen Reformatoren, die kirchliche Fassung des Trinitätsdogma mißbilligt haben. Auch Schwenkfeld wohnte zwei Jahre lang in seinem Hause, ebenso eine Zeitlang der in der Münsterer Wiedertäufergeschichte bekannte Bernard Rothmann. Auf der Disputation zu Bern im Jahre 1528 vertheidigte er nebst Bucer die Lehre der Schweizer gegen Katholiken und Lutheraner. Irrig wird angegeben, daß Capito auf dem Marburger Colloquium im Jahre 1529 zugegen gewesen. Auf dem Augsburger Reichstage von 1530 verfertigte er nebst Bucer in 14 Tagen die Confession der vier Städte (Tetrapolitana) in deutscher und lateinischer Sprache. Drückende Vermögensumstände, zu deren Abhülfe ihm der König Heinrich VIII. von England für eine, im Jahre 1537 ihm dedicirte Schrift 120 Kronen als Geschenk übersandte und er sogar eine Buchdruckerei anlegte und daneben körperliches Unwohlseyn beugten ihn damals danieder. Als nun auch 1531 seine erste Frau starb, bewirkten seine Freunde, um ihm seine vorige Heiterkeit zu verschaffen, daß er im Jahre 1532 Oekolampads Wittwe, Wibrandis Rosenblatt, heirathete. Ihr erster Gatte war M. Ludwig Keller gewesen, später heirathete sie noch Bucer. Um seinen ehemaligen Herrn, den Kurfürsten von Mainz zu gewinnen, übertrug Capito im Jahre 1533 ins Deutsche eine Schrift des Erasmus, und gab sie unter dem Titel: „Von der Kirchen lieblichen Vereinigung" heraus; in der Vorrede wünscht er unter Anderem, daß unter gewissen Bedingungen die Beichte wieder hergestellt werde. Er erreichte damit aber nichts bei Albrecht. Großen Antheil, durch Reisen und Schriften, hatte Capito im Jahre 1536 an der, hauptsächlich durch Bucer zu Stande gekommenen Wittenberger Concordia; beide wirkten seitdem fortwährend dahin, Luthers Leidenschaftlichkeit gegen die Schweizer zu mäßigen. Auf dem Regensburger Reichstage im Jahre 1541 wohnte Capito einigemal den geheimen Unterredungen Bucers mit Gropper bei, woraus das Regensburger Interim hervorging. Er starb am 10. Januar 1542 an der Pest. Er war einer der gelehrtesten Theologen seiner Partei. Unter seinen lateinischen und deutschen Werken, zunächst exegetischen und apologetischen Inhalts, die theilweise blos hand-



Digitized by Google

schriftlich geblieben sind, befinden sich auch eine hebräische Grammatik und für die Zeitgeschichte wichtige Briefe. Meuser.

**Capitula**, kleine Lectionen, s. Brevier.

**Capitularen**, s. Stift.

**Capitularien** heißen die Gesetze und Verordnungen der fränkischen Könige. Sie werden auch decreta, decretiones, praeceptiones, edicta genannt. Die eigenthümliche Zusammensetzung und Verwaltung des fränkischen Reichs machte schon gleich von Anbeginn an mancherlei künstliche Anordnungen nothwendig. Es sind daher Gesetze der ältesten Merovingischen Könige, selbst eins von Chlodwig auf uns gekommen; doch sind wohl die meisten verloren. Unter den Karolingern, besonders unter Karl dem Großen, wurde aber die Gesetzgebung überaus thätig, und in ihr spiegelt sich der große Geist dieses Kaisers ab. Der Inhalt dieser Gesetze ist sehr mannigfaltig. Einige betreffen allgemeine Reichseinrichtungen, die Rechtspflege, die öffentlichen Sicherheitsanstalten, das Kirchen-, Schul- und Kriegswesen. Hierzu war nach dem Herkommen die Berathung und Zustimmung der Reichsstände nöthig. Der Entwurf wurde daher von dem königlichen Kanzler abgefaßt, dann auf dem Reichstage den geistlichen und weltlichen principes und optimates, das heißt den Bischöfen, Aebten, Herzogen, Grafen und anderen Großen vorgelegt, und das Ganze nach erhaltener Genehmigung als Gesetz verlesen. Ferner gab es Capitularien, wodurch Zusätze zu der lex eines Volksstammes gemacht wurden. Solche hat man zu dem baierischen, sächsischen, salischen und longobardischen Volksrechte. Zuweilen haben auch die Könige Capitularien erlassen, die ohne Weiteres allen leges beigefügt und von den Beamten publicirt werden sollten. Solche capitula legibus addita konnten zwar vom Kaiser allein ohne den Reichstag gegeben werden. Wenn sie jedoch das salische Recht, das Recht des herrschenden Volksstammes betrafen, so wurden sie den Landesgemeinden vorgelegt und die Schöffen um ihre Zustimmung befragt. Wieder andere Capitularien enthielten Instructionen, Rundschreiben oder vorübergehende Mandate für die königlichen Beamten. Diese gingen lediglich vom königlichen Palatium aus. Ein Beispiel ist das merkwürdige Capitulare de villis, wahrscheinlich vom Jahre 812, über die Verwaltung der königlichen Krongüter und Meiereien, worin alle dahin einschlagenden Punkte bis in die kleinsten Einzelnheiten regulirt werden. Noch andere Capitularien endlich enthalten allgemeine Admonitionen an die Bischöfe, die königlichen Beamten und überhaupt an alle Stände über die Beobachtung ihrer Pflichten. Wahrhaft rührend und erbauend ist in dieser Hinsicht das Capitulare Aquisgranense a. 825 (823 ed. Baluz.). Für die Publication solcher, einen größern Kreis von Personen angehenden Capitularien war folgendermaßen gesorgt. Das Original blieb in der Kanzlei. Abschriften wurden den Erzbischöfen und weltlichen hohen Beamten zugefertigt, um sie auf den Provincialconcilien und Landtagen zu verlesen.

Für unsern Zweck sind die Capitularien vorzüglich wichtig wegen der weisen Verordnungen, die darin zur Unterstützung der Kirchenzucht und

Digitized by Google

über die Benutzung derselben zur Veredlung der Sitten vorkommen. Mit welcher Umsicht die Könige dabei zu Werke gingen, dieses zeigen insbesondre die Actenstücke aus der Regierung Ludwig des Frommen, die vollständig und in der gehörigen Reihenfolge zuerst bei Pertz monumenta Germaniae Tom. III. p. 325—355 gedruckt sind. Geistliche Oratoren stellten im Jahre 828 die Nothwendigkeit der Abhaltung von großen Synoden zur Reformation der Disciplin vor. Der König verordnete darauf mit einem Hoftage von einigen getreuen Räthen im Reiche vier große kirchliche Conventе, zu Mainz, Paris, Lyon und Toulouse, welche ihre Vorschläge schriftlich abfassen, jedoch vorläufig geheim halten sollten. Zugleich gab er selbst einige Capitula an, worüber die Bischöfe zu berathen hätten, und erließ eine Bekanntmachung ans Volk, worin er ihm dieses Alles mittheilte. Die Conventе wurden im Juni 829 wirklich gehalten, und hierauf im August ein allgemeiner Reichstag zu Worms celebrirt, wo die Acten der vier Conventе in eine einzige große Petition redigirt und dem Kaiser von den Bischöfen übergeben wurden. Der König erließ hierauf seine Resolution, worin aber viele Anträge der Bischöfe übergangen sind.

Von den vielen aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen officiellen Ur- oder Abschriften der Capitularien hat sich übrigens mit Ausnahme eines einzigen kleinen Stückchens nichts erhalten. Was wir davon besitzen, rührt aus Abschriften von der zweiten und dritten Hand her, die in mancherlei Codices mit anderen Materialien aufgefunden worden sind. Aus diesen hat man sie seit dem sechzehnten Jahrhunderte zu ediren angefangen. Doch wurde von Goldast vieles Unächte mit aufgenommen. Am meisten leistete Baluze in seiner zu Paris 1688 erschienenen Ausgabe, welche von P. de Chiniac 1780 neu edirt worden ist. Nach dieser Ausgabe, jedoch mit einigen Vermehrungen, stehen die Capitularien in der Sammlung germanischer Rechtsquellen, welche der Unterzeichnete 1824 besorgt hat. Alle diese Arbeiten sind aber verdunkelt durch die Ausgabe von Pertz (1835) in den Monumenta Germaniae Tom. III. IV.

Uebrigens hatte sich schon im fränkischen Reiche bei der großen Anzahl der Capitularien das Bedürfniß einer Sammlung derselben fühlbar gemacht. Der Abt Ansegisus trug daher 827 eine solche aus den wichtigsten Capitularien in vier Büchern zusammen, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die von Ludwig und Lothar, das dritte die weltlichen Verordnungen Karls, das vierte die von Ludwig und Lothar enthält. Eine zweite Ausgabe erschien 830, wo Lothars Name getilgt wurde. Diese Sammlung erlangte nun fast eine officielle Autorität und wurde auf den Reichstagen citirt. Im Jahre 845 verfertigte der Mainzer Diakon Benedictus eine andere Sammlung in drei Büchern, die bald als eine Fortsetzung der vorigen angesehen und daher als fünftes, sechstes und siebentes Buch numerirt wurde. Dieses war aber irrig. Die Sammlung enthält nicht blos Capitularien, sondern die mannigfaltigsten Elemente in bunter Ordnung, auch Canonen, Stücke aus den ächten und falschen Decretalen, aus den Kirchenvätern, aus dem römischen Rechte und den

Digitized by Google

deutschen Volksrechten. Sie sollte augenscheinlich ein vollständiges Rechtsbuch seyn, besonders für den Gebrauch der geistlichen Gerichte. Man muß daher bei der historischen Benutzung derselben vorsichtig seyn, indem nicht Alles, was darin steht, auch wirklich allgemeines Ansehen hatte. Auch diese Sammlungen sind bei Pertz aus neuen Hülfsmitteln gedruckt. Walter.

**Capitulationen**, s. Bischof und Papstwahl.

**Caplan.** Capelläne heißen ursprünglich die Geistlichen, welche die capa oder capella des heil. Martinus in dem königlichen Palatium aufzubewahren, oder dieselbe mit anderen Reliquien in den Schlachten einherzutragen hatten. Später hieß capellanus der Geistliche, welcher dem Gottesdienste der königlichen Hofkapelle und dem dazu gehörenden Klerus vorstand. Mit dieser Würde wurde häufig ein Bischof bekleidet, der dann archicapellanus hieß. Im Mittelalter wurden capellani auch die Rectoren der Kirchen genannt, welche später parochi heißen. Was die heutige Disciplin betrifft, so muß man folgende Arten von Capellänen unterscheiden. Einige sind von den Pfarrern eximirt und stellen gewissermaßen selbst die Pfarrer der ihnen angewiesenen Kreise vor. Dazu gehören die Hof-, Schloß- und Burgcapelläne, die Feldcapläne, und diejenigen, die zur Verwaltung der Seelsorge an einem Nonnenkloster oder für einen geistlichen Ritterorden angewiesen sind. Andere sind Gehülfen der Pfarrer. Davon sind wieder zwei Arten zu unterscheiden. Einige sind bei einem bestimmten Oratorium oder einer Capelle angestellt. Andere dienen bei der Pfarrkirche selbst. Diese werden die eigentlichen Pfarr- oder Curatcapelläne genannt. Der Ursprung derselben liegt in der Verordnung des Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., daß die Rectoren genöthigt seyen, wo ihre Kräfte für den Umfang der Pfarrei nicht ausreichten, sich die nöthigen Gehülfen beizuordnen. Diese Gehülfen werden auch Cooperatoren genannt. Die Bestellung derselben geschieht jetzt durch den Bischof entweder auf Ansuchen des Pfarrers, oder auch ohne dieses, wenn die Capellanie, wie jetzt gewöhnlich in den größeren Parochien, ein regelmäßiges Amt ist. Ueber die Abgränzung der Geschäfte ist das Nöthige durch die Stiftungsurkunde oder bei der Anstellung festgesetzt; in Ermangelung dessen haben sie sich nach der Weisung des Pfarrers zu richten. Für ihren Unterhalt hatte ursprünglich blos der Pfarrer zu sorgen; doch bestehen dafür jetzt gewöhnlich besondere Stiftungen. Der noch in manchen Ländern vorkommende Gebrauch, daß die Rectoren mit ihren Capellänen auch durch einen gemeinschaftlichen Haushalt verbunden sind, hat vieles für sich, und es ist zu beklagen, daß sich beide Theile häufig davon emancipiren. Walter.

**Caplan** (bischöflicher), ist ein aus dem Klerus der Diöcese vom Bischofe auserwählter Geistlicher, der ihm bei allen Pontifical-Verrichtungen zur Seite stehen muß, um ihn auf den vorkommenden Ritus aufmerksam zu machen, und überhaupt bei der bischöflichen Ausspendung der Sacramente und den kirchlichen Feierlichkeiten das Liturgische zu leiten hat. Ein solcher Caplan heißt daher auch Cärimoniarius. Er hat in der bischöflichen Hauscapelle an den Tagen, wo der Bischof nicht selbst die Messe

Digitized by Google

liest, dieselbe zu celebriren. Auch die Geschäfte eines Privatsecretärs des Bischofs werden von ihm häufig besorgt. =

**Capreolus**, ein berühmter Kirchenlehrer des fünften Jahrhunderts, über dessen Lebensverhältnisse man nichts weiter weiß, als daß er als Bischof von Carthago im Jahre 430 dem heil. Augustinus nachfolgte und von dem Kaiser Theodosius II. beauftragt ward, die Bischöfe Afrika's zu der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ephesus zusammen zu rufen. Da aber die Verheerungen der Vandalen die Theilnahme der afrikanischen Bischöfe an dem Concilium, welches auf den Sommer 431 festgesetzt war, verhinderten, so schickte Capreolus ein Schreiben, worin er die versammelten Prälaten beschwört, sich aus allen Kräften jeder neuen Lehre, besonders der des Nestorius, zu widersetzen. Die Widerlegung derselben Irrlehre bildet auch den Inhalt eines andern an zwei seinen Rath einholende spanische Laien, Vital und Tonnantius, gerichteten Briefes und eines dritten an den Kaiser Theodosius, von dem sich aber nur ein Fragment erhalten hat. Das Todesjahr des Capreolus ist unbekannt, wahrscheinlich lebte er aber noch im Jahre 440. Seine Briefe findet man in den Concilienſammlungen, am besten aber in A. Gallands Bibliotheca veterum Patrum, Tom. IX. p. 490 sqq. Man legt ihm auch häufig eine unter den Schriften des heil. Augustinus befindliche Rede De tempore barbarico bei, ohne jedoch genügend beweisen zu können, daß er wirklich der Verfasser derselben ist. —b.

**Capuciati** war eine häretisch-politische Partei im südlichen Frankreich, vorzüglich in der Auvergne, welche gegen Ende des zwölften Jahrhunderts sich gebildet und durch einen Eid verbunden hatte, sich gegenseitige Hülfe zu leisten, politische und religiöse Freiheit zu erlangen. Als eigenthümliches Abzeichen trugen sie eine besondere mit bleiernen Marienbildchen gezierte weiße Kopfbedeckung oder Mütze (Capucium genannt), wovon sie auch den Namen erhielten. Mit Gewalt der Waffen unterdrückten diese Partei, die sich schnell verbreitete, die Bischöfe von Aurerre, Sens u. A. Die Nachrichten über diese Secte stimmen in ihren Angaben nicht überein, daher man über ihre eigentlichen Glaubensmeinungen und ihr Wesen nicht vollständig unterrichtet ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Capuciaten mit den Albigensern, die sich bald nachher verbreiteten, in Verbindung standen. —b—

**Capuciner**, s. Kapuciner.

**Caracci** (Maler), s. Malerei (ital.).

**Caraccioli**, s. Kleriker (regulirte niedere).

**Cardinäle** heißen gewisse hohe Geistliche, welche dem Papste als die nächsten Gehülfen und Rathgeber zur Seite stehen. Sie zerfallen in drei Ordnungen: 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiakonen. Diese Zahl, welche jedoch selten vollständig besetzt ist, hat Sixtus V. (1586) festgesetzt, und 1587 die 6 Bisthümer um Rom, die 50 Titel oder Kirchen und die 14 Diakonien in Rom bezeichnet, welche den Cardinälen assignirt werden sollten. Jene drei Ordnungen entsprechen aber nicht nothwendig der Stufe, welche der Cardinal in der Hierarchie

Digitized by Google

der Weihe einnimmt, sondern es kann vorkommen, daß ein Bischof zugleich Cardinalpriester oder ein Priester Cardinaldiakon ist oder dazu befördert wird. Hervorgegangen ist dieses Institut aus dem Presbyterium, welches nach dem allgemeinen Grundsatze der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischofe zur Seite stand. Ursprünglich bestand dieses blos aus Priestern und Diakonen, die bei der bischöflichen Kirche selbst angestellt waren, später aber aus den Hauptpriestern und Hauptdiakonen, die den nun in Rom umher angelegten Kirchen (tituli) und sieben Diakonien vorstanden. Diese intitulirten Priester und sieben Diakonen wurden nun nach einem, auch bei anderen Kirchen außerhalb Roms vorkommenden Sprachgebrauche presbyteri und diaconi cardinales genannt. Genaueres ist aber über die älteren Zeiten nicht zu ermitteln, und es sind darüber mancherlei willkürliche und unhaltbare Annahmen verbreitet. In dem neunten Jahrhunderte wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zum Gottesdienste in der Art zugezogen, daß sie an jedem Sonntage abwechselnd das Meßopfer am Altare des heil. Petrus celebriren mußten. Dieses scheint die Veranlassung gewesen zu seyn, daß man nun auch von sieben episcopi cardinales an der römischen Kirche sprach. Im Mittelalter betrug nach zuverlässigen Nachrichten die Zahl der Cardinalgeistlichen von Rom 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diakonen, nämlich 12 regionarii und 6 palatini zur Assistenz des Papstes in der Laterankirche. Als Cardinäle hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang, sowohl unter sich als gegen andere Geistliche, bestimmte sich davon unabhängig lediglich danach, ob sie Bischöfe, Priester oder Diakonen waren. Selbst ein Cardinalbischof hatte nicht den Vorrang vor demjenigen, welcher Erzbischof oder der Ordination nach älterer Bischof, wenn auch nicht Cardinal war. Allein durch den Antheil an der Gesammtregierung der Kirche und besonders durch das ihnen ausschließlich zugefallene Recht der Papstwahl hob sich das Ansehen des Cardinalcollegiums immer höher, und im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte fixirte sich die Ansicht, daß die Cardinäle als solche den Rang selbst vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen einnahmen. Dieser Aenderung war es entsprechend, daß nun auch der Ausdruck Cardinal ausschließlich auf sie bezogen wurde, und da doch noch die Canonici mehrerer Metropolitancapitel in Italien denselben aus angeblichen Privilegien fortführten, so untersagte Pius IV. (1567) allen sonstigen Klerikern, sich denselben beizulegen. Mittlerweile hatte die Zahl der Cardinäle sehr gewechselt. Im vierzehnten Jahrhundert sank sie mehrmals auf 20 und 15 herab, war aber zu Zeiten auch viel bedeutender. Das Baseler Concilium (1438) wollte sie auf 24 beschränkt wissen. Durch Leo X. (1517) wurde sie aber sehr erhöht und durch Sixtus V. kam sie auf die oben genannte Zahl.

Was die Wahl der Cardinäle betrifft, so hat dieselbe nach den Zeiten gewechselt. Nach dem Caeremoniale Romanum, welches im fünfzehnten Jahrhunderte verfaßt ist, wurden die Cardinäle an den vier Quatembermittwochen promovirt, nachdem zuvor die Meinung des heil. Collegiums

Digitized by Google

darüber eingeholt worden, ob und wie viele neue Cardinäle zu ernennen nöthig oder nützlich sey. Jetzt ist dieses aber veraltet und der Papst handelt darin nach seinem freien Ermessen. Dieses geschah zuerst unter Paul V. Etwas Eigenthümliches ist, daß der Papst den von ihm Ernannten nicht immer gleich renuntiirt, sondern zuweilen in petto behält. Die älteste Erwähnung davon ist in den Annalen des Rainaldus beim Papste Martinus V. in den Jahren 1426 und 1430. Er bemerkt zugleich, dieses geschehe nach dem Herkommen in den Fällen, wo das heil. Collegium augenblicklich für den zu Ernennenden nicht günstig gestimmt oder eine Vermehrung nicht thunlich sey, und es wurde eine Zeit festgesetzt, binnen welcher die Renuntiirung nachfolgen sollte, so jedoch, daß wenn der Papst vorher stürbe, der Ernannte (der also doch auf anderm Wege bekannt seyn muß) in die vollen Rechte eines Cardinals einträte. Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des zu Ernennenden hat das Concilium von Trient (Sess. XXIV. cap. 1. de ref.) bestimmt, daß dazu alle Erfordernisse, wie zur Wahl eines Bischofs vorhanden, und auch, so weit thunlich, aus allen Nationen der Christenheit gewählt werden sollte. Genauer hat sich darüber Sixtus V. in einer Constitution von 1586 ausgesprochen. Nach dieser muß der zu Ernennende von ehrbarer Abkunft seyn, so daß nicht einmal ein durch nachfolgende Ehe Legitimirter gewählt werden kann; er muß schon seit einem Jahre wenigstens die niederen Weihen haben; er darf keine Kinder oder Enkel, auch unter den vorhandenen Cardinälen nicht einen Bruder, Oheim, Neffen oder Vetter haben; und es müssen mindestens vier Theologen aus den Mendicantenorden im Collegium seyn. Hinsichtlich der Uebertragung der Würde bestehen noch mancherlei alterthümliche Gebräuche. Ist der Ernannte in der Stadt anwesend, so verfügt er sich ohne Gefolge in den päpstlichen Pallast, wo er von einem der alten Cardinäle dem Papste vorgestellt wird, und von diesem das rothe Baret empfängt. Hierauf wird ein öffentliches Consistorium anberaumt, und darin nach einer eindringlichen Rede über die Bedeutung und schweren Obliegenheiten der Cardinalswürde, und nach dargebrachter Huldigung durch den Hand- und Fußkuß der rothe Hut verliehen. In einem anderen Consistorium wird dann dem Ernannten der Mund geschlossen, das heißt ihm das Reden und Stimmen in den Sitzungen und Versammlungen einstweilen untersagt, um ihn an die gehörige Bescheidenheit zu erinnern. In einem zweiten oder dritten Consistorium wird ihm aber vom Papste nach scheinbar eingeholtem Gutachten der andern Cardinäle der Mund wieder geöffnet, und die Promotion durch Uebergabe des Ringes und Anweisung des Titels vollendet. Durch eine Bulle von Pius IV. vom 26. Januar 1571 sind jedoch alle diese Förmlichkeiten für die Ausübung der Cardinalsrechte unwesentlich erklärt, was früher anders war, und der Ernannte hat gleich nach seiner Ernennung, sobald er dieselbe acceptirt hat, alle zu seiner Würde gehörenden Gerechtsamen, namentlich auch bei einer vorzunehmenden Papstwahl. Uebrigens haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Diese werden Kroncardinäle

Digitized by Google

genannt, und empfangen das rothe Baret von ihrem Monarchen; den rothen Hut müssen sie aber regelmäßig in Rom selbst holen. Ehemals hatten auch die verschiedenen Reiche unter den Cardinälen ihre besonderen Protectoren, wodurch die Fürsten ihre Interessen beim römischen Stuhle vertreten ließen. Dieses hat, wie auch das Baseler Concilium anerkannte, seine Vortheile und seine Nachtheile.

Die Rechte und Obliegenheiten der Cardinäle bestehen bei besetztem bischöflichen Stuhle darin, daß sie dem Papste als Räthe und Gehülfen zur Seite stehen. Beides thun sie theils in Plenarsitzungen, worin die wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen werden, s. Consistorium der Cardinäle; theils in den besonderen Ausschüssen, denen sie zugetheilt sind; s. Congregationen der Cardinäle. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinäle, ganz dringende Fälle abgerechnet, blos auf die neue Wahl (s. Papstwahl), und es geht die päpstliche Jurisdiction in keiner Weise auf das heil. Collegium über, so daß es darin schlechter gestellt ist, wie die Domcapitel. Der Grund davon ist, dadurch die Wahl eines neuen Papstes zu beschleunigen. Die Verwaltung des Kirchenstaates wird aber in jener Zeit durch den Cardinal-Kämmerling mit drei Andern, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe, Priester und Diakon besorgt.

Besondere Vorrechte und Auszeichnungen der Cardinäle sind unter Anderm folgende. Sie üben über ihre Titel oder Kirchen eine gleichsam bischöfliche Jurisdiction aus, haben über den dort angestellten Klerus eine Disciplinargewalt, ertheilen, wenn sie Priester sind, die Tonsur und die niederen Weihen, und haben das Recht, in solchen Fällen zu dispensiren, wo den Bischöfen dieses zusteht. Ferner haben sie auf den allgemeinen Concilien Sitz und Stimme. Dem kirchlichen Range nach folgen sie unmittelbar nach dem Papste. Zu ihren Ehrenrechten gehört der Gebrauch des rothen Hutes, den ihnen Innocenz IV. (1245) ertheilte, und welcher anzeigen soll, daß sie bereit seyen für den Glauben Blut und Leben hinzugeben. Von Paul II. (1464) erhielten sie die Erlaubniß, Purpur zu tragen, und von Urban VIII. († 1644) den Titel Eminentissimi mit den drei geistlichen Kurfürsten und dem Großmeister von Malta. In ihren Siegeln und Wappen mußten aber dafür nach der Verordnung von Innocenz X. (1644), auch wenn sie noch so hoher Abkunft sind, alle Kronen und weltlichen Abzeichen wegbleiben, und sie dürfen blos über dem Familienwappen den rothen Hut haben.

Die Cardinäle zusammen bilden das heil. Collegium, welches als solches eine eigene Organisation hat. Das Haupt desselben ist der Cardinaldecan, welche Würde jedesmal an den ältesten Cardinalbischof fällt, wenn derselbe zur Zeit der Erledigung derselben in Rom anwesend oder nur wegen eines vom Papste erhaltenen öffentlichen Auftrages abwesend ist. So verordneten die Päpste Paul IV. (1555), Benedict XIII. (1724) und Clemens XII. (1731). Dieser hat das Vorrecht, das Pallium zu tragen, und den zum Papste Gewählten zum Priester oder Bischof zu

Digitized by Google

ordiniren, wenn er es noch nicht iſt. Ferner hat das heil. Collegium ſeinen Cardinalkämmerling, den man vom Cardinalkämmerling des heil. Stuhles unterſcheiden muß. Jenes Amt wechſelt Jahr um Jahr in der Ordnung, wie ſich die Cardinäle im Dienſtalter folgen. Dieſer Kämmerling hat die Einkünfte des heil. Collegiums zu verwalten. Die Cardinäle ziehen nämlich gewiſſe Einkünfte aus dem Rotulus, das iſt aus derjenigen Summe Geldes, welche den in den Conſiſtorien, Congregationen und päpſtlichen Capellen anweſenden Cardinälen ausgezahlt zu werden pflegt. Die auswärtigen Cardinäle können darauf keinen Anſpruch machen, dieſenigen ausgenommen, welche aus einer rechtmäßigen Urſache nach Rom kommen und ſich dort aufhalten. Von dieſem Rotulus iſt das zu unterſcheiden, was man il piatto di Cardinale nennt, das heißt die monatlichen 100 Scudi, die nach der Verordnung Pauls II. von der Kammer jedem Cardinale gezahlt werden, der nicht 4000 Scudi Einkünfte hat. Endlich gehören zum heil. Collegium der clericus nationalis, der die Stelle eines Secretärs vertritt und abwechſelnd ein Franzoſe, Deutſcher oder Spanier ſeyn mußte, der Sollicitator, welcher die gerichtlichen Geſchäfte des Collegiums befördern muß, und der Computiſt, welcher über die Einkünfte des Collegiums Rechnung zu führen hat. Walter.

**Carenzjahr**, ſ. Abgaben (klericaliſche).

**Carl**, ſ. Karl.

**Carlſtadt**, ſ. Karlſtadt (Andreas).

**Carmeliter**, ſ. Karmeliter.

**Carneval**, ſ. Faſching.

**Carpokratianer**, ſ. Gnoſtiker.

**Carpzov** (Joh. Bened.), ſ. Spener und Pietiſten.

**Carteſianiſche Philoſophie**, ſ. Descartes.

**Carthäuſer.** Der heil. Bruno, geboren zu Köln im Jahre 1050, Stiftsherr anfangs zum heil. Cunibert in ſeiner Vaterſtadt, dann in Rheims und hier als Domſcholaſter Lehrer Odo's, des nachmaligen Papſtes Urban II., begab ſich im Jahre 1084 mit ſechs Gefährten zu dem heil. Hugo, Biſchof von Grenoble, mit der Bitte um Anweiſung einer Einſiedelei in ſeiner Diöceſe. Dieſer erkannte in der Erſcheinung der ſieben Männer die Erfüllung eines Geſichtes, in Folge deſſen er ſie in eine unzugängliche, furchtbar wilde Einöde der Carthäuſerberge, drei Stunden hinter Grenoble, führte. Hier legte Bruno in einem Oratorium und einigen Zellen den Grund zu ſeinem, nach dieſem Orte genannten Orden, welcher neben dem von Camaldoli der ſtrengſte von allen war und den Ruhm hat, nie einer Verbeſſerung bedürftig geworden zu ſeyn. Unter ſeiner Leitung lebten die Einſiedler, durch unverbrüchliches Schweigen ſelbſt von einander geſchieden und nur im Gebete ſich vereinigend, in Entſagungen und Büßungen, welche die Regel des heil. Benedict bedeutend verſchärften. Nach ſechs Jahren berief Papſt Urban ſeinen früheren Lehrer zu ſich nach Rom; die Brüder, welche Bruno begleitet hatten, kehrten bald nach der Carthauſe zurück, und auch der Heilige ſelbſt erlangte es endlich, die Hauptſtadt verlaſſen zu

Digitized by Google

dürfen. Er lehnte das Erzbisthum Reggio ab und zog sich mit einigen Schülern in eine Einöde Calabriens zurück, wo er durch Graf Roger in Stand gesetzt wurde, die große Carthause „zum heil. Stephan im Busche" zu gründen. Hier starb er im Jahre 1101; die Heiligsprechung erfolgte erst im Jahre 1514 durch Papst Leo X.; sein Fest wird am 6. October, dem Tage seines Todes, begangen.

Die durch die Zeit feststehenden und bewährten Uebungen des Stammklosters verfaßte der fünfte Prior, Guigo I. (gest. 1137) als „Gewohnheiten der großen Carthause" in Schrift; sie bildeten für alle Häuser die Regel, zu welcher später mehrere Sammlungen der Generalcapitelbeschlüsse, meist als Verschärfungen hinzukamen; die letzten Statuten vom J. 1681 wurden durch Papst Innocenz XI. bestätigt und bis in die jüngsten Zeiten beobachtet.

Die Bewohner jeder Carthause theilten sich in Mönche (patres) und Brüder (fratres conversi). Die Mönche wohnten von den Brüdern getrennt und führten jeder in seinen Zellen, an welche ein Gärtchen anstieß, das Leben eines Einsiedlers, welches zwischen Gebet und Arbeit wechselte. Neben der Handarbeit war die Anfertigung kunstreicher Manuscripte besonders beliebt; die zahlreichen, dem Orden angehörigen Schriftsteller zeugen für den Ernst der Studien und die Tiefe der Ascese. Auch die Mahlzeit wurde gewöhnlich von Jedem in der Zelle genommen; Fleischgenuß war unbedingt, selbst für Kranke, untersagt; während der großen Fasten, von Kreuzerhöhung bis Ostern fand sie täglich nur einmal statt; in den fünfzig Tagen vor Ostern und an einem Tage in jeder Woche blieb sie auf Wasser, Salz und Brod beschränkt. Das Lager war ein Strohsack, der Gebrauch der Leinwand verboten, die Kleidung ein Tuchrock mit ledernem oder hänfenem Gürtel, Scapulier und Capuze von weißer Farbe; ein Cilicium auf bloßem Leibe zu tragen, die Disciplin und andere Bußübungen waren durch die Regel vorgeschrieben. Um Mitternacht versammelten sich die Mönche zur Mette, am Morgen zur Conventualmesse, und Nachmittags zur Vesper und Complet; erst in späterer Zeit wurde den Priestern täglich selbst das heil. Opfer darzubringen erlaubt. Andere Zusammenkünfte in dem sogenannten kleinen Kloster hatten das öffentliche Bekenntniß begangener Fehler oder heilige Lesung zum Zwecke. Nur an den sogenannten Capiteltagen und an dem Begräbnißtage eines Bruders war das Mahl gemeinschaftlich und Unterhaltung erlaubt, sonst der gegenseitige Gruß: Memento mori, und das Schweigen, selbst Fremden gegenüber, strenge Vorschrift, nur der Prior verkehrte mit diesen. Die Clausur ging bis zu den sogenannten Mönchsschranken, an welchen der wöchentliche, gemeinschaftliche Spaziergang (spatiamentum) seine Grenze fand. — Die Laienbrüder lebten im Ganzen nach derselben Regel, jedoch gemeinschaftlich; ihnen war die Besorgung der Klosterbedürfnisse und Handwerke, die Beaufsichtigung des Ackerbaus und der Heerden übergeben; zu den Verrichtungen außerhalb des Klosters wurden Diener verwandt, welche kein Gelübde ablegten. Nach einjährigem Noviziat konnte der Eintretende,

Digitized by Google

wenn er zwanzig Jahre alt war, in den Orden aufgenommen werden; demjenigen, welcher während der Probezeit als zu schwach erkannt worden war, stand früher nur der Uebergang zu einem minder strengen Orden, später freier Rücktritt offen. Vorstand des Klosters war der Prior, den die Mönche wählten; das Weltliche besorgten der von ihm ernannte Schaffner und einige Laienbrüder. Die Anzahl der Mönche, Brüder und Diener war für jedes Kloster festgesetzt; die Größe des Viehstandes und die Ausdehnung der Klosterschranken, d. h. des um das Kloster gelegenen Besitzstandes in Uebereinstimmung mit dem Bedürfnisse beschränkt. Die späteren Zeiten führten dem Orden, ohne seinen Gliedern zu schaden, große Reichthümer zu und erlaubten eine allseitige Erweiterung jener Zahlen, Prachtbauten und Sammlungen von Kunstschätzen, durch welche einzelne Carthausen weithin berühmt geworden sind.

Alle Häuser des Ordens, deren Zahl in der Blüthezeit 200 betragen haben mag, waren dem Prior des Stammklosters und dem Generalcapitel zum Gehorsam verpflichtet. Die Versammlungen des Letzteren geschahen seit dem Jahre 1141 anfangs in unbestimmten Zwischenräumen, später alljährlich; hier wurden die Amtsführung der Prioren und der Zustand der Häuser geprüft, zwei Visitatoren für jede der sechszehn Provinzen ernannt, Beschlüsse gefaßt, welche jedoch, wenn sie eine Milderung der Regel enthielten, dreimaliger Genehmigung bedurften. Aus dem Carthäuserorden gingen vier Cardinäle, siebzig Erzbischöfe und Bischöfe hervor; er zählt gegenwärtig ungefähr dreihundert Mitglieder in verschiedenen Klöstern Frankreichs, der Schweiz und Italiens.

Die Entstehungszeit der **Carthäusernonnen** ist ungewiß; sie lebten nach derselben Regel, jedoch war die Mahlzeit immer gemeinschaftlich; die geistliche Leitung der Klöster hatte ein Mönch des Ordens; ein anderer und einige Laienbrüder die Verwaltung des Zeitlichen. Die Zahl derselben betrug im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts fünf; neue Gründungen oder Incorporation von Nonnenklöstern wurde auf einem Capitel der Mönche untersagt. — Die sog. fratres vallis caulium (val des choux), welche im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch einen aus der Carthause von Luvigny entflohenen Mönch entstanden und bis dreißig Häuser zählten, milderten die Ordensregel nur dahin, daß sie auch an den strengen Fasttagen ein Gericht Gemüse gestatteten. (Vgl. Helyot Hist. d. ordr. etc. Bd. VI. c. 51—53, Hurter Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 149 ff.; Raumer, Hohenstaufen Bd. VI. S. 354 ff. Fehr, Gesch. d. M. O. I. S. 78 ff.) Dubelman.

**Cartwright** (Thomas), s. Presbyterianer.

**Casas** (Barth. de las), s. Sklaven.

**Casimir**, s. Kasimir.

**Cassander** (Georg). Ein minder durch ausgebreitetes Wissen oder kernhafte katholische Gesinnung, als durch seine Bemühung, eine Vereinigung zwischen den Protestanten und den Katholiken heranzubringen, merkwürdiger Mann, geboren den 24. August 1513 bei oder in Brügge in

Digitized by Google

Flandern. Auf seine Lehrstelle der schönen Wissenschaften in jener Stadt scheint er, seiner religiösen Richtung wegen, verzichtet zu haben, worauf er sich für einige Zeit auf Reisen begab, seit dem Jahre 1549 aber in Köln seinen Aufenthalt nahm. Ohne Priester zu seyn, verlegte er sich hier, einzig in der angegebenen Absicht, ausschließlich auf theologische Studien. Er verstand lateinisch, griechisch und hebräisch, und war besonders in Kenntniß des christlichen Alterthums und in liturgischen Gegenständen bewandert. An ihn wandte sich um Auskunft Wilhelm Kettler, als dieser zum Bischofe von Münster postulirt worden, sich aber nicht entschließen konnte, die Priesterweihe zu empfangen, und dennoch die Diöcese verwalten wollte; ferner Herzog Wilhelm von Jülich, als dieser eine Art von Reformation in seine Länder einführen wollte. Nur äußere Umstände haben die Ausführung der verderblichen Rathschläge Cassanders hier vereitelt. Durch seine Schrift De officio pii viri gerieth er in Streit mit Calvin und mit den belgischen katholischen Theologen Lindanus und Hessels; mit beiden letzten auch wegen seiner Consultatio de communione, worin er der Kelchreichung das Wort redete. Noch größeres Aufsehen erregte seine Consultatio de articulis inter catholicos et protestantes controversis, die er auf Befehl der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. verfaßte und worin er eine Vereinigung der Augsburgischen Confession mit den Bestimmungen des Trident. Concils versuchte. Der Hauptpunkt seiner Irrthümer lag darin, daß er den Papst nicht als das von Christus angeordnete Oberhaupt der Kirche anerkannte, und daß er, wie die Protestanten es mit der Schrift thun, seine Subjectivität zur Deutung der Schrift und Tradition anwandte; ein Weg, der nothwendig zum Schisma führen mußte. Daß seine höchst verkehrten Grundsätze ihn nicht zu noch größern Irrthümern, als sie in seinen Schriften wirklich vorliegen, geführt haben, kann man nur der immerhin doch positiven Richtung seiner Studien zuschreiben. Er starb 1566 zu Köln, nachdem er einen vollständigen Widerruf seiner Irrthümer ausgestellt und die Sterbsacramente der katholischen Kirche empfangen hatte. Gesammelt, jedoch nicht vollständig, erschienen seine Werke im Jahre 1616 zu Paris, in 1 Foliobande; außer den genannten bestehen sie aus liturgischen und dogmatischen Abhandlungen und für die Zeitgeschichte höchst merkwürdigen Briefen, wozu noch Stücke von einigen Vätern, und Aurelius Victor de viris illustribus kommen, die er zuerst herausgegeben, u. A. Nachdem mehrere dieser Schriften gleich bei ihrem Erscheinen in den Löwener Index gekommen, wurde die Gesammtausgabe schon 1616 dem römischen Verzeichnisse verbotener Bücher einverleibt. Meuser.

**Cassianus** (Johannes), der Eremit, stammte, wie er selbst angibt, aus einer reichen und vornehmen Familie (zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts). Ueber sein Vaterland sind keine zuverlässigen Nachrichten auf uns gekommen: Einige halten ihn (nach Gennadius) für einen Scythen, Andere, was wahrscheinlicher ist, für einen Abendländer. Schon als Knabe nach Palästina gekommen, wurde er in einem Kloster zu Bethlehem erzogen, und in den Mönchsstand aufgenommen. Mit seinem Freunde Germanus

Digitized by Google

zog er dann nach Aegypten, um das dort blühende Kloster- und Eremitenleben kennen zu lernen, und verweilte daselbst sieben Jahre lang in allen Uebungen strenger Asceſe. Nach einem kurzen Besuche in Bethlehem kehrten beide wieder nach Aegypten zurück, und blieben noch drei Jahre unter den Eremiten. Vielleicht war die Vertreibung der origenistischen Mönche die Veranlassung, daß auch Cassian mit seinem Freunde sich nach Constantinopel begab, wo er vom heil. Chrysostomus, dessen Schüler zu seyn er sich noch in seinem späten Alter rühmte, zum Diakon geweiht wurde. Nach dem durch Theophilus herbeigeführten Sturze des heil. Chrysostomus erhielt er mit Germanus eine Sendung zum Papste Innocenz I., um dessen Einschreiten zu Gunsten des unschuldig Verfolgten zu bewirken. Gegen 415 erscheint er dann als Presbyter zu Marseille, und wirkt von da aus durch Schriften und Gründung von Klöstern für die Beförderung des bereits durch den heil. Martin von Tours begründeten Klosterlebens in Gallien. Seine 12 Bücher de institutis coenobiorum wurden selbst in der morgenländischen Kirche berühmt (Phot. cod. 197.), und mit seinen 24 Büchern Unterredungen mit den ägyptischen Vätern (collationes patrum) in der abendländischen von Männern, wie der h. Benedict, Cassiodor, Dominicus, Thomas, als treffliche Anleitung zum Klosterleben geschätzt. Auf Ersuchen des damaligen Archidiakonus, nachherigen Papstes Leo vertheidigte er die katholische Lehre in 7 Büchern de incarnatione gegen Nestorius. Gegen Pelagius sprach er sich zwar unumwunden und scharf aus, und hatte selbst großen Antheil an der Bekehrung des im Pelagianismus befangenen Leporius; aber er erkannte den Irrthum nicht nach seiner ganzen Tiefe und Verzweigung, und wurde leider ein Haupturheber des später sogenannten Semipelagianismus. In einigen Stellen seiner BB. de instit. coenob. (XII, 11. 14. 16.), hauptsächlich aber in der ganzen dreizehnten collatio (de protectione Dei) trug er eine Lehre über die dem gefallenen Menschen verbliebene Freiheit, über Glauben und Gnade vor, welche die Mitte zwischen der vom heil. Augustinus vertheidigten und der pelagianischen Lehre halten sollte, und bald vom heil. Prosper in einer die dreizehnte Collation ausführlich, wenn auch vielleicht mitunter nach einer bloß möglichen Auslegung, beleuchtenden Schrift (contra collatorem) widerlegt wurde. Sie kann hier in Kürze nicht besser charakterisirt werden, als mit Cassians eigenen Worten (collat. XIII, cap. 11. vgl. Prosp. c. collat. cap. 19.): „wollte man behaupten, der Anfang des guten Willens werde immer durch die Gnade Gottes mitgetheilt, was soll man dann sagen von dem Glauben des Zachäus und der Frömmigkeit des Räubers am Kreuze, welche durch ihre Sehnsucht dem Himmelreiche Gewalt anthuend, dem besondern Rufe der Gnade zuvorgekommen sind.“ (Dagegen das zweite Conc. v. Orange cap. 25.). Cassian starb im Rufe der Heiligkeit gegen 432. (Cass. opp. ed. Alardus Gazaeus. Atreb. 1628. Francof. Lips. 1722. Sein Leben von W. Cuper AA. SS. T. V. Jul. p. 458 ff. Ueber Cassianus 3 Abhandl. von Wiggers. Rost. 1824. Dess. Gesch. d. Semipelag. Tillem. XIV, 157.). Meckel.

Digitized by Google

**Cassiodorus** (Magnus Aurelius) wurde zu Scylaceum (Squillace), einer Küstenstadt an der Südspitze Italiens im Lande der Bruttier, gegen 465 nach Chr. geboren und von seinem Vater, der unter Valentinian III. in Gemeinschaft mit Aetius dem Staate nicht unwichtige Dienste geleistet hatte, zum künftigen Staatsmanne erzogen. Durch den Glanz und Reichthum seiner Aeltern und Vorfahren empfohlen, trat Cassiodor unter Odoaker (476—490), und zwar in den letzten Jahren desselben, in den Staatsdienst, zuerst als Comes privatarum, darauf als Comes sacrarum largitionum (Finanzminister für die Ausgaben); vgl. Cassiod. Var. I. 4. Als Odoaker, in zwei Schlachten von den Ostgothen überwunden (490), sich in das feste Ravenna warf, zog sich Cassiodor, weil er die Bedrängnisse einer langwierigen Belagerung nicht theilen mochte, auf seine Güter in Unteritalien zurück. Hier finden wir ihn wenigstens im Jahre 493, worin Odoaker mit Theodorich, dem Anführer der Ostgothen, Frieden schloß und unmittelbar darauf ermordet wurde. Damals benutzte er die Gelegenheit, dem neuen Beherrscher Italiens einen willkommenen Dienst zu erweisen. Sicilien, welches geneigt war, gegen Theodorich aufzustehen, wurde durch ihn von diesem Vorhaben abgebracht und ohne weiteres Blutvergießen für die neue Regierung gewonnen (Var. I. 3.). Daher wurde Cassiodor zu Ravenna, welches Theodorich zu seinem Hoflager erkoren hatte, gütig aufgenommen. Die erste Auszeichnung wurde ihm durch die Ernennung zum Präfecten von Unteritalien; denn diese Länder, worin sein Ansehen und Einfluß nicht gering war, vermochte er am besten mit der neuen Ordnung der Dinge auszusöhnen und durch Verbesserungen in der Verwaltung den Wohlstand ihrer Bewohner zu heben. Der Ruf der Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit ging ihm aus früherer Zeit voraus (I. 3., XI. 39.), und das in ihn gesetzte Vertrauen wurde nicht getäuscht. Bald darauf wurde er als Quästor des Königs wieder nach Ravenna berufen. Als Quästor hatte er die Entwürfe zu Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln im Namen des Königs und die öffentlichen Reden desselben anzufertigen. Auch zu dem Amte eines Praefectus praetorio, des höchsten, was die römische, von Theodorich beibehaltene Beamtenhierarchie kannte, d. h. zum ersten Staatsminister und obersten Richter, wurde er ernannt, und in einem dieser beiden einflußreichen Wirkungskreise, als Quästor oder als Präfect des Prätoriums, ist er die meiste Zeit der langen und kräftigen Regierung des Theodorich thätig gewesen. Die höchsten Ehren, durch welche ein Staatsmann damals ausgezeichnet werden konnte, das Patriciat und das Consulat (514), wurden ihm ebenfalls verliehen. Ein versöhnliches Wesen, eine schmiegsame Natur und unbedingte Geschäftstreue, welche sich streng innerhalb des vorgezeichneten Wirkungskreises hielt, führten ihn glücklich über die Klippen hinweg, an welchen die Senatoren Boethius und Symmachus scheiterten. Während diese das Ansehen des römischen Senats zu heben und dessen Einfluß dem barbarischen Hofe zu Ravenna gegenüber geltend zu machen eifrig bestrebt waren, dadurch aber die Eifersucht und den Haß

Digitized by Google

der Hofgünstlinge und bald nachher auch den Argwohn des Theodorich rege machten, dachte Cassiodor nur daran, den ihm überwiesenen Geschäftskreis gehörig auszufüllen, ohne Lust und Neigung über denselben hinauszuschweifen oder andere seinem Herrscher mißliebige Plane zu verfolgen. So wie ihm die Regierung des Theodorich als das Höchste galt, so wurde er selbst von diesem als der geschickteste Gehülfe, der die Staatsmaschine in Bewegung setzen konnte, geschätzt und geehrt. Daher hat das Mißtrauen des Königs, der in seinen letzten Jahren die römischen Senatoren, zu welchen auch Cassiodor gehörte, mit eifersüchtigen Blicken beobachtete, gegen ihn sich niemals gerichtet.

Als das Gothenreich durch Theodorichs Tod (526) seine kräftigste Stütze verlor, und Athalarich, der achtjährige Enkel des Theodorich, unter Leitung seiner Mutter Amalasuntha den Namen für die Regierung hergab (526—534), wurde Cassiodor noch unentbehrlicher. Amalasuntha regierte nach seinen Rathschlägen. Allein der gute Wille und die Einsicht eines geschäftskundigen Greises konnte das noch wenig befestigte und schon wankende Reich der Gothen kaum aufrecht halten; der starke Arm des Theodorich ward vermißt. Das wurde Cassiodor selbst fühlbar, am meisten, als unter den beiden folgenden Königen der Ostgothen, Theodat und Vitiges (534—538), bei welchen er ebenfalls die Verwaltung führte, dieses Reich immer mehr auf die Neige ging. Sein hohes Alter gab ihm das Recht, den öffentlichen Geschäften sich zu entziehen.

Die Ruhe, nach der sein Herz sich sehnte, fand er in einem nahe bei seiner Vaterstadt von ihm selbst ehemals, als er Unteritalien verwaltete, angelegten Kloster, aber nicht eine müßige Ruhe war es, worin er den Abend seines Lebens hinbringen wollte. Sein weiterer Lebensgang zeigt uns vielmehr eine ebenso seltene, als wahrhaft wohlthuende Erscheinung. Schon angelangt an der Schwelle des Alters beginnt er, ein zweiter Nestor, noch ein drittes Menschenalter und entwickelt eine Thätigkeit, welche die ersprießlichsten Folgen hatte. Als Abt des Klosters Vivarium versammelte Cassiodor eine Anzahl Mönche um sich, denen er neben ihren geistlichen Uebungen die Pflege von Kunst und Wissenschaft zum Lebensberufe machte. Der unermüdlich strebsame Mann ging seinen Genossen mit einem ermunternden Beispiele voran, und ergriff die unter den damaligen Umständen zweckdienlichsten Mittel, um die von ihm beabsichtigte wissenschaftliche Richtung in denselben zu erwecken. Er belehrte die Mitglieder des Klosters durch mündlichen Unterricht, durch Abfassung von Handbüchern, und hielt sie dazu an, gute Bücher zu lesen und Abschriften derselben anzufertigen. So eröffnete er der gelehrten Bildung in den Klöstern eine Freistätte und sicherte manchen Schriftwerken früherer Zeit ihre Erhaltung und Fortpflanzung auf die Nachwelt. Denn dieses Beispiel wurde zunächst in den übrigen Klöstern Italiens und später auch in andern jenseits der Alpen angelegten nachgeahmt. Cassiodor verfaßte für seine Mönche eine Erläuterungsschrift zu den Psalmen, zeigte ihnen in



Digitized by Google

einer andern, wie sie die heiligen und profanen Schriftwerke lesen sollten, schrieb ihnen Abhandlungen über die freien Künste, einen Abriß über die acht Redetheile, und als sie ihm zuletzt entgegneten, was ihnen die Schriften der Alten und aller andern, womit er sie bekannt gemacht habe, nützen könnten, so lange sie nicht wüßten, wie dieselben richtig abzuschreiben wären (de orthogr. init.), da ließ sich der hochbetagte Greis in seinem dreiundneunzigsten Lebensjahre noch bestimmen, eine Abhandlung über lateinische Rechtschreibung abzufassen. Eine Bibliothek, welche auf diese Weise in seinem Kloster und den andern dieses Beispiel nachahmenden von selbst sich bildete, war geeignet, jene wissenschaftliche Richtung zu fördern und zu erhalten. Wie lange Cassiodor in seinem stillen aber immer thätigen Wirkungskreise noch gelebt hat, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Das Werkchen über die Orthographie hat er um das Jahr 558 geschrieben. Ein Alter von hundert Jahren scheint für eine so rüstige, zähe und ruhige Natur kein zu großes Lebensmaaß zu seyn. Dann würde er gegen 565 aus dieser Welt geschieden seyn.

Nach den zwei verschiedenen Lebensperioden des Cassiodor zerfallen seine Schriften in zwei Klassen. In die Zeit seines öffentlichen Lebens fallen 1) Variarum libri duodecim. Die fünf ersten Bücher enthalten die im Namen des Theodorich von ihm abgefaßten Schreiben und Verordnungen, das achte, neunte und zehnte die Rescripte, welche unter dem Namen des Athalarich, Theodat und Vitiges, das elfte und zwölfte, welche unter seinem eigenen Namen und in seiner Stellung als Präfect des Prätoriums von ihm niedergeschrieben und vollzogen worden sind. Diese Sammlung sollte Anfangs, wie es scheint, nur die Schreiben des Theodorich enthalten. Daraus erklärt sich die Stellung des sechsten und siebenten Buches, welche Entwürfe (formulas) zu Anstellungspatenten enthalten. Dieses Werk, welches für die innere Geschichte jener Zeit höchst wichtig ist, hat der Verfasser kurz vor seinem Austritt aus dem öffentlichen Leben (538) vollendet. 2) Ein chronologischer Abriß (Chronica) von Erschaffung der Welt bis zum Jahre 519 nach Chr. Geb., entworfen auf Geheiß des Theodorich. 3) Eine Geschichte der Gothen in zwölf Büchern, wovon sich jedoch nichts erhalten hat, als der Auszug des Jordanus (Jornandes) de rebus geticis in einem Buche. 4) De anima. Was Cassiodor im Kloster schrieb, war zunächst auf das Bedürfniß der Mitglieder seines geistlichen und wissenschaftlichen Vereins berechnet. Dahin gehört 1) ein sehr ausführlicher Commentar zu den Psalmen in drei Theilen. 2) De Institutione divinarum litterarum, und als Gegenstück 3) de artibus ac disciplinis liberalium litterarum. 4) Commentarius de oratione et octo partibus orationis. 5) De orthographia. 6) Historia ecclesiastica tripartita, eine Kirchengeschichte, von Constantinus bis auf den jüngeren Theodosius. Cassiodor legte eine von Epiphanius angefertigte lateinische Uebersetzung des Sozomenus, Sokrates und Theodoretus zu Grunde und machte daraus einen Auszug. Manches Andere aus dieser

Digitized by Google

Zeit ist verloren gegangen, wie das Verzeichniß, welches Cassiodor im Anfange der Abhandlung über Orthographie aufstellt, ersehen läßt. Dem Buche über die freien Künste fehlt der Schluß, ohne daß die bisherigen Herausgeber es gemerkt hatten. Diesen hat der literarische Columbus unserer Zeit, A. Mai, in einer vaticanischen Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts entdeckt und im dritten Bande Classicorum auctorum e Vatic. codicibus editorum p. 350—357. mitgetheilt. Ebenso hat Scipio Maffei zu Florenz im Jahre 1721 die in den Ausgaben fehlenden Complexiones in epistolas et acta apostolorum et apocalypsim aufgefunden und bekannt gemacht.

Die Darstellung des Cassiodorus zeigt Fülle und Gewandtheit, leidet aber an Schwulst und Dunkelheit. Er strebt nach dem Neuen und Seltenen. Als Stilist steht er dem Boethius nach, auch was Correctheit des Ausdrucks betrifft. Die beste Ausgabe seiner Werke hat der Benedictiner Garet besorgt: Magni Aurelii Cassiodorii (richtiger ist die Namensform Cassiodorus) opera omnia, ad fidem mss. codd. emendata et aucta, opera et studia J. Garetii. Rotomagi 1679. II. Fol. Wiederholt Venetiis, 1729. II. Fol. Fr. Ritter.

**Castalio** oder **Castellio** (Sebastian), dessen eigentlicher Name Chateillon war, gehört zu den ausgezeichneten französischen Humanisten, die im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts lebten. Er war dabei auch Dichter. Kaum zwanzig Jahre alt, neigte er zu den reformatorischen Grundsätzen, die ihn ohne Zweifel auch zur Auswanderung aus seinem Vaterlande Dauphine nach Deutschland nöthigten. In Straßburg kam er in den Jahren 1540—1541 mit Calvin zusammen und lebte mit ihm in freundschaftlichem Verhältnisse, daher ihn dieser später nach Genf zur Leitung einer gelehrten Schule berief. Hier aber ließ sich der Dichter und Philolog in theologische Studien und Ansichten ein, welche dem Theokraten Calvin keineswegs gefielen. Daher stritten sie erst im Geheimen, bald öffentlich über Glaubenslehren. Castalio ward genöthigt, Genf zu verlassen; er begab sich nach Basel, wo er Professor der griechischen Sprache wurde. Von hier aus entwickelte sich erst recht der Streit. Castalio schrieb für die Freiheit des Willens und griff die Prädestinationslehre an. Dieses war der empfindlichste Punkt Calvins. Dazu kam, daß Castalio auch die Hinrichtung Servets verdientermaßen in einer Schrift streng rügte. Alles dieses rief heftige Pamphlete des Reformators gegen den Humanisten hervor, worin die unwürdigsten Vorwürfe enthalten waren. Castalio, der nicht im Stande war, seine acht Kinder zu ernähren, starb Hungers zu Basel 1563. Zu seinen theologischen Schriften, deren er eine ziemliche Anzahl verfaßte, gehören: Dialogor. sacror. libri IV. Bas. 1545., mehrere Uebersetzungen ins Französische oder Lateinische, darunter der Bibel in beide Sprachen; Basel, 1551 u. 1555.; auch die sogenannte deutsche Theologie übersetzte er ins Lateinische. Zu seinen polemischen Schriften gegen Calvin gehören: Dialogi de praedestinatione, de electione, de libero arbitrio, de fide; de non puniendis haereticis; defensio contra



Digitized by Google

Calvinum et Bezam. Vgl. Bayle v. Castalion u. Audin, la vie de Calvin. T. II. chap. X.

**Castelnau** (Petr.), s. Albigenser.

**Casuistik** ist die Weise der Behandlung der Moral, nach welcher den allgemeinen Regeln und Gesetzen der Moral eine Anzahl wirklicher oder erdachter Fälle beigefügt wird, welche man nach jenen Regeln zu beurtheilen hat. Die Moral kann von zwei Seiten aus betrachtet und behandelt werden; als Wissenschaft der christlichen Pflichten für jeden Christen im Allgemeinen, oder als Wissenschaft des Beichtvaters. Wenn man sie von der ersten Seite aus auffaßt, so läßt sich von den allgemeinen Grundsätzen der Wissenschaft Nichts gegen die Casuistik einwenden, da der Begriff der Tugend erst in den einzelnen Fällen anschaulich wird, und man nur dann mit Sicherheit den Weg der Gebote Gottes betreten kann, wenn man in jedem einzelnen Falle weiß, welches der Wille Gottes ist, und wie schwer er verbindet. Deßhalb bieten die Moralen von Hirscher und Sailer, welche gerade in dieser Weise die Moral lobenswerth ausgebildet haben, eine reiche Casuistik. In weit höherem Grade ist dieselbe für den Beichtvater erforderlich; ihm ist sie zur genügenden Verwaltung seines Amtes unentbehrlich; denn wie will er die vielen, manchmal höchst verwickelten Fälle augenblicklich lösen, wenn er seine Urtheilskraft nicht an der Beurtheilung einzelner Fälle geübt hat und durch die Bekanntschaft mit den bedeutendsten Fällen der Moral auf die noch allenfalls sonst vorkommenden gefaßt ist? Man kann sich nicht darauf berufen, bei richtiger und gründlicher Auffassung der allgemeinen Grundsätze vermöge der natürliche Verstand ohne weitere Anweisung die Anwendung davon zu machen; jeder Kenner der Moral, der zugleich ein gewissenhafter Beichtvater ist, kennt die Unwahrheit einer solchen Behauptung aus täglicher Erfahrung. Wenn demnach in der Moral, als allgemeiner Wissenschaft, die Casuistik nur ein untergeordnetes Element bildet, so tritt sie in der Wissenschaft für Beichtväter als ein integrirendes, bedeutsames Moment hervor. Je mehr die Moral nach dieser Richtung hin sich geschichtlich entwickelte, um so mehr nahm sie von Casuistik in sich auf, bis diese nun endlich einen selbstständigen Zweig derselben bildete. Eben durch diese Betrachtung fällt jener alte Vorwurf gegen sie weg, sie sey eine Sammlung häßlicher Obscönitäten: wenn diese im Leben nicht vorkämen, hätte auch die Wissenschaft das Glück, derselben nicht Erwähnung thun zu dürfen, aber so lange sich Menschen im Beichtstuhl darüber anklagen, wird auch der Beichtvater darauf vorbereitet seyn müssen, sie zu beurtheilen. Begründet aber ist der andere Vorwurf, daß ihr unter der Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle die allgemeine Idee, und mithin der Charakter der Wissenschaft abhanden gekommen sey; sie trug hierin das Geschick aller wissenschaftlichen Bestrebungen, wenn sie nach einer Richtung hin einseitig verfolgt werden.

Bedeutende Anknüpfungspunkte hatte die Casuistik in den apostolischen Schreiben, besonders den Pastoralbriefen; ihre ersten Keime jedoch lagen

Digitized by Google

in den Bußcanonen der ersten Jahrhunderte, die späterhin in den Pönitentialbüchern zusammengezogen, eine feste Grundlage für dieselbe bildeten. Ihre eigentliche Entwickelung aber nahm sie, als die allgemeinen Principien und Begriffe der Moral durch die Scholastik aufgestellt waren. Im dreizehnten Jahrhunderte gab Raimund von Pennafort die erste casuistische Summe heraus, welche das Muster der nachfolgenden casuistischen Werke wurde. Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert war das ergiebigste Zeitalter für die Casuistik; es erschienen nach einander die sogenannte Rosella, Astesana, Angelica, Pacifica (siehe das Genauere unter: Geschichte der Moral), Handbücher für Beichtväter, die das Bedeutendste aus weltlichen und kirchlichen Gesetzen enthielten und alle Materien umfaßten, welche zu einer würdigen Verwaltung des Beichtsacraments gehörten. Mit Unrecht hat man (Stäudlin) die Summe des heil. Antoninus zu den casuistischen Werken gezählt, da sie, die Gelehrsamkeit der ganzen Vergangenheit in sich aufnehmend, einen systematischen Weg verfolgt, und nur dann die Casuistik berücksichtigt, wenn sie die allgemeinen Begriffe (meistens nach Thomas) entwickelt hat. Die sogenannte Reformation unterbrach einigermaßen die Thätigkeit für Moral, die fast ganz Casuistik geworden war. In sie hinein fallen Silvester Prierias († 1528) und Dominicus a Soto († 1560). Dann griffen die Jesuiten die Casuistik auf: Franz von Toledo († 1596), Immanuel Sa († 1596), Joh. Azor († 1600), Gabr. Vasquez († 1604), Sanchez († 1610), Fr. Suarez († 1617), Paul Laymann († 1635), Johannes de Lugo († 1660), Anton de Escobar y Mendoza, der alle Lehren seiner Vorgänger zusammenfaßte. Der letzte und gebrauchteste Casuist des Ordens ist Hermann Busenbaum († 1669 zu Münster), dem sich Liguori in dem Homo apostolicus und der Theologia moralis angeschlossen. Gebräuchliche Compendien sind die von Voit, Sasserath, Sobiech u. A. Man hat den Jesuiten, namentlich auch von Seite der Jansenisten (Pascal), den Vorwurf gemacht: ihre Casuistik habe die Laxität befördert; allein dabei nicht immer bedacht, daß sie eine Moral nicht für Engel, sondern für Menschen, und nicht für Heilige, sondern für arme Sünder schrieben. Wahrhaft tragi-komisch ist es aber, wenn man (Stäudlin, Geschichte der christlichen Moral) sie beschuldigt, geflissentlich das System einer Ordensmoral erfunden und ausgebildet zu haben, um die Sitten der Welt zu verderben!

Auch die Protestanten, nachdem sie sehr spärlich und auf Grund des ihnen von den Katholiken Ueberlieferten an der Moral gearbeitet, und sich nothdürftig über die Principien derselben besprochen hatten, begannen die Behandlung der Casuistik. Balduin, Professor zu Wittenberg, verfaßte (1628) die erste. Ihm folgten Johann Olearius zu Leipzig, Bechmann zu Jena, Dannhauer zu Straßburg und mehrere Andere, die 1006 und noch mehr Gewissensfälle vorlegten und entschieden. Durch den Einfluß der philosophischen Moral, besonders der Kantischen, ist die Casuistik aus der protestantischen Wissenschaft fast ganz verdrängt worden. Buse.

Digitized by Google

**Casula** (planeta, früher auch penula genannt) hieß ursprünglich ein langes Oberkleid, das den ganzen Körper vom Halse bis zu den Füßen bedeckte und von beiden Seiten mit den Händen aufgefaltet oder mit Krappen an den Schultern aufgeschürzt getragen wurde. Von dieser Form hat das Gewand wohl auch seinen Namen casula (von casa, ein kleines Haus), indem es gleichsam den ganzen Körper verbarg und beschützte. Anfänglich ward es nicht ausschließlich von Geistlichen, sondern auch von vornehmen Laien getragen (vergl. Ferrarius de re vest. lib. 1. c. 36). In der heutigen liturgischen Sprache bezeichnet das Wort das obere Kleid, das der Priester während der Meßfeier trägt, das sogenannte Meßgewand. Indem der Priester es anzieht, erinnert er sich an den Gehorsam Jesu Christi gegen den himmlischen Vater, der ihm die Sünden der ganzen Welt auf die Schultern gelegt (Jes. 53, 6), und erneuert das Gelübde vollkommenen Gehorsams gegen die Gebote Gottes, die ihm als ein süßes Joch und als eine leichte Bürde erscheinen. Die ältern Liturgiker erkennen in dem Meßgewande das Sinnbild der heiligen Liebe, womit Christus die ganze Menschheit geliebet und womit der Priester, seinem göttlichen Herrn nachfolgend, alle Menschen umfassen und gleichsam unter seinem Mantel bergen soll. Eine Hindeutung hierauf liegt auch in den Worten, die der Bischof spricht, wenn dieses Gewand dem Ordinanden zum erstenmale umgelegt wird.

Bei seiner frühern Form, in der es dem Priester bis auf die Fußsohlen hinabreichte, war es ihm am Altare beim Kniebeugen hinderlich und wurde daher bei der Wandlung vom Diakon oder Subdiakon aufgehoben, eine Sitte, deren Ueberrest sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Ihre heutige Form hat die casula allmälig erhalten. Zuerst, wahrscheinlich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, ward sie auf beiden Seiten etwas aufgeschnitten und an den vorne und hinten hängenden Theilen zugespitzt, später ward sie immer mehr abgekürzt und abgerundet, dann wurden die Nebenausschnitte bis an die Schultern verlängert, bis endlich nur noch zwei herabhängende Blätter übrig blieben (vergl. Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie, Bamberg 1824; S. 293). Bei den Griechen hat sich die alte Form bis auf den heutigen Tag erhalten; auch in der Kirche zu St. Stephan in Mainz wird noch ein Meßgewand nach der ursprünglichen Form aufbewahrt, welches der heil. Willigisius, Erzbischof zu Mainz, der Stifter dieser Kirche, bei seinen gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht haben soll und in welchem alljährlich am Feste dieses Heiligen die Messe celebrirt wird (vergl. die Schönheit der kath. Kirche ꝛc. von Rippel, bearb. von Himioben S. 326). Martin.

**Casus reservati**, s. Reservatfälle.

**Catenen** nennt man fortlaufende Sammlungen von Erklärungen der heiligen Väter und Kirchenschriftsteller über die heil. Schrift. Obgleich unzweckmäßig angelegt, sind sie dennoch für die Schrifterklärung nicht unwichtig, weil sie über einzelne schwierige Stellen manche Ansichten derjenigen

Digitized by Google

Exegeten erhalten haben, deren Schriften ganz verloren sind. Vgl. den Artikel Exegeten. S.

**Catharina**, s. Katharina.

**Catharinus** (Ambrosius), s. Katharinus.

**Cathedrale**, s. Kathedrale.

**Cathedra episcopalis** (Bischofsstuhl), s. Kathedrale.

**Cathedra S. Petri**, s. Apostelfeste (Pet. Stuhlf.) u. Lehramt.

**Cathedraticum**, s. Abgaben (klerikalische).

**Cave** (Wilh.), **Ceillier** (Remy), s. Literatur der Kirchenschriftsteller.

**Celebration** ist die Feier des Gottesdienstes, besonders der h. Messe.

**Cellerarius**, s. Kellner.

**Celliten**, s. Lollharden und Hospitalbrüder.

**Celsus**, nach der Meinung des Origenes ein epikuräischer Philosoph, lebte unter der Regierung Hadrians und der Antonine. Er ist uns vorzüglich bekannt durch seine gegen das Judenthum und Christenthum gerichtete Schrift λόγος ἀληθής, wahre Darstellung, von der wir jedoch als solche nicht einmal mehr den vollständigen Titel besitzen. Indessen hat uns Origenes in seiner Widerlegung dieser Schrift den wesentlichen Inhalt derselben mit den eignen Worten des Verfassers gerettet. Nach diesem zu urtheilen, war Celsus Platoniker, denn er glaubte an ein höchstes Wesen, das die Welt (aus der vorhandenen Materie) gebildet und für die es sorge. Auch die Seelen der Menschen wären sein Werk, dagegen hätten Untergötter den Leib gemacht. Origenes glaubt zwar, daß er sich könnte verstellt haben, doch läugnet er auch die Möglichkeit nicht, daß unser Celsus eine von jenem Epikuräer verschiedene Person seyn könnte, oder daß er sich bekehrt habe. (Vgl. über Celsus Philosophie Mosheims Vorrede zu seiner Uebersetzung der acht Bücher gegen Celsus. Hamburg 1745. — Neanders K.-Geschichte 1. Bd. 1. Abth. S. 273 ff.)

Indessen zu welcher philosophischen Sekte er sich auch mag bekannt haben, so zeigte er sich in seinem Werke als der erste und giftigste Feind des Christenthums und seines Stifters. Er haßt es wie Voltaire als die Schöpfung eines Betrügers, der in Aegypten Knechtsdienste gethan und daselbst seine magischen Künste erlernt, und als das Werk ruchloser Landstreicher. Um seine Feder recht in Galle zu tauchen, führt er im ersten Buche einen Juden redend ein, der dem ganzen Ingrimm seines Volkes gegen Christum und seine Stiftung Luft macht. Selbst, was er nicht umhinkann, an den Christen zu loben, daß sie es für unvernünftig hielten, Bilder für Götter zu halten, die von liederlichen und gottlosen Künstlern verfertiget worden, sucht er ihnen wieder als Verdienst abzusprechen, indem längst vor ihnen Philosophen derselben Meinung gewesen seyen. Dennoch finden sich Bekenntnisse in seiner Schrift, welche wichtige Momente für die Wahrheit der Wunder Christi, der heil. Schriften und für die damals noch fortdauernden außerordentlichen Gnadengaben in der Kirche enthalten.

J. J. Ritter.

Digitized by Google

**Cenſur**, ſ. Büchercenſur.

**Cenſuren**, ſ. Abſolution und Kirchenſtrafen.

**Cenſus**, ſ. Pfründe.

**Centuriä** und **Centuriatores Magdeburgenſes**, ſ. Flacius Illyricus.

**Ceolfrid**, ein berühmter engliſcher Benedictiner und Lehrer des ehrwürdigen Beda, im Jahre 642 geboren, beſchäftigte ſich beſonders emſig mit der Unterſuchung der kirchlichen Gebräuche und machte, um dieſe genau kennen zu lernen, als Mönch mit ſeinem Abte Benedict Biscop eine Reiſe nach Rom. Als Biscop im Jahre 690 ſtarb, folgte ihm Ceolfrid als Abt der Klöſter Wiremouth und Jarou nach und machte ſich um die Verwaltung derſelben durch Privilegien, die er ſich durch ſein Anſehen zu verſchaffen wußte, ſo wie auch um die Ausbildung ſeiner Mönche durch die Zuſammenbringung einer Bibliothek ſehr verdient. Der berühmteſte ſeiner Schüler iſt unſtreitig Beda, mit welchem er noch in ſehr hohem Alter eine Reiſe nach Rom antrat, auf der er aber zu Langres am 25. Sept. 716 ſtarb. Wir beſitzen von ihm einen für die Geſchichte der kirchlichen Ceremonien und des Ritus nicht unwichtigen Brief an Naiton, König der Picten, über die richtige Feier des Oſterfeſtes und die Tonſur der Geiſtlichen (De legitima observatione Paschae et de tonsura clericorum), welchen uns Beda in ſeiner Kirchengeſchichte (V. 22) erhalten hat, aus der er auch in die Concilienſammlungen übergegangen iſt. —b.

Digitized by Google

# Berichtigungen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 21 | Zeile | 14 v. o. | st. Natermnus l. Ratramnus. |
| „ | 39 | „ | 11 v. u. | ist Patriarchen zu streichen. |
| „ | 48 | „ | 8 v. o. | st. dieselbe l. die Ablution des Mundes. |
| „ | — | „ | 13 v. u. | ist nicht zu streichen. |
| „ | 65 | „ | 15 v. u. | st. ganzes l. ganzen. |
| „ | 73 | „ | 2 v. o. | st. 1. und 2. l. unter 2. |
| „ | 75 | „ | 17 v. o. | st. λατρεια l. λατρεία. |
| „ | — | „ | 13 v. u. | st. προςκυνεὶν l. προςκυνεῖν. |
| „ | 80 | „ | 1 v. u. | st. welche l. welcher. |
| „ | 95 | „ | 23 v. u. | st. Agneoten l. Agnoeten. |
| „ | 120 | „ | 7 v. o. | st. Ansichten l. Absichten. |
| „ | 121 | „ | 32 v. v. | st. Dobrnek l. Dobenek. |
| „ | 132 | „ | 9 v. u. | st. Schöckh's l. Schröckh's. |
| „ | 133 | „ | 22 v. o. | ist Kirchenvater zu streichen. |
| „ | 216 | „ | 12 v. o. | st. wurden l. werden. |
| „ | 236 | „ | 17 v. o. | st. und dem sogenannten l. unter dem Titel. |
| „ | — | „ | 27 v. o. | st. reges l. *seges*. |
| „ | 237 | „ | 17 v. o. | st. Nast l. Naß. |
| „ | — | „ | 15 v. u. | st. Vehn l. Vehe. |
| „ | — | „ | 8 v. u. | st. 1520 l. 1502. |
| „ | — | „ | 6 v. u. | st. Sander l. Sender. |
| „ | — | „ | 5 v. u. | st. und die sogenannten l. unter dem Titel. |
| „ | 238 | „ | 1 v. o. | st. 1560 l. 1500. |
| „ | 242 | „ | 19 v. u. | vor Valentin fehlt Johann. |
| „ | 251 | „ | 6 v. o. | st. Erspectiven l. Erspectativen. |
| „ | 253 | „ | 16 v. o. | st. dessen l. daß dessen. |
| „ | 254 | „ | 14 v. o. | st. Herrscher aber l. herrschte eben. |
| „ | 257 | „ | 22 v. o. | st. Abfassung l. Auffassung. |
| „ | 312 | „ | 13 v. o. | st. die l. da. |
| „ | — | „ | 25 v. o | st. desselben l. derselben. |
| „ | 313 | „ | 11 v. o. | st. singuläre l. singulären. |
| „ | — | „ | 21 v. o. | st. schlechtsinnigen l. schlechthinigen. |
| „ | — | „ | 5 v. u. | st. auch wir l. wir auch. |
| „ | 324 | „ | 7 v. u. | st. Constantinus l. Constantius. |
| „ | 326 | „ | 3 v. o. | st. arianirt l. arianisch. |
| „ | 356 | „ | 16 v. o. | st. die Ascetik Mittel bezeichnen würden l. die Mittelbezeichnet würden. |



Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 356 | Zeile | 17 v. o. | st. nur sollten l. Ascetik sollte. |
| „ | 375 | „ | 5 v. u. | st. 8. l. 5. |
| „ | 381 | „ | 7 v. o. | st. Leidensgeschichte l. Lebensgeschichte. |
| „ | — | „ | 19 v. o. | st. denselben l. dieselben. |
| „ | 566 | „ | 7 v. u. | st. Casalanza l. Calasanza. |
| „ | 640 | „ | 3 v. u. | st. Muno l. Maur. |
| „ | — | „ | 1 v. u. | st. Levin l. Lerin. |
| „ | 647 | „ | 8 v. u. | st. Martyrer wurde auch l. Martyrer, auch wurde. |
| „ | 741 | „ | 12 v. o. | st. dennoch l. demnach. |
| „ | 667 | „ | 17 v. o. | st. Comstostellanus l. Compostellanus. |
| „ | 686 | „ | 26 v. o. | st. Güte l. Güter. |
| „ | 719 | „ | 10 v. o. | st. uralt l. uralter. |
| „ | 723 | „ | 20 v. o. | st. die l. der. |
| „ | 724 | „ | 20 v. o. | st. Soadio l. Soadia. |
| „ | 725 | „ | 3 v. o. | st. Vinie l. Vence. |
| „ | 742 | „ | 3 v. u. | st. Kaneas l. Paneas. |
| „ | 748 | „ | 16 v. o. | st. Bilick l. Bilk. |
| „ | — | „ | 20 v. o. | st. Wind l. Wied. |
| „ | — | „ | 31 v. o. | st. Geopper l. Gropper. |
| „ | 850 | „ | 9 v. u. | st. symbolirt l. symbolisirt. |
| „ | 896 | „ | 14 v. o. | st. Japus l. Jayus. |
| „ | 899 | „ | 3 v. u. | st. Busaus l. Busäus. |

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google